

Andreas Eichmüller
Keine Generalamnestie

Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte

Herausgegeben vom Institut für
Zeitgeschichte

Band 93

Oldenbourg Verlag München 2012

Andreas Eichmüller

Keine Generalamnestie

Die strafrechtliche Verfolgung
von NS-Verbrechen
in der frühen Bundesrepublik

Oldenbourg Verlag München 2012

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2012 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH
Rosenheimer Straße 145, D-81671 München
Tel: 089 / 45051-0
www.oldenbourg-verlag.de

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Konzept und Herstellung: Karl Dommer
Einbandgestaltung: hauser lacour
Satz: Typodata GmbH, Pfaffenhofen a.d. Ilm
Druck und Bindung: Memminger MedienCentrum, Memmingen

Dieses Papier ist alterungsbeständig nach DIN/ISO 9706

ISBN 978-3-486-70412-9
e-ISBN 978-3-486-71739-6
ISSN 0481-354

Inhalt

Einleitung	1
A. Der Umgang von Politik und Öffentlichkeit mit der Strafverfolgung von NS-Verbrechen	15
I. „Justizkrise“ und Amnestien – die erste Hälfte der 50er Jahre.....	17
1. Prolog: Die Gestapo München vor Gericht	17
2. „Justizkrise“? – Urteilsschelte und die Diskussion um die NS-Belastung der Justiz 1950/51.....	23
3. Das Straffreiheitsgesetz von 1949	36
4. Das Ende der Entnazifizierung und die Strafverfolgung von NS-Verbrechen	42
5. Das Bundesjustizministerium und die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1950.....	46
6. Die Aufhebung der Ermächtigungen zur Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10.....	53
7. Der Einfluss der Alliierten auf die bundesdeutsche Strafverfolgung von NS-Verbrechen.....	69
8. Die Länder und die Strafverfolgung von NS-Verbrechen zu Beginn der 50er Jahre	92
9. Amnestie? – Der Weg zum Straffreiheitsgesetz von 1954.....	106
10. Die Übernahme der griechischen Kriegsverbrecher-Verfahren (1952–1957).....	129
II. „Die Mörder sind unter uns“ – Die zweite Hälfte der 50er Jahre	135
1. Prolog: Die Rückkehr der KZ-Arztin Carl Clauberg	135
2. Neue Gnadeninitiativen und die Heimkehr der nichtamnestierten Kriegsverbrecher 1955/56.....	142
3. Wandel der öffentlichen Meinung.....	155
4. Die Kritik der Öffentlichkeit an milden Urteilen 1955/56	167
5. NS-Prozesse in der öffentlichen Debatte 1957/58.....	174
6. Der Ulmer Einsatzgruppenprozess und der Weg zu einer zentralen Ermittlungsstelle für NS-Verbrechen	188
7. Erinnern statt Vergessen – NS-Prozesse und der Wandel im Umgang mit der NS-Vergangenheit Ende der 50er Jahre.....	212

B. Die Justiz und die Strafverfolgung der NS-Verbrechen	223
I. Die Ermittlungsverfahren und ihr Verlauf	225
1. Grundzüge	225
2. Die Einleitung der Verfahren	230
3. Verfahrensabschlüsse	234
4. Rechtsprobleme der NS-Prozesse	243
II. Die Behandlung ausgewählter Verbrechenskompexe durch die Ermittlungsbehörden	263
1. Verteilung der Verfahren auf Verbrechenskompexe	263
2. Denunziationsverbrechen und der rechtliche Umgang mit NS-Justizunrecht	265
3. Der Holocaust in Osteuropa als Gegenstand der Strafverfolgung . .	285
4. Die (Nicht-)Ahndung von Kriegsverbrechen	315
III. Die besonderen Schwierigkeiten bei den Ermittlungen wegen NS-Verbrechen	341
1. Arbeitsbedingungen und Personal der Justiz	341
2. Spezialwissen und historische Kenntnisse als neue Heraus- forderung der Justiz bei den NS-Ermittlungen	354
3. Die Polizei als Ermittlungsorgan	370
4. Die Zeugen	377
5. Die Lenkung der Strafverfolgung durch die Länderjustiz- ministerien	403
Schlussbetrachtung	421
Nachwort	433
Abkürzungsverzeichnis	435
Quellen- und Literaturverzeichnis	439
Personenregister	469

Einleitung

Am 23. Mai 1949 wurde im Parlamentarischen Rat in Bonn das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland feierlich unterzeichnet und vom Ratspräsidenten Konrad Adenauer verkündet. Am selben Tag hatten sich an fünf Orten des neuen Staates insgesamt zwölf Personen wegen nationalsozialistisch motivierter Verbrechen vor Gericht zu verantworten. Richter in Köln verurteilten einen Mann wegen einer Denunziation im Jahr 1943 zu zwei Monaten Gefängnis wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, ihre Kollegen in Siegen einen anderen wegen desselben Delikts zu drei Monaten. Auch das Landgericht München hatte sich mit einem Fall von Denunziation zu befassen, zu dem noch eine Misshandlung hinzutrat. Ein NSDAP-Ortsgruppenleiter hatte einen wegen seiner Ehe mit einer „arischen“ Frau noch in der Stadt geduldeten Juden, der sich mit einem britischen Kriegsgefangenen unterhalten und keinen „Judenstern“ getragen hatte, geschlagen und angezeigt mit der Folge, dass das Opfer festgenommen und in ein KZ eingewiesen worden war. Von dieser Haftzeit entkräftet verstarb der Mann wenige Tage nach seiner Befreiung im Mai 1945. Die Münchner Richter verhängten gegen den Täter fünf Monate Gefängnis wegen Körperverletzung; an einer Bestrafung der den Tatsachen entsprechenden Anzeige sahen sie sich rechtlich gehindert. Ebenfalls am 23. Mai 1949 mussten sich vor dem Landgericht Mainz acht Männer wegen ihrer Teilnahme an den Ausschreitungen gegen Juden in der sogenannten Reichskristallnacht in Mainz-Wiesen verantworten. Gegen zwei von ihnen verhängte das Gericht Strafen von neun und zwölf Monaten Gefängnis wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die übrigen sprach es mangels Beweises für eine Beteiligung an der Aktion frei. In Kiel stand der ehemalige Marineoberkriegsgerichtsrat Karl-Heinrich Hagemann vor Gericht. Ihm wurde vorgeworfen, 1944 zwei Marineoffiziere – in Verschärfung der von der Anklagevertretung geforderten beziehungsweise der erstinstanzlich von einem anderen Gericht ausgesprochenen Strafe – zum Tod verurteilt zu haben, damit ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen und den Tod des Oberleutnants zur See Oskar Kusch verursacht zu haben, der infolge des gegen ihn verhängten Urteils hingerichtet wurde. Die Kieler Richter jedoch sprachen Hagemann frei, weil er nicht gegen das damals geltende Recht verstoßen habe¹.

Diese fünf Prozesse standen nicht allein, sondern fügten sich in eine Reihe von bis dahin etwa 3500 seit Kriegsende von westdeutschen Gerichten durchgeführten Prozessen wegen NS-Verbrechen, in denen nahezu 4000 Angeklagte rechtskräftig

¹ Vgl. StA München, Staatsanwaltschaften, Nr. 17413 (München I 1 Ks 1/49); HStA Düsseldorf, NW 231/151 (Köln 24 Ks 19/48); BAK, Z 38/618 (Siegen 3 Ks 4/49); LA Speyer J 76, Nr. 111 (Mainz 3 Ks 3/49); LA Schleswig Abt. 352 Kiel, Nr. 1682–1685 (Kiel 2 Ks 9/49); am selben Tag, dem 23. 5. 49, begann außerdem in Krefeld ein Prozess gegen elf Angeklagte wegen der Ausschreitungen gegen die jüdischen Bürger der Stadt in der sogenannten Reichskristallnacht, der dann zwei Tage darauf mit einem Urteil abgeschlossen wurde, vgl. BAK, Z 38/333 (Krefeld 1 Ks 2/49).

verurteilt worden waren². Als die Bundesrepublik gegründet wurde, war die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch die deutsche Justiz also bereits in vollem Gang, wenn sie auch etwas im Schatten der großen alliierten Prozesse wie etwa dem Hauptkriegsverbrecherprozess in Nürnberg stand. Obgleich der Höhepunkt damit schon überschritten schien, deutete vorläufig noch wenig auf ein rasches Ende der Justiztätigkeit auf diesem Gebiet hin, waren doch 1949 noch weit über 3000 neue Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Darüber hinaus war aufgrund der von den Besatzungsmächten verfügbaren Beschränkungen in der Gerichtsbarkeit die vor allem im östlichen Europa vollzogene Ermordung von Millionen von Juden und anderen Zivilisten sowie von Kriegsgefangenen erst in ganz wenigen Fällen von westdeutschen Gerichten behandelt worden³. Welche Rolle nun der neue bundesdeutsche Staat einer juristischen Aufarbeitung der NS-Verbrechen bei der Wiedererrichtung eines demokratischen Staatswesens zuwies und wie die Strafjustiz im ersten Jahrzehnt der Bundesrepublik konkret mit diesen Verbrechen umging, wird Thema der vorliegenden Untersuchung sein.

Im Grundgesetz (GG) war die rechtsprechende Gewalt gegenüber der Weimarer Verfassung deutlich herausgehoben. Der neue Staat sollte gleichsam von einem Gebäude des Rechts getragen werden. Die Mitglieder des Parlamentarischen Rates handelten bei dieser Stärkung der rechtsstaatlichen Elemente – insbesondere bei der Schaffung eines Bundesverfassungsgerichtes – in bewusster Abgrenzung zum NS-Regime und in der Absicht, Schranken gegen eine künftige Aushöhlung der Verfassung zu errichten⁴. Den Richtern wies das GG als unabhängigen und nur dem Gesetz unterworfenen alleinigen Trägern der Rechtsprechung eine besondere Rolle in der Sicherung der Rechtsstaatlichkeit zu (Art. 92 und 97), löste sie aus der übrigen Beamtenschaft heraus (Art. 98), führte jedoch gleichzeitig in sehr engen Grenzen die Möglichkeit ihrer Entfernung aus dem Amt ein⁵.

Die eigentliche Rechtspflege etwa in Form der Strafgerichtsbarkeit und damit auch die Ahndung der NS-Verbrechen blieb auch nach Inkrafttreten des Grundgesetzes Sache der Länder. Insofern trat durch die Staatsgründung kein Bruch in

² Vgl. Raim, Wiederaufbau; zu diesen und den nachfolgenden Zahlen IfZ-Archiv, Datenbank; Eichmüller, Strafverfolgung, S. 626.

³ Bis einschließlich Mai 1949 waren in den westlichen Besatzungszonen und in West-Berlin zehn Fälle von derartigen Tötungsverbrechen in Osteuropa vor deutschen Gerichten verhandelt worden. 1945 hatten die Besatzungsmächte den deutschen Gerichten jegliche Zuständigkeit für Verbrechen an Angehörigen der alliierten Nationen entzogen, in der Folge jedoch in Einzelfällen Ausnahmen erlaubt, u. a. wenn die Staatsangehörigkeit der Opfer nicht feststand oder es sich wenigstens zu einem größeren Teil um deutsche Juden handelte. Nach den derzeitigen Schätzungen wurden unter der nationalsozialistischen Herrschaft insgesamt 12–14 Millionen Menschen umgebracht, vgl. Pohl, Verfolgung, S. 153.

⁴ Vgl. V. Otto, Staatsverständnis, S. 175ff., Schmidt-Aßmann, Rechtsstaat, S. 996; Hillgruber, Art. 92; Wassermann, Artikel 92.

⁵ Der Passus zur Unabhängigkeit der Richter ging dabei direkt auf eine Intervention der richterlichen Standesverbände und der juristischen Fakultäten zurück. Bei der Richteranklage setzte sich die SPD gegen die ablehnende Haltung der FDP-Vertreter durch, vgl. V. Otto, S. 183f. Die Herauslösung aus der Beamtenschaft wurde erst nach langwierigen Verhandlungen 1961 durch das Richtergesetz geregelt.

der Strafverfolgung ein. Dies dürfte als Hauptgrund dafür anzusehen sein, dass zu diesem Zeitpunkt, aber auch in der Folge dezidierte Stellungnahmen von Vertretern des Bundes zur Bedeutung der strafrechtlichen Aufarbeitung des NS-Unrechts für den neuen Rechtsstaat ausblieben. Durch den Erlass von Amnestiegesetzen, die Vereinheitlichung der Gerichtsverfassung und die Schaffung eines zentralen Revisionsgerichts nahm Bonn gleichwohl bald Einfluss auf den weiteren Gang der Strafverfolgung. Eine gewichtige Rolle erlangte in diesem Zusammenhang das im Artikel 103 des Grundgesetzes festgeschriebene „absolute Rückwirkungsverbot“⁶. Denn es war geeignet, eine gerechte juristische Ahndung der NS-Straftaten nachhaltig zu behindern, konnten diese danach doch nur noch mit dem zur Tatzeit geltenden, auf individuelle Straftaten abgestellten Reichsstrafgesetzbuch bestraft werden. Diese vor allem der Rechtssicherheit dienende Beschränkung basierte auf einer bis ins 18. Jahrhundert zurückreichenden Rechts-tradition („nullum crimen, nulla poena sine lege“), knüpfte direkt an den Artikel 116 der Weimarer Reichsverfassung an und setzte sich vom NS-Recht ab, das mit diesem Grundsatz gebrochen hatte. Bei den Beratungen zum Grundgesetz im Parlamentarischen Rat war sie völlig unstrittig⁷. Sie findet in der Strafrechtslehre weitgehende Anerkennung und gehört zu den Mindeststandards des Völkerrechts. Auch die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950 bekennt sich in Artikel 7 (1) dazu, lässt aber aufgrund der Erfahrung der staatlich sanktionierten NS-Massenverbrechen im Artikel 7 (2) ausdrücklich auch die Bestrafung von Personen zu, deren Handlungen zum Zeitpunkt der Begehung lediglich nach den allgemeinen, von den zivilisierten Völkern anerkannten Rechtssätzen strafbar waren. Diese Konvention trat zwar nach ihrer Annahme durch den Bundestag 1952 im darauffolgenden Jahr auch in der Bundesrepublik in Gesetzesform in Kraft, jedoch wurde gemäß Artikel 64 der Konvention bezüglich des Artikels 7 (2) von der Möglichkeit eines Vorbehalts gegen einzelne Bestimmungen Gebrauch gemacht und dieser mit Berufung auf Artikel 103 GG ausgenommen⁸.

Zeitliche Abgrenzung

Von der Zeit bis 1949 ist die Strafverfolgung von NS-Verbrechen in der frühen Bundesrepublik Deutschland durch erheblich veränderte rechtliche Rahmenbedingungen zu unterscheiden, von denen die Konstituierung einer neuen Staatsgewalt nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes nur die augenfälligste ist. Am 1. Januar 1950 fielen die alliierten Vorbehalte in der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit fort und am 1. Juni 1951 beziehungsweise am 31. August 1951 zogen der

⁶ Vgl. Schmidt-Aßmann, Abs. II Art. 103, S. 52.

⁷ Vgl. Der Parlamentarische Rat, Bd. 13, S. CXII, 1264 und 1433.

⁸ Vgl. Bekanntmachung vom 23. 12. 1953, BGBl. II 1954, S. 14; vgl. Neubacher, Kriminologische Grundlagen, S. 165f.; Krivec, Von Versailles nach Rom, S. 93ff., der in dem Vorbehalt eine rein rechtsstaatliche Erwägung sieht und darauf hinweist, dass dieser im Grunde unnötig war, da das GG den Bestimmungen der Konvention auf jeden Fall übergeordnet blieb.

britische und der französische Hochkommissar die bis dahin in ihren ehemaligen Besatzungszonen bestehende Ermächtigung zurück, Verbrechen während der NS-Zeit durch das Kontrollratsgesetz Nr. 10 zu ahnden. Danach bestand für das gesamte Bundesgebiet eine einheitliche Rechtslage; maßgeblich für die Strafverfolgung war nun ausschließlich das deutsche Strafgesetzbuch (StGB)⁹. Diese rechtliche Vereinheitlichung fand zudem ihren Ausdruck in der Übertragung der Revisionsentscheidungen in Strafverfahren wegen NS-Verbrechen an den 1950 gegründeten Bundesgerichtshof (BGH). Eine Zentralisierung der Strafverfolgung selbst ging damit allerdings nicht einher. Die Justizhoheit verblieb bei den Bundesländern. Zuständig für die Einleitung von Strafverfahren waren nach wie vor die einzelnen Staatsanwaltschaften, die nur an die Weisungen ihrer Generalstaatsanwaltschaften und Justizministerien gebunden waren.

Die auch in Reaktion auf die offensichtlichen Defizite der unsystematischen Ermittlungen am 1. Dezember 1958 gegründete Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg (ZStL) läutete das Ende dieser Phase der dezentralen Strafverfolgung ein. Bereits 1959 übergab die ZStL den örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften einzelne, 1960 dann bereits eine größere Zahl an Ermittlungsverfahren wegen NS-Verbrechen. Im darauffolgenden Jahrzehnt wurde dann die stark überwiegende Menge der einschlägigen Verfahren von der ZStL eingeleitet. Die 60er Jahre unterschieden sich vom vorausgehenden Jahrzehnt außerdem durch eine gesteigerte nationale wie auch internationale Aufmerksamkeit für die Ahndung nationalsozialistischer Gewalttaten, für die besonders die Festnahme von Adolf Eichmann 1960 und dessen nachfolgender Prozess in Jerusalem als Auslöser anzusehen sind.

Auch im Hinblick auf den gesamtgesellschaftlichen Umgang mit der NS-Vergangenheit werden die 50er Jahre in der Literatur meist als Einheit gesehen und etwa als Zeit des „Schweigens“, der „Stille“ oder „Verdrängung“ apostrophiert, auf jeden Fall aber als eine Periode der sehr verhaltenen, wenn nicht gar verweigerten Aufarbeitung¹⁰. Die Zäsur zu einem kritischeren Umgang mit der NS-Vergangenheit wird dabei entweder recht allgemein gegen Ende der 50er Jahre oder auch konkreter zur Jahreswende 1959/60 (in Reaktion auf die Hakenkreuzschmiereien in Köln)¹¹ oder wie im Fall der vorliegenden Arbeit – dem strafrechtlichen Schwerpunkt entsprechend – Ende 1958 mit der Gründung der ZStL gesetzt¹².

⁹ Vgl. Rüping/Jerouschek, Grundriß, S. 124f., und Rückerl, NS-Verbrechen, S. 105ff. Für West-Berlin ergingen entsprechende Verfügungen Mitte 1952. Das StGB war nach 1945 von explizit nationalsozialistischen Vorschriften gesäubert worden und wurde 1953 mit allen Änderungen bis dahin in einer Neufassung verkündet, vgl. BGBl. I 1953, S. 1083ff., (falls im Laufe des Textes konkrete Paragraphen genannt werden, beziehen sich diese auf die in den 50er Jahren gültige Fassung des StGB).

¹⁰ Vgl. etwa Berghoff, Verdrängung; Frei, Deutsche Lernprozesse, S. 30 ff; Garbe, Äußerliche Abkehr, S. 699ff.; König, Zukunft, S. 24ff.; Schildt, Umgang, S. 34ff.

¹¹ Vgl. etwa König, Zukunft, S. 30f.; Jasper, Wiedergutmachung, S. 198, und Herbert, Liberalisierung, S. 28, sehen eher die Jahre 1960/61 mit der intensiven Diskussion des Falles Eichmann als Wendemarke.

¹² Vgl. etwa Steinbach, Nationalsozialistische Gewaltverbrechen, S. 38.

Forschungslage

Die Forschungen zur strafrechtlichen Aufarbeitung des NS-Unrechts in der Bundesrepublik konzentrierten sich bislang vorwiegend auf die Auseinandersetzung mit den in der Sammlung „Justiz und NS-Verbrechen“¹³ veröffentlichten Urteilen wegen Tötungsverbrechen der Kriegszeit sowie auf die Zeit seit den 60er Jahren¹⁴. Recht gering sind die Kenntnisse hingegen bislang für die Zeit der 40er und 50er Jahre. Dabei lag in diesen Jahren ein eindeutiger Schwerpunkt der Strafverfolgung – mit etwa 55 Prozent aller Verfahren und etwa 90 Prozent der Verurteilungen. Hinzu kommt, dass aufgrund der Verjährung aller Straftaten außer Mord und Beihilfe zum Mord ab 1960 eine starke Verminderung der noch verfolgbareren Straftatbestände und eine Verschiebung des Fokus auf Verbrechen während des Krieges in den besetzten Gebieten feststellbar sind. Ohne eine ausführliche Betrachtung der Periode von 1945 bis 1960 bleibt also das Gesamturteil über die Strafverfolgung von NS-Verbrechen in Deutschland notwendigerweise wenig fundiert. Diese Forschungslücke wiegt angesichts der entscheidenden Bedeutung dieser Jahre für den Wiederaufbau des Rechtsstaats und der Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland um so schwerer.

Eine Ursache dafür, dass die Frühzeit der Strafverfolgung von NS-Tätern bislang nicht umfassender untersucht worden ist, liegt in der unübersichtlichen Quellenlage. NS-Verfahren wurden von den örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften geführt, die Verfahrensakten wurden von diesen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist in der Regel an die örtlich zuständigen, über das gesamte Bundesgebiet verstreuten Staatsarchive abgegeben. Ein zentrales Findmittel für diese Verfahren existierte bisher nicht. Für den Großteil der Verfahren, die seit den sechziger Jahren angestrengt worden sind, stellt sich die Situation insofern etwas anders dar, als sie über die diversen Karteien der ZStL zentral zu erschließen sind und sich zu vielen dieser Verfahren die wichtigsten Aktenteile in Kopie in der nunmehrigen Außenstelle des Bundesarchivs in Ludwigsburg befinden. Informationen und Akten zu Verfahren, die vor der Ende 1958 erfolgten Gründung der ZStL stattfanden, sind dort dagegen nur in sehr viel geringerem Maß vorhanden.

Durch das vom Institut für Zeitgeschichte in den letzten Jahren durchgeführte Projekt „Die Verfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945 – Inventarisierung und Teilverfilmung der Verfahrensakten“¹⁵ hat sich die Ausgangslage für Forschungen über die justitielle Ahndung von nationalsozialistischen Straftaten in der Bundesrepublik jedoch ganz entscheidend verbessert. In diesem Projekt wurde eine Datenbank erarbeitet, die alle im Gebiet der West-

¹³ Vgl. Justiz und NS-Verbrechen (JuNSV); die Reihe ist inzwischen auf 48 Bände angewachsen, allerdings fehlen einige den Auswahlkriterien entsprechende Urteile aus den 40er und 50er Jahren; vgl. auch die Verfahrensübersicht von Rüter/de Mildt, Strafverfahren.

¹⁴ Die ältere Forschung fassen Greve, Forschungen, und Diestelkamp, Strafrechtliche Ahndung, zusammen.

¹⁵ Vgl. Eichmüller, Verfolgung.

zonen beziehungsweise der alten Bundesrepublik seit 1945 geführten Strafverfahren wegen NS-Verbrechen und die zugehörige Aktenüberlieferung erfasst, sowohl die Prozesse als auch die – bisher weitgehend vernachlässigten – ohne Prozess beendeten Ermittlungsverfahren¹⁶. Erstmals ist damit auch ein umfassender Überblick über die einschlägige Strafverfolgung in den 40er und 50er Jahren entstanden, der einen idealen Ausgangspunkt bietet, auf einer breiten Daten- und Quellenbasis weiterführende Forschungen über diesen Zeitraum anzustellen und damit die bestehende Forschungslücke zu schließen.

Die Literatur zum bundesdeutschen Umgang mit der NS-Vergangenheit ist inzwischen derart umfangreich, dass sie kaum noch aufzuzählen ist. Allerdings existieren mittlerweile einige Überblicksdarstellungen, die einen guten Einstieg ermöglichen und in denen auch die juristische Aufarbeitung behandelt wird¹⁷. Die Geschichte der Justiz und der Justizpolitik in der Bundesrepublik ist hingegen bislang nur sehr lückenhaft erforscht. Für den hier besonders interessierenden Bereich des Strafrechts zum Beispiel ist man bislang weitgehend auf ältere Arbeiten von Juristen angewiesen¹⁸. Hingegen liegen inzwischen mehrere Biographien von führenden Juristen, Justizministern und anderen Justizpolitikern vor, deren Breite und Ansatz jedoch recht unterschiedlich ist, so dass nicht alle für das hier zu behandelnde Thema von Relevanz sind. Positiv hervorzuheben sind hier vor allem die Biographien des ersten Bundesjustizministers Thomas Dehler (FDP) sowie des „Kronjuristen“ der SPD Adolf Arndt¹⁹.

Einen Einstieg in die Thematik der strafrechtlichen Ahndung von NS-Straftaten bieten zwei ältere Arbeiten. Die wichtigsten Fakten erfährt man aus der noch immer maßgebenden und sachlichen Gesamtdarstellung „NS-Verbrechen vor Gericht“ des ehemaligen Leiters der ZStL Adalbert Rückerl aus dem Jahr 1984²⁰. Im selben Jahr erschien Jörg Friedrichs Buch „Die kalte Amnestie“, das neben der

¹⁶ Vgl. IfZ-Archiv, Datenbank.

¹⁷ Vgl. Reichel, Vergangenheitsbewältigung, S. 158 ff.; ders., Nationalsozialismus vor Gericht; Fischer, Lexikon; speziell zum Untersuchungszeitraum Berghoff, Verdrängung; immer noch anregend außerdem Kielmansegg, Lange Schatten; K. Henke, Trennung. Ein Überblick über die ältere Literatur bis 1999 gibt Pollmann, NS-Justiz, S. 48 ff.

¹⁸ Vgl. Bülow, Strafrecht, S. 67 ff.; Diestelkamp, Kontinuität; einige Ansatzpunkte bieten auch Rückert, Kontinuitäten, S. 129 ff., und Requate, Kampf, der aber vor allem die 60er Jahre behandelt. Bezeichnend für die Forschungslage sind die neueren Gesamtdarstellungen zur Geschichte der Bundesrepublik, die die Justiz weitgehend vernachlässigen. Eine umfassende Strafrechtsgeschichte der Bundesrepublik fehlt ebenfalls, knappe Einführungen bieten Rüping/Jerouschek, Grundriß; Vormbaum, Einführung; Hassemer, Strafrechtswissenschaften.

¹⁹ Vgl. Wengst, Thomas Dehler, und Gosewinkel, Adolf Arndt; weniger aussagekräftig hingegen Tausch, Max Güde; Utz, Preuße (zu Walter Strauß) oder Herbe, Hermann Weinkauff. Henzler, Fritz Schäffer, spart dessen Tätigkeit als Bundesjustizminister weitgehend aus. Biographien zu Länderjustizministern liegen noch kaum vor; eine Ausnahme ist Hettler, Josef Müller, jedoch enthält das Buch nur verhältnismäßig wenig zu Müllers Tätigkeit als bayerischer Justizminister.

²⁰ Vgl. Rückerl, NS-Verbrechen, der schon 1978 einen schmäleren Überblick, ders., Strafverfolgung, vorgelegt hatte. 1986 folgte Götz, Bilanz, eine vom Bundesjustizministerium angeregte Zusammenschau. Den ersten Versuch einer Gesamtdarstellung hatte bereits 1964 die evangelische Kirche initiiert, vgl. Henkys, Die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen.

Justiz auch Politik und Öffentlichkeit in den Blick nahm, insgesamt jedoch wie bereits im Titel signalisiert eher auf Pauschalisierung als auf eine differenzierte Darstellung setzte²¹.

Forschungen auf der Basis des Studiums umfangreicher archivalischer Quellen setzten erst in den letzten Jahren ein, wobei jedoch die Akten einzelner Strafverfahren nur in wenigen Fällen ausgewertet wurden. Ulrich Brochhagen untersuchte in seinem 1994 erschienenen Buch „Nach Nürnberg“ die deutsch-alliierte „Kriegsverbrecherdebatte“. Norbert Frei betonte 1996 die Verantwortung der bundesdeutschen „Vergangenheitspolitik“ für die seiner Meinung nach völlig unzureichende Strafverfolgung von NS-Tätern. Die auf Amnestierung, Integration der Täter und auf einen „Schlussstrich“ ausgerichteten Bestrebungen der Adenauer-Regierung hätten ein Klima geschaffen, das auch auf den Ahndungswillen der Justiz negativ gewirkt habe²². Eine ähnliche Position vertritt Michael Greve in seiner 2001 erschienenen Dissertation, die sich jedoch schwerpunktmäßig auf die 60er Jahre konzentriert und nur partiell in die Zeit davor zurückgreift. Den politischen Diskussionen um die Verfolgung der NS-Verbrechen in den 60er Jahren widmet sich Marc von Miquel, wobei der Autor auch näher auf den seiner Ansicht nach etwa Mitte der 50er Jahre einsetzenden Wandel in der Beurteilung der Notwendigkeit einer weiteren Strafverfolgung der NS-Täter und die Vorgeschichte der ZStL eingeht²³. Die Gründung und die Wirkung der Ludwigsburger Zentralstelle ist inzwischen mehrfach Gegenstand von Untersuchungen gewesen, zuletzt durch Annette Weinke²⁴. Dieselbe Autorin untersucht in ihrem Buch „Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland“ die Bundesrepublik und die SBZ/DDR vergleichend und als Teil der deutsch-deutschen Beziehungsgeschichte. Auch in ihrem Werk liegt der Schwerpunkt auf der Zeit seit dem Ende der 1950er Jahre, als die DDR begann, offensiv westdeutsche Versäumnisse bei der Verfolgung von NS-Tätern und die NS-Belastung vieler Richter und Staatsanwälte anzuprangern²⁵.

²¹ Vgl. Friedrich, Kalte Amnestie; es handelte sich dabei um eine Ausweitung der These, die Friedrich bereits im Jahr zuvor speziell für die Gruppe der NS-Juristen präsentiert hatte, vgl. ders., Freispruch.

²² Vgl. Frei, Vergangenheitspolitik; dessen Ergebnisse haben nicht nur in der historischen Forschung breite Akzeptanz und Resonanz gefunden. Die von ihm anhand zahlreicher Fakten herausgearbeitete Tendenz zur „Entsorgung“ der NS-Vergangenheit lässt sich kaum bestreiten, allerdings leidet seine Darstellung etwas an einer Geringschätzung der Gegenkräfte und insbesondere in den zuspitzenden Schlussfolgerungen mitunter an einer gewissen Einseitigkeit. Der von Frei geprägte Begriff „Vergangenheitspolitik“ hat sich verselbständigt und wird inzwischen recht allgemein für den politischen Umgang mit diktatorischen Regimen gebraucht, teilweise sogar schon im übertragenen Sinne für den Umgang mit einer unangenehmen Vergangenheit überhaupt.

²³ Vgl. Greve, Umgang.

²⁴ Vgl. Weinke, Gesellschaft, sowie Fleiter, Ludwigsburger Zentrale Stelle; Fröhlich, Gründung; Pauli, Zentralstelle; Kunz/Wehr, Kompendium.

²⁵ Vgl. Weinke, Verfolgung; ähnlich und noch um den Blick nach Österreich erweitert auch dies., Angriff.

Verfolgten alle bisher genannten Arbeiten einen politikzentrierten Ansatz, so argumentiert Kerstin Freudiger in ihrem Buch über „die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen“ vor allem aus rechtswissenschaftlicher Sicht. Durch eine Auswertung von überwiegend veröffentlichten Urteilen und einigen Einstellungsverfügungen zu Tötungsverbrechen versucht sie zu zeigen, dass die bestehenden Gesetze der Justiz – unabhängig von der Politik – durchaus die Möglichkeit geboten hätten, die NS-Verbrechen schärfer und damit in angemessenerer Form zu ahnden²⁶.

Begeben wir uns auf die regionale Ebene, so liegen inzwischen für einige Bundesländer und Gerichtsbezirke historische Untersuchungen über die Strafverfolgung von NS-Verbrechen oder den Umgang der Justiz mit der nationalsozialistischen Vergangenheit vor, die den Untersuchungszeitraum dieses Projekts jedoch nur streifen. So verfasste der ehemalige Darmstädter Oberstaatsanwalt Friedrich Hoffmann 2001 eine offensichtlich an Rückerl orientierte und aus den Strafverfahrensakten gearbeitete Gesamtdarstellung der Strafverfolgung von NS-Verbrechen in Hessen allein aus der Binnen-Sicht der Justiz, die ein eher positives Fazit zieht²⁷. Ebenfalls überwiegend aus den einschlägigen Strafakten gearbeitet ist die detaillierte Studie von Regina Maier für die beiden Landgerichtsbezirke Kassel und Marburg in den Jahren 1945 bis 1955²⁸. Hessen kann damit bezüglich der Strafverfolgung von NS-Verbrechen als bislang am besten erforschtes Bundesland gelten. Dies wird noch bestätigt durch zwei biographische Werke zu dem seit 1956 in Frankfurt/Main amtierenden Generalstaatsanwalt Fritz Bauer, wobei Matthias Meusch in seinem auf die Frankfurter Jahre Bauers beschränkten Buch den Versuch unternimmt, Politik- und Justizgeschichte zu verschränken, während Irmutrud Wojak die Gesamtbioographie in den Blick nimmt²⁹.

Für andere Bundesländer liegen hingegen bislang nur vereinzelt einschlägige Untersuchungen vor. Hervorzuheben ist hier vor allem noch die Dissertation von Peter Bahlmann zum niedersächsischen Landgerichtsbezirk Aurich, die sich auf eine umfassende Auswertung der Akten der Staats- und Generalstaatsanwaltschaft stützt, für die Zeit nach 1951 jedoch nur noch wenige Hinweise liefert³⁰. Ein groß angelegtes Forschungsprojekt zum Umgang der Justiz in Nordrhein-Westfalen mit der NS-Vergangenheit beschäftigte sich vor allem mit dem Wiederaufbau der Justiz, personellen Kontinuitäten, der Wiedergutmachung und der Strafverfolgung durch die 1961 dort eingerichteten regionalen Zentralstellen. Die Ahndung der NS-Verbrechen in den 40er und 50er Jahren blieb hingegen ausgespart³¹. Volker Zimmermann legte eine Regionalstudie für den Landgerichtsbezirk Düssel-

²⁶ Vgl. Freudiger, Aufarbeitung.

²⁷ Vgl. Hoffmann, Verfolgung.

²⁸ Vgl. Maier, NS-Kriminalität; zahlreiche Auszüge aus Justizakten der Jahre 1945 bis 1955, vor allem aber aus Urteilen, hatten Moritz/Noam (Hg.), NS-Verbrechen, bereits 1978 veröffentlicht.

²⁹ Vgl. Meusch, Diktatur, und Wojak, Fritz Bauer.

³⁰ Vgl. Bahlmann, Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

³¹ Vgl. Die nordrhein-westfälische Justiz; Niermann, Die nordrhein-westfälische Justiz.

dorf vor, griff dabei aber überblicksartig nur einige aufsehenerregende Verfahren und Prozesse heraus. Für Hamburg verfasste die dort ehemals tätige Staatsanwältin Helge Grabitz einen Überblick, dessen Schwerpunkt jedoch eindeutig auf der Zeit seit den 60er Jahren liegt. Für Schleswig-Holstein liegt ein Aufsatz von Mandy Jakobczyk vor, der sich mit der Strafverfolgung bis Mitte der 60er Jahre befasst, jedoch nicht auf den Verfahrensakten basiert und mit unzuverlässigen Zahlen operiert³². Mit der NS-Belastung der Staatsdiener und dem Umgang mit der NS-Vergangenheit durch die dortige Landesregierung unter dem Ministerpräsidenten Kai Uwe von Hassel beschäftigen sich Aufsätze von Klaus-Detlev Godau-Schüttke und Bernd Kasten³³. Dem bis 1955 autonomen Saarland schließlich widmete kürzlich der Autor selbst einen umfassenden Beitrag in einem Sammelband³⁴.

Für einen Verbrechenskomplex, der Nachkriegsahndung von in der Zeit des Nationalsozialismus erfolgten Denunziationen, liegen inzwischen mehrere Arbeiten vor, deren zeitlichen Schwerpunkt jedoch deutlich in den Jahren vor 1950 liegt³⁵. Einzelne NS-Prozesse aus den Jahren 1949–1958 wurden nur in wenigen Fällen bislang Gegenstand von aktengestützten Forschungsarbeiten, so etwa im Fall des Hoegen-Prozesses in Köln, des Prozesses gegen Angehörige des Polizeibataillons 61 in Dortmund oder des Ulmer Einsatzgruppenprozesses³⁶.

Fragestellungen

Das Thema der Ahndung der nationalsozialistischen Verbrechen weist neben der juristischen vor allem auch eine politische Dimension auf. Im Mittelpunkt der vorliegenden Untersuchung steht deshalb der Umgang von Justiz und Politik mit dem Problem der Strafverfolgung von NS-Verbrechen. Es soll zum einen der Frage nachgegangen werden, welche Funktion den deutschen Strafverfahren gegen NS-Täter im Rahmen der westdeutschen Justizpolitik zugeordnet war und letztlich zukam. Zum anderen richtet sich der Blick auf die Arbeit der in den zahlreichen Ermittlungsverfahren und Strafprozessen direkt mit der Strafverfolgung betrauten Behörden. Eine effektive Ermittlungstätigkeit von Staatsanwaltschaften war

³² Vgl. Jakobczyk, Verfahren.

³³ Vgl. Godau-Schüttke, Recht; ders., Heyde/Sawade-Affäre; Kasten, Ansehen.

³⁴ Vgl. Eichmüller, Milde.

³⁵ Vgl. Bade, Verfahren; Dördelmann, Denunziationen; Szanajda, Indirect Perpetrators; Letzterer behandelt zwar auch die Zeit von 1950–1965 (S. 207 ff.), anders als für die Jahre zuvor aber nicht auf der Basis von Akten, sondern nur anhand der veröffentlichten Urteile. Einige Arbeiten beschäftigten sich aktengestützt im Rahmen von Regionalstudien über die Denunziation in der NS-Zeit mit der Nachkriegsahndung, etwa Bade, Mitarbeit, S. 143 ff.; Diewald-Kerkmann, Politische Denunziation, S. 167 ff. Als weiterer Verbrechenskomplex hat die juristische Ahndung der NS-„Euthanasie“ größere Aufmerksamkeit auf gezogen, jedoch basieren die einschlägigen Monographien größtenteils auf einer Auswertung veröffentlichter Urteile, vgl. etwa Bryant; Confronting the Good Death; de Mildt, In the Name of the People; Greve, Organisierte Vernichtung.

³⁶ Vgl. Lukaßen, Menschenhinder; Klemp, Mordbataillon; Sabrina Müller, Ulmer Einsatzgruppenprozess.

Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Strafverfolgung, und auch die Auslegung der Strafgesetze durch die unabhängigen Gerichte wirkte entscheidend auf diese ein. Die Untersuchung ist somit am Schnittpunkt von politischer und juristischer Zeitgeschichte³⁷ angesiedelt. Sie wird auf drei Ebenen ansetzen: der Makroebene, das heißt den jeweils zentralen obersten Justizbehörden (alliierte Militärregierungen, Bundesjustizministerium), der Mesoebene der über Justizhoheit verfügenden Länder (ausgewählte Länderjustizministerien) sowie der Mikroebene der Staatsanwaltschaften und Landgerichte.

Die erste Fragestellung wird sich darauf richten, welchen Stellenwert die Strafverfolgung von NS-Verbrechen in der Justizpolitik der 50er Jahre einnahm. Dem soll sowohl auf Bundes- als auch auf der Ebene ausgewählter Länder nachgegangen werden, da aufgrund der Justizhoheit der Länder und der unterschiedlichen Zusammensetzungen der Landesregierungen unterschiedliche rechtspolitische Ansätze zu vermuten sind. Während der Bund – etwa durch Amnestien oder Verjährungsregelungen – gesetzliche und wohl auch gewisse „atmosphärische“ Vorgaben leistete, konnten die Justizministerien der Länder über Weisungen an die Generalstaatsanwaltschaften konkreten Einfluss auf Strafverfolgungsmaßnahmen nehmen.

Ende der 50er Jahre wurde deutlich, dass die justiz-übliche dezentrale Strafverfolgungspraxis für eine adäquate Ahndung der staatlich gelenkten und über nahezu ganz Europa verübten NS-Verbrechen wenig geeignet war. Dies führte dann 1958 zur Gründung der Zentralen Stelle als spezialisierter Vorermittlungsinstanz. Es wird zu klären sein, warum diese Erkenntnis nicht bereits früher zum Durchbruch kam. An entsprechenden Gelegenheiten hätte es nicht gefehlt. So saßen etwa in der 1948 in Nürnberg gebildeten deutschen Überleitungsstaatsanwaltschaft zur Übernahme amerikanischer Militärgerichtsverfahren in deutsche Zuständigkeit Staatsanwälte aus allen Ländern der US-Zone. Und auch die Begründung einer zentralen Revisionsinstanz im Jahr 1950 hätte Anlass geben können, über eine verbesserte Koordinierung der Verfolgung von NS-Tätern nachzudenken.

Man wird in diesem Zusammenhang den Blick auch auf weitere Institutionen, auf Interessenverbände und die Öffentlichkeit zu richten haben. Welchen Einfluss nahmen etwa zu Beginn des Jahrzehnts noch die Alliierten Hohen Kommissare auf die Strafverfolgung der NS-Verbrechen? Gab es Versuche und Initiativen seitens der Organisationen der NS-Opfer, die Strafverfolgung insgesamt anzutreiben oder zumindest einzelne Verfahren in Gang zu bringen? Schließlich soll auch am Beispiel einiger markanter NS-Prozesse der 50er Jahre untersucht werden, welche Positionen es in der Öffentlichkeit zur Strafverfolgung von NS-Verbrechen und zum Umgang mit der NS-Vergangenheit überhaupt gab, ob sich diese im Laufe der Jahre wandelten und welchen Einfluss die Presse und auch die anderen Medien auf die Justizpolitik nahmen. Lassen sich die 50er Jahre unter diesem Blickwinkel tatsächlich eindimensional als Periode der „Erinnerungsverweigerung und

³⁷ Vgl. zur Disziplin der juristischen Zeitgeschichte Vormbaum, Einführung, S. 11 ff.

Schuldabwehr³⁸ beschreiben? Oder stellen sie sich, wie einige Autoren meinen³⁹, ambivalenter, vielschichtiger und widersprüchlicher dar und fügen sich damit in etwa in das Bild, das die Wissenschaft von der Dekade insgesamt in den letzten Jahren herausgearbeitet hat.

Die Strafverfahren selbst sind in ihrem Verlauf und Ausgang der eigentliche Gradmesser für Erfolg oder Misserfolg der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen. In ihnen werden die rechtlichen und ermittlungstechnischen Probleme sichtbar, und sie ermöglichen Rückschlüsse darauf, welche Vorstellungen in den Staatsanwaltschaften und Generalstaatsanwaltschaften von der Funktion und dem Aussehen von Strafverfahren gegen NS-Verbrecher herrschten. Bei einer Bewertung von einzelnen Urteilen ist allerdings Vorsicht angebracht⁴⁰. Sie sind die Entscheidung eines Richterkollegiums und basieren einerseits auf einer Abwägung der mündlichen – häufig nicht mehr vollständig nachzuvollziehenden – Zeugenaussagen in der Hauptverhandlung, auf einer zumindest teilweise den persönlichen Eindrücken der Richter geschuldeten Wertung der Glaubwürdigkeit der Zeugen sowie rechtlichen Vorgaben und Auslegungen, die sich gerade dem nicht juristisch vorgebildeten Historiker oftmals nicht immer in allen Facetten und Hintergründen erschließen. Auch deshalb kann es in der Hauptsache nicht darum gehen, einzelne Urteile einer nochmaligen, nachträglichen Revision zu unterziehen, so unverständlich einem die Entscheidungen im einen oder anderen Fall auch erscheinen mögen⁴¹.

Andere Fragestellungen werden innerhalb dieses Themenfeldes im Zentrum stehen. So wird der zahlenmäßige Rückgang der Strafverfahren genau zu quantifizieren und zu analysieren sein. Es soll zu klären versucht werden, welche Faktoren nunmehr eine weitere Verfolgung hemmten. Waren die meisten offensichtlichen Verbrechen tatsächlich bereits verfolgt worden, standen rechtliche Hindernisse (Amnestien, Verjährung) im Wege oder manifestierte sich ein abnehmender Verfolgungswille bei der Justiz? Wie kamen Strafverfahren wegen NS-Verbrechen in dieser Zeit überhaupt zustande, durch Anzeigen von Opfern oder deren Angehörigen, von Amts wegen, oder war es tatsächlich so, dass vielfach eher zufällige

³⁸ Garbe, *Äußerliche Abkehr*, S. 699.

³⁹ Vgl. etwa Kielmansegg, *Nach der Katastrophe*, S. 642; Wolfrum, *Demokratie*, S. 170f.; Steinbach, *Nationalsozialistische Gewaltverbrechen*, S. 42.

⁴⁰ Vgl. dazu Stolleis, *Historiker als Richter*, S. 177ff.; Brückweh, *Dekonstruktion*; Moritz/Noam, *NS-Verbrechen*, S. 21.

⁴¹ Liest man neben den Urteilen auch die Zeugenaussagen und erfährt darin vom Leiden der Opfer, der Grausamkeit der Täter und den furchtbaren Umständen vieler Verbrechen, fällt es auch dem in langen Quellenstudien „abgebrühten“ Historiker durchaus nicht immer leicht angesichts von Freisprüchen, milden Strafen oder gar Nichtverfolgung die *Contenance* zu halten. Mit Sarkasmus möchte man sich manchmal in den Spruch des Berliner Satirikers Adolf Glaßbrenner aus dem 19. Jahrhundert flüchten: „Gerechtigkeit ist ein schön Ding, aber es gibt auch Justiz“ (zitiert nach Fechenbach, *Lesebuch*, S. 41), würde damit jedoch der Sache ebensowenig gerecht wie mit nachträglicher moralischer Empörung. Beide Haltungen tragen wenig zum Verständnis der Geschehnisse bei und sind im Gegenteil geeignet, den Blick auf die Denk- und Handlungsmuster der historischen Akteure und strukturelle Faktoren zu verstellen.

Begebenheiten die Auslöser waren? Welche Verbrechenskomplexe standen in den 50er Jahren im Mittelpunkt? Ergaben sich im Ablauf von NS-Prozessen Veränderungen gegenüber den 40er Jahren? Weiter gilt es zu untersuchen, warum die Gerichte eine so große Zahl von Angeklagten freisprachen und die Staatsanwaltschaften einen immer größeren Anteil der Verfahren einstellten? Sahen sich die Ermittler bei ihrer Arbeit nunmehr mit neuen Problemen konfrontiert? Mit welchen Begründungen beendeten sie die Verfahren?

Die Ermittlungsarbeit in Strafverfahren wird von den Staatsanwaltschaften in Zusammenarbeit mit der Polizei durchgeführt. In den 50er Jahren war es allerdings gerade bei Kapitalverbrechen nicht selten der Fall, dass die Ermittlung nach Bestätigung eines Anfangsverdachttes einem Untersuchungsrichter übergeben wurde. Es soll deshalb untersucht werden, wie sich die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Ermittlungsinstanzen gestaltete, welche Ermittlungsmöglichkeiten bei der Auffindung von Beschuldigten oder bei der Suche nach Zeugen damals überhaupt bestanden und wie diese genutzt wurden. Welche weiteren Quellen zur Erhellung eines Tatbestandes außer Zeugenaussagen standen den Ermittlern zur Verfügung? Wie war überhaupt ihr Wissensstand über bestimmte Straftatbestände, etwa über die Ermordung von Juden und anderen Zivilisten im Osten? Wurden zur Aufklärung Erinnerungsliteratur und historische Studien herangezogen beziehungsweise Historiker als Sachverständige konsultiert?

Der weitgehende Konsens in den jüngeren Veröffentlichungen zur Strafverfolgung von NS-Verbrechen und auch den neueren Gesamtdarstellungen zur Geschichte der Bundesrepublik scheint dahin zu gehen, den Umgang mit der NS-Vergangenheit und die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen in den 50er Jahren äußerst kritisch zu sehen. Bezüglich Letzterer ist da von einem „Desaster“⁴² die Rede, von einer „weitgehenden Einstellung der justitiellen Verfolgung“⁴³, von einem „fast vollständig[en] [...] Stillstand“⁴⁴, von einem „Abbruch strafrechtlicher Selbstbereinigungsbemühungen“⁴⁵ oder etwas gemäßiger von einer „Flaute“⁴⁶. Meist wird dieser Befund ohne nähere Aktenrecherche an den zu Beginn des Jahrzehnts rapide sinkenden Verfahrens- und Verurteiltenzahlen festgemacht. Auch die wenigen Stimmen, die die Bilanz der juristischen Ahndungsbemühungen im Großen und Ganzen positiv bewerten, beruhen nicht auf einem Studium von Jus-

⁴² Frei, *Vergangenheitspolitik*, S. 304.

⁴³ Eckart Conze, *Suche*, S. 219.

⁴⁴ Kielmansegg, *Nach der Katastrophe*, S. 638; vorher hatte bereits Broszat, *Siegerjustiz*, S. 541, diese Formulierung gebraucht. Ähnlich auch Schildt, *Ankunft*, S. 118, der schreibt, die Strafverfolgung sei „nahezu vollständig zum Erliegen“ gekommen. Miquel, *Der befangene Rechtsstaat*, S. 86, meint, die Ermittlungsarbeit habe „fast vollständig geruht“. Peschel-Gutzeit, *Aufarbeitung*, S. 4, geht noch weiter und spricht von einem „justitium“, einem „faktischen Stillstand“, ebenso Frei, *Deutsche Lernprozesse*, S. 33. Knoch, *Tat*, S. 298, schreibt gar, zwischen 1952 und 1959 seien gar keine neuen Ermittlungsverfahren mehr eingeleitet worden.

⁴⁵ Weinke, *Alliiertes Angriff*, S. 55.

⁴⁶ Wolfrum, *Demokratie*, S. 179, einen Ausdruck von Graml, *Auseinandersetzung*, S. 176, übernehmend.

tizakten⁴⁷. Es bleibt deshalb letztlich auch zu klären, welcher dieser Befunde als zutreffend bezeichnet werden kann.

Quellenbasis

Für die angesprochenen Fragestellungen zur Justizpolitik und zu deren Stellung zur Strafverfolgung von NS-Verbrechen sind die Akten des Bundesjustizministeriums und ausgewählter Länderjustizministerien die zentralen Quellenbestände, daneben auch die gedruckten Protokolle des Bundestags und der Länderparlamente. Bei der Betrachtung der Bundesländer waren dabei aus arbeitsökonomischen und aus Gründen der Aktenüberlieferung Schwerpunkte (Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen) zu setzen. Die Ministeriumsakten sind in der Regel untergliedert in General- und Spezialakten. Bei Letzteren handelt es sich meist um Berichtsakten zu einzelnen Strafverfahren, die von besonderem Interesse sind, da sie häufig Stellungnahmen der Ministerien oder den Schriftwechsel zwischen Ministerien und Generalstaatsanwaltschaften enthalten, aus denen dann die jeweiligen Positionen deutlich werden⁴⁸. Aus den Generalakten erschließen sich wiederum eher die allgemeineren Leitlinien der Justizpolitik, etwa die Stellungnahmen zu bestimmten Gesetzesvorhaben.

Einen wesentlichen Einfluss auf den justizpolitischen Umgang mit der NS-Vergangenheit nahm die Öffentlichkeit⁴⁹. Ihre Position zur Strafverfolgung von NS-Tätern wird vornehmlich anhand der Presseberichterstattung zu bestimmten Verfahren und Prozessen untersucht werden. Die Basis dafür bilden die in vielen Verfahrensakten enthaltenen Pressespiegel sowie die Presseauschnittsammlungen des IfZ zu bestimmten Persönlichkeiten zum Thema NS-Prozesse. Daneben wurden manche Zeitungen und Zeitschriften auch systematisch oder gezielt ausgewertet, insbesondere die Organe der Verfolgtenorganisationen⁵⁰.

Die Strafverfolgungspraxis soll am Beispiel von ausgewählten NS-Verfahren und -Prozessen untersucht werden, wobei bei der Auswahl die Aussagekraft der Akten für bestimmte Thematiken und die Öffentlichkeitswirksamkeit der Verfahren maßgeblich waren. Aktenführende Behörde ist in der Bundesrepublik auch bei Strafprozessen die Staatsanwaltschaft. Die Verfahrens- und Prozessakten be-

⁴⁷ Vgl. Kittel, *Legende*, 169, der seine Einschätzung jedoch später deutlich abschwächte, vgl. ders., *Nach Nürnberg*, S. 72f.; Graml, *Auseinandersetzung*, S. 174.

⁴⁸ Eine umfangreichere Serie solcher Berichtsakten konnte jedoch nur für Bayern aufgefunden werden, vgl. BayHStA, MJu Berichtsakten; als nützlich in diesem Zusammenhang erwiesen sich auch die im BMJu zu zahlreichen Verfahren angelegten Spezialakten, vgl. BAK, B 141/17021ff.

⁴⁹ Vgl. zur Entwicklung der Medienöffentlichkeit in der Bundesrepublik vor allem Christina von Hodenberg, *Konsens*; zur Diskussion über die Verfolgung von NS-Tätern Steinbach, *Nationalsozialistische Gewaltverbrechen*.

⁵⁰ So etwa *Die Tat* (VVN), *Zeitung ohne Namen* (BVN), *Das freie Wort* (BVN), *Die Mahnung* (BVN), *Freiheit und Recht* (BVN/ZDWV), *Die Gemeinschaft* (Arbeitsgemeinschaft verfolgter Sozialdemokraten) und die *Allgemeine Wochenzeitung der Juden in Deutschland*.

finden sich deshalb in der Regel in den Beständen der jeweiligen Staatsanwaltschaft in den örtlich zuständigen Landes- und Staatsarchiven, in einigen wenigen Fällen auch noch bei den Behörden selbst. Allerdings ist zum Teil eine recht dürftige Aktenüberlieferung zu beklagen. So haben sich von den in den Jahren 1950 bis 1958 neu eingeleiteten und dann eingestellten Verfahren nur etwa die Hälfte erhalten, von den in den 50er Jahren geführten NS-Prozessen lediglich 82 Prozent. Von Staatsanwaltschaft zu Staatsanwalt differiert dabei die Überlieferungsdichte stark⁵¹. Letztlich hatte sich die Auswahl der behandelten Verfahren deshalb auch an der Überlieferungslage zu orientieren. In einigen Fällen konnten auch Parallelüberlieferungen in den Beständen von Generalstaatsanwaltschaften oder Justizministerien herangezogen werden. Statistische Angaben und Aussagen über den zeitlichen Verlauf der Strafverfolgung basieren auf einer Auswertung der Verfahrens-Datenbank des IfZ.

Aufbau

Im ersten, im Wesentlichen chronologisch angelegten Hauptteil der Studie wird es vor allem darum gehen zu erläutern, wie sich die Politik in dieser Zeit ganz allgemein zur Strafverfolgung von NS-Verbrechen stellte, welche Maßnahmen sie ergriff, um diese zu fördern oder auch zu hemmen. Dabei wird sowohl der Bund als übergeordnete, die Rahmenbedingungen bestimmende Institution in den Blick genommen, wie auch die Länder, denen die eigentliche Strafverfolgung oblag. Daneben wird aber auch die öffentliche Diskussion der Thematik betrachtet, um ihren Einfluss auf die Politik und die Strafverfolgung festzustellen.

Der zweite analytisch aufgebaute Hauptteil des Buches soll sich dann mit der Quantität und Qualität der konkreten Strafverfolgung in den 50er Jahren befassen. Dabei wird es zunächst darum gehen, sich einen zahlenmäßigen Überblick über die Menge und Gegenstände der Verfahren zu verschaffen sowie die Ursachen der sinkenden Verfahrenszahlen und der hohen Zahl an Einstellungen und Freisprüchen näher zu beleuchten und zu gewichten. Daran anschließen wird sich eine Gesamtschau auf die Ermittlungen im Untersuchungszeitraum in drei zentralen Verbrechenskomplexen – Denunziation/Justizverbrechen, Kriegsverbrechen und Massenvernichtung von Juden in Osteuropa –, um einen Eindruck von der Breite, aber auch von Lücken der Justiztätigkeit zu bekommen. Schließlich soll ein Blick auf die grundsätzlichen Probleme bei der konkreten Ermittlungstätigkeit geworfen werden, auf die Arbeitsbedingungen in den Justizbehörden, die besonderen wissens- und ermittlungstechnischen Anforderungen der NS-Verfahren, die Zusammenarbeit der Ermittlungsorgane sowie die Lenkung und Überwachung der Strafverfolgung durch die Länderministerien.

⁵¹ Vgl. Eichmüller, Datenbank, S. 232ff.; zur Bedeutung dieser Akten und zur Quellenkritik vgl. Scheffler, NS-Prozesse; Streim, Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten; Finger/Keller, Täter.

A. Der Umgang von Politik und Öffentlichkeit mit der Strafverfolgung von NS-Verbrechen

I. „Justizkrise“ und Amnestien – die erste Hälfte der 50er Jahre

1. Prolog: Die Gestapo München vor Gericht

Im März 1950 hatten sich vor dem Schwurgericht beim Landgericht München I der ehemalige Chef der Gestapoleitstelle München Oswald Schäfer und sein vormaliger Untergebener Richard Lebküchner zu verantworten. Die Anklage der Staatsanwaltschaft warf ihnen die Hinrichtung und die Misshandlung zahlreicher osteuropäischer Zwangsarbeiter vor, konkret Beihilfe zum Mord in mindestens 20 Fällen und gefährliche Körperverletzung im Amt in mindestens 25 Fällen, begangen in den Jahren 1943 bis 1945¹. Der Hintergrund war folgender: Mit Wirkung zum 1. Januar 1943 war durch eine Anordnung des Reichssicherheitshauptamts (RSHA) vom 5. November 1942 die Strafrechtspflege gegen die osteuropäischen Zwangsarbeiter den Justizbehörden entzogen und der Staatspolizei übertragen worden. Je nach Schwere der Verfehlungen konnten die örtlichen Leitstellen eine „Kurzbehandlung“ (Freiheitsentzug oder Prügelstrafe) verfügen oder beim RSHA eine „Sonderbehandlung“ (Hinrichtung) beantragen. Nach den Ermittlungsergebnissen sah es die Staatsanwaltschaft als erwiesen an, dass auf Antrag Schäfers und Lebküchners, der die für die Zwangsarbeiter zuständige Abteilung II E der Gestapoleitstelle geleitet hatte, ab Herbst 1943 monatlich mindestens ein bis zwei Zwangsarbeiter hingerichtet worden waren und Lebküchner zahlreiche brutale Misshandlungen durch seine Untergebenen hatte durchführen lassen².

Der 1908 in Braunschweig geborene Schäfer war promovierter Jurist; der NSDAP gehörte er seit 1933, der SS seit 1936 an. Ab 1935 war er im Geheimen Staatspolizeiamt, dem Vorläufer des RSHA, in Berlin tätig gewesen, seit 1937 hatte er dann nacheinander die Leitung der Staatspolizeistellen Bremerhaven, Reichenberg und ab Frühjahr 1942 München inne, zuletzt als Oberregierungsrat und SS-Obersturmbannführer. Schäfer verteidigte sich vor Gericht damit, dass er sein Vorgehen für rechtens gehalten habe. Durch die Machtergreifung Hitlers sei die Weimarer Verfassung kraftlos geworden, so dass auch ein Rechtskundiger wie er an der Gültigkeit der im Dritten Reich ergangenen Erlasse nicht habe zweifeln könne. Er habe zwar manche Anordnung innerlich missbilligt, jedoch den ihm gegebenen Befehlen folgen müssen und sich dabei um Menschlichkeit bemüht. Von brutalen und unrechtmäßigen Misshandlungen wisse er nichts³. Der zum

¹ StA München, Staatsanwaltschaften, Nr. 17439/1, Anklage 2 Js Gen, 17, 25/49 vom 5. 1. 1950; vgl. zur Biographie der beiden und zum Prozess Schäfers auch Mettig, Münchner Gestapochef, und Ranft, Dr. Richard Lebküchner.

² Zur Behandlung der Fremdarbeiter durch die Gestapo München vgl. Heusler, Ausbeutung.

³ Vgl. die Prozessberichterstattung im Münchner Merkur vom 21. 3. 50 („Die ‚Harmlose Behörde‘ im Wittelsbacher Palais“), 22. 3. 50 („Sie nannten ihn den ‚Nero‘ von München“) und 23. 3. 50 („Der Staatsanwalt plädierte auf schuldig“).

Zeitpunkt des Prozesses 48-jährige Lebküchner war bereits 1930 der NSDAP und der SS beigetreten und hatte in Geologie promoviert. Seit Ende 1933 hatte er bei verschiedenen Staatspolizeistellen gearbeitet, bevor er 1938 als Lehrer in der Grenzpolizeischule Pretzsch tätig geworden und schließlich 1942 nach München gekommen war. Lebküchner, der zuletzt die Ränge „Kriminalrat“ und „SS-Sturm-bannführer“ bekleidet hatte, gab durchaus zu, bei Prügelstrafen und Hinrichtungen aktiv beteiligt gewesen zu sein. Er sei dabei aber nur den vorliegenden Befehlen gefolgt und habe diese nicht überschritten.

Nachdem die drei von der Staatsanwaltschaft im Prozess aufgebotenen Belastungszeugen sowohl die Hinrichtungen als auch die brutalen Misshandlungen unzweifelhaft bestätigt hatten, plädierte Staatsanwalt Neudeck in seinem Schlussvortrag, Schäfer und Lebküchner im Sinne der Anklage für schuldig zu sprechen. Die entscheidende Frage im Prozess lautete jedoch, ob die Anordnung des RSHA Rechtsgültigkeit beanspruchen konnte und damit, wie die Verteidigung vorbrachte, das Handeln der Angeklagten entschuldigte. Neudeck verneinte dies, die Anordnung habe weder eine Rechtsgrundlage gehabt, noch sei sie wie bei Verfügungen mit Gesetzeskraft notwendig in irgendeiner Form veröffentlicht worden. Über die Schuld der beiden Angeklagten hatten nach der 1948 in Bayern eingeführten Schwurgerichtsordnung – einzigartig in der damaligen Bundesrepublik – allein die zwölf Geschworenen zu entscheiden. Zur Überraschung vieler Prozessbeobachter verneinten sie nach längerer Beratung sämtliche Schuldfragen, so dass das Gericht Schäfer und Lebküchner am 22. März 1950 freisprechen und auf freien Fuß setzen musste⁴.

Dieser Freispruch setzte in der Öffentlichkeit eine Protestwelle in Gang. Noch am Tag nach der Urteilsverkündung forderte der Ältestenrat des bayerischen Landtags Justizminister Josef Müller (CSU) auf, dem Parlament über die Vorgänge Auskunft zu geben. Müller erklärte, er habe, als er von dem Urteil erfahren habe, dieses selbst „zunächst für unglaublich“ gehalten und daher vom Generalstaatsanwalt einen sofortigen Bericht erbeten. Versäumnisse der Justizverwaltung mochte der Minister aber nicht erkennen. Den Hauptgrund für die Freisprüche sah er im alten Schwurgerichtssystem, das den Geschworenen allein die Urteilsfindung aufbürde und diese oft mit schwierigen Rechtsfragen überfordere. Deshalb habe das Ministerium dieses System von Anfang an abgelehnt, sei damit aber im Landtag nicht durchgedrungen. Müller gab seiner Hoffnung Ausdruck, dass das vom Bund entworfene neue Schwurgerichtssystem nun bald eingeführt würde⁵. Nach einer kurzen Sitzungspause, die den Fraktionen Gelegenheit geben

⁴ Vgl. StA München, Staatsanwaltschaften, Nr. 17439/2, Urteil 1 Ks 2-3/50 vom 22. 3. 50; zu den bayerischen Schwurgerichten Koch, Rückkehr. Diese waren ein Projekt der Sozialdemokratie, die damit das Laienelement in der Justiz stärken und der Rechtsprechung mehr Volksnähe geben wollte. Auch in Rheinland-Pfalz hatte die SPD derartige Gerichte einführen wollen, war mit diesem Vorhaben aber gescheitert, vgl. Groß, Justiz, S. 95f.

⁵ VbayLT, 1. Wp., 155. Sitzung vom 23. 3. 50, S. 249f.; zur ablehnenden Haltung Müllers gegenüber dieser Form der Schwurgerichte vgl. auch Koch, Rückkehr, S. 250ff.; verfochten wurden diese Gerichte vor allem vom vormaligen Ministerpräsidenten und Justizminister Wilhelm

sollte, zu den Ausführungen des Ministers Stellung zu nehmen, gab Landtagspräsident Georg Stang (CSU) eine Erklärung ab, in der er im Namen des Parlaments das Urteil „aufs schärfste“ ablehnte, da dieses das Rechtsbewusstsein des Volkes aufs schwerste erschüttere, weil schwerste Verletzungen der Menschenwürde und Verbrechen gegen die Menschlichkeit keine Sühne fänden, und das diejenigen ermuntere, die zum früheren System der rohen Gewalt zurückkehren wollten⁶. Die Abgeordneten nahmen diese Erklärung fast einstimmig an. Lediglich der CSU-Mitbegründer, nunmehr aber fraktionslose Rechtsaußen August Haußleiter verweigerte seine Zustimmung und mahnte zur strikten Einhaltung der Trennung von Legislative und Judikatur. Die Folge waren heftige Wortgefechte, insbesondere mit Angeordneten der SPD, von denen sich einige drohend vor Haußleiter aufbauten, so dass Präsident Stang die Sitzung im Tumult schloss.

Auch der Münchner Stadtrat verurteilte den Freispruch einmütig⁷. Der Präsident des Bayerischen Landesentschädigungsamts Philipp Auerbach richtete ein Telegramm an den amerikanischen Hochkommissar John McCloy und bat diesen, das Urteil aufzuheben, da „durch Anerkennung, dass diese Gestapobanden auf höheren Befehl gehandelt haben sollten, die Demokratie auf das höchste gefährdet und das Vertrauen in das Recht erschüttert“ werde⁸. Auch der Leiter des American Jewish Joint Distribution Committee (AJDC), der damals größten Hilfsorganisation für jüdische Überlebende, Samuel L. Haber, protestierte namens der jüdischen Organisationen in der US-Zone schriftlich bei McCloy⁹. Der Hochkommissar selbst zeigte sich schockiert vom Urteil und ließ sich die Akten des Verfahrens kommen¹⁰.

Der Prozessausgang fand bundesweit ein großes und häufig kritisches Presseecho. Der Kommentator der Wochenzeitung „Die Zeit“ sprach von einem unglaublichen „Münchener Fehlurteil“. Nach jedem Grundsatz eines Rechtsstaates sei Himmlers Geheimerlass nichts anderes als ein Mordbefehl gewesen. Auch ein auf Befehl begangenes Verbrechen bleibe ein Verbrechen. Die Geschworenen hätten nicht begriffen, dass die geltende Ordnung des Nationalsozialismus nichts anderes gewesen sei als eine Unrechtsordnung in Gesetzesform. Kein Mensch und kein Staat könne rechtsgültig Morde verfügen¹¹. Ernst Müller-Meinigen jr. zeigte in der „Süddeutschen Zeitung“ zwar gewisses Verständnis für die Haltung der Geschworenen. Denn, so gab er zu bedenken, diese fragten sich zurecht, ob sich die Staatsanwälte, die heute eine Bestrafung der Täter forderten, in der NS-Zeit

Hoegner (SPD), der sich von der starken Laienbeteiligung eine Demokratisierung der Justiz erhoffte.

⁶ VbayLT, 1. Wp., 155. Sitzung vom 23. 3. 50, S. 250f.

⁷ Vgl. SZ vom 29. 3. 50 („Stadtrat gegen Gestapo-Freispruch“).

⁸ Mitteilungsblatt der politisch Verfolgten vom 1. 4. 50 („Zum Freispruch der Münchener Gestapo-Beamten“).

⁹ Vgl. AWJ vom 7. 4. 50 („Weitere Proteste gegen den Freispruch“); zum AJDC Königseder/Wetzel, Lebensmut, S. 58ff.

¹⁰ Vgl. Frankfurter Rundschau vom 29. 3. 50, und Brochhagen, Nach Nürnberg, S. 198; siehe dazu auch Kapitel A. I. 7.

¹¹ Vgl. Die Zeit vom 30. 3. 50 („Münchener Fehlurteil“).

gerührt und die Rechtswidrigkeit der Führererlasse geltend gemacht hätten. Jedoch habe, wer damals zur Gestapo als „Schinderknecht“ gegangen sei, sich meist recht gern mit dem Führerwillen identifiziert. Deshalb sei der Protest gegen das Urteil berechtigt¹². Die „Zeitung ohne Namen“, das Organ des Bundes der Verfolgten des Naziregimes (BVN), sprach von einem „Justizskandal“, der die Notwendigkeit einer Reform der Justiz im demokratischen Sinne erneut unter Beweis gestellt habe¹³. Die „Allgemeine Wochenzeitung der Juden“ sah mit dem Freispruch in einer Reihe von Fehlurteilen der vergangenen Jahre einen „neuen Tiefstand auf der Skala der deutschen Rechtspraxis“ erreicht. Bemerkenswert erschien der Zeitung besonders, dass die Angeklagten freigesprochenen worden waren, obwohl sie die ihnen vorgeworfenen Taten im Wesentlichen zugegeben hatten, und dass der Freispruch durch Geschworene, also Menschen aus dem Volk, erfolgt sei, womit eindeutig demonstriert werde, dass es im deutschen Volk am Willen fehle, die Geschehnisse der Vergangenheit zu ahnden. Jedoch erkannte die Zeitung in den zahlreichen öffentlichen Protesten ein gutes Zeichen¹⁴.

Der Bayerische Gewerkschaftsbund veranstaltete am 25. März eine Protestkundgebung in München. In einer dabei vom Landesvorsitzenden Max Wönner vorgestellten Resolution wurde das Gericht scharf angegriffen. Mit seinem Urteil habe es sich in die Reihe der Feinde der Demokratie eingereiht. Auch die Gewerkschaften verlangten eine Justizreform, damit solche Urteile, die jedem Rechtsempfinden hohnsprächen, zukünftig verhindert würden. Noch weiter gingen die zahlreichen auf der Kundgebung anwesenden Anhänger von KPD und FDJ. In tumultartigen Szenen verlangten sie ein Ende der Adenauer-Regierung und eine Verschärfung der Resolution, die schließlich nur angenommen wurde, nachdem auch noch die Forderung nach einer sofortigen Wiederverhaftung Lebküchners aufgenommen worden war. Am Ende der Veranstaltung versammelten sich kommunistische Jugendliche zu einem nicht genehmigten Demonstrationzug, den die Polizei nur mit Mühe und um den Preis mehrerer Verletzter auflösen konnte¹⁵.

¹² Vgl. SZ vom 25./26. 3. 50 („Willfähige ‚Opfer‘“), vgl. auch SZ vom 24. 3. 50 („Empörung über Gestapo-Freispruch“), Die Welt vom 24. 3. 50 („Freispruch im Münchener Gestapoprozeß“), Frankfurter Rundschau vom 24. 3. 50 („Münchener Gestapochef freigesprochen“); auch Zeitungen aus anderen bayerischen Großstädten äußerten Kritik, vgl. Main-Echo vom 25. 3. 50 („Pleite der Schwurgerichte“), Mittelbayerische Zeitung vom 25. 3. 50 („Der Nero von München wurde freigesprochen“). Verständnis für die Gerichtsentscheidung zeigte hingegen die Frankfurter Allgemeine Zeitung. Sie wies daraufhin, dass die Frage der Rechtswidrigkeit der Führererlasse auch unter Juristen umstritten sei und kritisierte die Angriffe auf die Rechtsprechung und die Integrität der Richter nach dem Freispruch; Vgl. FAZ vom 27. 3. 50 („Rechtswidrig?“). Auch international blieb Kritik nicht aus, vgl. etwa Neue Zürcher Zeitung vom 26. 3. 50 („Freisprechung bayerischer Gestapobeamter – Fehlurteil eines Münchner Schwurgerichts“), oder die linke britische Tageszeitung New Statesman and Nation vom 1. 4. 50 („Our German Allies?“).

¹³ Vgl. Zeitung ohne Namen vom 30. 3. 50, („Neuer Justizskandal in München“).

¹⁴ AWJ vom 31. 3. 50 („Freispruch – warum?“); vgl. auch Neue Zeitung vom 25. 3. 50 („Spontaneität“).

¹⁵ Vgl. Münchner Merkur vom 27. 3. 50 („Blutige Zusammenstöße in München“ und „Kundgebung und Tumult“).



Protest gegen den Freispruch der Gestapobeamten Schäfer und Lebküchner im März 1950 in München; SZ-Bildarchiv

In der Folge des Urteils erreichten das Bayerische Justizministerium zahlreiche Protestresolutionen von Betriebsräten, SPD-Ortsgruppen und VVN-Bezirksstellen. Gefordert wurden die Aufhebung des Freispruchs, eine Wiederverhaftung der Angeklagten und eine Säuberung der Justiz von ehemaligen Parteigenossen. Denn, so die VVN-Sektion Penzberg am 4. April 1950, ein solches Urteil würde bedeuten, dass sich das gesamte deutsche Volk mit den Verbrechen an wehrlosen Menschen solidarisch erkläre¹⁶.

Die Staatsanwaltschaft hatte gegen das Urteil sofort Revision eingelegt. Der Sitzungsvertreter, Staatsanwalt Neudeck, stimmte in seinem Bericht an das Justizministerium in die allgemeine Kritik an der Form der bayerischen Schwurgerichte ein. Die Geschworenen hätten sich, verwirrt von den langen und komplizierten Ausführungen der Verteidigung zu Rechtsfragen, der komplizierten Aufgabe nicht gewachsen gesehen. In dieser Situation hätten sie den bequemsten Ausweg gewählt und den Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“ unzulässigerweise von der Tatsachen- auf die Rechtsebene verlagert. Er habe keinen Anhaltspunkt, dass die Geschworenen eine politische Absicht verfolgt hätten; neun der zwölf Geschworenen seien von der Entnazifizierung nicht betroffen gewesen, zwei als

¹⁶ Vgl. BayHStA, MJu Berichtsakten, Bd. 23.

Mitläufer und einer als entlastet eingestuft worden, was er als äußerst günstiges Verhältnis ansehe¹⁷.

Die Aussichten für die Revision waren insofern nicht günstig, als ihr die Tatsache von vorneherein nicht zugänglich war, da die Geschworenen ihren Spruch nicht begründen mussten. Die Staatsanwaltschaft begab sich daher auf die Suche nach Verfahrensfehlern und wurde fündig. Am 20. September 1950 hob das Bayerische Oberste Landesgericht das Urteil des Schwurgerichts auf¹⁸. Am 29. Mai 1951 verurteilte dann ein nunmehr bereits nach dem Bundesgesetz vom 12. September 1950¹⁹ verändertes Schwurgericht, in dem Berufs- und Laienrichter gemeinsam die Schuldfrage klärten, nach viertägiger Sitzung beide Angeklagten wegen Körperverletzung im Amt und gefährlicher Körperverletzung, Schäfer zu zwei Jahren, Lebküchner zu zweieinhalb Jahren Gefängnis. Hinsichtlich Beihilfe zum Mord wegen der Hinrichtung der Zwangsarbeiter entschied das Gericht erneut auf Freispruch; der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft hatte sieben und acht Jahre Zuchthaus gefordert²⁰. Das Gericht billigte den Angeklagten hinsichtlich der vom RSHA angeordneten Hinrichtungen Befehlsnotstand (§ 52 StGB) zu. Die Richter sahen jedoch den Nachweis nicht erbracht, dass die Angeklagten in Fällen auch nur mittlerer Kriminalität Anordnung der Sonderbehandlung erwirkt hätten. Es hätten sich nur Fälle ergeben, die wegen ihrer Schwere wohl auch von normalen Gerichten mit Todesstrafe geahndet worden wären. Das von den Angeklagten behauptete mangelnde Unrechtsbewusstsein, was „Sonderbehandlung“ anbelangte, sei daher nicht zu widerlegen. Da die Angeklagten den größten Teil der ausgesprochenen Strafen bereits durch die U-Haft verbüßt hatten, wurden sie vom Gericht auf freien Fuß gesetzt.

Die öffentliche Reaktion auf dieses Urteil fiel bei weitem geringer und gemäßigter aus als noch im Vorjahr. Die Staatsanwaltschaft ging jedoch erneut in Revision und erreichte 1953 eine Aufhebung durch den BGH. Für die Neuverhandlung 1954 sah die Anklagebehörde aber dann kaum noch Chancen, nachdem der BGH in einem anderen Fall mit ähnlicher Anklage den Freispruch des Vorgängers von Schäfer, Franz Marmon, zuletzt Gestapochef in Kassel, nach § 47 MilStGB mangels Beweises dafür, dass er die Unrechtmäßigkeit der Exekutionsbefehle des

¹⁷ Vgl. StA München, Staatsanwaltschaften, Nr. 17439/7, Bericht der Staatsanwaltschaft vom 13. 6. 50; bereits in einer Artikelfolge in der Neuen Zeitung vom 3. und vom 4. 4. 50 („Das Schwurgericht – Idee und Wirklichkeit“) hatte Neudeck die „schweren Mängel“ in der Rechtsprechung der Schwurgerichte beklagt und war für die Rückkehr zum Schöffensystem eingetreten.

¹⁸ Vgl. StA München, Staatsanwaltschaften, Nr. 17439/2, Bayerisches Oberstes Landesgericht Rev. Reg. III 30/50; das Gericht monierte dabei eine Verletzung des § 46 Absatz 3 der Schwurgerichtsverordnung, da die Schuldfrage nur pauschal in zwei Teilen bezüglich Körperverletzung im Amt und Beihilfe zum Mord gestellt worden war und nicht zu jeder der zahlreichen angeklagten Einzeltaten.

¹⁹ Siehe S. 47, Anm. 102.

²⁰ Vgl. StA München, Staatsanwaltschaften, Nr. 17439/2, Hauptverhandlungsprotokoll und Urteil 1 Ks 2-3/50 vom 29. 5. 51; dieses und die nachfolgend genannten Urteile sind abgedruckt in JuNSV Bd. XII, Nr. 404.

RSHA habe erkennen können, gebilligt hatte²¹. Deswegen, aus Kostengründen und weil man es für nicht am Platze hielt, nochmals durch eine umfangreiche Hauptverhandlung die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf das Verfahren zu lenken, verzichtete die Staatsanwaltschaft mit Billigung ihrer vorgesetzten Behörden auf jegliche Zeugenladung für den Prozess²². Am 30. September wurden die Angeklagten dann wie vorausgesehen gemäß § 47 MilStGB endgültig vom Vorwurf der Beihilfe zum Mord freigesprochen, weil nicht zu beweisen sei, dass sie den verbrecherischen Zweck und die Unrechtmäßigkeit der Hinrichtungsanordnungen erkannt hätten. Die Presse nahm diesen Freispruch, wenn überhaupt, nur noch kurz zur Kenntnis²³. Alle weiteren Versuche, Schäfer als verantwortlichen Leiter wegen Verbrechen der Gestapo München zur Verantwortung zu ziehen, scheiterten. 1955/56 wurden Schäfer und Lebküchner die eigentlich noch zu verbüßenden Reststrafen zur Bewährung ausgesetzt. Beide waren zu diesem Zeitpunkt bereits wieder voll in die Gesellschaft reintegriert. Lebküchner arbeitete als Geologe in der Türkei, Schäfer seit 1952 als Assessor einer Reifenhandelsgesellschaft in Hamburg.

2. „Justizkrise“? – Urteilschelte und die Diskussion um die NS-Belastung der Justiz 1950/51

Kritik an Freisprüchen oder für zu milde erachteten Urteilen in Strafprozessen wegen NS-Verbrechen war 1950 häufig zu lesen und zu hören. „Bedenkliche Urteile der Justiz“ titelte etwa die „Neue Zeitung“ am 20. Januar 1950 einen Bericht über einige Urteile des Schwurgerichts beim Landgericht Würzburg. Der Rechtsausschuss des bayerischen Landtags hatte sich in diesem Jahr mehrmals mit Eingaben wegen NS-Prozessen zu befassen, so am 31. Januar mit der Forderung des Katholischen Werkvolks Waldthurn, den Freispruch des Schwurgerichts Amberg für den ehemaligen Staatsanwalt Then, der am Todesurteil eines Standgerichts gegen den Regensburger Domprediger Johann Maier mitgewirkt hatte, wieder aufzuheben²⁴.

Derart massive Proteste wie im Fall des oben dargestellten Münchner Freispruchs waren hingegen selten, ließen sich aber in der ersten Hälfte des Jahres

²¹ Vgl. zum Kasseler Prozess Maier, NS-Kriminalität, S. 68; die Urteile sind abgedruckt in JuNSV Bd. IX, Nr. 308 (3a Ks 3/51 vom 5. 2. 52, und BGH 3 StR 489/52 vom 2. 7. 53).

²² Vgl. HStA München, MJu Berichtsakten, Bd. 23, Schreiben des Generalstaatsanwalts Hechtel vom 11. 6. 54; der zuständige Referent des BayStMinJu hatte diesen Weg zunächst nicht gut heißen wollen, die Ministeriumsspitze entschied aber dann, der Staatsanwaltschaft nicht entgegenzutreten, vgl. ebd., Vermerke vom 16. und 21. 6. 54.

²³ Vgl. SZ vom 1. 10. 54.

²⁴ AbL, Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen, 1. Wp., 126. Sitzung vom 31. 1. 50. Siehe dazu auch die Anfrage des Regensburger Abgeordneten Ortloph an den bayerischen Justizminister, VbayLT, 1. Wp., 127. Sitzung vom 8. 11. 49, S. 97 f. Weitere derartige Anfragen behandelte der Ausschuss am 10. 5. 50, 10. 8. 50 und 8. 5. 51. Zum Fall Maier vgl. Eichmüller, Regensburger NS-Prominenz, S. 55 f., und Feldmann, Domprediger Maier, S. 199 ff.

1950 zumindest noch in zwei weiteren Fällen in Bielefeld und Augsburg feststellen.

Am 1. Februar 1950 demonstrierten etwa 35–40 000 Menschen, vorwiegend Arbeiter, in den Straßen Bielefelds gegen ein Urteil des dortigen Schwurgerichts. Das Gericht hatte zwei Tage zuvor den ehemaligen Kriminalsekretär der Bielefelder Gestapo Karl-Hermann Kaufmann, der wegen Misshandlung und Erpressung von Aussagen von 21 sozialistischen und kommunistischen Widerständlern in den Jahren 1943/44 angeklagt war, nur in einem Fall für schuldig befunden und zu eineinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt. Gegen einen mitangeklagten weiteren Gestapobeamten wurde das Verfahren gemäß der Amnestie von 1949 eingestellt. Die Staatsanwaltschaft hatte in der Hauptverhandlung acht Jahre Zuchthaus für Kaufmann gefordert gehabt²⁵. Für die von den Gewerkschaften, der KPD, der SPD und der VVN organisierte Demonstration ruhte an diesem Tag die Arbeit in den großen Betrieben der Stadt. Bereits im Laufe der Hauptverhandlung hatte es Kritik von kommunistischer Seite gegeben, da das Gericht angeblich die Belastungszeugen mit allen Mitteln als unglaubwürdig hinstellen habe wollen²⁶. Nun stieß man sich neben den niedrigen Strafen besonders daran, dass der vorsitzende Richter bei der Urteilsverkündung erklärt hatte, die Belastungszeugen hätten sich nach der damaligen Rechtsprechung schuldig gemacht. Der Kreisvorsitzende des DGB Wilhelm Jostes erklärte anlässlich der Kundgebung zur Demonstration, auch wenn die Richter durch die Verfassung geschützt seien, werde das Volk nicht vom Recht entbunden, gegen solche Urteile zu protestieren. In den Augen des Vorsitzenden seien nicht die Gestapoleute die Schuldigen gewesen, sondern deren Opfer, die es gewagt hätten, den damaligen NS-Staat zu bekämpfen. Die Demonstranten führten unter anderem ein Bild mit, auf dem ein Mann am Galgen mit der Unterschrift „Fort mit den reaktionären Richtern“ zu sehen war²⁷. Der DGB-Landesbezirk Nordrhein-Westfalen richtete ein Schreiben an den Justizminister des Landes Artur Sträter (CDU), in dem darauf hingewiesen wurde, dass der Eindruck entstanden sei, besonders in Prozessen gegen ehemalige Mitglieder der NSDAP und der Gestapo werde mit einer Milde verfahren, die eine nachträgliche Rechtfertigung ihres schändlichen Tuns bedeute. Dadurch werde ein Gefühl der Rechtsunsicherheit erzeugt, das der demokratischen Entwicklung nicht förderlich

²⁵ Die eigentlichen Verfahrensakten sind verschollen, die wichtigsten Entscheidungen finden sich aber in den entsprechenden Vorgängen auf der Ebene des Justizministeriums, HStA Düsseldorf, NW 377/4-6, sowie der Generalstaatsanwaltschaft Hamm, StA Münster, GStA Hamm BS, Nr. 950.

²⁶ Vgl. etwa den Bericht der kommunistischen Zeitung Volks-Echo vom 28.1.50 („Gestapo-Kaufmanns Schuld ist klar bewiesen“), zur Reaktion auf das Urteil vgl. Volks-Echo vom 31.1.50 („Skandalöses Urteil“), Freie Presse vom 31.1.50 („Das schlägt den Widerstandskämpfern ins Gesicht“), Westfälische Rundschau vom 1.2.50 („Nur in einem Falle schuldig“), Neue Zeitung vom 1.2.50 („1 ½ Jahre Zuchthaus für früheren Gestapobeamten Kaufmann“), AWJ vom 10.2.50 („Erneutes Fehlurteil in Bielefeld“).

²⁷ Vgl. Volks-Echo vom 2.2.50 und Neue Zeitung vom 3.2.50 („Massenkundgebung in Bielefeld gegen zu mildes Gestapo-Urteil“).

sei. Man bitte deshalb den Minister, alle Gerichte in geeigneter Weise auf diese Stimmung in der Bevölkerung hinzuweisen²⁸.

Der Justizminister stellte sich jedoch vor seine Beamten, er berief für den 13. Februar eine Besprechung mit den Präsidenten des Oberlandes- und des Landgerichts, dem Generalstaatsanwalt sowie einigen Staatsanwälten ein. In deren Ergebnis stellte Sträter dann Strafantrag wegen Beleidigung und übler Nachrede gegen unbekannte Demonstrationsteilnehmer und VVN-Mitglieder sowie gegen zwei Redakteure der kommunistischen Zeitung „Volks-Echo“, die den Richtern Rechtsbeugung unterstellt hatte. Im Ministerium hielt man das Urteil des Landgerichts für vertretbar. Da die Richter nur einen Fall von Misshandlung als bewiesen angesehen hätten, meinte der zuständige Sachbearbeiter, erscheine die Strafe sogar recht hart und lasse erkennen, dass das Gericht dem Angeklagten keineswegs besonders wohlwollend gegenübergestanden sei²⁹. Der Landgerichtspräsident erklärte die heftigen Reaktionen damit, dass Kaufmann es wohl damals sehr geschickt verstanden habe, aus manchen Kommunisten Dinge herauszufragen, die andere belastet hätten, mit der Folge, dass zwölf Widerständler zum Tod und mehrere weitere zu hohen Zuchthausstrafen verurteilt worden seien. Man halte Kaufmann für deren Schicksal moralisch verantwortlich und könne nicht verstehen, dass allein daraus keine strafrechtliche Verurteilung entstehen könne. Er habe keinen Zweifel, dass Kaufmann im Falle einer Revolution einer der ersten Getöteten gewesen wäre. Einen erheblichen Anteil am nunmehr überbordenden Protest gab er der Presseberichterstattung, die von Anfang an so getan habe, als sei der Kriminalsekretär bereits überführt³⁰.

Sechs Wochen nach diesen Ereignissen in Bielefeld versammelte sich am 18. April 1950 in Augsburg erneut eine große Menschenmenge, um gegen ein Urteil des

²⁸ Vgl. Schreiben des DGB-Landesbezirks Nordrhein-Westfalen vom 11. 2. 50, HStA Düsseldorf, NW 377/4.

²⁹ Vgl. ebd., Vermerk vom 3. 3. 50.

³⁰ Vgl. HStA Düsseldorf, NW 377/5, Schreiben des Landgerichtspräsidenten von Bielefeld an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Hamm vom 2. 2. 50 und Schreiben des Oberlandesgerichtspräsidenten an das Justizministerium vom 6. 2. 50. Beide Präsidenten sprachen sich darin, obwohl auch sie die heftige Kritik für äußerst bedenklich hielten, gegen die dann vom Minister gestellten Strafanträge aus, von denen man eine Verschärfung der Spannungen befürchtete. Für wirksamer hielten sie eine zentrale Fühlungnahme mit den Gewerkschaften. Tatsächlich berichtete der Justitiar eines Betriebes am 6. 3. 50, die Strafanträge hätten den Kommunisten nun deutlich mehr Sympathien eingetragen, weil sie als Märtyrer gesehen würden; vgl. auch Volks-Echo vom 20. 2. 50, 21. 2. 50 und 1. 3. 50; Neue Zeitung vom 20. 2. 50. In der Folge wurde am 31. 5. 50 der Chefredakteur des Volks-Echo, Ernst Nagel, durch das Landgericht Bielefeld zu fünf Monaten Gefängnis wegen Beleidigung und übler Nachrede verurteilt, ein weiterer Redakteur der Zeitung wurde mangels Beweises freigesprochen (5 KMs 2/50). Das Urteil gegen Kaufmann wurde nach Zurückweisung der Revision durch den BGH zunächst rechtskräftig. Kaufmann strengte jedoch eine Wiederaufnahme an, in der er aufgrund einer neuen Zeugenaussage am 27. 4. 54 freigesprochen wurde. Gegen Kaufmann waren noch vier weitere Ermittlungsverfahren wegen Aussageerpressung anhängig gewesen, von denen drei vor Anklageerhebung mit Außerverfolgungsetzung oder Einstellung endeten (5 Js 18/50, 5 Js 52/50 und 5 Js 17/51), in einem Fall kam es zur Anklage. In der darauffolgenden Hauptverhandlung sprach das Gericht den Angeklagten aber teils frei, teils stellte es das Verfahren gemäß des Straffreiheitsgesetzes von 1949 ein (5 KLs 1/52); vgl. HStA Düsseldorf, NW 377/4.

dortigen Schwurgerichts zur sogenannten Penzberger Mordnacht 1945 zu demonstrieren. In Penzberg waren wenige Tage vor Kriegsende am 28. April 1945 15 Männer und Frauen, die sich an einem Aufstand der Freiheitsaktion Bayern gegen das NS-Regime beteiligt hatten, von Angehörigen einer Volkssturmeinheit erschossen oder erhängt worden. Nachdem das Bayerische Oberste Landesgericht einige der vom Landgericht München II in dieser Sache verhängten Verurteilungen aufgehoben hatte, sprachen die Augsburger Geschworenen nun nach sechswöchiger Hauptverhandlung zwei Angeklagte, gegen die vorher die Todesstrafe beziehungsweise lebenslanges Zuchthaus verhängt worden waren, frei. Die Strafen der übrigen vier Angeklagten milderten sie zum Teil deutlich ab³¹. Anders als in Bielefeld rief ein breites überparteiliches Bündnis aus Gewerkschaften, SPD, FDP, Bayernpartei, KPD und VVN zum Protest gegen dieses Urteil auf; die CSU beteiligte sich, obwohl sie die Kritik am Urteil grundsätzlich teilte, nur deshalb nicht, weil sie nicht mit kommunistischen Organisationen gemeinsame Sache machen wollte. Dem Aufruf folgten etwa 15–20 000 Menschen, nach dem Beschluss einer vom DGB initiierten Betriebsräteversammlung stellten am Nachmittag des Tages die Betriebe in der Stadt die Arbeit ein, ein großer Teil der Geschäfte sperrte zu, und der öffentliche Nahverkehr stand eine Stunde lang still. Der bayerische Gewerkschaftsführer Max Wönner und der Leiter des Landesentschädigungsamts Philipp Auerbach stellten das Urteil in eine Reihe mit dem Münchner Freispruch für die Gestapobeamten; Wönner forderte die Öffentlichkeit auf, in verstärktem Maße ein kritisches Auge auf die Justiz zu werfen. In einer Abschlussentschließung forderte die Kundgebung, solche „Schandurteile“ in Zukunft unmöglich zu machen und appellierte an Landesregierung und Bundestag, dafür Sorge zu tragen, dass Verbrecher gemäß der Größe ihrer Schuld bestraft würden³².

Der Stadtrat von Penzberg berief eine Bürgerversammlung ein, die in einer Protestentschließung gegen das Urteil eine „gerechte Strafe“ verlangte und genauso wie der Betriebsrat des örtlichen Kohlebergwerks eine Eingabe an den bayerischen Landtag schickte³³. Auch die Presse sparte zum Teil nicht mit Kritik. Erneut wurde das bayerische Schwurgerichtssystem bemängelt und eine Reform der Gerichtsverfassung verlangt. Die Richter und Geschworenen hätten sich, schrieb die „Süddeutsche Zeitung“, durch ihren Rechtspositivismus zu Sklaven auch des ungerechtesten Gesetzgebers gemacht³⁴. Das konservative Konkurrenzblatt, der

³¹ Vgl. die Prozessakten, StA München, Staatsanwaltschaften, Nr. 34876; die Urteile sind abgedruckt in JuNSV Bd. III, Nr. 78, und Bd. VI, Nr. 208.

³² Vgl. AWJ vom 28. 4. 50 („Protest gegen das Penzberg-Urteil“); Neue Zeitung vom 19. 4. 50 („Protestversammlung gegen Penzberg-Urteil“).

³³ Vgl. AbL, Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen, 1. Wp., 162. Sitzung vom 10. 8. 50 (die Eingaben wurden an die Staatsregierung zur Würdigung überwiesen), BayHStA, MJu Berichtsakten, Bd. 23b II, Heft 1, und BAK, B 141/17046.

³⁴ Vgl. SZ vom 19. 4. 50 („Das Streiflicht“ und „Ein neues Schandurteil“); das Gewerkschaftsorgan Welt der Arbeit vom 28. 4. 50 („Mehrfache Mörder freigesprochen – Protest gegen Schandurteil im Penzberger Mordprozess“) nahm dabei den Gerichtsvorsitzenden, den Augsburger Landgerichtsdirektor Werner Oppel, ausdrücklich in Schutz, er sei als politisch Verfolgt über jeden Verdacht erhaben. Oppel selbst hatte sich zuvor in der Schwäbischen Lan-

„Münchener Merkur“, hielt das Urteil zwar auch für „milde“, gab jedoch zu bedenken, dass die Freisprüche begründet gewesen sein könnten, denn das Urteil von 1948 habe auf recht gewagt konstruierten Indizien und logischen Schlüssen beruht und sei nicht zuletzt ein Ergebnis des Drucks der öffentlichen Meinung in Penzberg gewesen. Schließlich habe auch das Oberste Landesgericht bei der Aufhebung das Urteil als widerspruchsvoll und unlogisch bezeichnet³⁵. Adolf Miehr, einer der Verteidiger im Prozess, nahm in derselben Zeitung Richter und Geschworene in Schutz und warf den Kritikern mangelnde Sachkenntnis vor. Diejenigen, die nun protestiert hätten, habe er beim Prozess nicht gesehen, weshalb diese sich auch gar kein Bild von der tatsächlichen Beweislage und den komplizierten Rechtsproblemen hätten machen können³⁶.

Bei den dargestellten Protesten gegen die Urteile in Augsburg, Bielefeld und München tauchte – jeweils von der politischen Linken vorgetragen – regelmäßig der Verdacht auf, die Freisprüche oder milden Strafen könnten in der Parteimitgliedschaft eines oder mehrerer Richter und Geschworenen begründet liegen. Bereits im Oktober 1949 hatte eine Delegierten-Konferenz der politisch verfolgten Sozialdemokraten in Ostwestfalen-Lippe eine Überprüfung von Urteilen gegen NS-Verbrecher dahingehend gefordert, ob die milde Haltung der Gerichte mit der Zugehörigkeit von Richtern und Staatsanwälten zur NSDAP in Zusammenhang stünde. Die Delegierten verlangten eine gesetzliche Regelung, dass ehemalige Parteiangehörige nicht in solchen Positionen tätig werden dürften³⁷. Auch nach dem Freispruch für die beiden Münchner Gestapobeamten im März 1950 tauchten in den zahlreichen Protestresolutionen Forderungen nach einer restlosen Säuberung der Justiz von ehemaligen Parteigenossen oder einer Nichtzulassung solcher für politische Prozesse auf³⁸. Die nämlichen Maßnahmen verlangte der VVN nach dem Augsburger Urteil zur Penzberger Mordnacht³⁹.

deszeitung vom 24. 4. 50 („Sind die Schwurgerichte reformbedürftig“) für eine Reform der Gerichtsverfassung und eine Abschaffung der bayerischen Schwurgerichte in der damals geltenden Form ausgesprochen; für weitere kritische Stimmen vgl. auch Neue Zeitung vom 17. 4. 50 („Dreifaches Todesurteil in Freispruch umgewandelt“) und 18. 4. 50 („Gericht revidiert alle Urteile im Pensberger[sic] Mordprozeß“); Schwäbische Landeszeitung 19. 4. 50 („Milde Urteile im Penzberger Mordprozeß“); Mittelbayerische Zeitung vom 19. 4. 50 („Erst Todesstrafe – jetzt Freispruch“).

³⁵ Vgl. Münchener Merkur vom 19. 4. 50 („Milde Urteile im Penzberg-Prozeß“).

³⁶ Vgl. Münchener Merkur vom 25. 4. 50 (Adolf Miehr: „Beredtes Schweigen“); zum weiteren Prozessverlauf siehe unten Kap. A. II. 9.

³⁷ Vgl. HStA Düsseldorf, NW 377/5, Schreiben der SPD an das Landgericht Bielefeld vom 4. 11. 49 und Bericht des Landgerichtspräsidenten vom 6. 2. 50; Freie Presse, Bielefeld, vom 24. 10. 49. Der in Bielefeld besonders angegriffene Vorsitzende Richter Althoff war allerdings nicht Mitglied der NSDAP gewesen, einer seiner Beisitzer hatte der Partei seit 1937 angehört.

³⁸ Vgl. etwa die Resolutionen des Betriebsrats des Eisenbahnausbesserungswerks Thalkirchen vom 31. 3. 50 oder der VVN-Sektion Penzberg vom 3. 4. 50, BayHStA, MJu Berichtsakten, Bd. 23. Wie nachträglich festgestellt wurde, hatten zwei der Geschworenen der NSDAP angehört, beide waren jedoch in der Entnazifizierung als Mitläufer oder Entlastete eingestuft worden.

³⁹ Vgl. BayHStA, MJu Berichtsakten, Bd. 26b, „Protesterklärung der VVN Bayern gegen das Penzberger Schandurteil“ vom 19. 4. 50; SZ vom 20. 4. 50 („VVN gegen Penzberg-Urteil“).

Zum Zeitpunkt der Gründung der Bundesrepublik Deutschland war der Wiederaufbau der Justiz in Westdeutschland bereits ein gutes Stück vorangekommen. Die personellen Lücken, die der Krieg und die Entlassungen nach Kriegsende gerissen hatten, waren vielfach wieder aufgefüllt. Zu einem großen Teil war dies mit Richtern und Staatsanwälten geschehen, die bereits während der NS-Zeit amtiert hatten und nach überstandener Entnazifizierung in alte Positionen zurückkehrten⁴⁰. Ob aber mit diesem Personal, das überwiegend der NSDAP angehört hatte, ein demokratischer Neuanfang der Justiz glücken konnte, darüber bestanden insbesondere bei der politischen Linken erhebliche Zweifel. Richtern, die ehemals dem Unrechtsregime des Nationalsozialismus gedient hatten, könne das Volk nicht genügend Vertrauen entgegenbringen, um die Justiz und den Rechtsstaat zu einem stabilen Pfeiler der Demokratie zu machen, beklagte man und sprach nicht selten von einer neuen „Justizkrise“, so etwa in der ersten Nummer der „Frankfurter Hefte“ 1950⁴¹. Dort zog man Parallelen zur Weimarer Republik, zumal sich durch den fehlenden personellen Neuanfang auch die soziale Zusammensetzung der Richter kaum verändert und sich damit auch die alte linke, justizreformerische Forderung nach mehr Volksnähe und mehr Verständnis der Justiz für die Arbeiterschaft nicht durchgesetzt hatte.

Erhebliche Zweifel bestanden auch, ob angesichts solchen Justizpersonals mit einer adäquaten Strafverfolgung der NS-Verbrechen gerechnet werden könne. Im November 1949 beklagte im Niedersächsischen Landtag der KPD-Abgeordnete Ludwig Landwehr, der bis 1945 mehrere Jahre in einem KZ inhaftiert gewesen war, im Rahmen der Besprechung des Justizetats ein Versagen der Justiz bei der Aburteilung von NS-Verbrechen und er sah dieses vor allem darin begründet, dass der größte Teil der amtierenden Richter und Staatsanwälte Mitglied der NSDAP gewesen sei und teilweise bewusst oder unbewusst an der Ausübung des Naziterrors mitgewirkt habe. Die Betroffenen müssten sich quasi selbst moralisch und politisch verurteilen, wenn sie die Verbrechen angemessen bestrafen wollten, meinte Landwehr⁴².

Einen heftigen Schub erhielt das Misstrauen der politischen Linken gegenüber der bundesdeutschen Justiz mit der erstinstanzlichen Freisprechung des Bundestagsabgeordneten der Deutschen Partei (DP) Wolfgang Hedler, eines Alt-Parteigenossen der NSDAP, am 15. Februar 1950 in Neumünster durch eine Strafkammer

⁴⁰ Siehe zu dieser Problematik auch unten Kap. B. III. 1.

⁴¹ Vgl. NN, Justizkrise, in: Frankfurter Hefte 5 (1950), S. 3–5. Der Artikel nahm Bezug auf eine Neuauflage der zuerst 1928 erschienenen justizreformerischen Schrift des ehemaligen linksliberalen Reichsjustizministers Eugen Schiffer „Die deutsche Justiz“. In einem neuen, dem alten Text vorausgestellten Kapitel konstatierte Schiffer, der 1945–1948 die Zentralverwaltung der Justiz der SBZ geleitet hatte, nach der Weimarer Zeit und der NS-Zeit nun eine dritte Vertrauenskrise der Justiz und forderte gerade bei der Justiz eine tiefgreifende Säuberung, weil das Volk kein Vertrauen in eine Justiz fassen könne, die von den gleichen Personen ausgeübt werde wie in der Zeit des Nationalsozialismus, vgl. ebd., S. 25ff., und Ramm, Eugen Schiffer, S. 175ff.; Wentker, Justiz, S. 45ff.

⁴² Niedersächsischer Landtag, 1. Wp., 75. Sitzung vom 10. 11. 49, Sp. 4211f. Ähnliche Kritik gab es schon 1947/48 auch im nordrhein-westfälischen Landtag, vgl. Paul, Debatten, S. 112ff.

des Landgerichts Kiel. Hedler war vorgeworfen worden, in einer Rede im November 1949 antisemitische Parolen gebraucht und die deutschen Widerstandskämpfer verunglimpft zu haben⁴³. Der Prozess wurde von Politik und Öffentlichkeit aufgrund seiner heiklen Thematik gespannt beobachtet. Zahlreiche Journalisten aus dem In- und Ausland kamen zur Hauptverhandlung nach Neumünster, und auch der Bundestagsausschuss zum Schutze der Verfassung erwartete mit Sorge und Spannung das Ergebnis⁴⁴. Das Urteil und dessen Begründung stieß auf eine breite Front der Kritik. Und in der Meinung vieler Sozialdemokraten verbanden sich in dem Urteil bedenkliche Entwicklungen in der Justiz mit Anzeichen eines erstarkenden Neo-Nazismus.

Bereits einen Tag nach dem Richterspruch gab die SPD-Bundestagsfraktion eine Erklärung ab, in der das Urteil als schwere Schädigung und Entehrung des deutschen Volkes bezeichnet und ein direkter Zusammenhang mit der NS-Vergangenheit beteiligter Richter hergestellt wurde. Aufgrund der Verhandlungsführung und der mündlichen Urteilsbegründung des vorsitzenden Richters glaubte die SPD sogar den Tatbestand der Rechtsbeugung gegeben⁴⁵. Am selben Tag missbilligte der bayerische Landtag einmütig das Urteil von Neumünster. Landtagspräsident Stang sprach von großer Bestürzung und tiefem Befremden im demokratisch denkenden Volk und forderte von der Staatsregierung, strenge Maßstäbe bei der Besetzung der Richterstellen anzulegen, um die deutsche Demokratie nicht zu gefährden⁴⁶. Eine ähnliche Missbilligung sprach auch der Landtag Nordrhein-Westfalens in seiner ersten Sitzung nach der Urteilsverkündung, am 28. Februar 1950, namens seines Präsidenten Gockeln aus⁴⁷.

In zahlreichen Städten veranstaltete der DGB Demonstrationen gegen das Urteil mit zum Teil mehreren tausend Teilnehmern. In München kam es zu einer auch von den Konservativen und Liberalen getragenen Protestkundgebung, auf der führende Partei- und Gewerkschaftsvertreter ihrer Sorge um die Demokratie Ausdruck verliehen. Der Präsident des Landesverbandes der israelitischen Kultusgemeinden Philipp Auerbach beklagte den Tag des Urteils von Neumünster als einen der schwärzesten in der noch jungen bundesdeutschen Demokratie. Die Richter hätten bewiesen, dass ein Nazi ein Nazi bleibe, „auch wenn er mit einem Mitläufer-Diplom versehen, die schwarze Robe eines Richters“ trage⁴⁸. Die Reaktionen in der Presse waren nicht einhellig. Während zahlreiche Zeitungen in die allgemeine Kritik einstimmten, mahnten einige zur Besonnenheit und Zurück-

⁴³ Vgl. zum Fall Hedler ausführlich: Frei, *Vergangenheitspolitik*, S. 309ff., und auch Schiffers, *Bürgerfreiheit*, S. 94ff.; zu den Pressereaktionen Buschke, *Deutsche Presse*, S. 122ff.

⁴⁴ Vgl. ADB, 5. Ausschuss, 1/49 01-18, 4. Sitzung vom 18. 1. 50.

⁴⁵ Vgl. VDB, 1. Wp., 39. Sitzung vom 16. 2. 50, S. 1302ff. Der vorsitzende Richter hatte seit 1937 der NSDAP angehört, ein Beisitzer seit 1933.

⁴⁶ Vgl. VbayLT, 1. Wp., 146. Sitzung vom 16. 2. 50, S. 795.

⁴⁷ Vgl. LTNRW, 1. Wp., 131. Sitzung vom 28. 2. 50, S. 3916f.

⁴⁸ AWJ vom 24. 2. 50; vgl. auch *Neue Zeitung* vom 17. 2. 50 und 20. 2. 50; *Zeitung ohne Namen* 3. 3. 50 ([Philipp] Auerbach: „Braune Seelen unter schwarzen Roben“).

haltung gegenüber der Justiz oder bezweifelten die Zuständigkeit eines Landgerichtes für die Beurteilung politischer Aussagen⁴⁹.

Angesichts der heftigen Justizschelte fühlte sich Bundesjustizminister Dehler gedrängt, sich vor die Richter zu stellen. Anlässlich der Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit am 1. März 1950 nahm Dehler in einem Rundumschlag, der von der Weimarer Republik über die NS-Zeit bis zu Hedler reichte, die Richter pauschal in Schutz. Nur wenige Richter seien dem demokratischen Staat abhold gewesen und viele hätten dem ungeheuren Druck der Nationalsozialisten Widerstand entgegengesetzt. Dehler sah die Demokratie nicht durch die Richter gefährdet, die Hedler freigesprochen hatten, da die Zeugenaussagen in dem Prozess kein klares Bild ergeben hätten, was Hedler wirklich gesagt habe. Vielmehr beschwor er die Gefahr, dass durch die Kritik an der Justiz die Fundamente des neuen Staats untergraben würden. Denn die Demokratie werde nicht bestehen können, wenn sie nicht vom Vertrauen des Bürgers in den Rechtsstaat getragen werde. Und die Angriffe auf die Richter erschütterten dieses Vertrauen⁵⁰.

Auf Seiten der SPD stießen Dehlers Ausführungen auf heftigen Widerspruch. Dehlers damaliger Gegenspieler, der SPD-Rechtsexperte Adolf Arndt, forderte den Minister angesichts dessen Verteidigung des Urteils zum Rücktritt auf. Auch besonnenere Geister in der SPD wie Bundestagsvizepräsident Carlo Schmid meinten, man könne die Rechtsprechung nicht Menschen anvertrauen, die zur neuen deutschen Republik keine positive Einstellung hätten. Schwer traf Dehler die Kritik des hessischen Justizministers Georg August Zinn, mit dem er noch bei den Beratungen zum Grundgesetz freundschaftlich zusammengearbeitet hatte. Zinn warf Dehler vor, niemand habe in den letzten Jahren der Justiz und dem Recht einen schlechteren Dienst erwiesen als der Minister mit seiner Verteidigungsrede. Zinn wies auf das Versagen der Weimarer Richter etwa in den Prozessen wegen Beleidigung des Reichspräsidenten Friedrich Ebert und die Mitwirkung zahlreicher Richter am nationalsozialistischen Terror durch die Sondergerichte hin. Heute wie in Weimar gelte, dass viele Richter zwar Richter in der Demokratie sein wollten, aber nicht Demokraten in der Gerichtsbarkeit. Es komme nicht darauf an, dass die Justiz keinen Schaden nehme, sondern dass das Recht nicht beschädigt werde. Denn dieses werde von den Ausführungen des Kieler Richters in seiner Urteilsbegründung bedroht.

⁴⁹ Vgl. den Überblick über die Pressereaktionen im Münchner Merkur vom 17. 2. 50 („Die Kommentare der Presse“); Buschke, Deutsche Presse, S. 115ff., und Frei, Vergangenheitspolitik, S. 312f. Mehrere der SPD nahestehende Tageszeitungen veröffentlichten einen zunächst im Sozialdemokratischen Pressedienst vom 20. 2. 50 erschienenen Artikel des justizpolitischen Sprechers der Bundestagsfraktion der Partei Adolf Arndt, in dem dieser den vorsitzenden Richter der Kieler Strafkammer scharf angriff, vgl. Traunsteiner Kurier vom 23. 2. 50 und Hessische Nachrichten vom 24. 2. 50.

⁵⁰ Vgl. VDB, 1. Wp., 43. Sitzung vom 4. 3. 50, S. 1438ff.; die nachfolgend dargestellten Stellungnahmen von Zinn, Schmid und Arndt ebd., S. 1441f., 1443f. und 1446f., die Replik Dehlers S. 1448; zu Schmid vgl. auch Weber, Carlo Schmid, S. 472; zu Arndt, Gosewinkel, Adolf Arndt, S. 209ff.

Dehler verteidigte seine Äußerungen mit dem Argument der Sorge um die Richterschaft. Er wolle nicht zulassen, dass die Richter das Gefühl hätten, verloren und Angriffen schutzlos ausgeliefert zu sein. Die Tatsache, ob ein Richter Mitglied der NSDAP gewesen sei, halte er nach seinen Erfahrungen im Aufbau des OLG-Bezirks Bamberg für weniger bedeutsam. Er habe dort jeden eingestellten Richter geprüft und zwar vor allem nach den Kriterien der menschlichen Anständigkeit und des guten Willens, am Wiederaufbau der demokratischen Justiz mitzuarbeiten. Gleichzeitig betonte er, dass für Richter, die sich nicht zum demokratischen Staat bekennen würden, in diesem kein Platz sei. In mehreren Briefen und Artikeln versuchte Dehler nachfolgend seine Haltung zu rechtfertigen. Ihm sei es vor allem um eine Abwehr ungerechtfertigter Angriffe gegen die Justiz gegangen, da er der Überzeugung sei, dass kein Gericht in den letzten Jahren nazistisch oder unter Beugung des Rechts entschieden habe. Man könne nicht einerseits die richterliche Unabhängigkeit fordern und diese dann bei jedem Urteil, das einem nicht gefalle, sofort wieder in Frage stellen. Er sehe daher eher eine Krise im Rechtsgefühl der öffentlichen Meinung als eine im Richterstand⁵¹.

Aber selbst Dehlers alter Freund Fritz Koch, nun SPD-Staatssekretär im bayerischen Justizministerium, zeigte sich irritiert über dessen Verteidigung des Kieler Urteilspruchs. Zwar hielt auch der vorher selbst als Richter tätig gewesene Koch es für falsch, ein nicht rechtskräftiges Urteil öffentlich zu kritisieren. In einem Brief an Dehler machte er jedoch deutlich, dass auch er mit dem Urteil in keiner Weise einverstanden sei. Es stimme ihn sehr bedenklich, dass die Justiz „so leicht Gründe und Gründchen“ finde, die Schuld Hedlers anzuzweifeln und die Konsolidierung einer demokratischen Staatsordnung zu erschweren. Zudem halte er es eigentlich für eine Selbstverständlichkeit, dass nur derjenige Richter in der Bundesrepublik sein könne, der anerkenne, dass der nationalsozialistische Staat eine Organisation des Unrechts und des Verbrechens gewesen sei, die nach Möglichkeit zu bekämpfen Pflicht, aber keinesfalls Landesverrat, gewesen sei⁵².

Die SPD-Bundestagsfraktion nahm das Hedler-Urteil zum Anlass, einen Gesetzentwurf zum Schutze der Demokratie in das Bonner Parlament einzubringen. Im Lauf der Beratungen dieses Gesetzes wies der SPD-Abgeordnete Otto Heinrich Greve, Rechtsanwalt in Hannover und Nebenklagevertreter im Hedler-Prozess, am 17. März 1950 zur Begründung erneut auf einige seiner Meinung nach bedenkliche Entwicklungen in der Justiz hin und nannte konkret die Freisprüche für Hedler und den ehemaligen Kapitän zur See Rudolf Petersen, der noch zwei Tage nach der Kapitulation Todesurteile eines deutschen Kriegesgerichts gegen vier Marinesoldaten hatte vollstrecken lassen⁵³, sowie das milde Ur-

⁵¹ Vgl. Wengst, Thomas Dehler, S. 182f., und Dehlers Artikel im Hamburger Abendblatt vom 14. 4. 50 („Der königliche Richter“).

⁵² Brief vom 17. 4. 50, BayHStA, NL Fritz Koch, Nr. 5.

⁵³ Vgl. Hamburg 14 Ks 15/48, JuNSV Bd. V, Nr. 163; StA Hamburg, 213-11, Nr. 7566/55. Allerdings war Petersen zu diesem Zeitpunkt nach einem ersten aufgehobenen Freispruch mit Urteil vom 4. 8. 49 verurteilt, ehe er nach einer erneuten Urteilsaufhebung dann 1953 endgültig freigesprochen wurde.

teil von Bielefeld⁵⁴. Bei der Besprechung des Etats des Bundesjustizministeriums eine Woche später war es erneut Greve, der Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Richter äußerte. Nach seiner Meinung sei man noch kein Rechtsstaat, da das Volk kein uneingeschränktes Vertrauen in seine Richter habe, ja aufgrund der mangelnden Erneuerung der Justiz nicht haben könne. Noch immer sei die gesellschaftliche Zugehörigkeit der Richter sehr einseitig, weshalb es diesen an Verständnis insbesondere für die Arbeiterschaft und die Linke fehle. Außerdem seien viele Richter aufgrund ihrer NS-Vergangenheit so stark belastet, dass sie nicht als Garanten für die Anwendung des Rechts in einem demokratischen Staat gelten könnten⁵⁵. Während Angehörige der Regierungsparteien die Angriffe auf die Justiz mit Hinweis auf die Unabhängigkeit der Richter kritisierten, wies Georg August Zinn darauf hin, dass die Richter nicht nur äußerlich, sondern auch innerlich unabhängig sein müssten und er sich frage, ob alle Richter, die man aus dem Nachlass der Vergangenheit übernommen habe, tatsächlich unabhängig seien. Die Richter trügen ein gerütteltes Maß an Mitverantwortung an der Justizkrise, die auch eine Krise des Rechts sei. Denn ein Richter, der den Geist des Rechts verletze, schade dem Recht mehr als hundert gute Richter wieder gutzumachen vermöchten. Zinn wies dabei konkret auf die äußerst milde Bestrafung zweier KZ-Wachmänner für die Misshandlung einer Jüdin⁵⁶ und auf das Missverhältnis solcher zu anderen ähnlichen, nicht nationalsozialistisch inspirierten Straftaten hin. Es gebe neben der Justiz auch noch ein Recht, und das müsse bei der Betrachtung der Verhältnisse der Justiz im Staat im Vordergrund stehen.

Der Bundestagsausschuss zum Schutze der Verfassung debattierte in der Folge drei Sitzungen lang über die grundsätzliche Frage des Verhältnisses von Parlament und Rechtsprechung. Der vom Ausschuss eingesetzte Berichterstatter, der CDU-Abgeordnete Kurt-Georg Kiesinger, sprach sich im Interesse der richterlichen Unabhängigkeit gegen eine spontane Reaktion des Parlaments auf bestimmte Gerichtsurteile aus. Ein Kontrollrecht stehe dem Parlament freilich zu. Jedoch sollten Stellungnahmen sehr vorsichtig und erst nach Beratung in den Ausschüssen erfolgen. Es sei dabei aber eine außerordentliche und weise Selbstbeschränkung vonnöten. „Das Recht ist in unserer Zeit am allermeisten gefährdet“, so Kiesinger. „Jede Kritik in dieser Richtung, vor allen Dingen jede Kritik an rechtswahrenden Instanzen, trägt dazu bei, den Glauben an das Recht in unserem Volk mehr und mehr zu erschüttern⁵⁷.“ Je mehr man von Justizkrise spreche, desto mehr befördere man eine solche. Er halte eine gewisse Nachsicht gegenüber den

⁵⁴ VDB, 1. Wp., 47. Sitzung vom 15. 3. 50, S. 1596.

⁵⁵ Vgl. VDB, 1. Wp., 50. Sitzung vom 23. 3. 50, S. 1789, die nachfolgenden Ausführungen Zinns ebd., S. 1794.

⁵⁶ Aufgrund der dürftigen Angaben Zinns und der spärlichen Überlieferung der Staatsanwaltschaft Kassel war nicht genau festzustellen, auf welches Urteil er sich hier bezog; möglicherweise handelt es sich um das Verfahren 3 KLS 27/48, StA Marburg, 274 Kassel, Acc. 1958/61, Nr. 17.

⁵⁷ ADB, 5. Ausschuss, 1/49 01-18, 7. Sitzung vom 10. 5. 50; zum Folgenden vgl. ebd., zum Ausschuss selbst Schiffers, Verfassungsschutz, S. 13 ff. (zum Fall Hedler S. 44f.).

Richtern für notwendig, weil ihre Aufgabe eine so schwere sei, auf Grundlage der auf Kompromissen aufgebauten demokratischen Verfassung über den Parteien zu stehen. Carlo Schmid plädierte hingegen für eine stärkere Kontrollfunktion des Parlaments. Dieses habe das Recht, den Gerichten gegenüber als eine Art Obergericht aufzutreten, zwar nicht das Recht der Urteilsschelte im strikten Sinn des Wortes. Aber es stelle sich schon die Frage, wie man die Öffentlichkeit und das Volk vor einem Missbrauch der richterlichen Tätigkeit schütze, die nicht einmal böswillig erfolgen müsse, sondern weil der Richter von seinem Vermögen her der Aufgabe nicht gewachsen sei, die Zeit zu begreifen und ihre Lebensströme in sich aufzunehmen. Allerdings könne auch mancher Richter nicht widerstehen, seine persönliche Auffassung von der besten Politik in die Urteile zu übersetzen. Schmid widersprach der Meinung, derjenige, der auf eine Justizkrise hinweise, schaffe sie. Als Möglichkeiten der Einflussnahme wies er auf die Institute der Richterwahl in Hessen oder der Richteranklage in Württemberg-Baden hin.

Ein anschließend gebildeter Unterausschuss, der aus Kiesinger, Zinn und dem DP-Abgeordneten Hans-Joachim von Merkatz – alle drei ausgebildete Juristen – bestand, wurde mit der Ausarbeitung von Grundsätzen beauftragt, die dann in der Sitzung vom 11. Juli präsentiert wurden⁵⁸. Darin wurde festgehalten, dass das Parlament nicht darauf verzichten könne, unter Umständen zu richterlichen Entscheidungen Stellung zu nehmen. Bei schwebenden Verfahren seien Notwendigkeit und Form mit besonderer Sorgfalt zu prüfen und die Stellungnahme dürfe nicht auf bestimmte Entscheidung hinauslaufen. Bei Bedenken könne auch zunächst die Überprüfung durch einen Ausschuss beantragt werden. In der Folge scheinen diese Grundsätze dann tatsächlich weitgehend gegriffen zu haben, denn zu solch dramatischen Vorfällen wie anlässlich des Hedler-Urteils kam es im Bundestag nicht mehr.

Im Juni 1950 beschäftigte sich die Tagung der Oberlandesgerichtspräsidenten in Badenweiler mit den öffentlichen Angriffen auf die Richter. Diese wurden als unberechtigt und als Eingriffe in die Unabhängigkeit der Justiz scharf zurückgewiesen. Der Celler Präsident Hodo von Hodenberg wies als Ursache auf die Probleme der Justiz seit dem Kaiserreich hin, wo es vielfach an Verständnis für die Arbeiter gemangelt habe, auf manches in der Weimarer Zeit ergangene Fehlurteil und die Erschütterung des Rechtsempfindens im Dritten Reich durch den Volksgerichtshof sowie die Sondergerichte. Es habe damals aber auch viele richtige Urteile gegeben und nach 1945, meinte er, könne kein Zweifel mehr an der Verfassungstreue der Richter bestehen, denn den Staat Hitlers würde kein Richter mehr herbeiwünschen. Der Bamberger OLG-Präsident Weinkauff beklagte, anders als in anderen Ländern, habe man hier das Gefühl, dass im deutschen Volk ein echtes Verhältnis zum Recht als unbezweifelbarer Größe, der sich jedermann zu beugen habe, nicht mehr da sei⁵⁹. Die Richter setzten sich deshalb für einen besseren

⁵⁸ Vgl. ebd., 9. Sitzung vom 11. 7. 50.

⁵⁹ Vgl. BAK, B 141/29056, Niederschrift der Tagung der Oberlandesgerichtspräsidenten vom 13.–14. 6. 50 in Badenweiler.

Schutz der Gerichte nach britischem Vorbild ein, konnten dieses Ansinnen aber nicht durchsetzen⁶⁰.

Im bayerischen Landtag konstatierte der FDP-Abgeordnete und Jurist Otto Bezold bei der Behandlung einer Eingabe zu einem NS-Prozess am 9. Mai 1951 ein zutiefst verletztes Rechtsempfinden weiter Kreise⁶¹. Die Witwe eines nach einem Standgerichtsurteil wegen angeblicher Fahnenflucht hingerichteten Leutnants hatte die schleppende Behandlung des Ermittlungsverfahrens und die milden Urteile gegen die Angehörigen des Standgerichts beklagt. Abgeordnete aller größeren Parteien äußerten ihr Unbehagen angesichts solcher Vorfälle. Die sich daraus ergebenden Forderungen blieben jedoch bescheiden. Für eine radikalere Säuberung der Justiz war es nunmehr auch schon zu spät. Zwar sei es schwer, so meinte Bezold, von Richtern zu verlangen, etwas zu vollenden, was eigentlich nur eine Revolution hätte vollbringen können, aber der Landtag müsse die Staatsregierung fragen, ob die Richterstellen mit Männern besetzt worden seien, die alles täten, was in solchen Sachen zu tun sei. Denn derartige Fälle seien geeignet, das Vertrauen in die Demokratie zu erschüttern. Auch der CSU-Abgeordnete und spätere bayerische Innen- und Justizminister Willi Anker Müller bat um Überprüfung, ob nicht durch Maßnahmen in der personellen Besetzung der Gerichte oder in der Ausbildung eine Krise der Justiz und damit eine solche der Demokratie verhindert werden könne.

Bei den Beratungen zum Justizhaushalt 1951 im Haushaltsausschuss des Landtags entspann sich ebenfalls eine Diskussion über den hohen Anteil von ehemaligen NSDAP-Mitgliedern in den Reihen der höheren bayerischen Justizbeamten. Minister Müller zeigte sich dabei überzeugt, dass trotzdem der allergrößte Teil der Richter auf dem Boden der Demokratie stehe. Sorgen bereitete ihm allerdings, dass ein Teil der Richter nicht von alten Begriffen loskämen, etwa davon, man müsse national sein, und deshalb bei der Beurteilung von Vorgängen etwa aus der Endphase des Krieges versagten. In der Plenarsitzung stellte sich Müller dann hinter die Richter und bescheinigte den allermeisten von ihnen einen einwandfreien Charakter. Darauf habe das Ministerium bei der Einstellung der Justizbeamten besonders geachtet. Nach seiner Überzeugung seien sowieso die Mehrzahl der Richter und Staatsanwälte im Dritten Reich anständig geblieben und hätten damals manches Schlimme abgewendet, ohne davon viel Aufhebens zu machen⁶².

Eine ähnliche Debatte über die Auswirkungen der NS-Vergangenheit vieler Richter entspann sich im nordrhein-westfälischen Landtag bei der Beratung des Justizhaushalts 1951. Während der SPD-Abgeordnete und Rechtsanwalt Karl

⁶⁰ Vgl. Eichmüller, *Strafrechtliche Verfolgung*, S. 58.

⁶¹ Vgl. AbL, Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen, 2. Wp., 17. Sitzung vom 9. 5. 51; bei dem Fall handelte es sich um den Prozess Würzburg Ks 8/49; StA Würzburg, Staatsanwaltschaft Würzburg, Nr. 426; die Urteile sind abgedruckt in JuNSV Bd. V, Nr. 185, und Bd. VI, Nr. 215; zwei der Beteiligten waren am 19. 5. 50 zu einem Jahr und drei Monaten bzw. neun Monaten Gefängnis wegen fahrlässiger Tötung verurteilt worden.

⁶² Vgl. VbayLT, 2. Wp., 45. Sitzung vom 17. 10. 51, S. 438 (Berichterstatter Huber über die Sitzung des Haushaltsausschusses) und 442 (Müller).

Siemsen eine tiefe Erschütterung des Rechtsgefühls und des Rechtsbewusstseins des Volkes durch den Nationalsozialismus zu erkennen glaubte und von der Justiz eine Personalpolitik forderte, die sicherstelle, dass alle wichtigen Stellen mit überzeugten Demokraten besetzt würden, wies der CDU-Abgeordnete Josef Wilhelm Büttner, ehemals Amtsgerichtsrat und nun Landrat des Kreises Siegen, das wiederkehrende Argument einer Justizkrise zurück⁶³. Trotz vieler Schwierigkeiten hätten Gerichte und Staatsanwaltschaften nach 1945 gut gearbeitet, und eine Krise existiere in der Regel nur bei denen, die sich Recht und Gesetz nicht beugen wollten, meinte er mit einer Spitze auf die extreme Linke. Sein Fraktionskollege Josef Hermann Dufhues verteidigte die NS-Richter, bei denen er, der damals als Rechtsanwalt tätig gewesen sei, nur in wenigen Fällen einen Missbrauch des Rechts habe feststellen müssen. Der SPD warf er vor, das Misstrauen der Bevölkerung gegen die Justiz künstlich zu nähren. Ernst Achenbach vom rechten Flügel der FDP, selbst nicht ganz unbelastet⁶⁴, machte für die Verwirrung im Rechtsbewusstsein allein die chaotische Nachkriegszeit verantwortlich und meinte, man werde nur zur Gerechtigkeit finden, wenn man unter die Vergangenheit einen radikalen Schlussstrich ziehe.

Siemsen hielt dem entgegen, eine Vertrauenskrise beseitige man nicht dadurch, dass man sie verschweige. Der SPD-Abgeordnete beklagte gar nicht so sehr die NS-Vergangenheit der Richter an sich, was er vermisste, war die fehlende Auseinandersetzung der Richter und der Justiz allgemein mit ihrer Tätigkeit im Nationalsozialismus. Er widerspreche der Ansicht Dufhues' gar nicht, sagte Siemsen, dass nur wenige Richter das Recht gebeugt hätten, Einzelne hätten es – wie er aus seinen Erfahrungen als Rechtsanwalt wisse – sogar gebeugt, um Unschuldige vor den Unrechtsgesetzen zu schützen. Im Allgemeinen hätten die Richter jedoch Urteile aufgrund der Unrechtsgesetze gesprochen. Jeder aufrechte Richter, der damals die rechtswidrigen NS-Gesetze angewendet habe, hätte in starke innere Konflikte kommen müssen, und er habe erwartet, dass man von diesen Konflikten und der inneren Läuterung der Richter nach dem Krieg etwas gemerkt hätte. Er habe aber den Eindruck gewonnen, dass diese Leute, die zwölf Jahre lang Unrecht gesprochen hätten, es geradezu als selbstverständlich ansähen, jetzt wieder zur Rechtsprechung berufen zu sein.

Die Problematik der NS-Belastung zahlreicher Richter in der frühen Bundesrepublik war den Politikern durchaus bewusst, jedoch glaubte die Mehrheit, für den Wiederaufbau einer funktionsfähigen und effizienten Justizverwaltung nicht auf sie verzichten zu können. Auch die SPD-Juristen in verantwortlichen Positionen bremsten deshalb die Kritik, da sie einen Vertrauensverlust befürchteten. So argumentierte der bayerische Justizstaatssekretär Koch dann bei der Besprechung einiger strittiger Gerichtsentscheidungen im Rechtsausschuss des bayerischen Landtags 1952 nicht weit von der Linie seines alten Freundes Dehler, wenn er darum bat, bei unverständlichen Urteilen nicht immer gleich von einer Justizkrise

⁶³ Vgl. LTNRW, 2. Wp. 26. Sitzung vom 11. 7. 51, S. 905ff.; vgl. auch Paul, Debatten, S. 115ff.

⁶⁴ Vgl. zu Achenbach Brunner, Frankreich-Komplex, S. 201f.

zu sprechen, da damit das Fundament der Demokratie zerstört werde⁶⁵. Zwar kritisierte auch er die betreffenden Richtersprüche, doch müsse man sich davor hüten, aus ein paar Entscheidungen gleich den Schluss zu ziehen, die Richter seien nicht vom demokratischen Geist erfüllt. Es gebe eine lange Liste von Urteilen, die Ausdruck einer tadellosen demokratischen Gesinnung seien. Ein geordneter und ruhiger Aufbau der Justiz stand für Koch im Vordergrund. Die Forderung des SPD-Abgeordneten Stock nach Aufklärung, ob die betreffenden Richter NSDAP-Mitglieder gewesen seien, wies er daher nachdrücklich zurück. Man baue eine neue Justiz auf, so Koch, und diese müsse zusammenwachsen. Man habe Richter, die nicht in der Partei gewesen seien, und solche, die in der Partei und mehr oder minder am Nationalsozialismus beteiligt gewesen seien. Er wolle nicht, dass aus dem Mund eines Vertreters der Justizverwaltung Erklärungen abgegeben würden, die in der Öffentlichkeit so gedeutet werden könnten, dass eben die ehemaligen Nazi-Richter schlechtere Richter seien.

3. Das Straffreiheitsgesetz von 1949

„Die wirklich Schuldigen an den Verbrechen, die in der nationalsozialistischen Zeit und im Kriege begangen worden sind, sollen mit aller Strenge bestraft werden“, verkündete der frisch gewählte Bundeskanzler Konrad Adenauer in seiner ersten Regierungserklärung am 20. September 1949 vor dem Deutschen Bundestag⁶⁶. Gut zwei Monate später wiederholte der Kanzler diese Absicht in einem Interview mit der „Allgemeinen Wochenzeitung der Juden“: „Verbrecher, die sich der Vernichtung von Menschenleben schuldig gemacht haben“, meinte er, „sind einer Amnestierung nicht würdig und werden auch in Zukunft der ihnen zukommenden Strafverfolgung ausgesetzt sein⁶⁷.“ Im April 1951 stellte der Kanzler, als er bei der zweiten Beratung des 131er-Gesetzes im Bundestag auf die Verurteilung von Kriegsverbrechern im Ausland zu sprechen kam, auch mit Blick auf die Soldaten klar, dass „diejenigen, die wider die Gesetze der Menschlichkeit oder gegen die Regeln der Kriegführung verstoßen haben“, kein Mitleid und keine Gnade verdienten⁶⁸. Bei all diesen Aussagen schwang jedoch mit, dass Adenauer die Zahl derjenigen, die tatsächlich eine kriminelle Schuld auf sich geladen hatten, gering veranschlagte. Hinsichtlich der ehemaligen Soldaten machte er dies besonders deutlich, indem er ausführte, „der Prozentsatz derjenigen, die wirklich schuldig“

⁶⁵ Vgl. AbL, Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen, 2. Wp., 118. Sitzung vom 30. 9. 52; es handelte sich dabei um eine Entscheidung des Amtsgerichts München, das die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen einen SRP-Funktionär abgelehnt hatte, der Innenminister Hoegner in einem Brief seine Verachtung über dessen politische Tätigkeit ausgedrückt hatte, die nur dazu diene, alles Deutsche zu zerstören und zu vernichten, sowie ein Urteil des Amtsgerichts Haßfurt, das gegen einen Mann, der den dortigen Landrat in einer Versammlung als Kollaborateur und Volksverräter beschimpft hatte, nur eine Geldbuße von 30 DM verhängt hatte.

⁶⁶ VDB, 1. Wp., 5. Sitzung vom 20. 9. 49, S. 27.

⁶⁷ AWJ vom 25. 11. 49.

⁶⁸ VDB, 1. Wp., 130. Sitzung vom 5. 4. 51, S. 4984.

seien, sei „so außerordentlich gering und so außerordentlich klein“, dass dies der Ehre der früheren Wehrmacht keinen Abbruch tue.

Bezüglich der Masse der NS-Anhänger hatte der Kanzler schon in der Regierungserklärung von 1949 konzediert, dass durch die „Denazifizierung“ viel Unheil angerichtet worden sei und die daraus entstandene Unterscheidung zwischen „politisch Einwandfreien“ und „Nichteinwandfreien“ bald verschwinden müsse. Gleichzeitig hatte Adenauer jedoch die unbedingte Entschlossenheit der Bundesregierung betont, „aus der Vergangenheit die nötigen Lehren“ zu ziehen und den demokratischen Staat gegen Angriffe von Rechts- und Linksradikalen zu verteidigen⁶⁹. Damit umriss er bereits relativ gut den Umgang der Bundesregierung mit der NS-Vergangenheit in den nachfolgenden Jahren: Bestrafung von wenigen „wirklich Schuldigen“, Reintegration der Masse der Funktionäre des NS-Staates und der Parteigenossen sowie entschiedene Bekämpfung von neonazistischen und kommunistischen Bestrebungen.

Bundespräsident Theodor Heuß sprach in einer Rede anlässlich einer Feierstunde der Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit im Dezember 1949 von einer „Kollektivscham“ im Angesicht der Verbrechen an den Juden. Er mahnte, wie später noch öfter, zur Erinnerung, lehnte aber gleichzeitig eine „Kollektivschuld“ ab und abstrahierte damit wie Adenauer von der Mitverantwortung eines großen Teils der deutschen Bevölkerung⁷⁰.

In seiner Regierungserklärung hatte der Kanzler auch eine Amnestie für manche Verfehlungen und Vergehen der vergangenen Jahre in Aussicht gestellt, denn der Krieg und die Wirren der Nachkriegszeit hätten, wie er sich ausdrückte, eine so harte Prüfung bedeutet, dass man für einiges Verständnis aufbringen könne. Amnestien, die eine Staatsgründung begleiteten, hatten eine lange Tradition und integrativen, versöhnenden Charakter. So sah es auch der Bundeskanzler: Amnestien seien bei Thronbesteigungen üblich, hielt er einigen skeptischen Ministern entgegen. Nun sei der Bund ins Leben getreten, der Bundespräsident gewählt, und aus diesem Anlass erwarteten „weiteste Kreise des deutschen Volkes eine Amnestie“⁷¹.

In Westdeutschland gab es bereits 1948 Planungen, die Einführung des Grundgesetzes mit einer Amnestie zu verbinden⁷². Umstritten war jedoch, ob der Bund

⁶⁹ VDB, 1. Wp., 5. Sitzung vom 20. 9. 49, S. 27; zu Adenauers Position im Umgang mit der NS-Vergangenheit vgl. auch Herf, *Zweierlei Erinnerung*, S. 252ff. und 318ff.

⁷⁰ Vgl. Baumgärtner, *Reden*, S. 194ff. Vergleichbare Ermahnungen sprach Heuß in seiner Rede zur Eröffnung des Mahnmals für die Opfer des KZ Bergen-Belsen im November 1952 aus. Er benannte nun auch recht allgemein die Deutschen als Täter und wies auf ein, wenn auch unkonkretes, Wissen um Verbrechen hin. Erneut verband er damit aber nicht ein Eingeständnis der Mitschuld, sondern der Scham und eine deutliche Ermahnung zur Erinnerung an die Opfer; vgl. ebd., S. 232ff., und Herf, *Zweierlei Erinnerung*, S. 369ff.

⁷¹ Kabinettsprotokolle 1949, Wortprotokoll der 7. Sitzung vom 26. 9. 49, S. 339.

⁷² Vgl. HStA Stuttgart, EA4/001, Nr. 17, 5. Sitzung des Justizkollegiums der Länder am 29. 11. 48 in Frankfurt/Main; Niedersachsen verzichtete damals deswegen auf den Erlass einer eigenen Amnestie für das Land. Vgl. zum Nachfolgenden auch Akten zur Vorgeschichte Bd. 5, S. 1094ff., und ausführlich zum Zustandekommen des Straffreiheitsgesetzes 1949 Frei, *Vergangenheitspolitik*, S. 29ff.

angesichts der Justizhoheit der Länder überhaupt zuständig war und welche Straftaten einbezogen werden sollten. Der Kanzler glaubte in einem solchen Akt die Frage der Trägerschaft der übergeordneten Staatsgewalt berührt und pochte gegenüber seinem skeptischen Justizminister auf die Bundeszuständigkeit⁷³. Die Länder gaben schließlich nach und einigten sich mehrheitlich darauf, Bonn stillschweigend die Zuständigkeit zu überlassen. Dass die Amnestie auch NS-Straftaten umfassen würde, war nicht von vornherein ausgemacht. Ein erster Entwurf aus der Feder des damals noch nicht in Bonn, sondern im Rechtsamt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in Frankfurt/Main sitzenden designierten Staatssekretärs im Justizministeriums Walter Strauß jedenfalls nahm Straftaten, die zur Aufrechterhaltung der nationalsozialistischen Herrschaft begangen oder mit Gewalttätigkeiten oder Verfolgungen aus politischen religiösen und rassistischen Gründen verbunden waren, ausdrücklich aus⁷⁴. Er orientierte sich dabei an den Straffreiheitsgesetzen, die 1947/48 in den Ländern der amerikanischen und französischen Zone ergangen waren⁷⁵. Auch der schleswig-holsteinische Justizminister Rudolf Katz (SPD) wandte sich in einem Schreiben an seine Kollegen im Bund und den Ländern gegen eine Einbeziehung von NS-Straftaten in das Gesetz⁷⁶.

Diese Bedenken konnten sich jedoch nicht durchsetzen. Einige Länder hatten offenbar gerade die zahlreich anhängig gewordenen und nun die Staatsanwaltschaften und Gerichte überlastenden Strafverfahren nach dem alliierten Kontrollratsgesetz Nr. 10 wegen NS-Verbrechen bei der kommenden Amnestierung im Auge. So wandte sich der nordrhein-westfälische Justizminister Sträter gegen einen Ausschluss von Menschlichkeitsverbrechen und politischen Straftaten. Er wollte die Gelegenheit des Inkrafttretens des Grundgesetzes zu einer großzügigen Integrationsgeste nutzen und in weniger schweren Fällen bis zu einer Strafe von sechs Monaten, „den politischen Gegnern der Demokratie von gestern die Wohltat einer Amnestie zuteil werden“ lassen⁷⁷. Noch großzügiger dachten offenbar einige Referenten im Bundesjustizministerium. Der erste Entwurf des Bonner Ministeriums sah eine Einbeziehung von NS-Verbrechen in die allgemeine Amnestierung von Straftaten bis zu einer Höhe von einem Jahr Gefängnis vor. Nicht

⁷³ Vgl. Kabinettsprotokolle 1949, 10. Sitzung vom 7. 10. 49, S. 107. Eine solche Amnestie sei „kein Teil der Justiz, sondern Ausfluß der allgemeinen Staatsgewalt“, hatte der Kanzler bereits in der 7. Sitzung vom 26. 9. 49 den Skeptikern entgegengehalten, ebd., S. 339.

⁷⁴ Vgl. IfZ-Archiv, ED 094, Bd. 166 b, Vermerk Strauß vom 12. 9. 49 mit Anlagen.

⁷⁵ Vgl. etwa § 6, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 97 über die Gewährung von Straffreiheit anlässlich des Jahrestages des Inkrafttretens der Bayerischen Verfassung vom 24. 1. 1948, BayGVBl., 1948, S. 3. Wobei auch dieses Gesetz nicht ausschloss, dass die Amnestie in Einzelfällen auch NS-Straftätern zugute kam, wenn das Gericht das Vorliegen des Ausnahmetatbestands verneinte (vgl. etwa die Amnestierung zweier Polizisten, die wegen Misshandlung von im Ausländerlager der Gestapo Nürnberg in Langenzenn inhaftierten Fremdarbeitern angeklagt waren; Urteil des LG Nürnberg-Fürth 55 KLS 231/48 vom 21. 1. 49, IfZ-Archiv, Gn 02.29).

⁷⁶ Vgl. ACSP, Nachlass Josef Müller, R 14, Schreiben von Katz vom 15. 9. 49; zu Katz' Wirken als Justizminister vgl. auch Godau-Schüttke, Recht, S. 41 ff.

⁷⁷ Kabinettsprotokolle Nordrhein-Westfalen 1946 bis 1950, S. 781 f., Schreiben Sträter an die Landeskanzlei vom 29. 7. 49. Das Kabinett stimmte seinem Vorschlag am 8. 8. 49 zu, vgl. ebd., S. 778.

überall stieß dieses Vorgehen und insbesondere der weite Straffrahmen auf Gegenliebe. Aber nur Bayerns Justizminister Josef Müller (CSU) wies in der Stellungnahme der Länder zum Gesetzentwurf Bundesjustizminister Thomas Dehler (FDP) darauf hin, dass damit auch eine große Zahl „schwerwiegender nazistischer Gewalttaten“ amnestiert würden, die etwa bei den Ausschreitungen gegen Juden im Jahr 1938 begangen worden seien, und ihm dies „rechtlich und politisch untragbar“ erscheine⁷⁸. Deswegen und weil das Land aus föderalistischen Gesichtspunkten eine Bundeszuständigkeit verneinte, lehnte Bayern das Straffreiheitsgesetz in der Folge im Bundesrat strikt ab. Es konnte dabei aber nur eine, wenn auch recht ansehnliche Minderheit der Länder hinter sich bringen, so dass das Gesetz nach einigem Hin und Her und mehrfacher Modifizierung schließlich von Bundestag und Bundesrat verabschiedet wurde und nach Genehmigung durch die Alliierte Hohe Kommission zum 31. Dezember 1949 in Kraft trat⁷⁹.

Es sah nunmehr eine allgemeine Amnestie für bis zum 15. September 1949 begangene Straftaten bis zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten oder Geldstrafe bis 5000 DM vor. Haftstrafen bis zu einer Höhe von einem Jahr konnten unter der Bedingung erlassen werden, dass der Täter in den auf den Stichtag folgenden drei Jahren kein weiteres Verbrechen beging und nicht aus Grausamkeit, Gewinnsucht oder ehrloser Gesinnung gehandelt hatte.

Welch umfangreiche Folgen dieses Gesetz für die Strafverfolgung von NS-Tätern haben musste, geht schon allein daraus hervor, dass in fast zwei Drittel der bis zum 31. Dezember 1949 ergangenen 4669 rechtskräftigen Verurteilungen in Strafprozessen wegen NS-Verbrechen Strafen bis zu einem Jahr Freiheitsentzug oder Geldstrafen ausgesprochen worden waren⁸⁰. Allerdings überschätzt Norbert Frei die Auswirkungen des Gesetzes doch etwas, wenn er annimmt, Zehntausende von nationalsozialistischen Tätern hätten von der Amnestie profitiert⁸¹. Tatsächlich sind 2547 gerichtliche Einstellungen gemäß dem Straffreiheitsgesetz vom 31. Dezember 1949 gegen Personen, die wegen NS-Verbrechen angeklagt waren oder gegen die deshalb eine Voruntersuchung geführt oder Anklage erhoben worden war, nachweisbar. In mehr als der Hälfte der Fälle (57%) handelte es sich dabei um Verbrechen, die im Rahmen der Ausschreitungen gegen Juden in der

⁷⁸ BayStMinJu, Az. 4250, Beiakt II zu Bd. I „Straffreiheitsgesetz des Bundestages 1949“ (auch BAK, B 141/14283), Schreiben Müllers an Dehler vom 8.10.49. Bei der Beratung des Gesetzentwurfs im Rechtsausschuss des Bundesrats sprachen sich nur Schleswig-Holstein und Niedersachsen gegen eine Einbeziehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit aus, vgl. Vermerk ebd.

⁷⁹ BGBl. 1949, S. 37f. Das Gesetz galt nicht für (West-)Berlin, wo der Senat am 12.1.50 ein nahezu gleichlautendes Gesetz in Kraft setzte, das jedoch Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Zwangsverschleppungen in die SBZ ausdrücklich von der Straffreiheit ausnahm.

⁸⁰ Diese und die folgenden Zahlenangaben beruhen auf den Ergebnissen des IfZ-Forschungsprojekts (IfZ-Archiv, Datenbank) und sind aufgrund neuer Erkenntnis gegenüber den 2008 veröffentlichten Zahlen, vgl. Eichmüller, Zahlenbilanz, S. 626, leicht korrigiert. Einige dieser rechtskräftig verurteilten Personen, die ihre Strafe noch nicht oder noch nicht voll verbüßt hatten, konnten noch in den Genuss der Amnestie kommen.

⁸¹ Vgl. Frei, Vergangenheitspolitik, S. 52.

sogenannten Reichskristallnacht 1938 verübt worden waren; daneben hatten noch Verbrechen an politischen Gegnern nach der Machtübernahme (16%) und Denunziationsfälle (18%) einen höheren Anteil an den amnestierten Taten.

Zahlreiche weitere verurteilte NS-Täter – geschätzt etwa 1000 bis 1500 – kamen aufgrund der Amnestie in den Genuss eines teilweisen oder vollkommenen und oft bedingten Erlasses bereits rechtskräftig zuerkannter Strafen⁸². Die hier als Riegel eingeschobene Bestimmung des Gesetzes der Nichtanwendung bei grausamen Taten und ehrloser Gesinnung griff, anders als es vielleicht mancher Politiker erwartete hatte, bei NS-Prozessen häufig nicht, selbst wenn eine Verurteilung wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit erfolgt war. Die Gerichte stellten sich hier auf den Standpunkt, dass der Gesetzgeber, wenn er solche Taten grundsätzlich hätte ausnehmen wollen, dies hätte im Gesetz leicht tun können. Da außerdem bezüglich der Zuerkennung einer „ehrlosen Gesinnung“ keine näheren Anweisungen ergangen waren, blickte man auf der Suche nach Präzedenzfällen teilweise zurück bis zum Ende des 19. Jahrhunderts. Handeln aus Leidenschaft, Idealismus, Fanatismus oder Überzeugung, so die Meinung eines Richters in einer Rechtszeitschrift, sprächen gegen ehrlose Gesinnung⁸³. In einigen wenigen Fällen wurden dabei sogar Tötungsverbrechen faktisch amnestiert. So etwa im Fall des ehemaligen SA-Standarten- und Volkssturmführers Georg Engelmann. Dieser hatte in den letzten Kriegstagen in Magdeburg die Erschießung eines italienischen Fremdarbeiters angeordnet, weil der Italiener gedroht hatte, er werde seine Arbeitgeber umbringen oder nach Kriegsende den Amerikanern melden. Zuvor hatte Engelmann den Fremdarbeiter noch geschlagen und ihn das eigene Grab schaufeln lassen. Aufgrund der angespannten Kriegslage zur Tatzeit und des „Durchhaltens“ des Angeklagten in seiner verantwortungsvollen Aufgabe bei der Lebensmittelversorgung der Stadt meinte das Schwurgericht beim Landgericht Braunschweig auf mildernde Umstände erkennen zu müssen und verhängte am 12. Juni 1953 gegen Engelmann eine Strafe von einem Jahr Gefängnis wegen Totschlags, die bedingt ausgesetzt wurde, da das Gericht Grausamkeit oder Ehrlosigkeit nicht als gegeben ansah⁸⁴.

⁸² Die Zahl kann aufgrund der zum Teil bereits vernichteten Akten, nur auf der Basis der tatsächlich erfolgten Amnestierungen in den Fällen, in denen die Akten vorlagen, der allgemein feststellbaren sehr großzügigen Handhabung, vgl. etwa Bahlmann, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, S. 409, und allen in Frage kommenden Verurteilungen bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe geschätzt werden. Bei Teilerlassen ist allerdings zu berücksichtigen, dass solche auf dem Begnadigungsweg auch ohne das Amnestiegesetz möglich waren und vielfach auch gewährt wurden.

⁸³ Vgl. Claus Seibert, Weitere Bemerkungen zur Bundesamnestie, DRZ 5 (1950), S. 80f.; Kommentar zum Beschluss des OLG Hamm 2 Ws 18/50, DRZ 5 (1950), S. 138f.; StA Münster, GStA Hamm, Nr. 5509, Protokoll des Treffens der Justizvorstände im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm am 25.1.50. Der SPD-Bundestagsabgeordnete und Rechtsexperte Adolf Arndt hatte in der Süddeutschen Juristenzeitung 1950, S. 111, die Ansicht vertreten, Verbrechen gegen die Menschlichkeit seien immer grausam gewesen und in ehrloser Gesinnung begangen worden.

⁸⁴ Vgl. StA Wolfenbüttel, 62 Nds Fb. 2, Nr. 1472, Urteil Braunschweig 1 Ks 19/50; das Urteil ist nicht veröffentlicht.

Über die gerichtlichen Einstellungen und Straferlasse hinaus waren 1785 Fälle von Personen feststellbar, gegen die die Staatsanwaltschaften das Strafverfahren wegen NS-Verbrechen bereits vor Anklageerhebung aufgrund des Straffreiheitsgesetzes von 1949 einstellten. Die tatsächliche Zahl dürfte in dieser Gruppe aber doch bis zu doppelt so hoch zu veranschlagen sein, da die Einstellungsgründe bei vielen Verfahren aufgrund der zwischenzeitlichen Vernichtung der Verfahrensakten nicht mehr festzustellen waren. Einschränkend ist bei den staatsanwaltschaftlichen Einstellungen jedoch zu berücksichtigen, dass die Staatsanwälte in der Regel eine Einstellung aus rechtlichen Gründen einer solchen aus Mangel an Beweisen vorzogen. So wurden auch Verfahren gegen Beschuldigte, deren Aufenthalt gar nicht hatte ermittelt werden können, aufgrund der Amnestie eingestellt, und auch in zahlreichen anderen Fällen wäre es wahrscheinlich wegen unzureichender Beweislage zu gar keiner Anklage gekommen. Die Amnestie ermöglichte es den Staatsanwaltschaften, viele Verfahren ohne längere Ermittlungen abzuschließen, da sowieso keine höhere Strafe als sechs Monate Gefängnis zu erwarten gewesen wäre. Denn in vielen Fällen stand der Tatbestand fest, es ging nur darum, diesen dem Beschuldigten zu beweisen.

Aufgrund der enormen Überlastung von Staatsanwaltschaften und Gerichten in diesen Jahren infolge der hohen Nachkriegskriminalität war eine Amnestie bis zu einem gewissen Grad sicher sinnvoll, um es den Strafverfolgungsbehörden zu ermöglichen, sich auf die Fälle schwererer Kriminalität zu konzentrieren, die Verfahrensdauer in Grenzen zu halten und eine Blockade des Rechtsgangs zu vermeiden⁸⁵. Ob sie vom Standpunkt der Gerechtigkeit und der Sühneansprüche der Opfer besonders in Bezug auf die nationalsozialistisch motivierten Straftaten auch berechtigt war, kann angezweifelt werden. Denn im Bereich der strafrechtlichen Ahndung von NS-Verbrechen hatte sich mit zunehmendem Abstand vom Kriegsende sowieso bereits eine recht milde Rechtsprechung herausgebildet, in der zum Beispiel für die Beteiligung an gewalttätigen Ausschreitungen gegen Juden in der sogenannten Reichskristallnacht nicht selten auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindeststrafe für schweren Landfriedensbruch von sechs Monaten Gefängnis erkannt worden war.

Sicherlich wird man dem Amnestiegesetz eine positive Auswirkung auf die weitere Strafverfolgung von NS-Verbrechen nur schwer bescheinigen können, auch wenn es der einen oder anderen Staatsanwaltschaft ermöglicht haben mag, mehr Zeit für weitere, noch anhängige Verfahren gegen NS-Täter aufzuwenden. Jedoch setzte das Gesetz gerade für den Bereich der Justiz ein erstes Signal, dass

⁸⁵ Auf den Sinn oder gar die Notwendigkeit der Amnestie geringerer Delikte und die Konzentration auf die schwerwiegenden Fälle bei der juristischen Aufarbeitung von Staatskriminalität haben einige Autoren hingewiesen, vgl. Jäger, Amnestie, S. 467; allerdings sollte damit ein Bekenntnis zur Verfolgung der schweren Verbrechen einhergehen. Das Gesetz von 1949 konnte allein schon aufgrund seines heterogenen Inhalts diese Forderung nur schwer erfüllen. In der Bundesrepublik ist die Diskussion um den Sinn einer solchen Amnestie vor allem nach dem Ende der DDR recht intensiv geführt worden, vgl. die Beiträge im Sammelband Smith/Margalit (Hg.), Amnestie.

die bundesdeutsche Politik bereit war, zumindest einen Teil der in der NS-Zeit begangenen Verbrechen straffrei zu stellen. Das Landgericht Aschaffenburg etwa begründete einen Beschluss auf Straferlass nach dem Amnestiegesetz damit, das Gesetz beabsichtige „einen Schlußstrich“ unter eine „Zeit allgemeiner Verwirrung“ zu ziehen, „um mit einer außergewöhnlichen Maßnahme eine großzügige Befriedung und Versöhnung herbeizuführen“⁸⁶.

Die öffentliche und politische Signalwirkung des Gesetzes sollte aber auch nicht überschätzt werden⁸⁷. Zwar kam es der sich ausbreitenden Schlusstrichmentalität in der Bevölkerung entgegen. In der parlamentarischen Diskussion um das Gesetz hatte jedoch die Strafbefreiung für NS-Täter nahezu überhaupt keine Rolle gespielt, im Kabinett ebensowenig, und in den öffentlichen Reaktionen auf das Gesetz wurde sie kaum einmal erwähnt. Im Vordergrund standen stets die in den Notzeiten nach dem Kriegsende begangenen Straftaten.

4. Das Ende der Entnazifizierung und die Strafverfolgung von NS-Verbrechen

Die Jahreswende 1949/50 brachte den bundesdeutschen Gerichten nicht nur Entlastung durch die Amnestie, sondern auch eine weitere rechtliche Änderung, die geeignet war, den Gang der Strafverfolgung von NS-Verbrechen zu beeinflussen. Am 1. Januar 1950 trat das Gesetz Nr. 13 der Alliierten Hohen Kommission bezüglich der Gerichtsbarkeit auf den vorbehaltenen Gebieten in Kraft. Dieses Gesetz beseitigte alle wesentlichen im Kontrollratsgesetz Nr. 4 von 1945 eingeführten Beschränkungen der deutschen Gerichtsbarkeit, insbesondere auch diejenige, die den deutschen Gerichten die Zuständigkeit für NS-Straftaten an Angehörigen der alliierten Nationen entzogen gehabt hatte⁸⁸. Bestehen blieb lediglich ein Vorbehalt bei Straftaten, die von oder an Angehörigen der alliierten Streitkräfte und deren Bediensteten begangen worden waren⁸⁹.

⁸⁶ StA Würzburg, Staatsanwaltschaft Aschaffenburg, Nr. 195 (KLs 7/51), Beschluss vom 7. 6. 51; Der vorsitzende Richter der beschließenden Strafkammer war Georg Eisert, der von 1940–1944 als Landgerichtsrat zum Volksgerichtshof abgeordnet war; vgl. AWJ vom 19. 7. 63 („Ermittlungsverfahren eingestellt“).

⁸⁷ Dies tut meines Erachtens Frei, Vergangenheitspolitik, S. 53; hinzuweisen ist dabei auch darauf, dass die NS-Verbrechen nur einen sehr kleinen Teil aller durch das Gesetz amnestierten Strafen und Straftaten ausmachten. Allein bis zum 31. 1. 1951 kam nach einer statistischen Übersicht des Bundesjustizministeriums, BAK, B 141/4286, das Gesetz in fast 800 000 Fällen zur Anwendung.

⁸⁸ Vgl. Amtsblatt der Hohen Alliierten Kommission in Deutschland, S. 54ff.; Klemp, Nicht ermittelt, S. 354, und Hoffmann, Verfolgung, S. 180, datieren das Inkrafttreten dieses Gesetzes fälschlicherweise auf den 1. 1. 51. In West-Berlin beseitigte das Gesetz Nr. 7 der alliierten Kommandantur vom 17. 3. 50 die Beschränkungen, vgl. Hammes; zur Entwicklung der Berliner Justiz in den 50er Jahren allgemein Scholz, Berlin, S. 135ff.

⁸⁹ Für die strafrechtliche Verfolgung von Verbrechen aus der NS-Zeit war diese Bestimmung von untergeordneter Bedeutung. Jedoch fielen unter diesen Vorbehalt auch Straftaten an alliierten Kriegsgefangenen, was selbst der britischen Justizabteilung anfangs nicht ganz klar war;

Allerdings hatte diese Zuständigkeitsbeschränkung auf von Deutschen an Deutschen oder Staatenlosen verübten Verbrechen mit regionaler Abstufung seit einiger Zeit nur mehr faktisch bestanden. Insbesondere in der amerikanischen Besatzungszone führten die deutschen Gerichte schon seit 1946 Strafverfahren wegen nationalsozialistischer Gewalttaten an alliierten Staatsangehörigen durch. Für solche Strafverfahren war dann jeweils eine Ermächtigung der Militärregierung einzuholen, die jedoch in vielen Fällen rasch gewährt wurde. Auch in der britischen Zone wurde dieser Weg seit 1948 immer häufiger beschritten. Am 7. Juli 1949 gab die niedersächsische Militärregierung bekannt, dass deutschen Gerichten nunmehr auch die Gerichtsbarkeit über Verbrechen an Staatsangehörigen der Vereinten Nationen übertragen sei⁹⁰.

Genauso wie das Amnestiegesetz hätte diese Befreiung der deutschen Justiz von alliierten Fesseln für Politik und Justiz eine Gelegenheit sein können, sich grundsätzlich mit der Zukunft der Strafverfolgung von NS-Verbrechen zu befassen. Eine solche Beschäftigung unterblieb jedoch, wie überhaupt diese Thematik zu Beginn der 50er Jahre in der politischen Diskussion zumindest auf Bundesebene nur am Rande, nämlich im Rahmen der Debatten um eine Beendigung der Entnazifizierung und über die NS-Belastung der Justiz im Gefolge des Hedler-Urteils zur Sprache kam.

Bereits kurz nach der Eröffnung des Deutschen Bundestags lagen diesem mehrere Anträge aus dem rechten politischen Spektrum vor, die eine rasche und umfassende Beendigung der Entnazifizierung forderten, die FDP legte hierzu sogar einen Gesetzentwurf vor, und auch die Konferenz der Länderjustizminister hatte sich am 5./6. November 1949 darauf geeinigt, einen gesetzlichen Abschluss zu empfehlen, um die in den verschiedenen Ländern doch recht unterschiedliche Rechtslage zu vereinheitlichen⁹¹. Gegen eine solche Beendigung stellten sich bei der Beratung im Bundestag am 23. Februar 1950 auch die großen Volksparteien CDU und SPD nicht grundsätzlich, wobei sie allerdings die Intentionen der Entnazifizierung verteidigten und einige ihrer Ergebnisse nicht angetastet sehen wollten. „Dass die wirklichen Verbrecher vor ein Strafgericht gehören“, meinte der SPD-Fraktionsvorsitzende Fritz Erler aber als „unbestrittene Meinung aller“ fest-

vgl. die Schreiben des Legal Department Hannover an den Oberstaatsanwalt von Braunschweig vom 9. 8. 50 und das niedersächsische Justizministerium vom 3. 10. 50, HStA Hannover, Nds. 700, Acc. 2001/087, Nr. 175. Im betreffenden Verfahren Braunschweig 1 Js 337/50 wurde schließlich die Genehmigung zur Strafverfolgung nach deutschem Recht erteilt.

⁹⁰ Vgl. HStA Hannover, Nds. 710, Acc. 124/87, Nr. 87, Schreiben des niedersächsischen Ministeriums der Justiz vom 22. 7. 49 an die nachgeordneten Justizbehörden; vgl. auch Niedersächsische Rechtspflege 1949, S. 131 f. Die Tatsache, dass bereits vor 1950 von deutschen Gerichten auch Verbrechen an nicht-deutschen Opfern geahndet werden konnten, blieb in zahlreichen der bisherigen Darstellungen zur Strafverfolgung von NS-Verbrechen unbeachtet, so noch Weinke, Verfolgung, S. 60.

⁹¹ Vgl. Niederschrift der 12. Sitzung des Justizkollegiums in Rothenburg ob der Tauber am 5./6. 11. 49, BAK, B 141/1872; zur Diskussion über die Entnazifizierung im Bundestag vgl. ausführlich Frei, Vergangenheitspolitik, S. 54 ff.; Fürstenau, Entnazifizierung, S. 148 ff.; zur Entnazifizierung allgemein auch Borgstedt, Gesellschaft.

stellen zu können⁹². Damit dürfte er, vielleicht abgesehen von den paar Rechtsaußen der Deutschen Reichspartei, auch richtig gelegen haben. Denn auch die sich betont rechtsstaatlich gebende FDP vertrat die Auffassung, man solle sich darauf beschränken, nach dem Gesetz strafbare Handlungen zu sühnen, wie es ihr Abgeordneter August Euler in der Begründung des Gesetzentwurfs seiner Partei ausdrückte. Skeptisch bezüglich allzu großer Erfolgsaussichten der weiteren juristischen Ahndung zeigte sich der nordrhein-westfälische Zentrumsabgeordnete und Münsteraner Rechtsanwalt Bernhard Reismann. Zehn oder zwölf Jahre nach den Taten sei eine strafrechtliche Verfolgung oft nicht mehr leicht, gab er zu bedenken, zumal die ehemaligen Nationalsozialisten zusammenhielten und potentielle Belastungszeugen einschüchterten. Reismann wandte sich deshalb gegen jedes Weichwerden gegenüber den Leuten, die das Unheil des Nationalsozialismus verschuldet hätten. Für die CDU/CSU-Fraktion forderte Eugen Gerstenmaier „eine korrekte Strafverfolgung, dort wo Verbrecher zur Rechenschaft gezogen“ werden müssten. Er ging jedoch noch weiter und verlangte auch eine endgültige Heranziehung all jener Gruppen und Personen, die als Hauptschuldige anzusehen seien, egal wie das juristisch gemacht werde. Hier schwang eine gewisse Desillusionierung mit den Ergebnissen der Entnazifizierung mit, der es vielfach nicht gelungen war, die Führungsspitzen des NS-Regimes ausreichend zur Verantwortung zu ziehen. Ende der 40er Jahre hatte sich bei vielen NS-Gegnern das Gefühl breitgemacht, dass die Entnazifizierung gescheitert war und die meisten „echten Nazis“ als Minderbelastete oder Mitläufer eingestuft worden waren⁹³. Umso wichtiger schien ihnen nun eine effektive Strafverfolgung.

In den weiteren Beratungen zur Entnazifizierung, die zunächst in den Ausschuss zum Schutze der Verfassung verlagert wurden, kristallisierte sich eine deutliche Mehrheit heraus, die zum einen eine Bundeszuständigkeit für ein Abschlussgesetz verneinte und zum andern keineswegs alle Beschränkungen für die Gruppen der Belasteten und Hauptschuldigen aufgehoben sehen wollte. Man einigte sich in der Ausschusssitzung vom 6. Oktober 1950 deshalb auf ein Bündel von Empfehlungen, die an die Länder weitergegeben werden sollten, und betonte, „dass dadurch die Durchführung von Strafverfahren wegen individueller Verbrechen in keiner Weise berührt“ werde⁹⁴. Auf Ansuchen der SPD, bei der man offenbar zur Ansicht gelangt war, dass im Bereich der Strafverfolgung nicht immer genügend getan werde, war außerdem ein weiterer Passus in den Abschlussantrag des Ausschusses aufgenommen worden. Darin wurde die Bundesregierung gebeten, auf die Länderregierungen einzuwirken, dass die Staatsanwaltschaften solche Verfahren „unter Einsatz aller ihrer zur Verfügung stehenden Fahndungs- und

⁹² VDB, 1. Wp., 40. Sitzung vom 23. 2. 50, S. 1347, zum Folgenden ebd., S. 1330, 1335 und 1351.

⁹³ Der baldige Abschluss der „allen zum Hals heraushängenden Denazifizierung“ wäre eine „seignersreiche Tat“, meinte deshalb auch der sonst sehr kritische Ernst Müller-Meinigen jr. bei einem Gespräch mit dem bayerischen Justizminister Josef Müller in der SZ vom 23. 12. 49 („Kommen die Nazis wieder?“).

⁹⁴ VDB, 1. Wp., Drs. 1440 vom 6. 10. 50; 92. Sitzung vom 18. 10. 50, Ausführungen des SPD-Abgeordneten Menzel, insbesondere S. 3434.

Ermittlungsmöglichkeiten mit Entschlossenheit“ betreiben sollten, damit strafrechtlich schuldig gewordene nationalsozialistische Aktivisten wirksam zur Rechenschaft gezogen würden.

Dies stand so auch in dem vom Bundestag am 23. Dezember 1950 mit großer Mehrheit angenommenen Antrag, der vom Ausschuss zuvor noch um einige Punkte erweitert worden war. Die Bundesregierung wurde nun auch ersucht, dem Bundestag einen Bericht über Bestrafung von nationalsozialistischen Verbrechen und Vergehen durch deutsche, alliierte und ausländische Gerichte vorzulegen⁹⁵. Außerdem enthielt der Antrag noch einige weitere Punkte, die geeignet hätten sein können, die Diskussion zur Strafverfolgung von NS-Verbrechen zu beleben. So wurde der Bundesjustizminister ersucht, dem Bundestag eine Übersicht über die im Bundesgebiet durch Gerichte in der Nazidiktatur aus politischen Gründen verurteilten Personen und die gegen diese vollstreckten Strafen vorzulegen. Der Bundesinnenminister schließlich sollte eine Übersicht über die in Konzentrationslagern und sonstigen Lagern umgekommenen Personen erstellen. In den Debatten im Plenum waren diese Teile des Antrags nicht strittig und wurden von den Rednern auch nicht besonders hervorgehoben. Lediglich in der Abschlussdebatte stellten die Abgeordneten Matthias Mehs für die CDU und Hermann Brill für die SPD – beide Mitglieder des Ausschusses zum Schutze der Verfassung – klar, dass es eine der vornehmsten Pflichten des deutschen Volkes sein müsse, dafür zu sorgen, dass die nationalsozialistischen Verbrecher nicht wieder auf die Menschheit losgelassen würden⁹⁶. Brill verwies dabei ganz konkret, aber ohne Namensnennung, auf den gerade in Augsburg laufenden Prozess gegen Ilse Koch. Der SPD-Abgeordnete Werner Jacobi, selbst lange Jahre in einem KZ inhaftiert, fügte fast prophetisch hinzu, man dürfe nicht vergessen, dass noch Verbrecher im Land herumliefen, die sich weder der Entnazifizierung gestellt hätten noch bereit seien, Buße zu tun.

Das Schicksal der Antragspunkte, die die Strafverfolgung von NS-Tätern betrafen, war jedoch symptomatisch für die nachfolgende Entwicklung im Bereich der Strafverfolgung von NS-Verbrechen und den Umgang mit der NS-Vergangenheit überhaupt. In der Presse stießen sie auf sehr viel weniger Resonanz als der Entnazifizierungsteil⁹⁷ und in der Bundesregierung und insbesondere im Bundesjustizministerium fehlte es an Unterstützung. Der Antrag des Bundestags wurde in der Folge dem Bundesinnenministerium zugeleitet. Innenminister Lehr übersandte ihn am 13. Februar 1951 an die für die Entnazifizierung zuständigen Länderministerien, ging in seinem Begleitschreiben jedoch auf die Strafverfolgung nur am Rande ein. Er bat die Länder, die im Beschluss enthaltenen Empfehlungen für ei-

⁹⁵ VDB, 1. Wp., Drs. 1658 vom 24. 11. 50; 108. Sitzung vom 15. 12. 50, S. 4071.

⁹⁶ Vgl. ebd., S. 4067, zum Folgenden S. 4070.

⁹⁷ Alle großen überregionalen Blätter berichteten lediglich über den die Entnazifizierung betreffenden Teil; Ausnahmen bildeten die Westfalenpost vom 6. 10. 50 („Kein Pardon für Nazi-verbrecher“), die Frankfurter Rundschau vom 6. 10. 50 und die AWJ vom 13. 10. 50 („Entnazifizierung soll beendet werden, Strafverfahren wegen individueller Vergehen bleiben bestehen“).

nen Abschluss der Entnazifizierung soweit möglich durchzuführen und damit für das gesamte Bundesgebiet eine einheitliche Rechtslage herzustellen. Es sei dabei keineswegs seine Absicht, so Lehr, diejenigen, die schwere Schuld auf sich geladen hätten und die auch heute noch eine Gefahr für die demokratische Entwicklung darstellen könnten, der gerechten Sühne zu entziehen. Aber es erscheine im Sinne der Gerechtigkeit notwendig, Unzulänglichkeiten der Entnazifizierung zu beseitigen und Unterschiede auszugleichen. Vor allem aber sei notwendig, „bei der Menge derer, die aus falschem Idealismus, aus Unkenntnis oder Gedankenlosigkeit oder aus einer Zwangslage heraus in den Strudel des NS geraten sind oder die aus formalen Gründen den Entnazifizierungsvorschriften unterlagen, die Voraussetzungen für die Staatsfreudigkeit des Staatsbürgers dadurch zu erhalten oder zu schaffen, daß ein Schlußstrich unter die Vergangenheit gezogen wird“. Dieser Gesichtspunkt dürfe angesichts der weltpolitischen Lage im Interesse einer geschlossenen demokratischen Gesinnung der Bevölkerung entscheidend sein, meinte Lehr⁹⁸. In den Ländern wurde dann auch nur über die Empfehlungen des Bundestags bezüglich der Entnazifizierung diskutiert. Irgendwelche Schritte von Seiten der Bundesregierung, auf die vom Ausschuss geforderte Intensivierung der Strafverfolgung hinzuwirken, waren nicht feststellbar. Auch die Vorlage der vom Bundestag geforderten Berichte über die Ergebnisse der Strafverfolgung, die politischen Verurteilungen in der NS-Zeit und die in den KZ umgekommenen Personen verzögerte sich. Am 10. Mai 1951 teilte das Kanzleramt dem Bundestag mit, die gewünschten Berichte lägen noch nicht vor. Und am 5. Dezember 1951 schrieb das Bundesjustizministerium dem Ausschuss, die Erstellung der geforderten Übersicht bereite Schwierigkeiten⁹⁹. Auch in der Folgezeit war eine Vorlage nicht feststellbar.

5. Das Bundesjustizministerium und die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1950

Das Bundesjustizministerium war von sich aus gar nicht in der Lage, einen Bericht über die bislang erfolgten Verurteilungen wegen NS-Straftaten vorzulegen. Zuständig für die ordentliche Justizverwaltung und damit die konkrete Strafverfolgung – auch für die von NS-Straftaten – war nach dem Grundgesetz nicht der Bund, sondern die Länder. Damit waren die Verhältnisse der Weimarer Republik wiederhergestellt, nachdem im Nationalsozialismus die Zuständigkeit für die Justizverwaltung auf das Reich übergegangen war. Das Bonner Ministerium war

⁹⁸ BAK, B 141/177, vgl. auch BayHStA, StK GuV 793; im Innenausschuss des Bundesrats, der am 15. 11. 51 über den Abschluss der Entnazifizierung beriet, wies der Vertreter des BMI auf den engen Zusammenhang des Abschlusses der Entnazifizierung mit rechtsradikalen Tendenzen hin. Unzuträglichkeiten, die sich bei der Entnazifizierung vielfach ergeben hätten, meinte er, bildeten den Nährboden für radikale Bewegungen, vgl. BayHStA, StK GuV 10643.

⁹⁹ Vgl. VDB, 1. Wp., Drs. 2241; ADB, Protokoll der 32. Sitzung des Ausschusses zum Schutze der Verfassung vom 13. 2. 52.

damit vor allem ein „Gesetzgebungsministerium“, das heißt seine vorrangigen Aufgaben bestand in der Vorbereitung und Prüfung von Gesetzen. Daneben waren ihm aber die obersten Bundesgerichte nachgeordnet, so auch der für die Revision in Straf- und für Staatsschutzsachen zuständige BGH sowie die dort tätige Bundesanwaltschaft. Hauptsächlich ging es darum, rasch ein effizientes Rechtssystem zu schaffen, das dem jungen demokratischen Staat Stabilität verleihen konnte. Der Ahndung von NS-Verbrechen scheint im Rahmen dieser Wiederaufbauarbeit keine wichtige Rolle zugewiesen worden zu sein, dementsprechend fand sich das Thema auch nicht in den ersten Verlautbarungen des Ministers.

Thomas Dehler stellte die Unterschiede der Tätigkeit seines Hauses zu der des Reichsjustizministeriums in der NS-Zeit auch an den Beginn seiner Ausführungen, mit denen er sich und seine Pläne am 9. Januar 1950 den Mitgliedern des Rechtsausschusses des Bundestags vorstellte¹⁰⁰. Er habe sich zum Ziel gesetzt, aus dem Justizministerium ein Rechtsministerium zu machen, erklärte er einleitend. Der Verwaltungsstaat, den der Nationalsozialismus als schlimmes Erbe hinterlassen habe, dürfe nicht konserviert werden. Ins Zentrum seiner Justizpolitik als Bundesminister stellte Dehler zunächst die Punkte Rechtssicherheit und Rechtseinheit. Dem einzelnen Bürger solle in höherem Maß als früher die Garantie gegeben werden, dass nicht politische Macht, nicht Zweckmäßigkeit, sondern das Recht für jede staatliche Maßnahme entscheidend sei. Sein Ministerium sei der gegebene Ort, um die im neuen Grundgesetz verankerten Menschenrechte und die dort festgelegte Trennung der Gewalten sicherzustellen. Als vordringlichste Aufgabe bezeichnete er die Beseitigung der schwer erträglichen, vor allem durch die Aufteilung in Besatzungszonen entstandenen Rechtszersplitterung im Bundesgebiet und die Schaffung eines oberen Revisionsgerichts auf Bundesebene zur Wahrung dieser Rechtseinheit¹⁰¹.

Entsprechend war im Ministerium bereits im November 1949 der Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts fertiggestellt und Anfang Dezember den Ländern zur Stellungnahme vorgelegt worden. Nach umfangreichen Beratungen in Bundesrat und Bundestag trat das Gesetz dann am 12. September 1950 in Kraft¹⁰². Es brachte im Wesentlichen eine Beseitigung der in der Besatzungszeit entstandenen Rechtszersplitterung und zahlreicher, jedoch nicht aller in der NS-Zeit ergangener Vorschriften. Für die Strafverfolgung von NS-Verbrechen bedeutsam war vor allen eine Ver-

¹⁰⁰ Vgl. ADB, Protokoll der 9. Sitzung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungswesen, Anlage 1. Irgendwelche Ausführungen zur Verfolgung von NS-Verbrechen enthielt Dehlers Rede nicht.

¹⁰¹ Anlässlich einer Ansprache aus Anlass der Übergabe der Amtsgeschäfte von Dehler an dessen Nachfolger Neumayer am 22. 10. 53 bestätigte Staatssekretär Walter Strauß, der Gedanke, die Wiederherstellung der Rechtseinheit als erste Arbeit des BMJu anzugehen, sei allein von Dehler gekommen, vgl. IfZ-Archiv, ED 094, Bd. 369; zu den Arbeitsschwerpunkten des Ministeriums vgl. auch Maasen/Hucko, Thomas Dehler, S. 71 ff.

¹⁰² BGBl. 1950, S. 455 ff.

einheitlichung der Besetzung der Strafgerichte. So wurden bundeseinheitliche Schwurgerichte mit drei Berufs- und sechs Laienrichtern eingeführt, die gerade wegen einiger Urteile in NS-Prozessen stark kritisierten reinen Geschworenengerichte in Bayern wurden damit abgeschafft. In den Großen Strafkammern erhielten die Berufsrichter mit drei Vertretern gegenüber zwei der Laienrichter nun allgemein die Mehrheit¹⁰³.

Zum Pfeiler der Rechtseinheit sollte der am 8. Oktober 1950 in Karlsruhe eröffnete BGH werden, der seitdem auch zentrale Revisionsinstanz für alle vor Strafkammern oder Schwurgerichten verhandelten Prozesse wegen NS-Verbrechen wurde. Bis dahin hatten diese Funktion in der ehemaligen amerikanischen und französischen Besatzungszone die Oberlandesgerichte ausgeübt; im ehemaligen britischen Besatzungsgebiet hatte mit dem Obersten Gerichtshof der Britischen Zone bereits ein einheitliches oberstes Revisionsgericht bestanden.

Noch 1950 wurden 94 Revisionen in NS-Prozessen beim BGH anhängig, in zwei davon fällt das Karlsruher Gericht noch im selben Jahr die Entscheidung. Die Rechtsprechung des BGH in den folgenden Jahren etwa in den Bereichen Täterschaft und Beihilfe, Rechtsbeugung oder Befehlsnotstand übte entscheidenden Einfluss auf den Fortgang und die Ergebnisse der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen aus. Dass diese Rechtsprechung in nicht wenigen Fällen für die Täter, so etwa die NS-Richter, recht günstig ausfiel, hatte wohl auch mit der personellen Besetzung und der Rechtstradition des Gerichts zu tun. Beim Personal setzte man vor allem auf fachliches Können, das heißt die Richter sollten über Revisionserfahrung verfügen, während ihrer Einstellung zum neuen demokratischen Staat und ihrer Tätigkeit in der NS-Zeit nur nachrangige Bedeutung beigegeben wurde¹⁰⁴. Ergebnis war eine hohe personelle Kontinuität. Fast drei Viertel der 1953 beim BGH amtierenden Richter hatten auch in der nationalsozialistischen Justiz Dienst getan¹⁰⁵. Bezeichnend war auch, dass sich der BGH in bewusste Kontinuität zum Reichsgericht stellte, wobei die Bedeutung des Reichsgerichts für die Rechtseinheit herausgestellt wurde, während die problematische Rechtsprechung des Gerichts in der NS-Zeit und teilweise auch schon in der Weimarer Republik unbeachtet blieb¹⁰⁶. Erster Präsident des BGH wurde mit Hermann Weinkauff ein ehemaliger Richter des Reichsgerichts¹⁰⁷. In der Auffassung

¹⁰³ Vgl. allgemein dazu Geiger u. a., Vereinheitlichungsgesetz, Sp. 708ff. In Bayern waren die Strafkammern bis dahin mit zwei Richtern und drei Schöffen besetzt gewesen, in der übrigen US-Zone galt die nun getroffene Regelung für die Strafkammern bereits bisher. Für die britische und französische Zone wurden Laienrichter bei den Strafkammern nun allerdings erst eingeführt, bisher hatten allein drei Berufsrichter geurteilt. In Rheinland-Pfalz hatte es als einzigem Bundesland bis dahin außerdem keine Schwurgerichte gegeben.

¹⁰⁴ Vgl. dazu Godau-Schüttke, Bundesgerichtshof, S. 141 ff.

¹⁰⁵ Vgl. Rottleuthner, Krähenjustiz, S. 165; ders.; Karrieren, S. 67 ff. Im Lauf der 50er Jahre stieg der Anteil sogar noch etwas an und sank erst dann wieder ab.

¹⁰⁶ Vgl. Buschmann, Reichsgericht, S. 48 ff.

¹⁰⁷ Ohne einige ehemalige Mitglieder des Reichsgerichts und der Reichsanwaltschaft hätte ein bundesdeutsches Obergericht nicht erfolgreich aufgebaut werden können, meinte Weinkauff, weil allein sie über die notwendigen Revisionserfahrungen und Kenntnisse der Traditionen verfügten, vgl. IfZ-Archiv, ED 094, Bd. 218, Weinkauff an Stammberger vom 12. 7. 62.

vieler konservativer Juristen damals stellte jedoch die Tradition des Reichsgerichts „die letzte Bastion der Rechtsstaatlichkeit und Rechtsgesittung im Lande“ dar, die noch übrig war, und ohne die ein Neuanfang kaum möglich erschien¹⁰⁸.

Auch im Ministerium selbst setzte man beim Personal für den Wiederaufbau auf erfahrene Kräfte, wollte man doch möglichst rasch wieder einen funktionierenden Staat und eine stabile Rechtsordnung aufbauen. Deshalb griff man etwa für die leitenden Stellungen in der Strafrechtsabteilung auf Angehörige des nationalsozialistischen Reichsjustizministeriums (Dallinger, Schafheutle), aber auch von Sondergerichten (Dreher) oder aus der Wehrmachtsjustiz (Kanter) zurück¹⁰⁹. Dem unpolitischen Verständnis des Ministeriums entsprechend stand die fachliche Qualifikation der Bewerber bei der Einstellung im Vordergrund. Außerdem sah man sich als Träger einer großen deutschen Tradition, „die in den 70er Jahren vom kaiserlichen Reichsjustizamt begründet und vom Reichsjustizministerium fortgeführt“ worden sei, wie Staatssekretär Walter Strauß später sagte¹¹⁰. Allerdings blieb die Tätigkeit während des Dritten Reichs nicht völlig außer Betracht. Die Tatsache, dass jemand Mitglied der NSDAP gewesen war, schrieb Anfang 1950 der für das Personal verantwortliche Strauß einem Bewerber, sei ihm stets gleichgültig gewesen, zumal er selbst die Schuld daran getragen habe, dass 1933 einige seiner Freunde der Partei beigetreten seien. In diesem Sinne halte er auch die Entnazifizierung für verfehlt. Jedoch gälten für eine herausgehobene Stellung im Ministerium doch gewisse Maßstäbe, und mit solchen lasse sich etwa eine Abordnung zur Reichskanzlei im Jahr 1939 nicht vereinbaren, da man damals durchaus schon einiges habe sehen können¹¹¹.

Die persönliche Eignung der Bewerber werde durch den Staatssekretär ausführlich geprüft, schrieb Minister Dehler seinem nordrhein-westfälischen Amts-

¹⁰⁸ So der geschäftsführende Staatssekretär im Bundesratsministerium Hans-Joachim von Merkatz (DP) 1951 im Bundestag in Entgegnung auf kritische Anmerkungen seitens der SPD zu diesem Gericht; vgl. VDB, 1 Wp., 133. Sitzung vom 11. 4. 51, S. 5140.

¹⁰⁹ Zum Personal des BMJu vgl. Miquel, Ahnden, S. 57ff., und Müller, Furchtbare Juristen, S. 110ff.

¹¹⁰ IfZ-Archiv, ED 094, Bd. 369, Rede anlässlich der Übergabe der Amtsgeschäfte von Dehler am 22. 10. 53. Gustav Radbruch, 1921–1923 Reichsjustizminister für die SPD und später als Ordinarius in Heidelberg von den Nationalsozialisten entlassen und mit Lehrverbot belegt, wies Dehler in einem Brief vom 22. 9. 49 auf die „gute Tradition“ des Reichsjustizministeriums als unpolitischer Behörde hin, und auf die Notwendigkeit von hochqualifiziertem Personal, da ein „Gesetzgebungsministerium“ auf „gewandte und erfahrene Gesetzestechner“ angewiesen sei; Radbruch, Briefe II, S. 313; vgl. auch Wengst, Thomas Dehler, S. 142.

¹¹¹ Vgl. IfZ-Archiv, ED 094, Bd. 218, Schreiben Strauß an Hans Ficker. 1953 wandte sich Strauß gegen ein Auftreten von Carl Schmitt auf Tagungen der Evangelischen Akademien, da „von allen Kronjuristen des Dritten Reichs niemand eine unheilvollere Rolle gespielt“ habe als dieser, ebd., Bd. 223, Schreiben an den badischen Landesbischof Julius Bender; vgl. ebd. auch Schreiben an den Leiter der Akademie in Bad Boll Eberhard Müller vom 19. 5. 53. Darin offenbarte Strauß auch seine Ansicht über die alliierte Strafverfolgung: Er halte eine erhebliche Zahl von derartigen Urteilen für Fehlurteile, die er als Deutscher nicht anzuerkennen vermöge, schrieb er, auf der anderen Seite gebe es Zeitgenossen, die nie einem gerichtlichen Verfahren unterworfen worden seien, mit denen er aber jede Gemeinschaft ablehnen müsse.

kollegen Amelunxen im Januar 1952, nachdem dieser Einwände gegen die Ernennung Ernst Kanter zum Ministerialrat in der Strafrechtsabteilung geäußert hatte. Amelunxen hatte zu bedenken gegeben, dass Kanter bereits 1933 der NSDAP beigetreten sei und dann eine außergewöhnliche Karriere in der Wehrmachtsjustiz bis zum Generalrichter gemacht habe, die ihn als alles andere als ein Vorbild für die demokratische Rechtspflege erscheinen ließen. Dehler übersandte Amelunxen daraufhin einige Personalunterlagen, um dessen seiner Ansicht nach falsches Bild von Kanter zu revidieren. Denn dieser habe während der NS-Zeit bei stetiger persönlicher Gefährdung eine selten vorbildliche Haltung bewiesen, was ihn besonders berufen erscheinen lasse, am Wiederaufbau der Rechtspflege mitzuwirken. Dieser Fall lehre erneut, so Dehler, dass die äußere Laufbahngestaltung der Zeit von 1933 bis 1945 für eine Eignung zur heutigen Verwendung zwar Anlass zur sorgfältigen Prüfung geben könne, für sich allein betrachtet aber nicht nur nicht ausreiche, sondern auch zu neuer Unbill führen könne. Gerade seine eigenen Erfahrungen aus der NS-Zeit zwängen ihn, an seiner Seite nur Menschen zu wissen, die als vollständig zuverlässig im Sinne der heutigen Staatsordnung anzusehen seien. Sie hätten ihn aber auch gelehrt, wie notwendig es sei, hinter dem äußeren Anschein die Personen nach dem tatsächlichen dienstlichen und menschlichen Verhalten während jener Zeit zu beurteilen¹¹².

Deziierte Stellungnahmen zur Strafverfolgung von NS-Verbrechen waren aus dem Bundesjustizministerium zu Beginn der 50er Jahre nicht zu vernehmen. Zum damaligen Zeitpunkt habe man „einfach andere Sorgen“ gehabt, resümierte rückblickend der Strafrechtler Karl Lackner, der 1950 bis 1963 im Ministerium für das Jugendstrafrecht zuständig war. Hauptsächlich sei es darauf angekommen, „aus dem Dreck herauszukommen, und nicht zu gucken, wer Schuld hatte und wie man den bestrafen kann“¹¹³. Allgemein war im Ministerium gegenüber den NS-Tätern eine recht nachsichtige Haltung festzustellen, die sich in einigen Initiativen ausdrückte, die die weitere Strafverfolgung beschränkten. Wie bereits oben dargestellt hatte Minister Dehler schon 1949 beim Straffreiheitsgesetz bewiesen, dass er gegenüber NS-Tätern eine eher milde Linie verfolgte, wie er überhaupt für eine rasche und sehr weitgehende Integration der ehemaligen Nationalsozialisten in die bundesdeutsche Gesellschaft eintrat. Dass Dehler, der in der NS-Zeit, vor allem aufgrund seiner jüdischen Ehefrau, einigen Pressionen ausgesetzt war und vor seiner Zeit als Minister als Generalstaatsanwalt und Oberlandesgerichtspräsident in Bamberg amtiert hatte, dabei keineswegs mit dem Nationalsozialismus sympathisierte, sondern ein wirklicher Liberaler und Demokrat war, daran hatte auch der Chef des German Justice Branch beim Amt des US-Hochkommissars (HICOG), Hans W. Weigert, der ihn seit mehreren Jahren kannte und ihm inzwischen freundschaftlich verbunden war, keinen Zweifel. Allerdings betonte Weigert

¹¹² Vgl. Schreiben Amelunxen an Dehler vom 24.1.52 und Antwort Dehlers vom 13.2.52, IfZ-Archiv, ED 094, Bd. 220.

¹¹³ Horstmann/Litzinger, S. 160, die Lackner 2002 interviewten. Nachträglich habe sich dann schon das Gefühl eingestellt, es sei etwas versäumt worden, so Lackner weiter.

in einem Schreiben vom April 1950, er habe mit keinem Richter oder Staatsanwalt so viele Meinungsverschiedenheiten gehabt wie mit Dehler. Weigert meinte, die teilweise pro-nationalistische Attitüde Dehlers begründe sich in der etwas verwirrenden Ansicht, dass zur Wiederherstellung der Demokratie in Deutschland auf die nationalistischen Gruppen und besonders auf ehemalige Nazis zugegangen werden müsse, um diese zu Anhängern der Demokratie zu machen statt zu unzufriedenen Gegnern¹¹⁴. Dehler setzte also auf politische Versöhnung mit den ehemaligen Nationalsozialisten, auch um die politisch aufgeladene Atmosphäre der Nachkriegsjahre zu entspannen.

Explizite Aussagen des Justizministers, welchen Stellenwert er persönlich der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen durch die deutsche Justiz beimaß, sind nicht überliefert. Er war sich offenbar durchaus klar, dass die Gerichte in diesen Sachen relativ milde urteilten, warb aber um Verständnis für deren Probleme im Umgang mit solchen Straftaten. Bereits 1948 im Bayerischen Landtag hatte er bezüglich der lautstarken Kritik an einigen Urteilen ausgeführt, die Richter stünden in solchen Fällen vor einer kaum lösbaren, auf jeden Fall aber „namenlos schwierig[en]“ Aufgaben. Sie hätten nicht nur den objektiven Tatbestand und den Sachvergang zu prüfen, sondern auch die Frage, was in den Köpfen der Angeklagten vorgegangen sei, worin ihre Schuld liege und inwieweit sie das Bewusstsein gehabt hätten, unrecht zu handeln¹¹⁵.

Nicht weit von den Befürwortern einer Generalamnestie befand sich Dehler am 11. Januar 1950 im Bundestag. Anlässlich seiner Beantwortung einer Interpellation der SPD zu den in Frankreich verurteilten Kriegsgefangenen bezeichnete er zwar das Verbrechen von Oradour als „Schandmal in der Seele“, und erklärte anschließend, in dieser „schauerlichen Zeit“ sei „viel gefehlt“ worden. Gleichzeitig meinte er aber, man solle „mit diesen Dingen zu Ende kommen“. Nur wenn der Geist des „ewigen Vergessens“, der den Westfälischen Frieden von 1648 bestimmt habe, lebendig sei, bestehe „die Möglichkeit für eine bessere Zukunft und die Möglichkeit, dass diese letzten Zuckungen der schlimmen Zeit, unter denen noch viele Unschuldige leiden“ müssten, aufhörten¹¹⁶.

Auf die Problematik deutscher Prozesse ging er erneut in einem Artikel für das Hamburger Abendblatt im April 1950 ein. Aufgabe des Richters sei „nicht die politische Wertung eines Sachverhalts, sondern die Anwendung des Rechts“. Und dieses Recht habe „manchmal mit den politischen und wirtschaftlichen Umwälzungen keineswegs Schritt gehalten“, so dass man den Richtern Dinge zumute, denen sie „nicht gewachsen“ sein könnten. Bei der Mehrzahl der aufsehenerregenden Falschurteile liege die Schuld daher nicht beim Richter, sondern beim Gesetzgeber. Konkret wies Dehler auf den oben dargestellten Freispruch der beiden

¹¹⁴ IfZ-Archiv, RG 260, 17/217-2/2, Bericht Weigerts an den General Counsel beim HICOG Robert Bowie vom 26. 4. 50; vgl. zu Dehler Udo Wengst, Thomas Dehler, insbesondere S. 127f. und 157ff.

¹¹⁵ VbayLT, 1. Wp., 62. Sitzung vom 16. 3. 48, S. 1111f.

¹¹⁶ VDB, 1. Wp., 36. Sitzung vom. 11. 1. 50, S. 782f.

Münchner Gestapobeamten hin, die auch nach seiner Ansicht eine Strafe verdient gehabt hätten. Jedoch habe sie das Gericht freisprechen müssen, nachdem die nach dem bayerischen Recht allein über die Schuldfrage entscheidenden Geschworenen eine Schuld verneint hatten. Öffentliche Angriffe gegen Gerichtsurteile lehnte Dehler als Gefahr für die Unabhängigkeit der Richter und für den demokratischen Rechtsstaat ab¹¹⁷.

Im Ministerium wurde seit Beginn der 50er Jahre, zunächst meist in Reaktion auf Presseberichte, Eingaben oder Anfragen, Material über die im Lande stattfindenden Prozesse und Verfahren zu NS-Verbrechen gesammelt¹¹⁸. Der für strafrechtliche Einzelsachen zuständige Sachbearbeiter, Staatsanwalt Meyer, schrieb zu den eingehenden Urteilen jeweils Vermerke, in denen er mit Kritik an der Rechtsprechung mancher Gerichte in NS-Sachen nicht sparte. Es sei nicht ersichtlich, vermerkte Meyer etwa zum Urteil des Landgerichts Würzburg gegen den ehemaligen Polizeipräsidenten der Stadt Karl Wicklmayr, wie das Gericht bei derartig üblen Verfolgungen aus rassistischen Gründen auf eine Gefängnisstrafe von einem Jahr habe erkennen können, da dieser doch wegen schwerer Freiheitsberaubung verurteilt worden sei, und dafür eine Mindeststrafe von drei Jahren Zuchthaus festgelegt sei und nur bei mildernden Umständen Gefängnis¹¹⁹. Zum Freispruch des Münchner Gestapochefs und eines seiner Untergebenen vom Vorwurf der Tötung von Fremdarbeitern im bereits eingangs geschilderten Fall vermerkte Meyer, das Urteil sei ein illustratives Beispiel für Rechtsblindheit, denn angesichts der Tatsache, dass der Gestapochef Volljurist gewesen sei, müssten gegen die Annahme des Gerichts, dieser habe die Rechtswidrigkeit der Tötungsanordnungen nicht erkennen können, erhebliche Bedenken geltend gemacht werden¹²⁰. Angesichts mancher Strafaussprüche wurde Meyer fast sarkastisch, wenn er etwa zum Urteil des Schwurgerichts Hamburg gegen einen Beamten der dortigen Gestapo, der wegen zwölf Fällen von Aussageerpressung zu nur einem Jahr und einem Monat Gefängnis verurteilt worden war, wobei die gesetzliche Mindeststrafe schon für einen Fall bei einem Jahr lag, bemerkte, die Strafzumessungsgründe verdienten „als Zeitdokument Beachtung“. Das Gericht habe es nämlich bedauert, dass mildernde Umstände bei Aussageerpressung nicht vorgesehen seien, und ausgeführt, der ehemalige Gestapobeamte, der in dieser Eigenschaft laufend Verhaftete

¹¹⁷ Vgl. Hamburger Abendblatt vom 17. 4. 50 („Der königliche Richter“). Eine Initiative des Bundesjustizministeriums für einen gesetzlichen Schutz der Gerichte vor öffentlichen Angriffen scheiterte am Widerstand des Bundesrats, vgl. dazu Eichmüller, Strafrechtliche Verfolgung, S. 58.

¹¹⁸ Im Laufe der Zeit erreichte diese Sammlung einen recht großen Umfang; vgl. BAK, B 141/17021 ff.

¹¹⁹ Vgl. BAK, B 141/17030, zum Urteil des Landgerichts Würzburg Ks 11/50 vom 17. 5. 52; das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. IX, Nr. 318; Wicklmayr war verurteilt worden, weil er die Verhaftung von Juden angeordnet hatte, die dann in ein KZ überstellt worden und dort umgekommen waren. Der Staatsanwalt hatte vier Jahre Zuchthaus beantragt, vgl. StA Würzburg, Staatsanwaltschaft Würzburg, Nr. 449.

¹²⁰ Vgl. BAK, B 141/17034, Vermerk vom 16. 1. 53 zum Urteil des Schwurgerichts beim Landgericht München I 1 Ks-3/50 vom 29. 5. 51, siehe oben Kap. A. I. 1.

geprügelt hatte, sei seiner ganzen Persönlichkeit nach heute kein Mensch, der ins Zuchthaus gehöre¹²¹. Zur Eingabe des Rechtsanwalts eines wegen Ausschreitungen gegen Juden in der sogenannten Reichskristallnacht verurteilten ehemaligen SS-Mannes, der eine Begnadigung erreichen wollte, vermerkte Meyer: „Derartig üble Machenschaften verdienen auch heute noch harte Strafe“¹²².

Trotz aller Kritik war jedoch keine Initiative seitens des Bundesjustizministeriums festzustellen, in irgendeiner Form auf eine Korrektur der Rechtsprechung hinzuwirken¹²³. Vielleicht war Meyer mit seiner kritischen Haltung auch isoliert. Dass sein Minister Dehler gegenüber den Richtern sehr nachsichtig war, hatte dieser bereits unter Beweis gestellt. Außerdem schien der Zeitgeist in eine andere Richtung zu gehen; das Ministerium erhielt in dieser Zeit zwar zahlreiche Eingaben, die sich für Verurteilte einsetzten, kaum eine jedoch, die sich für ein schärferes Vorgehen gegen NS-Verbrecher ausgesprochen hätte.

6. Die Aufhebung der Ermächtigungen zur Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10

Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Tätern konnte sich 1950 neben dem deutschen Strafgesetzbuch (StGB) auch noch auf das alliierte Kontrollratsgesetz Nr. 10 stützen, allerdings nur in den Ländern, die ehemals der britischen oder der französischen Besatzungszone angehört hatten, und in Berlin. Dort galten weiterhin die 1946/47 erteilten allgemeinen Ermächtigungen zur Anwendung dieses Gesetzes, das eine Verurteilung wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit ermöglichte¹²⁴. In den Ländern der ehemaligen amerikanischen Zone hingegen kam allein das StGB zur Anwendung, da die amerikanische Besatzungsmacht eine entspre-

¹²¹ BAK, B 141/17031, Vermerk vom 14. 8. 52 zum Urteil 14 Ks 50/50 des Schwurgerichts beim Landgericht Hamburg vom 5. 6. 52. Die ausgesprochene Strafe wurde zudem durch die erlittene Internierungshaft für verbüßt erklärt.

¹²² BAK, B 141/17029, Vermerk vom 8. 4. 52 zu Hannover 2 Ks 29/48. Die Eingabe wurde vom FDP-Bundestagsabgeordneten Walter Hasemann unterstützt, jedoch lehnte es Justizminister Dehler mit Hinweis auf die alleinige Landeszuständigkeit ab, tätig zu werden. Der Verurteilte musste seine Strafe voll verbüßen, vgl. HStA Hannover, Nds. 721 Hann., Acc. 61/81, Nr. 19/2. Ähnlich kritische Bemerkungen Meyers finden sich noch zu mehreren anderen Urteilen, vgl. etwa BAK B 141/17027, Vermerke vom 28. 2. 52 (zu Hildesheim 3/2 Ks 14/49) und vom 25. 11. 52 (zu Stuttgart Ks 35/50), BAK 17056, Vermerk vom 18. 8. 52 (zu Nürnberg-Fürth 85 Ks 4/50 gegen Rademacher).

¹²³ Nach den bei Bower, Pledge, S. 364, zitierten Aussagen zweier ehemaliger Ministeriumsangehöriger sei von der Ministeriumsspitze nie ein Wort darüber zu hören gewesen, dass die Strafverfolgung von NS-Verbrechen notwendig sei oder eine Diskussion über dieses Frage angestoßen worden. Gesprochen worden sei über dieses Thema nur in Reaktion auf Kritik.

¹²⁴ Die britische Militärregierung hatte mit der Verordnung Nr. 47 vom 30. 8. 1946 die deutschen Gerichte allgemein ermächtigt, in Fällen von Verbrechen gegen die Menschlichkeit an Deutschen oder Staatenlosen das Kontrollratsgesetz Nr. 10 anzuwenden. In der französischen Zone waren entsprechende Ermächtigungen 1946/47 sukzessive in den einzelnen Ländern erteilt worden, zuerst in Baden am 2. 5. 46; vgl. Broszat, Siegerjustiz, S. 517, und Groß, Justiz, S. 159.

chende Ermächtigung zur Anwendung des Kontrollratsgesetzes nicht erteilt hatte und von den betroffenen Ländern auch nicht um eine solche gebeten worden war.

Zwischen den einzelnen Bundesländern bestanden somit unterschiedliche rechtliche Grundlagen bei der Verfolgung von NS-Straftaten. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 13 der Alliierten Hohen Kommission (AHK) entstanden in der britischen und französischen Zone neue Ungleichheiten, weil die Gerichte nun zwar allgemein auch Straftaten an Ausländern aburteilen konnten, dafür aber nicht das Kontrollratsgesetz Nr. 10 anwenden durften, da in diesem die deutsche Gerichtsbarkeit auf Straftaten von Deutschen an Deutschen und Staatenlosen beschränkt war.

Da solche Ungleichbehandlungen in einem Rechtsstaat eigentlich nicht vorkommen sollten, verwundert es nicht, dass man im Bundesjustizministerium bestrebt war, diese rechtlichen Unterschiede im Zuge der Bemühungen um die Wiederherstellung der Rechtseinheit zu beseitigen. Das Ziel war es, eine Aufhebung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 oder zumindest der britischen und französischen Ermächtigungen zu dessen Anwendung durch deutsche Gerichte zu erreichen. Eine Übernahme des Kontrollratsgesetzes in das deutsche Recht lehnte das Bonner Ministerium ab. Von Anfang an war das Gesetz vor allem aufgrund seines rückwirkenden Charakters und seiner nicht konkret formulierten Tatbestände in weiten Teilen der westdeutschen Justiz auf starke Ablehnung gestoßen¹²⁵. Durch die Verabschiedung des Grundgesetzes hatten die Gegner noch neuen Rückenwind bekommen, da in dessen Artikel 103, der Weimarer Verfassung folgend und mit Blick auf die negativen Erfahrungen in der NS-Zeit, ein striktes Rückwirkungsverbot für Gesetze ausgesprochen wurde¹²⁶. Ende 1949 hatten einzelne Gerichte in der britischen Zone die Anwendung des Kontrollratsgesetzes mit Hinweis auf diesen Grundgesetzartikel bereits abgelehnt¹²⁷. Zwar hatte der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone (OGH) in Reaktion darauf Anfang 1950 klargestellt, dass das Kontrollratsgesetz Nr. 10 auch nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes weiter anzuwenden sei. Außerdem hatte sich inzwischen unter dem maßgeblichen Einfluss dieses Gerichts eine ziemlich einheitliche Rechtsprechung zum Kontrollratsgesetz herausgebildet, die die anfänglichen Auslegungsprobleme weitgehend beseitigt und der Anwendung des Gesetzes gewisse Grenzen gesetzt hatte¹²⁸. Dies jedoch focht die Gegner kaum an; sie blieben in der juristi-

¹²⁵ Vgl. Broszat, *Siegerjustiz*, S. 519 ff.

¹²⁶ Vgl. *Der Parlamentarische Rat 1948–1949*, Bd. 13, S. CXII und 1264; dieser Artikel war in der Diskussion völlig unumstritten.

¹²⁷ Vgl. etwa das Urteil des Landgerichts Münster 6 Ks 10/49 zu den Ausschreitungen gegen Juden in der sog. Reichskristallnacht in Oelde, StA Münster, Staatsanwaltschaft Münster 179, oder das Urteil des Landgerichts Essen 29 Ks 9/49 vom 9. 11. 49 im Fall einer Denunziation, StA Münster, GStA Hamm BS, Nr. 947.

¹²⁸ Vgl. Pauli, *Ein hohes Gericht*, S. 101 ff.; zur Fortgeltung das Urteil des OGH StS 6/50 vom 21. 3. 50 zum Urteil des Landgerichts Essen 29 Ks 9/49, HStA Düsseldorf, NW 105/279; MDR 1950, S. 369; zum Essener Urteil vgl. auch die Pressereaktionen der NRZ vom 11. 11. 49 („Verbrechen gegen Menschlichkeit“ nicht mehr aktuell?) und der WAZ vom 10. 11. 49

schen Diskussion der beginnenden 50er Jahre wortführend. Stimmen, die sich für eine Beibehaltung des Gesetzes ausgesprochen hätten, waren hingegen in den einschlägigen rechtswissenschaftlichen Veröffentlichungen nicht zu finden. So trat der Göttinger Ordinarius für Strafrecht Paul Bockelmann in der ersten Nummer der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“ des Jahres 1950 zu einer umfassenden Kritik des Gesetzes an¹²⁹. Bezugnehmend auf ihn lehnte dann das Landgericht Göttingen in einem Prozess gegen einen Polizeiverwalter, dem die Misshandlung von Verhafteten vorgeworfen wurde, die Anwendung des Kontrollratsgesetzes ab, da das deutsche Strafgesetzbuch zur Beurteilung vollauf genüge. Das Gericht beließ es in seinem Urteil aber nicht bei der Ablehnung, sondern verband sie mit einer umfangreichen Schelte gegen den OGH, der bis dahin den Gebrauch des alliierten Gesetzes höchststrichterlich sanktioniert hatte. Dessen Versuch, konkrete Tatbestandsmerkmale herauszuarbeiten, wie sie ein deutscher Tatrichter brauche, um zu Schuldfeststellungen kommen zu können, sei nach dem Urteil aller namhaften Juristen, die die Probleme selbständig durchdacht hätten, gescheitert. Insbesondere scheine es unerträglich, dass sich nach Auffassung des OGH die innere und äußere Tatseite nicht zu decken bräuchten. Hier habe sich der OGH von den Grundsätzen des deutschen Strafrechts, die unverrückbar feststanden, entfernt¹³⁰. Andere Gerichte gingen nicht so weit, sahen sich aber nun häufig veranlasst, die Anwendung des Kontrollratsgesetzes in Prozessen gegen Angriffe seitens der Verteidiger oder der Öffentlichkeit zu rechtfertigen, offene Kritik der Presse an den Gerichten in dieser Sache blieb aber selten¹³¹.

In die Jahreswende 1949/50 datierten auch erste Sondierungen des Bundesjustizministeriums in Richtung einer Aufhebung des Kontrollratsgesetzes, die jedoch bei den Alliierten keine Beachtung fanden. Deshalb verzichtete man zunächst auf entsprechende offizielle Anträge, da man die rechtlichen und politischen Voraussetzungen für eine Aufhebung noch nicht gegeben sah, wie Dehler dem Strafverteidiger Carl Haensel mitteilte¹³².

(„Verschwindet ‚Verbrechen gegen die Menschlichkeit‘? Nach Grundgesetz ist Anklage nicht mehr anwendbar. Bemerkenswertes Schwurgerichtsurteil“).

¹²⁹ Vgl. Bockelmann, Schuldtheorie.

¹³⁰ Vgl. Urteil des Landgerichts Göttingen 3 Ks 2/50 vom 12.2.51, HStA Hannover, Nds. 721 Hild., Acc. 106/80, Nr. 68 (das Verfahren war ursprünglich bei der Staatsanwaltschaft Hildesheim anhängig gewesen, vom OGH aber in der Revision nach Göttingen verwiesen worden), und MDR 1951, S. 312. Das Landgericht verurteilte den Polizeiverwalter zu einem Jahr Gefängnis wegen Aussageerpressung und Freiheitsberaubung; zur Kritik am OGH vgl. auch Rüping, Das kleine Reichsgericht, S. 358f.

¹³¹ Vgl. Bahlmann, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, S. 352f.; als Beispiel für einen kritischen Presseartikel Aachener Nachrichten vom 13.4.51 („Familienkrach als Menschlichkeitsverbrechen“).

¹³² BAK, B 141/3226; Haensel, der im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess und den amerikanischen Nachfolgeprozessen als Verteidiger aufgetreten war, hatte zuvor mit Schreiben vom 9.8.50 seinen in der Schweizer Zeitschrift für Strafrecht veröffentlichten Aufsatz „Die zyklische Wiederkehr des Naturrechts“ überreicht und damit die Anregung verbunden, auf Basis des Artikels 7 GG eine Aufhebung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 zu erreichen, ein Weg, den man im Ministerium jedoch bereits zuvor verworfen hatte; vgl. ebd., Vermerk vom 20.7.50.

Die Position der Bundesländer zu dieser Problematik war nicht einheitlich. Als Anfang August 1950 in einer vom Bund übersandten Liste mit vorrangig zu beseitigenden Besatzungsvorschriften auch die britische Verordnung Nr. 47, welche die Ermächtigung zur Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 enthielt, genannt wurde, regte sich mancherorts Widerstand. Denn einige Länder hielten das Gesetz für eine zufriedenstellende Aburteilung der nationalsozialistischen Verbrechen nach wie vor für notwendig. So protestierte Nordrhein-Westfalens Justizminister Rudolf Amelunxen (Zentrum) bei Dehler, er habe erhebliche Bedenken gegen eine Aufhebung, denn sie bedeute eine willkürliche Zäsur in der strafrechtlichen Beurteilung krimineller Handlungen. Viele Täter, die zum Teil schweres Unrecht begangen hätten, drohten straffrei auszugehen, wodurch das Rechtsbewusstsein in der Bevölkerung Schaden leiden könne. Es sei nicht zu übersehen, so Amelunxen weiter, „dass seit 1933 eine Form des Massenverbrechens sich entwickelt hat, der allein mit den Mitteln eines Strafgesetzbuches aus dem vorigen Jahrhundert wirksam nicht begegnet werden kann. Soweit hier aber echtes kriminelles Unrecht zum Ausdruck kommt, erwächst dem Gesetzgeber die Aufgabe, ihm mit den Mitteln des Strafrechts entgegen zu treten“¹³³. Auch im niedersächsischen Justizministerium sah man die Folgen einer Aufhebung der Ermächtigung kritisch, insbesondere die daraus entstehende Ungleichbehandlung je nach dem Zeitpunkt der Aburteilung, jedoch wollte man im Interesse der Rechtseinheit aller Zonen dem Vorschlag des Bundes zustimmen¹³⁴.

Auf sehr viel strikere Ablehnung stieß das Kontrollratsgesetz bei den niedersächsischen Obergerichten. Der Präsident des Oberlandesgerichts Celle Freiherr Hodo von Hodenberg zählte zu den prononciertesten Gegnern des Gesetzes. Am 29. Dezember 1949 schrieb er an seinen Minister, die sich aus der Anwendung des Gesetzes ergebende unterschiedliche Behandlung von Straftaten sei aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes untragbar¹³⁵. Hodenberg gehörte zusammen mit anderen konservativen Juristen dem sog. Heidelberger Kreis an, der sich intensiv um eine Begnadigung der von den Alliierten verurteilten Kriegsverbrecher bemühte¹³⁶. Auf der Tagung des Kreises vom 16. September 1950 kam man überein, dass umgehend dafür Sorge getragen werden solle, dass die Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 ein Ende nehme und damit auch der in Kürze zusammentretende

¹³³ BAK, B 141/3237, Schreiben Amelunxen an Dehler vom 11. 10. 50.

¹³⁴ Vgl. ebd., Schnellbrief des niedersächsischen Justizministeriums an die Staatskanzlei vom 21. 9. 50.

¹³⁵ Vgl. HStA Hannover, Nds 710, Acc. 124/87, Nr. 94, vgl. bereits den 1947 erschienenen Aufsatz Hodo von Hodenberg, Anwendung.

¹³⁶ Vgl. zum Heidelberger Kreis allgemein Buchstab, Nürnberger Prozesse, S. 64ff. Dem Kreis gehörten mehrere namhafte Heidelberger Rechtsprofessoren, zahlreiche in Kriegsverbrecherprozessen tätige Strafverteidiger und einige um den Schutz der im Ausland angeklagten und die Begnadigung der bereits von den Alliierten verurteilten deutschen Kriegsverbrecher bemühte Personen aus Bundesministerien (Kaufmann vom Bundeskanzleramt, Bittner vom BMJu und Trützschler vom AA) und den Kirchen an. Aus der Justiz der Länder waren nur Hodenberg, Heusinger und der Karlsruher OLG-Präsident Martens vertreten; vgl. Mitgliederverzeichnis, BAK, B 305/61.

BGH der Notwendigkeit enthoben würde, hier die Rechtsprechung des OGH fortsetzen zu müssen. Mit seinem ebenfalls in Heidelberg anwesenden Braunschweiger Amtskollegen Heusinger kam Hodenberg überein, beim niedersächsischen Justizministerium vorzusprechen, um geeignete Schritte zu erörtern. Unterstützt wurde Hodenberg dabei vom ebenfalls anwesenden Referenten des Bundesjustizministeriums Alfons Wahl, der meinte, Bonn würde es begrüßen, wenn ein entsprechender Antrag aus den Reihen der Länder erginge¹³⁷.

Die Errichtung des BGH in Karlsruhe im Oktober 1950 gab den Bemühungen des Bundesjustizministeriums einen neuen Schub, denn das Karlsruher Gericht hatte vom OGH auch mehrere Revisionen von Verurteilungen nach Kontrollratsgesetz Nr. 10 übernommen. In Karlsruhe und Bonn befürchtete man, der BGH könne bei Anwendung des umstrittenen Gesetzes Angriffen ausgesetzt sein, die vermieden werden müssten, um nicht von vorneherein das Ansehen des Karlsruher Gerichts zu untergraben. „Es ist aus staats- und rechtspolitischen Gründen unbedingt erforderlich, die Aufhebung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 zu erreichen“, vermerkte daher Dehler am 14. November 1950, „um den Bundesgerichtshof nicht mit der Rechtsprechung nach diesem Gesetz zu belasten“¹³⁸. Die erforderlichen Schritte bei der AHK müssten forciert werden und möglichst eine Aufhebung mit Rückwirkung zum 1. Oktober 1950 erreicht werden. Tags darauf besprach man sich mit BGH-Präsident Weinkauff, der die Dringlichkeit einer Aufhebung bekräftigte und deutlich machte, dass der BGH nicht in der Lage sein werde, sämtliche Grundsätze der Rechtsprechung des OGH zu übernehmen.

Bei einer Besprechung im Bundesjustizministerium zwischen Vertretern dieses Ministeriums, des Innenministeriums, des Bundesamts für Verfassungsschutz und des Oberbundesanwalts eine Woche später erzielte man weitgehende Einigkeit, dass es genüge, wenn die britische und französische Besatzungsmacht ihre Ermächtigungen zur Anwendung des Kontrollratsgesetzes zurückzögen. Die dazu geladenen Generalstaatsanwälte von Düsseldorf und Hamm, Max Juncker und Wilhelm Kesseböhmer, die eine Übersicht über den Stand der Ermittlungen in ihren Bezirken gaben, hielten einen solchen Schritt für akzeptabel. Kesseböhmer erklärte ihn sogar im Interesse der Rechtspflege und der Rechtssicherheit für wünschenswert. Dies sei auch die Auffassung von weiten Kreisen der Staatsanwaltschaften und der Richterschaft. Allerdings betonten die Generalstaatsanwälte, dass sie nur ihre persönliche Meinung äußern und keinerlei offizielle Erklärung abgeben könnten, da ihnen die Position ihres Ministeriums nicht bekannt sei¹³⁹. Eine wenig später erfolgte Nachfrage in Niedersachsen machte klar, dass innerhalb der Länder durchaus unterschiedliche Auffassungen existierten. Die Bonner Ministeriumsvertreter erfuhren, dass die Oberlandesgerichtspräsidenten dieses

¹³⁷ Vgl. HStA Hannover, Nds. 710, Acc. 124/87, Nr. 94, Vermerk Hodenberg vom 22. 9. 50 und entsprechendes Schreiben an den dritten niedersächsischen OLG-Präsidenten Koch in Oldenburg vom 25. 9. 50.

¹³⁸ BAK, B 141/3237.

¹³⁹ Vgl. ebd., Vermerk über eine Besprechung vom 23. 11. 50.

Bundeslandes zwar einmütig für eine Aufhebung votiert hätten, ebenso der Celler Generalstaatsanwalt Biermann, sich jedoch dessen Amtskollegen in Braunschweig und Oldenburg, Fritz Bauer und Friedrich Meyer-Abich, gegen einen solchen Schritt ausgesprochen hätten¹⁴⁰.

Nun hatte man es in Bonn offenbar eilig, denn per Telefon oder Fernschreiben informierte man am 4. Dezember 1950 die Landesjustizverwaltungen offiziell von den Plänen und bat um Stellungnahme. Die von der Sache nicht betroffenen Länder der ehemaligen amerikanischen Besatzungszone begrüßten die Bonner Initiative im Interesse der Rechtseinheit (Bayern, Württemberg-Baden) oder verhielten sich neutral (Hessen). Zustimmung kam auch aus Schleswig-Holstein und Baden, während sich die übrigen Länder gegen eine Aufhebung der Ermächtigung aussprachen. Im ehemaligen französischen Besatzungsgebiet wurden Befürchtungen laut, dass nach einem Wegfall der deutschen Gerichtsbarkeit nach Kontrollratsgesetz Nr. 10 solche Fälle wieder von den dort immer noch tätigen französischen Militärgerichten übernommen werden könnten. Hamburg und Berlin sahen den Zeitpunkt für eine solche Zäsur noch nicht gekommen. Sie sahen die Strafverfolgung in diesem Bereich noch keineswegs abgeschlossen, da noch immer zahlreiche Anzeigen eingingen und eine Reihe gravierender Fälle anhängig seien, deren wünschenswerte Aburteilung allein nach deutschem Strafrecht sie nicht als gesichert ansahen. Außerdem hielten sie weiterhin eine Aburteilung von Denunziationen für notwendig, die nur nach dem Kontrollratsgesetz möglich schien. Berlins Justizsenator Valentin Kielinger (CDU) wies in diesem Zusammenhang auch auf die Straftaten an der Zonengrenze zur SBZ in den vergangenen Jahren hin, die bereits den Ruf nach einer Bestrafung wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit hätten laut werden lassen. Schon aus diesem Grund würde eine ersatzlose Aufhebung nicht verstanden werden und zudem der Propaganda der Gegenseite in die Hände spielen¹⁴¹.

¹⁴⁰ Vgl. ebd., Vermerk vom 1. 12. 50. Zu Meyer-Abich und seinen intensiven Bemühungen um eine Ahndung von NS-Verbrechen im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg vgl. Bahlmann, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, S. 111 ff.

¹⁴¹ Vgl. ebd., Antwortschreiben Hamburgs vom 6. 12. 50 und Berlins vom 18. 1. 51 sowie Schreiben des Generalstaatsanwalts beim Landgericht Berlin Hermann Loerbroks an den Generalstaatsanwalt beim dortigen Kammergericht vom 19. 10. 50. Tatsächlich hatte der Bundestag am 14. 9. 50 mit großer Mehrheit eine vom SPD-Abgeordneten Herbert Wehner eingebrachte Entschließung angenommen, die mit Blick auf die bevorstehenden Wahlen in der SBZ unter anderem die Einleitung der Strafverfolgung gegen alle diejenigen forderte, die sich in der SBZ an Verbrechen gegen die Menschlichkeit beteiligten; VDB, 1. Wp., 65. Sitzung vom 1. 6. 50, S. 3188 ff. Im BMJu gab es daraufhin Pläne, einige Bestimmungen des Kontrollratsgesetzes 10, insbesondere bezüglich Denunziation ins deutsche Strafrecht aufzunehmen, allerdings nicht rückwirkend. Eine vom Ministerium eingesetzte Expertenkommission sprach sich jedoch wie auch mehrere Bundesländer gegen eine Übernahme des Begriffs „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ aus. Vgl. BAK, B 141/3237, Vermerk über Kommissionssitzung am 23./24. 1. 51 in Braunschweig; BayHStA, MJu 22695, Staatssekretär Koch an den bayerischen Vertreter in Bonn vom 1. 2. 51. Die Pläne mündeten schließlich in das am 21. 6. 51 vom Bundestag verabschiedete Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit (BGBl. I 1951, S. 448). In einer Denkschrift zu diesem Gesetz führte das BMJu mit explizitem Hinweis auf die „wahre Denunziation“ aus, dass die Rechtsprechung der letzten Jahre doch ge-

Niedersachsen schickte Dehler eine umfangreiche Antwort, in der das Für und Wider eingehend erörtert wurde. Das dortige Justizministerium war offenbar nicht bereit, sich der strikt ablehnenden Position der Oberlandesgerichtspräsidenten anzuschließen¹⁴². Staatssekretär Dagobert Moericke glaubte zwar, anders als Hamburg und Berlin, das Ziel des Kontrollratsgesetzes, die während der NS-Zeit begangenen rassischen, politischen und religiösen Verfolgungen einer angemessenen Bestrafung zuzuführen, in seinem Bundesland weitgehend erreicht. Denn noch gingen zwar Anzeigen ein, aber nicht mehr viele, und die unwesentlichen Fälle hätten sich durch die Amnestie erledigt. Er gab jedoch zu bedenken, dass sich nach einem Wegfall der Ermächtigung aufgrund der zwangsläufig darauffolgenden Aufhebung zahlreicher erstinstanzlicher Urteile durch den BGH die strafrechtliche Bereinigung des NS-Unrechts noch recht lange hinauszögern würde, was besonders unbefriedigend sei. Außerdem teile er die von Nordrhein-Westfalen angeführten Bedenken bezüglich der Setzung einer willkürlichen Zäsur und der Unzulänglichkeit des StGB bezüglich der Bestrafung von Massenverbrechen. Schließlich sehe er auch die Gefahr, dass es aufgrund der zu befürchtenden Ahndungsprobleme zu politischen Angriffen auf die Justiz kommen werde. Er halte daher auf jeden Fall vor einer endgültigen Entscheidung eine weitere mündliche Erörterung mit allen Landesjustizverwaltungen und dem Bundesjustizministerium für angezeigt¹⁴³.

Mit Schreiben vom 19. Januar 1951 lud Dehler die Landesjustizverwaltungen sowie den Präsidenten des BGH und den Oberbundesanwalt für den 2. Februar zu einem solchen Treffen ein. Bereits zuvor hatte man die Fühler in Richtung der

zeigt habe, dass die Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches nicht alle strafwürdigen Fälle erfassten, in denen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu erblicken seien; vgl. Bundesanzeiger Nr. 122 vom 28. 6. 51, S. 7f.

¹⁴² Die OLG-Präsidenten hatten am 15. 11. 50 in dieser Sache im niedersächsischen Justizministerium vorgesprochen. In einem Schreiben vom 30. 11. 50 an das Ministerium, vgl. HStA Hannover, Nds 710, Acc. 124/87, Nr. 94, hatte Hodenberg noch einmal versucht, mit dem Hinweis auf die deutschen Kriegsgefangenen in Frankreich für seine Position zu werben. Man könne die dort erlassene rückwirkende Lex Oradour nur glaubwürdig bekämpfen, wenn im eigenen Land kein rückwirkendes Gesetz angewendet werde (vgl. zum Oradour-Prozess Moisel, Frankreich, S. 148ff.). Gleichzeitig versuchte der Heidelberger Kreis über den in der Düsseldorfer Staatskanzlei tätigen Erich Kordt den nordrhein-westfälischen Widerstand durch Einflussnahme auf Ministerpräsident Karl Arnold zu brechen, was jedoch durch ein schwere Erkrankung Kordts verzögert und aufgrund von dessen skrupulösem Vorgehen – er bat zunächst das Düsseldorfer Justizministerium um Stellungnahme – scheiterte; vgl. ebd., Schreiben von Kaufmann an Hodenberg vom 21. 7. 51, und die Protokolle der Tagungen des Heidelberger Kreises vom 7. 4. 51 und 9. 7. 51, BAK, B 305/61.

¹⁴³ Vgl. Schreiben vom 20. 12. 50. Moericke befürchtete vor allem hinsichtlich des Prozesses gegen den ehemaligen Braunschweiger Ministerpräsidenten Dietrich Klagges politische Probleme. Dieser war erstinstanzlich am 5. 4. 50 wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu lebenslanger Haft verurteilt worden, was bei einer rein deutschrechtlichen Bestrafung nicht möglich gewesen wäre, da ihm kein Mord nachzuweisen gewesen war. Klagges war insbesondere wegen der von ihm angeordneten scharfen Verfolgung politischer Gegner 1933, die zahlreichen Personen das Leben gekostet hatte, für die Linken und die SPD ein rotes Tuch. Tatsächlich wurde das Urteil dann 1952 vom BGH aufgehoben und Klagges in zweiter Instanz zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt. Vgl. IFZ-Archiv, Gb 10.02.

Besatzungsmächte ausgestreckt und von dort recht positive Signale empfangen. Die Briten waren nach Auskunft des Rechtsberaters des Hohen Kommissars Alfred Brown bereit, einer Aufhebung zuzustimmen, wenn die Deutschen einen entsprechenden Antrag stellten und eine Strafverfolgung nach deutschem Recht garantiert sei. Auch die führenden Vertreter des Service de la Justice der französischen Hohen Kommission in Baden-Baden zeigten Verständnis für den deutschen Wunsch, wollten sich aber vor einer Rücksprache mit ihrer politischen Spitze nicht festlegen¹⁴⁴.

In der Besprechung mit den Ländern legte Staatssekretär Strauß einleitend noch einmal die Argumente für eine Aufhebung dar: Herstellung der Rechtseinheit; Beseitigung des Besatzungsrechts, Schutz des BGH. Wie bereits zuvor stimmten von den anwesenden Ländern (Hessen und Württemberg-Baden hatten auf eine Teilnahme verzichtet) aber nur Baden, Bayern, Bremen und Schleswig-Holstein einer Aufhebung zu. Sie wiesen darauf hin, dass sich in der Praxis der Rechtsprechung bei Strafsachen wegen NS-Verbrechen in der US-Zone auch ohne das Kontrollratsgesetz Nr. 10 keine bedeutenden Probleme ergeben hätten und in fast allen Fällen deutsches Recht zur Beurteilung ausgereicht hätte. Was die Verfahren belastet hätte, seien vor allem Beweisschwierigkeiten gewesen. Lediglich bei der Beurteilung von wahren Anzeigen als Denunziation hätten sich Probleme ergeben. Bezüglich des Strafmaßes zeige ein Vergleich, dass die Strafen sogar vielfach in der US-Zone höher ausgefallen seien¹⁴⁵. Berlin, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern blieben aber bei ihrer Ablehnung.

BGH-Präsident Weinkauff hielt ein flammendes Plädoyer für die Aufhebung. Die verschiedene Beurteilung von gleichen Tatbeständen sei unerträglich und das Kontrollratsgesetz sei von einem völlig fremden Rechtsdenken beherrscht. Die allermeisten Fälle seien auch nach deutschem Recht zu ahnden und dort, wo dies nicht der Fall sei, bestehe ein starkes Indiz dafür, dass man nicht das Recht habe zu strafen. Weinkauff sparte erneut nicht mit Kritik an der Rechtsprechung des OGH zum Kontrollratsgesetz, dieser habe dabei mit einigen grundlegenden Begriffen des Strafrechts gebrochen, etwa wenn entschieden worden sei, dass der Erfolg vom Vorsatz nicht erfasst zu werden brauche, dass ein Befehl grundsätzlich nicht entschuldige oder dass das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit ohne Nachweis als gegeben anzusehen sei.

Abschließend fasste Staatssekretär Strauß die Debatte dahingehend zusammen, dass es zwar Bedenken gebe, diese jedoch beruhigt werden könnten, da nun durch die Errichtung des BGH einheitliche Richtlinien für eine Bestrafung von NS-Verbrechen zu erwarten seien. Schwerste Bedenken bestünden gegen die Rückwirkung des Kontrollratsgesetzes. Eine solche gebe es auch im Völkerrecht nicht. Es

¹⁴⁴ Vgl. zu den Briten Vermerke vom 13.12.50 und 16.12.50, BAK, B 141/3237. Die Gespräche mit den Franzosen führte BGH-Präsident Weinkauff von Karlsruhe aus, vgl. ebd. dessen Bericht vom 23.1.51.

¹⁴⁵ Vgl. dazu und zum Folgenden ebd., Niederschrift der Besprechung vom 2.2.51.

könne deshalb nur begrüßt werden, „wenn die Gelegenheit zur Beseitigung dieses Fremdkörpers aus deutschem Recht genutzt werde“. Strauß sicherte mit Blick auf die Befürchtungen einiger Länder der französischen Zone zu, es sei selbstverständlich, dass man bei den Verhandlungen darauf achten werde, eine verbindliche Zusage zu erhalten, dass solche Fälle nicht durch Besatzungsgerichte übernommen würden. Das Bonner Justizministerium war fest entschlossen, seine Position auch gegen den starken Widerstand der Länder durchzusetzen. Der Leiter der Strafrechtsabteilung Eberhard Rotberg stellte die Frage, ob die Länder eine Aufhebung hinnehmen oder sich zwecks Verhinderung an die Besatzungsmächte wenden würden. Er erhielt die nicht ganz beruhigende Antwort, dass eine Aufhebung wohl hingenommen würde, jedoch mochten einige Länder auch Einwendungen bei den Hohen Kommissaren nicht ausschließen. Rotberg appellierte daher noch einmal an die Länder, sich einer Aufhebung nicht länger zu widersetzen. Die Gesichtspunkte, die für eine solche sprächen, hätten erheblich höhere Bedeutung. Es müsse hier ein Opfer gebracht werden, denn es sei nicht abzusehen, ob die Besatzungsmächte, die sich derzeit entgegenkommend zeigten, später noch zu ähnlichen Zugeständnissen bereit sein würden.

Es folgten weitere Gespräche mit den Briten und Franzosen, nach denen man sich im März dafür entschied, nicht wie ursprünglich vorgesehen die Sache dem Kabinett vorzulegen, sondern direkt vom Ministerium aus entsprechende Anträge zu stellen. Am 2. April 1951 gingen die beiden von Dehler gezeichneten Schreiben an die jeweilige juristische Abteilung der britischen und französischen Hohen Kommission ab. Nach Rücksprache mit dem Auswärtigen Amt sollten sie beim Generalsekretariat der Hohen Kommission eingereicht werden. Dieses Vorgehen wurde allerdings vom Kanzleramt aufgrund des politischen Charakters der Sache nicht gebilligt. Adenauer richtete daher selbst die beiden Anträge samt begründendem Memorandum an die Hohen Kommissare, wobei er sich weitgehend an die Schreiben des Justizministeriums hielt.

Eine Entscheidung über die Anträge verzögerte sich jedoch aufgrund von Irritationen, die ein den Briten bekannt gewordenes Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart ausgelöst hatte. In der bereits auf den 10. März 1950 datierenden Entscheidung im Falle der Ermordung von jüdischen Zwangsarbeitern hatte das OLG festgestellt, dass bei Massenvernichtungsverbrechen aufgrund ihres speziellen Charakters deutsches Recht hinter das Kontrollratsgesetz Nr. 10 zurücktrete und deutsche Gerichte in der amerikanischen Zone, weil es dort an einer Ermächtigung zur Aburteilung nach alliierterem Recht fehle, dafür nicht zuständig seien¹⁴⁶. In einer Besprechung mit dem britischen Vertreter Romberg am 29. Mai 1951

¹⁴⁶ Vgl. OLG Stuttgart Ss 17/50 zu Stuttgart 3 Ks 31/49 gegen Ferdinand Göhler, abgedruckt in JuNSV Bd. VII, Nr. 231c. Mit den entsprechenden Ausführungen wurde die Revision der Staatsanwaltschaft gegen den Freispruch des Angeklagten vom Vorwurf der Beihilfe zu Masetötungen mittels Vergasung abgewiesen. Die wegen Einzeltötungen erfolgte Verurteilung des Mannes wurde hingegen auf dessen Revisionsantrag aus anderen Gründen vom OLG aufgehoben, das Landgericht entschied jedoch in der Neuverhandlung am 18. 8. 50 erneut auf lebenslange Haft wegen eines einzelnen Mordes.

versicherte Rotberg diesem mit Hinweis auf anderslautende Entscheidungen des OGH und des OLG Frankfurt/Main, dass das Stuttgarter Urteil nicht der herrschenden Rechtsauffassung entspreche, und wies gleichzeitig auf die Dringlichkeit des deutschen Antrags hin, da in Karlsruhe immer mehr Entscheidungen anstünden. Romberg zeigte sich mit den Ausführungen zufrieden und wies darauf hin, dass der Rechtsberater des Hohen Kommissars einer Aufhebung bereits zugestimmt habe, bei den politischen Stellen jedoch noch gewisse Vorbehalte bestünden¹⁴⁷.

Am 4. Juli 1951 erklärten dann in fast gleichlautenden Antwortschreiben der stellvertretende britische Hochkommissar Ward und der französische Hochkommissar François-Poncet ihre grundsätzliche Bereitschaft zu einer Aufhebung der Ermächtigungen, verlangten jedoch von der deutschen Seite vorab eine Zusicherung, dass die nun wegen Kontrollratsgesetz Nr. 10 anhängigen Fälle nach Aufhebung der Ermächtigung nach deutschem Recht fortgeführt und gehandelt würden¹⁴⁸. Am 30. Juli gingen die vom Bundeskanzler unterzeichneten entsprechenden Zusicherungen an die Hochkommissare ab. Am 31. August 1951 hoben sowohl die Briten als auch die Franzosen ihre Ermächtigungen deutscher Gerichte zur Aburteilung von NS-Verbrechen nach Kontrollratsgesetz Nr. 10 auf. Beide Anordnungen wurden am 10. Oktober 1952 im Bundesanzeiger veröffentlicht¹⁴⁹. Das Bundesjustizministerium hatte somit sein Ziel erreicht, wenn auch um den Preis eines erheblichen Stockens des Rechtsgangs, da der BGH fast ein Jahr lang alle anstehenden Revisionsentscheidungen, die Anklagen wegen Kontrollratsgesetz Nr. 10 beinhalteten, zurückgestellt hatte.

An die Öffentlichkeit gelangten die Verhandlungen erst nach ihrem Abschluss. Der Angriff, den Otto Kranzbühler, Mitglied des Heidelberger Kreises und Amnestiefürworter, am 5. Juli 1951 in der „Zeit“ gegen das Gesetz fuhr, war deshalb schon gar nicht mehr nötig. Der Verteidiger von Dönitz, Flick und Krupp in Nürnberg beklagte die „Nichtachtung deutschen Rechts“ durch die Alliierten und forderte mit Hinweis auf den Widerspruch zum Grundgesetz die Abschaffung des Kontrollratsgesetzes¹⁵⁰.

Die Bundesregierung hatte offenbar die Länder seit Anfang des Jahres über das weitere Vorgehen nur unzureichend informiert und stellte sie vor vollendete Tatsachen. Protest darüber kam allerdings nur aus Hamburg. Der dortige, für den Justizsektor zuständige Senator Kröger zeigte sich über die Aufhebung der Ermächtigung in einem Schreiben an Dehler vom 7. September „sehr überrascht“. Sein Land habe dem Ministerium nach der Besprechung Anfang Februar noch

¹⁴⁷ Vgl. Besprechungsvermerk vom 30. 5. 51, BAK, B 141/3237.

¹⁴⁸ Vgl. dazu und zum Folgenden BAK, B 141/3238.

¹⁴⁹ Vgl. Arrêté No. 171 für die französische Zone und Ordinance No. 234 für die britische Zone, beide vom 31. 8. 51 mit Wirkung ab dem 1. 9. 51, Amtsblatt der Hohen Alliierten Kommission, S. 1137f.; Bundesanzeiger Nr. 196 vom 10. 10. 51, S. 2.

¹⁵⁰ Die Zeit vom 5. 7. 51 („Nichtachtung deutschen Rechts“). Kranzbühler nahm den aktuellen Fall Kemritz als weiteren Beleg für seine entsprechende Kritik an den Alliierten; vgl. zu Kemritz unten Anm. 252.

einmal deutlich gemacht, dass es auf seiner Ablehnung beharren müsse. Er hätte es deshalb für richtig gehalten, wenn diese Bedenken auch dem britischen Hochkommissar bei der Antragstellung mitgeteilt worden wären. Dehler bat in seinem Antwortschreiben um Verständnis, die Einwände seien sorgfältig geprüft worden, zwingende Gründe hätten jedoch für eine Aufhebung gesprochen¹⁵¹. Wenig später erreichte Dehler ein Schreiben der Fraktion seiner Partei in der Hamburger Bürgerschaft, in dem ihm erhebliche Vorwürfe wegen der von ihm betriebenen Aufhebung der Ermächtigung gemacht wurden. In Hamburg habe dies zu der Konsequenz geführt, dass mehrere erstinstanzlich wegen NS-Verbrechen zu höheren Strafen Verurteilte nun hätten freigelassen werden müssen, in anderen Fällen würden schwerer Vergehen wie etwa der Lenkung des Einsatzes der jüdischen Zwangsarbeiter beschuldigte Täter nun ohne Strafe bleiben. Dies sei auch politisch höchst unbefriedigend. Denn gerade jetzt, wo sich der Neonazismus wieder rege und offen die Schuldlosigkeit aller Verbrechen zu behaupten wage, müssten solche Leute freigelassen werden und könnten sich als Märtyrer einer Fehljustiz gerieren¹⁵².

Tatsächlich wurden in der Folge des Wegfalls der Ermächtigung alle beim BGH in Revision anhängigen Verurteilungen nach Kontrollratsgesetz Nr. 10 aufgehoben; dort, wo die Verurteilung sich allein auf dieses Gesetz gestützt hatte, also insbesondere bei Denunziationsfällen, war meist eine Verfahrenseinstellung oder ein Freispruch die Folge. War die Verurteilung gleichzeitig auch nach Bestimmungen des Strafgesetzbuchs erfolgt, wurde häufig nur der Strafausspruch aufgehoben, was in den nachfolgenden Neuverhandlungen in etwa zwei Drittel der Fälle zu einer Reduzierung der Strafhöhe führte¹⁵³.

In der Antwort an seine Hamburger Parteifreunde machte Dehler seinen Standpunkt deutlich. Für ihn sei das Bestreben nach „Wiederherstellung der Rechtseinheit und der Rechtsstaatlichkeit in Deutschland“ entscheidend gewesen, schrieb er. Noch mehr Bedenken habe er gehabt, weil im Kontrollratsgesetz der rechtsstaatliche Gesichtspunkt der Klarheit und Bestimmtheit eines Gesetzes und der fundamentale Grundsatz des abendländischen Rechts „nulla poena sine lege“ nicht gewahrt gewesen seien. Dehler wies darauf hin, dass es erstmals die Nationalsozialisten gewesen waren, die mit diesem Grundsatz gebrochen hatten, und dies mit Recht als dem rechtsstaatlichen Denken widersprechend angeprangert werde. Er habe sich nicht berechtigt gefühlt, einen ähnlichen Schritt unter der Protektion der Besatzungsmächte länger als unbedingt nötig zuzulassen. Gewiss möge es in einzelnen Fällen unbefriedigend erscheinen, wenn ein allzu gefügiger Diener des NS-Regimes für sein Handlangertum straffrei ausgehe. Er glaube aber, dass man, wenn man letzten Endes in seiner Aufgabe bestehen wolle, sich von

¹⁵¹ Vgl. Schreiben des Justizsenators Hamburg vom 7. 9. 51 und Antwort Dehlers vom 1. 10. 51, BAK, B 141/3238.

¹⁵² Schreiben der FDP-Bürgerschaft im Hamburger Senat vom 11. 10. 51, BAK, B 141/3226.

¹⁵³ Ergebnis der Auswertung IfZ-Archiv, Datenbank. Zu den genaueren Folgen und der nachfolgenden Rechtsprechung in Denunziationsssachen siehe Kapitel B. II. 2.

allen politischen Ressentiments freimachen müsse und sich nur von einer klaren unanfechtbaren Linie leiten lassen dürfe. Die bislang von den Gerichten geübte Rechtsprechung habe seiner Auffassung nach eher dem Neofaschismus Auftrieb gegeben¹⁵⁴.

Zumindest das nordrhein-westfälische Justizministerium war bemüht, nach der Aufhebung der Ermächtigung keinen allzu großen Bruch in der Strafverfolgung entstehen zu lassen. Ministerialdirektor Krille informierte deshalb schon kurz nach dem Bekanntwerden der Entscheidung der hohen Kommissare seine Generalstaatsanwaltschaften telefonisch, dass die Aufhebung nicht automatisch zu einer Einstellung der Verfahren führen dürfe, sondern die entsprechenden Fälle danach zu untersuchen seien, inwieweit deutschrechtliche Straftatbestände vorlägen. Im Zweifelsfall müsse eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden. Auf der Tagung der Generalstaatsanwälte des Landes wenig später legte ein Ministeriumsvertreter diese Rechtslage dann noch einmal dar¹⁵⁵. Das niedersächsische Justizministerium teilte den Staatsanwaltschaften mit, dass die Aufhebung nicht bedeute, dass die früheren Verurteilungen zu Unrecht erfolgt seien. Lediglich im Einzelfall könne im Gnadenverfahren berücksichtigt werden, wenn das Kontrollratsgesetz strafverschärfend gewirkt habe. Die Staatsanwaltschaften selbst sahen für derartige Maßnahmen aber keinen Bedarf¹⁵⁶. Auf der Tagung aller Generalstaatsanwälte des Bundesgebiets Anfang November 1951 im Jagdschloss Niederwald bei Rüdesheim bestätigte der Senatspräsident des BGH Neumann bezüglich der Auswirkung der Aufhebung der Ermächtigung zur Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 auf die deutsche Strafverfolgung die in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen vertretene Position¹⁵⁷.

In der französischen Zone herrschte nach dem Wegfall der Ermächtigung bei den Justizbehörden eine gewisse Verunsicherung, wie sie mit den einschlägigen Strafverfahren nun weiter verfahren sollten. Nachdem die dortige Besatzungsmacht immer noch Militärgerichtsverfahren durchführte, legten einige Staatsanwaltschaften ihre Verfahren nun nach alter Gepflogenheit der Besatzungsmacht zur Entscheidung vor, ob diese sie zu übernehmen wüschte. Das rheinland-pfälzische Justizministerium wandte sich daher nach Bonn mit der Frage, ob eine derartige Verpflichtung bestünde. Das Bundesjustizministerium ließ die Landesjustizverwaltungen daraufhin wissen, dass zwar die Besatzungsmächte in bestimmten Fällen nach wie vor ein Evokationsrecht hätten, jedoch keine Verpflichtung zur automatischen Vorlage bestehe, eine solche auch dem Geist der Aufhe-

¹⁵⁴ Schreiben Dehlers vom 12. 11. 51, BAK, B 141/3226.

¹⁵⁵ Vgl. StA Münster, GStA Hamm GA, Nr. 5496, Vermerk über Anruf Krilles vom 10. 10. 51, Protokoll der Tagung der Generalstaatsanwälte vom 24. 10. 51. Die Generalstaatsanwälte informierten daraufhin wiederum die ihnen unterstehenden Staatsanwaltschaften dahingehend.

¹⁵⁶ Vgl. Vermerk der Generalstaatsanwaltschaft Celle vom 13. 10. 51, HStA Hannover, Nds. 711, Acc. 194/94, Nr. 48.

¹⁵⁷ Vgl. Niederschrift der Tagung der Generalstaatsanwälte am 8./9. 11. 51 im Jagdschloss Niederwald bei Rüdesheim (Tagesordnungspunkt 2).

bung widersprüche, und die Hohen Kommissare zugesichert hätten, dass sie nicht die Absicht einer Übernahme solcher Verfahren hätten. Die Justizministerien der betroffenen Länder gaben diese Information dann an die Staatsanwaltschaften weiter. Die den Franzosen übersandten Vorgänge kamen meist nach kurzer Zeit wieder zurück, mit dem Standardkommentar, die deutsche Justiz möge nach ihren Gesetzen weiterverfahren¹⁵⁸.

Für Westdeutschland hatte der Bundesjustizminister sein Ziel erreicht: Für die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch die deutsche Justiz war ab September 1951 allein das Strafgesetzbuch maßgeblich. Auf West-Berlin jedoch hatte sich die Aufhebung der Ermächtigungen nicht erstreckt, da die Stadt ja nicht den Besatzungszonen zugehört hatte, sondern unter dem Viermächtestatus stand. Die Regelung zur Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 war dort auch etwas anders gewesen. Für den britischen Sektor hatte faktisch ähnlich wie in der britischen Zone eine allgemeine Ermächtigung zur Anwendung des Gesetzes bestanden. Im französischen und auch im amerikanischen Sektor hingegen holte die Staatsanwaltschaft Einzelermächtigungen für die jeweiligen Strafverfahren ein. Mit der Errichtung eines Berliner Strafsenats zum 1. Januar 1952 wurde der BGH auch für Revisionsentscheidungen West-Berliner Gerichte zuständig. Im Vorfeld verstärkte das Bundesjustizministerium deshalb seine Bemühungen, die skeptische Berliner Justiz zu überzeugen, auf eine Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 zu verzichten. Nach Sondierungsgesprächen von Rotberg und Generalbundesanwalt Wiechmann entsandte das Ministerium einen Vertreter ihrer Strafrechtsabteilung, den Staatsanwalt Dr. Nüse, nach Berlin. Am 13. Februar 1952 führte er dort ein Gespräch mit Justizsenator Kielinger, weiteren Vertretern der Senatsverwaltung und der Staatsanwaltschaft. Nüse gelang es, die Haupt Sorgen der Berliner zu zerstreuen. Er versicherte, dass eine Verfolgung von Denunziation auch nach deutschem Strafrecht nicht ausgeschlossen sei und der § 69 StGB ein Ruhen der Verjährungsfrist bis zum 8. Mai 1945 gewährleiste¹⁵⁹. Dies war für Berlin insofern von besonderer Bedeutung, da dort, anders als in den westlichen Besatzungszonen, nach dem Krieg keine eigene Regelung zur Verjährungshemmung getroffen worden war und diese allein durch das Kontrollratsgesetz sichergestellt wurde. Kielinger zeigte sich auch aufgrund der nunmehr in Berlin ebenfalls stark rückläufigen Verfahrenszahlen bereit, einer Aufhebung zuzustimmen. Er wies jedoch darauf hin, dass im Senat und Abgeordnetenhaus weiterhin mit Widerständen dagegen zu rechnen sei. Der Berliner Justizsenator hielt deshalb zur Unterstützung eine schriftliche Stellungnahme des Bundesjustizministeriums an den

¹⁵⁸ Vgl. BAK, B 141/3238, Vermerk vom 5. 10. 51 über einen Anruf des rheinland-pfälzischen Justizministeriums, Schreiben Strauß an die Landesjustizverwaltungen vom 25. 10. 51; Rundschreiben des badischen Justizministeriums vom 6. 12. 51; noch am 14. 11. 51 hatte etwa die Staatsanwaltschaft Freiburg ein Verfahren an die französische Justizabteilung übersandt, vgl. StA Freiburg, F 176/4, Pak. 23, Nr. 101 (1 Js 130/51).

¹⁵⁹ Vgl. BAK, B 141/3238, Vermerk Nüse vom 28. 2. 52 über das Gespräch. Bezüglich des Verjährungsproblems vgl. auch den Briefwechsel von Dehler und Wiechmann Anfang 1952, BAK, B 141/25660.

Senat für erforderlich. Das Ministerium übersandte Kielinger daraufhin die beiden Anträge von 1951 an die Alliierte Hohe Kommission. Dieser legte am 15. April dem Senat den Vorschlag vor, ihm im Interesse der Rechtseinheit die Genehmigung zu erteilen, bei den Sektorenkommandanten eine Aufhebung der Ermächtigung zu beantragen¹⁶⁰. Nachdem der Senat den Vorschlag gebilligt hatte, reichte der Justizsenator die entsprechenden Anträge ein. Die britische Sektorenkommandantur erklärte daraufhin mit Scheiben vom 19. Juni 1952, sie habe keine Bedenken gegen eine Aufhebung der Ermächtigung, diese könne am 15. Juli in Kraft treten. Die amerikanische und die französische Kommandantur, für deren Gebiet keine allgemeinen Ermächtigungen erteilt worden waren, versicherten, die deutschen Behörden könnten so verfahren, wie sie es für zweckmäßig hielten.

Mit diesen Erklärungen war auch in West-Berlin die Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 zur Strafverfolgung von NS-Verbrechen beendet; das Gesetz selbst behielt allerdings noch seine Gültigkeit. Die Bundesregierung war bemüht, von den Alliierten im Rahmen der Verhandlungen um den General- oder Deutschlandvertrag eine gänzliche Aufhebung zu erreichen, stieß dabei aber zunächst auf Ablehnung. Die Alliierten verlangten im Gegenteil eine Anerkennung der Rechtsgültigkeit des Gesetzes. Als Anfang Mai 1952 einige Tageszeitungen meldeten, bei den Vertragsverhandlungen sei Einigkeit darüber erzielt worden, dass der Bund einen Gesetzentwurf vorlegen werde, der die Rechtsgültigkeit des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 feststelle, veröffentlichte das Kanzleramt sofort eine Gegendarstellung im Bundesanzeiger. Darin hieß es, nach den im Grundgesetz Artikel 103 festgelegten Rechtsgrundsätzen sei die Rückwirkung eines Gesetzes unmöglich. Eine Anerkennung des Kontrollratsgesetzes sei deshalb ausgeschlossen¹⁶¹. Diese Stellungnahme führte in Teilen der Justiz zu einigen Irritationen, die erneut zeigten, dass zumindest ein Teil der Strafverfolger die tiefgreifenden Bedenken des Bundes gegen das Gesetz nicht teilte. Auf der Tagung der Generalstaatsanwälte in Schleswig vom 19. bis 21. Mai kritisierten Kesseböhmer, Junker und insbesondere Meyer-Abich die Stellungnahme vehement. Die Tragweite der Äußerung sei kaum abzusehen, so der Oldenburger Generalstaatsanwalt, und in ihrer Folge eine Desavouierung der Richter der Gerichte, die das Kontrollratsgesetz angewendet hätten, zu befürchten. Eine Weigerung von Justizbeamten, an der Strafvollstreckung solcher Urteile mitzuwirken, könne die Folge sein¹⁶². Der aus dem Bundesjustizministerium kommende nunmehrige Freiburger Generalstaatsanwalt Josef Schafheutle versuchte die Gemüter zwar zu beruhigen, indem er auf den Zusammenhang der Äußerungen mit entsprechenden Forderungen der Alliierten bei den Verhandlungen über den Generalvertrag hinwies. Dies gelang ihm aber nur begrenzt, und auch er musste zugeben, dass die Äußerung als missglückt anzusehen sei. Generalbundesanwalt Wiechmann bot sich an, mit dem Bonner Justizminis-

¹⁶⁰ Vgl. dazu und zum Folgenden BAK, B 141/3238.

¹⁶¹ Vgl. Bundesanzeiger Nr. 88 vom 8. 5. 52, S. 564.

¹⁶² Vgl. StA Münster, GStA Hamm GA, Nr. 5482, Niederschrift der Tagung der Generalstaatsanwälte vom 19. bis 21. 5. 52 in Schleswig (in Auszügen auch BAK, B 141/3238).

terium Föhlung aufzunehmen und dort auf die Bedenken hinzuweisen, was er mit Schreiben vom 24. Mai tat¹⁶³.

Meyer-Abich wandte sich am 29. Mai an seinen Justizminister Otto Krapp (Zentrum) und bat diesen um Intervention beim Bundesjustizminister. Denn die Veröfentlichung der Bundesregierung habe bei den Staatsanwälten in seinem Bezirk, die Strafverfahren wegen Vergehen gegen Kontrollratsgesetz Nr. 10 bearbeitet hätten, Unsicherheit und Bestürzung ausgelöst. Die Rechtsverbindlichkeit des Gesetzes habe bislang außer Frage gestanden, schrieb Meyer-Abich. Daher hätten sich Staatsanwälte ohne Gewissenszweifel der besonders mühevollen und zum Teil recht undankbaren Aufgabe unterzogen, die während der nationalsozialistischen Herrschaft begangenen Verbrechen aufzuklären und ihre Ahndung herbeizuföhren. Gerade im Hinblick auf die Angriffe rechtsradikaler Kreise gegen die Aburteilung der Kriegsverbrecher werde nun die Stellungnahme des Bundesjustizministeriums als Bloßstellung empfunden, die umso schmerzlicher wirke, als sie von der höchsten Stelle der Justizverwaltung in der Bundesrepublik ausgehe, der der Schutz der Rechtspflegeorgane in besonderem Maße obliege. Zumindest in Kreisen juristischer Laien sei als Folge eine generelle Missachtung gegenüber den politischen Dezernenten zu befürchten¹⁶⁴. Nachdem auch der Braunschweiger Generalstaatsanwalt Fritz Bauer in dieser Sache bei Krapp interveniert hatte, entsprach dieser der Bitte Meyer-Abichs und schrieb am 17. Juni an Dehler, allerdings recht beschwichtigend, er sei zwar nicht der Meinung, dass die Veröfentlichung eine solche Tragweite habe, immerhin aber halte er, um Missdeutungen zu vermeiden, eine Klarstellung für angebracht¹⁶⁵.

Eine solche ließ nicht lange auf sich warten. Am 23. Juni verließ ein von Dehler unterzeichnetes Rundschreiben an die Landesjustizverwaltungen das Bonner Ministerium, in dem auf den Zusammenhang der Veröfentlichung mit den Verhandlungen für einen Generalvertrag hingewiesen wurde. Man habe damit lediglich ausdrücken wollen, dass eine Anerkennung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 als deutsches Recht mit Rücksicht auf Artikel 103 GG nicht in Betracht komme. Die Anerkennung des Gesetzes als Besatzungsrecht, das dem deutschen Recht vorgehe, stehe nicht in Frage. Damit waren die Gemüter in dieser Sache wieder beruhigt.

Nach der Unterzeichnung des Generalvertrages am 26. Mai 1952 stand eine Aufhebung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 im Bereich des Möglichen. Die Alliierten hatten sich in den Verhandlungen auf deutsches Drängen schließlich bereiterklärt, das Gesetz zumindest teilweise aufzuheben¹⁶⁶. Da das Inkrafttreten des Vertrages sich jedoch aufgrund des komplizierten Ratifizierungsverfahrens und der Ablehnung des verbundenen Vertrages über eine Europäische Verteidigungsge-

¹⁶³ Vgl. ebd., Schreiben Wiechmann an Dehler.

¹⁶⁴ Vgl. ebd.; Generalbundesanwalt Wiechmann hatte einen Abdruck des Schreibens erhalten und sandte diesen an Dehler.

¹⁶⁵ Vgl. dazu und zum Folgenden ebd.

¹⁶⁶ Vgl. Adenauer und die Hohen Kommissare 1952, S. 262, Verlaufsprotokoll der Sitzung vom 19. 5. 52.

meinschaft durch das französische Parlament verzögerte, behielt das Gesetz noch eine geraume Zeit Gültigkeit. Formell außer Kraft gesetzt wurde es erst nach dem Erlangen der Souveränität der Bundesrepublik 1955 durch § 2 des Ersten Gesetzes zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30. Mai 1956¹⁶⁷.

Nach der Aufhebung der Ermächtigung zur Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 durch die Alliierten blieb die Frage, wie man mit den bislang nach diesem Gesetz erfolgten Verurteilungen umgehen sollte. Dass diese weiterhin Bestand haben mussten, war in den staatlichen Justizverwaltungen nicht umstritten; Forderungen, auch für alle deutschen Urteile nach Kontrollratsgesetz Nr. 10 Überprüfungsausschüsse einzusetzen, stießen zunächst auf Ablehnung. Jedoch stellte sich das Problem, wie man nach dem Wegfall der Rechtsgrundlage verfahren sollte, wenn in einem Fall neue Tatsachen oder Beweismittel auftauchten, die eine Wiederaufnahme rechtfertigten. Die Entscheidungen der Gerichte dazu waren zunächst uneinheitlich. Während die einen eine Wiederaufnahme mit dem Argument ablehnten, dass eine deutsche Gerichtsbarkeit nicht mehr gegeben sei, wurde sie von anderen für zulässig befunden, weil der Rechtsgarantie für eine Wiederaufnahme der Vorrang zu geben sei. Letzterem Argument schlossen sich auch die maßgeblichen Vertreter im Bonner Justizministerium an¹⁶⁸. Eine Wiederaufnahme musste aber, falls Vergehen gegen das deutsche Strafrecht nicht vorlagen, nach dem Wegfall der Ermächtigung unabhängig vom Tatbestand notwendig zu einer Einstellung des Verfahrens führen. Ein Versuch, von den Besatzungsmächten eine ergänzende Verordnung oder Erklärung zu erreichen, um der Problematik Herr zu werden, scheiterte an deren Weigerung. Der Vertreter der Rechtsabteilung des britischen Hohen Kommissars Romberg zeigte sich unzugänglich für das Argument, dass aus rechtsstaatlichen Gründen und aufgrund der geltenden Strafprozessordnung eine Wiederaufnahme zulässig sein müsse. Er ließ verlauten, es sei nun allein eine deutsche Angelegenheit, die Sache einer gerechten Lösung zuzuführen. Außerdem äußerte er die Befürchtung, dass mit einer solchen Zusatzverordnung Missbrauch zugunsten von Personen getrieben werden könne, die wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt worden seien¹⁶⁹. Im Ministerium entschied man sich daraufhin dafür, die Sache bis zum Inkrafttreten des Deutschlandvertrags ruhen zu lassen. Solange das Kontrollratsgesetz gelte, solle eine Wiederaufnahme solcher Verfahren vermieden werden, meinte das zuständige Referat, da dieses Gesetz nicht den deutschen Rechtsgrundsätzen entspreche. In krassen Fällen könnten Strafaussetzungen im Gnadenweg helfen¹⁷⁰.

¹⁶⁷ BGBl. I 1956, S. 437ff.

¹⁶⁸ Vgl. BAK, B 141/3238, Schreiben des Vorsitzenden des 2. Strafsenats des OLG Hamm vom 14. 3. 52; Schreiben Dallinger an die Deutsche Richterzeitung vom 21. 3. 52.

¹⁶⁹ Vgl. ebd., Vermerk Costa über ein Telefonat mit Romberg vom 4. 9. 52.

¹⁷⁰ Vgl. ebd., Vermerk Dallinger vom 11. 9. 52.

7. Der Einfluss der Alliierten auf die bundesdeutsche Strafverfolgung von NS-Verbrechen

In den Verhandlungen um die Aufhebung der Ermächtigung zur Aburteilung von NS-Straftaten nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 im Jahr 1951 trat deutlich eine gewisse Skepsis der Hohen Kommission bezüglich einer ausreichenden Verfolgung der nationalsozialistischen Verbrechen durch die bundesdeutsche Strafjustiz zum Ausdruck. Auf der anderen Seite war jedoch auch erkennbar, dass die Alliierten entsprechend dem eingeschlagenen Weg zur Beendigung der Besatzungsherrschaft grundsätzlich bereit waren, den deutschen Wünschen in dieser Sache entgegenzukommen.

Die Amerikaner und Briten hatten die eigene Ermittlungs- und Prozesstätigkeit bereits 1948/49 faktisch eingestellt. Der letzte amerikanische Kriegsverbrecherprozess fand in Nürnberg im April 1949 statt, verhandelt wurde im sogenannten Wilhelmstraßen-Prozess gegen 21 Angehörige verschiedener Reichsministerien, vor allem des Auswärtigen Amts. Der letzte britische Prozess datierte auf den Dezember 1949, als in Hamburg gegen den ehemaligen Generalfeldmarschall Erich von Manstein verhandelt wurde¹⁷¹. Lediglich die Franzosen setzten ihre Bemühungen zu einer eigenen juristischen Ahndung in den 50er Jahren zunächst fort. Noch bis zum Jahr 1953 führten sie in Deutschland Prozesse wegen Kriegs- und NS-Verbrechen durch, allerdings in abnehmender Zahl und Bedeutung¹⁷². Der letzte große und aufsehenerregende Prozess fand im Mai 1950 in Rastatt gegen den Kommandanten des KZ Ravensbrück Fritz Suhren und den Arbeitseinsatzleiter des KZ Hans Pflaum statt. Beide wurden in Bestätigung der bereits von der Vorinstanz im März 1950 verhängten Strafen zum Tod verurteilt und wenig später hingerichtet. Ursprünglich war das Verfahren gegen beide bei den Briten anhängig gewesen, jedoch war ihnen 1946 die Flucht gelungen. Nachdem sie 1949 in Bayern gefasst werden konnten, stellte sich die Frage, wie mit ihnen weiter verfahren werden sollte. Da zu diesem Zeitpunkt weder die Briten noch die Amerikaner noch neue Prozesse beginnen wollten, entschieden sie sich dafür, Suhren und Pflaum den Franzosen zur Aburteilung zu übergeben, die sich diese Chance, zwei hochrangige Vertreter des nationalsozialistischen KZ-Systems vor Gericht bringen zu können, nicht entgehen ließen¹⁷³. Eine Übergabe des Verfahrens an die deutsche Justiz hingegen wurde nicht ernsthaft in Erwägung gezogen.

¹⁷¹ Der amerikanische Prozess endete am 14. 4. 49 mit 19 Haftstrafen bis zu 25 Jahren und zwei Freisprüchen, vgl. etwa Blasius, Fall 11. Manstein wurde durch Urteil vom 19. 12. 49 mit einer Strafe von 18 Jahren Haft belegt, vgl. dazu von Wrochem, Manstein, S. 164ff.; Bloxham, Punishing German Soldiers; ders., British War Crimes Trials Policy, S. 100ff.; ders., Pragmatismus, S. 159ff.; Jones, Nazi atrocities, S. 554ff.

¹⁷² Vgl. Pendaries, Procès de Rastatt, S. 29 und 315. Danach wurden 1950 52 Angeklagte wegen NS- und Kriegsverbrechen durch französische Militärgerichte in Deutschland abgeurteilt, 1951 zwölf, 1952 sieben und 1953 schließlich zwei.

¹⁷³ Vgl. ebd., S. 278ff., und Moisel, Résistance, S. 264 und 268.

Die Haltung der Alliierten zur Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch deutsche Gerichte war ambivalent. Zwar wurde eine effektive Verfolgung erwartet, jedoch unternahmen weder die Amerikaner noch die Briten irgendwelche Schritte, um nach dem Auslaufen ihrer eigenen Kriegsverbrecher-Programme weitere systematische Verfolgungsmaßnahmen seitens der deutschen Behörden in Gang zu bringen. In der US-Zone wurde 1948 Material zu etwa 200 mutmaßlichen NS-Verbrechern, gegen die im Rahmen der Nürnberger Ermittlungen Belastungsmaterial gesammelt worden war, deren Fälle die Amerikaner selbst nicht mehr weiter untersuchen und vor Gericht bringen wollten, einer deutschen Überleitungskommission übergeben, die dieses Material nach Sichtung dann entweder an die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften oder, falls ein Vergehen nach dem deutschen Strafgesetzbuch nicht festgestellt werden konnte, an die Spruchkammern weiterleiteten¹⁷⁴. Eine sehr viel größere Menge an Fällen, nämlich an die 5000, die nach Beendigung der Tätigkeit der amerikanischen Militärgerichte in Dachau noch unerledigt geblieben waren, wurde den Deutschen allerdings vorenthalten. Denn die Führung der War Crimes Commission befürchtete, verunsichert durch die Kritik im eigenen Land an manchen in Dachau gesprochenen Urteilen, zu milde deutsche Gerichte könnten bei diesen Fällen, die überwiegend Opfer aus alliierten Staaten betrafen, negative Reaktionen der Verbündeten nach sich ziehen¹⁷⁵. Vertreter der Legal Division der Amerikanischen Militärregierung (OMGUS) waren zwar gegen ein solches Vorgehen, konnten sich offenbar aber nicht durchsetzen. So vertrat der Chef des Administration of Justice Branch Mortimer Kollender die Ansicht, dass die Amerikaner durch diese Verweigerung der Übergabe der Ermittlungsakten die deutsche Strafverfolgung behinderten. Außerdem sah er es keineswegs als sicher an, dass die deutschen Gerichte zu milde urteilen würden, und selbst wenn dies eintrete, so hielt er eine geringe Strafe immer noch für besser als gar keine¹⁷⁶.

Die Autorisierung deutscher Behörden zur Ausübung der Gerichtsbarkeit bei Verbrechen an Kriegsgefangenen blieb daher 1949 die Ausnahme. Jedoch ging die alliierte Politik nun trotz mancher Kritik an schleppenden Ermittlungen und milden Urteilen eindeutig in Richtung einer Aufhebung der Beschränkungen bei der deutschen Gerichtsbarkeit¹⁷⁷. Die Briten legten Mitte des Jahres 1949 den Entwurf einer revidierten Fassung des Gesetzes Nr. 2 vor, der keinerlei Vorbehalte

¹⁷⁴ Vgl. dazu die Berichte der in der Überleitungskommission tätigen württemberg-badischen Staatsanwälte Ferber und Otto vom 9. 3. 51, HStA Stuttgart, EA4/001, Nr. 433, und das Memorandum des bayerischen Staatsanwalts Heinke, BayHStA, MJu 22697.

¹⁷⁵ Vgl. IfZ-Archiv, RG 260, 17/213-2/46, Schreiben des Judge Advocat EUCOM Colonel James L. Harbaugh an John Raymond, den Direktor der Legal Division von OMGUS vom 19. 1. 49. Militärgouverneur Lucius D. Clay hatte am 11. 1. 49 entschieden, den deutschen Gerichten eine beantragte Gerichtsbarkeit wegen der Überstellung von 30 sowjetischen Kriegsgefangenen zur Tötung in einem KZ im Falle des ehemaligen HSSPF Friedrich Karl Freiherr von Eberstein zu versagen (zum Fortgang des Verfahrens gegen Eberstein siehe Kap. B II 4).

¹⁷⁶ Vgl. ebd., Schreiben Kollender an den Chef der Legal Division Raymond vom 3. 2. 49.

¹⁷⁷ Vgl. IfZ-Archiv, RG 260, 17/201-3/4 Schreiben Weigert an den Associate Director der Legal Division William McCurdy vom 25. 5. 49.

bezüglich der Verfolgung von NS- und Kriegsverbrechen enthielt¹⁷⁸. Zu dieser Gesetzesrevision kam es dann zwar nicht, jedoch wurden die deutschen Gerichte in der Folge allgemein zu einer Strafverfolgung ermächtigt, wenn es sich bei den Opfern um Zivilisten aus den den Vereinten Nationen angehörenden Staaten handelte.

Dass noch eine größere Zahl von bislang unbekanntem Verbrechen ans Tageslicht kommen und die deutschen Strafverfolgungsbehörden stark beschäftigen würde, glaubte Mitte 1949 der Leiter der Legal Division der amerikanischen Militärregierung John Raymond nicht. „The trials conducted in the future by German courts will be numerical small“, notierte er, und diese Prozesse würden nur noch nach deutschem Recht strafbare Verbrechen behandeln¹⁷⁹. Auch die Briten verspürten 1948/49 keine Veranlassung, den Deutschen Hilfestellung bei deren justitieller Verfolgung von NS-Verbrechen zu geben. Der designierte Hochkommissar Sir Ivone Kirkpatrick glaubte im Juni 1949, dass die deutschen Gerichte diese Aufgabe ordentlich erledigen würden¹⁸⁰.

Insofern war es nur konsequent, dass die Zuständigkeitsbeschränkungen der deutschen Gerichte in Sachen NS-Verbrechen fielen, und ihnen durch das Kontrollratsgesetz Nr. 13 zum 1. Januar 1950 auch die allgemeine Gerichtsbarkeit bei Delikten an Angehörigen alliierter Staaten zuerkannt wurde. Es blieben Vorbehalte, falls Angehörige oder Bedienstete der alliierten Streitkräfte betroffen waren. Es bestand allerdings eine gewisse Unsicherheit, ob sich der Begriff „alliierte Streitkräfte“ auch auf die Zeit vor der Kapitulation bezog und damit auch auf Kriegsgefangene Anwendung finden konnte. Dieser Ansicht waren die Ermittlungsbeamten bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig und verunsicherten damit die britischen Besatzungsbehörden. Diese hatten zunächst auf Anfrage im konkreten Fall der Tötung eines sowjetischen Kriegsgefangenen in Sehlde kurz vor Kriegsende erklärt, bei Verbrechen an Kriegsgefangenen sei keine alliierte Zustimmung zur Strafverfolgung erforderlich. Nachdem die deutsche Seite konkret auf den Begriff „allied forces“ in Artikel I des Gesetzes Nr. 13 hingewiesen hatte, entschuldigten sie sich dafür, übersehen zu haben, dass Zustimmung zur Strafverfolgung in solchen Fällen doch notwendig sei¹⁸¹. Die Amerikaner hingegen verdeutlichten von Anfang an ihren Standpunkt, dass sich „allied forces“ einzig und allein auf die aktuellen Besatzungstruppen beziehe¹⁸².

Da nach wie vor das Kontrollratsgesetz Nr. 10 galt, hatten die Besatzungsmächte aber auch nach 1949 noch jederzeit die zumindest theoretische Möglichkeit, ein Verfahren wegen NS- oder Kriegsverbrechen an sich zu ziehen und an eines

¹⁷⁸ Vgl. IfZ-Archiv, RG 260, 17/262-2/10.

¹⁷⁹ IfZ-Archiv, RG 260, 17/213-2/9, undatierte Aktennotiz (etwa Juni 1949).

¹⁸⁰ Vgl. Brochhagen, Nach Nürnberg, S. 191.

¹⁸¹ Vgl. HStA Hannover, Nds. 700, Acc. 2001/087, Nr. 175, Schriftwechsel zum Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Braunschweig 1 Js 337/50.

¹⁸² Vgl. IfZ-Archiv, RG 260, 17/199-3/46, Schreiben des Chefs der Administration of Justice Division beim Office of the General Counsel von HICOG Jonathan B. Rintels vom 25. 1. 50 an die Rechtsabteilung des württemberg-badischen Landeskommisars im Fall Laepple.

ihrer Militärgerichte zu überweisen. Faktisch war dies allerdings nur noch in der französischen Besatzungszone zu erwarten, weil die Amerikaner und Briten ihre entsprechende Gerichtstätigkeit bereits beendet hatten. Die gegenüber den Deutschen sehr misstrauischen Franzosen verlangten auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 13 von den deutschen Ermittlungsbehörden vor jeder abschließenden Entscheidung eine Vorlage der Akten, um diese zu prüfen und gegebenenfalls eingreifen zu können. Durch die Verordnungen Nr. 241 bis 243 vom 1. Juni 1950 regelte der französische Hochkommissar das Gerichtswesen in seiner Zone neu. In diesen Verordnungen wurden die Ermächtigungen und Vorbehalte des Gesetzes Nr. 13 bestätigt, die bisherigen Militärgerichte durch „französische Gerichte der Alliierten Hohen Kommission“ abgelöst und die Zuständigkeit dieser neuen Gerichte „für alle Kriegsverbrechen, die außerhalb Frankreichs oder außerhalb von Gebieten, die zur Zeit der Tat von Frankreich abhängig waren, begangen worden sind“, festgestellt (Artikel 26 der Verordnung Nr. 242)¹⁸³.

Auch die Amerikaner ließen sich regelmäßig über diejenigen Verfahren berichten, die sie den deutschen Behörden zu Strafverfolgung übergeben hatten. Hochkommissar John McCloy war über manchen deutschen Gerichtsentscheid in diesen Sachen gar nicht begeistert, wie bereits eingangs im Fall der Münchner Gestapobeamten Schäfer und Lebküchner geschildert wurde. Er sah darin ebenso einen Ausdruck von zunehmenden rechts-nationalistischen Tendenzen in Deutschland wie etwa in der Hedler-Affäre. McCloy versuchte bei den beiden anderen Hohen Kommissaren eine stärkere Überwachung solcher Auswüchse anzuregen. Er stieß dabei aber auf den Widerstand des Briten Robertson, der meinte, das beste Rezept, einer Wiederbelebung des Nationalismus entgegenzuwirken, sei eine Stärkung der Kompetenzen der deutschen Regierung auf Kosten der Alliierten¹⁸⁴. Direkte Eingriffe in die deutsche Gerichtstätigkeit wegen NS-Verbrechen unterblieben zwar¹⁸⁵, jedoch nicht Versuche, die deutschen Justizbehörden durch entsprechende Ermahnungen zu einer schärferen Gangart zu animieren. So schrieb der Direktor der Legal Affairs Division beim Landeskommissar, Leonard Ganse, am 14. April 1950 in Reaktion auf die Aufhebung des Haftbefehls gegen den ehemaligen Referatsleiter bei der Nürnberger Gestapo Theodor Grafenberger, dem die

¹⁸³ Vgl. Amtsblatt der Hohen Alliierten Kommission, S. 418ff. In der gleichzeitig erlassenen Verfügung Nr. 154 wurden die deutschen Gerichte in der französischen Zone allgemein ermächtigt, bei Verbrechen von Deutschen gegen Deutsche oder Staatenlose das Kontrollratsgesetz Nr. 10 anzuwenden, vgl. ebd., S. 443.

¹⁸⁴ So erinnert sich der engste Berater des französischen Hochkommissars François-Poncet, vgl. Berard, *Ambassadeur*, S. 297. Auch auf französischer Seite sah man das Aufleben eines deutschen Nationalismus mit Sorge, vgl. auch Miard-Delacroix, *Question*, S. 218ff. Anfang 1953 waren es dann gerade die Briten, die sich in der Naumann-Affäre zu einem harten Eingreifen gegen neonazistische Bestrebungen entschlossen; vgl. dazu Frei, *Vergangenheitspolitik*, S. 361ff.

¹⁸⁵ So sandte das Amt des bayerischen Landeskommissars die von McCloy angeforderten Akten des Falles Schäfer/Lebküchner am 27. 4. 50 kommentarlos wieder zurück. Am 7. 7. 50 schrieb Adolf Arndt dem bayerischen Justizstaatssekretär Anton Konrad, er habe noch einmal mit McCloy gesprochen, dieser habe sich entschlossen, die Revision abzuwarten, vgl. BayHStA, MJu Berichtsakten, Bd. 23.

Hinrichtung polnischer Fremdarbeiter zur Last gelegt wurde, an das bayrische Justizministerium, nach Prüfung aller verfügbaren Ermittlungsberichte erschienen die Argumente des Gerichts für die Ablehnung des Haftbefehls unzureichend. Ganse kritisierte auch die Staatsanwaltschaft, die ihre Beschwerde gegen den Gerichtsbeschluss fallengelassen hatte und damit in ihren Argumenten den keineswegs gesicherten Erfolg von Grafenbergers Verteidigung vorweggenommen habe. Diese Vorgehensweise könne, so meinte Ganse, leicht den Eindruck entstehen lassen oder verstärken, dass die bayerische Justizverwaltung schwere Anklagen gegen prominente Vertreter des NS-Regimes nicht mit der notwendigen Strenge und Bestimmtheit verfolge, die solche Fälle verlangten. Man würde es als sehr unglücklich ansehen, wenn es zu einem weiteren Fall Schäfer kommen würde oder wenn Grafenberger die Möglichkeit gegeben würde zu flüchten, bevor er angeklagt werden könnte¹⁸⁶. Ganse wies in dem Schreiben darauf hin, dass seine Behörde durch die Administration of Justice Division des Hochkommissars aufgefordert worden sei, ihre Aufmerksamkeit auf den Grafenberger-Fall und jeden anderen Fall, der die Exekution von Gefangenen ohne Gerichtsurteile durch Polizeioffiziere betreffe, zu lenken. Man bitte deshalb um detaillierte Informationen zu diesem und zu ähnlich gelagerten Fällen. Auch von den Justizministerien der anderen Länder der ehemaligen amerikanischen Besatzungszone wurden entsprechende Berichte angefordert¹⁸⁷. Nachdem die Berichte eingegangen waren, forderte HICOG vom württemberg-badischen Justizministerium die Akten eines Verfahrens der Staatsanwaltschaft Karlsruhe an, in dem ein ehemaliger Kriminalkommissar der Gestapo Karlsruhe, der im März 1945 die Erschießung von vier im Gefängnis Ettlingen einsitzenden sowjetischen Fremdarbeitern angeordnet hatte und den nun das Landgericht Karlsruhe bezüglich dieses Vergehens mangels Unrechtsbewusstseins außer Verfolgung gesetzt hatte. Nach deren Begutachtung hielt der zuständige Sachbearbeiter des Hochkommissars die Gerichtsentscheidung zwar für problematisch, sah darin jedoch keinen Verstoß gegen das geltende Recht, das ein Eingreifen der Besatzungsmacht gerechtfertigt hätte¹⁸⁸.

Zumindest in einem Fall konnte die deutsche Justiz Ende 1950/Anfang 1951 die amerikanischen Erwartungen erfüllen, und zwar bei Ilse Koch. Die in der Presse gerne auch als „Kommandeuse“ oder „Hexe von Buchenwald“ titulierte Frau des von einem SS-Gericht 1944 wegen verschiedener Verfehlungen zum Tod verurteilten ehemaligen Kommandanten des KZ Buchenwald Karl Otto Koch wurde in einer stark von Vorverurteilungen und einer Dämonisierung der Angeklagten geprägten Atmosphäre am 15. Januar 1951 vom Schwurgericht des Landgerichts Augsburg wegen Anstiftung zum Mord und anderer Straftaten zu

¹⁸⁶ Vgl. BayHStA, StK 30845. Grafenberger wurde am 17. 2. 51 wegen Totschlags angeklagt, vom Schwurgericht des Landgerichts Nürnberg-Fürth jedoch am 3. 7. 51 mangels Beweises für Unrechtsbewusstsein und wegen Notstands freigesprochen. Der Staatsanwalt hatte fünf Jahre Zuchthaus gefordert, vgl. StA Nürnberg, GStA beim OLG Nürnberg, Nr. 225 (95 Ks 4/51).

¹⁸⁷ Vgl. IfZ-Archiv, RG 260, 17/217-2/4.

¹⁸⁸ Vgl. IfZ-Archiv, RG 260, 17/144-1/27.

lebenslanger Haft verurteilt¹⁸⁹. Es war dies der bis dahin umfangreichste und auch – wie immer wieder in der Presse vermerkt wurde – teuerste Prozess der deutschen Justiz wegen Verbrechen in einem der großen nationalsozialistischen Konzentrationslager. Mehr als 200 Zeugen aus dem In- und Ausland traten in der sich über mehr als sechs Wochen ziehenden Hauptverhandlung auf, die von über 100 Pressevertretern aufmerksam verfolgt wurde und aufgrund der Persönlichkeit der Angeklagten, ihres Geschlechts und des Prozessgegenstands auch ein gehöriges Maß an Sensationscharakter besaß¹⁹⁰. Die Amerikaner beobachteten den Prozess besonders aufmerksam, waren sie doch selbst stark involviert. Ein amerikanisches Militärgericht in Dachau hatte Ilse Koch nämlich bereits am 14. August 1947 im großen Buchenwald-Prozess zu lebenslanger Haft verurteilt gehabt. Jedoch war diese Strafe von General Clay im Juni 1948 aufgrund der seiner Ansicht nach in manchen Punkten für eine Verurteilung nicht ausreichenden Beweislage auf vier Jahre Gefängnis reduziert worden. Diese Entscheidung Clays war in den Vereinigten Staaten auf ganz erhebliche Kritik gestoßen, so dass Clay – in einem auch für die späteren Jahre einmaligen Vorgang – den bayerischen Ministerpräsidenten bat, gegen eine Person, die von den Amerikanern bereits abgeurteilt war, ein neues, deutsches Verfahren einzuleiten. Sofort nach der Entlassung aus der Kriegsverbrecherhaft in Landsberg wurde Ilse Koch in deutsche Untersuchungshaft genommen, und die Staatsanwaltschaft Augsburg begann die Ermittlungen gegen sie. Diese waren dem auch von der Besatzungsmacht als zuverlässig eingestuftem Staatsanwalt Johannes Ilkow übertragen worden, der deshalb extra aus Bamberg nach Augsburg abgeordnet und von den Amerikanern in vielfältiger Weise unterstützt wurde.

Jedoch sparten Letztere auch nach dem Ilse-Koch-Urteil nicht mit Kritik an der deutschen Justiz in dem einen oder anderen Fall. Anfang April 1951 schrieb Paul E. Moeller von der Legal Affairs Division an den bayerischen Justizstaatssekretär Fritz Koch, dass bestimmte Aspekte und Einstellungen der bayerischen Justizverwaltung, die die Militärregierung mit Besorgnis erfüllten, trotz wiederholter Besprechungen immer noch zu erkennen seien. Konkret nannte Moeller den Fall der mutmaßlichen Tötung eines abgesprungenen und schwer verletzten amerikanischen Fliegers bei Nürnberg 1943, in dem die Staatsanwaltschaft auf Anraten des örtlichen Bürgermeisters auf die Vernehmung einer als geisteskrank bezeichneten Tatzeugin verzichtet habe. Koch versicherte in seiner Antwort, dass die Vernehmung nachgeholt werde, nahm den Bürgermeister jedoch in Schutz. Ohnehin hatte der Nürnberger Generalstaatsanwalt bereits eine Anklageerhebung angeordnet, was auch Moeller in seinem Schreiben anerkennend vermerkte. Letztlich wurde der Angeklagte dann aber vom Schwurgericht freigesprochen, da nicht

¹⁸⁹ Vgl. etwa Traunsteiner Kurier vom 20. 1. 51 zu einer Pressekonferenz des bayerischen Landeskommisars Shuster („Verfahren gegen Ilse Koch war objektiv“); allgemein zu Ilse Koch und zum Prozess A. Smith, Hexe, S. 97 ff., und Przyrembel, Transfixed.

¹⁹⁰ Vgl. SZ vom 28. 11. 50 („Ilse Koch zum dritten Mal vor Gericht“ von Ernst Müller-Meinigen jr.).

nachzuweisen war, dass der Amerikaner überhaupt noch gelebt hatte, als der Mann auf ihn einschlug¹⁹¹.

Anfang März 1951 kritisierte der ehemalige amerikanische Ankläger beim Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess Robert W. Kempner die deutsche Justiz vor der Presse in Nizza wegen ihres nachsichtigen Umgangs mit NS-Verbrechern. Nach den Pressemeldungen soll Kempner gesagt haben, von den etwa 200 von den Amerikanern den Deutschen zur Aburteilung übergebenen Personen sei kein einziger verurteilt worden. Diese Kritik blieb bei den deutschen Strafverfolgungsbehörden nicht ohne Resonanz. Sie stimme schon allein für den Bezirk der Staatsanwaltschaft Nürnberg nicht, schrieb der dortige Oberstaatsanwalt Sauer auf einen entsprechenden Bericht der Lokalpresse hin dem Generalstaatsanwalt, und nannte zwei Verurteilungen¹⁹². Am 20. März 1951 berichtete der Generalsekretär des BVN Eugen Budde dem bayerischen Justizstaatssekretär Koch von ähnlichen Beschwerden der ausländischen Schwesterorganisationen des Verfolgtenverbandes. Diese bemängelten, die deutschen Behörden hätten das Nürnberger Prozessmaterial nicht genügend ausgewertet, und es sei unbekannt geblieben, was aus den Fällen geworden sei, die die Amerikaner den Deutschen übergeben hätten. Das Münchner Ministerium ließ daraufhin entsprechende Erhebungen anstellen, und Koch teilte am 10. April Budde den Stand in 15 Verfahren mit, die bei den bayerischen Strafverfolgungsbehörden anhängig geworden waren, in vier Fällen waren Verurteilungen erfolgt, in einigen andern war Anklage erhoben, die Sache aber noch nicht entschieden. Außerdem betonte Koch, dass die deutschen Behörden darüber hinaus in vielen Fällen aus eigenem Antrieb Ermittlungen angestellt hätten und er bat Budde, Kempner entsprechend zu unterrichten¹⁹³. Am 17. Juni schrieb Kempner dann etwas entschuldigend dem Nürnberger Oberstaatsanwalt, er habe in Nizza nie das gesagt, was berichtet worden sei, sondern nur dass die amerikanischen Gerichte in Nürnberg nur 200 Fälle behandelt hätten, einige Fälle aber an die Deutschen abgegeben hätten und sich einige Personen, die an Judenmorden beteiligt gewesen seien, noch immer auf freiem Fuß befänden. Er würdige „die hervorragende Weise“, in der deutsche Dienststellen unbekanntes nachgegangen seien. Um so bedauerlicher sei es freilich, dass einige schwer belastete Angehörige der nationalsozialistischen Ministerialbürokratie bislang nicht belangt worden seien¹⁹⁴.

¹⁹¹ Vgl. BayHStA, MJu 23558, Moeller an Koch vom 2. 4. 51; Urteil Nürnberg-Fürth 781 Ks 29/51 vom 2. 4. 52. Das Landgericht hatte zunächst am 27. 9. 51 bereits die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft war jedoch dieser Beschluss vom Bayerischen Obersten Landesgericht aufgehoben worden.

¹⁹² Vgl. StA Nürnberg, Staatsanwaltschaft beim OLG Nürnberg, Nr. 961, Schreiben Sauer vom 9. 3. 51, zu den Presseberichten etwa Nürnberger Nachrichten vom 7. 3. 51 („Gegen deutsche Großzügigkeit“), Das freie Wort 9. 3. 51 („Verbrechen ohne Strafe“).

¹⁹³ Vgl. BayHStA, MJu 22697.

¹⁹⁴ Vgl. StA Nürnberg, Staatsanwaltschaft beim OLG Nürnberg, Nr. 961. Kempner spielte insbesondere auf den Fall des ehemaligen Legationsrats und Leiters des Referats für Judenfragen im Auswärtigen Amt Franz Rademacher an, auf den er im Rahmen seiner Tätigkeit als Ankläger im amerikanischen Wilhelmstraßen-Prozess gestoßen war. Den Fall hatte 1949 die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth übernommen und im Januar 1950 auch Anklage erho-

Manche von den Amerikanern aus der unmittelbaren Nachkriegszeit fortgeschriebene Interventionsmaßnahme erwies sich nun als unvereinbar mit der zunehmenden Fixierung des bundesdeutschen Rechtsstaats durch neue Bundesgesetze. So hatten die Vertreter der amerikanischen Militärregierung bei Besprechungen zu Beginn des Jahres 1950 die Fortgeltung der Regel angemahnt, wonach in Strafsachen mit politischem Inhalt, also besonders bei Prozessen wegen NS-Verbrechen, nur Richter urteilen dürften, die ohne NS-Belastung seien. Das württemberg-badische Justizministerium fragte in dieser Sache dann mehrmals bei der Rechtsabteilung des Landeskommissars an, ob diese Regelung noch gelte, da eine solche Beschränkung im deutschen Recht nicht existiere und das Bundesjustizministerium mitgeteilt habe, dass Instruktionen der Besatzungsmächte, die nicht in die in Artikel 2 des Besatzungsstatuts genannten vorbehaltenen Gebiete fielen, nicht mehr gültig seien. Das Ministerium hatte daher eine am 9. Februar 1950 an die Gerichte gegebene entsprechende Weisung am 6. September des Jahres wieder aufgehoben. Am 5. Januar 1951 schrieb der Rechtsberater beim Hochkommissar Rintels an den Landeskommissar, die Bonner Ansicht sei zutreffend, man solle aber gegenüber dem Justizministerium klarstellen, dass die Amerikaner die umfangreiche Teilnahme von ehemaligen Parteigenossen an solchen Verfahren trotzdem nicht guthießen. Denn solches verstieße schon gegen die grundsätzlichen Gesetzesprinzipien, da eine Parteilichkeit dieser Richter nicht auszuschließen sei¹⁹⁵. Nachdem das Ministerium von der Rechtsabteilung des Landeskommissars entsprechend instruiert worden war, informierte es am 28. März 1951 die Gerichte von dieser Sachlage und wies diese an, bei der Aufstellung der Geschäftsverteilungspläne darauf Bedacht zu nehmen, „dass Sachen mit politischem Einschlag politisch unbelasteten Richtern zugewiesen“ würden¹⁹⁶. Am 20. November 1951 erklärte der BGH schließlich solche Restriktionen als mit dem geltenden Gerichtsverfassungsgesetz nicht vereinbar, gab damit dem Revisionsantrag der Verteidiger zweier ehemaliger Gestapobeamten recht, die wegen der Misshandlung, Nötigung und Aussageerpressung gegenüber festgenommenen Deutschen und ausländischen Fremdarbeitern und Kriegsgefangenen durch das Karlsruher Schwurgericht zu hohen Zuchthausstrafen verurteilt worden waren. In der Neuverhandlung des Falles im März 1953 fielen die Strafen, in dem auch von den Amerikanern wegen seiner Thematik aufmerksam verfolgten Fall, dann immer noch deutlich, aber doch jeweils etwa zwei Jahre geringer aus als bei der ersten Verhandlung¹⁹⁷.

ben. Jedoch hatte das zuständige Landgericht die Eröffnung des Hauptverfahrens zunächst verweigert. Vgl. zur Kritik an der zögerlichen Haltung der deutschen Justiz in diesem Fall bereits AWJ vom 5. 1. 51 („Judenmörder laufen frei herum“), die New Yorker deutschsprachige jüdische Zeitung „Aufbau“ zitierend; zum Fortgang des Rademacher-Verfahrens siehe das nachfolgende Kapitel.

¹⁹⁵ Vgl. IfZ-Archiv, RG 260, 17/144-1/18.

¹⁹⁶ GLA Karlsruhe 309/5553, Schriftwechsel des Ministeriums mit der Staatsanwaltschaft Karlsruhe zum Verfahren 4b Js 2481/49.

¹⁹⁷ Vgl. Urteile des BGH vom 20. 11. 51 (1 StR 300/51), BGHSt 2, S. 5, und NJW 1952, S. 271, sowie des Schwurgerichts beim Landgericht Karlsruhe vom 4. 12. 50 und 8. 3. 53 (3a Ks 1/50),

Eine Möglichkeit des Eingreifens in die deutsche Strafverfolgungstätigkeit bestand für die Besatzungsmächte in Form der Auslieferung des Täters an den Staat, in dem er die Tat begangen hatte, oder in eine andere Besatzungszone. 1945 hatten sich die Alliierten im Londoner Abkommen ein derartiges Vorgehen allgemein zugesichert, ausgenommen sollten nur die Hauptkriegsverbrecher bleiben, die durch ein gemeinsames Tribunal abzuurteilen waren. Und so waren in den Jahren 1945 bis 1947 Tausende von mutmaßlichen NS-Tätern an Polen, die Tschechoslowakei, Jugoslawien, Frankreich, Belgien, die Niederlande, Norwegen und andere ehemals besetzte Staaten überstellt worden. Bereits 1947 kündigten sich aber im Zuge der wachsenden Ost-West-Spannungen Einschränkungen an. Der amerikanische Militärgouverneur Lucius D. Clay, in dessen Besatzungszone sich aufgrund des Kriegsverlaufs die meisten der Täter aufhielten, deren Auslieferung begehrt wurde, beendete die Auslieferungen in die Sowjetunion und kündigte am 30. Juni 1947 an, dass überhaupt nur noch bis Ende Oktober Auslieferungsanträge angenommen würden. Danach sollten Auslieferungen nur noch in Ausnahmefällen erfolgen. Da jedoch auch nach dem festgelegten Schlussdatum laufend Anträge eingingen, wurde nach einer gewissen Zeit, in der die Auslieferungstätigkeit fast völlig zum Erliegen kam, die Richtlinie ausgegeben, Auslieferungsbegehren nur stattzugeben, wenn der Tatvorwurf auf Mord lautete und dieser ausreichend durch Beweismaterial belegt war¹⁹⁸. Außerdem verlangten die Amerikaner, den Ausgelieferten, sollte er nicht innerhalb von fünf Monaten nach der Übergabe vor Gericht gestellt werden, wieder rückzuüberstellen. Auslieferungsersuchen der Sowjetunion und ihrer osteuropäischen Satelliten wurden im Zuge der sich verschärfenden Ost-West-Spannungen nun mit wenigen Ausnahmen abschlägig beschieden¹⁹⁹.

Die Briten behandelten 1948 Auslieferungsersuchen mit ganz ähnlichen Maßstäben. Auch sie lieferten in zunehmendem Maße nur noch bei Mordanklagen mit ausreichender Beweislage aus. Zur Überprüfung der Begehren richteten sie im Februar 1948 ein eigenes Auslieferungsgericht in Hamburg ein²⁰⁰.

Nachdem sowohl die Amerikaner als auch die Briten ihre eigenen Gerichtsverfahren gegen NS-Verbrecher in der Folge beendeten, stellte sich die Frage, was mit den mutmaßlichen NS-Verbrechern geschehen sollte, deren Auslieferung noch immer zahlreich begehrt wurde, noch drängender. Die Amerikaner übergaben viele Fälle nun der deutschen Justiz zu Vorermittlungen und entschieden dann aufgrund der Ermittlungsergebnisse, ob eine Auslieferung erfolgen oder ein deut-

abgedruckt in JuNSV Bd. IV, Nr. 309; die letztlich ausgesprochenen Strafen beliefen sich auf sieben und drei Jahre drei Monate Zuchthaus.

¹⁹⁸ Vgl. IfZ-Archiv, RG 260, 17/55-2/15 und 7/20-1/27, zur Entwicklung in den ersten Nachkriegsjahren auch Moisel, Frankreich, S. 103 ff., und Musial, NS-Kriegsverbrecher, S. 30 ff.

¹⁹⁹ „We are opposed to further extraditions to satellite countries at this time“, gab Militärgouverneur Clay als Richtlinie aus, IfZ-Archiv, RG 260, AGTS/5/5, Schreiben an EUCOM vom 24. 3. 48.

²⁰⁰ Vgl. Bower, Pledge, S. 235; Brochhagen, Nach Nürnberg, S. 175; Control Commission, Background Letter 1950, S. 236.

sches Gericht zur Strafverfolgung ermächtigt werden sollte. Ganz auf Auslieferungen verzichten konnten und mochten sie jedoch nicht. Zum einen beharrten die verbündeten Franzosen, die ihrerseits keine Beschränkungen vornahmen, auf Auslieferungen. Zum anderen war man mit den Ergebnissen der deutschen Strafverfolgung in diesen Dingen nicht immer zufrieden und wollte daher den deutschen Gerichten manche Fälle nicht übertragen. So machte die amerikanische Militärregierung im Fall zweier ukrainischstämmiger Brüder, die sich in München aufhielten und denen die Beteiligung an der Ermordung von Juden in Grodno zur Last gelegt wurde, im August 1949 die polnische Militärmission von sich aus auf den Fall aufmerksam, damit diese einen Auslieferungsantrag stelle. Noch Anfang des Jahres war man gegen eine Auslieferung gewesen. Jedoch gingen die im September 1948 der Staatsanwaltschaft München übertragenen Ermittlungen recht schleppend voran, weshalb es schließlich der Legal Division nicht mehr wünschenswert erschien, den Fall einem deutschen Gericht zu übertragen. Generell sollten zwar Auslieferungen in die Oststaaten weiter unterbleiben, jedoch in solchen Fällen eine Ausnahme gemacht werden, in denen andernfalls eine „miscarriage of justice“ zu befürchten war²⁰¹.

Mit der Gründung der Bundesrepublik und dem Inkrafttreten des Grundgesetzes wurde die Frage der Auslieferungen neben der Begnadigung der von den Alliierten verurteilten Kriegsverbrecher zu einem besonderen Streitthema zwischen den Deutschen und den Besatzungsmächten. Die deutsche Seite stellte sich dabei auf den Standpunkt, dass die Auslieferungspraxis dem auch von den Alliierten gebilligten Grundgesetz widerspreche, denn dieses hatte in Artikel 16 (2) bestimmt, dass kein Deutscher an das Ausland ausgeliefert werden dürfe. Am 24. Juni 1949 beschloss das Kollegium der westdeutschen Justizminister und -senatoren auf ihrer Tagung in Heidenheim, es solle versucht werden, bei den Alliierten zu erreichen, dass Deutsche, denen Kriegsverbrechen zur Last gelegt würden, nicht mehr ausgeliefert würden, sondern durch deutsche Gerichte oder zumindest durch Gerichte der Besatzungsmächte in Deutschland abgeurteilt würden²⁰². In der Folge kam es zu einigen harten Auseinandersetzungen, in denen sich die Positionen relativ unversöhnlich gegenüberstanden, und die in ihrer insbesondere auf deutscher Seite emotional geführten Art bezeichnend für das nationalistisch aufgeladene politische Klima in der Bundesrepublik der frühen 50er Jahre waren.

Ende 1949 lagen den Amerikanern noch 110 Auslieferungsanträge für NS-Täter vor, darunter 56 aus Frankreich und 32 aus Polen²⁰³. Sowohl Amerikaner als auch Briten tendierten dazu, die Auslieferungen ganz zu beenden, jedoch stand

²⁰¹ IfZ-Archiv, RG 260, AG1949/49/1, Memo des Leiters der Administration of Justice Branch von OMGUS William McCurdy und Schreiben McCurdys an die Legal Division der bayerischen Militärregierung vom 29. 8. 49. Der geschilderte Fall stellte tatsächlich eine Ausnahme dar.

²⁰² Vgl. BAK, Z 1/1299, Auszug aus dem Protokoll der Konferenz und Notiz des Vertreters des Zentraljustizamtes dazu vom 28. 6. 49.

²⁰³ Vgl. IfZ-Archiv, RG 260, 17/262/2-6, Bericht vom 30. 11. 49.

dem der erbitterte Widerstand der Franzosen gegenüber²⁰⁴. Das deutsche Grundgesetz wurde in den Überlegungen zwar berücksichtigt, eine grundsätzliche Beschränkung ihrer Entscheidungsfreiheit mochten die Besatzungsmächte aber nicht daraus ableiten. Aus außen- wie auch innenpolitischen Gründen schien es Ende 1949 außerdem etwa den Briten unmöglich, auf die Auslieferung von hochrangigen und schwer belasteten NS-Funktionären wie etwa dem kurz zuvor in Hamburg entdeckten ehemaligen Gauleiter von Ostpreußen Erich Koch zu verzichten²⁰⁵. Insbesondere der amerikanische Hochkommissar McCloy strebte eine einvernehmliche Drei-Mächte-Vereinbarung über einen Endtermin der Auslieferungen und eine Begrenzung auf bestimmte Verbrechenarten an, die jedoch immer wieder am Einspruch Frankreichs scheiterte. Sowohl die Amerikaner als die Briten setzten deshalb 1950 unilateral ihre Politik fort, nur in begründeten Fällen eine Auslieferung zuzulassen²⁰⁶. Die Zahl der tatsächlich Ausgelieferten blieb 1950 zwar gering, jedoch entledigte sich insbesondere die amerikanische Seite einiger schon länger vorliegender Anträge vor allem des verbündeten Frankreich und genehmigte im Sommer 1950 erstmals nach längerer Zeit wieder mehrere Auslieferungen²⁰⁷. Auf dem Höhepunkt der nationalen Erregung in der Frage der Begnadigung der verurteilten Kriegsverbrecher jedoch stießen einige dieser Fälle nun auf zunehmende Kritik in der deutschen Politik und Öffentlichkeit. Eine besondere Note bekamen sie noch dadurch, dass sich die Hohe Kommission zur Verhaftung der Auszuliefernden der deutschen Polizei als Vollzugsorgan bediente.

Anfang Oktober 1950 wurde in Hessen Georg Hübenthal verhaftet und an Frankreich ausgeliefert. Insbesondere die örtliche Presse in Kassel und Umgebung, woher Hübenthal stammte, sparte daraufhin nicht mit Kritik an den Amerikanern, der hessischen Landesregierung und den deutschen Vollzugsorganen und schilderten in umfangreichen Artikeln das schwere Schicksal Hübenthals und seiner Familie²⁰⁸. Der amerikanische Landeskommis­sar James Newman stellte daraufhin in einem Schreiben an den hessischen Ministerpräsidenten Stock vom 19. Oktober klar, dass in dem Fall alles rechtlich einwandfrei gelaufen sei. Die Alliierten hätten basierend auf Artikel IV des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 das Recht zur Auslieferung und die deutschen Behörden nach dem Besatzungsstatut die

²⁰⁴ Vgl. allgemein zur Politik der Alliierten in der Auslieferungsfrage Brochhagen, Nach Nürnberg, S. 175ff.; Buscher, U.S. War Crimes Trial Program, S. 121ff.

²⁰⁵ Vgl. die Äußerungen des Rechtsberaters des britischen Hochkommissars Sir Alfred Brown in einem Gespräch mit dem für Völker- und Besatzungsrecht zuständigen Referenten des BMJu am 28. 9. 49, IfZ-Archiv, ED 094, Bd. 180 (Aufzeichnung Carl Friedrich Ophüls). Erich Koch wurde am 10. 1. 50 an Polen ausgeliefert und dort zu lebenslanger Haft verurteilt. Zur Entwicklung der britischen Position vgl. BAK, Z 1/1299.

²⁰⁶ Vgl. IfZ-Archiv, RG 260, 17/262-2/14, Schreiben Rintels vom 27. 3. 50 an John Raymond, nun Rechtsberater im State Department.

²⁰⁷ Vgl. BayHStA, MJu 23724, BayStMinJu an BMJu vom 4. 9. 50. Nach einer Aufstellung des BMJu (BAK B 141/9559) gab es 1950/51 in der US-Zone 23 Auslieferungsbegehren, in der britischen Zone acht und in der französischen sechs.

²⁰⁸ Vgl. etwa den halbseitigen Artikel der „Kasseler Post“ vom 2. 10. 50 mit dem Titel „Freiheit für Georg Hübenthal“.

Pflicht, eine aufgrund eines Abkommens der Besatzungsmächte ergangene Anordnung auszuführen²⁰⁹.

Auch in Bayern waren vier Auslieferungen angekündigt. Nachdem das dortige Justizministerium dies der Bundesregierung gemeldet hatte, ersuchte Adenauer McCloy am 25. Oktober, die Entscheidungen zu überprüfen. Mit Hinweis auf das Auslieferungsverbot bat er dringend davon Abstand zu nehmen, wie angekündigt die deutschen Behörden mit der Durchführung der Auslieferung zu betrauen. Solches sei den deutschen Dienststellen kaum zumutbar und würde auch in der Öffentlichkeit nicht verstanden²¹⁰.

Am selben Tag, als Adenauers Brief abging, lieferten die Briten den ehemaligen SS-Sturmbannführer und Stabsleiter beim SSPF Krakau Willy Haase, dem die Beteiligung an der Ermordung von über 7000 Juden zur Last gelegt wurde, nach Polen aus. Der Fall war bereits im August vom britischen Auslieferungsgericht in Hamburg entschieden worden²¹¹. Seit längerem versuchte die Bundesregierung in dem Fall im Stillen zu intervenieren, so hatte das Kanzleramt am 25. August um Verzicht der Auslieferung gebeten und im Gegenzug eine strafrechtliche Verfolgung durch die deutsche Justiz zugesichert. Am 12. September hatte sich Adenauer in einer Note an den britischen Hohen Kommissar Kirkpatrick darüber beklagt, dass die Briten noch an Ostblockstaaten auslieferten. Dies stehe zu den außenpolitischen Entwicklungen der letzten Zeit im Widerspruch und erscheine der deutschen Öffentlichkeit unangemessen und unverständlich²¹². Als im Oktober die Auslieferung anstand, versicherte Bundesjustizminister Dehler Kirkpatrick, dass die Länder eine Übernahme der Strafverfolgung in den Fällen, in denen Auslieferungen begehrt würden, zugesagt hätten. Sir Alfred Brown, der Rechtsberater Kirkpatricks, legte daraufhin sowohl der Dienststelle für Auswärtige Angelegenheiten im Kanzleramt als auch dem Kanzler selbst die britische Position dar und betonte, dass auch nach nochmaliger Prüfung des Falls kein Zweifel an der Schuld Haases bestehe und dieser deswegen ausgeliefert werde. Gegenüber Adenauer ließ er jedoch auch erkennen, dass die Briten an eine generelle Überprüfung ihrer

²⁰⁹ Vgl. HStA Wiesbaden, Abt. 502, Nr. 3971. Der Fall war in den folgenden Jahren noch zweimal Gegenstand im Hessischen Landtag. Am 21. 3. 51 forderte ein Landtagsbeschluss die Rückführung Hübenthals, da er nicht innerhalb von sechs Monaten nach Auslieferung vor Gericht gestellt worden sei, was jedoch vom hessischen Landeskommissar abgelehnt wurde, vgl. VhesLT, 2. Wp., Drucksachen, Abt. I, Nr. 38, und Abt. IV, Nr. 22 und 26. Nach der Verurteilung Hübenthals durch ein französisches Militärgericht richtete die Fraktion des BHE Anfang 1952 eine große Anfrage an die Landesregierung zur Rechtslage bei Auslieferungen, vgl. ebd., Drucksachen, Abt. I, Nr. 342, und Plenarprotokolle, Abt. II, 1059f., 28. Sitzung vom 14. 5. 52.

²¹⁰ Vgl. HStA Stuttgart, EA4/001, Nr. 433. Der Kanzler hatte bereits am 30. 8. 50 an McCloy die Bitte gerichtet, nach Möglichkeit von Auslieferungen abzusehen und stattdessen die Durchführung deutscher Strafverfahren in Erwägung zu ziehen.

²¹¹ Vgl. zum Verfahren des Auslieferungsgerichts, in dem mehrere nunmehr in Deutschland lebende jüdische Zeugen auftraten, Hamburger Freie Presse vom 1. 6. 50 („Des 7155fachen Mordes beschuldigt“), Hamburger Echo vom 4. 8. 50 („Wird Haase ausgeliefert“) und 24. 8. 50 („Auslieferung an Polen“). Nach seiner Auslieferung wurde Haase in Polen zum Tod verurteilt und 1952 hingerichtet.

²¹² Vgl. Politisches Archiv des AA, Noten an AHK Bd. 11, zitiert nach Kabinettsprotokolle Bd. 2, 1950, S. 803, Anm. 44; Brochhagen, Nach Nürnberg, S. 195.

Auslieferungspraxis dachten²¹³. Am 27. Oktober, wenige Tage nachdem Haase den polnischen Behörden übergeben worden war, brachten einige Abgeordnete im Bundestag einen Antrag ein, das Parlament solle die Bundesregierung auffordern, bei der Hohen Kommission vorzusprechen, dass „ab sofort die Gesetze der Menschlichkeit“ durch Respektierung des Auslieferungsverbots des Grundgesetzes gewahrt würde²¹⁴. Wenige Tage später einigten sich die Fraktionen der Regierungsparteien, der SPD, der Bayernpartei und des Zentrums darauf, eine gemeinsame Interpellation in dieser Sache ins Parlament einzubringen²¹⁵. Am 31. Oktober wurde sie im Auswärtigen Ausschuss des Bundestags beraten. Der Ausschussvorsitzende Carlo Schmid sah dabei zwei grundsätzliche Problematiken berührt. Zum einen die Auslieferung einer Person in ein Gebiet ohne rechtsstaatliche Voraussetzungen, die absolut abzulehnen sei. Zum anderen die Frage der Auslieferung von Deutschen an ehemalige Kriegsgegner wegen Kriegsverbrechen. Hier habe man politisch und moralisch nur dann eine Chance, wenn man alle Garantien dafür gebe, dass etwaige Verbrechen je nach Schwere der Tat nach deutschen Gesetzen durch deutsche Gerichte bestraft würden²¹⁶. Nachdem sich ein Vertreter des Bundesjustizministeriums zum konkreten Fall und dessen rechtlichen Hintergründen geäußert hatte, wobei er betonte, dass trotz mancher Zweifel an konkreten Tatbeteiligungen Haase ein Übeltäter größten Maßes sei, wurde der CDU-Abgeordnete Höfler beauftragt, eine Interpellation zu verfassen. Diese wurde dann am 10. November von den Regierungsfractionen gemeinsam mit der SPD, der Bayernpartei und dem Zentrum ins Parlament eingebracht. Darin hieß es dann, die gehäufte Zahl von Auslieferungen in der letzten Zeit beunruhigten die deutsche Öffentlichkeit zunehmend, und an die Bundesregierung wurde die Frage gerichtet, was sie gegen diese dem Grundgesetz widersprechende Praxis der Alliierten zu unternehmen gedenke²¹⁷.

In den ersten Novembertagen waren weitere Auslieferungsfälle bekannt geworden. Dabei hatte sich die württemberg-badische Landesregierung geweigert, zwei Männer festnehmen zu lassen, deren Auslieferung an Frankreich HICOG angeordnet hatte, da einer Auslieferung das Grundgesetz entgegenstehe und die von den Amerikanern übersandten Haftbefehle keine konkreten Tatvorwürfe enthielten²¹⁸.

²¹³ Vgl. Der Auswärtige Ausschuss, Sitzungsprotokolle 1949–1953, S. 156, Anm. 26.

²¹⁴ VDB, 1. Wp., Drs. 1527. Der Antrag wurde in den Auswärtigen Ausschuss verwiesen, dort schließlich dem Generalthema Revision des Besatzungsstatuts untergeordnet und ad acta gelegt.

²¹⁵ Vgl. FAZ vom 31. 10. 51 („Gegen Auslieferungen“).

²¹⁶ Vgl. Der Auswärtige Ausschuss, Sitzungsprotokolle 1949–1953, Protokoll der 31. Sitzung vom 31. 10. 50, S. 155f.

²¹⁷ Vgl. VDB, 1. Wp., Drs. 1599. In einem zweiten Punkt der Interpellation wurde die Sorge über eine bevorstehende Hinrichtung von einigen durch die Alliierten verurteilten Kriegsverbrechern geäußert.

²¹⁸ Vgl. HStA Stuttgart, EA4/001, Nr. 433, Brief des württemberg-badischen Justizministeriums an das dortige Innenministerium vom 25. 10. 50; Buscher, U.S. War Crimes Trial Program, S. 122. Den Standpunkt des Justizministeriums legte Richard Schmid am 7. 11. 50 in einem Artikel mit dem Titel „Auslieferung“ in der „Stuttgarter Zeitung“ dar, vgl. auch FAZ vom 2. 11. 50 („Stuttgart liefert nicht aus“) und den Kommentar dazu am 4. 11. 50 („Veraltet“).

Sie erntete für diese „patriotische“ Haltung auf deutscher Seite allseits Anerkennung und Zustimmung. Allerdings konnte ihre Weigerung die Auslieferung nicht verhindern, denn die beiden Männer wurden daraufhin von der amerikanischen Militärpolizei verhaftet. Am 8. November ersuchte der württemberg-badische Landtag die Landesregierung einmütig, bei der Bundesregierung und den Hohen Kommissaren auf die Freilassung der zwei Verhafteten hinzuwirken und auch in Zukunft die Verhaftung Deutscher durch die Besatzungsmächte zu verhindern und ausschließlich die Gerichtsbarkeit deutscher Behörden anzuerkennen. Justizminister Beyerle erklärte dazu, die Besatzungsmächte hätten seiner Ansicht nach kein Recht, einen Deutschen zu verhaften und auszuliefern. Der Heidelberger SPD-Abgeordnete Ebert meinte, die deutsche Justiz habe die Pflicht, unschuldige Deutsche vor der Auslieferung zu schützen und solche, die Verbrechen begangen hätten, in einer Atmosphäre aburteilen zu lassen, die eine gerechte Behandlung gewährleiste, womit er implizierte, dass er eine solche in Frankreich nicht gegeben sah²¹⁹. Die in Stuttgart erscheinende „Deutsche Zeitung und Wirtschaftszeitung“ brachte am selben Tag einen Kommentar ihres Chefredakteurs Helmut Cron unter dem Titel „Keine Handlanger bei der Auslieferung – Die Besatzungsmächte dürfen deutsche Behörden nicht zum Verfassungsbruch zwingen“. Cron wies darin auf das Auslieferungsverbot des Grundgesetzes hin und hielt es auch für zweifelhaft, dass die Auslieferungen durch das Besatzungsstatut gedeckt seien. Auf keinen Fall aber könne von deutschen Behörden verlangt werden, dass sie in diesen Sachen für die Besatzungsmächte tätig würden. Solche Aktionen passten seiner Meinung nach nicht recht zu den neuen Überlegungen der Alliierten, den Deutschen nun einen Friedenszustand zu gewähren. Nicht ganz zu Unrecht beschlich Cron das „unheimliche Gefühl“, die Besatzungsmächte trauten der deutschen Justiz nicht zu, mit diesen Sachen fertig zu werden. Dabei hätten die Deutschen gar keinen Grund, jemanden seinem Richter zu entziehen. Es gehe hier einzig um das Recht, den Rechtsstaat und das Vertrauen in diesen.

Auch der CDU-Abgeordnete Höfler drückte bei der Begründung der interfraktionellen Interpellation im Plenum des Bundestags seine Freude über die württemberg-badische Weigerung aus. Unerträglich sei es, dass die Alliierten das Auslieferungsverbot des Grundgesetzes nicht respektierten, und eine Missachtung des Rechts, wenn Personen in Länder wie Polen ausgeliefert würden, wo sie keine rechtsstaatlichen Verfahren erwarteten, sondern der Marsch zum Galgen vorgezeichnet sei. Bundesjustizminister Dehler beantwortete die Interpellation dahingehend, dass die Bundesregierung von Anfang an gegen die Auslieferungen opponiert und eine vorbehaltlose Prüfung der Beschuldigungen durch die deutsche Justiz zugesichert habe. Man sei guter Dinge gewesen, Gehör zu finden, zumal die Auslieferungspraxis mit der allgemeinen politischen Entwicklung und der sich

²¹⁹ Vgl. Staatsanzeiger Württemberg-Baden Nr. 90 vom 15. 11. 50; Stuttgarter Nachrichten vom 9. 11. 50. Wenige Tage zuvor hatte allerdings bereits der amerikanische Landeskommissar General Gross in einer Pressekonferenz das Recht der Besatzungsmächte auf Auslieferung betont, vgl. Stuttgarter Nachrichten vom 3. 11. 50; FAZ vom 3. 11. 50.

anbahnenden Eingliederung Deutschlands in die westeuropäische Staatengemeinschaft nicht vereinbar sei. Umso bedauerlicher seien die gerade in letzter Zeit sich wieder häufenden Auslieferungen seitens der Amerikaner. Dehler versicherte abschließend, dass die Bundesregierung auch weiterhin nichts unversucht lassen werde, um derartige Auslieferungen zu verhindern²²⁰.

In der Tat hatte sich Bundeskanzler Adenauer schon am 9. November erneut an den amerikanischen Hohen Kommissar McCloy mit der Bitte gewandt, ein Ende der Auslieferungen zu prüfen, damit „dieses Moment der ständig wachsenden Beunruhigung“ durch Überweisung an deutsche Gerichte beseitigt werden könne, und im Gegenzug eine Prüfung der Fälle durch die deutsche Justiz versprochen²²¹. Auf der Besprechung mit den Hohen Kommissaren auf dem Petersberg bei Bonn am 16. November 1950 sprach der Kanzler das Thema und die geschilderten Fälle wieder an²²². François-Poncet versäumte es dabei nicht klarzustellen, dass die Auslieferung zu den vorbehaltenen Rechten der Besatzungsmächte zähle und eine Verfolgung von Kriegsverbrechen nach wie vor möglich sei. Viele der Schuldigen hätten sich lange versteckt gehalten und erst kürzlich ermittelt werden können. Man müsse sich von Zeit zu Zeit daran erinnern, dass die Kriegsverbrechen keine Erfindung seien und diese Leute entsetzliche Verbrechen begangen hätten. Wenn Adenauer die empfindliche Reaktion der deutschen Öffentlichkeit auf dieses Thema angesprochen habe, so müsse er auf die französische öffentliche Meinung verweisen, die kaum davon überzeugt werden könne, nur fünf Jahre nach Kriegsende einen Schlussstrich unter die ganze Sache zu ziehen. François-Poncet war jedoch bereit, den Deutschen entgegenzukommen. Er habe seiner Regierung vorgeschlagen, ein gewisses Datum für ein Ende der Auslieferungen festzulegen, er sei sich aber keineswegs sicher, ob dieser Vorschlag Akzeptanz finden werde²²³. Der amerikanische Hochkommissar McCloy wies die Kritik an den Auslieferungen zurück. Er betonte, dass seine Behörde die Auslieferungsanträge sorgfältig prüfe und die Fälle allein auf den Tatvorwurf Mord beschränkt seien. Kirkpatrick versicherte, das Gleiche gelte auch für die britische Seite²²⁴. Darüber hinaus waren sowohl die Amerikaner als auch die Briten weiterhin bereit, den Deutschen in der Auslieferungsfrage stark entgegenzukommen. McCloy hatte schon Anfang November

²²⁰ Vgl. VDB, 1. Wp., 101. Sitzung vom 14. 11. 50, S. 3690f. Die Antwort Dehlers wurde im Bundesanzeiger Nr. 222 vom 16. 11. 50 abgedruckt.

²²¹ Note Adenauers an McCloy vom 9. 11. 50, zitiert nach Akten zur Auswärtigen Politik 1949/50, S. 419, Anm. 17, und Brochhagen, Nach Nürnberg, S. 196. Dem württemberg-badischen Bevollmächtigten in Bonn war am 8. 11. 50 vom Kanzleramt mitgeteilt worden, Adenauer wolle noch am selben Tag bei François-Poncet versprechen und ihn zu einem Verzicht auf die Auslieferungen bringen; vgl. HStA Stuttgart, EA4/001, Nr. 433, Vermerk 8. 11. 50.

²²² Vgl. Adenauer und die Hohen Kommissare, Bd. 1, S. 270 ff. Das Problem war auch in dem Aide-Mémoire aufgeführt, dass Adenauer bei dieser Gelegenheit den Hohen Kommissaren übergab, vgl. Akten zur Auswärtigen Politik 1949/50, S. 419.

²²³ Vgl. Adenauer und die Hohen Kommissare, S. 274f.

²²⁴ Vgl. ebd., S. 277; das Bundespresseamt gab am 23. 11. 50 in einer Pressemitteilung bekannt, Kirkpatrick habe mitgeteilt, dass eine Auslieferung von Deutschen nur dann noch vorgenommen würde, wenn es sich um eindeutige Fälle des Mordes nach deutschem Recht handle; vgl. Hamburger Abendblatt vom 24. 11. 50 („Auslieferung“).

dem State Department signalisiert, ab Beginn des nächsten Jahres alle Auslieferungsanträge ohne Prüfung an die Deutschen weiterleiten zu wollen, falls diese eine ausreichende strafrechtliche Prüfung und Verfolgung nach deutschem Recht zusicherten²²⁵. Gleiches zogen auch die Briten in Erwägung. Ein Sprecher des Foreign Office hatte in Reaktion auf die deutschen Vorwürfe gegenüber der Presse erklärt, dass in der nächsten Zeit nicht mit weiteren Auslieferungen in den Osten zu rechnen sei, schon seit einiger Zeit keine neuen Auslieferungsanträge mehr angenommen würden, jedoch einige Fälle wie derjenige von Haase bereits seit längerem anhängig seien²²⁶. Für eine einvernehmliche Lösung freilich bestanden noch immer die französischen Widerstände. Zu Beginn des Jahres 1951 traten dann zwar Änderungen in der Praxis der Bearbeitung der Auslieferungsbegehren ein, dahingehend, dass Gesuche nun direkt an die deutschen Behörden weitergegeben wurden. Auslieferungen von Kriegsverbrechern und Auslieferungen nach Frankreich, Großbritannien und den USA blieben davon aber ausgenommen²²⁷. Das Thema Auslieferungen stand auch auf dem Plan der Verhandlungen zur Revision des Besatzungsstatuts Ende Februar/Anfang März 1951²²⁸, die von den Alliierten beschlossene „kleine“ Revision enthielt dann aber keine Ausführungen dazu.

Auch wenn die Besatzungsmächte nicht auf ihr grundsätzliches Recht verzichteten, Auslieferungen anzuordnen, so fand die Problematik trotz fortbestehender Kritik am Verfolgungswillen der deutschen Justiz²²⁹ nun quasi eine stillschweigende Erledigung. Zur Jahreswende 1950/51 führten die Amerikaner noch zwei bereits im Vorjahr genehmigte Auslieferungen an Österreich und an die französische Besatzungsmacht durch²³⁰, die Briten überstellten im April 1951 einen Funktionshäftling des KZ Natzweiler an Frankreich²³¹, danach wurde von Auslieferungen nichts mehr bekannt. McCloy redete allerdings den Ministerpräsidenten seiner Zone bei einem Treffen Mitte Januar 1951 noch einmal kräftig ins Gewissen und warf ihnen vor, dass er von vielen Fällen, die seine Behörde nach einer Verweigerung der Auslieferung der deutschen Justiz übergeben habe, dann nie mehr etwas gehört habe. Er mahnte dringend eine Untersuchung solcher Fälle an, andernfalls könne schwerlich auf Auslieferungen verzichtet werden²³².

²²⁵ Vgl. Brochhagen, Nach Nürnberg, S. 195f.

²²⁶ Vgl. FAZ vom 14. 11. 50 („Weiterhin Auslieferungen“).

²²⁷ Vgl. Entscheidung Nr. 9 Auslieferungen vom 10. 1. 51, Amtsblatt der Hohen Alliierten Kommission, S. 740f.; MDR 1951, S. 182.

²²⁸ Vgl. Akten zur Auswärtigen Politik 1951, S. 148 (Dok. 38).

²²⁹ So beklagten sich François-Poncet und der amerikanische Generalkonsul in München Ende 1952/Anfang 1953 über die mangelnde Leidenschaft und Kraft der Deutschen bei der Strafverfolgung von NS-Verbrechen, vgl. Brochhagen, Nach Nürnberg, S. 480f., Anm. 42.

²³⁰ Vgl. StA München, GStA München, Nr. 211, und Stuttgarter Zeitung vom 5. 1. 51. Der an die Franzosen ausgelieferte ehemalige Kapo des KZ Mauthausen wurde am 23. 11. 51 erstinstanzlich zu 8 Jahren Zwangsarbeit wegen Tötung eines sowjetischen Häftlings verurteilt, in der Berufungsverhandlung allerdings vom Obersten Gericht in Rastatt freigesprochen, vgl. HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 30966.

²³¹ Vgl. Hamburger Abendblatt vom 10. 4. 51 („Peter Landen wird ausgeliefert“); der Mann wurde im Mai 1952 durch eine französische Militärgericht zu 20 Jahren Zwangsarbeit verurteilt.

²³² Vgl. Brochhagen, Nach Nürnberg, S. 196f.

Als bei den Verhandlungen zum Generalvertrag im Mai 1951 das Thema Auslieferungen erneut zur Debatte stand, erneuerte McCloy diese Kritik und stimmte dem französischen Hochkommissar François-Poncet zu, dass den Verpflichtungserklärungen der Bundesregierung für eine Strafverfolgung wenig zu trauen sei. Dieser mahnte die Deutschen, dass ein Verzicht auf Auslieferung keine Amnestie bedeuten dürfe²³³. Die im Generalvertrag dann gewährten Souveränitätsrechte für die Bundesrepublik implizierten auch ein Ende der alliierten Vorbehaltsrechte beim Auslieferungsrecht. Da der Vertrag jedoch erst 1955 in Kraft trat, blieb zunächst noch alles beim Alten.

Zu Beginn des Jahres 1953 schien es fast so, als würde es noch einmal zu einer Auslieferung kommen. Angesichts der durch den Oradour-Prozess stark aufgewühlten französischen Öffentlichkeit erneuerten die Franzosen ihr Auslieferungsgesuch für Heinz Lammerding, den Kommandeur der SS-Panzerdivision „Das Reich“, die für die Massaker in Oradour und Tulle verantwortlich zeichnete. Lammerding war bereits 1951 von einem Militärgericht in Bordeaux in Abwesenheit zum Tod verurteilt worden. Nun erreichte sein Fall aber die höchste politische Ebene, denn sowohl der französische Verteidigungsminister Pleven als auch sein Kollege im Außenamt Bidault verlangten von den Briten eine Auslieferung. Da diese das Ansuchen mit Rücksicht auf die französischen Empfindlichkeiten weder offiziell ablehnen noch die Auslieferung acht Jahre nach Kriegsende und angesichts des zu befürchtenden Aufschreis in der deutschen Öffentlichkeit tatsächlich vornehmen wollten, zögerten sie die Festnahmeaufforderung an die Hohe Kommission hinaus und ermöglichten es Lammerding auf diese Weise unterzutau-chen²³⁴.

In den deutsch-französischen Beziehungen machte sich inzwischen allerdings doch eine gewisse Entspannung und Normalisierung bemerkbar. So schlossen beide Staaten am 29. November 1951 einen Auslieferungsvertrag, in dem jedoch Straftaten, die vor Kriegsende begangen worden waren, und damit die Kriegsverbrecher-Frage, ausgespart blieb. Vizekanzler Blücher scheiterte mit seinem Versuch, diese doch noch gegen den Vertrag zur Geltung zu bringen. Er halte es für zweifelhaft, hatte er seinen Kabinettskollegen mitgeteilt, ob der gegenwärtige Zeitpunkt für einen solchen Vertrag geeignet sei, der die Entscheidung über die Auslieferung von Kriegsverbrechern bei den Alliierten belasse, zumal die Franzosen sich in dieser Frage nicht gerade sehr entgegenkommend gezeigt hätten. Sein Parteifreund Justizminister Dehler hatte sich jedoch mit dem Argument durchgesetzt, dass man bewusst jede politische Erwägung aus dem Vertrag heraushalten und nicht durch eine Hinauszögerung der Unterzeichnung den bislang fast reibungslosen deutsch-französischen Rechtshilfeverkehr beeinträchtigen solle²³⁵.

²³³ Vgl. ebd., S. 197.

²³⁴ Vgl. ebd., S. 183 ff.

²³⁵ Vgl. Kabinettsprotokolle 1952, S. 384, Anm. 13. Der Gesetzentwurf zur Ratifizierung des Vertrags wurde schließlich vom Kabinett am 13. 6. 52 einstimmig gebilligt und das Gesetz trat am 26. 6. 52 in Kraft.

Wie hoch die nationalen Emotionen in der Bundesrepublik in der Frage der Auslieferung von NS-Verbrechern weiterhin wogten, zeigte sich zur Jahreswende 1952/53 deutlich in mehreren Fällen, in denen es verurteilten Kriegsverbrechern gelang, aus alliierter Haft zu fliehen. Im Oktober 1952 wurde der Fraktionsvorsitzende der SPD im Senat der ostfriesischen Stadt Aurich Ziel einer Pressekampagne sowie der Wut der lokalen Bevölkerung und schließlich von seiner eigenen Fraktion ausgeschlossen, weil er einen aus dem britischen Kriegsverbrehergefängnis Werl geflohenen, wegen der Ermordung von sowjetischen Kriegsgefangenen im Arbeitserziehungslager „Gelbes Kreuz“ in Wilhelmshaven zu lebenslanger Haft verurteilten Mann durch die örtliche Polizei verhaften ließ²³⁶. Ein weiterer Geflüchteter blieb vorläufig nicht auffindbar. Er wurde vorübergehend von Ernst von Salomon²³⁷ in dessen Domizil in Sylt beherbergt und gab dort auch Presseinterviews. Bundesinnenminister Lehr sah sich wegen der Sache im Bundestag mit einer Anfrage des Koalitionspartners DP konfrontiert, inwiefern sich das Bundeskriminalamt durch die Fahndung nach dem Mann nicht zum ausführenden Organ der Besatzungsmacht gemacht habe. Lehr verneinte dies und versicherte, dass die Fahndung durch ein Versehen ausgelöst worden sei, da die Anzeige von der Haftanstalt gekommen sei und man sofortige Löschung verfügt habe, als klar wurde, dass es sich um einen Häftling der Briten gehandelt habe. Nur nach starkem Drängen, langem Zögern und unter Zusicherung strenger Diskretion sagte das Innenministerium im Dezember den Briten die Wiederaufnahme der Fahndung zu. Im Juli 1953 wurde einer der Geflohenen schließlich gefasst und den Briten überstellt²³⁸.

Mitte Dezember 1952 gelang den zwei ehemaligen Gestapobeamten in Oslo Karl Morio und Erwin Seuffert die Flucht aus einem Arbeitslager in Norwegen. Beide waren dort nach dem Krieg von Gerichten wegen der Tötung und Misshandlung von Widerstandskämpfern zunächst zum Tod und dann zu lebenslanger Haft verurteilt worden. Sie flüchteten anfangs nach Schweden, wo ihnen das deutsche Konsulat in Göteborg falsche Pässe ausstellte, mit deren Hilfe sie unbehelligt nach Deutschland einreisen konnten. Nachdem diese Vorgänge regierungsintern bekannt geworden waren, veranlasste das Bundesjustizministerium vor-

²³⁶ Vgl. dazu Frei, *Vergangenheitspolitik*, S. 284f., zur überregionalen Pressereaktion etwa Stern vom 12.10.52 („Der größte Lump im ganzen Land ... das ist und bleibt der Denunziant“); Der Fortschritt vom 19.10.52 („Gottes Stimme in Aurich“); Deutsche Stimme vom 12.10.52 („Judas von Aurich“). Ein Apotheker aus Dortmund erstattete Anzeige wegen Beihilfe zur Freiheitsberaubung (Aurich 2 Js 848/52, eingestellt). Der Verhaftete befand sich aber nicht lange in Gewahrsam in Aurich, da ihn die örtliche Polizei entkommen ließ. Ein daraufhin eingeleitetes Ermittlungsverfahren wegen Gefangenenbefreiung (2 Js 852/52) wurde am 25.2.53 mit einem Strafbefehl über 50 DM durch das Amtsgericht Aurich beendet, vgl. HStA Hannover, Nds. 2001/087, Nr. 194.

²³⁷ Zu Ernst von Salomons Erfolgsroman „Der Fragebogen“ und dessen Funktion für die Ablehnungsfront gegen die Entnazifizierung vgl. zuletzt Graml, Helfer.

²³⁸ Vgl. VDB, 1. Wp., Drs. 3826 vom 30.10.52, und Drs. 3887 vom 18.11.52; Brochhagen, *Nach Nürnberg*, S. 197f. Der Mann wurde dann von einem britischen Militärgericht wegen Haftentzugs zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt, vgl. AWJ vom 18.9.53.

sorglich die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die beiden, für das der BGH München als Gerichtsort bestimmte, weil beide früher der Bayerischen Landespolizei angehört hatten. Norwegen beantragte die Auslieferung der beiden Geflohenen, woraufhin deren Heimatgemeinden mit zahlreichen Unterschriften versehene Eingaben an die Bundesregierung richteten, um die Auslieferung zu verhindern²³⁹. Eine solche Intervention war eigentlich unnötig, denn Artikel 16 des Grundgesetzes stand einer Auslieferung entgegen, worauf auch das Bundesjustizministerium hinwies, als es im Januar 1953 das norwegische Ersuchen abschlägig beschied und über die inzwischen eingeleitete Strafverfolgung durch die deutsche Justiz informierte. Nachdem jedoch die deutsche Gesandtschaft in Oslo im März meldete, seitens Norwegen bestehe kein Interesse mehr an der Sache und die Beziehungen würden wohl nicht gefährdet, wenn auch in Deutschland nichts mehr weiter geschehe, empfahl der zuständige Referent im Auswärtigen Amt Trützschler von Falkenstein, die deutschen Ermittlungen einzustellen. Er wies dabei auch auf die möglichen Peinlichkeiten gegenüber den Alliierten und Norwegen hin, wenn nach einer Verhaftung amtlich bekannt würde, dass ein deutsches Konsulat den beiden Männern durch falsche Pässe die Flucht ermöglicht habe²⁴⁰. Diese Empfehlung kam aber zunächst nicht zum Tragen und die Justiz bemühte sich weiterhin, die beiden Männer, die sich verborgen hielten, aufzuspüren. Die Durchführung eines Verfahrens gegen die beiden sei dringend geboten, hatte der zuständige Referent im bayerischen Justizministerium Rösch im Februar vermerkt. Beide seien der rohesten, geradezu mittelalterlichen Misshandlungen überführt, die vorliegenden norwegischen Urteile überzeugten durch ihre Objektivität und Zurückhaltung im Strafmaß²⁴¹.

Freilich blieb die Fahndung nach Morio und Seuffert erfolglos, die beiden konnten sich zudem der Unterstützung einschlägiger Kreise versichern. So intervenierten ein beauftragter Rechtsanwalt und der Verband der Heimkehrer (VdH) mehrmals bei den Justizministerien in Bonn und München, um eine Aufhebung der Haftbefehle und eine Einstellung des Verfahrens zu erreichen. Sie verwiesen darauf, dass die beiden Männer durch die Haftbefehle in die Illegalität getrieben würden, deren Familien wirtschaftlich und seelisch zugrunde gingen und, selbst wenn sie sich individuell schuldig gemacht hätten, durch ihre achtjährige Haft schon genug gebüßt hätten. Im Laufe des Jahres 1953 kam ihnen zusätzlich zu Hilfe, dass Norwegen die letzten noch inhaftierten verurteilten Deutschen amnestierte²⁴². Mit Berücksichtigung dieser Tatsache glaubte nun auch das Bundes-

²³⁹ Vgl. Lippische Landeszeitung vom 9. 1. 53 und 16. 1. 53. Nach Pressemeldungen trug die Eingabe aus dem pfälzischen Trippstadt mehr als 1000 Unterschriften, darunter die der örtlichen katholischen und evangelischen Geistlichen sowie der Ortsvorsitzenden von CDU und SPD.

²⁴⁰ Vgl. Aufzeichnung Trützschler von Falkenstein vom 19. 3. 53, Akten zur Auswärtigen Politik 1953, S. 284f.

²⁴¹ Vgl. Vermerk vom 20. 2. 53, BayHStA, MJu 23838 (zu Staatsanwaltschaft München I 1c Js 973-974/52).

²⁴² Vgl. ebd., Scheiben des Verbandes der Heimkehrer vom 28. 7. 53 und 30. 10. 53; zum VdH vgl. Schwelling, Heimkehr.

justizministerium eine Verfahrenseinstellung empfehlen zu können mit dem rechtlichen Hinweis, dass bei Berücksichtigung der derzeitigen deutschen Rechtsprechung kaum eine höhere Strafe für die beiden zu erwarten sei, als diejenige, die sie schon verbüßt hatten²⁴³.

Die bayerische Justiz allerdings wollte Morio und Seuffert immer noch nicht so leicht davonkommen lassen. Man sehe derzeit keine Möglichkeit, das Verfahren einzustellen, schrieb Minister Weinkamm nach Bonn, solange sich die Beschuldigten verborgen hielten und somit eine Überprüfung des Ausmaßes ihrer Schuld erschwerten²⁴⁴.

Daraufhin sprachen die beiden Verteidiger im Justizministerium vor und stellten in Aussicht, Material zu übergeben, das eine derartige Überprüfung ermöglichen sollte. Der Heimkehrerverband fuhr derweil schwerere Geschütze auf und wandte sich an die Öffentlichkeit. In der Januarnummer der Verbandszeitschrift „Der Heimkehrer“ stellte er unter der Überschrift „Hüter der Siegerjustiz. Bayerische Justiz treibt Deutsche in die Illegalität“ das Münchner Justizministerium an den Pranger. Bei einer solchen Einstellung der deutschen Justiz brauche man sich nicht zu wundern, wenn das Ausland so wenig Eile zeige, das „Kriegsverurteiltenproblem“ zu bereinigen. Zumindest die Fahndung nach den beiden Männern war inzwischen eingestellt worden, nachdem das Bundesjustizministerium im Dezember 1953 das BKA hatte wissen lassen, dass kein Interesse mehr daran bestünde²⁴⁵. Endlich schwenkte nun auch München ein. Justizminister Weinkamm teilte im März 1954 Bonn mit, es sei kaum zu verkennen, dass das Verfahren aufgrund der Beweisschwierigkeiten vor einem bayerischen Gericht kaum durchführbar sein werde. Man sei daher bereit, einer Einstellung zuzustimmen, sollte der norwegische Staat erklären, dass durch die dort verbüßte Haft der beiden Männer seinem Strafanspruch Genüge getan sei. Nach einer Besprechung hoher Beamter beider Ministerien wurde dann von einer weiteren Verfolgung gemäß § 153 b der Strafprozessordnung abgesehen, da die im Inland zu erwartende Strafe nach Anrechnung der im Ausland verbüßten Haft nicht ins Gewicht fiel²⁴⁶.

Sehr viel länger beschäftigten die deutsche Justiz die Fälle jener Männer, die nur wenig später als Morio und Seuffert, nämlich am zweiten Weihnachtsfeiertag des Jahres 1952, aus dem niederländischen Kriegsverbrecher-Gefängnis Breda entkamen und nach Deutschland flüchteten. Es handelte sich dabei um sieben Niederländer, die sich während des Kriegs von der Gestapo oder der Waffen-SS hatten anwerben lassen und wegen Tötungen, Misshandlungen und anderen Verbrechen zu lebenslanger Haft verurteilt waren. Die niederländische Regierung verlangte deshalb ihre sofortige Überstellung. Sowohl in den Niederlanden als auch in Großbritannien herrschte Verstimmung über die recht freundliche Auf-

²⁴³ Vgl. ebd., Schreiben Grützner vom 3.11.53.

²⁴⁴ Vgl. ebd., Schreiben Weinkamm an das BMJu. Ähnliche Schreiben gingen an den VdH und den Rechtsanwalt.

²⁴⁵ Vgl. ebd., Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft München vom 3.3.54.

²⁴⁶ Vgl. ebd., Schreiben Weinkamm vom 16.3.54, und Vermerk Ministerialdirektor Walther über ein Gespräch mit seinem Kollegen Kanter vom BMJu vom 1.5.54.

nahme, die die Männer in Deutschland gefunden hatten²⁴⁷. Sie hatten sich bei den deutschen Grenzbehörden als politische Flüchtlinge gemeldet und waren nach Ausstellung eines geringfügigen Strafbefehls wegen Passvergehens entlassen worden. Einer von ihnen suchte am 8. Januar 1953 unbehelligt den FDP-Bundestagsabgeordneten Erich Mende im Bonner Bundestag auf und bat diesen um Hilfe und Asyl. Mende trat in der Folge für eine exakte Prüfung der Fälle ein und äußerte Zweifel daran, dass eine Auslieferung aller Breda-Flüchtlinge zulässig sei, da zumindest einige von ihnen wegen als rein politisch anzusehenden Delikten wie Kollaboration und Mitgliedschaft in der Waffen-SS verurteilt worden seien und als Angehörige der Waffen-SS die deutsche Staatsbürgerschaft erworben hätten²⁴⁸. Er hatte damit zumindest einen größeren Teil der deutschen Öffentlichkeit hinter sich²⁴⁹, denn in der durch die fast einmütigen deutschen Bestrebungen um die Begnadigung und Freilassung der von den Alliierten verurteilten deutschen Kriegsverbrecher und die Bemühungen um eine Abschüttelung des Besatzungsregimes stark nationalistisch aufgeladenen Atmosphäre der frühen 50er Jahre galt in solchen Fällen für die Delinquenten in weiten Kreisen eine generelle Unschuldsumutung.

Da die deutsche Außenpolitik die sich langsam verbessernden Beziehungen zum Nachbarland nicht erneut belasten wollte und man davon ausging, dass es sich bei den Geflohenen um Niederländer oder Staatenlose handelte, sprachen sich Kanzleramt, Auswärtiges Amt und Innenministerium zunächst für eine „politische“ Lösung, das hieß für eine umgehende Abschiebung der sieben aus. Sie wurden darin aber vom FDP-Justizminister Thomas Dehler gebremst, der, unterstützt von seinem Parteifreund Vizekanzler Blücher, erneut als Hüter des Rechtsstaats auftrat und die Einleitung von förmlichen Auslieferungsverfahren verlangte. Aufgrund dieser Meinungsverschiedenheiten stand das Thema im Januar 1953 dreimal auf der Tagesordnung des Bundeskabinetts und war Gegenstand der Beratungen der Innenministerkonferenz²⁵⁰. Dehler setzte sich schließlich durch, die Niederlande stellten offizielle Auslieferungsersuchen und die zuständigen Oberlandesgerichte leiteten förmliche Auslieferungsverfahren ein. Die Rechtslage war

²⁴⁷ Vgl. FAZ vom 21.1.53 („Werden die sieben Holländer ausgeliefert?“), Frankfurter Rundschau vom 15.1.53 („Holland ist empört“), Bericht des Vortragenden Legationsrats Rosen aus London an das Auswärtige Amt vom 21.1.53, Akten zur Auswärtigen Politik 1953, S. 93 (Dok. 31).

²⁴⁸ Vgl. FAZ vom 12.1.53 („Ein geflohener Holländer sucht Hilfe“); Die Welt vom 12.1.53 („Holländischer Protestschritt“); Lippische Landeszeitung vom 9.1.53 und 15.1.53 („Asylausschuß prüft Breda-Fälle“).

²⁴⁹ Vgl. etwa die Artikel in FAZ und Deutsche Zeitung und Wirtschaftszeitung vom 7.1.53 („Die Ausbrecher von Breda“) sowie Der Heimkehrer Nr. 2/1953 („Breda-Häftlinge ausliefern?“).

²⁵⁰ Vgl. Kabinettsprotokolle 1953, S. 112f., 120 und 133 (Kabinettsitzungen vom 16., 20. und 23.1.53) zur Position der Ministerien Kabinettsvorlagen vom 15.1.53 und 19.1.53, BAK, B 136/7118. Außenstaatssekretär Hallstein beklagte Ende Januar 1953 gegenüber britischen Diplomaten die „Übertreibungen im Rechtsstaatsgedanken“ in der Verfassung, der die Herausgabe der Flüchtlinge so schwierig mache, Aufzeichnung Hallsteins über eine Reise nach London am 29./30.1.53, Akten zur Auswärtigen Politik 1953, S. 136 (Dok. 44).

allerdings schwierig; da mit den Niederlanden kein gültiger Auslieferungsvertrag bestand, musste das deutsche Auslieferungsgesetz von 1929 als Grundlage dienen. Daneben spielten Fragen des Asyl- und des Staatsbürgerschaftsrechts hinein, da die Geflüchteten gemäß dem Führererlaß vom 19. Mai 1943 die deutsche Staatsbürgerschaft reklamierten. Die Verfahren zogen sich deshalb hin. Aufgrund dieser Verzögerungen schalteten die Niederländer die Hohe Kommission ein und diese erließ Ausweisungsbefehle gemäß AHK-Gesetz Nr. 10 für die Männer. Ein solcher Ausweisungsbefehl wurde von den Briten vollzogen, nachdem das Oberlandesgericht Oldenburg am 18. Mai 1953 im ersten entschiedenen Fall die Auslieferung Jacob de Jonges abgelehnt hatte, da dieser in den Niederlanden nur wegen Feindbegünstigung verurteilt worden war und daher ein vom Auslieferungsgesetz von 1929 ausgenommener politischer Tatbestand vorliege²⁵¹.

Die britische Besatzungsmacht musste sich für dieses Vorgehen einige Kritik anhören. Die deutsche Öffentlichkeit reagierte auf solche Eingriffe zunehmend allergisch, dies hatte sich bereits vorher, etwa in den Fällen Kemritz und Naumann, gezeigt²⁵². Von „Besatzungswillkür“ und „Mißachtung der deutschen Justiz“ war nun die Rede²⁵³. Diese Kritik dehnte sich bald auf die niedersächsische Justizverwaltung aus, nachdem klar wurde, dass diese die Briten über den Termin der Entscheidung des Oberlandesgerichts informiert und nichts gegen die Verhaftung unternommen hatte. Höhere deutsche Beamte und Richter hätten sich zu Vollstreckern rechtswidriger Befehle der Besatzungsmacht gemacht, schrieb eine Zeitung, eine andere nannte das Vorgehen der niedersächsischen Justiz „schamlos“²⁵⁴. Die Vorgänge veranlassten den niedersächsischen FDP-Landtagsabgeordneten Hedergott zu einer Anfrage an das dortige Justizministerium über das Zusammenwirken der niedersächsischen Justizbehörden mit der Besatzungsmacht in diesem Fall. In seiner Antwort am 1. Juli 1953 im Landtag verneinte Justizminister Krapp ein Zusammenwirken. Der britische Landeskommis­sar habe am 5. Mai in Hannover den Ausweisungsbefehl übergeben, darüber sei die Bundesregierung informiert worden, die keinen Widerspruch erhoben habe. Am 12. Mai hätten die Briten angefragt, wann die Entscheidung des Oberlandesgerichts erfolge, eine Antwort habe nach dem geltenden Besatzungsrecht nicht verweigert

²⁵¹ Vgl. zur Rechtslage die Ausführungen des Oberregierungsrats im BMJu Heinrich Meyer unter dem Titel „Wann besteht Auslieferungspflicht?“, Bulletin vom 4. 2. 53; außerdem NJW 1954, S. 1063 ff., und 1955, S. 250 f.

²⁵² Im Fall des Hans Kemritz, der nach dem Krieg als Agent sowohl für die Sowjets als auch die Amerikaner in Berlin arbeitete und beschuldigt wurde, zahlreiche Berliner Bürger dem sowjetischen Geheimdienst ausgeliefert zu haben, hatten die Amerikaner 1951 der deutschen Justiz die Zuständigkeit entzogen und Kemritz schließlich 1952 außer Landes geschafft, vgl. dazu A. Smith, Stadt, S. 40 ff. Im Fall Naumann, der mit einer Gruppe ehemaliger NS-Funktionäre versucht hatte, die FDP zu unterwandern, hatten die Briten im Januar 1953 sieben Angehörige dieser Gruppe festgenommen, vgl. dazu Frei, Vergangenheitspolitik, S. 361 ff.

²⁵³ Deutsche Zeitung und Wirtschaftszeitung vom 25. 5. 53 („Von Militärpolizei verhaftet und abgeschoben“); vgl. auch Der Spiegel, Nr. 22 vom 27. 5. 53, S. 12 f.

²⁵⁴ Vgl. Deutsche Zeitung und Wirtschaftszeitung vom 10. 6. 53 („Freigelassen und wieder festgenommen“); Der Heimkehrer 7/1953 („Asyl“).

werden können. Hedergott fragte weiter, ob im ebenfalls in Niedersachsen anhängigen Auslieferungsfall des Wilhelm Polak sichergestellt sei, dass Gleiches nicht noch einmal passiere. Der Minister konnte darauf nur antworten, dass die Briten zugesagt hätten, das Ergebnis des deutschen Prüfungsverfahrens abzuwarten. Ob sie dieses dann auch respektieren würden, vermöge er nicht zu sagen. Man sei jedoch in Verbindung mit der Bundesregierung bemüht, dieses zu erreichen²⁵⁵. Außerdem hatte das niedersächsische Justizministerium Bonn bereits wissen lassen, dass es künftig nicht mehr bereit sei, an derartigen Ausweisungen mitzuwirken²⁵⁶.

Nach Angaben Hedergotts hatte Dehler gegen den Ausweisungsbefehl intervenieren wollen, was jedoch von Auswärtigen Amt verhindert worden sei. Vizekanzler Blücher nahm diese offenbar immer noch vorhandenen unterschiedlichen Auffassungen in der Sache zum Anlass, um in einem Brief an Adenauer zu fordern, die Haltung der Bundesregierung per Kabinettsbeschluss festzulegen, andernfalls befürchte er scharfe Kritik im anstehenden Wahlkampf. In der Kabinettsitzung vom 18. August berichtete Staatssekretär Hallstein über den Stand der Angelegenheit. Das Auswärtige Amt habe sich in einem Schreiben vom 30. Juni gegen die Ausweisungsbefehle verwahrt, bislang aber keinen Erfolg erzielt. Inzwischen habe aber das Oberlandesgericht Celle den Fall Polak dem BGH zur Klärung der Frage der Staatsangehörigkeit vorgelegt. Vor einer Entscheidung des BGH in dieser Sache sei mit Maßnahmen seitens der Alliierten nicht zu rechnen²⁵⁷. Ein Kabinettsbeschluss wurde nicht gefasst.

Der Beschluss des BGH in der Sache Polak vom 29. Dezember 1953 bestätigte dann die Gültigkeit des Führererlasses von 1943 und erkannte somit den ausländischen Freiwilligen der Waffen-SS die deutsche Staatsangehörigkeit zu²⁵⁸. Nach dem BGH-Entscheid stand so gut wie fest, dass sie nicht ausgeliefert werden konnten, denn es war kaum zu erwarten, dass die für die Auslieferungsverfahren zuständigen Oberlandesgerichte einen anderen Standpunkt einnehmen würden. Bundesjustizministerium und Auswärtiges Amt bemühten sich anschließend erfolgreich, von der Hohen Kommission die Rücknahme der Ausweisungsbefehle zu erreichen und sicherten im Gegenzug zu, dass bei einer Ablehnung der Auslieferung deutsche Strafverfahren eingeleitet würden²⁵⁹. Nachdem im April 1954 das OLG Düsseldorf im Falle des Klaas Faber entschieden hatte, dass auch die Regis-

²⁵⁵ Vgl. VndsLT, 2. Wp., Sp. 3325ff. In der nächsten Landtagssitzung distanzieren sich dann acht Landtagsabgeordnete der FDP von der Anfrage, vgl. ebd., Sp. 3424f.

²⁵⁶ Vgl. Kabinettsprotokolle 1953, S. 427f.

²⁵⁷ Vgl. ebd.; zum Brief Blüchers ebd., S. 427, Anm. 16.

²⁵⁸ Vgl. NJW 1954, S. 510ff. Die Richter setzten sich damit über einen gegenteiligen Entscheid des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 648/52, BverfGE 2, S. 115f.) hinweg, der die Gültigkeit als zweifelhaft ansah und einen Feststellungsbescheid der Einwandererzentrale forderte. Der Spruch des BGH erscheint im Nachhinein als Ausnahme, denn auch der Gesetzgeber mochte im Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. 2. 55 (BGBl. I 1955, S. 65ff.), den Führererlass nicht anerkennen.

²⁵⁹ Vgl. Scheiben des BMJu vom 11. 1. 54 und Schreiben der AHK vom 2. 2. 54, BAK, B 136/7118; Kabinettsprotokolle 1953, S. 428, Anm. 23.

trierung bei der Einwandererzentrale als deklaratorischer Akt zum Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft genüge²⁶⁰, war endgültig klar, dass keiner der Breda-Flüchtlinge an die Niederlande ausgeliefert würde. Die Niederländische Regierung forderte zwar in der Folge noch mehrmals eine Auslieferung und äußerte ihr Unverständnis darüber, dass ein Erlass Hitlers nach wie vor Gültigkeit habe²⁶¹. Für die deutsche Seite war die Sache jedoch entschieden, denn nach der Zuerkennung der Staatsbürgerschaft ließ das Grundgesetz eine Auslieferung nicht mehr zu²⁶². Erneut hatten die Alliierten gegen die Zusicherung einer deutschen Strafverfolgung auf ein Eingreifen in die Gerichtsbarkeit über NS-Verbrecher verzichtet. Es war dies der letzte bekannte Fall, in dem ein solches Eingreifen im Raum stand.

8. Die Länder und die Strafverfolgung von NS-Verbrechen zu Beginn der 50er Jahre

Im Rahmen der Haushaltsberatungen des Landtags präsentierte der bayerische Justizminister Josef Müller den Abgeordneten am 1. Dezember 1949 einen Rechenschaftsbericht seines Hauses. Nach den „schauerlichen Erschütterungen des Rechts“ im Nationalsozialismus, bilanzierte Müller, der selbst aktiv im Widerstand gegen das NS-Regime gearbeitet hatte, sei der Normalzustand in der Rechts-

²⁶⁰ Vgl. BAK, B 136/7118, Vermerk vom 12. 5. 54 über einen Anruf von Oberregierungsrat Marmann vom BMJu. Marmann hatte zwar Zweifel, ob dieser Beschluss rechtlich haltbar war, gleichwohl war er bereits rechtskräftig.

²⁶¹ Vgl. AWJ vom 14. 5. 54 und 17. 10. 54.

²⁶² Die eingeleiteten deutschen Strafverfahren gegen die fünf verbliebenen Flüchtlinge – einer konnte damals nicht aufgefunden werden – zogen sich in der Folge noch einige Jahre hin. Die Ermittlungsbehörden hatten mit erheblichen Beweisproblemen zu kämpfen, da sich die Niederlande aus Protest gegen die nicht erfolgten Auslieferungen weigerten, Rechtshilfe zu leisten, vgl. Schreiben des niedersächsischen Justizministeriums vom 17. 7. 57 an die Generalstaatsanwaltschaft Celle bezugnehmend auf ein Schreiben des BMJu vom 8. 7. 57, HStA Hannover, Nds. 711, Acc. 34/82, Nr. 8 (Berichtsakt zum Verfahren Göttingen 8 Js 898/55 gegen Willem van Neut; die eigentlichen Verfahrensakten sind nicht überliefert). Vier Verfahren endeten 1957 mit einer Außerverfolgungsetzung mangels ausreichender Beweise. Gegen Wilhelm Polak erhob die Staatsanwaltschaft Lüneburg 1959 Anklage wegen der Ermordung dreier niederländischer Widerständler im Rahmen der Aktion „Silbertanne“ 1944, jedoch lehnte das Landgericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ab, da Polak auf Befehl gehandelt habe und ihm nicht nachzuweisen sei, dass er gemäß § 47 des Militärstrafgesetzbuchs die Unrechtmäßigkeit des Befehls erkannt habe; vgl. Anklage vom 3. 1. 59 und Beschluss vom 23. 3. 59, HStA Hannover, Nds. 721 Lün., Acc. 36/80, Nr. 1 I-II (Lüneburg 1a Js 1577/55); zu den übrigen Verfahren vgl. StA Münster, Staatsanwaltschaft Dortmund, Nr. 1423–1424 (Dortmund 10 Js 189/54 gegen Herbertus Bikker, Bikker musste sich dann im Jahr 2003 wegen der Erschießung eines Widerstandskämpfers 1944 vor dem Landgericht Hagen verantworten, jedoch wurde die Hauptverhandlung wegen seines schlechten Gesundheitszustandes unterbrochen und das Verfahren am 1. 2. 2004 endgültig wegen dauernder Verhandlungsunfähigkeit eingestellt); HStA Düsseldorf, NW 231/661–662 (Köln 24 Js 1731/54 gegen Antoine Touseul). Akten zum Verfahren der Staatsanwaltschaft Düsseldorf 8 Js 1521/54 gegen Faber waren nicht aufzufinden.

ordnung noch nicht wiederhergestellt²⁶³. Im Vergleich mit der Zeit des Zusammenbruchs glaubte der Minister allerdings im Bereich der Justiz inzwischen vieles erreicht. Er beklagte jedoch, dass trotz erheblicher Besserung die Unterbringung und Ausstattung vieler Justizbehörden noch immer unzureichend sei und die personelle Besetzung der Staatsanwaltschaften und Gerichte nicht reiche, um den gestiegenen Geschäftsgang und die gegenüber früher hinzugekommenen Aufgaben Rückerstattung und Wiedergutmachung zu bewältigen. Das Anwachsen der Bevölkerung durch den Zustrom der Heimatvertriebenen und die Notverhältnisse nach dem Krieg hätten ein Anwachsen der Kriminalität zur Folge gehabt. Außerdem, so Müller, seien die Gerichte und Staatsanwaltschaften immer noch mit Strafverfahren wegen Straftaten in der NS-Zeit stark belastet. Konkret nannte er dabei Strafprozesse wegen Gewalttaten gegen jüdische Mitbürger, wegen KZ-Verbrechen, wegen „Euthanasie“-Delikten und wegen Gewalttaten gegen Widerstandskämpfer in den letzten Kriegsmonaten. Obwohl bereits zahlreiche solcher Verfahren und Prozesse abgeschlossen seien, harrten in Bayern noch immer etwa 500 ihrer Erledigung.

Im Rahmen der umfangreichen Etatrede Müllers nahm der Punkt Strafverfolgung von NS-Verbrechen diesmal nur recht geringen Raum ein. Wesentlich ausführlicher hatte der Minister noch in seiner vorigen Haushaltsrede am 18. März 1948 zur Thematik Stellung genommen. Die beschleunigte Durchführung dieser Verfahren sei eine vordringliche Aufgabe, hatte er damals ausgeführt. Eine nachträgliche Ahndung der Straftaten aus der NS-Zeit sei trotz der langen Zeit, die teilweise seit Begehung der Taten vergangen sei, „unerlässlich, um das verletzte Recht wiederherzustellen und das verloren gegangene Vertrauen der Welt in die deutsche Rechtspflege wieder herzustellen“²⁶⁴. Das Bedürfnis nach Bereinigung dieses dunklen Kapitels deutscher Geschichte und nach endgültiger Befriedung des Rechtslebens sei stark und durchaus berechtigt, meinte der Minister damals.

Die nur kurzen Ausführungen Müllers zur strafrechtlichen Verfolgung der NS-Verbrechen in seiner Haushaltsrede Ende 1949 können genauso wie die Tatsache, dass die Thematik in der nachfolgenden Landtagsdebatte zum Justizhaushalt überhaupt nicht angeschnitten wurde, als Indiz für ein mit zunehmender Zeit abnehmendes Interesse der Politik an den Strafverfahren gegen NS-Täter gewertet werden. Deren grundsätzliche Notwendigkeit wurde dabei aber noch fast von keiner Seite in Abrede gestellt, wie die eingangs geschilderte nahezu einmütig heftige Reaktion des Landtags auf den Freispruch der beiden ehemaligen Münchner Gestapoführer belegt. Gleichwohl erwartete man auch in Justizkreisen parallel zum Abschluss der Entnazifizierung auch ein baldiges Auslaufen dieser Art von Strafverfahren.

Diese Erwartung schien zu Beginn der 50er Jahre tatsächlich so etwas wie eine *Opinio communis* zu sein. Selbst kritische Geister, wie der in späteren Jahren als

²⁶³ VbayLT, 1. Wp., 132. Sitzung vom 1. 12. 49, S. 445 ff. Vgl. zur Person Josef Müllers die Biographie von Hettler, Josef Müller.

²⁶⁴ VbayLT, 1. Wp., 61. Sitzung vom 15. 3. 48, S. 1093.

vehementen Befürworter einer intensivierten Strafverfolgung auftretende Münchener Journalist Ernst Müller-Meinigen jr. hing an, und das, obwohl Müller-Meinigen durchaus der Ansicht war, dass noch Tausende, die in der NS-Zeit zu Mördern geworden wären, mit ungesühnter Tat lebten²⁶⁵. Und so zeigte er sich 1951 wenig glücklich über eine Ankündigung der Augsburger Staatsanwaltschaft, sie wolle aufgrund der Erfahrungen im Ilse-Koch-Prozess gegen alle von den Amerikanern verurteilten Kriegsverbrecher nach ihrer Entlassung Strafverfahren einleiten, da diese möglicherweise auch Straftaten gegen deutsche Bürger begangen hätten. „Man sollte hier ein Ende finden“, meinte Müller-Meinigen, und begründete dies mit einer Sorge um Recht und Justiz. NS-Prozesse trügen immer auch einen politischen Charakter und bürgen daher immer auch die Gefahr einer „von der Politik her kommenden Aufweichung des Rechts“²⁶⁶. Außerdem würden sie, ganz egal wie das Urteil ausfalle, fast stets das Rechtsgefühl nicht befriedigen und damit dem Ansehen der demokratischen Justiz eher schaden.

Der bayerische Justizminister äußerte in seinem nächsten Rechenschaftsbericht vor dem Landtag im Oktober 1951 sein Bedauern darüber, dass die strafrechtliche Verfolgung nationalsozialistischer Gewalttaten noch immer nicht habe abgeschlossen werden können und immer noch etwa 200 derartige Verfahren anhängig seien. Die Staatsanwaltschaften habe er angewiesen, diese Prozesse beschleunigt zum Abschluss zu bringen, damit endlich auch im Justizsektor „der Schlußstrich unter die Vergangenheit gezogen werden“ könne²⁶⁷. Josef Müller zeigte sich überzeugt, dass bis zum Jahresende in den allermeisten Fällen zumindest ein erstinstanzlicher Abschluss erreicht werden würde. Wiederum war das Thema den Rednern in der nachfolgenden Landtagsdebatte keine Erwähnung wert.

In anderen Bundesländern scheint, wenn man die Landtagsverhandlungen als Seismograph dafür nimmt, das Interesse der Politik am Thema Strafverfolgung von NS-Verbrechen noch geringer gewesen zu sein als in Bayern. In den Landtagen Hessens und Nordrhein-Westfalens wurde es in den Jahren 1950 bis 1952 nicht einmal angeschnitten, in Niedersachsen lediglich Anfang 1950. Dort offenbarten sich doch recht unterschiedliche Ansichten, wie diese Strafverfahren zu führen seien. Justizminister Werner Hofmeister (CDU) hatte sich Anfang März in einer Anfrage mit dem Vorwurf des Rechtsanwalts und SPD-Abgeordneten Ernst Böhme auseinanderzusetzen, die Justiz zeige in dem seit Januar laufenden Prozess gegen den ehemaligen Braunschweiger Ministerpräsidenten Dietrich Klagges zu viel Zurückhaltung. Klagges wurde vor allem vorgeworfen, die Verantwortung für die Verhaftung, Misshandlung und Tötung zahlreicher NS-Gegner nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten 1933 in Braunschweig die Verantwortung zu tragen. Böhme selbst war auf Veranlassung Klagges' verhaftet und zum

²⁶⁵ Vgl. Müller-Meinigen jr., *Das Jahr Tausendundeins*, S. 9 und 32.

²⁶⁶ SZ vom 28. 2. 51 („Justiz und Politik“). Die Ankündigung der Staatsanwaltschaft Augsburg blieb in der Folge nur ein Lippenbekenntnis, bis 1958 wurde gegen kaum einen aus Landsberg entlassenen NS-Täter ein deutsches Strafverfahren eingeleitet.

²⁶⁷ VbayLT, 2 Wp., 45. Sitzung vom 17. 10. 51, S. 452.

Verzicht auf sein Amt als Oberbürgermeister von Braunschweig gezwungen worden. Jetzt sah er die Möglichkeit, in dem Prozess öffentlichkeitswirksam von den Richtern das Ausmaß derjenigen Verbrechen feststellen zu lassen, die außerhalb der KZ von den amtlich vom Ministerpräsidenten eingesetzten Organen verübt worden waren. Klagges nutze den Prozess nun aber, berichtete der SPD-Abgeordnete, um sich mit Unterstützung seines Verteidigers zum Märtyrer zu stilisieren und für den Nationalsozialismus zu werben. Dem träten Gericht und Staatsanwaltschaft nicht entschieden genug entgegen, zumal Letztere nur einen einfachen Staatsanwalt als Sitzungsvertreter entsandt habe²⁶⁸.

Hofmeister verteidigte die Braunschweiger Staatsanwaltschaft. Der Sitzungsvertreter sei auch der Sachbearbeiter des Falls gewesen, was die Gewähr der größtmöglichen Sachkenntnis böte. Außerdem würde der Prozessverlauf ständig vom Oberstaatsanwalt und der Generalstaatsanwaltschaft überwacht. Nicht die Wirkung auf die Öffentlichkeit sollte nach Meinung Hofmeisters im Mittelpunkt stehen, sondern eine sachliche Prozessführung. Der Eindruck eines Sensations- oder Schauprozesses müsse unbedingt vermieden werden, und so sei es bislang auch gelungen, unangebrachte Sensationen und Zwischenfälle mit der Verteidigung zu vermeiden. Der KPD-Abgeordnete Abel konterte mit dem Zwischenruf, gerade solche wären vielleicht nötig gewesen, um der Sache ein etwas anderes Gesicht zu geben. Böhme verwies auf die Opfer, die seit 17 Jahren auf eine Sühne hofften und nun vom Staat erwarteten, dass dieser mit all seinen Mitteln und all seinen Erscheinungsformen und bei der Bedeutung des Angeklagten in repräsentativer Form den Verbrechern den Prozess mache. Dass dies nicht geschehen sei, halte er für einen Fehler. Einen knappen Monat später fand der auch überregional stark beachtete Braunschweiger Prozess mit der Verurteilung Klagges' zu lebenslänglichem Zuchthaus wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit seinen vorläufigen Abschluss²⁶⁹.

Justizminister Hofmeister kam im Rahmen der Vorstellung des Justizetats im Juli 1950 im Landtag erneut auf den Prozess und die Strafverfahren wegen NS-Verbrechen zu sprechen; er wies auf die Verurteilung Klagges' hin. Noch seien an die 200 Verfahren wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit bei den Staatsanwaltschaften anhängig, so der Minister. Ohne Reaktionen zu ernten, verkündete Hofmeister dann ähnlich wie sein bayerischer Kollege, es werde „mit allen Mitteln versucht, dieses Kapitel möglichst schnell zu beenden, damit insoweit eine völlige Beruhigung“ eintreten könne²⁷⁰. Und auch in Rheinland-Pfalz drängte das Justiz-

²⁶⁸ Vgl. VndsLT, 1. Wp., 87. Sitzung vom 9. 3. 50, Sp. 4855 ff.

²⁶⁹ Urteil Braunschweig 1 Ks 17/49 vom 5. 4. 50, siehe S. 59, Anm. 143. Die Braunschweiger Lokalpresse berichtete ausführlich über den Prozess, auch überregionale Blätter und selbst süddeutsche Regionalzeitungen brachten mehrfach Meldungen über den Prozessverlauf; vgl. etwa Traunsteiner Kurier vom 12. 1. 50, 21. 1. 50 und 6. 4. 50; Schwäbische Zeitung vom 12. 1. 50, 14. 1. 50, 8. 4. 50; vgl. auch Ausmeier, Klagges.

²⁷⁰ VndsLT, 1. Wp., 96. Sitzung vom 5. 7. 50, Sp. 5298. Die Staatsanwaltschaften wies das Ministerium in der Folge an, die einschlägigen Verfahren zu beschleunigen, vgl. Rüping, Staatsanwälte, S. 20.

ministerium 1950 auf eine beschleunigte Strafverfolgung. Es wies die Staatsanwaltschaften im Mai des Jahres an, alle Strafverfahren wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der alsbaldigen Beendigung der Entnazifizierung mit besonderem Nachdruck zu bearbeiten und abzuschließen²⁷¹. In Schleswig-Holstein schließlich debattierten der Gesundheits- und dann der Justizausschuss des Landtags zu Beginn der 50er Jahre mehrmals darüber, ob die bis dahin erfolglosen strafrechtlichen Ermittlungen bezüglich der Verlegungen von Patienten der Heil- und Pflegeanstalten des Landes in die Tötungsanstalten der NS-„Euthanasie“ weitergeführt werden sollten. Im Mai 1953 entschloss man sich endgültig, die Einstellung der Verfahren zu akzeptieren, weil eine „in einem Rechtsstaat verantwortbare Möglichkeit“, noch lebende Mitschuldige einer Strafe zuzuführen, nicht bestehe. Damit müssten eine große Zahl von Verbrechen „leider ungesühnt bleiben“, hieß es in dem im Landtag verlesenen und ohne Debatte verabschiedeten Abschlussbericht, es erwachse in der Konsequenz „die Verpflichtung, alles in menschlicher Macht stehende zu tun, um die Wiederholung solcher Verbrechen für die Zukunft auszuschließen“²⁷².

Die Berichterstattung über NS-Prozesse in den Medien beschränkte sich in der ersten Hälfte der 50er Jahre meist auf die lokale Ebene. Die meisten Angeklagten waren überörtlich kaum bekannt, hatten nur niedrige oder gar keine Funktionen und Ränge inne gehabt, und auch die den Prozessen zugrundeliegenden Ereignisse besaßen häufig keinen spektakulären Charakter. Einige Fälle jedoch wurden auch von den überregionalen Zeitungen verfolgt und nicht selten kritisch und kontrovers diskutiert. Dies galt etwa für den Prozess gegen den ehemaligen Legationsrat im Auswärtigen Amt Franz Rademacher, der am 4. Februar 1952 in Nürnberg begann. Der Prozess fand nicht nur national, sondern auch international großes Echo, weil er als Fortsetzung des amerikanischen Wilhelmstraßen-Prozesses gesehen wurde – tatsächlich hatte die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth das Verfahren 1948 von der amerikanischen Militärregierung übernommen. Außerdem fand er vor dem Hintergrund der zum Teil heftigen Angriffe gegen die sich durch ein hohes Maß an Kontinuität zur NS-Zeit auszeichnende Personalpolitik im bundesdeutschen Auswärtigen Amt statt, die im Oktober 1951 auf Antrag der SPD in die Einsetzung eines parlamentarischen

²⁷¹ Vgl. LA Speyer, J 74, Nr. 5392, Schreiben des Oberstaatsanwalts von Landau an das dortige Amtsgericht vom 25. 5. 50 bezugnehmend auf eine Rundverfügung des Ministeriums vom 15. 5. 50.

²⁷² Landtag Schleswig-Holstein, 2. Wahlperiode, Drs. 303, Bericht des Ausschusses für Justiz betr. „Euthanasie in Schleswig-Holstein“ vom 13. 5. 53; vgl. auch Godau-Schüttke, Heyde/Sawade-Affäre, S. 111 ff. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Kiel zu den Landesheilanstalten Schleswig, Neustadt und Rickling sowie der Provinzialverwaltung Schleswig-Holstein waren im Oktober 1950 mit der Begründung eingestellt worden, den noch lebenden Verantwortlichen sei ein Wissen um das Ziel der Verlegungen nicht nachzuweisen; vgl. LA Schleswig, Abt. 352 Kiel, Nr. 943–944 (2 Js 393/49). Bereits im Mai 1950 hatte die Staatsanwaltschaft Lübeck ein Verfahren zur dortigen Heilanstalt Stecknitz eingestellt; vgl. LA Schleswig, Abt. 352 Lübeck, Nr. 576 (14 Js 203/49).

Untersuchungsausschusses mündeten, der im Juni 1952 die Ergebnisse seiner Arbeit vorlegte²⁷³.

Rademacher, der nach dem Krieg als Privatsekretär des Hamburger Zigarettenfabrikanten Philipp Reemtsma arbeitete, war im Januar 1950 angeklagt worden, sich als Leiter des Referats für Judenfragen im Auswärtigen Amt aktiv an der Planung der Erschießung und der Deportation von Juden aus West- und Südosteuropa beteiligt zu haben. Insbesondere habe er mit der Sicherheitspolizei in Belgrad im Oktober 1941 die Erschießung von etwa 1500 serbischen Juden vereinbart sowie Ende 1942 die Deportation der letzten belgischen Juden in Konzentrations- und Vernichtungslager veranlasst. Ein Prozess kam zunächst nicht zustande, da die Strafkammer die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnte. Diesen Beschluss hob jedoch das Bayerische Oberste Landesgericht nach Beschwerde der Staatsanwaltschaft im Mai 1951 wieder auf. Die Anberaumung eines Verhandlungstermins hatte sich dann aber unter anderem wegen Bedenken des Auswärtigen Amtes in verschiedener Richtung verzögert. Zum einen hatte das Gericht mehrere aktive und ehemalige Angehörige des Amtes, darunter auch den nunmehrigen Bundesverfassungsrichter Conrad Rüdiger, als Zeugen geladen, was zu einem längeren Hin und Her bezüglich deren Aussagegenehmigungen durch ihren Dienstherrn führte, die jedoch schließlich in vollem Umfang erteilt wurden. Zum anderen hegte man in Bonn Befürchtungen, die im Prozess notwendig werdende Behandlung der Südosteuropa-Politik des Dritten Reiches könnte die anstehende Freilassung der letzten noch in Jugoslawien inhaftierten deutschen Kriegsgefangenen gefährden. Nach einer gewissen Zeit konnten aber auch diese Besorgnisse von der bayerischen Justiz, die auf eine Durchführung des Verfahrens pochte, zerstreut werden²⁷⁴. Am 17. März 1952 schließlich verkündete das Nürnberger Schwurgericht das Urteil: Rademacher wurde wegen Beihilfe zum Totschlag zu drei Jahren und fünf Monaten Gefängnis verurteilt und behielt seine bürgerlichen Ehrenrechte, der Staatsanwalt hatte lebenslanges Zuchthaus gefordert²⁷⁵. Diese doch recht geringe Strafe stieß auf vielfaches Unverständnis²⁷⁶. Auch die Staatsanwaltschaft mochte das Urteil nicht akzeptieren und ging in die Revision, ebenso der

²⁷³ Vgl. dazu Döscher, Seilschaften, S. 145ff.; E. Conze u. a., Amt, S. 475ff., sowie den Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses, VDB, 1. Wp., Drs. 3465.

²⁷⁴ Vgl. BAK, B 141/17056, Vermerk Watzdorf vom 11. 10. 51, Vermerke des BMJu vom 15. 10. 51 und 13. 1. 52; Schreiben des BayStMinJu vom 7. 2. 52. Die Bedenken wegen der Kriegsgefangenen waren offenbar nicht vorgeschoben, denn das Auswärtige Amt versuchte mit derselben Begründung auch Prozesse wegen Kameradenmisshandlungen in jugoslawischen Kriegsgefangenenlagern hinauszuzögern.

²⁷⁵ Das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. XVIII, Nr. 673; vgl. zum Prozess auch Browning, Endlösung, S. 239ff., und Kempner, Ankläger, S. 401ff.

²⁷⁶ Vgl. etwa AWJ vom 21. 3. 53 („Das Nürnberger Fehlurteil“); Frankfurter Rundschau vom 19. 2. 52 (Michael Mansfeld: „Rademacher, der einzige Überlebende“); selbst der für die Sammlung und interne Kommentierung der Urteile von NS-Prozessen zuständige Referent im BMJu hielt die ausländischen Presseangriffe, etwa La Stampa vom 18. 3. 52 und Corriere della Sera vom 18. 3. 52, bis zu einem gewissen Maß für berechtigt, die Strafzumessungsgründe für nicht überzeugend und die Strafe für zu niedrig, vgl. BAK, B 141/17056, Vermerk Meyer vom 18. 8. 52.

Verurteilte. Die Kritik steigerte sich noch, als das Landgericht Nürnberg-Fürth den bestehenden Haftbefehl gegen Rademacher aufhob, da es keine Fluchtgefahr erkennen mochte, und Rademacher dies dazu nutzte, ins Ausland zu fliehen. „Ein nationaler Skandal“, titelte der SPD-Pressedienst am 19. September 1952 nach Bekanntwerden der Flucht. Einige, der SPD nahestehende Tageszeitungen griffen die Nürnberger Strafkammer wegen des milden Urteils und der Aufhebung des Haftbefehls scharf an und verlangten die schonungslose Aufdeckung aller Hintergründe²⁷⁷. Karl Gerold beklagte in der „Frankfurter Rundschau“ den Schaden solcher Vorfälle für das Rechtsempfinden und das demokratische Rechtsgefühl. Die SPD brachte den Fall auch in einer Sitzung des Bundestagsausschusses zum Schutze der Verfassung zur Sprache und der Ausschussvorsitzende Walter Menzel (SPD) forderte vom Münchner Justizministerium die Akten des Verfahrens an²⁷⁸. Am 8. Oktober brachte die Partei im Bundestag eine Anfrage ein, in der sie die Bundesregierung um Auskunft in dieser Sache bat. Justizminister Dehler teilte dazu mit, dass ein Auslieferungsbegehren bislang nicht gestellt habe werden können, da der Aufenthalt Rademachers nach wie vor unbekannt sei, ein Reisepass sei ihm nicht ausgestellt worden²⁷⁹. Damit verschwand der Fall wieder aus der Diskussion, eine breiter angelegte Kritik am Verhalten der Justizbehörden blieb aus. Auf der politischen Rechten war der Prozess als solcher von Anbeginn als Ausfluss der alliierten Kriegsverbrecherpolitik gebrandmarkt worden²⁸⁰.

1952 erfüllte sich weder die Hoffnung der Justizminister auf ein baldiges Ende der NS-Prozesse noch kam die öffentliche Kritik an manchen Urteilen in solchen

²⁷⁷ Vgl. Fränkische Tagespost vom 20.9.52; Südpst vom 22.9.52; Das Volk (Freiburg) vom 23.9.52; zum Folgenden Frankfurter Rundschau vom 17.9.52.

²⁷⁸ Vgl. ADB, 1. Wp., 5. Ausschuss, 35. Sitzung vom 18.9.52, Tagesordnungspunkt Verschiedenes; in dieser Sitzung waren neben Rademacher noch zwei weitere Fälle zur Sprache gekommen, in denen angeklagte oder verurteilte NS-Verbrecher aus der Untersuchungshaft entlassen worden waren; vgl. auch BayHStA, MJu Berichtsakten, Bd. 101a, Schreiben Menzels an das BayStMinJu vom 18.9.52.

²⁷⁹ Vgl. VDB, 1. Wp., Drs. 3743 und Drs. 3817 (Antwort Dehlers vom 23.10.52); Neben Rademacher war auch dessen mitangeklagter ehemaliger Mitarbeiter Karl Klingenuß flüchtig, er hatte sich bereits Anfang 1950 nach Argentinien abgesetzt und war dort seit Oktober 1951 als Geschäftsführer der Deutsch-Argentinischen Handelskammer in Buenos Aires tätig. Auf Ansuchen Bayerns beantragte die Bundesregierung dessen Auslieferung, die jedoch von Argentinien abgelehnt wurde. Der Aufenthalt Rademachers konnte zwar 1955 ermittelt werden, jedoch verweigerte sein Aufnahmeland Syrien eine Auslieferung. Da auch mehrere Versuche scheiterten, Rademacher zur freiwilligen Rückkehr zu bewegen, konnte nach der Aufhebung des Urteils durch den BGH 1953 zunächst keine Neuverhandlung stattfinden. Erst 1966 kehrte Rademacher dann doch noch zurück und wurde am 2. 5. 68 wegen Beihilfe zum Mord an serbischen und rumänischen Juden zu 5 Jahren Zuchthaus verurteilt, bezüglich seiner Beteiligung an den Deportationen aus den Niederlanden, Belgien und Frankreich jedoch freigesprochen (Bamberg 2 Ks 3/53). Das Urteil wurde 1971 in seinem freisprechenden Teil erneut vom BGH aufgehoben (1 StR 107/69), zu einer neuen Hauptverhandlung kam es jedoch nicht mehr, da Rademacher schwer erkrankte und 1973 verstarb; Vgl. StA Nürnberg, Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Abgabe 2004-01, Nr. 8-13; die Urteile sind abgedruckt in JuNSV Bd. XXVIII, Nr. 673.

²⁸⁰ Vgl. etwa Die Zeit vom 31.1.52 („Gesiebte Dokumente“) oder Aachener Nachrichten vom 29.2.52 („Das sind so Helden“).

Prozessen zum Stillstand, auch wenn sie nicht mehr die Ausmaße der Proteste von 1950 hatte. Insbesondere die ehemaligen NS-Verfolgten beklagten eine zunehmende Zahl von Freisprüchen und milden Urteilen. „Es steht fest, dass man – von Ausnahmefällen abgesehen – die Naziverbrecher in oft empörender Weise mit seidenen Handschuhen anfaßt“, schrieb eine Verfolgtenzeitung im Mai 1952²⁸¹.

In den für die Strafverfolgung zuständigen Bundesländern bestand allerdings zum damaligen Zeitpunkt wenig Neigung, solchen Klagen nachzugeben und über Möglichkeiten der Verbesserung bei den Verfahren selbst und der öffentlichen Akzeptanz nachzudenken. Lediglich dem bayerischen Justizministerium bereitete offenbar der schleppenden Gang der Strafverfolgung von NS-Verbrechen und das Unverständnis der Öffentlichkeit für viele Urteile größere Sorge²⁸².

Es wurden dort deshalb Überlegungen angestellt, wie man zu einer Beschleunigung dieser Verfahren kommen könnte. Staatssekretär Fritz Koch warb in einem längeren Artikel in der „Neuen Zeitung“ im Dezember 1952 um Verständnis für die bislang unbefriedigenden Ergebnisse der Strafverfolgung und sprach dabei auch die grundsätzlichen Dilemmata einer Verfolgung von staatlich sanktionierten Verbrechen an²⁸³. Die häufig sehr milden oder freisprechenden Urteile verletzten, so Koch, das Gerechtigkeitsgefühl, wenn man sie dem ungeheuren Unrecht der NS-Zeit gegenüberstelle. Deshalb verwundere es nicht, wenn der Laie zu der Überzeugung komme, dass die Gerichte hier versagten oder es am Willen fehle, das NS-Unrecht zu sühnen. Indessen dürfe man jedoch nicht übersehen, dass Recht und Gerechtigkeit sich nie ganz deckten. Die deutschen Gerichte hätten sich in bewusster Abgrenzung zu den alliierten Strafverfahren dazu entschlossen, nur das zu bestrafen, was auch in der NS-Zeit strafbar gewesen sei. Da jedoch der NS-Staat damals selbst viele Straftaten gefördert und angeordnet habe, entstünden erhebliche rechtliche Probleme etwa hinsichtlich der Feststellung von Unrechtsbewusstsein oder Befehlsnotstand. Größer als diese seien jedoch die Schwierigkeiten auf dem Gebiet der Tatsachenfeststellung. Viel zu spät erst kämen aufgrund der alliierten Vorbehalte viele Straftaten nun vor Gericht. Wichtige Zeugen seien nun nicht

²⁸¹ Vgl. Das freie Wort vom 31. 5. 52 („Denunzianten straffrei – Ein typischer Fall“).

²⁸² Weitere Entscheidungen bayerischer Gerichte, die überregional Aufmerksamkeit erregten und auf erhebliche Kritik stießen, waren die milden Strafen für einige Angehörige des sogenannten Standgerichts Helm, die zu Kriegsende in Franken zahlreiche Personen wegen angeblichem Defaitismus hatten hinrichten lassen, vgl. etwa SZ vom 1. 12. 52 („Ohne Mörder zu sein ...“ und „Milde Strafen im Helm-Prozeß“), und die Freisprüche für Walter Huppenkoth und Otto Thorbeck im Prozess um die Hinrichtung des Abwehrchefs Canaris, des Theologen Dietrich Bonhoeffer und weitere Widerständler im KZ Flossenbürg 1945, vgl. zu diesem, sich über mehrere Instanzen bis 1956 ziehenden und aufgrund der Prominenz der Opfer in der zeitgenössischen Presse stark rezipierten Prozess StA München, Staatsanwaltschaften, Nr. 17452 (München I 1 Ks 21/50, Augsburg Schw. 5/55); die Urteile sind abgedruckt in JuNSV Bd. XIII, Nr. 420; vgl. außerdem Endraß, Bonhoeffer, S. 72ff. und 131ff.; Schminck-Gustavus, Prozeß, S. 89ff.; Spindel, Justiz und NS-Verbrechen; Perels, Rechtfertigung; zu den Reaktionen der Presse auf beide Prozesse außerdem Eichmüller, Strafrechtliche Verfolgung, S. 62ff.

²⁸³ Vgl. Neue Zeitung vom 12. 12. 52 (Fritz Koch: „Demokratische Justiz und Naziverbrechen. Die Vergangenheit kann mit rechtsstaatlichen Mitteln schwer erfasst werden“).

mehr am Leben, die Erinnerung an die oft schon weit zurückliegenden Taten lasse nach. Da die Gerichte jedoch anders als in der NS-Zeit nach rechtsstaatlichen Grundsätzen operierten, sei nur bei eindeutiger Beweislage eine Verurteilung möglich. Aus rechtsstaatlichen Gründen seien auch besondere Verfahrensgrundsätze für NS-Prozesse, die etwa die Beweisnot minderten, oder eine Schaffung von Sondergerichten abzulehnen. Koch sah trotzdem einige Möglichkeiten, die Effizienz der Strafverfolgung zu verbessern. Ein Schritt sei mit der Schaffung einer höchstgerichtlichen Rechtsprechung durch den BGH bereits geschehen. Das Karlsruher Obergericht habe durchaus befriedigende Rechtsgrundsätze für die Beurteilung der besonderen Rechtsprobleme in NS-Verfahren aufgestellt. Als vordringlich sah Koch aber eine Beschleunigung bei der Aufarbeitung der Reste der NS-Herrschaft an. Er schlug daher eine stärkere Steuerung und Zentralisierung bei der Strafverfolgung von NS-Verbrechen vor. Ausgehend vom bayerischen Beispiel, wo das Ministerium über ein umfangreiches Berichtswesen genauestens über die einzelnen laufenden Verfahren informiert war, glaubte Koch, durch eine stärkere Einflussnahme in Form von Weisungen und eine zentrale Auswertung des in einzelnen Prozessen angefallenen Materials im Ministerium eine schlagkräftige einheitliche Strafverfolgung auf Länderebene schaffen zu können. Koch sprach auch die Möglichkeit einer den Ländern übergeordneten zentralen Staatsanwaltschaft auf Bundesebene an, verwarf diese jedoch, weil sie im Widerspruch zu der im Grundgesetz festgelegten Justizhoheit der Länder stehe. Als gangbaren Weg schlug er vor, durch die Zusammenarbeit der Länder gemeinsame Richtlinien zu schaffen, nach denen die Staatsanwaltschaften NS-Taten verfolgen sollten. Bezüglich der Bereitschaft der anderen Länder, eine solche Zusammenarbeit zu beginnen, hatte Koch aber anscheinend Zweifel. Denn er bemerkte abschließend, die übrigen Länder würden von den angesprochenen Fragen weit weniger berührt als Bayern, das als Schauplatz der letzten Abwehrkämpfe und letzte Zufluchtsstätte führender Nazis heute die meisten solchen Verfahren durchzuführen habe.

Die Initiative Kochs war vor allem darauf gerichtet, Effizienz und Tempo der laufenden Strafverfolgung zu steigern. Dass es daneben aber bezüglich zahlreicher, vor allem in Osteuropa begangener Verbrechen bislang an jeden Ermittlungsansatz fehlte, kam offenbar auch dem eifrigen bayerischen Justizstaatssekretär nicht in den Sinn. Auch er war als Fachmann weitgehend gefangen in der bisherigen Justizpraxis, die einen Ermittlungsauftrag nur auf Anzeige oder bei örtlicher Zuständigkeit gegeben sah.

Schon die Tatsache, dass deutsche Gerichte nach Aufhebung der alliierten Beschränkungen ab dem 1. Januar 1950 auch für Verbrechen an nicht-deutschen Personen allgemein zuständig wurden, hatte bei der Justiz keinerlei zusätzliche Aktivitäten ausgelöst. Auch von Seiten der Politik und der Öffentlichkeit blieben diesbezügliche weitestgehend Anregungen aus²⁸⁴. Dabei hätte es justizintern an

²⁸⁴ Eine Ausnahme bildete ein am 15. 10. 53 im Bayerischen Rundfunk gesendeter Kommentar von Helmut Hammerschmidt, vgl. Hammerschmidt/Mansfeld, Kurs, S. 13f., in dem dieser im Hinblick auf die grundsätzlich auch von ihm begrüßte, vom Landtag beschlossene Ent-

Hinweisen auf die Verbrechen in Osteuropa gar nicht gefehlt. Denn Ende der 40er/Anfang der 50er Jahre fanden meist aufgrund von Anzeigen auch eine Anzahl von Prozessen wegen der Ermordung und Misshandlung von Juden in osteuropäischen Konzentrations- und Zwangsarbeitslagern statt²⁸⁵. In diesen kam nicht selten zur Sprache und wurde auch in den Urteilen festgehalten, dass es über die konkret vor Gericht stehenden Täter hinaus noch zahlreiche weitere Personen gegeben hatte, die sich an den Verbrechen beteiligt hatten, deren Verbleib jedoch nicht hatte aufgeklärt werden können²⁸⁶. Auf eine Initiative der Wiedergutmachungsabteilung im württemberg-badischen Justizministerium kamen die mit der Wiedergutmachung betrauten Länderressorts Anfang 1952 sogar überein, sich zunächst gegenseitig und dann der Geschäftsstelle der Konferenz der Wiedergutmachungsminister, die im Stuttgarter Justizministerium angesiedelt war, von solchen Prozessen zu berichten. Auf diese Weise wollte man für die nun verstärkt anlaufenden Wiedergutmachungsverfahren Erkenntnisse über Errichtung und Liquidierung solcher Lager sowie die Anschriften von Zeugen erlangen²⁸⁷. Zu einer Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden kam es dabei weder 1952 noch in den nachfolgenden Jahren, obwohl im Rahmen der Wiedergutmachungsverfahren zahlreiche Verbrechen bekannt wurden. Allerdings fiel die Wiedergutmachung nicht in allen Bundesländern in die Zuständigkeit der Justizminister, sondern etwa in Bayern und Hessen in die der Finanzminister. Gleichwohl waren jedoch auch in Bayern und in anderen Bundesländern die Justizressorts über die Wiedergutmachungsgerichte mit der Entschädigung und Rückerstattung befasst²⁸⁸; es ist deshalb nicht auszuschließen, dass der bayerische Justizstaatssekretär durch die Vorgänge in diesem Bereich zu seiner Initiative inspiriert wurde.

Am 11. Dezember 1952 erging ein von Koch gezeichneter Erlass des Ministeriums an die drei bayerischen Generalstaatsanwaltschaften Bamberg, München und Nürnberg, in dem diese angehalten wurden, die Staatsanwaltschaften anzuweisen, „die Ermittlungen noch mehr als bisher zu fördern und beschleunigt zum Abschluß zu bringen“²⁸⁹. Darüber hinaus sei auf eine Erledigung der bei Gericht anhängigen Verfahren zu dringen, insbesondere auf eine zügige Anberaumung von Hauptverhandlungen nach der Anklageerhebung. Noch mehr als bisher solle die einschlägige Rechtsprechung des BGH bei der Strafverfolgung beachtet werden. Schließlich drängte das Ministerium darauf, in jedem einzelnen Fall die Berichtspflicht sicherzustellen. Einen ersten kleinen Schritt in Richtung Koordination über die Landesgrenzen hinaus unternahm das Münchner Justizministe-

nazifizierungsamnestie für Heimkehrer anmerkte, man solle es trotzdem nicht versäumen, diese Personen zu befragen, denn im Osten seien Millionen von Menschen, teils unter den Augen unbeteiligter Wehrmachtangehöriger, systematisch ermordet und bei weitem noch nicht alle Schuldigen für diese Morde gefunden worden, weil es vielfach an Zeugen fehle.

²⁸⁵ Siehe Kap. B. II. 3.

²⁸⁶ Vgl. Rücklerl, NS-Verbrechen, S. 123; siehe auch unten Kap. B. III. 2.

²⁸⁷ Vgl. StA Freiburg, C 20/1, Nr. 579.

²⁸⁸ Vgl. zur Organisation und den Zuständigkeiten bei der Wiedergutmachung Winstel, Verhandelte Gerechtigkeit, S. 71 ff. und 88 ff.

²⁸⁹ StA Augsburg, Staatsanwaltschaft Augsburg, Verwaltungsakten Nr. 33, Erlass vom 10. 12. 52.

rium am 13. Januar 1953, es richtete eine Anfrage an die anderen Landesjustizverwaltungen bezüglich dort bisher anhängig gewesener Strafverfahren wegen der Judendeportationen aus dem Reich. Hintergrund war der Prozess gegen den ehemaligen Nürnberger Gestapo- und Polizeipräsidenten Benno Martin, der nun schon in der dritten Instanz anhängig war, nachdem zwei vorausgehende Freisprüche jeweils wieder aufgehoben worden waren²⁹⁰.

Ob der bayerische Justizstaatssekretär Koch über seine Pläne bereits im Vorfeld mit Vertretern aus anderen Bundesländern gesprochen hatte, bleibt unklar. Die letzten Bemerkungen in seinem Aufsatz deuten darauf hin, jedoch finden sich weder in den bislang zugänglichen Akten des bayerischen noch denen der Justizministerien der anderen Länder oder des Bundes Hinweise auf solche Gespräche oder Initiativen mit ähnlicher Zielsetzung zu dieser Zeit. Bleibt somit der Artikel Kochs zeitnah das einzige Indiz für Überlegungen zu einer Zentralisierung der Strafverfolgung in der ersten Hälfte der 50er Jahre, so deutet auch eine Bemerkung der CDU-Abgeordneten Elisabeth Schwarzhaupt im Rahmen der Verjährungsdebatte des Jahres 1960 im Bundestag in diese Richtung. Schwarzhaupt sprach dabei von „Erwägungen der Landesjustizverwaltungen und des Bundesjustizministeriums über eine Koordinierung aktiver Verfolgungs- und Nachforschungsmaßnahmen“, die jedoch aufgrund der 1953/54 einsetzenden Amnestiedebatte nicht weiterverfolgt worden seien²⁹¹.

Die Justizminister der Länder trafen sich zur Besprechung und Koordinierung wichtiger, das gesamte Bundesgebiet betreffender Fragen aus dem Bereich der Justiz jährlich zu einer oder mehreren Konferenzen, an der in der Regel auch Vertreter des Bundesjustizministeriums teilnahmen. Das Thema Strafverfolgung von NS-Verbrechen hatte dabei in den Jahren 1950 bis 1952 nicht auf der Tagesordnung gestanden. Am 1. April 1953 schrieb nun das bayerische Justizministerium den übrigen Ländern, es halte das Thema für so wichtig, dass es auf der nächsten Justizministerkonferenz besprochen werden solle. Als Begründung führte man an, es sei höchst unerfreulich, dass acht Jahre nach Kriegsende immer noch zahlreiche Verfahren anhängig seien, da der zunehmende Zeitraum zwischen Tat und Aburteilung die Rechtsfindung erschwere und die Urteile in der Öffentlichkeit nicht mehr richtig gewürdigt würden. Es bestehe die Gefahr eines erheblichen Leerlaufs, zumal manche Gerichte Angeklagte immer wieder freisprächen, auch wenn vorherige Freisprüche durch den BGH aufgehoben worden seien. Man ersuchte die anderen Justizverwaltungen, bis Mai Aufstellungen über die dort noch anhängigen Verfahren zu erstellen und zur Frage Stellung zu nehmen, ob die Verjährung auch in der Zeit geruht habe, als die deutschen Gerichte aufgrund alliierter Vorbehalte keine volle Zuständigkeit besessen hätten²⁹².

²⁹⁰ Vgl. BAK, B 141/3236; zum Verfahren gegen Martin vgl. auch Raim, Strafverfahren, S. 182ff., und Kap. B. III. 5.

²⁹¹ VDB, 3. Wp., 117. Sitzung vom 24. 5. 60, S. 6687.

²⁹² Vgl. BAK, B 141/25660; zu den Justizministerkonferenzen die Niederschriften in BAK, B 141/1872–1874.

Die Frage der Verjährungsregelung hatte bereits bei der Diskussion um die Aufhebung der Ermächtigungen zur Aburteilung von NS-Verbrechen nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 eine Rolle gespielt. Anfang April 1952 hatte außerdem der niedersächsische FDP-Abgeordnete Alfred Onnen in einem Anruf im Bundesjustizministerium zum Ausdruck gebracht, dass gegen die Verordnung Nr. 47 des Zentraljustizamts der Britischen Zone, die die Verjährung bei NS-Straftaten auch für eine gewisse Zeit nach Kriegsende hemmte, dieselben Bedenken bezüglich der Rechtseinheit gelten müssten wie für das Kontrollratsgesetz. Diese Ansicht wurde allerdings von den zuständigen Referenten im Ministerium nicht geteilt und nachfolgend auch nicht vom BGH und vom Bundesverfassungsgericht²⁹³.

Im Rahmen der Beratungen des Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes im Rechtsausschuss des Bundestags erhoben nun Onnen und sein Parteikollege Ludwig Schneider erneut eine solche Forderung. Onnen verfolgte dabei durchaus auch eigene Interessen, da er einerseits als Strafverteidiger Angeklagte in NS-Prozessen vertrat und auf der anderen Seite sogar selbst wegen des Vorwurfs, als NS-DAP-Blockleiter 1943 einen Mann wegen angeblicher Wehrkraftzersetzung angezeigt zu haben, eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit angeklagt war²⁹⁴. Das Bonner Ministerium hatte seine Haltung bezüglich der FDP-Forderung nicht verändert. Gerade jetzt, wo man ein Entschädigungsgesetz für NS-Opfer erlassen wolle, sei es wenig folgerichtig, andererseits Vorschriften zu beseitigen, aufgrund

²⁹³ Vgl. BAK, B 141/25660, Vermerk Dallinger vom 3. 4. 52 und Vermerk Dreher vom 10. 4. 52. Auch manche Gerichte hatten Bedenken gegen die Verordnung Nr. 47. So setzte die Strafkammer Bocholt des Landgerichts Münster Anfang 1952 zwei Strafverfahren wegen schweren Landfriedensbruchs anlässlich des Pogroms von 1938 aus und rief das Bundesverfassungsgericht um eine Entscheidung über die Vereinbarkeit der Verordnung mit dem GG an. In einer Stellungnahme zu dieser Beschwerde mochte der 1. Zivilsenat des BGH aber keinen Verstoß gegen das GG erkennen (1 VRG 6/52–1 VRG 8/52 vom 28. 4. 52), vgl. StA Münster, Staatsanwaltschaft Münster Nr. 148 (6 KLS 8/51). Das Bundesverfassungsgericht wies die Beschwerde dann als unzulässig ab (1 BvL 44/52 vom 24. 2. 53), weil die Frage von den Untergerichten selbst zu entscheiden sei, wies aber auf ihren vorausgehenden Beschluss hin, das ähnliche Bestimmungen enthaltende Ahndungsgesetz der US-Zone verletze nicht das GG. Dieser Beschluss ging auf die Verfassungsbeschwerde eines vom Landgericht Kassel wegen Landfriedensbruchs verurteilten Mannes zurück, vgl. NJW 1953, S. 177, zu Kassel 3 KLS 4/51).

²⁹⁴ Vgl. Strafverfahren Oldenburg 10 Js 145/48 gegen Onnen, StA Oldenburg, Best. 140-5, Nr. 292. Das Verfahren konnte jedoch nicht zur Durchführung kommen, da der Bundestag aufgrund der mangelhaften Beweislage die Aufhebung der Immunität verweigerte, vgl. VDB, 1. Wp., 27. Sitzung vom 18. 1. 50, S. 852ff. 1954 lehnte das Landgericht schließlich die Eröffnung des Hauptverfahrens ab, da das Kontrollratsgesetz nicht mehr angewendet werden konnte. Als Verteidiger agierte Onnen in Hannover 2 KLS 2/51 gegen einen ehemaligen Gestapobeamten, dem die Misshandlung von verhafteten NS-Gegnern in den Jahren 1933 bis 1935 vorgeworfen wurde. Das Landgericht hatte am 31. 3. 52 entschieden, das Verfahren wegen Verjährung einzustellen, da die Anwendung der Verordnung des Zentraljustizamts nach Verabschiedung des Grundgesetzes auf Bedenken stoße. Gegen dieses Urteil hatte die Staatsanwaltschaft Revision zum BGH eingelegt, der schließlich am 4. 9. 52 die Fortgeltung der Verordnung bestätigte (5 StR 565/52). Mit Urteil vom 31. 8. 54 stellte das Landgericht Hannover dann aber das Verfahren teils wegen Verjährung ein, teils sprach es den Angeklagten mangels Beweises frei, vgl. HStA Hannover, Nds. 721 Hann., Acc. 61/81, Nr. 1.

derer schweres NS-Unrecht gesühnt werden könne, meinte der zuständige Referent. Das Ministerium forderte nachfolgend die Länder auf, zu der Frage Stellung zu nehmen. Alle äußerten Bedenken gegen eine Aufhebung²⁹⁵.

Das bayerische Justizministerium befürchtete bei Aufhebung der verjährungshemmenden Vorschriften eine nicht gerechtfertigte Bevorzugung derjenigen, die es bislang verstanden hätten, sich der Strafverfolgung zu entziehen oder ihre Prozesse zu verschleppen. Außerdem käme eine Aufhebung im Ergebnis einer Amnestie gleich. Wenn man eine solche wolle, dann solle man nicht diesen mehr oder weniger fragwürdigen Umweg nehmen. Schließlich erschienen die NS-Verbrechen auch heute in aller Regel noch strafwürdig, telegraphierte der bayerische Justizminister Weinkamm am 17. März 1953 nach Bonn²⁹⁶.

In seiner Haushaltsrede vor dem Bayerischen Landtag ging Weinkamm im Juni 1953 ausführlich auf die Strafverfahren wegen NS-Gewalttaten ein, schilderte die damit zusammenhängenden Probleme und nahm die Justiz vor Kritik in Schutz. Trotz aller Schwierigkeiten und auftretenden Probleme sei es gänzlich falsch, den bayerischen Gerichten hier Versagen vorzuwerfen. Der Minister versuchte dies mit Zahlen zu untermauern. Bis Ende 1952 seien im Freistaat gegen 5389 Personen Verfahren durchgeführt worden, 2356 davon seien angeklagt und 938 verurteilt worden. Die Hauptvorwürfe gegen die Justiz, der oft langsame Verfahrensgang und gewisse Fehlentscheidungen, entschuldigte Weinkamm mit einer Überlastung der Behörden und den komplizierten rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten dieser Verfahren. Dass sich die Richter bei ihren Urteilen von irgendwelchen sachfremden Erwägungen oder gar von nazistischer Gesinnung hätten leiten lassen, verneinte er. Gelegentliche Fehlerurteile seien der Preis für eine unabhängige Justiz, ohne die der Rechtsstaat nicht denkbar sei²⁹⁷.

Die im Mai und Juni 1953 eingegangenen Antworten der Länder auf die bayerische Anfrage vom 1. April offenbarten, dass Bayern nach der Zahl der noch anhängigen NS-Verfahren keineswegs an der Spitze lag. Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Hessen meldeten noch höhere Zahlen, was den zuständigen Referenten Walter Rösch zu der Bemerkung veranlasste, dass Bayern bei Berücksichtigung von Größe und Einwohnerzahl gar nicht so schlecht dastehe. Allerdings hatte Bayern die meisten Verfahren, die bereits in der zweiten Instanz und damit schon eine ganz geraume Zeit anhängig waren²⁹⁸. Bei den Möglichkeiten, die Verfahren zu beschleunigen, die auf der kommenden Justizministerkonferenz besprochenen werden sollten, nannte Rösch lediglich einen Verzicht auf Rechts-

²⁹⁵ Vgl. BAK, B 141/25660, Vermerk Dallinger vom 18. 3. 53, Antworten der Länder dazu und Schreiben Dehler an die Landesjustizverwaltungen vom 30. 4. 53.

²⁹⁶ BayStMinJu, Az. 3131a, Bd. IX, „21. Konferenz der Justizminister vom 6.–8. Juli 1953 in Westerland auf Sylt“, Telegramm Weinkamm vom 17. 3. 53 und Vermerk vom 16. 3. 53.

²⁹⁷ Vgl. VbayLT, 2. Wp., 147. Sitzung vom 2. 6. 53, S. 1488ff. Es war dies bis 1958 das letzte Mal, dass die Strafverfolgung von NS-Verbrechen in der Haushaltsrede des Ministeriums auftauchte.

²⁹⁸ Vgl. BayStMinJu, Az. 3131a, Bd. IX, „21. Konferenz der Justizminister vom 6.–8. Juli 1953 in Westerland auf Sylt“, Baden-Württemberg sah sich allerdings nicht in der Lage, Zahlen zu melden, da dort keine entsprechenden Übersichten existierten.

mittel durch die Staatsanwaltschaften, auch wenn ein Urteil vom BGH kodifizierte Rechtsauffassungen verletze, falls eine Entscheidung hinnehmbar und nach Sachlage auch bei einer erneuten Hauptverhandlung kein anderes Urteil zu erwarten sei. Weitere Maßnahmen waren für ihn auch aus den Äußerungen der anderen Landesjustizverwaltungen nicht ersichtlich. Die von Staatssekretär Koch in seinem Zeitungsartikel vorgeschlagenen Koordinierungs- und Zentralisierungsmaßnahmen erwähnte er nicht. Vielleicht hatte sich auch der Wind im Münchner Ministerium nach dem Rücktritt des explizit politischen Ministers und NS-Verfolgten Josef Müller und dessen Ersetzung durch den Fachjuristen und CSU-Kommunalpolitiker Otto Weinkamm im Juni 1952 etwas gedreht, auch wenn dieser Wechsel auf die übrigen Spitzenpositionen im Ministerium keinen Einfluss hatte. Es erscheint zumindest fraglich, ob die Kochschen Vorschläge auf der vom 6.-8. Juli in Westerland auf Sylt abgehaltenen Justizministerkonferenz überhaupt eine Rolle spielten. In der Niederschrift der Konferenz jedenfalls werden sie nicht erwähnt, allerdings liegt von der Vorbesprechung der Fachreferenten nur ein Ergebnisprotokoll vor. Rösch legte den Ministern auf der Konferenz dar, dass immer noch neue Verfahren anhängig würden, weil manche Beteiligte an den Verbrechen erst jetzt aus der Gefangenschaft zurückkehrten, aus der Illegalität auftauchten oder Zeugen erst jetzt greifbar würden. Für Bayern veranschlagte er für die Erledigung dieser Verfahren noch mindestens zwei Jahre. Jedoch halte er einen baldigen Abschluss für wünschenswert. Dann machte er den Vorschlag, ob nicht nach Nr. 130 der Richtlinien für Strafverfahren durch Revisionsverzicht eine Beschleunigung erreicht werden könne. Jedoch komme dabei keine generelle Regelung in Betracht, sondern es müsse jeder Einzelfall genau geprüft werden. Danach berichteten Vertreter des Bundesjustizministeriums über die allgemeine Ablehnung der FDP-Initiative zur Aufhebung der Verjährungshemmung und die Vorarbeiten für ein neues Straffreiheitsgesetz. Der nordrhein-westfälische Justizstaatssekretär Otto Bleibtreu sprach sich jedoch dagegen aus, bei dieser Konferenz in dieser Sache irgendetwas zu beschließen, da das allgemeine Problem der Verfolgung der NS-Gewalttaten eine politische Frage sei, deren Entscheidung den Ministern – der nordrhein-westfälische war bei der Konferenz nicht anwesend – vorbehalten bleiben solle. Im Übrigen warnte er vor einer neuen Amnestie, da der Bundesrat die sogenannte Platow-Amnestie gerade abgelehnt habe. Er traf damit wohl die Haltung der Mehrheit der Anwesenden, die die nach allen politischen Seiten heikle, in der Öffentlichkeit bisher wenig debattierte und scheinbar auch langsam ihrem zeitlichen Ende entgegengehende Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch die deutsche Justiz lieber im Stillen halten wollte, zumal nicht genau absehbar war, wie weit sie von einer offenbar bevorstehenden Amnestie betroffen würde. Ein Vertreter des schleswig-holsteinischen Justizministeriums hatte im Vorfeld für seinen Bereich sogar die Ansicht vertreten, es sei kaum anzunehmen, dass noch weitere Verfahren in nennenswerter Zahl anfallen würden²⁹⁹. So hielt

²⁹⁹ Vgl. BAK, B 141/25660, Schreiben des schleswig-holsteinischen Justizministeriums vom 24. 4. 53.

man als Ergebnis der Konferenz fest, die Vertreter der Justizverwaltungen hätten ihre Erfahrungen bezüglich der Strafverfolgung von NS-Verbrechen ausgetauscht, den Zeitpunkt für eine diesbezügliche Entschließung aber nicht für geeignet erachtet³⁰⁰. Rösch zeigte sich seitens des bayerischen Justizministeriums, das hier die Initiative ergriffen hatte, vom Ergebnis sichtlich enttäuscht. Manche Länder hätten sich aus politischen Gründen wohl nicht an die Sache herangewagt, vermerkte er³⁰¹. Damit war das Thema einer wie auch immer gearteten Beschleunigung oder sogar Intensivierung der Strafverfolgung von NS-Verbrechen zunächst wieder vom Tisch und wurde durch die Diskussion ersetzt, ob oder wie einige der bestehenden Probleme im Rahmen einer weiteren Amnestie gelöst werden könnten.

9. Amnestie? – Der Weg zum Straffreiheitsgesetz von 1954

Im April 1952 begann vor dem Schwurgericht beim Landgericht Darmstadt der Prozess gegen zwei Angehörige des Judenreferats der Gestapo Weimar. Ihnen wurde vorgeworfen, in den Jahren 1942 bis 1945 die Verschleppung zahlreicher älterer Juden ins Ghetto Theresienstadt veranlasst, die Betroffenen bei den vor Ort getroffenen Maßnahmen schlecht behandelt und schikaniert zu haben, und noch über die ihnen vorliegenden Befehle hinaus, vom RSHA gar nicht zur Deportation vorgesehene Personen, mitgeschickt zu haben, wobei einige davon dann in Theresienstadt umgekommen waren. Noch vor dem Beginn der Zeugenvernehmungen zog einer ihrer Verteidiger, der Heidelberger Völkerrechtler Friedrich Grimm, der in der Weimarer Zeit als Anwalt rechtsnationalistischer Fememörder hervorgetreten war und danach das NS-Regime in Auslandsverfahren vertreten hatte³⁰², die Zulässigkeit der NS-Prozesse grundsätzlich in Zweifel. Seit dem Westfälischen Frieden, so argumentierte er, sei es „anerkannter Grundsatz des Völker- und Naturrechtes, dass nach einem Kriege unter alle mit ihm zusammenhängenden Vorgänge ein Schlußstrich gezogen“ werden müsse³⁰³. Die innere Befriedung der Völker sei nämlich ein höheres Rechtsgut als die Sühne. Grimm glaubte sich – wahrscheinlich zurecht – mit der Bevölkerungsmehrheit in Übereinstimmung.

³⁰⁰ Vgl. BayStMinJu, Az. 3131a, Bd. IX, „21. Konferenz der Justizminister vom 6.–8. Juli 1953 in Westerland auf Sylt“, Niederschrift der 21. Konferenz der Justizminister vom 6.–8. 7. 53 und Ergebnis der Referentenbesprechung vom 6. 7. 53 (auch BAK, B 141/1875).

³⁰¹ Vgl. BayStMinJu, Az. 4010a, Bd. I, Heft 6, Vermerk Rösch vom 17. 7. 53.

³⁰² Vgl. Buchna, Nationale Sammlung, S. 54 ff.; Kirchheimer, Politische Justiz, S. 368 f.

³⁰³ Zitiert nach AWJ vom 25. 4. 52; vgl. auch FAZ vom 17. 4. 52; ähnliches brachte Grimm auch in anderen Hauptverhandlungen vor, in denen er als Verteidiger auftrat, etwa im Kölner Prozess wegen Judendeportationen 1954, vgl. Kölnische Rundschau vom 9. 7. 54 („Zucht- haus im Gestapo-Prozeß“), oder im Petersen-Prozess in Hamburg 1953 (siehe Anm. 104), vgl. Neue Zeitung vom 19. 2. 53 („Zuchthausstrafen im Prozeß gegen Petersen beantragt“); kritische Kommentare dazu SZ vom 20. 2. 53 (Hans Schuster: „Tabula rasa“), und Frankfurter Rundschau vom 20. 2. 53 (Hans Henrich: „Reiner Tisch“).

Der Mann auf der Straße, führte er aus, verlange längst keine solchen Prozesse mehr. Von den Gerichten sei zu fordern, dass sie diese Amnestie, auch wenn sie nicht gesetzlich formuliert sei, als ein höheres ungeschriebenes Recht in Anwendung brächten.

Grimms Argumentation stand allerdings auf etwas tönernen Füßen. Denn im 20. Jahrhundert hatten sich die Gepflogenheiten doch etwas gewandelt, und schon nach dem Ersten Weltkrieg hatte es keine solche Amnestie mehr gegeben. Außerdem bestand doch ein erheblicher Unterschied zwischen Kriegsverbrechen und etwa der auf die NS-Rassenideologie sich stützenden Judenvernichtung, wie auch der Anklagevertreter der Staatsanwaltschaft vor dem Darmstädter Gericht betonte³⁰⁴. Allerdings wurde dieser Unterschied zu Beginn der 50er Jahre in der emotional geführten Debatte um die Entlassung der durch alliierte Gerichte verurteilten deutschen Kriegs- und NS-Verbrecher weitgehend verwischt.

Das politische Klima dieser Jahre war gekennzeichnet durch eine Art nationalen Reflex, der sich vor allem gegen die Besatzungsmächte richtete, deren Kriegsverbrecherprozesse als „Siegerjustiz“, als „ungerecht“ und nicht den deutschen Rechtsnormen entsprechend gebrandmarkt wurden³⁰⁵. Es entstand, von einer breiten Bevölkerungsmehrheit und auch von der Presse getragen, ein regelrechtes „Gnadenfieber“³⁰⁶, und die Palette der Befürworter von großzügigen Begnadigungen der in alliierter Haft einsitzenden Verurteilten reichte, angeführt von den Kirchen, bis weit in die Sozialdemokratie³⁰⁷. Die konkreten, hinter den Verurteilungen stehenden Verbrechen wurden weitgehend ausgeblendet, oder wie etwa bei Kanzler Adenauer, auf eine kleine Gruppe von Personen – etwa Oswald Pohl und Otto Ohlendorf – begrenzt. Den prononcierten Kritikern der Alliierten, die

³⁰⁴ Grimm berief sich auf ein Tabula-rasa-Prinzip, das auch bei den internationalen Amnestieverhandlungen in der Zwischenkriegszeit angewendet worden sei, bei denen er selbst aktiv mitgewirkt hatte; vgl. etwa Grimm, Generalamnestie; dazu ablehnend Neue Zeitung vom 23./24. 2. 52 (Johannes Gaitanides: „Massenmord und Amnestie“). Grimm verschwieg dabei, dass diese Verhandlungen sich nur auf nach dem Krieg, im Rahmen von Unruhen und Besatzung begangene Taten bezogen und insofern nicht mit den im Krieg begangenen NS-Verbrechen vergleichbar waren, wie auch das BMJu festzustellen wusste; vgl. BAK, B 141/17029, Vermerk Bertram vom 25. 3. 53; auch der BGH lehnte das von Grimm in der Revisionsverhandlung erneut vorgetragene Prinzip mit ähnlichen Argumenten wie der Darmstädter Staatsanwalt ab, vgl. StA Darmstadt, H 13 Darmstadt, Nr. 1010 (3 StR 701/53 vom 11. 3. 54).

³⁰⁵ Vgl. Buscher, U.S. War Crimes Trial Program, S. 91 ff., und ders., U.S. High Commission; zur Diskussion um die alliierten Prozesse und die Begnadigungsforderungen ausführlich Frei, Vergangenheitspolitik, S. 133 ff., Brochhagen, Nach Nürnberg, S. 17 ff., aus amerikanischer Sicht, Schwartz, Begnadigung.

³⁰⁶ Kempner, Ankläger, S. 386.

³⁰⁷ Nach einer amerikanischen Umfrage vom August 1952 äußerten sich nur ein Zehntel der Bundesdeutschen zustimmend zum alliierten Umgang mit den Kriegsverbrechern und sechs Zehntel explizit ablehnend, vgl. Merritt/Merritt, Public opinion, S. 184 f. Zu ähnlichen Ergebnissen kamen auch deutsche Umfragen, vgl. Noelle/Neumann, Jahrbuch 1947–55, S. 202. Danach lag der Anteil der Befragten, die 1952 angaben, Dönitz, Heß, Kesselring, Schirach oder Speer säßen zurecht in alliierter Haft in keinem der fünf Fälle über einem Viertel. Dieser Wert ergab sich für Schirach, bei Kesselring und Dönitz betrug er nur 6 und 7%. 46% stimmten der Aussage zu, die Alliierten seien die wahren Kriegsverbrecher, vgl. ebd., S. 276.

politisch besonders bei den kleinen Regierungsparteien DP und FDP zu finden waren, kamen mehrere Faktoren zu Hilfe. Zum einen hatte es tatsächlich einige äußerst zweifelhafte Urteile alliierter Gerichte gegeben, die immer wieder als beispielhaft herausgestellt wurden. Auch den Briten und Amerikanern war dies durchaus bewusst. Sie versuchten solche Urteile durch Gnadenerweise zu mildern, was jedoch auf der Gegenseite sofort neue Begehrlichkeiten weckte und als allgemeines Schuldeingeständnis gewertet wurde. Genüsslich wurde zudem immer wieder die inneramerikanische und innerbritische Kritik an den Prozessen herausgestellt. Hinzu kam, dass sich insbesondere seit Beginn des Korea-Kriegs im Juni 1950 der Kalte Krieg verschärfte. Während der Antikommunismus auch rhetorisch immer stärker in den Vordergrund rückte, verblasste auf der anderen Seite der Antinazismus, wenn nicht gar dem Nationalsozialismus seine antibolschewistische Stoßrichtung zugutegehalten wurde. Der nun geforderte und von der Adenauer-Regierung auch unterstützte deutsche Wehrbeitrag wurde nicht nur von Linken und Pazifisten bekämpft. Er schien allgemein schwer vermittelbar, solange ehemalige deutsche Soldaten durch die zukünftigen Verbündeten inhaftiert waren. Vertreter der immer mehr an Gewicht gewinnenden Soldatenverbände hörten nicht auf, das zu betonen, und sie wussten dabei einen großen Teil der Bevölkerung hinter sich³⁰⁸.

Dass dieses Klima für eine effektive Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch die bundesdeutschen Justizbehörden wenig günstig war, versteht sich fast von selbst. Noch immer gab es eine relativ bereite Bevölkerungsschicht, die sich kaum vom Nationalsozialismus und Antisemitismus gelöst hatte, 1952 etwa hatten nach Umfragen ein Viertel bis ein Drittel der Befragten von Hitler eine positive Meinung³⁰⁹. Immer wieder war von einem „Schlussstrich“ die Rede, der unter das gesamte Kapitel der NS-Vergangenheit gezogen werden sollte. Bereits seit der Staatsgründung hatten Grimm und andere in deutschen NS-Prozessen tätige Strafverteidiger immer wieder die Forderung nach einer Generalamnestie erhoben³¹⁰. Auf die politische Ebene wurde sie vor allem von dem nordrhein-westfäli-

³⁰⁸ Besonders tat sich hier der VdH hervor, aber auch der VDS, vgl. etwa Manig, *Politik der Ehre*, S. 449ff., Diehl, *Thanks of the Fatherland and Bies, Survivors*, S. 69. Zur Haltung der Bevölkerung vgl. Noelle/Neumann, *Jahrbuch 1947–55*, S. 359.

³⁰⁹ Vgl. ebd., S. 135f., je nach Art der Frage ergab sich ein etwas anderer Anteil. 1953 gaben 13% an, sie würden es begrüßen, wenn wieder eine nationalsozialistische Partei an die Macht käme; aktiv gegen eine erneute Machtübernahme der Nationalsozialisten kämpfen wollten hingegen 25%, vgl. ebd., S. 276; zur Verbreitung antisemitischer Einstellungen Kellerhoff, *Beziehung*, S. 127ff.

³¹⁰ Vgl. etwa auch BAK B 141/17023, Schreiben des Frankfurter Rechtsanwalts Erich Schmidt-Leichner an Dehler vom 8.3.51 im Fall des ehemaligen Frankfurter Sonderrichters Leonhard Kalb, gegen den eine gerichtliche Voruntersuchung wegen seiner Mitwirkung an Todesurteilen lief. Er bitte um Prüfung der Frage, schrieb Schmidt-Leichner, ob es nicht an der Zeit sei, „im Interesse der Befriedung der inneren Wirren Deutschlands fünf Jahre nach Beendigung des Krieges allmählich an eine generelle Amnestie für sog. Kriegstaten zu denken“. In einer Zeit, in der sich die deutsche Öffentlichkeit über alle Konfessionen und Parteien hinweg für eine Revision der Kriegsverbrecherfrage einsetze, seien solche Bestrebungen unaufrichtig, wenn man zur selben Zeit zulasse, dass deutsche Richter und Staatsanwälte in

schen Rechtsanwalt und FDP-Landtagsabgeordneten Ernst Achenbach getragen, der dabei auf die Unterstützung seines Landesverbands bauen konnte, und in dessen Essener Büro der ehemalige SS-Obergruppenführer und Amtschef im Reichssicherheitshauptamt, der gerade aus dänischer Kriegsverbrecherhaft entlassene Werner Best die Koordinierung der Amnestiekampagne übernahm³¹¹. Im Oktober 1951 wurde in Essen unter Federführung von Achenbach und Grimm der „Vorbereitende Ausschuß zur Herbeiführung einer Generalamnestie“ gegründet, der im März des folgenden Jahres mit einem „Aufruf zur Unterstützung der überparteilichen Aktion zur Herbeiführung einer Generalamnestie“ an die Öffentlichkeit trat³¹². Darin wurde als oberstes Ziel eine „Befriedung von innen“ genannt und auf die Tradition solcher Amnestien hingewiesen. Während in den einleitenden Worten des Aufrufs vor allem von Kriegsverbrechen und den Verurteilten in alliierter Haft die Rede war, ging die abschließende Amnestieforderung weiter. Die Bundesregierung wurde aufgefordert, als Beispiel für alle anderen Staaten den Entwurf eines umfangreichen Amnestiegesetzes vorzulegen für „alle in politischen Zusammenhängen auch in Zusammenhang mit dem Krieg begangenen Straftaten“ und die einstigen Kriegsgegner ihrerseits zu Amnestien aufzufordern. Die nachfolgende öffentliche Diskussion über die Generalamnestie blieb allerdings weitestgehend auf ihre Anwendung durch die Alliierten beschränkt.

Obwohl sich eine ganze Reihe von Politikern und Verbänden vor allem aus dem rechten Spektrum hinter dem Aufruf versammelten, und er nach Pressemeldungen allein in Hessen 33 000 Zustimmungserklärungen erhielt, hatte er letztlich keine Durchsetzungschancen. Bereits Ende Oktober 1951 hatte der Bundestagsunterausschuss für Kriegsgefangene beschlossen, den Vorschlag für eine Generalamnestie nicht weiter zu verfolgen, da damit auch diejenigen Personen straffrei gestellt würden, die sich wirklich schwerer Verbrechen schuldig gemacht hätten, wiewohl, wie man ergänzend betonte, deren Anteil gering sei³¹³. Auch nachdem die Amnestiekampagne im Vorfeld der Verhandlungen zum Generalvertrag, der die zukünftige Souveränität der Bundesrepublik regeln sollte, Anfang 1952 noch

ihrem eigenen Land angeklagt würden. Solche Verfahren erscheinen nicht als Zeichen der Gesundung und Selbstreinigung der deutschen Justiz, sondern als „selbstmörderische Hypertrophie einer Strafverfolgung“, die nicht erkenne, dass sie das Fundament der Justiz untergrabe. Kalb wurde vom Landgericht Frankfurt/Main am 8.9.52 mangels Beweises für Rechtsbeugung außer Verfolgung gesetzt, vgl. HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 30038 (51 Js 1375/50).

³¹¹ Vgl. Herbert, Best, zur Amnestiekampagne ebd., S. 451 ff.; Buchna, Nationale Sammlung, S. 62 ff.; zur nordrhein-westfälischen FDP und ihrer Nähe zu ehemaligen Nationalsozialisten vgl. ebd., passim; Herbert, Best, S. 461 ff.; Frei, Vergangenheitspolitik, S. 361 ff.; Wengst, Thomas, Dehler, S. 171 ff.; Achenbach selbst war im Krieg Gesandtschaftsrat in der Deutschen Botschaft in Paris gewesen.

³¹² Der Aufruf ist z. B. abgedruckt in Neue Rundschau vom 28.3.52; in derselben Zeitschrift veröffentlichte Achenbach am 25.4.52 unter dem Titel „Doch Generalamnestie“ einen weiteren Appell.

³¹³ Vgl. Der Auswärtige Ausschuß 1949–1953, Dok. 67, 65. Sitzung des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestags vom 15.11.51, Bericht über die 15. Sitzung des Unterausschusses für Kriegsgefangene vom 26.10.51.

einmal verstärkt worden war, blieb die Bundesregierung auf ihrem Kurs. Sie und die Mehrheitspartei CDU waren entschlossen, den realistischeren Weg der Verhandlungen und der Einzelfallentscheidungen über sogenannte Gnadenausschüsse zu gehen, zumal die Alliierten eine Generalamnestie für ihren Teil strikt ablehnten, was der amerikanische Hochkommissar McCloy im Juli 1952 noch einmal deutlich zum Ausdruck brachte. Und so wies im Juli 1952 selbst der in der Begnadigungsfrage äußerst aktive Heidelberger Juristenkreis den Antrag des Rechtsanwalts Otto Kranzbühler, für eine innerdeutsche Generalamnestie einzutreten, mit dem Argument zurück, die Zeit für eine solche Amnestie sei noch nicht gekommen³¹⁴. In der Folge tauchte die Forderung nach einer Generalamnestie zwar immer wieder einmal – auch im Bundestag – auf, die Argumente für ihre Ablehnung blieben aber bestehen, und infolge der Arbeit der Gnadenausschüsse und der zahlreichen Begnadigungen verlor das Problem der in alliierter Haft befindlichen deutschen Kriegsverbrecher an Brisanz³¹⁵.

Die Frage einer weiteren Amnestie des Bundes für Verbrechen aus der NS-Zeit blieb aber virulent und fand auf Regierungsseite Unterstützung bei der Deutschen Partei und Teilen der FDP³¹⁶. Im Laufe der Jahre 1952 und 1953 richteten Anwälte und der ehemalige Admiral und nunmehrige Vorsitzende des Verbands Deutscher Soldaten (VDS) Gottfried Hansen mehrere Eingaben an das Bundeskanzleramt und das Justizministerium, in denen, bezugnehmend auf konkrete Fälle wie den Hamburger Petersen-Prozess, eine Amnestie gefordert wurde. Sie stießen damit zunächst aber auf Ablehnung. Dehler schrieb am 24. November 1952 an Hansen, man habe die Amnestiefrage bereits mehrfach eingehend geprüft und bereits 1949 eine Teilamnestie erlassen. Eine weitergehende Strafbefreiung lasse sich derzeit nicht rechtfertigen und habe auch keine Aussicht auf Annahme durch den Bundestag³¹⁷. Auch der umtriebige Ernst Achenbach und sein Adlatus Werner Best konfrontierten Dehler und dessen Mitarbeiter Ende 1952 mit Amnestieforderungen und entsprechenden Denkschriften. Der Minister ließ seinen Parteifreund aber wissen, dass er eine Generalamnestie ablehne, da in der NS-Zeit schwere Verbrechen begangen worden seien, die nach Sühne verlangten. Lediglich

³¹⁴ Vgl. BAK, B 305/60, Bericht Gawlik über die Tagung des Heidelberger Kreises vom 25. 7. 52. Kranzbühler hatte sein Ansinnen auch im BMJu vorgetragen, war jedoch dort ebenfalls auf Ablehnung gestoßen, vgl. BAK, B 141/17031, Vermerk vom 30. 6. 52 zum Fall Paderborn 7 Ks 1/51.

³¹⁵ Vgl. dazu Leßmann, Arbeit der Gnadenausschüsse. Hatten sich im April 1950 noch 1318 von den Alliierten verurteilte Kriegsverbrecher in den Haftanstalten Landsberg, Werl und Wittlich befunden, so waren es bereits im Mai 1952 nur noch 603, Anfang Dezember 1953 423, Anfang Dezember 1954 173, bis schließlich im Mai 1958 auch der Letzte entlassen wurde; vgl. ebd., S. 145 ff.

³¹⁶ Vgl. Echo der Woche vom 12. 4. 52 („Keine Generalamnestie!“). In diesem Artikel verurteilte der Hamburger Bürgermeister Max Brauer entsprechende Forderungen der Deutschen Partei scharf, da eine solche Amnestie bedeuten würde, dass „Verbrecher frei ausgehen sollen“.

³¹⁷ Vgl. BAK, B 141/17029; ähnliche Eingaben machte Hansen auch zum Prozess um die Penzberger Mordnacht, vgl. ebd., B 141/17046; zu Hansens Rolle als Lobbyist der ehemaligen Soldaten in der Amnestiefrage vgl. Manig, Politik, S. 452 ff.; Searle, Wehrmacht Generals, S. 141 ff.

überharte Urteile aus der unmittelbaren Nachkriegszeit könnten auf dem Gnadenweg korrigiert werden, wenn die Schwere der Tat heute keine Sühne mehr verlange³¹⁸. Achenbach gab jedoch nicht auf und schrieb noch mehrmals in dieser Sache an Dehler, der jedoch 1953 im Zuge der Aufdeckung der Naumann-Äffäre um die Unterwanderung der nordrhein-westfälischen FDP durch ehemalige Nationalsozialisten auf Distanz ging. Im März 1953 nahm Achenbach die Ratifizierung des Deutschlandvertrags zum Anlass, erneut seine Forderung nach einer Generalamnestie vorzutragen. Er verband dies mit dem Hinweis, dass sein Begehren große Sympathien in der Bevölkerung genieße und Stimmen bei der kommenden Bundestagswahl bringen könne. Als Ad-hoc-Maßnahme, bis ein derartiges Amnestiegesetz verabschiedet sei, empfahl er eine Aufhebung der verjährungshemmenden britischen Verordnung Nr. 47 vom 23. Mai 1947 und des Kontrollratsgesetzes Nr. 55, wodurch ermöglicht würde, dass deutsche Gerichte die vom NS-Regime erlassenen Amnestien anwenden könnten. Dehler solle den Oberbundesanwalt anweisen, in einem einschlägigen Verfahren beim BGH die Gültigkeit beider Vorschriften zu verneinen. Das Ministerium lehnte dies aber ab. Alfons Wahl, der zuständige Ministeriumsreferent, vermerkte, es habe sicher auch Täter gegeben, die gegen das eigene Gewissen aus Angst oder falsch verstandenem Übereifer gehandelt hätten, denen man eine Erkenntnistrübung zugestehen könne. Es stehe aber fest, dass es gegenüber den zahllosen Ungerechtigkeiten des Dritten Reiches nach 1945 nur möglich gewesen sei, die krassesten und schwerwiegendsten Fälle zu ahnden. Eine Amnestie sei nicht tragbar, da vieles nicht amnestiewürdig sei und die Verhältnismäßigkeit zu anderen Straftaten, die nicht amnestiert würden, berücksichtigt werden müsse. Zum anderen sei gerade die Tatsache, dass man in der Bundesrepublik den Mut gefunden habe, während des Dritten Reiches und insbesondere während des Krieges begangene Straftaten zu sühnen, ein entscheidender Gesichtspunkt bei der Aburteilung der Kriegsverbrechen durch das Ausland. Wenn man das Argument vertrete, dass die Aburteilung durch die Alliierten ein Fehler gewesen sei, da diese die deutschen Verhältnisse nicht genügend gekannt hätten, so würde eine innerdeutsche Amnestie im Ausland den Eindruck erwecken, dass eine solche Argumentation keinem wirklichen Rechtsempfinden entspringe³¹⁹.

³¹⁸ Vgl. BAK, B 141/4338, Antwort Dehlers an Achenbach vom 12.11.52 auf dessen Schreiben vom 3.11.52 und den dazugehörigen Referentenvermerk vom 6.11.52; Frei, Vergangenheitspolitik, S. 107, geht etwas zu weit, wenn er darin eine grundsätzliche Amnestiebereitschaft erkennen will. Am 15.11.52 schrieb Best an den Strafrechtsreferenten des Ministeriums Ernst Kanter, den er aus Dänemark kannte (siehe S. 114, Anm. 329), und übersandte diesem seine Denkschrift „Gesichtspunkte zur Liquidation der politischen Strafsachen einer Epoche“, die auch Achenbach seinem Schreiben an Dehler beigelegt hatte. Zu dieser Denkschrift verfasste dann der Freiburger Völkerrechtler und Oberlandesgerichtsrat Hans-Heinrich Jeschek im Auftrag des BMJü am 17.12.52 eine ablehnende Stellungnahme. Nachdem Best sich im Januar 1953 noch einmal telefonisch bei Kanter gemeldet hatte, empfahl Staatssekretär Strauß, zu diesem Distanz zu halten; vgl. BAK, B 141/4338, Vermerk Kanter vom 14.2.53.

³¹⁹ Vgl. ebd., Achenbach an Dehler vom 20.3.53, und Vermerk Wahl vom 23.4.53.

Nachdem inzwischen jedoch auch bezüglich anderer Straftaten Amnestieforderungen laut geworden waren und man im Bonner Justizministerium aus rechtspolitischen Gründen eine Spezialamnestie ablehnte, entschloss man sich dort, ein größeres Amnestiegesetz auf den Weg zu bringen³²⁰. Ein im Mai 1953 auf Anregung von Staatssekretär Strauß zusammengestellter erster Referentenentwurf sah dabei bezüglich bestimmter NS-Straftaten die bedingte Entlassung nach Verbüßung der Hälfte des ausgesprochenen Strafmaßes vor. Dies sollte für Straftaten gelten, die „unter den besonderen Verhältnissen des Krieges oder der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“ begangen worden waren, wenn die Verurteilten dabei „in einem außerordentlichen seelischen Konflikt gestanden oder aus einer falsch verstandenen Pflichtauffassung heraus gehandelt“ hatten. Davon sollten generell ausgenommen werden: Straftaten wie schwerer Raub, schwere Brandstiftung, Grabschändung oder Sprengstoffvergehen und analog zum Straffreiheitsgesetz 1949 Verbrechen, die „aus Grausamkeit, aus ehrloser Gesinnung oder aus Gewinnsucht“ begangen worden waren³²¹. Die Bestimmung, die in ihrer Begrifflichkeit bereits recht nahe am späteren Straffreiheitsgesetz war, zielte mit ihrer Beschränkung auf bereits abgeurteilte Straftaten vor allem auch auf die Kritik an den aufgrund alliierter Sonderbestimmungen wie dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 oder den die Verjährungsfristen verkürzenden Ahndungsgesetzen ergangenen Verurteilungen. Eine Änderung der Urteile selbst erschien dem Ministerium nicht gerechtfertigt und zum Schutz der deutschen Justiz auch nicht empfehlenswert, da man befürchtete, es könne dadurch der Eindruck entstehen, diesen Bestrafungen durch deutsche Gerichte habe es überhaupt an einer Rechtfertigung gefehlt. Die Verurteilungen, so hieß es, stellten vielmehr eine notwendige Sühne dar, die gerade von der Öffentlichkeit erwartet worden sei. Auch für Fälle, die erst zukünftig aufgedeckt würden, ermögliche eine solche Lösung die ungestörte Aburteilung.

Die Pläne für eine größere Amnestie wurden zunächst durch den Bundestag durchkreuzt, der die Initiative bezüglich einer Spezialamnestie, der sogenannten Platow-Amnestie, ergriff und rasch im Juni 1953 ein entsprechendes Gesetz verabschiedete, dem Dehler jedoch aufgrund rechtlicher Bedenken seine Unterschrift versagte, so dass es nicht in Kraft treten konnte. Nach der Bundestagswahl im September 1953 kündigte das Ministerium die Fortsetzung der Arbeiten an einem umfassenderen Straffreiheitsgesetz an. Die Führung des Hauses wechselte nun zwar von Dehler zu dessen Parteifreund Fritz Neumayer, der eigentliche Förderer der Zusammenbruchsamnestie, Staatssekretär Walter Strauß, blieb jedoch im Amt. Strauß nahm – wohl auf den Entwurf vom Mai 1953 rekurrierend – für sich in Anspruch, der Initiator einer Amnestie für Taten, die in einem sogenannten

³²⁰ Vgl. ausführlich zur Genese des Straffreiheitsgesetzes 1954 Frei, *Vergangenheitspolitik*, S. 106ff.

³²¹ IfZ-Archiv, ED 094, Bd. 166b, Vermerk Wahl und Entwurf eines Straffreiheitsgesetzes vom 18. 5. 53 (auch BAK, B 141/4342). Wahl war zu diesem Zeitpunkt der im Ministerium für Straffreiheitsgesetze zuständige Referent. Vorausgegangen war eine Besprechung von Strauß mit Wahl und dem Referenten für Strafverfahren Dallinger.

Pflichtenwiderstreit begangen worden waren, gewesen zu sein³²². Glaubt man seinem Abteilungsleiter Schafheutle, so kam die Idee für die konkrete Gestaltung dann aber von der Bundesanwaltschaft³²³. Die ersten beiden nach Besprechungen zwischen Schafheutle und seinen zuständigen Referenten am 17. und 18. September 1953 ausgearbeiteten Gesetzentwürfe hatten noch keine Amnestie für NS-Straftaten enthalten. Auf einer Besprechung des Ministeriums am 18. September mit anderen Bundesressorts war es dann Bundesanwalt Max Güde, der eine Amnestie für die Bereiche Befehlsnotstand, Standgerichtsverfahren und Denunziation vorschlug, eine allgemeine Amnestie für NS-Straftaten jedoch ablehnte. Er wurde unterstützt vom Ministerialdirigenten im Marschallplanministerium Vogel; Widerspruch gegen einen solchen Plan regte sich von keiner Seite. Güdes Hintergrund war derselbe, der bereits im Frühjahr das bayerische Justizministerium veranlasst hatte, das Thema der Strafverfolgung von NS-Verbrechen auf die Tagesordnung der Justizministerkonferenz setzen zu lassen: Die Erfahrungen hätten gezeigt, dass solche Fälle oft nicht zu Ende zu bringen seien und die unteren Gerichte in solchen Verfahren vielfach nicht bereit seien, zu Verurteilungen zu kommen, auch wenn sie der BGH durch Aufstellung von Rechtsgrundsätzen dazu dränge³²⁴. Wenige Tage später sandte Güde, von Schafheutle aufgefordert, konkrete Vorschläge aus Karlsruhe nach Bonn, die mit einer Begrenzung der Amnestie auf Strafen bis zu drei Jahren und auf Taten aus der Zeit des Zusammenbruchs bereits weitgehend die später erlassenen Regelungen enthielten. Eine Einbeziehung der Denunziationsfälle hielt der Bundesanwalt nun nicht mehr für ratsam, da hier keine befriedigende Formulierung möglich sei³²⁵. In Teilbereichen weitergehende Entwürfe, die die Referenten des Ministeriums nach der Besprechung angefertigt hatten, wurden daraufhin rasch zu den Akten gelegt³²⁶.

Bis zur endgültigen Durchsetzung in einem Gesetz sollte aber noch einige Zeit vergehen, unter anderem, weil die Länder eine neue Amnestie zunächst grundsätzlich ablehnten. In Bayern etwa hatte das dortige Justizministerium die Ober-

³²² Vgl. ABT, 16. Ausschuss, 2. Wp., Protokoll der 9. Sitzung vom 16. 3. 54.

³²³ Vgl. BayStMinJu, Az. 4250, Bd. II, „Entwurf eines Straffreiheitsgesetzes“, Heft 2, Besprechung mit den Landesjustizverwaltungen am 24. 11. 53.

³²⁴ Vgl. BAK, B 141/4342, Niederschrift der Ressortbesprechung. Güde bearbeitete bei der Bundesanwaltschaft einige der Fälle, die bereits mehrmals zwischen bayerischen Gerichten und dem BGH hin- und hergegangen waren.

³²⁵ BAK, B 141/4343, Fernschreiben vom 24. 9. 53.

³²⁶ Vgl. BAK, B 141/4347, Referentenentwürfe vom 21./22. 9. 53; bezüglich der Strafbefreiung für NS-Straftaten enthielt der Entwurf zwei Alternativvorschläge, der eine stammte von dem für Amnestien zuständigen Referenten Oberregierungsrat Meyer. Er sah eine allgemeine Straffreiheit bis zu einem Strafmaß von zwei Jahren und eine völlige Straffreiheit bei Taten auf Befehl und wahrer Denunziation vor. Der Alternativvorschlag des Strafrechtsreferenten Ernst Kanter enthielt ebenfalls die allgemeine Straffreiheit bis zu einem Strafmaß von zwei Jahren, wenn die Tat aufgrund einer Irreleitung durch NS-Lehren, einer amtlichen Anordnung oder eines Befehls veranlasst worden sei, und eine unbegrenzte Straffreiheit, falls der Täter sich dem Befehl nicht habe ohne Gefahr entziehen können. Allerdings waren in beiden Versionen Mord und Totschlag noch durch einen anderen Paragraphen gänzlich von der Amnestie ausgenommen.

landesgerichte und diese wiederum die Landgerichte um eine Stellungnahme zu einer neuen Amnestie gebeten und überwiegend skeptische Reaktionen erhalten. Im Bereich des Oberlandesgerichtsbezirks München etwa sprachen sich die Landgerichtspräsidenten von Deggendorf, Landshut und München II kategorisch gegen jede neue Strafbefreiung aus und kritisierten zudem deren frühzeitige Ankündigung. Lediglich der Landgerichtspräsident von Kempten Gustav Voll durchbrach die Ablehnungsfront. Er empfahl, mit Rücksicht auf die Wiedereinführung einer Wehrmacht und auf eine wünschenswerte Befriedung des politischen Lebens eine Straffreiheit für Straftaten einzuführen, die im Zusammenhang mit den durch den Krieg entstandenen Verwirrungen entstanden seien und ihren Ursprung in einem Befehlsmissbrauch durch Verstrickungen hatten oder sonstwie unter dem Zwang der Verhältnisse entstanden seien. Dem Oberlandesgerichtspräsidenten erschien dies aber offenbar als Einzelmeinung, weshalb er sie in seinem zusammenfassenden Bericht an das Ministerium gar nicht erwähnte³²⁷.

Bei der ersten Besprechung in Bonn mit Vertretern der Landesjustizverwaltungen am 24. September wurde deutlich, dass im Bundesjustizministerium Anhänger einer recht weitgehende Strafbefreiung für NS-Täter saßen. Der für das Strafverfahrensrecht zuständige Referent Dallinger plädierte für eine allgemeine Amnestie für NS-Straftaten bis zu einer Strafhöhe von zwei bis drei Jahren und begründete dies mit der psychologischen Situation im Nationalsozialismus, insbesondere der Rückwirkung des verbrecherischen Verhaltens der Staatsführung auf die Bevölkerung und der NS-Erziehung auf die Jugend³²⁸. Er halte es für an der Zeit, so Dallinger, die große Zahl der Fälle endgültig durch eine Amnestie zu bereinigen, zumal er glaube, der Strafzweck im Sinne einer Einwirkung auf die Täter sei nach der seit den Taten bereits vergangenen langen Zeit sowieso nicht mehr möglich. Auch der Unterabteilungsleiter in der Strafrechtsabteilung Ernst Kanter setzte sich für die Amnestie ein. Eine Reihe der Täter, meinte er, sei nur aufgrund der Ausnahmestände im Nationalsozialismus gestraucht, eine Sühne ihrer Taten erscheine daher aufgrund der andersgearteten heutigen Verhältnisse nicht mehr nötig³²⁹. Der im Ministerium für Strafbefreiung und Gnadenrecht

³²⁷ Vgl. StA München, OLG München, Generalakten Nr. 1571, Schreiben Voll vom 26.9.53; BayStMinJu, Az. 4250, Bd. III, Heft 1. Voll wurde später Landgerichtspräsident in München und anschließend Vorsitzender des Strafrechtsausschusses des Deutschen Richterbundes.

³²⁸ Vgl. dazu und zum Folgenden BAK, B 141/4343, Niederschrift der Besprechung mit den Landesjustizverwaltungen vom 24.9.53; den Ländern wurde nur eine stark gekürzte Version dieser Niederschrift zugeleitet.

³²⁹ 1957 schrieb Kanter dem Sohn eines zu lebenslänglicher Haft verurteilten NS-Verbrechers, an Versuchen, dem Problem beizukommen, habe es von seiner Seite nicht gefehlt. Im Rahmen des Straffreiheitsgesetzes 1954 sei eine möglichst weitgehende Lösung, (d. h. Amnestierung) angestrebt worden. Es sei ihm jedoch nur gelungen, die bekannte Strafbefreiung zur Annahme zu bringen, vgl. BAK, B 141/17031, Kanter an Baab vom 16.2.57. Kanter hatte 1938–1942 dem Reichskriegsgericht angehört, dann jedoch, da er dessen hartes Vorgehen kritisierte, seinen Abschied eingereicht, 1943 war er zum Chefrichter des Heeres in Dänemark ernannt worden. Aus dieser Zeit kannte er den damaligen Reichsbevollmächtigten und nunmehrigen Generalamnestie-Befürworter Werner Best, der sich in dieser Sache auch 1952 an Kanter gewandt hatte. Kanter glaubte sich Best verbunden, da dieser ihm trotz seiner

zuständige Referent, Oberregierungsrat Meyer, sah in der Stimmung der Öffentlichkeit und in der Zurückhaltung der Laienrichter in solchen Fällen ein Zeichen dafür, dass die Zeit für eine generelle Bereinigung gekommen sei. Die von Ländervertretern geäußerten Bedenken bezüglich negativer Reaktionen im Ausland auf eine solche Amnestie versuchte er mit der Bemerkung zu entkräften, dass gerade die immer wiederkehrenden deutschen Prozesse negative Äußerungen provoziert hätten, die so vermieden werden könnten.

Bei den Ländervertretern stießen diese Argumente jedoch auf wenig Gegenliebe. Der für Niedersachsen anwesende Meyer-Abich warnte davor, dass eine solche Strafbefreiung von den Tätern nicht als Gnade, sondern als Rehabilitierung empfunden würde und man den Strafzweck der Sühne nicht vergessen dürfe. Er und ein Vertreter Bayerns wiesen außerdem auf die negativen Rückwirkungen auf die laufenden Strafverfahren und Prozesse wegen Vertreibungsverbrechen und Verbrechen an deutschen Kriegsgefangenen in sowjetischen Lagern hin, bei denen häufig ebenfalls Befehlsnotstand geltend gemacht würde. Auch Nordrhein-Westfalen und Berlin lehnten eine Amnestie für NS-Straftaten entschieden ab. Lediglich der Vertreter von Rheinland-Pfalz begrüßte eine Strafbefreiung in der von Dallinger vorgeschlagenen Form ausdrücklich. Mehrheitlich empfahlen die Länder bei Bedarf eine Erledigung im Einzelfall durch Begnadigung oder Rücknahme der Revision. Eine scharfe Ablehnung unterblieb jedoch, denn man war sich klar, dass sich der Bund wie schon 1949 über die Bedenken der Länder hinwegsetzen würde und die Amnestie letztlich unausweichlich war³³⁰.

Tatsächlich ließ sich das Bonner Ministerium durch den Widerstand nicht beirren. Bezüglich der NS-Straftaten schlug der zuständige Referent wenige Tage nach der Besprechung eine Strafbefreiung bis zu einer Höhe von drei Jahren für in der Zeit zwischen 1. Juli 1944 und 1. Juni 1945 in einem Befehlsnotstand begangene Verbrechen (auch bezüglich noch nicht verbüßter Reststrafen) und zeitlich unbegrenzt für wahre Denunziation vor, wenn die Tat nicht grausam oder aus gemeiner Gesinnung begangen worden sei³³¹. Meyer wog das Für und Wider einer solchen Amnestie ab. Dafür sprach seiner Ansicht nach, dass sich die Stim-

damals offen eingestandenen Gegnerschaft zur Härte der Wehrrechtsjustiz und trotz seiner Nähe zum wegen Beteiligung am Widerstand des 20. Juli hingerichteten Generalstabsrichter Karl Sack keine Schwierigkeiten gemacht hatte. 1958 hatte sich Kanter, nun Senatspräsident am BGH, mit Vorwürfen auseinanderzusetzen, er habe in Dänemark an Todesurteilen mitgewirkt. Diese Anschuldigungen waren jedoch zumindest in ihrer Pauschalität unzutreffend. Nach eigenen Aussagen war Kanter an einem Todesurteil beteiligt noch als Gerichtsherr dafür verantwortlich. Er habe als Chefrichter nur dazu Stellung nehmen müssen und sich stets um Milderung bemüht, vgl. BAK, B 141/50451, Vermerk Kanter vom 27. 11. 58; Miquel, Ahnden, S. 62ff. Bereits 1951/52 hatte es Bedenken gegen die Berufung Kanters ins BMJu gegeben, vgl. IfZ-Archiv, ED 094, Bd. 220, Adolf Arndt an Strauß vom 27. 12. 51 und Amelunxen an Dehler vom 24. 1. 52. In seiner Antwort vom 13. 2. 52 ließ Dehler Amelunxen wissen, dass die Vergangenheit Kanters genau geprüft worden und dessen Haltung in der NS-Zeit als „vorbildlich“ zu bezeichnen sei. Deshalb sei er stolz, einen solchen Mann in seiner Umgebung zu wissen.

³³⁰ Vgl. BayStMinJu, Az. 4250, Bd. III, Heft 1, Vermerk Rösch vom 25. 9. 53.

³³¹ Vgl. BAK, B 141/4343, Vermerk Meyer vom 29. 9. 53.

mung in der Öffentlichkeit inzwischen gewandelt habe und mehrheitlich keine Bestrafung mehr verlange, sondern eine Amnestie fordere. Auch das Ausland habe sich inzwischen beruhigt. Mit dem zunehmenden zeitlichen Abstand von den Taten wüchsen außerdem die Beweisschwierigkeiten. Gegen eine allgemeine Amnestie sprach seiner Ansicht nach, dass eine solche von den NS-Opfern noch nicht verstanden würde und auch Einwände des Auslands, insbesondere Israels, zu befürchten seien. Was man nun für gewichtiger halte, war seiner Ansicht nach eine politische Frage. Fest stand für ihn aber, dass die Justiz mit den Komplexen Befehlsnotstand und Denunziation nicht fertig werde und deshalb in diesen Bereichen eine Amnestie auf jeden Fall notwendig war.

Der im Oktober im Ministerium erstellte Gesetzentwurf orientierte sich dann aber bezüglich der Amnestierung von NS-Straftaten wohl unter dem Einfluss Schafheutles deutlich mehr an den Vorschlägen Güdes. Denunziation wurde durch die Amnestie nun nicht mehr erfasst und der zeitliche Rahmen enger gesetzt. Die Amnestie sollte gelten für Straftaten aus der Zeit zwischen dem 1. Oktober 1944 und dem 31. Juli 1945, die in „wirklichem oder vermeintlichem Pflichtenwiderstreit begangen“ worden waren, in dem der Täter „einen Befehl ausführen oder eine Amts-, Dienst- oder Rechtspflicht erfüllen zu müssen glaubte“, außer wenn dieser sich „gewissenlos über die höhere Rechtspflicht hinweggesetzt“ habe. Die zeitliche Einengung erklärte Schafheutle später damit, dass man die Verbrechen in der Folge des Attentats vom 20. Juli 1944 habe nicht miteinbeziehen wollen³³².

Mit Schreiben vom 11. November 1953 übersandte Bonn den Ländern einen Gesetzentwurf als Diskussionsbasis und lud zu einer weiteren Besprechung ein. Zu der angedachten Strafbefreiung für NS-Gewalttaten hieß es in der Begründung beschwichtigend, eine Generalamnestie für NS-Straftaten werde nicht in Erwägung gezogen, da das Sühnebedürfnis angesichts der Schwere und des Umfangs der Straftaten eine solche verbiete. Gewisse Sonderfälle aber verlangten eine abweichende Beurteilung, nämlich Taten, die unter den außergewöhnlichen Verhältnissen des Zusammenbruchs mit ihrer unheilvollen Verwirrung aller Vorstellungen über Rechtsordnung, Gerechtigkeit und Menschlichkeit begangen worden seien. Denn diese stellten die Rechtsprechung vor kaum überwindbare Schwierigkeiten³³³.

In der am 24. November stattfindenden Besprechung blieben dann die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein bei ihrer Ablehnung. Bayern, Bremen und Rheinland-Pfalz hingegen erklärten sich unter gewissen Einschränkungen mit der Amnestie einverstanden. Der bayerische Vertreter, Ministerialrat Rösch, bezeichnete die Zusammenbruchsklausel für notwendig, da sich die bayerischen Gerichte ansonsten noch vier bis sechs oder gar zehn Jahre mit derartigen Verfahren befassen müssten.

³³² Vgl. BAK, B 141/4347, Referentenentwurf vom 8. 10. 53.

³³³ Vgl. BayStMinJu, Az. 4250, Bd. III, Heft 1, Schreiben vom 14. 11. 53 mit Gesetzentwurf und Begründung.

Bayern wäre offenbar auch bereit gewesen, eine weitergehende Amnestie mitzutragen, denn Rösch beklagte, dass nur ein Sechstel der Fälle vom Entwurf überhaupt erfasst würde. Weiterhin bemängelte er, dass es keine klare gesetzgeberische Lösung gäbe, den Gerichten die Verantwortung für die Zuerkennung der Amnestie übertragen werde und die Richter damit weiterhin der öffentlichen Kritik ausgesetzt blieben³³⁴. Der Bremer Vertreter, Oberstaatsanwalt Dünnebieber, verwies auf die starke finanzielle Belastung der Länder durch diese Verfahren, deren Rechtfertigung angesichts der vielfach nicht befriedigenden Ergebnisse in Frage stehe. Die Haltung beider Länder speiste sich wohl vorwiegend aus den konkreten dort gemachten Erfahrungen mit NS-Prozessen³³⁵.

Die ablehnenden Länder hielten eine weitere Amnestierung von NS-Straftätern sowohl außen- wie auch rechtspolitisch für bedenklich. Sie empfahlen erneut eine Einzelfallregelung auf dem Begnadigungsweg oder über Revisionsrücknahme. Der niedersächsische Ministerialdirigent Wilkerling sah bei der allgemein festzustellenden Zurückhaltung der Gerichte in solchen Strafsachen die Gefahr, dass diese versuchen würden, mit Gewalt möglichst viele Verfahren auf dem Weg der Amnestierung zu beenden. Schließlich sei auch die zeitliche Begrenzung auf einen gewissen Stichtag vor Kriegsende nicht begründet

Im Dezember wurde der Entwurf in den Bundesrat eingebracht, wo ihn die Länder erneut ablehnten. Im Bundeskabinett hingegen fand er mehrheitlich Zustimmung. Dort sah man sich in der Amnestiefrage offenbar unter dem Druck der öffentlichen Meinung, denn der Kabinettsbeschluss wurde unter ausdrücklichen Hinweis auf die Strafbefreiung für Taten aus der Zeit des Zusammenbruchs von Justizminister Neumayer in einer Pressekonferenz und im Bulletin des Presse- und Informationsamts verkündet³³⁶.

Die Befürworter einer Generalamnestie konnte der Entwurf naturgemäß nicht befriedigen. Eine derartig beschränkte Amnestie reiche nicht aus, meinte die nordrhein-westfälische FDP und forderte eine Überprüfung aller von deutschen Gerichten in NS-Prozessen bisher erlassenen Strafen. Sie hielt es für keineswegs ausgemacht, dass die deutschen Gerichte in den vergangenen Jahren bessere Urteile in diesen Sachen gefällt hätten als die alliierten. Als Gründe für eine derartige Annahme wurden angegeben, dass Taten im Rahmen von Kriegshandlungen nur nach dem MilStGB hätten abgeurteilt werden dürfen und die Urteile noch dazu

³³⁴ Vgl. ebd., Heft 2, Niederschrift der Besprechung vom 24. 11. 53 (auch BAK, B 141/4345). Das bayerische Ministerium hatte den Entwurf zuvor den Gerichten zur Stellungnahme vorgelegt, woraufhin der Münchner OLG-Präsident Wintrich mit Schreiben vom 20. 11. 53 schwerste entsprechende Bedenken äußerte.

³³⁵ In Bayern waren dies einige Prozesse wegen Verbrechen in der Endphase des Krieges, die bereits mehrere Rechtszüge hinter sich hatten und in denen die Urteile immer wieder von der übergeordneten Instanz aufgehoben wurden. In Bremen wurden 1953 zwei umfangreiche und deshalb teure Prozesse wegen Tötungen in einem Außenlager des KZ Auschwitz bzw. in mehreren Zwangsarbeitslagern in Ostgalizien durchgeführt, siehe Kap. B. II. 3.

³³⁶ Vgl. Bulletin Nr. 231 vom 3. 12. 53, S. 1923; auch die Begründung des Gesetzes durch Staatssekretär Strauß vor dem Bundesrat wurde veröffentlicht, vgl. Bulletin Nr. 247 vom 29. 12. 53, S. 2061 ff.

von mit militärischen Regeln nicht vertrauten Laien nach dem zivilen Strafgesetz gefällt worden seien. Zudem würden heute, in einer Zeit, in der auch die Westalliierten und die Sowjets ihre Gefangenen entließen, manche Dinge anders beurteilt als früher³³⁷. Ein derart den rechtsstaatlichen Gepflogenheiten widersprechendes Vorgehen hatte allerdings nicht einmal in der eigenen Partei Chancen auf eine Durchsetzung. Die Grundannahme, es seien in den ersten Nachkriegsjahren von deutschen Gerichten gerade im Hinblick auf das Kontrollratsgesetz Nr. 10 manchmal zu harte Strafen ausgesprochen worden, war allerdings durchaus weitverbreitet. Jedoch wurde in solchen Fällen meist auf die Möglichkeit von Gnadengesuchen verwiesen³³⁸.

Als der Amnestiegesetzentwurf Ende Februar 1954 in den Bundestag eingebracht wurde, lag den Parlamentariern ein Alternativentwurf der bayerischen CSU-Abgeordneten vor, der nur eine allgemeine Amnestie für Strafen bis zu drei Monaten enthielt, in dem die Zusammenbruchstaten jedoch völlig fehlten. Franz Josef Strauß, Bundesminister für besondere Aufgaben, hatte diesen Entwurf bereits in der Kabinettsitzung vom 12. Januar angekündigt und erklärt, bei seiner ablehnenden Haltung zum Gesetz und insbesondere zum Zusammenbruchparagraphen bleiben zu müssen³³⁹. Der Einsatz des in späteren Jahren vehement für eine Beendigung der Strafverfolgung von NS-Verbrechen eintretenden CSU-Landesgruppenchefs gegen eine Amnestie in diesem Bereich im Jahr 1954 erklärt sich wahrscheinlich aus seiner regionalen Herkunft. In seinem Wahlkreis lag Penzberg,

³³⁷ Vgl. Münchner Merkur vom 9./10. 1. 54 („Prüfung deutscher Kriegsverbrecherurteile“).

³³⁸ Ein entsprechendes Ansinnen wurde auch im Juni 1954 vom VDS über den CDU-Ortsvorsitzenden von Münster Eulerich und Otto Lenz an das BMJu herangetragen, vgl. BAK, B 141/3226, Lenz an Strauß vom 4. 6. 54. Der Staatssekretär zeigte in seiner Antwort vom 28. 6. 54 durchaus Verständnis. Auch er habe den Eindruck, schrieb er, dass sich die „einschlägige Rechtsprechung in der ersten Nachkriegszeit vor allem im Strafmaß nicht unerheblich von der späteren Rechtsprechung unterscheidet“ und dies besonders für die Zonen gelte, wo das Kontrollratsgesetz angewandt worden sei. Für solche Fälle bleibe aber nur der Gnadenweg. Eine weitergehende Amnestierung könne zur Zeit noch nicht in Erwägung gezogen werden, da viele ihm bekannte Straftaten so schwer und so grausam gewesen seien, dass auch heute noch ein Bedürfnis nach Sühne bestehe. Er sei daher der Auffassung, dass man zunächst noch abwarten und die Rechtsprechung weiter beobachten müsse, ehe neue Schritte in der gedachten Richtung erwogen werden könnten. Vielleicht werde sich in nächster Zeit auch einmal ein Anlass – etwa bei einer Wiedervereinigung – finden, der eine besondere Milde größten Ausmaßes rechtfertige. Nach Aufhebung des Kontrollratsgesetzes 1956 startete das BMJu dann tatsächlich eine Initiative zur Überprüfung der auf dessen Basis ergangenen Urteile, siehe Kap. A. II. 2.

³³⁹ Vgl. Kabinettsprotokolle 1954, Sitzung vom 12. 1. 54, S. 20; bereits in der Kabinettsitzung vom 1. 12. 53, als der Gesetzentwurf erstmals behandelt worden war, hatte F. J. Strauß die Zusammenbruchstaten als „nicht amnestiewürdig“ bezeichnet, Kabinettsprotokolle 1953, S. 542. In der Landesgruppensitzung der CSU vom 13. 1. 54 teilte Strauß den Abgeordneten das Festhalten der Bundesregierung an der Amnestie mit. Da die bayerische Staatsregierung einen Alternativgesetzentwurf ausgearbeitet habe, solle überlegt werden, ob man nicht ein eigenes Initiativgesetz einbringe. Mit der Ausarbeitung eines solchen wurde in der darauffolgenden Sitzung am 19. 1. 54 der Abgeordnete Hermann Höcherl, der die Partei im Rechtsausschuss des Bundestags vertrat, betraut; vgl. ACSP, Sitzungsprotokolle der CSU-Landesgruppe.

dort hatte sich im April 1945 eines der schrecklichsten sogenannten Endphasenverbrechen ereignet, das in der Erinnerung der Bevölkerung auch fast zehn Jahre später noch sehr präsent war, zumal der Strafprozess um die damaligen Morde noch immer lief. Man müsse sich, so Strauß in einer Sitzung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion im Juni, heute vielleicht schon wieder vor einer Entwicklung hüten, „die eine Art Kollektivunschuld für die Aktivisten des Dritten Reichs herbeiführen“ wolle³⁴⁰. Die Ansichten über die Amnestie für NS-Verbrechen gingen in der bayerischen Unionspartei und der Staatsregierung anscheinend aber auseinander, zumindest war eine stark schwankende Haltung festzustellen. In der Sitzung des Unterausschusses des Bundesrats hatte Bayern am 8. Dezember 1953 als einziges Bundesland gegen die Streichung des einschlägigen § 8 des Straffreiheitsgesetzes gestimmt, in der darauffolgenden Ausschusssitzung am 10. Dezember sich dann der Stimme enthalten³⁴¹. Kurz darauf hatte am 15. Dezember der bayerische Ministerrat auf Vorschlag von Justizstaatssekretär Koch und mit Unterstützung von Justizminister Weinkamm beschlossen, für eine Streichung des § 8 einzutreten³⁴². Weinkamm regte dann allerdings in Bonn – wenn auch vergeblich – eine Amnestie für Kriegsheimkehrer an. Bezugnehmend auf einen konkreten Fall schlug er vor, Kriegsheimkehrer sollten ohne zeitliche Begrenzung in ihren Genuss kommen, da bei diesen wegen der Schwere der Erlebnisse in russischer Gefangenschaft Billigkeitserwägungen gegen die Durchführung solcher Strafverfahren sprächen³⁴³.

Im Rechtsausschuss des Bundestags, der das Gesetz unter umfangreicher Beteiligung von Vertretern der betroffenen Bundesministerien und des Bundesrats zunächst in zwei Sitzungen am 16. und 18. März diskutierte, wurde über keinen Teil der Amnestie so intensiv und langanhaltend beraten wie über die teilweise Straffreiheit für NS-Verbrechen. Noch einmal traten die unterschiedlichen Auffassun-

³⁴⁰ Die CDU-CSU-Fraktion 1953–1957, Sitzungsprotokoll vom 15. 6. 54, S. 154. Der Ausdruck „Kollektivunschuld“ als negatives Gegenbild zur Ablehnung einer „Kollektivschuld“ wurde, anders als Eitz/Stötzel, Wörterbuch, Bd. 1, S. 384, schreiben, nicht 1956 von Carlo Schmid geprägt, sondern findet sich bereits 1947 beim Publizisten und Mitherausgeber der „Zeit“ Ernst Friedlaender; vgl. Zeit vom 9. 10. 47 („Die Kollaboration“). Friedlaender benutzte ihn in der Folge noch öfter, vgl. etwa Zeit vom 27. 5. 48 („Zuviel Gehorsam“). Bei Carlo Schmid lässt sich eine Verwendung mindestens seit 1951 nachweisen, vgl. FAZ vom 22. 9. 51 („Spaak in Hamburg“); zu den Debatten um eine deutsche „Kollektivschuld“ vgl. zuletzt Wolbring, Nationales Stigma.

³⁴¹ Vgl. BayHStA, BR-A, Nr. 241, Protokolle der Sitzungen des Unterausschusses betr. Entwurf eines Straffreiheitsgesetzes vom 7./8. 12. 53, und 127. Sitzung des Rechtsausschusses des Bundesrats vom 10. 12. 53.

³⁴² Vgl. IfZ-Archiv, ED 120, Bd. 378, Protokoll der Ministerratssitzung vom 18. 12. 53.

³⁴³ Vgl. BayStMinJu, Az. 4250, Band III, Heft 2, Schreiben Weinkamm vom 24. 2. 54 (auch BAK, B 141/4338). Im Hintergrund stand wohl ein vom bayerischen Landtag am 14. 10. 53 einstimmig verabschiedetes Gesetz, das Heimkehrer grundsätzlich von der Entnazifizierung ausnahm. Bonn antwortet auf das bayerische Ersuchen am 26. 5. 54, man begrüße zwar den Gedanken, Prüfungen hätten jedoch ergeben, dass eine Abgrenzung des Personenkreises nur schwer durchführbar sei. Da außerdem der Rechtsausschuss des Bundestags keinesfalls bereit sei, eine zeitliche Ausdehnung der Amnestie in Erwägung zu ziehen, habe man auf eine entsprechende Anregung verzichtet; vgl. ebd., Bd. IV, Heft 2.

gen bezüglich einer solchen Amnestie zutage. Der vom Bundestag als Berichterstatter eingesetzte CDU-Abgeordnete, der Freiburger Rechtsanwalt Hans Furler, gab sich vorsichtig als Anhänger der Generalamnestie zu erkennen und wies auf die Thesen Grimms hin. Am Schluss seiner Vorstellung des Gesetzes im Ausschuss bezeichnete er den Zusammenbruchsparagrafen als den ihm wichtigsten. Und er begründete dies mit dem von Achenbach und anderen oft vorgetragenen Argument, dass man die Forderung an die ehemaligen Kriegsgegner nach einer Beendigung der Kriegsverbrecherprozesse und einer Begnadigung der schon Verurteilten nur glaubwürdig vertreten könne, wenn man auch im innerdeutschen Recht zu einer Amnestierung bereit sei³⁴⁴. Dem widersprach der als Vertreter des Bundesrats anwesende Ministerialdirektor Dr. Kant energisch. Eine Begnadigung sei nach deutschem Recht auch jetzt schon möglich, mit einer Amnestierung, die, wie Kant betonte, der Bundesrat entschieden ablehne, habe das nichts zu tun. Der Würzburger SPD-Abgeordnete und ehemalige Verfolgte Hannsheinz Bauer vertrat ganz im Gegensatz zu Furler die Ansicht, dass das Ausland es gerade nicht verstehen würde, wenn der deutsche Gesetzgeber bereits jetzt einen derart weitgehenden Schlussstrich unter die NS-Gewalttaten ziehe, wie ihn das Gesetz vorsehe³⁴⁵. Er stellte die Strafverfolgung von NS-Verbrechen in einen Zusammenhang mit dem Rechtsstaatsgedanken. Gerade im Hinblick auf die Stärkung des Rechtsbewusstseins im Volke müsse hier ein besonders strenger Maßstab angelegt werden.

Justizstaatssekretär Strauß verteidigte daraufhin die Zusammenbruchsamnestie vehement und gab einen Rückblick, wie es zur Idee einer Strafbefreiung solcher Taten gekommen sei. Schon unmittelbar nach Arbeitsbeginn im Bonner Justizministerium 1949 sei an ihn und den Minister auf halboffiziellem und privatem Wege der Wunsch nach einer Amnestie für NS-Straftaten herangetragen worden. Zumindest ein großer Teil der Antragsteller sei jedoch nach seiner und Dehlers Meinung aufgrund ihrer NS-Vergangenheit überhaupt nicht befugt gewesen, sich mit solchen Gedanken zu befassen. Auch heute lehne das Ministerium eine Generalamnestie aus allgemein- wie auch insbesondere aus rechtspolitischen Erwägungen als jeder Diskussion unzugänglich ab. In jener Zeit seien Dinge geschehen, die nicht ungesühnt bleiben könnten, wenn nicht der Rechtsgedanke als solcher auf das schwerste gefährdet werden solle³⁴⁶. Nach Übernahme des Rechtsschutzes für Deutsche im Ausland durch das Ministerium habe er sich intensiv

³⁴⁴ Vgl. ABT, 16. Ausschuss, 2. Wp., Protokoll der 9. Sitzung vom 16. 3. 54.

³⁴⁵ Vgl. dazu und zum Folgenden ebd., Protokoll der 10. Sitzung vom 18. 3. 54.

³⁴⁶ Tatsächlich ist bei Strauß in mindestens zwei einschlägigen Strafverfahren ein förderndes Eingreifen belegt. So unterstützte er 1956 den Mitbegründer und Vorstand der „Stiftung 20. Juli 1944“ Walter Bauer bei einem Prozess in Hamburg gegen den ehemaligen Angehörigen der „Sonderkommission 20. Juli“ des RSHA Josef Baumer, der Bauer 1944 bei einer Vernehmung misshandelt hatte und in einem ersten Prozess am 18. 9. 56 freigesprochen worden war, Vgl. IfZ-Archiv, ED 094, Bd. 208, Bauer an Strauß vom 26. 9. 56, Strauß an Bauer vom 1. 10. 56. Das erste Urteil wurde vom BGH dann aufgehoben und Baumer am 15. 11. 57 zu einem Jahr und sechs Monaten Zuchthaus wegen Aussageerpressung und Körperverletzung im Amt verurteilt, vgl. StA Hamburg, 213-11, Nr. 12631/58 (14a KLs 1002/56).

mit den Fällen der dort wegen Kriegsverbrechen angeklagten und verurteilten Deutschen beschäftigt. Er habe dabei versucht, ihre Fälle nach deutschem Recht zu beurteilen und sei zum Ergebnis gekommen, dass es bei Anwendung des normalen deutschen Strafrechts nicht immer möglich sei, mit den komplexen damaligen Vorgängen fertig zu werden. Ähnliche Erfahrungen hätten viele Gerichte und auch der BGH machen müssen. Es bleibe einfach ein Rest, der juristisch nicht mehr messbar sei. Strauß glaubte, zwei Tätergruppen ausmachen zu können. Zunächst gäbe es diejenigen, die mit Gewissenlosigkeit, Scheußlichkeit und Gemeinheit gehandelt hätten. Für sie könne allenfalls eine Begnadigung geprüft werden, aber keinesfalls eine Amnestie in Frage kommen. Die andere Gruppe sei diejenige, die man mit dem § 8 zu erfassen suche, nämlich die Täter, die in der Verworrenheit der Kriegsendphase und unter dem Einfluss des Terrors ihrer übergeordneten Instanzen gehandelt hätten. Nachdem Strauß den Abgeordneten erklärt hatte, wie man zu den konkreten Formulierungen gekommen sei, bekräftigte er noch einmal, dass der § 8 für ihn ein unverzichtbares Kernstück des Gesetzes sei. Abschließend wies er dem Gesetz auch eine Bedeutung für die Arbeit der deutsch-alliierten Gnadenausschüsse zu, die sich bei ihrer Arbeit mit ähnlichen Problemen zu befassen hätten und hier einen Lösungsansatz an die Hand bekämen.

Ministerialdirigent Krille vom nordrhein-westfälischen Justizministerium trat demgegenüber eine völlig konträre Rechtsauffassung³⁴⁷. Schwierigkeiten in der Beweislage bildeten nach seiner Ansicht noch lange keinen Grund für eine Amnestie. Eine solche könne nur gerechtfertigt sein, wenn die Gefahr bestehe, dass die Rekonstruktion der Vorfälle durch die Gerichte fehlerhaft zuungunsten der Angeklagten erfolge. Gerade das sei aber nicht der Fall. Es erfolgten vielmehr häufig Freisprüche auch dort, wo nach Meinung des Ministeriums das Beweisergebnis einen Schuldspruch trage. Außerdem würden kaum Strafen von über drei Jahren verhängt, so dass praktisch alle Fälle unter den Paragraphen fallen würden. Hinzu komme, dass durch die Rechtsprechung des BGH inzwischen den Gerichten ausreichendes Material zur Beurteilung auch komplizierter Fälle vorliege. Der niedersächsische SPD-Abgeordnete Greve schloss sich dieser Kritik weitgehend an und betonte, dass seine Partei nicht in der Lage sei, dem § 8 in der vorliegenden Form zuzustimmen.

Staatssekretär Strauß versuchte daraufhin, der SPD den Paragraphen mit dem Argument schmackhaft zu machen, es gehe gerade darum, Straftaten zu erfassen, die von Nichtnationalsozialisten in Ausführung von Befehlen der nationalsozialistischen Staatsführung begangen worden seien. Diese Gruppe solle aus der Gesamtgruppe der NS-Straftäter herausgelöst werden. Gegenüber Krille wies er darauf hin, dass die Gerichte die Dinge wohl anders sähen als die Justizverwal-

³⁴⁷ Achenbach hatte in der Debatte zum Justizhaushalt im nordrhein-westfälischen Landtag an die Landesregierung appelliert, das ganze Gewicht des Landes für diesen Teil der Amnestie in die Waagschale zu werfen, auch mit dem Hinweis auf eine großzügige entsprechende Amnestie in Italien, vgl. LTNRW, 2. Wp., 104. Sitzung vom 24. 3. 54, S. 3877. Er stieß damit aber beim Justizminister auf Ablehnung.

tungen. Diese erblickten eine Gefährdung ihrer Autorität darin, dass sie aufgrund der Erkenntnis, mit den Dingen nicht fertig zu werden, zu Freisprüchen kommen müssten. Und die Bundesanwaltschaft habe ihm versichert, dass die bisherige Rechtsprechung des BGH für diese Fälle keineswegs immer ausreiche. Strauß' Abteilungsleiter Josef Schafheutle führte aus der Praxis einige Beispiele an, die die Argumentation des Staatssekretärs untermauern sollten, unter anderem den Prozess um die Penzberger Mordnacht, wo nun nach dreimaliger Aufhebung durch Obergerichte schon das vierte Urteil ergangen sei. Die Amnestie biete einen Ausweg aus solch verfahrenen Situationen und eine einwandfreie Rechtsgrundlage für die Beurteilung dieser Fälle.

Offenbar verfehlten diese Ausführungen ihre Wirkung nicht. Denn zum Ende der Beratungen sprach sich kein Parteienvertreter mehr grundsätzlich gegen den Zusammenbruchparagraphen aus. Selbst Greve mochte sich einer Amnestie für den Soldaten, der sich im wirklichen Pflichtenwiderstreit befunden habe, nicht verschließen, wenn sichergestellt sei, dass NSDAP-Amtsträger wie Gau- und Kreisleiter ausgeschlossen blieben. Aufgrund dieses möglich erscheinenden Konsenses regte Bundesjustizminister Neumayer an, eine Neuformulierung des Paragraphen vorzunehmen, die seine Referenten dem Ausschuss vor der zweiten Lesung des Gesetzes im Bundestag vorlegen sollten. Dies geschah dann in der Sitzung vom 2. April. Jedoch zeigte sich Greve für die SPD mit den vorgeschlagenen Formulierungen nicht zufrieden. Eine Amnestie für NS-Verbrechen bereitete den Sozialdemokraten doch einige Schmerzen. Ihnen gehe es darum, so Greve, diejenigen, die man gemeinhin als kleine Leute bezeichne, zu amnestieren³⁴⁸. Der Rechtsexperte der Partei Adolf Arndt gab zu, dass er Hemmungen habe, dem § 8 zuzustimmen, und begründete dies mit einem Misstrauen gegenüber den Gerichten. Denn deren Rechtsprechung in diesen Dingen sei auch objektiv besehen bislang äußerst unbefriedigend gewesen. Für eine derartige Amnestie sprach nach seiner Ansicht, dass damit der von allen Parteien geteilte deutsche Einwand gegenüber den alliierten Gerichten, dieses hätten bei ihren Urteilen den Befehlsnotstand nicht ausreichend berücksichtigt, untermauert werde. Erneut wurde der Paragraph intensiv diskutiert, diesmal aber ging es mehr um die Formulierung, die den bei der letzten Sitzung angedeuteten Konsens auch genau und juristisch korrekt umreißen konnte. Bemerkenswert war allerdings, dass nun die CSU, die den Paragraphen ja in ihrem ursprünglichen Antrag ganz hatte streichen wollen, namens Höcherl plötzlich die am weitestgehende Amnestie verfocht. Höcherl erklärte dies damit, dass die Bestimmung sonst für die Gerichte zu kompliziert würde³⁴⁹.

³⁴⁸ Vgl. ABT, 16. Ausschuss, 2. Wp., Protokoll der 12. Sitzung vom 2. 4. 54.

³⁴⁹ Die Ursache des starken Sinneswandels ist nicht genau zu klären, die CSU-Landesgruppe behandelte das Gesetz nach der Einbringung ihres Alternativentwurfs im Februar erst wieder in ihrer Sitzung am 25. 5. 54, nachdem die Ausschussberatungen bereits abgeschlossen waren, der Zusammenbruchparagraph wurde dabei nicht angesprochen, vgl. ACSP, Sitzungsprotokolle der CSU-Landesgruppe 1954. Auch in den Akten der Landesgruppe finden sich keine Hinweise, vgl. ACSP, LG, 2. Wp., Nr. 22. Offenbar hatten sich nun wieder die praktischen Juristen gegen die Justizpolitiker durchgesetzt.

Nach zahlreichen Formulierungsvorschlägen einigte man sich schließlich auf die Formel, die später im Gesetz stehen sollte: Strafbefreiung bis zu einer Höhe von drei Jahren für Straftaten aus der Zeit zwischen dem 1. Oktober 1944 und dem 31. Juli 1945, die „in der Annahme einer Amts-, Dienst- oder Rechtspflicht, insbesondere aufgrund eines Befehls begangen worden sind [...], wenn nicht dem Täter nach seiner Stellung und Einsichtsfähigkeit zuzumuten war, die Tat zu unterlassen“³⁵⁰.

Damit war das Gesetz aber noch nicht unter Dach und Fach. Denn die SPD schwenkte unter Führung Bauers doch noch einmal um und beantragte eine Reduzierung des Strafmaßes für die Zusammenbruchsamnestie auf ein Jahr. Der Würzburger Sozialdemokrat begründete dies mit der Milde, die die Gerichte bei derartigen Strafsachen in den letzten Jahren hätten walten lassen, und führte mehrere konkrete Beispiele dafür an. Diese Praxis ließe auch zweifeln, ob die im Gesetz eingebauten Beschränkungen wie „Einsichtsfähigkeit“ oder „gemeine Gesinnung“ wirklich greifen würden. Und er warnte erneut vor den negativen Auswirkungen einer zu weitgehenden Amnestierung auf das Rechtsdenken, gerade bezüglich der Achtung des menschlichen Lebens, die in der Vergangenheit in erheblichen Maße gelitten habe³⁵¹.

Bundesjustizminister Neumayer verteidigte in seiner Erwiderung die Strafgrenze von drei Jahren als notwendig, um die im sogenannten Befehlsnotstand und unter Gewissenszwang begangenen Taten voll zu erfassen. Außerdem zeigte er sich überzeugt, dass die im Gesetz eingebauten Sicherungen und Beschränkungen verhinderten, dass Taten amnestiert würden, die nicht amnestiewürdig seien. Tatsächlich wäre die Bestimmung bei einer Strafgrenze von einem Jahr weitgehend wirkungslos geblieben, zumal Straftaten bis zu sechs Monaten bereits durch das Straffreiheitsgesetz von 1949 amnestiert wurden. Zwei Tage vor der Bundestagsitzung hatte das Ministerium noch einmal Rücksprache mit den Ländern über die Auswirkungen des Gesetzes gehalten. Wenn man schon eine Amnestie erlassen wolle, meinte dazu Bayern, dann müsse mindestens eine Grenze von drei Jahren gesetzt werden, sonst bleibe der entsprechende Paragraph zwecklos. Auch die Bundesanwälte Güde und Fränkel bekräftigten dies noch einmal³⁵². Im Plenum des Bundestags jedoch verfehlten die Ausführungen Bauers nicht ihre Wirkung, viele Abgeordnete waren offenbar in ihrer Haltung zu einer Amnestierung von NS-Verbrechen eher ablehnend oder doch zumindest unsicher. Zur Überraschung der Regierungsfractionen wurde der Änderungsantrag der SPD mehrheitlich angenommen. Dies blieb aber Episode, denn in einer Sitzungspause sammelten die

³⁵⁰ BGBl. I 1954, S. 204; in der endgültigen Fassung des Gesetzes vom 17. 7. 54 war das nun der § 6; ausgeschlossen von dieser Strafbefreiung blieben nach § 9 des Gesetzes Straftaten nach § 211 StGB (Mord) und Taten, die aus gemeiner Gesinnung oder Gewinnsucht begangen worden waren.

³⁵¹ Vgl. VDB, 2. Wp., 33. Sitzung vom 18. 6. 54, S. 1564f. Schon in der Rechtsausschusssitzung vom 4. 5. 54 hatte Bauer ähnliche Bedenken geäußert, der Paragraph war jedoch damals mit der großen Mehrheit von 14 gegen 2 Stimmen bestätigt worden.

³⁵² BAK, B 141/4354, Vermerk Meyer vom 16. 6. 54.

Regierungsparteien ihre Fraktionen und stellten in der dritten Lesung des Gesetzes mit einem erneuten Änderungsantrag die alte Fassung des Zusammenbruchsparagraphen wieder her. Das gesamte Gesetz wurde nun gegen die Stimmen der SPD verabschiedet.

Bei den Ländern regte sich allerdings immer noch Widerstand. Zwar fand sich im Bundesrat keine Mehrheit, das Gesetz als Ganzes abzulehnen, jedoch wollten die Länder in einigen Punkten den Vermittlungsausschuss anrufen. Das Bundesjustizministerium mahnte zwar zum Verzicht dieses Schrittes, um weitere Verzögerungen zu vermeiden, da im Gang der Justiz bereits aufgrund zahlreicher in Erwartung der Amnestie eingelegter Rechtsmittel erhebliche Stockungen entstanden seien. Es drang mit diesem Wunsch aber nicht durch. Im bayerischen Ministerrat wandte sich Innenminister Hoegner (SPD) erneut gegen die Strafbefreiung für Zusammenbruchstaten, es handle sich dabei teilweise um sehr schwerwiegende Fälle, die man nicht amnestieren könne. Auch Justizminister Weinkamm hielt es für unmöglich, derartige Taten straffrei zu stellen. Es wurde daher beschlossen, auch in diesem Punkt den Vermittlungsausschuss anzurufen. Eine Änderung dieses Teils der Amnestie war dort jedoch nicht durchzusetzen, wie die Länder überhaupt nur noch geringfügige Modifikationen am Gesetz erreichen konnten³⁵³. Am 15. Juli 1954 kam es erneut in den Bundestag und wurde mit großer Mehrheit endgültig beschlossen, nun auch mit den Stimmen der meisten SPD-Abgeordneten, die sich dem Argument der Eilbedürftigkeit beugten. Tatsächlich hatte es wegen der Verzögerung der Verabschiedung bereits mehrfach Kritik hinsichtlich einer Blockade der Strafjustiz gegeben, da sowohl Gerichte wie auch Angeklagte in Erwartung der Amnestie den Abschluss von Strafprozessen hinauszögerten³⁵⁴. Adolf Arndt kleidete die in seiner Partei nach wie vor vorhandenen Bedenken gegen eine Strafbefreiung für NS-Verbrechen in seiner abschließenden Rede im Bundestag deshalb in eine Mahnung an die Richter, die Amnestie besonders sorgfältig und auch mit Blick auf die Opfer zu prüfen³⁵⁵.

Insgesamt wird man die teilweise Amnestierung von NS-Straftaten im Gesetz wohl als Konzession an die doch recht breite Amnestielobby interpretieren müssen, und als Zugeständnis an eine Bevölkerung, die angesichts der fast allgemei-

³⁵³ Vgl. IfZ-Archiv, ED 120, Bd. 380, Protokolle der Ministerratssitzungen vom 22. und 29. 6. 54, und ebd., Bd. 381, Protokoll der Ministerratssitzung vom 13. 7. 54.

³⁵⁴ Vgl. zur dilatorischen Behandlung von Strafsachen durch Gerichte in Erwartung der Amnestie etwa BAK, B 141/17044, Bericht der Staatsanwaltschaft Hagen vom 7. 5. 54 bezüglich der Ansetzung eines Revisionsprozesses in der Sache 11 Ks 2/51. Auch das bayerische Justizministerium hatte zu Beginn des Jahres 1954 den Eindruck, dass in manchen Strafsachen wegen NS-Verbrechen die Erwartung einer Amnestie zu einer gewissen Verzögerung geführt habe. In einem Erlass vom 10. 3. 54 wies es die Justizbehörden darauf hin, der Umfang einer möglichen Straffreiheit, falls es überhaupt zu einer solchen für NS-Straftaten kommen sollte, sei noch völlig ungewiss. Der größte Teil der Delikte werde sicher nicht darunter fallen. Im Übrigen würden die Voraussetzungen hierfür in der Regel erst nach durchgeführten Ermittlungen festgestellt werden können; vgl. StA Augsburg, Staatsanwaltschaft Augsburg, Verwaltungsakten, Nr. 33.

³⁵⁵ Vgl. VDB, 2. Wp. Sitzung vom 15. 7. 54, S. 1927.

nen Kritik an den alliierten Kriegsverbrecherurteilen auch den deutschen Strafverfahren zunehmend gleichgültig bis kritisch gegenüberstand³⁵⁶. Außerdem besaß sie durch die Heraushebung von Befehl und Dienstpflicht eine nicht zu unterschätzende Bedeutung und Signalwirkung für die Soldatenverbände in der Wiederbewaffnungsdebatte. Deshalb hatte auch das Amt Blank die Amnestie unterstützt³⁵⁷.

Gleichzeitig gilt es aber auch zu betonen, dass selbst einer Amnestie in solchen engen Grenzen erhebliche politische Widerstände entgegenschlugen und eine weitergehende Strafbefreiung – trotz der auch im Parlament verbreiteten Schlussstrichmentalität – keine Durchsetzungschance hatte. Nicht zu übersehen ist auch das Interesse der Justiz, sich der Fälle zu entledigen, die von der Motivationslage der Täter und den Befehlsverhältnissen her tatsächlich oft sehr schwer zu beurteilen waren. Damit wollte man auch öffentlicher Kritik vorbeugen, die von der einen wie der anderen Seite zu erwarten war, egal ob die Prozesse mit Freisprüchen oder Verurteilungen endeten.

Die Diskussionen der Jahre 1953/54 machen erneut deutlich, dass damals allenthalben ein baldiges Ende der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen erwartet wurde. Der starke zahlenmäßige Rückgang solcher Strafverfahren wurde mit der zunehmenden zeitlichen Entfernung von den Taten als normal gewertet. Ein Problem wurde eher darin gesehen, dass dieser Rückgang nicht stark genug ausfiel und immer noch neue Verfahren eingeleitet werden mussten beziehungsweise einige Prozesse einfach zu keinem befriedigenden Ende zu bringen waren. Der Einwand, dass zahlreiche Verbrechen noch gar nicht bekannt oder noch nicht gesühnt seien, kam in den Debatten auch von Amnestiegegnern nicht oder höchstens in der resignativen Form, dass angesichts des Ausmaßes der NS-Verbrechen sowieso keine gerechte Sühne möglich sei. Der Blick blieb in den damaligen Diskussionen zudem sehr stark auf die sogenannten Endphasenverbrechen fokussiert, die die Gerichte zu dieser Zeit besonders beschäftigten.

Bereits in der Diskussion über das Gesetz war den Fachleuten relativ klar, dass diese Strafbefreiung angesichts des eng gesetzten zeitlichen Rahmens faktisch nicht allzu viele Verfahren betreffen würde. Tatsächlich waren insgesamt nur 88 Fälle festzustellen, in denen Strafverfahren wegen NS-Verbrechen aufgrund der Anwendung des Straffreiheitsgesetzes von 1954 beendet wurden³⁵⁸, wobei es sich

³⁵⁶ Insoweit ist Frei, *Vergangenheitspolitik*, S. 127ff., zuzustimmen.

³⁵⁷ Vgl. Manig, *Politik der Ehre*, S. 486; allerdings irrt Manig, wenn er es dem Straffreiheitsgesetz zuschreibt, dass der wegen der Beteiligung an den Penzberger Morden angeklagte Berthold Ohm 1956 in den vorderen Reihen des VDS Platz haben nehmen dürfen. Ohm war nämlich kurz vorher vom Landgericht München bezüglich dieser Vorwürfe freigesprochen worden, erst nachdem dieses Urteil noch einmal auf Revision der Staatsanwaltschaft vom BGH aufgehoben worden war, wurde die Amnestie angewendet; siehe S. 127.

³⁵⁸ Ergebnisse der Erhebungen des IfZ (IfZ-Archiv, Datenbank), die Zahl könnte in der Wirklichkeit etwas höher gelegen haben, da nicht mehr zu allen Strafverfahren die Akten vorhanden sind. Das Gesetz beseitigte auch ein weiteres Relikt der Entnazifizierung, indem es die fast vollständige Tilgung der Strafen vorsah, welche die nur in der britischen Zone errichteten Spruchgerichte wegen Mitgliedschaft in einer im Nürnberger Hauptkriegsverbrecher-

allerdings in den allermeisten Fällen um Tötungsverbrechen, vor allem Totschlag und Beihilfe zum Totschlag, handelte. In 20 Fällen wurde die Anwendung durch ein gerichtliches Urteil bestimmt, in 29 Fällen durch einen einfachen Gerichtsbeschluss nach Anklageerhebung, in acht Fällen durch eine Außerverfolgungsetzung nach gerichtlicher Voruntersuchung. In 31 Fällen stellten die Staatsanwaltschaften Strafverfahren bereits vor Anklageerhebung aufgrund der Amnestie ein. Hinzu kamen zehn Fälle, in denen bereits ausgesprochene Strafen aufgrund des Gesetzes ganz oder teilweise erlassen wurden, und einige wenige Fälle, in denen Teileinstellungen erfolgten.

Ein – wenn auch in seiner Dauer extremes – Beispiel zeigt deutlich die Probleme der Justiz mit solchen Fällen und die Auswirkungen der Amnestie: das oben bereits einmal angesprochene Verfahren gegen den ehemaligen Oberst und Kommandeur des Werferregiments 22 Berthold Ohm wegen der Erschießung von sieben Männern, die sich am 28. April 1945 im oberbayerischen Penzberg an der von der Freiheitsaktion Bayern initiierten Erhebung gegen das NS-Regime beteiligt hatten. Ohm hatte die Männer, von denen zwei an den Aufstandshandlungen gar nicht teilgenommen hatten, nachdem sein Regiment in den Ort einmarschiert war und er von den Vorgängen erfahren hatte, festnehmen lassen. Dann war er nach München gefahren, hatte dort von Gauleiter Giesler den Befehl erhalten, die Männer zu erschießen, und diesen Befehl später von einem Exekutionskommando seiner Truppe ausführen lassen. Ein Volkssturmkommando ließ in Eigenregie noch acht weitere Penzberger Bürger erhängen. Das Strafverfahren wegen der Taten war von der Staatsanwaltschaft München II noch im Jahr 1945 eröffnet worden. Im April 1948 wurden Ohm und 16 weitere Personen wegen der Beteiligung an den Hinrichtungen angeklagt. Ohm wurde am 7. August desselben Jahres vom Landgericht München II zu 15 Jahren Zuchthaus wegen siebenfachen Totschlags verurteilt, die Staatsanwaltschaft hatte wegen Mordes die Todesstrafe gefordert³⁵⁹. Auf Revision des Angeklagten hob das Oberlandesgericht München das Urteil auf und verwies es zur erneuten Verhandlung an das Schwurgericht beim Landgericht Augsburg. Die dortigen Richter sahen Ohms Verhalten dann durch den Befehl gedeckt, verurteilten ihn aber, da er auch zwei Unschuldige hatte hängen lassen, am 17. April 1950 wegen fahrlässiger Tötung zu fünf Jahren Ge-

prozess für verbrecherisch erklärten NS-Organisationen ausgesprochen hatten. Insgesamt profitierten, vor allem wegen der Strafbefreiung für kleine Delikte bis zu drei Monaten Haft, erneut mehrere hunderttausend Personen vom Gesetz. Unter diesen befanden sich auch etwas über eintausend Fälle von falscher Namensführung und anderen Straftaten, die mit illegaler Lebensführung zusammenhingen, die wahrscheinlich zu einem großen Teil ihren Ursprung in einer NS-Belastung gehabt hatte; vgl. Frei, *Vergangenheitsbewältigung*, S. 127. Im Sinne der Strafverfolgung von NS-Verbrechen war die Forcierung der Enttarnung solcher Personen allerdings nur wünschenswert.

³⁵⁹ Vgl. StA München, Staatsanwaltschaften, Nr. 34876; IfZ-Archiv, Gm 07.21 und Ga 06.10 (München II 1 KLs 52/48 und Ks 16/55, Augsburg Ks 2/50); Urteile sind abgedruckt in JuNSV Bd. III, Nr. 78, Bd. VI, Nr. 208, Bd. VII, Nr. 287, und Bd. XIII, Nr. 426. Insgesamt wurden 1948 neun Angeklagte verurteilt, sieben freigesprochen, gegen einen wurde das Verfahren abgetrennt; nur vier Verurteilungen und die Freisprüche wurden rechtskräftig.

fängnis. Das Bayerische Oberste Landesgericht hob auch dieses Urteil auf, so dass sich das Schwurgericht Augsburg im Frühjahr 1951 erneut mit dem Fall befassen musste. Am 30. Juni 1951 erkannten die Richter auf Beihilfe zum Totschlag und verurteilten Ohm zu acht Jahren Zuchthaus. Wiederum hatte dieser Spruch in der Revision vor dem BGH, diesmal wegen eines Verstoßes gegen die StPO bei der Zeugenvereidigung, keinen Bestand. Im Ergebnis der nächsten Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht Augsburg blieb am 16. Januar 1954 der Schuldspruch dann der Gleiche, die Richter erkannten mit vier Jahren und sechs Monaten jedoch auf ein erheblich verringertes Strafmaß, so dass Ohm das Gericht als freier Mann verlassen konnte, da diese Strafe bereits durch seine Untersuchungshaft verbüßt war. Er beantragte aber erneut Revision, wieder hob der BGH das Urteil auf und verwies das Verfahren nun zurück an das Schwurgericht beim Landgericht München II. Die dortigen Richter sprachen Ohm dann in der nunmehr bereits fünften Hauptverhandlung in dieser Sache am 2. Februar 1956 frei, da ihm nicht zu beweisen sei, dass er den verbrecherischen Charakter des Hinrichtungsbefehls erkannt habe. Auch dieses Urteil konnte in der von der Staatsanwaltschaft veranlassten Revision vor dem BGH nicht voll bestehen und wurde hinsichtlich der zwei unschuldig Hingerichteten aufgehoben, da Ohm es versäumt habe, vor der Hinrichtung deren Beteiligung aufzuklären. Von den ursprünglichen Schuldvorwürfen war inzwischen nach fünf Hauptverhandlungen und fünf aufhebenden Revisionsurteilen nicht mehr viel übrig geblieben, lediglich noch fahrlässige Tötung in zwei Fällen. Am 6. Juni 1957 stellte das Landgericht München II deshalb das Verfahren gegen Ohm nach fast zwölfjähriger Dauer gemäß dem Straffreiheitsgesetz 1954 ein, da eine höhere Strafe als drei Jahre in einer weiteren Hauptverhandlung nicht zu erwarten sei.

Dass das Amnestiegesetz zumindest kurzfristig die Ahndungsmoral bezüglich NS-Verbrechen negativ beeinflusste, scheint wahrscheinlich, dass es jedoch derart gravierende Folgen hatte, wie sie Norbert Frei veranschlagt³⁶⁰, kann bezweifelt werden. Wie wir gesehen haben, war tatsächlich nur eine recht geringe Zahl von Verfahren überhaupt vom Gesetz berührt. Zwar erreichte die Zahl der neu eingeleiteten Strafverfahren wegen NS-Verbrechen 1954 tatsächlich einen Tiefpunkt, jedoch war dies nur die Fortsetzung des seit Beginn der 50er Jahre bestehenden Trends, und im nachfolgenden Jahr 1955 stieg die Zahl sogar wieder an³⁶¹. Auch die von Frei dargelegten Auswirkungen auf die Diskussion über einen Befehlsnotstand erscheinen nicht zwingend, rekurierte der entsprechende Paragraph des Gesetzes doch gerade nicht auf den Notstand, sondern auf das alleinige Vorliegen eines Befehls, ging in seiner strafbefreienden Wirkung damit weit über den Notstand hinaus³⁶².

Zuletzt darf auch nicht übersehen werden, dass das Gesetz zwar eine Teilamnestie gewährte, aber auf der anderen Seite auch der von nicht wenigen erwartete

³⁶⁰ Vgl. Frei, Vergangenheitspolitik, S. 128 ff.; zu den Auswirkungen siehe auch Kap. B. I. 3.

³⁶¹ Siehe Tabelle 1 in Kap. B. I. 1.

³⁶² Vgl. Kohlhaas, Kommentar, S. 103 ff.

ten Generalamnestie eine Absage erteilte. „Keine Generalamnestie“ war der Artikel von Josef Schafheutle im Bulletin des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung überschrieben, der das Straffreiheitsgesetz ankündigte. „Die von manchen Seiten geforderte Generalamnestie für Straftaten, die mit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zusammenhängen“, hieß es dort, „zieht der Entwurf nicht in Erwägung, da das Sühnebedürfnis angesichts der Schwere und des Umfangs der Straftaten eine Generalamnestie verbietet und auch unter den heutigen Verhältnissen Straferlass oder Milderung der Strafe gegenüber gnadenwürdigen Tätern nur durch Gnadenerweis nach sorgfältiger Prüfung der Einzelfälle gewährt werden kann“³⁶³.

Zumindest in Bayern war von einem Erlahmen der Strafverfolgungsbemühungen nach der Amnestie nichts zu bemerken. Ende 1954 wies das Münchner Justizministerium die unterstellten Generalstaatsanwaltschaften erneut an, den anhängigen Strafsachen wegen NS-Verbrechen ein besonderes Augenmerk zu widmen und diese beschleunigt und bevorzugt zu bearbeiten. Noch immer seien 57 derartige Verfahren anhängig, schrieb Staatssekretär Koch den Generalstaatsanwälten, und mit der zunehmenden zeitlichen Entfernung von den Straftaten wüchsen die Schwierigkeiten einer gerechten Ahndung. Gerade die Erfahrungen der letzten Zeit, in der es aufgrund der wachsenden Beweisprobleme mehrfach zu unerwarteten Freisprüchen gekommen sei, machten es erforderlich, alle sachdienlichen Beschleunigungsmittel in Gang zu setzen. Koch teilte diese EntschlieÙung auch den Oberlandesgerichtspräsidenten mit und bat diese, bei den Gerichten auf eine energische Weiterführung der dort bereits anhängigen Verfahren hinzuwirken³⁶⁴. Bereits im März 1954 hatte das Ministerium in einer ähnlichen EntschlieÙung die Staatsanwaltschaften und Gerichte darauf hingewiesen, sie sollten sich nicht durch die angekündigte Amnestie dazu verleiten lassen, die Verfahren zu verzögern, da der Großteil der Delikte nicht unter die Amnestie fallen werde und über deren Anwendung meist sowieso nur nach dem Ende der Ermittlungen entschieden werden könne³⁶⁵.

Dass der Blick in Bayern dabei weitgehend auf die Verbrechen der Endphase fixiert blieb, belegt eine weitere Maßnahme, die ebenfalls Ende 1954 das Innenministerium verfügte. Es wies die Polizeidienststellen an, nach bislang noch nicht kriminalpolizeilich behandelten Tötungsfällen von Deutschen und Ausländern gegen Kriegsende 1945 zu forschen, in diesen Sachen Ermittlungen anzustellen und in jedem Fall Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu erstatten³⁶⁶.

³⁶³ Bulletin Nr. 234 vom 8. 12. 53, S. 1943f.

³⁶⁴ Vgl. StA München, OLG München, Generalakten, Nr. 1546, Schreiben Kochs an die Generalstaatsanwälte vom 30. 12. 54 mit beigefügter EntschlieÙung, und Schreiben Kochs an die Oberlandesgerichtspräsidenten vom 30. 12. 54. Die Generalstaatsanwaltschaft München gab die EntschlieÙung am 11. 1. 55 den ihr unterstellten Staatsanwaltschaften bekannt, vgl. StA Augsburg, Staatsanwaltschaft Augsburg, Verwaltungsakten, Nr. 33.

³⁶⁵ Vgl. ebd., JustizministerialentschlieÙung vom 10. 3. 54.

³⁶⁶ Vgl. Schreiben des Präsidiums der Bayerischen Landpolizei an die Landpolizeidirektionen vom 17. 1. 55, BayHStA, Präsidium Landpolizei, Nr. 100.

Tatsächlich wurden daraufhin 1955 mehrere Verfahren bei den Staatsanwaltschaften anhängig, die allerdings nicht wie bislang häufig Standgerichtsfälle zum Gegenstand hatten, sondern überwiegend Erschießungen von KZ-Häftlingen auf Evakuierungsmärschen. Da die Täter und Opfer in der Regel unbekannt blieben, endeten solche Verfahren meist mit einer Einstellung³⁶⁷.

10. Die Übernahme der griechischen Kriegsverbrecher-Verfahren (1952–1957)

Ein bezeichnendes Licht auf den Stellenwert der Strafverfolgung von Kriegs- und NS-Verbrechen im Bundesjustizministerium und in anderen Bundesressorts Mitte der 50er Jahre werfen die Verhandlungen um eine Übernahme der griechischen Verfahren und Prozesse gegen deutsche Kriegsverbrecher. Diese Verhandlungen begannen 1952 aus Anlass der deutschen Bemühungen, den letzten in Griechenland inhaftierten deutschen Kriegsgefangenen freizubekommen. Es handelte sich dabei um den ehemaligen SS-Obersturmführer Heinz Zabel. Dieser war noch 1949 von den Amerikanern an Griechenland ausgeliefert worden und wurde der Teilnahme an der Exekution von 288 Zivilisten im griechischen Distomo im April 1944 durch seine Einheit, das 7. SS-Panzer-Grenadier-Regiment, beschuldigt³⁶⁸. Außerdem war es bis dahin immer wieder einmal vorgekommen, dass deutsche Reisende in Griechenland wegen Namensgleichheit als mutmaßliche Kriegsverbrecher verhaftet worden waren. Dem deutschen Begehren kam dabei entgegen, dass der nach der Beendigung des Bürgerkriegs noch labilen griechischen Regierung selbst daran gelegen war, die ihre Innenpolitik belastende Kriegsverbrecherfrage endgültig zu lösen und sie zudem aus wirtschaftlichen Gründen an guten Beziehungen mit der Bundesrepublik interessiert war³⁶⁹. Nach griechischer Auskunft waren Mitte 1952 noch Verfahren gegen 470 Deutsche wegen Kriegsverbrechen anhängig. Die Griechen stellten in Aussicht, alle diese Verfahren zu amnestieren oder niederzuschlagen, wenn Deutschland sich im Gegenzug bereiterklären würde, 22 dieser Verfahren gegen etwa 60 Personen zu übernehmen und an die Justiz zwecks Einleitung deutscher Ermittlungsverfahren weiterzuleiten. Vertreter des Bundesjustizministeriums und des Auswärtigen Amtes kamen in einer Bespre-

³⁶⁷ Allein bei der Staatsanwaltschaft Landshut, durch deren Zuständigkeitsgebiet mehrere solcher Märsche von Häftlingen der KZ Buchenwald und Flossenbürg gezogen waren, wurden 1955 17 solcher Verfahren eingeleitet, die alle zur Einstellung kamen; vgl. StA Landshut, Rep. 167/2 St 5583, 5584, 5586, 5589, 5596, 5597, 5599, 5601, 5603–5606.

³⁶⁸ Zu den Vorgängen in Distomo vgl. Begemann, Tatort Distomo, und Rondholz, Rechtsfindung oder Täterschutz?, S. 259ff. Seit 1946 hatte das Sondermilitärgericht in Athen gegen 14 Deutsche Prozesse wegen Kriegsverbrechen durchgeführt; dabei waren drei zum Tod und vier zu Zuchthausstrafen verurteilt sowie sieben weitere freigesprochen worden; vgl. StA München, Staatsanwaltschaften, Nr. 21128, Bd. III, Bericht der Deutschen Botschaft in Athen vom 3. 11. 59.

³⁶⁹ Vgl. insbesondere Fleischer, Endlösung, S. 494ff.; außerdem ders., Neubeginn, S. 90ff.; Spiiotis, Der Fall Merten, S. 70ff., und Lazaridou, Von der Krise zur Normalität, S. 88ff.

chung vom 20. September 1952 überein, zwecks einer endgültigen Bereinigung der Sache eine solche Übernahme zu befürworten. Für diejenigen, die sich „nachweisbar gemeiner Verbrechen“ schuldig gemacht hätten, sagte Minister Dehler zum Abschluss, müsse eine gerechte Strafe gefunden werden³⁷⁰. Die endgültige Entscheidung darüber sollte das Bundeskabinett fällen. In seiner Kabinettsvorlage führte das Justizministerium aus, im Interesse Zabels habe man sich zu einer Übernahme bereiterklärt, zumal die Verfahren auch einfach auf dem diplomatischen Weg hätten offiziell an Deutschland übergeben werden können. Den Verfahren lägen schwerwiegende Beschuldigungen wie Massenerschießungen und Massaker an Zivilisten zugrunde. Beruhigend fügte man hinzu, in vielen Fällen sei nicht mit Anklagen zu rechnen, da den griechischen Behörden eine Identitäts- und Aufenthaltsfeststellung der Beschuldigten nicht gelungen sei, und einige Personen bereits in den Nürnberger Prozessen verurteilt worden seien. Am 9. Januar 1953 nahm das Bundeskabinett die Übernahme zustimmend zur Kenntnis³⁷¹.

Bezüglich Zabel war die baden-württembergische Justizverwaltung bereits 1952 veranlasst worden, ein Ermittlungsverfahren bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Konstanz einleiten zu lassen³⁷². Da Zabel auch zu Beginn des Jahres 1953 noch in Griechenland inhaftiert war, wollte man im Bonner Justizministerium bezüglich der übrigen übernommenen Verfahren zunächst einmal weiter nichts veranlassen. Als Zabel dann Ende Juni 1953 in deutschen Gewahrsam überstellt wurde, sah man im Bundesjustizministerium kein Hindernis mehr, auch die anderen übernommenen Verfahren an die Landesjustizverwaltungen zu übergeben³⁷³. Das Auswärtige Amt ließ auf Anfrage jedoch wissen, dass man es nicht für geraten halte, die Akten jetzt weiterzuleiten, da man erst überprüfen solle, ob überhaupt eine Strafverfolgung angeraten sei³⁷⁴. Zudem entstand eine längere Diskussion, wer nun die Kosten der Übersetzung der griechischen Akten tragen solle, die schließlich Anfang 1954 dem Sprachendienst des Auswärtigen Amts übertragen wurde, der die Dokumente dann im Mai 1954 samt Übersetzungen wieder ans Bundesjustizministerium leitete. Dort fertigte man dann eine Namensübersicht, die erneut dem Auswärtigen Amt mit der Bitte zugeleitet wurde, dort wenn möglich die spärlichen Personalangaben zu den Beschuldigten zu ergänzen. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass die Sache inzwischen doch einigermaßen dringlich sei, da schon die Übersetzungen so lange Zeit in Anspruch genommen hätten³⁷⁵. Das Auswärtige Amt bremste aber weiterhin. Dort versuchte man, die Sache nun völlig geräuschlos zu erledigen. Legationsrat Bornbat im August, vorerst von weiteren Maßnahmen Abstand zu nehmen, da man

³⁷⁰ Vgl. BAK, B 141/9563, Vermerke vom 28. 8. 52 und 20. 9. 52.

³⁷¹ Vgl. BAK, B 141/1879, Kabinettsvorlage vom 12. 11. 52 und Kabinettsprotokolle 1953, S. 91.

³⁷² Vgl. StA Freiburg, F 178/2, Pak. XX, Staatsanwaltschaft Konstanz 1 Js 3496/52; auf Antrag der Staatsanwaltschaft eröffnete das Landgericht Konstanz am 13. 8. 52 die Voruntersuchung gegen Zabel (zum Fortgang des Verfahrens siehe Kap. B. II. 4).

³⁷³ Vgl. BAK, B 141/9563, Vermerk vom 13. 7. 53.

³⁷⁴ Vgl. ebd., Vermerk vom 18. 9. 53 über eine Rücksprache mit dem Legationsrat Bornbat.

³⁷⁵ Vgl. ebd., Schreiben von Oberregierungsrat Meyer (BMJu) an das AA vom 8. 7. 54.

erst prüfen wolle, ob die Griechen tatsächlich ein Amnestiegesetz erlassen wollten. Im November schrieb er an die Botschaft in Athen, man nehme nicht mehr an, dass die griechische Seite ein besonderes Interesse an den Verfahren habe, da sie seit März nicht mehr darauf zurückgekommen sei. Man habe davon abgesehen, auf eine Beschleunigung der deutschen Verfahren zu drängen, „da die Durchführung in der deutschen Öffentlichkeit voraussichtlich zur Erörterung von Vorkommnissen führen würde, bei denen sich griechische Staatsangehörige gleiche oder ähnliche Handlungen haben zuschulden kommen lassen wie die, die den deutschen Beschuldigten zum Vorwurf gemacht werden“. Derartige Erörterungen könnten „den Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und Griechenland nur abträglich sein“³⁷⁶. Man solle auch nicht weiter auf eine griechische Amnestie drängen, da eine solche Debatten über die Kriegsverbrechen im griechischen Parlament zur Folge hätte, was weder im Interesse der deutschen noch der griechischen Seite liege. Sollte die griechische Seite wider Erwarten doch nach den deutschen Verfahren fragen, so solle die Botschaft darauf hinweisen, dass einige Fälle – genannt wurden Lanz, Felmy, Speidel und Stroop – bereits in Nürnberg abgeurteilt worden seien. Im Dezember besprach die Botschaft das weitere Vorgehen mit dem Leiter des griechischen königlichen Kriegsverbrecherbüros, Generalstaatsanwalt Andreas Toussis. Dieser gab ebenfalls einer möglichst geräuschlosen und unauffälligen Bereinigung den Vorzug. Deshalb wollte er 250 weitere Fälle mit schwereren Vergehen an die deutschen Behörden übergeben, da er glaubte, bei diesen gegenüber der Öffentlichkeit eine Amnestie nur schwer durchsetzen zu können. Die übrigen Fälle leichterer Art sollten in Griechenland amnestiert werden. Toussis schein es darauf anzukommen, so fasste Botschafter Kordt das Ergebnis zusammen, dass die Verfahren in Deutschland durchgeführt würden, damit er der Ratskammer des Kriegsverbrecherbüros Ergebnisse mitteilen könne. Welcher Art diese Ergebnisse aber seien, darauf schein er keinen besonderen Wert zu legen³⁷⁷.

Im Januar 1955 trafen sich daraufhin Vertreter des Bundesjustizministeriums und des Auswärtigen Amts zu einer Besprechung, in der sich beide Seiten einig waren, dass man wenig Neigung verspüre, die weiteren Verfahren zu übernehmen. Bereits die vorliegenden Verfahren bereiteten, so Ernst Kanter, erhebliche Probleme bei der Ermittlung von Personalien und Anschriften der Beschuldigten. Born bat, diese Verfahren weiter zurückzuhalten, da eine Beschäftigung der Öffentlichkeit damit gegenwärtig nicht zweckmäßig sei, woraufhin ihm zugesagt wurde, dass eine Weiterleitung erst in zwei bis drei Monaten erfolgen werde³⁷⁸. Es vergingen allerdings fünf Monate, bis das Justizministerium wieder auf die Sache zurückkam, und zwar in Form einer Anfrage beim Auswärtigen Amt, ob eine Weiterleitung nun erfolgen könne. Für den Juli wurde dann eine weitere

³⁷⁶ BAK, B 141/9564, Erlass des AA an die Botschaft in Athen vom 10.11.54 (gezeichnet von Trützschler).

³⁷⁷ Vgl. ebd., Bericht von Botschafter Theo Kordt an das AA vom 18.12.54.

³⁷⁸ Vgl. BAK, B 141/9564, Vermerk über eine Besprechung vom 14.1.55.

Ressortbesprechung anberaumt, bei der Born nun erklärte, dass „eine Strafverfolgung wegen der von deutschen Soldaten in den Jahren 1943–44 angeblich begangenen Verbrechen mehr als 10 Jahre nach der angeblichen Straftat untunlich erscheine“. Vor jeder weiteren Maßnahme empfahl er daher, eine griechische Amnestie abzuwarten. Grützner wies darauf hin, dass dadurch aber die Probleme mit den bereits übernommenen Verfahren nicht gelöst würden. In den meisten Fällen sei der Aufenthalt der Beschuldigten nicht bekannt, außerdem glaubte er, dass die Landesjustizverwaltungen sich nur sehr ungern bereiterklären würden, Strafverfahren wegen angeblicher Kriegsverbrechen einzuleiten. Legationsrat Knoke, ehemals Botschafter in Athen, empfahl einen Vertrag mit Griechenland, in dem beide Seiten ihren Verzicht auf eine strafrechtliche Verfolgung erklären sollten, eventuell könne auch durch eine einfache Vereinbarung ein beidseitiger Verzicht auf eine Strafverfolgung vereinbart werden³⁷⁹. Im Bundesjustizministerium hatte man gegen letzteren Weg, der auf jeden Fall die Einschaltung des Bundesrats erfordert und dadurch möglicherweise die Opposition und die Öffentlichkeit auf den Plan gerufen hätte, jedoch Bedenken und favorisierte eine Gerichtsbestimmung durch den BGH mit nachfolgender Weitergabe an die Landesjustizverwaltungen³⁸⁰. Die restlichen 250 Verfahren wollte das Bonner Justizressort aber nicht übernehmen, da aus einem solchen Akt auf jeden Fall eine Verpflichtung zur Strafverfolgung erwachsen wäre. Lieber solle man weiter abwarten und hoffen, dass sich die Angelegenheit durch Zeitablauf erledige, schrieb Kanter am 30. September. Am 2. Dezember 1955 trafen sich die zuständigen Ministeriumsvertreter erneut zu einer Ressortbesprechung in dieser Sache. Legationsrat Brückner mahnte dabei nun die Übernahme der restlichen Verfahren an, denn davon könne der Erfolg eines in Griechenland in Aussicht genommenen Verjährungsgesetzes abhängen. Grützner lehnte jedoch eine Übernahme zwecks Strafverfolgung ab, höchstens könnten die Akten ohne irgendwelche Verpflichtungen übernommen werden. Nachdem jedoch Toussis versichert hatte, die griechische Regierung würde bestimmt keine Berichterstattung über diese weiteren Verfahren verlangen, erklärte sich schließlich auch das Bundesjustizministerium grundsätzlich zu einer Übernahme bereit.

Der weitere Gang wurde durch den bevorstehenden Besuch von Bundespräsident Heuß in Griechenland beeinflusst, da man sichergehen wollte, dass niemand aus der Entourage des deutschen Staatsoberhauptes nach der Einreise als mutmaßlicher Kriegsverbrecher verhaftet würde. Im März sprach deswegen Botschafter Kordt beim neuen griechischen Justizminister Papakonstantinou vor, der zusagte, mit der Übergabe der letzten Akten sämtliche Namen aus den Fahndungslisten löschen zu lassen. Ende März 1956 traf eine von Toussis geführte griechische Delegation in Bonn ein, die mit den zuständigen Bundesressorts die Modalitäten aushandeln sollte. In langwierigen und zähen Verhandlungen sagte das Bundesjustizministerium der griechischen Seite zu, weitere Verfahren zu übernehmen

³⁷⁹ Vgl. ebd., Vermerk vom 18. 7. 54 über eine Besprechung vom 15. 7. 54.

³⁸⁰ Vgl. ebd., Schreiben Kanters vom 10. 8. 55.

und in allen Fällen, in denen das möglich sei, deutsche Ermittlungsverfahren einzuleiten. Toussis verlangte, über die Einleitung oder Anklage jeweils informiert zu werden. Am 7. Juni 1956 wurde schließlich in einem sehr zurückhaltenden Schlussprotokoll vereinbart, dass von Griechenland 167 weitere Verfahren gegen 641 Beschuldigte übergeben würden. Die deutsche Seite sicherte zu, geeignete Schritte zu einer Erledigung dieser Verfahren einzuleiten, was jedoch aus technischen Gründen lange Zeit in Anspruch nehmen könne. An Griechenland wurde die Erwartung formuliert, dass dort die Fahndung ausgesetzt und das Problem durch eine entsprechende Gesetzgebung bald endgültig beseitigt würde³⁸¹.

Mit Schreiben vom 2. Juli legte Justizminister Neumayer das Verhandlungsergebnis dem Kabinett vor und bemerkte, dass nach der bisherigen Durchsicht der Materialien kaum mit einer Anklageerhebung zu rechnen sei. Das vorliegende Beweismaterial würde für die Durchführung einer Hauptverhandlung kaum ausreichen. Außerdem erstreckten sich die Beschuldigungen vielfach auf militärische Maßnahmen und Repressalien im Kampf mit Freischärlern, deren Strafbarkeit zweifelhaft sei. Ein großer Teil der Verfahren richte sich zudem gegen Personen, deren Aufenthalt unbekannt sei, in solchen Fällen hätten die Staatsanwaltschaften nach der Bestimmung des Gerichtsorts durch den BGH nichts weiter zu tun, als das Verfahren einzustellen. Zwecks einheitlicher Behandlung solle die Sache noch mit den Ländern besprochen werden. In Anbetracht der Tatsache, dass nur in wenigen Fällen mit eingehenderen Ermittlungen zu rechnen sei, schloss der Minister seine Ausführungen, sei eine Beunruhigung der Öffentlichkeit durch die nachträglich eingeleiteten Kriegsverbrecher-Verfahren nicht zu befürchten³⁸². Am 11. Juli 1956 nahm das Bundeskabinett die Vorlage Neumeyers zustimmend zur Kenntnis³⁸³.

Am 24. August informierte der zuständige Referent Grützner die Landesjustizverwaltungen über die Vorgänge. Er teilte mit, dass diejenigen Vorgänge, bei denen ein schneller Abschluss möglich sei, bald übergeben werden sollten. Dann wiederholte er die bereits in der Kabinettsvorlage geäußerte Erwartung, dass kaum Anklagen herauskommen würden, und regte an, zur Sicherstellung einer einheitlichen Behandlung die Sache auf der nächsten Justizministerkonferenz zu besprechen³⁸⁴. Auf dieser vom 18.-20. Oktober in München stattfindenden Konferenz legte Kanter den Länderjustizministern die Sachlage dann noch einmal dar. Auf Vorschlag Nordrhein-Westfalens wurde – unter Berücksichtigung feststellbarer Zuständigkeiten – eine quotenmäßige Aufteilung der Verfahren auf die Länder vereinbart. Zwecks einheitlicher Behandlung sollten in den Ländern für diese Verfahren Zentralstaatsanwaltschaften gebildet werden und zwischen diesen ein Erfahrungsaustausch stattfinden³⁸⁵. Anfang 1957, also fast fünf Jahre nachdem

³⁸¹ Vgl. ebd., Schlussprotokoll vom 7. 6. 56, und Vermerk über die Verhandlungen vom 2. 6. 56.

³⁸² Vgl. BAK, B 136/1879, Kabinettsvorlage vom 2. 7. 56.

³⁸³ Vgl. Kabinettsprotokolle 1956, 143. Sitzung vom 11. 7. 56, S. 481.

³⁸⁴ Vgl. BAK, B 141/9564, Schreiben vom 24. 8. 56 (auch HStA Düsseldorf, NW 377/3825 I).

³⁸⁵ Vgl. BAK, B 141/1878, Niederschrift der Justizministerkonferenz vom 18.–20. 10. 56 in München.

die ersten Vorgänge dem Bundesjustizministerium übergeben worden waren, wurden die Verfahren schließlich den Landesjustizverwaltungen übermittelt, die sie an die rasch eingerichteten Zentralstaatsanwaltschaften weiterleiteten³⁸⁶.

³⁸⁶ Vgl. HStA Düsseldorf, NW 377/3825 I; Zentralstaatsanwaltschaften wurden in Bochum, Flensburg, Frankfurt/Main, Koblenz, München, Lüneburg und Stuttgart gebildet. Fleischer, „Endlösung“, S. 503, der von „einer“ Zentralstelle spricht, irrt hier. Zum Fortgang und zur weiteren Behandlung dieser Verfahren durch diese Staatsanwaltschaften siehe Kap. B. II 4.

II. „Die Mörder sind unter uns“ – Die zweite Hälfte der 50er Jahre

1. Prolog: Die Rückkehr der KZ-Arzt Carl Clauberg

Die Sowjetunion hatte im Januar 1955 von sich aus den Kriegszustand mit Deutschland für beendet erklärt und der Bundesrepublik im Juni desselben Jahres die Aufnahme diplomatischer Beziehungen angeboten. Nach Vorverhandlungen reiste Bundeskanzler Adenauer Anfang September mit einer Delegation nach Moskau mit dem besonderen Anliegen, die mutmaßlich noch immer mehr als 10 000 Deutschen in sowjetischer Kriegsgefangenschaft freizubekommen. Tatsächlich sagten die Sowjets im Laufe der Verhandlungen zu, 9626 Gefangene nach Deutschland zu entlassen¹. Am 7. Oktober 1955 traf der erste Transport der Heimkehrer aus der Sowjetunion im Durchgangslager Friedland ein, zahlreiche weitere folgten noch im Lauf des Monats. Die Heimkehr wurde zu einem „nationalen Ereignis“ und erfolgte unter größter öffentlicher Anteilnahme von Presse, Funk und Fernsehen. Vizekanzler Blücher und Vertriebenenminister Oberländer hielten in einer offiziellen Veranstaltung am 9. Oktober Ansprachen, ebenso einige Landesminister.

Am 13. Oktober hatten einige Zeitungen berichtet, unter den Heimkehrern sei auch ein kleiner Mann gewesen, der drei während seiner Sowjethaft verfasste Bücher mitgebracht habe mit den Titeln „Die Unfruchtbarkeit“, „Die Fortpflanzungsbiologie“ und „Traum eines Frauenarztes“. Zehn Jahre habe dieser Arzt von der Freiheit geträumt. Nun spreche er nicht von Heimkehr, sondern von Gynäkologie, von Injektionen und Unfruchtbarkeit. Die Sowjets hätten ihn beschuldigt, am Tod von Hunderten von Jüdinnen beteiligt gewesen zu sein, er selbst habe zugegeben, 150 Jüdinnen im KZ Auschwitz behandelt zu haben, angeblich auf Befehl Himmlers². Auch vor den Fernsehkameras hatte der Mann bereitwillig gesprochen, und so erreichten seine Bilder zusammen mit denen anderer Heimkehrer auch das Ausland. Es war der Schweizerische Israelitische Gemeindebund, der den Zentralrat der Juden in Deutschland alarmierte, dass es sich bei diesem Mann um Dr. Carl Clauberg, einen ehemaligen Arzt des KZ Auschwitz handele, der dort Sterilisierungsversuche mit tödlichem Ausgang an weiblichen, vorwiegend jüdi-

¹ Vgl. Kabinettsprotokolle 1955, S. 511f., Bericht Adenauers über die Verhandlungsergebnisse, sowie die detaillierte Darstellung der Verhandlungen in Adenauer, Erinnerungen 1953–1955, S. 497ff.; vgl. allgemein zu den Verhandlungen Kilian, Adenauers Reise, S. 111ff.; Borchard, Die deutschen Kriegsgefangenen, S. 253ff.; Moeller, War Stories, S. 88ff.; zur Position der westlichen Alliierten besonders auch Brochhagen, Nach Nürnberg, S. 278ff. Im Rückblick erschien vielen Bundesbürgern die Heimführung der sowjetischen Kriegsgefangenen als Adenauers größte politische Leistung, jedoch hatten die Sowjets bereits im Juli 1955 faktisch den Entschluss gefasst, die deutschen Kriegsgefangenen freizugeben, vgl. Wettig, S. 189.

² Vgl. etwa Abendpost (Frankfurt/Main) vom 13. 10. 55.

schen Häftlingen durchgeführt habe und bereits in Eugen Kogons Buch „Der SS-Staat“ erwähnt worden sei³.

Clauberg, NSDAP- und SA-Mitglied seit 1933, wurde 1937 außerordentlicher Professor für Gynäkologie und Geburtshilfe in Königsberg sowie Direktor des Reichsforschungsinstituts für Fortpflanzungsbiologie, ab 1940 war er als Oberarzt im Knappschafts-Krankenhaus in Königshütte tätig. Seit diesem Jahr stand er in Kontakt mit Himmler, der sich für Möglichkeiten zur Sterilisierung von Frauen interessierte. Ende 1942 bis 1944 führte Clauberg seine Sterilisierungsexperimente im KZ Auschwitz und nach der Evakuierung im KZ Ravensbrück durch. 1945 wurde er in Schleswig-Holstein verhaftet und von den Briten an die Sowjets ausgeliefert. Am 19. Juli 1948 verurteilte ihn ein sowjetisches Militärtribunal zu 25 Jahren Zwangsarbeit. Nach seiner Rückkehr 1955 sprach Clauberg ohne die geringsten Anzeichen von Unrechtsbewusstsein vor der Presse recht offen von seinen Sterilisierungsversuchen und vertrat die Überzeugung, dass seine dabei entwickelte Methode auch heute noch in Sonderfällen Schule machen könnte⁴. Der Generalsekretär des Zentralrats Hendrik van Dam ging daraufhin am 17. Oktober mit einer Erklärung an die Öffentlichkeit und erstattete am 21. Oktober Anzeige beim niedersächsischen Justizministerium.

Der Fall hatte von Anbeginn ein starkes nationales wie auch internationales Echo⁵. Am 28. Oktober veröffentlichte Kurt R. Grossmann in der in New York erscheinenden deutschsprachigen jüdische Zeitung „Aufbau“ unter dem Titel „Ein Verbrecher an der Menschlichkeit kehrt heim“ einen längeren Artikel über den Arzt, in dem er aus einem in den Nürnberger Dokumenten enthaltenen Brief Claubergs an Himmler zitierte und auch ein Opfer des Arztes zu Wort kommen ließ⁶. Fast könnte man den Fall als einen Weckruf für die Opferverbände in Sachen Verfolgung von NS-Verbrechen deuten. Denn nach dem Schreiben des Zentralrats der Juden gingen bei verschiedenen Stellen auch noch Anzeigen des

³ Vgl. Kogon, SS-Staat, S. 206f.; der ehemalige Buchenwald-Häftling, nunmehrige Mitherausgeber der „Frankfurter Hefte“ und Professor für Politik an der Technischen Universität Darmstadt hatte in dem seit seiner Erstveröffentlichung 1946 mehrfach wiederaufgelegten Buch geschrieben, Clauberg habe mehrere hundert Frauen „zu Tode experimentiert“ oder nach den Experimenten vergasen lassen.

⁴ Vgl. SZ vom 15./16. 10. 55 („Gauleiter, General und KP-Funktionär“); Feinde der Demokratie, Heft 2/1955, S. 45. In zwei Schreiben vom 25. 10. 55 forderte Clauberg Bundesaußenminister von Brentano recht unverfroren auf, sich bei den Sowjets für die Rückgabe seines von diesen beschlagnahmten Eigentums einzusetzen; in weiteren Schreiben vom 10. und 16. 11. 55 an Globke und Adenauer beschwerte er sich beim Kanzleramt über das Bundesinnenministerium, weil dieses ein Disziplinarverfahren gegen ihn zwecks Aberkennung der Versorgungsbezüge nach Artikel 131 GG eingeleitet hatte, vgl. BAK, B 136/1879.

⁵ Vgl. etwa FAZ vom 22. 10. 55 („Strafverfahren gegen Clauberg gefordert“) und vom 24. 10. 55 („Jüdischer Weltkongress beantragt Verfahren wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit“); SZ vom 27. 10. 55 („Strafanzeige gegen KZ-Arzt Clauberg“) und vom 29./30. 10. 55 („Die Auschwitz Experimente des ‚Professors‘ Clauberg“); AWJ vom 28. 10. 55 (H. G. van Dam: „Ein ungeheuerliches Verbrechen“); Schaffhauser Nachrichten vom 24. 10. 55 („Heimkehrer‘ Clauberg“); Neue Zürcher Zeitung vom 25. 11. 55 („Strafverfolgung gegen den Kriegsverbrecher Clauberg“); The Times 24. 11. 55 („Auschwitz Doctor Arrested“).

⁶ Aufbau vom 28. 10. 55.

BVN, des VVN, des Jüdischen Weltkongresses, des Schweizerischen Jüdischen Gemeindebundes und Anfang November auch des im Vorjahr gegründeten Internationalen Auschwitz-Komitees (IAK)⁷ ein, wobei sich dessen Generalsekretär Hermann Langbein außerdem erbot, bei „der Beibringung von Zeugenaussagen und Beweismitteln behilflich zu sein“⁸.

Die Staatsanwaltschaft in Kiel, wohin Clauberg nach seiner Ankunft in Friedland weitergereist war, leitete nach Erhalt der Anzeige Ende Oktober umgehend ein Strafverfahren gegen ihn ein und bat den Zentralrat der Juden um Beweismaterial. Dieser teilte am 7. November mit, Material über Clauberg befinde sich in Büchern vom Alexander Mitscherlich und Fred Mielke sowie von François Bayle⁹. Außerdem habe man eine gerade im Zuge eines Entschädigungsantrages wegen ihrer Zwangssterilisierung in Düsseldorf weilende Frau durch das dortige Amtsgericht als Zeugin vernehmen lassen. Das Protokoll dieser Vernehmung wurde umgehend nach Kiel weitergeleitet, und nachdem auch Clauberg ein erstes Mal vernommen war, erwirkte die Staatsanwaltschaft am 21. November 1955 einen Haftbefehl gegen ihn wegen des Verdachts der gefährlichen Körperverletzung und der Körperverletzung mit Todesfolge (§§ 223, 224, 225 und 340, Absatz 2 StGB). Am selben Tag teilte der Zentralrat der Staatsanwaltschaft die Adressen von fünf weiteren Zeuginnen in Köln und Berlin mit, um deren Vernehmung anschließend die örtliche Kriminalpolizei gebeten wurde. Daneben meldeten sich aus eigener Initiative Zeugen bei der Staatsanwaltschaft. Die Ermittlungsbehörde sah sich zunächst aber vor allem vor der Aufgabe, die Frage der Zurechnungsfähigkeit Claubergs zu klären. Dieser war nämlich bereits kurz vor seiner Festnahme in die Psychiatrie eingewiesen worden, da er in mehreren Briefen seine Frau, seine ehemalige Geliebte und andere Personen mit dem Tod bedroht hatte. Nach der Verhaftung wurde er erneut in das Landeskrankenhaus Neustadt zwangseingewiesen und dort mehrfach vernommen und psychiatrisch begutachtet, ehe ihm Ende Januar 1956 volle Zurechnungsfähigkeit attestiert wurde¹⁰. Bei seinen ersten Vernehmungen bestritt er entschieden, irgendetwas mit dem Tod von Häftlingen in Auschwitz zu tun gehabt zu haben, im Gegenteil behauptete er, Häftlingsfrauen vor einer Tötung bewahrt zu haben. Die von ihm geschaffene Einrichtung habe deshalb als ein „Lebensrettungs-Institut“ gegolten, und weibliche Häftlinge hätten sich geradezu bemüht, dort hinzukommen.

⁷ Das 1954 gegründete IAK war als Dachorganisation von Länderkomitees angelegt, verstand sich als Interessenvertretung der Auschwitz-Überlebenden und sah sein vorrangiges Ziel in der Erinnerung an die in diesem Lager begangenen Verbrechen. Ein weiteres Ziel war auch die Strafverfolgung der im Lager begangenen Verbrechen. Das Generalsekretariat unter Hermann Langbein befand sich in Wien, jedoch kamen zu Beginn die meisten Mitglieder aus Polen, auch deshalb hatten im Komitee Parteikommunisten die Mehrheit, vgl. Stengel, Auschwitz, S. 177 ff., und dies., Die ehemaligen NS-Verfolgten, S. 316 ff.

⁸ Vgl. LA Schleswig, Abt. 352.3, Nr. 16433, zum weiteren Verlauf des Strafverfahrens Kiel 2 Js 3484/55 gegen Clauberg vgl. ebd., Nr. 16433–16447; Doppeide, Clauberg, S. 46 ff.

⁹ Vgl. Mitscherlich/Mielke, Medizin, S. 238 ff., und Bayle, Croix, S. 687 ff.

¹⁰ Vgl. FAZ vom 2. 2. 56 („Clauberg voll verantwortlich“).

Die Kieler Ermittler erhielten bei ihrer Arbeit ganz erhebliche Unterstützung von jüdischen Organisationen, allein der Zentralrat übersandte in den folgenden Monaten an die hundert Anschriften von Zeuginnen und einige eidesstattliche Versicherungen. Auch das IAK hatte Ende Dezember erste Zeugenaussagen übermittelt und ließ 1956 noch weitere folgen. Neben der Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden war das IAK bemüht, in dem Fall die Öffentlichkeit aufzurütteln. Im Januar 1956 veranstaltete seine deutsche Sektion deshalb zusammen mit der VVN eine Pressekonferenz in Kiel, in der ein Opfer, die Französin Irène Feine, über ihre Erlebnisse berichtete, die schleswig-holsteinische Landesregierung kritisiert wurde, weil sie bislang nicht zum Fall Stellung genommen hatte, und die Staatsanwaltschaft in einer einstimmig verabschiedeten Entschließung aufgefordert wurde, alles zu tun, „damit die Verbrechen Claubergs ihre Sühne finden“¹¹. Das anhaltende Medieninteresse veranlasste die Staatsanwaltschaft, ebenfalls an die Öffentlichkeit zu gehen. In einer Pressekonferenz Anfang Februar bezeichnete der Kieler Oberstaatsanwalt Rosga den kommenden Clauberg-Prozess als den „größten Prozeß der Nachkriegszeit, der eine politische, internationale Tiefenwirkung schweren Ausmaßes haben“ werde¹². Und der kündigte an, dass nicht nur Zeugen aus dem Inland und dem westlichen Ausland, sondern auch aus der DDR und aus Polen vernommen werden sollten. Tatsächlich gingen die Ermittlungen zwar stetig, aber doch nur recht langsam voran. Neben den inländischen hatte man bis März 1956 lediglich erst zwölf Zeuginnen aus den Niederlanden vernommen, die man über die Botschaft gebeten hatte, ins rheinische Kleve zu kommen. Beschaffung und Übersetzung des polnischen und französischen Dokumentenmaterials verschlangen ebenfalls Zeit. Im Mai beauftragte man dann die Vernehmung zahlreicher im Ausland lebender Zeuginnen auf dem Weg der Rechtshilfe.

In der Presse, sowohl der regionalen wie der überregionalen und auch der internationalen, fand der Fall von Anfang an ein sehr breites Echo in Berichten und Kommentaren. In der Verurteilung der Taten Claubergs und in der Forderung, diesen vor Gericht zu stellen, waren sich die allermeisten Artikel einig¹³. Otto Roegele bezeichnete es im „Rheinischen Merkur“ als „Schande“, dass es eines energischen Schritts des Zentralrats der Juden bedurft hatte, um das Strafverfah-

¹¹ Vgl. Die Tat vom 28. 1. 56 („Große Protestkundgebung gegen Clauberg in Kiel“); der Vorsitzende der deutschen Sektion des IAK Curt Posener war führendes Mitglied der VVN in Hamburg. Am 17. 2. 56 schrieb Langbein an das BMJ, er habe sich mit Schreiben vom 7. 11. 55 an die Staatsanwaltschaft gewandt und darauf hingewiesen, dass Claubergs Versuche der direkte Anlass für die Ermordung zahlreicher Frauen waren. Kiel habe anschließend um Belastungsmaterial gebeten. Daraufhin seien Dokumente und Zeugenaussagen übersandt worden. Das Komitee fordere Gerechtigkeit und sei gern bereit, bei der Feststellung der Wahrheit mit allen Kräften zu helfen, vgl. BAK, B 141/17049.

¹² Vgl. Welt der Arbeit vom 10. 2. 56.

¹³ Vgl. etwa SZ vom 29./30. 10. 55 („Die Auschwitz Experimente des ‚Professors‘ Clauberg“), AWJ vom 28. 10. 55; FAZ vom 22. 10. 55; Die Zeit vom 1. 12. 55 („Der Fall Clauberg“), insgesamt die Sammlung der Presseartikel in LA Schleswig, Abt. 352.3, Nr. 16463, und IfZ-Archiv, ZA/P, Bd. 82.

ren in Gang zu bringen und nicht bereits vorher etwa die deutsche Ärzteschaft reagiert hätte. Roegele wies außerdem darauf hin, dass, auch wenn nur wenige unter den Heimkehrern schwerer Verbrechen verdächtig seien, Clauberg kein Einzelfall sei, und gerade diesem eine exemplarische Bedeutung zukomme. Deswegen sei es falsch gewesen, die Empfänge in Friedland mit so großem nationalen Pathos aufzuziehen und damit geradezu den Eindruck einer Kollektivunschuld zu erwecken¹⁴.

Besondere Aufmerksamkeit erregte bald die Berichterstattung des Journalisten Hermann Pörzgen in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“. Pörzgen, 1937–1941 Moskau-Korrespondent der „Frankfurter Zeitung“ und gegen Kriegsende Presseattaché bei der Deutschen Botschaft in Sofia, war selbst wie Clauberg erst im Oktober 1955 aus sowjetischer Gefangenschaft heimgekehrt. Wohl aufgrund dieses Schicksals beschäftigte er sich in der Folge in mehreren Artikeln mit der Lage der Heimkehrer und trat für die weiterhin in Ost und West inhaftierten Deutschen ein¹⁵. Am 8. Dezember nahm er sich erstmals des Falles Clauberg an. Fraglos sei der größte Teil der Heimkehrer schuldlos, schrieb er, andere verdienten aufgrund geringer Schuld bei harter Bestrafung durch die Sowjets ebenfalls Anteilnahme, wieder anderen jedoch könne man Mitgefühl und Solidarität nicht zubilligen. Die Heimkehrer selbst hätten hier ein Interesse an klarer Scheidung. Mit dem Namen Clauberg etwa seien „die düstersten Erinnerungen heraufbeschworen, die kein Deutscher ohne tiefste Beschämung in sich wachruft, nämlich an Auschwitz“. Selbst wenn der Zentralrat der Juden kein Verfahren beantragt hätte, so Pörzgen, bestünde ein moralisches Bedürfnis der Allgemeinheit, die Klarstellung eines solchen Falles herbeizuführen und daraus Folgerungen zu ziehen. Hier interessiere nicht nur die rein strafrechtliche Seite. Hinter dem Fall tauchten die nationalsozialistische Rassenpolitik und ihre Methoden der Massenvernichtung auf. Die Würde der Wissenschaft und das Ethos des Arztberufes verlangten, dass auch Ärzte und Hochschulen hier Stellung bezögen. Bewegte sich Pörzgen in seiner Abgrenzung der wenigen wirklich Schuldigen von der Masse der Heimkehrer noch partiell in ausgetretenen Pfaden, so verließ er diese in seinen folgenden Artikeln immer weiter. Im Januar 1956 wies er darauf hin, dass die Verbrechen Claubergs bereits durch zahlreiche Dokumente und Zeugenaussagen belegt seien, und später im Jahr nahm er den Fall zum Anlass, die in Polen inzwischen errichtete KZ-Gedenkstätte in Auschwitz zu besuchen. In einer großen, bebilderten Reportage

¹⁴ Vgl. Rheinischer Merkur vom 2.12.55 („Clauberg und Genossen“), Roegele zählte zu den Mitgliedern des rechts-katholischen „Abendland“-Kreises; ähnlich kritisch auch die SZ vom 29./30.10.55 (Werner Friedmann: „Wasser im deutschen Wein“); Stuttgarter Zeitung vom 2.11.55 („Der Fall Clauberg“); Die Gegenwart vom 5.11.55, S. 716–717 („Clauberg“).

¹⁵ Vgl. etwa FAZ vom 24.11.55 („Bonn soll rasch handeln“), 26.11.55 („Die noch nicht heimkehren konnten“, 19.4.56 („Die Gefangenen von Bautzen und Landsberg“), 31.8.56 („Das Recht zur Heimkehr“). In Pörzgens Heimkehrer-Transport befanden sich auch der ehemalige Frankfurter Polizeipräsident und deutsche Gesandte in Sofia Adolf Beckerle, der frühere Berater für Judenfragen bei der Gesandtschaft in Bukarest und SS-Sturmabführer Gustav Richter sowie der vormalige Gauleiter von Magdeburg Rudolf Jordan; vgl. FAZ vom 15.10.55 („Die Namen der Heimkehrer“).

in der Wochenendbeilage der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ vom 30. Oktober empfahl er den Untersuchungsrichtern, Staatsanwälten und Richtern in Kiel, die sich dort mit dem Fall befassten, erst Auschwitz zu sehen, bevor sie ihre Schlüsse zögen. Man brauche hier keine Führung und keine Inschriften, die Gegenstände redeten unmissverständlich, stumme Zeugen, gegen die es keine Einwendungen gebe¹⁶.

Oberstaatsanwalt Rosga hatte ein derartiges Angebot des IAK im April 1956 dankend abgelehnt, weil, wie er schrieb, ein außerhalb der Hauptverhandlung gewonnener Eindruck für die Beweisführung bei Gericht nicht von Belang sei. Die Ermittlungsbehörden bemühten sich um die Sammlung von Beweismaterial im In- und Ausland, insbesondere auch um die Unterlagen der polnischen Auschwitz-Prozesse, die vom IAK zur Verfügung gestellt wurden, aber noch übersetzt werden mussten. Zahlreiche Zeugen im gesamten Bundesgebiet wurden vernommen; der größte Teil der betroffenen geschädigten Frauen, die das Lager überlebt hatten, wohnte jedoch im Ausland, in Belgien, Frankreich, Israel, Kanada, den Niederlanden und den USA. Ihre Vernehmung wurde auf dem Weg der Rechts Hilfe und über die konsularischen Vertretungen in die Wege geleitet¹⁷.

Das IAK beschloss auf seiner Jahrestagung im Mai 1956, die Weltöffentlichkeit über den Fall aufzuklären. Daraufhin veranstaltete es im Oktober in Hamburg eine mehrtägige Tagung zum Fall Clauberg mit internationalen Teilnehmern, unter anderem dem ehemaligen Untersuchungsrichter im großen polnischen Auschwitz-Prozess Jan Sehn und einigen Opferanwälten. Von den deutschen Ärzten wurde dabei verlangt, sich von Clauberg zu distanzieren, was in der Folge jedoch nur eher halbherzig geschah.

Die Justiz tat sich schwer, einen namhaften deutschen Gynäkologen als Sachverständigen für den Fall zu gewinnen. Als dies gerüchteweise an die Öffentlichkeit drang, fragte die SPD im Kieler Landtag, ob das Verfahren ins Stocken geraten sei. Justizminister Leverenz dementierte dies und kündigte eine baldige Anklageerhebung an. Selbige erfolgte dann am 14. Dezember 1956. Darin warf die Staatsanwaltschaft Clauberg Körperverletzung in mindestens 135 Fällen, zum Teil mit Todesfolge, vor. Sie benannte über 100 Zeuginnen, vor allem aus dem Ausland, die alle zu der für Frühsommer des nächsten Jahres angekündigten Hauptverhandlung geladen werden sollten.

In Erwartung des baldigen Prozesses erreichte die Presseberichterstattung im In- und Ausland¹⁸ einen erneuten Höhepunkt; in Deutschland nahmen sich nun

¹⁶ Vgl. FAZ vom 8. 12. 55 („Experimente in Auschwitz“), vom 11. 1. 56 („Wissenschaft oder Rasenpolitik?“) und vom 26. 10. 56 („Auschwitz wie es wirklich ist“). Der letztgenannte Artikel habe in Kiel Aufsehen erregt, schrieb der Parlamentarisch-Politische Pressedienst am 24. 10. 56; all denen, die im Abstand der Jahre versucht seien, das Dritte Reich zu verharmlosen, „sollte man diesen Bericht in die Hand geben“, hieß es in der katholischen Zeitschrift Pax Christi Nr. VIII/1957, zitiert nach Freiburger Rundbrief, Nr. 37/40, Oktober 1957, S. 6.

¹⁷ Vgl. BAK, B 141/17049, Berichte des Kieler Justizministeriums vom 9. 4. 56 und 5. 6. 56.

¹⁸ Vgl. etwa Le Libre Belgique vom 12. 1. 57 („Le proces d’un tortionnaire de femmes“); Journal de Genève vom 18. 1. 57 („Le procès contre le stérilisateur d’Auschwitz et Ravensbrück“); Le Monde vom 15. 2. 57 („Au dela de l’expérimentation médicale: Le crime de Carl Clauberg“);

auch die Illustrierten des Falles an, Stern und Quick brachten im Januar 1957 große mehrseitige, reich bebilderte Berichte¹⁹, wobei die auflagenstarke Quick eine Linie zwischen den vier im Nürnberger Ärzteprozess zum Tod verurteilten Ärzten und Clauberg zog. Der weit verbreiteten Kritik an den Alliierten folgend hieß es, diesen Vieren sei recht geschehen, jedoch seien sie „nach einem zweifelhaften Rechte“ gehängt worden. „Aber die Welt weiß, daß ihnen nicht recht wurde. Jetzt soll ihnen recht werden ... und recht wird ihnen, wenn das Urteil von Kiel die Urteile von damals rechtfertigt ...“.

Die Verteidigung Claubergs verstand es jedoch Anfang März 1957, den Prozessbeginn durch die Benennung weiterer, noch nicht vernommener Zeugen, einem darauf basierenden Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung sowie einer Haftbeschwerde zum Oberlandesgericht hinauszuschieben. Die Staatsanwaltschaft erhob gegen diese offensichtliche Taktik Einwände, das Landgericht entschied jedoch im Mai, nachdem die Haftbeschwerde abgewiesen worden war, die Voruntersuchung zu eröffnen. Angesichts derartiger Verzögerungen wuchs bei den NS-Opfern die Ungeduld. Aus Ost-Berlin kam nun offene Kritik. Bruno Baum, ehemaliger Auschwitz-Häftling, Vorsitzender der SBZ-Sektion des IAK und SED-Parteisekretär, bezeichnete in einem Artikel in der „Berliner Zeitung“ das Verhalten der Ärztekammer als befremdlich, weil die Gynäkologen Clauberg zwar ausgeschlossen hätten, sich aber weigerten, einen Gutachter zu stellen²⁰. Anknüpfend an die sich seit 1955 intensivierenden ostdeutschen Kampagnen gegen prominente Vertreter der Bundesrepublik mit NS-Vergangenheit fragte Baum, ob die Ärzte wohl Angst vor den Nazis in hohen Stellungen hätten und nannte die Namen des Staatssekretärs im Bundeskanzleramt Hans Globke und des Leiters der Ostabteilung im Auswärtigen Amt Otto Bräutigam²¹. Wenn es das Gericht bislang abgelehnt habe,

zu den Reaktionen in Polen vgl. Rheinischer Merkur vom 8. 3. 57 („Die Meinung des Auslands: Polen gegen Clauberg“).

¹⁹ Vgl. Stern vom 19. 1. 57, S. 8–11 („Der Fall Clauberg: Die Wunden werden aufgerissen“); Quick vom 19. 1. 57 („In Kiel wird ihm recht“).

²⁰ Vgl. Berliner Zeitung vom 5. 2. 57 („Auf der langen Bank“). Baum war 1956 von der Staatsanwaltschaft als Zeuge im Verfahren vernommen worden.

²¹ Globke stand als Mitverfasser des Kommentars von 1936 zu den nationalsozialistischen Nürnberger Rassegesetzen seit Anbeginn seiner Tätigkeit im Bundeskanzleramt 1949 immer wieder unter heftiger Kritik seitens der Opposition, der NS-Opfer und der SBZ; vgl. Lomatzsch, Hans Globke, S. 313ff. Bräutigam traf der Vorwurf, als einer der führenden Beamten des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete führend an der Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Entrechtung und Ermordung von Juden beteiligt gewesen zu sein. Das Landgericht Nürnberg-Fürth hatte ihn und seinen Vorgesetzten Leibbrandt diesbezüglich bereits 1950 außer Verfolgung gesetzt, vgl. StA Nürnberg, Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth 2638 (72 Ks 3/50). Die Diskussion um seine Person wurde 1956 aber durch die Publikation einschlägiger Dokumente in Poliakov/Wulf, Das Dritte Reich und die Juden, sowie der Veröffentlichung von Auszügen aus seinem Kriegstagebuch durch Ost-Berlin angeheizt. Eine zunächst vom Auswärtigen Amt verfügte Suspendierung Bräutigams wurde nach einem entlastenden Gutachten wieder rückgängig gemacht, ein bei der Staatsanwaltschaft Bonn eingeleitetes Ermittlungsverfahren mangels Beweises eingestellt, vgl. HStA Düsseldorf, NW 377/3621 (Bonn 8 Js 46/56); jedoch konnten damit die Verdachtsmomente gegen ihn nicht dauerhaft ausgeräumt werden; vgl. Conze u. a., Amt, S. 588f.

ausländische Gynäkologen hinzuzuziehen, könne man den Verdacht nicht loswerden, dass es Kräfte gebe, die den Prozess verzögern wollten. Im Namen der Auschwitz-Überlebenden forderte Baum, dass nun innerhalb kurzer Zeit ein Prozesstermin angesetzt werde. Die ostdeutschen Angriffe verstärkten sich noch, nachdem das Kieler Landgericht Nebenklagevertretungen mit Argument der Verjährung vieler Straftaten Claubergs abgewiesen hatte. Der kürzlich begonnenen Kampagne gegen ehemalige NS-Richter in bundesdeutschen Diensten folgend wurde nun darauf hingewiesen, dass auch Kieler Richter und Staatsanwälte, darunter der für die Anklagevertretung vorgesehene Oberstaatsanwalt Paul Thamm, an Todesurteilen in der NS-Zeit beteiligt gewesen waren²². Auch das IAK protestierte auf einer in Frankfurt/Main abgehaltenen Versammlung Ende Juni gegen die Abweisung der Nebenkläger, unter denen sich auch der bekannte jüdische Rechtsanwalt Henry Ormond befand²³.

Unter diesen Umständen war es für die Justiz besonders misslich, dass sie der Weltöffentlichkeit ihren Ahndungswillen in der Folge nicht unter Beweis stellen konnte, da Clauberg am 9. August 1957 in der Untersuchungshaft nach einem Schlaganfall verstarb. Damit war nicht nur die Ermittlungsarbeit zweier Jahre hinfällig geworden, sondern auch eine Gelegenheit der öffentlichen Erörterung der Massenverbrechen in Auschwitz in einem groß angelegten, international Aufsehen erregenden Gerichtsprozess in der Bundesrepublik in der zweiten Hälfte der 50er Jahre dahin²⁴.

2. Neue Gnadeninitiativen und die Heimkehr der nichtamnestierten Kriegsverbrecher 1955/56

Am 5. Mai 1955, fast genau zehn Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs, erlangte die Bundesrepublik Deutschland weitgehend ihre volle staatliche Souveränität. Während dieses Datum zu manch feierlicher Ansprache Anlass gab²⁵, blieb der nachfolgende 8. Mai, der zehnte Jahrestag des Kriegsendes, abgesehen von einigen Gedenkveranstaltungen der Verfolgtenorganisationen von der offiziellen Politik nahezu unbeachtet²⁶.

²² Vgl. etwa Der Sonntag vom 30. 6. 57 („Verjährt“).

²³ Vgl. Stuttgarter Zeitung vom 3. 6. 57 („Auschwitz-Komitee protestiert gegen Verlauf des Clauberg-Prozesses“).

²⁴ Eine Wirkung wie der Frankfurter Auschwitz-Prozess acht Jahre später hätte der Prozess allerdings aufgrund der auf Menschenversuche begrenzten Thematik, der Beschränkung auf einen Angeklagten und der allgemein eher zurückhaltenden Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft wohl kaum entfaltet.

²⁵ Ein zunächst ins Auge gefasster großer Festakt blieb allerdings aus, vgl. Vogt, Wir stehen als Freie unter Freien.

²⁶ Weder im Bundestag noch in den Länderparlamenten gab es Gedenkansprachen oder ähnliches, auch die führenden Politiker schwiegen zum 8. Mai; hingegen fand das Ereignis in der Presse durchaus Resonanz, vgl. Knoch, Tat, S. 435f.; zu den Veranstaltungen der Verfolgten vgl. etwa Die Tat vom 14. 5. 55.

Im Bereich des Strafrechts bedeutete die neue Souveränität, dass auch die letzten noch im Besatzungsstatut von 1950 formulierten alliierten Vorbehalte in der Gerichtsbarkeit fielen, mit einer, für die NS-Verfahren aber bedeutsamen Ausnahme. Der ebenfalls am 5. Mai in Kraft getretene Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen, der sogenannte Überleitungsvertrag, schloss weiterhin eine deutsche Gerichtsbarkeit gegen Personen aus, wenn die Untersuchung der angeblichen Straftat von den Strafverfolgungsbehörden der betreffenden Macht oder Mächte endgültig abgeschlossen war²⁷. Dies bedeutete, dass von den Alliierten abgeurteilte NS-Verbrecher wegen derselben Taten nicht noch einmal vor deutschen Gerichten angeklagt werden konnten. Angesichts der auf der deutschen Seite weiterhin fast einhelligen Ablehnung ihrer Kriegsverbrecherprozesse²⁸ hatte sich die alliierte Seite diese Einschränkung ausbedungen, um die Urteile ihrer Gerichte zu schützen. In der Folge behinderte die Regelung jedoch vor allem die deutsche Strafverfolgung, da mancher wegen schwerster Verbrechen verurteilte und später großzügig begnadigte NS-Täter nun nicht mehr vor Gericht gestellt werden konnte, während seine Untergebenen wegen der von ihm befohlenen Tötungen hohe Haftstrafen erhielten. Zehn Jahre nach Kriegsende trat die Strafverfolgung von NS-Verbrechen aber auch insofern in eine neue Phase, als nunmehr durch Ablauf der Verjährungsfrist nur noch Straftaten, die im Strafgesetzbuch mit Strafandrohungen von mehr als zehn Jahren verbunden waren, verfolgt werden konnten, also im Wesentlichen nur noch Tötungsverbrechen.

Mit den Westalliierten war in den im Oktober 1954 unterzeichneten sogenannten Pariser Verträgen nicht nur das Ende des Besatzungsregimes vereinbart worden, sondern auch die Einbindung der Bundesrepublik Deutschland in das atlantische Verteidigungsbündnis. Damit stand auch die Aufstellung einer westdeutschen Armee, die innerhalb dieses Bündnisses tätig werden sollte, an. Innenpolitisch hatte dies zur Folge, dass sich auf der politischen Rechten nun wieder die Forderungen nach einer Generalamnestie für die noch in Haft befindlichen, von den Alliierten verurteilten deutschen Kriegsverbrecher verstärkten, während auf der Linken eine breite Protestbewegung gegen die Pariser Verträge und die deutsche Wiederbewaffnung entstand.

Nur wenige Wochen nach der Unterzeichnung der Pariser Verträge brachten die DP und der GB/BHE eine große Anfrage in den Bundestag ein, in der sie Aufklärung verlangten über die Zahl der noch Inhaftierten und die Bereitschaft der Bundesregierung, für deren Freilassung einzutreten²⁹. Im Plenum begründete Eva Gräfin von Finckenstein, eine Vertriebene aus Westpreußen, die Anfrage mit den bekannten Argumenten der Amnestiefürworter. Von weiten Teilen der Bevölke-

²⁷ BGBl. II 1955, S. 405 (Artikel 3, Absatz 3b).

²⁸ Vgl. die Kommentare in der Presse zum zehnten Jahrestag des Beginns des Nürnberger Prozesses, etwa FAZ vom 18. 11. 55 („Nürnberg war Ende, nicht Anfang“); Münchner Merkur vom 19./20. 11. 55 (Winfried Martini : „Sieger und Moral“); Westdeutsches Tageblatt vom 19. 11. 55 („Farce der Gerechtigkeit“).

²⁹ Vgl. VDB, 2. Wp., Drs. 979 vom 12. 11. 54.

rung werde es als unerträgliche Belastung empfunden, dass zehn Jahre nach Kriegsende sich noch immer „Kriegsverurteilte“ im Gewahrsam der Westalliierten befänden. Nach allgemeiner Ansicht sei aber der weitaus größte Teil der Verurteilten nicht schuldig und wäre nach deutschem Recht nicht verurteilt worden. Und die wenigen tatsächlich Schuldigen säßen nun immerhin auch schon zehn Jahre in Haft. Sie bezweifle, so die Gräfin, ob es möglich sein werde, junge Menschen zu einem Wehrbeitrag zu bewegen, um den Kontinent zusammen mit den westlichen Verbündeten zu verteidigen, solange diese noch deutsche Soldaten gefangen hielten. Emphatisch forderte von Finckenstein am Ende ihrer Ausführungen: „Schluß, endlich Schluß mit diesen unglückseligen Verfahren, mit diesem giftigen Erbe des Krieges, das beiden, Richtern und Gerichten, keinen Segen bringt³⁰.“ Damit schloss sie letztlich auch die deutschen NS-Prozesse in ihre Forderung nach einer Generalamnestie ein. Außenstaatssekretär Walter Hallstein blieb in seiner Antwort betont zurückhaltend. Er erläuterte, dass die Alliierten sehr viel Verständnis für die deutschen Forderungen gezeigt hätten und sich nur mehr 315 Gefangene in deren Gewahrsam befänden, seit 1950 damit mehr als neun Zehntel entlassen worden seien. Zum zehnten Jahrestag des Waffenstillstands wolle man erneut einen Gnadenappell an die Westmächte richten. Man müsse bei der Frage auch die psychologische Situation in den westlichen Staaten sehen und dürfe nicht an den allseits bekannten schrecklichen Verbrechen, die von deutscher Seite begangen worden seien, vorbeiblicken. Die Forderung nach einer Generalamnestie halte er für unrealistisch und für die Lösung der gesamten Frage eher hinderlich³¹.

Bei der Schlussberatung der Pariser Verträge im Bundestag Ende Februar 1955 erneuerten Vertreter der DP und des GB/BHE ihre Forderungen. Der Abgeordnete Herbert Schneider wollte dabei ausdrücklich auch diejenigen miteinbezogen sehen, die durch deutsche Gerichte nach dem alliierten Kontrollratsgesetz Nr. 10 verurteilt worden waren. Und Johannes-Helmut Strosche, BHE-Abgeordneter aus Bayern, trat für eine Tabula-rasa-Amnestie ein, die all diejenigen erfassen sollte, die wegen Taten im unmittelbaren Kriegszusammenhang verurteilt worden seien. Alle übrigen, die gemeine Verbrechen begangen hätten, sollten von den Alliierten an deutsche Gerichte übergeben und von diesen abgeurteilt werden. Die Vertreter der großen Parteien CDU und SPD lehnten jedoch die Amnestieforderungen mit ähnlichen Argumenten wie zuvor Hallstein ab, wenngleich deutlich wurde, dass auch sie das grundsätzliche Anliegen, die in alliierter Haft befindlichen Deutschen freizubekommen, unterstützten³².

Die Zahl der neu eingeleiteten Ermittlungsverfahren und neu begonnenen bundesdeutschen Prozesse wegen NS-Verbrechen hatte sich bis zur Mitte der 50er Jahre nahezu stetig verringert³³. Wie dargestellt, wurde dies von den verantwort-

³⁰ VDB, 2. Wp., 66. Sitzung vom 17. 2. 55, S. 3382.

³¹ Vgl. ebd., S. 3383f.

³² Vgl. VDB, 2. Wp., 71. Sitzung vom 26. 2. 55, S. 3761ff. (Schneider), 3768ff. (Strosche), 3843 (Hans Merten für die SPD) und 3845 (Heinrich Höfler für die CDU).

³³ Siehe Tabelle 1 in Kap. B. I. 1.

lichen Stellen nicht als Problem begriffen, vielmehr als eine natürliche Entwicklung, deren zu langsames Fortschreiten man aus rechtlichen Gründen aufgrund der immer größer werdenden Zeitspanne zwischen Tat und Verfahren eher beklagte. Es verwundert daher nicht besonders, dass, von den beschriebenen Ausnahmen in Bayern abgesehen, die zuständigen Behörden wenig unternahmen, um die Ermittlungsarbeit zu verbessern, zumal das Interesse der Bevölkerungsmehrheit und der Öffentlichkeit an den NS-Verfahren gering erschien. Auch wenn die Zahl der Strafverfahren wegen NS-Verbrechen sich 1955/56 wieder etwas erhöhte, deutete zunächst nichts darauf hin, dass sich an der Praxis der Strafverfolgung etwas ändern könnte. Die sporadisch aufflammende öffentliche Kritik richtete sich nicht gegen die Staatsanwaltschaften und deren Ermittlungsarbeit, sondern gegen die Gerichte und deren rechtliche Beurteilung der Fälle. Denn an die Öffentlichkeit gelangten Verfahren meist erst, wenn sie in das Prozesstadium eintraten.

Lokal konnten manche NS-Täter auch Mitte des Jahrzehnts auf die Unterstützung ihres Umfelds oder zumindest mit einer Gleichgültigkeit gegenüber einer Verfolgung ihrer Verbrechen rechnen. Dies illustriert sehr deutlich der Fall des früheren Würzburger Professors und ärztlichen Leiters der „Euthanasie“-Aktion „T4“ Werner Heyde³⁴. Heyde war nach dem Krieg in Frankfurt im Zuge der dortigen „Euthanasie“-Prozesse in Haft genommen worden, hatte jedoch 1947 auf der Rückfahrt von einer Vernehmung beim Nürnberger Ärzteprozess, von US-Soldaten nur unzulänglich bewacht, fliehen können. Danach war er zunächst untergetaucht. Unter dem Namen Dr. Fritz Sawade ging er nach Schleswig-Holstein und arbeitete dort als Sportarzt und Psychiater, später wurde er auch als Gerichtsgutachter bestellt. Obwohl spätestens seit 1954/55 seine wahre Identität mehreren Personen, Ärzten wie Juristen³⁵, bekannt wurde, unternahmen diese nichts, um ihn zu enttarnen, teilweise schützten sie ihn sogar bewusst. Dabei waren einige sogar informiert, dass Heyde aufgrund eines Haftbefehls im Deutschen Fahndungsbuch und im Bundeskriminalblatt zur Festnahme ausgeschrieben war. Auf diese Weise kam die Tarnung, die inzwischen in Flensburg und Kiel den Charakter eines offen Geheimnisses angenommen hatte, erst 1959 durch einen Arzt, der sich in einer anderen Sache ungerecht behandelt fühlte, ans Licht³⁶.

Der Fall stellt sicherlich ein Extrembeispiel dar, auch war den meisten Beteiligten wahrscheinlich die führende Funktion Heydes bei den „Euthanasie“-Morden nicht bekannt. Er belegt jedoch die negativen Auswirkungen des von einem weit verbreiteten Schlussstrichdenken bestimmten gesellschaftlichen Klimas wie der personellen NS-Verstrickungen bei Behörden und Gerichten auf die Ahndung der nationalsozialistischen Verbrechen.

³⁴ Vgl. ausführlich Godau-Schüttke, Heyde-Sawade-Affäre, bes. S. 61 ff.

³⁵ Unter diesen befand sich auch der Präsident des Landesozialgerichts.

³⁶ Heyde floh zunächst, stellte sich dann aber den Behörden und wurde in Untersuchungshaft genommen. 1962 erhob die hessische Generalstaatsanwaltschaft Anklage wegen Mordes. Heyde beging jedoch vor Beginn der Hauptverhandlung 1964 Selbstmord; vgl. HStA Wiesbaden, Abt 631a, Nr. 1 ff. (Js 17/59).

Auch das Bundesjustizministerium zeigte sich weiterhin gegenüber den NS-Tätern recht milde gestimmt. Bei den auf die Souveränität der Bundesrepublik folgenden Beratungen zum Ersten Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts diskutierte man im Ministerium die Frage, ob eine grundsätzliche Überprüfung von Strafurteilen nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 von Amts wegen stattfinden solle, was schließlich jedoch vor allem auch im Hinblick auf die Zuständigkeit der Länder für die Strafverfolgung abgelehnt wurde³⁷. Als einzig gangbarer Weg für diese im Bonner Ministerium für wünschenswert befundene Bereinigung blieb der Gnadenweg. Um hier zu einer einheitlichen Behandlung durch die Länder zu kommen, ließ man das Thema Gnadenerweise bei Verurteilung wegen Kontrollratsgesetz Nr. 10 auf die Tagesordnung der Justizministerkonferenz im Oktober 1956 in München setzen. Als Begründung für diesen Vorstoß führte Staatssekretär Strauß an, durch das Gesetz der Hohen Alliierten Kommission vom 5. Mai 1955 und das Bundesgesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30. Mai 1956 habe das Kontrollratsgesetz Nr. 10 seine Gültigkeit verloren. Die auf seiner Basis gesprochenen Urteile verlören zwar damit nicht ihre Wirksamkeit. Falls jedoch bei einer Wiederaufnahme ein Sachverhalt festgestellt werde, der allein durch das Kontrollratsgesetz mit Strafe bedroht sei, müsse nun ohne weiteres ein Freispruch erfolgen, da das frühere Urteil auf jeden Fall aufzuheben und eine erneute Verurteilung nach nicht mehr geltendem Recht unmöglich sei. Es könnten sich daraus Diskrepanzen mit noch in Vollstreckung befindlichen Urteilen ergeben. Dies war freilich bereits seit Mitte 1951 die Lage der Dinge, da jedoch eine weitreichende Amnestie ausgeblieben war, zielte der Vorstoß des Ministeriums nun in eine andere Richtung. Zwar, schrieb der Staatssekretär, habe der Gesetzgeber im Straffreiheitsgesetz von 1954 den Erlass einer von manchen Seiten geforderten Generalamnestie abgelehnt. Nach dem Inkrafttreten der Bonner Verträge erscheine es jedoch „im Hinblick auf die Lage der sog. Kriegsverurteilten im In- und Ausland angebracht, die Frage der Ausübung des Gnadenrechtes bei Urteilen wegen Straftaten, die mit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zusammenhängen, allgemein erneut zu erörtern“³⁸. Damit hatte sich Bonn nun einem Hauptargument der Amnestielobby angeschlossen.

Das Münchner Justizministerium fragte nach, worauf man in Bonn denn genau hinauswolle und erhielt die Auskunft, das Bundesjustizministerium wolle sich noch einmal bei den Alliierten um die Herabsetzung der von diesen wegen Kriegsverbrechen ausgesprochenen Strafen, die vielfach als zu hart empfunden würden, bemühen. Das Ministerium befürchte nun den Einwand der Gegenseite, dass auch noch zahlreiche von deutschen Gerichten wegen NS-Verbrechen verurteilte Personen ihre Strafe verbüßten. Deshalb wolle man prüfen, ob dieser mögliche Einwand nicht durch großzügige Begnadigungen beseitigt werden könnte.

Gegen eine so weitreichende, fast an eine Generalamnestie grenzende Anwendung des Gnadenrechtes, wie es das Bundesjustizministerium im Sinn hatte, be-

³⁷ Vgl. BAK, B 141/3226, Schreiben an den FDP-Abgeordneten Niebel vom 16. 7. 55.

³⁸ BAK, B 141/3238, Schreiben Strauß an die Landesjustizverwaltungen vom 17. 9. 56.

standen in München aber doch erhebliche Bedenken. Dort verspürte man wenig Neigung, seine bisherige Gnadenpraxis zu ändern. Im Wesentlichen, stellte der zuständige Referent fest, befänden sich sowieso nur noch wegen der Kapitalverbrechen Mord oder Totschlag verurteilte NS-Täter in Haft. Bereits bislang habe man bei der Begnadigung zwei Tätergruppen unterschieden: Solche, bei denen Straftaten „durch ihren Beruf und die in ihr berufliches Tätigkeitsfeld einschlagenden unrechtmäßigen nationalsozialistischen Gesetze oder Befehle maßgeblich bedingt“ gewesen seien, und diejenigen, die, nur gedeckt von diesen Gesetzen, aus Sadismus oder Mordlust, aus Ehrgeiz oder Despotie, also aus gemeiner verbrecherischer Gesinnung heraus gehandelt hätten. Zu erster Gruppe rechnete der Referent Ärzte und Pfleger der „Euthanasie“, Richter, Truppenkommandanten und NS-Funktionäre, die aus irrigem Verantwortungsbewusstsein gehandelt hätten. In diesen Fällen sei bislang schon der Gnadenweg großzügig eingeschlagen worden. Soweit noch derartige Täter einsäßen, könne mit Rücksicht auf die Bestrebungen der Bundesregierung einer Empfehlung auf entgegenkommende Begnadigung zugestimmt werden, allerdings in Grenzen. Zumindest ein gewisser Teil der Strafe müsse vollstreckt werden. Denn die Öffentlichkeit würde es trotz des Zeitablaufs nicht verstehen, wenn der Täterkreis, der sich aus mangelnder Schuldeinsicht der Verfolgung entzogen habe oder durch Leugnen und Ausnützung aller Rechtsgarantien und Rechtsbehelfe das Verfahren über Jahre zu verzögern wusste, im Gegensatz zu den Sühnewilligen ohne Strafe davonkäme. Dadurch gäbe sich die Justiz auch den Anschein einer Dienerin zeitgebundener politischer Interessen, was weittragende negative Folgen haben könne, gegen die die Bedeutung der Intervention der Bundesregierung geringer wiege. Eine Begnadigung der verbrecherischen Elemente wie von KZ-Schlägern hielt der bayerische Referent gar nicht für vertretbar. Ein vorzeitiger Gnadenerweis für Elemente, die das Ansehen Deutschlands auf Jahre hinaus vor der Weltöffentlichkeit belastet hätten, vermerkte er, widerspräche dem Gebot nationaler Selbstachtung. Der Sühnedanke sei hier absolut dominierend³⁹.

Auf der vom 18.–20. Oktober stattfindenden Konferenz betonte dann der zuständige Bonner Referent noch einmal, dass sich das Ministerium für die Lage der „sog. Kriegsverurteilten“ verantwortlich fühle und deshalb eine Überprüfung aller Urteile anrege, die nach deutschem Recht nicht hätten ergehen können. Ähnlich wie Bayern zeigten sich jedoch auch die übrigen Länder reserviert, zumal im Ergebnis festgestellt wurde, dass sich überhaupt nur noch wenige, allein wegen des Kontrollratsgesetzes verurteilte NS-Täter in der Strafvollstreckung befanden und bei diesen die Gnadenfrage jeweils bereits geprüft worden war⁴⁰.

Wesentlichen Einfluss auf diese neuen Bemühungen von Regierungsseite dürften mehrere entsprechende Initiativen der rechten Regierungsparteien DP und

³⁹ BayStMinJu, Az. 3131a, Bd. XIII, „25. Justizministerkonferenz vom 18.–20. Oktober 1956“, Heft 2, Stellungnahme des Referats 15 zum Tagesordnungspunkt 5.

⁴⁰ Vgl. BAK, B 141/1879, Niederschrift der 25. Konferenz der Justizminister, 18.–20.10.56 in München (Tagesordnungspunkt 5).

FDP im Bundestag im Rahmen der Debatten um die Wehrgesetze 1955/56 ausgeübt haben. Diese hielten zusammen mit dem BHE das Thema der von den Alliierten im In- und Ausland wegen NS- und Kriegsverbrechen verurteilten Deutschen damit zwar auch in der zweiten Hälfte der 50er Jahre auf der öffentlichen Agenda, wobei es dabei ein Stück weit auch darum ging, sich als Interessenvertreter der ehemaligen Soldaten zu profilieren⁴¹. Die Resonanz für das Thema war nun aber weitaus geringerer als noch zu Beginn des Jahrzehnts. Dies beklagte auch die FDP-Abgeordnete Margarete Hütter 1956 im Bundestag. Ein Teil der deutschen Öffentlichkeit habe die „Kriegsverurteilten“ bereits vergessen, meinte sie, ein kleiner Teil aber verfechte ihre Anliegen aber umso heftiger⁴². Weder die Bundesregierung noch die Westmächte ließen sich aber mehr von ihrem bereits Anfang des Jahrzehnts eingeschlagenen Weg der eher stillen sukzessiven Begnadigungen abbringen, der schließlich mit der Entlassung der letzten inländischen Gefangenen – dreier Einsatzkommandoführer und eines ehemaligen Leiters eines KZ-Außenlagers – aus amerikanischem Gewahrsam im Mai 1958 sein Ende fand⁴³.

Freilich gaben die Soldatenvertreter ihre Bemühungen um einen Schlussstrich nicht auf, und diese erstreckten sich nicht nur auf die von den Alliierten Verurteilten, sondern auch auf von deutschen Gerichten bestrafte NS-Verbrecher. So bat der Generalleutnant a. D. Otto Lüdecke, Bezirksvorsitzender des VDS in Lüneburg, am 12. Dezember 1956 den neuen Bundesjustizminister Hans-Joachim von Merkatz (DP) um Unterstützung bei den Bemühungen um eine Begnadigung von Engelbert Widhalm. Widhalm war 1952 vom Landgericht Oldenburg aufgrund der Erschießung von sechs Häftlingen des Strafgefangenenlagers Börgermoor im April 1945 zu lebenslangem Zuchthaus wegen Mordes verurteilt worden⁴⁴. Er dürfe für sich in Anspruch nehmen, so Lüdecke, Einblick in die Stimmung weiter Bevölkerungskreise und insbesondere der ehemaligen Soldaten zu

⁴¹ Vgl. VDB, 2. Wp., 93. Sitzung vom 28. 6. 55, S. 5271 (Heye/CDU) und 5275 (Mende/FDP), 157. Sitzung vom 4. 7. 56, S. 8609ff. (Merten/SPD, Mende und Strosche), 159. Sitzung vom 6. 7. 56, S. 791 (Mende), 176. Sitzung vom 5. 12. 56, S. 9762 (Mende).

⁴² Vgl. VDB, 2. Wp., 143. Sitzung vom 4. 5. 56, S. 7548, und die nachfolgende mündliche Anfrage Hütters in der 154. Sitzung vom 27. 6. 56, S. 8334; außerdem die kleine Anfrage 259 der DP-Fraktion vom 20. 6. 56, Drs. 2528, sowie die kleine Anfrage 314 der DP-Fraktion vom 14. 12. 56, Drs. 3019. Nach der Antwort von Bundesaußenminister Brentano auf die Anfrage vom 20. 6. 56, Drs. 2629, befanden sich noch 124 wegen Kriegs- und NS-Verbrechen von den Alliierten oder im Ausland verurteilte Personen in Haft, davon 58 im Inland in den Haftanstalten Landsberg, Werl und Wittlich. Im Ausland saßen die meisten in den Niederlanden (32) und Frankreich (25) ein.

⁴³ Vgl. Frei, *Vergangenheitspolitik*, S. 297ff.; die Briten und Franzosen hatten bereits im Sommer 1957 ihre letzten Gefangenen aus den Haftanstalten Werl und Wittlich entlassen. Übrig blieben neben den in Spandau einsitzenden Hauptkriegsverbrechern Rudolf Heß und Albert Speer noch einige Gefangene in Frankreich und vor allem in den Niederlanden; vgl. zu Letzteren etwa die mündliche Anfrage des Abgeordneten Schneider (DP), VDB, 2. Wp., 201. Sitzung vom 4. 4. 57, S. 11937, zur niederländischen Position Fühner, *Nachspiel*, S. 138ff.

⁴⁴ Vgl. IfZ-Archiv, Go 02.04, Urteil 9 Ks 10/50 vom 23. 5. 52, abgedruckt in JuNSV Bd. IX, Nr. 320.

haben. Immer wieder böten solche Fälle Steine des Anstoßes. Im Sinne einer Wiedererweckung des Wehrwillens sei eine Bereinigung angezeigt. Es bestehe nicht der Eindruck, dass Regierung und Parlament alle Möglichkeiten ausschöpften, die überfällige Frage einer befriedigenden Lösung zuzuführen. Selbst wenn Männer wie Widhalm gefehlt hätten, in einer Zeit, da so vieles labil war, sei es nunmehr geboten, ganz allgemein einen Schlusstrich zu ziehen und Gnade walten zu lassen⁴⁵. Nachdem diese Eingabe zunächst an das niedersächsische Justizministerium weitergeleitet worden war, erneuerte Lüdecke mit Schreiben vom 15. Februar 1957 an Merkatz seine Bitte mit der Anmerkung, der Einfluss des Ministers auf den niedersächsischen Ministerpräsidenten sei so groß, dass eine Lösung gelingen könne. Tatsächlich übersandte Merkatz daraufhin die Eingabe am 25. Februar seinem Parteifreund Heinrich Hellwege und bat diesen, einen Gnadenerweis zu prüfen.

Insgesamt stießen derartige Interventionen für die verurteilten Kriegsverbrecher nun aber nur noch auf begrenztes Verständnis. In der Sitzung des Auswärtigen Ausschusses des Bundestags vom 12. April 1956 schnitt Carlo Schmid die Frage der im niederländischen Breda inhaftierten Deutschen an. Nach seinem Wissen hätte ein großer Teil von diesen grauenvolle Verbrechen begangen, weshalb er sich frage, ob es richtig sei, sich weiterhin für deren Begnadigung einzusetzen⁴⁶. Bundesaußenminister Heinrich von Brentano stimmte mit Schmid in der Beurteilung der Frage völlig überein. Es sei nicht Aufgabe der Bundesregierung, so der Minister, sich in falscher Weise für Menschen einzusetzen, die schwere und grausame Verbrechen begangen hätten. Er habe einige der Akten gelesen und es sträubten sich die Haare, wenn man lese, was dort von einigen Menschen begangen worden sei, die man gar nicht mehr als Menschen bezeichnen könne. Wenn er sich trotzdem auch weiterhin für Begnadigungen einsetzen wolle, so Brentano mit Blick auf die rechten Parteien und Verbände, die ihm bereits mehrfach Untätigkeit vorgeworfen hatten, dann bei Einzelpersonen, die vor allem als ausführende Organe gehandelt hätten, und mit dem Argument, Gnade vor Recht ergehen zu lassen. Leichter fiel ihm sein Handeln, wenn er versprechen könnte, dass die Freigelassenen danach in Deutschland abgeurteilt würden, aber das sei sehr schwierig angesichts der Urteile, die die deutschen Gerichte in solchen Fällen sprächen. Baron von Manteuffel-Szoegé (CSU) sprach sich in diesem Zusammenhang für eine bessere Aufklärung der Öffentlichkeit aus. Er hielte es für wünschenswert, wenn diese Schändlichkeiten mehr bekannt würden und damit auch wieder stärker in Erinnerung kommen würde, dass man nicht rein und unschuldig dastehe. Brentano wies diesbezüglich darauf hin, dass die niederländische Botschaft bereits

⁴⁵ Vgl. BAK, B 141/17050, Lüdecke an Merkatz vom 12. 12. 56, zum Folgenden ebd., Lüdecke an Merkatz vom 15. 2. 57, und Merkatz an Hellwege vom 25. 2. 57; die Begnadigungsbemühungen hatten vorerst aber keinen Erfolg; erst 1962 wurde Widhalm zu einer 20jährigen Zuchthausstrafe begnadigt und diese dann zum Jahresende zur Bewährung ausgesetzt.

⁴⁶ Vgl. Der Auswärtige Ausschuss, Sitzungsprotokolle 1953–1957, S. 1187f. Von den Ministerkollegen Brentanos setzten sich Blücher, Merkatz und Oberländer besonders für die Inhaftierten in Breda ein, vgl. Führer, Nachspiel, S. 190ff.

Ende 1955 einmal entsprechendes Material zur Verfügung gestellt, die Presse darauf allerdings bis auf wenige Ausnahmen nicht reagiert habe⁴⁷.

Am 1. Dezember 1955 hatte sich Bundesanwalt Max Kohlhaas öffentlich in einem Artikel in den „Stuttgarter Nachrichten“ mit dem Titel „Die Zeit löscht nicht alle Wunden“ zur Fortsetzung der Strafverfolgung insbesondere gegen die „großen“ Täter bekannt. Nur weil jemand sich oder seine Straftat habe lange verbergen können, so Kohlhaas, dürfe er seiner Strafe nicht entgehen. Die Kleinen, die sich nicht versteckt gehalten hätten, und manch anständiger Soldat, der wegen eines entschuldbaren Vergehens von den Besatzungsgerichten verurteilt worden sei, würden es „nicht verstehen, wenn Mörder nur wegen Zeitablaufs und wegen nachträglich konstruierter Entschuldigungsgründe nicht angeklagt oder freigesprochen würden, obwohl sie einst bewußt willig am Kriegsgefangenenmord, an Ghettoerschießungen und an Todesfolterungen im Konzentrationslager leitend teilgenommen hatten“⁴⁸. Mordtaten Deutscher, die nach deutschem Recht unentschuldigbar seien, würden auch nicht dadurch weniger sühnenswert, dass Angehörige anderer Staaten ähnliche Taten anderswo begingen.

Bezüglich der Sowjethemkehrer war sich die Bundesregierung schon im September 1955 klar, dass unter ihnen auch solche sein würden, denen schwere Verbrechen zur Last gelegt wurden. Bereits bei den Moskauer Verhandlungen hatten die Sowjets unterschieden zwischen dem größten Teil der Kriegsgefangenen, die nach einer Amnestierung ihrer Strafen entlassen, und einem kleineren Teil wegen schwerster Verbrechen Verurteilter, die ohne Begnadigung nach Deutschland geschickt werden sollten. Über Letztere sollten die deutschen Behörden „nach ihrem Gewissen und ihren Gesetzen verhandeln und über ihr Schicksal entscheiden“⁴⁹. Ob gegen diese aber tatsächlich strafrechtlich vorgegangen würde, war zunächst noch offen. Allgemein bestand die Tendenz, gegen Heimkehrer aufgrund ihrer langen Haft im Ausland keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen.

Der zuständige Referent des Bundesjustizministeriums, Oberregierungsrat Costa, erklärte in einer Besprechung mit Vertretern des Auswärtigen Amts am 23. September 1955, es müsse geklärt werden, ob überhaupt eine strafrechtliche Überprüfung eingeleitet werden solle, da dies eine prekäre politische Frage sei. Einigkeit bestand dabei, dass eine Überprüfung, wenn überhaupt, dann nur für einige „Schwerstkriegsverbrecher“, aber nicht für die Masse, in Frage komme, und grundsätzlich davon ausgegangen werden solle, dass die Heimkehrer keine Kriegsverbrecher seien⁵⁰. In einer weiteren Besprechung Anfang Oktober wurde mit den

⁴⁷ Die Illustrierte Revue hatte am 26. 1. 56, S. 6–7, unter dem Titel „Sitzen in Breda wirklich Unschuldige? Der Streit um 39 deutsche Häftlinge vergiftet das Verhältnis der Bundesrepublik zu Holland/Appell an die Menschlichkeit am falschen Platz“ einen zweiseitigen bebilderten Artikel gebracht; vgl. auch Die Mahnung vom 15. 5. 56 („Schluß mit der politischen Hetze gegen Holland“).

⁴⁸ Stuttgarter Nachrichten vom 1. 12. 55.

⁴⁹ Mitteilung des AA an das BMJu vom 19. 9. 55, BAK, B 141/71129; vgl. allgemein und zu den Hintergründen Schmidt, Spätheimkehrer, und Hilger, Stalins Justiz.

⁵⁰ Vgl. BAK, B 141/7129, Vermerk vom 30. 9. 55.

Landesjustizverwaltungen das Vorgehen nach Ankunft der Nichtamnestierten besprochen. Ministerialdirigent Kanter unterbreitete insbesondere den Wunsch der Bundesregierung, dass von Verhaftungen von Heimkehrern direkt an der Zonengrenze und für eine gewisse Zeit abgesehen werden sollte, selbst wenn bereits ein Haftbefehl vorliege⁵¹. Die Vertreter des Auswärtigen Amtes baten mit Blick auf das Ausland darum, aus politischen Gründen alle Fälle sorgfältig zu prüfen.

Die Länder zeigten Verständnis für diese Anliegen. So schrieb der bayerische Justizminister Koch dem für die Polizei zuständigen Innenministerium, er könne sich der Auffassung nicht verschließen, dass es unmenschlich wäre und zu erregten öffentlichen Protesten führen würde, wenn nach über zehnjähriger Festhaltung in Russland Heimkehrer alsbald nach ihrer Rückkehr von den hiesigen Behörden in Haft genommen würden und so nicht die Möglichkeit bekämen, mit ihren Angehörigen in Freiheit zusammenzukommen. Er schlage daher vor, die bayerischen Polizeidienststellen umgehend anzuweisen, einen Heimkehrer in den ersten fünf Wochen nach Rückkehr in keinem Fall ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der Staatsanwaltschaften festzunehmen⁵². Das bayerische Innenministerium gab diesen Wunsch dann als Anweisung an die Polizeidienststellen weiter.

Am 14. Januar 1956 trafen dann 452 nichtamnestierte Heimkehrer in plombierten Güterwaggons am Grenzübergang Herleshausen ein. Um sie von vornherein von den übrigen Heimkehrern zu scheiden, wurden sie von dort, anders als bislang üblich, nicht ins Durchgangslager Friedland, sondern in eine Bundesgrenzschutzkaserne in Hannoversch Münden gebracht⁵³.

Ohne offizielle Begrüßung befragte sie ein Vertreter des Auswärtigen Amtes, wegen welcher Vorwürfe sie verurteilt worden seien, und gab ihnen eine Erklärung zur Kenntnis, dass die Bundesrepublik von den Sowjets die Verpflichtung übernommen habe, die gegen sie erhobenen Vorwürfe von deutschen Justizbehörden nach deutschem Recht prüfen zu lassen. Anders als sonst, waren diesmal auch im Vorfeld keine Listen mit den Namen der Heimkehrer bekannt gegeben worden, weil man, wie das Bundesjustizministerium später erklärte, habe vermeiden wollen, dass die Nichtamnestierten, wie bislang häufig der Fall, in ihren Heimatgemeinden mit Feiern und großen Ehren begrüßt würden⁵⁴.

⁵¹ Vgl. ebd., Niederschrift über die Besprechung vom 6. 10. 55 im BMJu; die Frage der Verhaftung war im Bundeskabinett in Abwesenheit Adenauers und wohl unprotokolliert besprochen worden, und man war zu dem Ergebnis gekommen, auf unmittelbare Verhaftungen „aus allgemeinpolitischen Gründen“ zu verzichten, vgl. Kabinettsprotokolle 1956, Sitzung vom 25. 1. 56, S. 123. Hamburg erklärte sich daraufhin bereit, die Vollstreckung eines bereits vorliegenden Haftbefehls aufzuschieben; allerdings stellte sich dann heraus, dass der Betroffene sich gar nicht unter den Heimkehrern befunden hatte, sondern bereits verstorben war.

⁵² Vgl. BayHStA, MIInn 89775, Schreiben Kochs vom 10. 10. 55.

⁵³ Vgl. Schmidt, Spätheimkehrer, S. 288ff. und 305ff. Darunter befand sich eine Frau, 19 Nichtamnestierte waren bereits mit früheren Transporten heimgekehrt.

⁵⁴ Vgl. FAZ vom 16. 1. 56 und Stuttgarter Zeitung vom 16. 1. 56. 260 Nichtamnestierte waren bereits im Dezember von der Sowjetunion in die SBZ überstellt und dort sofort in Bautzen inhaftiert worden. Von diesen gelangten dann im April 1956 103 nach Westdeutschland, vgl. Kabinettsprotokolle 1956, Sitzung vom 25. 1. 56, S. 122, Anm. 13.

Das Auswärtige Amt übermittelte das Ergebnis seiner Befragungen dem Bundesjustizministerium und wies auf einige Personen hin, die von den Sowjets wegen Straftaten in Konzentrationslagern verurteilt worden waren. Insbesondere handelte es sich dabei um SS-Angehörige, die 1947 durch ein sowjetisches Militärtribunal wegen Verbrechen im KZ Sachsenhausen zu lebenslanger Haft verurteilt worden waren⁵⁵, so etwa August Höhn, Gustav Sorge und Wilhelm Schubert, früher Schutzhaftlager-, Rapport- und Blockführer. Ihre Namen waren bereits im Vorfeld bekannt geworden und hatten bei den ehemaligen Sachsenhausen-Häftlingen sofort den Ruf nach einer weiteren Bestrafung wach werden lassen. Insbesondere Schubert und Sorge waren für ihre Gewalttätigkeit berüchtigt gewesen, ihnen wurden zahlreiche Morde zur Last gelegt⁵⁶.

Ob die Justiz allerdings trotz der massiven Vorwürfe gegen manche Heimkehrer einschreiten würde, darüber hegte man bei der SPD zunächst offenbar einige Zweifel. Am 24. Januar 1956 kündigte der SPD-Rechtsexperte Arndt eine diesbezügliche Anfrage bei der Bundesregierung an. In dieser wollte er dann wissen, welche Maßnahmen der Bund und die Länder getroffen hätten, um eine gerichtliche Klärung der Vorwürfe gegen Schubert und Sorge unverzüglich einzuleiten und zu sichern⁵⁷.

Am 25. Januar beschäftigte sich das Bundeskabinett mit der Frage des weiteren Vorgehens bezüglich der Nichtamnestierten. Tags zuvor hatte der zuständige Referent im Bundesjustizministerium seinen Minister über den Sachstand unterrichtet und dabei auch angemerkt, dass eine Amnestierung der Fälle nicht in Erwägung gezogen werden solle. Bundesratsminister Merkatz hatte nämlich bereits an Neumayer geschrieben und um Prüfung gebeten, ob nicht aus „menschlichen und politischen Gründen“ für diese Fälle „eine Art Schlußstrich“, eventuell auch eine Amnestie, erwogen werden sollte. Dieses Ansinnen lehnte das Bundesjustizministerium aber mit dem Hinweis ab, dass bereits 1954 eine Teilamnestie ergangen sei und die gesetzgebenden Körperschaften daher einer erneuten Amnestie kaum zustimmen würden. In gnadenwürdigen Fällen, so das Ministerium, könne ein Straferlass oder eine Strafmilderung durch einen Gnadenerweis nach der Verurteilung erfolgen⁵⁸. Im Kabinett spielte die Frage einer Amnestie dann keine

⁵⁵ Vgl. zum sowjetischen Prozess W. Meyer, Stalinistischer Schauprozeß.

⁵⁶ Vgl. BAK, B 141/71129, Vermerk Grützner von Ende Januar 1956; zu den Tatvorwürfen vgl. etwa Die Tat vom 14. 1. 56 („Offizielle Gründe – Tatsachen, Beweise“); Das VVN-Organ hatte bereits am 24. 9. 55 darauf hingewiesen, dass sich unter den wegen Kriegsverbrechen verurteilten sowjetischen Gefangenen, deren Freilassung Deutschland forderte, auch Sorge befände. Und Schubert wollten (fälschlicherweise) bereits im November einige unter den Heimkehrern erkannt haben, vgl. Die Tat vom 31. 12. 55.

⁵⁷ Vgl. VDB, 2. Wp., Drs. 2050 vom 27. 1. 56; Vorwärts vom 20. 1. 56; Frankfurter Rundschau vom 25. 1. 56; BAK, B 141/71129, Schreiben Arndt an Bundesjustizminister Neumeyer vom 31. 1. 56; ähnliche Befürchtungen äußerte auch die SZ vom 17. 1. 56 („Das Streiflicht“).

⁵⁸ BAK, B 141/71129, Schreiben Merkatz an Neumayer vom 13. 1. 56, und Vermerk Oberregierungsrat Meyer vom 24. 1. 56. Auch das Auswärtige Amt sprach sich mit Blick auf die internationale Öffentlichkeit für eine Überprüfung der Fälle aus, vgl. ebd., Hergt an AA vom 16. 1. 56; Schmidt, Spätheimkehrer, S. 310f.

Rolle. Der Bundeskanzler plädierte dafür, mit den ehemaligen KZ-Wächtern nicht viel Federlesens zu machen und sie sofort in Haft zu nehmen, auch wenn, wie Neumayer eingeworfen hatte, noch keine Unterlagen aus der Sowjetunion gegen sie vorlägen. Sie seien auch ohne solche Unterlagen schwerer Straftaten dringend verdächtig. Den übrigen Nichtamnestierten, so wurde abschließend festgestellt, sollte zur Auflage gemacht werden, sich regelmäßig bei der Polizei zu melden⁵⁹. Noch am selben Tag schickte das Bundesjustizministerium die Namenslisten an die Landesjustizverwaltungen weiter. Kanter wies in seinem beigegefügteten Schreiben besonders auf die drei oben genannten Männer hin und regte an, beschleunigt Maßnahmen gegen sie zu ergreifen, da ihnen zahlreiche schwerste Verbrechen vorgeworfen würden. Man habe das Auswärtige Amt gebeten, hieß es weiter, Material beim Internationalen Suchdienst in Arolsen zu beschaffen⁶⁰.

Am darauffolgenden Tag debattierte auch der Rechtsausschuss des Bundesrats das Thema. Dort kam man überein, gegen diejenigen Heimkehrer, die wegen einer in der Sowjetunion oder an sowjetischen Bürgern begangenen Straftat verurteilt worden seien, so lange nichts zu unternehmen, bis die von der Sowjetregierung angekündigten Unterlagen eingetroffen seien. Allerdings war bereits im Vorfeld aufgrund von Erfahrungen in österreichischen Fällen die Vermutung geäußert worden, dass solche Unterlagen nie eintreffen würden. Bei Straftaten auf deutschem Boden oder gegen Deutsche müssten die zuständigen Strafverfolgungsbehörden Strafverfahren einleiten, so hieß es, wenn Anzeige erstattet würde oder sie auf andere Weise glaubhaft von einer Straftat Kenntnis erhielten⁶¹.

Am 31. Januar wurde der SPD-Abgeordnete Arndt erneut im Bundestag aktiv und fragte nach den Namenslisten der Nichtamnestierten, woraufhin der Referent des Bundesjustizministeriums ihn, da man eine öffentliche Erörterung vermeiden wollte, zunächst außerhalb der Sitzungen über die Gründe informierte. Am 3. Februar beantwortete Bundesjustizminister Neumayer die Anfrage dann im Plenum dahingehend, die Listen seien unverzüglich den Ländern übergeben worden, die ein Strafverfahren einleiten würden, falls es ihnen aufgrund der vorliegenden Materialien notwendig erscheine⁶².

Tatsächlich wurden die nichtamnestierten Heimkehrer nach ihrer Entlassung aus Friedland zunächst polizeilich überwacht; gegen einige wurden auch Strafverfahren eingeleitet. Aber nur in wenigen Fällen, im Wesentlichen handelte es sich dabei um die oben angesprochenen und einige weitere Funktionäre des KZ Sachsenhausen, erfolgten auch Anklagen und Verurteilungen. Schubert und Sorge

⁵⁹ Vgl. Kabinettsprotokolle 1956, Sitzung vom 25. 1. 56, S. 122ff.

⁶⁰ Vgl. BAK, B 141/71129, Schreiben Kanter vom 25. 1. 56.

⁶¹ Vgl. BAK, B 141/17129, undatierter Entwurf eines Schreibens von Neumayer an Bundesratsminister Merkatz (Ende Januar 1956).

⁶² Vgl. VDB, 2. Wp., 127. Sitzung vom 3. 2. 56, S. 6619. Am 30. 1. 56 hatte der SPD-Fraktionsvorstand Arndt beauftragt, mit dem schleswig-holsteinischen Landtagsabgeordneten Max Kukil zu prüfen, ob nicht innerhalb der Bundesrepublik eine zentrale Auswertung des Materials über die nun zurückgekehrten KZ-Wächter vorgenommen werden könne, vgl. SPD-Fraktion, Sitzungsprotokolle 1949–1957, S. 275.

etwa waren drei Wochen nach ihrer Heimkehr am 7. und 8. Februar 1956 verhaftet worden; sie blieben jedoch zunächst die Einzigen⁶³. Die Erwartung bestätigte sich, dass die Sowjetunion kein Belastungsmaterial übermitteln würde. Die Staatsanwaltschaften hielten sich daher einzig an die Schilderungen der Betroffenen und diesen entnahmen sie, dass die Verurteilungen oft allein wegen der Zugehörigkeit zu bestimmten Einheiten oder Berufen erfolgt seien. Nur einige Behörden sahen sich offenbar überhaupt veranlasst förmliche Ermittlungsverfahren einzuleiten, die in der Regel jedoch rasch ohne große Nachforschungen wieder eingestellt wurden⁶⁴. Auch die in manchen Fällen zur Last gelegten Tötungen von Zivilisten im Rahmen der als Kriegshandlung angesehenen Partisanenbekämpfung blieben ungeahndet. Der VVN hatte Anfang Februar, offenbar aus dem Osten munitioziert, drei Heimkehrerporträts veröffentlicht und dabei aus Unterlagen zitiert, in denen die Betroffenen zahlreiche Tötungen gestanden hatten⁶⁵. Eine Reaktion der Strafverfolgungsbehörden auf diese Vorwürfe erfolgte jedoch nicht. Im März/April 1956 forderte der VVN noch einmal vehement, aber erfolglos, eine Veröffentlichung aller Namen, weil man, wie der Verbandsvorsitzende Marcel

⁶³ Am 5. 7. 56 wurde dann August Höhn in Untersuchungshaft genommen, am 1. 8. 56 Heinz Baumkötter. Gegen Höhn, Schubert und Sorge leiteten die Staatsanwaltschaften Düsseldorf und Bonn Ermittlungsverfahren ein. Alle drei wurden 1959 bzw. 1960 wegen zahlreicher Morde zu lebenslanger Haft verurteilt, vgl. JuNSV Bd. XV, Nr. 473 (Bonn 8 Ks 1/58), und Bd. XVI, Nr. 497 (Düsseldorf 8 Ks 2/59). Einige weitere ehemalige KZ-Funktionäre wie der Lagerarzt Baumkötter und der Leiter des Zellenbaus Kurt Eccarius erhielten zeitige Freiheitsstrafen, die nicht selten aufgrund der Sowjethaft als verbüßt galten, vgl. JuNSV Bd. XVII, Nr. 529 (Münster 6 Ks 1/61) und Bd. XXXIII, Nr. 721 (München II 1 Ks 1/69). Freigesprochen vom Vorwurf, als Kapo an der Tötung von Häftlingen in den Konzentrationslagern Dachau und Mauthausen beteiligt gewesen zu sein, wurde der ehemalige Sozialdemokrat Karl Kapp, vgl. JuNSV Bd. XVI, Nr. 496 (München II 2 Ks 7/60), und auch Schmidt, Spätheimkehrer, S. 299f.

⁶⁴ Vgl. StA Münster, GStA Hamm GA, Nr. 5950, Niederschrift der Tagung der Generalstaatsanwälte am 25. 7. 56; HStA Wiesbaden, Abt 461, Generalakten Az. 410 (unverzeichnet), Schreiben des hessischen Justizministeriums an die Staatsanwaltschaften vom 21. 7. 56; in manchen Fällen waren die Beschuldigungen auch falsch, vgl. Schmidt, Spätheimkehrer, S. 341. Ermittlungsverfahren sind für die Staatsanwaltschaften Bamberg, Bielefeld, Hamburg, Mainz und Münster nachweisbar, jedoch sind die meisten Akten dazu vernichtet. Die im Staatsarchiv Detmold überlieferten vier Akten der Staatsanwaltschaft Bielefeld, D 21 A, Nr. 3439–3442, umfassen nur einen Heimkehrererfassungsbogen und die Einstellungsverfügung. Die Staatsanwaltschaft Hamburg nahm 1963 das am 29. 3. 56 eingestellte Ermittlungsverfahren gegen den Bataillonsführer des Infanterie-Regiments 8 Manfred Blume wieder auf und klagte ihn wegen der Ermordung von mehreren Kriegsgefangenen bei Woronesch an. Das Landgericht Hamburg verurteilte den Mann dann daraufhin am 25. 1. 66 zu 15 Jahren Zuchthaus wegen Mordes in drei Fällen und versuchten Mordes in einem Fall, jeweils begangen im Zustand verminderter Zurechnungsfähigkeit (Trunkenheit); vgl. JuNSV, Bd. XXIII, Nr. 618 ((50) 24/65).

⁶⁵ Vgl. Die Tat vom 4. 2. 56; Neues Deutschland vom 15., 17. und 20. 12. 55; Schmidt, Spätheimkehrer, S. 299f.; darunter befand sich Johannes Krümmel, der als Blockältester und Angehöriger der Brigade Dirlewanger zahlreicher Morde beschuldigt wurde. Er verstarb 1959 und tauchte erstmals in dem auf die Auswertung der internationalen Kriegsverbrecherlisten zurückgehenden Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main 50 Js 15529/88 als Beschuldigter auf.

Frenkel dem Staatssekretär im Vertriebenenministerium Nahm schrieb, keine eigenen Strafanträge stellen könne, wenn man die Namen nicht kenne. Auch das Fehlen sowjetischer Akten wollte Frenkel nicht als Entschuldigung für die Untätigkeit der Justiz gelten lassen. Denn, so meinte er, es sei deren Pflicht, von sich aus zu untersuchen, was diese Menschen verbrochen hätten⁶⁶. Politik und Justiz waren hier jedoch offenbar anderer Ansicht und hielten sich auch bei den Nicht-amnestierten an die grundsätzliche Unschuldsvermutung.

3. Wandel der öffentlichen Meinung

Ähnlich wie der Fall des Auschwitz-Arztes Clauberg wurde auch der Fall der beiden ehemaligen KZ Funktionäre aus Sachsenhausen Schubert und Sorge, „Pistolen-Schubert“ und „Eiserner Gustav“, wie sie von den ehemaligen Häftlingen genannt wurden, intensiv von der Presse begleitet⁶⁷. Überhaupt war in der Presseberichterstattung nun ein gewisser Wandel festzustellen: In der ersten Hälfte der 50er Jahre hatte sie sich häufig stark auf die von den Alliierten verurteilten Kriegsverbrecher konzentriert, dabei meist die Fragwürdigkeit der alliierten Urteile herausgestellt sowie die Begnadigungsforderungen unterstützt, wobei nicht selten die Verbrechen stark in den Hintergrund traten und verharmlost wurden. Nun wurde häufiger das Schreckliche und die Verwerflichkeit der Taten herausgestellt.

Bereits zu Beginn des Jahres 1955 hatte eine breite Pressekampagne die Heimkehr des ehemaligen Generalfeldmarschalls Ferdinand Schörner aus sowjetischer Gefangenschaft begleitet. Der Empfang für den hochdekorierten Wehrmachtsoffizier war, anders als sonst bei Heimkehrern üblich, keineswegs herzlich. „Zuviel Häßliches, Unwürdiges, ja Unmenschliches“ sei mit seiner Person verbunden, schrieb die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“, als dass Freude über die Nachricht seiner Freilassung aufkommen könne. Mit seinem Namen verbinde sich „die Vorstellung des Terrors durch persönliche Gewalttätigkeit und Brutalität seinen Soldaten gegenüber“⁶⁸. Bei den ehemaligen Soldaten hatte sich Schörner wegen seiner unbarmherzigen Durchsetzung von Durchhaltebefehlen keine Freunde gemacht. Noch dazu wurde ihm vorgeworfen, dass er seine Truppe im Abwehrkampf gegen die Sowjetarmee in der Tschechoslowakei im Stich gelassen habe. Noch bevor Schörner in Westdeutschland eintraf, traten zahlreiche Soldatenverbände, darunter auch weit rechts angesiedelte wie der Stahlhelm, und Befürworter der Generalamnestie wie der VdH mit Presseerklärungen gegen ihn an die

⁶⁶ Der Brief ist abgedruckt in Tat vom 7. 4. 56, er nimmt Bezug auf einen Briefwechsel mit Nahm vom Januar/Februar des Jahres; zu Frenkel, einem remigrierten jüdischen Rechtsanwalt, der 1946–1950 die Wiedergutmachungsabteilung im nordrhein-westfälischen Innenministerium leitete, dann aber wegen seiner KPD-Mitgliedschaft zunehmend unter Kritik geriet und entlassen wurde, vgl. Lissner, Justiz, S. 82ff., und Spagnol, Kreuzfeuer.

⁶⁷ Vgl. etwa SZ vom 7., 8. und 24. 2. 56; FAZ vom 6., 7., 8., 17. und 21. 2. 56; Frankfurter Rundschau vom 15. 2. 56.

⁶⁸ FAZ vom 20. 1. 55 („Schörner“).

Öffentlichkeit⁶⁹. Vor dem Hintergrund der laufenden Debatte um die Wiederbewaffnung, die eine starke von SPD und Gewerkschaften getragene Protestbewegung hervorgerufen hatte, wurde diese Distanzierung der Soldatenverbände von Schörner im Bundeskabinett positiv registriert. Denn, so meinte Minister Blücher, hier könne der Unterschied zwischen echtem Soldatentum und Militarismus aufgezeigt werden⁷⁰.

Der häufigste gegen Schörner geäußerte Vorwurf lautete, dieser habe Soldaten ohne Gerichtsurteil und ohne Not hinrichten lassen. Der DGB, die SPD und der auf das neu zu schaffende Verteidigungsministerium spekulierende Franz Josef Strauß forderten deshalb vehement eine umgehende Strafverfolgung. Zahlreiche Eingaben bei der Justiz und Leserbriefe in der Presse verlangten ebenfalls ein juristisches Vorgehen gegen Schörner⁷¹. Tatsächlich leitete die Generalstaatsanwaltschaft München sofort nach dessen Eintreffen in der bayerischen Landeshauptstadt – dort lebten seine Kinder – ein Ermittlungsverfahren gegen ihn ein.

Die Presse berichtete nun fast täglich über den Fall. Ebenso nahmen sich Regionalzeitungen und Boulevardblätter des Themas an. Manche Zeitungen brachten Artikelserien, so die Münchner „Abendzeitung“ unter dem Titel „Schörner – der Schrecken der Landser“, oder die „Neue Ruhrzeitung“ unter der Überschrift „Schörner – Marschall ohne Gewissen“⁷². Auch die wöchentlich erscheinenden Illustrierten widmeten dem Fall Schörner längere Artikel, wobei sie dessen Verbrechen herausstellten. „Der Mörder ist unter uns“, titelte etwa die in Stuttgart erscheinende „Deutsche Illustrierte“, und forderte, den ehemaligen Feldmarschall vor ein deutsches Gericht zu stellen⁷³. Eine vom Institut für Demoskopie in Allensbach im Februar 1955 durchgeführte Meinungsumfrage ergab, dass 54 Prozent der Befragten dafür waren, Schörner vor den Richter zu bringen, 20 Prozent

⁶⁹ Vgl. etwa AWJ vom 4. 2. 55, und Soldat im Volk vom Februar 1955 („Der Satrap“); allerdings war diese Distanzierung vor allem auch durch die anfängliche Erwartung begründet, Schörner, der sich vor seiner Einreise in die Bundesrepublik einige Tage in der SBZ aufgehalten hatte, würde sich vielleicht wie vor ihm der ehemalige Generalfeldmarschall Paulus in ostdeutsche Dienste begeben, was jedoch nicht geschah. Später entschuldigte sich „Soldat im Volk“ in der Ausgabe vom März 1959, Schörner „in wesentlichen Punkten Unrecht getan“ zu haben.

⁷⁰ Vgl. Kabinettsprotokolle 1955, 69. Sitzung vom 2. 2. 55, S. 124; Adenauer empfahl Blank, die Möglichkeiten der Auswertung des Falls zu prüfen.

⁷¹ Vgl. SZ vom 27. 1. 55; FAZ vom 29. 1. 55; Frankfurter Rundschau vom 1. 2. 55; Der Spiegel Nr. 7 vom 9. 2. 55, S. 11 ff.; Offener Brief von Walter Menzel an den bayerischen Justizminister Koch, abgedruckt im Vorwärts vom 4. 2. 55; BayHStA, MJu, Berichtsakten, Bd. 53a, Berichte des Generalstaatsanwalts München vom 1. und 4. 2. 55; BAK, B 141/17048, und BayHStA, MInn 86345, mehrere Eingaben von Bürgern und Verbänden; außerdem Searle, Wehrmacht Generals, S. 246 ff.

⁷² Vgl. Abendzeitung 5.–18. 2. 55; Neue Ruhrzeitung 2.–16. 2. 55; einen Eindruck zur Presseberichterstattung geben die Sammlungen von Presseauschnitten im IfZ-Archiv, ZA/Schörner, und StA München, Staatsanwaltschaften, Nr. 28800/39.

⁷³ Vgl. Deutsche Illustrierte vom 12. 2. 55, und auch Berliner Illustrierte Zeitung vom 19. 2. 55 („Nie wieder Schörner“); Stern vom 13. 2. 55 („Der Fall Schörner“); Revue vom 12. 2. 55 („Diskussion um Kamerad Schörner“); Wochenend vom 12. 2. 55 („General ohne Gewissen“); Quick Nr. 7/1955 („Der umstrittene Heimkehrer“).

Der ehemalige Generalfeldmarschall Ferdinand Schörner vor Gericht in München 1957; SZ-Bildarchiv



wollten hingegen, dass er in Ruhe gelassen würde⁷⁴. Mitte März waren nach einem Bericht der Bayerischen Landpolizei die Wogen der Entrüstung anlässlich der Entlassung Schörners merklich abgeflaut. Der weitaus größte Teil der Bevölkerung, hieß es dort, übe scharfe Kritik an Schörner und verurteile die von diesem noch kurz vor Kriegsende verhängten rücksichtslosen Maßnahmen, vor allem die Exekutionen. Vielfach werde ein Strafverfahren gegen ihn gefordert. Andere sprächen sich jedoch dafür aus, das Handeln Schörners den damaligen chaotischen Umständen zuzurechnen, seine Gefangenschaft zu berücksichtigen und unter die ganze Angelegenheit einen Schlussstrich zu ziehen⁷⁵.

Bei den Ermittlungsbehörden gingen in der Folge eine Unmenge belastender Aussagen über Schörner ein, von denen jedoch die meisten recht pauschal waren oder nicht aus eigener Kenntnis stammten. Viele der von Zeugen oder in der Presse vorgebrachten Anschuldigen erwiesen sich sogar als falsch. Die Generalstaatsanwaltschaft München erhob schließlich im Sommer 1955 Anklage wegen zweier Fälle, die dann 1957 zur Verurteilung Schörners wegen Totschlags und versuchten Totschlags zu vier Jahren und sechs Monaten Gefängnis führte⁷⁶.

⁷⁴ Vgl. Noelle/Neumann, Jahrbuch 1947–1955, S. 199; die übrigen Befragten hatte entweder keine Meinung (9%) oder Schörner war ihnen unbekannt (17%).

⁷⁵ Vgl. BayHStA, MIInn 86348, Bericht des Präsidiums der Bayerischen Landpolizei vom 15. 3. 55 über den Sicherheitszustand.

⁷⁶ Vgl. StA München, Staatsanwaltschaften, Nr. 28800/1–10 (GStA München VIII 297/55, LG München I 3 Ks 10/57); nachweislich falsch war u. a. der Vorwurf der Anordnung von Er-

Eine zusätzliche Note bekam der Fall, weil Schörner in München Pensionsansprüche gemäß dem 131er-Gesetz stellte, den Bundeskanzler persönlich deswegen um Unterstützung anrief und, als ihm das Land Bayern die Pension verweigern wollte, Klage erhob. Die Bundesregierung war bestrebt, staatliche Zahlungen an Schörner zu verhindern, um den Gegnern der Wiederbewaffnung keine weiteren Argumente zu liefern. Im Bundeskabinett hatte Franz Josef Strauß Anfang Februar 1955 die Ansicht vertreten, bei Berücksichtigung der Vergangenheit Schörners dürfe dieser unter keinen Umständen eine Pensionszahlung erhalten; Bundeskanzler Adenauer schloss sich dem an⁷⁷. Vertriebenenminister Oberländer hatte jedoch Zweifel, ob dies rechtlich möglich sein werde und glaubte, dass die Heimkehrerentschädigung auf jeden Fall gezahlt werden müsse⁷⁸. Auch schien es zunächst unsicher, ob es gelingen würde, Schörner aufgrund strafrechtlicher Verfehlungen zur Anklage zu bringen. Das Bundesinnenministerium leitete daher Ende März ein disziplinarrechtliches Verfahren nach § 9 des 131er-Gesetzes gegen Schörner ein, das zu einer Aberkennung der Pensionsrechte führen sollte. Da jedoch ein solches Verfahren keine aufschiebende Wirkung bezüglich der Pensionszahlungen hatte, sondern erst nach einem erfolgreichen Abschluss zu deren Aberkennung führte, wurden die Regierungsparteien aktiv und brachten gleichzeitig einen Initiativantrag für eine diesbezügliche Änderung des Gesetzes im Bundestag ein⁷⁹. Begründet wurde dies damit, dass Rechte nach dem 131er-Gesetz nun oft 'von erst jetzt aus dem Ausland zurückgekehrten, von fremden Mächten entlassenen oder aus der Illegalität aufgetauchten Personen vorgebracht würden, deren strafrechtliche Verfolgung durch die inzwischen eingetretene Verjährung jedoch behindert sei. Zwar erlaube das Gesetz auch jetzt noch ein disziplinarrechtliches Einschreiten, jedoch sei es bei einem Vorliegen schwerer Verfehlungen nicht gerechtfertigt, wenn den belasteten Personen Rechte zunächst zuerkannt würden, die ihnen nach Abschluss des Disziplinarverfahrens wieder genommen würden. Das später auch als „Lex Schörner“ bezeichnete Gesetz sah daher vor, dass die Ruhebezüge unter Berücksichtigung gewisser Härtefallregelungen nach der Einleitung eines Disziplinarverfahrens einbehalten werden konnten. Es wurde

schießungen in Oderberg, geäußert in Bild vom 4. 2. 55, in Olmütz, geäußert im Wiesbadener Kurier vom 15. 2. 55, und in Lednice/Letovice, geäußert im Spiegel Nr. 7 vom 9. 2. 55; vgl. auch Steinkamp, Meine Richter, und die in weiten Teilen apologetische Rechtfertigungsschrift von Schörners Rechtsanwalt Aschenauer, Der Fall Schörner; das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. XIV, Nr. 452.

⁷⁷ Vgl. Kabinettsprotokolle 1955, 69. Sitzung vom 2. 2. 55, S. 124f.; vgl. auch Die Zeit vom 8. 9. 2005 (Bert-Oliver Manig: „Der Bluthund ist zurück“).

⁷⁸ Vgl. Kabinettsprotokolle 1955, 69. Sitzung vom 2. 2. 55, S. 124f.; tatsächlich hatte sich das Bayerische Landesversorgungsamt mit Hinweis auf das Ermittlungsverfahren zunächst geweigert, Schörner die Heimkehrerentschädigung nach dem Heimkehrergesetz vom 19. 6. 50 zuzuerkennen; nach einer Anfechtungsklage Schörners wurde sie jedoch durch ein Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 3. 2. 56 dazu verpflichtet, da das Gesetz keine derartige Einschränkung zulasse, vgl. BayHStA, MInn 86346, Bericht des Generalstaatsanwalts beim Verwaltungsgerichtshof vom 8. 2. 56.

⁷⁹ Vgl. VDB, 2. Wp., Drs. 1319 vom 31. 3. 55.

vom Bundestag am 13. Juli 1955 mit großer Mehrheit und ohne Debatte verabschiedet und galt rückwirkend zum 1. Januar 1953⁸⁰.

Entschädigungsansprüche von und Pensionszahlungen an ehemals führende Nationalsozialisten wurden Mitte der 50er Jahre in zunehmendem Maße in der Öffentlichkeit thematisiert und kritisch kommentiert. Zum Teil trugen dafür auch die Betroffenen selbst die Verantwortung, die, ermuntert durch die nationalistische und revisionistische Atmosphäre in der ersten Hälfte des Jahrzehnts, mit immer umfangreicheren und dreisteren Forderungen auftraten. Seit etwa 1952 hatten sich auf regionaler Ebene ehemalige Internierte und von Entnazifizierungsmaßnahmen Betroffene gesammelt. Im April 1954 schlossen sich dann einige dieser Gruppen zum „Bundesverband ehemaliger Internierter und Entnazifizierungsgeschädigter“ zusammen, dessen Mitgliederzahl mit 20.-50 000 angegeben wurde⁸¹. Hauptanliegen des Verbandes war die Zuerkennung einer materiellen Entschädigung für die von den Alliierten verhängte Internierungshaft analog zur Haftentschädigung für NS-Verfolgte, eine völlige Beseitigung der Folgen der Entnazifizierung und ein Ausgleich der durch Entnazifizierungsmaßnahmen entstandenen Nachteile. Der Bundesverband und seine Landesverbände versuchten in zahlreichen Kundgebungen für ihre Ziele zu werben und diese in Form von Eingaben bei der Bundesregierung, den Landesregierungen und den Parlamenten durchzusetzen. Dabei war man bemüht, sich den in weiten Teilen der Gesellschaft verbreiteten Unmut über die Entnazifizierung und die revisionistische Stimmung in der Kriegsverbrecherfrage zunutze zu machen. So forderte der im Bundesverband federführende niedersächsische Landesverband in einem Schreiben an das Bundesjustizministerium vom 3. Mai 1955 eine rechtliche Gleichstellung aller ehemaligen Internierten und „Kriegsverurteilten“ mit den Kriegsgefangenen. Die Folgen der „Entrechtungsgesetzgebung“ in der unmittelbaren Nachkriegszeit, gemeint war die Entnazifizierung, müssten restlos beseitigt werden⁸².

⁸⁰ Vgl. VDB, 2. Wp., Drs. 1545, Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Beamtenrecht vom 27. 6. 55, 97. Sitzung vom 13. 7. 55, S. 5464; BGBl. I 1955, S. 497, Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts vom 5. 8. 55. Das Gesetz zog in der Folge aufgrund seines Einzelfallcharakters in der Richterschaft und bei Soldatenverbänden einige Kritik auf sich. Die für Schörner zuständige Bundesdisziplinarkammer bezweifelte seine Verfassungsmäßigkeit, rief deshalb das Bundesverfassungsgericht an, setzte das Verfahren aus und verfügte die Zahlung von Versorgungsbezügen an Schörner. Nachdem das Bundesinnenministerium diese aber weiterhin verweigerte, verfügte der Bundesdisziplinarhof am 29. 1. 57 die Einbehaltung von 75% von Schörners Versorgungsbezügen. Durch Beschluss vom 16. 10. 57 stellte das Bundesverfassungsgericht schließlich die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes fest (1 BvL 13/56, 46/56, NJW 1957, S. 1757). Infolge seiner Verurteilung im Münchner Prozess verlor Schörner dann jegliche Pensionsansprüche. Seit 1963 wurde ihm durch Beschluss des Bundespräsidenten eine Gnadenpension gewährt.

⁸¹ Vgl. Knütter, Ideologien des Rechtsradikalismus, S. 25; Jenke, Verschwörung, S. 224ff.

⁸² BAK, B 141/3226; das Ministerium antwortete am 20. 6. 56 recht vorsichtig und wies auf die bereits zahlreich erlassenen Amnestien und den Gnadenweg hin. Für eine Gleichstellung mit Kriegsgefangenen und die Tätigkeit der Entnazifizierungsbehörden sei man nicht zuständig. Bezüglich weiterer Eingaben der Entnazifizierungsgeschädigten vgl. etwa HStA Hannover, Nds. 50, Acc. 48/95, Nr. 111, oder IfZ-Archiv, ED 120, Bd. 380, Protokoll des Bayerischen Ministerrats vom 25. 5. 54 (Top. VIII).

Hatte der Verband zunächst noch ein breites Bündnis aller Besatzungsgeschädigten angestrebt, die Nähe der großen Parteien gesucht und war von den Parteien des rechten Spektrums bis hin zur DP auch umworben worden, so wurde nach der Bundestagswahl 1953, die für die extreme Rechte eine schwere Niederlage brachte, seine Position zunehmend schwieriger. Trotz vielfältiger Aktivitäten fand er kaum Gehör, seit Mitte des Jahrzehnts stieß er häufig auf offene Ablehnung. Bei Veranstaltungen wie dem Treffen auf dem Gelände des ehemaligen Internierungslagers im schleswig-holsteinischen Gadeland im Juni 1955 fand sich häufig eine größere Menge von Gegendemonstranten ein. Im niedersächsischen Landtag wandte sich am 10. Februar 1956 selbst der konservative und in der Begnadigungskampagne für die Kriegsverbrecher aktive CDU-Abgeordnete und ehemalige Oberlandesgerichtspräsident von Celle Freiherr von Hodenberg scharf gegen eine erneute Eingabe des Verbands und rückte diesen in den Zusammenhang neonazistischer Trends, denen man Widerstand entgegensetzen müsse⁸³. Hodenberg wies außerdem darauf hin, dass auf diesem Gebiet sowieso bereits viel geschehen sei, und die Anwendung von bestehenden Gesetzen, die manchen Leuten zugute kämen, die es nicht verdienten, bereits jetzt in der Öffentlichkeit kaum noch Verständnis finde.

Ein solcher Fall war der des ehemaligen Oberreichsanwalts Ernst Lautz, der an zahlreichen Todesurteilen des Volksgesichtshofs beteiligt gewesen und durch das amerikanische Militärtribunal in Nürnberg im Juristenprozess 1947 zu zehn Jahren Haft verurteilt worden war. Seit seiner vorzeitigen Entlassung aus der US-Haft in Landsberg 1951 hatte er zunächst ungekürzte Versorgungsbezüge nach dem 131er-Gesetz bezogen. Im Dezember 1955 machte die SPD diese nach ihrer Ansicht skandalöse Versorgung eines ehemaligen Vertreters des NS-Terrors durch die Bundesrepublik zum Gegenstand einer Anfrage im Bundestag. Daraufhin kündigte die Bundesregierung die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens gegen Lautz nach § 9 des 131er-Gesetzes mit dem Ziel einer Kürzung oder Aberkennung des Ruhegehalts an⁸⁴.

Der Fall Lautz war jedoch nur die Spitze des Eisbergs. Allenthalben wurden nun Fälle von höheren und hohen Funktionären von NS-Staat und Partei bis hin zum Gauleiter bekannt, die Pensionszahlungen und Entschädigungen erhielten oder auf Rückgabe ihres enteigneten Besitzes und auf Kompensationsgelder klag-

⁸³ Vgl. VndsLT, 3. Wp., 13. Sitzung vom 10. 2. 56, Sp. 624. Tatsächlich hatten sich die bereits von Anfang an zum Teil vorhandenen demokratiefeindlichen, neonazistischen und antisemitischen Tendenzen in den Reihen des Verbandes verstärkt.

⁸⁴ Vgl. Frankfurter Rundschau vom 9. 12. 55; VDB, 2. Wp., Drs. 1902 (Kleine Anfrage 210) und Drs. 1962 (Antwort der Bundesregierung); angesichts der Tatsache, dass sich das Disziplinarverfahren hinzog und Lautz vorzeitige Kürzungen erfolgreich anfocht, stellte die SPD im Bundestag am 28. 11. 56 (Drs. 2917, kleine Anfrage 304; Drs. 3002, Antwort), und 1958 (3. Wp., Drs. 190, Drs. 243, Antwort) weitere Anfragen dazu. Erst 1960 wurde richtig thematisiert, dass auch Lautz' ehemaliger Vorgesetzter, der Reichsjustizminister Franz Schlegelberger, ein volles Ruhegehalt bezog. In beiden Fällen zog sich die rechtliche Klärung bis 1963, dann wurden die Ruhebezüge auf die bis 1933 erreichten Positionen herabgesetzt; vgl. allgemein dazu Teschke, *Hitlers Legacy*, S. 81 ff.

ten. So wies etwa im Dezember 1955 das Bundesverwaltungsgericht letztinstanzlich die Klage des ehemaligen Gauleiters und Reichskommissars Ostland Hinrich Lohse gegen den Entzug einer 1951 durch das Land Schleswig-Holstein gewährten Pension ab. Seinen Fall hatte die Landes-SPD bereits im Oktober 1951 durch eine Landtagsanfrage publik gemacht⁸⁵. Ebenfalls 1955 forderte der ehemalige Polizeipräsident von Lübeck und HSSPF von Riga Wilhelm Schröder, dem das Land Schleswig-Holstein bereits eine monatliche Pension von über 1000 DM gewährte, von der Stadt Lübeck 60 000 DM Schadensersatz für das Inventar seiner 1945 beschlagnahmten Dienstvilla⁸⁶.

Solche Beispiele wurden nun immer wieder in der Öffentlichkeit, vor allem von der politischen Linken – Gewerkschaften und SPD –, thematisiert. Das Gefühl, hier könne Gefahr für die junge, noch nicht stabilisierte westdeutsche Demokratie heraufziehen, wurde noch verstärkt von einer wachsenden Zahl von rechten und neonazistischen Gruppierungen und einer Welle von Schriften, die den Nationalsozialismus verharmlosten und die nicht selten von ehemaligen NS-Funktionären verfasst waren. „Der falsche Kurs“ war ein langes Feature von Helmut Hammerschmidt betitelt, das der Bayerische Rundfunk am 4. Februar 1956 sendete, und in dem der Autor anhand zahlreicher solcher Beispiele seine Besorgnis ausdrückte⁸⁷. Auf Seiten der NS-Opfer wurde insbesondere auf die Diskrepanz hingewiesen, dass die Wiedergutmachung nur sehr zögerlich vorankomme und viele Betroffene noch immer auf Leistungen warteten, während zahlreiche Repräsentanten des NS-Regimes inzwischen staatliche Pensionen bezögen, und der Staat sogar verurteilten und aus alliierter Haft freikommenden Kriegsverbrechern Heimkehrerentschädigungen zahlte⁸⁸.

Als schließlich auch noch die Zeitung „Die Anklage“, ein Organ der „Entnazifizierungsgeschädigten“, unter dem Titel „Widerstandskämpfer sind Rechtsbrecher“ einen vehementen Angriff auf den deutschen Widerstand gegen den Nationalsozialismus startete⁸⁹, wurde der rechte Spuk auch Bundestagspräsident Eugen Gerstenmaier (CDU) zu viel, der selbst dem „Kreisauer Kreis“ angehört hatte und

⁸⁵ Vgl. AWJ vom 19. 10. 51; zum Fall Lohse vgl. auch Danker, Mörder.

⁸⁶ Vgl. SPD-Pressedienst vom 14. 1. 56, und Der Spiegel Nr. 8 vom 22. 2. 56, S. 15.

⁸⁷ Der Text des Features ist abgedruckt in Hammerschmidt/Mansfeld, Der Kurs ist falsch, S. 64–74. In dieser ebenfalls 1956 erschienenen und auch über die hessische Landeszentrale für Heimatdienst vertriebenen Broschüre sind mehrere kritische, vor allem vom Bayerischen Rundfunk ausgestrahlte Rundfunkkommentare und -features der beiden Journalisten zum westdeutschen Umgang mit der NS-Vergangenheit abgedruckt. Hammerschmidt war zu dem Zeitpunkt Leiter der aktuellen Abteilung des Bayerischen Rundfunks, später wurde er stellvertretender Chefredakteur des Senders und ab Mitte der 60er Jahre Intendant des Südwestdeutschen Rundfunks. Die beiden Autoren waren bereits am 7. 6. 55 mit einer Sendung ähnlichen Inhalts unter dem Titel „Die schleichende Machtübernahme“ an die Öffentlichkeit getreten, vgl. ebd., S. 54ff.; analog argumentierte Hammerschmidt auch in einem Aufsatz in der Deutschen Rundschau 1956, vgl. Hammerschmidt, Renazifizierung.

⁸⁸ Vgl. etwa den Leitartikel der AWJ vom 27. 5. 55 („Wohin geht der Kurs?“ von H. G. van Dam); zu den Auswirkungen des am 1. 10. 53 in Kraft getretenen Bundesentschädigungsgesetzes auf die Wiedergutmachung Goschler, Wiedergutmachung, S. 298ff.

⁸⁹ Vgl. Die Anklage vom 15. 1. 56.

nach dem Umsturzversuch vom 20. Juli 1944 vom Volksgerichtshof zu sieben Jahren Haft verurteilt worden war. Gerstenmaier, der bereits im Januar beim Bundesinnenministerium angefragt hatte, ob nicht gegen Lautz ein Verfahren wegen seiner Tätigkeit beim Volksgerichtshof laufe, lud die Vizepräsidenten des Parlaments und die Vorsitzenden der Ausschüsse zum Schutze der Verfassung, für Recht, für Innere Verwaltung, für Beamtenrecht und für Wiedergutmachung zu einer Besprechung am 10. Februar darüber, welche Maßnahmen gegen das drohende Wiedererstarken des Nationalsozialismus ergriffen werden könnten. Dass etwas getan werden müsse, darüber bestand auf dem Treffen dann weitgehend Einigkeit, dem Bundesjustizministerium und den Landesjustizverwaltungen wurde nach einem Bericht des „Spiegel“ vorgeworfen, sie agierten zu „lasch“⁹⁰. Als mögliche Maßnahmen schlugen die Teilnehmer vor: eine Änderung des Spätheimkehrergesetzes und des 131er-Gesetzes, eine Neufassung des § 93 des Strafgesetzbuchs⁹¹ sowie eine Beschränkung der Entschädigungsforderungen durch das geplante Kriegsfolgeschlussgesetz. Ebenso regten sie ein Bundesschlussgesetz zur Entnazifizierung an, das die zum Teil unzulänglichen, weil gegenüber den ehemaligen Betroffenen viel zu milden Gesetze einiger Bundesländer ersetzen sollte. Der letzte Punkt rief sofort die vehementen Kritiker der Entnazifizierung im Parlament auf den Plan, und die DP warf Gerstenmaier vor, er wolle eine neue Entnazifizierungswelle los-treten. In der überregionalen Tagespresse hingegen fand sein Vorstoß ein recht positives Echo⁹². In einer von zahlreichen Rundfunkanstalten übertragenen und im „Bulletin des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung“ abgedruckten Ansprache rechtfertigte der Bundestagspräsident Ende Februar seine Initiative „gegen den Mißbrauch freiheitlicher Rechte durch unbelehrbare Nationalsozialisten“. Es gehe ihm nicht um eine Verschärfung der Entnazifizierung, sagte Gerstenmaier, „wer hier redlichen Herzens mit uns geht, gleichgültig welche Vergangenheit er hat und welcher Partei er angehören mag, dem reichen wir die Hand“. Jedoch dürfe man „den Friedenswillen und die Versöhnungsbereitschaft in unse-

⁹⁰ Vgl. Der Spiegel Nr. 8 vom 22. 2. 56, S. 14f.; zum Treffen auch Die SPD-Fraktion, Sitzungsprotokolle 1949–1957, S. 284f., bes. Anm. 17.

⁹¹ Der Bundestagsausschuss zum Schutze der Verfassung hatte bereits am 6. 2. 56 einen Vertreter des Bundesinnenministeriums um eine wirksamere Neufassung gebeten, nachdem dieser erklärt hatte, dass bisher Versuchen, den Paragraphen anzuwenden, oft an dessen Unzulänglichkeiten gescheitert waren; Vgl. ADB, 5. Ausschuss, 2. Wp., 28. Sitzung vom 12. 1. 56, und SPD-Fraktion, Sitzungsprotokolle 1949–1957, S. 280, Anm. 16. Der Fraktionsvorstand der SPD befasste sich in seiner Sitzung vom 6./7. 2. 56 mit dem Artikel der „Anklage“. Der Vorsitzende Erich Ollenhauer erklärte sich bereit, den bayerischen Ministerpräsidenten Hoegner um ein Einschreiten gegen diese im bayerischen Bad Wörishofen erscheinende Zeitung zu bitten. Die Staatsanwaltschaft München I hatte jedoch bereits im August 1955 den Herausgeber und den Chefredakteur der Zeitung wegen eines anderen Artikels angeklagt; im Mai 1956 verurteilte das Landgericht München I die beiden zu hohen Geldstrafen; vgl. IfZ-Archiv, ED 120, Bd. 393, Protokoll des bayerischen Ministerrats vom 7. 2. 56, und Freiheit und Recht Nr. 3, Mai/Juni 1956, S. 1. 1959 verbot Nordrhein-Westfalen den Bundesverband, der dort seinen Sitz hatte, und den Landesverband der Entnazifizierungsgeschädigten wegen Verfassungsfeindlichkeit.

⁹² Vgl. SZ vom 16. 2. 56 („Frechheit darf nicht siegen“); FAZ vom 24. 2. 56 („Gerstenmaier verteidigte sich“); Stuttgarter Zeitung vom 28. 2. 56 („Gerstenmaiers Sorgen“).

rem Volk nicht von Leuten mißbrauchen lassen, die jetzt, zehn Jahre danach beweisen, dass sie nichts, aber auch gar nichts gelernt haben“. Es mache sich im Volk „eine Neigung“ bemerkbar, den Schuld- und Begründungszusammenhang von Kriegs- und Nachkriegselend aus dem „Bewußtsein zu verdrängen“. Das halte er zwar für verständlich, aber auch für gefährlich. Denn der energische Widerstand gegen demokratiefeindliche Bestrebungen dürfe nie erlahmen, meinte der Bundestagspräsident. Deshalb sei es erfreulich, dass sich quer durch die großen Fraktionen und Parteien hindurch, von der deutschen Presse bis zum deutschen Rundfunk spontan unterstützt, ein nahezu geschlossener Widerstand gegen solche Tendenzen erhoben habe⁹³.

Freilich hatte es Phänomene wie die Pensionszahlungen an ehemalige NS-Funktionäre, Versuche der Sammlung ehemaliger Nationalsozialisten und die Bildung rechter Gruppen bereits in der ersten Hälfte der 50er Jahre gegeben, man denke nur an die dann verbotene SRP oder die von den Briten zerschlagene Naumann-Gruppe. Bereits damals hatte es nicht an warnenden Stimmen gefehlt⁹⁴. Jedoch erreichten diese noch keine Breitenwirkung. Das nahende Ende der Besatzung und die Diskussion um Wehrbeitrag und Wiederbewaffnung bewirkten dann aber eine Verschärfung der Gegensätze. Zum einen sammelten sich auf der Rechten nun auch ehemalige Soldaten, organisierten sich in Verbänden wie dem wiedergegründeten „Stahlhelm“ und traten zunehmend mit Treffen und Versammlungen an die Öffentlichkeit. Ebenso wuchs die Zahl der rechten Verlage und der Veröffentlichungen ehemaliger Nazigrößen. Zum anderen entstand auf der gemäßigten Linken eine breite Protestströmung gegen die Wiederbewaffnung, die sich etwa zu Beginn des Jahres 1955 in einer Welle von Demonstrationen Ausdruck verlieh. Als sich die Stahlhelmanhänger am 7. Juni 1955 im niedersächsischen Goslar zu ihrem ersten großen Bundestreffen versammelten, trafen sie dort auf eine Demonstration von etwa 2000 Gegnern. Und im benachbarten Bad Harzburg versammelten sich unter Führung des stellvertretenden DGB-Vorsitzenden Matthias Föcher etwa 6000 Personen zu einer Kundgebung gegen das Goslarer Treffen. Die SPD ließ nach der parlamentarischen Sommerpause am 30. September eine Große Anfrage im Bundestag folgen, da einige Stahlhelmer in Uniform aufgetreten waren, die Polizei aber nichts dagegen unternommen hatte⁹⁵.

Ebenfalls in Niedersachsen formierte sich im Mai 1955 Widerstand gegen den von der FDP als Kultusminister in das nach den Landtagswahlen neu gebildete

⁹³ Bulletin Nr. 40 vom 28. 2. 56, S. 349f. Dass Gerstenmaier fürwahr wenig Berührungsängste mit ehemaligen Nationalsozialisten hatte, bewies er im Januar 1957 durch ein Treffen mit ehemaligen höheren Parteifunktionären der NSDAP und Angehörigen der Waffen-SS, bei dem er allerdings betonte, dass die Aussöhnung Grenzen habe und man nicht vergessen dürfe, dass viele Tote zwischen ihnen stünden und die Schuld vieler ehemaliger Nationalsozialisten erst abgetragen werden müsse, vgl. Der Spiegel Nr. 6 vom 6. 2. 57, S. 22.

⁹⁴ So brachten z. B. im Bayerischen Rundfunk Helmut Hammerschmidt und Michael Mansfeld seit 1951 entsprechende Kommentare, vgl. Hammerschmidt/Mansfeld, Der Kurs ist falsch, S. 9ff., und der DGB-Landesverband Niedersachsen gab seit demselben Jahr periodische Informationen unter dem Titel „Feinde der Demokratie“ heraus.

⁹⁵ Vgl. VDB, 2. Wp., Drs. 1609.

Mitte-Rechts-Kabinett unter dem DP-Ministerpräsidenten Heinrich Hellwege entsandten Leonhard Schlüter. Dieser war kein ehemaliger Nationalsozialist, seine Mutter war Jüdin, und er hatte in der unmittelbaren Nachkriegszeit für die britische Militärregierung gearbeitet. Schlüter hatte sich jedoch bald im rechten politischen Spektrum angesiedelt, war 1948 in den Stadtrat von Göttingen und 1951 für die Deutsche Reichspartei in den niedersächsischen Landtag eingezogen. Nach einem parteiinternen Streit wechselte er zur FDP. Schlüter unterhielt daneben zwei Verlage, in denen rechtsradikale Schriften erschienen. Nachdem Letzteres durch Presseveröffentlichungen bekanntgeworden war, rissen die Proteste nicht mehr ab. Rektor, Senat und Studentenausschuss der Universität Göttingen legten ihre Ämter nieder, die Studenten demonstrierten, ebenso der DGB-Kreis Ausschuss. Nachdem auch der FDP-Bundesvorstand von Schlüter abrückte, bot dieser schließlich am 9. Juni seinen Rücktritt an⁹⁶.

Insbesondere auf der politischen Linken war gegenüber dem Problem der staatlichen Alimentierung ehemaliger NS-Funktionäre und deren zunehmender Präsenz in Verwaltung und Publizistik 1956 eine Art Alarmstimmung spürbar. Der SPD-Parteitag im Juli 1956 in München beauftragte Vorstand und Bundestagsfraktion der Partei, durch alsbaldige Änderung des 131er-Gesetzes sicherzustellen, dass an ehemalige Nazis keine Pensionen mehr gezahlt würden und ihnen jede Möglichkeit genommen würde, im öffentlichen Leben tätig zu sein⁹⁷. Im folgenden Herbst verabschiedete der DGB-Bundeskongress einen Antrag gegen die „Umtriebe nationalistischer und nationalsozialistischer Kräfte“, der die Initiative Gerstenmaiers ausdrücklich begrüßte und seine „große Sorge“ über das „anmaßende Auftreten“ ehemaliger Nazis in Wort und Schrift, die Diffamierung von Widerstandskämpfern, die zunehmende Zahl an nationalistischen Gruppierungen und das Einsickern ehemaliger Nationalsozialisten in Verwaltung und Staat kundtat. Mit Verweis auf die Ereignisse in der Weimarer Zeit wurde vor einer „falsch verstandenen Toleranz“ gewarnt und zu mehr Aufklärung, aktivem Widerstand sowie energischem Durchgreifen von Staat und Justiz aufgerufen⁹⁸. Erhebliche Besorgnis löste zudem die wachsende Zahl von rechtsnationalen Jugendorganisationen aus. Allein 41 solche einschlägigen Gruppierungen zählte eine warnende Stellungnahme des Hessischen Jugendrings auf, und die Vollversammlung des Bundesjugendrings am 25. Mai 1956 in Oberursel, die sich dem Thema „Nationalismus gestern und heute“ widmete, rief in einer Resolution zum Widerstand gegen neonazistische Tendenzen auf⁹⁹.

⁹⁶ Vgl. Der Spiegel Nr. 25 vom 15. 6. 55; AWJ und Vorwärts vom 20. 5. 55; Frederichs, Niedersachsen, S. 81 ff.; Marten, Ministersturz; Wengst, Thomas Dehler, S. 266 f.; zu den Pressereaktionen Buschke, Deutsche Presse, S. 286 ff.

⁹⁷ Vgl. Protokoll des Parteitages 1956, S. 371; Die SPD-Fraktion, Sitzungsprotokolle 1949–1957, S. 408, Anm. 22. Im Februar 1957 bereitete die Fraktion daraufhin eine kleine Anfrage vor, wie groß der Kreis der leitenden Beamten aus dem Nationalsozialismus sei, die Pensionen kassierten, vgl. ebd. (ohne Hinweis auf das Ergebnis).

⁹⁸ Protokoll des 4. ordentlichen Bundeskongresses, S. 896 ff.; dem Kongress hatten insgesamt elf Anträge in diese Richtung vorgelegen.

⁹⁹ Vgl. Feinde der Demokratie V/7, Mai–Juni 1956, S. 52, und V/8–9, Juni–Juli 1956, S. 27 ff.

Die steigende Zahl rechtsextremer und den Nationalsozialismus verharmlosender Schriften war der Anlass dafür, dass sich im Februar 1956 besorgte Schriftsteller, Journalisten, Politiker und Hochschullehrer zu dem nach seinem Gründungs-ort benannten „Grünwalder Kreis“ zusammenfanden¹⁰⁰. Eine der ersten Aktionen des Kreises war eine Strafanzeige gegen den vom ehemaligen stellvertretenden Reichspressechefs der NSDAP Helmut Sündermann geleiteten Druffel-Verlag, in dessen Katalog sich eine Reihe einschlägiger Schriften befanden. Dem Kreis gehörten auch einige Juristen an, so Hans-Jochen Vogel, der als Vorsitzender des Arbeitskreises Sozialdemokratischer Akademiker neben dem Schriftsteller und Sprecher der „Gruppe 47“ Hans-Werner Richter und dem Leiter des Nachtstudios des Bayerischen Rundfunks Gerhard Szczesny zu den Hauptinitiatoren des Kreises zählte und über gute Kontakte zum bayerischen Justizminister Fritz Koch verfügte. Auch der Hamburger Ober- und spätere Generalstaatsanwalt Ernst Buchholz stand dem Kreis nahe. Er referierte auf dessen zweiter Tagung im April 1956 in Hamburg und kritisierte, dass die Justiz von der Möglichkeit des Verbots rechtsextremer Schriften zu wenig Gebrauch mache. Auf seiner dritten Tagung in München im Juni 1956 beschloss der Kreis dann eine Eingabe an den Bundestag, in der er ein Verbot von Darstellungen, Schriften und Schallplatten forderte, die geeignet seien, führende NS-Persönlichkeiten und die nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen zu verherrlichen.

In ihrer Bilanz des Jahres 1956 stellte die Verfolgten-Zeitschrift „Die Mahnung“ fest, dass die innenpolitische Lage von einem „wachsenden Widerstand gegen eine erneute Renazifizierung Deutschlands“ gekennzeichnet gewesen sei, und dass die öffentliche Meinung des In- und Auslands die Entwicklung auf diesem Gebiet aufmerksam beobachte. Befriedigt stellte der Autor fest, es seien „heute mehr Gegenkräfte vorhanden als noch vor 3 bis 4 Jahren“. Die Demokraten würden endlich wach¹⁰¹.

Von den vielen vorgeschlagenen gesetzgeberischen Maßnahmen kamen dann aber lediglich zwei kleinere Korrekturen zur Umsetzung. In die zweite Novelle des 131er-Gesetzes vom 11. September 1957 wurde im Rahmen der Beratungen des Beamtenrechtsausschusses ein Passus eingefügt, der Personen, „die durch ihr Verhalten während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben“, von den Rechten ausschloss¹⁰². Damit war es nicht mehr notwendig, die Rechte in einem formellen Dienststrafverfahren abzuerkennen, sondern ein einfacher verwaltungsrechtlicher Feststellungsakt genügte. Außerdem erhielten die Kommunen einen gewissen Schutz gegen Entschädigungsforderungen ehemaliger Nationalsozialisten in dem aufgrund einiger Probleme und Widerstände erst kurz vor Ende der laufenden

¹⁰⁰ Vgl. dazu Heesch, Grünwalder Kreis, S. 45ff., und Kittel, Legende, S. 270ff.

¹⁰¹ Die Mahnung vom 1. 1. 57, S. 1.

¹⁰² VDB, 2. Wp., Drs. 3643; BGBl. I 1957, S. 1275; die im ursprünglichen Initiativantrag der Regierungsparteien zur Novelle vom 23. 3. 56 noch nicht enthaltene Bestimmung wurde im Bundestag ohne Diskussion nahezu einstimmig angenommen, vgl. VDB, 2. Wp., 223. Sitzung vom 4. 7. 57, S. 13267ff.

Legislaturperiode am 29. August 1957 vom Parlament verabschiedeten Kriegsfolgeschlussgesetz. Zunächst hatten BHE und FDP nämlich eine für das Gesetz notwendige Ergänzung des Grundgesetzes am 4. Juli 1957 im urlaubsbedingt stark dezimierten Bundestag scheitern lassen, weil sie die darin vorgesehene Möglichkeit eines grundsätzlichen Erlöschens von zahlreichen Ansprüchen nicht akzeptieren wollten. In aller Eile brachten dann CDU/CSU und SPD einen veränderten Antrag für eine Grundgesetzergänzung (Artikel 135 a) ein, der nun auch die volle Unterstützung der DP erlangte, die sich nicht nachsagen lassen wollte, für eine Verzögerung zahlreicher Ansprüche Kriegsgeschädigter mitverantwortlich zu sein¹⁰³.

Die groß angekündigte und scheinbar von einem breiten Konsens getragene Initiative versackte aufs Ganze gesehen weitgehend, wohl weil es Gerstenmaier in der CDU an notwendiger Unterstützung mangelte, weil die Partei nach dem Verlust der Regierungsmacht in Nordrhein-Westfalen andere Schwerpunkte setzte und sich nach den Wahlergebnissen, insbesondere der Bundestagswahl 1957, deutlich zeigte, dass die Wähler nur mehr wenig Neigung zu rechtsextremen Parteien verspürten. Was blieb, war eine verstärkte Sensibilisierung vor allem in Presse und Publizistik sowie bei einigen Politikern bezüglich der Schattenseiten der Integrationspolitik der frühen 50er Jahre. Daneben wurde auch ein wachsendes Bedürfnis nach Aufklärung insbesondere der jüngeren Generation spürbar. Denn zehn Jahre nach Kriegsende hatten die meisten Schulabgänger den Nationalsozialismus schon nicht mehr bewusst erlebt.

Und so forderte Hans Baumgarten im November 1955 Politiker, Lehrer und Wissenschaftler auf, das Gedächtnis der Deutschen an die Schattenseiten des Dritten Reiches zu stärken, um der bei fast allen Menschen vorherrschenden Tendenz vorzubeugen, nur die schönen Erinnerungen bewahren zu wollen. „Wir brauchen Schulbücher, Geschichtsbücher, wissenschaftliche Werke von Rang“, schrieb er, „die dem deutschen Volk von früher Jugend an die Wahrheit darüber sagen, wie es zu seinem entsetzlichen Zusammenbruch kam und welche Fehler und Verbrechen des Nationalsozialismus dieses Ereignis verschuldeten“. Nur so werde man verhindern können, dass Ideologie noch einmal „unfröhliche Urständ feiern“ werde¹⁰⁴. Dem schloss sich der nordrhein-westfälische Kultusminister Werner Schütz (CDU) an. Er empfahl allen Lehranstalten seines Landes eine

¹⁰³ Vgl. VDB, 2. Wp., 223. Sitzung vom 4. 7. 57, S. 13279ff., 224. Sitzung vom 5. 7. 57, S. 13350ff. und 227. Sitzung vom 29. 8. 57, S. 13522ff. BHE und FDP lehnten die Änderung erneut nahezu geschlossen ab, konnten aber nicht verhindern, dass das verfassungsändernde Quorum nun erreicht wurde. In der Kabinettsitzung vom 20. 8. 57 war Finanzminister Schäffer ermächtigt worden, Verhandlungen zu führen, um die notwendige Zweidrittelmehrheit für den Gesetzentwurf sicherzustellen, vgl. Kabinettsprotokolle 1957, S. 367.

¹⁰⁴ FAZ vom 11. 11. 55 („Gedächtnis und Nationalsozialismus“). Baumgartens Artikel wurde auch von der politischen Linken aufmerksam und zustimmend zur Kenntnis genommen; vgl. etwa Feinde der Demokratie, Okt./Nov. 55, S. 22ff.; VbayLT, 3. Wp., 60. Sitzung vom 25. 4. 56, S. 1977, Rede des SPD-Abgeordneten Essl.

gründlichere Beschäftigung mit den historischen Tatsachen der nationalsozialistischen Zeit, nur dann werde man „die richtigen Lehren“ ziehen können¹⁰⁵.

„Dürfen wir vergessen“, lautete am 4. Juli 1956 das Motto des vom Buchhändler Gerhard Ludwig veranstalteten Mittwochsgesprächs im Kölner Hauptbahnhof, das sich den Ruf erworben hatte, nahe am Puls der Zeit zu sein. Es sprachen der Frankfurter CDU-Abgeordnete und Wiedergutmachungsexperte Prof. Franz Böhm und Bundestagsvizepräsident Carlo Schmid (SPD). Beide ließen keinen Zweifel, dass man „nicht vergessen“ dürfe. Während Böhm zur Wachsamkeit gegen die inneren Feinde der Demokratie aufrief, erinnerte Schmid an die Verbrechen des NS-Regimes. Dass in dessen Namen sechs bis sieben Millionen Juden umgebracht worden seien und dass Deutschland den Krieg begonnen habe, dürfe nicht in Vergessenheit geraten, ebenso wenig, dass alle daran insofern Schuld trügen, als sie Hitler nicht verhindert und an seinen Verbrechen gehindert hätten¹⁰⁶.

Der Mitte des Jahrzehnts insbesondere in der Presse und Publizistik spürbare „Klimawandel“ im Umgang mit der nationalsozialistischen Vergangenheit machte sich noch bei anderen Gelegenheiten bemerkbar, so etwa 1956 bei der Kontroverse um den Film „Nacht und Nebel“, der kurzen, aber heftigen Debatte um eine Aufnahme von ehemaligen SS-Angehörigen in die Bundeswehr oder in der kritischen Berichterstattung zur Wiedergutmachung¹⁰⁷. Und er manifestierte sich auch in einer wachsenden Unzufriedenheit an den Ergebnissen von NS-Prozessen.

4. Die Kritik der Öffentlichkeit an milden Urteilen 1955/56

Die öffentliche Kritik an milden Strafurteilen in Prozessen wegen NS-Verbrechen war in der ersten Hälfte des Jahrzehnts zwar nie ganz abgerissen, 1953/54 jedoch deutlich leiser geworden, wie überhaupt die überregionale Presseberichterstattung über die noch laufenden Prozesse abgenommen hatte. Am häufigsten meldeten sich noch die NS-Opfer zu Wort, allerdings konzentrierte sich deren Interesse in dieser Zeit verstärkt auf die Durchsetzung der Wiedergutmachung. Von einigen Anzeigen abgesehen gingen auch von ihnen in dieser Periode keine größeren Initiativen aus, die der Strafverfolgung hätten neuen Schwung geben können. Der Einfluss der Opferverbände war zudem aufgrund ihrer Zersplitterung begrenzt. Die höchste Mitgliederzahl unter ihnen hatte mit etwa 30 000 noch die VVN, die jedoch wegen ihrer kommunistischen Ausrichtung staatlicherseits auf

¹⁰⁵ Vgl. AWJ vom 2. 12. 55 („Lehren aus der Vergangenheit“).

¹⁰⁶ Vgl. Die Zeit vom 12. 7. 56 („Dürfen wir vergessen?“). Die Berichterstatteerin Marion Gräfin Dönhoff vermerkte, dass den beiden Rednern insbesondere von Seiten der jungen Zuhörer großer Beifall zuteilgeworden sei; zu den Kölner Mittwochsgesprächen vgl. auch Freier Eintritt.

¹⁰⁷ Vgl. Thiele, Publizistische Kontroversen, S. 183ff.; Kittel, Legende, S. 150ff.; Goschler, Schuld, S. 135.

Ablehnung stieß und teils durch Verbote in ihrer Arbeit behindert wurde¹⁰⁸. Der vielfach zögerlichen Haltung der Justiz bei der Ahndung der NS-Verbrechen und den zahlreichen Freisprüchen begegneten die meisten Verfolgten mit Unverständnis und Enttäuschung, die mitunter auch in Resignation und Sarkasmus umschlugen. „Die Mahnung“, das Organ des Berliner BVN, schrieb im April 1954 nach dem mit Befehlsnotstand begründeten Freispruch für 20 Polizisten, die 1942 in Warschau über 100 Juden aus dem Ghetto erschossen hatten, es sei schon verwunderlich, dass ein Gericht Männer, die ohne gesetzliche Grundlage getötet hätten, freispreche. Bei dieser Sicht der Taten, kommentierte die Zeitung, „sollte es uns gar nicht wundern, wenn man aufhört, überhaupt von einem Verbrechen zu sprechen. Der Weg, der hier von der Justiz beschritten wird, ist äußerst gefährlich, aber es ist nicht schwer vorauszusagen, wohin er führt“¹⁰⁹. Auch gegenüber den Ermittlungsbehörden kam solcher Unmut mitunter zum Ausdruck: „Es wäre jedoch wünschenswert, wenn diese Verbrecher und Mörder gefaßt und der härtesten Strafe zugeführt würden“, sagte ein Mann, dessen Tochter in einem Außenlager des KZ Ravensbrück umgekommen war, anlässlich einer Vernehmung in Berlin im Juni 1954. „Es wäre dies vorteilhafter“, fuhr er fort, „als für die Spandauer Kriegsverbrecher um Gnade zu bitten“. Nachfolgend legte er zweimal gegen die Einstellung des Verfahrens wegen Nichtermittlung der Täter Beschwerde ein, jedoch erbrachten auch die jeweils nachfolgenden Wiederaufnahmen kein anderes Ergebnis¹¹⁰.

Von einem „Rückzug der Justiz“ sprach im März 1955 der Generalsekretär des Zentralrats der Juden in Deutschland, Hendrik George van Dam, in einem Leitartikel der „Allgemeinen Wochenzeitung der Juden“¹¹¹. Vorausgegangen war die Amnestierung von zwei ehemaligen Kripoangehörigen durch das Schwurgericht Würzburg, denen die Anklage die Tötung einer polnischen Zwangsarbeiterin im März 1945 zur Last gelegt hatte. Nach der Aufhebung zweier vorangegangener milder bzw. freisprechender Urteile waren die zwei Männer in Würzburg bereits

¹⁰⁸ Vgl. Blank, Vereinigung, S.226. 1954 schlossen sich mehrere Landesverbände des BVN mit anderen kleinen, nicht-kommunistischen Verbänden zum Zentralverband demokratischer Widerstandskämpfer und Verfolgtenorganisationen (ZDWV) zusammen. Ab Mitte der 50er Jahre bekamen die Verbände etwas mehr Öffentlichkeit durch das wachsende Interesse und Engagement ausländischer Verfolgtenorganisationen, ehemalige Haftstätten zu besuchen und dort würdige Gedenkorte zu errichten; vgl. etwa zum KZ Dachau, wo 1955 eine internationale Lagergemeinschaft gegründet wurde, Marcuse, Legacies, S.242 ff. Sowohl die VVN als auch der BVN/ZDWV waren Mitglied in internationalen Dachorganisationen von Verfolgtenverbänden.

¹⁰⁹ Die Mahnung vom 15. 4. 54 („Die Mörder sind unter uns“); auch die Leiterin der Verfolgtenfürsorge des Deutschen Caritasverbandes Gertrud Luckner wandte sich in einer Eingabe an das nordrhein-westfälische Justizministerium gegen eine solche Sichtweise der Verbrechen durch die Justiz, vgl. HStA Düsseldorf, NW 377/2890; Verfahren und Prozess sind dargestellt bei Klemp, Mordbataillon.

¹¹⁰ Vgl. LA Berlin, B Rep.058, NSG-Serie Box 239 (2 P Js 2570/55); am 23. 5. 56 wurde das Verfahren endgültig eingestellt, da der Lagerführer von Ravensbrück Fritz Suhren schon tot war und weitere Verantwortliche für den Tod der Frau nicht hatten ermittelt werden können.

¹¹¹ AWJ vom 18. 3. 55 („Rückzug der Justiz“).

zum dritten Mal wegen dieser Sache vor den Richtern gestanden¹¹². Van Dam sah die Ursache für die Haltung der Gerichte in Anspielung auf die Schlussstrich- und Kriegsverbrecherdebatten der ersten Hälfte des Jahrzehnts in einem „Aufdämmern einer neuen heroischen Zeit“, in der sich die Justiz nicht mehr traue, eine „Verurteilung der Methoden des Dritten Reiches“ auszusprechen. Er kritisierte die Verletzung der Gefühle der Opfer und warnte vor weitreichenden negativen Folgen einer solchen „Rechtsverweigerung“ für den Respekt vor der Rechtsordnung und besonders deren höchstem Rechtsgut, dem Schutz des menschlichen Lebens.

Auf ähnlich harsche Kritik stieß wenig später der Freispruch für den ehemaligen Geschäftsführer der Deutschen Schädlingbekämpfungs-Gesellschaft (Degesch) Gerhard Peters durch das Landgericht Frankfurt/Main im Mai in einem Wiederaufnahmeverfahren. Peters war angeklagt, durch Lieferung des Giftes Zyklon B an die SS unter Kenntnis der Verwendung Beihilfe zum Mord an zahlreichen Menschen in den KZ Sachsenhausen und Auschwitz geleistet zu haben. Er war mangels Beweises dafür freigesprochen worden, dass das von ihm gelieferte Gift auch tatsächlich für Tötungen eingesetzt wurde. Peters hatte das Zyklon B nämlich an den SS-Führer Kurt Gerstein geliefert, der im Widerstand tätig war und versuchte, das gelieferte Gift zu beseitigen¹¹³. Der Zentralrat der Juden protestierte bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt/Main gegen den Freispruch und kritisierte dabei auch die Ermittlungsarbeit und das Verhalten des Gerichts. So hätten es die Behörden nicht für nötig erachtet, bei jüdischen Organisationen anzufragen, um durch Umfragen Zeugen unter den ehemaligen Auschwitz-Häftlingen feststellen zu lassen. Hingegen habe das Gericht zügellose Angriffe der Verteidigung gegen den internationalen Gerichtshof von Nürnberg zugelassen. Tatsächlich hatte Peters' Rechtsanwalt Schmidt-Leichner die Nürnberger Prozesse als völkerrechtswidrig hingestellt und das erste deutsche Verfahren gegen Peters von 1948/49 als typisches Kind von Nürnberg bezeichnet. In Reaktion darauf hatte freilich der als Beobachter anwesende Frankfurter Landgerichtspräsident Johannes Becker demonstrativ den Gerichtssaal verlassen und der vorsitzende Richter die Verhandlung unterbrochen¹¹⁴. Für die Zukunft befürchtete der Autor des Artikels in der „Allgemeinen Wochenzeitung der Juden“, dass im Hinblick auf die an Juden verübten Verbrechen der Satz aufgestellt würde, nicht die Mörder, sondern die Ermordeten seien schuldig. Während die Zeitung der kommunistisch dominierten VVN von einem „Justizskandal“ sprach und dabei gleich den gesamten westdeutsche Staat und dessen Industrie – in Form der Degesch-Nachfolgerin

¹¹² Zu den Prozessen siehe unten Kapitel B. III. 1., S. 352

¹¹³ Vgl. HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 36342/1, Urteil Frankfurt/Main 4a Ks 1/55 vom 27. 5. 55, abgedruckt in JuNSV Bd. XIII, Nr. 415; Friedrich, Kalte Amnestie, S. 213ff.; zu Gerstein und dessen Bericht über Massenvergasungen vgl. Rothfels, Augenzeugenberichte.

¹¹⁴ Vgl. AWJ vom 6. 6. 55; Frankfurter Rundschau vom 26. 5. 55 („Der Verteidiger sprach – der Präsident ging“); SZ vom 28./30. 5. 55 („Freispruch für des Teufels Giftgaslieferanten. Dr. Peters im Degesch-Prozeß wegen Mangel an Beweisen freigesprochen“) und vom 2. 6. 55 („Protest gegen Freispruch Dr. Peters“).

DEGUSSA – an den Pranger stellte, blieben die Kommentare der großen Tageszeitungen, wenn es solche überhaupt gab, zurückhaltend und bewegten sich auf der Argumentationslinie des Gerichts, Peters zwar moralisch, aber nicht strafrechtlich zu verurteilen¹¹⁵.

Ende 1955 kulminierte der öffentliche Protest jedoch, nachdem das Schwurgericht beim Landgericht Ansbach am 19. Oktober den ehemaligen SS-Gruppenführer und Kommandeur des XIII. SS-Armeekorps Max Simon und drei weitere Mitglieder eines Standgerichts von einer Anklage wegen Mordes freigesprochen hatte¹¹⁶. Das Standgericht hatte im April 1945 drei Bürger des württembergischen Ortes Brettheim zum Tod verurteilt und hinrichten lassen, weil sie die gewaltsame Verteidigung des Ortes vor den heranrückenden amerikanischen Truppen durch Hitlerjungen zu verhindern versucht oder als vom Standgericht verpflichtete Beisitzer die Zustimmung zu dem von diesem verhängten Todesurteil verweigert hatten. Das Urteil stieß in der regionalen und überregionalen Presse auf nahezu einhellige Ablehnung und Kritik. „Ein unglaubliches Urteil“, titelte der Kommentar von Ernst Müller-Meinigen jr. in der „Süddeutschen Zeitung“, in dem der Autor von einer „Verletzung des Rechts“ schrieb. „Unverständlich“ und jeder Beschreibung spottend, nannte die Wochenzeitung „Die Zeit“ das Urteil, vom „Ansbacher Skandal“ war in der „Stuttgarter Zeitung“ zu lesen, und von „Irrwegen der Justiz“, bei denen „Recht und Gerechtigkeit Hohn gesprochen“ würden, in der ebenfalls in Stuttgart erscheinenden „Deutschen Zeitung und Wirtschaftszeitung“¹¹⁷. Selbst konservativere Blätter wie die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“, der „Münchener Merkur“ oder „Christ und Welt“ befanden eine Revision des Urteils für dringend notwendig¹¹⁸. Besondere Kritik richtete sich gegen den vorsitzenden Richter des Schwurgerichts Andreas Schmidt, der bereits während der Hauptverhandlung hatte erkennen lassen, dass er das Standgerichtsurteil für rechtens hielt und die im Prozess als Zeugen auftretenden Brettheimer Bürger durch ihr damaliges widerständiges Verhalten die Todesurteile mit verschuldet hätten. Schmidt hatte seit 1927 der NSDAP angehört und war Ortsgruppenvorsitzender des NS-Rechtswahrerbundes gewesen. „Dass ein solcher Richter einen solchen Fall übertragen bekommen konnte“, kommentierte der „Rheinische Merkur“, „sollte man

¹¹⁵ Vgl. Die Tat vom 4. 6. 55 („Zyklon-B-Peters freigesprochen“), Frankfurter Rundschau vom 28. 5. 55 („Ein Toter verhilft Dr. Peters zum Freispruch“). Das Gericht hatte Peters zwar der Beihilfe für schuldig erkannt, jedoch mangels Beweises für den tatsächlichen Einsatz des Giftes eine erfolglose Beihilfe angenommen, und diese war, nachdem eine entsprechende Gesetzesverschärfung des NS-Regimes von 1943 vom Bundesgesetzgeber im 3. Strafrechtsänderungsgesetz wieder beseitigt worden war, nicht mehr strafbar.

¹¹⁶ Vgl. Zur Biographie Simons und zum Prozess Merkl, General Simon, bes. S. 464ff.

¹¹⁷ Vgl. SZ vom 21. 10. 55 („Ein unglaubliches Urteil“); Die Zeit vom 27. 10. 55 („Freispruch für SS-Mörder“); FAZ vom 26. 10. 55 (Abdruck des Artikels „Der Ansbacher Skandal“ der Stuttgarter Zeitung); Deutsche Zeitung und Wirtschaftszeitung vom 26. 10. 55 („Irrwege der Justiz“); vgl. zur öffentlichen Reaktion mit weiteren Beispielen auch Merkl, General Simon, S. 475ff.

¹¹⁸ Vgl. FAZ vom 21. 10. 55 („Ein Standgericht“); Münchener Merkur vom 21. 10. 55 („Freisprüche im Simon-Prozess lösen starkes Echo aus“); Christ und Welt vom 27. 10. 55 („Revision gegen Simon“).

im demokratischen Deutschland des Jahres 1955 eigentlich nicht erwartet haben¹¹⁹. Der Landesrat für Freiheit und Recht, der in Bayern führende Verband der NS-Verfolgten, verlangte vom Justizministerium die Suspendierung aller am Freispruch beteiligten Richter. Der DGB-Landesvorstand sprach in einer scharfen Stellungnahme von einem „Rückfall in faschistische Rechtsprechung“ und appellierte „an das gesunde Rechtsempfinden aller Bürger unseres demokratischen Staats“, dafür zu kämpfen, dass „solche provokatorischen Ausbrüche faschistischen Geistes unmöglich gemacht“ würden¹²⁰.

Wie sehr das Urteil an den Grundfesten des gewerkschaftlichen und sozialdemokratischen Verständnisses von NS-Unrecht und Widerstandsrecht rüttelte, zeigt die Tatsache, dass selbst der seit Ende 1954 als Chef einer Viererkoalition aus SPD, Bayernpartei, FDP und BHE regierende bayerische Ministerpräsident Wilhelm Hoegner die sonst bei schwebenden Gerichtsverfahren übliche Zurückhaltung der Regierung aufgab und das Urteil am Tag nach seiner Verkündung in einer Rundfunkansprache als „unglaublich“ kritisierte und vor einer außerordentlich gefährlichen Tendenz in der Rechtsprechung warnte¹²¹. Hoegner hatte das Verhalten des vorsitzenden Richters in dem Prozess bereits auf der Tagung des bayerischen Ministerrats vom 18. Oktober getadelt, woraufhin Justizminister Fritz Koch beauftragt worden war, die Sache zu prüfen. Dieser sagte zu, die Angelegenheit mit dem Richter in der gebotenen Form zu besprechen¹²². Nach seiner Rundfunkansprache erläuterte Hoegner im Ministerrat, er habe sich durch die „unmögliche“ Urteilsbegründung, die den Tatbestand der Wehrkraftzersetzung aufgrund der Entwaffnung von Hitlerjungen für gegeben erachtet und den Angeklagten bezüglich der Todesurteile gegen die Standgerichtsbeisitzer mangelndes Unrechtsbewusstsein konzediert hatte, zu diesem Schritt „genötigt“ gesehen. Justiz-

¹¹⁹ Rheinischer Merkur vom 4. 11. 55; vgl. zu Schmidt dessen Personalakte, BayHStA, MJu Personalakten 2378; Schmidt war 1930 Fraktionsführer der NSDAP-Stadtratsfraktion, geriet aber als Anhänger Ludendorffs, zu dem er sich auch nach dem Krieg noch bekannte, in Gegensatz mit der Partei. Am 28. 9. 1933 bescheinigte ihm der Passauer Oberstaatsanwalt eine „positive[...] deutsch-völkische Weltanschauung“. Schmidt wurde 1933 Landgerichtsrat, 1937 dann Landgerichtsdirektor, 1939 kam er zur Wehrmacht. Im Spruchkammerverfahren wurde er letztlich als entlastet eingestuft, 1948 als Landgerichtsrat wiederingestellt und 1951 zum Landgerichtsdirektor in Ansbach ernannt. Schmidt saß in Ansbach eigentlich einer Zivilkammer vor, war jedoch zum Vorsitzenden des Schwurgerichts bestimmt worden, weil der kleine Landgerichtsbezirk Ansbach nur über zwei Landgerichtsdirektoren verfügte und der andere nicht in Frage kam, da er in dem Fall bereits die Voruntersuchung geführt hatte.

¹²⁰ Die Tat vom 29. 10. 55. Vgl. auch die Artikel in den Gewerkschaftsorganen Welt der Arbeit 28. 10. 55 („Begriffsverwirrung“) und Metall 26. 10. 55 („Ein skandalöses Urteil“).

¹²¹ Vgl. FAZ vom 21. 10. 55 („Freispruch für ein Standgericht der SS“).

¹²² Vgl. IfZ-Archiv, ED 120, Bd. 389, Protokoll der 51. Ministerratstagung vom 18. 10. 55. Der Ministerpräsident reagierte damit auf Beschwerden einiger Zeugen und entsprechende Presseberichte, vgl. Fränkische Presse vom 13. 10. 55 („Erregung über Äußerungen eines Ansbacher Richters – Zeugen mußten sich Vorhaltungen machen lassen, weil sie Heimatort vor Vernichtung bewahren wollten“); Fränkische Tagespost vom 13. 10. 55 („Neues vom Standgerichtsprozeß – Zeugen-Erregung über den Vorsitzenden des Schwurgerichts“ und Wilhelm Riepekohl: „Der Richter von Ansbach“).

minister Koch erwiderte, dass er sich aufgrund seiner Position habe Zurückhaltung auferlegen müssen, er jedoch bereits auf einer Richtertagung in Würzburg sehr kritisch zum Urteil Stellung genommen habe. Auch er halte das Urteil und seine Begründung für „unverständlich und unhaltbar“. Für ihn liege klar auf der Hand, dass die Beweisaufnahme des Richters „einseitig“ gewesen sei und dies die Geschworenen beeinflusst habe, weshalb er ein Dienststrafverfahren gegen den Richter angeregt habe¹²³. Richter Schmidt verschärfte dann die Situation noch dadurch, dass er gegen Hoegner und Müller-Meinungen Strafantrag wegen verfassungswidrigen Eingreifens in die Unabhängigkeit der Gerichte stellte, womit er nur weitere Kritik auf sich zog. Als „unerhört“ und „ungeheuerlich“ bezeichnete der SPD-Pressedienst dieses Verhalten des Richters. Denn die „rechtlich denkende Öffentlichkeit“ habe sich zurecht gegen diese „schamlose Rechtfertigung nationalsozialistischer Mordjustiz“ empört. Schmidt sei durch nichts legitimiert, sein persönliches Prestige mit dem des ganzen Berufsstandes zu identifizieren. Auch der Autor dieses Artikels sah in der Rechtfertigung des Standgerichtsurteils eine Rückkehr faschistischen Rechtsdenkens. Das Urteil werde zum Prüfstein für das Funktionieren der demokratischen Justiz heute und zukünftig, schrieb er. Und er leitete die Forderung nach einer Beschränkung der richterlichen Unabhängigkeit daraus ab¹²⁴. Das Urteil müsse zum Gegenstand einer Richteranklage gemacht werden, forderte auch der württembergische Bundestagsabgeordnete und spätere Bundesjustizminister Ewald Bucher (FDP), in dessen Wahlkreis Brettheim lag, in einem offenen Brief an Richter Schmidt, in dem er diesen zum Rücktritt aufforderte¹²⁵. Angesichts solch vehementer Angriffe erhielt Schmidt freilich die Unterstützung seiner Standeskollegen, die eine Gefahr für die Unabhängigkeit der Justiz witterten. Der Bayerische Richterverein lehnte eine von Pressevertretern geforderte Stellungnahme zum Urteil ab, mahnte aber in einer anlässlich seiner Tagung Ende Oktober in München abgegebenen Erklärung Politik und Öffentlichkeit zur Zurückhaltung bei laufenden Gerichtsverfahren und wies die Maßregelung eines Richters für einen Urteilsspruch als Eingriff in die Unabhängigkeit der Rechtsprechung zurück¹²⁶. Zu einer Bestrafung des Richters Schmidt kam es dann letztlich auch nicht. In dem eingeleiteten Dienststrafverfahren beließ es das Ministerium bei einer vom Oberlandesgerichtspräsidenten angeregten scharfen Missbilligung der Prozessführung und der Anzeigerstattung¹²⁷.

¹²³ Vgl. IfZ-Archiv, ED 120, Bd. 389, Protokoll der 53. Ministerratstagung vom 25. 10. 55.

¹²⁴ Vgl. SPD-Pressedienst vom 28. 10. 55.

¹²⁵ Vgl. Stuttgarter Zeitung vom 3. 11. 55.

¹²⁶ Vgl. Münchner Merkur vom 2. 11. 55 („Richterverein schweigt zu Ansbach“), die Erklärung wurde dann im Mitteilungsblatt des Bayerischen Richtervereins vom Dezember 1955 abgedruckt, ebenso in der DRiZ 34 (1956), S. 37. Auch der Nürnberg-Fürther und der Ansbacher Anwaltverein äußerten in Eingaben an das BayStMinJu diesbezügliche Besorgnis, vgl. BayHStA, MJu Personalakten, Nr. 2378 (Personalakt Schmidt).

¹²⁷ Vgl. ebd., Schreiben Koch an den Oberlandesgerichtspräsidenten vom 23. 1. 56 und entsprechendes Schreiben von diesem an Schmidt vom 26. 1. 56. Schmidt blieb in seiner Position und wurde 1959 regulär pensioniert.

Die Landeskonferenz der bayerischen SPD nahm am 6. November eine vom Landesausschuss der Partei eingebrachte Entschließung an, in der das Ansbacher Urteil als eine „nachträgliche Rechtfertigung der nationalsozialistischen Mordjustiz“ und „Rückfall in faschistisches Rechtsdenken“ bezeichnet wurde, das die Feinde der Demokratie ermuntere und die Widerstandskämpfer, die im Kampf gegen den Nationalsozialismus ihr Leben gelassen hätten, verhöhne. Hoegner wurde darin Dank ausgesprochen, dass er dieses „Fehlurteil“ scharf gebrandmarkt habe. Man erwarte, dass Richter Schmidt für sein Verhalten während der Verhandlung und sein Benehmen nach der Verhandlung zur Verantwortung gezogen werde. Jedoch sehe man in ihm nicht den Repräsentanten der bayerischen Richterschaft¹²⁸. Im März 1956 missbilligte Koch schließlich öffentlich das Verhalten Schmidts¹²⁹.

Auf ähnlich negative Resonanz wie das Urteil von Ansbach stieß etwa zur gleichen Zeit der bereits erwähnte Freispruch des ehemaligen Obersten Berthold Ohm durch das Landgericht München II am 2. Februar 1956. Die Münchner Richter hielten Ohm, der im April 1945 die standrechtliche Erschießung von sieben Bürgern der oberbayerischen Bergarbeiterstadt Penzberg hatte durchführen lassen und in dieser Sache zum wiederholten Mal vor Gericht stand, nun zugute, dass er die Unrechtmäßigkeit der ihm vom Gauleiter Giesler mündlich erteilten Exekutionsbefehle nicht habe erkennen können. Es gäbe Urteile, die verschlügen einem die Sprache, meinte der Kommentator der „Frankfurter Rundschau“. Man frage sich, wer denn dann noch die Rechtswidrigkeit solcher Befehle erkennen solle, wenn nicht ein Oberst und Oberstudienrat. Weder KZ-Wachmänner noch Posten eines Judenerschießungskommandos könnten unter diesen Umständen noch zur Verantwortung gezogen werden. Wie lange werde es noch dauern, bis man auch ihnen attestierte, sie seien korrekte und anständige Menschen gewesen¹³⁰. Bei Gericht und im Münchner Justizministerium gingen zahlreiche Protestschreiben von Verfolgtenorganisationen, von Gewerkschaftsgruppen und vom Penzberger Stadtrat ein. Die Tat dürfe nicht ungesühnt bleiben, schrieb Max Kukil im Namen der Arbeitsgemeinschaft verfolgter Sozialdemokraten seinem Parteifreund Koch im bayerischen Justizministerium¹³¹.

Im Bayerischen Landtag hatte Anfang 1956 der SPD-Abgeordnete Essl bei der Beratung eines von ihm und seinen Parteifreunden eingebrachten Antrags zur „Bekämpfung der nationalsozialistischen und nationalbolschewistischen Propaganda in Wort und Schrift“ im Rechtsausschuss im April darauf aufmerksam ge-

¹²⁸ IfZ-Archiv, ED 120, Bd. 232, 10. Landeskonferenz der SPD/Landesverband Bayern am 5./6. 11. 55 in Kempten, Vorlage Nr. 6/1; vgl. auch SPD-Pressekorrespondenz vom 7. 11. 55.

¹²⁹ Vgl. SZ vom 29./30. 3. 56 („Koch rügt Ansbacher Richter“). Das Strafverfahren, das Schmidt angestrengt hatte, wurde von der Staatsanwaltschaft München I eingestellt.

¹³⁰ Vgl. Frankfurter Rundschau vom 3. 2. 56 („Korrekt und anständig“).

¹³¹ Vgl. BayHStA, MJu NSG-Berichtsserie Bd. 26b, Heft II, 2, Kukil an Koch vom 3. 2. 56; in diesem Akt befinden sich auch noch zahlreiche andere Protestschreiben. In der Folge wurde der Freispruch von der DDR und der VVN an den Pranger gestellt und auch zu propagandistischen Zwecken ausgeschlachtet, vgl. die im Staatsverlag der DDR herausgegebene Broschüre von Margot Pfannstiel, Mord in Penzberg, und auch Becker-Trier, Es war Mord.

macht, dass „die Rechtsprechung allzu stark vom Recht und zuwenig vom Politischen her die Vorgänge der Vergangenheit beurteile“. Das habe zu Urteilen geführt, die „nicht dem Geist der heutigen Zeit“ entsprächen, erklärte Essl weiter und wies dabei auf die Urteile von Ansbach und München hin, die zeigten, dass bei einem solchen Vorgehen „Recht sehr leicht zu Unrecht werden könne“. In dieselbe Kerbe hieb der Vorsitzende des Rechtsausschusses und stellvertretende Vorsitzende der SPD-Landtagsfraktion Jean Stock, der meinte, „in den letzten drei bis vier Jahren seien Mörder freigesprochen und Urteile gefällt worden, die zum Himmel schrien, so dass man sich fragen müsse, ob diese Richter völlig wirklichkeitsfremd seien“¹³². In der nächsten Plenarsitzung, in der Essl seine Justizkritik wiederholte, meinte auch der ehemalige Kultusminister und Landtagspräsident Alois Hundhammer von der oppositionellen CSU, dass man Gefahr laufe, „dass die entsetzliche Verbrechenperiode von 1933 bis 1945 zu rasch überdeckt und vergessen“ werde¹³³.

Im darauffolgenden Sommer veranstaltete die SPD anlässlich ihres in München stattfindenden Parteitags eine Kundgebung an den Gräbern der Opfer von Penzberg. Der Landtagsabgeordnete und Bürgermeister von Penzberg Prandl übte dabei in seiner Rede erhebliche Kritik an der Justiz. Seit jeher kämpfe man dafür, dass im deutschen Rechtswesen der Gerechtigkeit zum Durchbruch verholfen werde, meinte er. In diesem Staat sei es aber möglich, dass Nazischergen allzu milde Richter fänden, ursprünglich zum Tod Verurteilte frei kämen und Massenmörder zu ein paar Jahren Gefängnis verurteilt würden. „Wir warten heute noch auf die Sühne für die Greuelthaten von Penzberg“, schloss Prandl, „die Mörder sind unter uns“¹³⁴. In seiner Abschlussansprache mahnte dann der Parteivorsitzende Erich Ollenhauer das deutsche Volk, nichts von dem zu vergessen, was geschehen sei.

5. NS-Prozesse in der öffentlichen Debatte 1957/58

In den Jahren 1957 und 1958 erreichte die Zahl der jährlich mit einem Urteil abgeschlossenen Prozesse wegen NS-Verbrechen mit 35 beziehungsweise 29 einen Tiefststand in der bundesdeutschen Nachkriegsgeschichte¹³⁵. Bei einer Lektüre der damaligen Zeitungen konnte man allerdings einen gegenteiligen Eindruck gewinnen. Sie berichteten so häufig wie kaum zuvor über die einschlägigen Straf-

¹³² AbL, Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen, 3. Wp., 56. Sitzung vom 17. 4. 56.

¹³³ VbayLT, 3. Wp., 60. Sitzung vom 25. 4. 56, S. 1974; Hundhammers Ausführung wurde aus dem Plenum mit einem „Sehr gut“ bedacht; zu den Bemerkungen Essls vgl. ebd., S. 1977; Hundhammer war als christlich-konservativer NS-Gegner 1933 etwa vier Wochen im KZ Dachau inhaftiert gewesen. Der Antrag der SPD wurde in leicht abgeänderter Form im Plenum einstimmig angenommen.

¹³⁴ Frankfurter Rundschau vom 17. 7. 56 („Wir warten heute noch auf Sühne...“); vgl. auch Vorwärts vom 13. 7. 56 („Der ‚Fall Penzberg‘ darf nie vergessen werden“).

¹³⁵ Berechnet nach IfZ-Archiv, Datenbank.

prozesse. „Prozesse, Prozesse, Prozesse“, schrieb die „Allgemeine Wochenzeitung der Juden“ im Dezember 1957, wer die Presse in den letzten Wochen aufmerksam verfolgte, der habe von „einer Unzahl“ von Gerichtsverhandlungen erfahren können, in denen noch einmal das ganze Grauen des Dritten Reiches sichtbar geworden sei¹³⁶. Anlass für den Artikel war die Eröffnung der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht in Arnberg gegen sechs Angehörige der SS-Division „zur Vergeltung“, die im März 1945 in Warstein und Umgebung 208 aus Osteuropa kommende Zwangsarbeiter, darunter zahlreiche Frauen und Kinder, erschossen hatten. Bereits Anfang 1957 hatten einige Blätter die Festnahme dreier Täter in dem seit 1955 aufgrund einer anonymen Anzeige laufenden Ermittlungsverfahren gemeldet¹³⁷; entsprechend groß war das Interesse am Prozess, über den nicht nur die überregionale Tagespresse ausführlich berichtete¹³⁸, sondern auch Illustrierte und Wochenzeitungen. So brachte etwa der „Stern“ einen großen fünfseitigen, reich bebilderten Bericht unter dem Titel „Denn sie mußten wissen, was sie tun“¹³⁹, in dem Fotos von der durch die US-Truppen nach der Besetzung angeordneten Exhumierung der Leichen der Erschossenen Bildern der Täter im heimischen Wohnzimmer im trauten Familienkreis gegenübergestellt wurden. In eine ähnliche Richtung gingen auch die Berichte in der „Revue“ und im „Spiegel“, beide unter dem Titel „Die Mörder sind unter uns“¹⁴⁰. Immer wieder wurde die Diskrepanz zwischen den Taten und dem heutigen äußeren Erscheinungsbild der Täter als fürsorgliche Familienväter und angesehene, beruflich erfolgreiche Männer hervorgehoben. Für die „Zeit“ berichtete Heinz Stuckmann in drei Artikeln vom Prozess, in denen er die Biographien der Angeklagten, das Verbrechen, den Prozessverlauf und die Urteilsverkündung ausführlich darstellte¹⁴¹.

Das Urteil – die Richter erkannten beim Hauptangeklagten, dem ehemaligen SS-Obersturmbannführer Wolfgang Wetzling, auf fünf Jahre Gefängnis wegen

¹³⁶ AWJ vom 20. 12. 57, („Prozesse, Prozesse, Prozesse“).

¹³⁷ Vgl. Der Mittag vom 25.1.57 („SS-Männer des Massenmordes angeklagt“); Düsseldorfer Nachrichten vom 25.1.57 („Die Mörder sind unter uns“); Westfälische Rundschau vom 25.1.57 („Fremdarbeiter, Frauen und Kinder wurden ermordet“); Westfalenpost vom 25.1.57 („Die Henker von Warstein wurden gefaßt“); ausführlich auch Die Tat vom 2. 2. 57 und 9. 2. 57; zum Verfahren StA Münster, Staatsanwaltschaft Arnberg, Nr. 392–435.

¹³⁸ Vgl. etwa Frankfurter Rundschau vom 6. 12. 57, 12. 12. 57, 20. 12. 57, 8. 1. 58, 1. 2. 58, 13. 2. 58; FAZ vom 19. 12. 57, 20. 12. 57, 8. 1. 58, 18. 1. 58, 1. 2. 58 und 13. 2. 58.

¹³⁹ Stern vom 8. 2. 58, S. 14–18; vgl. außerdem Stern vom 8. 3. 58, S. 18 („Pro Mord zwölf Tage Gefängnis. Das Urteil von Arnberg soll vor den Bundestag“).

¹⁴⁰ Revue vom 11. 1. 58, und Spiegel Nr. 50 vom 11. 12. 57, S. 32–35. Revue und Spiegel bedienen sich hier des Titels des ersten deutschen Nachkriegspielfilms (Buch und Regie: Wolfgang Staudte) von 1946. Seit 1955 war dieses Zitat bereits mehrfach, teilweise etwas abgewandelt, in der Presseberichterstattung über die bundesdeutsche Strafverfolgung von NS-Verbrechen aufgetaucht, vgl. bereits Neue Illustrierte vom Dezember 1955 („Die Mörder sind immer noch unter uns“); Feinde der Demokratie Nr. 9/1958; sowie die vorstehenden Anmerkungen 134 und 137

¹⁴¹ Vgl. Die Zeit vom 12. 12. 57 („Vor zwölf Jahren: Am Ende von zwölf Jahren“), 2. 1. 58 („Die ‚Basis‘ für Massenmord“) und vom 20. 2. 58 („Pro Mord zwölf Tage“); das Urteil ist ohne Strafmaß abgedruckt in JuNSV Bd. IV, Nr. 458; vgl. auch HStA Düsseldorf, NW 377/3803 II.

Totschlags, verurteilten einen weiteren Angeklagten zu einem Jahr sechs Monaten Zuchthaus und verfügten im Übrigen eine Einstellung gemäß der Amnestie von 1954 und drei Freisprüche wegen Befehlsnotstandes – stieß bei Stuckmann auf Unverständnis, insbesondere die Tatsache, dass die Richter auf Totschlag und nicht wie auch vom Staatsanwalt gefordert auf Mord entschieden hatten. „Man möchte schreien vor Entrüstung“, schrieb er. Andere Kommentatoren schlossen sich dieser kritischen Einschätzung des Urteils an¹⁴². „Bestürzend und beschämend“ nannte Herbert Hausen in seinem Kommentar im Sender Freies Berlin den Prozessausgang, warnte aber vor verallgemeinernder Kritik an der Justiz. Eine Erkenntnis aus dem Prozess sei, dass hier im Grunde einfache und harmlose Bürger aufgrund eines vagen, eher beiläufig gegebenen Befehls ein schreckliches Verbrechen verübt hätten. Dies offenbare, dass auch der totalitäre Staat, dessen anonyme Allmacht oft als Entschuldigung diene, von Menschen gemacht sei und am Funktionieren gehalten werde¹⁴³. Auch Politiker zeigten sich entsetzt. Der SPD-Rechtsexperte Adolf Arndt bezeichnete das Arnsberger Urteil in einer persönlichen Erklärung in einer Sitzung des Rechtsausschusses des Bundestags als „Mord am Recht“. Der Richterspruch entehre die Bundesrepublik und ermuntere „alle Massenmörder von Katyn bis Tunis“¹⁴⁴. Der Ausschussvorsitzende Matthias Hoogen von der CDU zeigte sich vom Strafmaß ebenfalls befremdet. Von der Illustrierten „Stern“ zur Stellungnahme aufgefordert, machten beide Politiker aus ihrem Unverständnis gegenüber dem Urteil keinen Hehl. Hoogen bezeichnete das Strafmaß als „für die Öffentlichkeit völlig unverständlich“. Es könne nicht sein, dass die Schutzbestimmungen für Weinfälscher höher bewertet würden als die für Menschenleben. Arndt schrieb, zwischen den Taten und dem Strafmaß klaffe „ein ungeheuerliches Mißverhältnis“, das „erschreckend und beschämend“ zugleich sei. Mit der Amnestie von 1954 sei der Bundestag schon „außerordentlich weit gegangen“. Seien deren Voraussetzungen aber nicht erfüllt, so müssten angemessene Strafen ausgesprochen werden. Es beunruhige, wenn für die Tötung von über hundert Menschen die Strafe auf wenige Jahre Gefängnis herabsinke, wäh-

¹⁴² Vgl. Frankfurter Neue Presse vom 13. 2. 58 (Ernst Trip: „Verruscht die Binde der Justitia“); Westdeutsches Tageblatt vom 13. 2. 58 („Das Arnsberger Urteil“); AWJ vom 21. 2. 58 („Der Arnsberger Prozeß“); Rheinischer Merkur vom 21. 2. 58; Stern Nr. 10/1959, S. 14 („Pro Mord zwölf Tage“); Die Tat vom 1. 3. 58 zitiert einige kritische Pressestimmen; das VVN-Organ selbst hatte bereits in seiner Nummer vom 22. 2. 58 das Urteil heftig gescholten und u. a. einen offenen Brief des jüdischen Schriftstellers und Journalisten Siegfried Eisenstein an den nordrhein-westfälischen Justizminister Amelunxen unter dem Titel „Geht Macht vor Recht?“ publiziert. Auch der BVN protestierte in einem Schreiben an Bundesjustizminister Schäffer, vgl. Die Mahnung vom 1. 3. 58, S. 2.

¹⁴³ Der Kommentar ist abgedruckt ebd., S. 1 f.

¹⁴⁴ Der Tagesspiegel vom 14. 2. 58. Arndt hatte bereits Anfang 1957 bei der Beratung des vierten und fünften Strafrechtsänderungsgesetzes, die unter anderem einen besonderen Schutz für die Bundeswehr beabsichtigten, im Bundestag auf die geringen Strafen für NS-Taten hingewiesen und im Vergleich zweier konkreter Fälle auf das Missverhältnis zwischen einer Strafe von zwei Jahren Gefängnis für die Erschießung von Juden und von drei Jahren Gefängnis für die Verprügelung von Bundeswehrsoldaten aufmerksam gemacht; vgl. VDB, 2. Wp., 191. Sitzung vom 7. 2. 57, S. 10915.

rend doch schon für einen einzelnen Totschlag in der Regel ein Strafmaß nicht unter zehn Jahren ausgesprochen würde. Arndt beklagte zugleich, dass manche noch immer ein Aufrechnen mit den Untaten der Kriegsgegner forderten, während das Recht seinen Wert doch niemals dadurch verliere, dass andere auch Verbrechen begangen hätten. „Nein, wir alle müssen gewissenhaft darauf achten, mit unserem eigenen Recht den Anfang zu machen“, forderte der SPD-Rechtsexperte. „Es ist wahrhaft keine Schande für ein Volk, wenn es sich wieder zu Recht und Sitte bekennt“, fuhr er fort. „Daß Recht geschieht, hat noch niemals ein Volk entehrt – wenn Unrecht geschah, bedeutete es Schande. Das sollte für jeden die Mahnung sein¹⁴⁵.“

Im nordrhein-westfälischen Landtag kam in der Sitzung vom 11. März 1958 der SPD-Abgeordnete Gerhard Koch im Rahmen der Beratung des Justizhaushalts auf das Urteil zu sprechen. Es habe „in weitesten Kreisen großes Befremden ausgelöst“, sagte er. Insbesondere das Strafmaß von fünf Jahren Gefängnis für Totschlag in 151 Fällen stoße auf Unverständnis. Das Urteil erinnere an die „Aufweichung der Justiz“ gegenüber politisch motivierten Verbrechen in der Weimarer Zeit¹⁴⁶. Während anschließend der Zentrums-Abgeordnete und Rechtsanwalt Eberhard Nickel vor einer Kritik an noch nicht schriftlich vorliegenden und nicht rechtskräftigen Urteilen warnte, ließ Joseph Bolling von der CDU wissen, dass er Koch in seiner Kritik durchaus zustimme¹⁴⁷.

Nur wenige Wochen später stieß der erneute Freispruch des ehemaligen SS-Gruppenführers Max Simon und der Angehörigen des Standgerichts, die 1945 in Brettheim mehrere Männer hatten hinrichten lassen, – diesmal durch das Schwurgericht Nürnberg – auf erhebliche Kritik, insbesondere bei der Linken und den NS-Opferverbänden. Auch die Presse kommentierte das Urteil erneut sehr kritisch¹⁴⁸. Das SPD-Vorstandsmitglied Max Kukil protestierte im Namen der verfolgten Sozialdemokraten telegraphisch beim bayerischen Justizministerium, der Freispruch gefährde das Ansehen Deutschlands in der Welt und untergrabe den Glauben an die Rechtsstaatlichkeit. Adolf Arndt bot der Witwe eines der Opfer an, sie bei einer Revision als Nebenklägerin zu vertreten, und auch der DGB sprach von einem Versagen der Rechtspflege und forderte die Politik zum Ein-

¹⁴⁵ Vgl. Stern vom 8. 3. 58, S. 18 („Pro Mord zwölf Tage Gefängnis“).

¹⁴⁶ LTNRW, 3. Wp., 73. Sitzung vom 11. 3. 58, S. 2471. Kochs Parteikollege Erich Deppermann, ehemals Reichsbanner-Mitglied und 1936/37 in KZ-Haft, rief dazwischen: „Das Urteil als solches ist ein Skandal“, ebd.

¹⁴⁷ Vgl. ebd., S. 2474 und 2477; das Urteil wurde in der Folge nach einer Revision der Staatsanwaltschaft vom BGH aufgehoben und der Fall zur erneuten Verhandlung an das Landgericht Hagen verwiesen. Dieses verurteilte dann am 17. 11. 59 Wetzling rechtskräftig wegen Mordes zu lebenslänglichem Zuchthaus; das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. XVI, Nr. 486; vgl. auch HStA Düsseldorf, NW 377/3803 III.

¹⁴⁸ Vgl. FAZ vom 25. 4. 58 („Der Freispruch“); Die Welt vom 25. 4. 58 (Wilhelm Maschner: „Der 10. April 1945 wurde nicht gesühnt“); Rheinischer Merkur vom 25. 4. 58 („Smarte Morde?“); Allgemeine Sonntagszeitung vom 4. 5. 58; Kommentar des Chefredakteurs der Frankfurter Neuen Presse Marcel Schulte im Hessischen Rundfunk am 25. 4. 58, abgedruckt in Die Tat vom 3. 5. 58 („Angeklagt“).

greifen auf¹⁴⁹. Im Bundestag nahm die SPD den Freispruch als einen von mehreren Anlässen, um bei der Beratung des Haushalts des Bundesjustizministeriums am 8. Mai eine grundsätzliche Debatte zur Justizpolitik anzukündigen, weil sich im Rechtsleben Erscheinungen zeigten, die man nur als „skandalös bezeichnen“¹⁵⁰ könne, wie sich der Abgeordnete Wittrock ausdrückte, ohne einen konkreten NS-Prozess anzusprechen. Auch Ernst Benda von der CDU, der Wittrock in manchen Punkten vehement widersprach, sparte bezüglich des Simon-Prozesses nicht an Deutlichkeit: „Ich nenne jene Mörder von Brettheim“, sagte er, „hier und überall, wo ich Gelegenheit dazu habe, auch nach dem Freispruch eines deutschen Gerichtes ‚Mörder‘, und davon gehe ich nicht ab.“ Er warnte zwar vor „einem billigen Pauschalurteil“ über die bundesdeutschen Richter und Eingriffen in die Unabhängigkeit der Justiz, sah aber ein „gemeinsames Anliegen“ in der „Verurteilung von Erscheinungsformen einer vergangenen Zeit“, und mahnte, dass „manches auf diesem Gebiet [...] von diesem Hause aus gemeinsam geschehen“ müsse. Konkret nannte er dabei aber nur antisemitische Vorfälle und die Pensionszahlungen an ehemalige Nationalsozialisten.

Im bayerischen Landtag versuchte Justizminister Anker Müller im Rahmen seiner Haushaltsrede am 11. Juni 1958 zu beschwichtigen und meinte, „gelegentliche Fehlerurteile“ seien der Preis, den man für die Unabhängigkeit der Gerichte, ohne die ein Rechtsstaat undenkbar sei, zu bezahlen habe¹⁵¹. Öffentliche Kritik an Urteilen halte er solange für wünschenswert, als sie auf der genauen Kenntnis der Sachverhalte und der Rechtslage aufbaue und konstruktiv ausgerichtet sei. Nicht hinter jeder Entscheidung sollten sofort böse Absicht des Richters oder politische Hintergründe vermutet werden. Der SPD-Abgeordnete Hirsch erwiderte, in solchen Fällen merke bereits „das gesunde Rechtsempfinden unseres Volkes“, dass etwas nicht stimme. Jemanden im April 1945 aufhängen zu lassen, weil er ein Fehlerurteil eines Standgerichts nicht unterschreiben habe wollen, „war Unrecht und wird immer Unrecht bleiben“. Man dürfe sich nicht über ein gewisses „Mißtrauen gegenüber der Justiz“ wundern, so Hirsch, wenn man sehe, dass vom Gericht erneut der ehemalige Generalfeldmarschall Kesselring¹⁵² als unabhängiger

¹⁴⁹ Vgl. SZ vom 26./27. 4. 58 („Protest gegen Simon-Freispruch“) und 28. 4. 58 („Weitere Kritik am Simon-Urteil“); zur Kritik der NS-Verfolgten vgl. auch AWJ vom 9. 5. 58 („Rückzug des Gewissens“); Freiheit und Recht Nr. 3/1958 („Erneuter Mord am Recht“); Die Tat vom 3. 5. 58 („Henker von Brettheim freigesprochen“) und 17. 5. 58 („Was stimmt nicht in der Justiz?“); vgl. zu den Reaktionen auch Merkl, General Simon, S. 495.

¹⁵⁰ VDB, 3. Wp., 28. Sitzung vom 8. 5. 58, S. 1574 (Wittrock), zum Nachfolgenden ebd., S. 1577 (Benda).

¹⁵¹ VbayLT, 3. Wp., 135. Sitzung vom 11. 6. 58, S. 4617, die nachfolgenden Ausführungen des Abgeordneten Hirsch ebd., S. 4633f. Auch im niedersächsischen Landtag kam der Fall anlässlich der Behandlung des Justizhaushaltes 1958 zur Sprache; der CDU-Abgeordnete Hodo von Hodenberg konzidierte, angesichts des Urteils „erschrocken“ zu sein; zugleich wandte sich der ehemalige Oberlandesgerichtspräsident von Celle jedoch gegen Vorverurteilungen ohne Kenntnis der Akten, vgl. VndsLT, 3. Wp., 64. Sitzung vom 14. 5. 58, Sp. 3577.

¹⁵² Kesselring war 1947 von einem britischen Militärgericht in Italien als Verantwortlicher für Geislerschießungen u. a. durch Herausgabe des sogenannten Bandenbefehls von 1944, zum Tode verurteilt, später mehrfach begnadigt und 1952 entlassen worden; vgl. zu Kesselring

Sachverständiger gehört worden sei, der ja selbst seine Finger in diesen Dingen gehabt habe. Geschriebene NS-Gesetze seien grundsätzlich zunächst einmal als Unrecht anzusehen, und Formulierungen wie die des Nürnberger Gerichtes, die Angeklagten seien zwar moralisch zu verurteilen, aber strafrechtlich nicht schuldig, verstehe „niemand draußen“.

Nicht selten wurde bei der Kritik erneut auf die NS-Belastung vieler Angehöriger der deutschen Justiz hingewiesen, die im Simon-Prozess nun sogar von der Verteidigung zur Entlastung ihrer Mandanten verwendet wurde. So machte diese darauf aufmerksam, dass der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft als Ankläger bei einem Sondergericht im Krieg selbst Todesstrafen beantragt hatte, oder ein nun in München amtierender Richter zu Kriegsende als Wehrmächtsrichter ebenfalls noch zahlreiche Todesurteile wegen Wehrkraftzersetzung verhängt hatte, ohne dass ihm bislang das geringste deswegen passiert sei. In diesem Zusammenhang wurde auch an den Schörner-Prozess von 1957 erinnert, in dessen Verlauf die Mitwirkung mehrerer als Zeugen geladener Richter, darunter des Oberlandesgerichtspräsidenten von Oldenburg und des Präsidenten des Landessozialgerichts Berlin, an Todesurteilen oder Durchhalteerlassen als Angehörige der Wehrmächtsgerichtsbarkeit offenbar geworden war. Die Fassade des neuen Staats sei schon wieder ganz ansehnlich, meinte Ernst Müller-Meinigen jr. in der „Süddeutschen Zeitung“, aber dahinter sei noch lange nicht alles intakt¹⁵³. Befeuert wurde diese, wie wir gesehen haben, bereits seit der Staatsgründung immer wieder einmal aufflammende Kritik an der NS-Vergangenheit vieler bundesdeutscher Richter und Staatsanwälte seit 1956 durch Veröffentlichungen der DDR-Propaganda, die zwar in erster Linie der Delegitimierung des westdeutschen Staates dienten und als solches zunächst auch weitgehend auf Ablehnung stießen, jedoch im Laufe der Zeit auch den westdeutschen und ausländischen Kritikern immer mehr Material über belastetes Justizpersonal lieferten¹⁵⁴.

Die Medien beschränkten sich nun aber häufig nicht mehr auf eine reine Urteilsschelte, sie griffen durch laufende Berichterstattung oder Skandalisierung von bestimmten Vorgängen aktiv in den Lauf der Strafverfolgung ein. Neben den bereits angesprochenen Fällen Clauberg, Schubert/Sorge und Schörner wird dies insbesondere bei den Verfahren gegen Martin Sommer, den Verwalter des Arrest-

Lingen, Kesselring; zu seinem Auftreten im Prozess Die Gegenwart 13 (1958), S.295–298 (M[ichael] F[reund]: Die Bürger vom Brettheim. Das fragwürdige Zeugnis des Feldmarschalls Kesselring).

¹⁵³ Vgl. SZ vom 24. 4. 58 („Standgericht und Richterstand“).

¹⁵⁴ Vgl. dazu ausführlich Miquel, Ahnden, S. 23ff.; Weinke, Verfolgung, S. 76ff.; zu den unmittelbaren Reaktionen einer regionalen Justizverwaltung Niermann, Zwischen Unbehagen und Verdrängung, S. 112ff.; eine erste Auflistung unter dem Titel „Kriegsverbrecher der Hitler-Justiz in Bonn wieder in Amt und Würden“ legte der Ausschuss für deutsche Einheit im Januar 1956 vor. Dieser folgten im Mai 1957 eine sehr viel umfangreichere Aufstellung mit 118 Namen unter dem Titel „Gestern Hitlers Blutrichter – heute Bonner Justiz-Elite“ und dann in kurzer Frist noch einige weitere solcher Listen, die teilweise öffentlichkeitswirksam in Pressekonferenzen und auch in englischer und französischer Sprache verteilt wurden. Nicht immer waren die darin angegebenen Informationen jedoch zuverlässig.

baus des KZ Buchenwald, und den Lagerarzt Hans Eisele deutlich, wobei im Fall Sommer aufgrund seiner Person und der Vielzahl der ihm vorgeworfenen grausamen Tötungsverbrechen auch die Sensationsgier Einfluss auf die große Presse-Resonanz gehabt haben dürfte. Das Verfahren gegen Sommer war bereits seit 1949 anhängig, zunächst bei der Staatsanwaltschaft Augsburg, dann in Bayreuth, 1950 war Anklage erfolgt und Sommer in Untersuchungshaft genommen worden. Eine Aburteilung verzögerte sich jedoch, weil auf Antrag der Verteidigung eine Voruntersuchung durchgeführt werden musste und das Gericht angesichts des Umfangs, den das Verfahren inzwischen hatte – die 1952 erneuerte Anklage sah die Ladung von 379 Zeugen vor –, keinen Termin für den Prozess finden konnte. 1954 setzte der schlechte Gesundheitszustand des Angeklagten, dem aufgrund einer Verletzung zu Kriegsende ein Bein und der Daumen amputiert worden waren, den weiteren Bemühungen vorerst ein Ende. Nachdem ihm die Ärzte aufgrund einer Knochenmarkseiterung Verhandlungsunfähigkeit beschieden, wurde Sommer Anfang 1955 aus der Haft entlassen. Gegen die auch in den Medien gemeldete Entlassung protestierten sofort die Verfolgtenverbände und die Parteipresse von SPD und KPD¹⁵⁵. Der rheinland-pfälzische SPD-Abgeordnete Karl Kuhn schrieb am 3. Mai 1955 dem bayerischen Ministerpräsidenten, seinem Parteifreund Wilhelm Hoegner, die Angelegenheit habe in seinem Wahlkreis erhebliches Aufsehen erregt, da Sommer der Mörder des Evangelischen Pfarrers von Dickenschied im Hunsrück sei. Er fühle sich beauftragt, eine Überprüfung der Freilassung anzuregen, die er für einen „ungeheuerlichen Vorgang“ halte. Tausende Menschen empfänden Abscheu davor, dass „der Unmensch, Mörder und Sadist Sommer“ sich ungeschoren unter deutschen Staatsbürgern frei bewegen könne. Er appelliere an Hoegner als Widerstandskämpfer, etwas gegen diese „Fehlentscheidung“ zu unternehmen¹⁵⁶.

Als Sommer, dessen Gesundheitszustand nach zwei Operationen, die er in der Haft verweigert hatte, etwas besser geworden war, im Juni 1956 eine Krankenschwester, die er im Versorgungskrankenhaus Bayreuth kennengelernt hatte, ehelichte und zudem Antrag auf eine Rentennachzahlung stellte, wogte die Empörung insbesondere unter den ehemaligen Verfolgten hoch. Wie könne es möglich sein, so wurde gefragt, dass Sommer zwar für einen Prozess zu krank sei, nicht aber für eine Hochzeit¹⁵⁷. Eine daraufhin angeordnete erneute amtsärztliche Untersuchung bestätigte jedoch die Verhandlungsunfähigkeit. Was folgte, war ein einjähriges Hin und Her über den Gesundheitszustand des Angeklagten, in das

¹⁵⁵ Vgl. Frankfurter Rundschau vom 18. 3. 55 („Totschläger von Buchenwald wird freigelassen“); Bayerisches Volks-Echo vom 24. 3. 55 („Klassenjustiz“); Vorwärts vom 1. 5. 55 („Kam für Sommer der politische Frühling“); BayHStA, MJu Berichtsakten, Bd. 20 I, Protestschreiben des Landesvorstands Hessen der VVN an die Staatsanwaltschaft vom 12. 3. 55.

¹⁵⁶ Ebd.; vgl. zur Biographie Kuhns [http://www1.bpb.de/themen/WJ51G8,0,0,Karl_Kuhn_\(SPD\).html](http://www1.bpb.de/themen/WJ51G8,0,0,Karl_Kuhn_(SPD).html) (16. 12. 2009).

¹⁵⁷ Vgl. etwa Der Volkswille, Anzeiger für Main, Rhön und Steigerwald vom 22. 6. 56; 8-Uhr-Blatt vom 22. 6. 56; Die Tat vom 7. 7. 56; Der Spiegel Nr. 40 vom 3. 10. 56; Stern Nr. 42/1956, S. 14.

sich immer wieder auch Presse und Politik einschalteten¹⁵⁸. Nach einer vom bayerischen Justizministerium angeordneten Untersuchung durch ein Ärztekollegium Ende Januar 1957, die eine Verhandlungsfähigkeit erbrachte, einer erneuten vorübergehenden Verschlechterung des Gesundheitszustands aufgrund eigenen Zutuns sowie einer Behandlungspanne, wurde Sommer im Juli 1957 zur allgemeinen Befriedigung wieder in Haft genommen¹⁵⁹. Wegen des umfangreichen Verfahrensstoffes, Terminproblemen des kleinen Landgerichts in Bayreuth und mancher Verzögerungstaktik der Verteidigung verging dann aber noch einmal fast ein weiteres Jahr, bis im Juni 1958 der Prozess beginnen konnte. Damit komme eine „Tragikomödie der Justiz“ zum Abschluss, kommentierte die „Stuttgarter Zeitung“, die es den zahlreichen Protesten und der dadurch verursachten Furcht der Justiz vor einer öffentlichen Blamage zuschrieb, dass Sommer schließlich doch noch vor Gericht gestellt wurde¹⁶⁰.

Der Prozess selbst bekam dann nahezu einen Sensationscharakter, und sein Verlauf wurde auch von den überregionalen Blättern und selbst in den Illustrierten und Boulevardblättern teilweise ausführlich dargestellt. Immer wieder wurde das Ausmaß der Straftaten Sommers und dessen Grausamkeit herausgestellt und der Angeklagte abwechselnd als „Bestie“, „Henker“, „Massenmörder“ oder „Totschläger“ titulierte¹⁶¹. Während der dreiwöchigen Hauptverhandlung entstand bei der Schilderung der Verbrechen im Zuschauerraum nicht selten Unruhe, die Ehefrau eines Zeugen erlitt einen Nervenzusammenbruch und es kam zu Beschimpfungen des Angeklagten¹⁶². Insofern wurde das gegen Sommer am 25. Juli 1958 verhängte Urteil von lebenslänglich Zuchthaus wegen Mordes in 25 Fällen mit Befriedigung aufgenommen. „Selten hat ein Prozeß der Nachkriegszeit die grauenvollen Schandtaten der Nazis in solchem Umfange aufgedeckt, wie es bei diesem Prozeß der Fall war, und man kann es nur bedauern, daß ein solcher Unmensch nicht zum Tode verurteilt werden konnte“, bilanzierte etwa das Organ des BVN¹⁶³.

¹⁵⁸ So hatten im Oktober 1956 die FDP-Abgeordneten Dehler und Mende nach einer gemeinsamen Sitzung mit Vertretern der ostdeutschen Liberal-Demokratischen Partei in Berlin eine Stellungnahme zum Fall abgegeben, vgl. Schwäbische Zeitung vom 10. 10. 56. Adolf Arndt wies den bayerischen Justizminister Koch in einem Schreiben vom 20. 10. 56 auf den allgemeinen steigenden Unwillen im Fall Sommer hin, vgl. BayHStA, MJu Berichtsakten, Bd. 20 I, auch insgesamt zum Verlauf des Verfahrens.

¹⁵⁹ Vgl. etwa SZ vom 12. 7. 57 („KZ-Aufseher Sommer soll vor Gericht“); Bayreuther Tagblatt vom 10. 7. 57 („Totschläger von Buchenwald wieder verhaftet“).

¹⁶⁰ Stuttgarter Zeitung vom 9. 6. 58 („Der Fall Sommer – eine Tragikomödie der Justiz“).

¹⁶¹ Vgl. etwa SZ vom 23. 6. 58; Stuttgarter Zeitung vom 12. 6. 58; Die Welt vom 16. 6. 58; FAZ vom 19. 6. 58; Die Mahnung vom 1. 7. 58; Stern vom 28. 6. 58, S. 14–16 u. 52–53; Revue vom 19. 7. 58, S. 4–5; Knoch, Tat, S. 575ff. Bezeichnend für die Sensationsberichterstattung der beiden Illustrierten war, dass sie einen erheblichen Teil ihrer Berichte auf Sommers Ehefrau konzentrierten. Die in der Presseberichterstattung häufig verwendete Bezeichnung „Henker von Buchenwald“ geht auf Eugen Kogon zurück, vgl. Kogon, SS-Staat, S. 83; Stuttgarter Zeitung vom 27. 6. 58.

¹⁶² Vgl. Stuttgarter Zeitung vom 13. 6. 58, 21. 6. 58 und 25. 6. 58.

¹⁶³ Die Mahnung vom 15. 7. 58 („Der Henker von Buchenwald“).

Das Verfahren gegen den ehemaligen KZ-Arzt Hans Eisele stand in engem Zusammenhang mit dem Sommer-Prozess, da einige der Zeugen im Prozess den ebenfalls in Buchenwald tätig gewesenenen Eisele beschuldigten, er habe dort mehr Menschen umgebracht als Sommer. Die Dynamik, die der Fall nachfolgend bekommen sollte, ist wohl einerseits einer mangelnden Sensibilität der Ermittlungsbehörden im Umgang mit solchen Fällen in der damaligen Zeit, einem gewissen Maß an Behörden-Schlendrian, im Wesentlichen jedoch der aufgrund der vergangenen und laufenden Prozesse stark gesteigerten öffentlichen Aufmerksamkeit für diese Thematik geschuldet. Seinen Ausgangspunkt nahm der Fall bereits vor Beginn des Sommer-Prozesses. Am 6. Mai 1958 suchte der ehemalige Buchenwald-Häftling und nunmehrige Leiter des städtischen Nachrichtendienstes in München Josef Ackermann seinen SPD-Parteifreund, den Münchner Polizeipräsidenten Heigl, auf, mit der Bitte zu überprüfen, ob der im Münchner Telefonbuch verzeichnete Arzt Dr. Eisele mit dem KZ-Arzt gleichen Namens identisch sei¹⁶⁴. Als sich dies nach einem Blick auf das im städtischen Polizeiakt befindliche Lichtbild Eiseles bestätigte, erbot sich Ackermann, Zeugen beizubringen, die bekunden könnten, dass Eisele zahlreiche Häftlinge, darunter auch Deutsche, umgebracht habe. Eigene polizeiliche Ermittlungen sollten bis dahin zurückgestellt werden. Solche wurden zwar dann Mitte Mai doch eingeleitet, beschränkten sich aber zunächst weitgehend darauf, vertraulich Eiseles Aufenthalt festzustellen.

Ackermanns Umfrage bei den ehemaligen Mithäftlingen zog sich etwas, die ersten Aussagen gingen am 30. Mai und 10. Juni bei der Kripo ein, die sich jedoch trotz der darin enthaltenen schweren Anschuldigungen noch nicht dazu entschließen konnte, von sich aus gegen Eisele vorzugehen oder die Sache an die Staatsanwaltschaft weiterzugeben, sondern noch einige weitere, schon angekündigte Zeugenaussagen abwarten wollte. Vielleicht aufgrund der Konsultationen Ackermanns erreichte der Fall nun langsam die Öffentlichkeit. So wies die „Frankfurter Rundschau“ am 22. Mai 1958 in einer Glosse darauf hin, dass Eisele, der von den Amerikanern 1945 und 1947 zweimal zum Tod verurteilt, später dann aber zu lebenslanger und schließlich zu zehn Jahren Haft begnadigt und 1952 freigelassen worden war, eine Heimkehrerentschädigung und ein zinsloses Darlehen zum Wiederaufbau einer Praxis erhalten habe. Das VVN-Organ „Die Tat“ legte nach, am 31. Mai protestierte es gegen die Geldzuwendungen an Eisele und forderte die Ärzteschaft auf, sich von diesem zu distanzieren; eine Woche später zitierte die Zeitung unter dem Titel „Wer kennt Dr. Hans Eisele?“ aus einem Schreiben Ackermanns an ehemalige Buchenwald-Häftlinge, in dem dieser dazu aufforderte, ihm belastende Zeugnisse über Eisele zukommen zu lassen¹⁶⁵. Es dürfte wahrschein-

¹⁶⁴ Vgl. zum Ablauf IfZ-Archiv, ED 120, Bd. 348, Schreiben des Personalreferats der Münchner Polizei an den Oberbürgermeister vom 18. 7. 58, und StA München, Staatsanwaltschaften, Nr. 21774/7-8, Handakten I und III; zur Person Ackermanns vgl. Opfer und Verfolgte; zur Biographie Eiseles auch Christmann, Hanns Eisele.

¹⁶⁵ Vgl. Frankfurter Rundschau vom 22. 5. 58 („Alles vergessen“); Die Tat vom 31. 5. 58 („Entschädigung für zahllose Morde“). Eisele war am 15. 12. 53 wieder als Arzt zugelassen worden, ein Entnazifizierungsverfahren bei der Spruchkammer Freiburg hatte mit einer Einstellung

*Der frühere KZ-Arzt Hans Eisele
1958 nach seiner Flucht in Ägypten;
SZ-Bildarchiv*



lich diesen Bemühungen im Vorfeld zuzuschreiben sein, dass Eisele im Verlauf des Sommer-Prozesses durch mehrere Personen schwer belastet wurde. Nach entsprechenden Zeugenaussagen am 24. Juni veröffentlichte die Münchner „Abendzeitung“ am folgenden Tag einen großen Bericht über den Fall, in dem auch zu lesen stand, dass die dortige Polizei bereits gegen Eisele ermittle¹⁶⁶. Ein Reporter des Blattes hatte den Arzt auch zu den Vorwürfen befragt. Eisele stritt zwar alles ab, war jedoch spätestens jetzt gewarnt. Durch diesen Zeitungsbericht erfuhr auch die Münchner Generalstaatsanwaltschaft erstmals von den polizeilichen Ermittlungen. Diese befragte wiederum umgehend die zuständige Staatsanwaltschaft München I, die jedoch ebenso wenig bislang informiert worden war und sich sofort von der Polizei die Akten kommen ließ. Man einigte sich darauf, umgehend den Aufenthalt Eiseles feststellen zu lassen und diesen als Beschuldigten zu vernehmen. Nachdem der Arzt jedoch in seinem Haus nicht angetroffen worden war und sich Gerüchte breitgemacht hatten, er sei ins Ausland abgereist, erließ der Staatsanwalt am 28. Juni Haftbefehl. Eine Vollstreckung erwies sich aber als unmöglich, weil, wie sich nach intensiven Ermittlungen schließlich herausstellte, Eisele über Italien nach Ägypten geflüchtet war. Diese Entwicklung des Falles zog

geendet. Zur Begründung führte man an, dass von den amerikanischen Behörden Unterlagen zu seiner Verurteilung nicht zu erlangen gewesen wären, und dies der Vermutung Nahrung gebe, diese sei allein aufgrund der Tätigkeit als Lagerarzt erfolgt. Als Indiz dafür wertete man die fortgesetzte Milderung der Strafe. Mehrere Zeugnisse bescheinigten Eisele für die Zeit vor seiner Tätigkeit im KZ einen so positiven Charakter, dass die Spruchkammer nicht anzunehmen bereit war, der Arzt könne sich so sehr verändert haben, dass ihm Verbrechen gegen die Menschlichkeit zuzutrauen seien. Dem kassenärztlichen Zulassungsausschuss lagen außerdem mehrere eidesstattliche Erklärungen vor, die Eiseles Verurteilung als zu Unrecht erfolgt bezeichneten; vgl. BayHStA, MInn 86431, Schreiben des Arbeitsministeriums vom 29. 8. 58.

¹⁶⁶ Vgl. Abendzeitung (München) vom 25. 6. 58 („Schwere Vorwürfe gegen Münchner Arzt Dr. Eisele“).

ein äußerst breites Medienecho nach sich¹⁶⁷. Die Presse reagierte auf die Ermittlungsspanne mit ganz erheblicher Kritik an Justiz und Polizei, denen etwa von Ernst Müller-Meinungen jr. eine „kaum faßbare Laxheit“ im Umgang mit „unserer mörderischen Vergangenheit“ vorgeworfen wurde¹⁶⁸.

Die scharfen und umfassenden Reaktionen auf die Flucht Eiseles verdeutlichen gegenüber der recht beschränkten Kritik an der Flucht des 1953 sogar schon verurteilten Franz Rademacher¹⁶⁹ auch, wie sehr sich das politische Klima in solchen Fragen seit der ersten Hälfte des Jahrzehnts gewandelt hatte. Als sich dann noch herausstellte, dass die Vorwürfe gegen Eisele der Staatsanwaltschaft bereits in einem Meineidsverfahren gegen den Arzt im Jahr 1955 bekannt geworden, jedoch damals nicht weiter verfolgt worden waren, gebrauchte selbst der seit 1957 neu amtierende bayerische Justizminister Willi Anker Müller von der CSU das Wort „Justizskandal“¹⁷⁰. Der 1955 zuständige Staatsanwalt Max von Decker wurde suspendiert, da aufgrund seiner NSDAP-Mitgliedschaft seit 1932 der Verdacht der Begünstigung im Raum stand. Die heftige Reaktion des Justizministers überrascht angesichts der sonst üblichen Zurückhaltung der Justizverwaltung doch etwas und war wohl vor allem dem erheblichen öffentlichen Druck in der Sache geschuldet, außerdem war Anker Müller, da er selbst nicht aus dem staatlichen Justizdienst kam, für Rücksichtnahmen wahrscheinlich weniger anfällig¹⁷¹. Das Ver-

¹⁶⁷ Neben den großen überregionalen Zeitungen berichteten auch Illustrierte, Boulevardblätter und viele kleinere, nur lokal verbreitete Zeitungen, auch über Bayern hinaus, vgl. IfZ-Archiv, PA/P Eisele. Alle nachfolgenden Versuche, die Auslieferung Eiseles zu erreichen, scheiterten; er starb 1967 in einem Vorort von Kairo. Die Flucht Eiseles war keineswegs die erste Justizspanne in München im Jahr 1958, war doch die wegen Devisenvergehens zu zwei Jahren Gefängnis verurteilte Josephine Gräfin von Wrbnka-Kaunitz nach ihrer Ladung zum Strafantritt im Februar in die Schweiz geflüchtet; vgl. Westdeutsches Tageblatt vom 27. 2. 58.

¹⁶⁸ SZ vom 11. 7. 58 („Noch sind Mörder unter uns“); vgl. auch Frankfurter Rundschau vom 8. 7. 58 („Zeit gelassen“); Stuttgarter Zeitung vom 11. 7. 58 („Keiner will schuld sein“); Frankfurter Neue Presse vom 8. 7. 58 („Eisele wurde die Flucht leicht gemacht“); Mittelbayerische Zeitung vom 10. 7. 58 („Der Fall Dr. Eisele wächst sich zu einem Skandal erster Ordnung aus“); SPD-Pressedienst vom 9. 7. 58 („Unbegreifliche Fahrlässigkeit“).

¹⁶⁹ Der Fall Rademacher wurde in der Folge der Eisele-Flucht erneut thematisiert, vgl. Rheinischer Merkur vom 27. 7. 58 („Verweste Prozesse“); VDB, 3. Wp., 56. Sitzung vom 22. 1. 59, S. 3050 (A. Arndt).

¹⁷⁰ Vgl. SZ vom 11. 7. 55 („Fall Eisele seit 1955 beim Staatsanwalt“), und 12./13. 7. 58 („Der Fall Eisele wird zum Justizskandal“, und Ernst Müller-Meinungen jr.: „Der Fall Eisele und die Justiz“); Die Welt vom 12. 7. 58 („Justizminister gibt Eisele-Skandal zu“); Frankfurter Rundschau vom 12. 7. 58 („Fall Eisele wurde Justizskandal“ und „Nicht zuständig“); Frankfurter Neue Presse vom 12./13. 7. 58 („Fall Eisele“ und „Versager“); Die Zeit vom 18. 7. 58 (W. Abendroth: „Schlamperei oder stille Hilfe?“); Ulmer Nachrichten vom 12. 7. 58 („Größter Justizskandal der Nachkriegszeit“).

¹⁷¹ Der 1901 geborene Anker Müller war Rechtsanwalt, saß seit 1946 für die CSU im Landtag und hatte 1947–1950 als Innenminister fungiert. In der nach dem Zerbrechen der Viererkohalition von Oktober 1957 bis zu den Landtagswahlen Ende 1958 gebildeten Übergangsregierung aus CSU, FDP und GB/BHE wurde Anker Müller dann Justizminister. Inwieweit Anker Müller auch politische Hintergedanken verfolgte, ist unbekannt; immerhin hatte 1955 eine SPD-geführte Regierung und ein SPD-Justizminister amtiert; außerdem versuchte die CSU offenbar den Fall Eisele zu nutzen, um den der SPD angehörenden Münchner Polizeipräsidenten zu stürzen; vgl. IfZ-Archiv, ED 120, Bd. 348, Schreiben der SPD-Betriebsgruppe im

halten des Justizministers blieb auch nicht ohne Kritik, so stellte sich der Bayerische Richterverein hinter den Staatsanwalt und bezeichnete die Ausführungen des Ministers als „außergewöhnlich in Form und Inhalt“¹⁷². Nach einem Bericht der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ herrschte auch in der Münchner Staatsanwaltschaft Missstimmung, dass der Minister den Staatsanwalt von Decker sozusagen als Sündenbock „geopfert“ habe¹⁷³. Nachdem das gegen den Staatsanwalt wegen des Vorwurfs der Begünstigung im Amt eingeleitete Strafverfahren mangels Anhaltspunkten für vorsätzliches Handeln eingestellt worden war¹⁷⁴, rügten auch einige Zeitungen, der Minister sei hier zu weit gegangen¹⁷⁵, andere hingegen protestierten gegen eine Bagatellisierung der Vorgänge durch die Justiz¹⁷⁶. Tatsache blieb, dass er die ihm im Meineidsverfahren 1955 bekannt gewordenen, aber nicht in sein Ressort fallenden Vorwürfe gegen Eisele nicht gleich als neues Verfahren ins staatsanwaltschaftliche Register aufgenommen und an die zuständige Abteilung weitergeleitet hatte. Der Vorwurf des Meineids kam von der 1947 von den Amerikanern zu lebenslanger Haft verurteilten und in Landsberg einsitzenden OT-Ärztin Erika Flocken¹⁷⁷, die ihre Entlassung erreichen und deswegen Eisele als Hauptverantwortlichen für die damals ihr zur Last gelegte ärztliche Vernachlässigung der Häftlinge in den Außenlagern des KZ Dachau bei Mühldorf namhaft machen wollte. Um Eiseles Glaubwürdigkeit zu erschüttern, hatte sie auch Zeugenaussagen vorgelegt, die auf dessen weitere Verbrechen im KZ Buchenwald hinwiesen. Decker wollte jedoch offenbar zuerst den Ausgang des Meineidsverfahrens abwarten, in dem er Anklage erhoben hatte, und erst danach weitere Schritte gegen Eisele prüfen. Darauf deuten seine mehrmaligen Vermerke auf Wiedervorlage des Vorgangs hin. Zu Beginn des Jahres 1956 wurde er jedoch in die Vollstreckungsabteilung der Staatsanwaltschaft versetzt. Das von den Ermittlungen her abgeschlossene Meineidsverfahren vertrat in der Hauptverhandlung,

Polizeipräsidium an Oberbürgermeister Wimmer und den ehemaligen Ministerpräsidenten Hoegner; Münchner Merkur vom 31. 7. 58 und 5. 8. 58.

¹⁷² DRiZ 36 (1958), S. 353f.

¹⁷³ Vgl. FAZ vom 24. 7. 58 („Der Fall Eisele führt in Bayern zum Streit“); SZ vom 24. 7. 58 („Kritik am Justizminister“), 25. 7. 58 („Hausstreit bei der Justiz“), 30. 7. 58 („Staatsanwalt von Decker half Eisele nicht“).

¹⁷⁴ Vgl. BayHStA, MJu 23893, Einstellungsverfügung vom 28. 7. 58 (Generalstaatsanwaltschaft München V 1817/58). Die Darstellung des Falles bei Miquel, Ahnden, S. 147ff., geht insofern etwas fehl, als von Decker 1958 weder mit den Ermittlungen im Fall Sommer noch im Fall Eisele betraut war.

¹⁷⁵ Vgl. Sonntagsblatt vom 10. 8. 58 („Fehlschlag einer Hexenjagd. Wenn Minister auf Stimmung achten“); Der Beamtenbund 9/58 („Audiatur et altera pars“); Nürnberger Nachrichten vom 11. 8. 58 („Zu spontan vorgeprescht“).

¹⁷⁶ Vgl. Abendzeitung (München) vom 2./3. 8. 58 („Arroganz ist kein Beweismittel“).

¹⁷⁷ Flocken war für schuldig befunden worden, an der Selektion kranker Häftlinge mitgewirkt und die ärztliche Versorgung der Häftlinge vernachlässigt zu haben und damit unter anderem für den Ausbruch einer Fleckfieberepidemie die Verantwortung getragen zu haben, die zahlreiche Häftlinge das Leben gekostet hatte. Am 13. Mai 1947 hatte sie das Militärgericht in Dachau im Prozess zu den Außenlagern bei Mühldorf (Case 000-50-136 gegen Auer u. a.) zunächst zum Tod verurteilt. Sie war dann zu lebenslanger Haft begnadigt worden. Im April 1957 kam sie auf Bewährung frei.

die mit einem Freispruch endete, ein Kollege, der den Vorgang damit als erledigt ansah und die Akten nicht noch einmal genauer prüfte. Max von Decker erhielt schließlich wegen fahrlässigen Handelns eine Dienststrafe vom 300 DM¹⁷⁸. Dass es ihm vordringlicher erschien, eine nach seiner Meinung unschuldig in alliierter Haft einsitzende Frau freizubekommen, als einen Arzt wegen NS-Verbrechen hinter Gitter zu bringen, war auch bezeichnend die politische Atmosphäre Mitte des Jahrzehnts. Darüber hinaus war es zu dieser Zeit alles andere als selbstverständlich, einen aus alliierter Haft freigekommenen „Kriegsverbrecher“ erneut strafrechtlich zu verfolgen.

Dies war zunächst auch im Fall der im amerikanischen Ärzteprozess 1947 zu 20 Jahren Haft verurteilten ehemaligen Ärztin des KZ Ravensbrück Hertha Oberheuser, der nun im Zuge des Eisele-Skandals ebenfalls verstärkt in der Presse diskutiert wurde¹⁷⁹, nicht geschehen, nachdem sie 1952 begnadigt und entlassen worden war. Zwar wurde gegen sie 1956 aufgrund eines Berichts im VVN-Organ „Die Tat“ ein Ermittlungsverfahren in Kiel eingeleitet, das jedoch 1957 wegen Verbrauchs der Strafklage zur Einstellung kam. Oberheuser konnte zunächst weiter als Ärztin praktizieren, ehe ihr im August 1958 nicht zuletzt aufgrund der entstandenen öffentlichen Kritik im In- und Ausland die Approbation entzogen wurde¹⁸⁰.

Die Presse beließ es aber nun nicht allein bei einer Justizschelte, manche Artikel erkannten „Versäumnisse“, äußerten Zweifel, dass „man die im Dritten Reich begangenen Verbrechen mit Ernst verfolgt“¹⁸¹, und forderten konkrete Konsequenzen aus dem Eisele-Skandal. Insbesondere wurde moniert, dass die im Buch „Der SS-Staat“ von Eugen Kogon vorhandenen Hinweise über die Verbrechen Eiseles von den Behörden offensichtlich nicht zur Kenntnis genommen worden waren¹⁸². Ernst Müller-Meinigen jr. wies die Justiz darauf hin, dass es ihre

¹⁷⁸ Vgl. SZ vom 1./2. 12. 58 („300 Mark Geldbuße für Staatsanwalt“); Münchner Merkur vom 21. 10. 59 („Es bleibt bei der Geldbuße“).

¹⁷⁹ Vgl. etwa Stuttgarter Zeitung vom 22. 7. 58 („Gewissenlose Handlanger“); Stuttgarter Nachrichten vom 24. 7. 58 („Der Weg des Rechts“); Allgemeine Sonntags-Zeitung vom 20. 7. 58 („Unbewältigte Vergangenheit“); Deutsche Rundschau 1958, S. 801 („Die KZ-Ärzte“); Die Tat vom 26. 7. 58 („Mörder im weißen Kittel“); SPD-Pressedienst vom 15. 7. 58. Günther Dahl hatte bereits in der Zeit vom 29. 2. 58 („Hände, die töten, statt zu heilen“) auf den Fall aufmerksam gemacht. Auch in Großbritannien erregte er erhebliches Aufsehen und führte zu einem Protest des britischen Ärzteverbandes, vgl. British Medical Journal vom 26. 7. 58; bereits vorher waren in dieser Zeitschrift am 10. 5., 14. 6. und 5. 7. 58 empörte Briefe von Ärzten erschienen, die ein Eingreifen gefordert hatten.

¹⁸⁰ Vgl. Die Tat vom 11. 2. 56 („Ravensbrück-Bestie“), 2. 6. 56 („Dr. med. Oberheuser muß an weiteren Verbrechen gehindert werden“), und 16. 6. 56 („KZ-Ärztin Oberheuser muß verhaftet werden“). Wirksam wurde der Entzug aufgrund aufschiebender Klagen Oberheusers erst 1960. Das genannte Strafverfahren 2 Js 327/56 wurde nach zweimaliger Wiederaufnahme 1961 endgültig wegen Verbrauchs der Strafklage eingestellt. Ebenso zwei weitere 1958 und 1959 aufgrund von Anzeigen eingeleitete Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Kiel (2 Js 480/58, 2 Js 20/59), vgl. LA Schleswig, Abt. 352 Kiel, Nr. 1141 und 880.

¹⁸¹ Kommentar von Joachim Körner in der katholischen Allgemeinen Sonntags-Zeitung vom 20. 7. 58.

¹⁸² Das sei „Mehr als ein Skandal“, schrieb Hans-Joachim Hobbing in der Braunschweiger Zeitung vom 1. 8. 58; vgl. auch Frankfurter Neue Presse vom 7. 7. 58 („Über alle Berge“); SPD-

„schlichte Amtspflicht gewesen wäre, die Fälle jener Deutschen, die von den Alliierten als Kriegsverbrecher verurteilt und dann freigelassen worden waren, darauf zu überprüfen, ob die betreffenden Personen sich auch Verbrechen an deutschen Staatsbürgern schuldig gemacht hätten, die ja von den Alliierten in der Regel nicht geahndet worden waren. Die notwendigen Akten dazu von den alliierten Stellen zu erhalten, hätte sicherlich kein unüberwindliches Hindernis dargestellt. Das Rechtsbewusstsein fordere, „das Notwendige zu tun, als unerläßlichen Trennstrich gegen das verbrecherische grausige gestern“. Nichts sei „giftiger als nichtaufgearbeitete Vergangenheit“¹⁸³. Auch der Marburger Politikwissenschaftler Wolfgang Abendroth verlangte in der „Zeit“ eine Überprüfung aller aus alliierter Haft entlassener Kriegsverbrecher, daneben aber auch eine Kontrolle, welche belasteten ehemaligen Gestapo- und Justizbeamten in den bundesdeutschen Staatsdienst übernommen worden seien¹⁸⁴. „Die Verpflichtung, die Verbrechen des Dritten Reiches zu sühnen“, bleibe, konnte man in den Stuttgarter Nachrichten lesen. Es müsste deshalb „ein Weg gesucht und gefunden werden, durch eine entschlossene Justiz Irr- und Nebenwege, die zu einer Verdunkelung führen, auszuschalten“¹⁸⁵. Die Kritik kam nicht nur aus dem eher linken Lager, sondern auch von gestandenen Konservativen wie Paul Wilhelm Wenger, der in der katholischen Wochenzeitung „Rheinischer Merkur“ schrieb, die Justiz sei es „sich und der Gerechtigkeit schuldig, künftig mit äußerster Energie die Rückstände einer schrecklichen Vergangenheit abzutragen“¹⁸⁶. Er stellte „eine beängstigende Verschiebung der Wertordnung in der deutschen Justiz“ fest, in dem sich das Legalitätsprinzip immer mehr auf den Straßenverkehr konzentriere. Die Gräueltaten des Dritten Reiches mit ähnlicher Energie zu verfolgen, dazu reiche es weiterhin nicht, warf Wenger Justiz und Politik vor. Die NS-Mörder seien längst rehabilitiert und bestens installiert.

Auf den eigentlichen Knackpunkt jedoch wies der Ravensburger Landgerichtsrat Karl Dörner in einem als Reaktion auf die Vorwürfe gegen den Münchner Staatsanwalt von Decker verfassten Leserbrief an die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ hin. Er verortete das Versagen in einem höheren, politischen Bereich, denn es könne kaum erwartet werden, dass „eine so umfassende Aufgabe wie die strafrechtliche Bereinigung einer vergangenen politischen Epoche von den einzelnen Staatsanwaltschaften allein mit ihren eigenen beschränkten Mitteln gelöst werden“ könne¹⁸⁷. Wenn gesagt werde, die Amerikaner hätten 1949 die Heraus-

Pressedienst vom 9. 7. 58; Der Spiegel Nr. 28 vom 9. 7. 58, S. 28 („Haltung unverändert“). Kogon, SS-Staat, S. 165, hatte Eisele als den schlimmsten SS-Arzt des Lagers geschildert.

¹⁸³ SZ vom 11. 7. 58 („Noch sind Mörder unter uns“); ähnlich auch Frankfurter Neue Presse vom 19./20. 7. 58 (Hans Becker: „Unbewältigte Vergangenheit“).

¹⁸⁴ Vgl. Die Zeit vom 18. 7. 58 („Schlamperei oder stille Hilfe?“).

¹⁸⁵ Stuttgarter Nachrichten vom 24. 7. 58 („Der Weg des Rechts“).

¹⁸⁶ Rheinischer Merkur vom 25. 7. 58 („Verweste Prozesse“); Wenger war nach 1945 einige Jahre als Richter in Tübingen tätig gewesen, ehe er zum Rheinischen Merkur gegangen war; er gehörte außerdem dem rechts-konservativen Kreis um die Zeitschrift Neues Abendland an, vgl. Schildt, Abendland, S. 41; V. Conze, Europa, S. 165; Der Spiegel Nr. 21 vom 21. 5. 58.

¹⁸⁷ FAZ vom 18. 7. 58 („Skandal in der Justiz“), ebd. auch die folgenden Zitate.

gabe der Kriegsverbrecherakten abgelehnt, so sei dem entgegenzuhalten, dass die Bundesregierung aufgrund der sich nach und nach verbessernden Beziehungen „sicherlich genügend Gelegenheit gehabt“ hätte, dieses Anliegen erneut geltend zu machen und durchzusetzen. Weit mehr als an den lässlichen Sünden eines einzelnen Staatsanwalts sei die Öffentlichkeit an der Frage interessiert, was das Bundesjustizministerium und die Länderjustizminister bislang getan hätten, um den Staatsanwaltschaften eine wirksame Verfolgung aller Naziverbrecher zu ermöglichen und was sie zu diesem Zwecke noch zu unternehmen gedächten. Zur Nachholung der Versäumnisse, so Landgerichtsrat Dörner, werde es nicht nur der Beseitigung föderalistischer Hemmnisse bedürfen, sondern auch kostspieliger Maßnahmen auf personellem und organisatorischem Gebiet, um die Schlagkraft der Justiz zu erhöhen. Denn seit Jahren klafften in der Justiz personelle Lücken, weshalb diese der ständig wachsenden Aufgabenflut kaum mehr gewachsen sei.

6. Der Ulmer Einsatzgruppenprozess und der Weg zu einer zentralen Ermittlungsstelle für NS-Verbrechen

Der entscheidende Anstoß für die nachfolgende justizpolitische Wende bei der Strafverfolgung von NS-Verbrechen ging von einem Verfahren aus, das 1958 zeitlich parallel zum Sommer-Prozess und zu den Vorgängen um den KZ-Arzt Eisele in Ulm verhandelt wurde. Die dortigen Ermittlungen liefen bereits seit 1955. Sie waren in Gang gekommen aufgrund eines Wiedereinstellungsgesuchs des ehemaligen Polizeidirektors von Memel Bernhard Fischer-Schweder bei der Polizei in Südwürttemberg und eines nahezu gleichzeitigen Arbeitsgerichtsprozesses in Ulm, den Fischer-Schweder nach seiner Entlassung als Leiter eines Flüchtlingslagers wegen seiner bekannt gewordenen NS-Vergangenheit angestrengt hatte¹⁸⁸. Fischer-Schweder wurde vorgeworfen, als Leiter eines Einsatzkommandos in der Umgebung von Memel 1941 Judenerschießungen durchgeführt und befohlen zu haben. Zunächst wies noch wenig darauf hin, dass dieses Verfahren eine besondere Bedeutung bekommen würde. Die Ermittlungen zogen sich, die mühsam festgestellten Zeugen, meist frühere Angehörige der Polizei in Memel, waren über die gesamte Bundesrepublik verstreut. Ihre Vernehmung brachte zwar eine grundsätzliche Bestätigung der Vorwürfe, aber keine genaue Aufklärung der Geschehnisse und der Befehlsverhältnisse. Anfang Mai 1956, gut ein Jahr nachdem die Vorwürfe erstmals bekannt geworden waren, erließ die Staatsanwaltschaft Haftbefehl. Fischer-Schweder redete sich in seiner ersten Vernehmung jedoch darauf hinaus, lediglich die von seiner vorgesetzten Dienststelle erhaltenen Befehle für die Zusammenstellung eines Erschießungskommandos an die unteren Polizeibe-

¹⁸⁸ Vgl. zum Verlauf des Verfahrens die Verfahrensakten Ulm Ks 2/57, StA Ludwigsburg, EL 322 II Bü. 1–24; die Akten der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart, StA Ludwigsburg EL 302, Bü. 304 (Mappe 6); Sabrina Müller, Einsatzgruppenprozess, S. 36ff.; Miquel, Ahnden, S. 151ff.; zur Vorgeschichte jetzt detailliert Tobin. No Time.

hörden weitergeleitet zu haben. Anlässlich einer nachfolgenden Haftbeschwerde, über die nach einer ersten Ablehnung endgültig vom Oberlandesgericht entschieden werden sollte, gelangten die Strafakten zur Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart. Nach Durchsicht der Akten kamen Generalstaatsanwalt Erich Nellmann und sein Erster Staatsanwalt Erwin Schüle zum Ergebnis, dass die bisherigen Ermittlungen ungenügend gewesen waren und stark ausgeweitet werden mussten. Schüle sagte später, der dem Verfahren zugrundeliegende Tatbestand habe ihn „schockiert“, da es für ihn „unfaßbar“ gewesen sei, dass man solche Befehle geben konnte und dass jemand sie ausführte, wenn er sie bekam¹⁸⁹. Da der zuständige Ulmer Staatsanwalt Rudolf Mettler mit den komplexen Sachverhalten des Verfahrens überfordert und zudem durch die gleichzeitige Bearbeitung von mehr als 50 weiteren Verfahren überlastet schien, übernahm Schüle selbst die Leitung der Ermittlungen. In Stuttgart erkannte man, dass die übliche Vorgehensweise bei solchen Verfahren, den Gegenstand aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Arbeitsökonomie klein zu halten, in Fällen wie dem vorliegenden der Aufklärung der größeren Sachzusammenhänge, der Befehls- und Behördenstrukturen wenig dienlich war. Deshalb wurden die Ermittlung entgegen wiederholter Vorstellungen der Ulmer Staatsanwälte und des dortigen Untersuchungsrichters erheblich ausgeweitet und weitere Dienststellen und Personen als Tatverdächtige einbezogen, insbesondere Angehörige der Staatspolizeistelle Tilsit mit ihrem Leiter Hans-Joachim Böhme, der im August 1956 festgenommen wurde. Schüle ging auf die Suche nach zusätzlichen schriftlichen Quellen sowie nach einschlägiger Literatur, und er konsultierte historische Sachverständige. Infolgedessen nahmen die Ermittlungen eine für damalige NS-Verfahren höchst ungewöhnliche Breite und Tiefe an. Es gelang, die Vorgänge der Judenerschießungen im deutsch-litauischen Grenzstreifen weitgehend aufzuklären und im Juni 1957 Böhme, Fischer-Schweder sowie acht andere Gestapo- und Polizeiangehörige wegen Mordes und Beihilfe zum Mord zur Anklage zu bringen. Aufgrund der aufwändigen Vorbereitungen vergingen jedoch danach noch zehn Monate, ehe am 25. April 1958 die Hauptverhandlung gegen die Angeklagten in Ulm eröffnet werden konnte. In einem der umfangreichsten westdeutschen Nachkriegsprozesse bis dahin wurden an 60 Verhandlungstagen die Aussagen von 173 Zeugen und sechs Sachverständigen gehört, und vor der Zuhörerschaft sowie der anwesenden Presse der Massenmord an 5500 Männern, Frauen und Kindern vorwiegend jüdischer Herkunft durch Angehörige und Helfer des Einsatzkommandos Tilsit in 30 Einzelaktionen ausgebreitet. Der Prozess erreichte vor allem in der Tagespresse ein verhältnismäßig großes und breites öffentliches Echo. Es sei dies „das größte deutsche Strafverfahren nach 1945, das zugleich für alle folgenden Prozesse dieser Art von grundsätzlicher Bedeutung sein dürfte“¹⁹⁰, mutmaßte die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“.

Wegen des geringen Sensationscharakters zeigten sich hingegen die Illustrierten weniger interessiert. Rundfunk und Fernsehen waren nur in Ausnahmefällen

¹⁸⁹ Der Spiegel Nr. 33 vom 12. 8. 59, S. 28.

¹⁹⁰ FAZ vom 1. 9. 58 („Der größte deutsche Prozeß nach dem Kriege“).



Der Ulmer Einsatzgruppen-Prozess 1958: Der Angeklagte Bernhard Fischer-Schweder (links) im Gerichtssaal; SZ-Bildarchiv

bei der Verhandlung zugelassen, weil der vorsitzende Richter, der extra für diesen Prozess nach Ulm abgeordnete Stuttgarter Landgerichtsdirektor Wetzel¹⁹¹, jeden Anschein eines Schauprozesses vermeiden wollte. Dabei entbehrte der Verlauf nicht einer gewissen Dramatik. So musste ein Angeklagter nach einem Herzanfall auf einer Bahre aus dem Saal getragen werden; zwei als Zeugen geladene ehemalige Angehörige der Tilsiter Polizei wurden nach einem offensichtlichen Meineid beziehungsweise belastenden Aussagen noch im Gerichtssaal festgenommen, einem davon war vorher eine mitgebrachte Pistole abgenommen worden, er verübte kurz darauf in der Untersuchungshaft Selbstmord¹⁹². Ausführlich berichteten die Ulmer Lokalzeitungen, aber auch die Zeitungen in den baden-württembergischen Metropolen Stuttgart, Karlsruhe und Mannheim. Ei-

¹⁹¹ Wetzel war vom OLG-Präsidenten Richard Schmid ausgewählt worden, weil er über langjährige Erfahrung verfügte und nicht NSDAP-Mitglied gewesen war; allerdings hatte er als Anklagevertreter eines Wehrmichtsgerichts auf Kreta einmal ein Todesurteil beantragt, vgl. HStA Stuttgart, EA 4/403, Nr. 218.

¹⁹² Vgl. Ulmer Nachrichten vom 4. 6. 58 („Angeklagter Schmidt-Hammer bricht zusammen“), 11. 6. 58 („Adolf Glowienka vom Zeugenstand weg verhaftet“), 5. 7. 58 („Mit geladener Pistole vor dem Richter“), 7. 7. 58 („Fünf Stunden nach der Verhaftung nimmt Arthur Genath Gift“); Frankfurter Neue Presse vom 18. 7. 58 („Nervenschocks und Selbstmorde“).

nige eher dem linken politischen Spektrum nahestehende Blätter in der übrigen Bundesrepublik wie die „Frankfurter Rundschau“ oder das „Westdeutsche Tageblatt“ waren mit eigenen Korrespondenten an vielen Verhandlungstagen vertreten. Die großen überregionalen Zeitungen wie die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“, die „Süddeutsche Zeitung“ oder „Die Welt“ berichteten hingegen zunächst nur vom Prozessauftritt, seit in Ulm die Plädoyers der Staatsanwälte und Verteidiger anstanden dann aber länger und umfangreicher¹⁹³. Am 29. August verkündete der vorsitzende Richter das Urteil. Alle Angeklagten wurden wegen Beihilfe zum Mord in unterschiedlich vielen Fällen zu Zuchthausstrafen zwischen drei und 15 Jahren verurteilt, die höchste ausgesprochene Strafe traf Böhme. Die Staatsanwälte hatten für Böhme, Fischer-Schweder und zwei weitere Angeklagte lebenslange Haft wegen Mordes in Mittäterschaft beantragt, die Verteidiger durchgehend Freisprüche.

Der Prozess stellte einem relativ breiten Publikum die Massenmorde an den Juden in Osteuropa und die mörderische Tätigkeit der Einsatzgruppen erstmals – manchen vielleicht auch erneut¹⁹⁴ – in teils sehr eindringlichen Schilderungen vor Augen, wobei in den Reportagen und Kommentaren an der moralischen Verwerflichkeit und auch der juristischen Strafbarkeit der Taten wenig Zweifel gelassen wurde. Die Berichtersteller meldeten „grauenregende“ und „erschütternde Aussagen“ oder „entsetzliche Tatsachen“¹⁹⁵. Die Verurteilung der Angeklagten stieß deshalb fast durchweg auf positive Reaktionen. Vor allem aus den Kreisen der jüdischen NS-Opfer wurde aber auch Unverständnis über die geringen Strafhöhen geäußert. Das Urteil sei „begrüßenswert“, schrieb etwa die „Allgemeine Wochenzeitung der Juden“, weil sich das Ulmer Gericht im Gegensatz zu manch früheren Prozessen „von den rechtswidrigen Morden der NS-Zeit klar distanziert“ und entschieden habe, dass eine Beteiligung an den damaligen Vernichtungsaktionen ein strafwürdiges Verbrechen darstellt, vor dem eine Berufung auf einen Befehl nicht schützen könne. Dass sich das Gericht aber nicht zu „einer eindeutigen und endgültigen Entscheidung über die Verbrechen der Vergangenheit“ habe durchringen können und sich gescheut habe, die Täter als das darzustellen, was

¹⁹³ Vgl. auch Kröger, Ahndung, S. 63 ff.; Fröhlich, „Ulmer Einsatzgruppen-Prozess“, S. 240 ff.

¹⁹⁴ Im Gegensatz zu manchen Presseberichten und Angaben in der Literatur handelte es sich nicht um den ersten westdeutschen Prozess, bei dem Einsatzgruppen-Verbrechen verhandelt wurden. Anfang 1950 hatte das Schwurgericht beim Landgericht Würzburg zwei Angehörige des Einsatzkommandos 3a wegen der Teilnahme an zahlreichen Einzel- und Massenerschießungen in Wilna und Ponary zu lebenslanger Haft verurteilt. Jedoch hatte dieser mit 54 überwiegend jüdischen Zeugen an sieben Verhandlungstagen durchgeführte Prozess, vgl. StA Würzburg, Staatsanwaltschaft Würzburg, Nr. 542 I (Bd. IV), überregional nur geringe öffentliche Resonanz gefunden, wenn überhaupt, dann brachten die Zeitungen eine Kurzmeldung zum Urteil, vgl. etwa SZ vom 2. 2. 50; Kölnische Rundschau vom 4. 2. 50; FAZ vom 5. 2. 50; ausführlicher hingegen die Neue Zeitung vom 31. 1., 1. 2., 3. 2. 50, und insbesondere die Lokalpresse, etwa das Main-Echo vom 26. 1., 28. 1., 31. 1., 2. 2., 4. 2. 50.

¹⁹⁵ Hamburger Abendblatt vom 9. 5. 58 („Grauenregende Aussagen in Ulm“); Stuttgarter Zeitung vom 3. 7. 58 („Frauen und Kinder mit Eisenstangen erschlagen“) und 11. 7. 58 („Die einzige Augenzeugin im Ulmer Prozeß“).

sie seien, „ganz einfach: Mörder“, müsse „bedauert werden“¹⁹⁶. Viele der von einer Lokalzeitung nach dem Prozess auf der Straße befragten Ulmer Bürger fanden den Richterspruch ebenfalls zu milde¹⁹⁷. Der Kommentator der „Deutschen Zeitung und Wirtschaftszeitung“ hingegen befand das Strafmaß für zweitrangig, für wichtiger hielt er, dass der „Schleier des bequemen Vergessens zerrissen“ wurde, die Täter überhaupt vor Gericht gekommen waren und man die Aufdeckung solcher Verbrechen künftig nicht mehr dem Zufall überließ. Damit werde ein Beitrag zur „unvermeidlichen Selbstreinigung“ des deutschen Volkes geleistet, schrieb er, für die „Kollektivscham“ allein nicht ausreiche und die auch nicht den nächsten Generationen überantwortet werden könne¹⁹⁸.

In der breiten Bevölkerung blieben all diese Prozesse und die Diskussion in den Medien darüber nicht ohne Wirkung. In einer noch vor der Urteilsverkündung in Ulm im August 1958 bundesweit durchgeführten Meinungsumfrage des Instituts für Demoskopie in Allensbach sprach sich eine Mehrheit von 54 Prozent der Befragten dafür aus, in der NS-Zeit begangene Verbrechen zu bestrafen. Vergleichbare Umfragen für die vorausgegangenen Jahre fehlen zwar, jedoch dürfte angesichts der breiten Ablehnung von Entnazifizierung und alliierten Prozessen in der ersten Hälfte der 50er Jahre von einer Steigerung der Zustimmung auszugehen sein. Es ist freilich auch nicht zu übersehen, dass 34 Prozent der Befragten für einen Schlussstrich eintraten und jede weitere Strafverfolgung ablehnten¹⁹⁹. Dieses gespaltene Meinungsbild kam auch in den Zuschriften an das Ulmer Gericht zum Ausdruck, die von uneingeschränkter Zustimmung bis zu brüsker Ablehnung mit offen antisemitischen Schmähungen und der Aufrechnung alliierter Kriegsverbrechen reichten²⁰⁰.

¹⁹⁶ AWJ vom 5. 9. 58 („Beihilfe zum Mord“); die Zeitung hatte zuvor ausführlich über den Prozessverlauf berichtet. Das Israelitische Wochenblatt aus Zürich befand das Urteil „sehr milde“. Ungewöhnlich scharfe Kritik äußerte der vormalige Frankfurter Stadtrat H. Salomon in einem Leserbrief an die Frankfurter Rundschau: Er stehe dem Urteil „völlig fassungslos gegenüber“, weil keiner der Angeklagten die Strafe erhalten habe, die ihm gebühre. Das deutsche Ansehen habe durch das Urteil einen schweren Schlag erlitten, meinte Salomon, zitiert nach Die Tat vom 20. 9. 58 („Ich finde die Strafe sehr milde“).

¹⁹⁷ Vgl. ebd. Auch Emil Franzel bewertete das Urteil in einem Artikel in der rechts-katholischen „Deutschen Tagespost“ als den Taten inadäquat. Er zog daraus freilich Schlussfolgerungen in eine andere, seiner christlich-abendländischen Denktradition entspringenden Richtung. NS-Verbrechen „formalrechtlich“ zu sühnen, sei aussichtslos, meinte Franzel; nur wenn der „Rechtsformalismus“ auf ein Mindestmaß reduziert und die Grundsätze des Naturrechts wieder zur Geltung gebracht würden, sei eine Sühne möglich. Der „linksliberalen“ Presse sprach er das Recht ab, sich über eine unzureichende Strafverfolgung zu beschweren, da nicht zuletzt sie die Schuld daran trage, dass aus der Bundesrepublik eine „reine Formaldemokratie“ geworden sei; vgl. Deutsche Tagespost vom 5./6. 9. 58 („Institut des Formalrechts“); vgl. zum Wirken des CSU-Mitglieds Franzel als publizistische Schlüsselfigur des rechtskatholischen Abendland-Lagers, Schildt, Abendland, S. 26 und 42; zu seiner Biographie V. Conze, Europa, S. 71 ff.

¹⁹⁸ Deutsche Zeitung und Wirtschaftszeitung vom 3. 9. 58 („Das Urteil von Ulm“).

¹⁹⁹ Vgl. Noelle/Neumann, Jahrbuch 1958–1964, S. 221; in der Literatur finden sich fälschlicherweise manchmal (Brochhagen, Nach Nürnberg, S. 293, sowie diesen zitierend Knoch, Tat, S. 551, und Goltermann, Gesellschaft, S. 392) die beiden Prozentwerte vertauscht.

²⁰⁰ Vgl. StA Ludwigsburg, EL 322 II, Bü. 61 und 88–89; Sabrina Müller, Ulmer Einsatzgruppenprozess, S. 78.

Während jedoch eine nachhaltige Wirkung des Prozesses hinsichtlich des Umganges der breiten Bevölkerung mit dem Holocaust eher ausblieb, bewirkten die Konsequenzen, die bei der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart gezogen und in einigen Pressekommentaren gefordert wurden, eine grundlegende Wende in der Praxis der bundesdeutschen Strafverfolgung von NS-Verbrechen. Noch vor Abschluss der Beweisaufnahme im Prozess richtete der Stuttgarter Generalstaatsanwalt Nellmann am 22. Juli 1958 einen Brief an seinen Justizminister, in dem er aufgrund der Erfahrungen bei den Ermittlungen zum Ulmer Prozess die Zusammenfassung aller NS-Verfahren bei einer zentralen Sonderstaatsanwaltschaft in Vorschlag brachte²⁰¹. Es habe sich gezeigt, so Nellmann, dass es den Staatsanwälten vor Ort oft an der für die Durchführung solcher Verfahren notwendigen Energie fehle. Dabei spiele weniger eine von der Presse manchmal unterstellte Böswilligkeit eine Rolle als vielmehr ein Mangel an Spezialkenntnissen und organisatorischer Erfahrung sowie der Gedanke, der für die Durchführung eines solchen Verfahrens notwendige Aufwand würde sich nicht lohnen, da die Taten schon so weit zurücklägen, dass ohnehin nichts mehr herauskommen könne. Ähnlich liege der Fall bei der Polizei, bei der noch hinzukomme, dass dort ehemalige Kameraden von Beschuldigten säßen oder gar Beschuldigte selbst tätig seien. Die Zuständigkeitsregelungen der Justiz und die fehlende überregionale Koordination bewirkten außerdem, schrieb der Stuttgarter Generalstaatsanwalt, dass Staatsanwaltschaften bestrebt seien, die Verfahren – auch aus Kostengründen – klein zu halten, Übernahmen abzulehnen und nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallende Beschuldigte abzugeben. Auf diese Weise arbeiteten nicht selten mehrere Staatsanwaltschaften an ein und demselben Verbrechenskomplex, manchmal ohne überhaupt voneinander zu wissen und ohne von den andernorts gewonnenen Erkenntnissen profitieren zu können. Durch eine Zusammenfassung solcher Verfahren bei einer Sonderstaatsanwaltschaft, argumentierte Nellmann, ließe sich die Qualität der Ermittlungen verbessern und zudem Doppelarbeit vermeiden. Diese Staatsanwaltschaft könne entweder beim Oberbundesanwalt angesiedelt werden oder bei einem Oberlandesgericht. Probleme mit der Justizhoheit ließen sich dadurch vermeiden, dass die Länder jeweils ein bis drei Mitarbeiter aus ihren Justizverwaltungen an die Sonderstaatsanwaltschaft entsenden würden.

Nur einen Tag nachdem Nellmann seinen Brief geschrieben hatte, erschien in der „Stuttgarter Zeitung“ ein Bericht aus Karlsruhe, in dem unter Bezug auf die Fälle Sommer, Eisele und Oberheuser auf „Versäumnisse in der Justizverwaltung“ hingewiesen wurde²⁰². Der Artikel berief sich in diesem Zusammenhang auf

²⁰¹ Vgl. HStA Stuttgart, EA 4/106, Nr. 2; die unmittelbare Vorgeschichte der Zentralen Stelle ist auf unterschiedlicher Quellenbasis bereits mehrfach in der Literatur beschrieben worden, vgl. Weinke, Gesellschaft, S. 21 ff.; Fröhlich, Gründung; Fleiter, Ludwigsburger Zentrale Stelle; Greve, Umgang, S. 48 ff.; Pauli, Zentrale Stelle, S. 46 ff.; am ausführlichsten und zuverlässigsten wohl durch Miquel, Ahnden, S. 160 ff.; gleichwohl sollen im Folgenden aufgrund teilweise unterschiedlicher Bewertungen und unter Hinzuziehung der bislang unbenutzten Akten des BayStMinJu die entscheidenden Vorgänge erneut einer Betrachtung unterzogen werden.

²⁰² Stuttgarter Zeitung vom 23. 7. 58 („Versäumnisse in der Justizverwaltung“).

einem im Vorjahr in der „Juristenzeitung“ erschienenen Aufsatz des Bundesrichters Günther Willms mit dem Titel „Öffentlichkeit und Legalitätsprinzip“. Willms beschäftigte sich darin zwar hauptsächlich mit der Verfolgung von Organisationsdelikten im Rahmen des Staatsschutzes, äußerte jedoch auch deutliche Kritik an der Vorgehensweise bei der Verfolgung von NS-Verbrechen. Denn ein erheblicher Teil der NS-Verbrechen sei „offenkundig“ gewesen und hätte die Strafverfolgungsbehörden automatisch und ohne Anzeige, Anregung der Presse oder andere Anstöße „zum sofortigen planmäßigen Einschreiten“ veranlassen müssen²⁰³. Da die Verbrechen im gesamten Land wie auch im Ausland begangen worden und zudem vielfach zentral gesteuert gewesen seien, hätte nach Willms' Ansicht die Notwendigkeit für eine „zentrale Leitung der Ermittlungen durch aktives Eingreifen der Landesjustizverwaltungen“ bestanden. „Eine Verkennung der Offenkundigkeit als eine alle, in erster Linie aber die höchsten Organe der Strafverfolgung i. S. des Legalitätsprinzips verpflichtenden Kenntnis“ habe dazu geführt, dass es dazu nicht gekommen sei. Im Ergebnis vermittle sich ihm der Eindruck, dass „die Verfolgung der Verbrechen des ‚Dritten Reiches‘ im allgemeinen nur schleppend und verspätet in Gang“ gekommen sei und dass es „mehr oder minder vom Zufall“ bestimmt gewesen sei, ob, wann und gegen wen eingeschritten worden sei.

Willms' Ausführungen zeigen, dass wenigstens bei einigen Juristen durchaus ein Bewusstsein für Versäumnisse bei der Verfolgung von NS-Verbrechen vorhanden war. Jedoch war und blieb sein Aufsatz eine Ausnahme. Denn abgesehen von der Veröffentlichung von einigen Urteilsauszügen von NS-Prozessen und Kommentaren dazu war das Thema der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Tätern in den einschlägigen juristischen Fachzeitschriften²⁰⁴ und der Fachliteratur in den 50er Jahren genausowenig präsent wie an den rechtswissenschaftlichen Seminaren der Universitäten²⁰⁵. Einen offenen Appell für eine Wende enthielten auch Willms Ausführungen nicht, dafür schien es ihm vielleicht schon zu spät, er zielte vielmehr auf die zentrale Ermittlung bei Staatsschutzdelikten.

Die zunehmend kritische Öffentlichkeit hingegen registrierte solche Kritik zustimmend. „Hätte es eine Zentralinstitution zur Erfassung der Verbrechen im Dritten Reich gegeben, wäre es wohl kaum vorgekommen, dass Typen wie Eisele und andere von den Entnazifizierungsstellen entlastet worden wären, dass sie nach ihrer Entlassung aus alliierterem Gewahrsam noch Staatsbeihilfen bekommen

²⁰³ Willms, Offenkundigkeit, S. 466; der 1912 in Duisburg geborene Willms, dessen Vater 1933 aus politischen Gründen entlassen wurde, war nach dem Jurastudium vor allem publizistisch tätig, musste sich aber seit 1934 auf feuilletonistische Beiträge beschränken, die er hauptsächlich in der „Frankfurter Zeitung“ veröffentlichte. Im Zweiten Weltkrieg war er Soldat, zuletzt Hauptmann. Nach 1945 wurde er Amtsrichter in Arnstein, dann 1948–1951 Richter am OLG Bamberg. 1951–1953 war er als persönlicher Referent des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Höpker-Aschhoff tätig, danach bis 1980 als Richter beim BGH; bis Ende 1958 gehörte er dort dem politischen Strafsenat an. Daneben entfaltete er eine recht umfangreiche publizistische Tätigkeit.

²⁰⁴ Ausgewertet wurden JZ, MDR, NJW und ZStW.

²⁰⁵ Vgl. Horstmann/Litzinger, Grenzen, S. 46 und 131.

hätten“, schrieb die „Stuttgarter Zeitung“²⁰⁶. Auch Bundesanwalt Max Kohlhaas sah kurz darauf in einem Artikel in der evangelischen Wochenzeitung „Christ und Welt“ im Fehlen einer „zentralen Stelle“ oder einer „einheitlichen Steuerung“ eine Ursache für Versäumnisse der Justiz. Er leitete daraus aber keine Forderung nach einer Überwindung dieser Situation ab, sondern versuchte mit seiner Feststellung gegenüber der eher national-konservativen Leserschaft des Blattes ein „verbreitetes Unbehagen“ wegen der wieder gewachsenen Zahl an NS-Prozessen ebenso zu zerstreuen wie daraus resultierende Befürchtungen, in der Häufung liege System und dahinter stünden irgendwelche politischen Mächte, die Deutschland schaden wollten²⁰⁷.

Grundsätzliche „Zweifel am Verfahren der deutschen Justiz“ bei der bisherigen Verfolgung nationalsozialistischer Verbrechen meldete hingegen einige Wochen später der renommierte Publizist Ernst Friedlaender im „Hamburger Abendblatt“ an: Gewiss sei es nicht möglich alles zu sühnen, aber niemals sei überhaupt „der Versuch unternommen worden, die Verbrechen systematisch zu ermitteln und zu ahnden“²⁰⁸. Was derzeit passiere sei „eine Zufallsjustiz, je nachdem wie die eine oder die andere Schreckenstat hier oder dort sehr nachträglich ans Licht des Tages kommt“. Zentral geschehe gar nichts, denn es gebe ja keine zentrale Anklagebehörde. Es „müßte etwas Nachhaltiges geschehen um das Ganze zusammenzufassen und in absehbarer Zeit abschließen zu können“, forderte Friedlaender. Konkret schlug er vor, entweder auf dem Verwaltungsweg durch Maßnahmen des Bundesinnenministeriums oder auf gesetzlichem Weg „die bestehende Lücke zu schließen“. Das Institut für Zeitgeschichte, von dem bisher „offenbar kein Weg [...] zur Justiz geführt“ habe, solle den Auftrag erhalten, nicht nur im Sinne einer systematischen Dokumentation zu arbeiten, sondern auch als Vermittlungsstelle zu dienen. Das Institut oder eine noch zu schaffende Stelle zwischen Justiz und Institut bekämen die Verpflichtung, das BKA laufend über die Vorermittlungen zu unterrichten. Das BKA solle dann bei überörtlichen Fällen die weitere Ermittlung und Verfolgung selbst in die Hand nehmen, bei bereits lokalisierbaren Taten die jeweils zuständigen Kriminalpolizeiämter oder Staatsanwaltschaften informieren. Auch der Bundestag müsse sich dieser Sache annehmen. „Sie darf nicht länger totgeschwiegen werden“, schloss Friedlaender.

Eine nahezu gleichlautende Kritik am bisherigen Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden äußerte eine Woche nach Friedlaenders Artikel Ernst Müller-Meinigen

²⁰⁶ Stuttgarter Zeitung vom 23.7.58 („Versäumnisse in der Justizverwaltung“).

²⁰⁷ Christ und Welt vom 7.8.58 („Warum diese Prozess?“); vgl. auch Abendzeitung (München) vom 9./10.8.58 („Wer sind die Versager?“), die in einem Kommentar zum Fall Eisele kritisch auf die Ausführungen Kohlhaas' zum Fehlen einer zentralen Steuerung bei der Strafverfolgung hinwies.

²⁰⁸ Hamburger Abendblatt vom 23./24.8.58 („Böse Vergangenheit“). Friedlaender, der die NS-Zeit in der Emigration verbracht hatte, war von 1946 bis 1950 stellvertretender Chefredakteur bei der „Zeit“ und anschließend bis 1960 regelmäßiger Kolumnist des „Hamburger Abendblatts“ und der „Berliner Morgenpost“ sowie Verfasser zahlreicher Rundfunkkommentare. Zwischen 1954 und 1957/58 fungierte er darüber hinaus als Präsident der Europa-Union Deutschland und des Deutschen Rates der Europäischen Bewegung.

jr. in der „Süddeutschen Zeitung“. In seinem Kommentar zum Urteil im Ulmer Prozess bezeichnete er diesen als „Zufallsprodukt einer Zufallsjustiz“, kritisierte, dass „eigentlich überhaupt noch nichts Systematisches gegen die Verbrecher aus jener Zeit unternommen“ worden sei und verlangte die Sichtung des gesamten alliierten Materials sowie die Schaffung einer zentralen Kartei in einer zwischen den Justiz- und Innenministern des Bundes und der Länder abgestimmten Aktion²⁰⁹.

Der Bonner Korrespondent der „Stuttgarter Zeitung“ hatte bereits im Juli die Ansicht des Bundesjustizministeriums zu einer derartigen Einrichtung erfragt und zur Antwort erhalten, dass man dort einem zentralen Register über NS-Verbrecher skeptisch gegenüberstehe und die Strafverfolgung im übrigen Ländersache sei. Gleichwohl räumte man im Ministerium ein, dass die Verfahren der letzten Zeit einige neue Aspekte ans Tageslicht gebracht hätten, weshalb man den ganzen Fragenkomplex bei der nächsten Justizministerkonferenz Anfang Oktober erörtern wolle²¹⁰.

Der Anstoß zum letztgenannten Schritt war allerdings nicht in Bonn erfolgt, sondern ging von München aus. Das dortige Justizministerium hatte sich inzwischen Gedanken gemacht, wie Ermittlungsspannen wie im Fall Eisele zukünftig vermieden werden könnten und war dabei zu ähnlichen, aber nicht ganz so weitreichenden Ergebnissen gekommen wie der Stuttgarter Generalstaatsanwalt. In einem Vermerk vom 14. Juli hatte Strafrechtsreferent Rösch einige denkbare Maßnahmen festgehalten, so die Überprüfung aller anhängigen Verfahren auf Täter, gegen die bislang noch nicht ermittelt worden war, die Überprüfung der von den Alliierten entlassenen Häftlinge, ob diese Verbrechen gegen Deutsche begangen hätten, ein Ersuchen an alle Verfolgtenorganisationen (außer der VVN), ihre Mitglieder aufzufordern, über Straftaten zu berichten und Zeugen zu benennen. All diese Maßnahmen hätten aber nur Sinn, wenn sie nicht nur in Bayern, sondern bundesweit durchgeführt würden. Es solle geprüft werden, ob die übrigen Länder bereit seien, gemeinsam zu handeln. Falls dem so sei, müsse die Sache auf die Tagesordnung der nächsten Justizministerkonferenz, andernfalls wären eigene Schritte Bayerns zu prüfen. Solche Schritte hielt Rösch für „jedenfalls nötig und angezeigt“, Bayern übernehme dann aber eine an sich auch den anderen Ländern zukommende Arbeit mit²¹¹.

Am 18. Juli brachte Justizminister Anker Müller den Themenkomplex im Anschluss an eine turnusmäßig stattfindende Besprechung zur Strafrechtsreform im Bonner Justizministerium zur Sprache. Ohne Einzelheiten zu erörtern, kam man überein, bezüglich der Sache in Informationsaustausch zu treten und diese zum Gegenstand der nächsten Justizministerkonferenz zu machen. Auf Ansuchen Bay-

²⁰⁹ SZ vom 30./31. 8. 58 („Gespenstische Vergangenheit vor Gericht zitiert“); auch abgedruckt in Müller-Meinigen jr., *Das Jahr Tausendundeins*, S. 33ff.

²¹⁰ Vgl. *Stuttgarter Zeitung* vom 23. 7. 58 („Versäumnisse in der Justizverwaltung“).

²¹¹ BayStMinJu, Az. 4010a, Bd. II, Heft IV, „Auswertung des Materials der ZRS sowie alliierter Akten“; ebd. auch zum Nachfolgenden.

erns beantragte das Bundesjustizministerium daraufhin über das Auswärtige Amt bei der US-Botschaft die Überlassung aller Akten der amerikanischen Kriegsverbrecherprozesse zur Einsichtnahme²¹².

Am 26. Juli ergriff Bayern erneut die Initiative. Bezugnehmend auf die Besprechung am 18. Juli in Bonn richtete das Justizministerium ein Schreiben an die übrigen Landesjustizverwaltungen, in dem einleitend noch einmal auf den Fall Eisele hingewiesen wurde. Dieser habe gezeigt, dass trotz umfassender Maßnahmen noch nicht alle Personen, die NS-Verbrechen begangen hätten, zur Verantwortung gezogen seien. Hauptsächlich liege dies daran, dass noch nicht alle möglichen Erkenntnisquellen genutzt worden seien, insbesondere nicht die einschlägigen alliierten Akten. Weitere Maßnahmen wie eine Auswertung des umfangreichen alliierten Materials hielt man in München nur bei bundeseinheitlicher Durchführung und nur bei einem arbeitsteiligen Vorgehen für sinnvoll. Das Ministerium fragte deshalb an, ob die übrigen Länder und der Bund bereit seien, sich an einem derartigen Unternehmen nach noch zu vereinbarenden Schlüsseln zu beteiligen. Die Strafverfolgung selbst wolle man dabei selbstverständlich bei den örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften belassen.

In den im Laufe des August und September eingehenden Antwortschreiben zeigten sich alle Länder bereit, den bayerischen Vorschlägen im Grundsatz zu folgen und die Sache auf der Justizministerkonferenz weiter zu erörtern. Baden Württemberg wies jedoch Nellmann folgend darauf hin, dass wegen der Zersplitterung mancher Tatkomplexe noch weitergehende Maßnahmen zur Koordinierung und Intensivierung der Strafverfolgung notwendig schienen²¹³.

Nellmann hegte aber angesichts der Signale aus Bonn und München offenbar Zweifel, ob der von ihm formulierte weitergehende Vorschlag einer zentralen Ermittlungsstelle sich würde justizintern durchsetzen können. Die fast durchgehend positive Resonanz zum Ausgang des Ulmer Prozesses im Rücken, suchte er unter Aufgabe der sonst in Justizkreisen oft geübten Zurückhaltung die Unterstützung der Öffentlichkeit und brachte seinen Plan am 3. September in einem Artikel in der „Stuttgarter Zeitung“ einem breiteren Publikum zur Kenntnis. „Zentrale Ermittlungsbehörde muß Klarheit über NS-Verbrechen schaffen“, war der Beitrag überschrieben und in einem weitaus bestimmteren Tonfall gehalten als noch das Schreiben vom Vormonat. Der Stuttgarter Generalstaatsanwalt legte darin erneut seine Erfahrungen aus den Ermittlungen zum Ulmer Prozess und die daraus seiner Ansicht nach zu ziehenden Schlussfolgerungen einer Zentralisierung und Professionalisierung der Ermittlungen dar. Nur auf diese Weise könne „es gelingen, einen historischen Vorgang, also etwa die Judenmorde in einem bestimmten

²¹² Vgl. BAK, B 141/3222, Vermerk vom 18.7.58 und Schreiben Schäffers an das AA vom 22.8.58. Das BMJu beurteilte die Chancen für einen solchen allgemeinen Zugang zu den US-Akten – wie sich herausstellen sollte, mit Recht – skeptisch. Die Amerikaner gewährten nur die Einsichtnahme in Einzelfälle auf jeweiligen Antrag, vgl. ebd., Verbalnote der US-Botschaft vom 22.8.58.

²¹³ Vgl. BayStMinJu, Az. 4010a, Bd. II, Heft IV, Schreiben vom 19.8.58; ebd. auch die meist knapp gehaltenen zustimmenden Antwortschreiben der übrigen Bundesländer.

Gebiet einigermaßen mit allen Verantwortlichen aufzuklären²¹⁴. Die zu schaffende zentrale Ermittlungsbehörde, schrieb Nellmann, solle von einem Oberstaatsanwalt geleitet werden, der Tatkomplexe abgrenze und diese den von den Bundesländern abgeordneten Staatsanwälten zuteile, die wiederum dann die Ermittlungen führten und die Sache auch beim örtlich zuständigen Gericht vertreten. Föderalistische Bedenken gegen eine derartige zentrale Institution hielt Nellmann angesichts der Erfordernisse für „unangebracht“.

Die umfangreiche Resonanz, die der Artikel nachfolgend in den Medien fand, zeigte, dass sich Nellmann nicht getäuscht hatte, wenn er von dieser Seite Unterstützung erhoffte. Positive Reaktionen kamen etwa von Ernst Müller-Meinungen jr. in der „Süddeutschen Zeitung“, von Heinz Schlegel in der „Stuttgarter Zeitung“, von Günther Moersch in der Zeitschrift „Die Gegenwart“, aber auch von lokalen Blättern wie dem „Trierischen Volksfreund“, dessen Kommentator ausführte, viele würden sogleich einwenden, solche systematischen Ermittlungen brächten „eine unendliche Unruhe in die Bevölkerung“. Der geforderte Schlussstrich dürfe aber nur gezogen werden, „wenn man mit einiger Sicherheit sagen könne, dass alle oder doch der überwiegende Teil der KZ-Verbrechen gesühnt“ seien²¹⁵. Müller-Meinungen jr. begrüßte den Vorschlag des Stuttgarter Generalstaatsanwalts zur Schaffung einer zentralen Ermittlungsbehörde als „höchst konstruktiv“ und „notwendig“²¹⁶. Moersch befand Nellmanns Darstellung für „zwingend“, weshalb sie unbedingt „gehört“ werden solle²¹⁷. Bereits in der vorangegangenen Nummer hatte „Die Gegenwart“ als Lehre aus dem Ulmer Prozess gefordert, dass „Gesetzgeber und Exekutive nun endlich dafür sorgen, dass die Henkersgehilfen aus den KZ und aus den Einsatzkommandos systematisch gesucht und mit Hilfe von nichtbefangenen Kräften auf die Anklagebank gebracht werden“²¹⁸. Sowohl der Kommentar von Moersch als auch diejenigen von Müller-Meinungen jr. und auch von Schlegel²¹⁹ enthielten die Aufforderung an die Justizminister, auf der bevorstehenden Justizministerkonferenz eine Entscheidung im Sinne Nellmanns herbeizuführen.

Auch justizintern bekam Nellmann Zustimmung. Der Heidelberger Landgerichtspräsident Anschütz schrieb am 22. September an Justizminister Haußmann,

²¹⁴ Stuttgarter Zeitung vom 3. 9. 58, S. 4.

²¹⁵ Trierischer Volksfreund vom 15. 9. 58 („Zentrale Ermittlungsbehörde“); vgl. ohne direkte Bezugnahme auf Nellmann, aber in derselben Richtung, auch Frankfurter Neue Presse vom 12. 9. 58 (Ernst Trip: „Verwirrung“).

²¹⁶ SZ vom 8. 9. 58 („Mit Methode gegen Mörder“).

²¹⁷ Die Gegenwart vom 20. 9. 58, S. 582f. Miquel, S. 166, Anm. 63, ist zu entnehmen, dass Moerschs Artikel durch ein vorausgegangenes Gespräch des Frankfurter Generalstaatsanwalts Fritz Bauer mit dem verantwortlichen Redakteur der Zeitschrift Benno Reifenberg initiiert wurde. Reifenberg war wie die meisten seiner Herausgeberkollegen bei der vierzehntägigen Frankfurt/Main erscheinenden Zeitschrift in den 20er und 30er Jahren bei der „Frankfurter Zeitung“ tätig gewesen; nach der Einstellung der Gegenwart wechselte er 1959 zur FAZ; vgl. zu seiner Person und zur „Gegenwart“ Bussieck, Benno Reifenberg, bes. S. 369ff.

²¹⁸ Die Gegenwart vom 6. 9. 58, S. 549 („Die Gehilfen“).

²¹⁹ Vgl. Stuttgarter Zeitung vom 11. 9. 58 („Generalabrechnung“); ähnlich auch Frankfurter Neue Presse vom 3. 10. 58 („Marcel Schulte: Justiz und Konkursmasse“).

aufgrund seiner Erfahrungen könne er den Vorschlag des Generalstaatsanwalts nur unterstützen. So sei von den im Laufe eines im Vorjahr geführten Prozesses gegen einen Blockführer des Außenlagers Gusen des KZ Mauthausen ermittelten anderen Tätern bislang wegen Zuständigkeitskonflikten der Staatsanwaltschaften immer noch keiner angeklagt worden²²⁰.

Im Bundesjustizministerium war man inzwischen zur Ansicht gekommen, angesichts des Drucks der öffentlichen Meinung würden „die Landesjustizverwaltungen wohl irgendwelche Maßnahmen ergreifen müssen“. Es leuchte ein, dass Koordinierung und Konzentration der Strafverfolgung dienen könnten, vermerkte der zuständige Referent in der Strafrechtsabteilung, die Frage, in welcher Weise, mit welchem Aufwand und mit welcher Intensität die Aufdeckung und Verfolgung der Kriegs- und NS-Verbrechen erfolgen solle, sei aber auch eine politische²²¹. Der Bund könne sich angesichts der Zuständigkeiten im Hintergrund halten, solle jedoch alle Initiativen unterstützen, die sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften hielten. Für unterstützenswert hielt der Referent vor allem den Plan zur Schaffung von Landeszentralstellen nach dem Vorbild der Zentralstellen zur Bekämpfung unzüchtiger Schriften, hingegen sei wegen der Landeshoheit keinesfalls an eine Unterstellung unter den Generalbundesanwalt zu denken. Das Referat für Verfassungsrecht im selben Haus hielt eine Beteiligung des Generalbundesanwalts für „verfassungsrechtlich bedenklich“, wenn auch nicht für gänzlich ausgeschlossen. Eine abschließende Entscheidung darüber sei noch nicht möglich, aber auch nicht dringlich, da eine derartige Behörde nur auf dem – langwierigen – Gesetzesweg geschaffen werden könne²²². Auch der Leiter der Strafrechtsabteilung Schafheutle und Staatssekretär Walter Strauß lehnten in der Folge gegenüber dem baden-württembergischen Justizministerium jegliche Beteiligung des Generalbundesanwalts ab, wie Ministerialdirektor Müller seinem bayerischen Kollegen Rösch am 26. September telefonisch mitteilte²²³. Neben der verfassungsrechtlichen Problematik dürfte bei der Ablehnung auch eine Rolle gespielt haben, dass man den NS-Strafverfahren keinen politischen Anstrich geben wollte, sich der Bund aber auch nach wie vor aus der nicht unbedingt beliebten Strafverfolgung solcher Taten heraushalten wollte. Das Stuttgarter Justizministerium, wo Nellmann für sein Projekt bei Minister Wolfgang Haußmann weitgehende Unterstützung fand, hatte in Sachen der zentralen Ermittlungsbehörde inzwischen ganz die Initiative übernommen. In einem Gespräch mit Müller einen

²²⁰ Vgl. HStA Stuttgart, EA 4/106, Nr. 2; der Fall beweise, dass die Mörder immer noch unter uns seien, hatte Anschütz anlässlich der Urteilsverkündung in Heidelberg am 27. 9. 57 gesagt. Es sei wichtig festzustellen, dass das Urteil auf dem Geständnis des Angeklagten beruhe, damit niemand behaupten könne, hier handle es sich um einen Racheakt ehemaliger krimineller Häftlinge, vgl. Stuttgarter Zeitung vom 28. 9. 57 („Urteil im Heidelberger KZ-Prozeß“); sowohl Anschütz als auch der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft betonten, das NS-Unrecht dürfe nicht vergessen werden, vgl. Die Tat vom 5. 10. 57 („Die Mörder sind noch unter uns“); das Urteil vom 27. 9. 57 ist abgedruckt in JuNSV Bd. XIV, Nr. 451 (3a Ks 2/57).

²²¹ BAK, B 141/33770, Vermerk Ministerialrat Gossrau vom 18. 9. 58.

²²² Vgl. ebd., Vermerk der Abt. IV 1 vom 22. 9. 58.

²²³ Vgl. HStA Stuttgart, EA4/106, Nr. 2, Vermerk Müller vom 26. 9. 58.

Tag vor Beginn der Justizministerkonferenz betonte Schafheutle noch einmal seine rechtlichen Bedenken gegen eine Beteiligung des Generalbundesanwalts. Darüber hinaus versuchte er Stuttgart diesen Weg auch mit dem Hinweis auszureden, dass der Bund in einem solchen Fall Geld zur Verfügung stellen müsse, dies frühestens im Haushaltsjahr 1959 geschehen könne, und damit bis zum Beginn der Arbeiten noch längere Zeit vergehen würde. Dagegen halte er rasches Handeln für geboten und eine zentrale Behörde bei einem Land für begrüßenswert²²⁴.

Bayern hingegen, das als erster die Initiative in dieser Sache ergriffen und auch die Federführung für die anstehende Justizministerkonferenz übertragen bekommen hatte, bremste nunmehr eher. In München begegnete man den weitreichenden Plänen aus Stuttgart vor allem aufgrund föderalistischer Vorbehalte sowie des zu befürchtenden Personal- und Kostenaufwands eher skeptisch²²⁵. Ganz untätig war man freilich auch im bayerischen Justizministerium nicht geblieben, sondern hatte bereits konkrete Schritte in Richtung Auswertung oder Beschaffung bislang nicht oder kaum genutzten Materials unternommen. So hatte man Eugen Kogons Buch „Der SS-Staat“ auswerten und eine Liste der ehemals von den Amerikanern wegen Kriegsverbrechen verurteilten und in Landsberg inhaftierten Personen anfertigen lassen.

Kogon selbst hatte ein derartiges Vorgehen vor der Presse als Konsequenz aus dem Fall Eisele verlangt. Er wies darauf hin, dass reichlich Dokumente über die Untaten des NS-Regimes vorhanden seien. Die Literatur und die archivierten alliierten Urteile müssten ausgewertet, eine Liste mit KZ-Verbrechern, insbesondere KZ-Ärzten, angefertigt und deren Fälle systematisch untersucht werden²²⁶. Die „Frankfurter Neue Presse“ unterstützte diese Forderung. Wenn nun schon Verkehrsünderkarteien geschaffen würden, so sei es nicht einzusehen, dass für die rechtsstaatliche Sühne schwerer Verbrechen weniger Sorgfalt aufgewendet würden, schrieb Ernst Trip. Selbst wenn dafür einiger Aufwand notwendig würde, so müsse es das dem Staat schon wert sein: „Fälle wie Eisele kosteten soviel moralisches Kapital, daß dagegen die Kosten einer systematischen Untersuchung der Fälle ähnlicher Taten Verdächtiger keine Bedeutung“ hätten²²⁷.

Das bayerische Justizministerium telegraphierte am 9. September nach Bonn, es sei notwendig, alle verfügbaren Erkenntnisquellen auszuschöpfen, deshalb sollten auch die Akten der im Auswärtigen Amt angesiedelten Zentralen Rechtsschutzstelle (ZRS) ausgewertet werden. Die Stelle unter Leitung von Hans Gawlik, der im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess und mehreren Nachfolgeprozessen als Verteidiger fungiert hatte, kümmerte sich seit den ausgehenden 40er Jahren, zunächst im BMJu und ab 1953 im Auswärtigen Amt angesiedelt, vor

²²⁴ Vgl. ebd., Vermerk Müller vom 30. 9. 58.

²²⁵ Vgl. ebd., Vermerk Müller vom 26. 9. 58 über ein Telefonat mit Rösch.

²²⁶ Vgl. Eugen Kogon: Ist das so schwierig?, in: SPD-Pressedienst vom 22. 8. 58; Frankfurter Neue Presse vom 26. 8. 58 („Kogon fordert Liste aller KZ-Verbrecher“).

²²⁷ Frankfurter Neue Presse vom 27. 8. 58 („Die alten Wunden“).

allem um die Unterstützung und die Koordinierung des Rechtsbeistands für die von alliierten und ausländischen Gerichten wegen Kriegsverbrechen angeklagten und verurteilten deutschen Staatsbürger. Fürs Erste bat München um eine Liste mit Namen, Personalien, Tatvorwurf und Entlassungsdatum der dort erfassten Verurteilten²²⁸. Schafheutle leitete dieses Ersuchen an die ZRS weiter, die sich jedoch wenig kooperativ zeigte. Zudem hatte bereits der Strafverteidiger Rudolf Aschenauer, der von dem bayerischen Ansinnen Wind bekommen hatte, sich bei der ZRS „aufs schärfste“ gegen eine Herausgabe von Akten gewandt, da die ZRS die „Dachorganisation für die in Kriegsverurteiltenfragen tätigen Anwälte“ sei²²⁹. In Bayern war man da etwas anderer Ansicht, hielt eine Einstufung der ZRS als Verteidiger im Sinne des § 53 StPO für zweifelhaft und die Behörde, zumindest bezüglich des Materials, das nicht in Zusammenhang mit ihrer verteidigerähnlichen Stellung gesammelt worden war, zur Amtshilfe verpflichtet. Eine Besprechung am 19. September brachte keine Einigung, da der Vertreter der ZRS selbst die vom Auswärtigen Amt konzedierte Anfertigung von Namenslisten ohne Tatvorwürfe ablehnte²³⁰, eine Position, die sich letztlich faktisch durchsetzte²³¹.

Nicht gerade sehr erfolversprechend verlief auch der Versuch, die in der Bundesrepublik vorhandenen Kopien von Akten der Nürnberger Prozesse nutzbar zu machen. Das Münchner Justizministerium hatte zu diesem Zweck im August den Oberlandesgerichtsrat Heinke und den Ersten Staatsanwalt Sachs ins Staatsarchiv Nürnberg geschickt, um die dort vorhandenen umfangreichen Bestände zu sichten. Beide waren 1948 in der sogenannten Überleitungsabteilung tätig gewesen, in der von den Amerikanern bereits anermittelte, aber nicht mehr vor Gericht gebrachte Vorgänge an deutsche Justizbehörden weitergegeben wurden. Heinke und Sachs zeigten sich im Ergebnis ihrer Recherchen aber eher skeptisch über den Nutzen dieser Akten. Aufgrund ihres Umfangs und ihres Zuschnitts auf bestimmte Angeklagte hielten sie diese für eine Herausarbeitung neuer Tatkomplexe wenig geeignet. Anders läge die Sache bei bereits bestehendem Tatverdacht gegen bestimmte Personen, in solchen Fällen seien die Akten auch bisher bereits manchmal konsultiert worden. Den Wert vieler in den Akten enthaltener Zeugenaussagen beurteilten sie kritisch, diese seien kaum gerichtsverwertbar, enthielten häufig

²²⁸ Vgl. BayStMinJu, Az. 4010a, Bd. II, Heft IV, Telegramm vom 9. 9. 58 und Schreiben Schafheutle vom 9. 9. 58.

²²⁹ Ebd., Schreiben Aschenauer an ZRS.

²³⁰ Vgl. ebd., Vermerk des Bayerischen Bevollmächtigten beim Bund über die Besprechung vom 19. 9. 58; am 26. 9. 58 schrieb der Bevollmächtigte, der Leiter der ZRS Gawlik habe erneut gegen die Listen opponiert.

²³¹ In einem Schreiben vom 11. 10. 58 an Schäffer lehnte Bundesaußenminister Brentano zwar nicht grundsätzlich ab. Die Überlassung von Informationen und Dokumenten von amtlichen Stellen sei möglich, teilte er mit, Bedenken bestünden jedoch bei von Betroffenen und Verteidigern überlassenem Material. Zwar müssten alle Quellen ausgewertet werden, dabei dürfe aber die Trennung zwischen Strafverfolger und Verteidiger nicht außer Acht gelassen werden. Die ZRS könne daher nur unvollständige Listen anbieten, die anderswo sicher vollständiger zu erhalten seien, vgl. ebd. Auch in den nachfolgenden Jahren änderte sich an dieser, die bundesdeutsche Strafverfolgung behindernden Haltung der ZRS wenig; vgl. Weinke, Gesellschaft, S. 127 ff., und Conze u. a., Amt, S. 679 ff.

Angaben, die einer objektiven Prüfung kaum standhielten und stammten meist von DPs, die inzwischen mit unbekanntem Ziel ausgewandert seien. Trotzdem wurden zahlreiche Ablichtungen aus den Akten angefertigt und an die Staatsanwaltschaften weitergeleitet²³².

Bei der Justizministerkonferenz vom 1. bis zum 4. Oktober in Bad Harzburg wiederholte Rösch in seinem Eingangsreferat die Bedenken gegen eine Lösung im Sinne Nellmanns und stellte als weitere Möglichkeiten die Schaffung einer reinen Materialsammelstelle oder die Aufteilung der noch zu bearbeitenden Tatkomplexe auf die in den einzelnen Bundesländern zu errichtenden Zentralstellen nach dem Vorbild der bereits für die Griechenland-Verfahren getroffenen Regelung in den Raum, wobei nicht zu überhören war, dass er selbst die letzte Variante als „mittlere Lösung“ befürwortete. Rösch nahm die wegen des Falls Eisele angegriffene bayerische Justiz in Schutz. Diese habe „im Rahmen des tatsächlich und rechtlich möglichen ihre Pflicht erfüllt“. Auch habe sie nicht nur auf Anzeigen gewartet, sondern sei in bestimmten Fällen auch von sich aus tätig geworden. Insgesamt sei seit Kriegsende gegen 5738 Personen ermittelt worden. Als verbleibende Hauptaufgaben benannte Rösch die Auswertung des bisher vernachlässigten Materials, das waren vor allem die US-Prozesse, die Akten der ZRS und die einschlägige Literatur²³³. Der baden-württembergische Justizminister Haußmann machte sich jedoch anschließend vehement für eine Behörde nach dem Muster Nellmanns stark, die er jedoch, um verfassungsrechtlichen Bedenken kein Einfallstor zu bieten, auf eine reine Vorermittlungsstelle herabgestuft hatte. Mit dem Hinweis auf den begrenzten zeitlichen Rahmen angesichts der 1960 und 1965 anstehenden Verjährungen sowie einem Appell an die juristische, politische und moralische Verpflichtung zu einer gründlichen Aufklärung der NS-Straftaten gelang es Haußmann, seine Kollegen zu überzeugen, auch den bayerischen Justizminister Anker Müller. Lediglich der schleswig-holsteinische Minister Leverenz und sein saarländischer Kollege Ney nahmen zunächst gegen die Errichtung einer solchen Behörde Stellung, gaben ihre Widerstände jedoch im Laufe der Sitzung auf, zumal einige wichtige Grundsatzfragen, insbesondere die nach der genauen Zuständigkeit und Organisation der zentralen Stelle, zurückgestellt wurden. Nicht zuletzt hatte sich das Bundesjustizministerium für eine rasche positive Entscheidung eingesetzt. Die Bemerkung des linksliberalen Hamburger Justizvertreters Biermann-Ratjen, der Vorschlag Haußmann bedeute so etwas wie eine Befreiung, lässt auch darauf schließen, wie unzufrieden man mancherorts mit den Ergebnis-

²³² Vgl. BayStMinJu, Az. 4010a, Bd. II, Heft IV, Vermerk vom 19. 8. 58 über die Besprechung mit Heinke und Sachs sowie den Bericht der beiden vom 29. 8. 58; IfZ-Archiv, ED 094, Bd. 210, Vermerk W. Strauß über ein Gespräch mit dem bayerischen Justizminister Anker Müller vom 14. 8. 58.

²³³ BAK, B 141/1880, Verlaufsprotokoll der Justizministerkonferenz, Anhang II (Referat Rösch), zum Verlauf der Konferenz ebd.; da dieser Verlauf und die nachfolgenden Verhandlungen in der Literatur inzwischen sehr gut dokumentiert sind, vgl. etwa Miquel, S. 170ff., Weinke, Verfolgung, S. 85ff. und Greve, Umgang, 50ff., sollen an dieser Stelle nur noch die Grundzüge dargestellt werden.

sen der Strafverfolgung bisher war, wie wenig man aber selbst einen gangbaren Lösungsweg gesehen hatte. Noch am selben Tag beschlossen die Minister dann einstimmig, auf dem Weg einer Verwaltungsvereinbarung eine zentrale Ermittlungsstelle zu gründen. Haußmann wurde beauftragt, Vorschläge für diese Vereinbarung und die Organisation der Behörde, die auch in seinem Bundesland angesiedelt werden sollte, auszuarbeiten.

Die Reaktion der Medien auf diesen in einer Pressekonferenz angekündigten Gründungsbeschluss war fast ausnahmslos positiv. Von einer „gute[n] Kunde“ und einem Entschluss „im rechten Augenblick“ schrieb etwa der „Rheinische Merkur“. Die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ kommentierte, spätestens nach den Prozessen in Arnberg, Bayreuth und Ulm sei das unheimliche Gefühl, die Mörder lebten noch immer unerkannt unter uns, auch in den letzten Winkel des Landes gekrochen. Man wünsche nicht, „daß das absichtsvoll in Umlauf gesetzte Wort von der Naziriecherei die Staatsanwälte dazu verleitet, Mord und gemeine Verbrechen dann nicht für Verbrechen zu halten, wenn sie angeblich politisch motiviert oder angestiftet waren. Es muß rasch, sauber und gründlich aufgeräumt werden“²³⁴. Auch den meisten regionalen Blättern war die Gründung zumindest eine Kurzmeldung auf der Basis der Agenturberichte wert²³⁵. Bei den Verfolgtenverbänden gab es ebenfalls positive Resonanz. Die Gründung sei „ein vernünftiger Entschluß, der im In- und Ausland Genugtuung finden wird“ und „schon lange überfällig“ sei, hieß es im Organ der Verfolgten Sozialdemokraten. Die Länder hätten damit „einem lang gehegten Wunsch entsprochen“, schrieb eine Zeitung des BVN. Selbst die VVN begrüßte den Schritt „außerordentlich“, wenngleich angemerkt wurde, dass er reichlich spät komme. Die „Allgemeine Wochenzeitung der Juden“ schrieb von einem „bemerkenswerten Beschluß“²³⁶. Und auch im Ausland gab es positive Resonanz²³⁷.

Die Justizminister waren sich angesichts der weit verbreiteten Vorbehalte gegen die Entnazifizierung und der fortgesetzten Amnestiebemühungen auf der politischen Rechten auch klar darüber, dass ihr Beschluss keineswegs in allen Kreisen Begeisterung auslösen würde. Auf einer Pressekonferenz stellten sie deshalb klar, dass es ihnen nicht um eine neue politische Überprüfung oder Entnazifizierung

²³⁴ Rheinischer Merkur vom 10.10.58 („Endlich ein Länderschritt“); FAZ vom 6.10.58 („Aufräumen“); ähnlich auch Stuttgarter Zeitung vom 7.10.58 („Ein Schritt voran“); Mannheimer Morgen vom 9.10.58 („Recht braucht klare Maßstäbe“); Westfälischer Anzeiger und Kurier vom 8.10.58 („Mörder unter uns“); Der Mittag vom 9.10.58 („Die deutsche Justiz regt sich“); Christ und Welt vom 16.10.58 („Es geht um den Rechtsstaat“); vgl. allgemein zur Pressereaktion Krösche, Justiz, S. 346 ff.

²³⁵ Zahlreiche Beispiele finden sich in einem Akt des baden-württembergischen Justizministeriums, vgl. HStA Stuttgart, EA 4/106, Nr. 121.

²³⁶ Die Gemeinschaft Nr. 6/1958 („Endliche Ermittlungsstelle für KZ-Verbrecher“); Die Mahnung vom 15.10.58 („Aufklärungszentrale“); Die Tat vom 11.10.58 („Schnell, sauber, gründlich“); AWJ vom 10.10.58 („Späte Sühne“).

²³⁷ Vgl. etwa Neue Zürcher Zeitung vom 7.10.58 („Die ungesühnten Verbrechen des Dritten Reiches“); Expressen vom 19.10.58; Aftenposten vom 16.10.58; Manchester Guardian vom 7.10.58 („German move against war criminals“).

gehe, sondern um die Aufklärung schwerer Verbrechen, die zudem innerhalb weniger Jahre abgeschlossen sein werde. Ähnlich argumentierte auch Haußmann anlässlich einer weiteren Pressekonferenz in Stuttgart. Gerade diese Punkte wurden dann in einigen Presseveröffentlichungen, vor allem in den regionalen Blättern, auch besonders herausgestrichen. „Keine neue Entnazifizierung“ titelte etwa der entsprechende Artikel des „Göttinger Tagblatts“, „Behörde von kurzer Dauer“, lautete die Überschrift der „Laher Volkszeitung“²³⁸. Und manche Blätter äußerten bei einer grundsätzlich positiven Kommentierung der Gründung der Zentralstelle doch die Hoffnung, „dass sie bald wieder abgeschafft werden kann und mit ihr dieses dunkle Kapitel der deutschen Geschichte endgültig der Vergangenheit angehört“²³⁹.

Ähnlich argumentierte im „Stern“ auch Chefredakteur Henri Nannen in einem Editorial an die Leser der Illustrierten. Viele würden einwenden, beschrieb er die Stimmungslage weiter Bevölkerungskreise, mit den Verbrechen nichts zu tun gehabt zu haben und davon nichts mehr hören zu wollen. Der „Stern“ habe sich oft genug gegen die „unsinnige Kollektivschuldthese“ gewehrt, die letztlich ebenso wie die Straflosigkeit für die Unmenschlichkeiten der anderen Seite eher zu einer Verhärtung des Gewissens auf deutscher Seite geführt habe. Jedoch müsse man sich vor einer allzu einfachen Aufrechnung und einer Verwirrung der Rechtsbegriffe hüten, denn die vergangenen Prozesse hätten gezeigt, dass sich noch immer Mörder in Freiheit befänden. Auch er „wünsche nichts mehr, als daß endlich Schluß gemacht wird mit der politischen Diffamierung und daß ein Strich gezogen wird unter diese grauenhafte Vergangenheit“, aber er traue den Leuten nicht, die nach dem Schluss riefen und alles vergessen machen wollten. Schluss könne erst sein, wenn man nicht mehr befürchten müsse, dass sich hinter einem „harmlosen Nachbarn ein Scheusal verbergen“ könne und hinter dem Arzt, zu dem man sich in Behandlung begeben, ein Mörder. Ihm sei die Vorstellung unerträglich, dass das Leben „noch auf Jahre hinaus vergiftet“ werde, weil sich aus jedem Verfahren neue Hinweise und Belastungen ergäben und den Gegnern Deutschlands weiterhin die Möglichkeit gegeben werde, „den Namen unseres ganzen Volkes in den Dreck zu ziehen, weil wir selbst uns nicht entschließen können, unser eigenes Nest gründlich zu säubern“. Deshalb sei zu wünschen, schloss Nannen, dass die „geplante Zentralstelle für die Verfolgung von Verbrechen aus der Nazizeit mit allen Vollmachten ausgestattet wird und schnellstens aufzuräumen beginnt“²⁴⁰.

²³⁸ Vgl. Göttinger Tagblatt vom 9. 10. 58; Laher Volkszeitung vom 8. 10. 58; auch H. G. van Dam hatte in der AWJ vom 10. 10. 58 die Wichtigkeit einer solchen Klarstellung betont.

²³⁹ Hannoversche Presse vom 6. 10. 58 („Zentralstelle“); ähnlich argumentierte auch die Allgemeine Sonntagszeitung vom 19. 10. 58 („Die zentrale Ermittlungsbehörde“).

²⁴⁰ Stern vom 15. 11. 58, S. 5f. („Lieber Sternleser“); konkret bezog sich Nannen dabei auf einen mit Fotos von Erschießungen bebilderten Bericht der Illustrierten zum Beginn des Prozesses gegen den ehemaligen Gauleiter Erich Koch in Warschau, vgl. ebd., S. 7ff. („72000 Tote klagen an“); zum Umgang der Illustrierten mit der NS-Vergangenheit vgl., allerdings sehr einseitig argumentierend, Schornstheimer, Bombenstimmung, bes. S. 23ff.

Während explizit ablehnende Stellungnahmen zur Neugründung kaum festzustellen waren, begrüßten andere zwar die Einrichtung der zentralen Ermittlungsbehörde, beurteilten jedoch ihre Erfolgsaussichten eher skeptisch. So schrieb der Journalist Walter Kleffel in einem am 17. Oktober veröffentlichten Leserbrief in der „Zeit“, es erscheine ihm zweifelhaft, dass die in der zentralen Stelle vorbereiteten Anklagen Erfolg hätten. Es habe nicht an den Staatsanwälten gelegen, dass viele unbefriedigende Urteile ergangen seien. Versagt hätten fast ausschließlich die Gerichte, die mit ihren Urteilen dem Unrechtsgehalt der Taten nicht gerecht geworden seien, den zur Verfügung stehenden Strafrahmen zu wenig ausgeschöpft, vor der Verhängung von Zuchthausstrafen abgesehen und „in einem unerträglichen Maße geradezu wahl- und bedenkenlos auf mildernde Umstände“ erkannt hätten²⁴¹. Auch einige andere Kommentare machten darauf aufmerksam, dass die Arbeit der Stelle durch die NS-Belastung des Justiz- und Polizeipersonals gefährdet werden könne. So wies die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ auf die aus rechtsstaatlicher Sicht bedenklichen „möglichen psychologischen Handicaps der Richter“ hin und der „Rheinische Merkur“ warnte, der neue Weg werde „nur dann an der Klippe allzu elastischer Amnestierungsbeschlüsse vorbeiführen, wenn endlich die Sühnung der Tat wieder ins Zentrum des Strafurteils gestellt und die Vorwegnahme der Begnadigung über ein psychologisch aufgewecktes Täter-Strafrecht beendet“ werde²⁴². Ähnliche Bedenken hegte auch der Frankfurter Generalstaatsanwalt Fritz Bauer, ebenfalls ein uneingeschränkter Befürworter der neuen Behörde. Er wies auch auf die Gründe hin, warum bislang die Verfolgung der NS-Straftaten in Osteuropa weitgehend unterblieben war: „Keine lokale Staatsanwaltschaft der Bundesrepublik ist so mit Beamten ausgestattet, daß sie in der Lage gewesen wäre oder es heute ist, eine nicht in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich begangene Verbrechenserie in der Erwartung aufzuklären, einer der vielen Tausende von geistigen Urhebern oder Werkzeugen der nazistischen Untaten könnte – vielleicht – im eigenen Gerichtsbezirk seinen Wohnsitz haben. Keine Öffentlichkeit und keine vorgesetzte Behörde hätte einen solchen recht

²⁴¹ Die Zeit vom 17. 10. 58, bezugnehmend auf ein in der Vorwoche veröffentlichtes Interview mit Justizminister Schäffer. Walter Kleffel war Journalist und der Bruder des Hildesheimer Oberstaatsanwalts Werner Kleffel, der selbst in einigen NS-Prozessen die Anklage vertreten hatte. Werner Kleffel war mit Carl Goerdeler verwandt und im Krieg als Amtsgerichtsrat und Rittmeister wegen Beleidigung Hitlers vom Heereszentralgericht zum Tod verurteilt worden, das Urteil aber nicht mehr zur Vollstreckung gekommen. Nach dem Krieg traf er als Staatsanwalt in einem Betrugsprozess vor dem OLG Celle den Richter wieder, der ihn damals verurteilt hatte, und nun Senatspräsident beim OLG war; vgl. Rüping, Staatsanwälte, S. 17f.; Der Spiegel Nr. 28 vom 8. 7. 59, S. 26–28.

²⁴² FAZ vom 6. 10. 58 („Aufräumen“); vgl. auch Rheinischer Merkur vom 10. 10. 58 („Endlich ein Länderschnitt“); die katholische Wochenzeitung verwies dabei konkret auf den Fall des wenige Tage vor dem Gründungsbeschluss vom Landgericht Traunstein amnestierten ehemaligen Generalleutnants Theodor Tolsdorff, der Anfang Mai 1945 einen Hauptmann, der vor einem Gefechtsstand ein weißes Schild mit rotem Kreuz aufstellte, hatte erschießen lassen. Dieses Urteil wurde 1959 von BGH aufgehoben und Tolsdorff am 3. 6. 60 rechtskräftig freigesprochen, vgl. zum Prozess JuNSV Bd. XVI, Nr. 492 (Traunstein Ks 4/53); Searle, Wehrmacht Generals, S. 263, und ders., Myth, S. 34ff.

kostspieligen antinazistischen Eifer geduldet²⁴³.“ Auch eine Zentralisierung der Strafverfolgung werde nicht alle Ermittlungsprobleme lösen, schränkte Bauer ein. Darüber hinaus gab er zu bedenken, dass 15 bis 20 Jahre nach den Ereignissen einer strafrechtlichen Aufarbeitung des Geschehens Grenzen gesetzt seien. Trotzdem solle, um dem Vergessen vorzubeugen, alles versucht werden, die damaligen Ereignisse genau zu rekonstruieren. Bei einer ausschließlich auf Strafverfolgung gerichteten Aufklärung befürchtete Bauer als unerwünschte politische Folge, dass sich weite Teile der Öffentlichkeit – aufgrund der geringen Zahl von angeklagten Tätern und von Freisprüchen – in ihrer Meinung bestätigt fühlen könnten, alles sei gar nicht so schlimm gewesen. Deshalb empfahl er, die Zentrale Stelle nicht nur mit Juristen zu besetzen, sondern auch mit Historikern, um Dokumentationen etwa über die Geschichte der Konzentrationslager zu erstellen. Denn noch waren die zeitgeschichtlichen Forschungen zum NS-Regime und seinen Verbrechen eher rar²⁴⁴.

Wie gering die Priorität der Verfolgung von NS-Straftaten auf Länderebene in den vergangenen Jahren zumindest teilweise gewesen war, bewies noch einmal die vom SPD-Abgeordneten Werner Jacobi am 10. Oktober eingebrachte mündliche Anfrage, wieviele KZ-Prozesse vor alliierten und deutschen Gerichten sei 1945 stattgefunden hätten. Der Bundesjustizminister sah sich nämlich nicht in der Lage, diese Anfrage mit konkreten Zahlen zu beantworten und auch die von ihm um Auskunft gebetenen Länder konnten mit Ausnahme Bayerns, das bereits anlässlich der Justizministerkonferenz in Bad Harzburg Zahlen bekannt gegeben hatte, kein statistisches Material über NS-Prozesse vorlegen²⁴⁵. Seit 1951, als ein ähnliches Auskunftersuchen des Bundestagsausschusses zum Schutze der Verfassung an den nämlichen Gründen gescheitert war, hatte sich an dieser Situation also nichts geändert.

Generalbundesanwalt Max Güde wollte den Schwarzen Peter nicht allein seinem Berufsstand aufgebürdet wissen. Auf einer Tagung der Evangelischen Akademie in Bad Boll am 19. Oktober 1958 meinte er, wenn die Öffentlichkeit jetzt der Justiz vorwerfe, sie habe die Aufklärung der nationalsozialistischen Straftaten verschleppt, so beweise sie ein schlechtes Gedächtnis. Erinnerung man sich nicht mehr daran, dass der Schock der ersten Nachkriegsjahre und die alliierte Strafverfol-

²⁴³ Vgl. Stimme der Gemeinde H. 22/1958, S. 789ff., abgedruckt in Bauer, Humanität, S. 97ff.; vgl. auch Miquel, Ahnden, S. 174ff.; Wojak, Fritz Bauer, S. 322; Meusch, Diktatur, S. 171.

²⁴⁴ Freilich bedurfte es noch einiger Zeit, ehe Bauer selbst solch eine umfassendere Zusammenarbeit für den Frankfurter Auschwitz-Prozess initiierte und das Institut für Zeitgeschichte mit vier historischen Gutachten beauftragte, die dann 1965 auch veröffentlicht wurden, vgl. Wojak, Fritz Bauer, S. 329ff.; dies., Verschmelzung; Buchheim u. a., Anatomie des SS-Staates.

²⁴⁵ Vgl. VDB, 3. Wp., Drs. 558 vom 17. 10. 58, S. 3; Antwort des BMJu, 47. Sitzung vom 29. 10. 58, S. 2612f.; zu den Auskünften der Länder vgl. BAK, B 141/33705, beispielhaft etwa das Schreiben des Justizministeriums Rheinland-Pfalz vom 7. 11. 58; vgl. auch Greve, Umgang, S. 43f. Eine 1960 nach einer entsprechenden Anregung des SPD-Bundestagsabgeordneten Arndt angestellte erneute Anfrage in diese Richtung bei den Ländern erbrachte nur ein unwesentlich besseres Ergebnis; vgl. BAK, B 141/34226.

gung bei allen „eine Abneigung gegen jede Beschäftigung mit der Vergangenheit bewirkt“ habe. Wer ehrlich sei, müsse zugeben, so Güde, „dass wir – die Justiz – im vergangenen Jahrzehnt vielleicht ebenso sehr getadelt worden wären, wenn wir mehr verfolgt hätten, wie wir jetzt getadelt werden, weil wir zu wenig verfolgt haben“²⁴⁶. Sicher, man habe es sich „zu leicht gemacht“, gestand der Generalbundesanwalt, jedoch habe man auch durchaus einige Fälle vor Gericht gebracht, die aber oft nicht zu einem befriedigenden Ende hätten geführt werden können, weil die mehrheitlich mit Laienrichtern besetzten Schwurgerichte nur schwer zu einer Verurteilung zu bewegen gewesen seien. Insofern spiegele sich in vielen der kritisierten Urteile vor allem die Bevölkerungsmeinung wider. Er sei sich sicher, dass es auch heute noch viele gäbe, die es für törichte Selbstzerfleischung hielten, die nazistischen Verbrechen überhaupt noch einmal aufzugreifen, und diese sich nur angesichts der erregten Öffentlichkeit nicht hervorwagten. Güde ließ erkennen, dass er durchaus selbst bis zu einem gewissen Grad diese Ansicht teilte. Die Gerechtigkeit mahne zu einer Beschränkung der Strafverfolgung, die der Besonderheit der Fälle, Situationen und Taten sowie dem Zeitablauf Rechnung trage, sagte der Generalbundesanwalt. Sie könne sich jedoch nicht auf so „scheußliche Verbrechen“ erstrecken, wie sie der Ulmer Prozess offenbart habe. Deshalb müssten „die Träger des Terrors und die sadistischen Henker“ noch der Bestrafung zugeführt werden. Alle Übrigen seien „in einem großzügigen Schnitt zu trennen und in Gottes Namen zu ertragen“. Denn schließlich müsse man zugeben, dass man selbst mit der Mehrheit der Bevölkerung nicht den Mut gehabt habe, gegen den NS-Terror einzuschreiten und damit ebenso Schuld auf sich geladen habe.

Durch ihre Veröffentlichung im „Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung“ bekamen Güdes Äußerungen quasi offiziellen Charakter. Interessanterweise vertrat der Generalsekretär des Zentralrats der Juden Hendrik van Dam, der wie Güde in Heidelberg Jura studiert hatte, bezüglich der Begrenzung der Strafverfolgung auf besonders schwere Verbrechen eine ähnliche Position wie der Generalbundesanwalt. In einem Artikel in der „Allgemeinen Wochenzeitung der Juden“ betonte van Dam, es sei außerordentlich bedeutsam, dass im Einsatzgruppenprozess außerhalb des Rahmens von Militär- und Sondergerichten festgestellt worden sei, dass diese Taten als Mord und Totschlag zu werten seien und nicht nur als Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Ihrem Zweck, „der Sühne im Sinne der Gerechtigkeit und vor allem der Wahrheitserforschung“, könnten diese Verfahren nur dann erfüllen, wenn sie „in einem strengen rechtsstaatlichen Rahmen“ erfolgten. Das Versäumte, meinte van Dam weiter, könne außerdem nur langsam nachgeholt werden: „Eine Inflation von Strafverfahren würde der Rechts- und Sittenordnung nichts nützen und das Uebermaß an derartigen Verhandlungen könnte nur die Wirkung wieder aufheben, die die großen Prozesse hervorgerufen haben“²⁴⁷.

²⁴⁶ Bulletin vom 12. 12. 58, S. 2284f.; Auszüge von Güdes Rede sind auch abgedruckt in der FAZ vom 29. 10. 58 („Zwischen Recht und Unrecht“).

²⁴⁷ AWJ vom 14. 11. 58 („Reaktion des Rechtsstaats“).

Der Generalbundesanwalt hatte sich in seiner Ansprache auch mit der Frage der Verantwortung der Justiz für das Geschehen im Nationalsozialismus und die Bewältigung dieser Vergangenheit beschäftigt. Sein Ausgangspunkt dabei sei, so Güde, die Rede Karl Jaspers' anlässlich der Verleihung des Friedenspreises des Deutschen Buchhandels gewesen, in der dieser die Wahrheit als unabdingbare Voraussetzung für Freiheit und Frieden und demgegenüber das Vergessen als einer politischen Erziehung zur Demokratie abträglich bezeichnet hatte²⁴⁸. Jedoch dürften auch die wiederkehrenden Vorwürfe über die NS-Belastung vieler seiner Kollegen die Überlegungen des Generalbundesanwalts geleitet haben. In der Konsequenz stellte er fest, dass die Justiz insgesamt – und er nahm sich selbst nicht aus – in der NS-Zeit Schuld auf sich geladen habe, weil sie sich den nationalsozialistischen Eingriffen ins Recht beugte. Damit sei man zu einem „Werkzeug des Unrechts, ja zu einem Instrument des Terrors gemacht“ worden²⁴⁹. Güde nannte konkret die Duldung der Ermordung der Geisteskranken und die exzessive Anwendung der Todesstrafe. Man könne nicht anders als diese Schuld zu bekennen. Aber man habe die Konsequenzen gezogen. Zwar sei ein Großteil der Richter und Staatsanwälte von damals heute wieder im Amt, jedoch seien diese angesichts ihrer Erlebnisse nicht mehr dieselben und hätten als Maßstab des Rechtes die Gerechtigkeit verinnerlicht.

Dass dem wirklich immer so war, daran hegten viele Zeitgenossen angesichts mancher Urteile und Justizskandale einige Zweifel. Viele waren nicht mehr geneigt, die aus Ostdeutschland immer wiederkehrenden Vorwürfe und Namenslisten von Belasteten als reine Propaganda abzutun. Als die VVN in der Folge des Eisele-Skandals dem bayerischen Justizministerium eine Liste mit 52 aus der NS-Zeit belasteten Richtern und Staatsanwälten im Landesjustizdienst übergab, betonte erneut der „Rheinische Merkur“ die Notwendigkeit einer genauen Prüfung angesichts der vergangenen Vorkommnisse²⁵⁰. Tatsächlich stand die Thematik der belasteten Richter dann neben der einer zentralen Ermittlungsstelle auf der Tagesordnung der Justizministerkonferenz in Bad Harzburg. Bundesjustizminister Schäffer gab als Leitlinie vor, die Sache weitgehend unter der Decke zu halten und

²⁴⁸ Vgl. Jaspers, Wahrheit, S. 18.

²⁴⁹ Bulletin vom 12.12.58, S.2282, Güde bezog sich hier konkret auf die Feststellungen des BGH im Urteil 1 StR 123/51 vom 8.7.52; vgl. zum Folgenden ebd., S.2283.

²⁵⁰ Vgl. Rheinischer Merkur vom 8.8.58; Die Tat vom 16.8.58 („Distanzieren reicht nicht“), 30.8.58 („Der unterbliebene Sympathiebeweis“) und 6.9.58 („NS-Richter werden überprüft“); AWJ vom 3.10.58 („Keine Zeit zu verlieren“). Einer der Genannten war ausgerechnet der vorsitzende Richter im Sommer-Prozess Adolf Paulus, ehemals Anklagevertreter beim Sondergericht Nürnberg, vgl. Der Spiegel Nr.35 vom 27.8.58, S.24; Frankenpost vom 26.8.58 („Kritik an hohem Bayreuther Richter“); die von den Justizverwaltungen eingeleiteten Überprüfungen blieben dann aber oberflächlich, meist wurden die betreffenden Richter nur um eine Stellungnahme gebeten, in der sie dann entweder die Rechtmäßigkeit ihres damaligen Vorgehens betonten oder angaben, sich nicht mehr an die Fälle erinnern zu können; 1959/60 aufgrund von Anzeigen eingeleitete Ermittlungsverfahren endeten mit Einstellungen mangels Beweises für eine bewusste Rechtsbeugung; einige der Belasteten – auch Paulus – schieden dann 1962 aus, nachdem ihnen nahegelegt worden war, sich vorzeitig pensionieren zu lassen.

nur bei konkreten Vorwürfen eine Überprüfung von Richtern und Staatsanwälten vorzunehmen. Anker Müller und Haußmann sprachen sich zudem dafür aus, die Betroffenen aus der Schusslinie zu nehmen, um eine Beunruhigung des gesamten Justizapparats zu verhindern, weshalb schließlich beschlossen wurde, den Gerichten zu empfehlen, die Beschuldigten aus den besonders sensiblen Strafkammern zu versetzen²⁵¹.

Nach der Gründung der Zentralen Stelle verging noch ein guter Monat mit zähen Verhandlungen auf der Ebene der Ministerialbürokratie und im Rahmen einer weiteren Justizministerkonferenz am 6. November 1958 in Bonn, bis die Verwaltungsvereinbarung, die die genaue Konstruktion und Zuständigkeit der neuen Behörde regelte, am 13. November unterzeichnet werden konnte²⁵². Große Probleme hinsichtlich einer Vereinbarkeit mit den föderalistischen Elementen des Grundgesetzes und den Bestimmungen der Strafprozessordnung sowie des Gerichtsverfassungsgesetzes bereitete vielen Ländern die vorgesehene Ausstattung der Stelle mit eigenen Ermittlungsbefugnissen. Da Baden-Württemberg in dieser Position jedoch hart blieb, konnte es die teilweise angestrebte Reduzierung auf eine reine Aktensammlung und -auswertung verhindern. Bayern versuchte in Umsetzung eines Landtagsbeschlusses mit baden-württembergischer Unterstützung die Zuständigkeit der Zentralen Stelle auf Verbrechen an Deutschen in der Kriegsgefangenschaft und bei den Vertreibungen nach Kriegsende auszudehnen, scheiterte damit aber am Widerstand der meisten übrigen Länder, die eine solche „Verwässerung der Zielsetzung“ ablehnten²⁵³.

Die in der Verwaltungsvereinbarung festgelegten, manchmal etwas vagen Umriss der Zentralen Stelle unterschieden sich dann doch in einigen gravierenden Punkten von dem ursprünglichen Ausgangskonzept des Stuttgarter Generalstaatsanwalts Erich Nellmann. Die Tätigkeit der Behörde blieb auf reine Vorermittlungen beschränkt. Nach Feststellung eines konkreten Tatverdachts gegen eine bestimmte Person musste das Verfahren an die zuständige Staatsanwaltschaft angegeben werden, die dann die weiteren Ermittlungen und gegebenenfalls die Anklage übernahm. Der Begriff der „Vorermittlungen“ wurde dabei nicht näher definiert und in der Folge zunächst je nach Bundesland auch unterschiedlich in-

²⁵¹ Vgl. Miquel, Ahnden, S. 41.

²⁵² Vgl. BAK, B 141/33770; Vermerke vom 27. 10. 58 und 10. 11. 58 sowie Kurzprotokoll der Justizministerkonferenz vom 6. 11. 58; Miquel, Ahnden, S. 176ff.; Weinke, Gesellschaft, S. 27f. Die Abhaltung dieses zusätzlichen Treffens war bereits im August anlässlich eines Besuchs Anker Müllers bei Staatssekretär W. Strauß im BMJu vereinbart worden, da Strauß klar war, dass eine einzige Konferenz nicht reichen würde, um zu einem abschließenden Ergebnis zu gelangen, vgl. IfZ-Archiv, ED 094, Bd. 210, Vermerk Strauß vom 14. 8. 58.

²⁵³ So der nordrhein-westfälische Minister Flehinghaus auf der Justizministerkonferenz am 6. 11. 58, vgl. BAK, B 141/33770; vgl. auch Kittel, Zentralstelle, S. 175f.; VbayLT, 3. Wp., Beilage 3840, Antrag Riediger und Gen. betr. Überprüfung aller während der Kriegsgefangenschaft, im Zuge der Vertreibung und Aussiedlung begangenen Straftaten vom 19. 9. 58; der Antrag wurde nach Umformulierung im Plenum einstimmig beschlossen, vgl. ebd., 149. Sitzung vom 4. 11. 58, S. 5204f.

terpretiert²⁵⁴. Die örtliche Zuständigkeit war auf Straftaten außerhalb des Staatsgebietes der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, da nur für diese keine von vorneherein feststehende tatörtliche Zuständigkeit einer Staatsanwaltschaft nach der Strafprozessordnung bestand. Sachlich wurde die Tätigkeit auf Straftaten beschränkt, die in Konzentrations- und Zwangsarbeitslagern, in Ghettos oder durch Einsatzgruppen an Zivilpersonen außerhalb der eigentlichen Kriegshandlungen begangen worden waren. Genuine Kriegsverbrechen, etwa im Rahmen der Partisanenbekämpfung, blieben daher ausgenommen; sie führten weiterhin nur bei konkretem Tatverdacht gegen eine bestimmte Personen zu Ermittlungen der regulären Staatsanwaltschaften²⁵⁵. Durch diese Regelung sollten wohl breitere Ermittlungen gegen ehemalige Wehrmachtssoldaten verhindert und auch der in einem solchen Fall zu erwartenden heftigen Kritik vorgebeugt werden. Der Fokus der Strafverfolgung von NS-Verbrechen verlagerte sich damit seit dem Ende der 50er Jahre nahezu zwangsläufig in zunehmendem Maße auf den Massenmord an den europäischen Juden.

Am 1. Dezember 1958 nahm die Behörde als „Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen“ im baden-württembergischen Ludwigsburg ihre Arbeit auf. Ihr erster Leiter wurde Oberstaatsanwalt Erwin Schüle, der sich bereits als erfolgreicher Ermittler im Ulmer Einsatzgruppen-Verfahren bewährt hatte²⁵⁶. Personell war sie zunächst nur sehr knapp ausgestattet, neben dem Leiter waren sechs Staatsanwälte, von denen einige erst im Laufe des Jahres 1959 eintrafen, und vier Schreibkräfte vorgesehen. Die geringe Größe war wohl auch den Bedenken mancher Länder vor zu hohen Kosten geschuldet. Außerdem war die Dimension der Arbeit, die auf die Ludwigsburger wartete, anfangs nicht absehbar, und die Bestandsdauer schien durch die Verjährung aller vor Kriegsende begangenen Straftaten spätestens im Jahr 1965 begrenzt.

Trotz mancher „Geburtsfehler“²⁵⁷ wie der beschnittenen Zuständigkeit, der fehlenden Anklagekompetenz und der geringen personellen Ausstattung, war damit eine entscheidende Wende in der Praxis der bundesdeutschen justitiellen

²⁵⁴ Vgl. BAK, B 141/33770, „Mittel und Methoden der Aufklärung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen“, Anlage G zur Niederschrift über die Tagung der Generalstaatsanwälte in Hamburg vom 21.–23. 5. 59 (auch StAM Generalstaatsanwaltschaft 5198), S. 13f., wobei die Staatsanwaltschaften selbst aus Gründen der Arbeitersparnis meist für möglichst weitgehende Vorermittlungen plädierten, eine Praxis, die sich später dann allgemein einbürgern sollte.

²⁵⁵ Diese Zuständigkeitsbeschränkung wurde erst 1964/65 im Rahmen der bevorstehenden Verjährung von Mord beseitigt; vgl. Rückerl, NS-Verbrechen, S. 143.

²⁵⁶ Die Wahl Schüles war aufgrund seines Engagements bei den Ermittlungen zum Einsatzgruppenprozess sicher nicht unverständlich, jedoch wenig weitsichtig. Schüle war seit 1937 NSDAP-Mitglied gewesen, dies machte ihn in den 60er Jahren zur Zielscheibe von Angriffen, insbesondere aus dem Osten. Nachdem auch noch – letztlich nicht bewiesene – Vorwürfe auftauchten, er sie an Kriegsverbrechen in der Sowjetunion beteiligt gewesen, gab er sein Amt 1965 auf; vgl. Weinke, Gesellschaft, S. 86 ff.

²⁵⁷ Ebd., S. 28.

Ermittlungen wegen NS-Verbrechen erfolgt. Manche Historiker haben die Gründung vor allem „politischem Kalkül“ zugeschrieben, mit dem vor allem der inländischen und ausländischen Kritik an der Justiz und der Bundesrepublik insgesamt der Wind aus den Segeln genommen werden sollte²⁵⁸. Das ist sicherlich in gewissem Maße zutreffend, insbesondere wenn man das Agieren des Bundesjustizministeriums in den Blick nimmt. Der breite Druck der veröffentlichten Meinung, der sich 1958 aufbaute, ist kaum zu übersehen und trug sicherlich seinen Teil dazu bei, der Idee auch bei manch skeptischen Justizverwaltungen zur Durchsetzung zu verhelfen²⁵⁹. In Teilen der politischen Linken vertrat man sogar die Ansicht, dass die Initiative zur Gründung eindeutig von der kritischen Berichterstattung ausgegangen und die Zentrale Stelle die „schon beinahe überfällige Antwort auf die beständigen Mahnungen des besseren Teils der öffentlichen Meinung in der Bundesrepublik“ sei²⁶⁰. Demgegenüber bleibt festzuhalten, dass die Initiatoren eindeutig aus den Reihen der Justiz kamen. Auch wenn sie nur wenige waren, so stießen sie doch in den eigenen Reihen mit ihren Argumenten auf offene Ohren und fanden Unterstützung. Die Initiative für die Zentrale Stelle stellt sich insofern auch als ein Lernprozess aus erkannten Fehlern und Versäumnissen dar, der angesichts fehlender Erfahrungen und Vorbilder bei der Ahndung von staatlich sanktionierten und initiierten Verbrechen ein Stück weit verständlich erscheint. Auch im internationalen Vergleich stand die Tatsache, dass Ermittlungen wegen Diktaturverbrechen nach einer so langen Zeitspanne seit den eigentlichen Taten wieder intensiviert, in Teilbereichen sogar neu begonnen wurden, lange einzigartig da²⁶¹.

Dass es 1958 (noch) nicht zu einem Durchbruch zu einer uneingeschränkten Strafverfolgung reichte, bleibt daneben eher zweitrangig. Vielleicht war es das Maximum, was unter den damaligen politischen und gesellschaftlichen Bedingungen möglich war, ohne einen breiten Widerstand auf der Rechten, insbesondere aus den Reihen der ehemaligen und neuen Soldaten, zu provozieren. Einige Monate nach der Gründung jedenfalls meldeten sich bereits Stimmen, die aufgrund der Ermittlungen der Zentralen Stelle und ohne Ansicht aller gegenteiligen politischen Beteuerungen eine Prozesswelle gegen ehemalige Soldaten befürchteten und – vergeblich – eine neue Amnestie forderten²⁶².

²⁵⁸ Vgl. etwa Greve, Umgang, S. 52; Fröhlich, Gründung, S. 239; Fleiter, Ludwigsburger Zentrale Stelle, S. 266f.

²⁵⁹ Hier kommt Fröhlich, Gründung, S. 236, aufgrund einer zu schmalen Quellenbasis zu einer falschen Einschätzung.

²⁶⁰ Metall vom 29. 10. 58 („1960 wäre es zu spät“).

²⁶¹ Vgl. etwa zu Japan Kittel, Nach Nürnberg, S. 73. In Österreich schief die Strafverfolgung von NS-Verbrechen nach 1955 sukzessive ein und wurde in den 1970er Jahren ganz beendet, vgl. Kuretsidis-Haider, Verfolgung, S. 80 ff.

²⁶² Vgl. Miquel, Ahnden, S. 186 ff.; Weinke, Gesellschaft, S. 35 ff.

7. Erinnern statt Vergessen – NS-Prozesse und der Wandel im Umgang mit der NS-Vergangenheit Ende der 50er Jahre

Eine nicht unerhebliche Rolle bei der öffentlichen Kritik an Justiz und Politik wegen ihres Umgangs mit der NS-Vergangenheit spielten antisemitische Vorfälle, die sich in den ausgehenden 50er Jahren häuften oder zumindest verstärkt rezipiert wurden. In der Nacht vom 19./20. April 1957 wurde der jüdische Teil des Ausländerfriedhofs Jammertal in Salzgitter-Lebenstedt geschändet. Die Täter rissen den Gedenkstein vom Sockel, warfen 78 Grabsteine um und hängten an einem Holzkreuz eine Puppe mit der Aufschrift „Deutschland erwache – Israel verrecke“ auf. Dieser Vorfall rief eine breite Ablehnung in Politik und Medien hervor. Bundesaußenminister Brentano, die großen Parteien und die Gewerkschaften verurteilten die Tat aufs schärfste. Bemerkenswerter waren jedoch die nachfolgenden Gesten der Anteilnahme. So sprachen mehrere Hochschulgruppen der Universität Bonn den überlebenden NS-Opfern und dem israelischen Volk ihr Mitgefühl aus. Die Gewerkschaftsjugend organisierte einen Fackelmarsch zum Friedhof, an dem etwa 1000 vorwiegend jugendliche Personen teilnahmen und an dessen Ende ein Kranz mit der Aufschrift „Das Gewissen schweigt nicht“ niedergelegt wurde. Die niedersächsische SPD-Landtagsabgeordnete Maria Meyer-Sevenich missbilligte in einer anlässlich dieser Veranstaltung gehaltenen Rede derartige Vorfälle scharf. Dem deutschen Volk sei aufgetragen, mit Ehrfurcht und dem Willen zur Wiedergutmachung die Ruhestätten der Opfer einer in der Geschichte beispiellosen Verfolgung zu behüten, meinte sie, und appellierte an die anwesenden Jugendlichen, die Gesellschaft, in der „so schwere Krankheitszeichen“ vorhanden seien, „zu erneuern und gesund zu machen“²⁶³.

Im Landtag selbst verurteilte Präsident Werner Hofmeister (CDU) die Schändung als Ausbruch niederster Gesinnung und als verabscheuungswürdiges Verbrechen, das leider keinen Einzelfall in Deutschland mehr darstelle. Die Täter müsse die ganze Härte des Gesetzes und die Ächtung aller anständig denkenden Menschen treffen. Die Landesregierung wurde aufgefordert, mit allen Mitteln auf eine Aufklärung hinzuwirken, was anschließend alle Abgeordneten durch demonstratives Erheben von ihren Plätzen bekräftigten²⁶⁴.

Die Verfolgtenverbände zeigten sich alarmiert und forderten die Bundesregierung zum Eingreifen auf. Sie wiesen darauf hin, dass dies bereits der siebte antisemitische Vorfall in diesem Jahr gewesen sei, der sich aufgrund der eindeutigen

²⁶³ Metall 15. 5. 57; vgl. auch. Freiheit und Recht Nr. 4/1957, S. 5 und 7, sowie AWJ vom 3. 5. 57; allg. Kittel, Legende, S. 299. Auf dem Friedhof waren 183 jüdische Frauen und Männer sowie mehr als 2000 andere ausländische Kriegsgefangene und Zwangsarbeiter begraben, die im Krieg in den umliegenden Außenlagern des KZ Neuengamme inhaftiert waren und in den benachbarten Hermann-Göring-Werken arbeiten mussten. Der Tatzeitpunkt, der 20. April, Hitlers Geburtstag, verwies ebenfalls auf einen neonazistischen Hintergrund.

²⁶⁴ Vgl. VndsLT, 3. Wp., 36. Sitzung vom 15. 5. 57, Sp. 1935ff.

dort zurückgelassenen Zeichen nicht mehr als Jugendstreich abtun lasse²⁶⁵. Die Tat beweise, dass der Neofaschismus und der Antisemitismus lebendig sei, kommentierte das BVN-Organ „Die Mahnung“. Mit Recht könne man sagen „Die Mörder sind noch unter uns“²⁶⁶. Eine breite Reaktion der Presse und der Öffentlichkeit auf den Vorfall blieb aber aus.

Wenige Tag nach der Friedhofsschändung in Salzgitter kam es im badischen Offenburg zu einem weiteren antisemitischen Zwischenfall. Der Oberstudienrat Ludwig Zind unterhielt sich in einer Gaststätte mit mehreren Personen, darunter einem Textilhändler, der jüdische Vorfahren besaß. Als die Rede auf das Dritte Reich kam, meinte Zind, er habe an diesem nichts auszusetzen, und als der Textilhändler die Friedhofsschändung erwähnte, erwiderte der Oberstudienrat, auch daran nehme er keinen Anstoß. Nachdem ihm der Textilhändler seine jüdische Abstammung enthüllt hatte, geriet Zind in Rage und äußerte, der Mann gehöre samt Ehefrau „vergast“, unter Hitler seien noch viel zu wenige Juden getötet worden. Publik wurde der Vorfall jedoch erst durch einen großen Bericht im „Spiegel“ gegen Ende des Jahres, der anklagend fragte, wie es möglich sei, dass ein Mann wie Zind immer noch Kinder unterrichte, obwohl der Vorfall sowohl dem baden-württembergischen Kultusministerium als auch dem zuständigen Oberschulamt gemeldet worden sei²⁶⁷. Tatsächlich hatte das Ministerium nach mehrfacher Intervention des Geschädigten ein Disziplinarverfahren gegen Zind eingeleitet, jedoch vor dessen Abschluss keine Veranlassung gesehen, Zind vom Dienst zu suspendieren. Erst als der Oberstudienrat nicht zu seinem am 30. Dezember anberaumten Termin bei einer Disziplinarkommission erschien, wurde seine Entfernung aus dem Dienst verfügt. Der Fall erzeugte nach dem Erscheinen des „Spiegel“-Artikels ein enormes Echo in den Medien und auch in der Politik. Mitte Januar erschien in mehreren Tageszeitungen eine Anzeige der dem DGB angeschlossenen Arbeitsgemeinschaft deutscher Lehrerverbände, in der diese sich von Zind distanzierte und dessen strafrechtliche Verfolgung forderte. Wenig später debattierte der Stuttgarter Landtag auf eine große Anfrage der SPD den Fall²⁶⁸. Wieder wenige Tage darauf wurde Zind, nachdem inzwischen weitere Anzeigen

²⁶⁵ Vgl. Die Mahnung vom 1. 5. 57 („BVN fordert Eingreifen der Bundesregierung“); Die Tat vom 4. 5. 57 („Ich sah die geschändeten Gräber“). Eine im Oktober vom Bundeskriminalamt vorgestellte Studie hatte festgestellt, dass zwischen 1948 und 1957 378 Fälle von Friedhofsschändungen bekannt geworden waren, wovon 45% (ein stark überproportionaler Anteil) auf rein jüdische Friedhöfe entfiel. Die Täter seien in der weitaus überwiegenden Zahl Kinder und Jugendliche gewesen, hieß es, ihre Motive jugendlicher Unfug; vgl. Feinde der Demokratie VII/3-4, Jan./Feb. 1958, S. 34ff.

²⁶⁶ Die Mahnung vom 15. 5. 57 („Noch einmal Grabschändung“).

²⁶⁷ Vgl. Der Spiegel Nr. 51 vom 18. 12. 57, S. 35; der Fall wurde in mehreren nachfolgenden Nummern der Zeitschrift teils durch Leserbriefe, teils durch weitere Berichte begleitet. Über die Friedhofsschändung in Salzgitter hatte das Wochenmagazin im Übrigen nicht berichtet; zu den Hintergründen des Falles Zind und der öffentlichen Diskussion darüber vgl. besonders auch Lörcher, Antisemitismus, passim, und Bergmann, Antisemitismus, S. 192ff.

²⁶⁸ Vgl. Westdeutsches Tageblatt vom 18. 1. 58 („Lehrerverbände verlangen scharfes Vorgehen“), AWJ vom 24. 1. 58 („Der Pädagoge von gestern“), sowie den Kommentar von Paul Noack in der FAZ vom 23. 1. 58 („Der Fall des Studienrates Zind“).

gegen ihn eingegangen waren, kurze Zeit festgenommen und anschließend wegen Beleidigung angeklagt. Am 11. April verurteilte das Landgericht Offenburg den Studienrat, der sich in der Verhandlung weiterhin zum Nationalsozialismus bekannte und im Gerichtssaal sowie außerhalb auch Zuspruch erfuhr, zu einem Jahr Gefängnis wegen Beleidigung und fortgesetzter Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener. Der Prozess wurde von einem großem Aufgebot von Berichterstattern und Fotografen aus dem In- und Ausland beobachtet. Zind blieb, da er Revision einlegte, nach dem Urteil auf freiem Fuß. Erst als der BGH am 28. November die Revision verwarf, sollte er verhaftet werden, entzog sich jedoch einer Festnahme durch Flucht. Der Fall Zind ist für die hier behandelte Thematik der Verfolgung von NS-Verbrechen insofern von besonderer Bedeutung, als die Presse nach seiner Flucht sofort Parallelen zum Fall des KZ-Arztes Eisele zog und erneut die Laxheit der Justiz im Umgang mit NS-Straftätern anprangerte, erst recht, als bekannt wurde, dass Zind wie Eisele in Ägypten Zuflucht gefunden hatte.²⁶⁹

Die Reihe der Aufsehen erregenden NS-Prozesse im Jahr 1958 war mit dem Ulmer Einsatzgruppenprozess noch nicht zu Ende. Noch im Oktober begann nach langwierigen und umfangreichen Ermittlungen und unter großem Andrang von Publikum, Funk und Presse in Bonn die Hauptverhandlung gegen die beiden SS-Funktionäre des KZ Sachsenhausen Wilhelm Schubert und Gustav Sorge. Nach Vernehmung von über 700 Zeugen hatte die Staatsanwaltschaft im Juni 1958 gegen die beiden Anklage wegen Mordes und Beihilfe zum Mord in mehr als 11 000 Fällen erhoben. Mit einer Dauer von zweieinhalb Monaten war es nach Ulm der zweite Großprozess wegen NS-Verbrechen innerhalb kurzer Zeit. Zur Verhandlung waren an die 180 Zeugen geladen, darunter zahlreiche aus dem Ausland und auch aus der DDR, was den Prozess zu einem gesamtdeutschen Ereignis werden ließ. Am 6. Februar 1959 verkündete das Gericht sein Urteil, es lautete für beide Angeklagte auf lebenslanges Zuchthaus²⁷⁰.

Viele Zeitungen berichteten ausführlich über den Prozessverlauf, einige Kommentare beschränkten sich jedoch erneut nicht auf den konkreten Fall, sondern forderten weiter gehende, über den justitiellen Umgang mit der NS-Vergangenheit hinausreichende Konsequenzen. So schrieb das Gewerkschaftsorgan „Metall“, das Grauen von Sachsenhausen, das vor Gericht aufgerollt werde, verlange, dass nicht nur die Lumpenproletarier Schubert und Sorge angeklagt würden, sondern auch die intellektuellen Anstifter. Weiter stellte die Zeitschrift fest, auf der Zuhörerbank fänden sich bisher vor allem Gewerkschaftler und ehemalige Häftlinge, und fragte, wo die Lehrer und Erzieher oder die Ministerialbeamten blieben.

²⁶⁹ Vgl. Der Spiegel Nr. 50 vom 10. 12. 58, S. 34ff.; Westdeutsches Tageblatt vom 1. 12. 58 („Die Augenbinde der Justitia. Rechts geblinzelt?“); Die andere Zeitung vom 11. 12. 58 (Arthur Seehof: „Schande“); Die Tat vom 6. 12. 58 („Zehn Fragen an die Justiz“). Auch im Fall Zind waren Auslieferungsbemühungen erfolglos. Der Oberstudienrat übersiedelte 1959 nach Libyen, 1960 wurde er bei der Einreise nach Italien verhaftet, jedoch erneut nicht ausgeliefert und nach sechswöchiger Haft wieder entlassen. Im Juli 1970 kehrte er schließlich in die Bundesrepublik zurück und wurde bei seiner Ankunft in Haft genommen.

²⁷⁰ Das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. XV, Nr. 473 (Bonn 8 Ks 1/58).



Die beiden KZ-Wächter Wilhelm Schubert und Gustav Sorge (stehend hinter ihren Verteidigern) im Bonner Sachsenhausen-Prozess; SZ-Bildarchiv

Wenn so viele nichts gewusst hätten, wie behauptet werde, könne über den Prozess nicht ausführlich genug berichtet werden²⁷¹. In der „Welt“ kommentierte Peter Grubbe, der Bonner Prozess könne auch bezüglich der Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit viel Gutes bewirken, denn danach könne niemand mehr behaupten, es sei nicht so schlimm gewesen, und selbst die Bequemen würden am Vergessen gehindert. Die Ursachen für die mangelhafte Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit glaubte Grubbe nicht nur in der Bequemlichkeit der Deutschen zu erkennen, sondern auch darin, dass die Alliierten die Ahndung der Verbrechen ausländischen Richtern übertragen hätten, und den Deutschen eine Auseinandersetzung damit zumindest erschwert worden sei. Dies habe zu Verdrängung oder Minimierung der Vergangenheit geführt. Ausflüsse davon sah er im Streit um die Zahl der von den Nationalsozialisten ermordeten Juden²⁷², den Äußerungen eines Zind oder in Hakenkreuzschmierereien²⁷³. Baden-Württembergs Justizminister Haußmann vertrat aus Sicht der Justiz eine ähnliche

²⁷¹ Metall vom 29. 10. 58 („Der SS-Staat auf der Anklagebank“).

²⁷² Mitte der 50er Jahre waren in rechtsextremen Publikationen, mit nicht zu unterschätzender Breitenwirkung, immer wieder die seit den Nürnberger Prozessen genannten Zahlen von vier bis sechs Millionen ermordeter Juden angezweifelt und stark herabgesetzt worden, vgl. Benz, Dimension, S. 5 f; Knoch, Tat, S. 400.

²⁷³ Vgl. Die Welt vom 10. 2. 59 („Soll die Vergangenheit zugedeckt werden“).

Meinung. Er hielt es für einen Fehler und ein Unglück, dass die Bestrafung der NS-Verbrechen in den ersten Jahren den Deutschen entzogen gewesen sei, denn dadurch habe sich der Eindruck verfestigt, die Deutschen seien der Aufgabe entzogen und müssten sich vom Rechtsstandpunkt aus oder in der gerichtlichen Schau gar nicht mit dem Thema beschäftigen²⁷⁴. Daher rührte es seiner Meinung nach, dass die Dinge nun erst 14 Jahre später durch eine Reihe schmerzhafter Einzelfälle in das öffentliche Bewusstsein gerückt seien. Die Nachholung der Bewältigung der Vergangenheit sei aber, so der Minister, notwendig. Das gelte sowohl vom politischen wie auch vom Standpunkt der Rechtspflege aus.

Peter Grubbe war ähnlich wie Generalbundesanwalt Güde gegen eine uneingeschränkte Strafverfolgung. Es wäre falsch, schrieb er, wenn dieser Prozess „jetzt eine Verfolgungswelle von im ‚Dritten Reich‘ begangener Taten nach sich ziehen würde. Dafür ist zuviel Zeit inzwischen vergangen. Das würde daher nur neue Ressentiments wecken. Schwere Verbrechen, die noch jetzt ans Licht kommen, sollen nach Möglichkeit geahndet werden. Aber mehr nicht.“ Was der Bonner Prozess auslösen könne und hoffentlich veranlassen werde, sei eine stärkere innere Auseinandersetzung der Deutschen mit ihrer Vergangenheit und sich selbst²⁷⁵. Auch der Kommentator der „Deutschen Zeitung und Wirtschaftszeitung“ glaubte, dass dem Schrecken über die im Bonner Prozess aufgedeckten Verbrechen „heilsame Folgen“ entspringen könnten, dahingehend dass „sich die Kontinuität des geschichtlichen Denkens und der Sinn für geschichtliche Verantwortung auch des Einzelmenschen wieder einfinden“ würden²⁷⁶.

Es waren dies nicht die ersten Mahner, die für einen grundsätzlichen Wandel im Umgang mit der NS-Vergangenheit plädierten. Bereits im Laufe des Jahres 1958 waren immer wieder Stimmen laut geworden, die sich für ein aktives Erinnern und gegen bequemes Vergessen ausgesprochen hatten. Andere Kommentare bemängelten vor allem die Versäumnisse im Bildungsbereich. Es sei merkwürdig, schrieb das BVN-Organ „Die Mahnung“, dass es erst zu den großen KZ-Prozessen der letzten Monate habe kommen müssen, um zu erkennen, wie mangelhaft die Aufklärung über die Vorgänge der Hitlerzeit gewesen ist. Es sei geradezu beschämend, von der Jugend zu hören, dass sie erst durch diese Prozesse über den Hitler-Terror informiert worden sei. Dies sei in vielen Schreiben von Schülern an

²⁷⁴ Vgl. Die Gemeinschaft 4-5/1959 (einen Artikel Haußmanns aus dem Südwest-Kurier zitierend); auch VLTBW, 2. Wp., 74. Sitzung vom 4. 3. 59, S. 3960f., Rede Haußmann.

²⁷⁵ Die Welt vom 10. 2. 59 („Soll die Vergangenheit zugedeckt werden“); Grubbe können bei diesem Kommentar allerdings durchaus eigene Interessen unterstellt werden, er arbeitete als Journalist unter Pseudonym, hieß mit richtigem Namen Klaus-Peter Volkmann und war 1941/42 als Kreishauptmann im ostgalizischen Kolomea in die dort stattfindenden antijüdischen Maßnahmen bis hin zu Erschießungen und Deportationen in Vernichtungslager verwickelt. Das Landgericht Darmstadt setzte ihn zwar 1969 bezüglich des Vorwurfes einer Beihilfe zum Mord aufgrund direkter Beteiligung mangels Beweises außer Verfolgung, jedoch blieben starke Belastungsmomente, vgl. StA Darmstadt, H 13 Darmstadt, Nr. 1287 (2 Js 857/63); Die Zeit vom 27. 10. 95 (Thomas Sandkühler: „Arbeitsgemeinschaft Holocaust“); Weiß, Journalisten, S. 295ff.

²⁷⁶ Deutsche Zeitung und Wirtschaftszeitung vom 11. 2. 59 („Kein Strafmaß reichte aus“).

die Bonner Staatsanwaltschaft zum Ausdruck gebracht worden. Lehrerschaft wie Elternhäuser und auch die Regierungen hätten hier versagt²⁷⁷. Anstelle aufzuklären habe man aus Scham vor der eigenen Schuld das Gewissen eingeschläfert, schrieb Dieter Thoma im „Tagesspiegel“. Damit sei nicht nur die erste Chance für eine nationale Selbstreinigung verpasst worden, sondern auch verabsäumt, der Jugend die Augen zu öffnen und ein Bewusstsein für wahre Demokratie zu wecken²⁷⁸. Man müsse wissen, so Thoma, wer Schuld hatte und wer nicht, wo der Irrtum Vieler aufhörte und das Verbrechen Einzelner begann. Nur so könne man Selbstachtung gewinnen.

Auch der Kommentar von RIAS-Berlin zum Prozess gegen Schubert und Sorge kritisierte die mangelnde Aufklärung der Jugend über die NS-Verbrechen und zitierte aus einem Brief an die Staatsanwaltschaft Bonn: „Ich bedaure es fast, als Deutscher geboren zu sein, und ich schäme mich für die ganze Nation. Wie ist es nur möglich, daß solche unvorstellbaren Verbrechen begangen worden sind und erst jetzt wieder aufgerollt werden? Ich bin 18 Jahre und noch Schüler und muß mir immer wieder die Frage vorlegen: Warum haben die Alliierten nicht sofort restlos damit aufgeräumt? Wie ist es möglich? Wie konnte es geschehen? Das sind die Fragen, die immer wiederkehren. Und dann noch diese – diese eine schreckliche Frage, die dem, der sie hört, einen schmerzhaften Stich gibt: warum haben uns das unsere Lehrer und unsere Eltern nicht gesagt?“ Der Kommentar sah beim Schweigen der Eltern und Lehrer dieselben Mechanismen am Werk. Die Älteren hätten in der NS-Zeit gelebt und es sei ihnen damals in der Regel ganz gut gegangen; deshalb seien sie nicht gegen Hitler gewesen, bisweilen sogar für ihn. Man habe zwar die Juden verschwinden sehen, das habe natürlich niemand unterstützt. Man habe zwar die Juden nicht gemocht, aber Ausrottung, nein. Man sei nicht für Folter und Massenmord gewesen, aber für das Neue, das Starke, das Gesunde, für Zucht und Ordnung. Man sei nicht gegen die Nazis gewesen, sondern nur gegen die schlechten Nazis. Und weil man damals nicht dagegen gewesen sei, sei es nun unbehaglich, über diese Zeit zu sprechen, vor allem kritisch zu sprechen²⁷⁹.

Briefe wie der eben zitierte deuteten aber auch darauf, dass eine neue Generation herangewachsen war, die den Nationalsozialismus selbst nicht bewusst miterlebt hatte und die nun Aufklärung forderte und willens war, andere Schwerpunkte bei der Beschäftigung mit dieser Zeit zu setzen. Dies hatte sich bereits in mehreren Aktionen der Gewerkschaftsjugend, den von Jugendlichen gut angenommenen „Pilgerfahrten“ zur KZ-Gedenkstätte Bergen-Belsen²⁸⁰ oder dem außergewöhnlichen Erfolg der Bühnenadaption des Tagebuchs der Anne Frank

²⁷⁷ Vgl. Die Mahnung vom 1. 3. 59, S. 1. („Heraus mit der Wahrheit. Die Jugend muß aufgeklärt werden“); SZ vom 14. 1. 59 („Die Asche ihres Sohnes können sie bekommen“), und Kölner Stadt-Anzeiger vom 12. 1. 58 („Das wußten wir nicht“).

²⁷⁸ Vgl. Der Tagesspiegel vom 8. 2. 59.

²⁷⁹ Die Mahnung vom 1. 3. 59 (Herbert Hausen/Gottfried Paulsen: „Überwindung der Vergangenheit“, gesendet im RIAS am 16. 2. 59).

²⁸⁰ Vgl. Welt der Arbeit vom 7. 9. 56 („Unvergessen: Belsen“); Die Mahnung vom 15. 4. 57 („Auch Schweigen ist eine Schuld“).

seit 1956 gezeigt²⁸¹. Und Herausgeber Karl Marx registrierte im November 1958 in der „Allgemeinen Wochenzeitung der Juden“ positiv, „dass die Jugend kritisch und aufgeschlossen bleibe, obwohl sie gerade zur Uebernahme einer der unseligsten Hinterlassenschaften gezwungen wurde, die Väter je ihren Söhnen hinterlassen haben“²⁸². In diesem Sinne wies Baden-Württembergs Kultusminister Gerhard Storz (CDU) bei der Vorstellung des Beschlusses der Justizministerkonferenz zur Gründung der Zentralen Stelle im Landeskabinett insbesondere auf deren Wirkung bei der Jugend hin. Denn diese beobachte die Verfolgung von NS-Verbrechen mit großem Interesse. Die Erwartung der Jugend, dass gerechte Sühne erfolgen müsse, dürfe nicht enttäuscht werden, da sich dies auf deren staatsbürgerliche Einstellung sehr negativ auswirken werde²⁸³.

Im Jahr 1958 und Anfang 1959 verschränkten sich in der Diskussion der kritischen Öffentlichkeit eine ganze Reihe von Aspekten des Umgangs mit der NS-Vergangenheit: die unzureichende Strafverfolgung von NS-Verbrechen, die NS-Belastung vieler Richter und Staatsanwälte, die schleppende Wiedergutmachung, die Pensions- und Rentenzahlungen an ehemalige prominente Nationalsozialisten – hier erregte 1958 unter anderem der Fall der Witwe Reinhard Heydrichs besondere Aufmerksamkeit²⁸⁴ –, sowie die zunehmende Beunruhigung über antisemitische Vorfälle und Publikationen²⁸⁵. Es waren gerade auch diese Themen, die einer am 16. Oktober in den Bundestag eingebrachten, neun Punkte umfassenden Großen Anfrage der SPD zu „Fragen der Justizpolitik“²⁸⁶ zu Grunde lagen. Mit der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen befassten sich dabei die Punkte zwei und drei, in denen gefragt wurde, wie die Bundesregierung die Tatsache einschätze, dass „einzelne Gerichtsurteile das Rechtsbewusstsein verletzen, weil sie

²⁸¹ Vgl. Kittel, *Legende*, S. 276ff.; Marcuse, *Legacies*, S. 200ff.; Levy/Sznaider, S. 75ff. Es ist zwar mit Recht darauf hingewiesen worden, dass bei der Rezeption Anne Franks vor allem deren Eignung als Identifikationsfigur für Jugendliche eine große Rolle gespielt und das eigentliche Vernichtungsgeschehen nicht im Vordergrund gestanden habe, vgl. etwa Berg, *Holocaust*, S. 323; Knoch *Tat*, S. 499ff., die starke Hinwendung zu einem jüdischen Opfer bleibt aber trotzdem ein für die damalige Zeit bemerkenswerter Akt.

²⁸² Vgl. AWJ vom 28. 11. 58 („Phrasen sind nicht gefragt“); Marx bezog sich dabei auf eine Diskussion im „Gespräch des Monats“ im Deutschen Fernsehen zum Thema „Morde, die nicht verjähren“.

²⁸³ Vgl. HStA Stuttgart, EA 2/303, Auszug aus der Ministerratssitzung vom 6. 10. 58.

²⁸⁴ Vgl. *Die Gegenwart* vom 4. 10. 58, S. 626ff., und vom 1. 11. 58, S. 688ff.; VDB, 3. Wp., 56. Sitzung vom 22. 1. 59, S. 3057 und 3075; vgl. auch Danker, *NS-Opfer*, S. 295ff.

²⁸⁵ Vgl. etwa Vollnhals, *Zwischen Verdrängung und Aufklärung*, S. 370ff.; zu zeitgenössischen Reaktionen *Die Mahnung* vom 15. 2. 59 („Die antisemitische Seuche“), *Die Zeit* vom 10. 4. 59 („Gibt es bei uns einen neuen Antisemitismus?“); Harpprecht, *Keller der Gefühle*. Im Zuge des Falles Zind wurden weitere ähnlich gelagerte Fälle (Fernau, Krumsiek, Niemann, Nienland sowie die Hakenkreuzschmierereien in Düsseldorf) thematisiert.

²⁸⁶ VDB, 3. Wp., Drs. 569. Die SPD hatte bereits anlässlich der zweiten Lesung des Justizhaushaltes im Bundestag am 8. 5. 58 für die dritte Lesung eine grundsätzliche Debatte über die Justizpolitik angekündigt, da diese aber aufgrund Zeitnot in der Sitzung ausfallen musste, sich dann für den Weg einer Großen Anfrage entschieden, vgl. SPD-Fraktion, *Sitzungsprotokolle 1957–1961*, Sitzung vom 30. 6. 58, S. 78, Sitzung vom 14. 10. 58, S. 102, und Sitzung vom 20. 1. 59, S. 173f.

die Schwere des Unrechts der unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verübten Straftaten gegen das Leben verkennen“, und wie die Bundesregierung die von den Ländern getroffenen Maßnahmen unterstützen wolle, die zukünftig Versäumnisse wie im Fall Eisele verhindern sollten. Adolf Arndt vertrat in seiner Begründung der Anfrage die Ansicht, der Bundestag habe sich „Gedanken darüber zu machen, ob die mit den Ereignissen der Vergangenheit vor 1945 befaßte Rechtsprechung sich immer auf gutem Wege befindet, und auch darüber, ob der einzelne Richter gegenüber der Vergangenheit den erforderlichen Grad an innerer Unbefangenheit gewann²⁸⁷.“ Anknüpfend an die oben zitierten Ausführungen des Generalbundesanwalts, für die er lobende Worte fand, wandte sich der SPD-Abgeordnete gegen das nach seiner Ansicht oft unbedachte, aber nicht zu verantwortende Wort vom „Schlußstrich“, das leider auch ein Bundesminister gebraucht habe: „Geschichtliches Geschehen läßt sich nicht austreichen“, so Arndt. „Daß es einen blinden Schlußstrich nicht geben kann, bedeutet nicht Unversöhnlichkeit oder gar Vergeltungssucht, sondern heißt, die Wahrheit auf sich nehmen.“ Im Angesicht unerträglicher Taten“ könne man „es nicht genug sein lassen“, sich einfach abwenden und darauf „verzichten, daß in menschenmöglichen Grenzen der Gerechtigkeit noch Recht geschehe“. Allein die Wahrheit könne auch der Jugend und den kommenden Generationen die Bedeutung des Rechts für die Gesellschaft lehren. Bundesjustizminister Schäffer ging in seiner Antwort auf die Anfrage auf die grundsätzlichen Erwägungen Arndts nicht ein, verteidigte die Rechtsprechung, die gerade bei den NS-Prozessen mit vielerlei Widrigkeiten zu kämpfen habe und wies auf die Gründung der Zentralen Stelle hin. Der SPD-Rechtsexperte Gerhard Jahn hielt die Antwort Schäffers für unzureichend und sprach daraufhin noch einmal einige der seiner Ansicht nach kritikwürdigen Urteile an, so etwa jenes des Schwurgerichts Arnsberg von Anfang 1958, die beiden Freisprüche für den SS-General Simon in Ansbach und Nürnberg sowie die Amnestierung des Generals Tolsdorff durch das Schwurgericht Traunstein. Jahn verurteilte die „sachfremden und der Tat in keiner Weise gerecht werdenden Beurteilungen“ der Gerichte in diesen Prozessen, die mangelnde „Achtung vor jedem einzelnen Menschenleben“, auch dem von Nichtdeutschen, und führte diese Fehlurteile auch auf eine zu einseitige Auswahl der Zeugen (Kesselring) zurück. Die Kritik Jahns bewegte sich ganz in der traditionellen Form der Urteilsschelte. Die im Vorjahr offensichtlich gewordenen Versäumnisse der Justiz bei der Verfolgung von NS-Verbrechen wurden in der Debatte gar nicht thematisiert. Der CDU-Abgeordnete Ernst Benda wollte wie Schäffer vor ihm keine Stellungnahme zu noch nicht rechtskräftigen Urteilen abgeben und mahnte zu grundsätzlicher Vorsicht in diesen Dingen. Als besorgniserregend erkannte er jedoch an, dass tatsächlich für die Öffentlichkeit die Maßstäbe verrückt würden, wenn bei der Rechtsprechung alle äußeren Umstände zugunsten der Mörder mittels der Standgerichte, der KZ-Knechte oder der Antisemiten zu arbeiten schienen, jeder kleine Steuer- und Verkehrssünder aber

²⁸⁷ VDB, 3. Wp., 56. Sitzung vom 22.1.59, S.3049, zum Folgenden ebd., S.3050ff. (Arndt), 3057ff. (Schäffer), 3071ff. (Jahn, Zitat S.3072), 3103ff. (Benda, Zitat S.3105).

nachdrücklich bestraft werde. Dies sei jedoch nicht den Richtern allein anzulasten, sondern auch in den schwierigen Umständen solcher Verfahren begründet. Er begrüße die Initiative der Justizverwaltungen zur weiteren Erforschung der NS-Straftaten. Einige schwere Fälle seien noch abzuurteilen. Daneben mahnte Benda aber auch ähnlich wie Güde und im konkreten Bezug auf den Generalsekretär des Zentralrats der Juden van Dam zu einer Beschränkung, weil ein Übermaß an derartigen Prozessen deren Wirkung eher beeinträchtigen könnte. Zugleich sollte wichtiges Material aus diesen Prozessen in geeigneter Form verwertet werden, „um die Wahrheit klarzustellen und zu verbreiten“.

Schritte in eine solche Richtung hatte die Bundeszentrale für Heimatdienst bereits Anfang 1958 in Aussicht genommen. Am 6. März schrieb das Bundesministerium des Innern an das Justizministerium, man beabsichtige die Herausgabe einer Publikation über die wichtigsten deutschen Nachkriegsprozesse wegen NS-Verbrechen, um anfällige Kreise vor dem Neonazismus zu bewahren. Deshalb bitte man um die Übermittlung einschlägiger Urteile²⁸⁸. In der Folge übersandte das Bundesjustizministerium einige dort vorhandene Urteilsabschriften und besorgte bei den Landesjustizverwaltungen noch weitere. Die geplante Veröffentlichung unterblieb dann aber aus unbekanntem Gründen und wurde auch in späteren Jahren nicht nachgeholt²⁸⁹.

Gerade von Seiten der NS-Verfolgten wurde zur Jahreswende 1958/59 die allgemein mangelhafte Aufklärung insbesondere der Jugend über den Nationalsozialismus und dessen Verbrechen intensiv thematisiert, so auch bei einem Treffen von Vertretern des ZDWW mit Bundeskanzler Adenauer im Februar 1959 in Bonn. Hier läge ein Versagen sowohl der Elternhäuser als auch der Lehrer vor, meinten die Verfolgten und verlangten eine Reform des Geschichtsunterrichts, eine entsprechende Ausbildung der Lehrer und eine Verbesserung der Schulbücher. Adenauer erkannte den Mangel an und versprach, bei den Länderministerpräsidenten darauf hinzuwirken, dass hier Abhilfe geschaffen werde²⁹⁰.

Seit einiger Zeit schon hatten die Verfolgtenverbände insgesamt ihre öffentliche Erinnerungsarbeit intensiviert. Ab Mitte der 50er Jahre nahm die Zahl der von

²⁸⁸ Vgl. BAK, B 141/3222; bereits einige Tage zuvor, am 24. 2. 58, hatte das Bundesamt für Verfassungsschutz dieselbe Bitte ausgesprochen.

²⁸⁹ Erstmals legte das BMJu 1961 im Zuge des Eichmann-Prozesses in Israel eine Bilanz der bundesdeutschen Strafverfolgung vor, Urteilsauszüge waren darin aber nicht enthalten, solche wurden dann 1962 von Seiten der Verfolgten veröffentlicht, vgl. Dam/Giordano, KZ-Verbrechen.

²⁹⁰ Vgl. Die Mahnung vom 15. 3. 59, S. 6 („ZDWW-Tagung“); auch in weiteren Artikeln wies die Zeitschrift auf diese Thematik hin, vgl. Die Mahnung vom 1. 4. 59, S. 1f. („Für welches Leben lernen wir?“), und vom 15. 4. 59, S. 1f. („Muß Papa schweigen ...?“); Zum Umgang mit dem Nationalsozialismus und dem Holocaust in den 50er Jahren in den Schulen vgl. Pingel, Nationalsozialismus, S. 223 ff., der auch darauf hinweist, dass die Kultusminister an der Wende zu den 60er Jahren eine ausführlichere Behandlung des Nationalsozialismus in den Schulen beschlossen.

ihnen veranstalteten Gedenkfeiern stark zu²⁹¹. Dies hatte nicht zuletzt auch damit zu tun, dass sich die Verbände nun international vernetzten und neue Organisationen wie das Internationale Auschwitz-Komitee auf den Plan traten, die einen offensiveren Umgang mit der Öffentlichkeit pflegten.

Vielfach gefordert wurde nun ein anderer Umgang mit dem NS-Erbe in der Bundesrepublik, weg von dem auf der Rechten häufig noch immer mit dem Argument der Wahrung des inneren Friedens und der ungestörten Heilung der Wunden des Auslands propagierten Modells des Schlussstrichs, des Vergessens und des Beschweigens. Stattdessen wurde ein offensiver Umgang mit den Hinterlassenschaften des Nationalsozialismus angemahnt, ein bewusstes Erinnern an die Verbrechen²⁹² und eine aktive Bekämpfung neonazistischer und antisemitischer Tendenzen. Anlässlich der Gedenkfeier zum Jahrestag der Befreiung des KZ Bergen-Belsen am 12. April 1959 warnte der CDU-Bundestagsabgeordnete Peter Nellen davor zu glauben, man könne Gras über die Vergangenheit wachsen lassen. Deren Überwindung sei vielmehr nur durch aktive Auseinandersetzung möglich²⁹³. „Der Krampf der Verdrängung ist zwecklos, ja schädlich, denn er verleitet uns nur zu törichtchen Illusionen“, mahnte Bundestagspräsident Eugen Gerstenmaier die Bundesbürger in einer am 1. September 1959, dem 20. Jahrestag des Kriegsbeginns, von zahlreichen Rundfunkanstalten übertragenen Ansprache. Da helfe auch „kein Versuch der Verharmlosung oder die Aufrechnung fremder Greuel“. Man müsse die „gemeinsame Haftung Deutschlands anerkennen“. Gerstenmaier sprach auch von Schuld, und was er sagte, hörte sich bei aller Verharmlosung des Ausmaßes des Mitmachens weiter Bevölkerungsteile in der NS-Diktatur fast schon wie die Anerkennung einer „Kollektivschuld“ an. Kaum jemand könne sich ganz frei davon fühlen, meinte er, denn eine Schuld liege vor allem auch darin, sich von Mördern und Brandstiftern missbrauchen haben zu lassen. Der Widerstand sei letztlich nur eine kleine „machtlose Minderheit“ gewesen²⁹⁴.

Entscheidend zu diesem Einstellungswandel im Umgang mit der NS-Vergangenheit, der bereits den Weg in die 60er Jahre wies, hatten die NS-Prozesse der letzten Jahre beigetragen. Dieser Wandel blieb nicht mehr nur auf den Kreis der Verfolgten und einiger linksliberaler Schriftsteller und Publizisten beschränkt. Er darf in seiner Breite aber auch nicht überschätzt werden und bis zu einer mehr-

²⁹¹ Vgl. Kraushaar, *Protestchronik*, S. 2485f., dessen Auswertung aber auf einer etwas schmalen Literaturbasis erfolgte.

²⁹² Vgl. etwa Schallück, *Tüchtigkeit*, S. 275ff.; Langenfeld, *Vergangenheit*, S. 760; Die Mahnung vom 15.8.58, S. 2f. (Kurt R. Grossmann: „Die Vergangenheit als Aufgabe“). Bereits am 27.10.57 hatte auf der Schlussveranstaltung des Herbsttreffens des Evangelischen Kirchentags im West-Berliner Sportpalast das Präsidiumsmitglied Klaus von Bismarck seine Zuhörer aufgefordert, sich an der Stätte von Goebbels Hetzreden mit der NS-Vergangenheit auseinanderzusetzen, vgl. Berlin, *Chronik 1957–1958*, S. 301f.

²⁹³ Vgl. *Weser-Kurier* vom 13.4.59; zuvor hatte Heinz Galinski, Präsidiumsmitglied des Zentralrates der Juden in Deutschland, der Bundesregierung vorgeworfen, in den vergangenen Jahren nicht genug für die Aufklärung von NS-Verbrechen getan zu haben.

²⁹⁴ Bulletin Nr. 159 vom 1.9.59, S. 1597f. („Vor 20 Jahren begann der Krieg“).

heitlichen Durchsetzung eines offenen Umgangs mit dem NS-Erbe war noch ein weiter Weg. Bezüglich der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen sank die Zustimmung der Bevölkerung in der ersten Hälfte der sechziger Jahre bereits wieder²⁹⁵. Offenbar war eine breite Schicht zwar mit einer kurzen Phase des „Aufräumens“ einverstanden, aber nicht mit einer Fortsetzung der NS-Prozesse über eine längere Periode. Und so mussten sich Juristen und Justizpolitiker, die sich für die Ahndung der nationalsozialistischen Untaten engagierten, auch in der Folgezeit nicht selten anhören, sie seien „Nestbeschmutzer“ oder nützliche „Idioten“ Moskaus²⁹⁶.

²⁹⁵ 1961 sprachen sich noch deutlich mehr als die Hälfte der von Meinungsforschern befragten Personen dafür aus, Adolf Eichmann vor Gericht zu stellen; vgl. DIVO-Pressedienst, Juli II, 1961, S. 5. 1963 und 1965 durchgeführte Befragungen ergaben dann aber ein Übergewicht der Befürworter eines Schlussstriches von 54 zu 34 bzw. 52 zu 38 Prozent; vgl. Noelle/Neumann (Hg.), Jahrbuch, 1965–1967, S. 165.

²⁹⁶ Vgl. Wassermann, Justiz, S. 209; als „Idioten“ bezeichnete der ehemalige Generalbundesanwalt und nunmehrige CDU-Bundestagsabgeordnete Max Güde die Ludwigsburger Ermittler, die 1968 in die Sowjetunion reisten, um dort Dokumentenmaterial zu empfangen, das Moskau 20 Jahre lang nicht herausgegeben habe; vgl. Der Spiegel Nr. 45 vom 4. 11. 68, S. 42; Weinke, Gesellschaft, S. 121 ff.

B. Die Justiz und die Strafverfolgung der NS-Verbrechen

I. Die Ermittlungsverfahren und ihr Verlauf

1. Grundzüge

In den ersten vier Jahren der alliierten Besatzung bis einschließlich Mai 1949 leiteten westdeutsche Justizorgane mehr als 10 000 Ermittlungsverfahren wegen NS-Verbrechen ein, klagten fast 12 000 der Täter an und verurteilten an die 4000 von ihnen rechtskräftig¹. Gleichzeitig bestrafte der Internationale Militärgerichtshof und alliierte Militärgerichte auf dem Boden der Westzonen insgesamt etwa 4500 deutsche Kriegs- und NS-Verbrecher. Hinzu traten jeweils mehrere tausend Verurteilte in der SBZ und in Österreich sowie die Bestrafung in den ehemals von Deutschland besetzten Staaten selbst, die zum Beispiel in Polen in etwa 5000 Verurteilungen resultierte, von denen einige, etwa diejenigen der beiden großen Auschwitz-Prozesse, auch in Deutschland auf starke öffentliche Resonanz stießen².

Gegenüber diesen Zahlen nimmt sich die justitielle Ahndung von NS-Verbrechen in den 50er Jahren in der Bundesrepublik recht bescheiden aus. In den Jahren 1950–1958 haben bundesdeutsche Staatsanwaltschaften (inklusive West-Berlins und des Saarlands) 4979 neue Ermittlungsverfahren wegen NS-Verbrechen gegen 8357 namentlich bekannte Beschuldigte – darunter 585 Frauen – eingeleitet und durchgeführt³. Zu Beginn des Jahres 1950 waren außerdem noch 3200 nicht abgeschlossene Verfahren aus den vorherigen Jahren anhängig, in nicht ganz der Hälfte dieser Verfahren war bereits Anklage erhoben, nicht wenige davon befanden sich auch bereits nach einem ersten Prozess in der Phase der Revision.

Die Zahl der neu eingeleiteten Verfahren hatte bereits 1948 einen Höhepunkt von 4160 erreicht und war seitdem rückläufig, besonders stark Anfang der 50er Jahre (Tabelle 1). Von 1950 auf 1951 erfolgte eine Halbierung, und von 1951 auf 1952 eine Reduzierung um fast zwei Drittel. In den darauffolgenden Jahren bremste sich der Abwärtstrend etwas ab, ehe er 1955 ganz zum Stillstand kam und erstmals für die 50er Jahre einem Zuwachs Platz machte. Nach einem erneuten leichten Rückgang 1956 setzte sich der mäßige Anstieg bis 1958 fort, um dann 1959 auch in der Folge der Gründung und der Arbeit der Zentralen Stelle in ein starkes Wachstum überzugehen.

Für den enormen Rückgang der Zahl der Verfahren zu Beginn der 50er Jahre trug ein ganzes Bündel von Faktoren die Verantwortung. Die meisten Verfahren

¹ Die hier und im Folgenden angeführten Zahlen zur strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen in Westdeutschland basieren auf der Auswertung von IfZ-Archiv, Datenbank.

² Vgl. zu den angegebenen Zahlen Götz, Bilanz, S. 22ff.; Frei, Nach der Tat, S. 31f., wobei die bei Letzterem angeführten Ziffern teilweise etwas problematisch, weil einerseits unvollständig und andererseits untereinander oft nicht vergleichbar erscheinen.

³ In 186 dieser Verfahren konnte keine Täter namentlich ermittelt werden, sie liefen bis zum Abschluss gegen unbekannt. Verbundene Verfahren wurden nur als eines gezählt; zur Definition der gezählten Verfahren vgl. Eichmüller, Zahlenbilanz, S. 624f.

Tabelle 1: Zahl der neu eingeleiteten Strafverfahren, der Anklagen, der rechtskräftigen Verurteilungen, Freisprüche und Einstellungen im Urteil 1949-1959 nach Jahr⁴

Jahr	Verfahren	Anklagen (Personen)	Verurteilungen (Personen)	Freisprüche (Personen)	Einstellungen im Urteil
1949	3346	3972	1476	1426	326
1950	1937	1388	753	687	1045
1951	953	433	262	259	298
1952	342	137	173	111	105
1953	230	70	114	68	65
1954	161	49	46	58	18
1955	279	27	15	10	11
1956	267	47	24	18	3
1957	324	35	29	4	4
1958	486	28	21	12	4
1959	1076	32	12	13	2
1950-58	4979	2214	1437	1227	1553

kamen zunächst durch Anzeigen von Geschädigten oder Betroffenen zustande. Daneben leiteten die Staatsanwaltschaften eine größere Menge an Ermittlungen von Amts wegen ein, meist weil im Rahmen laufender Verfahren oder anderer amtlicher Vorgänge neue Straftaten bekannt wurden oder Beschuldigte abgetrennt werden mussten. Weitere Verfahren kamen aufgrund von Anzeigen der Spruchkammern oder durch Überweisung von Seiten der Militärregierung zustande⁵. Die beiden letzten Wege verloren infolge des Auslaufens der Entnazifizierung und der Beendigung der eigenen Ermittlungstätigkeit der Besatzungsmächte in den 50er Jahren ihre Bedeutung. 1950 beruhten etwas über die Hälfte der neuen Verfahren auf Anzeigen aus dem Kreis der Geschädigten oder der Bevölkerung, weitere zwei Fünftel kamen auf dem Amtsweg zustande, fünf beziehungsweise zwei Prozent wurden noch von den Spruchkammern und der Militärregierung initiiert.

Seit dem Ende der 40er Jahre nahm die Zahl der Anzeigen zusehends ab. Mit wachsendem Abstand vom Tatzeitpunkt war dies eine natürliche Entwicklung, weil der Großteil der im Bundesgebiet begangenen offensichtlichen Straftaten, so vor allem Verbrechen an NS-Gegnern unmittelbar nach der Machtübernahme 1933, Ausschreitungen gegen Juden in der sogenannten Reichskristallnacht und Denunziationen⁶ bereits angezeigt waren. Hinzu trat die schwindende Erinnerung an die Ereignisse der NS-Zeit. Viele jüdische Zeugen, die als sogenannte Displaced Persons in der unmittelbaren Nachkriegszeit nach Deutschland gekommen

⁴ Die Zahlen sind gegenüber den früher veröffentlichten, vgl. ebd., S. 626, aufgrund neuer Aktenfunde leicht korrigiert. Die Gesamtzahl der seit 1945 von westdeutschen Gerichten wegen NS-Verbrechen ergangenen rechtskräftigen Verurteilungen erhöht sich danach auf 6671, die der Freisprüche auf 5186 und die der Einstellungen durch Urteil auf 2103.

⁵ Diesen Erkenntnissen liegt die Auswertung einer Stichprobe von etwa 2000 Verfahren aus der Datenbank zugrunde; vgl. auch Maier, NS-Kriminalität, S. 70ff.

⁶ Auf diese drei Verbrechenskomplexe entfielen in den Jahren 1945-1949 fast drei Viertel aller Strafverfahren wegen NS-Verbrechen, vgl. Eichmüller, Strafverfolgung, S. 628.

waren und über die Verbrechen in Osteuropa hätten Aussagen tätigen können, wanderten seit dem Ende der 40er Jahre wieder aus. Nicht ohne Auswirkung auf die Anzeigebereitschaft blieben sicherlich die sich ausbreitende Schlussstrichmentalität, das Ende der alliierten Prozesse, die deutschen Teilamnestien wie auch die öffentlichen Diskussionen um eine Begnadigung der Kriegsverbrecher und eine Generalamnestie sowie der allgemeine Wechsel des Blicks in die Zukunft, in Richtung Wiederaufbau und Existenzsicherung. Mancher Zeuge, der nach der Neubelebung der Ermittlungstätigkeit Ende der 50er Jahre Anzeige wegen eines NS-Verbrechens erstattete und gefragt wurde, warum er damit nicht früher gekommen sei, gab an, er habe damals nicht geglaubt, dass diese Dinge noch weiter verfolgt würden. Bei einer rückläufigen Zahl von Anzeigen musste die Tatsache, dass die von Amts wegen eingeleiteten Strafverfahren größtenteils durch Abtrennungen aus bestehenden Verfahren zustande kamen, den Abnahmeeffekt zwangsläufig noch verstärken.

Eine systematische Nachforschung nach in der NS-Zeit begangenen Verbrechen erfolgte zu dieser Zeit kaum. Auch die Möglichkeit, die seit 1950 aufgehobenen Zuständigkeitsbeschränkungen für Ermittlungen über im Ausland begangene Straftaten für eine neue Initiative zu nutzen, wurde nicht ergriffen. Eine derartige Vorgehensweise war der Justizpraxis fremd und auch gar nicht vorgesehen; laut Strafprozessordnung (StPO) waren die Staatsanwaltschaften verpflichtet, bei Bekanntwerden von Verbrechen tätig zu werden, wenn die betreffende Tat in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich begangen worden war oder der Täter dort wohnte beziehungsweise ergriffen worden war⁷. Die amtlichen Richtlinien für Strafverfahren sahen ein Tätigwerden ebenfalls nur bei Anzeige oder einer anderweitigen mit bestimmten und nachprüfbar Tatsachen belegten Nachricht vor⁸. Selbst wenn einem Staatsanwalt also aus Zeitung, Literatur oder Erzählung eine nicht in seinem Zuständigkeitsbereich begangene Straftat bekannt geworden wäre, musste er keinen Anlass sehen, von Amts wegen Ermittlungen einzuleiten, solange keine förmliche Anzeige vorlag. Über den Zuständigkeitsbereich hinausgehende eigene Aktivitäten hätte außerdem aufgrund der Flut der zu bearbeitenden Anzeigen wohl kaum ein Behördenleiter toleriert. Hier hätte es entsprechender Anweisungen seitens der Politik bedurft, die jedoch in den 50er Jahren zunächst weitgehend ausblieben. Dies bedeutete nicht, dass systematische Ermittlungen ganz unterblieben, jedoch beschränkten sich diese meist auf eine eng begrenzte Thematik, etwa beim Versuch, alle an einem konkreten Verbrechen beteiligten Täter ausfindig zu machen oder alle an einem speziellen Tatort, für den eine örtliche Zuständigkeit bestand, begangenen Straftaten aufzuklären. Letzteres lässt sich – jedoch in gewissen Grenzen – für die auf bundesdeutschem Gebiet befindlichen und damit eine örtliche Zuständigkeit begründenden KZ Dachau, Esterwegen (Emslandlager), Flossenbürg und Neuengamme bei den Staatsanwaltschaften München II, Osnä-

⁷ Vgl. Schwarz, Strafprozessordnung, S. 22ff. (§§ 7–9); Ruckerl, NS-Verbrechen, S. 127f.

⁸ Vgl. Schwarz, Strafprozessordnung, S. 857f., Abschnitt 2 der Richtlinien für das Strafverfahren vom 1. 8. 53.

brück, Weiden und Hamburg sagen. Weiter ausgreifende Ermittlungsvorhaben, wie etwa der in Bayern 1955 unternommene Versuch, alle im Freistaat in den letzten Kriegstagen begangenen Tötungen, die von der Justiz bislang noch nicht aufgearbeitet waren, zu erheben und aufzuklären, blieben eine Ausnahme⁹.

Ansätze für eine Zentralisierung gewisser Ermittlungsvorgänge sind Ende der 40er-/Anfang der 50er Jahre greifbar. So wurden im Oberlandesgerichtsbezirk München die gesamten neu anfallenden Ermittlungen wegen NS-Verbrechen bei der Generalstaatsanwaltschaft konzentriert, eine Maßnahme, die jedoch mit der abnehmenden Zahl neuer Verfahren im Jahr 1952 wieder aufgehoben wurde¹⁰. In der britischen Besatzungszone hatten sich bereits 1948 die Landesjustizverwaltungen auf ein einheitliches Vorgehen bei KZ-Verbrechen geeinigt, da stets ein Zusammenhang zwischen den innerhalb eines Lagers begangenen Verbrechen anzunehmen sei. Und zwar sollten bei deutschen KZ alle anhängig werdenden Verfahren von der nach dem Tatortprinzip zuständigen Staatsanwaltschaft bearbeitet werden. Bei KZ, anderen Lagern und Ghettos außerhalb Deutschlands war vorgeesehen, dass die Verfahren von der Staatsanwaltschaft übernommen wurden, die am frühesten mit einem bestimmten KZ befasst gewesen war. Anhängig werdende Verfahren dieser Art waren zu diesem Zweck jeweils von den Staatsanwaltschaften den Generalstaatsanwälten zu melden, die dann für eine entsprechende Koordination sorgen sollten¹¹. Da es tatsächlich der Fall war, dass verschiedene Staatsanwaltschaften zu demselben KZ ermittelten, führte dies in der Folge zu einigen Zuständigkeitsstreitigkeiten. Diese wurden dann dahingehend geklärt, dass dieser Erlass nur für noch laufende oder neu anhängig werdende Verfahren Gültigkeit hatte, nicht jedoch für schon abgeschlossene. Das bedeutete, eine Staatsanwaltschaft, die wegen eines bestimmten KZ-Verbrechens ermittelte, diese Ermittlungen aber bereits etwa durch eine Anklage beendet hatte, brauchte ein anderes Verfahren zum selben KZ nicht mehr zu übernehmen¹². Der durch diese Maßnahme eigentlich beabsichtigte Synergieeffekt war damit aber wieder dahin. Zumindest entwickelte sich jedoch ein zonenweiter Austausch über jeweils anhängige Strafverfahren wegen KZ-Verbrechen.

Bemühungen einzelner Staatsanwaltschaften, auf diesem Weg tatsächlich umfassende Strafverfahren zu einzelnen Komplexen durchzuführen, blieben auf Ausnahmefälle beschränkt. Einen solchen stellt das von der Staatsanwaltschaft Hamburg 1949 auf der Basis von britischen Akten begonnene Ermittlungsverfahren wegen Verbrechen im Ghetto Riga dar. Allerdings bedurfte es auch in diesem Fall

⁹ Vgl. BayHStA, Präsidium der Landpolizei, Nr. 100, Schreiben an die Landpolizeistationen vom 17. 1. 55.

¹⁰ Vgl. StA München, Staatsanwaltschaften, Nr. 29220, Handakt.

¹¹ Vgl. StA Münster, GStA Hamm GA, Nr. 5497, Erlass des nordrhein-westfälischen Justizministeriums vom 11. 2. 48, und auch BAK, Z 21/802, Runderlass des Zentraljustizamts vom 18. 2. 48; Der Vorschlag war zuerst auf der Tagung der Generalstaatsanwälte der britischen Zone im Oktober 1947 und dann vom Hammer Generalstaatsanwalt ausgearbeitet und seinem Ministerium vorgelegt worden.

¹² Vgl. StA Münster, GStA Hamm GA, Nr. 5497, Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft vom 16. 11. 50.

einigen Drucks, bis die Staatsanwaltschaft zu diesem Schritt bereit war. Das Verfahren hatte mit der Übergabe von britischen Unterlagen an das Zentraljustizamt der britischen Zone seinen Ausgang genommen. Dort informierte man die Generalstaatsanwaltschaften und bat gegen die im jeweiligen Zuständigkeitsbezirk lebenden Personen, die in den britischen Unterlagen schwerer Verbrechen beschuldigt waren, Verfahren einzuleiten¹³. Daraufhin begannen mehrere Staatsanwaltschaften mit Ermittlungen gegen die Beschuldigten, darunter auch Hamburg. In einem Vermerk vom Juli 1949 hielt der dortige Leitende Oberstaatsanwalt fest, dass erhebliche Schwierigkeiten die Ermittlungen behinderten, weil die Beschuldigten und die Zeugen in allen Besatzungszonen lebten. Auch er bezeichnete es als zweckmäßig, sämtliche Sachen bei einer Staatsanwaltschaft zu bearbeiten. Trotzdem schlug er vor, die in Hamburg anhängigen Vorgänge abzugeben und begründete dies mit dem Argument, ein zentral gelenktes Verfahren würde hier aus personellen Gründen erhebliche Probleme verursachen. In Frage käme etwa die Staatsanwaltschaft Hannover, da sich die belastenden Akten dort bei den britischen Dienststellen befänden. Außerdem regte er eine Überprüfung an, ob nicht eine andere Ermittlungsbehörde bereits mit einem Vorgang zu Riga beschäftigt sei und die Sache dort angesiedelt werden könne. Tatsächlich liefen bereits an mehreren Orten Verfahren. Das Zentraljustizamt kam dann nach Verhandlungen mit den Länderjustizverwaltungen überein, den gesamten Komplex doch Hamburg, der größten der betroffenen Staatsanwaltschaften, zu übertragen.

In der Folge wurden die dortigen Ermittlungen auf 46 Personen ausgedehnt und die bei den anderen Staatsanwaltschaften anhängigen Vorgänge übernommen. Im Oktober 1949 fragte man auch bei den Justizverwaltungen der französischen und der amerikanischen Zone an, ob dort Ermittlungen wegen Verbrechen in Riga liefen und regte an, diese gegebenenfalls an Hamburg abzugeben¹⁴. Nach einer fast zweijährigen Voruntersuchung klagten 1951 die Hamburger Staatsanwälte vier Personen an, von denen dann drei verurteilt wurden, darunter zwei zu lebenslanger Haft¹⁵.

Die Frage, ob in manchen Bundesländern oder bei einer Staatsanwaltschaft NS-Verbrechen schärfer verfolgt wurden als bei anderen, lässt sich durch einen Zahlenvergleich nur sehr schwer beantworten, da die absolute Höhe der Zahlen von vielen, oft kaum zu kalkulierenden Faktoren abhängig war. Da in den 50er Jahren noch zu vielen regionalen Vorkriegsverbrechen ermittelt wurde, spielte hier zum Beispiel die Zahl der tatsächlich in einer Region begangenen Verbrechen eine Rolle. Und diese war wiederum davon abhängig, ob dort viele Juden gelebt hatten, ob es dort eine starke Arbeiterbewegung gegeben hatte oder ob sich dort ein KZ befunden hatte. Die nachfolgenden Zahlen (Tabelle 2) für die einzelnen Bundesländer haben daher vor allem dokumentarischen Charakter. Die höchste

¹³ Vgl. zum Verlauf BAL, B 162/3096.

¹⁴ Vgl. StA Würzburg, Staatsanwaltschaft Würzburg, Nr. 542 II, Handakt, BayStMinJu an die Generalstaatsanwaltschaften vom 21. 10. 49.

¹⁵ Das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. IX, Nr. 307 (Hamburg 14 Ks 1007/51).

Zahl der eingeleiteten Verfahren entfielen in den Jahren 1952–1958, also in der Zeit, in der nach Wegfall des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 ein einheitlicher rechtlicher Rahmen bestand, kaum überraschend auf die beiden bevölkerungsreichsten Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Bayern. Betrachtet man im Vergleich dazu die Zahl der Anklagen, so könnte man darin ein Indiz dafür sehen, dass offenbar in Bayern die Verfolgungsintensität noch am stärksten ausgeprägt war. Stützen ließe sich diese Vermutung noch durch die bereits oben angesprochene höhere politische Beachtung, die diesem Thema in Bayern entgegengebracht wurde.

Tabelle 2: Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen in den Bundesländern 1952–1958

	Verfahren	Anklagen	Verurteilungen	Freisprüche	Einstellungen im Urteil
Berlin	250	12	14	6	13
Baden-Württemberg	99	36	30	12	8
Bayern	437	108	63	44	34
Bremen	9	7	11	2	0
Hamburg	117	20	20	31	11
Hessen	183	62	39	45	49
Niedersachsen	272	30	112	25	22
Nordrhein-Westfalen	539	93	95	97	39
Rheinland-Pfalz	83	11	26	12	27
Schleswig-Holstein	93	14	11	4	4
Saarland	8	0	1	3	0

2. Die Einleitung der Verfahren

Bis 1953 wurde die Mehrzahl der Ermittlungsverfahren wegen NS-Verbrechen aufgrund privater Anzeigen eingeleitet¹⁶. 1954 zog die Einleitung von Amts wegen gleich und erreichte in den folgenden Jahren bis 1957 ein starkes Übergewicht. Unter dem Einfluss der vermehrten öffentlichen Diskussion über die Strafverfolgung von NS-Verbrechen nahmen 1958 auch die privaten Anzeigen wieder erheblich zu, so dass in diesem Jahr auf sie wieder deutlich über die Hälfte der eingeleiteten Verfahren entfiel, ehe ab 1959 unter dem Einfluss der Arbeit der Zentralen Stelle endgültig die Einleitung von Amts wegen dominant wurde. Manch bedeutender NS-Prozess der 50er Jahre kam dabei mehr oder weniger zufällig zustande. Bekanntestes Beispiel ist wohl der bereits behandelte Ulmer Einsatzgruppenprozess. Aber auch andere Fälle belegen diesen Befund.

In einer Ehescheidungssache, die in ein Strafverfahren wegen Kuppelei mündete, wurde 1950/51 bekannt, dass die betroffene Ehefrau jahrelang und anfangs mit Billigung und Unterstützung ihres Ehemannes ein Verhältnis mit ihrem früheren Chef, dem ehemaligen Leiter der Gestapo Köln, unterhalten hatte, dass Letzterer nunmehr unter falschem Namen in Köln lebte und an der Ermordung der serbi-

¹⁶ Siehe S. 266, Anm. 5.

schen Juden beteiligt gewesen war. Bei dem Betroffenen handelte es sich um den ehemaligen SS-Oberführer und Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Serbien Dr. Emanuel Schäfer, er wurde 1951 festgenommen und anschließend in zwei Prozessen zu 6 Jahren und 9 Monaten Gefängnis verurteilt¹⁷. Ehestreitigkeiten bildeten überhaupt zu dieser Zeit so manches Mal den Ausgangspunkt für ein Strafverfahren wegen NS-Verbrechen, so auch für den Prozess des Landgerichts Darmstadt gegen den ehemaligen Hauptmann und Führer der 3. Kompanie des Infanterie-Regiments 691 Karl Friedrich Nöll und zwei seiner Untergebenen wegen der Erschießung der jüdischen Bewohner des Ortes Krutscha im Raum Smolensk. Der Fall war bekannt geworden, nachdem ein Kompanieangehöriger von seiner geschiedenen Ehefrau in der Öffentlichkeit als Mörder und Teilnehmer an Judenerschießungen titulierte worden war und dieser daraufhin eine Anzeige wegen übler Nachrede erstattet hatte¹⁸.

Anders, aber auf nicht minder zufällige Art, kam ein Prozess in Berlin zustande. Ein dort ansässiger Kaufmann gab anlässlich seiner Vernehmung wegen einer Dienstaufsichtsbeschwerde durch die Kripo im Oktober 1955 an, er habe erfahren, dass auf der Kriminalinspektion Kreuzberg ein Beamter tätig sei, der Lager in Rumänien vernichtet habe. Auf Nachfrage erklärte er, den Namen des Beamten nicht angeben zu können, dessen Ehefrau hieße jedoch Elfriede. Die von der Polizei daraufhin eingeleiteten Ermittlungen führten zu zwei in Frage kommenden Beamten, deren Ehefrauen diesen Vornamen trugen. Weitere Nachforschungen ergaben dann, dass einer der beiden, Fritz Knop, im Krieg als Kriminalobersekretär bei einer Dienststelle der Sicherheitspolizei, zwar nicht in Rumänien, aber im ukrainischen Berditschew, gewesen war. In einer Vernehmung gab Knop schließlich zu, an der von seiner vorgesetzten Dienststelle in Shitomir angeordneten Erschießung der jüdischen Häftlinge eines Lagers in dem Ort beteiligt gewesen zu sein¹⁹.

Auch Anzeigen von Privatseite wurden manchmal durch zufällige Ereignisse ausgelöst. 1950 lebte noch eine größere Zahl jüdischer Überlebender des Holocaust aus Osteuropa in der Bundesrepublik, und es begab sich, dass der eine oder andere von ihnen einem seiner ehemaligen Peiniger begegnete. So traf ein ehemaliger jüdischer Bewohner des Ghettos Lodz an einem Berliner U-Bahnhof auf den ehemaligen Fuhrparkleiter des Ghettos Heinrich Schwind, der erst kürzlich aus Gera nach Berlin zugezogen war. Als Schwind, der den Mann ebenfalls erkannt hatte, flüchten wollte, rief der ehemalige Ghettoinsasse einen Polizisten zu Hilfe, der Schwind festnahm. 1952 verurteilte das Landgericht Berlin Schwind wegen mehrfachen Mordes zu lebenslanger Haft²⁰.

¹⁷ Vgl. HStA Düsseldorf, NW 377/2024, Bericht des Generalstaatsanwalts vom 4.1.52, und NW 231/447 (24 Ks 1/52); das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. XI, Nr. 362.

¹⁸ Siehe S. 311, Anm. 142.

¹⁹ Siehe S. 299, Anm. 103.

²⁰ Vgl. LA Berlin, B Rep. 058, NSG-Serie Box 147 (2 P Ks 6/52, JuNSV Bd. X, Nr. 328); durch ähnliche Begebenheiten kamen etwa auch die Prozesse gegen Fritz Hildebrand in Bremen und Bernhard Schulze in München wegen der Ermordung von Juden in den ZAL Drohobycz und Krasnik zustande, siehe S. 296, Anm. 87, und S. 298, Anm. 96.

Welch verschlungener Wege es manchmal bedurfte, bis es zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens kam, illustriert der folgende Fall²¹. 1953 zeigte der gerade in Bremen wegen versuchten Mordes und Totschlags an Mithäftlingen im Auschwitzer Außenlager Golleschau zu Zuchthaus verurteilte ehemalige Lagerkapo Heinrich Heilmann²² bei der dortigen Staatsanwaltschaft an, dass ein SS-Oberscharführer „Bubdalla“ im KZ Sachsenhausen 1936 bis 1938 Häftlinge misshandelt und getötet habe. Da weder der Aufenthalt noch die Personalien des „Bubdalla“ bekannt waren, gab Bremen das eingeleitete Ermittlungsverfahren an die seiner Ansicht nach örtlich zuständige Staatsanwaltschaft Berlin ab. Diese reichte es jedoch umgehend mit dem Argument zurück, eine örtliche Zuständigkeit sei nicht gegeben, das ehemalige KZ liege in der Ostzone. Nachdem ein zusätzlich vernommener Zeuge keine weitere Aufklärung gebracht hatte und ein Zeugenaufruf in der BVN-Zeitung „Das freie Wort“ ohne Resonanz geblieben war, stellte die Bremer Staatsanwaltschaft das Verfahren vorläufig wegen Nichtermittlung des Beschuldigten ein. Eine Abgabe an die Ostzone müsse unterbleiben, hieß es, da dort die Durchführung des Strafverfahrens nach demokratischen Grundsätzen nicht gewährleistet sei. Im Jahresrhythmus fragte die Staatsanwaltschaft dann bei der mit der Personenermittlung betrauten Bremer Kripo an, ob sich in dem Fall etwas Neues ergeben habe. Nach einer zweimaligen negativen Auskunft in den Jahren 1954 und 1955 entschloss man sich, „Bubdalla“ und einen ebenfalls beschuldigten „Wisser“ im neuen Bundeskriminalblatt ausschreiben zu lassen. Nach Veröffentlichung der Ausschreibung meldete sich die Polizei in Burg/Oldenburg, dort habe ein Wisser gewohnt, der jedoch nach Frankenthal verzogen sei. Auf Ersuchen der Bremer Staatsanwaltschaft vernahm dann die Kripo in Frankenthal diesen Mann, der jedoch angab, er kenne weder einen „Bubdalla“ noch Heilmann, und dessen Angaben bezüglich seiner Person stimmten nicht. Die Ausschreibung erinnerte die Staatsanwaltschaft Aurich daran, dass dort seit 1949 ein Verfahren gegen einen SS-Mann des KZ Sachsenhausen mit dem Namen „Brutalla“ anhängig war, dessen Identität nicht hatte geklärt werden können. Eine erneute Vernehmung desjenigen Zeugen, dessen Aussage 1949 das Verfahren in Gang gebracht hatte, ergab aber keine neuen Erkenntnisse. Ein weiterer ermittelter Zeuge jedoch, der geschäftsführende Landesvorstand des niedersächsischen BVN Arnold Seipel, gab zu Protokoll, nach seiner Erinnerung habe der Name des Betreffenden „Bugdalla“ gelautet. Diese Aussage leitete die Staatsanwaltschaft Aurich nach Bremen weiter. Seipel war in der Lage gewesen, die Namen zahlreicher weiterer Sachsenhausen-Häftlinge zu nennen, die nun vernommen wurden und den Beschuldigten weiter belasteten. Ein Zeuge gab zudem an, ihm sei erzählt worden, „Bugdalla“ sei 1949 in München zu einer Haftstrafe verurteilt worden. Die Staatsanwaltschaft Bremen schrieb den Gesuchten nun unter dem neuen Namen erneut im Bundeskriminal-

²¹ Vgl. zum Folgenden, soweit nicht anders angegeben, StA München, Staatsanwaltschaften, Nr. 28810 (München I 1a Js 1471/57, 1 Ks 1/59); zum Verfahrens- und Prozessverlauf auch Trouvé, Nach all der Zeit, S. 337ff.; zur Biographie Bugdalles Trouvé, Richard Bugdalle.

²² Siehe S. 307, Anm. 28.

blatt vom 15. August 1956 aus. Im Oktober fragte der Untersuchungsrichter des Landgerichts Bonn, der dort das Verfahren gegen die beiden Ende 1955 heimkehrten KZ-Wächter Schubert und Sorge wegen deren Verbrechen im KZ Sachsenhausen führte, in Bremen an, ob „Bugdalla“ ermittelt worden sei, erhielt aber eine negative Auskunft. Mit Schreiben vom 12. November 1956 meldete sich dann aber das Polizeipräsidium München und berichtete, dort sei ein Richard „Bugdalla“ oder Bugdalle bekannt, der einmal in einen Fall von Ruhestörung verwickelt gewesen sei. Die Bremer Staatsanwaltschaft ersuchte daraufhin München, den Mann als Beschuldigten zu vernehmen; es ergab sich, dass dieser der Gesuchte war. Allerdings stritt der 1907 in Sachsen geborene Richard Bugdalle jede Beteiligung an Tötungen ab. 1931 war er der NSDAP und der SS beigetreten, seit 1933 beim SS-Sonderkommando „Sachsen“ tätig gewesen, ab 1935 im KZ Sachsenburg und dann ab 1937 im KZ Sachsenhausen bei Oranienburg. Dort wurde er bis zum SS-Hauptscharführer und Blockführer befördert und leitete zum Schluss 1941/42 das Außenlager Drögen, ehe er im Sommer 1942 zur kämpfenden Truppe, der Waffen-SS-Division „Prinz Eugen“, abgestellt wurde. Zu Kriegsende geriet er in der Steiermark in amerikanische Gefangenschaft und wurde daraufhin etwa ein Jahr in Dachau interniert. Da es ihm gelang, seine Tätigkeit in den KZ zu verheimlichen, erreichte er seine baldige Entlassung und war seitdem in München als Hilfsarbeiter tätig.

Eine Auswertung der angeforderten Akten des Bonner Verfahrens erbrachte weiteres Material gegen Bugdalle. Bremen gab dann im Mai 1957 das Verfahren an die nach dem Wohnortprinzip zuständige Staatsanwaltschaft München I ab. Dort wurde der Beschuldigte nach Auswertung der Akten im November 1957 in Haft genommen und die gerichtliche Voruntersuchung gegen ihn eröffnet, zunächst wegen acht Fällen von Mord. Anfang 1958 vernahm der Untersuchungsrichter die ersten Zeugen. Infolge von Zeugenaufrufen an verschiedene Opferorganisationen und in mehreren Verfolgtenzeitungen sowie durch Beiziehung der Akten des in Bonn laufenden Sachsenhausenverfahrens ergaben sich zahlreiche weitere Beweise gegen Bugdalle, der bis zum Schluss jegliche Beteiligung an Tötungshandlungen abstritt. Im August 1959 klagte die Staatsanwaltschaft den ehemaligen Blockführer des KZ Sachsenhausen wegen Mordes in 74 und versuchten Mordes in einem Fall an, am 20. Januar 1960 verurteilte das Schwurgericht beim Landgericht München I Richard Bugdalle nach nur zweitägiger Verhandlung wegen Mordes in neun Fällen zu lebenslangem Zuchthaus²³.

All diese Beispiele, die sich noch fortsetzen ließen, zeigen, wie zufällig Erfolge der Justiz bei der Strafverfolgung von NS-Verbrechen in den 50er Jahren manchmal zustande kamen. Auf der anderen Seite veranschaulichen sie aber auch, dass Staatsanwaltschaften und Polizei zumindest in diesen Fällen bei einem zunächst entlegenen Bekanntwerden entsprechender, oft nur vager Vorwürfe bereit waren, diesen Dingen nachzugehen und dass bei entsprechender Ausdauer bei den Er-

²³ Das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. XVI, Nr. 488.

mittlungen auch aus manch anfangs nur dürftig erscheinenden Angaben Verurteilungen wegen NS-Verbrechen entstehen konnten.

3. Verfahrensabschlüsse

In der Untersuchungsperiode 1950–1958 schlossen westdeutsche Staatsanwaltschaften²⁴ knapp 6200 Ermittlungsverfahren wegen NS-Verbrechen ab, davon etwas mehr als fünf Sechstel ohne Anklage. Fast 5000 Verfahren endeten mit einer Einstellung, weitere 250 mit einer gerichtlichen Außerverfolgungsetzung nach einer zuvor aufgrund dringenden Tatverdachts eingeleiteten richterlichen Voruntersuchung. Insgesamt wurden die Ermittlungen gegen über 10 000 Beschuldigte eingestellt. In etwa der Hälfte der auswertbaren Fälle²⁵ wurden die Einstellungen mit einer für eine Anklage nicht ausreichenden Beweislage begründet, wobei zu unterscheiden ist zwischen Verfahren, in denen es objektiv an Beweisen für den Tatbestand überhaupt oder einer Beteiligung des Beschuldigten an der Tat fehlte, und solchen, in denen eine Teilnahme zwar unstrittig war, dem Beschuldigten jedoch kein (noch) strafbares Verhalten nachgewiesen werden konnte. Ein knappes Viertel der Einstellungen wurde mit einer der erlassenen Amnestien begründet²⁶. Zu diesen Fällen ist zu bemerken, dass sicherlich ein größerer Teil davon aufgrund Beweismangels nicht zur Anklage geführt hätte. Denn die Amnestie von 1949 bot den Staatsanwälten die Möglichkeit, Verfahren, die nur minderschwere Delikte wie einfachen Landfriedensbruch oder einfache Körperverletzung betrafen, in denen die vorgesehene Strafe in der Regel sechs Monate Gefängnis nicht überschritt, arbeitssparend ohne lange Ermittlungen einzustellen. Etwa zwölf Prozent der Einstellungen erfolgten, weil der Beschuldigte verstarb oder dessen Tod nachträglich festgestellt wurde. Sechs Prozent der Beschuldigten konnten im Laufe des Verfahrens nicht ermittelt werden, sei es, weil ihr Aufenthalt unbekannt blieb oder bereits ihre Identität nicht zu klären war. Weitere Einstellungsgründe, die jeweils nur eine relativ geringe Zahl von Beschuldigten betrafen, waren der Erweis der Unschuld, Verhandlungsunfähigkeit, fehlende Strafmündigkeit, bereits wegen anderer Verbrechen zuerkannte hohe Strafen (§ 154 StPO) oder rechtliche Hindernisse wie die Rücknahme der Ermächtigung zur Aburteilung nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 oder das Verbot der Doppelbestrafung. Für die gerichtlichen Außerverfolgungsetzungen zeichneten im Wesentlichen dieselben Gründe verantwortlich wie für die Einstellungen. Auch hier dominierte der Mangel an Beweisen.

²⁴ Neben den Staatsanwaltschaften in den ehemaligen Westzonen sind in den folgenden Zahlen auch die Staatsanwaltschaften Berlin (West) und Saarbrücken mit eingeschlossen. Auf das bis zu seinem Anschluss an das Bundesgebiet im Jahr 1955 autonome Saarland entfallen in diesem Zeitraum 28 Verurteilungen, 35 Freisprüche und eine Einstellung im Urteil; vgl. Eichmüller, Milde, S. 81.

²⁵ Diese umfassten aufgrund der lückenhaften Aktenüberlieferung nur zwei Drittel aller Beschuldigten, gegen die das Verfahren eingestellt wurde.

²⁶ In 99% der Fälle war dies das Straffreiheitsgesetz vom 31. 12. 49.

Betrachtet man die Verfahren nach ihrem Einleitungsjahr, so lässt sich mit zunehmender Entfernung von Kriegsende nahezu ein kontinuierliches Absinken der Quote derjenigen Vorgänge eines Jahrgangs feststellen, die zu einer Anklage führten. Von den im Jahr 1945 eingeleiteten Ermittlungsverfahren endeten 43 Prozent mit einer Anklageerhebung, für das Jahr 1950 betrug diese Quote nur noch elf Prozent und 1956 sechs Prozent. Der Fünfjahresschnitt sank von 25 Prozent in den Jahren 1945–49 über zehn Prozent im folgenden Jahrfünft auf fünf Prozent in den Jahren 1955–1959 und vier Prozent 1960–1965.

Im Untersuchungszeitraum 1950–1958 erhoben die Staatsanwaltschaften in 973 Ermittlungsverfahren (darunter 505, die bereits in den Jahren vor 1950 anhängig geworden waren) Anklage gegen 2214 Beschuldigte, 96 davon Frauen. Gegen 333 der Angeklagten kam es zu keiner Gerichtsverhandlung, hauptsächlich weil die Gerichte die Eröffnung des Hauptverfahrens aus Beweismangel oder aus Rechtsgründen wie Verjährung, Wegfall des Kontrollratsgesetzes oder fehlendem Sühnebedürfnis ablehnten (31%), eine Amnestie in Anwendung brachten (46%) oder die Angeklagten verstarben (10%).

1891 der in den Jahren 1950 bis 1958 angeklagten Beschuldigten mussten sich vor Gericht verantworten, 41 darunter erst nach 1958. Gegen weitere 62 kam kein rechtskräftiges Urteil zustande, weil nach einer Unterbrechung der Hauptverhandlung oder nach einem ersten angefochtenen Urteil per einfachem Gerichtsbeschluss eine Amnestie erfolgte (63%), das Kontrollratsgesetz Nr. 10 nicht mehr angewandt werden durfte (10%), der Angeklagte verstarb (10%) oder verhandlungsunfähig wurde (7%), um nur die häufigsten Gründe zu nennen.

Rechtskräftig in den Jahren 1950 bis 1958 abgeurteilt wurden somit 1778 Angeklagte, gegen die in dieser Periode Anklage erhoben worden war, und weitere 2439 Angeklagte, die bereits in den vorausgegangenen 40er Jahren angeklagt worden waren, wobei unter die Letzteren auch 389 Personen fallen, gegen die das Verfahren in der Revision eines in den 40er Jahren ergangenen Urteils in der höheren Instanz (OLG oder OGH) lediglich noch eingestellt wurde, meist gemäß dem Straffreiheitsgesetz von 1949.

Insgesamt wurden in den Jahren 1950 bis 1958 von westdeutschen Gerichten 4217 Angeklagte in 1646 Strafprozessen wegen NS-Verbrechen rechtskräftig abgeurteilt, 1437²⁷ von ihnen wurden verurteilt, 1227 freigesprochen und gegen 1553 erfolgte Einstellung²⁸. 85 Prozent dieser Einstellungen waren dem Straffreiheitsgesetz von 1949 geschuldet, ein Prozent der Amnestie von 1954. Als weitere Einstellungsgründe erlangten noch die Verjährung der Straftaten sowie die Verneinung

²⁷ Nicht mitgerechnet sind 17 ursprünglich rechtskräftig gewordene Verurteilungen, die später in einem Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben wurden, darunter vier zu lebenslangem Zuchthaus (Stade 16 Ks 1/50 gg. Otto Hoppe, JuNSV Bd. XXXVI, Nr. 766; Frankfurt/Main 52 Ks 3/50 gg. Hubert Gomerski, JuNSV Bd. VII, Nr. 233; München II 12 Ks 13/54 gg. Egon Zill, JuNSV Bd. XVIII, Nr. 525, und Kassel 3 Ks 5/52 gg. Herbert Bischoff; vgl. IfZ-Archiv, Gk 03.16, und Hoffmann, Verfolgung, S. 46f.). Vgl. zu den Wiederaufnahmen auch Oppitz, Strafverfahren, S. 237ff.

²⁸ Davon in 70 Fällen bei teilweise Freispruch.

des nachträglichen Sühnebedürfnisses in Anwendung des bayerischen Ahndungsgesetzes von 1946²⁹ größere Bedeutung. Besonders hoch war die Zahl der Einstellungen in den Jahren 1950 und 1951, in denen sie jeweils höher lag als die der Verurteilungen, eine Folge des Erlasses des Straffreiheitsgesetzes zum Jahresende 1949, unter das zahlreiche noch zuvor angeklagte minderschwere Straftaten fielen.

Die Zahl der Verurteilungen ging bis 1955 der allgemein abnehmenden Zahl der NS-Verfahren und -Prozesse folgend stetig und stark zurück, ehe 1956/1957 von einem niedrigen Niveau erneut ein Anstieg erfolgte, der aber bereits 1958 wieder beendet wurde (Tabelle 1). 71 Prozent der Verurteilungen der Untersuchungsperiode entfielen deshalb auf die ersten beiden Jahre 1950/51, 91 Prozent auf die ersten vier Jahre 1950–1953. Für das Jahr 1954 fällt ins Auge, dass nun erstmals – und das einzige Mal in der Untersuchungsperiode – die Zahl der Freisprüche die der Verurteilungen übertraf, die Verurteilungsquote, das heißt der Anteil der Verurteilten an allen Abgeurteilten, erreichte in diesem Jahr nur noch 32 Prozent, während er im Schnitt der beiden Vorjahre noch bei 45 Prozent gelegen hatte. Möglicherweise manifestierte sich hier zumindest kurzfristig eine gewisse „Aufweichung“ der Ahndungsmoral der Gerichte als Folge der Amnestie-debatten und des Straffreiheitsgesetzes von 1954. Darauf könnte außerdem hindeuten, dass im Jahr 1954, anders als in den übrigen Jahren, kein Angeklagter rechtskräftig zu einer zehn Jahre übersteigenden Haftstrafe verurteilt wurde.

Tabelle 3: Die Verurteilungen wegen NS-Verbrechen der Jahre 1950–1958 nach Strafmaß

	Anzahl	%
bis 6 Monate	69	4,8
über 6 Monate bis 1 Jahr	703	48,9
über 1 Jahr bis 2 Jahre	342	23,8
über 2 bis 5 Jahre	175	12,2
über 5 bis 10 Jahre	94	6,5
über 10 bis 15 Jahre	14	1,0
Lebenslänglich	28	1,9
Geldstrafe	7	0,5
von Strafe abgesehen	2	0,1
nur Verurteilung rechtskräftig	3	0,2

Bei einer Gliederung der Verurteilungen nach dem Strafmaß (Tabelle 3) ergibt sich ein deutliches Übergewicht der geringen Haftstrafen. Etwas mehr als die Hälfte war nicht höher als ein Jahr. Mehr als zehn Jahre Haft erhielten lediglich 42 (2,9%) der Verurteilten zuerkannt, darunter 28 eine lebenslängliche³⁰. Die Haft-

²⁹ Vgl. BayGVBl., 1946, S. 182, Artikel 1 des Gesetzes Nr. 22 zur Ahndung nationalsozialistischer Straftaten vom 31. Mai 1946; auf diese nur in Bayern angewandte Bestimmung – die Ahndungsgesetze der übrigen Länder der amerikanischen Besatzungszone hatten identischen Wortlaut – entfielen vier Prozent der Einstellungen.

³⁰ Die 28 lebenslangen Haftstrafen betrafen nur 27 Personen, da der ehemalige SA-Obersturmführer Josef Buchbinder zweimal zu dieser Strafe verurteilt wurde, das erste Mal im März 1950 durch das Landgericht Düsseldorf (8 Ks 3/48) wegen der Ermordung eines Juden beim Pogrom 1938 in Hilden und das zweite Mal im November 1950 vom Landgericht Wuppertal

strafen bis zu sechs Monaten wurden mit wenigen Ausnahmen, in denen eine Anwendung des Straffreiheitsgesetzes, das Strafen bis zu dieser Höhe amnestierte, aus Gründen einer Gesamtstrafenbildung unterblieb, in den Jahren 1950 bis 1952 im Saarland und in Berlin ausgesprochen, wo die Amnestie von 1949 nicht galt. Derselbe Sachverhalt ist bei den sieben, alle in Berlin verhängten Geldstrafen zu berücksichtigen. In zwei Fällen sprachen die Gerichte die Angeklagten zwar schuldig, sahen aber von einer Strafe ab, in einem Fall weil die Schuld als so gering angesehen wurde, dass eine nachträgliche Sühne nicht erforderlich schien, im anderen Fall wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten³¹. Gegen drei Angeklagte wurde nur die Verurteilung rechtskräftig, nicht jedoch das Strafmaß, da diese nach der Aufhebung des Urteils in der Revision vor einer erneuten Hauptverhandlung verstarben³².

Bei 294 der 1426 verhängten Haftstrafen, darunter allen über einer Dauer von 10 Jahren, handelte es sich um Zuchthausstrafen, die sich von den Gefängnisstrafen durch härtere Haftbedingungen unterschieden. Eine der lebenslänglichen Strafen war eine umgewandelte Todesstrafe, die am 8. Mai 1950 in Berlin gegen den sogenannten „Gasmeister“ des Vernichtungslagers Sobibor, Erich Bauer, ausgesprochen worden war³³.

272 der Verurteilungen, also ein knappes Fünftel, erfolgten wegen Tötungsverbrechen, wobei die Gerichte in genau der Hälfte der Fälle auf Totschlag oder Beihilfe dazu erkannten. Lediglich 30 Verurteilungen erfolgten wegen Mordes³⁴, zwei

(5 Ks 2/50) wegen der Ermordung des KPD-Funktionärs Max Cramer aus Gruiten im Juli 1933, vgl. IfZ-Archiv, Gd 05.08 und Gw 04.04.

³¹ Vgl. StA München, Generalstaatsanwaltschaft, Nr. 211 (Traunstein Sich. KLs 18/50), eine beantragte Sicherungsverwahrung lehnte das Gericht ebenfalls ab; der Angeklagte hatte als Angehöriger der 38. SS-Panzer-Grenadier-Division „Nibelungen“ einen ihm zwecks Überstellung zum Divisionsstab übergebenen niederländischen KZ-Häftling am 02. 05. 45 in der Nähe von Amerang in Oberbayern erschossen.

³² Beim gravierendsten dieser Fälle handelte es sich um den des ehemaligen Kriminalkommissars bei der Dortmunder Politischen Polizei Arthur Himrich. Er war am 6. 2. 50 wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Tateinheit mit 56 Fällen der Aussageerpressung, 58 Fällen der Körperverletzung im Amt, davon einem mit schwerer Körperverletzung, zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilt worden. In den Jahren 1933 bis 1936 hatte er die Misshandlung und Folterung zahlreicher festgenommener Kommunisten angeordnet und teils selbst durchgeführt. 1952 hob der BGH das Urteil wegen Wegfalls der alliierten Ermächtigung bezüglich der Verurteilung nach Kontrollratsgesetz Nr. 10 und im Strafmaß auf. Das Landgericht daraufhin Himrich, der sich bereits mehrere Jahre in Untersuchungshaft befand, auf freien Fuß. Zwar hatte die Staatsanwaltschaft mit einer Beschwerde gegen die Aufhebung des Haftbefehls Erfolg, jedoch war Himrich umgehend untergetaucht und konnte erst Ende 1955 schwer krank in einem Dortmunder Krankenhaus wieder entdeckt werden, wo er wenig später verstarb, vgl. StA Münster, Staatsanwaltschaft Dortmund, Nr. 1230 (10 Ks 12/49).

³³ Siehe S. 301, Anm. 108.

³⁴ In drei Fällen wurde dabei nicht auf die obligatorische lebenslange Zuchthausstrafe erkannt, in zwei davon wegen eingeschränkter Zurechnungsfähigkeit und im dritten, weil es aus rechtlichen Gründen nicht möglich war, eine ursprünglich auf 15 Jahre lautende und vom Angeklagten, aber nicht von der Anklagebehörde mit einer Revision angefochtene und daraufhin aufgehobene Strafe in der Neuverhandlung, in der eine Verurteilung wegen Mordes erfolgte, zu verschärfen, vgl. IfZ-Archiv, Gb 06.12 (Berlin 1 P Ks 4/51).

wegen versuchten Mordes, 44 wegen Beihilfe und eine wegen erfolgloser Anstiftung zum Mord, 46 wegen Freiheitsberaubung oder Körperverletzung mit Todesfolge, neun wegen fahrlässiger Tötung und vier allein wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit³⁵. Die Höchststrafe wurde fast ausschließlich wegen Tötungen in Lagern oder im Rahmen des Judenmordes verhängt³⁶. Bei drei Viertel der ausgesprochenen lebenslangen Zuchthausstrafen waren zumindest ein Teil der Opfer Juden gewesen.

196 der in der Untersuchungsperiode 1950 bis 1958 abgeurteilten Angeklagten in NS-Prozessen waren Frauen. 77 von ihnen wurden freigesprochen, gegen 65 lautete das Urteil auf Verfahrenseinstellung, in über 90 Prozent der Fälle aufgrund des Straffreiheitsgesetzes von 1949. Gegen 54 Frauen erging eine Verurteilung, das waren vier Prozent aller Verurteilungen im Untersuchungszeitraum. Sieben dieser Verurteilungen erfolgten wegen Tötungsdelikten, eines begangen in einem Konzentrationslager, die Übrigen durch Denunziation. Der letztgenannte Verbrechenkomplex dominierte die Strafverfolgung von Frauen wegen NS-Verbrechen mit 64 Prozent der Abgeurteilten und 72 Prozent der Verurteilten deutlich. Daneben fielen nur noch die Verbrechen im Rahmen der Reichskristallnacht stärker ins Gewicht, auf die 26 Prozent der abgeurteilten und 19 Prozent der verurteilten Frauen entfielen. Denunziation war dabei allerdings beileibe kein frauenspezifisches Delikt, waren doch nur 30 Prozent der wegen Denunziation verurteilten Personen weiblichen Geschlechts³⁷.

Fast zwei Drittel der gegen Frauen ausgesprochenen Strafen bewegten sich in einer Höhe bis zu einem Jahr Gefängnis. Die einzige gegen eine Frau ausgesprochene lebenslange Haftstrafe erhielt 1950 die Witwe des ehemaligen Kommandanten des KZ Buchenwald Ilse Koch wegen Anstiftung zum Mord, versuchten Mordes und Anstiftung zur gefährlichen Körperverletzung. Drei weitere Strafen lagen noch über fünf Jahren – genauer zwischen sechs und sieben Jahren Zuchthaus –, alle ausgesprochen gegen Denunziantinnen, deren Taten jeweils den Tod des Geschädigten zur Folge hatten. Zwei davon ergingen 1950 in Berlin und erfolgten ausschließlich auf der Grundlage des Kontrollratsgesetzes Nr. 10, die dritte sprach das Landgericht Würzburg wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit Freiheitsberaubung aus³⁸.

Insgesamt offenbaren die Urteile und Zahlen doch eine recht große Milde der Gerichte im Umgang mit den NS-Tätern³⁹. Dies wurde wie bereits oben darge-

³⁵ Zahlreiche Verurteilungen betrafen mehrere Delikte, hier wurde nur das schwerste gezählt.

³⁶ Zu den beiden Ausnahmen siehe S. 236, Anm. 30. Fast zwei Drittel aller rechtskräftigen lebenslangen Haftstrafen der Jahre 1950–1958 wurden in den beiden Jahren 1950 und 1951 ausgesprochen.

³⁷ Vgl. allg. auch Dörner, Anmerkungen, S. 59f.

³⁸ Vgl. JuNSV Bd. VIII, Nr. 262 und Bd. XII, Nr. 384, sowie LA Berlin, B Rep. 058, NSG-Serie Nr. 307 (P Ks 4/49) und 311 (1 P Ks 10/49); die beiden letztgenannten Berliner Urteile sind nicht veröffentlicht.

³⁹ Auch abgesehen von NS-Prozessen wurde zumindest in der ersten Hälfte der 50er Jahre eine allgemein recht große Milde der Gerichte festgestellt und beklagt, vgl. etwa Hamburger Abendblatt vom 21./22. 2. 53 („Im Namen des Volkes“); DRiZ, 1953, S. 56. Auch die Staatsan-

stellt auch von den Zeitgenossen häufig festgestellt und kritisiert. Diese Milde manifestierte sich in verschiedenen Formen, in einer hohen Zahl von Freisprüchen, in niedrigen Strafen und in einer Abwandlung der Anklagevorwürfe im Urteil („Beihilferechtsprechung“). Die Verurteilungsquote in NS-Prozessen lag allgemein ganz erheblich niedriger als in anderen Strafprozessen. Lässt man die beiden stark von der Amnestie geprägten Jahre 1950 und 1951 beiseite, so betrug sie im Untersuchungszeitraum 47 Prozent. Die Verurteilungsquote aller Angeklagten, die wegen Verstößen gegen das StGB vor Gericht kamen, erreichte hingegen im Schnitt der Jahre 1955/56 83 Prozent. Die jährliche Quote der Freisprüche bei allen abgeurteilten Vergehen und Verbrechen schwankte in der Bundesrepublik in den Jahren 1951–1956 zwischen acht und zehn Prozent, bei NS-Verbrechen hingegen zwischen 28 und 48 Prozent⁴⁰. Bei Tötungsverbrechen war der Unterschied nicht ganz so groß; hier betrug die Verurteilungsquote insgesamt im Jahr 1956 73 Prozent, bei NS-Verbrechen im Schnitt der Jahre 1955–1958 59 Prozent.

Tabelle 4: Rechtskräftig wegen Tötungsdelikten abgeurteilte und wegen Tötungsdelikten verurteilte NS-Verbrecher

	Abgeurteilt	Verurteilt	Anteil in %
1945–49	572	323	56
1950–53	476	192	40
1955–58	104	61	59
1950–58	638	271	42
1960–68	473	328	69

In den 50er Jahren (1950–58) wurden etwas mehr NS-Täter wegen Tötungsdelikten abgeurteilt als in der unmittelbaren Nachkriegszeit (1945–49) und deutlich mehr als in den 60er Jahren (1960–68). Im Zeitverlauf erscheint zweierlei besonders bemerkenswert, zunächst die sehr niedrige Verurteilungsquote von nur 40 Prozent zu Beginn der 50er Jahre und der deutliche Anstieg der Quote in der zweiten Hälfte des Jahrzehnts, der sich in den 60er Jahren noch fortsetzte. Kann man das eine als weiteres Indiz dafür werten, dass die „Schlussstrichmentalität“ der frühen Bundesrepublik auch vor den Gerichten nicht halt machte, so stellt das andere einen Hinweis dar, dass ab Mitte der 50er Jahre die Bereitschaft der Gerichte, zu Verurteilungen zu kommen, wieder anstieg.

Auch am Ausgang von Prozessen, deren erste Urteile durch eine Revision aufgehoben wurden, lässt sich die zu Beginn der 50er Jahre sich verstärkende Tendenz zu milden Bestrafungen ablesen⁴¹. In 58 Prozent dieser Fälle führte die Neuverhandlung zu einer Urteilsminderung in Form geringerer Strafhöhe, Freispruch oder Einstellung; 29 Prozent der Urteilsprüche blieben unverändert, nur 13 Pro-

waltschaft Darmstadt sprach in einer Stellungnahme zur Einföhrung der Strafaussetzung auf Bewährung 1954 von einer „bekannt milden Einstellung unserer Strafrichter seit 1945“, StA Darmstadt, H 13 Darmstadt, Nr. 2007, Vermerk vom 15. 1. 54.

⁴⁰ Berechnet nach Statistisches Jahrbuch Bundesrepublik Deutschland 1958, S. 97f.

⁴¹ Für den Landgerichtsbezirk Aurich stellte dies bereits Bahlmann, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, S. 378ff., fest.

zent resultierten in einer Verschärfung. Selbst in Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft eine von ihr für zu gering erachtete Strafe erfolgreich angefochten hatte, konnte es geschehen, dass in der Neuverhandlung statt auf eine Strafverschärfung auf eine Strafmilderung erkannt wurde. So hatte etwa das Landgericht Bayreuth den ehemaligen NSDAP-Kreisleiter von Ebermannstadt in Oberfranken Karl Schmidt am 13. Mai 1949 wegen seiner Beteiligung an den Ausschreitungen gegen die Juden des Ortes Aufseß im November 1938 zu einem Jahr Gefängnis wegen schweren Landfriedensbruchs verurteilt. Schmidt hatte seit 1929 der NSDAP angehört, war 1933 zum ehrenamtlichen Kreisleiter avanciert und hatte sich daneben aus kleinen Anfängen ein Baugeschäft aufgebaut. Die Anklagebehörde hatte dieses Urteil angefochten und eine Aufhebung durch das OLG Bamberg erreicht. In der Neuverhandlung erkannte dann allerdings die Bayreuther Strafkammer nur noch auf zehn Monate Gefängnis wegen schweren Landfriedensbruchs, rechnete darauf die fast neunmonatige Untersuchungshaft des Angeklagten an und erließ ihm in Hinblick auf seine mehr als dreijährige Internierungshaft die Verbüßung des Strafrestes⁴². Besonders häufig waren die Strafminierungen dort, wo nach Wegfall der Ermächtigungen für eine Aburteilung von Verbrechen nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 die Fälle neu verhandelt werden mussten. Selbst dort, wo keine Einstellung oder kein Freispruch die Folge war, sondern erneut Verurteilungen nach dem deutschen Strafgesetzbuch erfolgten, kam es bei 69 Prozent der Angeklagten zu einer Milderung. Das Landgericht Osnabrück vertrat diesbezüglich 1952 in einem Prozess, der die Ausschreitungen gegen Juden in Haren an der Ems und in Meppen anlässlich des Pogroms von 1938 zum Gegenstand hatte, die Auffassung, dass „die Anwendung des KRG Nr. 10 bei gleichzeitiger Verletzung deutsch-rechtlicher Gesetze erfahrungsgemäß strafehöhend gewirkt“ habe. Der Fortfall der alliierten Bestimmungen müsse „somit zwangsläufig zu einer mildernden Beurteilung der zugrundeliegenden Tatbestände führen“⁴³. Nicht alle Gerichte teilten diese Ansicht; wenigstens manche trugen der Tatsache Rechnung, dass sich die Strafzumessung trotz Anwendung des Kontrollratsgesetzes häufig an den Regelungen des deutschen Rechts orientiert hatte und sprachen in der Neuverhandlung dieselbe Strafe aus wie zuvor⁴⁴.

⁴² Vgl. StA Bamberg, Rep. K 106, Abg. 1996, Nr. 842; Urteile des LG Bayreuth KLS 28/46 vom 13. 5. 49 und 19. 7. 50; Urteil des OLG Bamberg Ss 137/49 vom 14. 3. 50. Die Staatsanwaltschaft Bayreuth hatte wegen der Vorfälle in Aufseß 24 Personen angeklagt, die jedoch mit Ausnahme Schmidts alle ohne rechtskräftige Bestrafung blieben. Fünf wurden 1949 rechtskräftig freigesprochen, gegen die übrigen 19 stellte das OLG 1950 das Verfahren gemäß Straffreiheitsgesetz 1949 ein, nachdem sie erstinstanzlich entweder freigesprochen oder mit geringen Haftstrafen belegt worden waren.

⁴³ StA Osnabrück, Rep. 945, Akz. 6/1983, Nr. 114–120 (4 Ks 8/49), Urteil vom 17. 10. 52. In einem anderen Fall, der das Pogrom in Delmenhorst zum Gegenstand hatte, meinte das Landgericht Oldenburg durch den Wegfall des Vorwurfs eines Verbrechens gegen Menschlichkeit sei der Tat „der Charakter des besonders verwerflichen Verbrechens genommen“ und ermäßigte die Strafe gegen den ehemaligen Führer des SA-Sturmabteils um fünf Monate; StA Oldenburg, Best. 140-5 Nr. 832, Urteil 9 Ks 7/49 vom 29. 4. 52.

⁴⁴ Vgl. HStA Hannover, Nds. 721 Gött., Acc. 93/79, Nr. 57 (Göttingen 4 Ks 6/49). Im Urteil vom 2. 12. 52 zu den Ausschreitungen gegen Juden in Adelebsen anlässlich des Pogroms 1938 ver-

Für Mord war eine lebenslange Haftstrafe vorgeschrieben, deshalb hatten die Richter bei diesem Urteilsspruch bei der Strafzumessung kaum einen Spielraum, anders war dies bei den Schuldsprüchen Beihilfe zum Mord oder Totschlag. Hier betrug die Mindeststrafe fünf Jahre und konnte nach § 213 StGB noch weiter bis auf sechs Monate herabgesetzt werden, wenn mildernde Umstände vorlagen. Die 44 in den Jahren 1950 bis 1958 verhängten Strafen wegen Beihilfe zum Mord reichten von einem Jahr Gefängnis bis zu 15 Jahren Zuchthaus⁴⁵, insgesamt blieben 17 dieser Strafen unter fünf Jahren Haft, zehn und mehr Jahre betruhen neun. Ähnlich weit war das Spektrum der Strafen bei den 136 Verurteilungen wegen Totschlags oder Beihilfe dazu. Auch hier wurde als Höchststrafe die höchstmögliche zeitig begrenzte Zuchthausstrafe von 15 Jahren ausgesprochen. Das geringste Strafmaß betrug hingegen acht Monate Gefängnis. Es wurde durch das Landgericht Aachen gegen zwei ehemalige Grenzpolizisten verhängt, die als Angehörige einer „Werwolf-Einheit“ an der Erschießung des kurz vorher von den eingerückten amerikanischen Truppen zum Oberbürgermeister bestellten Rechtsanwalts Franz Oppenhoff mitgewirkt hatten⁴⁶. Insgesamt blieben deutlich mehr als die Hälfte der Strafen für Totschlag, nämlich 80, unter der eigentlichen Mindeststrafe von fünf Jahren, 34 sogar unter zwei Jahren Haft⁴⁷. Elf Strafen betruhen zehn und mehr Jahre, die Höchststrafe erhielt etwa der ehemalige Führer des Männerlagers im KZ Ravensbrück und SS-Obersturmführer Rudolf Beer wegen Körperverletzung im Amt, gefährlicher Körperverletzung, Aussageerpres-

traten die Göttinger Richter die Ansicht, dass die Anwendung der Vorschriften des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 im ersten Urteil „keinen nennenswerten strafschärfenden Charakter“ gehabt habe und verurteilten die angeklagten ehemaligen SS-Angehörigen erneut zu Strafen zwischen einem und eineinhalb Jahren Zuchthaus.

⁴⁵ Die erstgenannte Strafe erhielt am 21. 11. 50 in Oldenburg der ehemalige NSDAP-Kreisleiter von Aschendorf, weil er sich an den letztlich erfolgreichen Bemühungen beteiligte, im April 1945 von der Gestapo eine Erschießungsgenehmigung für Häftlinge des Strafgefängnislagers Aschendorfer Moor zu erlangen, die bei der chaotischen Evakuierung des Lagers Fluchtversuche unternommen hatten, woraufhin über 100 Häftlinge erschossen wurden; das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. VII, Nr. 253. Die höchste Strafe traf den ehemaligen Chef der Gestapo Tilsit Joachim Böhme im Ulmer Einsatzgruppenprozess 1958 wegen seiner führenden Beteiligung bei der Befehlsgebung zur Ermordung von 3907 Juden.

⁴⁶ Vgl. JuNSV Bd. X, Nr. 325 (6 Ks 2/49) und Bd. XII, Nr. 389; im selben Verfahren wurden der ehemalige HSSPF West, SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS Karl Gutenberger, und sein Adjutant zu zweieinhalb bzw. eineinhalb Jahren Gefängnis wegen Beihilfe zum Totschlag verurteilt; zwei weitere Angeklagte wurden freigesprochen. Auch Gutenberger, der seit 1925 der NSDAP und der SA angehört hatte und zunächst 1949 zu vier Jahren Zuchthaus wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Beihilfe zum Totschlag verurteilt worden war, wurde nach der Aufhebung dieses Spruchs wegen Wegfalls des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 im Urteil vom 10. 12. 53 die Milderung des § 213 gewährt, da er bei der von Himmler angeordneten Ermordung „nicht gern mitgemacht“ habe, aufgrund seiner langen Parteizugehörigkeit es gewohnt gewesen sei, „widerspruchslos zu gehorchen“ und angesichts seiner exponierten Stellung keine bequeme Ausweichmöglichkeit gehabt habe.

⁴⁷ Unter den 80 Fällen, die unter der Mindeststrafe blieben, befanden sich 43, in denen auf Beihilfe und drei, in denen auf Versuch erkannt worden war, wofür das StGB in den §§ 44 und 49 die Möglichkeit einer Strafminderung ausdrücklich vorsah. In den übrigen Fällen beruhte die Milderung auf einer Anwendung des § 213.

sung und Aufforderung zum Totschlag, da er zum Teil Häftlinge selbst misshandelt, zum Teil andere zu schwersten Misshandlungen bis hin zur Tötung angestiftet hatte. Die aus zahlreichen Einzelstrafen gebildete Gesamtstrafe für Beer belief sich auf 64 Jahre Zuchthaus, musste aber auf die höchstmögliche zeitige Strafe von 15 Jahren zurückgeführt werden. Der Gerichtsvorsitzende meinte anlässlich der Urteilsverkündung am 12. Juli 1950, dies sei der grauenvollste Prozess gewesen, den das Schwurgericht Stuttgart jemals verhandelt habe, und das Gericht wäre im Strafmaß viel weiter gegangen, wenn das Strafgesetzbuch das zugelassen hätte⁴⁸.

Obwohl Beer aufgrund seines hartnäckigen Leugnens weder die Untersuchungs- noch seine Internierungshaft angerechnet wurden, erfolgte bereits nach einem guten Drittel der verbüßten Strafhaft am 23. Dezember 1955 auf dem Gnadenweg seine Entlassung auf Bewährung. Ähnlich großzügig zeigte sich die baden-württembergische Landesregierung im Falle des ehemaligen NSDAP-Kreisleiters von Schwäbisch Gmünd Hermann Oppenländer. Ihn hatte das Landgericht Ellwangen 1948 in zwei Prozessen wegen der Anstiftung zur Erschießung zweier Männer wegen Defätismus im April 1945 und der Initiierung von Aktionen gegen katholische Pfarrer im April 1938, die sich für konfessionelle Schulen und Jugendverbände einsetzt hatten, zu insgesamt zwölf Jahren und vier Monaten Zuchthaus verurteilt. Schon 1951 wurde Oppenländer dann auf Bewährung aus der Haft entlassen und, nachdem 1956 auch die Berufsbeschränkungen gegen ihn aufgehoben worden waren, wieder in seinem angestammten Beruf als Lehrer in den Staatsdienst aufgenommen⁴⁹. Justizminister Haußmann begründete die Begnadigung Oppenländers vor dem Landtag damit, dass sich die Bestrafung für derartige Taten im Lauf der Zeit abgemildert habe⁵⁰. Tatsächlich war in der Vollstreckungspraxis in den 50er Jahren die Tendenz festzustellen, in den ersten Nachkriegsjahren ausgesprochene hohe Strafen in Fällen, in denen sich aufgrund einer etwas anderen Rechtsprechung eine mildere Beurteilung etabliert hatte, auf dem Gnadenweg zu ermäßigen. Dies geschah etwa im Fall des ehemaligen NSDAP-Kreisleiters von Deggendorf Konrad Hain, der aufgrund seiner Beteiligung an der Erschießung einer wegen Wehrkraftzersetzung inhaftierten Frau im April 1945 durch das Landgericht Deggendorf 1947 zu zwölf Jahren Zuchthaus wegen Beihilfe zum Mord verurteilt worden war, dessen Strafe dann 1951 zunächst auf

⁴⁸ Vgl. Die Tat vom 22. 7. 50 („Es gibt keine Ausrede mehr – 15 Jahre Zuchthaus für Lagerführer Beer“); StA Ludwigsburg, EL 317 III, Nr. 1067–1068 (Stuttgart Ks 9/50); das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. VI, Nr. 222 und 224.

⁴⁹ Vgl. StA Ludwigsburg, EL 307, Zug. 1984, Bü. 92 (Ellwangen Kls 99/47); Ebenfalls wieder als Lehrer tätig war 1956 der ehemalige NSDAP-Kreisleiter von Tübingen Hans Rauschnabel, den das Landgericht Tübingen im Mai 1949 zu zwei Jahren und sechs Monaten Zuchthaus wegen Anstiftung zur Inbrandsetzung der Tübinger Synagoge 1938 verurteilt hatte; vgl. zu beiden Fällen Arbogast, Herrschaftsinstanzen, S. 245ff.

⁵⁰ Der Fall Oppenländer hatte 1959 öffentliches Aufsehen erregt und zu einer Landtagsanfrage der SPD in Stuttgart geführt vgl. VLTBW, 2. Wp., Beilagen 2865 vom 17. 9. 59 und 2921 vom 13. 10. 59.

sieben Jahre ermäßigt und dann zum Jahresende zur Bewährung ausgesetzt wurde⁵¹.

Im Rahmen dieser Studie konnten die Strafvollstreckungsakten nur stichprobenartig ausgewertet werden, weshalb generalisierende Aussagen zur Vollstreckungspraxis nicht möglich sind. Neben sehr milden Beispielen ließen sich auch vereinzelt strenge mit einer vollen Verbüßung der Haftstrafe feststellen. Letzteres traf etwa für einen ehemaligen Truppführer der SA zu, der am 1. September 1950 vom Landgericht Darmstadt wegen versuchter Nötigung und schwerem Landfriedensbruch zu zwei Jahren und sechs Monaten Gefängnis verurteilt worden war, weil er sowohl im März 1933 an einer versuchten gewaltsamen Festnahme eines SPD-Angehörigen als auch im November 1938 an den Ausschreitungen gegen Juden in Darmstadt-Arheilgen teilgenommen hatte. Ihm wurde zwar die Untersuchungshaft angerechnet, eine weitere Vergünstigung verweigerte das Gericht jedoch vor allem aufgrund von Vorstrafen⁵². In der Regel konnten die NS-Täter aber zumindest mit der bei Straftätern allgemein üblichen Begnadigung nach Verbüßung von drei Vierteln beziehungsweise – nach einer Gesetzesänderung 1953 – von zwei Dritteln der Haft rechnen, zumal die in solchen Fällen häufig zur Beurteilung der Würdigkeit herangezogene Führung in der Haft bei ihnen in der Regel kaum zu beanstanden war⁵³. Daneben wurde ihnen häufig die Internierungs- und Untersuchungshaft zumindest teilweise angerechnet, so dass manche bereits aufgrund dessen unmittelbar nach der Verurteilung ihre Freiheit erlangten. Der großzügige Umgang der Justizbehörden mit der Möglichkeit nach dem Inkrafttreten des Straffreiheitsgesetzes vom 31. Dezember 1949 Strafen bis zur Höhe von einem Jahr Gefängnis bedingt zu erlassen, wurde bereits oben angesprochen⁵⁴.

4. Rechtsprobleme der NS-Prozesse

Die Rechtsgrundlage für die Aburteilung von NS-Verbrechen in der Bundesrepublik bildete im Untersuchungszeitraum – abgesehen von den ersten zwei Jahren – allein das für die Ahndung der „normalen“, alltäglichen Kriminalität geschaffene deutsche Strafrecht. Allerdings lagen weder seitens des deutschen Gesetzgebers noch der Rechtswissenschaft damals Richtlinien vor, wie die Gerichte mit der komplizierten Rechtslage bei nationalsozialistischen Gewalttaten umgehen soll-

⁵¹ Vgl. StA Landshut, Rep. 167/1 St 122 (KLs 33/47); siehe zur Begnadigungspraxis auch oben Kap. A II. 2., S. 147.

⁵² Vgl. StA Darmstadt, H 13 Darmstadt, Nr. 918 (2a Ks 3/50); für weitere Fälle z. B. HStA Hannover, Nds. 721 Hann., Acc. 61/83, Nr. 460 (2 Ks 22/48) oder Nds. 721 Hann., Acc. 61/81, Nr. 27 (2 Ks 33/48), und auch Maier, NS-Kriminalität, S. 235; Hoffmann, Verfolgung, S. 260ff.

⁵³ Vgl. zur Strafvollstreckung bei NS-Tätern die Untersuchung von Oppitz, Strafverfahren, S. 161ff.

⁵⁴ Siehe Kapitel A. I. 3.

ten, wie bei der alleinigen Anwendung des auf individuelle Täterschaft zugeschnittenen Strafgesetzbuchs der kollektive Charakter der Verbrechen und die besondere Motivation der Handelnden berücksichtigt werden konnten. Die ersten rechtswissenschaftlichen Abhandlungen über diese Fragen entstanden erst Mitte der 60er Jahre⁵⁵ und 1966 beschäftigte sich eine Sonderveranstaltung des Deutschen Juristentages mit der Problematik⁵⁶.

Im Unterschied zum Kontrollratsgesetz Nr. 10, das bis 1951 im britischen und französischen Besatzungsgebiet angewendet werden konnte⁵⁷ und sich mit seiner Figur des „Verbrechens gegen die Menschlichkeit“ an den Leiden der Opfer orientierte, war das deutsche Strafgesetzbuch viel täterzentrierter. Gerade bei den Tötungsverbrechen fand die subjektive Einstellung der Täter starke Berücksichtigung. „Auf das Leiden der Opfer kann es bei der Beurteilung der Tat nach deutschen Straftatbeständen nicht mehr im wesentlichen ankommen“, befand das Landgericht Oldenburg in einem Fall, der ihm nach dem Wegfall des Kontrollratsgesetzes erneut zur Entscheidung vorgelegt worden war. Für das Strafmaß sei nun in erster Linie „die Gesinnung des Täters“ und „das Maß der Schuld von Bedeutung“⁵⁸.

Das deutsche Strafrecht stellte die Gerichte bei der Beurteilung von nationalsozialistisch motivierten, vom NS-Staat angeordneten, geförderten oder zumindest tolerierten Verbrechen vor vielfältige rechtliche Probleme, etwa bei der Grenzziehung zwischen Mord und Totschlag oder zwischen Täterschaft und Beihilfe, bei der Berücksichtigung des Unrechtsbewusstseins, von Befehls- und anderen Notstandssituationen oder von Verjährungsfristen. Gerade aufgrund seiner auf die subjektive Seite des Täters abzielenden Elemente ließ es allerdings auch einigen Auslegungsspielraum. Maßgeblich wurden dabei aufgrund des Rückwirkungsverbots nicht nur die zur Zeit des Verfahrens geltenden, sondern auch die zur Tatzeit in Kraft befindlichen Strafgesetze, wobei dem Angeklagten bei einer in der Zwischenzeit erfolgten Änderung von Bestimmungen die jeweils für ihn günstigere Regelung zugestanden werden musste. Eine starre Anwendung des Rückwirkungsverbotes hätte freilich letztlich auch in eine Anerkennung des „Führerwillens“ münden müssen, da dieser faktisch Rechtsmacht erlangt hatte, auch wenn er den bestehenden Strafgesetzen widersprach. In der Folge hätten, abgesehen von einigen individuellen Exzesstaten, nicht einmal die schwersten Ver-

⁵⁵ Vgl. Baumann, Beihilfe; Hanack, Problematik; Redecker, Bewältigung; Roesen, Rechtsfragen, und umfassend dann Jäger, Verbrechen.

⁵⁶ Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hg.): Verhandlungen.

⁵⁷ Allerdings beurteilten viele Gerichte von Anfang an die NS-Straftaten, auch dort wo das Kontrollratsgesetz zum Einsatz kam, nach deutschrechtlichen Kriterien; vgl. Bahlmann, S. 422f.

⁵⁸ Urteil 10 Ks 5/48 vom 16. 6. 53, JuNSV Bd. XI, Nr. 361a; in dem Fall, der 1947–1953 viermal vom Landgericht Oldenburg verhandelt wurde, ging es um die Hinrichtung eines Bauern wegen Plünderns in Dötlingen im April 1945. Die 1953 ausgesprochenen Strafen gegen die sechs Angeklagten lagen deutlich unter denen von 1950; der Gauleiter Weser-Ems Paul Wegener, der 1950 zu vier Jahren Gefängnis verurteilt worden war, wurde nun freigesprochen, da ihm nicht zu beweisen sei, dass er einen pauschalen Hinrichtungsbefehl gegeben habe.

brechen wie etwa die Massenmorde an Juden und Geisteskranken noch bestraft werden können⁵⁹.

Da durchaus ein starkes Bedürfnis vorhanden war, zumindest die schwersten Straftaten zu ahnden, die explizite Anwendung eines neuen, rückwirkenden Rechts aber vermieden werden sollte, entschied man sich für einen anderen Weg. Dessen Ausgangspunkt bildete die – der tatsächlichen Situation in der NS-Zeit jedoch nicht gerecht werdende – Annahme, für die Unterstützung des Dritten Reiches durch die Justiz trage hauptsächlich der Rechtspositivismus die Verantwortung. Deshalb postulierte man auf dem Naturrecht oder den „allgemeinen Sittengesetzen“ fußende, allzeit gültige Rechtsnormen, ein „übergesetzliches Recht“⁶⁰, das durch Gesetze nicht außer Kraft gesetzt werden konnte⁶¹. Diese zu Beginn der 50er Jahre vom BGH mit Grundsatzurteilen unterstützte Sichtweise erleichterte zwar die Ahndung, wurde aber meist nur recht vorsichtig formuliert und von den Strafkammern nicht immer akzeptiert oder umgangen. So hatten die Karlsruher Richter im Januar 1952 in einem grundlegenden Urteil eine vom Landgericht Stuttgart im Vorjahr verfügte Verfahrenseinstellung gegen mehrere ehemalige Angehörige des Judenreferats der Stuttgarter Gestapo aufgehoben. Diese waren wegen der Deportation der württembergischen Juden der Freiheitsberaubung angeklagt. Das Stuttgarter Gericht hatte ihnen jedoch fehlendes Unrechtsbewusstsein zugestanden, da die in der Weimarer Verfassung kodifizierten Freiheitsrechte infolge der Verordnung zum Schutz von Volk und Staat vom Februar 1933 nicht mehr voll gegolten hätten. Der BGH verwarf diese Position, weil die NS-Verordnung keinen Freibrief für jenen „Kernbereich des Rechts“ habe geben können, „der nach allgemeiner Rechtsüberzeugung von keinem Gesetz und keiner anderen obrigkeitlichen Maßnahme verletzt werden“ dürfe und der sich aus den Grundgedanken der „Gerechtigkeit und Menschlichkeit“ ergebe⁶². In der Neuverhandlung im September 1952 sprachen die Stuttgarter Richter die Angeklagten dann aber erneut frei, diesmal wegen Befehlsnotstands, da fehlendes Unrechtsbewusstsein als Begründung nun nicht mehr in Frage kam.

⁵⁹ Einige Strafrechtler vertreten auch heute diese starre Position und folgern daraus entweder Straflosigkeit für NS-Täter, vgl. etwa Jakobs, *Vergangenheitsbewältigung*, S. 43 ff., oder die Notwendigkeit einer Anwendung rückwirkenden Rechts zur Ahndung des Unrecht, vgl. etwa Dencker, *Täter*, S. 59 f.

⁶⁰ So grundlegend Radbruch, *Gesetzliches Unrecht*; über die darin entwickelte sogenannte Radbruchsche Formel entstand in den Rechtswissenschaften eine umfangreiche Diskussion, die in der Bundesrepublik insbesondere im Rahmen der Debatten über die Ahndung von staatlichen Verbrechen in der DDR nach dem Umbruch 1989 einen neuen Schub bekam; vgl. zuletzt Vassalli, *Radbruchsche Formel*.

⁶¹ Zu dieser „Renaissance des Naturrechts“ in den 50er Jahren vgl. Hassemer *Strafrechtswissenschaft*, S. 263 ff.; Neumann, *Rechtsphilosophie*, S. 145 ff.; Kübler, *Richter*, S. 104 ff. Einer der prägnantesten Vertreter des auf christlichen Werten beruhenden Naturrechts war der erste BGH-Präsident Hermann Weinkauff.

⁶² StA Ludwigsburg, EL 317 III, Nr. 1070–1071 (Ks 35/50); BGHSt 2, S. 294 (1 StR 463/51 vom 29. 1. 51); ähnlich auch BGHSt 3, S. 357 ff. (1 StR 2/52 vom 10. 12. 52) und das erste Urteil zur Revision im Huppenkoth-Verfahren 1 StR 658/51 vom 12. 2. 52, abgedruckt in JuNSV Bd. XIII, Nr. 420 b; vgl. auch Rogall, *Bewältigung*, S. 390 ff.

Gerade den Prozessen der 50er Jahre wohnte mitunter eine nicht unerhebliche innenpolitische Brisanz inne, ging es doch in ihnen nicht selten um die Hinrichtung von Widerstandskämpfern oder von einfachen Bürgern, die 1945 den sinnlosen Kampf so rasch wie möglich hatten beenden wollen. War dieser Widerstand rechtmäßig gewesen, so lautete nun die Frage, oder waren nach der positivistischen Sicht die Machthaber von damals berechtigt gewesen, ihren Staat mit schärfsten Mitteln zu verteidigen. Dahinter stand auch das grundsätzliche Problem des rechtlichen Umgangs mit den Gesetzen und Anordnungen des Dritten Reiches, insbesondere mit denjenigen, die zur Entrechtung und Unterdrückung bis hin zur Tötung von Regimegegnern oder von ganzen Bevölkerungsgruppen gedient hatten. Sollten sie von vorne herein als unrechtmäßig und daher ungültig angesehen werden oder erkannte man ihre faktische Rechtskraft an und entschuldigte damit diejenigen, die ihnen gefolgt waren.

In der Rechtsprechungspraxis setzte sich in den meisten Fällen letztlich eine legalistisch zu nennende Betrachtungsweise durch, die darauf hinaus lief, dass NS-Gesetzen und -Verordnungen dann eine rechtsverbindliche Wirkung zuerkannt wurde, wenn sie ordentlich verkündet und veröffentlicht waren. Dies galt etwa auch für eng mit der nationalsozialistischen Weltanschauung verwobene Gesetze wie die Gewaltverbrecherverordnung, die KSSVO oder auch das Erbgesundheitsgesetz. Anordnungen und Befehle hingegen, die geheimen Charakter besaßen hatten oder nur bestimmten Personenkreisen bekannt gemacht worden waren, fanden keine Anerkennung. Mit dieser Praxis folgten die Gerichte einem starken Bedürfnis nach Rechtssicherheit und nach Stabilisierung der aus den Fugen geratenen Ordnung. Zugleich entlasteten sich die Richter, die ja in ihrer allergrößten Mehrheit auch in NS-Zeit dem Justizapparat angehört und bei der Rechtsprechung und damit der Anwendung dieser NS-Gesetze mitgewirkt hatten, mit dieser Haltung selbst und gingen einer tieferen Auseinandersetzung mit ihrer eigenen Tätigkeit im Dritten Reich aus dem Weg.

In Kreisen des Widerstands und der politischen Linken stieß eine derart weitgehende Akzeptanz des NS-Rechts vielfach auf großes Unverständnis. Dies war einer der Hauptgründe für die zu Beginn des ersten Teils dieser Studie geschilderten Proteste der Jahre 1949/50. Otto Stolz, Leiter des innenpolitischen Ressorts der „Neuen Zeitung“, schrieb zu dem zweiten Freispruch in dem bereits einleitend erwähnten Fall des Marinerichters Hagemann im September 1950 in Kiel, Hagemann habe Todesurteile am laufenden Band verhängt, wenn der Marineleitung oder Hitler Strafen zu milde erschienen seien. Ihm werde nun vom Gericht bescheinigt, er habe sich an die Gesetze gehalten und nicht anders handeln können, da er sich sonst gefährdet hätte. Dabei dränge sich auch dem juristischen Laien die Frage auf, wie es dann möglich gewesen sein könne, dass andere Gerichte mildere Urteile gefällt hätten. Gleiches gelte für Mitglieder von Standgerichten, auch ihnen sei, selbst wenn es sich um einen Gauleiter gehandelt habe, Handeln unter Zwang zugebilligt worden, obwohl es in den letzten Kriegstagen eine Autorität kaum noch gegeben habe. Ein Betriebsobmann sei freigesprochen worden, weil er bei seiner Anzeige 1938 nicht habe wissen können, welche Folgen sie haben

würde, und das von Richtern die zwölf Jahre hindurch unter Hitler gelebt hätten. Gerade auf dem Gebiet der Strafverfolgung von NS-Unrecht, meinte Stolz, müsse sich die wirkliche richterliche Leistung zeigen. Aber wie sehe die Wirklichkeit aus. Es gebe eine Legion von Freisprüchen, die deshalb erfolgt seien, weil sich die Richter auf den Standpunkt stellten, alles sei legal, was von den NS-Machthabern schwarz auf weiß in Gesetzblätter gedruckt worden sei⁶³.

Nicht nur Rückwirkungsverbot und legalistische Haltungen behinderten die Strafverfolgung. Ein weiteres Problem bei der Ahndung eines großen Teils der NS-Verbrechen, insbesondere solcher, die bereits in der Vorkriegszeit begangen worden waren, stellten die 1945 geltenden Verjährungsbestimmungen dar. Die Verjährung von Straftaten, die deren weitere Verfolgung verhindert, soll dem Rechtsfrieden dienen⁶⁴. Die Fristen richteten sich deshalb nach der Schwere der Verbrechen und Vergehen, im Konkreten nach der für sie jeweils im Gesetz vorgesehenen Strafhöhe (§ 67 StGB). Mord, für den lebenslange Haft angedroht war, verjährte im Untersuchungszeitraum nach 20 Jahren, Totschlag nach 15 Jahren, schwerer Landfriedensbruch, schwere Körperverletzung, schwere Freiheitsberaubung und Aussageerpressung nach zehn Jahren. Bei leichter Körperverletzung und anderen einfacheren Delikten betrug die Frist nur fünf Jahre. Ein großer Teil der NS-Verbrechen, insbesondere solche, die bereits vor Kriegsbeginn begangen worden waren, wären damit bereits 1945 nicht mehr zu ahnden gewesen. Da jedoch davon auszugehen war, dass die betreffenden Straftaten in den Jahren 1933 bis 1945 nur ausnahmsweise verfolgt wurden, setzte man nach Kriegsende ein Ruhen der Verjährung für die Zeit der NS-Herrschaft durch. Im amerikanischen Besatzungsgebiet geschah dies für die Periode vom 30. Januar 1933 bis zum 1. Juli 1945 durch von der Militärregierung initiierte Ahndungsgesetze der Länder im Mai 1946 für Taten, die „während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus politischen, rassischen oder religionsfeindlichen Gründen nicht bestraft“ worden waren und für die die „Grundsätze der Gerechtigkeit“ eine nachträgliche Sühne verlangten⁶⁵. In der britischen und französischen Zone ergingen ähnliche Regelungen, die die Verjährung bis zum 8. Mai 1945 ruhen ließen⁶⁶. Daneben bestimmte der § 69 StGB maßgeblich die Betrachtung der Fristen. Dieser sah ein

⁶³ Vgl. Neue Zeitung vom 13. 7. 50 („Die Prügelknaben der irdischen Gerechtigkeit). Ähnlich auch Die Gegenwart vom 14. 2. 53, S. 98f. („Rechters“); Neuer Vorwärts 19. 6. 53 („Die Gefahr liegt in den Anfängen“).

⁶⁴ Vgl. dazu und zum Folgenden Hoffmann, Verfolgung, S. 189ff.

⁶⁵ In Bayern war dies das Gesetz Nr. 22 (siehe S. 236, Anm. 29); in Bremen, Hessen und Württemberg-Baden ergingen nahezu gleichlautende Gesetze. Diese setzten auch NS-Amnestien außer Kraft und ermöglichten die Wiederaufnahme von Verfahren aus der NS-Zeit zu Ungunsten der Täter.

⁶⁶ Für die britische Zone war das die Verordnung zur Beseitigung nationalsozialistischer Eingriffe in die Strafrechtspflege des Zentraljustizamts vom 23. 5. 47, Ordnungsblatt für die Britische Zone, 1947, S. 65f. In der französischen Zone ergingen entsprechende Vorschriften in den Ländern, vgl. DRZ 1947, S. 158; Schwarz, Strafgesetzbuch, S. 202. Keine derartige Regelung bestand in Berlin, wo zunächst allein das Kontrollratsgesetz Nr. 10 angewendet wurde, das selbst eine Verjährungshemmung beinhaltete.

Ruhen der Verjährung für die Zeit vor, in der die Strafverfolgung „auf Grund gesetzlicher Vorschrift“ nicht begonnen werden konnte. In der Rechtsprechung wurde dies für die Zeit bis zum 8. Mai 1945 und darüber hinaus bis zur Wiedereröffnung der jeweils zuständigen Landgerichte angenommen⁶⁷.

Eine solche Unterbrechung der Verjährung kam jedoch nur dann zum Tragen, wenn fest davon ausgegangen werden konnte, dass die Straftat im Dritten Reich nicht verfolgt worden wäre. Eine Verfolgung erschien etwa dann möglich, wenn die Sache damals den Behörden gar nicht bekannt geworden war, wenn der Strafverfolgung Hindernisse entgegen gestanden waren, die keine politischen Hintergründe hatten oder wenn tatsächlich bereits früher ein Strafverfahren stattgefunden hatte. So verfügte der BGH 1957 im Fall eines Kriminalsekretärs der Gestapo Berlin, der im Oktober 1934 festgenommene Kommunisten misshandelt hatte, eine Teileinstellung, weil bereits damals ein Verfahren gegen den Mann eingeleitet worden war und die Zeit bis zu dessen Niederschlagung per Führererlass im Oktober 1935 bei der Berechnung der Verjährungsfrist berücksichtigt werden müsse. Die Karlsruher Richter wiesen das Argument der Bundesanwaltschaft zurück, ein solches Verfahren habe von Anfang an nicht dem Führerwillen entsprochen, da der Zeitpunkt der tatsächlichen Hinderung maßgebend sei und die in der NS-Zeit erlassenen Straffreiheitsgesetze darauf hindeuteten, dass auch damals Verbrechen abgeurteilt wurden, die aus nationalsozialistischer Gesinnung begangen worden waren⁶⁸. Noch hypothetischer erscheint die Begründung, mit der das Landgericht Darmstadt im Oktober 1950 das Verfahren gegen einen Mann einstellte, der angeklagt war, als Leiter des Polizeigefangenenlagers Mainz 1944/45 in mehreren Fällen politische Häftlinge misshandelt zu haben. Es sei nicht mehr sicher festzustellen, so dieses Urteil, ob die Körperverletzungen nicht bereits unmittelbar nach der Tat bestraft worden wären, wenn die misshandelten Häftlinge nicht geflohen wären, sondern als Zeugen zur Verfügung gestanden hätten⁶⁹.

Solche angesichts der Verfolgungspraxis im NS-Staat künstlich anmutenden Argumente fanden allerdings in den 50er Jahren eher selten bei gerichtlichen Verfahrenseinstellungen wegen Verjährung Anwendung. In eine ähnliche Richtung ging freilich die häufiger gebrauchte Begründung, Taten hätten keinen vorwie-

⁶⁷ Bereits 1951 hatte der BGH in einem Fall, der Misshandlungen in der Strafanstalt Celle 1944/45 behandelte und in dem das Gericht mangels politischer Motivierung eine Anwendung der verjährungshemmenden Verordnung Nr. 47 verweigert hatte, eine Berücksichtigung von § 69 StGB bei der Berechnung der Verjährungsfristen angemahnt; vgl. NJW 1952, S. 431 (2 StR 333/51 zu Lüneburg 1 KMs 2/50), und auch NJW 1953, S. 177.

⁶⁸ Vgl. LA Berlin, B Rep. 058, Box Nr. 136–137 (2 P KLs 3/55), Urteil des BGH vom 10. 10. 57 (5 StR 425/57); die Strafe für den Mann ermäßigte sich daraufhin von vier Jahren und sechs Monaten auf ein Jahr Zuchthaus wegen Aussageerpressung.

⁶⁹ Vgl. StA Darmstadt, H 13 Darmstadt, Nr. 901 (2a KMs 4/50); das Gericht entsprach damit weitgehend den Vorgaben des Hessischen OLG, das eine zunächst in dieser Sache im Juli 1950 erfolgte Verurteilung zu zwei Jahren Gefängnis wegen Versäumens der Prüfung einer Verjährung aufgehoben hatte; vgl. auch Hoffmann, Verfolgung, S. 190f.; und den kritischen Kommentar zum Urteil von Gerhard Mostar in der Stuttgarter Zeitung vom 30. 10. 50 („Verfahren eingestellt“).

gend nationalsozialistischen Hintergrund gehabt, weshalb eine Anwendung der verjährungshemmenden Vorschriften nicht möglich sei. Das Landgericht München I etwa entschied so im Januar 1951 im Fall eines ehemaligen Kriminalsekretärs des Kommunismus-Referats der Gestapo, der wegen Aussageerpressung in Tateinheit mit Körperverletzung und Nötigung angeklagt war. Der Angeklagte sei kein fanatischer Nationalsozialist gewesen, hieß es in der Urteilsbegründung, er sei erst 1937 der Partei und 1940 der SS beigetreten. Er habe sich im Wesentlichen korrekt verhalten, seine Vergehen fänden ihre Erklärung in dienstlichem Über-eifer. Außerdem habe er inzwischen seine Stellung als Polizist verloren und bereits mehr als drei Jahre in Internierungshaft verbracht⁷⁰. Auch gegen KZ-Insassen, die als Funktionshäftlinge Misshandlungen begangen hatten, kamen die Richter mitunter zu derartigen Verfahrenseinstellungen. So z. B. im Fall eines Blockältesten des KZ Dachau, der sich 1951 wegen mehrfacher Körperverletzung vor dem Landgericht München II verantworten musste. Der Mann war 1937, damals Gendarmerie-Hauptwachtmeister wegen schwerer Beleidigung des Regierungspräsidenten und des Gauleiters in Haft gekommen und nach Kriegsende zunächst als Führer eines Landpolizei-postens tätig gewesen. In seinem Fall verneinten die Richter ein Sühnebedürfnis, da er kein Nationalsozialist gewesen sei und durch die lange KZ-Haft sowie eine mehr als einjährige Internierungshaft bereits genug gesühnt habe⁷¹. Minderschwere Straftaten verfielen des Öfteren der Einstellung, da man aufgrund ihrer Geringfügigkeit ein nachträgliches Sühnebedürfnis verneinte oder die Verjährungsfristen tatsächlich schon abgelaufen waren⁷².

Durch richterliche Handlungen konnten Verjährungsfristen unterbrochen und neu in Gang gesetzt werden. Allerdings mussten diese durch deutsche Richter erfolgen. Ein ehemaliger Beamter der Gestapo Bregenz, den das Landgericht München I im Dezember 1950 wegen Misshandlung von festgenommenen Fremdarbeitern verurteilt hatte, profitierte deshalb von der Verjährung. Der BGH stellte sein Verfahren in der Revision ein, weil die Sache erst im Juli 1950 von den österreichischen Behörden nach München abgegeben worden und die erste richterliche Handlung in Deutschland nicht vor Ablauf der Verjährungsfrist erfolgt war⁷³.

⁷⁰ Vgl. StA München, Staatsanwaltschaften, Nr. 19342, Urteil vom 30. 1. 1951 (1 KLS 81/49). Das Gericht, das bereits in einem ersten Urteil vom 25. 10. 49 so entschieden gehabt hatte, setzte sich damit über einen auf Revision der Staatsanwaltschaft erfolgten Aufhebungsbeschluss des OLG und eine Strafforderung des Anklagevertreters von zwei Jahren und sechs Monaten hinweg.

⁷¹ Vgl. StA München, Staatsanwaltschaften, Nr. 16761 (Gen. KMs 18/50); BGHSt 1, S. 219. Ähnlich entschied das Landgericht Ellwangen am 18. 3. 51 im Fall eines Kapos des KZ Dachau, der wegen Körperverletzung angeklagt war; vgl. StA Ludwigsburg, EL 307, Zug. 1984, Bü. 291 (KMs 7/50).

⁷² Insgesamt wurde in der Zeit von 1950 bis 1958 in 96 rechtskräftigen Urteilen, die eine Einstellung des Verfahrens verfügten, zumindest teilweise auf Verjährung der angeklagten Taten erkannt.

⁷³ Vgl. StA München, Staatsanwaltschaften, Nr. 7016 (Gen. KLS 152/50); NJW 1952, S. 113 (1 StR 193/51).

Ab 1. Juli 1950 war eine Verfolgung von Straftaten wie leichte Körperverletzung und anderer Vergehen, die erst neu bekannt wurden oder bei denen vorher keine Fristaufhebung erfolgt war, in der Regel nicht mehr möglich⁷⁴. Ab Mitte 1955 galt dasselbe für die meisten anderen Verbrechen von Aussageerpressung über schweren Landfriedensbruch, schwere Freiheitsberaubung bis hin zur Körperverletzung mit Todesfolge. Der genaue Termin konnte, wie oben schon angesprochen, je nach Besatzungszone oder nach dem Datum der Wiedereröffnung der örtlichen Gerichte regional etwas schwanken. In der zweiten Hälfte der 50er Jahre verengte sich die Strafverfolgung von Verbrechen aus der NS-Zeit daher im Wesentlichen auf Totschlag – der 1960 verjähren sollte – und Mord.

Bei den Tötungsdelikten bereitete die Abgrenzung der im StGB unterschiedenen Formen den Gerichten in NS-Prozessen häufig einige Schwierigkeiten⁷⁵. Was war als Mord (§ 211), Totschlag (§§ 212, 213), fahrlässige Tötung (§ 222) oder Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227) zu bezeichnen, wer war Täter, Mittäter, Anstifter oder nur Beihelfer (§§ 47–50)? Mörder war nach § 211, wer „aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken“, einen Menschen getötet hatte. Wer einen Menschen mutwillig tötete, ohne diese Bedingungen zu erfüllen, war Totschläger.

Der im vorausgehenden Abschnitt bereits angesprochene ehemalige Lagerführer des KZ Ravensbrück Beer war von der Staatsanwaltschaft unter anderem wegen mehrfachen Mordes angeklagt worden. Das Gericht hatte ihn aber bezüglich dieses Vorwurfes teils mangels Beweises freigesprochen, teils hatte es auf Totschlag erkannt, weil der Angeklagte bei der Aufforderung zur Tötung eines Häftlings nicht habe wissen können, dass die Tötung auf grausame Art erfolgen würde. Dieses Ergebnis war symptomatisch. Von 218 in den Jahren 1950–1958 wegen einer Mordanklage abgeurteilten NS-Tätern wurden 118 (54%) wegen eines Tötungsverbrechens verurteilt, aber von diesen nur 27 wegen vollendeten Mordes, hingegen 52 wegen Totschlags, 28 wegen Beihilfe zum Mord und elf wegen sonstiger Tötungsdelikte (Körperverletzung oder Freiheitsberaubung mit Todesfolge, fahrlässige Tötung). Auch bei den 24 wegen Beihilfe zum Mord angeklagten und dann verurteilten Personen erkannten die Richter in der Hälfte der Fälle auf Totschlag oder Freiheitsberaubung mit Todesfolge. Diese Rechtsprechung lässt eine deutliche Tendenz der Milderung durch Abschwächung des Tatbestands erkennen⁷⁶.

⁷⁴ Dies galt nicht für Amtsvergehen (§ 340ff.), deren Verjährungsfrist in der Regel fünf Jahre mehr betrug. Nachdem der BGH entschieden hatte, dass auch Kommandoaufgaben in einem KZ eine Amtsausübung darstellten, erhöhte dies für die Betroffenen die Strafdrohung, deshalb konnten etwa in KZ begangene leichte Körperverletzungen auch in der ersten Hälfte der 50er Jahre noch bestraft werden.

⁷⁵ Vgl. auch Hoffmann, Verfolgung, S. 230ff.

⁷⁶ Vgl. Hirsch, Strafzumessung, S. 14ff.; Freudiger, Aufarbeitung, S. 143ff.; Ducklau, Befehlsproblematik, S. 66ff.

Die „Beihilferechtsprechung“ in NS-Prozessen, das heißt die auf die „subjektive Tattheorie“ des Reichsgerichts gestützte Einstufung sogar von Personen, die eigenhändig getötet hatten, nicht als Täter oder Mittäter, sondern als Beihilfer der Haupttäter, meist Hitler, Himmler und Heydrich, die sich insbesondere seit den 60er Jahren ausbreitete und wegen ihrer geringen Strafen für oft tausendfachen Mord viel Kritik erntete⁷⁷, war im Untersuchungszeitraum – auch wegen der Art der verhandelten Verbrechen – noch nicht so stark verbreitet, nahm aber hier ihren Ausgang⁷⁸. Vor allem wurde sie von den Schwurgerichten vertreten, während sie der BGH in den 50er Jahren bei einer insgesamt recht uneinheitlichen und mitunter widersprüchlichen Auslegung bei NS-Verbrechen nicht selten ablehnte⁷⁹. So hoben die Karlsruher Richter im Dezember 1955 ein Urteil des Schwurgerichts Bochum gegen den ehemaligen Kommandanten des KZ Stutthof Paul Werner Hoppe auf, mit dem dieser wegen Beihilfe zum Mord zu fünf Jahren und drei Monaten Zuchthaus ohne Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt worden war. Freilich konnte sich der BGH im Fall Hoppe – wie in anderen Fällen auch – gegen die unteren Instanzen nicht durchsetzen. Trotz entsprechender Kritik der Karlsruher Richter verurteilte das Schwurgericht Hoppe in der zweiten Verhandlung 1957 erneut nur wegen Beihilfe, wenn auch diesmal zu einer deutlich höheren Strafe von neun Jahren und einer Aberkennung der Ehrenrechte auf sechs Jahre⁸⁰. Da nun beide Parteien auf eine Revision verzichteten, wurde dieses Urteil rechtskräftig. Grundlegend für die häufige Anwendung der Gehilfenkonstruktion gerade im Bereich der Massenerschießung von Juden wurde dann 1958 der Ulmer Einsatzgruppenprozess, in dem alle Angeklagten nur wegen Beihilfe zum Mord verurteilt wurden.

In der sich ausbreitenden Beihilferechtsprechung kann man eine Reaktion der Gerichte auf die Problematik der Beurteilung von staatlich gelenkten und geförderten Verbrechen mit einem nicht für derartige Taten, sondern für die gewöhnliche Kriminalität ausgelegten Strafgesetz sehen. Viele Richter und auch Staatsanwälte weigerten sich, für NS-Täter dieselben Maßstäbe anzuwenden wie für andere Kriminelle. Die für Mord allein vorgesehene lebenslange Freiheitsstrafe erschien ihnen unangemessen für Personen, die nie zu solchen Taten gekommen wären, wenn sie nicht hätten glauben können, dafür nicht nur nicht bestraft zu werden, sondern auch noch im Sinne ihrer Führung, des Staates und auch der Gesellschaft

⁷⁷ Vgl. etwa Greve, Umgang, S. 151ff.; Just-Dahlmann/Just, Gehilfen, S. 206ff.; Nemer, Täter, passim. Bei der Bevorzugung der „subjektiven Tattheorie“ handelte es sich um ein allgemeines strafrechtliches, nicht auf NS-Prozesse beschränktes Phänomen.

⁷⁸ Vgl. Waldshut Ks 1/53 vom 13. 6. 53 und Kassel 3 Ks 2/53 vom 20. 10. 53 (bei Erschießungen im KZ) oder Mainz 3 Ks 2/54 vom 1. 4. 55, und Gießen KLs 4/55 vom 10. 1. 57 (bei Judenerschießungen), JuNSV Bd. X, Nr. 358; Bd. XI, Nr. 376; Bd. XIII, Nr. 414; Bd. XIV, Nr. 440.

⁷⁹ Vgl. etwa Greve, Umgang, S. 145ff.; Ohe, Gesellschaftsbild, S. 119ff.; aus juristischer Sicht grundlegend Roxin, Täterschaft, insbes. S. 90ff.

⁸⁰ Vgl. die Urteile des Schwurgerichts Bochum 17 Ks 1/55 vom 16. 12. 55 und 4. 6. 57, sowie die Entscheidung des BGH 4 StR 359/56 vom 16. 12. 55, alle abgedruckt in JuNSV Bd. XIV, Nr. 446; zu Hoppes Biographie, Tätigkeit als KZ-Kommandant und seiner Verteidigungsstrategie auch Orth, Konzentrationslager-SS, S. 115ff. und 219ff.

insgesamt zu handeln⁸¹. Selten kam das so deutlich zum Ausdruck wie im Urteil des Landgerichts Dortmund gegen den ehemaligen Gestapobeamten Kurt Vogler 1954, mit dem dieser wegen Beihilfe zum Totschlag und Aussageerpressung zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt wurde. „Die zu Gunsten des Angeklagten sprechenden Umstände – die chaotischen Zeitverhältnisse und die Befehlsbindung –“, hieß es dort, habe man „dadurch berücksichtigt, dass von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, bei der Bestrafung wegen Beihilfe die Mindeststrafe des in Täterschaft begangenen Delikts zu unterschreiten“⁸².

Nicht selten findet man in Urteilen Formulierungen, die darauf anspielen, dass die Angeklagten und ihre Taten nicht in das gewohnte und vom Strafgesetzbuch vorgegebene Raster passten. Das Landgericht Nürnberg-Fürth etwa führte zu dem von ihm verurteilten ehemaligen 1. Schutzhaftlagerführer des KZ Sachsenhausen August Kolb aus, dieser könne „nicht als Typ eines Gewaltverbrechers angesehen werden“. Dass er zu einem „Mithelfer an Mord und Totschlag“ geworden sei, läge „nicht in einer vorhandenen Veranlagung zu solchen Verbrechen“, meinten die Richter, sondern in den damaligen „Verhältnissen“ begründet, die dazu geführt hätten, dass er sich „mit Leib und Seele der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verschrieben“ habe und bereit gewesen sei, „ihr auch auf dem Weg des Verbrechens zu folgen“. Das Gericht beließ ihm, der „nicht der Typ des brutalen, gewissenlosen Peinigers“ und noch „einer der Anständigsten“ im Lager gewesen sei, auch seine bürgerlichen Ehrenrechte, da seine Taten keine „ehrenrührigen Motive“ aufweisen würden⁸³. Die Belassung der Ehrenrechte trotz Verurteilung wegen Tötungsverbrechen wie im Fall Kolb oder im ersten Urteil gegen den KZ-Kommandanten Hoppe war in der ersten Hälfte der 50er Jahre weit verbreitet. Ähnlich wie bei Anwendung der entsprechenden Bestimmung in den Amnestiegesetzen orientierten sich die Richter beim Begriff der „Ehrlosigkeit“ an den traditionellen Werten des bürgerlichen Strafrechts⁸⁴.

Die herkömmlichen Erwägungen der General- und Spezialprävention bei der Strafzumessung waren bei NS-Tätern nur sehr eingeschränkt anwendbar. In der demokratischen Gesellschaft schienen weder derartige Verbrechen möglich, so dass man potentielle Täter hätte abschrecken müssen, noch war zu erwarten, dass

⁸¹ Vgl. Horstmann/Litzinger, S. 17f., und die Äußerungen des Strafverteidigers K. Redecker, ebd., S. 115.

⁸² StA Münster, Staatsanwaltschaft Dortmund, Nr. 1515 (10 Ks 1/54), Urteil vom 28. 5. 54, auch abgedruckt bei JuNSV, Bd. XII, Nr. 401. Vogler wurde der Mitwirkung an drei Erschießungen von insgesamt mehreren hundert Häftlingen und Fremdarbeitern durch Angehörige der Gestapo Dortmund im März/April 1945 in der Bittermark, im Romberg-Park und bei Hemer sowie der gewaltsamen Erpressung von Aussagen in 24 Fällen für schuldig befunden.

⁸³ Urteil vom 13. 10. 54, abgedruckt in JuNSV Bd. XII, Nr. 405; zum Prozess siehe auch S. 409.

⁸⁴ Auch einem Altparteigenossen und SS-Obergruppenführer wie Karl Gutenberger, der zu Kriegsende als HSSPF an zahlreichen Tötungsverbrechen beteiligt war, wurde anlässlich seiner Verurteilung wegen der Mitwirkung an der Ermordung des Aachener Oberbürgermeisters bescheinigt, er habe „nicht aus ehrloser Gesinnung, sondern aus politischer Engstirnigkeit gehandelt“; siehe S. 241, Anm. 46. Gutenberger war darüber hinaus von einem britischen Militärgericht wegen der Anordnung der Erschießung von inhaftierten Fremdarbeitern zu zwölf Jahren Haft verurteilt worden.

die meist gut integrierten Angeklagten rückfällig werden könnten⁸⁵. Darauf wies das Landgericht Hamburg im Fall des früheren Kommandeurs der Schutzpolizeiabteilung im ostgalizischen Stryj Karl Klarmann hin⁸⁶, den es 1954 aufgrund seiner Beteiligung an drei Massenerschießungen von Juden in Stanislau und Stryj zu vier Jahren und sechs Monaten Zuchthaus wegen Beihilfe zum Mord verurteilte. Bei der Findung eines „gerechten Strafmaßes“ habe man sich „außerordentlich schwer“ getan, führten die Richter in der Urteilsbegründung aus. Eine Besserung Klarmanns sei nicht erforderlich, da er „nicht ein schwerkrimineller Verbrecher im landläufigen Sinne“ sei, „sondern ein Mann, der in einer menschlich schwierigen Situation versagt“ habe⁸⁷. Die Strafe könne daher nur die Aufgabe haben, „das geschehe Unrecht zu sühnen und die dadurch beleidigte Gerechtigkeit wiederherzustellen“. Zwar habe Klarmann, hieß es in dem Urteil weiter, nur „in dieser furchtbaren Todesmaschinerie das letzte kleine Rad“ dargestellt⁸⁸, jedoch sei sein Beitrag ebenso erforderlich gewesen, wie der der Urheber dieses „grauenhaften Planes für das Hinmorden Tausender unschuldiger Menschen“. Es erscheine nicht möglich eine Sühne für derartige Verbrechen „in einer Zahl von Jahren“ auszudrücken. Allerdings müsse die Persönlichkeit des Angeklagten und dessen Funktion Berücksichtigung finden.

⁸⁵ Zur bis heute andauernden Diskussion um den Strafzweck bei NS-Tätern vgl. Ruckerl, NS-Verbrechen, S. 320ff.; Hoffmann, Verfolgung, S. 250f.; Hassemer, Sinn.

⁸⁶ Einen ähnlichen Fall schildert Maier, NS-Kriminalität, S. 174. Insgesamt äußerten sich die Gerichte aber in den Urteilen nur selten zum Strafzweck; vgl. auch Hirsch, Strafzumessung S. 55. Am häufigsten war noch von „Sühne“ die Rede, vgl. etwa Bochum 2 Ks 1/50 vom 20. 4. 50 (Misshandlungen im KZ-Außenlager Jawischowitz), StA Münster, Staatsanwaltschaft Bochum, Nr. 7667; Mannheim 1 Ks 7/50 vom 2. 3. 50 (Ausschreitungen gegen jüdische Badegäste in Mannheim 1935), GLA Karlsruhe, 309/Zug1986-29/66; Regensburg 1 Ks 1/51 vom 14. 4. 51 (Ausschreitungen gegen Juden in Regensburg beim Pogrom 1938), StA Amberg, Staatsanwaltschaft Regensburg, Nr. 3768.

⁸⁷ StA Hamburg, Bestand 213-11, Nr. 1803/55, Urteil vom 16. 3. 54, abgedruckt in JuNSV Bd. XII, Nr. 395. Auch das Hamburger Gericht verzichtete auf eine Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte. Ob die Richter Klarmanns Wesen richtig erfassten, daran kann man zweifeln. Seit 1920 war er Schutzpolizist, 1932 trat er der NSDAP und 1933 der SA bei. 1938 war er als Führer eines Polizeireviere in Aachen an der Inbrandsetzung der dortigen Synagoge beteiligt und wurde deswegen 1947 von einem britischen Militärgericht zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt. Die Staatsanwaltschaft hatte ihm deshalb eine antisemitische Einstellung unterstellt und ihn nicht nur wegen Beihilfe, sondern auch wegen Mordes in Mittäterschaft angeklagt.

⁸⁸ Ähnliche Bilder finden sich auch im Urteil des Landgerichts Köln vom 20. 6. 53, in dem der frühere BdS von Serbien Emanuel Schäfer wegen der verantwortlichen Mitwirkung an der Ermordung von fünf- bis sechstausend Juden zu fünf Jahren und drei Monaten Zuchthaus verurteilt wurde; abgedruckt in JuNSV Bd. XI, Nr. 362 (24 Ks 1/52, 24 Ks 2/53): Die Tat sprengte „in ihrem grauenvollen Umfange den Strafraum“, hieß es dort, „Keine Strafe eines irdischen Gerichts“ vermöge „auch nur eine einigermaßen entsprechende Sühne darzustellen“; der Strafe könne „kaum mehr als symbolhafte Bedeutung“ zukommen; andererseits sei Schäfer „nur ein kleines Rädchen im großen Getriebe der verbrecherischen Staatsmaschine gewesen“. Ebenfalls als „nur ein kleines Rädchen in dem gesamten vom RSHA in Bewegung gesetzten Exekutionsapparat“ bezeichnete das Landgericht Kassel einen SS-Oberscharführer des KZ Buchenwald, den es wegen Teilnahme an der Erschießung sowjetischer Kriegsgefangener im sogenannten Kommando 99 am 10. 6. 53 zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt hatte; JuNSV, Bd. XI, Nr. 376.

Allgemein waren die Gerichte bei der Strafzumessung, wollten sie nicht eine Aufhebung des Urteils riskieren, gehalten, strafverschärfende und strafmildernde Gründe abzuwägen. Die dabei in NS-Prozessen immer wiederkehrenden Argumente sind bereits mehrfach herausgearbeitet worden⁸⁹. Verschärfend werteten die Richter am häufigsten die Schwere der Taten, das sture Leugnen und die mangelnde Reue der Angeklagten. Mildernd berücksichtigten sie meist die allgemeinen „Zeitverhältnisse“ im Nationalsozialismus, die Beeinflussung durch die NS-Propaganda, Handeln auf Befehl, die wirren und unübersichtlichen Umstände zu Kriegsende, ein strafloses Vorleben, gesundheitliche Schäden infolge von Krieg und Haft, bereits verbüßte Internierungshaft (soweit sie nicht auf die Strafe angerechnet wurde), Geständnis und Reue oder ein aufgrund der bereits weit zurückliegenden Taten vermindertes Sühnebedürfnis. Insgesamt ergab sich häufig ein Überwiegen der mildernden Umstände, das sich dann in relativ geringen Strafen niederschlug.

Auf die hohe Zahl von Freisprüchen in NS-Prozessen – fast ein Drittel aller Abgeurteilten – wurde bereits hingewiesen. Grundsätzlich sind dabei zwei Arten von Freisprüchen zu unterscheiden, solche wegen erwiesener Unschuld und solche aus Beweismangel. Erstere blieben recht selten (etwa fünf Prozent aller Freisprüche) und berechtigten den Angeklagten auf jeden Fall zur vollständigen Kompensation seiner Anwalts- und Gerichtskosten sowie zur Entschädigung für eventuell erlittene Untersuchungshaft. Auch diese Freisprüche waren häufig das Ergebnis einer Abwägung von Zeugenaussagen durch das Gericht, wobei jedoch die belastenden Aussagen als widerlegt angesehen wurden. So geschehen etwa im Fall eines ehemaligen SS-Scharführers, den die Staatsanwaltschaft Göttingen wegen schweren Landfriedensbruchs angeklagt hatte, da er in der Nacht vom 9./10. November 1938 zusammen mit anderen gewaltsam in die Wohnung und den Laden eines Juden in der Stadt eingedrungen und dort die Inneneinrichtung verwüstet haben sollte⁹⁰. Nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung hielt es das Gericht jedoch aufgrund mehrerer Zeugenaussagen für erwiesen, dass der Angeklagte an dieser Tat nicht teilgenommen habe, diese allein von SA-Angehörigen ausgeführt worden sei, und die SS-Männer, wie der Angeklagte angegeben hatte, erst am frühen Morgen zur Wohnung gekommen seien, um möglichen Plündern den Zutritt zu verwehren. Dabei hatte der Angeklagte auch zugegeben, bei dieser Gelegenheit eine goldene Armbanduhr aus der Wohnung entwendet zu haben, wofür er 1939 zu drei Monaten Gefängnis verurteilt worden war. Die Aussagen der beiden Belastungszeuginnen, die in den Tätern SS-Angehörige und den Angeklagten unter ihnen gesehen haben wollten, hielten die Richter für widerlegt, die Zeuginnen für unglaubwürdig. Diese hatten sich in vielem widersprochen und waren in der Hauptverhandlung zum Teil von ihren früheren Beschuldigung-

⁸⁹ Vgl. Hirsch, Strafzumessung, besonders S. 151 ff.; Hoffmann, Verfolgung, S. 241 ff.; Maier, NS-Kriminalität, S. 176 ff.; Moritz/Noam, NS-Verbrechen, S. 31.

⁹⁰ Vgl. HStA Hannover, Nds. 721 Gött., Acc. 93/79, Nr. 30, Anklage vom 28.10.49, Urteil vom 16.3.51 (3 KLS 5/51).

gen abgerückt, einer von ihnen wurde zudem vorgeworfen, bereits anderweitig falsche Angaben gemacht zu haben.

Die weit überwiegende Zahl der Freisprüche erfolgte jedoch, weil die Richter die vorliegenden Beweise nicht für ausreichend erachteten, um den Täter zu überführen. In rechtsstaatlichen Gerichtsverfahren galt und gilt der zwar nicht im Strafgesetzbuch oder der Strafprozessordnung festgeschriebene, aber bereits im römischen Recht verankerte und aus dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes herleitbare Grundsatz „in dubio pro reo“, im Zweifel für den Angeklagten. Das heißt, die Richter müssen den Angeklagten für zweifelsfrei überführt halten, um ihn verurteilen zu können⁹¹. Ein Freispruch bedeutete deshalb in vielen Fällen nicht, dass der Angeklagte an den ihm vorgeworfenen Verbrechen tatsächlich unschuldig war, sondern nur, dass ihm eine Teilnahme oder Schuld nicht mit letzter Sicherheit nachzuweisen war. Mitunter wurde auch ein weiterhin bestehender erheblicher Tatverdacht festgehalten. In solchen Fällen erfolgten dann auch keine Entschädigung für erlittene Untersuchungshaft und kein Ersatz der Anwaltskosten.

Bei den Freisprüchen mangels Beweises ist zwischen solchen aus tatsächlichen und aus rechtlichen Gründen zu unterscheiden. Im ersten Falle war nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme die Täterschaft des Angeklagten nicht mit ausreichender Sicherheit festzustellen. Als Beispiel kann man den Prozess gegen den ehemaligen SS-Hauptsturmführer der SS-Division „Götz von Berlichingen“ Walter Hopf anführen. Ihn hatte die Staatsanwaltschaft Regensburg angeklagt, am 25. April 1945 im oberpfälzischen Dietfurt den jüdischen Dentisten Arthur Aronowski aus dessen Wohnung geholt und in einem nahen Wald erschossen zu haben. Die Anklage basierte auf der Aussage der Ehefrau Aronowskis, die Hopf als Täter identifiziert hatte. Allerdings stand sie mit dieser Ansicht alleine, mehrere andere Zeugen, welche die Abholung des Dentisten im Ort beobachtete hatten, schlossen Hopf als Täter aus. Hinzu kam, dass keine aussagekräftige Gegenüberstellung stattgefunden hatte, sondern die Ermittler der Frau Hopf als Täter präsentiert hatten. Bei dieser Sachlage kam das Gericht zu dem Ergebnis, der Angeklagte könne zwar der Täter gewesen sein, ein für eine Verurteilung ausreichender Nachweis dafür liege aber nicht vor⁹².

Maßgeblich für eine Anzahl von Freisprüchen aus rechtlichen Gründen waren die juristischen Figuren des Verbotsirrtums oder des fehlenden Unrechtsbewusstseins⁹³, insbesondere deren Entsprechung im § 47 des Militärstrafgesetzbuches (MilStGB). Danach blieb ein militärischer Untergebener bei der Ausführung ei-

⁹¹ Nach einem Leitsatz des BGH aus dem Zivilrecht genügte allerdings „ein nach der Lebenserfahrung ausreichendes Maß an Sicherheit, demgegenüber vernünftige Zweifel nicht mehr laut werden können“, BGH-Urteil vom 28. 11. 50, NJW 1951, S. 112 (II b ZS 299/49).

⁹² StA Amberg, Staatsanwaltschaft Regensburg, Nr. 13 (Ks 5/52), Anklage vom 13. 10. 50 wegen Mordes und Urteil vom 5. 5. 52; Letzteres ist abgedruckt in JuNSV Bd. IX, Nr. 315.

⁹³ Vgl. zur juristischen Diskussion und Auslegung des einschlägigen § 59 StGB Schwarz, Strafgesetzbuch, S. 174ff. In der Regel erfolgte eine Strafbefreiung nur bei einem unverschuldeten Verbotsirrtum, selbst verschuldeter Verbotsirrtum konnte eine Strafmilderung bewirken.

nes rechtswidrigen Befehls dann straffrei, wenn er diesen Befehl nicht überschritt und dessen Rechtswidrigkeit nicht sicher erkannte⁹⁴. Das StGB verlangte hingegen für die Strafbarkeit nur bedingten Vorsatz, damit genügten Zweifel an der Rechtmäßigkeit. Das MilStGB war zwar 1946 von der Militärregierung aufgehoben worden, spätestens Anfang der 50er Jahre waren die Gerichte jedoch dazu übergegangen, es mit Hinweis auf das Verbot rückwirkender Bestrafung im Grundgesetz für die während der NS-Zeit begangenen einschlägigen Straftaten wieder in Anwendung zu bringen. Besondere Tragweite bei der Strafverfolgung erlangte es, weil seine Geltung kurz nach Kriegsbeginn auch auf die SS- und Polizeiverbände und am Kriegsende auf den Volkssturm ausgedehnt worden war und der BGH seine Anwendbarkeit auch für KZ-Wachmänner und Gestapobeamte festlegte⁹⁵. Auf diese Weise spielte der § 47 MilStGB seit den 50er Jahren im größten Teil der NS-Verfahren, zumindest soweit sie Tötungsverbrechen in der Zeit seit Beginn des 2. Weltkriegs betrafen, eine wichtige Rolle. Den Gerichten blieb dabei ein nicht unerheblicher Auslegungsspielraum, da es bei der Beurteilung dieser Frage sehr stark auf die Einschätzung der Persönlichkeit und die Bewertung der Glaubwürdigkeit von Verteidigungsargumenten ankam.

In nicht wenigen Fällen führte der § 47 MilStGB zu einem Freispruch mangels Beweises, dass der Angeklagte die Rechtswidrigkeit etwa von Exekutionsbefehlen hätte erkennen können. So etwa im Fall des Prozesses des Landgerichts Dortmund gegen den Leiter der Stapo-Außenstelle Meschede Egon Wesenick und vier seiner Untergebenen wegen der Teilnahme an der Erschießung von mindestens 14 in Gestapohaft befindlichen russischen Fremdarbeitern am 4. Februar 1945 auf Anordnung der übergeordneten Gestapodienststelle in Dortmund. Da keine anderen Tatzeugen vorhanden waren, blieb das Gericht bei der Beurteilung der Vorgänge ganz auf die Aussagen der ehemaligen Gestapobeamten angewiesen. Alle bestritten, selbst geschossen zu haben, wollten lediglich als Begleitkommando und im Absperrendienst tätig gewesen sein und gaben an, die Erschießungen für rechtmäßig gehalten zu haben. Bei dieser Sachlage mochte das Gericht kein strafbares Verhalten erkennen. Zwar hätten alle Angeklagten wissentlich zu rechtswidrigen Tötungen beigetragen, hieß es in dem Urteil, jedoch sei ihnen nicht zu widerlegen, die Unrechtmäßigkeit des Exekutionsbefehls nicht erkannt zu haben. Deshalb müssten sie in Anwendung des MilStGB straffrei ausgehen. Nun hatte einer der Angeklagten in den Vorermittlungen angegeben, damals Zweifel an der Rechtmäßigkeit gehabt zu haben, war dann in der Hauptverhandlung von dieser Angabe wieder abgerückt und auf die Verteidigungslinie der anderen Angeklagten eingeschwenkt. Das Gericht sprach auch ihn frei, da er nach seiner geringen Bildung nicht in der Lage gewesen sei, sich ein sicheres Bild über die Rechtmäßigkeit

⁹⁴ Vgl. grundlegend Jäger, Problem; ders., Verbrechen, S. 166ff.; Ducklau, Befehlsproblematik, S. 97ff.

⁹⁵ Vgl. die einschlägigen Entscheidungen 4 StR 32/50 vom 13. 2. 51, NJW 1951, S. 323, abgedruckt in JuNSV Bd. VIII, Nr. 281 b; 3 StR 765/52 vom 19. 3. 53, BGHSt 5, S. 239, abgedruckt in JuNSV Bd. IX, Nr. 311 b; 3 StR 489/52 vom 2. 7. 53, abgedruckt in JuNSV Bd. IX, Nr. 308 b; 2 StR 587/53 vom 2. 2. 54, abgedruckt in JuNSV Bd. X, Nr. 349 b.

der Exekutionen zu machen und es sich bei seinen früher geäußerten Zweifeln auch um einen nachträglichen Eindruck gehandelt haben könnte, der zum Tatzeitpunkt nicht unbedingt sicher gewesen sein müsse⁹⁶.

Ebenfalls mit dem Hinweis auf das MilStGB verfügte das Landgericht Bochum einen Freispruch für den früheren Leiter der dortigen Gestapo-Außenstelle Herbert Raschick und einige seiner Untergebenen von der Anklage des Totschlags und der Beihilfe zum Totschlag wegen der Erschießung von 20 Häftlingen im Keller des Gestapodienstgebäudes Ende März/Anfang April 1945⁹⁷. Die Staatsanwaltschaft, die gegen Raschick zwölf Jahre Zuchthaus beantragt hatte, ging in Revision und der BGH hob das Urteil bezüglich des Freispruchs auf, da die Karlsruher Richter erhebliche Zweifel hatten, ob die Angeklagten nicht doch die Unrechtmäßigkeit ihres Handelns erkannt hätten. Das Landgericht Bochum blieb aber in der Neuverhandlung 1956 bei der Auffassung, Raschick und seinen Untergebenen sei ein Unrechtsbewusstsein nicht nachzuweisen, ebenso das Landgericht Dortmund 1958, wohin das Verfahren nach einer erneuten Aufhebung durch den BGH verwiesen worden war⁹⁸.

In seiner juristischen Dissertation von 1976 zur Befehlsproblematik bei NS-Tötungsverbrechen kommt Volker Ducklau zu dem Ergebnis, dass der § 47 MilStGB in seiner damals gültigen Fassung geeignet war, nahezu jedes Handeln auf Befehl zu entschuldigen. Aufgrund einer Auswertung einer großen Zahl der bis dahin zu NS-Verbrechen ergangenen Urteile stellte Ducklau fest, dass die Gerichte ob der zur Auslegung notwendigen Wertung der Tatumstände und der Persönlichkeit des Täters mühelos Freisprüche begründen konnten und die Beispiele für „solche zweifelhaften Freisprüche“ zahlreich seien⁹⁹.

Nicht selten wurden Freisprüche aufgrund des § 47 MilStGB zusätzlich mit dem Vorliegen eines Befehlsnotstands (nach § 52 oder 54 StGB) oder zumindest eines Putativnotstands, das bedeutet dem subjektiven Glauben des Angeklagten an eine bestehende Gefahr für Leib und Leben bei einer Befehlsverweigerung, be-

⁹⁶ Vgl. StA Münster, Staatsanwaltschaft Dortmund, Nr. 1405 (10 Ks 29/51), Urteil vom 21. 5. 52, abgedruckt in JuNSV Bd. IX, Nr. 313. Mit derselben Begründung hatte das LG Dortmund bereits wenige Wochen zuvor einige Angeklagte im großen Prozess um die Tötung zahlreicher Gestapohäftlinge in den letzten Kriegstagen im Romberg-Park und der Bittermark in Dortmund freigesprochen; vgl. JuNSV Bd. IX, Nr. 312 (10 Ks 23/51).

⁹⁷ Vgl. StA Münster, Staatsanwaltschaft Bochum, Nr. 3586 (17 Ks 2/53); Urteil vom 22. 5. 54, abgedruckt in JuNSV Bd. XII, Nr. 400a; Raschick erhielt allerdings wegen der willkürlichen Exekution von sechs Ostarbeitern der Westfalia-Dinnendahl-Gröppel AG als Vergeltung für die Erschießung eines Wachmannes des Fremdarbeiterlagers der Firma eine Strafe von vier Jahren Gefängnis.

⁹⁸ Vgl. Urteile des LG Bochum vom 17. 7. 56 und des LG Dortmund vom 5. 3. 58 sowie des BGH vom 7. 7. 55 (4 StR 121/55) und 14. 3. 57 (4 StR 44/57); abgedruckt in JuNSV Bd. XII, Nr. 400b und Bd. XIX, Nr. 438 sowie Nr. 460.

⁹⁹ Vgl. Ducklau, Befehlsproblematik, S. 131 ff., Zitat S. 133; vgl. ebd. auch die Beispiele, u. a. die oben angeführten Urteile Dortmund 10 Ks 29/51 und Bochum 17 Ks 2/53. Wenn Ducklau dann aber für diese Praxis „allein den Gesetzgeber“ verantwortlich macht, erscheint das nicht ganz nachvollziehbar.

gründet¹⁰⁰. Ein Befehlsnotstand wurde spätestens seit den frühen 50er Jahren von den allermeisten Angeklagten bei entsprechend gelagerten Fällen als Entschuldigung vorgebracht und spielte deshalb in diesem Jahrzehnt in zahlreichen Verfahren eine wichtige, wenn nicht entscheidende Rolle. Viele Gerichte nahmen zunächst recht allgemein und ohne großes Hinterfragen das Vorliegen eines Befehlsnotstands an und kamen deshalb nicht selten zu Freisprüchen¹⁰¹, die dann zum Teil auch wegen erwiesener Unschuld und nicht nur mangels Beweises ausgesprochen wurden¹⁰². Nur auf diese Weise ist erklärlich, warum etwa die Staatsanwaltschaft noch im Ulmer Einsatzgruppenprozess 1958 so große Mühe darauf verwenden musste, das von allen Angeklagten ins Feld geführte Argument des Befehlsnotstands zu widerlegen. Erst seit etwa Mitte der 50er Jahre setzte sich vor allem aufgrund der Rechtsprechung des BGH eine Einschränkung des Notstandsarguments dahingehend durch, dass der Nachweis für einen tatsächlich vorliegenden Notstand und für eine echte Konfliktlage verlangt wurde.

Intensive Recherchen der ZStL ergaben außerdem, dass tatsächlich kein einziger Fall nachweisbar war, in dem ein Untergebener, allein aufgrund seiner Weigerung, einen verbrecherischen Befehl auszuführen, mit dem Tode bestraft worden war, hingegen mehrere Fälle, in denen die Ablehnung der Durchführung von Erschießungsanordnungen ohne oder ohne gravierende Folgen geblieben war¹⁰³. Derartigen Beschränkungen konnte aber nach wie vor durch Berufung auf einen Putativnotstand begegnet werden. Vor allem bei untergeordneten Befehlsempfängern, die den Anordnungen ihrer Vorgesetzten strikt gefolgt waren und sich nicht durch besondere Eigeninitiative hervorgetan hatten, akzeptierten Gerichte und Staatsanwaltschaften fast durchgängig das subjektive und damit schwer zu widerlegende Gefühl, bei Nichtbefolgung eines Befehls könne das eigene Leben bedroht sein, als Entschuldigung.

An den Verbrechen sowie den Verfolgungs- und Entrechtungsmaßnahmen in der NS-Zeit hatte sich eine große Zahl an Personen, staatlichen Behörden und Institutionen beteiligt. Eine strafrechtliche Verfolgung aller war faktisch aufgrund der begrenzten Personalkapazitäten der Justiz und Polizei unmöglich, ganz abgesehen davon, dass dies aus gesellschaftspolitischen Gründen auch nicht erwünscht

¹⁰⁰ Vgl. grundlegend Jäger, Verbrechen, S. 83 ff., Ducklau, Befehlsproblematik, S. 152 ff., Hinrichsen, Befehlsnotstand; Ruckerl, NS-Verbrechen, S. 281 ff.

¹⁰¹ Ducklau, Befehlsproblematik, S. 188 f., kritisierte diese häufig leichtfertige und die engen Beschränkungen der entsprechenden Bestimmungen des StGB außer Acht lassende Anerkennung des Befehlsnotstands durch viele Gerichte in dieser Zeit. Die Richter hätten sich wahrscheinlich zu dieser Großzügigkeit verleiten lassen, argumentiert er, weil viele Befehlstätter unzweifelhaft unter einem gewissen, wenn auch nicht lebensbedrohlichen Druck gestanden hätten und man sich viele fürchterliche Verbrechen von bis dahin unbescholtenen Bürgern einfach nicht anders habe erklären können. Dabei seien aber die wahren Motivationen der Täter wie weltanschauliche Überzeugung, Anpassung oder bloße Bequemlichkeit vielfach übersehen worden.

¹⁰² Vgl. etwa das Urteil des LG Dortmund 10 Ks 1/53 vom 31. 3. 54 wegen Judenerschießungen in Warschau durch Angehörige des Polizeibataillons 61, siehe S. 289, Anm. 64.

¹⁰³ Vgl. Ruckerl, Strafverfolgung, S. 83; Schüle, Aufarbeitung, S. 83 ff.

war. Die Ermittlungsbehörden standen deshalb von Beginn an vor dem Problem, wie sie den Kreis der zu belangenden Täter abgrenzen sollten. Im Untersuchungszeitraum wurde diese Frage zunächst besonders bei einigen innerhalb der Reichsgrenzen begangenen Verbrechen virulent, so etwa bei den Judendeportationen oder den Arisierungen. An den Deportationen waren nicht nur die Gestapobeamten beteiligt, sondern auch die Landräte und Bürgermeister, die kommunale Polizei, die Kripo, die Bewacher der Sammellager, Zollfahndungsbeamte als Gepäckkontrolleure und Reichsbahnbeamte, die Sonderzüge bereitstellten und begleiteten. Tatsächlich war anfangs zum Teil auch gegen sie ermittelt worden, jedoch wurden die diesbezüglichen Verfahren bald eingestellt und der Kreis der Beschuldigten auf die Gestapo begrenzt¹⁰⁴. Deren ehemalige Beamte brachten dann bei Vernehmungen nicht selten ihren Unwillen darüber zum Ausdruck, dass sie allein zur Rechenschaft gezogen werden sollten, nicht jedoch all die anderen Gehilfen der Deportationen. Der Münchner Generalstaatsanwalt Roll bezeichnete diese Argumentation im August 1952 als nicht ganz unberechtigt, denn alle Beteiligten hätten die rechtswidrigen Deportationen objektiv unterstützt und auch gewusst, dass die Juden nicht freiwillig umsiedelten, sondern vorsätzlich ihrer Freiheit beraubt wurden. Die Frage nach dem Unrechtsbewusstsein erübrigte sich deshalb seiner Meinung nach. Die Betrachtung eines solchen, sehr weiten Personenkreises lasse sich daher sicher rechtfertigen, so Roll, hinterlasse aber den Eindruck der Willkür, weil sich Ausnahmen nur mit unsicheren Schulderwägungen begründen ließen, die mit dem selben Gewicht auch für die Gestapobeamten vorgebracht werden könnten. Dass die Gestapobeamten mehr gewusst hätten, als die übrigen Beteiligten sei zumindest nicht beweisbar. Dieselben rechtlichen Probleme sah der Generalstaatsanwalt bei den ähnlich gelagerten Fällen der Festnahme von Verfolgten und deren Einweisung in KZ mit Todesfolge. Auch hier stehe die Rechtswidrigkeit außer Frage. Denn die KZ-Haft stehe nicht mit der Idee der Gerechtigkeit und Menschlichkeit im Einklang. Jedoch hätte auch die amerikanische Besatzungsmacht keinen Beamten wegen des bloßen Vollzugs einer solchen Haft bestraft¹⁰⁵.

In der Praxis der Rechtsprechung stellten sich die Gerichte auch in diesem Bereich auf einen positivistischen Standpunkt. Sie werteten die Deportationen als von der Reichsführung angeordnete Maßnahme, räumten aufgrund der vorliegenden Anordnungen und Befehle allen daran Beteiligten, auch den Gestapoangehörigen, soweit sie sich nicht Pflichtverletzungen wie etwa Misshandlungen hatten zu Schulden kommen lassen, fehlendes Unrechtsbewusstsein und damit Straffreiheit ein. So sprach etwa das Landgericht Darmstadt 1954 zwei Angehörige der Gestapo Erfurt, die maßgeblich an den dortigen Deportationen beteiligt gewesen waren, mangels Beweises dafür frei, dass diese positiv gewusst hätten, Unrecht zu tun. Es glaubte den Angeklagten, sie seien davon ausgegangen, die

¹⁰⁴ Vgl. etwa das noch von den Amerikanern eingeleitete Verfahren wegen der Deportationen aus Unterfranken, Würzburg 1 Js 111/48, StA Würzburg, Staatsanwaltschaft Würzburg, Nr. 407 II.

¹⁰⁵ Vgl. StA München, GStA München, Nr. 331, Roll an Justizministerium vom 5. 8. 52

Juden würden aus Kriegsgründen in den Osten abgeschoben. Fast süffisant hatte die Verteidigung namens des Generalamnestiewerbers Friedrich Grimm auf die Beschränkung des verfolgten Täterkreises durch die Strafverfolgungsbehörden hingewiesen und diese als ungerecht bezeichnet. Es gehe nicht an, so Grimm in seinem Plädoyer, dass der eine oder andere an solchen Aktionen beteiligte Beamte verfolgt werde, wohingegen andere, die vielleicht mehr getan hätten, sich wieder in Ehrenstellungen befänden. Bei den großen Deportationen hätten sich Tausende von Polizisten, von Gemeinde- und Finanzbeamten schuldig gemacht, eine Kollektivschuld der Gestapo dürfe es nicht geben. Der Staat stehe heute vor dem Dilemma, entweder Generalpardon geben oder Generalanklage erheben zu müssen, schloss Grimm, wohl wissend, dass mit Letzterem nicht zu rechnen war¹⁰⁶. Amnestiefürworter wie Grimm und manche Kirchenvertreter wiesen in diesem Zusammenhang auf einen Ausspruch des Papstes Innozenz I. nach den Verheerungen im Rahmen der Völkerwanderung aus dem Jahr 414 hin: „Wenn von Völkern oder von großen Gruppen gesündigt wird, dann pflegt das oft ungesühnt durchzugehen, da wegen dieser großen Zahl nicht gegen alle vorgegangen werden kann. Deshalb, sage ich, muß dann das Vergangene dem Urteil Gottes überlassen bleiben und für die Zukunft mit äußerster Anstrengung vorgebeugt werden.“¹⁰⁷.

Eine ähnliche Problematik bestand auch bei den Arisierungen, an denen ein relativ weiter Kreis von Personen bis hin zu Notaren, Bankangestellten und den Käufern des jüdischen Besitzes beteiligt war. In einem der wenigen Prozesse, die wegen derartiger Verbrechen im Untersuchungszeitraum stattfanden, sprach das Landgericht Würzburg den ehemaligen Gauwirtschaftsberater der NSDAP Mainfranken Johannes Vogel am 8. August 1951 zunächst vom Vorwurf der räuberischen Erpressung wegen fehlendem Unrechtsbewusstsein frei. Die Staatsanwaltschaft, die Zuchthaus für Vogel beantragt und ihre Anklage bereits auf diejenigen Fälle vor dem 3.12.1938, dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes über den Einsatz jüdischen Vermögens, beschränkt hatte, legte gegen den Freispruch Revi-

¹⁰⁶ Vgl. den Prozessbericht in der AWJ vom 29.10.54 („Freispruch im Gestapo-Prozeß“); Die von einem der beiden Angeklagten im Rahmen einiger Deportationen verübten Misshandlungen betrachtete das Gericht als verjährt, vgl. StA Darmstadt, H 13 Darmstadt, Nr. 1010, Urteil 2 Ks 1/52 vom 22.10.54. Nach erfolgreicher Revision der Staatsanwaltschaft verurteilte das Landgericht Wiesbaden am 12.9.57 (7 Ks 1/57) diesen Beamten dann wegen schwerer Freiheitsberaubung im Amt in zwölf Fällen, weil er angesichts der Art der Maßnahmen und seines eigenen groben Handelns, sich des Unrechtscharakters bewusst gewesen sein müsse; den zweiten Mann hingegen, der sich passiver verhalten hatte, sprach es wegen Befehlsnotandes frei. Da dieses Urteil auf Revision der Staatsanwaltschaft 1959 noch einmal aufgehoben wurde, musste sich das Landgericht Wiesbaden am 16.3.60 erneut mit dem Fall befassen, kam jedoch zu genau demselben Urteil, das dann auch Rechtskraft erlangte; vgl. auch Hoffmann Verfolgung, S. 136f.

¹⁰⁷ Zitiert nach Hirschmann, Bewältigung, S. 144; wobei Hirschmann dies allerdings allein auf den ethischen und nicht auf den strafrechtlichen Bereich bezogen sehen wollte; vgl. auch Grimm, Nun aber Schluß, S. 21. Der Jesuitenpater Pribilla, Verhalten, S. 184, hatte schon 1948 auf dieses in den Codex Iuris Canonici aufgenommene Wort des Papstes hingewiesen, damals aber etwas anders übersetzt, dass „manches ungestraft“ bleibe, weil wegen der großen Zahl „unmöglich über allen ein Strafgericht abgehalten“ werden könne.

sion ein und erreichte eine Urteilsaufhebung¹⁰⁸. In der Neuverhandlung in Schweinfurt plädierte sie 1953 der Rechtsprechung der Obergerichte folgend dahingehend, die Arisierungen als Erpressung der Staatsführung zu werten und die Angeklagten als Beihelfer schuldig zu sprechen. Das Gericht schloss sich dieser Argumentation aber nur bedingt an. Es verurteilte Vogel wegen Erpressung in drei Fällen zu einem Jahr Gefängnis und beschränkte sich damit auf diejenigen Anklagepunkte, in denen Vogel persönlich unzulässigen Druck mittels massiver Drohungen ausgeübt hatte. In den übrigen zwölf angeklagten Fällen sprach es ihn erneut frei. Die Auffassung der Staatsanwaltschaft lehnten die Richter mit der Begründung ab, dass diese zur Konsequenz habe, dass ein weiterer fast unübersehbarer Kreis von Beihelfern ebenfalls bestraft werden müsse¹⁰⁹.

Nach Beginn der systematischen Ermittlungen durch die ZStL gerieten Ende der 50er Jahre erneut eine große Menge von Tätern und Beihelfern ins Visier der Justiz. Besonders bezüglich der Massenerschießungen durch SS- und Polizeikräfte bildete sich jedoch justizintern bald eine Übereinkunft heraus, die Strafverfolgung auf „die mit eigener Befehlsgewalt ausgestatteten Führer“ zu begrenzen¹¹⁰. So stellte etwa die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin sämtliche 1958/59 eingeleiteten Verfahren gegen Angehörige des Polizeibataillons 9, das aufgeteilt in Kompanien den Einsatzkommandos zur Unterstützung bei den Judenerschießungen beigegeben worden war, ein. In der aufgrund der großen Zahl der betreffenden Verfahren teils hektographierten Einstellungsverfügung hieß es, „der nach humanitären Gesichtspunkten rechtswidrige Befehl“ müsse „für den letzten Befehlsempfänger zumindest einen Schuldausschließungsgrund bilden“. Denn die Rechtsordnung könne „nicht zugleich Verbindlichkeit des Befehls anordnen und gleichwohl den Gehorsam bestrafen“. Das müsse insbesondere dann gelten, wenn der Gehorchende nur die Wahl habe, „entweder den bindenden Befehl zu befolgen oder sich einem Strafverfahren mit Todesandrohung, evtl. sogar stand-

¹⁰⁸ Vgl. StA Würzburg, Staatsanwaltschaft Würzburg, Nr. 558, Hauptverhandlungsprotokoll, Urteil vom 8. 8. 50 (KLs 70/50), Urteil des BGH vom 17. 6. 52 (1 StR 776/51). Der Freispruch stieß in der Lokalpresse auf erhebliche Kritik, vgl. Main-Post vom 10. 8. 51 („Dr. Vogel und Ulrich freigesprochen“); Fränkischer Volksfreund vom 11. 8. 51 („Gute Nacht, Demokratie“):

¹⁰⁹ Vgl. BayHStA, MJu 23612, Urteil KLs 9/52 vom 10. 12. 53; Bericht des Oberstaatsanwalts vom 11. 12. 53. Gegen zwei mitangeklagte Kreiswirtschaftsberater verfügte das Gericht Freispruch bzw. Einstellung nach dem Straffreiheitsgesetz vom 31. 12. 49. Auch Vogel kam nach Verwerfung der Revision durch den BGH 1954 (1 StR 184/54) noch in Genuss einer der Vergünstigungen dieses Gesetzes. Das Gericht befreite ihn von der Strafverbüßung, da sein Handeln zwar verwerflich, jedoch nicht grausam oder von ehrloser Gesinnung gekennzeichnet gewesen sei. Für Vogel sprächen dessen guter Leumund, das Fehlen von Vorstrafen, dessen Einsicht und Reue sowie dessen Mitwirkung am Wiederaufbau als Angestellter der Bank deutscher Länder, hieß es in der Entscheidung, vgl. StA Würzburg, Staatsanwaltschaft Würzburg, Nr. 558..

¹¹⁰ Presseerklärung über die Aufgaben der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen, gegeben im Anschluss an die Konferenz der Justizminister in Hamburg im Oktober 1959, abgedruckt in Henkys, Die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, S. 353; vgl. auch Weinke, Gesellschaft, S. 28.

rechtlicher Ahndung auszusetzen“. Solches sei einem „Angehörigen des Mannschaftsstandes nicht zuzumuten und von ihm nicht zu erwarten“¹¹¹.

Im Mai 1959 legte die ZStL diese Begrenzung des Täterkreises den in Hamburg versammelten Generalstaatsanwälten dar. Angehörige von Polizeibataillonen, die an Exekutionen beteiligt waren, sollten danach nicht als Beschuldigte verfolgt werden, soweit sie nicht Exzesse begangen hatten, da diese „in der Regel in geschlossenen Formationen unter dem Befehl ihrer Offiziere eingesetzt“ gewesen seien, was eine offene Befehlsverweigerung „unmöglich“ gemacht habe. In diesen Fällen gelte es vielmehr „die mit Kommandogewalt ausgestatteten Führer der Einsatzkommandos“, denen die Bataillone unterstellt waren, zu ermitteln und zur Verantwortung zu ziehen¹¹². Kleine Befehlsempfänger, etwa zu Exekutionen oder Absperrdiensten bei Erschießungen eingeteilte Polizisten, entgingen auf diese Weise in der Folge meist einer Anklage. Bei Verbrechen von mobilen Einheiten, bei denen es kaum überlebende Opfer gab, waren sie wichtige Zeugen. Ein härteres Vorgehen gegen sie wäre außerdem abgesehen von der juristischen Problematik der Beurteilung des Maßes ihrer Schuld wohl allein schon aufgrund ihrer Masse in Politik und Öffentlichkeit auf erhebliche Akzeptanzprobleme gestoßen, zumal sich viele Beteiligte wieder im öffentlichen Dienst befanden.

¹¹¹ Vgl. etwa LA Berlin, B Rep. 058, NSG Nr. 1025, Einstellungsverfügung vom 8. 12. 58 (3 P Js 207/59 K); zitiert auch bei Klemp, Ab nach Sibirien, S. 288ff. Eine nahezu gleichlautende Verfügung erging bis 1960 noch in über 200 weiteren Berliner Verfahren gegen Angehörige des Bataillons.

¹¹² BAK, B 141/33770, Mittel und Methoden (wie S. 210, Anm. 254), S. 17.

II. Die Behandlung ausgewählter Verbrechenkomplexe durch die Ermittlungsbehörden

1. Verteilung der Verfahren auf Verbrechenkomplexe

Sieht man sich die Aufgliederung der in den Jahren 1950 bis 1958 eingeleiteten Ermittlungsverfahren nach Verbrechenkomplexen¹ an (Tabelle 5), so ergeben sich deutliche Schwerpunkte und zeitliche Entwicklungslinien der Strafverfolgung von NS-Verbrechen. Insgesamt liegt mit einem Anteil von fast einem Viertel (23%) der Komplex Denunziation an der Spitze, gefolgt von den Verbrechen an politischen Gegnern nach der Machtübernahme und den Verbrechen in Haftstätten (19 und 18%)². Die Anteile aller übrigen Komplexe erreichen jeweils nicht mehr als zehn Prozent.

Tabelle 5: Verteilung der 1950–1958 neu eingeleiteten NS-Verfahren auf Verbrechenkomplexe in Prozent (aufgrund mehrfach zutreffender Komplexe ergibt die Spaltensumme nicht 100)

Arisierung	0,8
Denunziation	22,6
Verbrechen der Endphase	8,9
NS-Euthanasie	1,1
Verbrechen an Fremdarbeitern	5,6
Justizverbrechen	1,1
Kriegsverbrechen	9,8
Verbrechen in KZ und anderen Haftstätten	18,0
Massenvernichtungsverbrechen (vor allem an Juden)	5,2
Verbrechen an politischen Gegnern nach der Machtübernahme 1933/34	18,8
Verbrechen in der sogenannten Reichskristallnacht	5,2
Sonstige Verbrechen	7,7
Zentrale Behörden	1,5

War der Beginn der 50er Jahre noch deutlich von den Schwerpunkten der Strafverfolgung in den 40ern geprägt, so ergaben sich im Laufe des Jahrzehnts erhebliche Schwerpunktverlagerungen, wie ein Vergleich der ersten und der letzten vier Jahre des Untersuchungszeitraums (1950–53 und 1955–58) zeigt. Zahlenmäßige Zuwächse konnten in diesem Vergleich nur vier Komplexe aufweisen: die Kriegsverbrechen, die Zentralen Behörden, die Justizverbrechen und die Massenvernichtungsverbrechen. Hingegen sank die Zahl der Verfahren wegen Verbrechen an politischen Gegnern, in der Reichskristallnacht und wegen Denunziation weit überdurchschnittlich. Konstant hoch hielt sich die Zahl der Verfahren wegen Ver-

¹ Zur Abgrenzung der Verbrechenkomplexe, die sich an der Urteilssammlung Justiz- und NS-Verbrechen (Rüter/de Mildt, Strafverfahren, S.293) orientiert, vgl. Eichmüller, Strafverfolgung, S. 628, bes. Anm. 24.

² Diese und die folgenden Zahlen sind berechnet nach IfZ-Archiv, Datenbank. Nicht berücksichtigt sind bei der Gesamtbetrachtung die 618 der 4985 Verfahren, bei denen aufgrund fehlender Aktenüberlieferung der Komplex nicht mehr festgestellt werden konnte. Mehr als 60% dieser Verfahren entfallen auf die Staatsanwaltschaft Hamburg.

brechen in Haftstätten, die in der zweiten Periode aber mit gut einem Viertel den höchsten Anteil aller Komplexe erreichte. Es folgten mit knapp 21 Prozent die Kriegsverbrechen³ und bereits mit gehörigem Abstand die Endphasenverbrechen (11%) und die Massenvernichtungsverbrechen (8%). Diese Schwerpunktverschiebungen spiegeln sich auch in der geographischen Verteilung der den jeweiligen Verfahren zu Grunde liegenden Tatorte. Hatten noch 1950 94 Prozent der eingeleiteten Ermittlungsverfahren Verbrechen innerhalb der Grenzen Deutschlands von 1937 zum Gegenstand, so sank dieser Anteil in den nachfolgenden Jahren kontinuierlich ab; 1953 lag er bei 73, 1956 nur mehr bei 40 Prozent.

Noch stärker als in der Zahl der eingeleiteten Verfahren bildet sich die Justiztätigkeit in den Anklagen und Verurteilungen ab. Hier lassen sich zwar bei einer Aufgliederung nach Verbrechenskomplexen dieselben Trends ablesen, es gibt jedoch einige Abweichungen und zeitliche Verschiebungen (Tabelle 6). Besonders sticht heraus, dass sich die Dominanz der Verbrechen im Rahmen der sogenannten Reichskristallnacht aus den 40er Jahren in der ersten Periode der 50er Jahre

Tabelle 6: Anklagen und Verurteilungen nach Verbrechenskomplexen in Prozent (aufgrund mehrfach für einzelne Anklagen und Verurteilungen zutreffender Komplexe ergibt die Spaltensumme nicht 100)

	1950–1958		1950–1953		1955–1958	
	Anklagen	Verurteilungen	Anklagen	Verurteilungen	Anklagen	Verurteilungen
Arisierung	0,8	1,5	0,9	1,6	0,0	0,0
Denunziation	9,8	8,2	10,2	8,4	4,5	5,9
Endphase	10,8	8,1	9,4	7,6	31,8	15,8
Euthanasie	0,2	0,2	0,2	0,2	0,0	0,0
Fremdarbeiter	3,5	2,5	3,4	2,6	5,2	1,0
Justiz	0,5	0,2	0,5	0,1	1,3	2,0
Kriegsverbrechen	3,3	1,7	3,1	1,4	6,5	6,8
Haftstätten	11,5	13,0	10,8	12,1	17,5	19,8
Massenvernichtung	4,6	3,2	3,8	2,1	11,7	14,9
Politische Gegner	18,3	24,0	18,7	24,3	11,7	18,9
Reichskristallnacht	30,0	33,1	31,7	34,9	3,2	6,9
Sonstige	6,4	3,7	6,4	3,5	5,8	6,9
Unbekannt	0,0	0,1	0,0	0,1	0,0	0,0
Zentrale Behörden	0,4	0,3	0,4	0,3	0,6	1,0

bei den Anklagen und Verteilungen mit Anteilen von 35 und 32 Prozent fortsetzte. Dies führte dazu, dass auch bei einer Gesamtschau auf die Untersuchungsperiode 1950–1958 dieser Komplex mit Anteilen von 30 Prozent der Anklagen und 33 Prozent der Verurteilungen die Spitzenposition einnimmt. Hier folgen die Verbrechen an politischen Gegnern mit 18 und 24 Prozent, die Verbrechen in Haftstätten mit zwölf und 13 Prozent sowie die Endphasenverbrechen mit elf und acht Prozent. Auf Letztere entfallen in der zweiten Hälfte der 50er Jahre, der Peri-

³ Der hohe Anteil der Kriegsverbrechen war vor allem der Übernahme der griechischen Strafverfahren im Jahr 1957 geschuldet, siehe Kap. A. I. 10. und B. II. 4.

ode 1955–1958, dann aber die meisten Anklagen (32%), gefolgt von den Verbrechen in Haftstätten und denen an politischen Gegnern nach der Machtübernahme, während sie bei den Verurteilungen hinter diesen beiden Komplexen nur den dritten Platz einnehmen. In dieser zweiten Periode gelangten auch die Anklagen und Verurteilungen wegen Massenvernichtungsverbrechen mit Anteilen von zwölf und 15 Prozent erstmals zu größerer Bedeutung, während dieser Komplex in der Gesamtschau der 50er Jahre mit Werten von fünf und drei Prozent nur einen eher bescheidenen Platz einnimmt. In dem auf die Untersuchungsperiode folgenden Zeitraum wurde dieser Komplex dann aber dominant und erreichte etwa in den Jahren 1959–1962 Anteile von 44 und 31 Prozent bei den Anklagen und Verurteilungen.

Im Folgenden sollen die Ermittlungen zu drei ausgewählten Verbrechenskomplexen näher untersucht werden, wobei sich die Auswahl nicht in erster Linie an der Häufigkeit der Verfahren und Verurteilungen orientierte, sondern eher darauf ausgerichtet war, Bereiche herauszugreifen, in denen sich die ermittlungstechnischen, politischen und rechtlichen Problematiken der Strafverfolgung von NS-Verbrechen in den 50er Jahren besonders deutlich zeigten. Die beiden Komplexe „Reichskristallnacht“ und „Politische Gegner 1933/34“, die die Ahndung in den 40er Jahren und rein zahlenmäßig auch noch zu Beginn des Untersuchungszeitraums dominierten, bleiben deshalb außer Betracht. Ausgewählt wurde zum einen vielmehr der Bereich Denunziation und NS-Justiz, weil sich an ihm der Übergang von der Ahndung nach alliiertem zu rein deutschem Recht und die damit verbundenen juristischen Probleme besonders deutlich manifestieren. Zum Zweiten ist es der Komplex der Massenvernichtungsverbrechen an Juden, bei dem sich die speziellen und neuartigen Herausforderungen für die Ermittlungsarbeit zeigten, und zum Dritten der Komplex Kriegsverbrechen, der politisch äußerst heikel und von einem geringen Ahndungswillen geprägt war.

2. Denunziationsverbrechen und der rechtliche Umgang mit NS-Justizunrecht

Denunziation war in der NS-Zeit ein verbreitetes und gefürchtetes Phänomen; nicht wenige Menschen verloren aufgrund von Denunziationen ihre Freiheit oder gar ihr Leben⁴. In der Bevölkerung bestand nach dem Kriegsende ein recht umfangreiches Maß an Ahndungs- teilweise auch Revanchebedürfnis bezüglich der Denunziationen. Viele Geschädigte hatten zumindest Vermutungen, wer sie angezeigt hatte, und diese Personen waren ihnen meist gut bekannt. Bei den Ermittlungsbehörden ging infolgedessen eine Flut von diesbezüglichen Anzeigen ein. In den ersten Nachkriegsjahren entfielen mehr als ein Drittel der eingeleiteten Er-

⁴ Vgl. Dörner, Anmerkungen, S. 61ff.; dieser warnt zwar vor einer Überschätzung des Phänomens, gleichwohl ist nicht zu leugnen, dass die Zahl der Anzeigen in der NS-Zeit hoch und deren Folgen vielfach gravierend waren.

mittlungsverfahren wegen NS-Verbrechen auf den Komplex Denunziation⁵, und auch im Jahr 1950 wurden noch 509 neue Verfahren wegen dieses Delikts eröffnet und immerhin 174 Beschuldigte deswegen angeklagt. In 192 Prozessen wurden in diesem Jahr 90 Angeklagte verurteilt, aber 142 freigesprochen und gegen 114 das Verfahren durch Gerichtsurteil eingestellt. Die Beweisführung war in vielen Fällen sehr schwierig, insbesondere da große Teile der Polizei- und Gerichtsakten aus der NS-Zeit verschollen oder vernichtet waren und viele Zeugenangaben nur auf Mutmaßungen beruhten. Hinzu kam die rechtliche Problematik der Frage, ob man jemanden dafür bestrafen dürfe, dass er Personen wegen in der NS-Zeit gesetzlich verbotener, „wahrer“ Tatbestände zur Anzeige gebracht hatte. Da eine juristische Ahndung nach deutschem Recht angesichts des Rückwirkungsverbots von Strafgesetzen nur schwer möglich war, stützten sich viele Anklagen wegen Denunziation rein auf das Kontrollratsgesetz Nr. 10. Der allergrößte Teil derartiger Prozesse, nämlich 96 Prozent, fand daher 1950 in den Gebieten der Bundesrepublik Deutschland statt, wo das Kontrollratsgesetz angewendet werden konnte, das heißt in der britischen und französischen Besatzungszone (sowie in West-Berlin und im Saarland). Freilich beurteilten auch dort nicht wenige Richter und Juristen dieses Gesetz aufgrund seines rückwirkenden Charakters und seiner unbestimmten Tatbestandsmerkmale nach wie vor skeptisch⁶.

Das Landgericht Bonn verurteilte deshalb im Februar 1950 in einem Fall, in dem sich die Möglichkeit bot, einen Mann lieber ausschließlich nach deutschem Recht, und zwar wegen wissentlich falscher Anschuldigung (§ 164 StGB). Der Betroffene hatte 1935 einen Nachbarn wegen angeblicher Abhaltung kommunistischer Treffen und wegen Abhörens von Radio Moskau bei der Polizei angezeigt, woraufhin der Nachbar durch das OLG Hamm zu zwei Jahren Zuchthaus wegen Vorbereitung zum Hochverrat verurteilt worden war. Die Bonner Richter trugen dabei nicht zuletzt den Argumenten der Verteidigung Rechnung, die in ihrem Plädoyer den Standpunkt vertreten hatte, dass die deutschen Gerichte nach der Verabschiedung des Grundgesetzes aufgrund des darin enthaltenen Rückwirkungsverbots nicht mehr an die rückwirkenden Teile des Kontrollratsgesetzes gebunden seien und außerdem auf die Diskrepanz hingewiesen hatte, dass Denunzianten verfolgt würden, nicht jedoch die Polizisten und Sonderrichter, die an der Bearbeitung von deren Anzeigen und den nachfolgenden Verurteilungen mitgewirkt hatten. Dem letztgenannten Argument erwiesen sich die Bonner Richter aber nicht zugänglich, sie verurteilten den Angeklagten zu einem Jahr und sechs Monaten Gefängnis⁷.

⁵ Vgl. Eichmüller, Strafverfolgung, S. 628 (Tabelle 2).

⁶ Zur Diskussion um das Gesetz vgl. Kap. A. I. 6.; Broszat, Siegerjustiz, S. 519ff.; Koch, Denunziationen, S. 176ff. Auch heute wird diese Art der rückwirkenden Bestrafung in der Rechtswissenschaft vielfach abgelehnt, vgl. Rüping, Denunziationen, S. 36ff.; Rogall, Bewältigung, S. 396.

⁷ Vgl. HStA Düsseldorf, NW 206/193, Urteil Bonn 6 Ks 5/49 vom 11. 2. 50; Bonner Generalanzeiger vom 13. 2. 50 („Kein Bedauern für den Denunzianten“).

Dabei hatte sich unter dem Einfluss des OGH ohnehin bereits eine Rechtspraxis herausgebildet, die der Bestrafung von Denunziation enge Grenzen setzte. Es sollten nur solche Taten geahndet werden, bei denen der Täter den Angezeigten bewusst der ihm bekannten NS-Willkürherrschaft aussetzte, um ihn absichtlich zu schädigen, und es sollten tatsächlich aufgrund dieser Anzeige auch unmenschliche Folgen (Misshandlungen, längere Haft) eingetreten sein⁸. In der Praxis boten diese Kriterien freilich eine Menge Spielraum zur Interpretation, und sie wurden auch nicht überall durchgehend beachtet. Die Zuständigkeit des OGH war zudem auf die britische Zone begrenzt, was jedoch die Gerichte in den anderen Zonen nicht daran hinderte, sich auf der Suche nach rechtlichen Argumenten auf dessen Urteile zu berufen.

Durch die Aufhebung der Ermächtigung zur Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 im britischen und französischen Besatzungsgebiet im September 1951 und für West-Berlin 1952 ergaben sich dort gerade für den Tatkomplex Denunziation, der bislang nahezu allein auf Basis dieses Gesetzes beurteilt worden war, besondere Schwierigkeiten. Das Gros der übrigen NS-Verbrechen war auch nach deutschem Recht zu strafen und mit Ausnahme von Berlin und dem Saarland⁹ in den allermeisten Fällen auch in den vergangenen Jahren bereits in Ideal Konkurrenz, das heißt sowohl nach alliiertem Kontrollratsgesetz als auch nach deutschem Strafgesetzbuch angeklagt und abgeurteilt worden. Für den BGH bedeutete dies, dass er selbst eine eigene, allein auf dem Strafgesetzbuch beruhende Rechtsprechung zu diesem Tatkomplex entwickeln musste, zumal bereits zahlreiche erstinstanzliche Verurteilungen als Revisionssachen zu ihm gelangt waren, deren Bearbeitung jedoch zunächst hinausgezögert wurde. Denn das höchste bundesdeutsche Gericht lehnte das Kontrollratsgesetz entschieden ab und wollte auf keinen Fall auf dessen Basis Recht sprechen. Dies war einer der wesentlichen Gründe gewesen, warum die Bundesregierung so vehement auf die Rücknahme der Ermächtigungen seitens der Alliierten hingearbeitet hatte¹⁰. Ehe das erste einschlägige Urteil des BGH dann aber ergehen konnte, gingen ausführliche Beratungen der Bundesanwaltschaft mit dem Bundesjustizministerium voraus, welche rechtliche Position bei den Revisionsverhandlungen vertreten werden solle.

Am 5. Februar 1952 teilte Oberbundesanwalt Carl Wiechmann dem Bundesjustizminister mit, es würden nun die ersten Denunziationssachen den Strafsenaten des BGH vorgelegt. Bei diesem Komplex sei für die Justiz die eminent wichtige Frage zu klären, ob es möglich sei, „dass der Richter, der das Strafgesetz anwendet, rechtmäßig handelt, dagegen der Anzeigende, der durch die wahre Anzeige erst die Möglichkeit zu seinem Handeln schafft, rechtswidrig“. Er sei sich mit den drei Bundesanwälten einig, „dass die allgemeine Bejahung dieser Frage rechtsbe-

⁸ Vgl. Bahlmann, Verbrechen, S. 303ff.

⁹ Im autonomen Saarland konnte das Kontrollratsgesetz bis 1955 angewendet werden; dies kann hier jedoch außer Betracht bleiben, da es dort nach 1951 keine Denunziationsprozesse mehr gab; vgl. zum Umgang mit Denunziationen durch die saarländische Justiz Eichmüller, Milde, S. 56ff.

¹⁰ Siehe Kap. A. I. 6.

grifflich abzulehnen und praktisch nicht tragbar sei“¹¹. In einem in der Anlage übersandten 26seitigen von den Bundesanwälten ausgearbeiteten Memorandum legte Wiechmann seine Auffassung über die „Strafbarkeit der sogenannten Denunziationsverbrechen unter deutschrechtlichen Gesichtspunkten“ dar. Im Ergebnis einer Abwägung der bislang vorliegenden gerichtlichen Entscheidungen und der Literatur halte er die Annahme einer mittelbaren Täterschaft, das heißt eines schuldhaften Handelns des Denunzianten bei rechtskonformen nachfolgenden Verurteilungen, wie sie etwa das OLG Bamberg in einem in der US-Zone nach dem Strafgesetzbuch angeklagten Denunziationsfall vertreten habe, nicht für zutreffend. Eine wahre Denunziation solle daher nur bestraft werden, wenn auch der Richter rechtswidrig handle, sei es durch Anwendung von Gesetzen, die in Widerspruch zum überpositiven Naturrecht stünden, durch unrichtige Anwendung beziehungsweise Auslegung von Gesetzen oder durch missbräuchliche Anwendung des Strafrahmens.

Der zuständige Strafrechtsreferent im Bonner Ministerium Eduard Dreher, 1943–1945 Staatsanwalt beim Sondergericht Innsbruck, zeigte sich zwar mit den grundsätzlichen Erwägungen des Oberbundesanwalts einverstanden, hielt jedoch dessen Rahmen für ein rechtswidriges Handeln des Richters für viel zu weit. Insbesondere sollten Urteile nur dann als rechtswidrig gewertet werden, wenn den Richtern auch subjektiv Rechtsbeugung nachzuweisen sei, auch wenn dann mit erheblichen Beweisschwierigkeiten gerechnet werden müsse. Andernfalls befürchtete Dreher schwerwiegende Folgen für das Rechtssystem. Denn Urteile, die auf unrichtiger Gesetzesauslegung und -anwendung beruhten, gäbe es zahlreich, und diese wären dann alle trotz Rechtskraft materiell rechtswidrig. Das würde systematisch den Grundsatz der Rechtskraft aus den Angeln heben und zu untragbaren Folgen führen, zur Nichtigkeit der Urteile, zur Anerkennung von Notwehr gegen eine Durchsetzung der Urteile und zu Schadensersatzforderungen gegen den Staat. Eine ähnliche Begrenzung empfahl Dreher auch bei der Strafzumessung, die nur dann als rechtswidrig angesehen werden solle, wenn bei ihr Gesichtspunkte ausschlaggebend gewesen seien, die außerhalb der anerkannten Strafzwecke lagen. Die vom Oberbundesanwalt vorgeschlagene weite Auslegung, warnte er abschließend, würde letztlich dazu zwingen, in großem Ausmaß Strafverfahren nicht nur gegen Denunzianten, sondern auch gegen Richter und Staatsanwälte einzuleiten. Damit werde die Frage aber „zu einem Problem von erheblicher politischer Tragweite“. Dreher gab zu bedenken, ob nicht mit Ausnahme eng

¹¹ BAK, B 141/3236, Schreiben des Oberbundesanwalts vom 5. 2. 52; Wiechmann war seit 1912 im Preußischen Justizdienst gestanden, vor seiner Ernennung 1950 zum Oberbundesanwalt war er 1933–1948 Senatspräsident beim Kammergericht Berlin und dann beim OLG Celle gewesen. Er stützte seine Ausführungen mit dem Kommentar von Hans Welzel zum Beschluss des OLG Bamberg (Ws 152/49 vom 27. 7. 49, NJW 1950, S. 34f.), DRZ 1950, S. 303f. Welzel war seit 1936 Ordinarius in Göttingen und hatte in seinen Schriften den Nationalsozialismus unterstützt, nach 1945 aber angegeben, er habe dies nicht aus innerer Überzeugung getan, sondern nur, um seinen Posten nicht zu verlieren. 1952 erhielt Welzel eine Strafrechtsprofessur in Bonn, 1962 wurde er Rektor der dortigen Universität.

abzugrenzender Fälle die Auffassung den Vorzug verdiene, dass es sich hier „grundsätzlich nicht um ein justitielles, sondern um ein politisches Problem handelt und es nicht um strafrechtliche, sondern um politische Schuld geht, wie sie in der US-Zone ausschließlich in Entnazifizierungsverfahren zu sühnen war“¹².

Staatssekretär Strauß machte sich diese Auffassung in einem Richtlinien schreiben vom 3. März 1952 an den Oberbundesanwalt weitgehend zu eigen. Bei der Bewertung von Urteilen als rechtswidrig solle mit äußerster Zurückhaltung verfahren werden. Man werde zwar „vielleicht nicht fordern müssen, dass der Tatbestand der Rechtsbeugung auch subjektiv gegeben sei, wenn auch sorgfältige Überprüfung in dieser Richtung angezeigt“ erscheine. Es reiche aber die bloße Feststellung allein noch nicht aus. Um ein Urteil materiell rechtswidrig erscheinen zu lassen, werde es einer schweren Rechtsverletzung besonderer Art bedürfen und im Bereich Denunziation mindestens zu verlangen sein, dass das Gesetz in einer Weise ausgelegt oder angewendet worden ist, die anerkannte Regeln verletze und erkennbar den Zielen der Willkürherrschaft diene¹³.

Sowohl dieses Schreiben Strauß' als auch seine vorausgehende Stellungnahme übersandte der Oberbundesanwalt dann Ende Mai auch den Generalstaatsanwälten zu Kenntnisnahme und weiteren Berücksichtigung bei der Behandlung von Denunziationssachen¹⁴. Dem Ministerium legte Wiechmann einen Entwurf seiner Stellungnahmen zu vier anhängigen Revisionsfällen vor. In zwei dieser Fälle äußerte Dreher in einem Vermerk für den Minister Bedenken und empfahl, der Oberbundesanwalt solle die Revisionen nicht vertreten. Grundsätzlich solle noch einmal darauf hingewiesen werden, meinte Dreher, dass die Fälle der sogenannten wahren Denunziation nur mit größter Vorsicht zu behandeln seien. Diese Auffassung habe auch BGH-Senatspräsident Richter vertreten, mit dem er anlässlich der Besprechung von Strafrechtslehrern über das Strafrechtsbereinigungsgesetz die Frage kurz besprochen habe. Richter habe angedeutet, dass die Haltung des Oberbundesanwalts in dieser Sache etwas zu scharf sei. Er habe vor allem und „mit Recht“ betont, dass man sich, wenn man zu einer zutreffenden Beurteilung kommen wolle, völlig in die damalige Situation und zwar auch in die Lage der damaligen Anzeigenerstatter zurückversetzen müsse. Es sollten, so Dreher, deshalb nur solche Fälle verfolgt werden, „bei denen ohne Not Anzeige erstattet“

¹² BAK, B 141/3236, Vermerk Dreher vom 19. 2. 52; die Unbefangenheit Dreher's in dieser Sache kann aufgrund seiner Vergangenheit angezweifelt werden; diese wurde aber erst 1957 aufgrund von DDR-Veröffentlichungen thematisiert, in deren Folge Dreher zugab, mehrfach die Todesstrafe beantragt zu haben; vgl. Miquel, S. 57 ff.; Der weiteren Karriere Dreher's schadete dies nicht; im BMJu rückte er zu einem Spitzenbeamten auf und in der Rechtswissenschaft zum Verfasser des wohl meistbenutzten Kommentars zum Strafgesetzbuch. Dreher sollte auch in den folgenden Jahren noch Einfluss auf die Strafverfolgung von NS-Verbrechen nehmen, so durch sein Eintreten gegen eine Verjährungsaufhebung bei Totschlag 1960 und bei Mord 1965 sowie einige Jahre später bei der Einführung des Paragraphen 50 II in das Strafgesetzbuch, der eine Verjährung von Beihilfe zum Mord bewirkte, falls dem Täter nicht eigene niedrigere Beweggründe nachgewiesen werden konnten; vgl. ebd., S. 196 ff., 234 ff. und 334 ff.

¹³ BAK, B 141/3236, Schreiben Strauß' vom 3. 3. 52; vgl. auch Rüping, Staatsanwälte, S. 81 f.

¹⁴ StA Münster, GStA Hamm GA, Nr. 5496, Schreiben Güde vom 29. 5. 52 mit Anlagen.

wurde, nicht aber solche, bei denen Menschen, „die an sich eine außerstrafrechtliche Erledigung wünschten, nur deshalb Anzeige erstatteten, weil sie selbst in eine mehr oder minder schwierige Lage geraten waren“¹⁵.

Anlässlich einer Tagung vom 16. bis 18. Juni mit Vertretern der Landesjustizverwaltungen über das Strafrechtsbereinigungsgesetz teilte Dreher Bundesanwalt Max Güde die Bedenken seines Hauses in den beiden Fällen mit und bat, hier zunächst die Weisung des Ministeriums abzuwarten. Weiters sollten zukünftig alle Äußerungen des Oberbundesanwalts in zweifelhaften Fällen vor Einreichung beim BGH dem Ministerium vorgelegt werden. Güde, so vermerkte Dreher im Anschluss an die Tagung, habe ihm mitgeteilt, dass auch dem BGH die Stellungnahmen des Oberbundesanwalts als zu scharf erschienen. Insbesondere habe Senatspräsident Richter Bedenken gegen den Standpunkt, dass die weite Auslegung des Begriffs Öffentlichkeit in § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO) durch das Reichsgericht die im Sinne dieser Rechtsprechung ergangenen Urteile schon als materiell rechtswidrig erscheinen ließen¹⁶.

Am 7. Juli schrieb Dehler deshalb in einem von Dreher vorformulierten Schreiben an Wiechmann, er halte diese weite Auslegung für zweifelhaft und sehe seine Zweifel durch die Literatur gestützt. In einem zur Revisionsverhandlung anstehenden Fall, bei dem er eine entsprechende Stellungnahme schon abgegeben habe, solle der Oberbundesanwalt deshalb wenigstens bei der Verhandlung darauf hinweisen, dass es sich dabei um eine sehr schwierige Grenzziehungsfrage handle, bei der man geteilter Meinung sein könne. Nochmals wiederholte der Minister die Mahnung, dass „bei der Behandlung aller Denunziationssachen mit äußerster Vorsicht vorgegangen und irgendwelche zweifelhaften Fälle von vornherein nicht weiter verfolgt werden sollten“. Wenn einzelne Sachen nicht klar lägen, sollten die in Aussicht genommenen Äußerungen zunächst seinem Haus vorgelegt werden¹⁷.

Die Bundesanwaltschaft in Karlsruhe zeigte sich gegenüber den Bedenken ihres Dienstherrn nachgiebig. In Übereinstimmung mit dem Erlass des Ministers vom 3. März, schrieb Wiechmann Anfang April, vertrete er die Auffassung, dass die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein auf eine wahre Denunziation hin ergangenes Strafurteil als materiell rechtswidrig zu erachten sei, mit äußerster Vor-

¹⁵ Vgl. ebd., Vermerk Dreher vom 4. 6. 52.

¹⁶ Vgl. ebd., Vermerk Dreher vom 21. 6. 52. Hans Richter war von 1936–1945 Reichsanwalt gewesen, ab 1947 dann Ministerialrat im Hessischen Justizministerium und von 1950–1952 Senatspräsident beim BGH, vgl. Godau-Schüttke, Bundesgerichtshof, S. 94ff.

¹⁷ BAK, B 141/3236, Schreiben Dehler an Wiechmann vom 7. 7. 52; bei dem genannten Fall handelte es sich um das Denunziationsverfahren gegen den ehemaligen Essener Oberbürgermeister Just Dillgardt, der am 26. 1. 50 durch das Landgericht Essen (29 Ks 11/49) wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt worden war. Der BGH hob dieses Urteil am 4. 12. 52 (4 StR 33/50) auf und stellte dabei, ganz dem Oberbundesanwalt folgend, eine Rechtswidrigkeit des zu Grunde liegenden Todesurteils wegen unzutreffender Anwendung des § 5 KSSVO fest. Dillgardt wurde dann allerdings am 9. 3. 53 trotzdem freigesprochen, weil er die tödlichen Folgen seiner Anzeige nicht habe voraussehen können; die beiden letztgenannten Urteile sind abgedruckt in JuNSV Bd. X, Nr. 350; vgl. auch Szanajda, Indirect Perpetrators, S. 263ff.

sicht und Zurückhaltung geprüft werden müsse. In diesem Sinne werde er auch die Grundsätze in den beim BGH anhängigen Revisionsverfahren vertreten¹⁸.

Die ersten auf dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 beruhenden Urteile in Denunziationssachen hob der BGH im April und Juni 1952 auf. Allerdings handelte es sich dabei um einfachere Fälle, weil die Folge nicht Todesurteile, sondern KZ-Einweisungen gewesen waren. Die erste grundlegende Entscheidung des BGH zu einer Denunziation mit nachfolgendem Todesurteil erging dann am 8. Juli 1952 in einem Fall, dem keine Aburteilung nach dem Kontrollratsgesetz vorausging, sondern eine Revision der Staatsanwaltschaft Würzburg gegen einen vom dortigen Schwurgericht verfüigten Freispruch von der Anklage des versuchten Mordes. Der Hintergrund des Falles war folgender: Der Ehemann der Angeklagten Hilde Berthold befand sich seit 1940 als Soldat im Krieg. Im Urlaub und in Briefen nach Hause hatte er des Öfteren seinen Unwillen über den Krieg und die NS-Machthaber geäußert und auch das Misslingen des Attentats vom 20. Juli 1944 bedauert. Da sich die Angeklagte inzwischen mehrmals mit anderen Männern eingelassen und sich das Verhältnis der Eheleute deshalb verschlechtert hatte, trachtete sie danach, ihren Mann loszuwerden. Im Herbst 1944 informierte sie deshalb einen ihr bekannten SA-Sturmführer über die Äußerungen, der jedoch nichts unternahm. Nach einem heftigen Streit jedoch, als ihr Ehemann die Angeklagte bei einem überraschenden Besuch in der Wohnung mit einem fremden Mann angetroffen hatte, und bei dem es zu Tätlichkeiten und Bedrohungen gekommen war, informierte sie am 10. Februar 1945 den NSDAP-Kreisleiter von der Sache. Noch am folgenden Tag wurde ihr Ehemann verhaftet und am 27. Februar 1945 von einem Militärgericht nach § 5 der KSSVO zum Tode verurteilt. Die Angeklagte hatte in der damaligen Hauptverhandlung trotz des Hinweises, dass es um den Kopf ihres Mannes gehe, auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht verzichtet und ihren Gatten schwer belastet. Das Urteil wurde nicht vollstreckt, der Mann zu Frontbewährung begnadigt.

Das Schwurgericht Würzburg hatte die Frau am 29. November 1950 in Abänderung einer Verurteilung vom Anfang des Jahres freigesprochen. Das Todesurteil des Kriegesgerichts, stellten die Würzburger Richter fest, sei nicht rechtswidrig, es habe auf einem geltenden Gesetz beruht, auch fehlten Anzeichen eines rechtswidrigen Verfahrensverlaufs. Dies schließe eine Schuld der Angeklagten zwar nicht grundsätzlich aus, jedoch sei sie freizusprechen, da es ihr als einfacher Frau bei ihren Handlungen an Unrechtsbewusstsein gefehlt habe. Der BGH hob dieses Urteil nun wegen offensichtlicher Rechtsirrtümer auf. Zum Ersten verwarf er die im Würzburger Urteil zwar nicht zum Tragen gekommene, aber doch eingeräumte Möglichkeit der mittelbaren Täterschaft bei einer rechtskonformen Verurteilung. Zum Zweiten beurteilte er die Anwendung des § 5 der KSSVO durch das Kriegesgericht als rechtswidrig, weil die in dieser Bestimmung verlangten öffentlichen Äußerungen bei privaten Gesprächen und Briefen wie im vorliegenden Fall ausgeschlossen. Aufgrund dieses offenkundig rechtswidrigen Urteils sei auch das Han-

¹⁸ Vgl. BAK, B 141/17030, Schreiben Wiechmann vom 3. 4. 52 zum Fall Essen 29 Ks 11/49.

deln der Angeklagten als widerrechtlich anzusehen, entschieden die Bundesrichter. Deshalb müsse das vom Schwurgericht verneinte Unrechtsbewusstsein insbesondere auch im Hinblick darauf neu geprüft werden, inwieweit die Angeklagte mit Vorsatz gehandelt habe. Unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Vorgaben verurteilte das Schwurgericht beim Landgericht Würzburg Hilde Berthold am 5. Dezember 1953 zu sechs Jahren Zuchthaus wegen versuchtem Mord in Tateinheit mit versuchter Freiheitsberaubung. Dieses Urteil wurde nach Verwerfung der Revision der Angeklagten durch den BGH am 9. April 1954 rechtskräftig¹⁹.

Die vom BGH in dem Grundsatzurteil gegen Berthold aufgestellte, ganz den Vorstellungen Bonns entsprechende Norm, strafbare Denunziation nur bei nachfolgender rechtswidriger Haft oder einem unter Anlegung bestimmter Kriterien rechtswidrigen Urteil vollendet zu sehen, machte in vielen Fällen einer Erstverurteilung wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit neue Ermittlungen und eine neue rechtliche Bewertung notwendig. Denn diese Frage hatte in den Prozessen bislang oft noch keine große Rolle gespielt, hatte man doch die Betonung bisher sehr viel stärker auf die unmenschlichen Folgen gelegt.

Ein Beispiel aus Hamburg mag das verdeutlichen: Das dortige Landgericht hatte 1950 einen ehemaligen Angestellten der städtischen Sozialverwaltung, NSDAP-Mitglied seit 1932, zu zwei Jahren Gefängnis wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt. Dieser hatte Anfang 1942 zwei 17-jährige Verwaltungslehrlinge seiner Dienststelle wegen der Herstellung von Flugblättern mit ausländischen Rundfunknachrichten und deren Verbreitung in Form von Kettenbriefen seinem Vorgesetzten gemeldet. Dieser wiederum verständigte den zuständigen Senatsdirektor, welcher die Gestapo informierte. Gegen die beiden Lehrlinge und zwei weitere im Laufe der Ermittlungen als Mittäter festgestellte Jugendliche wurde in der Folge Anklage zum Volksgerichtshof erhoben. Dieser verurteilte am 11. August 1942 den Haupttäter wegen Abhörens von Auslandssendern, Verbreitung der abgehörten Nachrichten, Vorbereitung zum Hochverrat und landesverräterischer Feindbegünstigung unter Anwendung des § 1 der Verordnung gegen jugendliche Schwerverbrecher vom 4. Oktober 1939²⁰ zum Tod; die übrigen drei Jugendlichen erhielten Strafen zwischen vier und zehn Jahren Gefängnis; das Urteil wurde vollstreckt.

Der BGH hob die Hamburger Verurteilung des Denunzianten am 25. Juni 1953 wegen des Wegfalls der Ermächtigung zur Aburteilung nach Kontrollratsgesetz 10 auf. Bemerkungen zur Frage der Rechtswidrigkeit der Verurteilung durch den Volksgerichtshof enthielt das Urteil der Bundesrichter, anders als in ähnlich gelagerten Fällen, in denen eine Klärung dieser Frage ausdrücklich gefordert wurde²¹,

¹⁹ Vgl. StA Würzburg, Staatsanwaltschaft Würzburg, Nr. 543 (Ks 18/49); BGHSt 3, S. 110 ff. (1 StR 123/51); MDR 1952, B78 Nr. 803; das BGH-Urteil und das Schwurgerichtsurteil von 1953 sind abgedruckt in JuNSV Bd. XII, Nr. 384; vgl. auch Szanajda, *Indirect Perpetrators*, S. 233 ff.

²⁰ Vgl. zu dieser Verordnung Jureit, *Erziehen*, S. 61 ff.

²¹ Vgl. etwa BAK, B 141/17031 und 17032, Urteile 5 StR 219/53 vom 25. 6. 53, 5 StR 221/53 vom 2. 9. 53 und 5 StR 222/53 vom 1. 10. 53.

nicht. Eine solche wurde wohl stillschweigend angenommen. Der BGH gab dem Hamburger Gericht lediglich auf zu prüfen, ob der Angeklagte sich einer Beihilfe zur Tötung oder zur Freiheitsberaubung schuldig gemacht habe. Dabei sollte es berücksichtigen, ob die Handlungsweise des Angeklagten auch rechtswidrig gewesen war, wenn kraft Gesetzes eine Pflicht zur Anzeige der Jugendlichen bestanden hatte.

Das Landgericht Hamburg sprach den Angeklagten dann in der Neuverhandlung am 29. Oktober 1953 frei. Es nutzte die Auslassung des BGH und erklärte das Urteil des Volksgerichtshofs für nicht rechtswidrig, womit eine Verurteilung von vornherein ausschied. Die damaligen Richter hätten ordnungsgemäß zustande gekommene Gesetze angewandt, die unter Berücksichtigung der Kriegszeit auch nicht gegen überstaatliche Rechtsnormen höherer Rangordnung verstoßen hätten, hieß es in dem Urteil. So seien derart weitgehende Gesetze wie die Rundfunkverordnung von 1939 zwar „für den Nationalsozialismus typisch, ihr Inhalt jedoch nicht typisch nationalsozialistisch“. Denn derartige Verbote habe es auch in anderen Staaten gegeben, mit in besonderen Fällen ebenso hohen Strafandrohungen. Die Annahme eines besonders schweren Falles durch den Volksgerichtshof sei angesichts des Ausmaßes und der Dauer der Handlungen sowie unter Berücksichtigung der damaligen Kriegslage nicht zu beanstanden. Gleiches gelte für die Anwendung der Verordnung zum Schutze gegen jugendliche Schwerverbrecher, die eine Aburteilung nach dem Erwachsenenstrafrecht und damit die Verhängung der Todesstrafe ermöglicht hatte. Nach allem, was sich aus dem allein zur Verfügung stehenden Urteil des Volksgerichtshofs ergebe, so die Hamburger Richter, müsse es sich bei dem Verurteilten um einen Menschen mit einer so hohen intellektuellen Reife gehandelt haben, dass es nicht völlig verfehlt war, ihn als Erwachsenen zu behandeln²².

Auch in mehreren anderen vom BGH an das Landgericht Hamburg zurückverwiesenen Denunziationsprozessen kam es nun zu Freisprüchen, weil die Richter die Rechtswidrigkeit der den Fällen zu Grunde liegenden Urteile aus der NS-Zeit verneinten. Die einzige Ausnahme bildete ein Prozess, der dem bereits dargestellten Fall Berthold ähnelte. Eine Frau hatte im Oktober 1944 ihren Ehemann, einen Polizeiwachtmeister der Reserve, wegen anti-nationalsozialistischer Äußerungen angezeigt und dieser war daraufhin vom zuständigen SS- und Polizei-Gericht nach der KSSVO zum Tod verurteilt und anschließend hingerichtet worden. Die Hamburger Richter qualifizierten dieses Urteil in seiner Strafzumessung als rechtswidrig, weil die Äußerungen des Polizisten lediglich im privaten Bereich gefallen waren, jedoch nach § 5 der KSSVO wegen Öffentlichkeit auf die Todesstrafe erkannt worden war. Die Frau, die zugab, sie habe ihren Mann aufgrund von Ehestreitigkeiten und dessen Beziehungen zu anderen Frauen für einige Zeit hinter Gitter bringen wollen, wurde vom Landgericht Hamburg mit einem Jahr Gefängnis wegen fahrlässiger Tötung bestraft. Es sei ihr nicht nachzuweisen, dass

²² Vgl. BAK, B 141/17031, Urteile des BGH 5 StR 217/53 und des Schwurgerichts Hamburg (50) 18/53; das Urteil ist nicht veröffentlicht.

sie die Todesstrafe gewollt habe, jedoch sei damals bekannt gewesen, dass defätistische Äußerungen zu Todesurteilen führen können, weshalb sie fahrlässig gehandelt habe. Freiheitsberaubung mit Todesfolge scheidet aus, da der Schuldspruch des Urteils des SS- und Polizeigerichts nicht angreifbar sei²³.

Insgesamt ging die Zahl der Verurteilungen der bundesdeutschen Gerichte wegen Denunziation in der NS-Zeit in der Konsequenz der vom BGH vorgegebenen Linie und deren restriktiver Anwendung durch die Landgerichte stark zurück. In vielen Fällen folgte der Aufhebung des ersten Urteils nun ein Freispruch. Nur zehn von 47 zunächst nach Kontrollratsgesetz 10 ergangenen Verurteilungen wegen Denunziation, die der BGH dann aufhob, endeten für die Angeklagten mit einer anschließenden rechtskräftigen Verurteilung. Insgesamt ergingen nach der Rücknahme der alliierten Ermächtigungen bis zum Jahresende 1958 21 Verurteilungen wegen Denunziation, ein Drittel davon auf dem Gebiet der ehemaligen amerikanischen Besatzungszone. Neu eingeleitet wurden 1953 bis 1958 noch 197 Ermittlungsverfahren wegen dieses Delikts, davon führten nur fünf zu einer Anklage und von diesen wiederum nur zwei zu einem Prozess²⁴. Die zahlreichen Einstellungen wurden meist mit einer mangelhaften Beweislage begründet, in einigen Fällen mit dem Wegfall der Ermächtigung zur Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 oder der Amnestie von 1949 und seit 1955 auch mit der Verjährung von einfacher Freiheitsberaubung.

Die aufsehenerregendsten und auch rechtlich folgeschwersten Denunziationsprozesse fanden in den 50er Jahren im ehemaligen amerikanischen Besatzungsgebiet statt. Nach dem Fall Berthold waren dies der 1949 bis 1954 durch mehrere Instanzen gehende Prozess gegen Dagmar Imgart, die Mitglieder des kirchlichen Widerstands denunziert hatte, sowie der Prozess gegen drei Denunzianten des Direktors der Deutschen Bank im oberschlesischen Hindenburg, Georg Mieth, in München im Jahr 1957²⁵. In beiden Fällen waren Todesurteile des Volksgerichtshofs die Folge gewesen, weshalb beide Prozesse für die Bewertung der Tätigkeit dieses Gerichts durch die bundesdeutsche Justiz besondere Bedeutung erlangten.

Imgart war in ihrem ersten Prozess am 31. Oktober 1951 vom Landgericht Limburg von der Anklage der Beihilfe zum Mord und zur Freiheitsberaubung freigesprochen worden, weil die Verurteilungen durch den Volksgerichtshof nach

²³ Vgl. BAK, B 141/17033, Urteile (50) 26/53, auch abgedruckt in JuNSV Bd. XII, Nr. 390. Ansonsten erfolgten in Hamburg nur noch in zwei weiteren Prozessen Verurteilungen wegen Denunziation, in denen die Folge KZ-Haft ohne Rechtsgrundlage gewesen war, vgl. JuNSV Bd. X, Nr. 329 und 357 (14 Ks 46/49 und 14 Ks 32/50).

²⁴ Vgl. München II 7 Ks 5/57 und Berlin I P Ks 1/57; die Urteile sind abgedruckt in JuNSV Bd. XIV, Nr. 454, und Bd. XXXVII, Nr. 778. In diesen Prozessen wurden 4 Personen rechtskräftig verurteilt, im Berliner Prozess aber nach einer langen Unterbrechung erst 1972. Koch, Denunziationen, S. 183f., geht daher fehl, wenn er schreibt, die Rechtsprechung des BGH habe Denunziation straffrei gemacht; sie setzte nur enge Grenzen.

²⁵ Da beide Prozesse bereits Gegenstand von Darstellungen waren, soll auf die ihnen zu Grunde liegenden Taten nicht mehr näher eingegangen werden, vgl. Friedrich, Freispruch, S. 412ff.; Hoffmann, Verfolgung, S. 140ff.; Szanajda, Indirect Perpetrators, S. 266ff.

geltenden Gesetzen erfolgt und somit nicht rechtswidrig gewesen seien²⁶. Die Staatsanwaltschaft, die zehn Jahre Zuchthaus gefordert hatte, ging in Revision. In seiner Stellungnahme zu dieser Revision an den BGH führte Bundesanwalt Wolfgang Fränkel aus, die Limburger Richter hätten festgestellt, dass die Angeklagte den Vorsatz gehabt habe, die Angezeigten einer Bestrafung zuzuführen. Bei den damals üblichen Strafmaßen habe sie auch mit der Todesstrafe rechnen können, weshalb der Freispruch nicht gerechtfertigt sei. Fränkel, im Dritten Reich Hilfsarbeiter bei der Reichsanwaltschaft, sprach dabei in seinen Ausführungen von einem „allgemeinen System des Terrors, das keineswegs nur von der Gestapo, sondern auch in nicht geringem Umfange von der oft völlig unberechenbaren Strafpraxis der Sondergerichte, des Volksgerichtshofes und der Kriegsgerichte abhing“, für die spätere Zeit gar von einer „gänzlich unberechenbaren Justiz“. Zudem monierte der Bundesanwalt, dass das Limburger Gericht es verabsäumt habe, die mögliche Rechtswidrigkeit der Todesurteile hinsichtlich ihres Strafausspruches zu prüfen²⁷.

Eduard Dreher, der Strafrechtsreferent im Bundesjustizministerium, kritisierte diese Ausführungen und sprach sich dafür aus, den Oberbundesanwalt darauf hinzuweisen, dass die Auffassung zu weit gehe, ein Urteil sei allein wegen seines Strafausspruches schon rechtswidrig, wenn die innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens vom Tatrichter gewählte Strafe den Schuld- und Unrechtsgehalt der Tat offensichtlich überschreite. Das müsse dazu führen, dass jedes Urteil, das rechtlich offensichtlich falsch sei, deshalb auch materiell rechtswidrig sei. Davon könne aber keine Rede sein. Bereits in der Weisung vom 3. März 1952 an den Oberbundesanwalt sei verlangt worden, es müsse, wenn das Urteil wegen des Strafausspruches als materiell rechtswidrig bezeichnet werden solle, erkennbar sein, dass Gesichtspunkte für die Strafzumessung ausschlaggebend gewesen seien, die außerhalb der anerkannten Strafzwecke lägen. Diese Gesichtspunkte habe der Oberbundesanwalt im Übrigen auch in einem anderen Fall nicht beachtet²⁸.

Der für die Urteilssammlung und -auswertung im Ministerium zuständige Referent Meyer war anderer Ansicht und sah Fränkels Auffassung durch die bisherige Rechtsprechung des BGH gedeckt. Da sich der Vorwurf der Rechtswidrigkeit

²⁶ Vgl. StA Darmstadt, H 13 Gießen, Nr. 56–63. Das Verfahren gegen Imgart war bei der Staatsanwaltschaft Gießen anhängig, die im August 1949 Anklage wegen Beihilfe zum Mord in zwei und Beihilfe zu Freiheitsberaubung in neun Fällen erhoben hatte. Nachdem das Landgericht Gießen im Oktober 1949 jedoch eine Eröffnung des Hauptverfahrens mangels Nachweises für ein Unrechtsbewusstsein abgelehnt hatte, ordnete das OLG Frankfurt/Main auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft die Verhandlung vor dem Landgericht Limburg an. Die Urteile der Imgart-Prozesse sind nur teilweise abgedruckt in JuNSV Bd. XII, Nr. 409.

²⁷ BAK, B 141/17043, Stellungnahme des Oberbundesanwalts vom 9. 7. 52; Fränkels scharfe Stellungnahme gegenüber der NS-Justiz entbehrte nicht einer gewissen Pikanterie, hatte er doch selbst als Bearbeiter für Nichtigkeitsbeschwerden zum Zustandekommen zahlreicher Todesurteile Vorarbeit geleistet. Dies wurde allerdings erst nach seiner Ernennung zum Generalbundesanwalt 1962 bekannt und hatte dann seinen Rücktritt zur Folge, vgl. Miquel, Ahnden, S. 99 ff.

²⁸ BAK, B 141/17043, Vermerk Dreher vom 31. 7. 52.

außerdem nur auf die Straffrage und nicht auf die Schuldfrage erstreckte, bezweifelte er darüber hinaus, dass die von Dreher möglich gehaltenen Folgerungen für rechtlich offensichtlich falsche Urteile gezogen werden könnten²⁹. Staatssekretär Walter Strauß schrieb dann im Sinne Drehers, aber in gemäßigtem Ton, an den Oberbundesanwalt, man halte die Ausführungen in ihrer Verallgemeinerung für zu hart, insbesondere soweit die Kriegsgesichte in Betracht kämen und empfehle zurückhaltendere Formulierungen³⁰.

Fränkel focht dieses Schreiben aber nur insofern an, als er bei der nachfolgenden Verhandlung der Sache vor dem BGH Teile seine Plädoyers als seine Privatmeinung deklarierte. „Noch nie war in dem sonst vom gemessenen Ton beherrschten Bundesgerichtshof solch leidenschaftliche Anklage gegen das Dritte Reich zu hören“, hieß es in der „Stuttgarter Zeitung“³¹. Imgarts Verbrechen bezeichnete Fränkel als die „niederträchtigsten“, die Angeklagte als „verwerfliche Kreatur“. Wenn die deutsche Justiz, wie der Fall dieses Freispruchs erkennen ließe, sich dem Unrecht des Nationalsozialismus nicht gewachsen zeige, so verkenne sie die geschichtlichen Tatbestände einer Gewaltherrschaft. Man müsse endlich einsehen, dass sich die Staatsmacht damals in den Händen einer „kriminellen Verbrecherbande“ befunden habe, die eine unvorstellbare „Neigung zum Massenmord“ gehabt habe. Es müsse deshalb die Frage erlaubt sein, ob gegen einen solchen Staat überhaupt eine rechtswidrige Handlung, die zum Sturz der Verbrecher an dessen Spitze geplant war, begangen werden konnte. Der moralischen müsse auch endlich eine juristische Verurteilung des Reichs folgen. Irgendwann einmal sei der Zeitpunkt gekommen, klar auszusprechen, dass das System nicht nur „immoralisch“, sondern auch rechtswidrig gewesen sei, seine Ausnahmegesetze und -verordnungen also keine Geltung im rechtsbegrifflichen Sinn gehabt hätten.

Tatsächlich näherte sich Fränkel damit recht weit Vorstellungen des Widerstandes und der Sozialdemokratie, die eine grundsätzliche Illegalität des NS-Regimes verfochten, und entfernte sich von der bisherigen Kompromissformel des BGH, die Gesetze des NS-Staates als gültig anzusehen und nur ihre missbräuchliche Anwendung zu bestrafen. Wenig später fing sich Fränkel allerdings eine Rüge des Oberbundesanwalts ein, weil sich einige Bundesrichter, die früher als Wehrmachtsrichter tätig gewesen waren, durch die harschen Worte, die Fränkel in Revisionsverhandlungen zur Militärjustiz gebracht hatte, angegriffen fühlten und beim Bundesjustizministerium beschwerten³².

²⁹ Ebd., Vermerk Meyer vom 2. 8. 52.

³⁰ Ebd., Schreiben vom 5. 8. 52.

³¹ Stuttgarter Zeitung vom 31. 1. 53 („Ein scharfer Eingriff des Bundesgerichts“); vgl. auch Frankfurter Neue Presse vom 31. 1. 53 („Kritik an der deutschen Justiz“).

³² Vgl. BAK, B 141/17029, Vermerk Kanter vom 17. 4. 53. Darin hielt Kanter fest, er sei im Januar beim BGH von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen worden, dass Fränkel in seinen Plädoyers hartnäckig und geradezu leidenschaftlich die Tätigkeit der früheren Wehrmachtsgerichte kritisiere, denen er allgemein Hitlerhörigkeit und Bereitwilligkeit zum Erlass von Terrorurteilen vorwerfe. Eine Reihe von Mitgliedern des BGH, die ehemals Wehrmachtsgerichten angehört hätten, seien darüber bestürzt und ungehalten. Die beigezogenen Handakten der Bundesanwaltschaft ließen darauf schließen, dass Fränkel tatsächlich zu Übertrei-

Im Fall Imgart jedoch folgte der BGH einigen Argumenten Fränkels und hob das Urteil auf, weil die mögliche Rechtswidrigkeit der Strafzumessung nicht geprüft worden sei und die Angeklagte bei einer Anzeige bei der Gestapo allgemein mit einer unrechtmäßigen Behandlung des Angezeigten habe rechnen können. Die Bundesrichter verwiesen den Fall nicht zurück nach Limburg, sondern ordneten die Neuverhandlung in Kassel an. Das dortige Gericht verurteilte die Angeklagte dann zu eineinhalb Jahren Zuchthaus wegen schwerer Freiheitsberaubung in einem Fall wegen einer Anzeige bei der Gestapo. Von den weitergehenden Vorwürfen – der Staatsanwalt hatte diesmal sechs Jahre Haft gefordert – sprachen die Richter Imgart erneut frei, da sie wie schon ihre Limburger Kollegen die Todesurteile des Volksgerichtshofs als rechtmäßig klassifizierten.

Nachdem dieses Mal die Verurteilte Revision beantragte, kam der Fall 1956 noch einmal vor den BGH, der jedoch die Verurteilung bestätigte. Die Bundesrichter kritisierten darüber hinaus aber die Bewertung des Urteils des Volksgerichtshofs durch das Kasseler Gericht. Mit seltener Deutlichkeit führten sie aus, dieses Urteil habe „mit Rechtsprechung nichts zu tun“. Es sei nur „eine Ausnutzung gerichtlicher Formen zur widerrechtlichen Tötung“³³. Gleichwohl kam es zu keiner Aufhebung des Kasseler Richterspruchs, da die Staatsanwaltschaft – offenbar froh, dass sie überhaupt eine Verurteilung erreicht hatte, und um den Abschluss des schon seit 1948 anhängigen Verfahrens bemüht – keine eigene Revision eingelegt hatte und deshalb eine Aufhebung zuungunsten der Angeklagten rechtlich nicht möglich war.

Das ein Jahr später ergangene Urteil des Landgerichts München II im Fall der Denunziation im oberschlesischen Hindenburg war insofern besonders bemerkenswert, als es die Denunziantin Ursula Maria Sonntag als Haupttäterin einstuft und sie deshalb wegen Totschlags und Freiheitsberaubung mit Todesfolge zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt. Der NSDAP-Ortsgruppenleiter und der -Kreisleiter, die ihre Anzeige jeweils weitergegeben hatten, erhielten zwei beziehungsweise drei Jahre Gefängnis wegen Beihilfe zu dieser Tat. Die Münchner Richter griffen bezugnehmend auf das Berthold-Urteil des BGH die Rechtmäßigkeit der NS-Gesetze und des Volksgerichtshofs nicht explizit an, jedoch hielten sie bei der Strafzumessung anerkannte Grundsätze staatlichen Strafens für verkannt und verletzt, die Verhängung der Todesstrafe und die nachfolgende Hinrichtung deshalb für rechtswidrig. Außerdem stellten sie fest, dass die Rechtsprechung dieses Gerichts „im Jahre 1943 durch eine ungewöhnliche Härte gekennzeichnet war und unter bewußter Außerachtlassung der Prinzipien eines Rechtsstaates vor allem der Vernichtung der Gegner des 3. Reiches und der Einschüchterung der

bungen und Verallgemeinerungen neige. Mit Zustimmung des Ministers und des Staatssekretärs habe er den Oberbundesanwalt gebeten, auf Fränkel in geeigneter Weise einzuwirken, in Zukunft nichtgerechtfertigte Verallgemeinerungen zu unterlassen. Der Oberbundesanwalt habe erklärt, dass er diesbezüglich mit Fränkel schon gesprochen habe, dass er aber nun erneut die Gelegenheit wahrnehmen werde, diesen zur Zurückhaltung zu ermahnen.

³³ Urteil 3 StR 366/55 vom 28. 6. 56, abgedruckt in JuNSV Bd. IX, Nr. 309, zitiert bei Hoffmann, S. 142; NJW 1956, S. 1485ff.

Bevölkerung diene“. Dies sei damals allgemein bekannt gewesen, weshalb die Angeklagte den Tod des von ihr denunzierten Mannes bewusst in Kauf genommen habe. Der BGH bestätigte das Münchner Urteil und qualifizierte den Volksgerichtshof erneut als Terrorinstrument in der Endphase des Krieges. Es sei allgemeinkundig, dass „der Volksgerichtshof – vor allem nach der Verkündung des sogenannten ‚totalen Kriegs‘ – das Strafrecht bedenkenlos als Mittel zur Vernichtung und Einschüchterung bloßer Gesinnungsgegner des Nationalsozialismus gebraucht“ habe³⁴.

Trotz dieser deutlichen Worte des höchsten bundesdeutschen Gerichts zum Volksgerichtshof kam es zu keiner gerichtlichen Verurteilung eines seiner Mitglieder. Schon einige Wochen vor der Fällung des Imgart-Urteils des BGH hatte der SPD-Abgeordnete Adolf Arndt am 3. Mai 1956 im Bundestag gefragt, was der Bundesregierung über den Verbleib der an rechtswidrigen Todesurteilen beteiligten ehemaligen Richter des Volksgerichtshofs Stier, Dr. Schlemann, Dr. Schulze-Weckert, Storbeck und Lämmle sowie der daran beteiligten Ankläger Domann, Prietzschk, Dr. Schulze, Dölz und Bischoff bekannt sei. Bundesinnenminister Gerhard Schröder antwortete, fünf der Genannten seien tot, einer für tot erklärt, einer unauffindbar; keiner beziehe ein Ruhegehalt, einer Übergangsgeld. Bereits vor mehr als drei Jahren seien die zuständigen obersten Landesbehörden durch Rundschreiben auf die Notwendigkeit besonders eingehender Überprüfung der Versorgungsfälle der ehemaligen Mitglieder des Volksgerichtshofs hingewiesen worden, insbesondere auch im Hinblick auf die Möglichkeit einer Nichtberücksichtigung von Ernennungen und Beförderungen wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus oder einer Einleitung disziplinarrechtlicher Maßnahmen. Arndts Wunsch, konkrete Namen zu nennen, wollte Schröder nicht nachkommen und begründete dies auf Nachfrage damit, dass die gegen diese Personen erhobenen Vorwürfe ungeklärt seien. Entscheidend sei nicht eine generelle Bewertung, sondern die individuelle Schuld. Ob denn die Bundesregierung der Meinung sei, dass die Urteile einer Instanz, die sich selbst als „sogenannter“ Gerichtshof bezeichnet habe, nichts anderes waren als getarnte Gewaltakte des Unrechts, wollte Arndt daraufhin wissen, und ob Schröder glaube, dass es ein einziges Urteil dieses Gerichts gebe, das zu verantworten sei. Der Bundesinnenminister beendete aber die Diskussion mit der Feststellung, das habe mit dem Gegenstand unmittelbar nichts zu tun³⁵.

Nach dem Bekanntwerden des Imgart-Urteils wandte sich Arndt an das Bundesjustizministerium und wies auf den Missstand hin, dass der BGH zwar das Urteil des Volksgerichtshofs als rechtswidrig klassifiziert habe, aber bislang nichts gegen die daran beteiligten Richter und Staatsanwälte unternommen worden sei.

³⁴ Urteile München II 7 Ks 5/57 vom 29. 11. 57 und BGH 1 StR 134/58, StA München, Staatsanwaltschaften, Nr. 34504, beide auch abgedruckt in JuNSV Bd. XIV, Nr. 454; vgl. auch Freudiger, Aufarbeitung, S. 318ff.

³⁵ VDB, 3. Wp., 142. Sitzung vom 3. 5. 56, S. 7370f.; tot waren Martin Stier (seit 1945), Gerhard Schulze-Weckert (1948), Paul Lämmle (1945) und Adolf Bischoff (1945), für tot erklärt Hans Prietzschk; Anlass zur Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen die noch Lebenden gab die Anfrage nicht.

Es sei die Pflicht der Justizbehörden, die Beteiligten zu ermitteln und zu verfolgen. Das Bonner Ministerium bat daraufhin Generalbundesanwalt Güde um Aktenübersendung. Dieser teilte wenig später mit, dass er veranlasst habe, nach den Betreffenden zu fahnden, bislang aber ergebnislos. Nachforschungen in Bonn ergaben, dass zum vorsitzenden Richter Hans-Joachim Rehse und zum Anklagevertreter Drullmann Vorgänge im Ministerium vorhanden waren und Drullmann 1946 verstorben war. Rehse wurde nach Konsultierung der Polizei in Schleswig ermittelt. Bonn übersandte die Vorgänge daraufhin dem schleswig-holsteinischen Justizministerium, das im Anschluss mitteilte, dass gegen Rehse bereits ein Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Flensburg eingeleitet worden sei. Rehse berief sich darin auf das Beratungsgeheimnis und behauptete, in einem Fall gegen ein Todesurteil votiert zu haben. Die Staatsanwaltschaft stellte daraufhin das Verfahren ein, weil Rehse nicht nachzuweisen sei, dass er für die Todesstrafe gestimmt habe³⁶.

Gegen den Anklagevertreter beim Volksgerichtshof, den nunmehrigen Landgerichtsrat Willi Harzmann, hatte 1955 die Staatsanwaltschaft Darmstadt ein Ermittlungsverfahren begonnen, das jedoch 1958 ebenfalls eingestellt wurde, da die tatsächlichen Feststellungen in dem Urteil nicht anzugreifen seien und Harzmann nicht zu beweisen sei, dass er davon ausgehen musste, das Gericht werde die Angeklagten nicht nach Gesetz und Recht aburteilen. Zudem sei er nur Anklagevertreter und nicht Sachbearbeiter des Falles gewesen und deshalb für die Verbringung einer Jüdin ins KZ Auschwitz nach der Verurteilung nicht verantwortlich³⁷. In der Konsequenz ergab sich der paradox anmutende Fall, dass eine Denunziantin bestraft wurde, weil sie mehrere Personen einem Gericht auslieferte, welches diese mit einem vom BGH objektiv als rechtswidrig eingestuften Urteil bestrafte, die an diesem Urteil beteiligten Richter und Staatsanwälte aber straffrei blieben.

Solche Verfahrenseinstellungen waren freilich symptomatisch für den Verlauf der strafrechtlichen Verfolgung von Justizverbrechen aus dem Dritten Reich in der Bundesrepublik insgesamt. Dieses Scheitern der strafrechtlichen wie auch personellen Selbstreinigung der bundesdeutschen Justiz ist bereits vielfach dargestellt, bedauert und zuletzt sogar vom BGH selbstkritisch festgestellt worden³⁸.

³⁶ Vgl. BAK, B 141/17052, Bericht des Flensburger Oberstaatsanwalts vom 15.11.57. Im Januar 1967 klagte die Generalstaatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin Rehse in diesem und sechs weiteren Fällen wegen Mordes und versuchten Mordes an. Die nachfolgende Verurteilung zu fünf Jahren Zuchthaus durch das Landgericht wurde vom BGH aufgehoben und in der Neuverhandlung sprachen die Berliner Richter Rehse dann im Dezember 1968 frei. Die Revision der Staatsanwaltschaft, die eine lebenslange Haft gefordert hatte, kam nicht mehr zur Durchführung, da Rehse 1969 verstarb; vgl. LA Berlin, B Rep. 058, NSG-Serie Nr. 2168 (3 P (K) Ks 1/67); die Urteile sind abgedruckt in JuNSV Bd. XXXI, Nr. 695.

³⁷ Vgl. StA Darmstadt, H 13 Darmstadt, Nr. 991 (2 Js 775/55); Hoffmann, Verfolgung, S. 163f.

³⁸ Vgl. etwa Homann, Herausforderungen, S. 28ff.; Quasten, Judikatur, S. 19ff.; Friedrich, Freispruch; Hoffmann, Verfolgung, S. 150ff.; Greve, Umgang, S. 102ff.; Diestelkamp, Justiz, S. 158ff.; Klug, Rechtsprechung, S. 102 ff.; Müller, Juristen, S. 275ff.; Perels, Rechtfertigung; Spindel, Freispruch; ders., Rechtsbeugung (S. 14 zum konkreten Fall Imgart); NJW 1996, S. 857ff. (BGH-Urteil vom 16.11.1995, 5 StR 747/94, ergangen allerdings in einem Fall der Rechtsbeugung in der DDR).

Denn dieser hatte mit seiner zunächst noch schwankenden, dann aber in der zweiten Hälfte der 50er Jahre das sogenannte Richterprivileg – die Notwendigkeit des Nachweises einer vorsätzlichen Rechtsbeugung – festschreibenden Rechtsprechung entscheidend zu diesem Scheitern beigetragen³⁹.

Insgesamt wurden in der Untersuchungsperiode 1950–1958 48 Ermittlungsverfahren wegen Verbrechen der NS-Justiz eingeleitet, davon betrafen 36 die ordentliche zivile Justiz, zehn davon richteten sich gegen Richter des Volksgerichtshofs, 13 gegen Angehörige der Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof (darunter allein zehn gegen den schon im amerikanischen Nürnberger Juristenprozess verurteilten und dann 1951 begnadigten ehemaligen Oberreichsanwalt Ernst Lautz) und fünf gegen Mitglieder von Sondergerichten. Alle den Volksgerichtshof betreffenden Verfahren wurden eingestellt, etwa das Verfahren der Staatsanwaltschaft Itzehoe gegen den Landgerichtsdirektor Erich Schlemann wegen dessen Mitwirkung am Todesurteil gegen den Kapitän zur See Günther Paschen am 18. Oktober 1943, weil Schlemann nicht nachzuweisen sei, dass er für die Todesstrafe gestimmt habe⁴⁰. Ebenfalls eingestellt wurden zwei Verfahren gegen den letzten Präsidenten des Volksgerichtshofs Harry Haffner, vorher Generalstaatsanwalt in Kattowitz. Dieser war nach 1945 unter falschem Namen im hessischen Sontra untergetaucht. 1953 offenbarte er seine wahre Identität. Das anschließend gegen ihn eröffnete Verfahren stellte die Staatsanwaltschaft Kassel mangels Anhaltspunkten für strafbare Handlungen ein. Ebenso verfuhr die Staatsanwaltschaft Göttingen in einem nachfolgenden Verfahren wegen Haffners Mitwirkung am Todesurteil gegen den im Januar 1945 aus Königsberg geflohenen dortigen Oberlandesgerichtspräsidenten Max Draeger am 29. März 1945, das nach Meinung der Staatsanwaltschaft nicht als rechtswidrig anzusehen war⁴¹.

Ebenfalls ungeahndet blieb das Todesurteil des Volksgerichtshofs gegen den Generalfeldmarschall Erwin von Witzleben wegen dessen Teilnahme am Aufstand des 20. Juli 1944. Der BVN hatte gegen die mitwirkenden Staatsanwälte und Richter 1952 in Berlin Anzeige erstattet. Das anfangs gegen unbekannt laufende Verfahren wurde zunächst 1954 vorläufig eingestellt, da die Beteiligten nicht zu ermitteln waren, dann jedoch gegen den ehemaligen Oberreichsanwalt Ernst Lautz, den Laienbeisitzer Georg Seubert und den Vizepräsidenten des Volksgerichtshofs Günther Nebelung, als Stellvertreter des toten Freisler, wieder aufgenommen. Wenig später erging jedoch bezüglich Nebelung eine Einstellung, weil dieser nur Eratzvorsitzender bei dem Urteil gewesen war und weder an den Beratungen noch

³⁹ Vgl. die beiden Urteile 1 StR 50/56 vom 19.6.56 (im Fall Huppenkothen/Thorbeck) und 1 StR 56/56 vom 7.12.56 (im Fall Max Simon u. a.), BGHSt 10, S. 294ff., auch NJW 1957, S. 1158ff.; beide abgedruckt in JuNSV Bd. XIII, Nr. 420 und 421. Auf das zweite BGH-Urteil berief sich die Staatsanwaltschaft Darmstadt bei der Einstellung im Fall Harzmann.

⁴⁰ Vgl. LA Schleswig, Abt. 354, Nr. 979, Einstellungsverfügung Itzehoe 3 Js 827/51 vom 13.6.51; die Originalakten des Verfahrens sind nicht überliefert. Der Prozess gegen Paschen 2 J 557/43 wurde unter Vorsitz Roland Freislers durchgeführt.

⁴¹ Vgl. HStA Hannover, Nds. 721 Gött., Acc. 99/81, Nr. 20/1-2; zu Haffner vgl. Die Zeit vom 1.5.87 (Ernst Klee: „Ach die alten Zeiten“).

an der Abstimmung teilgenommen hatte; die NS-Karriere Nebelungs und dessen weitere Tätigkeit am Volksgerichtshof wurden dabei keiner Würdigung unterzogen⁴². 1956 stellte die Staatsanwaltschaft auch das Verfahren gegen Seubert ein, da diesem eine verantwortliche Beteiligung am Todesurteil nicht nachzuweisen sei. Der ehemalige SA-Obersturmbannführer und NSDAP-Ortsgruppenleiter in Fürth hatte angegeben, er habe nur anfangs am Richtertisch an der Verhandlung gegen Witzleben teilgenommen, sei dann aber aufgrund seiner schlechten Gesundheit ausgeschieden und ersetzt worden, was ihm später ein Zeuge bestätigte⁴³. Am 27. November 1958 wurde schließlich auch das Verfahren gegen Lautz beendet. Eine Rechtsbeugung bei dem Prozess gegen Witzleben sei nicht nachzuweisen, so die Einstellungsverfügung, die damals beteiligten und nun vernommenen Rechtsanwälte hätten nicht den Eindruck eines vorgefassten Urteils gehabt und sowohl Urteil als auch Strafmaß hätten sich im Rahmen der Gesetze bewegt. Selbst wenn man jedoch Rechtsbeugung nachweisen könnte, hieß es weiter, müsste den Beteiligten direkter Vorsatz nachgewiesen werden, was „keinesfalls gelingen“ könne. Den Richtern müsse, „was unmöglich ist“, mit hinreichender Sicherheit nachgewiesen werden, sie seien von ihrem damaligen Standpunkt aus gesehen der Auffassung gewesen, dass die strafrechtlichen Folgen Unrecht darstellten. Auch § 49a StGB (erfolglose Anstiftung zu Verbrechen) greife bei Lautz nicht, da er eine vorherige Absprache leugne. Selbst der alliierte Militärgerichtshof habe sein Handeln milde beurteilt, meinte der Berliner Staatsanwalt abschließend⁴⁴.

Angeklagt wurden im Untersuchungszeitraum sieben Angehörige der zivilen NS-Justiz – alle in den Jahren 1950/51 – in vier Strafverfahren, keiner von diesen wurde verurteilt. Gegen vier lehnten die Landgerichte schon die Eröffnung des Hauptverfahrens ab, so etwa das Landgericht Braunschweig gegen drei ehemalige Richter des dortigen Sondergerichts, darunter den Landgerichtspräsidenten Hugo Kalweit, die am 18. August 1942 ein Todesurteil gegen einen jüdischen Ziegeleiarbeiter wegen unzüchtiger Handlungen an zwei Kindern gefällt hatten, obwohl eine derart hohe Strafe für solche Delikte eigentlich nicht vorgesehen war. Als Begründung für die Ablehnung führten die Braunschweiger Richter das Beratungsgeheimnis ins Feld, dessen Unangreifbarkeit es verhindere, einem Richter

⁴² Vgl. LA Berlin, B Rep. 058, NSG-Serie Nr. 2095 (1 P Js 2019/55), Verfügung vom 12. 11. 55. Nebelung war 1928 der NSDAP beigetreten, hatte die Partei im Braunschweigischen Landtag vertreten und 1935–1944 als Oberlandesgerichtspräsident von Braunschweig fungiert. Das amerikanische Militärgericht in Nürnberg sprach ihn 1947 im Juristenprozess frei. Zum Zeitpunkt der Ermittlungen war er als Rechtsanwalt tätig.

⁴³ Vgl. LA Berlin, B Rep. 058, NSG-Serie Nr. 1039 (1 P Js 3198/55), Verfügungen vom 30. 6. 56 und 15. 1. 57.

⁴⁴ LA Berlin, B Rep. 058, NSG-Serie Nr. 2211 (1 P Js 1726/55 gg. Lautz), Verfügung vom 27. 11. 58; vgl. auch Ramm, 20. Juli, S. 386, 388 und 390f. Neun weitere Verfahren gegen Lautz wurden 1957/58 an seinem Wohnort in Lübeck anhängig, in allen neun Fällen erfolgte aus im Wesentlichen denselben Gründen wie in Berlin Einstellung, vgl. z. B. LA Schleswig, Abt. 352 Lübeck, Nr. 1089 (2 Js 437/46), Verfügung vom 12. 8. 58. Ebenfalls von der Staatsanwaltschaft Lübeck eingestellt wurde 1950 ein Verfahren gegen Lautz' Stellvertreter Felix Parrisius, weil ihm rechtswidriges Handeln nicht nachzuweisen sei, vgl. LA Schleswig, Abt. 352 Lübeck, Nr. 568 (2 Js 11/50).

nachzuweisen, dass auch er für das Urteil gestimmt habe. Eine Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Ablehnungsbeschluss wurde vom OLG mit dem zusätzlichen Argument zurückgewiesen, dass den Richtern darüber hinaus auch keine bewusste Rechtsbeugung nachzuweisen sei, höchstens irrtümliche. Irren sei aber „menschlich“, und über die Richtigkeit eines Urteils bestünden „häufig auch unter den besten Richtern und Juristen, ja sogar unter den höchsten Gerichten Meinungsverschiedenheiten“⁴⁵.

Drei Richter wurden mangels Beweises für vorsätzliche Rechtsbeugung freigesprochen. Das waren zum einen die beiden Kassler Sonderrichter Fritz Hassencamp und Edmund Kessler, die wegen eines Todesurteils gegen einen jüdischen Ingenieur angeklagt gewesen waren. Ihr Fall ist bereits mehrfach in der Literatur behandelt worden⁴⁶, weshalb hier nur kurz die Begründung des Freispruchs angeführt werden soll. Bei Hassencamp und Kessler, so das Landgericht Kassel in seinem Urteil vom 28. März 1952, sei „die Möglichkeit von Rechtsblindheit, basierend auf politischer Verblendung“, nicht auszuschließen und daher ein für eine Verurteilung notwendiger unbedingter Vorsatz nicht sicher festzustellen⁴⁷. Ähnlich entschied das Landgericht Oldenburg in einem bislang weitgehend unbekannt gebliebenen Strafverfahren gegen einen Amtsgerichtsrat aus Nordenham am 9. Juni 1951. Der Mann war der Rechtsbeugung und des Verbrechens gegen die Menschlichkeit angeklagt, weil er 1935 die Klage eines jüdischen Viehhändlers nach der Herausgabe eines von diesem vorher per Kauf erworbenen Pferdes mit dem Argument abgewiesen hatte, Aufkäufe von Erzeugnissen deutschen Bodens durch Juden seien grundsätzlich „unsittlich“, da sie gegen das „Anstandsgefühl eines Nationalsozialisten“ verstießen. Der nun angeklagte Richter gab an, er habe dieses Urteil als überzeugter Nationalsozialist gefällt und geglaubt, Recht im Sinne des Gesetzes zu sprechen. Das Landgericht Oldenburg hielt für eine Verwirklichung des Tatbestands Rechtsbeugung vorsätzliches Handeln für notwendig, ein solches war dem Angeklagten aber nicht zu beweisen⁴⁸.

Ein weiterer Freispruch erfolgte 1953 nach der Aufhebung bereits 1948 und 1950 ergangener Urteile gegen den ehemaligen Kölner Landgerichtspräsidenten Walter Müller. Ihm war vorgeworfen worden, ihm unterstellte Richter des Landgerichts Köln in Richtung einer strengeren Rechtsprechung bis hin zur Forderung

⁴⁵ StA Wolfenbüttel, 62 Nds Fb. 2, Nr. 757 (Braunschweig 1 Js 354/48; 1 Ks 24/50), Ablehnungsbeschluss vom 9. 3. 51 und OLG-Beschluss vom 18. 11. 51; vgl. auch Kramer, Richter, S. 124ff. Weitere Sonderrichter wurden nach gerichtlicher Voruntersuchung ohne Anklage außer Verfolgung gesetzt, vgl. LA Berlin, B Rep. 058, NSG-Serie Nr. 491 Berlin P Js 168/50 zum Sondergericht Stanislau); HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 30038 (Frankfurt/Main 51 Js 1375/50 zum Sondergericht Frankfurt); zum letzten Fall auch Hoffmann, Verfolgung, S. 165; Meusch, Diktatur, S. 242, ff.

⁴⁶ Vgl. Friedrich, Freispruch, S. 302ff.; Hoffmann, Verfolgung, S. 151ff.; Maier, NS-Kriminalität, S. 62ff.; Meusch, Diktatur, S. 238ff.; Im Namen des Deutschen Volkes, S. 426ff.; Quasten, Judikatur, S. 139ff.

⁴⁷ StA Marburg, 274 Kassel, Acc. 1983/86, Nr. 127, nur die Handakten sind überliefert; ein längerer Urteilsauszug ist abgedruckt bei Moritz/Noam (Hg.), NS-Verbrechen, S. 308ff.

⁴⁸ Vgl. StA Oldenburg, Best. 140-4 Acc. 13/79, Nr. 212 (Oldenburg 13 KLs 8/51).

nach Todesstrafen beeinflusst und damit Rechtsbeugung begangen zu haben. Auch das zuständige Landgericht Bonn hielt jedoch für eine Verurteilung Vorsätzlichkeit des Handelns für notwendig und eine solche auch im Falle Müllers nicht beweisbar⁴⁹.

Der einzige Berufsrichter der zivilen Justiz, der in den 50er Jahren wegen eines Verbrechens in der NS-Zeit verurteilt wurde, war der Aschaffener Amtsgerichtsrat Josef Koob, allerdings nicht wegen seiner regulären Richtertätigkeit, sondern weil er als Vorsitzender eines Standgerichts im unterfränkischen Lohr Anfang April 1945 einen Arzt zum Tod verurteilt hatte, der versucht hatte, eine kampflose Übergabe der Stadt an die Amerikaner herbeizuführen. Koob erhielt, nachdem zwei vorausgegangene Urteile aus den Jahren 1948 und 1949 aufgehoben worden waren, vom Schwurgericht Würzburg ein Jahr und vier Monate Gefängnis wegen fahrlässiger Tötung auferlegt⁵⁰.

Für die Strafverfolgung der ordentlichen Richter erlangte dann die Aburteilung der Tätigkeit der Standgerichte besondere Bedeutung, weil der BGH – ohne Not, wie heute viele Juristen meinen⁵¹ – gerade mit Entscheidungen in diesen Prozessen seit Mitte der 50er Jahre das vorher vor allem von Landgerichten vertretene Richterprivileg kodifizierte, das dann in der Folge jegliche weitere Strafverfolgung von Richtern und Staatsanwälten, die der Mitwirkung an offenkundig rechtswidrigen und als „exzessiv“ eingestuften Todesurteilen beschuldigt waren, scheitern ließ. Alle der zahlreich eingeleiteten Ermittlungsverfahren wurden eingestellt, weil den Betroffenen eine bewusste Rechtsbeugung nicht nachzuweisen war⁵².

Im Rahmen der Behandlung der ordentlichen Justiz ist zuletzt noch auf ein Strafverfahren gegen acht Angehörige des Reichsjustizministeriums hinzuweisen. Sie waren der Beihilfe zum Mord und zum versuchten Mord in zahlreichen Fällen angeklagt, weil sie an der Überstellung von bestimmten Justizhäftlingen (Juden, „Zigeuner“, Russen, Ukrainer, Polen mit Strafen von über drei Jahren und Sicherungsverwahrten) in Konzentrationslager zwecks „Vernichtung durch Arbeit“ beteiligt gewesen sein sollten. Höchststrangige Angeklagte in diesem von den US-Ermittlern übergebenen Verfahren waren die Leiter der Abteilungen V und XV im Reichsjustizministerium Rudolf Marx und Karl Engert. Marx und vier Mitangeklagte wurden am 24. März 1952 vom Schwurgericht Wiesbaden in einem der bis dahin größten NS-Prozesse nach 50 Verhandlungstagen, der Vernehmung zahlreicher Zeugen und der Konsultierung umfangreicher Dokumente freigesprochen.

⁴⁹ Auch dieser Fall wurde bereits ausführlich dargestellt bei Friedrich, Freispruch, S. 238ff.; Kramer, Richter, S. 128ff.; die Urteile sind abgedruckt in JuNSV Bd. XI, Nr. 360.

⁵⁰ Vgl. StA Würzburg, Staatsanwaltschaft Aschaffenburg KLS 32/48 (Würzburg Ks 4/49), Urteil vom 10. 8. 50; alle Urteile sind abgedruckt in JuNSV Bd. III, Nr. 105, und Bd. VII, Nr. 230. Koob war damit einer von zwei Richtern der zivilen Gerichte, die überhaupt wegen ihrer juristischen Tätigkeit in der NS-Zeit von westdeutschen Gerichten rechtskräftig verurteilt wurden; der andere war im Jahr 1948 der Regensburger Landgerichtsdirektor Johann Schwarz, der dem Standgericht gegen den Domprediger Johann Maier vorgesehnen war; dieses Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. II, Nr. 45; siehe auch oben Kap. A. I. 1.

⁵¹ Vgl. Diestelkamp, Justiz, S. 169f.; zu den maßgeblichen BGH-Urteilen oben Anm. 884.

⁵² Vgl. etwa für Hessen Hoffmann, Verfolgung, S. 164f.

Drei Angeklagte, darunter Engert, waren bereits vorher wegen Verhandlungsunfähigkeit oder Tod ausgeschieden. Die Freisprüche erfolgten, weil das Gericht es nicht als bewiesen ansah, dass die Angeklagten gewusst hatten, dass die Überstellung ins KZ von vorneherein auf eine Tötung abzielte. Als Anzeichen dafür wurden angesehen, dass einige Angeklagten, um sich Aufklärung zu schaffen, mehrmals bei Justizminister Thierack rückgefragt hatten, ein anderer zweimal ein KZ besucht hatte, ohne jedoch wirklich Aufklärung zu erlangen. Die Staatsanwaltschaft hatte gegen drei Angeklagte jeweils Zuchthausstrafen von 15 Jahren gefordert⁵³.

Der Prozess hatte durchaus pikante Seiten, waren doch viele andere ehemalige Angehörige des Reichsjustizministeriums nun erneut in den Justizverwaltungen des Bundes und der Länder tätig. So wandte sich einer der Angeklagten Anfang 1952 hilfeschend mit einem Schreiben an einen seiner ehemaligen Kollegen, den nunmehrigen Regierungsdirektor im Bundesjustizministerium Dallinger. Zunächst geißelte er den ganzen Fall als einen Ausfluss der Nürnberger Prozesse der Amerikaner; treibende Kraft sei der Staatsanwalt Buchthal, der die Sache noch von Nürnberg aus, wo er als Emigrant im Anklagestab Kempners tätig gewesen war, und dann als Oberregierungsrat im hessischen Justizministerium „eingehört“ habe; dieser sei allerdings inzwischen wegen seiner Versetzung nach Frankfurt/Main ausgeschieden. „Unpassend“ und „zersetzend“ sei, dass man so viele schwerstkriminelle Gefangene als Zeugen aufmarschieren lasse; der Staatsanwalt verfolge dabei das Ziel, ein Vernichtungsprogramm und die Kenntnis des Ministeriums darüber nachzuweisen, was ihm mit solchen Zeugen aber schwerlich gelingen werde. Er fühle sich verpflichtet, dem Ministerium das zu berichten und bitte den Bericht auch Dehler vorzulegen, da das Ministerium bedauerlicherweise keinen Prozessbeobachter entsandt habe⁵⁴.

Der für die Urteilssammlung zuständige Referent Meyer vermerkte zum Freispruch: Von Bedeutung halte er die Feststellung, dass die Öffentlichkeit keine Kenntnis über die Zustände in den KZ gehabt habe; ob der Beweiswürdigung des Gerichtes hinsichtlich der Kenntnis der Angeklagten über die Zustände beizupflichten sei, erscheine zumindest hinsichtlich des Angeklagten Hupperschwiller eher zweifelhaft. Besonders bedenklich sei, dass die Angeklagten während des Kriegs mehrfach die KZ Auschwitz und Buchenwald besichtigt hätten, ohne Folgerungen zu ziehen⁵⁵.

Ähnliche Vorwürfe wie in Wiesbaden, nämlich der Erlass einer Verfügung des Reichsjustizministeriums am 21. April 1943, die einer Anordnung des RSHA vom 11. März 1943 folgte, wonach aus der Strafhaft zur Entlassung kommende jüdische oder polnische Häftlinge in das KZ Auschwitz einzuweisen seien, trafen in

⁵³ Vgl. HStA Wiesbaden, Abt. 468, Nr. 426 (Wiesbaden 2 Ks 2/51); Hoffmann, Verfolgung, S. 154ff.; das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. IX, Nr. 310. Meusch, Diktatur, S. 236ff., weist auf einen Unwillen der Staatsanwaltschaft Wiesbaden gegen dieses Verfahren hin und auf die daraus resultierenden Versuche, sich dessen zu entledigen.

⁵⁴ BAK, B 141/17026; in einem Vermerk vom 18. 1. 52 wurde nach Vortrag beim Staatssekretär festgehalten, dass dem Mann nur kurz geantwortet werden solle.

⁵⁵ Vgl. ebd., Vermerk vom 29. 8. 52.

einer Anzeige den ehemaligen Ministerialrat Johannes Eichler. Die wohnörtlich zuständige Staatsanwaltschaft Lüneburg, stellte das Verfahren jedoch am 14. August 1951 ohne längere Ermittlungen mit der Begründung ein, Anhaltspunkte für strafbare Handlungen beständen nicht. Sie bezog sich damit auf eine dienstrechtliche Prüfung des Vorwurfs im Jahre 1948, die mit demselben Ergebnis geendet hatte. Eichler hatte damals angegeben, die Verfügung in der dann veröffentlichten Form nicht unterzeichnet zu haben, die Anordnung des RSHA sei nachträglich eingefügt worden; außerdem sei die Verfügung für Juden unschädlich gewesen, da sich solche gar nicht mehr in den Vollzugsanstalten befunden hätten⁵⁶. Nach einer Beschwerde gegen die Einstellung überprüfte das niedersächsische Justizministerium den Fall, jedoch mochte auch dieses ein nach deutschem Recht strafbares Verhalten des Beschuldigten nicht erkennen.

3. Der Holocaust in Osteuropa als Gegenstand der Strafverfolgung

Die 50er Jahre werden nicht selten als Jahre des „Schweigens“ der Justiz zum Holocaust angesehen, und häufig der Beginn der juristischen Auseinandersetzung mit der Ermordung der osteuropäischen Juden mit dem Ulmer-Einsatzgruppenprozess 1958 in eins gesetzt. Zumindest der zweite Teil dieser Annahme ist jedoch wenig zutreffend. Ein genauerer Blick auf die NS-Verfahren und NS-Prozesse des Jahrzehnts offenbart schnell eine überraschend große Zahl von Ermittlungen, die sich mit allen Varianten des Vernichtungsgeschehens in Osteuropa befassten. Freilich waren viele dieser Verfahren und Prozesse, wie der folgende Überblick zeigen wird, auf einzelne Ereignisse oder einzelne Beschuldigte beschränkt. Das Gesamtgeschehen und die Zusammenhänge blieben daneben oft vage oder gänzlich im Dunkeln. Auch konnte sich aufgrund der punktuellen Prozesse und der häufigen Wechsel der Sachbearbeiter für NS-Strafsachen nur schwer ein fachliches Wissen über das historische Geschehen und die Zusammenhänge beim Massenmord an den Juden herausbilden.

Die Tätigkeit der Einsatzgruppen kam bereits Anfang 1950 in einem Prozess gegen zwei ehemalige Angehörige des Einsatzkommandos 3 wegen der Ermordung zehntausender Juden in Wilna zur Sprache. Hauptsächlich ging es in diesem Verfahren jedoch um die fortgesetzte Tötung von Juden aus dem Wilnaer Ghetto in Massenerschießungen außerhalb der Stadt bei Ponary (Paneriai).

Am 24. Mai 1949 wurde im unterfränkischen Ochsenfurt der Hausmeister des dortigen Krankenhauses festgenommen⁵⁷. Der Mann nannte sich Ernst Martin und arbeitete seit 1947 in dieser Stellung. Tatsächlich handelte es sich um den ehe-

⁵⁶ Vgl. HStA Hannover, Nds. 721 Lün., Acc. 63/87, Nr. 2 (1 Js 21/51), Verfügung vom 14. 8. 51.

⁵⁷ Vgl. dazu und zum Folgenden StA Würzburg, Staatsanwaltschaft Würzburg, Nr. 542 I (Ks 15/49); das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. VI, Nr. 192; vgl. außerdem Tobias, Massenexekutionsstätte, S. 37 ff.; Arad, Ghetto, bes. S. 149 ff.

maligen SS-Hauptscharführer Martin Weiß. Er war seit einigen Tagen im Bayerischen Polizeiblatt ausgeschrieben und wurde vom Zentralkomitee der befreiten Juden in München gesucht. Dort lagen mehrere Aussagen von ehemaligen Bewohnern des Ghettos Wilna vor, die ihn der Ermordung von Leidensgenossen beschuldigten. Das Justizministerium in München ersuchte den Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft, „dem Verfahren bes. Beachtung zu schenken und erforderliche Ermittlungen nachdrücklich und umgehend durchzuführen“. Weiß stammte aus Karlsruhe, war dort Inhaber eines kleinen Geschäftes gewesen und nach eigenen Angaben über einen Reiterverein 1934 zur Reiter-SS gekommen. Anfang September 1939, so gab er in seiner Vernehmung an, sei er eingezogen und ohne eigenen Wunsch zur Waffen-SS beordert worden. Als Angehöriger einer der Divisionen der SS-Verfügungstruppe habe er den Westfeldzug nach Frankreich mitgemacht. Im März 1941 sei er erneut einberufen und zur Absolvierung einer Polizeiausbildung ins SS-Ausbildungslager Düben geschickt worden. Ende Mai/Anfang Juni seien dann in Düben verschiedene Einsatzgruppen gebildet worden, er sei zur Gruppe A gekommen. Über Gumbinnen seien sie nach Kowno vorgerückt und hätten Verhaftungen von politisch Verdächtigen durchgeführt. Zuletzt sei er ständige Begleitwache des Kommandoführers Jäger gewesen und dann Anfang Oktober 1941 nach Wilna gekommen. Von den auf diesem Weg durch das Kommando vorgenommenen Judenerschießungen berichtete Weiß nichts, sie wurden im Verfahren auch nicht bekannt. Weiß bestritt, sich „in irgend einer Form strafbar gemacht zu haben“, er habe „lediglich die erteilten Befehle ausgeführt“. Die Beteiligung an Massenerschießungen von Juden in Ponary außerhalb Wilnas gab er zu. Dort wurden in noch von den Sowjets ausgehobenen Gruben für Öltanks in der Zeit von Juli 1941 bis 1944 an die 100 000 Menschen von Angehörigen des Einsatzkommandos 3 und litauischen Hilfstruppen erschossen, darunter auch etwa 40 000 Juden aus dem Ghetto in Wilna. Seine Aufgabe sei es gewesen, so Weiß, deutsche Soldaten vom Erschießungsgelände abzuweisen. Außerdem habe er dafür Sorge tragen müssen, dass alle erschossen wurden – auch die Flüchtenden – und nach der ersten Salve festzustellen gehabt, ob alle tot waren. Letzteres habe er nicht selbst gemacht, sondern damit einen litauischen Offizier beauftragt. Häufig habe er den Judenreferenten Hauptsturmführer Mayer bei der Überbringung der Forderungen an die jüdische Ghettopolizei begleitet. Ab Juni 1942 sei ihm die Aufgabe zugefallen, den Exekutionsbefehl an die litauische Polizei zu überbringen. Eigenhändige Erschießungen leugnete Weiß strikt. Solcher beschuldigten ihn jedoch immer mehr jüdische Zeugen, die angaben, Weiß sei am Ghettotor Wache gestanden und habe dort bei Kontrollen immer wieder Juden erschossen.

Im Juni 1949 traf sich der Würzburger Staatsanwalt mit dem Leiter des jüdischen Kriegsverbrecherbüros in München Rivosch und erfuhr dort die Namen zahlreicher weiterer Zeugen. Die Überleitungsstelle in Nürnberg übersandte Anklage, Urteil und Beweismaterial aus dem von den Amerikanern 1948 durchgeführten Einsatzgruppenprozess.

Die Ermittlungen nach Mayer, dem Einsatzkommandoführer Jäger und zahlreichen weiteren an den Aktionen beteiligten Tätern blieben ohne Erfolg. Jedoch

konnte mit August Hering ein anderer Angehöriger des Einsatzkommandos gefunden werden, der als Dolmetscher vor Weiß den Kontakt des SD mit den litauischen Erschießungskommandos übernommen hatte und dem mehrere Zeugen ebenfalls Einzelschießungen zu Last legten.

Die Staatsanwaltschaft geriet insofern unter Zeitdruck, als zahlreiche Belastungszeugen ihre baldige Auswanderung ankündigten. Am 3. November 1949 klagte sie Weiß wegen gemeinschaftlichen Mordes in mindestens 30 000 und als Einzeltäter begangenen Mordes in 21 Fällen sowie Hering wegen gemeinschaftlichen Mordes in mindestens 4000 Fällen an, Letzteren dann am 24. Januar 1950 in einer Nachtragsanklage außerdem noch wegen eines einzelnen Mordes. Das Landgericht Würzburg verurteilte die beiden Angeklagten nach einer siebentägigen Hauptverhandlung, in der 32 jüdische Belastungszeugen vernommen und die Aussagen von 22 weiteren, inzwischen ausgewanderten Personen verlesen wurden, am 3. Februar 1950 zu lebenslangem Zuchthaus wegen Mordes und Beihilfe zum Mord. Neun Fälle der Anklage gegen Weiß wurden wegen Abwesenheit der Zeugen gemäß § 154 StPO vorläufig eingestellt.

Weitere Strafprozesse wegen der Verbrechen der Einsatzkommandos folgten bis 1958 nicht mehr. Vereinzelt tauchten die Kommandos noch in Ermittlungsverfahren auf, so etwa in Berlin 1951. Im Rahmen einer Anzeige der Kripo gegen einen ehemaligen SS-Oberscharführer wegen falscher Namensführung anlässlich eines Gesuches um Wiedereinstellung wurde dessen Beteiligung an Erschießungen des Einsatzkommandos 10b bei Stawropol in der Sowjetunion 1942 überprüft. Der Mann hatte die Zugehörigkeit zum Kommando zugegeben, die Teilnahme an Erschießungen aber geleugnet. In seiner Vernehmung gab der Beschuldigte auch die Namen seiner Kommandoführer Persterer und Finger an. Die Staatsanwaltschaft ließ deren Personalien im amerikanischen Document Center überprüfen, wertete die bekannten Vorwürfe gegen das Einsatzkommando im Nürnberger Militärgerichtsprozess aus, irgendwelche Forschungen nach dem Aufenthalt der beiden Kommandoführer blieben jedoch aus. Dabei wäre Karl Finger verhältnismäßig einfach zu ermitteln gewesen, saß er doch nach einer Verurteilung wegen der Misshandlung von NS-Gegnern 1933 als Angehöriger eines Hilfspolizeikommandos der Politischen Polizei Wesermünde in Bremen im Zuchthaus⁵⁸. Das gegen den Berliner Beschuldigten eingeleitete Ermittlungsverfahren stellte die dortige Staatsanwaltschaft schließlich mangels Beweises ein⁵⁹.

Ebenfalls in Berlin wurden um diese Zeit Ermittlungsverfahren gegen zwei ehemalige Angehörige des Polizeibataillons 9 anhängig, die einen ähnlichen Verlauf nahmen. Mitglieder dieses in Berlin beheimateten Bataillons waren bei der Aufstellung der Einsatzgruppen 1941 den verschiedenen Kommandos zur Unterstützung zugeteilt worden und hatten dann bei der Festnahme und Erschießung von

⁵⁸ Vgl. IfZ-Archiv, Gb 11.20 (Bremerhaven 4 Ks 2/48). 1972 verurteilte das Landgericht München I Finger wegen seiner Beteiligung an den Morden des Einsatzkommandos 10b zu 4 Jahren und 6 Monaten Zuchthaus; das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. XXXVII, Nr. 769. Alois Persterer war seit Mai 1945 tot.

⁵⁹ Vgl. LA Berlin, B Rep. 058, NSG-Serie Box 256 (2 P Js 1350/51).

Juden mitgewirkt. 1947 wurden in einem der wenigen öffentlichen Sowjetischen Militärtribunale in Berlin zahlreiche dieser Polizisten zu je 25 Jahren Zwangsarbeit verurteilt und anschließend in der SBZ inhaftiert⁶⁰. Nicht alle ehemaligen Bataillonsangehörigen mussten sich allerdings vor dem Tribunal verantworten, auch nicht ein ehemaliger Zahlmeister, der mit seiner Kompanie in Riga stationiert gewesen war. Anlässlich des sowjetischen Prozesses erzählte er seiner damaligen Freundin davon und berichtete ihr auch über Judenerschießungen. Nach der Trennung meldete die Frau den ehemaligen Polizisten bei der jüdischen Gemeinde und diese informierte die Kripo. In seiner Vernehmung bestritt der Beschuldigte allerdings eine eigene Beteiligung an Tötungen, er sei nur im Verwaltungsdienst tätig gewesen. Nachdem ihm ein Wachtmeister von Judenerschießungen durch Kompanieangehörige berichtet habe, sei er, da er das nicht habe glauben können, im Juli 1941 zum Erschießungsort am Kaiserwald mitgefahren. Dort habe er sich dann von der Richtigkeit überzeugen können. Die Szenen, die sich dort abgespielt hätten, seien „grauenerregend und himmelschreiend“ gewesen. Die Namen der an den Erschießungen beteiligten Personen seien ihm nicht bekannt, er habe auch in den letzten Jahren keinen Kompanieangehörigen mehr getroffen. Geleitet habe die Erschießungen ein Sturmbannführer Tschierschky, sein Kompanieführer sei Oberleutnant Clausen gewesen. Ein von ihm benannter und vernommener Kompanie-Feldwebel aus Oberhausen bestätigte die Aussagen. Nachdem der Beschuldigte auch in weiteren Vernehmungen bei seinen Aussagen blieb, stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren Ende 1949 mangels Beweises ein, ohne Ermittlungen nach den beiden Verantwortlichen anzustrengen⁶¹.

Ein anderer ehemaliger Bataillonsangehöriger wurde 1952 von seiner Dienststelle, dem Landesfinanzamt Berlin, wegen des Verdachts der Beteiligung an Judenerschießungen in Anajew und Umgebung in der Südukraine angezeigt. Hintergrund waren Anschuldigungen der geschiedenen Ehefrau des Mannes, dieser habe sich von ihr im Urlaub Blutflecke aus der Uniform entfernen lassen und angegeben, das sei Judenblut. Eine weitere Frau konnte ausfindig gemacht werden, der der Beschuldigte ebenfalls von Judenerschießungen erzählt hatte. Aufgrund dieser schweren Anschuldigungen wurde zunächst Haftbefehl erlassen. Der Beschuldigte selbst gab in seiner Vernehmung zu, an der Verhaftung der Juden in Anajew mitgewirkt und dann von seinem Hauptmann Gabel den Befehl zur Teilnahme an einer Exekution erhalten zu haben. Er habe dies aber abgelehnt. Nachdem ihm

⁶⁰ Vgl. Klemp, Ab nach Sibirien. 1955/56 wurden die meisten begnadigt und kamen wieder frei. Im Zuge der Ermittlungen gegen verschiedene Einsatzkommandos seit 1958 leitete die Staatsanwaltschaft Berlin etwa 350 Ermittlungsverfahren gegen einzelne Bataillonsmitglieder wegen der Beteiligung an Judenmorden ein, die jedoch alle eingestellt wurden, siehe S. 261f.

⁶¹ Vgl. LA Berlin, B Rep. 058, NSG-Serie Box 273 (1 P Js 150/49 (a)); gegen Clausen führte das Landgericht Hamburg im Rahmen des dortigen Großverfahrens zum KdS Lettland eine Voruntersuchung, er verstarb jedoch 1972 kurz nach Abschluss der Voruntersuchung. Im selben Verfahren wurde auch gegen Karl Tschierschky ermittelt, ihn klagte die Staatsanwaltschaft nach Abtrennung am 1.11.73 wegen Mordes an, aber auch er verstarb noch vor Beginn der Hauptverhandlung.

der Hauptmann daraufhin Befehlsverweigerung vorgehalten habe, habe sich der Adjutant des Einsatzkommandoführers eingemischt und gesagt, dass er die Erschießung nicht mitzumachen brauche. Nach der Rückkehr vom Exekutionsort habe er sich an den Einsatzgruppenführer Ohlendorf gewandt und ihm von den Differenzen mit seinem Hauptmann Kenntnis gegeben; dieser habe ihm dann erklärt, dass er als Spezialist für Waffeninstandhaltung beim Kommando sei, und ihn daraufhin von den weiteren vorgekommenen Exekutionen etwa in Simferopol befreit. Die Ermittlungsbehörden stufte diese Vorbringungen als glaubhaft ein, im Gegensatz zu denen der geschiedenen Ehefrau, auch weil diese erst so spät Anzeige erstattet hatte. Sie stellten das Verfahren mangels Beweises ein⁶². Bemühungen, weitere Zeugen, etwa Bataillonskollegen oder den Hauptmann Gabel zu ermitteln⁶³, erfolgten nicht, ebenso wenig ein Versuch, das gesamte Mordgeschehen weiter aufzuklären.

Wegen der Tötung von Juden in Ghettos und deren „Aussiedlung“ in Vernichtungslager kam es im Untersuchungszeitraum zu einer ganzen Reihe von Prozessen. Diese betrafen neben dem bereits geschilderten Fall Wilna die Ghettos Warschau⁶⁴, Łódz⁶⁵, Izbica⁶⁶, Piaski (beide Distrikt Lublin)⁶⁷, Kielce⁶⁸, Słomniki

⁶² Vgl. LA Berlin, B Rep. 058, 2 P Js 4/52 (noch nicht in den Bestand eingegliedert), Verfügung vom 19. 3. 52; zu Beginn der 60er Jahre wurden neue Ermittlungen gegen den Mann angestellt, das Verfahren jedoch dann wieder mangels Beweises und wegen Befehlsnotstandes eingestellt, vgl. LA Berlin, B Rep. 058, NSG-Serie Nr. 1463 (Berlin 3 P (K) Js 242/60). Ähnlich verlief zunächst auch das Verfahren Heilbronn Js 8798/52 gegen einen ehemaligen Angehörigen des Polizeibataillons 316, siehe S. 355, Anm. 53.

⁶³ Gegen den Hauptmann der Schutzpolizei und Kompanieführer Karl Gabel wurde zu Beginn der 60er Jahre von der Staatsanwaltschaft München I (22 Js 255/61) im Rahmen des dortigen Komplexverfahrens zur Einsatzgruppe D ermittelt, das Verfahren jedoch am 6. 3. 63 wegen Befehlsnotstandes eingestellt. Gabel war von Zeugen als überzeugter Nationalsozialist geschildert worden und hatte seit 1927 der NSDAP angehört, vgl. StA München, Staatsanwaltschaften, Nr. 21679.

⁶⁴ Vgl. StA Münster, Staatsanwaltschaft Dortmund, Nr. 1486–1488 (Dortmund 10 Ks 1/53) gg. mehrere Angehörige des Polizeibataillons 61; sämtliche Angeklagten wurden mangels Beweises oder wegen Befehlsnotstandes freigesprochen; das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. XII, Nr. 396; vgl. auch Klemp, Mordbataillon.

⁶⁵ Vgl. LA Berlin, B Rep. 058, NSG-Serie Nr. 7025 (LG Berlin 2 P Ks 6/52) gg. den Angehörigen der Ghettoverwaltung Heinrich Schwind; dieser wurde am 30. 10. 52 wegen Mordes zu lebenslanger Haft verurteilt; das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. X, Nr. 328. Ein weiteres Strafverfahren gegen einen angeblichen jüdischen Gestapospitzel im Ghetto endete 1960 mit einer Außerverfolgungsetzung mangels Beweises; vgl. StA Wolfenbüttel, 62 Nds. Fb. 2, Nr. 728–734 (Braunschweig 1 Js 278/50).

⁶⁶ Vgl. StA Marburg, 274 Kassel, Acc. 1983/86, Nr. 132, Kassel 3 Ks 16/49 und 3a Ks 1/51 gg. den stellvertretenden Kreishauptmann Rudolf Rieger wegen der Erschießung von Juden bei Aussiedlungsaktionen, insbesondere am 15. 10. 42. Rieger wurde zunächst am 16. 9. 49 zu lebenslangem Zuchthaus wegen Mordes verurteilt; nachdem Rieger dann einen Entlastungszeugen beibringen konnte, der ihm bestätigte, am fraglichen Tag nicht in Izbica, sondern im Ernteeinsatz gewesen zu sein, wurde er im Wiederaufnahmeverfahren am 9. 5. 52 freigesprochen; die Urteile sind abgedruckt in JuNSV Bd. IX, Nr. 316; vgl. auch Maier, NS-Kriminalität, S. 66f. Aus dem Kasseler Prozess ging ein Verfahren gegen den Leiter der Gestapo Izbica Engels als Hauptverantwortlichen für die Aussiedlungsmaßnahmen hervor. Aufgrund der dürftigen Personalangaben konnte dieser zunächst nicht ermittelt werden. 1956 fiel der Verdacht auf

und Miechow (alle drei Distrikt Krakau)⁶⁹, Ostrowiec (Distrikt Radom)⁷⁰, Czortkow⁷¹, Stanislaw und Stryj (alle drei Distrikt Lemberg)⁷², Kauen (Kaunas/

den in Hamburg wohnhaften Kurt Engels, der dort bis 1954 unter falschem Namen gelebt hatte. Das gegen ihn daraufhin eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde allerdings am 28. 4. 56 eingestellt, da er mit Bestimmtheit ableugnete, jemals in Izbica gewesen zu sein, und ein in Duisburg ermittelter Angehöriger der Gestapo Izbica bestritt, den Beschuldigten zu kennen. Nachdem sich jedoch herausgestellt hatte, dass dieser Aussage des Duisburgers eine Absprache vorausgegangen war, eröffnete Hamburg 1957 eine Voruntersuchung gegen Engels. Im Oktober 1958 wurde er in Untersuchungshaft genommen und beging dort am 31.12.58 Selbstmord; vgl. StA Hamburg, 213–12, Nr. 97 (14a Js 2021/56).

⁶⁷ Vgl. StA Würzburg, Staatsanwaltschaft Aschaffenburg, Ks 2/51. Der Schreiber und Dolmetscher bei der Gendarmerie Piaski Johann Zawada wurde beschuldigt, an der Tötung von zahlreichen Juden bei der Überwachung des Ghettos und bei Massenerschießungen in den Jahren 1941–1943 beteiligt gewesen zu sein. Die Staatsanwaltschaft klagte ihn deswegen am 18.1.51 wegen Mordes in mindestens 200 Fällen an, das Landgericht sprach ihn dann aber am 2.12.52 mangels Beweises frei. Die Belastungen hatten allein auf den teils widersprüchlichen Aussagen polnischer Zeugen vor dem Bezirksgericht Lublin basiert, und es war nicht gelungen, auch nur einen dieser Zeugen zur Hauptverhandlung zu bekommen; das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. X, Nr. 333.

⁶⁸ Vgl. StA Darmstadt, H 13 Darmstadt, Nr. 1293/47, Hamburg 14 Ks 1005/51 gg. den Kriminalassistenten der KdS-Außenstelle Kielce Herbert Balhorn wegen Tötung von neun Ghettoinsassen (Aktenkopien; die Hamburger Originalakten sind nur zum Teil überliefert, StA Hamburg, 213-11, Nr. 8913/53). Balhorn wurde von seiner Kielce betreffenden Anklage mangels Beweises freigesprochen; wegen Aussageerpressung als Angehöriger der Gestapo Hamburg erhielt er zwei Jahre Gefängnis. Aufgrund neuer Erkenntnisse wurde Balhorn 1967 erneut wegen Mordes angeklagt; zu einer weiteren Hauptverhandlung kam es jedoch wegen Verhandlungsunfähigkeit nicht.

⁶⁹ Vgl. StA Ludwigsburg, EL 317 III, Nr. 1838, Stuttgart Ks 24/50 gg. den Angehörigen der Kreishauptmannschaft Miechow Theodor Vogt. Dieser wurde am 1.2.51 mangels Beweises freigesprochen; das Urteil ist nicht veröffentlicht.

⁷⁰ Vgl. HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 37052, Frankfurt/Main 52 Ks 2/51 gg. den Leiter der Kripo Ostrowiec Peter Weiler und einen weiteren Kripobeamten, sowie HStA Düsseldorf, NW 231/778-781, Köln 24 Ks 2/56 gg. den Leiter der Schupo-Dienstabteilung Ostrowiec Franz Schwarze. Allen Angeklagten wurde die Erschießung von Juden anlässlich von „Aussiedlungen“ aus dem Ghetto vorgeworfen; die drei Angeklagten wurden mangels Beweises freigesprochen; die Urteile sind abgedruckt in JuNSV Bd. VIII, Nr. 292, und Bd. XIII, Nr. 433.

⁷¹ Vgl. StA Darmstadt, H 13 Gießen, Nr. 638, Gießen 2 Ks 4/55 gg. den Angehörigen der KdS-Außenstelle Czortkow Edward Lucius. Dieser wurde am 10.1.57 zu vier Jahren Jugendstrafe wegen Beihilfe zum Mord verurteilt; das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. XIV, Nr. 440. Aufgrund neuer Vorwürfe fand gegen Lucius 1963 ein weiterer Prozess statt, in dem er jedoch mangels Beweises freigesprochen wurde, vgl. StA Darmstadt, H 13 Gießen, Nr. 640 (2 Ks 1/63).

⁷² StA Hamburg; 213-11, Nr. 1803/55, Hamburg (50) 3/54 gg. den Leiter der Schutzpolizeiabteilung Stryj Karl Klarmann (siehe S. 253). In dem Verfahren war 1952 gegen zehn weitere Beschuldigte die Voruntersuchung eröffnet worden, bei vier von ihnen wurde festgestellt, dass sie bereits tot waren, die Übrigen konnten nicht ermittelt werden, darunter der ehemalige Leiter der Schupo Stanislaw Walter Streege und der ehemalige KdS von Stanislaw Hans Krüger. Streege verstarb 1961, ohne dass gegen ihn Weiteres in die Wege geleitet worden wäre, Krüger, dessen Aufenthalt erst 1959 nach Übernahme der Ermittlungen durch die ZStL festgestellt werden konnte, wurde 1968 in Münster zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt.

⁷³ Vgl. LA Schleswig, Abt. 352 Kiel, Nr. 2694, Kiel 2 Ks 2/50 gg. einen Werkstättenleiter des Ghettos; eine Anklage wegen Tötungen unterblieb mangels ausreichender Beweise; wegen Körperverletzung im Amt wurde der Mann hingegen am 24.10.50 zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt.

Litauen)⁷³, Riga (Lettland)⁷⁴ sowie Minsk (Weißrussland)⁷⁵. Mit einer Außerverfolgungsetzung endete ein Verfahren zum Ghetto Starachowice (Distrikt Krakau)⁷⁶.

In einzelnen Fällen wurde auch die Rolle der deutschen Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten bei der Unterdrückung und Ermordung der osteuropäischen Juden Gegenstand von Justizermittlungen in den 50er Jahren, jedoch blieben die Erkenntnisse hierzu rudimentär, und keines der einschlägigen Verfahren führte im Untersuchungszeitraum zu einer Anklage.

1950 ermittelte die Staatsanwaltschaft Wiesbaden in einem Verfahren gegen den ehemaligen Gebietskommissar von Liuboml (Lubomil/Westukraine) Bernhard Uhde. Dieser hatte bis dahin unter falschem Namen gelebt, war jedoch von einem früheren Bewohner von Liuboml erkannt und bei einer amerikanischen Dienststelle gemeldet worden. Nach dessen Angaben war Uhde für die Organisation der jüdischen Ghettos Liuboml, Schatzk und Pulemetz zuständig gewesen, hatte willkürlich Menschen erschossen und von den Juden aus den Ghettos Geld, Gold und Brillanten erpresst. Trotz Zeitungsaufrufen konnten nur wenige Zeugen gefunden werden, die etwas zur Tätigkeit Uhdes anzugeben vermochten. Im Februar eröffnete das Landgericht Wiesbaden gegen ihn eine Voruntersuchung. Konkret wurde ihm vorgeworfen, die Erschießung von drei jüdischen Mädchen und einem älteren Mann angeordnet zu haben, die sich bei einem Bauern Lebensmittel besorgt hatten. Außerdem legte man ihm zur Last, maßgeblich an einer Aussiedlungsaktion im Januar 1942 beteiligt gewesen zu sein und im Spätsommer 1942 den Befehl zur Aushebung von Gräben zur Vorbereitung von Massenerschießungen gegeben zu haben. Uhde bestritt diese Vorwürfe, die Zeugenaussagen waren widersprüchlich, teils auch entlastend, daher erfolgte 1953 seine Außerverfolgungsetzung mangels Beweises trotz eines nicht restlos ausgeräumten Tatverdachts⁷⁷.

Einen ähnlichen Verlauf nahm auch ein Verfahren der Staatsanwaltschaft München II gegen den Amtskommissar von Bełchatow (bei Łódz) der Jahre 1940 bis 1945 Josef Tralmer. Tralmer, der vor seiner Tätigkeit in Polen als Bürgermeister von Dießen am Ammersee fungiert hatte, war 1949 von ehemaligen jüdischen

⁷⁴ Vgl. StA Hamburg, 213-12, Nr. 49, Hamburg 14 Ks 1007/51; das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. IX, Nr. 307.

⁷⁵ Vgl. GLA Karlsruhe, 309/Zug. 1990-37/552-554, Karlsruhe 1 Js 24/48, 3a Ks 2/49 gg. den Angehörigen des KdS Minsk Adolf Rübe; dieser wurde am 12. 12. 49 und nach Aufhebung dieses Urteils erneut am 7. 11. 51 zu lebenslanger Haft verurteilt; das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. IX, Nr. 298.

⁷⁶ Vgl. StA Hamburg, 213-11, Nr. 17485/52, Hamburg 14a Js 2206/51 gg. den Leiter der KdS-Außenstelle Starachowice Walther Becker wegen zahlreicher Tötungshandlungen in den Jahren 1941-1944, insbesondere im Rahmen der Ghettoaussiedlung 1942; Becker wurde 26. 8. 52 mangels ausreichender Beweise außer Verfolgung gesetzt.

⁷⁷ Vgl. HStA Wiesbaden, Abt. 468, Nr. 402 (Wiesbaden 3 Js 1521/50), Beschluss vom 18. 3. 52. Aufgrund neuer Zeugenaussagen und weiterer Beschuldigungen wurde das Verfahren wieder aufgenommen und 1962 eine Voruntersuchung gegen Uhde geführt, dieser dann jedoch 1966 erneut mangels Beweises außer Verfolgung gesetzt.

Bewohnern Belchatows, die nun als DPs in Bayern lebten, angezeigt worden. Ihm wurde die Beteiligung an der Erhängung von zehn Juden im März 1942 durch SS-Leute vorgeworfen, außerdem die Tötung von Juden, die Misshandlung des Judenältesten und anderer Juden, die Plünderung jüdischer Geschäfte und die Mitwirkung an der Deportation von Juden. Tralmer bestritt die Tatvorwürfe im Wesentlichen, lediglich die Erhängung bestätigte er, jedoch sei diese von oben angeordnet worden und er habe lediglich für die Aufstellung der Galgen Sorge tragen müssen. Da die Zeugenaussagen in den wesentlichen Punkten zu wenig konkret blieben, sah sich die Staatsanwaltschaft trotz fortbestehenden Tatverdachts nicht zu einer Überführung Tralmers in der Lage, er wurde im März 1952 nach einer zwei Jahre dauernden gerichtlichen Voruntersuchung außer Verfolgung gesetzt⁷⁸.

1956 wurde bei der Staatsanwaltschaft Konstanz ein Verfahren gegen den ehemaligen Angestellten der Stadtverwaltung Plonsk (Plöhnen/Regierungsbezirk Zichenau) Helmut Broede wegen des Verdachts der Beteiligung an Misshandlungen und Tötungen von Juden am sogenannten „Blutsonntag“ im Juni 1941 in Plonsk anhängig⁷⁹. Broede wurde seit 1948 von der Staatsanwaltschaft Traunstein per Haftbefehl gesucht, nachdem in der Spruchkammerverhandlung gegen ihn schwere Vorwürfe erhoben worden waren und er am 29. Januar 1948 aus der Lagerhaft in Dachau geflohen war. Nach den Zeugenaussagen war Broede als Vizebürgermeister mitverantwortlich für die Ereignisse des „Blutsonntags“. An diesem Tag sollen 12 000 Plonsker Juden unter seiner Mitwirkung mit Stöcken und Stangen misshandelt und 2000 von ihnen nach Verbringung ins Lager Pomniehowo getötet worden sein. Weiterhin habe Broede, so einige Zeugen, im Sommer 1940 sechs Juden erschossen. Im Dezember 1955 hatte Traunstein den Fall dem Bayerischen Landeskriminalamt übergeben, das in mehrere Richtungen ermittelte, von denen eine zum Erfolg führte. Broede hatte in der Internierungshaft mehrmals Besuch von einer damals in Freilassung wohnhaften Frau erhalten, die nun im badischen Villingen ermittelt werden konnte. Broede war 1948 dorthin geflüchtet, hatte bis 1954 unter falschem Namen gelebt, diesen dann 1955 abgelegt und die Frau geheiratet. Am 10. Januar 1956 wurde er festgenommen.

Der Beschuldigte gab an, er sei seit Anfang 1940 mit der Bearbeitung von Wohnungsangelegenheiten städtischer Angestellter in Plonsk betraut gewesen. Er habe die Anweisung gehabt, neuen Bediensteten Wohnraum durch die Ausweisung von jüdischen Bewohnern zu beschaffen. Mit den Betroffenen seien dann die in Frage kommenden Wohnungen besichtigt worden und diese hätten sich die ihnen genehme Unterkunft aussuchen können. Daraufhin habe er einen Räumungstermin angeordnet, die Räumung selbst sei dann von der Polizei durchgeführt worden. Diese Tätigkeit wollte Broede bis zur Schaffung des Ghettos im Herbst 40 oder Frühjahr 41 ausgeübt haben. Danach, so sagte er, habe er die Aufgabe

⁷⁸ Vgl. StA München, Staatsanwaltschaften, Nr. 34466 (München II Da 12 Js 446/52), Beschluss vom 26. 3. 52.

⁷⁹ Vgl. StA Freiburg, F 178/2, Pak. I, 2 Js 390/56 (Konstanz 2 Js 390/56).

gehabt, städtischen Besitz zu verwalten, da sämtlicher Besitz der Juden beschlagnahmt gewesen sei. Am Blutsonntag sei die Überprüfung der Ghettabewohner durch den SSPF in Zichenau angeordnet worden. Im Hintergrund sei eine Beschwerde des Judenrats wegen unzureichender Lebensmittelzuteilung gewesen, da sich mehr Juden im Ghetto befunden hätten als angenommen und ständig neue aus Warschau zugewandert seien. Der SSPF habe die Aktion selbst geleitet und sei mit mehreren Autos voller SS-Männer gekommen. Dazu sei das Ghetto abgesperrt worden, auf Verlangen der Stadtverwaltung habe er an der Absperrung teilgenommen und dabei auch Misshandlungen beobachtet. Auf einer Wiese sei dann eine Art Ausschuss gebildet und diesem jeder Jude vorgeführt worden. Wer nachweisen habe können, dass er aus Plonsk war, habe wieder gehen dürfen, die Übrigen jedoch hätten durch eine Gasse Spießruten laufen müssen. Bei den Vorgängen auf der Wiese sei er persönlich aber nicht mehr dabei gewesen. Die ganze Sache sei ihm zuwider gewesen, weshalb er mit einem Fahrer des Landratsamts weggegangen sei, um Besorgungsfahrten zu machen. Er sei dabei einige Male an der Wiese vorbeigekommen, weshalb er von den Vorgängen dort wisse. Außerdem seien die Ereignisse damals Tagesgespräch gewesen.

Über den ITS, verschiedene jüdische Kultusgemeinden und durch einen Aufruf in jüdischen Zeitungen versuchte die Staatsanwaltschaft Zeugen zu finden, die über die damaligen Ereignisse in Plonsk Auskunft geben konnten. Tatsächlich meldeten sich mehrere Personen, die die Ereignisse am „Blutsonntag“ im Wesentlichen bestätigten, Broede jedoch nicht kannten und über seine Rolle bei den Ereignissen nichts wussten. Lediglich ein Zeuge, der Broede allerdings bei einem Lichtbildvergleich nicht eindeutig identifizieren konnte, meinte, dieser könne der Vizebürgermeister gewesen sein, der die Aktion damals geleitet habe. Sechs vom Beschuldigten benannte Entlastungszeugen, darunter je ein ehemaliger Kripo- und Schutzpolizeibeamter aus Plonsk, bestätigen ihm hingegen, dass er keinesfalls Vizebürgermeister gewesen sei, sondern lediglich ein einfacher Angestellter der Stadt. Unter diesen Entlastungszeugen befand sich auch Erich Gilwald, der in seiner recht knappen Aussage angab, auch bei der Stadtverwaltung tätig gewesen zu sein. Broede sei so etwas wie ein Mädchen für alles gewesen, jedoch keine Person mit Verfügungsgewalt. Auf die Frage nach dem „blutigen Sonntag“ meinte er, dies sei wohl der Tag gewesen, an dem die Juden durch eine Polizeikompanie nach Warschau abtransportiert worden seien. An Gewalttaten in diesem Zusammenhang könne er sich nicht erinnern. Ein etwas später vernommener Dolmetscher der Stadtverwaltung bezeichnete Gilwald als den Vizebürgermeister, ohne dass dies zumindest zu weiteren Nachfragen geführt hätte.

Ebenfalls vernommen wurde im März 1957 der Kriminalbeamte Heinrich Vogt, dem mehrere Zeugen wenigstens eine Erschießung anlasteten. Von einem „blutigen Sonntag“ wisse er nichts, meinte er, überhaupt sei ihm von Aktionen gegen Juden größerer Art gar nichts bekannt, wenn dann müssten diese während seines Urlaubs durchgeführt worden sein, sicherlich hätte er aber davon erfahren. Die Kripo sei von der SS und der Gestapo auch kaum zu Aktionen herangezogen worden, mit Ausnahme der Evakuierung sämtlicher Juden aus Plonsk 1943, bei

der sie allerdings nur für den Schutz des zurückgelassenen Gutes vor Plünderung gesorgt habe. Er selbst habe nur einmal von der Schusswaffe Gebrauch gemacht, bei der Verhaftung eines Juden, der einen polnischen Bauern beraubt hatte und sich nach Information des Judenrats im Ghetto versteckt hielt. Er sei mit dem Kripochef und einem Dolmetscher hineingegangen. Da der Jude zu flüchten versucht und auch nach mehrmaligem Anruf nicht angehalten habe, hätten sein Chef und er mehrere Schüsse auf ihn abgegeben, eine Kugel habe getroffen, und der Jude sei später an der erlittenen Verletzung verstorben. Schon 1946 sei ihm fälschlich vorgeworfen worden, eine jüdische Familie erschossen zu haben. Er habe nie Uniform getragen und sei mit den Juden in Plonsk gut ausgekommen, insbesondere mit den Handwerkern und dem Judenrat. Ende 1946 sei ein Prozess vor dem US-Militärgericht Darmstadt gegen ihn ohne Urteil beendet und er entlassen worden. Auch in Richtung Vogt unterblieben weitere Ermittlungen⁸⁰.

Das Verfahren gegen Broede stellte die Staatsanwaltschaft am 12. März 1957 mangels Beweises ein. Dieser sei nachweislich nicht Vizebürgermeister gewesen, hieß es in der Verfügung, das ergebe sich schon aus seinem festgestellten geringen Gehalt. Bereits 1946 sei er wegen der vorliegenden Vorwürfe von den Amerikanern verhaftet, dann aber wieder entlassen worden. Von den Zeugen der Spruchkammerverhandlung habe keiner mehr ermittelt werden können. Jedoch seien deren Aussagen widersprüchlich gewesen. Die Aussage des nunmehr einzigen Belastungszeugen stelle keinen sicheren Beweis dar, da sich zwischen seinen verschiedenen Vernehmungen Widersprüche zeigten und die Behauptungen Broede sei Vizebürgermeister gewesen und habe einen Hund und eine Reitpeitsche gehabt, widerlegt schienen. Zudem sei der Zeuge zur Tatzeit erst 16 Jahre alt gewesen und habe Broede nicht sicher identifizieren können. Gewisse Verdachtsmomente gegen Broede blieben, aber keine für eine Anklage ausreichenden Beweise.

Im Jahr 1957 erging in Lübeck eine Anzeige gegen den ehemaligen Gebietskommissar im litauischen Schaulen Hans Gewecke und dessen Ehefrau. Diese hätten die Erschießung eines in ihrem Haushalt beschäftigten jüdischen Ehepaars veranlasst, der Gebietskommissar außerdem mehrere Juden beseitigen lassen, um sich an deren Vermögen zu bereichern sowie an Judenerschießungen mitgewirkt. Gewecke bestritt die Vorwürfe und sagte aus, er habe nicht für die stattgefundenen Erschießungen und Hinrichtungen verantwortlich gezeichnet. Der mit Gewecke befreundete ehemalige Reichskommissar Ostland, Hinrich Lohse, bestätigte dies, im Gegenteil habe sich Gewecke immer wieder für die Erhaltung der Juden als Arbeitskräfte eingesetzt und Liquidierungen durch den HSSPF Ostland

⁸⁰ Vogt tauchte erneut in den 1959 begonnenen Ermittlungen der Zentralen Stelle zu Verbrechen im früheren Regierungsbezirk Zichenau auf, die 1969 von der Staatsanwaltschaft Gießen (2 Js 750/69) übernommen wurden. Nach langwierigen Nachforschungen erfolgte am 5. 1. 1984 gegen Vogt und zahlreiche andere Beschuldigte Einstellung mangels Beweises, elf führende ehemalige Angehörige des KdS Schröttersburg wurden angeklagt, davon drei verurteilt und zwei freigesprochen, die übrigen sechs schieden wegen Tod oder Verhandlungsunfähigkeit aus (7 Ks 1/74), vgl. StA Darmstadt, H 13 Gießen, Nr. 3458/1-155 und 3459/1-27. Ein Ermittlungsverfahren gegen Gilwald ist nicht dokumentiert.

verhindert. Ein Zeuge wollte zudem den angeblich ehemals beim Gebietskommissar beschäftigten Juden noch 1944 lebend gesehen haben. Nach alledem sah die Staatsanwaltschaft keinen Beweis für eine Schuld und stellte das Verfahren im März 1958 ein, ohne freilich intensivere Ermittlungen zu den Vorgängen in Schaulen anzustoßen. Jedoch ergaben sich in dem wenige Monate später in Ulm stattfindenden Einsatzgruppenprozess neue Belastungen gegen Gewecke, die nach langwierigen Ermittlungen 1968 zu einer Anklage gegen ihn wegen Mordes und zu seiner Verurteilung 1970 zu vier Jahren und sechs Monaten Gefängnis wegen Duldung eines Totschlags an einem Juden durch einen Untergebenen führten⁸¹.

Das mörderische Geschehen in den nationalsozialistischen Zwangsarbeitslagern (ZAL) für Juden in den besetzten Ostgebieten war im Untersuchungszeitraum ebenfalls Gegenstand von mehreren Strafverfahren. Eines davon betraf das ZAL Wolanow bei Radom. Bei Wolanow wurde im Sommer 1942 auf dem Gelände eines ehemaligen Kriegsgefangenenlagers ein zweigeteiltes Zwangsarbeitslager errichtet, das mit etwa 600–700 jüdischen Männern und Frauen aus dem Ghetto Radom belegt wurde und bis zum Sommer 1943 bestand. Die Juden wurden von der Luftwaffe für Arbeiten bei der Neuerrichtung eines großen Flakschießplatzes herangezogen⁸². Zuständig für den Bau war die Luftwaffenneubauleitung II in Radom. Anfang Februar 1951 erstattete ein Privatdetektiv im Auftrag eines ehemals in dem ZAL inhaftierten Juden Anzeige gegen den im Stuttgarter Hochbauamt tätigen Wilhelm Rube, dieser habe als Lagerleiter – tatsächlich war er als Regierungsbaupinspektor Leiter der Außenstelle der Luftwaffenbauleitung – in Wolanow im Krieg zahlreiche Erschießungen von Juden angeordnet und zum Teil auch selbst vorgenommen⁸³. Wegen gleichartiger Vorwürfe war Rube bereits im November 1945 von den Amerikanern festgenommen, aber nach etwa einem Jahr Lagerhaft ohne Prozess wieder entlassen worden. Es gelang der Staatsanwaltschaft nun aber, weitere Zeugen für die Verbrechen Rubes aufzufindig zu machen mit der Folge, dass sie ihn im Februar 1952 wegen Mordes in 21 Fällen anklagte. Da die Verteidigung aber die Vernehmung weiterer Zeugen und eine Ergänzung der Voruntersuchung durchsetzte, verzögerte sich die Anberaumung einer Hauptverhandlung. Dies hatte insofern einen positiven Effekt, als im Juli 1953 der von vielen Zeugen ebenfalls zahlreicher Tötungen beschuldigte frühere Arbeitseinsatzleiter des Lagers Rudolf Bargmann ermittelt werden konnte. Bargmann legte – eine Seltenheit in damaligen NS-Verfahren – zu einigen Taten ein volles Geständnis ab, das auch Rube in weiteren Fällen belastete. Daraufhin klagte die Staatsanwaltschaft am 9. Februar 1954 Rube wegen weiterer 115 Morde und Bargmann wegen Beihilfe zum Mord in 127 Fällen an. Konkret wurde ihnen die Mitwirkung an der Erschießung von etwa 20 an Flecktyphus erkrankten Häftlingen und einem jüdischen Lagerpolizisten im Januar 1943 sowie

⁸¹ Vgl. LA Schleswig, Abt. 352 Lübeck, Nr. 1662–1727, Lübeck 2 Js 91/57 – 2 Ks 1/68; das Urteil vom 27. 1. 70 ist abgedruckt in JuNSV Bd. XXXIII, Nr. 722.

⁸² Vgl. zu den Hintergründen Seidel, Besatzungspolitik, bes. S. 336 ff.

⁸³ Vgl. StA Ludwigsburg, EL 317 III, Nr. 1073–1074, Stuttgart Ks 2/52, Ks 4/54.

von etwa 80 Männern und 40 Frauen Anfang April 1943 angelastet. Bei der letzten Aktion hatte Bargmann auf Anordnung Rubes zusammen mit einem jüdischen Lagerarzt die Selektion der Opfer vorgenommen. Beide Erschießungen wurden von einem großteils aus Ukrainern bestehenden SS-Kommando aus Radom durchgeführt⁸⁴. Weiterhin waren die Angeklagten beschuldigt, im Februar 1943 die Erschießung von fünf Häftlingen, die einen Fluchtversuch unternommen hatten, angeordnet zu haben, sowie im März 1943 an der Erschießung von fünf Juden, die aus dem Ghetto von Radom gekommen waren, und zwei bis drei Juden, denen ein Brandschaden zur Last gelegt wurde, beteiligt gewesen sein. Schließlich war Bargmann angeklagt, auf Anordnung eines Bauinspektors aus Radom zwei jüdische Schneider erschießen lassen zu haben. Aufgrund teilweise widersprüchlicher Zeugenaussagen sah das Gericht Rube nur bezüglich der großen Aktion im April 1943 als überführt an, Bargmann zusätzlich auch wegen der Erschießungen nach Fluchtversuch und der beiden Schneider. Nach einer siebentägigen Hauptverhandlung verurteilte es am 17. Mai 1954 beide Angeklagten zu fünf Jahren Zuchthaus wegen Beihilfe zum Mord, Bargmann zusätzlich wegen Beihilfe zum Totschlag in sieben Fällen⁸⁵.

Weitere Prozesse und Strafverfahren wegen Verbrechen in den jüdischen ZAL betrafen die Lager Lemberg (Janowskastraße)⁸⁶, Drohobycz und Boryslaw⁸⁷, Ka-

⁸⁴ Leiter des Kommandos war SS-Untersturmführer Kappke, dessen genaue Personalien und Aufenthalt damals nicht ermittelt werden konnten. Erich Kappke wurde dann in den 60er Jahren im Rahmen des großen Hamburger Verfahrens gegen SS- und Polizeidienststellen in Radom ermittelt und 1971 wegen Mordes und Beihilfe zum Mord angeklagt. Zu einer Hauptverhandlung gegen ihn kam es aber wegen Verhandlungsunfähigkeit und Tod nicht mehr; vgl. StA Hamburg, 213-12, Nr. 0063 (147 Js 38/65).

⁸⁵ Das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. XII, Nr. 399.

⁸⁶ Vgl. StA München, Staatsanwaltschaften, Nr. 32966, München I 1 Ks 20/49 gg. Karl Melchior; dieser wurde am 28. 8. 49 zu lebenslanger Haft wegen Mordes und Beihilfe zum Mord verurteilt; das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. V, Nr. 166; 1954 wurde eine Wiederaufnahme des Verfahrens und eine Erneuerung der Hauptverhandlung angeordnet.

⁸⁷ Vgl. StA Bremen, 4, 89/2, Nr. 546-569, Bremen 3 Ks 1/53 gg. den Lagerkommandanten Friedrich Hildebrand; dieser wurde am 6. Mai 1953 zu acht Jahren Zuchthaus wegen Beihilfe zum Mord und Totschlag verurteilt, zum Verfahrensgang siehe auch unten Kap. B. III. 4; das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. X, Nr. 355. Weitere Strafverfahren zu den Judenmorden in Drohobycz waren bei den Staatsanwaltschaften München I gg. den Judenreferenten der KdS-Außenstelle Drohobycz Lukas Heckel, Düsseldorf gg. den Kreishauptmann Hermann Görgens und Hamburg gg. den Leiter der Schutzpolizei-Abteilung Boryslaw Gustav Wüpper anhängig. Heckel wurde am 27. 7. 56 mangels ausreichender Beweise außer Verfolgung gesetzt, Anfang der 60er Jahre dann das Verfahren gegen ihn aufgrund neuer Erkenntnisse wieder aufgenommen. Es musste schließlich wegen des Todes Heckels beendet werden, vgl. StA München Staatsanwaltschaften, Nr. 21983 (1b Js 1267/54). Auch das Verfahren gegen Görgens wurde mangels Beweises eingestellt (Düsseldorf 8 Js 4635/54). 1965 erfolgte eine Neuaufnahme durch die Zentralstaatsanwaltschaft Dortmund, die jedoch 1970 zur erneuten Einstellung führte, vgl. StA Münster, Staatsanwaltschaft Dortmund-Zentralstelle 4758-4771 (45 Js 9/65). Wüpper wurde aufgrund seiner Beteiligung an mehreren Aussiedlungsaktionen am 20. 10. 58 wegen Beihilfe zum Mord angeklagt, entzog sich aber seiner Aburteilung durch Selbstmord wenige Wochen später; vgl. BAK, B 141/17042 (14a Js 429/53; die Originalakten sind nicht überliefert).

mionki und Czortkow⁸⁸, Hluboczek bei Tarnopol⁸⁹ (alle Distrikt Lemberg), Krakau (SS-Truppen-Wirtschaftslager)⁹⁰, Trebcza (Trecpza bei Sanok)⁹¹, Biesiadka (Bischadka) bei Mielec (alle Distrikt Krakau)⁹², Piotrkow Trybunalski (Petrikau)⁹³, Gut Sucha bei Bialobrzegi (beide Distrikt Radom)⁹⁴, Slomzyn bei

⁸⁸ Vgl. Staatsanwaltschaft Hagen, Strafakte 11 Ks 1/57 gg. den Fourier des Lagers Paul Thomanek wegen der Erschießung mehrerer jüdischer Zwangsarbeiter. Thomanek wurde am 2. 12. 57 zunächst wegen Beihilfe zum Mord und nach teilweiser Aufhebung dieses Urteils schließlich am 31. 10. 60 wegen Mordes zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt; die Urteile sind abgedruckt in JuNSV Bd. XIV, Nr. 455, und Bd. XVI, Nr. 498.

⁸⁹ Wegen der Ermordung von Juden des ZAL Hluboczek waren mehrere Verfahren und Prozesse anhängig, zunächst Amberg 1 Ks 1/50 gegen Angehörige der Baufirma Bergauer und Kassecker; darin waren neun Männer wegen Mordes, Anstiftung zum Mord und gefährlicher Körperverletzung angeklagt; bezüglich der Tötungsverbrechen erging nahezu in allen Fällen Freispruch mangels Beweises; zwei der Arbeiter wurden wegen Beihilfe zum Totschlag bzw. wegen Misshandlungen zu je zwei Jahren Gefängnis verurteilt, vgl. StA Amberg, Staatsanwaltschaft Amberg, Nr. 1506; das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. VIII, Nr. 277. Wegen derselben Tatvorwürfe ermittelte 1954 die Staatsanwaltschaft Ansbach gegen einen Bauführer der Firma, stellte das Verfahren aber mangels Beweises ein, vgl. StA Nürnberg, Staatsanwaltschaft Ansbach, 1 Js 696/54. Gegen den ehemaligen Lagerkommandanten und SS-Rottenführer Erwin Pramor ermittelte die Staatsanwaltschaft Oldenburg wegen zahlreicher Tötungen. Sie klagte Pramor am 29. 11. 54 wegen Mordes und versuchten Mordes an. Am 7. 10. 55 verurteilte ihn das LG Oldenburg zu lebenslangem Zuchthaus, ein Urteil, das zwar aufgehoben, aber in der Neuverhandlung am 23. 5. 56 erneut ausgesprochen wurde, vgl. Staatsanwaltschaft Oldenburg, Strafakten 2 Ks 1/55; die Urteile sind abgedruckt in JuNSV Bd. XIII, Nr. 435.

⁹⁰ Vgl. LHA Koblenz, Best. 584, 2, Nr. 846–847, Trier 3 Ks 4/50 gegen den Leiter des Lagers, den SS-Oberscharführer Karl Kirwald; dieser war angeklagt, die jüdischen Häftlinge misshandelt und die Erhängung von zwei Häftlingen angeordnet zu haben. Am 10. 10. 50 wurde er deswegen zu einer lebenslangen Zuchthausstrafe verurteilt; das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. VII, Nr. 249.

⁹¹ Vgl. StA Ludwigsburg, EL 312, Bü. 515, Heilbronn Ks 5/50 gg. einen Vorarbeiter der Baufirma Kirchhoff wegen schwerer Misshandlung von zwei jüdischen Zwangsarbeitern im November 1942. Die beiden Misshandelten sollen an den Folgen verstorben sein. Am 16. 4. 51 verurteilte das Gericht den Vorarbeiter zu 2 Jahren und 3 Monaten Gefängnis wegen Körperverletzung mit Todesfolge in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung; das Urteil ist nicht veröffentlicht.

⁹² Vgl. LA Speyer, J 76, Nr. 161–163, Mainz 3 Js 537/51 – 3 Ks 2/54 gg. einen Angehörigen einer deutschen Baufirma, der die Juden als Zwangsarbeiter für den Straßenbau zugeteilt gewesen waren. Der Mann erhielt mit Urteil vom 1. 4. 55 vier Jahre und sechs Monate Zuchthaus wegen Beihilfe zum Mord in fünf Fällen; das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. XIII, Nr. 414. Das Mainzer Verfahren war von einem Verfahren der Staatsanwaltschaft Darmstadt gegen andere Angehörige dieser Baufirma wegen der Teilnahme an Erschießungen in den Zwangsarbeitslagern der Firma (neben Biesadka noch Huta Komorowska und Deba) abgetrennt worden, nachdem die übrigen Beschuldigten zunächst nicht zu ermitteln gewesen waren; die Darmstädter Ermittlungen kamen in der Folge nur recht zögerlich voran; 1961 wurde gegen vier Beschuldigte die Voruntersuchung eröffnet. Diese konnte jedoch gegen keinen Einzigen zum Abschluss gebracht werden, da sie nacheinander verhandlungsunfähig wurden und bis 1967 verstarben, vgl. StA Darmstadt, H 13 Darmstadt, Nr. 1023 (2 Js 1157/51).

⁹³ Vgl. StA Hamburg, 213-11, Bd. 10193/59, Hamburg (50) 13/57 gg. einen Teilhaber der Holzwerke Dittrich und Fischer (DiFi); dieser war angeklagt, aus den dort beschäftigten jüdischen Zwangsarbeitern 30 ausgesondert und anschließend 13 davon zusammen mit einem Polizisten erschossen zu haben. Am 29. 5. 58 wurde der Angeklagte mangels Beweises freigesprochen; das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. XIV, Nr. 463.

⁹⁴ Vgl. StA Ludwigsburg, EL 322, Nr. 19214, Ulm Ks 2/49 gg. den SS-Obersturmführer Karl Rossbach, Wirtschaftsleiter für „herrenlose landwirtschaftliche Betriebe“ zur Versorgung

Warschau⁹⁵, Krasnik (Distrikt Lublin)⁹⁶, Otoczno (Kreis Wreschen, Bezirk Posen)⁹⁷, Hardt (bei Neutomischel/Nowy Tomysl, Bezirk Posen)⁹⁸, Dembsen bei Posen (Dębiec)⁹⁹, Warthenau (Zawiercie), Schoppnitz bei Kattowitz (Szopienice, beide Provinz Oberschlesien)¹⁰⁰, Kozminek (Bornhagen, Kreis Kalisch/

von SS-Truppen. Dieser war der mehrfachen Erschießung von jüdischen Zwangsarbeitern und der Misshandlungen mit Todesfolge angeklagt. Er wurde nach Aufhebung eines ersten Urteils vom September 1949 am 5.10.50 zu sechs Jahren und sechs Monaten Zuchthaus wegen Totschlags, Körperverletzung mit Todesfolge und gefährlicher Körperverletzung verurteilt; die Urteile sind abgedruckt in JuNSV Bd. VII, Nr. 247.

⁹⁵ Vgl. StA Bamberg, Rep. K 106, Abg. 1996, Nr. 831, Bayreuth Ks 1/58 gg. den Verpflegungsverwalter des Lagers für Zwangsarbeiter der Starkstromanlagen AG wegen der Erschießung eines kranken und nicht mehr arbeitsfähigen jüdischen Zwangsarbeiters im Herbst 1943. Die Anklage lautete auf Mord, das Gericht erkannte jedoch am 16. 5. 58 nur auf fahrlässige Tötung und stellte das Verfahren wegen Verjährung ein. Es glaubte dem Angeklagten, er habe den Juden versehentlich bei einem Fluchtversuch erschossen, als sich bei dessen Verfolgung ein Schuss aus der Pistole löste; das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. XIV, Nr. 462.

⁹⁶ Vgl. StA München, Staatsanwaltschaften, Nr. 28694, München I 1 Ks 2/51 gg. Bernhard Schulze, Gleisbaumeister der Fa. Schmitt und Jung, die in Krasnik für die Wirtschaftliche Forschungsgesellschaft (Wifo) tätig war, wegen der Erschießung von jüdischen Zwangsarbeitern; Schulze erhielt zehn Jahre Zuchthaus; das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. VIII, Nr. 289.

⁹⁷ Vgl. StA Ludwigsburg, EL 312, Zug. 1985, Nr. 520, Heilbronn Ks 10/50 gg. den Bauleiter der Eisenbahnbaustelle Otoczno wegen der Beteiligung an der Erhängung von zwei flüchtigen jüdischen Arbeitern und Misshandlung von Häftlingen, die zur Erledigung von Erdarbeiten beim Ausbau einer Bahnlinie eingesetzt waren, im Frühjahr 1942. Der Mann wurde am 28. 10. 52 mangels Beweises und wegen Befehlsnotstands freigesprochen, bezüglich der Misshandlungen erfolgte Einstellung gemäß der Amnestie vom 31. 12. 49. Die Belastungszeugen in dem seit 1948 anhängigen Verfahren waren inzwischen ausgewandert und konnten nicht mehr ausfindig gemacht werden; das Urteil ist nicht veröffentlicht. Aus denselben Gründen wurde Ende 1950 in Heidelberg ein Verfahren gegen einen Bauarbeiter derselben Baustelle eingestellt, der beschuldigt worden war, bei jeder Gelegenheit Häftlinge mit Spaten und Kreuzhacke geschlagen und dadurch einige Personen getötet zu haben, vgl. GLA Karlsruhe, 309/Zug. 1983-90/25a (1 Js 1020/49).

⁹⁸ Bezüglich dieses Lagers kam es zu drei Prozessen, in denen drei Arbeitern der Firma Reuschling, die dort im Straßenbau tätig war, vorgeworfen wurde, bei der Firma eingesetzte jüdische Zwangsarbeiter misshandelt zu haben, wobei in einem Fall ein Häftling an den dabei erlittenen Verletzungen verstorben sein soll: Ein Angeklagter wurde vom LG Aschaffenburg am 22. 3. 50 mangels Beweises freigesprochen; der Zweite erhielt vom LG Bochum am 17. 10. 50 neun Monate Gefängnis, wobei die dort mitangeklagte Todesfolge als nicht bewiesen angesehen wurde; den dritten Angeklagten verurteilte das LG Wiesbaden am 12. 9. 50 zu einem Jahr Gefängnis wegen fortgesetzter, teils gefährlicher Körperverletzung, vgl. StA Würzburg, Staatsanwaltschaft Aschaffenburg KMs 1/50; StA Münster, Staatsanwaltschaft Bochum, Nr. 7384 (2 Ks 10/50); IfZ-Archiv, Gw 05.03 (Wiesbaden 2 KMs 1/50); die Akten dieses Verfahrens sind nicht überliefert.

⁹⁹ Vgl. HStA Wiesbaden, Abt. 463, Nr. 1145, Limburg 3 Ks 1/49 gg. den Bauleiter Josef Boss wegen der Misshandlung von polnisch-jüdischen Lagerinsassen Ende 1941 bis Anfang 1942, wobei fünf davon den Tod fanden. Nachdem ein erstes Urteil aufgehoben worden war, verurteilte das Gericht den Mann am 27. 3. 50 zu fünf Jahren Gefängnis wegen Körperverletzung mit Todesfolge in einem Fall und gefährlicher Körperverletzung in sechs Fällen; das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. VI, Nr. 204.

¹⁰⁰ Zu Warthenau vgl. StA Nürnberg, Generalstaatsanwaltschaft beim OLG Nürnberg, Nr. 214, Regensburg Ms 28/51 gg. den Treuhänder des vorher in jüdischem Besitz befindlichen Sägewerks Swarcz; diesem wurde die Misshandlung von Arbeitern im Sägewerk von September

Wartheland)¹⁰¹, Alexotas bei Kowno (Litauen)¹⁰², Berditschew (Berdyschiw/Ukraine)¹⁰³ und Teplik (Distrikt Winniza/Ukraine)¹⁰⁴.

Zwei Verfahren zu den ZAL Andrejow bei Łodz¹⁰⁵ und Krakau/Szebnie wurden ohne Anklage eingestellt. Im letzten der beiden Fälle hatte 1949 ein ehemaliger Häftling des Lagers Szebnie in Berlin einen Mann angezeigt, in dem genannten Lager sowie im Lager Krakau-Plaszow jüdische Insassen misshandelt zu haben¹⁰⁶. Der beschuldigte Karl-Heinz Bigell war 1940 als Kraftfahrer der Ostfaser AG in Berlin nach Krakau gekommen, dort Zweigstellenleiter geworden und hatte Anfang 1943 den gesamten Nachschub der Firma für die besetzten Ostgebiete übernommen. Im April wurde er zur Dienststelle des SSPF verpflichtet, dort zum Wirtschaftsberater ernannt und mit der Aufgabe betraut, ein ZAL aufzubauen. Nach seinen eigenen Angaben dauerte diese Tätigkeit bis Jahresende 1943 und es unterstanden ihm dabei sämtliche Werkstätten und landwirtschaftlichen Betrie-

1942 bis Herbst 1943 sowie die Beteiligung an der Aussiedlung der Juden aus Warthenau und an der Ermordung des vorherigen Sägewerksbesitzers vorgeworfen. Bezüglich der letzten Taten erfolgte Einstellung mangels Beweises. Wegen der Körperverletzungen stellte das Schöffengericht nach Anklage das Verfahren gemäß der Amnestie von 1949 ein; zu Schoppinitz LA Speyer, J 73, Nr. 312, Kaiserslautern KLS 81/49 gg. einen Schachtmeister der Baufirma Haage, dem Misshandlungen vorgeworfen wurden. Das Landgericht stellte das Verfahren mit Urteil vom 22. 1. 49 gemäß dem rheinland-pfälzischen Straffreiheitsgesetz von 1948 ein, da nur einfache Körperverletzung zu beweisen war.

¹⁰¹ Vgl. StA Ludwigsburg, EL 317 III, Nr. 1066, Stuttgart 3 Ks 31/49 gg. Ferdinand Göhler; Göhler war angeklagt, als Angestellter des Landratsamtes Kalisch und Verwalter des ZAL Bornhagen an der Aussiedlung von etwa 700 Juden im Oktober/November 1941 mitgewirkt und dabei eigenhändig mehrere Juden getötet zu haben. Er wurde am 18. 8. 50 zu lebenslangem Zuchthaus wegen Mordes in zwei Fällen verurteilt; das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. VII, Nr. 231.

¹⁰² Vgl. HStA Hannover, Nds. 721 Hild., Acc. 106/80, Nr. 70–72, Hildesheim 2 Ks 10/49 gegen den Lagerführer Karl Miehe wegen der Misshandlung von jüdischen Zwangsarbeitern. Das Gericht verurteilte ihn am 10. 12. 49 zu drei Jahren Zuchthaus wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Tateinheit mit einfacher Körperverletzung in zwei Fällen, gefährlicher Körperverletzung in 13 Fällen und schwerer Körperverletzung in einem Fall.

¹⁰³ Vgl. LA Berlin, B Rep. 058, NSG-Serie Nr. 7064 (Box 185–187), Berlin 3 P Ks 1/57 gg. drei Angehörige der KdS-Außenstelle, darunter deren Leiter Alois Hülsdünker, wegen der Exekution von mindestens 300, in einer ehemaligen Panzerkaserne untergebrachten jüdischen Männern, Frauen und Kindern; die 1957 begonnene Hauptverhandlung wurde ausgesetzt und das Urteil erst am 19. 3. 60 gesprochen; es lautete auf sieben bzw. dreieinhalb Jahre Zuchthaus wegen Beihilfe zum Mord; das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. XVI, Nr. 490.

¹⁰⁴ Vgl. LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1237, Koblenz 9/5 KLS 5/49 gg. einen OT-Truppführer bei der deutschen Baufirma Otto Ufer wegen der Misshandlung jüdischer Zwangsarbeiter von Oktober 1942 bis Januar 1943. Nach zweimaliger Aufhebung von Verurteilungen, zunächst durch das OLG Koblenz, dann durch den BGH, stellte das Landgericht 1955 das Verfahren wegen Verjährung ein.

¹⁰⁵ LA Berlin, B Rep. 058, 1 P Js 317/52 (noch unverzeichnet) gg. einen Angehörigen der Berliner Baufirma Holzmann wegen der Misshandlung von jüdischen Zwangsarbeitern auf einer Baustelle im Sommer 1943 und Mithilfe bei der Deportierung derselben. Das auf einer Anzeige der geschiedenen Ehefrau des Beschuldigten beruhende Verfahren wurde wegen Verjährung eingestellt, da dem Beschuldigten nur einfache Körperverletzung bewiesen werden konnte.

¹⁰⁶ Vgl. LA Berlin, B Rep. 058, 2 P Js 785/52 (noch unverzeichnet).

be. Mit der Beaufsichtigung der Häftlinge wollte er nichts zu tun gehabt haben und sich lediglich um Einkauf und Ausstattung gekümmert haben. An Ausschreitungen habe er sich nie beteiligt, sagte er aus, lediglich einmal sei er bei der Hinrichtung von zwei Juden wegen Sabotage im Gefrierraum zugezogen worden. Die Exekutionsgewalt habe bei Standartenführer Specht gelegen; daneben hätten Lagerführer Göth, Untersturmführer John und Zugwachtmeister Glaser aus geringfügigen Gründen Juden erschossen. Am 3. September sei er, so Bigell, auf Anweisung des SSPF Julian Scherner ins ZAL Szebnie zwecks Ausbau und Arbeitslenkung versetzt worden. Dieses Lager habe aber nach sechs Wochen wegen technischer Verkehrsschwierigkeiten aufgelöst werden müssen. Bis Oktober hätten ihm beide Lager werkstätten- und materialmäßig unterstanden. Seine Anweisungen habe er neben Scherner vom Verwaltungsführer Wehse und vom Verwalter des jüdischen Vermögens Obersturmführer „Bald“ (Balb) empfangen. Zum Jahresende 1943 seien alle Lager aufgelöst worden, wodurch auch seine Tätigkeit für den SSPF beendet worden sei. Anschließend habe er als Wirtschaftsberater einer Wiener Firma gearbeitet. Bereits 1946/47 war Bigell zweimal von ehemaligen Häftlingen erkannt und der Militärregierung gemeldet worden. Beide Male kam er jedoch wieder frei. Der Berliner Staatsanwalt bat die Besatzungsmacht um Auskünfte aus den Akten der Dokumentenzentrale bezüglich des Beschuldigten und der von ihm benannten weiteren Tatverdächtigen. Diese Auskunft ergab jedoch bei Bigell, der nach eigenen Angaben weder der NSDAP noch der SS angehört hatte, Fehlanzeige; zu Göth und den anderen forderten die Amerikaner genauere Personalangaben an. Johns Personalien waren zu ermitteln, dessen Ehefrau war in München gemeldet, weshalb man die dortigen Behörden über die Vorwürfe informierte. Jedoch war John bereits im Mai 1945 von Besatzungssoldaten erschossen worden. Da weitere Belastungszeugen gegen Bigell nicht vorhanden waren und Aussage gegen Aussage stand, stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren im Dezember 1949 mangels Beweises ein. Auch die Hinweise auf die übrigen bekannt gewordenen SS-Funktionäre wurden nicht weiter verfolgt¹⁰⁷.

Der Massenmord an Juden in den Vernichtungslagern in Polen ab 1942 vorwiegend durch Gas beschäftigte zu Beginn der 50er Jahre westdeutsche Gerichte in mehreren Prozessen. Im Mai 1950 hatte sich in Berlin der ehemalige SS-Oberscharführer Erich Bauer vor dem dortigen Landgericht zu verantworten. Er war im Jahr zuvor von einem Überlebenden des Vernichtungslagers Sobibor auf der Straße erkannt und angezeigt worden. Nach fünfmonatiger Voruntersuchung

¹⁰⁷ Lagerführer Amon Göth war 1946 in Polen hingerichtet worden, Ferdinand Glaser 1948, SSPF Julian Scherner im April 1945 bei Kämpfen in der Nähe von Berlin umgekommen. Aufgrund der Ermittlungen der ZStL zum Lager Krakau-Plaszow wurde 1968 in Berlin ein neues Verfahren eingeleitet und Bigell 1972 wegen der Ermordung eines jüdischen Häftlings im April oder Mai 1943, nachdem er gemeinsam mit dem Lagerführer Göth Hunde auf diesen gehetzt hatte, angeklagt. Am 4. Juni 1973 verurteilte ihn das Landgericht Berlin zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe wegen gemeinschaftlichen Mordes, vgl. LA Berlin, B Rep. 058, NSG-Serie Nr. 2348, Berlin 3 P (K) Ks 2/72; das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. XXXVIII, Nr. 794.

klagte ihn die Staatsanwaltschaft an, als sogenannter „Gasmeister“ von Sobibor an der Ermordung von Tausenden von Juden maßgeblich mitgewirkt zu haben, indem er die Juden nach dem Entkleiden zu den Gaskammern geführt und dort eigenhändig die Gaszufuhr in Gang gesetzt habe. Das Gericht verurteilte ihn genau fünf Jahre nach Kriegsende, am 8. Mai 1950, zum Tode wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, eine Strafe, die dann in lebenslange Haft umgewandelt wurde¹⁰⁸.

Einige Monate später hatte sich in Frankfurt/Main ein weiterer Wachmann dieses Lagers zu verantworten, der ehemalige SS-Unterscharführer Hubert Gomerski. Ihm legte man zur Last, in Sobibor das Entladen der Waggons überwacht und Kranke, die mit der Lorenbahn zu den Gaskammern oder zum Erschießungsort gebracht worden waren, erschossen zu haben. Um die Kranken zu täuschen, habe er ihnen vor dem Transport vorgespiegelt, sie würden ärztlich behandelt. Gomerski erhielt am 25. August 1950 nach einer dreitägigen Hauptverhandlung, bei der lediglich neun Zeugen gehört oder deren Aussagen verlesen wurden, eine lebenslange Zuchthausstrafe¹⁰⁹. Den mitangeklagten Johann Klier, dem vorgeworfen wurde, durch Beaufsichtigung der Juden bei der Entkleidung und auf dem Weg zu den Gaskammern Beihilfe zum Mord geleistet zu haben, sprachen die Richter frei. Ihm sei nicht zu beweisen, dass er an den eigentlichen Tötungshandlungen im Lager beteiligt gewesen sei, und bezüglich einer Beihilfe sei ihm Nötigungsnotstand zuzubilligen.

In diesen beiden Verfahren waren bereits 1950 die Namen mehrerer weiterer Lagerangehöriger bekannt geworden, darunter auch der des Teillagerführers Karl Frenzel. Jedoch gelang es bei den meist sehr dürftigen Personalangaben – oft waren es nur Nachnamen – nicht, den Aufenthalt oder auch nur die genaue Identität der Beschuldigten festzustellen. Das Verfahren gegen sie wurde deshalb zunächst vorläufig eingestellt und, nachdem sich auch in der Folgezeit keine weiteren Erkenntnisse ergaben, die Akten weggelegt¹¹⁰. Zur Sprache kamen im Frankfurter Prozess auch die Lager Belzec und Lublin-Majdanek als Mordzentren, da aber diesbezüglich konkrete Tatvorwürfe gegen bestimmte Personen nicht erhoben wurden, sah sich die Staatsanwaltschaft nicht veranlasst, weitere Ermittlungen einzuleiten.

Gleichzeitig lief freilich in Frankfurt/Main ein weiteres Verfahren gegen den ehemaligen SS-Unterscharführer Josef Hirtreiter wegen dessen Beteiligung an der

¹⁰⁸ Vgl. LA Berlin, B Rep. 058, NSG-Serie Nr. 7007, Berlin 1 P Ks 3/50; das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. VI, Nr. 212.

¹⁰⁹ Vgl. HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 36346, Frankfurt/Main 52 Ks 3/50; das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. VII, Nr. 233. Das Urteil gegen Gomerski wurde nach einem Wiederaufnahmeantrag 1971 aufgehoben und Gomerski 1977 zu 15 Jahren Haft wegen Beihilfe zum Mord verurteilt. Auch dieses Urteil verfiel der Aufhebung. Die 1981 begonnene Neuverhandlung musste dann wegen Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten unterbrochen und das Verfahren schließlich deswegen endgültig eingestellt werden; vgl. Hoffmann, Verfolgung, S. 87ff.

¹¹⁰ Frenzel wurde dann im Rahmen der Ermittlungen der ZStL Anfang der 60er Jahre ausfindig gemacht und hatte sich 1966 zusammen mit zehn weiteren Tätern des Vernichtungslagers Sobibor vor dem Landgericht Hagen zu verantworten, das ihn zu lebenslanger Haft verurteilte; das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. XXV, Nr. 642.

Ermordung von Juden im Vernichtungslager Treblinka. Wie auch Gomerski war Hirtreiter vor seiner Verpflichtung zur „Aktion Reinhardt“ in der hessischen „Euthanasie“-Tötungsanstalt Hadamar tätig gewesen. Im Spruchkammerverfahren gegen Hirtreiter war nun auch seine Rolle in Treblinka offenbar geworden. Die Staatsanwaltschaft warf ihm in der Anklage vor, an der Ermordung Tausender Juden durch Gas sich beteiligt und eigenhändig mehrere Häftlinge eines Arbeitskommandos erschossen zu haben. Am 3. März 1951 verurteilte ihn das Gericht zu lebenslangem Zuchthaus wegen Mordes in einer unbestimmten Zahl von Fällen. Auch in diesem Prozess waren die Namen der Lagerkommandanten, Franz Stangl und Kurt Franz, bekannt geworden, deren Ermittlung jedoch ebenfalls nicht gelungen¹¹¹.

Die Judenvernichtung durch Gas im KZ Auschwitz war mittelbar Gegenstand des Strafverfahrens gegen Gerhard Peters. Ihm wurde vorgeworfen, als ordentlicher Geschäftsführer der „Deutschen Gesellschaft für Schädlingsbekämpfung“ (Degesch) in Frankfurt/Main in großem Umfang das für die Ermordung von Häftlingen benutzte Giftgas „Zyklon B“ an das KZ Auschwitz und andere Vernichtungslager geliefert zu haben. In einem ersten Prozess im März 1949 war Peters zu fünf Jahren Zuchthaus wegen Beihilfe zum Totschlag in einer unbestimmten Zahl von Fällen verurteilt, zwei weitere Firmenangehörige hatte das Gericht mangels Beweises freigesprochen. Die dem Verfahren innewohnenden Problematiken bei der rechtlichen Beurteilung der Handlungen Peters führten in der Folge zu mehreren Urteilsaufhebungen. Zunächst berichtigte das OLG Frankfurt/Main den Schuldspruch nach Revision der Staatsanwaltschaft in Beihilfe zum Mord und ordnete Neuverhandlung bezüglich des Strafmaßes an. Zwei weitere Verurteilungen durch die Landgerichte Frankfurt/Main und Wiesbaden hatten ebenfalls keinen Bestand, ehe Peters dann im August 1953 rechtskräftig wegen Beihilfe zum Mord zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt wurde. Zu Beginn des Jahres 1955 erreichte er jedoch aufgrund neuer Beweismaterialien eine Wiederaufnahme, die dann im Mai des Jahres zu seiner Freisprechung aus Mangel an Beweisen dafür führte, dass das gelieferte Gas tatsächlich auch zur Ermordung von Juden eingesetzt worden war¹¹². Das Vernichtungsgeschehen im Lager selbst wurde im Verfahren und im Prozess zwar erörtert, Ermittlungen nach den Tätern jedoch nicht eingeleitet, zumal man die Führungsriege des KZ in den beiden großen polnischen Auschwitz-Prozessen als abgeurteilt ansah.

¹¹¹ Vgl. HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 35253–35254, Frankfurt/Main 14/53 Ks 1/50; das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. VIII, Nr. 270; vgl. auch Hoffmann, Verfolgung, S. 89ff. Kurt Franz musste sich nach seiner Ermittlung durch die ZStL 1965 zusammen mit neun weiteren SS-Funktionären des Vernichtungslagers Treblinka vor dem Landgericht Düsseldorf verantworten und wurde von diesem zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt; das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. XXII, Nr. 596. Franz Stangl war nach dem Krieg aus Österreich ins Ausland geflohen. 1967 lieferte ihn Brasilien aus. 1970 verurteilte ihn das Landgericht Düsseldorf zu lebenslanger Haft; Stangl verstarb jedoch noch vor Rechtskraft dieses Urteils; das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. XXXIV, Nr. 746.

¹¹² Vgl. HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 36342, Frankfurt/Main 4 Ks 2/48 – 4a Ks 1/55; die Urteile sind abgedruckt in JuNSV Bd. XIII, Nr. 415; zum Prozessausgang siehe auch oben Kap. A. II. 4.

Dies blieb nicht das einzige Strafverfahren zum KZ Auschwitz im Untersuchungszeitraum. Das Verfahren gegen Carl Clauberg, das mit dem Tod des Angeklagten ein Ende fand, wurde im ersten Teil der Arbeit bereits ausführlich dargestellt¹¹³. Im Februar 1955 wurde in Berlin der ehemalige Kapo der Schneider- und Schuhmacherwerkstatt im KZ Auschwitz-Birkenau Otto Locke festgenommen. Ihm wurde vorgeworfen, laufend und vorsätzlich jüdische Häftlinge schwer misshandelt zu haben mit der Folge, dass mehrere davon zu Tode kamen. Locke selbst hatte sich als krimineller Häftling seit 1940 im KZ befunden und es in den vorausgegangenen Jahren seit 1932 auf 16 Vorstrafen wegen Delikten wie Diebstahl, Betrug und ähnlichem gebracht. Seit 1943 war er Kapo gewesen. Nach Locke wurde seit 1948 gefahndet, damals war er wegen Wirtschaftsvergehen festgenommen und im Lager Bergen-Belsen von ehemaligen Auschwitz-Häftlingen erkannt worden. Daraufhin hatte die britische Militärregierung ein Verfahren gegen ihn eröffnet, jedoch war ihm bei einer Überstellung nach Göttingen zur Vernehmung die Flucht gelungen. 1952 hatte die Britische Hohe Kommission dann die Akten des Verfahrens an die deutsche Justiz übergeben.

Einige der im Zuge des Berliner Verfahrens ermittelten Zeugen belasteten Locke schwer, und im September 1956 klagte ihn die Staatsanwaltschaft wegen Mordes in 13 Fällen an. Ein Jahr später verurteilte ihn das Berliner Landgericht wegen Mordes in sieben Fällen zu lebenslangem Zuchthaus, in den übrigen sechs Fällen erfolgte Freispruch mangels Beweises. Die Ermittlungen und auch der Prozess hatten sich dabei nahezu voll und ganz auf die Taten Lockes konzentriert. Das übrige Lagergeschehen blieb blass und wurde im Urteil nur kurz erwähnt. Das Urteil betonte besonders die Verantwortlichkeit und Schuld des Angeklagten, die SS trat daneben als eigentlicher Täter kaum in Erscheinung. Um die Zustände im Lager habe sich die Leitung kaum gekümmert, hieß es, der Lagerkommandant habe sich nur zwei- bis dreimal pro Woche im Lager sehen lassen und auch der Oberscharführer, dem die Werkstätten unterstanden, habe sich damit begnügt, Kapos zu deren Kontrolle einzusetzen, die Ausführung der Befehle und Anordnungen nicht überwacht, selbst nicht handelnd eingegriffen und auch nicht geschlagen. Die gesamte innere Verwaltung habe den Kapos obliegen, die praktisch unbegrenzte Macht gehabt hätten¹¹⁴. Auf diese Schieflage nahm auch Locke in einem Wutausbruch nach der Urteilsverkündung Bezug. Er beschimpfte das Gericht, der Richterspruch sei eine Gemeinheit und verantwortungslos. Er habe viereinhalb Jahre unschuldig im KZ gesessen und solle nun dafür büßen, dass die SS viele Juden vergast habe. Mit dem Urteil wolle man die SS reinwaschen, weil ihre Leute schon wieder für die Bundeswehr gebraucht würden¹¹⁵.

¹¹³ Siehe Kapitel A. II. 1.

¹¹⁴ Vgl. LA Berlin, B Rep. 058, NSG-Serie Nr. 7097, Berlin 2 P Ks 1/56, Anklage vom 3. 9. 56 und Urteil vom 5. 9. 57; Letzteres ist abgedruckt in JuNSV Bd. IV, Nr. 450.

¹¹⁵ Vgl. Der Tag vom 6. 9. 57 („Zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt“); auch in den teils recht ausführlichen Berichten der Berliner Presse über den Prozess spielte die SS kaum eine Rolle; vgl. Der Tag vom 22., 27., 30., 31. 8. und 3. 9. 57; Der Tagesspiegel vom 22., 27., 30., 31. 8. sowie 3., 4. und 6. 9. 57. Lediglich Die Welt (Ausgabe Berlin) vom 6. 9. 57 wies in ihrem

Breiter angelegt war ein ebenfalls 1955 in München begonnenes Strafverfahren gegen den ehemaligen Führer einer Wachkompanie des KZ, den SS-Obersturmführer Wilhelm Reischenbeck. Ihm wurde die Erschießung marschunfähiger Häftlinge während des Evakuierungsmarsches vom KZ Auschwitz nach Loslau im Januar 1945 vorgeworfen. Die überlebenden Häftlinge wurden dann per Bahn ins KZ Mauthausen überstellt. Bei einem Evakuierungstransport von Häftlingen des dortigen Außenlagers Melk ins Außenlager Ebensee soll Reischenbeck darüber hinaus im April 1945 die Erschießung weiterer Häftlinge angeordnet haben¹¹⁶.

In Auschwitz war Reischenbeck nur relativ kurz, nämlich seit August 1944, gewesen. Vorher war er 1939 zunächst bei der Wachkompanie in Mauthausen, dann 1940 beim Ansiedlungsstab Litzmannstadt und ab 1941 bei der Kurierstelle des Führerhauptquartiers Rastenburg tätig gewesen. Der SS gehörte er seit 1928 an, in den frühen Jahren der Weimarer Republik war er Mitglied eines Freikorps und der SA gewesen. 1948 war er kurz vor seiner anstehenden Spruchkammerverhandlung aus dem Internierungslager Darmstadt geflohen und hatte bis Anfang 1950 unter falschem Namen gelebt. Bei der Staatsanwaltschaft war er kein Unbekannter, hatte ihn doch das Landgericht im Jahr 1954 zu acht Monaten Gefängnis wegen Freiheitsberaubung, Amtsanmaßung und Sachhehlerei verurteilt, weil er im April 1933 zusammen mit anderen SS-Männern seines Sturms mit Waffengewalt in die Wohnungen von Juden in München und Umgebung eingedrungen war, dort Wertgegenstände entwendet und die Herausgabe von Geld erpresst hatte¹¹⁷. Die gegen Reischenbeck deswegen ausgesprochene Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt.

Im Laufe der seit Oktober 1955 von einem Untersuchungsrichter mit Unterstützung des Landeskriminalamts geführten Ermittlungen wurden zahlreiche Auschwitz-Häftlinge vernommen, insbesondere solche, die am Evakuierungsmarsch teilgenommen hatten. Reischenbeck selbst benannte als letzten Lagerkommandanten einen „Bär“, der beim Abmarsch die Erschießung der marschunfähigen Häftlinge befohlen habe. Dessen Identität mit Richard Baer konnte zwar geklärt werden, aber nicht sein Aufenthalt. Das LKA ordnete eine Postbeschlagnahme bei dessen Frau in Hamburg an und ließ dort nach ihm fahnden, jedoch ohne Erfolg. Von einer daraufhin beantragten Wohnungsdurchsuchung wurde schließlich Abstand genommen, nachdem ein Insasse des KZ angegeben hatte,

Kommentar zum Urteil darauf hin, dass die Schlussbemerkung Lockes durchaus „ein Körnchen Wahrheit“ enthalte, da viele, die sich weit mehr schuldig gemacht hätten als der Angeklagte, nicht vor dem Richter standen.

¹¹⁶ Vgl. zum Folgenden StA München, Staatsanwaltschaften, Nr. 28806/1–3, München I 1 Ks 1/58.

¹¹⁷ Vgl. StA München, Staatsanwaltschaften, Nr. 19325, München I 1 Ks 21–33/49; Urteil vom 1. 6. 54; Reischenbecks Bruder Ewald war im selben Verfahren bereits 1950 zu zwei Jahren und acht Monaten Zuchthaus verurteilt worden; einige andere ehemalige SS-Männer wurden mangels Beweises freigesprochen. Der Prozess fand auf der Basis der bereits im Juli 1933 von der Staatsanwaltschaft erhobenen Anklage statt, die damals der Amnestie von 1934 zum Opfer gefallen war.

Baer sei ziemlich sicher tot¹¹⁸. Der Anzeigererstatte in diesem Verfahren, der ehemalige Auschwitz-Häftling Adolf Rögner, hatte als weiteren KZ-Angehörigen und möglichen Zeugen auch den SS-Oberscharführer Wilhelm Boger benannt. Dessen Wohnort Zuffenhausen konnte ermittelt werden, jedoch beantwortete die Kripo Stuttgart ein Vernehmungersuchen dahingehend, sie habe Boger nicht auffinden können¹¹⁹. Da konkrete Tötungsvorwürfe gegen Boger im Verfahren nicht erhoben worden waren, verzichtete die Staatsanwaltschaft auf weitere Nachfrage. Die Chance, bereits 1956 ein größeres Auschwitz-Verfahren in Gang zu bringen, war damit dahin. Die Ermittler konzentrierten sich in der Folge ganz auf die Vorgänge während der beiden Evakuierungsmärsche. Auch das Interesse des IAK an diesem Verfahren war nicht so groß wie an den parallel in Kiel laufenden Ermittlungen gegen den Lagerarzt Clauberg. Hermann Langbein unterstützte allerdings die Suche nach Zeugen in Polen, deren Vernehmung dann über die polnische Militärmission in Berlin beantragt wurde. Im Mai 1958 klagte die Staatsanwaltschaft Reischenbeck des Mordes und Mordversuchs in vier Fällen an und zwar wegen der Anordnung der Erschießung von mindestens 40 Häftlingen in Pless und Königsdorf, von elf Häftlingen am Bahnhof Loslau, von 25 marschunfähigen Häftlingen in Gmunden sowie wegen der Selektion von 50 Häftlingen in Ebensee, die exekutiert werden sollten, wobei unsicher war, ob diese Exekution tatsächlich durchgeführt worden war. Nur in den Fällen Pless/Königsdorf und Gmunden sah das Landgericht die Beweislage als ausreichend für die Eröffnung eines Hauptverfahrens an. Am 22. Oktober 1958 verurteilten die Münchner Richter Reischenbeck zu zehn Jahren Zuchthaus wegen mehrfacher Beihilfe zum Totschlag in den beiden angeklagten Fällen¹²⁰. Die Staatsanwaltschaft hatte eine lebenslange Haft wegen Mordes gefordert. Die Richter sahen jedoch die von einem Zeugen angegebenen eigenhändigen Erschießungen Reischenbecks nicht als bewiesen an und verurteilten ihn nur wegen der Weitergabe des vom Lagerkommandanten ausgegebenen Erschießungsbefehls an die Wachmannschaft und der Duldung von Erschießungen¹²¹.

¹¹⁸ Vgl. StA München, Staatsanwaltschaften, Nr. 28806/2, Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 22. 2. 56 und des Untersuchungsrichters vom 10. 4. 56. Mit sehr viel mehr Hartnäckigkeit setzte sich wenige Jahre später die Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main bei den Ermittlungen zum späteren Auschwitz-Prozess auf die Fährte Baers und konnte ihn dann Ende 1960 ermitteln. Er hatte unter falschem Namen in einem Haus seines Schwiegervaters im Kreis Lauenburg gelebt. Im April 1963 wurde er wegen Mordes angeklagt, verstarb jedoch zwei Monate später in Untersuchungshaft.

¹¹⁹ Vgl. ebenda, Schreiben der Kripo Stuttgart vom 2. 3. 56; jedoch hatte die Kripo lediglich in einem Lokal nachgeforscht, in dem Boger nach Angaben Rögners sich öfter aufhalten würde, nicht an dessen Wohn- und Arbeitsort Zuffenhausen.

¹²⁰ Das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. XV, Nr. 468.

¹²¹ Der betreffende Zeuge äußerte in einem Brief Ende Oktober an die Staatsanwaltschaft sein Unverständnis über das Urteil, auch die Öffentlichkeit im Ausland und das IAK hätten mit Empörung auf das Urteil reagiert, schrieb er, vgl. StA München, Staatsanwaltschaften, Nr. 28806/5 (Handakt), Brief vom 26. 10. 58. Das VVN-Organ „Die Tat“ vom 1. 11. 58 („Recht“) kritisierte das Urteil bezugnehmend auf die Aussage dieses Zeugen im Prozess, der Reischenbeck eigenhändiger Erschießungen beschuldigt hatte, scharf und sprach die Vermu-

Auch im Münchner Prozess war das Hauptgeschehen im Lager Auschwitz, die Massenvergasungen und systematischen Morde, letztlich nur ganz am Rande zur Sprache gekommen. Dies sollte sich in dem Verfahren ändern, das Anfang des Jahres 1958 bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart – erneut auf eine Anzeige Adolf Rögners hin – gegen Wilhelm Boger eröffnet wurde und das dann, nach seiner Ausweitung zu einem großen Komplex-Verfahren, zum Frankfurter Auschwitz-Prozess 1965/66 führte.

Einige in den 50er Jahren wegen Auschwitz eingeleiteten Ermittlungsverfahren wurden mangels Beweises eingestellt, so etwa ein ebenfalls auf einer Anzeige Rögners basierendes Verfahren in Braunschweig gegen den im späteren Frankfurter Prozess zu vier Jahren Zuchthaus verurteilten Dolmetscher der politischen Abteilung des KZ Perry Broad¹²². In diesem Verfahren ging es um die Ermordung von drei Frauen, darunter der Karmeliterin Edith Stein unmittelbar nach ihrer Einlieferung in das KZ im August 1942.

Nicht nur zu Auschwitz selbst ermittelte die Justiz, sondern auch zu einigen von dessen Außenlagern. Im April 1950 etwa verurteilte das Landgericht Bochum fünf ehemalige Funktionshäftlinge des Außenlagers Jawischowitz (Jawischowicze), die angeklagt waren, vorwiegend jüdische Mithäftlinge misshandelt zu haben, wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und gefährlicher Körperverletzung zu Haftstrafen zwischen sieben Monaten und zweieinhalb Jahren. Gegen vier der Angeklagten wurde dieses Urteil aufgehoben, die Verurteilung dann aber bei der Neuverhandlung im Mai 1953 bei leicht verändertem Strafmaß bestätigt¹²³.

Kurz zuvor hatte das Landgericht Ansbach den ehemaligen Lagerältesten des Außenlagers Fürstengrube (bei Myslowice) von der Anklage der Misshandlung

aus, einige der Richter und Geschworenen könnten ehemalige Nationalsozialisten gewesen sein. Das Gericht hatte den Zeugen nicht für glaubwürdig erachtet, da zwischen seinen Aussagen in der Voruntersuchung und in der Hauptverhandlung einige Widersprüche festgestellt worden waren. Außerdem war er in den 50er Jahren bereits mehrfach wegen Betrugs verurteilt worden. 1959 klagte die Staatsanwaltschaft Fulda diesen Zeugen wegen mehrfachen Betrugs, unberechtigter Führung von akademischen Titeln, uneidlicher Falschaussage und Meineids im Berliner Prozess gegen Otto Locke (s. Anm. 959) an, vgl. StA Münster, Staatsanwaltschaft Münster, Nr. 157/3, Anklage Fulda 3 J 443/59 vom 28. 10. 59.

¹²² Vgl. StA Amberg, Staatsanwaltschaft Weiden, Nr. 93, Handakten der Staatsanwaltschaft Weiden, wo dieses Verfahren zunächst anhängig gewesen war; die Akten des Braunschweiger Verfahrens 1 Js 630/55 sind nicht überliefert. Von den Staatsanwaltschaften Nürnberg-Fürth und Weiden eingestellt wurden zwei Verfahren gegen den ehemaligen Arbeitsdienstführer des KZ Jakob Fries mangels Beweises für schwerwiegende Straftaten und im Hinblick auf dessen Verurteilung wegen Verbrechen im KZ Sachsenhausen durch das Landgericht Nürnberg-Fürth; vgl. StA Nürnberg, Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Nr. 364 (1a Js 2640/55); StA Amberg, Staatsanwaltschaft Weiden, Nr. 86 (1a Js 80/53). Auch im Frankfurter Auschwitz-Verfahren wurde Fries außer Verfolgung gesetzt. Die Staatsanwaltschaft Hamburg stellte im Oktober 1949 ein Verfahren gegen Robert Mulka, den ehemaligen Adjutanten des Lagerkommandanten Rudolf Höß, mangels Beweises ein (14 Js 208/49). Mulka wurde dann 1965 im Frankfurter Auschwitz-Prozess zu 14 Jahren Zuchthaus verurteilt.

¹²³ Vgl. StA Münster, Staatsanwaltschaft Bochum, Nr. 7667 (2 Ks 1/50 – 2 Kls 46/52); nur der letzte, vierte Band der Verfahrensakten ist überliefert; das erste Urteil findet sich im IfZ-Archiv, Gb 08.14/1.

zahlreicher Häftlinge teils mangels Beweises freigesprochen, teils das Verfahren gemäß dem Straffreiheitsgesetz 1949 eingestellt. Bereits 1950 hatte es die Annahme einer Anklage wegen Beihilfe zum Mord und Körperverletzung mit Todesfolge in diesem Fall mangels ausreichender Beweise abgelehnt¹²⁴.

Ebenfalls wegen der Misshandlung von meist jüdischen Häftlingen musste sich der ehemalige Block- und SS-Rottenführer Karl Kotzur im Außenlager Trzebinia vor dem Landgericht Augsburg verantworten, das ihn nach der Aufhebung eines ersten Urteils von 1952 im März 1954 zu neun Monaten Gefängnis wegen Beihilfe zur Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung verurteilte¹²⁵. Bezüglich der schwerer wiegenden Vorwürfe einer Beteiligung an der Ermordung von 70 Häftlingen durch Selektion zwecks Vergasung in Auschwitz im November 1944 und an der Ermordung von 20 bis 30 Häftlingen bei der Evakuierung des Lagers war Kotzur bereits 1950 mangels Beweises außer Verfolgung gesetzt worden.

Genau wegen solcher Selektionen und wegen zahlreicher anderer Fälle von Tötungen und Misshandlungen klagte 1952 die Staatsanwaltschaft Osnabrück den ehemaligen SS-Oberschar- und Rapportführer im Außenlager Monowitz (Auschwitz III) Bernhard Rakers an. Im darauffolgenden Jahr verurteilte ihn das Landgericht zu lebenslänglich Zuchthaus wegen Mordes, Beihilfe zum Mord und schwerer Körperverletzung im Amt¹²⁶. Ein ehemaliger Häftling, der in diesem Prozess als Zeuge fungiert hatte, zeigte anschließend bei der Staatsanwaltschaft Osnabrück einen weiteren Funktionshäftling des bereits erwähnten Außenlagers Fürstengrube an, 1944 einen französischen Häftling ermordet und beim Evakuierungsmarsch im Januar 1945 mehrere Häftlinge erschossen zu haben. Es erfolgte Anklage wegen Mordes und Mordversuchs, im Oktober 1953 sprach das Landgericht Osnabrück den Mann jedoch mangels Beweises frei¹²⁷.

Mit hohen Haftstrafen endete hingegen 1953 ein Prozess des Landgerichts Bremen gegen zwei Funktionshäftlinge des Außenlagers Gollerschau (Goleszow), den Kapo Heinrich Heilmann und den Lagerältesten Josef Kierspel, sowie den SS-Kommandoführer Johann Mirbeth. Ihnen wurden zahlreiche Häftlingstötungen im Lager und auf dem Evakuierungsmarsch vorgeworfen. Die Bremer Richter verurteilten Kierspel zu lebenslangem Zuchthaus wegen Mordes und Heilmann sowie Mirbeth zu je sechs Jahren Zuchthaus wegen Totschlags und versuchten Mordes¹²⁸.

¹²⁴ Vgl. StA Nürnberg Staatsanwaltschaft Ansbach, Nr. 1315–1324, Ansbach 5 Js 211/48 – KMs 2/52, Beschluss vom 17. 1. 50, Urteil vom 23. 4. 53.

¹²⁵ Vgl. BAL, B 162/26200, Augsburg 4 Kls 23/51; die Augsburger Originalakten sind nicht überliefert.

¹²⁶ Vgl. StA Osnabrück, Rep. 945, Akz. 2001/054, Nr. 231–239, Osnabrück 4 Ks 2/52; das Urteil vom 10. 2. 53 ist abgedruckt in JuNSV Bd. X, Nr. 340.

¹²⁷ Vgl. StA Osnabrück, Rep. 945, Akz. 6/1983, Nr. 604–607, Osnabrück 3 Ks 1/53; das Urteil vom 13. 10. 53 ist abgedruckt in JuNSV Bd. XI, Nr. 375.

¹²⁸ Vgl. BAK, B 141/17045, Bremen 3 Ks 2/53, Anklage vom 6. 9. 52 und Urteil vom 27. 11. 53; die Originalakten dieses Verfahrens sind nicht überliefert; das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. XI, Nr. 379.

Eine große Zahl der in den Vernichtungslagern umgebrachten Juden war aus den von Deutschland besetzten Teilen Europas zum Zwecke der Tötung dorthin deportiert worden. Auch diese Deportationen wurden Gegenstand der Strafverfolgung im Untersuchungszeitraum, so etwa in dem bereits oben beschriebenen Prozess gegen den früheren Legationsrat im Auswärtigen Amt Franz Rademacher¹²⁹ oder in dem 1956 von der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main eingeleiteten Verfahren gegen den ehemaligen deutschen Gesandten in Bulgarien Adolf Beckerle¹³⁰. Ein weiteres Verfahren der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main beschäftigte sich seit 1956 mit dem ehemaligen Chef der Außenstelle Wien des Sondereinsatzkommandos Eichmann Hermann Krumej und dem früheren Leiter der Abteilung IV B 4b des RSHA Otto Hunsche wegen der Ghettoisierung von ungarischen Juden und deren nachfolgender Deportation und Ermordung in Auschwitz und anderen Lagern. In diesem Verfahren wurde 1957 die gerichtliche Voruntersuchung eröffnet. Ebenso wie im Fall Beckerle erwiesen sich die Ermittlungen aber als schwierig und zeitaufwändig, weshalb sie erst in den 60er Jahren zum Abschluss kamen, 1962 und 1963 wurden Krumej und Hunsche wegen Mordes angeklagt und schließlich 1969 nach mehreren Urteilsaufhebungen zu lebenslanger Haft wegen Mordes (Krumej) beziehungsweise 12 Jahren Zuchthaus wegen Beihilfe zum Mord (Hunsche) verurteilt¹³¹. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde zunächst auch gegen Adolf Eichmann ermittelt, das Verfahren jedoch im Dezember 1956 vorläufig wegen unbekanntem Aufenthalts eingestellt, 1959 wieder aufgenommen und dann nach dem Todesurteil gegen Eichmann 1961 in Israel und dessen Hinrichtung endgültig beendet¹³².

¹²⁹ Vgl. StA Nürnberg, Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth 2004-01, Nr. 1-55, Nürnberg Fürth 85 Ks 4/50, siehe Kap. A. I. 8.

¹³⁰ Vgl. HStA Wiesbaden, Abt. 631a, Nr. 557-784, Frankfurt/Main 4a Js 114/56 – Ks 2/67. Das Verfahren gegen Beckerle, der vor seiner Tätigkeit als Gesandter Polizeipräsident von Frankfurt/Main gewesen und Anfang 1956 als Nichtamnestierter aus der Sowjetunion zurückgekehrt war, zog sich lange hin, 1958 wurde es von der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt/Main übernommen, die Beckerle schließlich 1965 zusammen mit dem Referenten für Judenfragen im Auswärtigen Amt Fritz von Hahn des gemeinschaftlich begangenen Mordes anklagte, weil die beiden maßgeblich an der Deportation der mazedonischen und thrakischen Juden aus den von Bulgarien annektierten griechischen Gebieten mitgewirkt hatten. Zu einer Verurteilung Beckerles kam es wegen Verhandlungsunfähigkeit nicht. Hahn hingegen erhielt wegen Beihilfe zum Mord 1968 eine Strafe von acht Jahren Zuchthaus; das Urteil ist abgedruckt in JuNSV, Bd., XXX, Nr. 690

¹³¹ Vgl. HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 33531-33751, Frankfurt/Main 4 Js 586/56 – 4 Ks 1/62 und 4 Ks 1/63; die Urteile sind abgedruckt in JuNSV Bd. XXXIII, Nr. 716.

¹³² Vgl. LA Berlin, B Rep. 058, NSG-Serie Nr. 1856, Frankfurt/Main 4 Js 1017/59, Berlin 3 P (K) Js 62/63. Dem Frankfurter Generalstaatsanwalt Fitz Bauer wurde der Aufenthalt Eichmanns in Argentinien 1957 bekannt, er scheute jedoch davor zurück, einen offiziellen Auslieferungsantrag in die Wege zu leiten, da er wohl befürchtete, Eichmann könne sich diesem bei Bekanntwerden durch Flucht entziehen. Bauer informierte stattdessen Israel und leistete damit einen wichtigen Beitrag zur Entführung Eichmanns und dessen Anklage und Verurteilung in Jerusalem, vgl. Segev, Simon Wiesenthal, S. 173, ff.; Wojak, Fritz Bauer, S. 286ff. Wegen der Beteiligung des RSHA an der Erschießung von sieben oder acht Mitgliedern der Jüdischen Gemeinde Berlin und der Reichsvereinigung der Juden 1942, nachdem verschiedene Personen jüdischer Organisationen, die im Rahmen der „Gemeindeaktion“ deportiert werden sollten, nicht zum

Das Schicksal der jugoslawischen Juden wurde neben dem Fall Rademacher in einem Kölner Strafverfahren gegen den ehemaligen Befehlshaber der Sicherheitspolizei Serbien Emanuel Schäfer behandelt. Bereits vor Dienstantritt Schäfers in Belgrad waren in Serbien im Herbst und Winter 1941 alle männlichen Juden erschossen und etwa 6000 jüdische Frauen und Kinder samt einigen anderen Personen in einem Lager in Semlin inhaftiert worden. Dieses Lager unterstand dann Schäfer. Im März 1942 ordnete das RSHA die Ermordung der inhaftierten Juden an und entsandte zu diesem Zweck einen Gaswagen nach Belgrad. Schäfer gab den Befehl zur Tötung an seine Untergebenen weiter, die dann die Besetzung des Gaswagens bei ihrer Tätigkeit unterstützten. Bis Juni 1942 wurden in der Folge nahezu alle jüdischen Häftlinge aus Semlin ermordet. Die Staatsanwaltschaft Köln klagte Schäfer im Juni 1952 wegen Beihilfe zum Mord in 6000 Fällen an. Die Beweisführung stützte sich in diesem Fall ganz wesentlich auf Dokumente aus den Nürnberger Prozessen, in denen der Gaswageneinsatz und die Befehle des RSHA dokumentiert waren. Gut ein Jahr nach der Anklage verurteilte das Landgericht Köln Schäfer deswegen und wegen Totschlags an zwei Jugoslawen, deren Hinrichtung er befohlen hatte, zu sechs Jahren und sechs Monaten Zuchthaus¹³³.

Die im Schäfer-Verfahren beigezogenen Dokumente hatten ergeben, dass der Einsatz von Gaswagen zur Judenvernichtung in Osteuropa zentral vom RSHA vorbereitet und gelenkt worden war¹³⁴. Köln leitete deshalb ein Strafverfahren gegen den Leiter des zuständigen Referats des RSHA Friedrich Pradel und dessen vorgeetzten Gruppenleiter Walther Rauff ein. Da die Gaswagen nicht nur in Serbien eingesetzt wurden, der nunmehrige Polizeioberkommissar Pradel im niedersächsischen Barsinghausen wohnhaft und der Aufenthalt Rauffs unbekannt war, gab Köln dieses Verfahren an die Staatsanwaltschaft Hannover ab. Pradel bestritt in seinen Vernehmungen trotz der eindeutigen Aussagen der Dokumente, vom Einsatz der Gaswagen Kenntnis gehabt zu haben und erklärte das damit, dass ihm Rauff den entsprechenden Bericht nicht voll zugänglich gemacht habe, sondern nur insoweit dieser technische Fragen betroffen habe. Geheime Reichssachen seien ihm grundsätzlich nicht zur Kenntnis gegeben worden, von Judenerschießungen habe er nur im Zusammenhang mit Partisanentätigkeit gehört. Als alter Beamter, so Pradel, hätte er nie seine Hand für so etwas hergegeben und sofort Schritte unternommen aus dem RSHA auszuschneiden, wenn er von der Judentötung durch Gaswagen erfahren hätte, ohnehin habe er mehrfach vergeblich versucht, vom RSHA wieder wegzukommen. Der zuständige Staatsanwalt in Hannover begab sich dann nach Süddeutschland, wertete dort die Nürnberger Prozessakten aus

festgesetzten Termin erschienen waren, war bereits 1953 aufgrund einer Anzeige ein Verfahren gegen Eichmann und seinen Stellvertreter Rolf Günther eröffnet worden, das aber wegen unbekanntem Aufenthalts der beiden ebenfalls zur Einstellung kam, vgl. LA Berlin, B Rep. 058, NSG-Serie Nr. 7028 (1 P Js 644/53) und B Rep. 057-01, 1 Js 1/65 (RSHA), Band VI.

¹³³ Vgl. HStA Düsseldorf, NW 231/447-449 und 508, Köln 24 Ks 1/52 – 24 Ks 2/53, Anklage vom 26. 6. 52, Urteil vom 20. 6. 53, Letzteres abgedruckt in JuNSV Bd. XI, Nr. 362; zum Zustandekommen dieses Verfahrens siehe Kap. B. I. 2.

¹³⁴ Vgl. Trials, Bd. IV, S. 199, Brief an Rauff vom 16. 5. 42 (Dokument 501-PS).

und vernahm in Landsberg alle dort noch inhaftierten Einsatzkommandoführer. Weiteres Belastungsmaterial gegen Pradel ergab sich daraus aber nicht. Trotzdem beantragte er im März 1953 Haftbefehl gegen Pradel, der jedoch auch danach bei seiner Aussage blieb. Als schließlich noch ein Schutzpolizist Pradel bestätigte, ihn trotz der Kenntnis seiner antinationalsozialistischen Äußerungen nicht gemeldet zu haben, stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein, mangels Beweises, dass der Beschuldigte „Kenntnis von dem Einsatz der Gaswagen hatte und bei ihrem Einsatz mitwirkte“¹³⁵. Nachdem die Namen weiterer Referatsmitarbeiter des RSHA bekannt geworden waren, erfolgte eine Wiederaufnahme. Die daraufhin getätigten Vernehmungen brachten jedoch keine neuen Erkenntnisse, weshalb das Verfahren 1955 erneut eingestellt wurde. Erst die Recherchen der ZStL zum Gaswageneinsatz und die Ermittlung des technischen Verantwortlichen, des ehemaligen SS-Obersturmführers August Becker, brachten neues Licht in den Fall und führten schließlich 1965 zur Anklage Pradels wegen Anstiftung und Beihilfe zum Mord. 1966 verurteilte ihn das Landgericht Hannover zu sieben Jahren Zuchthaus wegen gemeinschaftlicher fortgesetzter Beihilfe zum Mord in 3832 Fällen¹³⁶.

Noch einige weitere, meist erst in den Jahren 1956/57 eingeleitete Verfahren, die die Judenvernichtung zum Gegenstand hatten, konnten erst nach dem Ende unseres Untersuchungszeitraums abgeschlossen wurden. In Bielefeld wurden 1957 zwei vom Ulmer Einsatzgruppenverfahren abgetrennte Fälle von Judentötungen durch Angehörige der Gestapo Tilsit anhängig¹³⁷. Die Staatsanwaltschaft Koblenz leitete Ermittlungen gegen den ehemaligen SSPF von Minsk Carl Zenner wegen dessen Beteiligung an der Massenerschießung von 6624 jüdischen Männern, Frauen und Kindern des Ghettos in Minsk zur Freimachung von Wohnraum für aus dem Deutschen Reich eintreffende Judentransporte in der Zeit vom 07. bis 11. November 1941 ein¹³⁸. Die Staatsanwaltschaft in Kassel klagte einen ehemaligen Gebietslandwirt und Sonderführer der Wehrmacht (6. Armee) im ukraini-

¹³⁵ HStA Hannover, Nds. 721 Hann., Acc. 97/99, Nr. 10/1, Einstellungsverfügung vom 1. 5. 53 (2 Js 174/52).

¹³⁶ Vgl. Hannover 2 Ks 2/65, das Urteil vom 6. 6. 66 ist abgedruckt in JuNSV Bd. XXIII, Nr. 632; das Verfahren gegen den Mitangeklagten Becker wurde wegen Verhandlungsunfähigkeit eingestellt. Alle Bemühungen, eine Auslieferung des nach Kriegsende nach Südamerika geflohenen und in Chile aufhältigen Rauff zu erreichen, scheiterten. Er starb dort 1984. Allerdings konnte Rauff, der zeitweise in Chile für den Bundesnachrichtendienst tätig war, Anfang der 60er Jahre mehrmals unbehelligt kurzfristig in die Bundesrepublik einreisen, da er trotz Haftbefehls zunächst nicht in die Fahndungsbücher aufgenommen worden war, vgl. Cüppers, Immer davongekommen, S. 81 f.

¹³⁷ Vgl. StA Detmold, D 21 A, Zug. 30/85, 5 Ks 2/59, Bielefeld 5 Js 86/57 – 5 Ks 2/59 gegen Walter Sudau, und StA Detmold, D 21 A, Zug. 52/88, Nr. 2, Bielefeld 5 Js 245/57 gegen Herbert Schmidke; Sudau wurde im Oktober 1959 von der Anklage der Beihilfe zum Mord mangels Beweises freigesprochen; das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. XVI, Nr. 485. Das Verfahren gegen Schmidke wurde nach einer Anklage wegen Beihilfe zum Mord im März 1959 aufgrund Verhandlungsunfähigkeit eingestellt.

¹³⁸ Vgl. IfZ-Archiv, Gk 07.02, Koblenz 9 Js 998/56 – 9 Ks 1/61; Zenner wurde am 12. 6. 61 wegen Beihilfe zum Mord zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt; das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. X, Nr. 512. Bereits 1947 war Zenner durch das Britische Obere Militärgericht Aachen wegen Mitwirkung bei der Inbrandsetzung der Synagoge in Aachen 1938 in seiner damali-

schen Tschudnow wegen der Erschießung von fünf teils jüdischen Frauen und Kindern zwischen September 1941 und Sommer 1943 an¹³⁹. Aufgrund einer Anzeige aus Israel begann die Staatsanwaltschaft Hanau ein Verfahren gegen den ehemaligen Schutzpolizisten Wilhelm Unkelbach wegen der Erschießung zahlreicher Juden bei Aussiedlungsaktionen aus dem Ghetto Tschenstochau 1942/43, die im August 1958 zu dessen Anklage wegen Mordes in 30 Fällen führte¹⁴⁰. Ebenfalls seit 1957 ermittelte die Staatsanwaltschaft Wuppertal gegen den früheren stellvertretenden Führer des ZAL Blyzin (Distrikt Radom) Arthur Gosberg. Ihm wurde aufgrund einer Anzeige die Misshandlung und Tötung von jüdischen Häftlingen des Lagers zwischen April und Juni 1944 zur Last gelegt. Der Mann war erst 1956 aus Polen zurückgekehrt, wo er 1949 zu 15 Jahren Haft wegen seiner Tätigkeit in verschiedenen KZ, unter anderem in Lublin-Majdanek, verurteilt worden war¹⁴¹.

Die Beteiligung der Wehrmacht oder von Wehrmatsangehörigen an der Judenvernichtung rückte nur ganz vereinzelt in das Zentrum von Strafverfahren, am markantesten in einem Prozess vor dem Landgericht Darmstadt gegen drei Angehörige der 3. Kompanie des Infanterieregiments 691 der 339. Infanteriedivision wegen der Erschießung der jüdischen Bewohner des Ortes Krutscha in Weißrussland am 10. Oktober 1941. Die Kompanie hatte im Partisaneneinsatz in dem Ort Station gemacht, jedoch noch keine Feindberührung gehabt. Anfang Oktober wurde ihr ein mündlicher Befehl des 1944 gefallenen Bataillonskommandeurs Commichau überbracht, dass die Juden des Ortes zu erschießen seien. Der angeklagte Kompanieführer, der Hauptmann der Reserve Karl Friedrich Nöll, ließ sich diesen Befehl, da er ihm widerstrebte, noch schriftlich bestätigen und beauftragte dann den mitangeklagten Hauptfeldwebel Zimmer mit der Durchführung. Mit Unterstützung russischer Hilfspolizisten wurden die Juden zusammengetrieben und nach differierenden Zeugenaussagen bis zu 250 ältere Männer, Frauen und Kinder von einem Exekutionskommando, dem auch der dritte Angeklagte, ein Gefreiter, angehörte, an einem Waldrand außerhalb des Ortes erschossen¹⁴².

gen Eigenschaft als Polizeipräsident zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt, ohne dass seine spätere Tätigkeit in der Sowjetunion damals bekannt geworden wäre.

¹³⁹ Vgl. Kassel 3 Ks 5/57; der Mann wurde am 24. 5. 57 mangels Beweises freigesprochen; die Verfahrensakten sind nicht überliefert; das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. XIV, Nr. 445.

¹⁴⁰ Vgl. HStA Wiesbaden, Abt. 471, Nr. 366; Hanau 4 Js 811/57 – 4 Ks 1/58, Unkelbach wurde am 11. 6. 59 zu lebenslänglichem Zuchthaus wegen Mordes in sieben Fällen verurteilt; das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. XV, Nr. 477.

¹⁴¹ Vgl. HStA Düsseldorf, NW 240/43–49; Wuppertal 11 Js 382/57 – 11 Ks 1/60; Gosberg wurde im August 1960 wegen mehrfachen Mordes angeklagt und am 19. 5. 61 unter Abtrennung zahlreicher Fälle der Anklage zu zwölf Jahren Zuchthaus wegen Körperverletzung mit Todesfolge verurteilt. Die Strafe galt aufgrund der Untersuchungshaft und einer vorher in Polen erlittenen Haft als verbüßt. Zu einer Aburteilung der abgetrennten Fälle kam es aufgrund Gosbergs Tod 1965 nicht mehr; das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. XVII, Nr. 510.

¹⁴² Vgl. StA Darmstadt, H 13 Darmstadt, Nr. 979, Darmstadt 2 Ks 2/54; Hoffmann, Verfolgung, S. 102ff.; die Urteile sind abgedruckt in JuNSV Bd. XII, Nr. 398, und Bd. XIII, Nr. 429. Das Verbrechen und der Prozess sind auch in der Ausstellung „Verbrechen der Wehrmacht“ behandelt, vgl. Hamburger Institut für Sozialforschung (Hg.), Verbrechen, S. 580ff.; vgl. außerdem Beorn, Calculus.

Im Mai 1954 verurteilte das Landgericht Darmstadt den Kompanieführer und seinen Hauptfeldwebel nach einem fünftägigen, teils dramatischen Prozess¹⁴³ wegen Beihilfe zum Totschlag in 60 Fällen zu vier und drei Jahren Gefängnis. Der Gefreite wurde freigesprochen. Er hatte glaubhaft angegeben, dem Exekutionsbefehl nur sehr unwillig gefolgt zu sein, bei der Abgabe der ersten Salve die Augen geschlossen und über die Köpfe gezielt zu haben. Der Jude, den er habe erschießen sollen, habe jedenfalls danach noch gelebt und sei anschließend von den Russen mit Maschinenpistolen erschossen worden. Danach habe er um Ablösung gebeten, was ihm auch gewährt worden sei. Ermittlungen gegen weitere an den Erschießungen beteiligte Kompanieangehörige wurden nicht eingeleitet, ebenso wenig gegen Angehörige der anderen Bataillonskompanie, die ebenfalls Erschießungen vorgenommen hatte¹⁴⁴.

Die Angeklagten hatten sich auf Befehlsnotstand berufen. Dass dieser Einwand nicht griff, war wohl hauptsächlich dem Umstand zu verdanken, dass der Bataillonskommandeur den gleichlautenden Befehl an alle seine drei Kompanien ausgegeben hatte, einer der Kompanieführer die Ausführung jedoch strikt abgelehnt hatte, ohne dass dies für ihn irgendwelche Folgen gehabt hätte. Der Auftritt dieses Kompanieführers vor Gericht hatte auch symbolische Bedeutung, repräsentierte er doch die „saubere“ Seite der Wehrmacht. Der Gerichtsvorsitzende, Landgerichtsrat Eberhard Hartmann, sprach ihm im Namen des deutschen Volkes seine Anerkennung aus und schüttelte ihm nach der Verhandlung demonstrativ die Hand. Bei der Urteilsverkündung meinte Hartmann, für jeden Deutschen, der ein Gefühl von Anständigkeit, Menschlichkeit und Menschenwürde in sich habe, und das habe das Volk in seiner Gesamtheit, sei die Sache nicht, wie von einem Angeklagten geäußert, eine „olle Kamelle“, sondern ein bedeutender Vorgang voller Schmach und schreiendem Unrecht, von dem man entsetzt und entrüstet abrücke. Dem Kompanieführer, der die Ausführung des Befehls verweigert hatte. Im Prozess hatte der von der Staatsanwaltschaft als Sachverständiger geladene, damals im Generalstab der Heeresgruppe Mitte tätige und dem militärischen Widerstand um Henning von Tresckow angehörende ehemalige Generalmajor Rudolf-Christoph von Gersdorff erklärt, es habe zu diesem Zeitpunkt keine Hinweise auf eine besondere Verbindung zwischen Juden und Partisanen gegeben. Wenn in der

¹⁴³ An einem Verhandlungstag kam es zu Beschimpfungen der Zeugen durch die Zuschauer und zu Tätlichkeiten unter den Zuschauern. Viele Zeugen wollten sich in der Verhandlung nicht mehr genau erinnern, keiner an den Erschießungen direkt beteiligt gewesen sein; vgl. Darmstädter Echo vom 5. 5. 54 („Seiltänzerien der Zeugen“); Frankfurter Rundschau vom 4. 5. 54 („Zeugen können sich nicht erinnern“) und 5. 5. 54 („Schwurgericht will Polizei anfordern“).

¹⁴⁴ Der angeklagte Gefreite hatte einen ihm bekannten Mann angegeben, der als Angehöriger der 2. Kompanie ebenfalls an Erschießungen teilgenommen haben sollte. Dieser wurde vernommen, stritt aber ab, dass seine Kompanie Erschießungen durchgeführt habe, vgl. StA Darmstadt, H 13 Darmstadt, Nr. 979, Bd. I, Vernehmungen von Wilhelm M. und Jakob H. Weitere Ermittlungen in diese Richtung erfolgten nicht mehr, obwohl später bekannt wurde, dass die 2. Kompanie tatsächlich die Juden in ihrem Ortsbereich erschossen hatte. Der Führer dieser Kompanie war allerdings im Krieg gefallen.

Spitze der Befehl des Bataillonskommandeurs bekannt geworden wäre, so hätte man diesen auf jeden Fall dafür zur Verantwortung gezogen. Der ebenfalls als Sachverständiger geladene ehemalige Generalrichter Johann Conrad erklärte, dass im vorliegenden Fall kein Heeresgericht Nöll wegen Befehlsverweigerung verurteilt hätte¹⁴⁵.

Das Gericht folgte in den beiden Fällen der Verurteilung dem Antrag des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft, der selbst von der erhobenen Anklage wegen Beihilfe zum Mord abgerückt war und nur Beihilfe zum Totschlag für erweislich hielt. Es lasse sich nicht mehr feststellen, ob der Bataillonskommandeur aus Rassenhass oder aus militärischen Erwägungen heraus gehandelt habe, urteilten die Richter. Da die Angeklagten auf Befehl und nicht mit eigenem Tatwillen gehandelt hätten, erkannten sie der subjektiven Tattheorie des Reichsgerichts folgend nicht auf Täterschaft, sondern auf Beihilfe. Außerdem billigten sie den Angeklagten mildernde Umstände gemäß § 213 StGB aufgrund ihrer Verhetzung durch die nationalsozialistische Propaganda zu.

Wie nachsichtig die Justiz mit den beiden umging, zeigt auch die Tatsache, dass sie weder im Vorfeld in Untersuchungshaft genommen noch nach der Urteilsverkündung sofort inhaftiert wurden. Die Verteidigung ging nämlich in Revision und berief sich auf Befehlsnotstand und die Zulässigkeit der Tötung als Repressalmaßnahme gegen die Partisanengefahr. Der BGH hob das Urteil dann allerdings aus anderen Gründen auf. Das Landgericht hatte es nämlich versäumt, die Tat überhaupt auf den Gesichtspunkt einer Repressalmaßnahme zu prüfen. Der BGH stellte nun fest, Repressaltötungen seien nach dem Stand des Kriegsvölkerrechts zum Zeitpunkt der Tat als zulässig angesehen worden. Die Frage der Proportionalität und des Umfangs sei zwar umstritten, jedoch anerkanntermaßen vom Zweck abhängig und dem „pflichtgemäßen Ermessen des anordnenden Kommandeurs überlassen“¹⁴⁶. Außerdem setzten Repressalien regelmäßig nicht – wie das Landgericht angenommen hatte – ein vorheriges gerichtliches Urteil oder den Nachweis voraus, dass die Betroffenen sich an Kampfhandlungen beteiligt hatten. Als völkerrechtlich anerkannt könne allerdings angesehen werden, dass auch bei Repressalien „die Gesetze der Menschlichkeit eingehalten werden“ müssten. Die Karlsruher Richter machten deutlich, dass deshalb im vorliegenden Fall eine Freisprechung kaum zu begründen sei. Denn die Rechtswidrigkeit der

¹⁴⁵ Vgl. die Presseberichte über die Hauptverhandlung im Darmstädter Echo vom 7. 5. 54 („Des Hauptfeldwebels prompter Gehorsam“) und vom 10. 5. 54 („Schreiendes Unrecht aus blindem Gehorsam“); Frankfurter Rundschau vom 7. 5. 54 („General aD: Nöll versagte als Offizier“); ob Bataillonskommandeur Commichau tatsächlich vor ein Kriegsgericht gekommen wäre, kann bezweifelt werden; er erhielt allerdings offenbar eine Rüge seitens seines Regimentskommandeurs. Einige Autoren haben in letzter Zeit darauf hingewiesen, dass von Gersdorffs Position gegenüber Judenerschießungen zumindest anfangs gar nicht so eindeutig ablehnend gewesen sei; vgl. Gerlach, Männer, S. 428ff.; Hürter, Weg, S. 531ff.

¹⁴⁶ BGH 3 StR 603/54 vom 5. 5. 55, abgedruckt in JuNSV Bd. XIII, Nr. 429b; vgl. zusammenfassend zur damaligen Rechtslage bei Repressalien Lieb, Konventioneller Krieg, S. 254ff.; Hartmann, Wehrmacht, S. 707ff.

Tötungen sei offenkundig gewesen, habe sie doch Juden ohne Altersunterschied und damit auch Kinder erfasst.

Bei der Neuverhandlung im März 1956 erkannte das Landgericht Darmstadt daher auf denselben Tatbestand. Es schloss sich bezüglich der Repressalie den Ausführungen des BGH und des im Prozess geladenen Freiburger Professors für Völkerrecht Jeschek¹⁴⁷ an und bejahte eine Rechtswidrigkeit, da der Erschießungsbefehl auch Frauen und Kinder umfasst habe. Weitergehende Einwände des ebenfalls als Sachverständiger geladenen Marburger Militärstrafrechtlers Erich Schwinge¹⁴⁸ lehnte das Gericht ab, da selbst wenn man nur die Kriegsnotwendigkeit als Maßstab gelten lasse, eine Erschießung der gesamten jüdischen Bevölkerung nicht gerechtfertigt gewesen sei. Das Gericht erkannte aufgrund des untadeligen sonstigen Lebenswandels der Angeklagten, des Versagens der militärischen Führung und der nur widerwilligen Ausführung des Befehls erneut auf mildernde Umstände. Außerdem glaubte es aufgrund der widersprüchlichen und ungenauen Zeugenaussagen, nur noch von einer Mindestzahl von 15 Erschossenen ausgehen zu dürfen und ermäßigte die Strafhöhe auf drei Jahre Gefängnis für Nöll und zwei Jahre für Zimber.

Keine Ermittlungen wurden auch dahingehend angestellt, ob die Angeklagten sich im Laufe ihrer militärischen Laufbahn an anderen Verbrechen beteiligt hatten. Zumindest im Fall von Nöll hätten sich dabei durchaus Hinweise ergeben können, führte er doch 1943 auf der griechischen Insel Kephallonia eine Kompanie des Festungsgrenadierbataillons 910.

Noch ein weiterer Fall der Beteiligung von Wehrmachtseinheiten an der Ermordung von Juden kam vor Gericht. 1950 klagte die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth fünf Angehörige der Flak-Transportbatterie 1/131 wegen der Beteiligung an der Erschießung von etwa 70 Juden durch eine SS-Einheit und ukrainische Milizen im Juli 1941 in Dubno (Wolhynien) an¹⁴⁹. Die Angeklagten brachten die Juden zur Erschießungsstelle am Friedhof und vier von ihnen beteiligten sich freiwillig an der Exekution, der fünfte Angeklagte, der Batteriechef, ein Hauptmann, schritt nicht dagegen ein. Das Nürnberger Schwurgericht sprach jedoch alle fünf Angeklagten frei. Es glaubte ihren Entschuldigungen, sie hätten die Exekution für rechtmäßig gehalten. Ihnen sei nämlich von der SS mitgeteilt worden, die zu Erschießenden seien standrechtlich zum Tod verurteilt worden. An Judenerschießungen hätten sie nicht gedacht, unter den Erschossenen seien auch Nicht-

¹⁴⁷ Jeschek hatte in einem Schreiben von 26.1.56 an des Landgericht Darmstadt, StA Darmstadt, H 13 Darmstadt, Nr. 979, Bd. III geäußert, ihm sei die Aufhebung des Urteils durch den BGH unverständlich. Die Voraussetzungen einer Repressalie seien „nicht im entferntesten gegeben“ gewesen, weshalb es auch kein Rechtsfehler sein könne, wenn das Gericht sie nicht erörtert habe. Vgl. zu Jescheks Position dessen Schrift von 1952 „Die Verantwortlichkeit der Staatsorgane nach Völkerstrafrecht“.

¹⁴⁸ Vgl. zu Schwinge und seinem apologetischen Wirken in der Bundesrepublik Garbe, Marburger Militärjurist.

¹⁴⁹ Vgl. StA Nürnberg, Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Nr. 2643/I-III, Nürnberg-Fürth 171 Ks 6/50, Anklage vom 23. 2. 50 und Urteil vom 18. 9. 50; Letzteres ist abgedruckt in JuNSV Bd. VII, Nr. 239.

Juden gewesen. Der Erschießung sei außerdem ein Heckenschützenangriff vorausgegangen, dem deutsche Soldaten zum Opfer gefallen seien. Die erschossene Frau, so sei ihnen gesagt worden, habe vorher einem deutschen Soldaten die Augen ausgestochen und die Zunge herausgeschnitten.

Diese beiden Prozesse sollten in den 50er Jahren die einzigen wegen der Beteiligung von Wehrmichtsangehörigen an Judenerschießungen bleiben. Ein weiteres Ermittlungsverfahren war noch festzustellen, das sich mit derartigen Verbrechen beschäftigte. Es war bei der Staatsanwaltschaft Krefeld anhängig und richtete sich gegen einen Wehrmachtssonderführer der Feldeisenbahnwerkstätten-Abteilung 6. Ihm wurde vorgeworfen, am 21. Juli 1941 in Korostyschew in der Ukraine eine Jüdin und deren etwa neun Monate altes Kind erschossen zu haben, weil die Frau Partisanen unterstützt haben sollte. Der Beschuldigte bestritt die Tat mit dem Argument, die Vorwürfe basierten allein auf einer Lüge ihm missgesonnener Kameraden. Allerdings war der Mann bereits 1942 wegen dieser Tat vor einem Gericht der Feldkommandantur 197 in Shitomir gestanden, das ihn zunächst wegen der Erschießung des Kindes zu einer mehrmonatigen Haftstrafe verurteilt, in einer zweiten Verhandlung dann aber das Verfahren eingestellt hatte. Das Landgericht Krefeld setzte den Beschuldigten infolgedessen 1956 wegen Strafklageverbrauchs außer Verfolgung, da in dieser Sache bereits ein Kriegsgerichtsurteil ergangen war¹⁵⁰.

4. Die (Nicht-)Ahndung von Kriegsverbrechen

Die Kriegsverbrechen waren neben den Justizverbrechen ein weiterer großer Verbrechenkomplex, der in der Geschichte der westdeutschen Strafverfolgungspraxis nahezu ohne Ahndung blieb. Unter Kriegsverbrechen sollen hier vor allem die Geislerschießungen sowie die Vernichtung ganzer Dörfer und die summarische Hinrichtung ihrer Bewohnerschaft im Rahmen der sogenannten Partisanenbekämpfung durch deutsche Militäreinheiten verstanden werden, daneben aber auch die systematische Ermordung bestimmter Kriegsgefangenengruppen. Wenden wir uns zunächst den Verbrechen an Zivilisten und mutmaßlichen Partisanen zu.

Strafverfahren wegen derartiger Verbrechen waren in den 50er Jahren, abgesehen von den bereits oben beschriebenen aus Griechenland übernommenen Ermittlungen, eher selten, zu Anklagen kam es nur in Ausnahmefällen. Im Juni 1950 klagte die Staatsanwaltschaft Augsburg den ehemaligen Hauptmann und Kommandeur eines Bataillons des Festungs-Regiments Kreta Richard Sand wegen Totschlags an. Der Mann hatte einem seiner Untergebenen die Erschießung von neun, im November 1944 in der Umgebung der Ortschaft Mariana auf Kreta festgenommenen, unbewaffneten Zivilisten befohlen. Diese hatten sich trotz eines Verbots der deutschen Kommandantur, die den Ort im Rahmen der Partisanen-

¹⁵⁰ Vgl. HStA Düsseldorf, NW 182/28–30, Beschluss vom 26.7.56.

bekämpfung durchkämmte, dort aufgehalten. Sechs der neun wurden dann in Chania tatsächlich erschossen. Das Augsburger Schwurgericht sprach Sand jedoch mit der bemerkenswerten Begründung frei, das harte Vorgehen gegen Personen, die der Partisanentätigkeit verdächtig gewesen seien, sei durch völkerrechtlichen Notstand oder völkerrechtliche Notwehr gerechtfertigt gewesen, in der sich die auf sich allein gestellte deutsche Besatzung auf Kreta aufgrund der massiven Angriffe der Partisanen befunden habe. Totschlag, so das Gericht, scheidet daher aus. Da die Männer aber erst nach den eigentlichen Kampfhandlungen festgenommen worden waren und der Angeklagte trotzdem einen Erschießungsbefehl erteilt hatte, prüfte das Gericht darüber hinaus den Vorwurf der fahrlässigen Tötung. Eine solche hielt es aber nicht für erwiesen, da ein allgemeiner Erschießungsbefehl des Vorgesetzten vorgelegen habe und der Angeklagte möglicherweise angesichts der Anstrengungen und der Aufregungen des Kampftages nicht mehr in der Lage gewesen sei zu überprüfen, ob dieser Befehl auch für den betreffenden Fall Gültigkeit hatte¹⁵¹. Eine Rolle bei dem Freispruch mochte auch die Tatsache gespielt haben, dass der ehemalige Offizier sich bis Anfang 1948 in Kriegsgefangenschaft befunden hatte und seine Tat von einer alliierten Kommission untersucht worden war, ohne dass diese gegen ihn ein Gerichtsverfahren eingeleitet hatte. Zudem war sein Regimentskommandeur, Oberst Johannes Barge, im Mai 1950 in Griechenland freigesprochen worden; er sagte in Augsburg als Zeuge aus.

Ebenfalls 1951 musste sich vor dem Landgericht Kleve ein ehemaliger Oberfeldwebel und Führer einer Ersatzkompanie des 1. Fallschirmjägerregiments wegen Totschlags und Brandstiftung verantworten. Er hatte bei Vicenza in Italien kurz vor Kriegsende 1945 in einem Bauernhaus Verbandszeug für einige bei einem Partisanenüberfall verwundete Soldaten besorgen wollen. Nach eigenen, nicht widerlegten Angaben war er jedoch von den Bauersleuten mit Beschimpfungen empfangen und mit Drohungen durch einen Revolver und einen Dreschflegel am Eintritt ins Haus gehindert worden. Daraufhin hatte er das Ehepaar mit seiner Maschinenpistole erschossen und das Haus nach einer Durchsuchung in Brand gesteckt. Das Gericht sprach ihn wegen Notwehr und Notstandes von beiden Anklagevorwürfen frei¹⁵². Das Verfahren beruhte allein auf den Bekundungen des Angeklagten, der sich selbst angezeigt hatte, seit seiner Entlassung aus Kriegsgefangenschaft unter Depressionen litt und schon zweimal versucht hatte, sich das Leben zu nehmen.

Verurteilt wurde hingegen der ehemalige Kriegsverwaltungsrat der Kraftfahrzeuginstandsetzungskompanie 174 Valentin Vollmer. Er hatte, ohne seinen Kompanieführer zu informieren, ein Exekutionskommando für die Erschießung von 50 bis 60 durch eine estnische Selbstschutzeinheit verhaftete Zivilisten im Ort

¹⁵¹ Vgl. StA Augsburg, Staatsanwaltschaft Augsburg, Ks 7/51; BayHStA, MJu 23567; das Urteil vom 10.7.51 ist abgedruckt in JuNSV Bd. VIII, Nr. 288; vgl. auch Dierl, Gewalterfahrung, S. 43 ff.; Rondholz, S. 268 ff.; Nessou, Griechenland, S. 429 ff., der das Urteil scharf kritisiert.

¹⁵² Vgl. HStA Düsseldorf, NW 183/6, Kleve 8 Ks 12/50, Urteil vom 25.5.51, abgedruckt in JuNSV Bd. VIII, Nr. 280.

Möisaküla nahe der lettischen Grenze bereitgestellt und befehligt. Bei den Zivilisten, unter denen sich mindestens zwei Frauen und einige Jugendliche befanden, sollte es sich – wenigstens teilweise – um Kommunisten gehandelt haben, die während der sowjetischen Besetzung Estlands mit den Sowjets kollaboriert hatten. Der Führer des Selbstschuttkommandos und zwei SS-Männer hatten dem Angeklagten vorher eröffnet, dass die Menschen aufgrund von Todesurteilen erschossen werden müssten. Kompanieangehörige bewachten die Leute dann zunächst am Dorfplatz und geleiteten sie anschließend zur Erschießungsstelle. Nach der zweiten Salve entstand unter den sowieso schon widerwilligen Schützen eine Ablehnungsfront. Sie erklärten, dass sie nicht mehr länger könnten und mitmachen. Es kam zu einer Auseinandersetzung mit den SS-Männern mit der Folge, dass die Soldaten und der Angeklagte abrückten und die Esten die Erschießung fortsetzten. Nachdem der Kompaniechef von der Tat erfahren hatte, erstattete er Tatbericht, der für den Angeklagten jedoch nur einen strengen Verweis zur Folge hatte. Das Schwurgericht Wiesbaden verurteilte Vollmer nun zu vier Jahren Zuchthaus wegen Beihilfe zum Totschlag. Es sah sein Verteidigungsvorbringen als widerlegt an, bei den Erschossenen habe es sich allesamt um Partisanen gehandelt, gegen die ein Todesurteil vorgelegen habe. Auch subjektiv, meinten die Richter, habe der Angeklagte angesichts seines Bildungsgrades daran zweifeln müssen, nachdem die Menschen bei Nacht und Nebel erschossen worden seien und er erlebt habe, dass man einen Mann allein wegen seiner Zugehörigkeit zur kommunistischen Partei zu dieser Gruppe hinzugefügt habe. Das Gericht stufte die Tat als Totschlag ein, da das Vorliegen von Mordmerkmalen (Mordlust, niedere Beweggründe oder Grausamkeit) nicht zu beweisen sei. Der subjektiven Theorie des Reichsgerichts bei der Teilnahmelehre folgend erkannte es außerdem auf Beihilfe, da Vollmer bei der Tat seinen Willen vollständig dem eines anderen untergeordnet habe. „Nur auf dem Boden der vom Reichsgericht vertretenen subjektiven Theorie“, hieß es in dem Urteil, „kann die strafrechtliche Behandlung der traurigen Erscheinung der Massentötungen unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft einem befriedigenden und dem Grade der Beteiligung der einzelnen an der Tat gerecht werdenden Ergebnis zugeführt werden¹⁵³.“

Alle übrigen Ermittlungsverfahren, die Geiseler-schießungen oder Repressalmaßnahmen gegen die Zivilbevölkerung zum Gegenstand hatten, kamen nicht über das Stadium des Ermittlungsverfahrens oder der Voruntersuchung hinaus. So etwa das noch von den Amerikanern sozusagen als Überrest des Südost-Generäle-Prozesses übernommene Verfahren der hessischen Generalstaatsanwaltschaft gegen den ehemaligen Militärbefehlshaber Südost in den Jahren 1943 und 1944, dem General der Infanterie Hans Gustav Felber, dem die gesamten Wehrmachts-einheiten in Serbien und Griechenland unterstanden hatten. Ihm wurde vorgeworfen, für die Erschießung und Hinrichtung zahlreicher Partisanen und Zivilis-

¹⁵³ Vgl. IfZ-Archiv, Gw 05.01, Wiesbaden 3 Ks 1/51, Urteil vom 1. 2. 51, abgedruckt in JuNSV Bd. VIII, Nr. 265; das Gericht folgte dabei OGHSt 1, S. 103, und BGH 3 StR 16.50 vom 21. 11. 50, NJW 1951, S. 120.

ten durch Geislerschießungen und Repressalmaßnahmen verantwortlich zu sein. Am 22. Dezember 1943 hatte er einen Befehl ausgegeben, dass die bislang geltenden festen Sühnequoten wegfielen und die Sühne zukünftig in jedem einzelnen Fall festgelegt werden sollte. Dazu waren Erschießungen, Erhängungen, Vernichtung von Wohnstätten, Geldbußen und Freiheitsstrafen vorgesehen. Am 1. Januar 1944 bestimmte er zusätzlich, die Sühnemaßnahmen seien durch die Feldkommandanten zu verhängen, aber jeweils von ihm zu genehmigen. Insgesamt wurden ihm über 40 Einzelfälle zur Last gelegt. Nach längeren Ermittlungen stellte die hessische Generalstaatsanwaltschaft das Verfahren am 3. August 1953 ein. Die Partisanen, hieß es in der Einstellungsverfügung, seien Freischärler gewesen, die gegen die Gesetze und Gebräuche der Haager Landkriegsordnung verstoßen hätten, weshalb die zur Sühne ihrer Angriffe verhängten Tötungen grundsätzlich nicht als völkerrechtswidrig einzustufen seien. Bezüglich der als unverhältnismäßig angesehenen Maßnahmen habe der Beschuldigte in unverschuldetem Verbotsirrtum gehandelt. Es hätten entsprechende Weisungen des OKW vorgelegen, die von den dort sitzenden Juristen gebilligt worden seien. Auf diese habe sich Felber, der wie die meisten Generalstabsoffiziere ohne eigene gründliche Ausbildung im Landkriegsrecht gewesen sei, verlassen und wie weite Kreise des gesamten Offizierskorps geglaubt, derartige Maßnahmen seien auch in einer solchen Dimension völkerrechtlich zulässig¹⁵⁴.

Tatsächlich war die Zulässigkeit von Repressalmaßnahmen oder Geislerschießungen im Zweiten Weltkrieg völkerrechtlich sehr unscharf geregelt. Als maßgeblich wurde der Artikel 50 der Haager Landkriegsordnung angesehen, in dem die Verhängung von Strafen über die ganze Bevölkerung untersagt waren, wenn feindliche Handlungen Einzelner vorlagen, für welche die Bevölkerung nicht als mitverantwortlich angesehen werden konnte. Gerade von deutscher Seite wurde seit dem Ersten Weltkrieg eine sehr extensive Auslegung dieser Formulierung vertreten und dann auch praktiziert¹⁵⁵. International wurde eine Zulässigkeit von Repressalien mehrheitlich bejaht, jedoch bei gleichzeitiger Beschränkung etwa durch humanitäre Prinzipien. Diese Position vertrat im wesentlichen auch die Rechtsprechung in den amerikanischen Nürnberger Nachfolgeprozessen (OKW-Prozess, Südost-Generäle-Prozess, Einsatzgruppenprozess), während der Internationale Militärgerichtshof vorher die Erschießung von Geiseln und Zivilisten grundsätzlich als Kriegsverbrechen bewertet hatte¹⁵⁶. Als Beschränkungen wurden insbesondere vorherige völkerrechtswidrige Handlungen der Gegenseite, rechtzeitige Warnungen der Gegenseite, eine genaue Untersuchung der Vorgänge sowie die Verhältnismäßigkeit der Vergeltungsmaßnahmen genannt, ebenso sollten diese lediglich als letztes Mittel zum Einsatz kommen.

¹⁵⁴ Vgl. HStA Wiesbaden, Abt. 631a, Nr. 1431–1432 (Js 4/49).

¹⁵⁵ Vgl. Nessou, Griechenland, S. 237ff.

¹⁵⁶ Vgl. ebd., S. 269ff.; Jeschek, Verantwortlichkeit, S. 333ff. In der Genfer Konvention vom 12. 8. 49 wurden Repressalien dann verboten.

Die deutsche Rechtswissenschaft und die Nachkriegsrechtsprechung gingen ebenfalls von einer grundsätzlichen Zulässigkeit von Repressalien aus. Sie beriefen sich dabei ausdrücklich auf die Nürnberger Nachfolgeprozesse, erkannten jedoch die dort angeführten Beschränkungen nur teilweise an. So führte der BGH in einer Entscheidung von 1955 an, bezüglich der Proportionalität von Repressalien gebe es international keine einheitliche Meinung. Selbst dort, wo sie anerkannt werde, werde eingeräumt, „dass der Umfang in erster Linie vom Zweck der Repressalie, ein wirksames Zwangsmittel zu sein, bestimmt“ werde. Art und Umfang blieben deshalb „letztlich dem pflichtgemäßen Ermessen des anordnenden Kommandeurs überlassen“. Hingegen hielt der BGH die Einhaltung der Gesetze der Menschlichkeit auch bei Repressalien für geboten. Nach seiner Ansicht schloss das zwar nicht grundsätzlich die Bestrafung Unschuldiger aus, „auf jeden Fall aber die Tötung von Kindern, insbesondere von kleinen Kindern“¹⁵⁷.

Angesichts dieser rechtlichen Prämissen und vor dem Hintergrund der politischen Bekenntnisse zur Sauberkeit der Wehrmacht standen einer Ahndung von Kriegsverbrechen an der Zivilbevölkerung in den besetzten Staaten gravierende Hemmnisse im Weg. Zudem behinderten außenpolitische Erwägungen, die darauf gerichtet waren, die öffentliche Diskussion in den jeweiligen Staaten über die deutsche Besatzung so gering wie möglich zu halten, die Ermittlungen. So erwog der Untersuchungsrichter im Fall des SS-Obersturmführers Zabel, der der Teilnahme am Massaker von Distomo¹⁵⁸ beschuldigt war, 1954 angesichts der unzureichenden Beweislage nach den im Bundesgebiet durchgeführten Vernehmungen und Recherchen Ermittlungen in Griechenland. Gegen ein solches Vorgehen äußerten jedoch die Botschaft in Athen und das Auswärtige Amt schwere Bedenken, da die griechische Presse solche Ermittlungen zum Anlass nehmen würde, den Fall erneut zum Gegenstand massiver Polemik gegen Deutschland zu machen¹⁵⁹. Da zudem der griechische Hauptbelastungszeuge 1950 verstorben war, unterblieben im Fall Zabel Ermittlungen in Griechenland. Der Angeschuldigte wurde im Januar 1958 ebenso wie der inzwischen als Mitbeschuldigter geführte Bataillonskommandeur Kurt Rickert außer Verfolgung gesetzt, da sie nach aller Wahrscheinlichkeit persönlich nicht an den Erschießungen teilgenommen hatten und

¹⁵⁷ Urteil 3 StR 603/54 vom 28. 4. 55 im Fall Nöll (siehe das vorausgehende Kapitel); das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. XIII, Nr. 429b; es wurde damals nicht veröffentlicht. Da nur ganz wenige Wehrmachtsverbrechen vor Gericht kamen, stellt es für die 50er Jahre die einzige Äußerung des BGH zur Zulässigkeit von Repressalien dar. Die Richter stützten ihre Entscheidung dabei auf einschlägige Veröffentlichungen deutscher Rechtswissenschaftler und Strafverteidiger, die vor allem der Rechtfertigung der Angeklagten bei den Nürnberger Prozessen dienten, wobei allerdings die Erwägungen des BGH zur Menschlichkeit in diesen Veröffentlichungen fehlen.

¹⁵⁸ In Distomo waren am 10. 6. 44 nach einem Partisanengefecht in der Nähe des Ortes 218 Dorfbewohner, darunter Frauen und Kinder, teils auf grausamste Art und Weise von Angehörigen des SS-Panzer-Grenadier-Regiments 7 umgebracht worden, vgl. Nessou, Griechenland, S. 225 ff.

¹⁵⁹ Vgl. BAK, B 305/385, Schreiben der ZRS an das BMJu vom 16. 12. 53, Bericht des baden-württembergischen Justizministeriums über den Stand des Verfahrens vom 2. 12. 54 und Schreiben Born (AA) an BMJu vom 31. 12. 54.

ihnen eine Beteiligung an den Vorbereitungen oder als Befehlsgeber nicht nachzuweisen war¹⁶⁰.

Eine größere Zahl von Ermittlungsverfahren wegen Kriegsverbrechen wurde in den 50er Jahren überhaupt nur bezüglich in Griechenland begangener Taten eingeleitet, da dieser Staat als Einziger der deutschen Justiz umfangreiches Material dazu übermittelte. Wie wir oben gesehen haben, dauerte es aber nach den ersten griechischen Anzeigen 1952, abgesehen vom Fall Zabel, aufgrund politischer Erwägungen noch bis 1957, ehe die griechischen Unterlagen an die für die Strafverfolgung zuständigen Landesjustizverwaltungen und von dort an die jeweiligen Staatsanwaltschaften mit zentraler oder wohnörtlicher Zuständigkeit übergeben wurden. In Bayern etwa erhielt die Staatsanwaltschaft München über die Generalstaatsanwaltschaft 26 Vorgänge zugeteilt mit der Anweisung, die Voraussetzungen zum Abschluss der Verfahren in Griechenland nach dem dortigen Gesetz Nr. 2058 zu schaffen und zunächst ein förmliches Ermittlungsverfahren einzuleiten. Von einer Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft sollte so lange abgesehen werden, bis die Zuständigkeit eindeutig feststünde. Einstellungsreife Verfahren wären selbst zum Abschluss zu bringen. Mit der Bearbeitung sollte ein erfahrener älterer Staatsanwalt betraut und über den Fortgang der Ermittlungen laufend berichtet werden¹⁶¹.

Bundesweit leiteten die zuständigen Behörden damals an die 200 Ermittlungsverfahren gegen rund 750 Beschuldigte wegen mutmaßlicher Kriegsverbrechen in Griechenland ein. Die in vieler Hinsicht wenig ergiebigen griechischen Unterlagen erschwerten genauso wie das Übersetzungsproblem von Anfang an häufig die Aufklärung. So lagen von vielen Beschuldigten zunächst nur äußerst unvollständige Personalangaben vor, teilweise nur phonetische Namen oder Vornamen. Die Staatsanwaltschaft München beauftragte deshalb zunächst einmal in allen 26 Verfahren das LKA mit der Ermittlung der Personalien und des Aufenthalts der Beschuldigten¹⁶². Bezüglich der rechtlichen Beurteilung der Fälle leitete die bayerische Justizverwaltung der Staatsanwaltschaft den Einstellungsbeschluss der hessischen Generalstaatsanwaltschaft im Fall Felber und das Urteil des US-Militärgerichtshofs im Südost-Generäle-Prozess zu.

Manche Staatsanwaltschaften stellten die Verfahren nach nur kurzen Nachforschungen ein, weil die Täter anhand der vorliegenden bruchstückhaften Personalangaben nicht zu ermitteln waren, die Staatsanwaltschaft Hamburg zum

¹⁶⁰ Vgl. StA Freiburg, F 178/2, Pak. XX, Beschluss vom 21. 1. 58; nach den Ermittlungsergebnissen hatte der Kompanieführer, SS-Hauptsturmführer Lautenbach, die Aktion eigenmächtig und in Überschreitung seiner Befehlskompetenz angeordnet. Lautenbach und der älteste Kompanieoffizier Weichenrieder waren jedoch 1944 ums Leben gekommen.

¹⁶¹ Vgl. StA München, Staatsanwaltschaften, Nr. 21128, Schreiben Hechtel vom 21. 3. 57 gem. JME vom 14. 3. 57. Am 26. 3. 57 beauftragte Oberstaatsanwalt Schönberger den 46-jährigen Ersten Staatsanwalt August Oechsner mit der Bearbeitung; zu den parallelen Ermittlungen in Nordrhein-Westfalen, wo die Vorgänge am 13. 2. 57 der Staatsanwaltschaft Bochum zugeleitet und am 20. 3. 57 Oberstaatsanwalt Theodor Schäper mit der Bearbeitung beauftragt wurde, vgl. HStA Düsseldorf, NW 377/3825 I.

¹⁶² Vgl. StA München, Staatsanwaltschaften, Nr. 21128, Schreiben vom 8. 4. 57.

Beispiel in einigen Fällen bereits am 22. März 1957¹⁶³. Weitere Einstellungen erfolgten in den anschließenden Monaten, so etwa durch die Staatsanwaltschaft Lüneburg am 11. Juni 1957 gegen einen Oberst „Wollfinger“, dem die Erschießung von festgenommenen Griechen bei Karyes/Dervouni und Milia 1944 vorgeworfen wurde. Die Lüneburger Ermittler hatten vorher bei der Wehrmachtsauskunftsstelle und der Zentralen Nachweisstelle in Kornelimünster angefragt und die Auskunft erhalten, dass der Gesuchte dort nicht identifiziert werden könnte¹⁶⁴.

Bis Jahresende 1957 wurden auf diese Weise nach kurzen Ermittlungen die Verfahren gegen weit über 100 Beschuldigte wegen Nichtermittlung, mangels Beweises oder wegen Verjährung eingestellt. In keinem Fall war Anklage erhoben und nur gegen den ehemaligen Kriegsverwaltungsrat und Stellvertreter des Militärbefehlshabers von Saloniki Max Merten eine gerichtliche Voruntersuchung eröffnet worden, und das auch nur, weil Merten im März 1957 bei der Einreise nach Griechenland verhaftet und dort ein Gerichtsverfahren gegen ihn angestrengt worden war. Durch die Signalisierung eigener gerichtlicher Ermittlungen hoffte die deutsche Seite, Merten wieder freizubekommen. Dies sollte jedoch nicht gelingen. Merten wurde am 5. März 1959 in Athen zu 25 Jahren Zuchthaus verurteilt, insbesondere wegen seiner Beteiligung an der Ausplünderung, Ghettoisierung und Deportation der griechischen Juden¹⁶⁵.

Die griechischen Akten stellten die Ermittler nicht selten vor erhebliche Probleme. Sie entsprachen in keiner Weise dem Vorbild deutscher Ermittlungsakten. Teilweise handelte es sich auch nur um eine Sammlung von Beweismaterial und Zeugenaussagen, die noch dazu, da nicht in Aktenbänden zusammengefasst, entweder bereits in Griechenland selbst oder während der zahlreichen Versendungen in Deutschland in Unordnung geraten war. Ende 1957 stellte die Staatsanwaltschaft Bochum nach Durcharbeitung der Unterlagen fest, dass wohl Material an

¹⁶³ Vgl. StA Hamburg, 213-11, Nr. 24602/63 (14a Js 240/57) gg. einen Feldwebel Günther u. a. wegen der Erschießung griechischer Gefangener am 4.1.44 bei der Ortschaft Profet-Elias auf Kreta durch Angehörige der Marine-Artillerie-Batterie 520.

¹⁶⁴ Vgl. StA München, Staatsanwaltschaften, Nr. 21129 (Lüneburg 2 Js 130/57); das Lüneburger Verfahren wurde später von der Staatsanwaltschaft München übernommen.

¹⁶⁵ Vgl. LA Berlin, B Rep. 058, NSG-Serie Nr. 2104 (1 P Js 1381/57, 3 P (K) Js 10/60); Breyer, Merten, S. 106ff.; Fleischer, Endlösung, S. 503ff. Die Verhaftung Mertens und der nachfolgende Prozess gegen ihn erreichten eine große Publizität und führten zu erheblichen diplomatischen Verwicklungen. Am 5. 11. 59 wurde Merten nach Amnestierung durch die griechischen Behörden nach Deutschland abgeschoben, bei seiner Ankunft in Berlin zunächst in Untersuchungshaft genommen, bald darauf dann aber wieder auf freien Fuß gesetzt. Das Berliner Verfahren gegen ihn endete erst 1968 mit einer Außerverfolgungsetzung mangels Beweises. Merten, von Beruf Rechtsanwalt, beschäftigte die Berliner und Bonner Justiz derweil mit zahlreichen eigenen Anzeigen, u. a. gegen Angehörige des BMJu wegen Rechtsbeugung oder gegen Kanzleramtschef Hans Globke wegen des – wahrscheinlich nicht zutreffenden – Vorwurfs, dieser habe 1943 eine zwischen Merten und Eichmann ausgehandelte Abschiebung griechischer Juden nach Palästina verhindert; vgl. LA Berlin, B Rep. 058, NSG-Serie Nr. 1635; HStA Düsseldorf, NW 195/1055–1059 (Bonn 8 Js 78/61, eingestellt mangels Tatverdachts am 23. 5. 61); Lommatzsch, Globke, S. 318f.

andere Bundesländer übergeben worden sei, das zu den von Nordrhein-Westfalen zu bearbeitenden Fällen gehöre und umgekehrt. Sie sprach sich aus diesem Grund für eine bundesweite Koordinierung der Ermittlungen und einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch der Sachbearbeiter der Griechenland-Verfahren aus. Mit Schreiben vom 6. Januar 1958 wurde diese Anregung den Landesjustizverwaltungen übermittelt. Positive Reaktionen auf diesen Vorstoß kamen zunächst nur aus Bayern¹⁶⁶. Bochum fertigte dann noch eine alphabetisch nach Tatorten geordnete Zusammenstellung der Verbrechen mit jeweils allen Beschuldigten an. Diese wurde am 30. April mit der erneuten Anregung, in einen Erfahrungsaustausch zu treten, dem Bundesjustizministerium und den Ländern zugeleitet¹⁶⁷. Die Reaktionen fielen unterschiedlich aus. Schleswig-Holstein und Berlin meinten, aus ihrer Sicht erübrige sich ein Erfahrungsaustausch, da nahezu alle Verfahren abgeschlossen seien. Auch Hessen und Niedersachsen sahen nach der Übersendung der Listen vorerst keine weitere Notwendigkeit für einen Austausch. Ein solcher wurde hingegen von Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz stark befürwortet¹⁶⁸. Der Stuttgarter Generalstaatsanwalt Nellmann hielt die von Bochum vorgeschlagene gemeinsame Besprechung „in hohem Maße für zweckdienlich“; noch sachdienlicher erscheine ihm aber eine weitere Maßnahme, schrieb Nellmann am 28. Mai¹⁶⁹: „Die Bearbeitung aller Griechenland-Verfahren durch eine zentrale Staatsanwaltschaft, die von den einzelnen Landesstaatsanwaltschaften nach der Zahl der dort zu bearbeitenden Fälle besetzt werden sollte“. Bereits einige Wochen, bevor er mit seiner Idee einer zentralen Ermittlungsbehörde für NS-Verbrechen an das heimische Justizministerium herantrat, regte der Stuttgarter Generalstaatsanwalt also eine derartige Stelle zur Bearbeitung des Griechenland-Komplexes an. Die von Bochum angeführten Umstände drängten dazu, die Verfahren „so zentral und einheitlich wie möglich“ zu führen, argumentierte Nellmann. Auch er sah die Gefahr unverwerteter Beweismittel und unnötiger Doppelermittlungen. Außerdem könnten nicht nur Befehle und Anordnungen, sondern auch sonstige amtliche Unterlagen und Beweismittel, eventuell auch in Griechenland selbst, von einer zentralen Staatsanwaltschaft wesentlich sachdienlicher beschafft werden. In dem bei seiner Behörde gegen Fischer-Schweder geführten Verfahren habe sich ihm der Gedanke immer wieder aufgedrängt, dass man – nachdem die deutsche Zuständigkeit für solche Verfahren gegeben war – eine zentrale Staatsanwaltschaft hätte als Arbeitsgruppe schaffen sollen, der alle Kriegsverbrechen zur Ermittlung zu übertragen gewesen wären. Das hätte „zu einer richtigen Ermittlung führen

¹⁶⁶ Vgl. HStA Düsseldorf, NW 377/3825 I, Schreiben des nordrhein-westfälischen Justizministeriums an die Justizministerien der Länder vom 6.1.58; Antwort des BayStMinJu vom 16.1.58.

¹⁶⁷ Vgl. ebd., Schreiben des nordrhein-westfälischen Justizministeriums an das BMJu und die Justizministerien der Länder vom 30.4.58.

¹⁶⁸ Vgl. HStA Stuttgart, EA4/103, Nr. 113/2, Schreiben vom 22.5.58 (Rheinland-Pfalz), 9.6.58 (Schleswig-Holstein), 13.6.58 (Niedersachsen), 8.7.58 (Bayern), 26.7.58 (Berlin) und 25.8.58 (Hessen).

¹⁶⁹ Ebd., Schreiben Nellmann vom 28.5.58.

können und damit zur Vermeidung höchst ärgerlicher Freisprüche und Einstellungen“. Ein zentral geführtes Verfahren schließe nicht aus, so der Stuttgarter Generalstaatsanwalt weiter, dass gesammelte Ermittlungsverfahren später an eine örtliche Staatsanwaltschaft zur Anklage abgegeben würden oder dass etwa zuvor erforderliche richterliche Maßnahmen durch das örtlich zuständige Gericht getroffen würden. Sollte eine solche Zentralisierung nicht möglich sein, so dürfe es seiner Meinung nach nicht bei einer einmaligen gemeinsamen Besprechung bleiben. Vielmehr sollte einem beteiligten Oberstaatsanwalt, bei dem sich ein Schwerpunkt der zu bearbeitenden Fälle gebildet habe, oder mit Hinblick auf das Bundesjustizministerium dem Oberstaatsanwalt von Bonn die Koordinierung der Verfahren und die sachliche Förderung der Einheitlichkeit generell übertragen werden. Dieser beauftragte Staatsanwalt solle dann berechtigt sein, je nach Notwendigkeit neue Besprechungen einzuberufen. Nellmanns Anregungen wurden zunächst allerdings nicht aufgegriffen.

Die Bemühungen zumindest einzelner Länder, die Ermittlungsarbeit im Griechenland-Komplex zu koordinieren, bekamen im Sommer 1958 infolge einer vehementen Kritik an den bisherigen Ermittlungsergebnissen seitens der deutschen Botschaft in Athen und des griechischen Generalstaatsanwalts Toussis eine neue Wendung. Die Botschaft hielt viele der ersten Einstellungsverfügungen, die ihr übermittelt worden waren, nicht für geeignet, den griechischen Behörden vorgelegt zu werden. Diese seien häufig zu kurz und nur lapidar begründet, sollten überprüft und neu gefasst werden, ließ sie das Bundesjustizministerium wissen. Von dort reichte man die Beschwerde am 22. August 1958 unter Anführung mehrerer konkreter negativer Beispiele an die Länderjustizverwaltungen weiter¹⁷⁰.

So hatte die Staatsanwaltschaft Hamburg das Verfahren gegen einen Beschuldigten eingestellt, weil dieser nur eine untergeordnete Rolle gehabt hätte und lediglich Befehlsempfänger gewesen sei¹⁷¹. Tatsächlich hatte der Mann aber als Leiter des SD in Saloniki fungiert. Braunschweig stellte ein Verfahren wegen Befehlsnotstand ein, ohne auszuführen, inwieweit Ermittlungen gegen die Personen angestellt worden waren, die die Befehle gegeben hatten¹⁷². Für bedenklich hielt man darüber hinaus eine Einstellung wegen Notstandes gegenüber Partisanen¹⁷³. Man empfahl in solchen Fällen, besser anzuklagen. Wenn das Gericht dann eine Eröffnung des Hauptverfahrens ablehne, würde das von den Griechen eher akzeptiert, während gegen staatsanwaltschaftliche Verfügungen Misstrauen herrsche.

¹⁷⁰ Vgl. HStA Stuttgart, EA4/103, Nr. 113/2.

¹⁷¹ Vgl. StA Hamburg, 213-11, Nr. 15875/63 (141 Js 374/58, 14a Js 239/57), Beschluss vom 21. 6. 57.

¹⁷² Vgl. StA Bremen, 4, 89/3, Nr. 887 (Braunschweig 1 Js 1835/57), Beschluss vom 7. 3. 58. Es ging dabei um die Erschießung griechischer Zivilisten in den Ortschaften Jerakai, Kria Wrissi, Ano Meros, Jurgudi und Wrysses auf Kreta durch Angehörige des Grenadier-Regiments 733 im August 1944. Das Verfahren wurde dann von der Staatsanwaltschaft Bremen (10a Js 24/58) gegen den Regimentskommandeur sowie vier Offiziere weitergeführt und 1962 durch eine Außerverfolgungsetzung mangels Beweises beendet, vgl. ebd., Nr. 888-892.

¹⁷³ Vgl. IfZ-Archiv, Datenbank, Darmstadt 2 Js 553/57, Beschluss vom 27. 2. 58; die Akten sind nicht überliefert.

Bemängelt wurde außerdem, dass die Staatsanwaltschaften untereinander kaum Kontakt hielten, von einigen deshalb Verfahren gegen Beschuldigte wegen Nichtermittlung eingestellt worden waren, die andere Behörden ermittelt hatten¹⁷⁴. Sowohl die Botschaft als auch die griechische Seite hätten ihre Verwunderung darüber ausgedrückt, schrieb das Bonner Ministerium, dass in keinen Fall bislang Anklage erhoben worden sei. Den Einwand, das Beweismaterial reiche nicht aus, wiesen die Griechen mit der Bemerkung zurück, dass sich die Deutschen jederzeit an die griechische Justiz um ergänzendes Material hätten wenden können, bislang aber nur acht Rechtshilfeersuchen gestellt worden seien. Aus all dem zöge man dort den Schluss, dass die deutsche Seite kein ernsthaftes Interesse an der Durchführung der Verfahren habe.

Die Justizverwaltungen kamen schließlich überein, die weitere Behandlung der Griechenland-Verfahren auf die Tagesordnung der Anfang Oktober 1958 anstehenden Justizministerkonferenz in Bad Harzburg zu setzen. Auf dieser Konferenz wurde die Frage dann zunächst von den Fachreferenten erörtert. Auf deren Vorschlag hin beschlossen die Minister dann, die in den Ländern bereits ergangenen Entscheidungen von möglichst einer Stelle desselben Landes überprüfen zu lassen und Vertreter dieser Stellen zu einem Erfahrungsaustausch in Bonn zusammenzurufen¹⁷⁵. Dort sollten sich die Justizverwaltungen dazu äußern, ob sie eine Zentralstelle zur Materialsammlung für zweckmäßig erachteten und sich grundsätzliche Rechtsfragen ergeben hätten, die einer einheitlichen Entscheidung bedürften. Der vom schleswig-holsteinischen Justizminister Leverenz unterbreitete und von Hamburg unterstützte Vorschlag, die Verfahren gleich der auf derselben Konferenz beschlossenen Zentralen Ermittlungsstelle für NS-Verbrechen zuzuweisen, stieß bei den übrigen Ländern und auch beim Bundesjustizministerium auf Ablehnung.

Der Erfahrungsaustausch in Bonn wurde für den 12. Dezember anberaumt. Bis zu diesem Datum reichten die Länder dann schriftliche Vorschläge ein, welche Punkte dort besprochen werden sollten. Auch die für Bayern zentral zuständige Staatsanwaltschaft München I sprach sich dabei für eine Zentrale zur Bearbeitung der Griechenland betreffenden Verfahren aus. Auf diese Weise könnten die Verfahren nicht nur beschleunigt, sondern auch eine einheitliche Handhabung der den Sachverhalten zu Grunde liegenden schwierigen Rechtsfragen gewährleistet werden¹⁷⁶.

Zu Beginn des Bonner Treffens legte Ministerialrat Grützner den Sachbearbeitern der Landesjustizverwaltungen noch einmal die Bedenken der Botschaft in Athen gegen die bisherige Einstellungspraxis dar. Teilweise seien diese durchaus

¹⁷⁴ So hatte etwa der im oben angeführten Fall Lüneburg 2 Js 130/57 (siehe S. 321, Anm. 164) nicht ermittelte Oberst „Wöllfinger“ im Verfahren München I 3a Js 241/57 als Julius Wöllfinger durch die WAST ermittelt werden können, da München seine Einheit, das Gebirgsjäger-Regiment 749, bekannt gewesen war.

¹⁷⁵ Vgl. BAK, B 141/1880.

¹⁷⁶ Vgl. StA München, Staatsanwaltschaften, Nr. 21128, Schreiben Oberstaatsanwalt Schönberger an die Generalstaatsanwaltschaft vom 28. 11. 58; BayStMinJu an BMJu vom 1. 12. 58.

begründet, so der Vertreter des Bundesjustizministeriums, da nicht überall die Fahndungsmöglichkeiten restlos ausgeschöpft worden seien¹⁷⁷. Das Ministerium regte daher an, die bereits eingestellten Verfahren noch einmal zu überprüfen. Darüber hinaus schlug man eine zentrale Sammlung von Beweismaterial vor. Die Schaffung einer eigenen Zentralstelle wurde nunmehr von allen Sachbearbeitern für nicht notwendig erachtet. Bonn erbot sich, ein Namensverzeichnis und ein Sachkomplexverzeichnis aller anhängigen Verfahren zu fertigen und dieses den zuständigen Staatsanwaltschaften zu übermitteln, die sich dann bei Doppelbehandlungen untereinander verständigen sollten. Die Länder wiederum verpflichteten sich, halbjährlich dem Bund eine Übersicht über abgeschlossene Verfahren und den Sachstand noch anhängiger Ermittlungen zu geben. Grützner regte weiterhin an, soweit möglich einen gerichtlichen Verfahrensabschluss anzustreben, um griechischem Misstrauen vorzubeugen. Dagegen wurde jedoch eingewandt, dass die Staatsanwaltschaften keine Voruntersuchung herbeiführen könnten, wenn nach dem Sachstand entweder keine Erfolgsaussichten oder aber Rechtshindernisse beständen. Wenn überhaupt, ergab die Aussprache, könnten maximal neun oder zehn Fälle zu einer Anklage führen, wobei in jedem dieser Fälle griechische Rechts Hilfe vonnöten sein werde. Bezüglich der rechtlichen Lage gab der Vertreter Nordrhein-Westfalens bekannt, dass seine Staatsanwaltschaft mehrere Rechtsgutachten eingeholt habe, die sich etwa mit der Frage von Todesurteilen wegen Plündern, der Tätigkeit von Standgerichten oder der Zulässigkeit von Repressalien bei einem Notstand der Truppe befassten¹⁷⁸. Diese sollten den anderen zuständigen Stellen zugeleitet werden. Grützner erwiderte darauf, er sehe keine Notwendigkeit, für jede Rechtsfrage ein Gutachten einzuholen, zumal eine ausführliche Ausarbeitung zu Geislerschießungen beim Auswärtigen Amt vorliege. Es müsse sichergestellt werden, dass keine Gutachten verwendet würden, die den bisherigen Stellungnahmen der Bundesregierung widersprächen, weshalb neue Gutachten auf jeden Fall dem Auswärtigen Amt und seinem Ministerium zuzuleiten seien.

Als Ergebnis des Erfahrungsaustausches wurde den Staatsanwaltschaften in hektographierter Form eine Anweisung über die „Behandlung der von Griechenland übernommenen Verfahren gegen ehemalige deutsche Wehrmachtangehörige wegen angeblicher in Griechenland begangener Kriegsverbrechen“ – die ebenfalls zahlreich beschuldigten Angehörigen der Waffen-SS blieben unerwähnt – über-

¹⁷⁷ Vgl. dazu und zum Folgenden HStA Stuttgart, EA 4/103, Nr. 113/2, Ergebnisprotokoll des Erfahrungsaustausches im Bundesministerium der Justiz am 12. 12. 58 (auch StA Darmstadt, H 13 Darmstadt, Nr. 993, Sonderheft).

¹⁷⁸ Vgl. auch StA München, Staatsanwaltschaften, Nr. 21128, Bd. IV. Die beauftragten Gutachter waren sicherlich Experten, aber wegen ihrer Tätigkeit im Zweiten Weltkrieg nicht unbedingt als neutral zu bezeichnen. Das Gutachten über Plünderung stammte vom ehemaligen Oberfeldrichter und Chefrichter beim Militärbefehlshaber Südost Alexander Jänz, das zu den Standgerichten vom Ordinarius für Völkerrecht in Würzburg Friedrich Anton Freiherr von der Heydte; dieser war NSDAP-Mitglied seit 1933 und ehemals als Bataillonskommandeur beim Fallschirmjägerregiment 3 an der Eroberung Kretas beteiligt gewesen, in den 50er/60er Jahren beteiligte er sich führend an der rechts-konservativen „Abendländischen Aktion“; vgl. zu seiner Person V. Conze, Europa, S. 63 ff.

mittelt. Darin wurden die Staatsanwaltschaften angehalten, alle Fahndungsmöglichkeiten auszuschöpfen und als Mindestanforderung folgende Institutionen zu konsultieren: das Bundesarchiv, die Wehrmachtsauskunftsstelle, die Heimatortskarteien, das Staatsarchiv Nürnberg, die Bibliothek für Zeitgeschichte, den ITS in Arolsen und das Institut für Zeitgeschichte. Falls auf diesem Weg eine Feststellung von Personalien nicht möglich sei, solle versucht werden, über das Bundesarchiv feststellen zu lassen, welche Einheiten sich zum Tatzeitpunkt im Tatgebiet aufgehalten hätten. Anhand der von Bonn übersandten Listen sollten die Ermittlungsbehörden überprüfen, ob bei ihnen Beweismaterial vorliege, das für andere Verfahren relevant sein könne und solches gegebenenfalls übersenden. Gerichtliche Entscheidungen seien anzustreben, aber nur wenn dem nicht tatsächliche oder rechtliche Hindernisse im Weg stünden. Einstellungen seien eingehend zu begründen und, falls sie aus Rechtsgründen erfolgten, durch entsprechende Hinweise auf die Literatur zu belegen¹⁷⁹.

Die meisten der eingestellten Verfahren wurden zwar daraufhin wieder aufgenommen, ohne dass sich jedoch an den Ermittlungsergebnissen viel geändert hätte. Nahezu alle von Griechenland übernommenen Verfahren wurden 1959 oder in den folgenden Jahren eingestellt. In keinem Fall erfolgte eine Anklage, lediglich in neun Verfahren sahen die Staatsanwaltschaften die Voraussetzungen für eine gerichtliche Voruntersuchung gegeben, alle endeten jedoch mit einer Außerverfolgungsetzung. Zum Teil erklären sich diese Einstellungen aus den mangelhaften griechischen Unterlagen und Vorermittlungen, die den Anzeigen zu Grunde lagen¹⁸⁰. Im Fall des Massakers von Angehörigen des III. Bataillons des Gebirgsjäger-Regiments 98 in Kommeno am 16. August 1943, bei dem 318 Dorfbewohner, darunter 23 Kinder, umgebracht worden waren, hatten die Griechen den Kommandeur des XXII. Gebirgsarmekorps General Hubert Lanz, den Kommandeur der 1. Gebirgsdivision „Edelweiß“ Walter Stettner und den Bataillonskommandeur Major Maximilian Fahnler beschuldigt. Keiner der drei war tatsächlich an dem Unternehmen beteiligt. Der im amerikanischen Südost-Generäle-Prozess unter anderem wegen seiner Verantwortung für die Erschießungen in Kephallonia zu zwölf Jahren Haft verurteilte und 1951 begnadigte Lanz etwa hatte das Korps erst Ende August 1943 übernommen, Stettner war zudem im Oktober 1944 gefallen und Fahnler Österreicher. Allerdings beließ es die Staatsanwaltschaft München I, bei der das Verfahren anhängig war, bei der Einstellung gegen die drei und ermittelte nicht weiter gegen die wirklichen Täter¹⁸¹.

¹⁷⁹ Vgl. StA München, Staatsanwaltschaften, Nr. 21128, Bd. II.

¹⁸⁰ Der griechische Generalstaatsanwalt Toussis gestand anlässlich seines Besuchs in Stuttgart 1962 die geringe Qualität mancher griechischer Ermittlungen ein und erklärte sie damit, dass diese damals von der Armee durchgeführt worden seien, vgl. HStA Stuttgart, EA 4/103, Nr. 113/4, Vermerk zum Treffen vom 5. 6. 62.

¹⁸¹ Vgl. StA München, Staatsanwaltschaften, Nr. 21132 (3a Js 245a–c/57), Einstellungsbeschluss vom 27. 2. 59; zum Massaker in Kommeno vgl. Nessou, Griechenland, S. 208 ff.; Meyer, Blutiges Edelweiß, S. 207 ff. Weitergehende Ermittlungen wurden erst 1968 aufgenommen, endeten aber ebenfalls mit einer Einstellung aus Rechtsgründen; vgl. StA München, Staatsanwaltschaften, Nr. 22509 (117 Js 49–50/68).

Auch in weiteren Verfahren waren nicht die tatsächlich Verantwortlichen beschuldigt oder Einheiten, die erst nach dem Zeitpunkt der eigentlichen Tat am Tatort eingesetzt worden waren. In anderen Fällen war die Bezeichnung der Einheiten gar nicht angegeben, die Namensangaben der Beschuldigten bruchstückhaft, so dass viele gar nicht und manche nur durch Zufall ermittelt werden konnten¹⁸². Nicht wenige Beschuldigte waren bereits tot oder im Krieg vermisst¹⁸³, andere in der SBZ oder in Österreich aufhältig. In den Fällen, in denen es gelang, einen oder mehrere mutmaßliche Tatbeteiligte ausfindig zu machen, war die Beweislage oft unzureichend, vielfach fehlten in den griechischen Unterlagen Angaben zum genauen Tathergang oder Zeugenaussagen beruhten nicht auf eigenen Wahrnehmungen¹⁸⁴.

Allein schon aus diesen Problemen resultierten viele Einstellungen und Ermittlungsverzögerungen. Die Beantwortung der 1959 doch noch zahlreich an Griechenland gerichteten Rechtshilfeersuchen ließ einige Zeit auf sich warten und als sie dann ab Ende 1960 in mehreren Fällen erfolgte, erwiesen sich die auf diesem Weg erlangten Zeugenaussagen nach Ansicht der Ermittler als „so unzulänglich und dürftig, dass sie als Beweismittel in einem Strafverfahren kaum Verwendung finden“ konnten¹⁸⁵. Weitere Verfahren mussten deshalb aus Beweismangel zur Einstellung kommen. Freilich blieben immer noch Verfahren übrig, bei denen die Beteiligung der Beschuldigten an den vorgeworfenen Taten unstrittig war. In diesen Fällen erfolgte in der Regel dann eine Einstellung oder Außerverfolgungsetzung mangels strafbarer Handlung oder wegen fehlendem Unrechtsbewusstsein. Die in diesen Verfügungen angewendete juristische Argumentation sei kurz am Beispiel des Verfahrens der Staatsanwaltschaft Kassel gegen den ehemaligen Kommandeur der Panzeraufklärungsabteilung 122, Major Ernst von Cochenhausen, erläutert. Im Januar 1960 war gegen ihn vom Landgericht die Eröffnung der Voruntersuchung beschlossen worden wegen des Vorwurfs der Anordnung der Erschießung von vier Hirten am 13./14. August 1944, die des Nachts in der Nähe der Ortschaft Pyrgos/Kreta aufgegriffen worden waren, und der Anordnung der Erschießung von 27 Männern aus dem Ort Sokara/Kreta wegen des Verdachts der Zugehörigkeit zu den Partisanen. Am 27. Mai 1960 setzten die Kassler Richter von

¹⁸² Fast die Hälfte (46%) der Beschuldigten der in den Jahren 1957/58 eingeleiteten Griechenland-Verfahren konnten nicht ermittelt werden, so ein Beschuldigter namens Dietrich, der Wehrmachtbefehlshaber in Doris gewesen sein soll und dort die Plünderung und Inbrandsetzung des Dorfes Lidorikon sowie die Erschießung von fünf Bewohnern am 30. August 1944 angeordnet haben soll, um ein Beispiel anzuführen, vgl. StA Münster, Staatsanwaltschaft Bochum, Nr. 7917 (16 Js 51/57).

¹⁸³ Dies traf auf ein Achtel der Beschuldigten der in den Jahren 1957/58 eingeleiteten Griechenland-Verfahren zu, so etwa auf die beiden HSSPF von Athen Walter Schimana und Jürgen Stroop oder den Kommandeur der 118. Jäger-Division General Carl von Le Suire, der 1954 in sowjetischer Kriegsgefangenschaft verstorben war, vgl. StA München, Staatsanwaltschaften, Nr. 21128 (3a Js 240ab/57).

¹⁸⁴ Vgl. HStA Stuttgart, EA 4/103, Nr. 113/4, Schreiben des BMJu an die ZRS vom 11. 9. 60.

¹⁸⁵ Vgl. ebd., Bericht der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 9. 3. 61; auch das niedersächsische Justizministerium meldete am 9. 3. 61, das Material aus den Rechtshilfeersuchen habe sich „größtenteils als unbrauchbar erwiesen“.

Cochenhausen außer Verfolgung. Die Erschießung der vier Hirten, hieß es in dem Beschluss, sei nicht unrechtmäßig gewesen, weil zuvor von der deutschen Kommandantur der Insel eine absolute nächtliche Ausgangssperre verhängt und überall bekannt gemacht worden sei. Bezüglich der Erschießung der Männer aus Sokara habe es dem Angeschuldigten an Unrechtsbewusstsein gefehlt, da ein entsprechender Befehl der Kommandantur vorgelegen habe. Infolgedessen treffe ihn nach § 47 des MilStGB keine Schuld. Die übrigen Vorwürfe, das Niederbrennen und Plündern des Dorfes Sokara sowie die Verschleppung seiner Bewohner nach Iraklion, seien verjährt¹⁸⁶.

Deutsche Kriegsverbrechen in anderen Staaten als Griechenland wurden in den 50er Jahren nur in wenigen Ausnahmefällen Gegenstand von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren. Dies galt auch für so offenkundige und bekannte Verbrechen wie die Vernichtung des Ortes Oradour-sur-Glane in Frankreich durch eine Kompanie des I. Bataillons des SS-Panzer-Grenadier-Regiments 4 „Der Führer“, das der SS-Panzer-Division „Das Reich“ angehörte. In Oradour waren am 10. Juni 1944 mehr als 600 Bewohner des Ortes getötet worden¹⁸⁷. Nach dem französischen Oradour-Prozess im Februar 1953, bei dem nur niederrangige SS-Angehörige vor Gericht gestanden hatten, sieben deutsche und 13 elsässische¹⁸⁸, bezeichnete die SPD es zwar als ein Gebot der „moralischen Selbststachtung“ und der „Ehrfurcht vor den Toten von Oradour“, dass die deutsche Justiz „die Hauptschuldigen ausfindig macht und sie aus der Gemeinschaft unseres Volkes ausschließt“¹⁸⁹. Ähnliche Forderungen wurden vereinzelt auch durch die Presse erhoben, in der jedoch insbesondere nach der Amnestierung der Elsässer durch das französische Parlament eindeutig der Ruf nach einer Begnadigung auch der Deutschen dominierte¹⁹⁰. Mehrere Offiziere, so der Regimentskommandeur Sylvester Stadler und der Kompanieführer Kahn, waren als Verantwortliche in Abwesenheit zum Tode verurteilt worden. Sie lebten in der Bundesrepublik, ebenso wie der Divisionskommandeur Heinz Lammerding, der bereits zuvor wegen Geiseler-schießungen in Tulle eine Todesstrafe in absentia erhalten hatte und nach einem französischen Auslieferungsantrag 1953 untertauchte.

¹⁸⁶ Vgl. StA Marburg, 274 Kassel, Acc. 1987/51, Nr. 16 (3a Js 12/59), Beschluss vom 27. 5. 61.

¹⁸⁷ Vgl. zu diesem Verbrechen Fouché, Oradour, S. 7ff., und Lieb, Konventioneller Krieg, S. 368ff.

¹⁸⁸ Von den sieben deutschen Angeklagten wurde der SS-Hauptscharführer Karl Lenz zum Tod verurteilt, fünf erhielten Strafen zwischen zehn und zwölf Jahren Zwangsarbeit und kamen 1955 frei, einer wurde freigesprochen. 13 weitere, aus dem Elsass stammende, Angeklagte erhielten ebenfalls Haftstrafen, wurden jedoch nach einer heftigen innenpolitischen Auseinandersetzung in Frankreich wenige Tage später amnestiert; vgl. zu diesem Prozess Fouché, Oradour, S. 127ff., Moisel, Frankreich, S. 148ff.

¹⁸⁹ SPD-Pressedienst vom 13. 2. 53 („Die Hauptschuldigen fehlten“).

¹⁹⁰ Vgl. SZ vom 14. 2. 53, und Die Gegenwart 8 (1953), S. 137f. (Michael Freund: „Symbol unge-sühnter NS-Verbrechen: Ein Nachwort zum Oradour-Prozeß“); auch die FAZ vom 21. 2. 53 (Adelbert Wernstein: „Oradour. Besuch an einem Februar“) und die Zeit vom 19. 2. 53 (Marion Gräfin Dönhoff: „Das Tragische an Oradour“) betonten, dass die Hauptschuldigen nicht vor Gericht gestanden hätten.

Formelle Anzeigen gegen diese Hauptbelasteten in der Bundesrepublik blieben jedoch aus. Die Einleitung eines Verfahrens von Amts wegen wurde insbesondere von Vertretern des Auswärtigen Amts abgelehnt¹⁹¹. Der deutsche Generalkonsul in Paris wandte ein, mit einem solchen Akt könne ein Präzedenzfall geschaffen werden, der möglicherweise die Forderung nach weiteren Verfahren nach sich ziehen würde, und solche Forderungen seien seitens Frankreich bislang nicht erhoben worden. Und auch die ZRS lehnte es ab, ihr Material für ein eventuelles deutsches Verfahren zur Verfügung zu stellen. Als sich im Sommer 1953 in Bayern ein Kompanieangehöriger, der in Frankreich in Abwesenheit verurteilt worden war, selbst anzeigte und die bayerische Justiz die förmliche Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ins Auge fasste, griff das informierte Auswärtige Amt ein und erreichte mit dem Hinweis, ein solches Verfahren könne die laufenden Begnadigungen in Frankreich negativ beeinflussen, ein Stillhalten. Nach der Freilassung der Verurteilten in Frankreich im Jahr 1955 leitete die Staatsanwaltschaft München II dann doch noch ein Verfahren gegen den ehemaligen Waffen-SS-Mann ein, das jedoch ohne weitere Ermittlung allein auf der Basis des Geständnisses am 9. August 1956 wegen Befehlsnotstands eingestellt wurde¹⁹². Gegen Lammerding kam es erst 1962 zu einem ersten Verfahren, gegen Kahn erst Ende der 70er Jahre. Beide Verfahren wurden eingestellt. Kahn war 1977 verstorben und Lammerding stritt jede Verantwortung für das Geschehen in Oradour ab¹⁹³.

Ein weiteres wegen eines Kriegsverbrechens in Frankreich in den 50er Jahren eingeleitetes Ermittlungsverfahren beruhte ebenfalls auf einer Selbstanzeige. 1952 hatte ein Gefreiter der 12. Batterie des Panzer-Artillerie-Regiments 90 gestanden, er und ein Kamerad hätten im Oktober 1942 zwei Franzosen mutwillig erschossen, nachdem sie von ihrer Einheit zuvor gerügt worden seien, dass sie zwar schießen, aber nicht treffen würden. Der ermittelte Mittäter bestätigte die Erschießung an sich zwar, schränkte aber ein, sie seien von den beiden Franzosen mit Steinen angegriffen worden und hätten in Notwehr geschossen. Dieser Darstellung schloss sich dann auch der Gefreite in Widerruf seines Geständnisses an, das nach seinen nunmehrigen Angaben einer krankhaften Veranlagung zur Selbstvernichtung entsprungen war. Ein daraufhin angefertigtes psychiatrisches Gutachten bestätig-

¹⁹¹ Vgl. dazu Moisel, Frankreich, S. 186ff.; der Verteidiger der Angeklagten im französischen Prozess hatte im Januar 1953 ein solches Verfahren gegen den Kompanieführer Kahn ange-regt, um dessen Untergebene zu entlasten.

¹⁹² Vgl. StA München, Staatsanwaltschaften, Nr. 34498 (14b Js 35/56).

¹⁹³ Für die Zerstörung von Oradour machten Lammerding und der als Zeuge vernommene Stadler allein den 1944 ums Leben gekommenen Bataillonskommandeur Dieckmann verantwortlich, der eigenmächtig und ohne Einverständnis gehandelt habe. Die Staatsanwaltschaft glaubte daher, Lammerding irgendein Einwirken nicht beweisen zu können; vgl. StA Münster, Staatsanwaltschaft Dortmund-Zentralstelle, Nr. 2094-2107, Beschluss vom 30. 3. 65; vgl. auch Moisel, Frankreich, S. 192ff. Einer Strafverfolgung von Kahn, der in diesem Verfahren als Zeuge gehört wurde, und auch von Lammerding wegen der Erschießungen in Tulle stand, da sie in Frankreich in Abwesenheit deswegen verurteilt worden waren, der Überleitungsvertrag von 1955 entgegen, ein Hindernis, das erst durch einen lange verzögerten deutsch-französischen Zusatzvertrag im Jahr 1975 beseitigt wurde; vgl. ebd., S. 211ff.

te dieses Krankheitsbild und wies darauf hin, dass der Mann bereits zweimal einen Selbstmordversuch unternommen hatte. Das Landgericht Münster setzte die beiden Täter deshalb am 11. Juni 1955 außer Verfolgung mangels Beweises dafür, dass sie schuldhaft gehandelt hätten¹⁹⁴.

Mutmaßliche Kriegsverbrechen durch deutsche Soldaten in der Sowjetunion wurden den deutschen Ermittlungsbehörden im Laufe der 50er Jahre immer wieder einmal bekannt. Umfassendere Ermittlungen hatte dies in der Regel jedoch nicht zur Folge. 1954 zum Beispiel gab ein ehemaliger Soldat, dem ein Vergehen gegen das Meldegesetz vorgeworfen wurde, in Berlin an, er habe 1944/45 der „Kampfgruppe Preising“ der 1. Infanterie-Division angehört und es habe der Auftrag bestanden, sämtliche gemachten sowjetischen Kriegsgefangenen zu erschießen, was seine Einheit dann in etwa 1000 Fällen auch durchgeführt habe. Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren ohne weitere Recherchen mangels strafbarer Handlung und fehlenden Unrechtsbewusstseins ein, da es sich um eine Vergeltungsaktion für die Hinrichtung deutscher Gefangener gehandelt habe¹⁹⁵.

Nach der Rückkehr der sogenannten „Nichtamnestierten“ 1955 aus der Sowjetunion wurden zwar gegen mehrere ehemalige Soldaten Ermittlungsverfahren eingeleitet. Jedoch wurden diese allein auf der Basis der Aussagen der Beschuldigten, sie seien lediglich wegen Aktionen gegen Partisanen oder überhaupt ganz zu unrecht aufgrund falscher Anschuldigungen verurteilt worden, ohne weitergehende Nachforschungen eingestellt¹⁹⁶. Sowjetisches Belastungsmaterial war trotz Ankündigung nicht übermittelt worden und niemand sah sich veranlasst, dieses Ausbleiben zu monieren.

Sehr viel weiter gedieh ein 1957 gegen den ehemaligen Offizier des Infanterie-Regiments 19 Adalbert Muhs eingeleitetes Verfahren, das auch öffentliche Aufmerksamkeit erregte, war Muhs doch nunmehr Hauptmann der Bundeswehr und mit dem Aufbau von dessen Musikkorps in Bayern betraut¹⁹⁷. Von einem ehemaligen Untergebenen, der ebenfalls inzwischen der Bundeswehr angehörte, wurde Muhs vorgeworfen, als Führer des Regimentstrosses in Ssudimowa im Raum Wjasma im April 1942 eigenmächtig die Erschießung von drei sowjetischen Zivilisten angeordnet zu haben. Bei dem einen handelte es sich um einen 16–18-jährigen, mit Hilfstätigkeiten beauftragten Jugendlichen, der des Diebstahls eines Feldpostpäckchens überführt worden war, bei den beiden anderen um den Bürgermeister eines Nachbardorfes und dessen minderjährigen Sohn, die der Spiona-

¹⁹⁴ Vgl. HStA Düsseldorf, NW 377/2147; die Verfahrensakten sind nicht überliefert; nach den Berichtsakten des Justizministeriums scheint die Staatsanwaltschaft keine Ermittlungen in Frankreich angestellt zu haben.

¹⁹⁵ Vgl. LA Berlin, B Rep. 058, NSG-Serie Box 251 (1 P Js 938/54), Beschluss vom 29. 4. 54.

¹⁹⁶ Vgl. etwa StA Detmold, D 21 A, Nr. 3439–3442 (Bielefeld 5 Js 737/56–5 Js 740/56); die Akten zahlreicher aus diesem Anlass eingeleiteter und eingestellter Verfahren haben sich nicht überliefert.

¹⁹⁷ Vgl. Frankenpost vom 19. 7. 58 („Totschlagsanklage gegen Kapellmeister Muhs“); SZ vom 30. 7. 58; Münchner Merkur vom 12./13. 10. 57 („Dirigent zwischen Oper und Bundeswehr“). Im Juni 1957 wurde Muhs wegen der Beschuldigungen gegen ihn aus der Bundeswehr entlassen.

ge verdächtigt worden waren. Die Staatsanwaltschaft Hof klagte Muhs deshalb am 20. August 1958 wegen dreifachen Totschlags an. Das Hofer Landgericht erkannte jedoch nach dem Ergebnis der vom Angeklagten nachträglich beantragten Voruntersuchung im ersten Fall auf Verjährung und hielt im zweiten die Beweismittel nicht für ausreichend, verweigerte deshalb die Eröffnung des Hauptverfahrens und setzte Muhs außer Verfolgung¹⁹⁸. Die Anordnung der Erschießung des Bürgermeisters und dessen Sohnes hatte der Angeklagte bestritten. Und in der Voruntersuchung waren die Zeugen von ihren massiven Belastungen in diesem Fall abgerückt, auch der Hauptbelastungszeuge, der vorher behauptet hatte, Muhs habe ihn mit der Erschießung beauftragt, und als er dies verweigert habe, einem anderen Soldaten die Exekution befohlen. Nunmehr gab er an, er könne sich nicht mehr genau erinnern, ob ihm Muhs die Erschießung befohlen habe oder ob er nur darüber nachgedacht habe, dass er eine solche Erschießung bei einem entsprechenden Befehl nicht würde durchführen können.

Im ersten Fall des Feldpostdiebs hatte der Angeklagte sich damit verteidigt, sich für berechtigt gehalten zu haben, den Jugendlichen erschießen zu lassen, da er diesen der Spionage für überführt angesehen habe. Denn in dem Feldpostpäckchen hätten sich Filme über deutsche Unterkünfte befunden, und für die Behandlung von Spionagefällen hätten entsprechende Befehle vorgelegen. Das Landgericht erkannte hier auf Verjährung, da die Tat selbst dann, wenn man die Schließung der deutschen Gerichte während einiger Monate im Jahr 1945 in Abzug bringe, zum Zeitpunkt der ersten richterlichen Handlung bereits mehr als 15 Jahre zurückgelegen habe. Das die Verjährung für die NS-Zeit hemmende bayerische Ahndungsgesetz Nr. 22 von 1946 wollten die Hofer Richter nicht in Anwendung bringen, da die Tat zwar ohne erhebliche Zweifel während der NS-Zeit nicht geahndet worden wäre, jedoch bei der Gesamtwürdigung von Tat und Täter ein nachträgliches Sühnebedürfnis nach Artikel 1 dieses Gesetzes nicht vorliege. Nach ihrer Auffassung handelte es sich nicht um eine politische, nationalsozialistischer Gesinnung entsprungene, sondern eine militärische, dem Kriegseinsatz im Partisanengebiet geschuldete Straftat. Zudem billigten sie Muhs zu, vom Gehorsamsdenken geprägt zu sein, weshalb es ihm schwergefallen sei, gegenüber den Führungsbefehlen eine kritische Haltung zu behalten, zumal der Partisanenkampf dem Krieg eine besondere Härte verliehen und die Truppe vor Situationen gestellt habe, denen sie mit herkömmlichen Abwehrmitteln nicht gewachsen gewesen sei. Diese Argumentation fand auch die Zustimmung des Münchner Justizministeriums¹⁹⁹.

Der Massenmord an den sowjetischen Kriegsgefangenen rückte, soweit er sich außerhalb des Bundesgebiets abgespielt hatte, im Untersuchungszeitraum nur in einem Einzelfall in das Blickfeld der westdeutschen Justiz²⁰⁰. Dieser Fall war ein

¹⁹⁸ Vgl. BayHStA, MJu Berichtsakten, Bd. 32 (Hof 2 Js 607/57, AK 108/58), Beschluss vom 27. 4. 59; die Verfahrensakten sind nicht überliefert.

¹⁹⁹ Vgl. ebd., Vermerk Rösch vom 27. 9. 59.

²⁰⁰ Umfassende Ermittlungen wegen der Aussonderungen in den Kriegsgefangenenlagern wurden erst Ende der 60er Jahre aufgenommen, zu Prozessen gegen Wehrmachtsoffiziere führten diese aber nicht.

Erbe der amerikanischen Nachkriegsermittlungen. Im Sommer 1948 hatte der Chief of Counsel for War Crimes der deutschen Überleitungsabteilung in Nürnberg ein Verfahren gegen den ehemaligen Kommandanten des Kriegsgefangenenlagers Dulag 160 im südukrainischen Chorolj Oberstleutnant Viktor Laepple übergeben. Diesem wurde zur Last gelegt, gemäß dem auf einem Übereinkommen zwischen dem OKW und dem RSHA zurückgehenden Befehl Nr. 8 an der Aussonderung von „untragbaren“ sowjetischen Kriegsgefangenen mitgewirkt zu haben, die anschließend von einem SD-Kommando erschossen wurden.

Gemäß Wohnsitzzuständigkeit wurde dieses Verfahren dann der Staatsanwaltschaft Stuttgart zugeleitet, die Laepple am 10. März 1950 wegen Beihilfe zum Mord in mindestens 200 Fällen anklagte²⁰¹. Nach den angestellten Ermittlungen hatte Laepple in Befolgung des Befehls im Lager bereits mehrere Gruppen von Gefangenen, darunter Juden und partisanenverdächtige Zivilpersonen, absondern lassen. Als am 15. Mai 1942 ein SD-Kommando ins Lager kam und die Herausgabe der „untragbaren“ Gefangenen forderte, ließ Laepple dem Kommando alle abgesonderten Gefangenen vorführen. Ohne seine Beteiligung wurden aus diesen dann die zu erschießenden Personen ausgewählt – mindestens 200, nach anderen Angaben aber auch 450, insbesondere alle Juden – und anschließend außerhalb des Lagers erschossen. Der Angeklagte gab den Sachverhalt als solches zu, führte jedoch zu seiner Entschuldigung an, nur nach den vorliegenden Befehlen gehandelt und sich an den eigentlichen Aussonderungen nicht beteiligt zu haben. Außerdem leugnete er, den genauen Zweck der Aussonderungen gekannt zu haben, da ihm die entsprechenden Befehle nur in Auszügen bekannt gemacht worden seien. Die Staatsanwaltschaft hielt diese Einlassungen jedoch für nicht stichhaltig. Laepple, im Hauptberuf Rechtsanwalt, habe als Jurist die Rechtswidrigkeit des Aussonderungsbefehls erkennen müssen und in Äußerungen gegenüber seinen Untergebenen auch deutlich gemacht, dass er den Zweck des Befehls kenne. Er habe dem SD auch die im Lagerlazarett beschäftigten jüdischen Ärzte ausgeliefert, obwohl er diese mit Hinweis auf deren Unentbehrlichkeit für die Versorgung der Kranken und Verwundeten leicht hätte schützen können.

Das Landgericht Stuttgart schloss sich jedoch der Argumentation der Staatsanwaltschaft nicht an, lehnte eine Eröffnung des Hauptverfahrens gegen Laepple ab und setzte ihn am 3. Juli 1950 außer Verfolgung. Es billigte dem Angeklagten Befehlsnotstand nach § 52 StGB zu. Er habe sich dem Befehl zur Aussonderung nicht widersetzen können, ohne sein eigenes Leben zu gefährden. Denn nachgewiesenermaßen sei Laepple von Anbeginn im Gegensatz zum NS-Regime gestanden, habe mit seiner Gegnerschaft auch nicht hinter dem Berg gehalten und sei deshalb bereits mehrfach angezeigt worden. In dieser Situation habe er bei einer Befehlsverweigerung mit dem Schlimmsten rechnen müssen. Das Gericht sah es dabei als unzweifelhaft an, dass Laepple in einem solchen Fall zumindest inhaf-

²⁰¹ Vgl. StA Ludwigsburg, EL 317 I, Zug. 1983, Bü. 5 (Ks 12/50), Anklageschrift vom 10. 3. 50. Ein zweiter Anklagepunkt war Begünstigung im Amt in zwei Fällen, weil Laepple nicht gegen die Misshandlung von Gefangenen eingeschritten sei.

tiert und der Gestapo übergeben worden wäre und unweigerlich im KZ geendet hätte. Eine von der Staatsanwaltschaft eingelegte Beschwerde gegen diesen Beschluss verwarf das OLG Stuttgart als unbegründet²⁰².

Die Aussonderung und anschließende Ermordung von sowjetischen Kriegsgefangenen in den Lagern im Reich²⁰³ war Anfang der 50er Jahre Gegenstand mehrerer Ermittlungsverfahren. Wie der Fall Laepple waren diese noch von den Amerikanern initiiert worden und blieben deshalb auch auf das Gebiet der US-Zone beschränkt. Die Verfahren richteten sich außerdem mit einer Ausnahme nicht gegen Wehrmatsangehörige wie die Lagerkommandanten, sondern gegen ehemalige Beamte der Polizei und Gestapo, die diese Aussonderungen veranlasst oder durchgeführt hatten. So klagte die Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main im September 1950 den ehemaligen Leiter des Referates IV A 1 im RSHA, SS-Sturmbannführer und Kriminaldirektor Kurt Lindow, wegen Mordes an, da dessen Referat für die Einweisung von Kriegsgefangenen in KZ zum Zwecke der Tötung verantwortlich gezeichnet und zu den vor Ort ausgesonderten Gefangenen den KZ-Kommandanten jeweils Exekutionsbestätigungen geschickt habe²⁰⁴. Im nachfolgenden Prozess stellte das Gericht fest, dass der Angeklagte erst ab 1. Juli 1942 das Referat geleitet habe und ihm nicht bewiesen werden könne, dass er vorher als einfacher Mitarbeiter des Referats in bestimmten Fällen, die zum Tod von Kriegsgefangenen führten, tätig geworden sei. Für die Zeit danach lasse sich nicht widerlegen, dass er als Referatsleiter nicht mit den entsprechenden Vorgängen befasst gewesen sei, sondern diese direkt vom Sachbearbeiter über den Gruppenleiter zu Gestapochef Müller gegangen seien²⁰⁵, der die Exekutionsbestätigungen dann unterzeichnet habe. Das Gericht sprach Lindow folglich mangels Beweises

²⁰² Vgl. ebd., Beschluss vom 3. 7. 50 (Ks 12/50) und Beschluss des OLG vom 4. 8. 50 (Ws 123/50).

²⁰³ Vgl. zu diesen Aussonderungen R. Otto, Wehrmacht, besonders S. 59ff.; Otto gibt die Zahl der im Reich bis 31. 7. 42 auf diesem Weg ermordeten Kriegsgefangenen mit 38 000 an, vgl. ebd., S. 268.

²⁰⁴ Vgl. HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 30044, Anklageschrift vom 26. 9. 50 (54 Js 344/50 – 54 Ks 4/50).

²⁰⁵ Das Verfahren gegen die Mitbeschuldigten, die Sachbearbeiter Franz Tiedecke und Franz Königshaus, Lindows Vorgänger als Referatsleiter Josef Vogt, den Gruppenleiter Friedrich Panzinger und Müller wurde vorläufig eingestellt, da deren Aufenthalt nicht ermittelt werden konnte, vgl. ebd., Verfügung vom 26. 9. 50. Wegen derselben Sache lief später im RSHA-Komplex der Generalstaatsanwaltschaft Berlin das Verfahren 1 Js 1/64 (RSHA) gegen Königshaus u. a., das 1983 mit der Einstellung gegen Königshaus wegen Verhandlungsunfähigkeit endete; das Schicksal Thiedeckes konnte nicht geklärt werden, er wurde 1959 für tot erklärt; Vogt wurde nach dem Krieg in Jugoslawien hingerichtet. Panzinger befand sich bis 1955 in sowjetischer Haft, danach lief gegen ihn ein Verfahren der Staatsanwaltschaft München I, in dem Panzinger bestritt, Exekutionsbefehle bestätigt zu haben. Die gegen ihn eingeleitete gerichtliche Voruntersuchung kam nicht mehr zum Abschluss, da er sich am 8. 8. 59 im Angesicht seiner bevorstehenden Verhaftung das Leben nahm. Die Voruntersuchung war angeordnet worden, weil die Staatsanwaltschaft im Juni gegen ihn Anklage wegen der Beteiligung an der am 19. 1. 45 erfolgten Ermordung des kriegsgefangenen französischen Generals Maurice Mesny erhoben hatte, vgl. StA München, Staatsanwaltschaften, Nr. 21097 (1 Js 1218/56); Weitkamp, Mord, S. 33ff.

frei²⁰⁶. Der Staatsanwalt hatte in seinem Plädoyer die Schuld Lindows hingegen als erwiesen angesehen und eine lebenslange Zuchthausstrafe gefordert. In seiner mündlichen Urteilsbegründung führte der vorsitzende Richter Dr. Winden aus, der Angeklagte habe sich durch seine Tätigkeit im RSHA zweifellos kollektiv schuldig gemacht, das Gericht könne jedoch, wenn es gerecht sein wolle, nicht kollektiv bestrafen²⁰⁷.

Ebenfalls auf amerikanische Ermittlungen²⁰⁸ gingen drei Strafverfahren der bayerischen Justiz zurück, die sich gegen Angehörige der Gestapo München, Nürnberg und Regensburg, die Polizeipräsidenten von München und Nürnberg Freiherr von Eberstein und Benno Martin sowie den Kommandeur der Kriegsgefangenen im Wehrkreis XIII Generalleutnant Nikolaus Schemmel richteten. Die Verfahren in München und Nürnberg endeten nach gerichtlicher Voruntersuchung mit einer Außerverfolgungsetzung der Angeschuldigten mangels Beweises, dass diese entgegen ihrem Leugnen bei den Aussonderungen und Überstellungen in die KZ gewusst hätten, dass die Kriegsgefangenen dort ermordet wurden²⁰⁹. Die einzigen beiden, bei denen ein derartiges Wissen aufgrund von Dokumenten feststand, der stellvertretende Leiter der Münchner Gestapo Alfred Schimmel und der Führer des dortigen Aussonderungskommandos Martin Schermer, waren tot²¹⁰.

Etwas anders verlief das Verfahren in Regensburg. Dort gehörten der Gestapochef Fritz Popp und der Führer des Aussonderungskommandos, der ehemalige SS-Hauptsturmführer und Kriminalrat Luitpold Kuhn, zu den Angeschuldigten. Ihr Wissen um die Tötungen stand für die Staatsanwaltschaft außer Zweifel. Sie klagte die beiden deshalb im März 1952 wegen Beihilfe zum Mord an. Jedoch lehnte das Landgericht zunächst die Eröffnung des Hauptverfahrens ab und setzte die Angeklagten außer Verfolgung, weil es für nicht bewiesen hielt, dass die ausgesonderten Kriegsgefangenen wirklich ermordet worden waren und den Angeklagten zugleich fehlendes Unrechtsbewusstsein und Befehlsnotstand zugutehielt. Auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft hob das Bayerische Oberste Landesgericht diesen Beschluss aber als nicht den Tatsachen entsprechend wieder auf. Der Prozessbeginn gegen Popp und Kuhn verzögerte sich dann, unter anderem, weil Popp schwer erkrankte. Er verstarb im März 1955. Am 27. Juli 1955 sprach das Regens-

²⁰⁶ Vgl. HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 30044, Urteil vom 22.12.50, abgedruckt in JuNSV Bd. VIII, Nr. 260.

²⁰⁷ Vgl. Neue Zeitung (Ausgabe Frankfurt/Main) vom 23.12.50.

²⁰⁸ Auf der Basis einschlägiger Dokumente waren die Vorgänge bereits im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess zur Sprache gekommen, vgl. Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 20 (192. Verhandlungstag).

²⁰⁹ Vgl. StA Nürnberg, Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Nr. 282 (Nürnberg-Fürth 3c Js 1110-1118/50), Beschluss vom 28.12.51; StA München, Staatsanwaltschaften, Nr. 20988 (München I 1 Js 1056/51), Beschluss vom 3.3.52.

²¹⁰ Schermer hatte im Mai 1945 Selbstmord verübt, Schimmel war 1947 von einem britischen Militärgericht wegen der Ermordung britischer Kriegsgefangener zum Tod verurteilt und im Februar 1948 hingerichtet worden (siehe S. 337, Anm. 217). Ebenfalls seit 1945 tot war der Leiter der Gestapo Nürnberg Ottomar Otto.

burger Schwurgericht Luitpold Kuhn frei, weil nicht zu beweisen sei, dass er die Unrechtmäßigkeit der Aussonderungsbefehle erkannt habe und ihn dies als Befehlsempfänger nach § 47 des MilStGB von jeder Schuld befreie²¹¹. Die Staatsanwaltschaft legte Revision gegen den Freispruch ein. Auch dem zuständigen Referenten im Münchner Justizministerium erschien das Urteil „im Ergebnis untragbar“²¹². Gleichzeitig beurteilte man in München die Aussichten auf eine Verurteilung selbst bei einer Urteilsaufhebung skeptisch. Nachdem dann auch noch der Oberbundesanwalt die Chancen der Revision vor dem BGH gering veranschlagte, gab man im März 1956 grünes Licht für eine Rücknahme der Revision, wodurch dann der Freispruch Rechtskraft erlangte. Die dabei vom Ministerium vertretene Argumentation zeigt auch, welches Gewicht dort das Bestreben hatte, die Justiz möglichst wenig Kritik auszusetzen, und wie aufmerksam man deshalb die öffentliche Meinung beobachtete. Eine Rücknahme der Revision, hieß es nämlich, könne angesichts der schlechten Aussichten trotz der schwerwiegenden rechtlichen Bedenken befürwortet werden, da das Urteil in der Öffentlichkeit noch keine Aufmerksamkeit erregt habe.

Ebenfalls weitgehend ungeahndet blieben Einzeltötungen von sowjetischen Kriegsgefangenen. So lehnte das Landgericht Traunstein 1956 die Eröffnung eines Hauptverfahrens gegen zwei des Totschlags angeklagte Angehörige des Landes schützenbataillons 445, die einen kriegsgefangenen sowjetischen Offizier wegen Arbeitsverweigerung erschossen hatten, ab, weil ein diesbezüglicher schriftlicher Befehl des OKW vom 9. August 1941 vorgelegen habe und den beiden nicht nachgewiesen werden könne, dass sie die Unrechtmäßigkeit dieses Befehls erkannt hätten²¹³.

Die einzige Verurteilung des Untersuchungszeitraums wegen der Tötung eines russischen Kriegsgefangenen im Reichsgebiet datiert auf das Jahr 1952. Die Staatsanwaltschaft Kleve hatte einen Wachmann des Kriegsgefangenenlagers Kamp-Lintfort und einen Gendarmen wegen Mordes und Beihilfe dazu angeklagt. Der Russe war aus dem Lager geflohen, nach einiger Zeit wieder ergriffen und zunächst in Orsoy inhaftiert worden. Dort sollte der Wachmann ihn abholen und ins Lager zurückbringen. Jedoch war der Gefangene offenbar aufgrund von Hunger so stark geschwächt, dass er nicht transportfähig schien. Der angeklagte Wachmann rief daher die übergeordnete Gestapo in Krefeld an und bat um Anweisung, was er mit dem Russen machen solle. Dort erhielt er die Auskunft, er solle ihn „umlegen“, eine Anordnung, die wenig später gegenüber dem Gendarmen bestä-

²¹¹ Vgl. StA Amberg, Staatsanwaltschaft Regensburg, Nr. 3789 (I Js 2606/50, Ks 3/53), Anklage vom 26. 3. 52, Ablehnungsbeschluss des Landgerichts vom 25. 6. 52, Aufhebungsbeschluss des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 14. 1. 53 (BReg. 2 St 19/1952), Urteil vom 27. 7. 55; das Letztere ist abgedruckt in JuNSV Bd. XIII, Nr. 418; vgl. auch Freudiger, Aufarbeitung, S. 365 ff.

²¹² BayHStA, MJu Berichtsakten, Bd. 31a, Vermerk vom 7. 10. 55; vgl. zum Folgenden ebd., Vermerk vom 9. 3. 56.

²¹³ Vgl. StA München, Generalstaatsanwaltschaft, Nr. 287, Beschluss vom 6. 12. 56 (1a Js 18/55, Ks 10/56).

tigt wurde. Daraufhin brachten die beiden den Gefangenen zu einem Gebüsch außerhalb des Ortes und der Wachmann erschoss ihn. Das Schwurgericht verurteilte die beiden Angeklagten im April 1952, den Wachmann wegen Totschlags zu fünf Jahren Zuchthaus, den Gendarmen wegen Beihilfe dazu zu einem Jahr sechs Monaten Gefängnis. Eines der für einen Mord notwendigen Tatbestandsmerkmale – Grausamkeit, Heimtücke oder niedere Beweggründe – mochte das Gericht bei der vorliegenden Tat nicht erblicken²¹⁴.

Zu einer weiteren Verurteilung kam es im Fall der Erschießung von mehreren rumänischen Kriegsgefangenen, die ursprünglich im Kriegsgefangenenlager in der Lorenz-Mandl-Schule in Wien-Ottakring inhaftiert gewesen waren, auf einem Evakuierungsmarsch nach Braunau zwischen 6. April und 5. Mai 1945. Der Angeklagte Franz Feucht, Unteroffizier und Kommandoführer des Lagers, hatte nach anfänglichem Leugnen in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht Memmingen im Februar 1958 zugegeben, im Laufe des Marsches die Erschießung von 36 nicht mehr marschfähigen Gefangenen befohlen zu haben, um die Marschdisziplin zu heben. Er sei dabei einem ihm vorliegenden Befehl des SS-Generals Sepp Dietrich gefolgt. Die Erschießungen waren dann von Angehörigen des aus Wachleuten, Volkssturmmännern und SS-Angehörigen gebildeten Begleittrupps vorgenommen worden²¹⁵. Das Schwurgericht verurteilte Feucht zu zehn Jahren Zuchthaus wegen Totschlags in 36 Fällen, eine Strafe, die nach Aufhebung durch den BGH im Dezember 1958 in neun Jahre Zuchthaus wegen Totschlags in 27 Fällen abgemildert wurde, da ein Befehl zur Erschießung von zehn Häftlingen als ein in Tateinheit begangener Fall gewertet werden musste²¹⁶. In einigen weiteren Fällen von Erschießungen auf dem Marsch – nach Zeugenaussagen sollen insgesamt über 80 Rumänen erschossen worden sein – sowie der Erschießung von 13 kranken und nicht marschfähigen Gefangenen noch in Wien, wurde Feucht mangels ausreichender Beweise freigesprochen.

Mit einer Verurteilung – wenn auch erst im dritten Anlauf – endete schließlich auch das 1953 von der Staatsanwaltschaft Heilbronn gegen den ehemaligen Leiter der Staatspolizeileitstelle Danzig Günther Venediger eingeleitete Strafverfahren wegen der Erschießung von vier Fliegeroffizieren der britischen Luftwaffe, die 1944 aus dem Stalag Luft III im niederschlesischen Sagan geflohen und wieder ergriffen worden waren. In der Nacht zum 25. März 1944 war insgesamt 76 kriegs-

²¹⁴ Vgl. HStA Düsseldorf, NW 224/177–178 (8 Ks 1/51), Urteil vom 2. 4. 52, abgedruckt in JuNSV Bd. IX, Nr. 311. Das Urteil gegen den ehemaligen Gendarmen wurde auf Revision der Verteidigung am 19. 3. 53 vom BGH aufgehoben (3 StR 765/52), da das Gericht nicht geprüft habe, ob der Angeklagte die Erschießungsanordnung nicht für rechtmäßig gehalten und sich in einem Befehlsnotstand befunden habe. Zu einer Neuverhandlung kam es nicht mehr, da der Angeklagte im Januar 1955 verstarb.

²¹⁵ Vier der am Marsch beteiligten Wach- und Volkssturmmänner waren 1948 vom Volksgericht Wien (Vg 1 b VR 3244/47, Hv 1457/47–90) zu Kerkerstrafen verurteilt worden, darunter ein Obergefreiter wegen mehrerer Tötungen auf Lebensdauer; alle vier wurden jedoch in den folgenden Jahren begnadigt und befanden sich 1958 auf freiem Fuß.

²¹⁶ Vgl. StA Augsburg, Staatsanwaltschaft Memmingen, Ks 2/57, die Urteile sind abgedruckt in JuNSV Bd. XV, Nr. 471.

gefangenen Offizieren durch einen Tunnel die Flucht aus dem Lager gelungen. Alle bis auf drei waren in den folgenden Tagen wieder ergriffen worden und 50 von diesen durch Angehörige verschiedener Gestapodienststellen unter Vortäuschung von Fluchtversuchen erschossen worden²¹⁷. Der Befehl zur Erschießung kam von Hitler und wurde über Himmler und das RSHA an diejenigen Dienststellen durchgegeben, in deren Bereich die Gefangenen gefasst worden waren, so auch nach Danzig. Venediger²¹⁸ beauftragte daraufhin einige Beamte seiner Dienststelle, vier der Offiziere, die nach ihrer Wiederergriffung durch eine Wehrmachtstreife im Kriegsgefangenenlager Marienburg inhaftiert worden waren, dort abzuholen und in einem Wald bei Groß-Trampken zu erschießen. Nach dem Krieg hatte Venediger unter falschem Namen gelebt und war an verschiedenen Orten als Gärtner und zuletzt auch als Jugenderzieher im Schloss Kaltenstein tätig gewesen²¹⁹. Nach Aufdeckung seiner Identität 1952 wurden die Strafverfolgungsbehörden durch eine anonyme Anzeige auf ihn aufmerksam. Nach einer gerichtlichen Voruntersuchung, die sich auf mehrere Tatvorwürfe erstreckte, klagte ihn die Staatsanwaltschaft Heilbronn im Dezember 1953 im Fall Sagan wegen Beihilfe

²¹⁷ Erschießungen wurden von Angehörigen der Gestapo Breslau, Brünn, Danzig, Karlsruhe, Kiel, München, Saarbrücken und Straßburg, sowie der Grenzpolizeikommissariate Mährisch-Ostrau und Zlin vorgenommen. Bereits in den Jahren 1947 und 1948 gab es deswegen in Hamburg zwei britische Militärgerichtsprozesse gegen 21 ehemalige Gestapobeamte, von denen 15 zum Tod und drei zu lebenslanger Haft verurteilt wurden; vgl. Law Reports Bd. IX, und <http://www.ess.uwe.ac.uk/wcc/wielen1.htm> (31. 3. 2010). 14 Todesurteile wurden vollstreckt, darunter gegen die ehemaligen Leiter der Gestapostellen Karlsruhe und Straßburg Josef Gmeiner und Alfred Schimmel. Zwei weitere Beteiligte wurden 1946 und 1947 in der Tschechoslowakei zum Tod verurteilt und hingerichtet.

²¹⁸ Der 1908 in Berlin geborene Venediger war Jurist. 1936 hatte er sein zweites Staatsexamen abgelegt und sich beim Reichsinnenministerium beworben. Nachdem dort jedoch keine Stelle frei war und man ihn auf Bedarf bei der Staatspolizei hingewiesen hatte, trat er bei der Gestapoleitstelle Berlin in Dienst. Der NSDAP und der SA war er 1933 beigetreten, 1938 wurde er als Obersturmführer in die SS übernommen. Nach Kriegsausbruch erhielt er zunächst die Leitung der Staatspolizeistelle Graudenz und ab 1942 der Staatspolizeistelle Danzig, im folgenden Jahr wurde er zum Oberregierungsrat und Obersturmbannführer befördert.

²¹⁹ Das 1949 vom Christlichen Jugenddorfwerk Deutschlands übernommene Schloss war von Mitte des 19. Jahrhunderts bis 1945 als Arbeitshaus genutzt worden. Im Zweiten Weltkrieg waren dort auch kriminelle und politische Häftlinge untergebracht. In dieser Zeit kam es zu häufigen, teils schweren Misshandlungen bis hin zur Todesfolge durch das Anstaltspersonal, die Gegenstand eines 1948 eingeleiteten Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Heilbronn waren, in dem 1950 Anklage gegen den Leiter des Arbeitshauses und zwei seiner Untergebenen erhoben wurde. Dem Leiter wurde außerdem vorgeworfen, er habe nach einer entsprechenden Anordnung seiner vorgesetzten Dienststelle im März/April 1945 zweimal vergeblich versucht, den Gendarmeriekreisführer dazu zu bewegen, einen Teil der Häftlinge zu erschießen. Im Dezember 1953 verurteilte ihn das Landgericht Heilbronn daher zu sechseinhalb Jahren Zuchthaus wegen erfolgloser Anstiftung zum Mord und Körperverletzung im Amt mit teilweiser Todesfolge. Einer der mitangeklagten Wachmänner, der bereits wegen der Erschießung eines Häftlings auf dem Evakuierungsmarsch im April 1945 vom Landgericht Stuttgart 1948 zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt worden war, erhielt zusätzlich sechs Monate Zuchthaus; das Verfahren gegen den anderen wurde gemäß der Amnestie von 1949 eingestellt., Vgl. StA Ludwigsburg, EL 312 Zug. 1985 Nr. 1504 I-V (Heilbronn Ks 4/52); das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. XII, Nr. 386.

zum Mord in vier Fällen an²²⁰. In der nachfolgenden Hauptverhandlung am 3. September 1954 sprach das Schwurgericht Heilbronn Venediger jedoch frei, weil ihm nicht nachzuweisen sei, dass er die Rechtswidrigkeit des Tötungsbefehls erkannt habe (§ 47 MilStGB), außerdem sei ihm auch Befehlsnotstand nach § 52 StGB zuzubilligen²²¹. Die Staatsanwaltschaft, die fünf Jahre Zuchthaus beantragt hatte, ging in Revision und im April 1955 hob der BGH das Urteil auf. Er monierte, das Heilbronner Gericht habe nur unzureichend geprüft, ob Venediger die Rechtswidrigkeit nicht habe erkennen können. In der Neuverhandlung werde zu berücksichtigen sein, dass Kriegsgefangene grundsätzlich der Wehrmacht und deren Gerichtsbarkeit unterstanden hätten, und ob nicht allein schon aufgrund dieser Zuständigkeiten dem Angeklagten die Unrechtmäßigkeit habe auffallen müssen. Auch bezüglich des zugebilligten Befehlsnotstandes sei nicht ausreichend dargelegt worden, dass für den Angeklagten tatsächlich eine Gefahr für Leib und Leben bestanden und er sich nicht allein aus reinem Pflichtgefühl zur Befolgung entschlossen habe²²². In der Neuverhandlung am 4. November 1955 erkannte das Heilbronner Gericht dann aber wieder auf Freispruch, dieses Mal allein aufgrund von Befehlsnotstand. Die Staatsanwaltschaft, die auf vier Jahre Zuchthaus plädiert hatte, beantragte zum zweiten Mal Revision und erneut hob der BGH das Urteil auf. Denn die Karlsruher Richter hielten einen Befehlsnotstand nicht für ausreichend begründet, weder in Hinsicht darauf, dass Venediger tatsächlich eine Gefahr für Leib und Leben gesehen habe, noch dahingehend, dass er angesichts seiner Stellung wenigstens den Versuch unternommen hätte, sich der Beteiligung an dem Verbrechen zu entziehen²²³. Bundesanwalt Max Kohlhaas hatte in seinem Plädoyer das Heilbronner Gericht scharf kritisiert. Venediger, sagte er, habe eines der anerkannt gemeinsten Verbrechen ausgeführt, ohne sich noch einmal ob dessen Notwendigkeit zu erkundigen und ohne das geringste Wagnis, es abzuwenden. Es erschiene ihm typisch für die Zeit, die im Zeitalter eines Scheinwohlstandes alles Unangenehme vergessen wolle, so Kohlhaas, dass das Schwurgericht Venediger ersichtlich gar nicht habe verurteilen wollen. Wenn man aber so rasch vergesse, bestehe die Möglichkeit, dass das, was nicht habe sein dürfen, bald wiederkehre²²⁴. Angesichts dessen beantragte er, die Sache nicht erneut nach Heilbronn, sondern an das Landgericht Stuttgart zu verweisen. Der BGH ent-

²²⁰ Vgl. StA Ludwigsburg, EL 312, Zug. 1985, Nr. 1998 (Js 2928/53), Anklageschrift vom 10. 12. 53; die Staatsanwaltschaft hatte Venediger noch in weiteren fünf Fällen wegen Beihilfe zum Mord angeklagt, weil er auf Anordnung des RSHA die Exekution von in Danzig wegen verschiedener Delikte einsitzenden Häftlingen ohne Gerichtsurteil befohlen hatte. In diesem Punkt weigerte sich jedoch das Landgericht, das Hauptverfahren zu eröffnen, da dem Angeklagten nicht widerlegt werden könne, dass er in diesen Fällen die Rechtswidrigkeit der Anordnungen des RSHA nicht erkannt habe, vgl. ebd., Beschluss vom 31. 5. 54.

²²¹ Vgl. ebd., Urteil vom 3. 9. 54 (Ks 8/53).

²²² Vgl. ebd., Urteil vom 22. 4. 55 (1 StR 653/54), abgedruckt in JuNSV Bd. XIV, Nr. 443.

²²³ Vgl. StA Ludwigsburg, EL 312, Zug. 1985, Nr. 1998, Urteil des Schwurgerichts vom 4. 11. 55 und des BGH vom 8. 6. 56 (1 StR 117/56), nur Letzteres abgedruckt in JuNSV Bd. XIV, Nr. 443.

²²⁴ Vgl. FAZ vom 9. 6. 56 („Vergeßliche Geschworene“).

sprach diesem Antrag und so stand Venediger im März 1957 ein drittes Mal vor Gericht. Erneut konnte der Angeklagte mehrere Entlastungszeugen präsentieren, so etwa den ehemaligen Chef des Reichskriminalpolizeiamtes Rudolf Diels und den früheren Münchner Polizeipräsidenten von Eberstein, die ein freiwilliges Ausscheiden aus der Gestapo als nahezu unmöglich bezeichneten. Ein Pastor, der in der NS-Zeit Gefängnisseelsorger in Berlin gewesen war und in seiner Eigenschaft als Leiter der Jungmännerarbeit in der evangelischen Kirche sich mehrmals in Danzig aufgehalten hatte, gab an, Danzig sei damals für alle Verfolgten eine Oase gewesen, weil die dortige Gestapo sich ihnen gegenüber sehr menschlich gezeigt habe²²⁵. Die Stuttgarter Richter maßen solchen Entlastungsversuchen aber keine entscheidende Bedeutung bei, sie verurteilten Venediger nunmehr zu einer allerdings recht niedrigen Strafe von zwei Jahren Zuchthaus wegen Beihilfe zum Totschlag in vier Fällen. Der Staatsanwalt hatte wieder fünf Jahre wegen Beihilfe zum Mord gefordert. Das Gericht hielt es jedoch nicht für erwiesen, dass Venediger die niederen Beweggründe des Urhebers Hitler geteilt hatte. In seiner Urteilsbegründung sagte der Vorsitzende Landgerichtsdirektor Wetzel, der Tod der vier Offiziere verlange Sühne. Der Angeklagte habe sich durch sein Handeln zum Gehilfen der „nackten Brutalität des autoritären Führers“ gemacht und die Anordnungen des RSHA stur befolgt, obwohl ihm deren Rechtswidrigkeit klar gewesen sei. Bezüglich der Ablehnung eines Befehlsnotstandes verwies das Gericht erstmals auf die Tatsache, dass Venediger seine diesbezüglichen Aussagen doch mit der Zeit stark modifiziert hatte und angesichts seiner ersten Angaben in der Voruntersuchung, er habe sich nicht in einer Zwangslage gefühlt, spätere gegenteilige Einlassungen wenig glaubwürdig seien. Venedigers Verhalten nach der Tat, er hatte sich am folgenden Morgen den Tatort zeigen lassen, wertete das Gericht als deutliches Zeichen, dass er dem Befehl nicht widerwillig gefolgt sei. Im Urteil wurde darüber hinaus die Unterdrückungsfunktion der Gestapo hervorgehoben. Als Chef einer der Leitstellen dieser Behörde, der nach Meinung seiner Vorgesetzten immer einwandfrei gehandelt hatte, wollten ihm die Richter mildernde Umstände nicht zugestehen. Die entlastenden Aussagen des Pastors blieben aber bei der Strafzumessung nicht unberücksichtigt, ebenso sie vorliegenden Befehle und die außergewöhnlichen Zustände der damaligen Zeit²²⁶.

²²⁵ Vgl. Stuttgarter Zeitung vom 28.3.57 („Hätte Venediger aus der Gestapo austreten können“), und vom 30.3.57 („Fünf Jahre Zuchthaus für Venediger gefordert“).

²²⁶ Vgl. StA Ludwigsburg, EL 312, Zug. 1985, Nr. 1998, Urteil des Schwurgerichts vom 30.3.57, abgedruckt in JuNSV Bd. XIV, Nr. 443; Stuttgarter Zeitung vom 1.4.57 („Zwei Jahre Zuchthaus für Venediger“).

III. Die besonderen Schwierigkeiten bei den Ermittlungen wegen NS-Verbrechen

1. Arbeitsbedingungen und Personal der Justiz

In dem Strafverfahren, das zum Ulmer Einsatzgruppenprozess führte, äußerte der zuständige Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Ulm, Rudolf Mettler, in einer Besprechung mit der Generalstaatsanwaltschaft erhebliche Bedenken gegen eine von dieser beabsichtigte Ausweitung des Verfahrens auf weitere Beschuldigte. Er klagte über seine hohe Belastung. In seinem Referat seien derzeit 54 Fälle anhängig, davon 32 größere, die nun schon vier bis sechs Monate in Bearbeitung und meist entscheidungsreif seien. Er könne aber nur das eine oder das andere machen, meinte Mettler. Neuzuteilungen erhalte er nun immerhin nicht mehr, jedoch habe der Oberstaatsanwalt seine Referenten jetzt für eine Wohnungserfassungsaktion gemeldet, was zusätzlichen Zeitaufwand bringe¹. Auch der mit dem Fall betraute Untersuchungsrichter wandte sich wegen seiner starken Arbeitsbelastung gegen eine Ausdehnung der Ermittlungen.

Nachdem die Generalstaatsanwaltschaft jedoch mit dem Argument, man wolle keine halben Sachen machen, die Ausweitung durchsetzte, hielt Mettler der körperlichen Anstrengung und nervlichen Anspannung nicht stand, brach kurz vor der Anklageerhebung Ende April 1957 gesundheitlich zusammen und musste ein knappes halbes Jahr pausieren². Als Mettler sich danach wieder zurückmeldete und seine Absicht bekundete, trotz des Rates seines Arztes, den Fall abzugeben, die Sache wegen seines bisherigen Fiaskos herauszupauken und sie mit allen Kräften weiterzubearbeiten, hatte die Generalstaatsanwaltschaft Bedenken. Man befürchtete, die Krankheit Mettlers könne sich wieder einstellen, und nichts hielt man für verhängnisvoller, als einen erneuten Zusammenbruch während der Hauptverhandlung. Die Anklagevertretung beim Prozess wurde deshalb anderen Staatsanwälten übertragen.

Fälle wie der Mettlers waren im Justizdienst der 50er keine Seltenheit. Die chronische Überlastung der Richter und Staatsanwälte bildete besonders in der ersten Hälfte des Jahrzehnts einen ständigen Klagepunkt. Der niedersächsische Justizminister Krapp erklärte anlässlich der Haushaltsberatungen im Landtag 1952: „Ich glaube sagen zu müssen, daß das zumutbare Arbeitsmaß in vielen Fällen schon überschritten ist“³. Nächtliche Arbeiten und Arbeit an Sonn- und Feiertagen seien für viele Richter und Staatsanwälte zur ständigen Notwendigkeit

¹ Vgl. StA Ludwigsburg, EL 302, Bü. 305, Vermerk über die Besprechung vom 9.10.56.

² Vgl. Sabrina Müller, Ulmer Einsatzgruppenprozess, S. 40 und 47; zum Folgenden StA Ludwigsburg, EL 302, Bü. 305, Schreiben Schnabel an Saup vom 26.10.57.

³ VndsLT, 2. Wp., 27. Sitzung vom 9.5.52, Sp. 1710; ähnliches berichtete auch der Abgeordnete Bolling in Nordrhein-Westfalen anlässlich der dortigen Haushaltsberatungen, vgl. LTNRW, 2. Wp., 53. Sitzung vom 10.6.52, S. 1980.

geworden. Diese hohe Belastung bedinge Ausfälle durch Erkrankungen. Allein im Oberlandesgerichtsbezirk Celle seien innerhalb der letzten sechs Monate von 603 Richtern 108 aufgrund von Kreislaufstörungen oder anderen, auf übermäßige dienstliche Beanspruchung zurückgehende Erkrankungen ausgefallen.

Nach Pressemeldungen brachen im selben Jahr innerhalb weniger Wochen beim Landgericht Darmstadt zwei Richter und ein Staatsanwalt gesundheitlich zusammen, darunter ein Landgerichtsdirektor während einer Gerichtsverhandlung. Landgerichtspräsident Dr. Schröder erklärte daraufhin im August, die 16 Darmstädter Richter müssten praktisch Raubbau an ihrer Gesundheit treiben und im Akkord arbeiten. Jeder der Staatsanwälte am Landgericht habe im Jahr durchschnittlich über 1000 Strafanzeigen zu bearbeiten. Die Termine der bevorstehenden Prozesse am Landgericht seien bereits bis März 1953 vergeben⁴. Beim Landgericht Bonn kam es nach einem anderen Bericht zu einem regelrechten „Richtersterben“. 1952 verstarben innerhalb kurzer Zeit drei Richter und ein Staatsanwalt, zwei davon hatten zuvor in mehreren NS-Prozessen mitgewirkt, darunter der Landgerichtsdirektor Prof. Dr. Fritz Cochems. Dieser war im Mai während der Verhandlung eines Prozesses wegen Betrugs und falscher Namensführung gegen den ehemaligen Gauhauptstellenleiter der NSDAP Fritz Rößler, der unter dem Namen Franz Richter ein Bundestagsmandat für die Deutsche Rechtspartei errungen hatte, zusammengebrochen und wenig später verstorben. Im gesamten OLG-Bezirk Köln waren zu dieser Zeit 33 Richter krank gemeldet, nur für zwei wurde eine zusätzliche Vertretung eingestellt⁵. Auch aus anderen Orten Nordrhein-Westfalens wurden ähnliche Todesfälle und Zusammenbrüche von Richtern während Gerichtsverhandlungen berichtet⁶.

Mitte des Jahrzehnts hatte sich die Lage offenbar noch kaum gebessert. Auf einen Erlass des bayerischen Justizministeriums, die Bearbeitung der noch anhängigen NS-Strafverfahren zu beschleunigen, schrieb der Untersuchungsrichter beim Landgericht München II Nikolaus Naaf, bei ihm seien noch fünf Fälle anhängig. Er sei beim Landgericht 1946 als Untersuchungsrichter bestellt worden und habe danach faktisch allein die zahlreichen laufenden Verfahren zum KZ Dachau und zu anderen NS-Verbrechen bearbeitet, in denen in einem Fall über 300 und in einem anderen über 600 Zeugen zu vernehmen gewesen seien. Daneben habe er jedoch auch noch die Voruntersuchungen in den Fällen normaler Kriminalität geführt. Teilweise seien 27 Untersuchungsvorgänge gleichzeitig zu bearbeiten gewesen. Daneben sei er noch Mitglied des Verfassungsgerichtshofes und der Prüfungskommission für Flüchtlingsjuristen gewesen. Die Fülle der Arbeit habe es ihm unmöglich gemacht, seine Arbeit durch Urlaub zu unterbrechen⁷.

⁴ Vgl. IfZ-Archiv, Sammlung Main-Echo, Mappe „Rechtspflege“, Agentur-Meldung lh vom 15. 8. 52.

⁵ Vgl. Westdeutsche Neue Presse vom 27. 6. 52, zitiert nach DRiZ, 1952, S. 139f.

⁶ Vgl. FAZ vom 28. 12. 54 („Tod am Richtertisch“).

⁷ Vgl. StA München, OLG München, Generalakten, Nr. 1546, Schreiben vom 30. 3. 54. Bei den beiden Untersuchungsvorgängen mit den zahlreichen Zeugenvernehmungen handelte es sich

Der Nürnberger Landgerichtspräsident Hauth warnte am 9. Oktober 1954 in einer Ansprache anlässlich der Einweihung eines neuen Justizgebäudes vor der Gefahr einer „Proletarisierung“ der Richter. Diese werde durch das „Unmaß an Arbeit“ vorangetrieben, die man dem Einzelnen aufbürde. Die Kollegen berichteten ihm von 15 bis 20 Überstunden pro Woche oder drei Stunden Nacharbeit. Freie Sonntage würden selten und damit gehe den Richtern auch die Zeit für die notwendige kulturelle Bildung und Muße ab⁸. Der bayerische Justizminister Koch meinte bei seiner Haushaltsrede 1955 vor dem Landtag, die zunehmende Zahl von Krankmeldungen, im ersten Vierteljahr 1955 über 4000 Arbeitstage, bewiese, dass die Klagen über die Überlastung der Richter und Staatsanwälte kein leeres Gerede seien⁹.

Im selben Jahr berieten auch die westdeutschen Generalstaatsanwälte bei ihrer jährlichen Tagung im oberbayerischen Fischbachau diese Problematik. Die Staatsanwaltschaften seien noch weit mehr überlastet als die Gerichte, hieß es dort. Dies habe bereits die physische und geistige Leistungsfähigkeit negativ beeinflusst und führe zu mangelndem Kontakt mit dem Leben und zu Weltfremdheit. Als Ursachen für diese Entwicklung wurden ein Mangel an qualifiziertem Personal, eine Zunahme der Kriminalität und höhere Ansprüche an die Wahrheitsfindung genannt. Mit den Aufklärungsmöglichkeiten aus früherer Zeit komme man heute nicht mehr aus, erklärte der Hammer Generalstaatsanwalt Kesseböhmer. Die Aufgabe, die Wahrheit richtig zu erforschen, erfordere nach dem heutigen Stand der Ermittlungsmöglichkeiten viel weitergehende Erhebungen als früher. Die Erscheinungsformen des täglichen Lebens seien wesentlich komplizierter geworden¹⁰.

Der baden-württembergische Richterverein legte im Mai 1957 dem Rechtsausschuss des dortigen Landtags eine Denkschrift vor, in der es hieß, die Zunahme der Richterstellen habe mit der Bevölkerungsvermehrung und dem Anwachsen des Geschäftsanfalls nicht Schritt gehalten. 1938 bis 1956 hätten die Richterstellen um 15 Prozent zugenommen, die Bevölkerung hingegen um 25 Prozent, der Geschäftsanfall in Zivilsachen um 87 Prozent und in Strafsachen sogar um 144 Prozent. Hinzu komme, dass die Akten immer dicker und der Prozessstoff immer komplizierter würde. Die Folge seien oft Erkrankungen, insbesondere im Bereich Herz und Kreislauf. So seien zum Beispiel in den letzten zwei Jahren fünf Richter beim Oberlandesgericht Stuttgart und sieben von 57 Referenten der Staatsanwaltschaft Stuttgart mit längerfristigen Krankheiten einer Dauer von zwei bis sechs Monaten ausgefallen und beim Landgericht Ulm 1956 von elf Richtern neun län-

um das zweite Verfahren zur „Penzberger Mordnacht“ gegen Angehörige des Werwolfs und des „Freikorps Adolf Hitler“, vgl. StA München, Staatsanwaltschaften, Nr. 34877 (München II 3 Ks 10a-g/55), sowie um den Prozess gegen zwei SS-Funktionäre des KZ Dachau wegen der Misshandlung und Ermordung von Häftlingen 1933 bis 1936, StA München, Staatsanwaltschaften, Nr. 34462 (München II 12 Ks 10/51).

⁸ Vgl. DRiZ, 1955, S. 45; vgl. auch die Ausführungen des BGH-Senatsvorsitzenden Werner Sarstedt in der DRiZ, 1957, S. 60f.

⁹ Vgl. VbayLT, 3. Wp., 22. Sitzung vom 15. 6. 55, S. 594.

¹⁰ Vgl. BAK, B 141/1891, Protokoll der Tagung der Generalstaatsanwälte in Fischbachau vom 17.–19. 3. 55.

ger als sechs Wochen krank gewesen. Als unverantwortlich bezeichneten es die Standesvertreter, wozu der Richter täglich genötigt würde, nämlich Urteile zu sprechen, die nicht richtig durchdacht und nicht anhand der Literatur geprüft seien¹¹.

Das enorme Anwachsen des Geschäftsanfalls gegenüber der Vorkriegszeit war – soweit sich dies auf der Basis der rudimentären vorhandenen Zahlenangaben sagen lässt¹² – bundesweit festzustellen. Der größte Sprung scheint dabei oft bereits in den unmittelbaren Nachkriegsjahren erfolgt zu sein, während danach bis Ende der 40er Jahre ein leichter Rückgang erfolgte. In der ersten Hälfte der 50er Jahre wuchsen die Zahlen dann aber nahezu überall wieder kräftig an, ehe etwa Mitte des Jahrzehnts vielerorts eine Stagnation eintrat. In Niedersachsen etwa fiel die Zahl der Anzeigesachen zwischen 1947 und 1949 von 326 000 auf 281 000 ab, stieg dann bis 1956 wieder auf 335 000 an, eine Zahl, die bis 1959 nahezu konstant blieb¹³. In Regionen mit starkem Bevölkerungswachstum jedoch setzte sich der Anstieg auch in der zweiten Hälfte des Jahrzehnts fort. In Nordrhein-Westfalen etwa wuchs die Zahl der Anzeigesachen von 541 000 im Jahr 1950 über 850 000 1956 auf 985 000 im Jahr 1958 an¹⁴. Noch stärker als die Zahl der Anzeigesachen ging diejenige der Strafverfahren, die vor Gericht kamen, in die Höhe. In Bayern etwa wurden 1952 fast dreimal so viele Anklagen wegen Verbrechen erhoben als noch 1938¹⁵.

Ermittlungsverfahren wegen NS-Verbrechen machten in diesem Geschäftsanfall nur einen sehr geringen und im Laufe der 50er Jahre stark abnehmenden Bruchteil aus, in Niedersachsen 1949 zwei Promille, 1956 dann nur noch 0,07 Promille. Ein Blick auf einzelne Staatsanwaltschaften bestätigt diesen Trend. So stieg bei der Staatsanwaltschaft Bochum von 1950 bis 1953 die Zahl der Anzeigesachen um etwa zwei Drittel an, der Anteil der NS-Verfahren daran sank im selben Zeitraum von zwei auf ein halbes Promille. Bei der kleineren Staatsanwaltschaft Detmold, deren Zuständigkeitsgebiet eher ländlich geprägt war, betrug der Anstieg der Anzeigesachen in dieser Zeit nur gut zehn Prozent. Der Anteil der NS-Verfahren daran, der schon 1950 nur bei einem halben Promille gelegen hatte,

¹¹ Vgl. DRiZ, 1957, S. 194f. Der Landtag hatte zuvor den Rechtsausschuss beauftragt festzustellen, ob die Gerichte des Landes beim jetzigen Personalbestand die Gewähr für eine gute und schnelle Rechtsprechung böten und wie etwa festzustellende Mängel beseitigt werden könnten. Bereits Ende 1953 hatte Justizminister Haußmann bei den Haushaltsberatungen gewarnt, der Justiz drohe „einer schwere Personalkrise“, da der Geschäftsanfall gegenüber 1938 um 86% gestiegen, während die Zahl der Staatsanwälte, die diese Sachen bearbeiten sollten, gleichgeblieben sei, vgl. DRiZ, 1954, S. 72ff.

¹² Bundesweite Vergleichszahlen liegen erst ab dem Jahr 1957 vor, da erst 1955 die gesetzlichen Grundlagen für eine bundesweit einheitliche Justizstatistik geschaffen wurden, vgl. Organisation, S. 3.

¹³ Vgl. zu den Zahlen Niedersächsische Rechtspflege 4 (1950), S. 69, und HStA Hannover, Nds. 711, Acc. 194/94, Nr. 31.

¹⁴ Vgl. Justizministerialblatt Nordrhein-Westfalen, 1952, S. 154, und Statistisches Jahrbuch für Nordrhein-Westfalen, 1960, S. 64.

¹⁵ Vgl. VbayLT, 2. Wp., 147. Sitzung vom 2. 6. 53, S. 1479; seit 1954 blieb die Zahl der Verurteilungen aber nahezu konstant, vgl. VbayLT, 3. Wp., 135. Sitzung vom 11. 6. 58, S. 4629. In Regionen mit starkem Bevölkerungswachstum scheint der Zuwachs in den 50er Jahren noch stärker ausgeprägt gewesen zu sein, vgl. Wiesen, Oberlandesgericht, S. 98 und 102.

sank bis 1953 ganz auf Null¹⁶. Detmold stand damit keineswegs allein, es gehörte in diesem Jahr zu den 37 meist kleineren bundesdeutschen Staatsanwaltschaften (von 96 insgesamt), in denen kein neues NS-Verfahren eingeleitet wurde. Vielerorts dürfte daher tatsächlich auch bei den Ermittlungsbehörden in dieser Zeit der Eindruck entstanden sein, die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen sei ausgelaufen.

Die reine Höhe des Geschäftsanfalls war jedoch nicht die einzige Schwierigkeit, mit der die Justizbehörden in dieser Zeit fertig werden mussten. Ihre räumliche Unterbringung und technische Ausstattung war nicht selten schlecht, die Personalstärke gering und der Ausbildungsstand für die – gerade im Bereich der NS-Verbrechen, aber nicht nur dort¹⁷ – zunehmend komplexeren Verfahren nicht ausreichend. Die Justiz wurde zwar häufig ob ihrer Haushaltsdisziplin und Sparsamkeit mit Lob bedacht, sie sei „eine traditionell sparsame und bescheidene Verwaltung“, hieß es etwa im rheinland-pfälzischen Landtag 1951¹⁸. Jedoch war nicht zu verkennen, dass diese strenge Ausgabendisziplin negative Auswirkungen auf den Gang der Rechtsprechung zeitigte. Kommentatoren konstatierten eine „ernste Gefahr für die Unabhängigkeit unserer Rechtsprechung“ oder sahen „Justitia am Bettelstab“¹⁹. Die Klage über veraltete und inadäquate Gebäude in der Justizverwaltung zieht sich durch die gesamten 50er Jahre. Die Beseitigung der Kriegsschäden ging nur langsam voran und die Justiz war nicht selten der letzte der staatlichen Verwaltungszweige, der mit Neubauten bedacht wurde. „Die Unterbringung der Justizbehörden [...] entspricht weitgehend nicht den Anforderungen, die mit Rücksicht auf die Bedeutung und das Ansehen der Rechtsprechung im öffentlichen Leben gestellt werden müssen“, bilanzierte der bayerische Justizminister Ankermüller in seiner Haushaltsansprache im Landtag 1958²⁰.

¹⁶ Berechnet nach den Geschäftsberichten, StA Münster, GStA Hamm GA, Nr. 5469.

¹⁷ Auch Wirtschaftsstrafverfahren erreichten in den 50er Jahren zum Teil große Komplexität und Dauer. So führte das Landgericht Bayreuth 1957/58 – teils parallel zum Fall Sommer – einen Prozess wegen betrügerischem Bankrott, der mit einer Verhandlungsdauer von 575 Tagen bis dahin bekannte Maßstäbe sprengte und dessen Akten im Lauf der sechsjährigen Ermittlungen auf etwa 300 Bände angewachsen waren; vgl. Abendzeitung (München) vom 11. 7. 58 („Der größte Prozeß aller Zeiten beendet“). Ein weiteres Thema, das die Justiz in den 50er Jahren in zunehmendem Maß beschäftigte und für das es häufig noch an den notwendigen Kenntnissen fehlte, war die aufgrund der rasanten Motorisierung und den häufig nicht adäquaten Verkehrswegen steigende Zahl von Verkehrsdelikten.

¹⁸ LTRP, 2. Wp., 7. Sitzung vom 10. 10. 51, S. 181, Dr. Hoffmann zum Justizhaushalt; vgl. auch die Ausführungen des Abgeordneten Bolling (CDU) zum Justizhaushalt 1952 in Nordrhein-Westfalen, LTNRW, 2. Wp., 53. Sitzung vom 10. 6. 52, S. 1980, oder des Abgeordneten Fischer (CSU) zum bayerischen Justizhaushalt 1953, VbayLT, 2. Wp., 147. Sitzung vom 2. 6. 53, S. 1496, wobei Fischer zu bedenken gab, bei der Bedeutung der Justiz im demokratischen Staat dürfe die Sparsamkeit nicht übertrieben werden und man müsse aufpassen, dass die Justiz nicht zum Stiefkind der Staatsverwaltung werde.

¹⁹ Frankfurter Rundschau vom 5. 7. 52 („Deußer und die Justizreform“ von Ludwig Steinkohl), und SZ vom 29. 1. 53 („Justitia am Bettelstab“ von Ernst Müller-Meiningen jr.).

²⁰ VbayLT, 3. Wp., 135. Sitzung vom 11. 6. 58, S. 4619; ähnliche Klagen hatte bereits seine Vorgänger vorgebracht, vgl. VbayLT, 2. Wp., 200. Sitzung vom 9. 6. 54, S. 1429; 3. Wp., 22. Sitzung vom 15. 6. 55, S. 588, und 95. Sitzung vom 27. 3. 57, S. 3308.

In Nürnberg etwa war das große Justizgebäude auch Mitte des Jahrzehnts noch von den Amerikanern belegt, die Justizbehörden der Stadt auf 14 teilweise wenig geeignete Gebäude verstreut; 1955 konnte deren Zahl durch den Bezug eines Umbaus der Kunstakademie auf zehn verringert werden. In Hannover war 1950 von den ehemals drei Justizgebäuden aufgrund von Kriegsschäden nur noch eines benutzbar. Dort ballte sich nun die gesamte Verwaltung zusammen mit der Folge, dass sich manchmal bis zu sechs Richter oder Staatsanwälte einen Raum zu teilen hatten²¹.

War daher schon die Arbeitsumgebung für eine effektive Tätigkeit vielfach alles andere als ideal, so brachte die einfachste Ausstattung der meisten Büroräume zusätzliche Erschwernisse. Modernisierung und Rationalisierung des Bürobetriebs waren Mitte der 50er Jahre häufig gebrauchte Schlagworte in der Justizverwaltung. Tatsächlich wurden in diesen Jahren erste elektrische Schreibmaschinen, Tonbänder, Diktiergeräte und Fotokopieranlagen in den Justizbehörden angeschafft, Letztere allerdings zunächst vor allem für Grundbuchauszüge²². Damit konnten die Arbeitsabläufe etwas vereinfacht und beschleunigt werden. Freilich blieben in den 50er Jahren die später häufigeren Mehrfertigungen von Ermittlungsakten eine große Ausnahme und die zeitraubenden und mit der Gefahr eines Verlusts verbundenen Aktenversendungen an andere Behörden und an Strafverteidiger an der Tagesordnung. Bei nicht wenigen Gerichten fehlte es anfangs an Fachliteratur, ein Telefon gab es oft nur in der Geschäftsstelle und auch Kraftfahrzeuge waren nur wenige vorhanden²³.

Die Richter selbst klagten neben der Arbeitsüberlastung vor allem über ihre schlechte Bezahlung. Diese war freilich auch eine Folge der aufgrund der anfangs knappen staatlichen Kassen insgesamt stark hinter der Entwicklung der Lebenshaltungskosten zurückgebliebenen Beamtenbesoldung. Hinzu kam jedoch, dass viele der höheren Justizbeamten auf Eingangsstellen saßen, deren Gehalt etwa dem eines Facharbeiters entsprach, ihre Beförderung jedoch mangels Planstellen auf sich warten ließ. Nachdem 1952 aus dem Bundesfinanzministerium zu hören gewesen war, dass eine rasche Besoldungsverbesserung nicht zu erwarten sei, versammelten sich in Bonn auf Initiative des Deutschen Richterbunds etwa 1000 Richter und Staatsanwälte zu einer Protestkundgebung, die man allerdings nicht als „politische“ Aktion verstanden wissen wollte, sondern als einen „Ausbruch der Verzweiflung“. Der Vorsitzende des Richterbunds, der Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts Anton Konrad, meinte, der Stand wolle „endlich Taten sehen“, und verteidigte seine Forderungen mit der vom Grundgesetz herausgehobenen Stellung der Richter. Bundesjustizminister Dehler ließ daraufhin vernehmen, es sei ihm eine Ehrenpflicht, der weithin sichtbaren Notlage der Richter-

²¹ Vgl. VndsLT, 1. Wp., 96. Sitzung vom 5. 7. 50, Sp. 5302, 2. Wp., 27. Sitzung vom 9. 5. 52, Sp. 1712f., und auch 3. Wp., 19. Sitzung vom 18. 4. 56, Sp. 1060.

²² Vgl. VbayLT, 3. Wp., 22. Sitzung vom 15. 6. 55, S. 591; VndsLT, 3. Wp., 41. Sitzung vom 23. 5. 57, Sp. 2315; allgemein auch DRiZ, 1958, S. 40f.

²³ Vgl. die Klagen eines Krefelder Landgerichtsrats in der DRiZ, 1952, S. 98.

schaft ehestens abzuhelpfen²⁴. Tatsächlich waren die Justizpolitiker besorgt, nicht nur wegen der Unzufriedenheit des gewichtigsten Teils der Rechtspflege, sondern auch, weil einiges darauf hindeutete, dass die besten Juristen inzwischen den Staatsdienst mieden. So übergab der Richterbund Anfang 1953 dem Beamtenrechtsausschuss des Bundestags eine Aufstellung, nach welcher der Anteil der bei der Ersten Staatsprüfung mit gut oder sehr gut bewerteten Assessoren, die sich um Aufnahme in den Staatsdienst beworben hatten, von über 50 Prozent in den Jahren 1949 und 1950 auf elf Prozent zurückgegangen war²⁵. Während sich eine Bundesregelung verzögerte, nicht zuletzt weil von den Beamtenorganisationen Widerstand gegen eine solche Besserstellung der Richter ausging, kam es in mehreren Bundesländern zu Besoldungserhöhungen, zu Stellenhebungen oder zu einer Mehrung von Planstellen, etwa in Nordrhein-Westfalen und Bayern. Mit dem am 26. Juli 1957 verabschiedeten Bundesbesoldungsgesetz wurden dann aber schließlich die wesentlichen finanziellen Forderungen des Richterbundes erfüllt²⁶.

Der Personalbestand der Justizverwaltungen erfuhr in den 50er Jahren eine kräftige Aufstockung. So stieg etwa in Bayern die Zahl der planmäßigen Richter und Staatsanwälte zwischen 1950 und 1958 von 1518 auf 1791, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass 1950 fast überall außerplanmäßige Gerichtsassessoren den Dienst von Staatsanwälten und Richtern versahen²⁷. Der größte Teil der ehemaligen Richter und Staatsanwälte, die 1949/50 amtierten, hatte der NSDAP angehört und war bereits in der NS-Justiz tätig gewesen²⁸. Der spätere Generalbundesanwalt Max Güde bilanzierte die Personalpolitik in der Justiz mit der Formel: Austausch der Führung und Übernahme des Rests auf Bewährung²⁹. Aus Mangel an anderem Fachpersonal setzte man auch nach dem Zweiten Weltkrieg auf dieses bereits bei den Umbrüchen 1918/19 und 1933 zum Tragen gekommene Mittel. Viele der in den 40er Jahren aufgrund der Personalknappheit reaktivierten und häufig schon im Rentenalter befindlichen, unbelasteten älteren Juristen schieben nach wenigen Jahren wieder aus dem Staatsdienst aus, und jüngere Kräfte rückten nach. Auch den stärker belasteten Juristen gelang nun teilweise über das 131er-Gesetz die Rückkehr in den bundesdeutschen Staatsdienst, der jedoch zumindest den meisten justitiellen Führungskräften der NS-Zeit und einigen

²⁴ Vgl. DRiZ, 1952, S. 177 ff.; dort sind auch die Ansprachen von Konrad und Dehler abgedruckt, S. 179 f. und 186 f. Ähnliche Kundgebungen fanden in mehreren Bundesländern statt.

²⁵ Vgl. DRiZ, 1953, S. 57 f.; SZ vom 29. 1. 53 („Justitia am Bettelstab“).

²⁶ Vgl. DRiZ, 1958, S. 1.

²⁷ Berechnet nach Haushaltsplan 1950, Ep. 04, S. 22 ff., und 1958, Ep. 04, S. 20 ff.

²⁸ Über den Anteil der ehemaligen Parteigenossen an den Richtern und Staatsanwälten finden sich unterschiedliche Zahlen, regional scheint er in dieser Zeit nicht selten bei 80–90 Prozent gelegen zu haben; vgl. Wenzlau, Wiederaufbau, S. 138; Die nordrhein-westfälische Justiz, S. 38; VbayLT, 2. Wp., 45. Sitzung vom 17. 10. 51, S. 437.

²⁹ Vgl. die Ansprache Güdes auf dem ersten Berliner Richtertag im März 1958, abgedruckt in: Richter, Staatsanwalt und Rechtsanwalt, S. 5–21, hier 7 f. Gleichzeitig zeigte sich der Generalbundesanwalt, der selbst als Amtsrichter 1940–1945 der NSDAP angehört hatte, überzeugt, dass das Erlebnis des Untergangs 1945 und die Einsicht in das Gesamtversagen der Justiz im Dritten Reich die Betroffenen „zu anderen gemacht“ habe.

schwerbelasteten Richtern versperrt blieb³⁰. In den 50er Jahren stieg daher der Anteil ehemaliger Parteimitglieder in den Justizbehörden anfangs häufig noch an, erst ab etwa Mitte des Jahrzehnts sank er dann infolge der Neueinstellung von Nachwuchskräften allgemein ab. Viele ehemalige Parteigenossen rückten nun aber infolge des Wegfalls der alliierten Beschränkungen und des Ausscheidens der Älteren im Zuge der regelmäßigen Beförderungen in höhere Stellungen auf, so dass das Maß an Kontinuität in Führungspositionen oder bei Obergerichten bis zu Beginn der 60er Jahre nicht selten noch zunahm³¹.

Die immer wieder vorgebrachte Vermutung, die Justizbeamten hätten aufgrund ihrer eigenen NS-Vergangenheit, ihrer NSDAP-Mitgliedschaft oder ihrer Mitwirkung an der Strafjustiz in der NS-Zeit die nationalsozialistischen Straftäter mit Samthandschuhen angefasst oder nur widerwillig ermittelt, ist naheliegend, freilich konkret nur schwer greifbar. Kaum von der Hand zu weisen sein dürfte die Vermutung, dass Staatsanwälte und Richter, die die NS-Zeit selbst miterlebt hatten, geneigt sein konnten, gewisses Verständnis aufzubringen für vermeintliche Zwänge oder fehlenden Mut von Beschuldigten, sich Befehlen zu widersetzen³². Dass darüber hinaus das politische Klima der frühen 50er Jahre mit seinen Amnestiekampagnen und der vielfältigen Verwischung und Minimierung der NS-Verbrechen einer engagierten Ermittlungsarbeit nicht förderlich war, kann ebenfalls vermutet werden. Mitunter wurde den Richtern und Staatsanwälten der Widerwille gegen die Strafverfolgung von NS-Tätern auch recht nachdrücklich demonstriert Während oder nach Hauptverhandlungen kam es zu offenen Sympathiekundgebungen für Angeklagte aus dem Publikum. In einigen Fällen gingen bei Gericht während solcher Prozesse oder im Anschluss an Verurteilungen meist anonyme Beschimpfungen oder sogar massive Drohungen ein³³.

Aus den Verfahrensakten ergeben sich zwar immer wieder Hinweise auf Verzögerungen, Unterlassungen und Schlampereien. Worin aber deren genauen Ursachen lagen, lässt sich vielfach nur schwer feststellen. Lag es beispielsweise am generellen Unwillen eines Staatsanwalts, wenn er keine weiteren Zeugen für ein bestimmtes Verbrechen suchte, an einfacher Bequemlichkeit oder an mangelnden Kenntnissen über Wege und Möglichkeiten der Zeugensuche im Ausland oder blieb dafür angesichts der Arbeitsüberlastung einfach keine Zeit? Explizite Äußerungen von Richtern oder Staatsanwälten für oder gegen eine Strafverfolgung der NS-Verbrechen sind kaum zu finden. Hin und wieder waren jedoch Fälle greifbar, in denen deutlich ein politisch motivierter Unwille hervortrat, NS-Verfahren und -Prozesse durchzuführen. So meinte der Hamburger Landgerichtsdirektor Dr. Julius Fedder im Februar 1953 bei der Urteilsverkündung gegen den ehemaligen

³⁰ Vgl. Kießner, Diktatur, S. 289ff.; Niermann, Zwischen Unbehagen und Verdrängung, S. 107f.

³¹ Vgl. Die nordrhein-westfälische Justiz, S. 38ff.; Rottleuthner, Karrieren, S. 60ff. Nach der letztgenannten Untersuchung lag der Anteil der bundesdeutschen Justizjuristen, die auch in der NS-Justiz gewirkt hatten, 1953 in den meisten OLG-Bezirken um die zwei Drittel oder höher.

³² Über die tatsächliche Behinderung der Ermittlungsarbeit durch Seilschaften ehemaliger NS-Beamter bei der Polizei wird im nächsten Abschnitt noch zu berichten sein.

³³ Vgl. Eichmüller, Strafrechtliche Verfolgung, S. 63.

Marinekapitän Petersen, an die Argumentation von dessen Verteidiger Grimm anknüpfend, eine Amnestierung könne leider nicht erfolgen, weil ein entsprechendes Gesetz nicht vorliege, obwohl dies das Gericht begrüßen würde, damit das deutsche Volk endlich zur Ruhe komme³⁴. Ebenfalls 1953 berichtete die hessische Generalstaatsanwaltschaft von einer „ablehnende[n] Einstellung der Gerichte gegenüber politischen Straftaten aus der Zeit vor dem Zusammenbruch“ und hielt deshalb die Revision gegen einen Freispruch des Landgerichts Kassel für aussichtslos, da auch bei einer Urteilsaufhebung durch den BGH in einer erneuten Hauptverhandlung keine Verurteilung zu erwarten sei³⁵. In zwei Verfahren der Staatsanwaltschaft Dortmund widersetzten sich die Untersuchungsrichter aus politischen Gründen der Einleitung einer Voruntersuchung bzw. einem öffentlichen Zeugenaufruf wegen der Ermordung von jüdischen Bewohnern des Ghettos Warschau³⁶. Und in einem Prozess wegen Einsatzgruppenverbrechen in Litauen sagte 1961 in Dortmund ein Zeuge aus, ein Staatsanwalt in Wiesbaden habe die Einleitung eines Verfahrens gegen einen von ihm dort angezeigten ehemaligen SS-Untersturmführer mit dem Argument abgelehnt, die Erschießung russischer Kommissare könne heute nicht mehr zum Gegenstand von Ermittlungen gemacht werden, da ansonsten zu befürchten sei, dass eine große Zahl von Kommandeuren der Bundeswehr in solche Verfahren hineingezogen würde³⁷.

³⁴ Vgl. Neue Zeitung vom 28. 2./1. 3. 53 („Früherer Schnellboot-Kommodore von der Anklage des Totschlags freigesprochen“); der Sitzungsvertreter der Hamburger Staatsanwaltschaft allerdings sah sich durch die Ausführungen Grimms zu einer in Hauptverhandlungen nicht gerade üblichen Replik auf die Plädoyers der Verteidiger veranlasst, in der er die Thesen Grimms scharf verurteilte, vgl. Hamburger Abendblatt vom 22. 2. 53 („Schlußwort im Petersen-Prozeß“); zu Grimm siehe auch oben Kap. A. I. 9. Zuvor hatte Oberlandesgerichtsrat Günther Schultz in der MDR, 1952, S. 410f., die Entscheidung des BGH kritisiert, das vorangegangene, auf Basis des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 gesprochene Urteil gegen Petersen aufzuheben und das Verfahren zwecks Neuverhandlung an das Landgericht Hamburg zurückzuverweisen. Die Justiz habe in diesem Fall versagt, schrieb er, acht Jahre seien seit Verfahrensbeginn vergangen und nur „eine schnelle Justiz ist auch eine gute Justiz“. Die Aufhebung sei aus rechtspolitischen Gründen nicht befriedigend. Der BGH hätte das Verfahren beenden und die Anwendbarkeit deutschen Rechts verneinen sollen, denn es handle sich nicht um dieses Verfahren allein, sondern um die Liquidierung des Kriegsverbrecher-Problems überhaupt, „die fraglos auch ohne eine General-Amnestie erstrebt werden“ müsse.

³⁵ Zitiert nach Maier, NS-Kriminalität, S. 322f.; vgl. auch Meusch, Diktatur, S. 169. Ähnlich hatte bereits der Oberstaatsanwalt von Marburg 1950 ebenfalls bezüglich den Aussichten einer Revision geurteilt, die er „bei den hier herrschenden Ansichten“ für aussichtslos hielt. Der Generalstaatsanwalt von Oldenburg berichtete 1952 dem niedersächsischen Justizministerium, bei den Staatsanwälten in seinem Bezirk bestünde eine Abneigung, politische Dezernate zu übernehmen; vgl. Rüping, Staatsanwälte, S. 67, Anm. 20; ähnlich äußerte sich 1958 auch Fritz Bauer, Mörder unter uns, in ders. Humanität, S. 98.

³⁶ Siehe unten Kap. B. III. 4.

³⁷ Vgl. HStA Düsseldorf, NW 377/976 II. Der Strafrechtler Ernst-Walter Hanack wies Mitte der 60er Jahre auf ein „psychologisches Widerstreben“ bei den Justizbeamten hin, NS-Verbrecher wie normale Kriminelle zu behandeln, das einerseits zu zahlreichen Verfahrenseinstellungen aus rechtlichen Gründe führe, zum anderen dazu, dass manch junge Juristen nicht mehr Staatsanwalt werden wollten; vgl. Hanack an Ernst Friesenhahn, zitiert bei Horstmann/Litzinger, Grenzen, S. 69, und Hanack, Problematik, S. 297. Fritz Bauer, Namen, S. 306, sprach in diesem Zusammenhang von sozialpsychologischen Hemmnissen.

Wie wir oben gesehen haben, wurde die Tatsache, dass der allergrößte Teil der Richter der frühen Bundesrepublik bereits in der NS-Justiz tätig war, bereits zeitgenössisch für die zahlreichen Freisprüche und milden Bestrafungen in NS-Prozessen verantwortlich gemacht. In der US-Zone hatte in der Nachkriegszeit seitens der amerikanischen Besatzungsmacht die Anweisung bestanden, in NS-Prozessen keine belasteten Richter einzusetzen. Wie schon ausgeführt wurde eine derartige Regelung vom BGH 1951 für nicht mit dem Gerichtsverfassungsgesetz vereinbar erklärt³⁸. In den 50er Jahren war es daher nicht ungewöhnlich, dass ehemalige NSDAP-Mitglieder als Richter in NS-Prozessen fungierten, wenngleich die Gerichtspräsidenten immer noch die Möglichkeit hatten, die Dienstpläne entsprechend anders zu gestalten, soweit dies ihr Personalbestand zuließ. Ob diese Richter jedoch tatsächlich oder zumindest tendenziell anders urteilten als ihre Kollegen, die der Partei nicht angehört hatten, ist eine angesichts der zumindest in Teilen geheimen und nicht dokumentierten Urteilsfindung bei Gericht nur schwer zu beantwortende Frage. In vielen Bereichen wie etwa bei der Beurteilung des Handelns auf Befehl oder bei Kriegsverbrechen reichte wahrscheinlich schon die Herkunft vieler Richter aus einem konservativ bis „national“ geprägten Milieu aus, um zu nachsichtigen Beurteilungen zu kommen, darauf hat zeitgenössisch schon Fritz Bauer hingewiesen³⁹. Hinzu trat vielfach ein dezidiert unpolitisches Selbstverständnis und eine traditionelle Orientierung an Gesetz und staatlicher Ordnung⁴⁰. Auch die restriktive Rechtsprechung insbesondere des BGH zur Rechtsbeugung von NS-Richtern kann man, ohne sie gutheißen zu wollen, zumindest teilweise mit rechtstheoretischen Erwägungen und allgemeiner Vorsicht erklären. Jedoch bleibt unbestreitbar, dass sich die Justiz im Untersuchungszeitraum kaum kritisch mit ihrer eigenen NS-Vergangenheit auseinandersetzte⁴¹.

Bei der konkreten Rechtsprechung ist aber zu berücksichtigen, dass Gerichtsurteile nicht von den Berufsrichtern allein gefällt werden. Für die Aburteilung von

³⁸ Siehe Kap. A. I. 7.

³⁹ Vgl. Wojak, Fritz Bauer, S. 257, und Bauer, Justiz als Symptom (1962), in: ders., Humanität, S. 365ff.; zur Herkunft und Mentalität der Richter vgl. Dahrendorf, Gesellschaft, S. 271ff.; Kaupen/Rasehorn, Justiz, S. 52ff.; Kübler, Richter, S. 124ff.; Rückerl, NS-Verbrechen, S. 312. Der langjährige OLG-Präsident Rudolf Wassermann, der in den 50er Jahren seine Ausbildung absolvierte, meint, Justiz, S. 220, die Richter hätten sich nach den schockartigen Erfahrungen des Zusammenbruchs dem Wiederaufbau nicht verweigert, jedoch seien aus „unpolitischen Bürokraten“ nicht sofort Demokraten geworden, viele hätten zunächst einmal mit einem Rückzug ins Private reagiert. Richard Schmid, Justiz, S. 9ff., der im Untersuchungszeitraum als Generalstaatsanwalt und OLG-Präsident von Stuttgart amtierte und wie Wassermann der SPD angehörte, vertritt ebenfalls die Ansicht der positiven Wirkung des Schocks von 1945 auf die Richter, meint aber die „autoritären Wurzeln“ seien noch lange zu spüren gewesen.

⁴⁰ So trat der BGH strikt für eine Trennung der staatlichen Ordnung vom NS-System und für den Fortbestand des Staates trotz des Untergangs des Dritten Reiches ein. Er kämpfte deshalb wie die konservative Publizistik vehement gegen das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1953, das ein Erlöschen der Beamtenrechte 1945 feststellte; vgl. Frei, Vergangenheitspolitik, S. 93ff.; Kirn, Verfassungsumsturz, S. 205ff.

⁴¹ Vgl. Diestelkamp, Justiz.

Kapitaldelikten waren in den 50er Jahren die Schwurgerichte zuständig. Diese bestanden aus drei Berufs- und sechs Laienrichtern, die über Verurteilung und Strafmaß gemeinsam entschieden, wobei für jede Entscheidung zum Nachteil eines Angeklagten eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich war. Bei den bis zum Rechtseinheitsgesetz von 1950 in der US-Zone bestehenden Geschworenengerichten entschieden die Laienrichter sogar ganz allein über Schuld und Strafe. Für die Urteilsfindung galt und gilt das Beratungsgeheimnis, auch die Mehrheitsverhältnisse im Kollegium wurden nicht preisgegeben. Insofern sind sichere Aussagen über die Haltung der Berufsrichter nur schwer zu treffen, zumal auch sonst nur wenige Stellungnahmen von Richtern existieren, die diesbezügliche Schlüsse erlauben würden. Es gibt freilich doch Hinweise, dass es zumindest in einigen Fällen gerade die Geschworenen oder Schöffen waren, die Freisprüche und milde Urteile verursachten. Nach dem Freispruch eines Aufsehers des Warschauer Pawiak-Gefängnisses vom Vorwurf der Misshandlung und Tötung von politischen Häftlingen in mehreren Fällen in den Jahren 1943 und 1944 durch das Schwurgericht beim Landgericht München I im Februar 1950, schrieb der Münchner Generalstaatsanwalt der VVN, das Urteil habe vor allem deshalb überrascht, weil die Geschworenen sämtliche Schuldfragen verneint hätten. Es bestehe die Vermutung, dass die Geschworenen den Belastungszeugen nicht geglaubt hätten. Nach der Aktenlage bestehe allerdings gegen deren Glaubwürdigkeit kein Bedenken. Der Vorsitzende habe noch in der Verhandlung gesagt, er könne nicht erkennen, worauf der Spruch der Geschworenen beruhe⁴². Ähnliche Schwierigkeiten mit den Geschworenen gab es auch in anderen Prozessen, etwa dem bereits eingangs geschilderten gegen zwei Münchner Gestapobeamten, der dann Forderungen nach der Abschaffung solcher Gerichte provozierte⁴³. Jedoch waren mit der Ersetzung der Geschworenen- durch die Schwurgerichte diese Probleme keineswegs ganz beseitigt.

Nach Presseberichten machte der vorsitzende Richter im Kölner Prozess gegen den ehemaligen Abteilungsleiter der Heil- und Pflegeanstalt Sachsenberg bei Schwerin, Alfred Leu, wegen des Vorwurfs der Beteiligung an der Tötung von achtzig geisteskranken Kindern in der Anstalt die Geschworenen für dessen Freispruch verantwortlich. In der Urteilsbegründung sagte er, der Angeklagte habe Beihilfe zum Totschlag geleistet. Auch die Fragen des Notstandes und der Not-

⁴² Vgl. StA München, Staatsanwaltschaften, Nr. 6654 (1 Ks 33/49), Schreiben vom 22. 2. 50; vgl. auch Münchner Merkur vom 9. 2. 50 („Von den Geschworenen freigesprochen“); der Angeklagte hatte alles bestritten, mehrere polnische Zeugen ihn jedoch unter Eid belastet. Der Verteidiger Rudolf Aschenauer hatte mit Hinweis auf die weit zurückliegenden Vorgänge und die mangelnde Rechtsstaatlichkeit in Polen Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Zeugen gesät. Der Generalstaatsanwalt schrieb, eine Revision sei wohl aussichtslos, da der Spruch nur auf „ja“ oder „nein“ laute und keine Begründung enthalte, also auch kein Rechtsverstoß festgestellt werden könnte. Die Staatsanwaltschaft war von der Schuld des Angeklagten recht überzeugt und ermittelte nach dem Freispruch noch über ein Jahr weiter, um ihm weitere, noch nicht abgeurteilte Straftaten beweisen zu können, musste aber mangels ausreichender Beweise das Verfahren am 3. 12. 51 endgültig einstellen.

⁴³ Siehe oben Kap. A. I. 1.

wehr seien zu verneinen gewesen. Das bestehende Gesetz habe daher keine Möglichkeit zum Freispruch gegeben. Die Geschworenen hätten sich bei ihrer Entscheidung aber auf das Naturrecht berufen. Hätte Leu seine Mitwirkung an der damaligen Tötungsaktion des Dritten Reiches verweigert, so wären aller Wahrscheinlichkeit nach alle Patienten der Anstalt dem Tode ausgeliefert worden, weil SS-Ärzte dann Leus Amt übernommen hätten⁴⁴.

Am 21 März 1953 sprachen die Richter des Schwurgerichts Schweinfurt den ehemaligen Leiter der dortigen Kripo und zwei seiner früheren Untergebenen von der Anklage des Mordes frei. Die drei hatten eine schwangere polnische Zwangsarbeiterin, die bereits mehrfach, teils unter Gewaltanwendung, aus der Haft geflohen war, im März 1945 erschossen. Das Gericht hatte, nachdem das in der ersten Instanz gefällte Urteil, das zwei der Angeklagten mit geringen Strafen wegen Beihilfe zum Totschlag belegt hatte, vom BGH aufgehoben worden war, nun auf übergesetzlichen Notstand entschieden. Der Staatsanwalt, der in der Hauptverhandlung für alle drei eine lebenslange Haft geforderte hatte, berichtete nach München, der Vorsitzende habe durch gewisse wiederholte Formulierungen durchklingen lassen, dass die Berufsrichter in entscheidenden Fragen von den Geschworenen überstimmt worden seien. Das Urteil stehe in klarem Widerspruch zu Rechtsgrundsätzen des BGH und sei unhaltbar. Der zuständige Referent des Ministeriums vermerkte dazu, der Freispruch sei ein typisches Beispiel dafür, dass die vielfach unverständliche Milde bei der Aburteilung von NS-Verbrechen nicht auf Mangel an Einsicht bei den Richtern zurückginge, wie immer wieder zu hören sei, sondern vor allem auf die Geschworenen zurückzuführen sei. Abhilfe wäre nur durch Ausschaltung aller ehemaligen Nazis vom Geschworenenamt denkbar, bemerkte er noch, eine solche scheitere jedoch an den einschlägigen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes⁴⁵.

Auch im viel kritisierten Urteil des Arnberger Prozesses Anfang 1958⁴⁶ wegen der Erschießung von Fremdarbeitern scheinen die Laienrichter den Ausschlag ge-

⁴⁴ Vgl. Hamburger Abendblatt vom 25. 10. 51 („Berufung auf das Naturrecht“).

⁴⁵ Vgl. BayHStA, MJu 2737, Schreiben Schüppert vom 23. 3. 53 und Vermerk Schier vom 1. 4. 53; der Freispruch wurde nach der erneuten Revision der Staatsanwaltschaft vom BGH aufgehoben und das Verfahren an das Landgericht Würzburg verwiesen. Das dortige Schwurgericht stellte das Verfahren jedoch, nachdem der Kripoleiter wegen Verhandlungsunfähigkeit ausgeschieden war, gegen die beiden verbleibenden Angeklagten am 11. 3. 55 gemäß Straffreiheitsgesetz 1954 ein. Der Würzburger Staatsanwalt berichtete nach München, das Urteil sei wohl ein Kompromiss, da bei den Geschworenen erneut eine starke Neigung zum Freispruch bestanden habe, vgl. ebd., Schreiben Hopf vom 23. 4. 55. Die Verteidigung, schrieb Hopf, habe sich in der günstigen Lage befunden, dass sie für die Geschworenen sehr zugkräftige Argumente gehabt habe, nämlich dass damals gegen die Rechtmäßigkeit der Polenstrafrechtsverordnung kein Staatsanwalt oder Richter seine Stimme erhoben habe und deshalb den Angeklagten als kleinen Polizeibeamten nicht zuzumuten gewesen sei, die Rechtswidrigkeit zu erkennen. Die Verteidiger hätten dies bislang mit Zurückhaltung vorgebracht, aber angedeutet, dass sie nötigenfalls konkrete Beispiele anführen könnten, was zweifellos seine Wirkung nicht verfehlen würde. Vgl. auch StA Würzburg, Staatsanwaltschaft Schweinfurt, Nr. 378 (Ks 2/52); die Urteile sind abgedruckt in JuNSV Bd. XIII, Nr. 412 und 416/1.

⁴⁶ Siehe oben Kap. A. II. 5.

geben zu haben. Jedenfalls beschwerte sich der vorsitzende Richter des Prozesses Niclaß bitter über die vehementen Angriffe gegen das Gericht in Politik und Presse und sagte, wenn ein Staat schon eine Einrichtung wie ein Schwurgericht schaffe, das sich zu einem Drittel aus Berufs- und zu zwei Drittel aus Laienrichtern zusammensetze und derart starre Verfahrensvorschriften festlege, wie dieses Gremium alle divergierenden Meinungen auszuräumen habe, dann müsse konsequenterweise auch erwartet werden, dass diesem Gericht die gebührende Ehrerbietung gezollt und sein Spruch akzeptiert werde. Die Schwäche, dass eine Zweidrittelmehrheit vorgeschrieben sei, wenn ein Spruch einem Angeklagten zum Nachteil gereiche, habe man dann auch in Kauf zu nehmen⁴⁷.

Die Laienrichter mussten gar nicht unbedingt ehemalige Nationalsozialisten sein, um zu einer milden Beurteilung von NS-Straftaten oder zu Freisprüchen zu neigen. Weniger als die Berufsrichter legten sie wahrscheinlich juristische als vielmehr emotionale und „menschliche“ Erwägungen bei ihrer Beurteilung in die Waagschale⁴⁸. Da sie in der Regel auch das NS-Regime erlebt hatten, kannten sie die Zwänge, denen der Normalbürger damals ausgesetzt war und waren vielleicht eher geneigt, diese zu entschuldigen⁴⁹. Hinzu kam die Ungenauigkeit und Widersprüchlichkeit vieler Zeugenaussagen, die eine Beurteilung der Schuldfrage sehr erschwerte, zumal, wenn ansonsten gutsituierte, angesehene und bislang völlig straffrei gebliebene Personen vor Gericht standen. Die Probleme der Laienrichter bei NS-Prozessen beschrieb 1963 der CDU-Abgeordnete Alfons Rimmel, der als Geschworener im Ulmer Einsatzgruppenprozess fungiert hatte. In einer Landtagsdebatte über die milde Bestrafung von NS-Verbrechern meinte er, wenn man die Milde kritisiere, müsse man auch „die Gesamtsituation ansehen“. Die Kommandos hätten nicht von sich aus, sondern im Auftrag gehandelt, die Zeugen sich oft widersprochen, zu einem beträchtlichen Prozentsatz seien sie „überhaupt nicht zu gebrauchen“ gewesen, weil ihre Aussagen nur vom Hörensagen oder von Dritten herrührten. Oft habe man überhaupt nicht feststellen können, „wer Motor war und wer Getriebener“. Diese ganzen Faktoren hätten dazu geführt, dass „die Geschworenen außergewöhnlich vorsichtig“ bei der Beurteilung der Schuld- und Straffrage geworden seien und nur auf Beihilfe erkannt hätten⁵⁰. Man kann diese Angaben auch als Hinweis darauf interpretieren, dass die Berufsrichter im Ulmer Prozess zumindest in einigen Fällen geneigt gewesen wären, wie von der Staatsanwaltschaft gefordert auf Täterschaft zu erkennen.

⁴⁷ Vgl. Hamburger Echo vom 15. 2. 58 („Waren die Vorschriften schuld? Kritik am Arnberger Urteil zurückgewiesen“).

⁴⁸ Vgl. Friesenhahn, Probleme, S. C 31.

⁴⁹ Darauf wies auch der CDU-Abgeordnete und ehemalige OLG-Präsident Hodo von Hodenberg 1959 im niedersächsischen Landtag hin, der sich dabei auf eine Aussprache mit einem aktiven Richter berief; Vgl. VndsLT, 3. Wp., 80. Sitzung vom 4. 3. 59, Sp. 4476f.

⁵⁰ VLTBW, 3. Wp., 89. Sitzung vom 11. 7. 63, S. 6086f.

2. Spezialwissen und historische Kenntnisse als neue Herausforderung der Justiz bei den NS-Ermittlungen

Neben der Arbeitsüberlastung der Staatsanwälte und Richter bestanden noch zahlreiche weitere Gründe, die die Ermittlungsarbeit bei der Verfolgung von NS-Verbrechen behinderten. In seiner Bilanz der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen durch die westdeutsche Justiz von 1978 führte der damalige Leiter der Zentralen Stelle Oberstaatsanwalt Adalbert Rückerl einige Gründe an, warum in den 50er Jahren viele eingeleitete, „objektiv durchaus erfolgsträchtige“ Strafverfahren nicht zu einer Anklage geführt hätten⁵¹. Vor allem habe es den zuständigen Staatsanwälten vielfach an den für die Aufklärung von NS-Verbrechen erforderlichen zeitgeschichtlichen Kenntnissen gemangelt, weshalb sie sich nicht selten vor „unüberwindbar erscheinenden Beweisschwierigkeiten“ gesehen hätten. Die Ermittlungsbeamten hätten sich vor Aufgaben gestellt gesehen, für die sie nicht ausgebildet gewesen seien. Für die besondere Art der den Taten meist zu Grunde liegenden Organisationsverbrechen hätten die in der Regelausbildung vermittelten allgemeinen kriminologischen Kenntnisse und die Lebenserfahrung nicht ausgereicht, sondern dafür habe es Spezialwissen erfordert. Nicht die in sonst üblichen Fällen notwendigen Fähigkeiten wie Spurensuche am Tatort, Feststellung und Auswertung von Fingerabdrücken oder Identifizierung von Tatwerkzeugen sei gefragt gewesen, sondern die Kenntnis von Befehlswegen, von Organisationsstrukturen, von soziologischen und politischen Hintergründen und der bei den Verbrechen verwendeten Tarnsprache.

Manche Strafverteidiger, die wie Rudolf Aschenauer, Hans Laternser oder Alfred Seidl derartiges Wissen bereits als Anwälte in den Nürnberger Prozessen erworben hatten und nun in westdeutschen Strafverfahren Mandate übernahmen⁵², befanden sich hier im Vorteil. Gegenüber einem nicht mit diesem Spezialwissen vertrauten Beamten fiel es aber auch den Tätern selbst mitunter leicht, durch hartnäckiges Bestreiten der gegen sie erhobenen Vorwürfe die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Hinzu kam, dass manche Beschuldigung so unfassbar erschien, dass es ohnehin schon schwerfiel zu glauben, solche Dinge hätten sich überhaupt zgetragen. Ganz besonders kamen diese Wissenslücken bei Verfahren zum Tragen, in denen es an konkreten Tatvorwürfen fehlte und Hintergrundwissen vonnöten gewesen wäre, um die möglichen dahinterliegenden Verbrechen erkennen zu können. 1952 etwa zeigte eine geschiedene Frau ihren ehemaligen Ehemann an, dieser habe ihr erzählt, im Krieg als Polizist in Polen an Judenerschießungen teilgenommen zu haben. Konkrete Angaben dazu konnte sie aber nicht machen. Der Polizeibeamte, der daraufhin die Vernehmung des Beschuldigten durchführte, gab sich mit dessen Beteuerung zufrieden, dass die Anzeige nicht der Wahrheit entspreche,

⁵¹ Rückerl, Strafverfolgung, S. 46; vgl. auch ders., NS-Verbrechen, S. 128f.

⁵² Aschenauer verteidigte etwa Franz Marmon und andere ehemalige Angehörige der Münchner Gestapo, Seidl Walter Huppenkothén, Ilse Koch oder den KZ Arzt Hermann Fischer, Laternser z. B. Valentin Vollmer (siehe zu diesem oben S. 316f.).

lediglich einen Racheakt darstelle, er doch nur der Schutzpolizei angehört habe, deren Aufgaben keinesfalls Massenerschießungen gewesen seien. Zwar habe er von solchen Erschießungen gehört und vielleicht auch unter Alkoholeinfluss einmal behauptet, dabei gewesen zu sein, jedoch sei dies nur aus Prahlerei geschehen. Der den Fall bearbeitende Staatsanwalt in Heilbronn glaubte offenbar ebenfalls an eine Nachwirkung der Ehescheidung und stellte das Verfahren ohne weitere Ermittlungen ein. Als die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart bei ihren Recherchen zu den Morden des Einsatzkommandos Tilsit, die dann zum Ulmer Einsatzgruppenprozess führten, die Strafakten ihres Zuständigkeitsgebietes nach Hinweisen auf ähnlich gelagerte Verfahren durchforstete, stießen die Ermittler auf diesen Fall. Aufgrund ihres inzwischen erworbenen Sachwissens über die Zusammenhänge bei den Mordaktionen der Einsatzgruppen und der Beteiligung von Polizeieinheiten an den Erschießungen hielten sie eine weitere Klärung für erforderlich und ließen den Betroffenen erneut durch erfahrene Beamte der im Ulmer Fall gebildeten Sonderkommission vernehmen. Zwar leugnete der Beschuldigte zunächst weiter, aufgrund intensiver und gezielter Nachfragen gab er dann aber den Namen seiner damaligen Einheit – des Polizeibataillons 316 – preis und gestand, dass dieses an Exekutionen teilgenommen hatte. Weitere Recherchen in Polizeiakten ergaben schließlich, dass das Bataillon 1941 dem Einsatzkommando 8 unterstellt gewesen war. Gegen den Führer dieses Kommandos, Otto Bradfisch, dessen Aufenthalt zunächst unbekannt war, wurde daraufhin ein Strafverfahren eingeleitet, das zu dessen Ermittlung führte und mit einem Prozess gegen Bradfisch und vier andere Angehörige des Kommandos 1961 in München endete⁵³.

Derartige, auf fehlendes Hintergrundwissen zurückzuführende leichtfertige Verfahrenseinstellungen gab es mitunter, so auch bei der Staatsanwaltschaft Lüneburg im Fall des Gerhard Goede. Er war 1949 und 1951 zweimal wegen der Teilnahme an Judenerschießungen angezeigt worden, bei der zweiten Anzeige hatte seine geschiedene Ehefrau auch seine Einsatzorte Warschau, Lublin, Lemberg, Kolumbia und Malkinia genannt. Beide Male stellte die Behörde aber, ohne größere Ermittlungen zu tätigen, mangels Beweises für Straftaten ein. Sie glaubte dem Leugnenden Goedes, der angab, seit 1940 bei der Geheimen Feldpolizei gewesen zu sein. Hinzu kam, dass Anzeigen von geschiedenen Eheleuten naturgemäß mit großer Skepsis begegnet wurde⁵⁴. Anfang der 60er Jahre tauchte Goedes Name

⁵³ Vgl. zu diesen Vorgängen StA Ludwigsburg, EL 48/2, Nr. 22, Schreiben Schüles an das LKA vom 1. 12. 56; HStA Stuttgart, EA 4/106, Nr. 4, Bericht über die Tätigkeit der Zentralen Stelle der LJ-Verw. in der Zeit vom 1. 12. 58 bis 1. 6. 58 vom 15. 5. 58; StA München, Staatsanwaltschaften, Nr. 32970/1 (München I 22 Ks 1/61); Schüle, Zentrale, S. 242; Klein, Mordgehilfe, S. 223 ff.; das Verfahren gegen den Polizisten wurde nach kurzem wieder abgetrennt und ein eigenes Verfahren gegen die Angehörigen des Polizeibataillons 316 eingeleitet, das dann von der Staatsanwaltschaft Bochum und später der Zentralstelle in Dortmund geführt wurde und 1966 zur Anklage von zehn Beschuldigten führte. Der in Heilbronn beschuldigte Polizist war zu diesem Zeitpunkt bereits einige Jahre verstorben; vgl. StA Münster, Staatsanwaltschaft Dortmund-Zentralstelle, Nr. 305 (45 Js 2/61).

⁵⁴ Vgl. HStA Hannover, Nds. 721 Lüneburg, Acc. 153/82, Nr. 117 (1 Js 19/49) und Nr. 177 (1 Js 17/51). Ein nahezu identischer Vorgang trug sich bei der Staatsanwaltschaft Saarbrücken im

dann wieder bei den Ermittlungen der Zentralen Stelle zur Ermordung der Juden im ostgalizischen Kolomea auf. Es stellte sich heraus, dass Goede als Kriminalsekretär der örtlichen Sicherheitspolizei maßgeblich daran teilgenommen hatte. 1967 verurteilte ihn das Landgericht Darmstadt deswegen zu lebenslanger Haft⁵⁵.

Will man den Justizbehörden in solchen Fällen auch nicht bewusste Untätigkeit vorwerfen, so wird man zumindest für die erste Hälfte der 50er Jahre eine eklatante Unkenntnis der auch veröffentlichten Ergebnisse des Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesses und der Nachfolgeprozesse feststellen müssen. Eine solche wird etwa im Kölner Prozess gegen den ehemaligen Abteilungsleiter der dortigen Staatspolizeistelle Kurt Matschke wegen seiner Beteiligung an der Deportation der rheinischen Juden in den Jahren 1942–1945 deutlich sichtbar⁵⁶. Im Laufe dieser Ermittlungen war auch bekannt geworden, dass Matschke vor seiner Tätigkeit in Köln fast ein Jahr lang der Einsatzgruppe B angehört hatte. Jedoch fehlte es offenbar sowohl bei der Staatsanwaltschaft als auch beim Gericht an Wissen über die mörderische Tätigkeit der Einsatzgruppen. Jedenfalls unterblieb zu diesem Zeitpunkt eine genauere Ausleuchtung von Matschkes „Osteinsatz“, die ihn nicht nur der Beteiligung an der Ermordung von hunderten von Juden als Teilkommandoführer des Sonderkommandos 7a in der Sowjetunion hätte überführen können⁵⁷. Auch für den Deportationsprozess wäre diese Erkenntnis nicht nur bezüglich der Beurteilung der Persönlichkeit des Angeklagten von erheblicher Bedeutung gewesen. Alle von der westdeutschen Justiz wegen der Deportationen angeklagten Personen leugneten nämlich, gewusst oder geahnt zu haben, dass die deportierten Juden in aller Regel in Osteuropa umgebracht wurden. Das Gegenteil war ihnen schwer zu beweisen, weswegen sie meist nur wegen Freiheitsberaubung vor Gericht standen. In vielen Fällen waren wie oben bereits

Fall des ehemaligen Leiters des Judenreferats der Sicherheitspolizei Czortkow Kurt Köllner zu; vgl. LA Saarbrücken, Staatsanwaltschaft, Nr. 2594; Eichmüller, Milde, S. 69f.

⁵⁵ Vgl. JuNSV Bd. XXVI, Nr. 657.

⁵⁶ Als weiterer Fall wäre der Prozess gegen den früheren KdS Westmark Herbert Zimmermann vor dem Landgericht München II 1954 wegen der Erschießung eines Polizeimajors zu Kriegsende anzuführen, der mit einem Freispruch endete; vgl. JuNSV Bd. XII, Nr. 402 (7 Ks 4/54). Hier war den Behörden bekannt, dass Zimmermann vorher KdS in Białystok gewesen war, ohne dass dies zu Untersuchungen Anlass gegeben hätte. In Erkenntnis der Ergebnisse aus dem Ulmer Einsatzgruppenverfahren wurde Zimmermann 1959 von der Staatsanwaltschaft Bielefeld angeklagt, die Erschießung der letzten Gefängnisinsassen in Białystok Mitte Juli 1944 angeordnet zu haben, vom Landgericht aber am 23. 11. 59 mangels Beweises freigesprochen; vgl. StA Detmold, D 21 A, Zug. 5/94, Nr. 2 (5 Ks 3/59); JuNSV Bd. XVI, Nr. 487. Parallel eingeleitete Ermittlungen wegen der Erschießung von zehntausenden von Juden und anderen, dem NS-Regime unliebsamen Personen führten dann im Dezember 1964 zu einer weiteren Anklage gegen Zimmermann wegen Mordes und Beihilfe zum Mord an mindestens 16 000 Menschen. Zimmermann beging jedoch unmittelbar vor seiner Verhaftung 1965 Selbstmord; vier andere Angehörige der Dienststelle des KdS wurden vom Landgericht Bielefeld wegen Beihilfe zum Mord verurteilt; vgl. StA Detmold, D 21 A, Nr. 6134–6197 (5 Ks 1/65); dieses Verfahren ist relativ gut historisch untersucht, vgl. Anders u. a. (Hg.), Białystok.

⁵⁷ Matschke wurde wegen dieser Verbrechen dann 1966 vom Landgericht Essen zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt; vgl. JuNSV Bd. XXIII, Nr. 620.

erörtert Freisprüche mangels Unrechtsbewusstseins oder wegen Befehlsnotstands die Folge⁵⁸. Das Kölner Gericht war in dieser Hinsicht ohnehin schon weiter gegangen als andernorts üblich und hatte Matschke sowie dem früheren Leiter der Staatspolizeistelle Franz Sprinz keine Schuldausschließungsgründe zugebilligt und die beiden wegen Beihilfe zur schweren Freiheitsberaubung im Amt mit Todesfolge verurteilt⁵⁹. Zwar könne den Angeklagten ein sicheres Wissen um die Tötungsabsichten nicht nachgewiesen werden, hatten die Richter festgestellt, jedoch hätten Matschke und Sprinz bei etwas Nachdenken und Sorgfalt zumindest vermuten können, dass zahlreiche der Deportierten umkommen würden. Denn man hatte auch alte und kranke Juden auf die Reise geschickt, die gesundheitlich kaum in der Lage waren, derartige Strapazen durchzustehen. Außerdem ergab die Vernehmung von Schreibkräften der Gestapodienststelle, dass aufgrund von Berichten von Soldaten und anderen Heimkehrern aus dem Osten zumindest unter den Angestellten ab Ende 1942 die Ansicht verbreitet war, die Juden gingen in den Tod⁶⁰. Wäre jedoch darüber hinaus noch Matschkes Tätigkeit in einem Einsatzkommando bekannt gewesen, hätte ihm ein sicheres Wissen um das tödliche Schicksal der Deportierten unterstellt werden können, was aller Wahrscheinlichkeit nach zu einer Verurteilung wegen Beihilfe zum Mord geführt hätte.

Einige bei den Staatsanwaltschaften übliche Arbeitsweisen behinderten die Herausbildung von Erfahrungswissen. So waren etwa die Eintragung oder die Aufteilung der einzelnen Strafverfahren auf die Referate einer Staatsanwaltschaft nicht einheitlich geregelt. Gerade bei kleineren Behörden war es üblich, die Ver-

⁵⁸ Siehe B.I. 4. und auch B.III.5.

⁵⁹ Das Kölner Urteil sollte die einzige rechtskräftige Verurteilung nach dem Strafgesetzbuch gegen Gestapobeamte wegen der vom RSHA angeordneten Judendeportationen aus dem Reich im Untersuchungszeitraum bleiben; vgl. auch Rüter, Strafverfahren, S. 47f.; Friedlander, Deportation, S. 222. Eine weitere erfolgte in einem bereits seit 1951 laufenden Verfahren nach mehreren Urteilsaufhebungen dann 1960 (siehe S. 260, Anm. 106). Der im April 1950 erfolgten Verurteilung von Heinrich Baab wegen Mordes und versuchten Mordes durch das Landgericht Frankfurt/Main zu einer lebenslangen Zuchthausstrafe lagen zahlreiche, aus nichtigen Anlässen erfolgte Überstellungen von eigentlich nicht zur Deportation vorgesehen jüdischen Partnern in „Mischehen“ nach Auschwitz und Theresienstadt zugrunde; vgl. HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 37048 (51 Ks 1/50); JuNSV Bd. VI, Nr. 207; Hoffmann, Verfolgung, S. 124ff. Die Verurteilung des früheren Gestapoangehörigen Hermann Waldbillig wegen dessen Beteiligung an den Deportationen durch das Landgericht Düsseldorf im Juni 1949 zu drei Jahren Gefängnis erfolgte allein wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, vgl. HStA Düsseldorf, NW 372/82 (8 Ks 19/49); JuNSV Bd. V, Nr. 148; Zimmermann, NS-Täter, S. 101 ff.

⁶⁰ Vgl. HStA Düsseldorf, NW 231/512–516, Urteil vom 9. 7. 54 (24 Ks 3/53); Matschke erhielt zwei Jahre Zuchthaus, sein Vorgesetzter Sprinz drei Jahre, Sprinz' Vorgänger Emanuel Schäfer ein Jahr, da für den Zeitraum seiner Tätigkeit noch keine Verbreitung des Wissens um die Tötungen angenommen wurde. Ein erstes Urteil vom 27. 6. 53 gegen Matschke und Sprinz, in dem dieselben Strafen ausgesprochen worden waren, hatte der BGH aufgrund der im Strafrechtsänderungsgesetz vom 25. 8. 53 erfolgten Neufassung des § 56 StGB aufgehoben. Die Änderung legte fest, dass die Strafe, die das Gesetz an eine besondere Folge der Tat (in diesem Fall Freiheitsberaubung mit Todesfolge) knüpfte, nur den traf, der die Folge zumindest fahrlässig verursacht hatte. In dem Urteil von 1954 trafen die Kölner Richter dann jedoch die vorher unterbliebene Feststellung einer solchen Fahrlässigkeit und verurteilten die Angeklagten erneut; die Urteile sind abgedruckt bei JuNSV Bd. XII, Nr. 403; vgl. auch Rüter, Strafverfahren, S. 44f.

fahren nach regionalen Bezirken oder nach den Anfangsbuchstaben der Nachnamen der Hauptbeschuldigten aufzuteilen⁶¹. Dies behinderte die Herausbildung von Spezialwissen bei einzelnen Beamten. Einige Staatsanwaltschaften schufen allerdings bereits in den 40er Jahren Sonderreferate für NS-Verfahren oder zumindest für politisch konnotierte Straftaten.

Das Bestreben vieler Staatsanwaltschaften, ihre Arbeitsbelastung zu vermindern, führte häufig zu Versuchen, NS-Verfahren an andere Staatsanwaltschaften abzugeben oder die Verfahren möglichst klein zu halten. Dies war bei Taten im Ausland durch das Beharren auf dem Wohnortprinzip der Beschuldigten relativ einfach möglich. Ein derartiges Vorgehen ging dann nicht selten auf Kosten einer genauen Aufklärung der Verbrechenszusammenhänge, verursachte Mehrfacharbeit, da dieselben Zeugen immer wieder vernommen werden mussten und war nicht zuletzt deshalb auch der Wahrheitsfindung nicht immer dienlich. Denn bei Zeugen, die häufig aussagten und bereits in mehreren Prozessen aufgetreten waren, erhöhte sich die Wahrscheinlichkeit, dass sie vieles nicht aus eigenem Erleben wussten, sondern anderweitig erfahren hatten.

In den 50er Jahren war die Verfahrensaufspaltung vor allem bei den KZ-Verbrechen stark verbreitet. Ein gutes Beispiel dafür sind die Ermittlungen zum österreichischen KZ Gusen. 1950 war in Augsburg der Lagerälteste im Teil Gusen I Johann Kammerer wegen Mordes in 94 Fällen zu lebenslanger Haft verurteilt worden⁶². Die Staatsanwaltschaft und das Gericht hatten sich nahezu ganz auf Kammerer als Täter konzentriert. Trotz mancher Hinweise in den Zeugenaussagen wurde nur ein Verfahren gegen einen weiteren Kapo eingeleitet⁶³, zumal Kammerer damals alles abgestritten und zu Mittätern geschwiegen hatte. Im März 1955 änderte er jedoch seine Meinung und erklärte mit einem Schreiben aus der Zuchthaushaft seine Bereitschaft auszusagen. In der daraufhin folgenden Vernehmung nannte er 21 andere Kapos und SS-Männer des Lagers, die sich an Tötungshandlungen beteiligt hätten. Da der Aufenthalt der betreffenden Personen zunächst meist unbekannt war, ergab sich die Frage, welche Staatsanwaltschaft für die Ermittlungen zuständig sein sollte. Zunächst wurde deshalb das Landeskriminalamt damit betraut, den Aufenthalt der Beschuldigten zu ermitteln. Nachdem dies in einigen Fällen gelungen war, beauftragte im August des Jahres die Generalstaatsanwaltschaft München die Staatsanwaltschaft München I, in deren Bezirk einer der, wenn auch weniger stark belasteten Beschuldigten wohnte, mit der Durchführung eines Sammelverfahrens⁶⁴. Im Verlauf der Ermittlungen konnte

⁶¹ Vgl. Hoffmann, Verfolgung, S. 200.

⁶² Vgl. StA Augsburg, Staatsanwaltschaft Augsburg, Ks 3/50; das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. VII, Nr. 246.

⁶³ Dieses Verfahren wurde nach dem Wohnortprinzip an die Staatsanwaltschaft Hamburg abgegeben, wo der betreffende eine mehrjährige Haftstrafe wegen krimineller Delikte verbüßte. Das gegen ihn wegen seiner Verbrechen in Gusen anhängige Verfahren 14a Js 2779/51 wurde daher gem. § 154 StPO eingestellt.

⁶⁴ Vgl. zum Verlauf StA München, Staatsanwaltschaften, Nr. 21082; BayHStA, MJu Berichtsakten, Bd. 49a.

der Aufenthalt weiterer Personen festgestellt werden und die Staatsanwaltschaft beantragte im März 1956 gegen sechs davon einen Haftbefehl. Nachdem in der Folge dem Blockschreiber des KZ, der die Zuständigkeit von München I begründet hatte, strafbare Handlungen nicht nachgewiesen werden konnten, stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen diesen ein und versuchte es gegen die übrigen Beschuldigten als Ganzes an die Staatsanwaltschaft Köln abzugeben, in deren Bereich der Leiter der politischen Abteilung des KZ Karl Schulze wohnte. Köln erklärte sich zunächst zur Übernahme von zwei Beschuldigten bereit, widersprach dies jedoch, nachdem festgestellt wurde, dass gegen den anderen der beiden, den Angehörigen des Kommandanturstabs Anton Streitwieser, schon bei der Staatsanwaltschaft München II ein Verfahren wegen Verbrechen im KZ Dachau anhängig war. Gegen drei weitere Beschuldigte, deren Aufenthalt feststand, erfolgte Abgabe nach Berlin und Ulm. Diese Verfahren wurden dann eingestellt. Nachdem München II eine Übernahme mangels Sachzusammenhangs abgelehnt hatte, wollte Köln die Sache an die Staatsanwaltschaft Ansbach abgeben, in deren Bezirk der Hauptbeschuldigte, der allerdings bislang nicht ermittelte Lagerführer Karl Chmielewski, seinen letzten Wohnsitz gehabt hatte. Als auch Ansbach ablehnte, bat Köln schließlich den Generalbundesanwalt, die Zuständigkeit zu bestimmen. Dieser wies dann im Dezember 1957 Ansbach das Verfahren zu. Nahezu unabhängig von diesen Vorgängen hatte inzwischen die Staatsanwaltschaft Heidelberg ein Verfahren gegen den Blockführer des Lagers Hugo Stahl eröffnet und diesen nach einer Verfahrensdauer von nicht einmal neun Monaten im September 1957 zu zwölf Jahren Zuchthaus wegen Beihilfe zum Mord verurteilt⁶⁵. Die recht kleine Staatsanwaltschaft Ansbach splittete derweil den gesamten ihr überwiesenen Komplex in mehrere Verfahren auf und versuchte einen Teil davon wieder an andere Orte abzugeben, unter anderem gegen Schulz und Streitwieser an Köln. Nachdem Köln eine Übernahme weiterhin verweigerte, legte Ansbach nun seinerseits die Sachen Karlsruhe vor, das dann Köln und in einem anderen Fall Bonn für zuständig erklärte. Im Januar 1959 erhob Ansbach Anklage gegen den inzwischen ermittelten Chmielewski, 1961 verurteilte ihn das dortige Landgericht zu lebenslanger Haft wegen Mordes in 262 Fällen, ein mitangeklagter Kapo des Lagers wurde freigesprochen. Bis zum Abschluss der Ermittlungen hatte Ansbach 236 Verfahren vom Ursprungskomplex abgetrennt, davon stellte es 39 meist aufgrund Todes der Beschuldigten selbst ein, alle übrigen gab es an andere Staatsanwaltschaften ab. Bei einem im Prozess tätigen Gutachter und dem Leiter der Zentralen Stelle, dem Ansbach einen großen Teil der Verfahren vorgelegt hatte, löste diese Vorgehensweise Bestürzung aus. Schüle verweigerte die Übernahme und konnte zumindest erreichen, dass ein großer Teil dieser Verfahren von einer Staatsanwaltschaft übernommen und wieder verbunden wurde⁶⁶.

⁶⁵ Vgl. GLA Karlsruhe, 309/448–470 (3a Ks 2/57); das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. XIV, Nr. 451.

⁶⁶ Vgl. StA Münster, GStA Hamm GA, Nr. 5503, Bericht Schüles auf der Tagung der Generalstaatsanwälte vom 15.–18. 5. 61 in Bremen. Schüle hatte sich aber zu früh gefreut, denn die

Bei anderen Konzentrationslagern war die Situation nicht viel besser. So liefen in der zweiten Hälfte der 50er Jahre bei neun verschiedenen Staatsanwaltschaften Verfahren, die zu Prozessen wegen Verbrechen im KZ Sachsenhausen führten. Vier davon richteten sich gegen Anfang 1956 aus der Sowjetunion heimgekehrte ehemalige nichtamnestierte Kriegsgefangene. Wie sehr sich diese parallelen Ermittlungen behindern konnten, zeigt das Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Verden gegen den ehemaligen Lageradjutanten Heinrich Wessel. Entstanden war es 1956 aus den in Münster gegen den heimgekehrten ehemaligen Lagerarzt Heinz Baumkötter begonnenen Ermittlungen, wurde dann entsprechend dem Wohnsitz Wessels nach Verden abgegeben. Dort wollte man das Verfahren an die Staatsanwaltschaft Düsseldorf weiterleiten, wo gerade eine gerichtliche Voruntersuchung gegen den Schutzhaftlagerführer August Höhn und zwei weitere SS-Funktionäre des Lagers im Gange war. Düsseldorf lehnte eine Übernahme vorerst ab, erklärte sich aber bereit, die Akten als Beiakten zum dort laufenden Verfahren weiterzuführen. Nach Anklageerhebung gegen Höhn im Juni 1959 wurden sie dann wieder nach Verden zurückgegeben. Die inzwischen vergangenen zwei Jahre waren insofern nicht ganz vertan, als sich bei den Düsseldorfer Ermittlungen eine ganze Menge Belastendes gegen Wessel ergeben hatte, das nun in Verden verwendet werden konnte. Bis zur Anklage Wessels vergingen allerdings dann noch zwei weitere Jahre, und im Juni 1962 wurde er wegen Beihilfe zum Mord zu sieben Jahren und sechs Monaten Zuchthaus verurteilt⁶⁷.

Verfahren mit wenigen Beschuldigten hatten freilich auch einen nicht gering zu schätzenden Vorteil. Sie konnten meist innerhalb einer überschaubaren Zeit abgeschlossen werden. Gerade in den 60er/70er Jahren wurde die lange Dauer in großen Komplexverfahren zu einem erheblichen Problem⁶⁸, da nun immer häufiger Beschuldigte und auch Zeugen durch Verhandlungsunfähigkeit und Tod ausschieden. Wie unterschiedlich je nach der Zahl der Beschuldigten die Verfahrensdauer sein konnte, zeigten bereits die beiden oben erwähnten Prozesse zum KZ Gusen in Heidelberg und Ansbach, wobei die fünf Jahre, die im Fall Chmielewski zwischen Verfahrensbeginn und Anklage vergingen, für die 50er Jahre schon ungewöhnlich lang waren, nicht zuletzt aber auch der sehr späten Ermittlung des Aufenthalts des Lagerführers geschuldet waren. Die Staatsanwaltschaft Köln brauchte

Odyssee des Gusen-Komplexes sollte sich noch fortsetzen, 1961 hatte ihn die Staatsanwaltschaft Hamburg (141 Js 280/61) übernommen, nach Einstellung gegen einige Beschuldigte, beabsichtigte man dort, das Verfahren zunächst an Berlin und dann an Flensburg abzugeben, jedoch verweigerten beide eine Übernahme. Der BGH bestimmte dann Berlin als Gerichtsort (3 P (K) Js 56/62). Nach Einstellung gegen einige weitere Beschuldigte versuchte Berlin das Verfahren wieder abzugeben, neuerlich musste der BGH den Gerichtsort bestimmen. Er entschied sich nun für Köln, wo bereits das Verfahren gg. Schulz und Streitwieser anhängig war. Dort wurde der Komplex dann in mehreren Einzelverfahren zu Ende geführt, vgl. etwa HStA Düsseldorf, NW 118/567–571 (130 (24) Js 287/63 (Z)); Staatsanwaltschaft Hagen, Strafakt 11 Ks 2/65 (Köln 24 Js 268/63 (Z)).

⁶⁷ Vgl. StA Stade, Rep. 171a Verden, Nr. 790 (2 Ks 3/61); das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. XXI, Nr. 595.

⁶⁸ Vgl. etwa Rückert, NS-Verbrechen, S. 273f.; Meusch, Diktatur, S. 193ff.

allerdings bis zur Anklageerhebung der bereits 1956 ermittelten Schulz und Streitwieser acht Jahre⁶⁹. Bei einem der umfangreichsten Verfahren der zweiten Hälfte der 50er Jahre, dem Ulmer Einsatzgruppenprozess mit zehn Angeklagten, betrug die Gesamtdauer zwischen Einleitung und erstem Urteil drei Jahre, beim 1958 eingeleiteten Verfahren zum ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess waren es bei 24 Angeklagten dann acht Jahre. Der vorsitzende Richter im Auschwitz-Prozess Hans Hofmeyer sprach sich deshalb auf der von der ständigen Deputation des Juristentages organisierten Fachtagung über die NS-Strafverfolgung 1966 in Königstein/Taunus dafür aus, derartige Großverfahren wegen ihrer zu langen Prozessdauer „unter allen Umständen“ zu vermeiden, auch auf die Gefahr hin, dass damit positive Effekte nicht zum Tragen kämen. Die Gerichte müssten sich auf die ihnen in der StPO vorgegebenen Aufgaben konzentrieren, und die lägen nicht darin, „geschichtliche Dokumentationen zu liefern“, sondern „lediglich die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten festzustellen“⁷⁰.

Ende der 40er/Anfang der 50er Jahre praktizierten die Strafverfolgungsbehörden diese Vorgabe, wie der geschilderte Fall Kammerer zeigt, noch sehr strikt und beschränkten das Verfahren nicht selten allein auf den oder die Beschuldigten, die gerade greifbar waren. Die Nennung anderer Täter wurde zumindest dann häufig ignoriert, wenn deren Personalangaben unvollständig oder ihr Aufenthalt und Schicksal im Krieg unbekannt war, so etwa im Karlsruher Verfahren gegen den ehemaligen Kriminalsekretär beim KdS in Minsk Adolf Rübe. Im Laufe dieser Ermittlungen waren mehrmals die Namen von Vorgesetzten Rübes wie Heuser und Ehrlinger gefallen, ohne dass nach diesen ernsthaft gefahndet oder gegen sie ein Verfahren eingeleitet worden wäre. Auch diese beiden rückten erst Ende der 50er Jahre in den Fokus, als die Zentrale Stelle die Ermittlungen übernahm⁷¹.

In einem anderen Fall in Würzburg hatte die dortige Staatsanwaltschaft, die ein Strafverfahren gegen zwei Angehörige des Einsatzkommandos 3 wegen der Ermordung zahlreicher Juden in Wilna führte, zwar auch Ermittlungen und die Fahndung gegen deren Vorgesetzte und zahlreiche benannte Mittäter, so etwa den Einsatzkommandoführer Karl Jäger, eingeleitet. Nachdem es jedoch zeitnah nicht gelang, Jäger zu ermitteln, erfolgte 1950 eine vorläufige Einstellung. Jäger blieb zwar ausgeschrieben, jedoch wurde die Sache von der Staatsanwaltschaft nicht

⁶⁹ Am 30.10.67 wurden Streitwieser und Schulz vom Landgericht Köln nach fast einjähriger Verhandlungsdauer zu lebenslänglich bzw. 15 Jahren Zuchthaus verurteilt, vgl. JuNSV Bd. XXVI, Nr. 659.

⁷⁰ Hofmeyer, Prozeßrechtliche Probleme, S. C 39 und C 42; ähnlich Bader, Schuld, S. 126.

⁷¹ Vgl. StA Münster, GStA Hamm GA, Nr. 5503, Erfahrungsbericht Schüles auf der Tagung der Generalstaatsanwälte in Bremen vom 15.–18.5.61; zum Prozess gegen Rübe siehe S. 291, Anm. 75. Erich Ehrlinger, Führer des Einsatzkommandos 1b, KdS von Kiew und 1943/44 BdS von Minsk, kam bereits Ende 1958 in Haft, 1961 verurteilte ihn das Landgericht Karlsruhe wegen Beihilfe zum Mord an 1045 Juden zu 12 Jahren Zuchthaus; dieses Urteil hob der BGH auf Revision der Staatsanwaltschaft auf, eine Neuverhandlung kam aber aufgrund Verhandlungsunfähigkeit Ehrlingers nicht mehr zustande, vgl. JuNSV Bd. XVIII, Nr. 526 (VI Ks 1/60); zu Heuser siehe S. 375, Anm. 119.

mehr mit Nachdruck weiterverfolgt⁷². Auf diese Weise konnte Jäger jahrelang unter seinem richtigen Namen in einem Hotel in Heidelberg als Stiefelputzer arbeiten, ehe er 1959 aufgrund der Ermittlungen der Zentralen Stelle und der Sonderkommission des LKA Baden-Württemberg festgenommen wurde⁷³.

Das Fehlen einer zentralen Ermittlungs- oder Sammelstelle führte nicht zuletzt auch zu Wissensverlust. So schrieb etwa der Leiter der Zentralen Stelle 1962, durch die Auswertungsarbeit seiner Behörde sei festgestellt worden, dass bei der „Euthanasie“ 1940/41 und in den Vernichtungslagern im Osten 1942/43 dasselbe Personal tätig gewesen sei⁷⁴. Tatsächlich war diese Tatsache der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main aber bereits in dem von 1946 bis 1951 geführten Strafverfahren gegen ehemalige Angehörige der „Euthanasieanstalt“ Hadamar bekannt geworden und hatte 1950 zu den zwei Prozessen wegen Massentötungen in den Vernichtungslagern Sobibor und Treblinka in Frankfurt/Main geführt.

Vor besondere Probleme sahen sich die Ermittler in solchen Verfahren gestellt, deren Gegenstand über ihren persönlichen Erlebnishorizont des Dritten Reiches hinausging. Es waren dies in der Regel alle außerhalb des ehemaligen Reichsgebiets begangenen Verbrechen, insbesondere auch die Ermordung der Juden in Osteuropa. Es fehlte zunächst auch einschlägige, leicht zugängliche historische Literatur. Bei den ersten wichtigen Werken handelte es sich deshalb vielfach um Erinnerungsliteratur. Gerade die deutsche Forschung zum Nationalsozialismus wandte sich zunächst vor allem anderen Fragen zu, etwa der Rolle des Widerstandes, oder wie die Nationalsozialisten überhaupt an die Macht hatten kommen können. Literatur dezidiert zu den NS-Verbrechen fehlte weitgehend⁷⁵. Die ersten größeren Publikationen zum Holocaust etwa erschienen in Deutschland 1955/56⁷⁶. Gerald Reitlingers zuerst in Großbritannien 1953 und dann 1956 in

⁷² Vgl. StA Würzburg, Staatsanwaltschaft Würzburg, Nr. 542, Handakt; zum Verlauf des Würzburger Prozesses siehe oben Kap. B. II. 3. Gegen Jäger und andere lief das Verfahren 1 Js 142/49; unter Js 1136/50 wurde ein Verfahren gegen einen Albert Jäger eingestellt, da er nicht mit dem Gesuchten identisch war.

⁷³ Vgl. GLA Karlsruhe, 309/Zug. 1983–90/136; Jäger nahm sich dann in der Untersuchungshaft das Leben; zu seiner Person jetzt Wette, Karl Jäger, der jedoch (S. 160) angibt, nach Jäger sei von deutscher Seite erst seit 1956 gefahndet worden. Laut dem nach ihm benannten Jäger-Bericht hatte das Einsatzkommando in der Zeit von Juli–November 1941 137 346 Juden ermordet; der Bericht ist auszugsweise abgedruckt bei Rückerl, NS-Prozesse, Dokumentenanhang.

⁷⁴ Vgl. Schüle, Zentrale Stelle, S. 243.

⁷⁵ Vgl. den Überblick von Kwiet, NS-Zeit, bes. S. 186ff., der von einer „Verspätung in der wissenschaftlichen Erforschung der NS-Zeit“ durch die westdeutschen Historiker spricht; Steinbach, NS-Prozesse, S. 144.

⁷⁶ Vgl. Poliakov/Wulf, Das Dritte Reich; Reitlinger, Endlösung. Das IfZ arbeitete in den 50er Jahren in Kooperation mit der Wiener Library an einer umfassenden Dokumentation der Judenverfolgung, die jedoch dann nicht zustande kam. 1954 hatte es das Institut deshalb abgelehnt, sich einer Übersetzung von Reitlingers Buch anzunehmen; vgl. Berg, Holocaust, S. 284f. Bereits 1953 hatte Hermann Graml, noch als Hilfskraft im IfZ, eine erste Schrift über die Reichskristallnacht verfasst, die, herausgegeben von der Bundeszentrale für Heimatdienst, eine weite Verbreitung fand, 1954 und 1957 in einer erweiterten Neuauflage erschien und auch in Strafverfahren wegen der Ausschreitungen gegen die Juden 1938 den Ermittlern als historische Grundinformation diente, vgl. Graml, 9. November 1938.

deutscher Übersetzung publiziertes Buch „Die Endlösung“ etwa fand bei den Ermittlern im Ulmer Einsatzgruppen-Verfahren sofort großes Interesse. In seiner ersten Handlung nach Übernahme des Verfahrens schickte Erwin Schüle das Buch an den Sachbearbeiter in Ulm. Überhaupt stieß Schüle in diesem Verfahren umfangreiche und weit ausgreifende Recherchen an, in deren Verlauf nicht nur eine umfassende Auswertung der Dokumente der Nürnberger Prozesse erfolgte, sondern auf der Suche nach Quellen und Zeugen zahlreiche Archive und historische Forschungseinrichtungen wie das Berlin Document Center, die Wiener Library in London, die Holocaust-Gedenkstätte Yad Vashem in Jerusalem, die United Restitution Organisation in New York, die Bibliothek für Zeitgeschichte in Stuttgart oder das Institut für Zeitgeschichte in München konsultiert wurden⁷⁷. Diese weit ausgreifenden Recherchen sollten grundlegend für die spätere Arbeit der Zentralen Stelle werden, die sich dann ab 1958/59 bemühte, in Ludwigsburg eine umfassende Dokumentensammlung zu den NS-Verbrechen aufzubauen.

Nicht überall wurden freilich Bücher wie das von Reitlinger positiv aufgenommen. Der Göttinger Historiker Hans-Günther Seraphim etwa, dessen Rolle als Gutachter in NS-Prozessen gleich noch näher erörtert werden wird, kritisierte an diesem Werk, nach dem Erscheinen der britischen Originalausgabe 1953, ein mangelndes Verständnis für die Zusammenhänge des NS-Regimes und eine zu starke Verhaftung des Autors in der anklagenden Atmosphäre der Nürnberger Prozesse⁷⁸. Noch sehr viel weiter ging ein Untersuchungsrichter beim Landgericht Dortmund. Basierend auf den Angaben in Reitlingers Buch hatte 1957 der SPD-Bundestagsabgeordnete Adolf Arndt den ehemaligen Staatssekretär im Reichsverkehrsministerium Albert Ganzenmüller beim Düsseldorfer Justizministerium angezeigt, dieser habe bei der verkehrsmäßigen Abwicklung der Judentransporte in die Vernichtungslager an entscheidender Stelle mitgewirkt⁷⁹. Reitlinger hatte aus einem Brief Ganzenmüllers an den Himmler-Adjutanten Karl Wolff vom 28. Juli 1942 zitiert, in dem dieser mitteilte, dass nun täglich ein Zug mit je 5000 Juden von Warschau über Malkinia nach Treblinka, außerdem zweimal wöchentlich ein

⁷⁷ Vgl. Sabrina Müller, Ulmer Einsatzgruppenprozess, S. 44.

⁷⁸ Vgl. Das Historisch-Politische Buch 1(1953), S. 211f.; Berg, Holocaust, S. 552f. Auch gegenüber Schüle kritisierte Seraphim Anfang 1958, er habe bereits mehrfach die Erfahrung gemacht, dass Reitlinger bei seinen Quellenangaben etwas unzuverlässig sei, vgl. StA Ludwigsburg, EL 322 II, Bü. 16. Hingegen erfuhr Reitlinger in der Presse eine positive Würdigung, vgl. etwa die Besprechungen von Marianne Regensburger in der Zeit vom 11. 4. 57 („Eine Studie des Grauens“) und von Hansjakob Stehle in der FAZ vom 16. 3. 57 („Die Endlösung“ – Geschichtsforschung statt Tabu“).

⁷⁹ Vgl. dazu und zum Folgenden HStA Düsseldorf, NW 377/3810, Bericht vom 22. 7. 57; Staatsanwaltschaft Dortmund, Strafsakte 10 Js 17/57, Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 10. 5. 57 und 22. 7. 57, Beschluss des Untersuchungsrichters vom 2. 9. 57, Beschluss des OLG Hamm vom 15. 10. 57. Ganzenmüller, der 1923 am Hitler-Putsch teilgenommen und der NSDAP seit 1931 angehört hatte, war nach dem Krieg zunächst nach Argentinien geflohen, zu Mitte der 50er Jahre aber wieder nach Deutschland zurückgekehrt.

Zug mit 5000 Juden von Przemysl nach Belzec rolle⁸⁰. Das nordrhein-westfälische Justizministerium bat die Staatsanwaltschaft Dortmund, ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen Ganzenmüller einzuleiten, gegen den bereits ein Verfahren nach dem 131er-Gesetz anhängig war. Die Staatsanwaltschaft beantragte daraufhin beim Landgericht die Eröffnung einer Voruntersuchung gegen Ganzenmüller. Der zuständige Untersuchungsrichter, Landgerichtsdirektor Dr. Grzesik, war jedoch zunächst nicht geneigt, dem Antrag zu entsprechen. Er ersuchte den Staatsanwalt, seinen Antrag zurückzunehmen, da dieser elementare rechtsstaatliche Grundsätze verletze. Das Reitlinger-Buch sei von einem Ausländer geschrieben und offenbar nicht allenthalben objektiv, wie selbst der Verleger in seinem Vorwort durch die Äußerung, manche Schlussfolgerungen könnten von der deutschen Öffentlichkeit nicht geteilt werden⁸¹, zugegeben habe. Darüber hinaus handle es sich um eine nicht amtlich autorisierte Übersetzung. Nachdem der Staatsanwalt sich jedoch nicht zu einer Rücknahme seines Antrags bereit erklärte, sondern diesen erneuerte, lehnte Grzesik die Eröffnung durch förmlichen Beschluss vom 2. September 1957 mit dem Argument ab, dass ein einer nichtamtlichen Publikation entnommener, dürftiger Hinweis jedenfalls nicht ohne vorherige genaue Prüfung genügenden Anlass für eine Voruntersuchung gebe. Auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft ordnete dann aber das OLG Düsseldorf am 15. Oktober 1957 die Eröffnung einer Voruntersuchung an. Der Untersuchungsrichter konsultierte daraufhin die Personal- und Spruchkammerakten Ganzenmüllers, erbat vom IfZ die Übersendung des Prozessdokuments und vernahm Wolff als Zeugen. Der Adjutant des Reichsführers-SS gab an, damals sei nur über den Arbeitseinsatz gesprochen worden, er selbst und wahrscheinlich auch Ganzenmüller hätten nicht gewusst, dass die Juden getötet werden sollten. Ganzenmüller selbst sagte aus, er erinnere sich nicht an den Vorgang, habe aber damals in seiner Position keine persönlichen Anweisungen geben können. Die Judentransporte seien allein durch den Generaldirektor der Ostbahn organisiert worden. Daraufhin setzte das Landgericht Dortmund ihn am 2. März 1959 außer Verfolgung, weil ihm ein Wissen um die Tötungsabsicht nicht nachzuweisen sei⁸².

⁸⁰ Vgl. Reitlinger, *Endlösung*, S. 288f. (Reitlinger gibt Ganzenmüller den falschen Vornamen Theodor); Reitlingers Angaben stammten aus dem Protokoll des Nürnberger Pohl-Prozesses, wo das Schreiben Ganzenmüllers und die Antwort Wolffs zitiert sind, vgl. *Trials*, Bd. V, S. 777.

⁸¹ Vgl. die Anmerkungen zu deutschen Ausgabe des Buches von O. H. Hess, Reitlinger, *Endlösung*, S. XIX.

⁸² Vgl. HStA Düsseldorf, NW 377/3810, Außerverfolgungsetzung vom 2. 3. 59. In der Folge wurde das Verfahren noch mehrmals wiederaufgenommen und eingestellt, ehe die Staatsanwaltschaft Düsseldorf, wohin der Fall inzwischen nach einem Umzug Ganzenmüllers abgegeben worden war, am 16. 3. 1970 Anklage wegen Beihilfe zum Mord und zur Freiheitsberaubung im Amt mit Todesfolge erhob. Das Landgericht Düsseldorf lehnte dann allerdings die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen Ganzenmüller zunächst ab. Nach einer Beschwerde hob das OLG Düsseldorf den Ablehnungsbeschluss jedoch auf, so dass am 10. 4. 73 die Hauptverhandlung gegen Ganzenmüller vor dem Landgericht Düsseldorf begann, die jedoch schon nach kurzem wegen Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten infolge eines Herzinfarkts unterbrochen werden musste. 1977 wurde das Verfahren dann endgültig wegen dauernder Verhandlungsun-

Zur Klärung schwieriger Fachfragen war in der StPO (§§ 82–85) ausdrücklich die Hinzuziehung von Gutachtern und sachverständigen Zeugen vorgesehen⁸³. Zunächst waren dies in NS-Prozessen meist Mediziner und Juristen oder Zeitzeugen, die über besondere Kenntnisse verfügten, wie etwa der bereits beim Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess als sachverständiger Zeuge der Verteidigung aufgetretene ehemalige SS-Richter Konrad Morgen, der während der NS-Zeit in mehreren KZ Untersuchungen wegen Korruption und anderen Wirtschaftsverbrechen durchgeführt hatte⁸⁴. Nur langsam begannen die Strafverfolger in den 50er Jahren, historische Berater und Gutachten zu Prozessen hinzuzuziehen⁸⁵. Einen wichtigen Anfang machte hier wohl Fritz Bauer, damals Generalstaatsanwalt in Braunschweig, der sich für den Prozess gegen Otto Ernst Remer in Celle 1952 mehrere Gutachten erstellen ließ, darunter eines durch den Göttinger Historiker Percy Ernst Schramm, der von 1943 bis 1945 im Wehrmachtsführungsstab das Kriegstagebuch des Oberkommandos der Wehrmacht geführt hatte. Schramm hatte zuvor 1951 ein militärhistorisches Werk zum Zweiten Weltkrieg veröffentlicht⁸⁶. Wahrscheinlich deshalb wandte sich 1954 auch der Bochumer Richter Herbert Froese, der im Fall des ehemaligen Kommandanten des KZ Stutthof Paul-Werner Hoppe eine Voruntersuchung führte, an Schramm mit der Bitte um Auskünfte zu diesem Lager. Schramm antwortete, er könne dazu keine Angaben machen. Er reichte das Schreiben aber an Hans-Günther Seraphim, der ebenfalls als Gutachter im Remer-Prozess fungiert hatte, weiter. Seraphim war in Nürnberg als Berater eines der Verteidiger des früheren Reichsbankpräsidenten Schacht, des 1937 wegen NS-Gegnerschaft zwangspensionierten und 1945 wiedereingesetzten Göttinger Ordinarius für Völkerrecht Herbert Kraus, tätig gewesen. Nun leitete Seraphim in Göttingen an Kraus' Institut für Völkerrecht eine 1949 errichtete Forschungsstelle zu den Nürnberger Prozessen, die Material zu diesen, aber auch zu den westdeutschen Strafprozessen wegen NS-Verbrechen sammelte und an einer Erschließung der Prozessdokumente arbeitete. Seraphim gehörte dabei zumindest zunächst auch zu denen, die gegen das „Nürnberger Geschichtsbild“

fähigkeit eingestellt, Ganzenmüller verstarb 1996; vgl. zu seiner Biographie, und zum Verfahren auch Neliaba, Staatssekretär, S. 233 ff. Karl Wolff wurde wegen seines Eintretens für die Transporte in die Vernichtungslager 1964 vom Landgericht München II (1 Ks 1/64) zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt; vgl. Riverein, Das einwandfreie Leben.

⁸³ Vgl. Dalcke, Strafrecht, S. 748.

⁸⁴ Morgen trat zu Beginn der 50er Jahre in folgenden KZ-Prozessen als sachverständiger Zeuge auf: Frankfurt/Main 19/8 Ks 6/49 gg. Arnold Strippel, Augsburg Ks 22/50 gg. Ilse Koch; Waldshut Ks 1/53 gg. Johann Jaehnisch (alle zum KZ Buchenwald), Deggendorf Ks 1/52 gg. Samuel Kuhnke, Nürnberg-Fürth 566 Ks 3/54 gg. August Kolb (beide zum KZ Sachsenhausen). Morgen wurde in seinem Entnazifizierungsverfahren als entlastet eingestuft. Mehrere gegen Morgen gerichtete Ermittlungsverfahren wurden eingestellt, darunter im Untersuchungszeitraum Frankfurt 4a Js 1841/54 wegen Beteiligung an der Deportation ungarischer Juden 1944 durch Verfassen eines Aufrufes, in dem den Juden ein Arbeitseinsatz vorgespiegelt wurde; vgl. HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 32808; Gross, Anständig geblieben, S. 143 ff.

⁸⁵ Vgl. Pohl, Prosecutors, S. 118 ff.

⁸⁶ Vgl. Meusch, Diktatur, S. 71; Fröhlich, Wider die Tabuisierung, S. 102 ff.; Kraus (Hg.), Braunschweiger Remerprozess; Schramm, Geschichte.

zu Felde zogen⁸⁷ und er versuchte dies wissenschaftlich zu untermauern, indem er etwa die deutsche Übersetzung der 24-bändigen Prozessdokumentation angriff oder die der Anklage in Nürnberg als Beweisdokument für den deutschen Angriffskrieg dienende Hoßbach-Niederschrift als Fälschung bezeichnete⁸⁸.

Seraphim war bereits im Februar/März 1949 und im Dezember 1953 von den Landgerichten Düsseldorf und Göttingen als historischer Sachverständiger konsultiert worden. Im Düsseldorfer Prozess gegen den Gauleiter Friedrich Karl Florian und zwei andere Angeklagte wegen der Beteiligung an der Erschießung von fünf Personen, die 1945 eine kampflöse Übergabe der Stadt hatten herbeiführen wollen, nach einem Standgerichtsurteil hatte Seraphim bestätigt, dass ein Halten der Stadt insofern noch Sinn haben konnte, als die Frontlinien der alliierten Truppen im Süden und Norden noch nicht geschlossen waren und deshalb aus dem Osten noch ungehindert Wehrmachtsoldaten, Flüchtlinge und Vertriebene einströmen konnten⁸⁹. Im Göttinger Prozess gegen die ehemaligen Leiter der Kinderfachabteilung der Heil- und Pflegeanstalt Uchtspringe, Dr. Gerhard Wenzel und Dr. Hildegard Wessel, hatte er über die Genese der „Kindereuthanasie“ referiert und ausgeführt, dass sich ein eigener „Führerbefehl“ für diese Aktion nicht auffinden lasse⁹⁰. Im Juli 1954 erklärte sich Seraphim bereit, als Sachverständiger in dem Verfahren gegen Hoppe zu agieren und sichtete dann im folgenden halben

⁸⁷ Vgl. etwa H. G. Seraphim, Rückblick auf Nürnberg, in: Der neue Tag vom 19.10.50; dieser Artikel erschien in ähnlicher Form auch noch in anderen Tageszeitungen, etwa in der Pfälzischen Volkszeitung vom 18.10.50.

⁸⁸ Vgl. Seraphim, Nachkriegsprozesse, S. 436; der vor allem in rechtsextremen Kreisen lange erhobene Fälschungsvorwurf wurde 1990 durch den britischen Historiker Bradley F. Smith, Überlieferung, wohl endgültig entkräftet. Seraphim hatte seit 1951 auch einen unbesoldeten Lehrauftrag für Hilfswissenschaften der neusten Geschichte an der Universität Göttingen und hielt dort Vorlesungen zur Zeitgeschichte, u. a. über die Vorgeschichte des Zweiten Weltkriegs, den Russlandfeldzug und die Judenverfolgung; vgl. Linnemann, Erbe, S. 146 und 204 ff.; allerdings handelt es sich bei dem 1903 in Königsberg geborenen Hans-Günther Seraphim nicht, wie Linnemann glaubt, um einen Bruder, sondern um einen Cousin des Ostforschers und Antisemiten Peter-Heinz Seraphim.

⁸⁹ Vgl. JuNSV Bd. IV, Nr. 125a, Urteil 8 Ks 1/49 vom 5. 3. 49; alle Angeklagten wurden freigesprochen; vgl. auch Zimmermann, NS-Täter, S. 119.

⁹⁰ Vgl. HStA Hannover, Nds. 721 Hild., Acc. 106/80, Nr. 170–172; das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. XI, Nr. 381; die Angeklagten wurden am 2. 12. 53 bezüglich der staatlich angeordneten Tötungen in den Jahren 1941–1943 wegen unverschuldeten Verbotsirrtums freigesprochen, vgl. Freudiger, Aufarbeitung, S. 344 ff. Bezüglich der in den Jahren 1944/45 vorgenommenen Tötungen nach Beendigung der ersten Aktion erhielt Wessel zwei Jahre Zuchthaus wegen Totschlags, die jedoch nicht rechtskräftig wurden. Nach einem Revisionsantrag und dem Erlass des Straffreiheitsgesetzes von 1954 erkannte das Gericht auf Amnestie. Im Göttinger Prozess wurde als weiterer Sachverständiger der dortige Leiter der psychiatrischen Anstalt des Landeskrankenhauses Dr. Gottfried Ewald gehört. Ewald hatte sich 1940 als Einziger der von Werner Heyde nach Berlin geladenen Ärzte den Mordplänen – vergeblich – widersetzt, nach dem Eingang entsprechender Anordnungen in Göttingen dann doch bis zu einem gewissen Grad beteiligt, um, wie er selbst angab, Schlimmeres zu verhüten; die Staatsanwaltschaft Hannover hatte ein gegen Ewald eingeleitetes Ermittlungsverfahren am 19. 10. 49 eingestellt, da sich der Beschuldigte nur beteiligt habe, um die Aktionen so weit als möglich behindern und stören zu können; vgl. HStA Hannover, Nds. 721 Hann., Acc. 90/99, Nr. 5 (2 Js 121/48).

Jahr Dokumente und Akten insbesondere zur SS und den KZ. Im August fragte Seraphim in diesem Zusammenhang auch beim Institut für Zeitgeschichte in München an, ob dort Bestimmungen zur Exekution von Juden im KZ Stutthof vorhanden seien, erhielt aber eine negative Auskunft⁹¹. Bei der Hauptverhandlung in Bochum entkräftete Seraphim dann durch einen Vergleich mit den inzwischen wieder aufgetauchten Originalen die vom Angeklagten unterstellte Fälschung einiger bei den Nürnberger Nachfolgeprozessen verwendeten Kopien von Schriftstücken. Er legte Dokumente eines anderen KZ vor, in denen der Befehl 14 f 13 zur Tötung unheilbar Kranker und Arbeitsunfähiger enthalten war. Aus den ihm zugänglichen Unterlagen ginge hervor, sagte Seraphim, dass Stutthof ursprünglich nicht zu den betroffenen Lagern der Aktion gezählt habe, aber später miteinbezogen worden sei. Aufgrund seiner Forschungen glaube er, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dem KZ-Kommandanten ab Herbst 1944 die Entscheidung über Leben und Tod übertragen war⁹².

In den folgenden Jahren trat Seraphim dann noch mehrmals als Gutachter in NS-Prozessen auf, wie sich die Zuziehung von historischem Sachverstand zu NS-Prozessen überhaupt verstärkte⁹³. Im Hamburger Prozess gegen den ehemaligen Leiter der Holzwerke in Petrikau wegen der Erschießung von jüdischen Zwangsarbeitern dieser Firma trug er zur Geschichte des Arbeitseinsatzes der Juden im Generalgouvernement vor⁹⁴ und zum Ulmer Einsatzgruppenprozess wurde er mit der Erstellung eines Gutachtens zur Frage des Befehlsnotstandes beauftragt⁹⁵. Eigentlich beabsichtigten die Ulmer Ermittler, Helmut Krausnick, den stellvertretenden Leiter des Münchner Instituts für Zeitgeschichte, oder einen anderen Mitarbeiter des Instituts als Sachverständigen für den Prozess zu verpflichten. Krausnick bereitete damals eine Veröffentlichung zu den Einsatzgruppen vor und war insofern für einen solchen Auftrag prädestiniert. Die Staatsanwälte hatten sich bereits Ende 1956 an das Institut gewandt mit der Bitte um Mithilfe bei der Dokumentenbeschaffung, insbesondere einer kompletten Serie der „Ereignismel-

⁹¹ Vgl. IfZ-Archiv, Hausarchiv, Altregistratur Archiv, Ordner „Auskünfte, Anfragen AB III bis 1. 6. 1956 R-Z“, Schreiben Seraphim vom 6. 8. 54 und Antwort Hoch vom 1. 10. 54; eine erste Frucht seiner Forschungen veröffentlichte er 1955, vgl. Seraphim, SS-Verfügungstruppe.

⁹² Vgl. Bochumer Anzeiger vom 9. 12. 55. Das Gericht hielt es danach für erwiesen, dass auch in Stutthof Häftlinge im Rahmen der Aktion 14 f 13 umgebracht worden waren, und verurteilte Hoppe u. a. aufgrund dieses Punktes zu fünf Jahren und drei Monaten Zuchthaus; das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. XVI, Nr. 446.

⁹³ So konsultierten 1955/56 die Staatsanwaltschaft München I im Verfahren gegen den ehemaligen Generalfeldmarschall Schörner und 1957 das Landgericht Kleve in einem Verfahren wegen Erschießungen kurz vor Kriegsende im Arbeitserziehungslager Radeberg Percy E. Schramm zu den Durchhaltebefehlen insbesondere zu Führerbefehl Nr. 7, vgl. IfZ-Archiv, Hausarchiv, Altregistratur Archiv, Ordner „Auskünfte, Anfragen AB III bis 1. 6. 1956 L-Qu“, Schreiben Landgericht München vom 28. 1. 56; HStA Düsseldorf, NW 377/3341, Vermerk vom 23. 1. 57.

⁹⁴ Vgl. StA Hamburg, 213-11, Nr. 10193/59, bes. Bd. 6, und Hamburger Abendblatt vom 25. 6. 58 („Aussagen nicht brauchbar“); zum Prozess siehe S. 297, Anm. 93.

⁹⁵ Vgl. StA Ludwigsburg, EL 322 II, Bü. 16, Schüle an Seraphim 29. 1. 58, Antwort Seraphim 12. 2. 58.

dungen UdSSR“ des RSHA, in denen die Tätigkeit der Einsatzgruppen dokumentiert war. Daraus hatte sich ein recht intensiver Kontakt entwickelt, in dessen Verlauf der Ulmer Staatsanwalt Mettler auch einmal das Institut für Recherchen besuchte⁹⁶. Krausnick erklärte im November 1957 seine grundsätzliche Zustimmung, machte die Sache jedoch von der ihm zur Verfügung stehenden Einarbeitungszeit bis zum Beginn des Prozesses abhängig. Im Januar 1958 sagte er „nach reiflicher Überlegung und auch in Rücksprache mit der Institutsleitung“ dann ab, da er befürchte, als verantwortlicher Herausgeber der Ereignismeldungen als befangen oder von vornherein festgelegt abgelehnt zu werden⁹⁷. Das Ulmer Gericht lud Krausnick dann als Zeugen, er wurde dort am 18. Juli 1958 über die Genese der „Endlösung“ befragt und bestätigte die Echtheit der Zahlen der „Ereignismeldungen“. Die von Krausnick dabei vertretene Ansicht, den Einsatzgruppen sei vor dem Abmarsch ein Führerbefehl zur Ermordung der Juden überbracht worden, kann jedoch inzwischen als überholt gelten⁹⁸. Zuvor hatte bereits Seraphim zur SS gesprochen und erklärt, dass er bisher keinen Fall habe feststellen können, in dem ein SS-Mann wegen der Verweigerung eines Exekutionsbefehls schwerwiegende Folgen habe tragen müssen, es solche Verweigerungen aber durchaus gegeben habe⁹⁹. Damit war das von allen Angeklagten vorgebrachte Argument eines Befehlsnotstandes weitgehend entkräftet worden.

Nach der Errichtung der Zentralen Stelle wurde die Zusammenarbeit von Historikern und Ermittlern noch weiter ausgebaut und sogar ein Stück weit institutionalisiert. In Übereinkunft mit dem Bayerischen Innenministerium wurde im März 1959 Eduard Schmitt von der Staatsanwaltschaft München I zum Verbindungsmann zwischen der Zentralen Stelle und dem IfZ bestimmt¹⁰⁰. Dieser

⁹⁶ 1957 recherchierte auch der Untersuchungsrichter im Frankfurter Verfahren gegen Angehörige des Sondereinsatzkommandos Eichmann im IfZ, vgl. IfZ-Archiv, Hausarchiv, Altregistratur Archiv, Ordner „AB III Auskünfte Anfragen vom 1. 6. 1956 – G (Gerichte)“, Grabert an Hoch vom 1. 6. 57.

⁹⁷ Vgl. IfZ-Archiv, Hausarchiv, Altregistratur Archiv, Ordner „Auskünfte AB II 1. 6. 1956 Gerichte“, Schreiben Mettler vom 20. 11. 56; IfZ-Archiv, ID 103, Bd. 78, Schreiben Mettler vom 9. 11. 57 und von Krausnick an Mettler vom 6. 12. 57 und 13. 1. 58. Krausnick und das Institut planten damals, die Ereignismeldungen in einer Edition zu veröffentlichen, ein Vorhaben, das sich dann aber aufgrund verschiedener Schwierigkeiten verzögerte und schließlich ganz aufgegeben wurde, vgl. das Vorwort von Martin Broszat bei Krausnick/Wilhelm, Truppe, S. 9f.

⁹⁸ Vgl. Ulmer Nachrichten vom 21. 7. 58 („Goebbels gewann Hitler für völlige Judenausrottung“); Urteil Ulm Ks 2/57, abgedruckt in JuNSV Bd. XV, Nr. 465; zum Streit um die Befehlsgebung für die Einsatzgruppen Longeric, Vernichtung, S. 312ff.; Krausnicks These war bereits damals und auch in der Folge Anfechtungen ausgesetzt, wurde aber trotzdem in vielen späteren Prozessen wegen Einsatzgruppenverbrechen den Urteilen zu Grunde gelegt; vgl. Weinke, Gesellschaft, S. 151 ff.

⁹⁹ Vgl. Ulmer Nachrichten vom 19. 7. 58 („Diesmal hatten die Historiker das Wort“), zum Gutachten Seraphims vgl. auch StA Ludwigsburg, EL 322 II, Bü. 125; Seraphims Gutachten wurde in Teilbereichen, insbesondere hinsichtlich der von ihm eingeräumten Möglichkeit einer „administrativen Lösung“, das heißt der Tötung von Befehlsverweigerern ohne Verfahren, in späteren Jahren kritisiert, vgl. Scheffler, Beitrag, S. 124 ff.

¹⁰⁰ Vgl. IfZ-Archiv, ID 103, Bd. 78, Schüle an Krausnick vom 25. 3. 58, Verfügung Nr. 2 der Zentralen Stelle vom 24. 3. 59.

konnte dann persönlich im Institut Auskünfte einholen und Kopien anfertigen, womit die Versendung von Akten von München nach Ludwigsburg auf wenige Ausnahmefälle vermindert wurde. Die Zusammenarbeit mit der Justiz war für das IfZ nicht nur lästige Pflicht, ließen sich doch im Gegenzug aus Gerichtsprozessen Erkenntnisse zur Geschichte des Nationalsozialismus gewinnen¹⁰¹ und konnte so manches von den Ermittlern der Justiz auf anderem Weg beschaffte Dokument dem Archivbestand des IfZ hinzugefügt werden.

Die Konsultierung von Archiven oder historischen Institutionen durch die Ermittlungsbehörden oder Gerichte bei Strafverfahren wegen NS-Verbrechen war in den 50er Jahren zunächst nicht die Regel. Sie gewann jedoch an Bedeutung, da aufgrund des häufigen Leugnens der Beschuldigten, des Mangels an Zeugen und deren Erinnerungslücken der Dokumentenbeweis in vielen NS-Verfahren besonderes Gewicht bekam. Die Ermittler und auch die Historiker standen hier allerdings zunächst vor einem Quellenproblem. Denn ein großer Teil der einschlägigen deutschen Akten war zu Kriegsende von den Siegermächten beschlagnahmt und dann außer Landes geschafft worden. Die Dokumente in Besitz der westlichen Alliierten wurden abgesehen von einigen kleineren Beständen erst ab Ende der 50er Jahre der Bundesrepublik zurückgegeben¹⁰². Einige wichtige Aktenstücke waren im Anhang der 24bändige Edition zum Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess abgedruckt. Jedoch bestand gegenüber dieser alliierten Publikation anfangs oft noch eine gewisse Skepsis bezüglich der Echtheit der Dokumente. Kopien davon ließen sich aber im Staatsarchiv Nürnberg und beim IfZ einsehen. Häufiger wurde das Münchner Institut von der Justiz zunächst allerdings in Entschädigungssachen oder bei Anstellungsklagen nach dem 131er-Gesetz um Auskünfte ersucht¹⁰³, Anfragen zu Strafverfahren, wie die des Nürnberger Untersuchungsrichters Herrmann zum Verfahren gegen Bach-Zelewski im Juli 1951 blieben zunächst rar¹⁰⁴. Seit Mitte der 50er Jahre profitierten die Strafverfolger zunehmend von der Konsolidierung der Verwaltungsstrukturen, neuen Behörden und Institutionen sowie einem verbesserten Informationsfluss. Vermehrt konsultierten sie nun das IfZ und auch andere Auskunftsstellen wie das Document-Center in Berlin, die Wehrmachtsauskunftsstelle (WASSt), die Zentralnachweisstelle in

¹⁰¹ Im Mai 1957 etwa begab sich ein großes Instituts-Team zum Münchner Prozess gegen Sepp Dietrich wegen der Tötungen im Anschluss an den sogenannten Röhm-Putsch, vgl. IfZ-Archiv, ID 102, Bd. 35, Zuhörerliste der IfZ-Mitarbeiter am Prozess Sepp Dietrich (4. 5. 57); vgl. zu diesem Prozess auch Gritschneider, Führer, S. 79 ff.

¹⁰² Vgl. Eckert, Kampf; J. Henke, Schicksal, S. 582 ff.; Buchheim/Graml, Die fünfziger Jahre, S. 71.

¹⁰³ Vgl., ebd., S. 72 f.; Möller, Institut, S. 3 ff.; Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte.

¹⁰⁴ Vgl. IfZ-Archiv, Hausarchiv, Altregistratur Archiv, Ordner „Auskünfte, Anfragen AB III bis 1. 6. 1956 L-Qu“, Schreiben Herrmann vom 28. 7. 51, Herrmann fragte dann auch in den Jahren 1953 und 1954 noch einige Male in dieser Sache in München an. Auskunftsersuchen in den frühen 50er Jahren stellten außerdem die Staatsanwaltschaft Wiesbaden im Fall 3 Ks 1/53 und der Untersuchungsrichter des Landgerichts Essen im Fall der Erschießung eines angeblich fahnenflüchtigen Wehrmachts-Unterarztes in Quedlinburg im April 1945 (29 Ks 1/53), IfZ-Archiv, Hausarchiv, Ordner „Gutachten I“, Nr. 41 und 65.

Kornelimünster oder den International Tracing Service (ITS) in Arolsen und konnten auf diesem Weg wertvolles Beweismaterial erlangen, das ihnen die Überführung von NS-Tätern erleichterte.

3. Die Polizei als Ermittlungsorgan

Strafrechtliche Ermittlungsverfahren werden von der Staatsanwaltschaft geführt¹⁰⁵. Die Staatsanwälte können die für die Aufklärung eines Sachverhalts notwendigen Ermittlungen entweder selbst anstellen oder sie der Polizei übertragen, wobei aber der Staatsanwalt stets Herr des Verfahrens bleibt (§§ 160, 161 StPO). Bei Kapitalverbrechen, die vor einem Schwurgericht zu verhandeln waren, sollte darüber hinaus mit Ausnahme von einfach gelagerten Fällen eine Voruntersuchung durch einen Untersuchungsrichter durchgeführt werden (§ 178 StPO). Eine solche Voruntersuchung konnte auch der Beschuldigte selbst nach Anklageerhebung beantragen.

In der Praxis war die Aufteilung der Ermittlungsarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei zunächst nicht eindeutig geregelt, unterlag mitunter erheblichen Konflikten¹⁰⁶ und zeigte sich dementsprechend recht unterschiedlich ausgeprägt. In welchem Ausmaß der Staatsanwalt selbst Vernehmungen von Zeugen und Beschuldigten vornahm, hing auch von örtlichen Gewohnheiten, von der Arbeitsbelastung und vom individuellen Engagement ab. Die Durchführung zumindest eines Teils der Vernehmungen, insbesondere von Zeugen, die sich nicht am Ort befanden, durch die Polizei war jedoch die Regel. Mancherorts wie etwa in Berlin waren die Vorermittlungen in den frühen 50er Jahren noch ganz der Polizei übertragen, die dann je nach dem Umfang des Falles der Staatsanwaltschaft Zwischenberichte oder einen Schlussbericht zur weiteren Verfügung übermittelte.

Bei größeren Verfahren, die überregionale Ermittlungen notwendig machten, war die Arbeit der Polizei zunächst noch oft durch Zonen- oder Ländergrenzen behindert genauso wie durch die wenig ausgebauten inneren Strukturen der Verwaltung. Erst im Laufe der 50er Jahre wurden etwa die überregionalen Ermittlungen und die Personenfahndung ausgebaut. 1954 ergingen bundeseinheitliche Richtlinien für das Fahndungswesen, jedoch gab es auch danach polizeiintern noch einige Kritik an der mäßigen Effizienz der Fahndung¹⁰⁷. Insofern ist es gar

¹⁰⁵ Vgl. zur Entwicklung der Rolle der Staatsanwaltschaften in Strafverfahren nach dem 2. Weltkrieg Rüping, Staatsanwälte, S. 65ff. Im Strafprozess wandelte sich diese Rolle dem angelsächsischen Recht entsprechend von der des Gesetzeshüters in die einer Prozesspartei, was auch in der 1953 endgültig beschlossenen Verbannung der Staatsanwälte vom Richtertisch auf eine Ebene mit den Verteidigern zum Ausdruck kam, vgl. ebd., S. 71ff.

¹⁰⁶ Vgl. ebd., S. 83f. Noch 1957 kamen die Generalstaatsanwälte auf ihrer jährlichen Tagung zu dem Ergebnis, die Staatsanwaltschaft sei zur Zeit meist nicht Herrin des Verfahrens. Begründet wurde dies mit der häufigen Arbeitsüberlastung und der mangelhaften kriminalistischen Ausbildung der Staatsanwälte, vgl. BAK B 141/1892, Protokoll der Tagung vom 23.–25. 5. 57 in Saarbrücken.

¹⁰⁷ Vgl. Kapitulation, S. 64.

nicht so verwunderlich, wenn in den 50er Jahren einige gesuchte NS-Täter wie der im vorausgehenden Abschnitt erwähnte Karl Jäger nicht gefunden werden konnten. Im Falle Jäger etwa wurde 1959 festgestellt, dass bei der Kripo seines Wohnorts Heidelberg das Bundeskriminalblatt, in dem der frühere Einsatzkommandoführer ausgeschrieben war, trotz einer seit 1956 bestehenden Anweisung nicht ausgewertet worden war¹⁰⁸.

Die Fahndungserfolge der Polizei gestalteten sich dementsprechend recht unterschiedlich. Ebenfalls erst 1959 gefasst wurde etwa der schon länger gesuchte ehemalige KdS von Stanislaw Hans Krüger, der in seinem Wohnort Münster sogar politisch tätig geworden war, dem jedoch sein Allerweltsname zu Gute gekommen sein dürfte. Nicht wenige NS-Täter hielten trotz der Amnestien ihre in der Nachkriegszeit angenommenen falschen Identitäten aufrecht. So wurde die Tarnung des ehemaligen SSPF von Lemberg Fritz Katzmann erst nach dessen Tod 1957 in Darmstadt aufgedeckt, der letzte Kommandant des KZ Auschwitz Richard Baer wurde Ende 1960 verhaftet und der frühere Chef der Gestapo von Schröttersburg, Rennes und Nürnberg Hartmut Pulmer konnte sich bis 1965 verborgen halten¹⁰⁹. In anderen Fahndungssachen gelangen der Polizei hingegen trotz falscher Namensführung der Gesuchten Erfolge, etwa im schon beschriebenen Fall des früheren Angestellten der Stadtverwaltung Plonsk Hemut Broede oder im Fall des ehemaligen Rapportführers des KZ Flossenbürg Adolf Nies, der nach seiner Flucht aus der Haft 1948 im März 1954 aufgrund intensiver Überwachung seiner Familie festgenommen werden konnte¹¹⁰.

In der Folge der Gründung des Bundeskriminalamtes 1951 wurden in den Ländern aus Vorläuferorganisationen Landeskriminal(polizei)ämter gegründet und deren anfängliche Funktionen als Nachrichtensammel-, Erkennungsdienst- und kriminaltechnische Untersuchungsstellen um eigene Ermittlungsbefugnisse erweitert. In Bayern etwa geschah dies 1952/53 durch eine Umbenennung des Zentralamts für Kriminalidentifizierung und Polizeistatistik und die Eingliederung der Ermittlungsabteilung des Präsidiums der bayerischen Landpolizei. In den 50er Jahren wurde das Landeskriminalamt dann nur in einigen wenigen, von den zuständigen Staatsanwaltschaften oder anderen Polizeibehörden als besonders

¹⁰⁸ Vgl. HStA Stuttgart, EA 2/303, LKA Baden-Württemberg an die ZStL nach der Verhaftung Jägers im Juli 1959; darin wurde auch die Vermutung geäußert, dass es sich bei der Unterlassung wohl eher um Schlamperie als um Absicht gehandelt habe, da der zuständige Beamte ein Wiedergutmachungsfall sei.

¹⁰⁹ Nach Katzmann wurde im Bremer Verfahren gegen Hildebrand (siehe S. 296, Anm. 87) seit 1951 gefahndet, Katzmanns Ehefrau gab an, ihr Mann befinde sich in Sowjethaft, gerüchteleweise wurde er auch in Ägypten vermutet; zu Baer siehe S. 304f.; zu Pulmer vgl. StA Darmstadt, H 13 Gießen, Nr. 3459; Brunner, Frankreich-Komplex, S. 157ff.; Pulmer wurde 1974 von der Staatsanwaltschaft Gießen wegen Mordes und Beihilfe zum Mord angeklagt, das Verfahren gegen ihn aber dann wegen Verhandlungsunfähigkeit eingestellt.

¹¹⁰ Zu Broede siehe S. 292ff.; zu Nies vgl. StA Amberg, Staatsanwaltschaft Weiden 1273 (Ks 1/55). Nies wurde am 14. 11. 55 vom Landgericht Weiden wegen Beihilfe zum Mord in 20 Fällen zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt; das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. XIII, Nr. 422.

schwierig angesehenen Verfahren wegen NS-Verbrechen mit den Ermittlungen beauftragt. Meist waren es solche Fälle, in denen die Identität vieler Täter unbekannt war und umfangreiche Aufenthaltsermittlungen zu tätigen waren.

Eines der ersten NS-Verfahren, in dem das Bayerische Landeskriminalamt ermittelte, war der Behörde Ende 1952 von der Staatsanwaltschaft Bamberg zugeleitet worden. Dort hatte ein ehemaliger Häftling des Feldstrafлагers II einen früheren Wachmann wegen Misshandlungen und Tötungen angezeigt. Dieses Verfahren wurde zwar bald mangels Beweises eingestellt, jedoch hatte sich herausgestellt, dass es bei dem etwa einmonatigen, mehr als 500 km langen Fußmarsch der Wehrmachtsstrafgefangenen des Anfang Juni 1942 von Torgau nach Nordfinnland verlegten Lagers zwischen Rovaniemi und Petsamo über die Eismeerstraße tatsächlich zu mehreren Tötungen gekommen war. So sollen etwa Häftlinge, die den anstrengenden Marsch mit Gepäck aufgrund von Erschöpfung trotz mehrmaliger Aufforderung nicht fortsetzen konnten, wegen Befehlsverweigerung erschossen worden sein. Das LKA ermittelte deshalb in der Folge gegen sämtliche Offiziere und Wachmannschaften der Feldstrafлагer I und II. Nach der Veranlassung eines Zeugenaufrufs in allen größeren Zeitungen meldeten sich etwa 100 ehemalige Gefangene, mit deren Vernehmung die örtlichen Polizeidienststellen beauftragt wurden. Im Ergebnis konnten auf diese Weise 55 ehemalige Offiziere und Wachleute namentlich festgestellt werden. Deren Aufenthalt war jedoch auch nach Konsultierung des Suchdienstes für Wehrmachtsangehörige und der Deutschen Dienststelle nur zum Teil zu ermitteln. Im Jahr 1955 wurden gegen alle eigene Ermittlungsverfahren entweder bei den wohnörtlich zuständigen Staatsanwaltschaften oder im Fall einer Nichtermittlung des Aufenthalts oder der Feststellung des Todes des Beschuldigten nach einer Gerichtsortbestimmung durch den BGH bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth eingeleitet. Keines der eingeleiteten Verfahren führte zu einer Anklage, 22 kamen wegen Nichtermittlung oder Tod der Beschuldigten zur Einstellung, die übrigen mangels Beweises für rechtswidrige Tötungen und wegen Verjährung bezüglich Körperverletzung. Viele der Zeugen wurden wegen ihrer kriminellen Vergangenheit von den Staatsanwälten per se als unglaubwürdig eingestuft, teilweise waren die Aussagen und Anschuldigungen auch äußerst vage und unkonkret gehalten¹¹¹. Mit am längsten ermittelte die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth gegen einen ehemaligen Oberleutnant und Kompanieführer. Gegen ihn war 1958 wegen des Verdachts der willkürlichen Erschießung zahlreicher gehunfähiger oder stark erschöpfter Strafgefangener Haftbefehl erlassen und eine gerichtliche Voruntersuchung eingeleitet worden. Die Zeugen schränkten jedoch ihre Aussagen bei der richterlichen Vernehmung ein oder konnten die konkreten Verbrechen nicht dem Beschuldigten zuordnen. Die Staatsanwaltschaft beantragte daher 1959 eine Au-

¹¹¹ Vgl. BayHStA, LKA, Nr. 295; zu einzelnen Verfahren etwa LA Berlin, B Rep. 058, NSG-Serie Box 239 (1 P Js 2851/55); StA Münster, Staatsanwaltschaft Münster, Nr. 182 (6 Js 796/55); ein Ermittlungsbericht des LKA ist abgedruckt bei Haase/Oleschinski, Torgau-Tabu, S. 110ff.

ßerverfolgungsetzung mangels Beweises. Auch das bayerische Justizministerium befand, dass der Angeschuldigte 17 Jahre nach den Taten unmöglich noch zu überführen und seine Einlassung, nur einen Gefangenen in Notwehr erschossen zu haben, nicht widerlegbar sei. Dass er von den übrigen Erschießungen von Strafgefangenen in seiner Position als Kompanieführer erst nachträglich Kenntnis erhalten habe, sei zwar wenig wahrscheinlich, da aber zuverlässige Zeugen fehlten, sei eine Verurteilung nicht zu erwarten. Auch das Ministerium sah daher in einer Beendigung des Verfahrens die beste Lösung, wenn diese auch angesichts der verbleibenden Verdachtsmomente nicht ganz befriedigen könne¹¹².

Weitere große Ermittlungsverfahren, die vom LKA Bayern in den 50er Jahren ermittelt wurden, betrafen die Gestapo im ostgalizischen Drohobycz, die Verbrechen im österreichischen KZ Gusen und den ehemaligen HSSPF Russland-Mitte und SS-Obergruppenführer Erich von dem Bach-Zelewski¹¹³. Außerdem übernahm die Behörde die Personalien- und Aufenthaltsermittlungen in den 26 im Jahr 1957 der Staatsanwaltschaft München I überwiesenen, aus Griechenland übernommenen Verfahren wegen dort begangener Kriegsverbrechen¹¹⁴.

Polizeiliche Ermittlungen über die Staatsgrenzen hinweg waren insofern behindert, als die Statuten der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission (IKPK) deren Tätigwerden in allen Fällen von politischem, religiösem und rassischem Charakter ausschlossen. Dazu zählten, hielt das Präsidium der Bayerischen Landpolizei 1955 fest, wie in einigen Fällen ausdrücklich festgestellt worden sei, gerade auch die NS- und Kriegsverbrechen¹¹⁵. So hatte etwa 1952 das Generalsekretariat der IKPK in Paris eine internationale Fahndung nach dem nach seiner Verurteilung geflüchteten Franz Rademacher mit dieser Begründung abgelehnt¹¹⁶. Aufenthaltsermittlungen im Ausland waren allerdings über Interpol doch häufig möglich, wenn auch keine Vernehmungen. Für diese musste die Staatsanwaltschaft die ausländischen Justizbehörden um Rechtshilfe ersuchen.

Als in der zweiten Hälfte der 50er Jahre Polizeibeamte als Täter bei den Judenmorden in Osteuropa stärker in den Fokus der Strafverfolgung rückten, ergaben sich bei der Zusammenarbeit zwischen den Ermittlungsorganen einige gravierende Probleme. Denn nicht wenige Beamte, die am Osteinsatz und an Verbrechen teilgenommen hatten, befanden sich inzwischen wieder im Polizeidienst¹¹⁷. Als sich die Staatsanwälte im Ulmer Einsatzgruppenprozess und anschließend der

¹¹² Vgl. BayHStA, MJu 23836, Vermerk vom 2.10.59; am 6.10.59 entsprach das Landgericht dem Antrag der Staatsanwaltschaft und setzte den Beschuldigten außer Verfolgung, vgl. StA Nürnberg, Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Nr. 528-529 (1b Js 2093/57).

¹¹³ siehe unten S. 402f. und 408f.

¹¹⁴ Vgl. StA München, Staatsanwaltschaften, Nr. 21128.

¹¹⁵ Vgl. BayHStA, Präsidium der Landpolizei, Nr. 100, Schreiben vom 23. 3. 55.

¹¹⁶ Vgl. BayHStA, MJu Berichtsakten, Bd. 101a, Heft II, Schreiben des LKA Bayern an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 5. 1. 53; zu Rademacher siehe oben Kapitel A. I. 8.

¹¹⁷ Vgl. zu den personellen Kontinuitäten etwa Noether, Alte Kameraden, S. 375, ff.; Schenk, Wurzeln, S. 253 ff.; Wagner, Hitlers Kriminalisten, S. 149 ff.; zum Ausmaß der Beteiligung von Polizisten an Tötungsverbrechen in den besetzten Gebieten Klemp, Nicht ermittelt, und Curilla, Judenmord.

Zentralen Stelle auf die Suche nach Unterlagen machten, die den Osteinsatz von Polizeibataillonen dokumentierten, stießen sie bei einzelnen Polizeidienststellen auf nicht unerheblichen Widerstand. Ein Bericht der Zentralen Stelle über „Mittel und Methoden der Aufklärung von ns. Gewaltverbrechen“, der den im Mai 1959 in Hamburg tagenden Generalstaatsanwälten vorgelegt wurde, nannte konkrete Beispiele: So hatten die Ludwigsburger Ermittler einmal bei einer Polizeiverwaltung nach Dokumenten zu Osteinsätzen angefragt, zunächst aber keine Antwort bekommen. Auf eine weitere etwas energischere Anfrage nach vier Wochen Wartezeit ging dann die Mitteilung ein, dass trotz Nachforschungen keine Unterlagen aufgefunden worden seien. In der Folge begab sich der Ermittlungsbeamte persönlich vor Ort, wurde jedoch zunächst mit dem ungnädigen Hinweis abgespeist, man habe das Fehlen der Unterlagen bereits schriftlich mitgeteilt. Nachdem er weiterhin Zweifel hegte und noch etwas herumfragte, erhielt er schließlich von einem Polizeibeamten einen vertraulichen Hinweis, dass sich Material im Keller befinde. Daraufhin erbat er die Erlaubnis, die alten Polizeiakten studieren zu dürfen und stieß nach zwei Tagen im Keller auf einen Aktenberg mit den gesuchten Dokumenten. Aus diesen konnte er dann die Namen der Angehörigen des gesuchten Bataillons feststellen. 40 davon befanden sich in der näheren und weiteren Umgebung der betreffenden Polizeibehörde wieder im Polizeidienst. Später stellte sich außerdem noch heraus, dass der Polizeiverwalter dieser Polizeidienststelle 1942 Adjutant eines Befehlshabers der Ordnungspolizei (BdO) im Osten gewesen und dass ein diesem BdO unterstelltes anderes Bataillon zu einer Ghetto-liquidierung eingesetzt war.

Bei der Zusammenarbeit mit unbekanntem Polizeidienststellen, hieß es in dem Bericht, sei man daher vorsichtig geworden, man wisse ja nicht, ob der vernehmende Beamte nicht denselben Einsatz mitgemacht habe, zu dem gerade ermittelt wurde. Daher sei man auch nach den Erfahrungen im Ulmer Prozess davon abgekommen, Ausschreibungen in Fahndungsblättern vorzunehmen. Man habe es erlebt, dass Beamte die Ausschreibungen im Bundeskriminalblatt genau verfolgt und ehemalige Kameraden gewarnt hätten. Erst kürzlich sei festgestellt worden, dass ein Leiter einer Kriminalaußenstelle unter Bruch des Dienstgeheimnisses einen Bekannten gewarnt habe, von dem er gewusst habe, dass er bei einem bestimmten Einsatzkommando gewesen war. Inzwischen könne man beweisen, dass zwei Hauptkommissare zweier verschiedener LKA an Massenerschießungen beteiligt gewesen seien. Die Leiter zweier weiterer LKA seien verdächtig, Einsatzkommandos geführt zu haben. Auch bei der Zusammenarbeit mit den LKA sei daher Vorsicht geboten. In Baden-Württemberg habe man aus diesen Erfahrungen heraus für die Bearbeitung der NS-Strafverfahren eine Sonderkommission des LKA mit besonders zuverlässigen Beamten gebildet. Bayern sei diesem Beispiel kürzlich gefolgt und er rege dies auch für die übrigen Bundesländer an¹¹⁸. Bedurfte es noch einer Bestätigung für diese Ausführungen, so erfolgte diese öffentlichkeitswirksam zwei Monate später, als der Präsident des LKA Rheinland-

¹¹⁸ Vgl. BAK, B 141/33770, Mittel und Methoden (wie S. 210, Anm. 254), S. 13.

Pfalz Kriminaloberrat Georg Heuser wegen des Verdachts der Ermordung von Tausenden von Juden als Abteilungsleiter beim Kommandeur der Sicherheitspolizei (KdS) Minsk in den Jahren 1941–1944 festgenommen wurde¹¹⁹.

Zwei Jahre später sprach Erwin Schüle, der Leiter der ZStL, sogar davon, dass Polizisten, die heute wieder zum Teil in leitenden Stellen tätig seien, in geradezu „erschreckendem Ausmaß“ an den NS-Verbrechen mitgewirkt hätten. Es habe sich herausgestellt, dass in einem Bundesland die Oberbeamten einer ehemaligen KdS-Dienststelle sich wieder im Dienst befunden hätten und man praktisch davon sprechen könne, dass dort der ehemalige KdS neu konstituiert worden sei. Es habe eindeutig festgestellt werden können, wie zunächst der ehemalige stellvertretende KdS mit Hilfe von Persilscheinen seiner früheren Mitarbeiter wieder in Dienst gekommen sei und wie er dann seine ehemaligen Kollegen und Freunde nachgezogen habe. In einem andern Land seien 131 Polizeibeamte der Teilnahme an NS-Verbrechen verdächtig, sieben Oberbeamte und 21 Mittelbeamte entweder in Haft oder suspendiert. Was sich daraus für die Arbeit der Justiz ergebe, brauche er wohl nicht näher auszuführen¹²⁰.

Aufgrund der negativen Erfahrungen bei den ersten Ermittlungen zum Ulmer Einsatzgruppenverfahren bezüglich der Kompetenz der Polizeibeamten und der Durchsetzung der Polizei mit NS-Tätern hatten die Ermittler der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart bereits 1956 mit Robert Weida und Helmut Opferkuch zwei beim LKA angesiedelte zuverlässige Beamte auf den Fall angesetzt, die als Sonderermittler auch über die Grenzen des Bundeslandes hinweg tätig wurden¹²¹. Dieser Weg bewährte sich in der Folge so gut, dass dann nach Gründung der Zentralen Stelle beim LKA eine sechsköpfige Sonderkommission zur Bearbeitung der NS-Strafverfahren gebildet wurde, die 1959 angesichts der großen Zahl anstehender Fälle auf 14 Personen erweitert wurde¹²². Als 1958 das im Zusammenhang mit diesen Ermittlungen eingeleitete Strafverfahren gegen den Führer des Einsatzkommandos 8 Otto Bradfisch nach München abgegeben wurde, schickte

¹¹⁹ Vgl. etwa Der Spiegel Nr. 33 vom 12. 8. 59, S. 27; zu seiner Biographie auch Ullrich, Ich fühl nicht als Mörder, S. 144ff. und 256ff. Heuser wurde 1962 wegen Mordes an 30 356 Menschen angeklagt und 1963 vom Landgericht Koblenz zu 15 Jahren Zuchthaus wegen Beihilfe zum Mord verurteilt; vgl. JuNSV Bd. XIX, Nr. 552 (9 Ks 2/62).

¹²⁰ StA Münster, GStA Hamm GA, Nr. 5503, Referat auf der Tagung der Generalstaatsanwälte vom 15.–18. 5. 61; die dortigen Ausführungen Schüles sind ausführlich zitiert bei Weinke, Gesellschaft, S. 50f.; bei dem erwähnten KdS handelte sich um den KdS Lublin, dessen ehemaliger stellvertretender Leiter Johannes Müller seine ehemaligen Kollegen in das LKA Wiesbaden eingeschleust hatte; Müller wurde 1954 pensioniert und 1960 verhaftet, er verstarb 1961. Bei dem von Schüle genannten stark belasteten LKA dürfte es sich um dasjenige in Nordrhein-Westfalen gehandelt haben, vgl. Wagner, Hitlers Kriminalisten, S. 150f.; Linck, Stammtisch-Geschichte, S. 114ff.; Noether, Alte Kameraden, S. 492ff.; allgemein zur Integration von NS-Tätern aus den Reihen von Gestapo und Polizei in der Bundesrepublik Ullrich, Ich fühl mich nicht als Mörder.

¹²¹ Vgl. StA Ludwigsburg EL 302, Bü. 305, Vermerk über Besprechung vom 21. 6. 56. Weida hatte bereits im Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Stuttgart wegen der Ermordung von Juden des ZAL Wolanow, siehe S. 295f., als Ermittlungsbeamter fungiert.

¹²² Vgl. ZStL, Generalakten, Tätigkeitsberichte, Bericht vom Mai 1959.

Stuttgart zunächst einen umfangreichen Erfahrungsbericht über den Ermittlungsgang und dann den späteren Leiter der Sonderkommission, Kriminaloberkommissar Weida, selbst in die bayerische Landeshauptstadt, um die dortigen Ermittlungsbeamten zu beraten¹²³.

Die Generalstaatsanwaltschaft München zog aus den Stuttgarter Erfahrungen Konsequenzen und beauftragte nicht das Polizeipräsidium der Stadt mit den Untersuchungen, sondern bat das Innenministerium um die Einsetzung von Sonderermittlern. Man begründete diesen Schritt damit, dass das Verfahren gegen Bradfisch voraussichtlich einen erheblichen Umfang annehmen werde und wegen seines Gegenstands und insbesondere der Zahl und Art der Straftaten von ungewöhnlicher Bedeutung sei. Die Ermittlungen würden sich wahrscheinlich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken und mit allem Nachdruck und größtmöglicher Beschleunigung geführt werden müssen. Das erfordere die Zuteilung besonders befähigter und erfahrener Kriminalbeamter, die nach ihrer Persönlichkeit und Werdegang für eine solch diffizile Aufgabe geeignet erschienen¹²⁴. Anfang Juni wies daraufhin das Innenministerium das LKA an, eine Sonderkommission aus zwei Beamten der Behörde sowie sechs von der Landpolizei abgeordneten Beamten unter Leitung des Kriminalinspektors Thaler zu bilden. Sehr vorsichtig mahnte das Ministerium, nach den Erfahrungen bei vergleichbaren Strafprozessen sei damit zu rechnen, dass insbesondere Verteidigung und Presse die Objektivität der Ermittlungsbeamten anzweifeln, wenn diese während des Weltkriegs im Osten zur Bandenbekämpfung, zu Sicherungseinsätzen und dergleichen verwendet worden seien. Dem müsse durch entsprechende Auswahl begegnet werden. Man halte es für angezeigt, dass das LKA die in Frage kommenden Beamten in Einzelgesprächen auf die genannten Gesichtspunkte hinweise und sie auffordere, etwaige Bedenken anzugeben¹²⁵. In der Folge lehnte das LKA fünf von der Landpolizei benannte Kandidaten aus diesen Gründen ab, und es dauerte bis Oktober, ehe die Kommission personell komplettiert war¹²⁶.

Auch in den übrigen Bundesländern wurden in der Folge derartige zentrale Sonderkommissionen bei den LKA zur Ermittlung bei NS-Verbrechen gebildet, so dass im Bereich der Kriminalpolizei seit dieser Zeit auch auf der Länderebene eine starke Professionalisierung bei der Verfolgung von NS-Verbrechern feststellbar war. Allerdings hatten die ermittelnden Beamten der Sonderkommissionen besonders bei Untersuchungen in den eigenen Reihen weiterhin mit erheblichen Ressentiments, wenn nicht gar mit passivem Widerstand und Sabotage seitens mancher Kollegen zu rechnen¹²⁷.

¹²³ Vgl. StA München, Staatsanwaltschaften, Nr. 32970/17, Vermerk vom 1. 9. 58.

¹²⁴ Vgl. BayHStA, MInn 86343, Schreiben des Generalstaatsanwalts vom 13. 5. 58.

¹²⁵ Vgl. ebd., Scheiben des Ministeriums vom 4. 6. 58 und 20. 6. 58.

¹²⁶ Vgl. ebd., Berichte des LKA vom 4. 7. 58, 24. 7. 58, 22. 9. 58 und 22. 10. 58.

¹²⁷ Vgl. Taube, Ahndung, S. 40ff.; Der Spiegel Nr. 44 vom 27. 10. 86, S. 76ff. (Der Autor dieses Artikels, Alfred Aedtner, war seit Beginn der 60er Jahre als Kriminalbeamter der baden-württembergischen Sonderkommission tätig).

Im Bereich der Justiz zeigte man sich hinsichtlich der Zentralisierung der Ermittlungen sehr viel zögerlicher. Zwar hatte die Zentrale Stelle auch hier die Bildung von Schwerpunkt- oder Zentralstaatsanwaltschaften in den Ländern angeregt, verwirklicht wurde dies aber zunächst nur in Württemberg und in Nordrhein-Westfalen durch die Schaffung der beiden Zentralstellen in Dortmund und Köln im Herbst 1961¹²⁸. Hessen ließ zumindest einige bedeutsame Verfahren zentral von der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt/Main bearbeiten. Bayern hingegen lehnte einen solchen Schritt als unnötig und mit Hinweis auf die Zuständigkeitsregeln auch als rechtlich bedenklich ab¹²⁹.

4. Die Zeugen

„Den absolut objektiven, d. h. den unabhängigen und vorurteilslosen Zeugen, der mit volltauglichen Sinnen einen Vorgang wahrnimmt, in seinem Gedächtnis speichert und ihn schließlich noch nach langer Zeit fehlerfrei wiedergeben kann, gibt es nicht. Zu den schwersten Aufgaben eines Gerichts gehört es immer noch, den objektiven Wahrheitsgehalt einer Zeugenaussage zu beurteilen¹³⁰.“ Diese im Grunde genommen für jeden Gerichtsprozess geltende Feststellung des ehemaligen Leiters der Zentralen Stelle Adalbert Rückerl galt für viele NS-Prozesse in ganz besonderem Maß. Denn vielfach gab es dort kaum „neutrale“ Zeugen, die weder der Täter- noch der Opferseite zumindest im weiteren Sinne zugehörten. Häufiger waren solche Zeugen in den Strafverfahren, die sich mit den in der Vorkriegszeit in aller Öffentlichkeit begangenen Verbrechen in Deutschland, etwa den Verhaftungen und Misshandlungen von NS-Gegnern 1933 oder den Ausschreitungen gegen Juden 1938 befassten. Jedoch war gerade in solchen Fällen im Laufe der Zeit eine wohl dem allgemeinen Schlusstrichklima geschuldete auffällige Zurückhaltung der „neutralen“ Zeugen bei ihren Aussagen festzustellen. Viele gaben nun an, sich nicht mehr genau an die Ereignisse erinnern zu können. „Alles hält zusammen“ stellte der vorsitzende Richter im Prozess wegen der Ausschreitungen im November 1938 im oberfränkischen Hof resigniert fest, das Gericht sprach deshalb alle Angeklagten in den Hauptanklagepunkten mangels Beweises frei und stellte im Übrigen das Verfahren wegen Verjährung ein. Einer der Verteidiger meinte, das Volk habe es satt, wenn „immer nur die Kleinen zur Verantwortung

¹²⁸ Vgl. Kapischke, Zentralstellen, S. 4ff.; Maaß, Zentralstelle, S. 13f.; Weber, Massenverbrechen, S. 34f.

¹²⁹ Vgl. BayStMinJu, Az 4010a, Beiakt I Verfolgung ungesühnt gebliebener NS Straftaten, Bd. I, Vormerkung vom 22.11.61 für Dienstbesprechung mit OLG-Präsidenten und Generalstaatsanwälten am 24.11.61. Erst 1971 wurde in Bayern für jeden der drei OLG-Bezirke eine Staatsanwaltschaft (München I, Nürnberg-Fürth und Würzburg) zentral mit den Ermittlungen in NS-Verfahren betraut.

¹³⁰ Rückerl, NS-Verbrechen, S. 249; vgl. zum Folgenden ebd., S. 250ff.; Schacht, S. 63ff.; Baumann, Problematik, S. 280f.; unter dem Aspekt der Quellenkritik auch Finger/Keller, Täter und Opfer, S. 115ff.

gezogen“ würden¹³¹. Hinzu kam natürlich, dass zu Beginn der 50er Jahre tatsächlich bereits je nach Verfahrensgegenstand mehr als fünf oder sogar zehn Jahre seit den betreffenden Ereignissen vergangen waren. All das erleichterte es den Angeklagten auch, die Schuld an Verbrechen auf Personen zu lenken, die entweder bereits tot oder zumindest nicht auffindbar waren¹³².

Täter, die offen ihre Schuld eingestanden und bereitwillig aussagten, blieben wie kaum anders zu erwarten selten. Die meisten stritten eine aktive Beteiligung an Verbrechen ab, einige räumten zwar das Tatgeschehen ein, brachten jedoch zugleich vielfältige Entschuldigungsgründe, insbesondere das Vorliegen von unumkehrbaren Befehlen vor. Auch nicht mit Befehlsgewalt ausgestattete Zeugen – etwa als Schützen oder im Absperrdienst bei Exekutionen eingesetzte Polizisten – hielten sich oft allein schon deshalb mit ihren Aussagen stark zurück, da sie befürchten mussten, sich selbst zu belasten. Vielfach waren sie auch nicht geneigt, ihre ehemaligen Kameraden zu beschuldigen. Weit verbreitet war in diesen Kreisen, wie überhaupt, der Einwand, sich an die entscheidenden Dinge nicht mehr erinnern zu können oder von diesen nichts mitbekommen zu haben. Aufgrund der zwischen Tat und Gerichtsverhandlung verstrichenen Zeit waren gewisse Gedächtnislücken unvermeidlich, das Ausmaß der angeblichen Erinnerungsverluste vieler Zeugen sei jedoch geradezu „bedrückend und beschämend“ gewesen, so Rückerl¹³³, und auch zeitgenössisch gab es deswegen vielfach Kritik¹³⁴. Jedoch hatten die Gerichte kaum eine Möglichkeit, die widerwilligen Zeugen zu einer verwertbaren Aussage zu bringen. Teilweise kam es auch zu Absprachen in Kameradenkreisen oder zu Beeinflussungen mit der Folge, dass bereits gemachte Aussagen zurückgenommen wurden¹³⁵.

Unter Umständen verkehrten sich die Angaben von Täterzeugen im Laufe der Zeit sogar ins genaue Gegenteil. Zwei Polizisten etwa, die im April 1945 zwei Fremdarbeiter wegen Plünderns erschossen hatten und deshalb von der Staatsanwaltschaft Kassel wegen Totschlags angeklagt worden waren, gaben im Februar 1950 in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht an, sie hätten die Erschießung aufgrund eines entsprechenden Befehls des Kampfkommandanten der Stadt durchgeführt und für Rechtens gehalten. Die Richter sprachen die beiden darauf-

¹³¹ IfZ-Archiv, Sammlung. Main-Echo, Mappe „Rechtspflege“, Bericht der Agentur UP vom 28. 2. 53; vgl. zum Prozess auch StA Bamberg, Rep. K 107, Abg. 1987, Nr. 749 (KLs 4/51).

¹³² Vgl. etwa AWJ vom 20. 1. 50 („Der tote Uebeltäter“) zu Essen 29 Ks 12/49, einem Prozess, in dem von vier Angeklagten, denen eine aktive Beteiligung an den Ausschreitungen gegen Juden in Essen-Werden vorgeworfen worden war, nur einer verurteilt wurde; die Originalakten dieses Strafverfahrens sind nicht überliefert, das Urteil findet sich im Revisionsakt des OGH, vgl. BAK, Z 38/322.

¹³³ Rückerl, NS-Verbrechen, S. 250; vgl. auch Hoffmann, Verfolgung, S. 215f.; Maier, NS-Kriminalität, S. 106ff.

¹³⁴ Vgl. etwa Frankfurter Rundschau vom 4. 5. 54 („Die Zeugen können sich nicht erinnern“), oder Darmstädter Echo vom 5. 5. 54 („Seiltänzereien der Zeugen“), beide zum Nöll-Prozess in Darmstadt (siehe Kap. B. II. 4).

¹³⁵ Siehe den Fall Dortmund 10 Ks 1/53 unten S. 393, Anm. 175; vgl. auch Maier, NS-Kriminalität, S. 121ff.

hin gemäß § 47 MilStGB mangels Beweises dafür frei, dass sie die Rechtswidrigkeit des Befehls hätten erkennen können. Als dann aber zwei Jahre später der Kampfkommandant in dieser Sache wegen des Vorwurfs der Anstiftung zum Totschlag vor Gericht stand, gaben sie an, dieser habe keinen Erschießungsbefehl gegeben, sondern lediglich zu einem scharfen Vorgehen gegen Plünderer aufgerufen. Aufgrund dieser Aussagen sah sich das Gericht nicht in der Lage, eine Schuld des Kampfkommandanten festzustellen und sprach auch diesen frei¹³⁶.

Das Phänomen, dass in den ersten Vernehmungen geäußerte Beschuldigungen dann in der Hauptverhandlung vor Gericht unter dem Eindruck einer Vereidigung relativiert oder in mehr oder weniger starkem Maß zurückgenommen wurden, war bei Täter- wie bei Opferzeugen zu finden¹³⁷. Dies hatte auch damit zu tun, dass Zeugen in den ersten Vernehmungen pauschal alle ihnen bekannten Beschuldigungen angaben, in der Hauptverhandlung dann aber unter Eid vorsichtiger agierten und Dinge, an die sie sich nicht genau erinnern konnten oder die sie nur vom Hörensagen kannten, nicht mehr bestätigten. Viele Freisprüche oder im Vergleich zur Schwere der Anklage milde Strafen gingen darauf zurück.

Staatsanwälte und Richter verzweifelten ob dieser Probleme mit den Zeugen nicht selten. Nach dem Freispruch zweier Polizisten vom Vorwurf der Beteiligung an der Ermordung von Juden in der polnischen Stadt Ostrowiec am 3. Oktober 1951 mangels Beweises beklagte die Frankfurter Staatsanwaltschaft ein katastrophales Versagen ihrer Belastungszeugen und sah aufgrund von deren Unzuverlässigkeit auch keine Chancen für eine Revision¹³⁸. Die Staatsanwaltschaft Stuttgart hatte 1950 einen ehemaligen Angehörigen der Kreishauptmannschaft Miechow wegen der Erschießung zweier Juden im Ghetto von Słomniki im Jahr 1942 wegen Totschlags angeklagt und dafür drei ehemalige Ghettobewohner, die nunmehr in München lebten, als Augenzeugen benannt. Das Schwurgericht sprach den Angeklagten dann aber am 7. Mai 1951 nach zweitägiger Verhandlung mangels Beweises frei. Denn die Richter hielten die Zeugen nicht für glaubwürdig, da die Aussagen bei der Beschreibung der Tatumstände sich stark widersprachen und die Zeugen in der Hauptverhandlung in wesentlichen Punkten von früheren Aussagen abwichen. So rückte ein Zeuge davon ab, den Erschießungsvorgang selbst gesehen zu haben, ein anderer, der in seiner ersten Vernehmung angegeben hatte, genau gesehen zu haben, wo die Getöteten getroffen worden waren, erklärte nun, sich die Toten nicht näher angesehen zu haben und deshalb auch nicht zu wissen, wo sie gelegen hätten¹³⁹.

¹³⁶ Vgl. Maier, NS-Kriminalität, S. 104 f; StA Marburg, 274 Kassel, Acc. 1958/61, Nr. 23 (3a Ks 17/49); die Akten des zweiten Verfahrens sind nicht überliefert; beide Urteile sind abgedruckt in JuNSV Bd. VI, Nr. 195; und Bd. IX, Nr. 317 (3a Ks 2/51).

¹³⁷ Vgl. ebd., S. 100ff.; Bahlmann, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, S. 339ff.

¹³⁸ Vgl. HStA Düsseldorf, NW 231/778, Vermerk vom 25. 9. 53 des Sachbearbeiters der Staatsanwaltschaft Köln in einem Parallelverfahren; in der Hauptverhandlung hatte der Staatsanwalt lebenslanges Zuchthaus gefordert; das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. VIII, Nr. 292 (52 Ks 2/51); die eingelegte Revision wurde vom BGH verworfen.

¹³⁹ Vgl. StA Ludwigsburg, EL 317 III, Nr. 1838, Anklage vom 5. 7. 50, Urteil vom 7. 5. 51 (Ks 12/50); das Urteil ist nicht veröffentlicht.

Noch weiter in ihrer Klage über die Zeugen gingen die Richter in einem Hamburger Prozess gegen den ehemaligen Leiter eines Holzwerks in Petrikau wegen der Erschießung von 13 jüdischen Zwangsarbeitern des Werks im Dezember 1942. Die Aussagen sämtlicher 27, teils aus Israel angereisten Belastungszeugen bewerteten sie aufgrund zahlreicher Widersprüche, Unklarheiten und Unmöglichkeiten zumindest in Teilen als unglaubwürdig und deshalb auch insgesamt als unbrauchbar. Nicht ganz frei von antisemitischen Untertönen vermutete das Gericht massive Zeugenabsprachen, so war etwa im Urteil vom „bekanntem Zusammenhalt der Juden in einem für sie fremden Land“ oder dem „Einfluß jüdischer Organisationen“ auf die Zeugenaussagen die Rede¹⁴⁰. Eine solche Absprache, meinte das Gericht, könne etwa beim letzten Treffen der Petrikauer Landsmannschaft im Frühjahr stattgefunden haben. Mehrere Zeugen hätten bestätigt, dass sich die Juden aus Petrikau jährlich zu diesem Erinnerungstreffen versammelten. Als deutliches Anzeichen werteten die Richter etwa die Tatsache, dass alle aus Israel kommenden Zeugen angegeben hätten, dass rechts von einem Tor sechs und links davon sieben der Erschossenen gelegen hätten, was von den übrigen Zeugen nicht in dieser Genauigkeit vorgebracht worden sei. Das schwere Schicksal der Juden lasse es verständlich erscheinen, dass sie dem Angeklagten gegenüber nicht ohne Hassgefühle seien, und darin liege die Ursache, diesen als Vertreter der damals herrschenden Klasse für alles haftbar zu machen. Hinzu komme, dass der Angeklagte die Juden damals zu seinem eigenen Vorteil als Sklaven ausgenutzt und mitunter auch Zwangsarbeiter geschlagen habe. Zwei Zeugen, darunter der Mann, der den Angeklagten zunächst angezeigt hatte, hielten die Richter der Lüge und der Fälschung von Beweismitteln für überführt. Auch die vernommenen ehemaligen Angehörigen von Gestapo und Polizei in Petrikau beurteilten die Richter als nicht glaubwürdig. Vertrauen schenkten sie lediglich den Aussagen von einigen weder der Täter- noch der Opferseite zugehörenden Personen, darunter besonders einer ehemaligen polnischen Arbeiterin im Sägewerk, die alle nichts von einer Erschießung im Werk wussten und gehört hatten, so dass insbesondere bereits der auch vom Angeklagten geleugnete Grundtatbestand äußerst zweifelhaft erschien. In diese Richtung deutete das Gericht auch das Verhalten des ehemaligen jüdischen Ghettoarztes von Petrikau, der nun in New York lebte und trotz mehrmaliger Aufforderung jede Vernehmung verweigert hatte.

Besonders kritisch setzten sich die Richter in diesem Fall mit dem Ermittlungsgebaren der Staatsanwaltschaft auseinander, das nach ihrer Ansicht der Wahrheitsfindung nicht immer dienlich gewesen sei. Die schon im September 1955 erhobene Anklage hatte sich allein auf die Aussagen von 13 überwiegend in Deutschland ansässigen Zeugen gestützt, von denen keiner eine direkte Beteiligung des Sägewerksbesitzers an den Erschießungen angegeben hatte, und war deswegen nur wegen Beihilfe zum Mord erfolgt. Danach hatte sich die Staatsanwaltschaft allerdings bemüht, weitere Zeugen ausfindig zu machen und zu diesem Zweck Zeugenaufru-

¹⁴⁰ StA Hamburg, 213-11, Nr. 10193/59, Urteil vom 2.7.58 (14 Ks 1001/55), abgedruckt in JuNSV Bd. XIV, Nr. 463.

fe in jüdischen Zeitungen erlassen sowie jüdische Organisationen im In- und Ausland um Unterstützung gebeten. Diese im Grunde vorbildliche Vorgehensweise wurde von den Richtern deshalb gerügt, weil in den Aufrufen und Briefen bereits die wesentlichen Angaben zum Tatbestand und den Tatumständen, wie die Zahl der Opfer, der Erschießungstag und anderes angegeben worden seien. Genau in diesen Punkten hätten die meisten Zeugenaussagen dann auch übereingestimmt, während in anderen Punkten viel Widersprüchliches zu hören gewesen sei.

Es gibt noch weitere Fälle, die Hinweise darauf enthalten, dass von der Justiz gefasste Täter von den Zeugen recht pauschal aller möglicher Verbrechen beschuldigt wurden. Der angesichts der erlebten Leiden nicht ganz unverständliche Wunsch, wenigsten einen der Peiniger, egal wie groß dessen Schuld nun gewesen war, vor Gericht und zu einer möglichst hohen Strafe verurteilt zu sehen, mag hier der Hintergrund gewesen sein. In dem bereits beschriebenen Prozess gegen den Angehörigen des Einsatzkommandos 3 Martin Weiß hatte das Landgericht Würzburg den Angeklagten 1950 aufgrund der Aussage einer Zeugin der Erschießung der Sängerin Ljuba Levicka (in den Akten Zublewitzka) im Lukischki-Gefängnis von Wilna für überführt betrachtet und wegen Mordes verurteilt. 1961 in einem Verfahren des Landesgerichts Graz gegen Franz Murer, den Adjutanten des Gebietskommissars von Wilna, versicherte dann dieselbe Zeugin an Eides statt, dass Murer der Täter gewesen sei. Das Landgericht Würzburg gab deshalb dem Wiederaufnahmeantrag Weiß' statt und sprach ihn am 1967 in dieser Sache frei; seine Verurteilung wegen sechs anderer Morde und wegen Beihilfe zum Mord blieb davon unberührt¹⁴¹.

In einem anderen Verfahren lehnte ein 1950 vernommener jüdischer Zeuge zunächst eine Aussage ab, da er lediglich objektiv aussagen wolle und dabei den Beschuldigten nicht so belasten könne, wie es von seinen Glaubensgenossen erwartet würde. Da ein Anwalt des Beschuldigten seine Aussage zur Kenntnis bekommen würde, sehe er die Gefahr, sich Vorwürfen seitens seiner Glaubensgenossen auszusetzen¹⁴². Dass solche Befürchtungen nicht unberechtigt waren, zeigte der Stuttgarter Prozess zum ZAL Wolanow. Zwei jüdischen Zeugen, die über einen Angeklagten weniger Belastendes als Entlastendes ausgesagt hatten, wurde daraufhin von anderen Zeugen vorgeworfen, vom Angeklagten bestochen worden zu sein oder in dessen Schuld zu stehen. Das Gericht schloss daraus, dass einige Zeugen von vornherein nicht die Wahrheit gesagt hätten und es ihnen nur darum gegangen sei, die Angeklagten durch Gräuelperichten möglichst stark zu belasten¹⁴³.

Manche Widersprüche in den Aussagen ausländischer Zeugen erklärten sich aber auch aus Sprachproblemen und Übersetzungsfehlern. Insgesamt bemühten

¹⁴¹ Vgl. StA Würzburg, Staatsanwaltschaft Würzburg, Nr. 542, Bd. VII, Urteil vom 21. 9. 67 (AR 121/67, Ks 15/49) und Vermerk vom 28. 11. 68; bezüglich vier Morden, in denen ebenfalls Unstimmigkeiten festgestellt worden waren, wurde eine Wiederaufnahme abgelehnt. Arad, Ghetto, S. 306, schreibt, die Sängerin sei in Ponary erschossen worden und gibt keinen Täter an; vgl. auch Dieckmann, Deutsche Besatzungspolitik, S. 1119f.

¹⁴² Vgl. StA Bremen, 4, 89/2, Nr. 568, Vernehmung vom 11. 11. 50.

¹⁴³ Vgl. Urteil Stuttgart Ks 2/52, Ks 3/54, abgedruckt in JuNSV Bd. XII, Nr. 399, hier S. 398; zum Verfahren siehe auch oben S. 295f.

sich wohl die meisten Opferzeugen um exakte und differenzierte Aussagen¹⁴⁴. Dass sie sich manchmal nicht mehr an alle Einzelheiten und Umstände wie Datum oder Uhrzeit genau erinnern konnten, war bis zu einem gewissen Grad aufgrund psychologischer Faktoren verständlich. Manche hatten die leidvollen Ereignisse bereits verdrängt, waren überhaupt nur widerwillig zu einer Aussage zu bringen¹⁴⁵ und mussten sich die Vorgänge wieder mühsam in Erinnerung rufen. Mancher hatte ähnliche verbrecherische Ereignisse wie etwa Aussiedlungen mehrfach erlebt und tat sich nun schwer, diese auseinanderzuhalten. Anderen bereitete es Probleme, selbst Erlebtes und immer wieder Gehörtes und Gelesenes über die betreffenden Vorgänge genau zu unterscheiden. In Zeiten der größten seelischen und körperlichen Belastung, wenn es in erster Linie um das eigene Überleben ging, war zudem die Aufmerksamkeit, die man Dingen entgegenbrachte, die für dieses Überleben nicht von Bedeutung waren, nicht selten gering. Dass sich dabei bereits wenige Jahre nach den Ereignissen manches in der Erinnerung vermischt und eingetrübt haben konnte, lässt sich bereits an der Aussage des litauischen jüdischen Dichters Abraham Sutzkever beim Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess zu Martin Weiß zeigen. Als Zeuge der sowjetischen Anklage machte Sutzkever Weiß schon für die ersten Aktionen gegen die Wilnaer Juden nach dem deutschen Einmarsch im Juli 1941 mitverantwortlich. Tatsächlich gingen diese aber auf das Konto des Einsatzkommandos 9; das Einsatzkommando 3, dem Weiß angehörte, war erst in der zweiten Augustwoche nach Wilna gekommen¹⁴⁶.

Die Schwierigkeiten der Gerichte bei der Wahrheitssuche kommen deutlich im Prozess des Landgerichts Hagen gegen den ehemaligen Angehörigen der Dienststelle des SSPF Lemberg und Fourier der ZAL Hluboczek, Kamionki und Czortkow in Ostgalizien Paul Thomanek zum Ausdruck. Aus diesen Lagern waren insbesondere ab 1943 immer wieder Häftlinge selektiert und erschossen worden¹⁴⁷. Thomanek wurde eine Teilnahme an den Selektionen und die eigenhändige Erschießung zahlreicher Häftlinge zur Last gelegt. Die Staatsanwaltschaft hatte während ihrer Ermittlungen zahlreiche Zeugen vernommen, darunter nicht wenige im Ausland, und Thomanek im Juni 1957 in 19 Fällen wegen der Tötung von über 100 jüdischen Häftlingen angeklagt. Im Verlauf der Hauptverhandlung hatten davon vier Fälle abgetrennt werden müssen, weil die Belastungszeugen nicht erschienen waren. In weiteren zwölf Fällen sprach das Gericht Thomanek frei,

¹⁴⁴ Vgl. Rückerl, NS-Verbrechen, S. 255f.

¹⁴⁵ Vgl. HStA Düsseldorf, NW 231/778; sie habe so viel Schreckliches erlebt, wolle daran nicht erinnert werden, auf keinen Fall in einem Prozess als Zeugin auftreten, sagte eine jüdische Zeugin Beamten der Kripo Köln, die wegen Judenerschießungen in Ostrowiec ermittelten, am 27. 11. 53.

¹⁴⁶ Vgl. Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 8, S. 334f. (der Nachname wurde hier Sutzkever geschrieben); in seinen erstmals 1946 erschienenen Erinnerungen hingegen führt Sutzkever, Wilner Getto, S. 33, Weiß erstmals Ende August 1941 an. Vgl. auch Arad, Ghetto, S. 89f.; nach eigenen Angaben will Weiß sogar erst Anfang Oktober 1941 nach Wilna gekommen sein, vgl. Dieckmann, Deutsche Besatzungspolitik, S. 991f.

¹⁴⁷ Vgl. zu der Situation in den Lagern Pohl, Judenverfolgung, S. 338ff.; Sandkühler, Endlösung, S. 137ff.

weil es die vorliegenden Beweise nicht für ausreichend erachtete. In drei Fällen sprachen die Richter Thomanek für schuldig und verurteilten ihn am 2. Dezember 1957 zu 15 Jahren Zuchthaus wegen Totschlags an fünf Personen¹⁴⁸. Der Staatsanwalt hatte für eine lebenslange Haft wegen Mordes in sechs und versuchten Mordes in zwei Fällen plädiert. In seinen Ausführungen war die Betroffenheit erkennbar, die die Ermittlungen bei ihm hinterlassen hatten. Er sei noch nie so erschüttert gewesen wie beim Anhören der Zeugenaussagen in diesem Prozess, führte er aus, noch nie so entsetzt über Gräueltaten und noch nie so erfasst vom Mitgefühl gegenüber den Leiden des jüdischen Volkes. Er selbst sei noch nie so von Scham erfüllt gewesen, dass so etwas von deutschen Menschen begangen werden konnte¹⁴⁹.

Bei den Richtern jedoch überwogen die Zweifel gegenüber den Zeugenaussagen. Das Problem, so der Vorsitzende in seiner Urteilsbegründung, habe darin gelegen, dass die meisten Tatzeugen selbst Opfer der Morde geworden seien. Zudem habe sich herausgestellt, dass nicht jeder Zeuge auch ein brauchbarer Belastungszeuge gewesen sei. Bei Einzelnen habe wohl das Hassgefühl objektive Aussagen behindert, bei anderen hätten Überlegungen und Unterhaltungen mit anderen Beteiligten wohl zu falschen Rekonstruktionen geführt. Nur so seien die zahlreichen Widersprüche und Unklarheiten bei den Aussagen zu erklären. Auch dem Angeklagten, der jede Beteiligung an Tötungen vehement abgestritten hatte und nicht einmal von solchen erfahren haben wollte, glaubten die Richter aufgrund vieler Widersprüche und nachweislicher Unwahrheiten in seinen Angaben nicht. Anders als die Staatsanwaltschaften sahen sie jedoch den für eine Verurteilung wegen Mordes erforderlichen Tatbestand der niederen Beweggründe nicht als erwiesen an und verurteilten deshalb nur wegen Totschlags. Mildernd habe man dabei das damals herrschende Milieu berücksichtigt, so der Vorsitzende, in dem die Ermordung von Juden belanglos, wenn nicht sogar erwünscht gewesen sei¹⁵⁰.

¹⁴⁸ Vgl. Staatsanwaltschaft Hagen, Strafakten 11 Ks 1/57, Anklageschrift vom 29. 6. 57 und Urteil vom 2. 12. 57.

¹⁴⁹ Vgl. Westdeutsches Tageblatt vom 30. 11. 57 (Staatsanwalt beantragt lebenslänglich Zuchthaus“).

¹⁵⁰ Westfälische Rundschau vom 3. 12. 57 („15 Jahre Zuchthaus für Thomanek“) und AWJ vom 6. 12. 57 („15 Jahre Zuchthaus für Thomanek“); die Staatsanwaltschaft ging in Revision und betrieb diese mit Unterstützung ihrer übergeordneten Landesbehörden auch gegen den Rat der Bundesanwaltschaft weiter, die eine einigermaßen adäquate Bestrafung und wenig rechtliche Handhabe für eine Urteilsaufhebung sah; vgl. HStA Düsseldorf, NW 377, Nr. 7223, Bericht der Generalstaatsanwaltschaft vom 26. 6. 58. Außerdem befürchteten die Bundesanwälte für eine Neuverhandlung ein schwindendes Gedächtnis der Zeugen. Tatsächlich hob der BGH dann die Verurteilungen wegen Totschlags aufgrund der mangelhaften Prüfung der Beweggründe durch das Landgericht auf (Urteil 4 StR 214/58 vom 13. 11. 58). In der Neuverhandlung im Oktober 1960, für die die Staatsanwaltschaft neue Belastungszeugen beigebracht und eine Nachtragsanklage erhoben hatte, wechselte Thomanek seine Verteidigungsstrategie. Nun gab er die Teilnahme an Erschießungen zu, drückte sein Bedauern über seine Mitwirkung aus, die er jedoch aufgrund der vorliegenden Befehle nicht habe umgehen können. Die Richter verneinten jedoch wie schon in der ersten Instanz einen Befehlsnotstand und verurteilten Thomanek nun wegen Mordes in 26 Fällen zu lebenslangem Zuchthaus.

Die hohen Ansprüche der deutschen Gerichte an die Genauigkeit von Zeugenaussagen zu Einzelereignissen widersprachen in gewisser Weise den Erlebnissen vieler Opfer, die ein permanentes Verfolgungsgeschehen hinter sich hatten und deshalb nicht unbedingt noch jede Aktion zeitlich genau einordnen oder einer bestimmten Person zuordnen konnten. Auch waren sich manche zumindest bei ihren ersten Aussagen wohl nicht klar, dass sie mit pauschalen Vorwürfen ihrer Glaubwürdigkeit eher schadeten. Vor Gericht sahen sich diese Zeugen dann häufig bohrender Fragen der Verteidiger nach nicht selten eher nebensächlichen Einzelheiten ausgesetzt, die allein darauf ausgerichtet waren, ihre Glaubwürdigkeit zu erschüttern und manchmal auch nicht frei von beleidigenden oder antisemitischen Untertönen blieben. Die Richter oder Staatsanwälte versuchten zwar zumindest die schlimmsten derartigen Unterfangen abzuwehren, ein nachhaltiger Schutz der Opferzeugen vor ungerechtfertigten Angriffen bestand allerdings nicht¹⁵¹.

Besondere Vorbehalte bezüglich der Glaubwürdigkeit bestanden bei den Ermittlungsbehörden und den Gerichten gegenüber Zeugen, die wegen krimineller Delikte in Gefängnissen, KZ oder Straflagern inhaftiert gewesen waren. In einem Verfahren gegen das Wachpersonal der Feldstraflager I und II 1955 hieß es beispielsweise, die Aussage der Zeugen sei mit Vorsicht zu bewerten, da sie teilweise erhebliche Vorstrafen wegen krimineller Delikte hätten¹⁵². Ganz ähnliche Bedenken hatten die Ermittler in dem bereits erwähnten Strafverfahren in Köln gegen die beiden SS-Funktionäre des KZ Mauthausen Schulze und Streitwieser¹⁵³. Diese Skepsis war in manchen Fällen sicherlich nicht unbegründet, erleichterte es aber auch manchen Tätern, ihrer Strafe zu entgehen. Wie zwiespältig dieses Faktum zu beurteilen ist, zeigt das Beispiel des ehemaligen Auschwitz-Häftlings Adolf Rögner, der in den 50er Jahren mit Anzeigen mehrere Verfahren zum KZ Auschwitz, darunter auch die Ermittlungen zum großen Frankfurter Auschwitz-Prozess in Gang brachte, von den Behörden aber als höchst unzuverlässig eingeschätzt wurde¹⁵⁴. In einem Aktenvermerk des Polizeipräsidiums München von 1952 war festgehalten, Rögner befinde sich seit 1940 als Krimineller in Vorbeugehaft und habe

¹⁵¹ Ganz allgemein konnten die Opfer von Straftaten lange Zeit in der täterorientierten bundesdeutschen Strafjustiz und Kriminalpolitik mit nur wenig Verständnis für ihre oft schwierige psychologische Lage rechnen; erst 1986 wurde ihrer Situation durch ein Opferschutzgesetz Rechnung getragen, vgl. Hassemer/Reemtsma, Verbrechenopfer, S. 9.

¹⁵² Vgl. BayHStA, LKA, Nr. 295, Vermerk der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 3. 11. 55 zum Verfahren 3 Js 6396/55.

¹⁵³ In einem Bericht vom 20. 10. 61 führte der Untersuchungsrichter die lange Dauer der 1958 begonnen Voruntersuchung im Wesentlichen darauf zurück, dass zur Zeit der Eröffnung vorwiegend nur Zeugen vorhanden gewesen seien, die als sogenannte Kriminelle im KZ Mauthausen untergebracht und vielfach nach 1945 erneut straffällig geworden waren. Daher hätten mit viel Mühe und teils im Ausland neue unbelastete Zeugen gesucht werden müssen; vgl. HStA Düsseldorf, NW 267/877-938 (Köln 24 Ks 1/66). In diesem Zusammenhang wies der Richter auch darauf hin, dass einige Zeugen nicht zu Aussagen bereit gewesen seien, weil sie nicht an die Zeit im KZ hätten erinnert werden wollen.

¹⁵⁴ Zur Bedeutung Rögners für den Auschwitz-Prozess vgl. Renz, I. Frankfurter Auschwitz-Prozess, S. 622ff.; Wittmann, Wheels of Justice, S. 354ff.

es zwischen 1919 und 1950 auf 19 Vorstrafen gebracht, 1928 sei er sogar vorübergehend entmündigt worden. Er sei als „gefährlicher Querulant“ und „schwieriger Psychopath“ einzuschätzen, der sich immer wieder mit unbegründeten Beschwerden und Eingaben an Behörden wende. Auch nach 1950 befand er sich mehrfach wegen krimineller Delikte in Haft. Dort fertigte er jedoch Aufzeichnungen über seinen Aufenthalt im KZ Auschwitz an und sammelte Material zum KZ, eine Tätigkeit, die dann in seinen Anzeigen mündete. Schwer erschüttert wurde seine Glaubwürdigkeit durch eine Verurteilung wegen uneidlicher Falschaussage und Meineids im Münchner NS-Prozess gegen den ehemaligen Schutzhaftlagerführer des KZ Dachau Egon Zill. Das Landgericht München sprach gegen Rögner deshalb im Juli 1958 eine Strafe von drei Jahren und sechs Monaten Zuchthaus aus. Rögner hatte im Zill-Prozess behauptet, er sei zusammen mit einem anderen Häftling von Zill verprügelt worden. In einer nachträglichen Vernehmung hatte der betreffende Mithäftling jedoch dieses Geschehen nicht bestätigt¹⁵⁵.

Vielfach, besonders bei im Ausland begangenen Verbrechen, hatten die Ermittlungsbehörden große Probleme, überhaupt andere Zeugen als Täterzeugen ausfindig zu machen. Besonders eklatant war dieser Mangel bei Verfahren gegen Angehörige von Einsatzkommandos oder Vernichtungslagern, da bei deren Mordaktionen in der Regel nahezu alle Opfer umgebracht worden waren. Dies machte die Wahrheitsfindung in solchen Fällen entsprechend schwierig. Aber auch bei Strafverfahren zu Ghettos oder Zwangsarbeitslagern mit einer größeren Zahl von Überlebenden stellte die Suche nach Zeugen die Ermittler vor besondere Herausforderungen. Denn hier war man auf die Unterstützung ausländischer Behörden angewiesen. „Für jeden Richter und Staatsanwalt gibt es in der Praxis Vorgänge, die er ungern bearbeitet. Dazu gehören in der Regel alle Auslieferungssachen und die Vorgänge, in denen ausländische Behörden um irgendwelche Rechtshilfehandlungen ersucht werden¹⁵⁶.“ Das schrieb der im Bundesjustizministerium für das

¹⁵⁵ Vgl. StA München, Staatsanwaltschaften, Nr. 29977 (München I 8 KLS 6/58). Zill war wegen der von Rögner geschilderten Tat zu einem Jahr und vier Monaten Gefängnis verurteilt worden, insgesamt jedoch zu lebenslänglich und 15 Jahren Zuchthaus. Er erreichte jedoch eine Wiederaufnahme und einen neuen Prozess, der dann mit einer Verurteilung zu 15 Jahren Zuchthaus endete, vgl. StA München, Staatsanwaltschaften, Nr. 34871/1–8 (München II 12 Ks 13/54). Eng in Zusammenhang mit dem Zill-Prozess stand das Strafverfahren gegen den ehemaligen Lagerältesten des KZ Dachau Karl Kapp – bis 1933 SPD-Stadtrat in Nürnberg –, das ebenfalls auf eine Anzeige Rögners zurückging. Rögner hatte Kapp im Zill-Prozess beschuldigt, auf Anordnung Zills zwei Häftlinge ermordet zu haben. Zu diesem Zeitpunkt befand sich Kapp nach einer Verurteilung durch ein sowjetisches Militärtribunal noch in sowjetischer Gefangenschaft. Nach seiner Rückkehr als Nichtamnestierter im Januar 1956 ermittelte die Staatsanwaltschaft München II wegen zahlreicher Vorwürfe gegen ihn und klagte ihn 1958 im Fall der beiden Häftlinge und in zwei weiteren Fällen wegen Mordes an. Am 14. 10. 60 sprach das Landgericht München II Kapp allerdings in allen Fällen wegen erwiesener Unschuld frei. Zahlreiche ehemalige Häftlinge hatten im Prozess für ihn ausgesagt und über die Widerlegung der Anklage hinaus Kapps loyales und vorbildliches Verhalten gegenüber seinen Mithäftlingen hervorgehoben, vgl. StA München, Staatsanwaltschaften, Nr. 34588 (2 Ks 7/60); das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. XVI, Nr. 496.

¹⁵⁶ H. Grützner, Bemerkungen zum Internationalen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, in: DRiZ, 1958, S. 16; zu den komplizierten Bestimmungen vgl. ders., Der sogenannte kleine Rechtshil-

Sachgebiet Rechtshilfe zuständige Referent Heinrich Grützner Anfang 1958. Sollte dies den Tatsachen entsprochen haben, so kann man darin einen zusätzlichen Grund erblicken, warum NS-Verfahren bei Staatsanwälten wenig beliebt waren¹⁵⁷. Denn spätestens seit der zweiten Hälfte der 50er Jahre, als im Ausland begangene Verbrechen und der Holocaust in das Zentrum der Ermittlungen rückten, wurde in immer mehr Verfahren die Vernehmung von im Ausland aufhältigen Zeugen notwendig. In der ersten Hälfte des Jahrzehnts blieb die Notwendigkeit einer internationalen Rechtshilfe hingegen noch auf verhältnismäßig wenige Verfahren beschränkt.

Der internationale Rechtshilfeverkehr war zwar seit dem 1. Juli 1948 wieder aufgenommen worden, jedoch bestanden für die deutsche Justiz zunächst aufgrund der Besatzung, der Zonengrenzen und der Suspendierung vieler Rechtshilfeabkommen infolge des Krieges nicht unerhebliche praktische Hindernisse. Zu Beginn der 50er Jahre waren daher die rechtlichen Grundlagen für die Rechtshilfe vielfach unklar, die möglichen Wege kaum bekannt und bei knappen Kassen auch kostspielig. In dieser Situation wurde es so weit als möglich vermieden, ausländische Zeugen vernehmen zu lassen oder gar als Zeugen zu Gerichtsprozessen nach Deutschland zu laden. In manchen Fällen bat man die Zeugen, falls ihre Anschrift bekannt war, brieflich um Auskunft oder beglaubigte Stellungnahmen.

Zur Veranschaulichung des Ausnahmecharakters des Rechtsverkehrs mit dem Ausland in dieser Zeit seien im Folgenden einige Beispiele angeführt: Bei der Staatsanwaltschaft Weiden lief 1949/50 ein Strafverfahren gegen mehrere Angehörige der Firma Bergauer und Kassecker, denen vorgeworfen wurde, der Firma zum Straßenbau in Ostpolen im Krieg zugewiesene jüdische Zwangsarbeiter aus dem Lager Hluboczek misshandelt und getötet zu haben. Am 12. September 1949 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage gegen zehn Beschuldigte wegen Mordes und gefährlicher Körperverletzung, musste dann jedoch feststellen, dass ein großer Teil der jüdischen Zeugen, auf deren Aussagen die Anklage basierte, inzwischen ausgewandert war. Sie bat daraufhin das Zentralkomitee der befreiten Juden in München um Hilfe bei der Suche nach den Zeugen und dem Bemühen, deren Erscheinen bei der Hauptverhandlung zu erreichen¹⁵⁸. Das Zentralkomitee teilte nach einiger Zeit mit, nur wenige der Zeugen hätten ermittelt werden können,

feverkehr mit dem Ausland in Strafsachen, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 172 vom 8. 9. 54; zur langen Dauer und Vergeblichkeit mancher Rechtshilfeersuchen Rückert, NS-Verbrechen, S. 264f.

¹⁵⁷ „Ein Staatsanwalt war es nicht gewohnt, über auswärtige Ämter sich Beweismaterial, die Namen von Zeugen zu beschaffen, und so weiter“, bei Verbrechen etwa in Polen seien die Staatsanwälte deshalb ermittlungstechnisch vielfach hilflos gewesen, meint der Strafrechtler Ernst-Walter Hanack, vgl. Horstmann/Litzinger, Grenzen, S. 90.

¹⁵⁸ Vgl. dazu und zum Folgenden StA Amberg, Staatsanwaltschaft Amberg, Nr. 1506 (Ks 1/50); BayHStA, MJu 23557, Berichte des Oberstaatsanwalts vom 3. 3. 50, 24. 5. 50, 13. 7. 50, 14. 12. 50 (Zitat) und 29. 1. 50, Schreiben Ganse vom 17. 11. 50, Schreiben des BayStMinJu vom 18. 1. 51, Vermerk Generalstaatsanwalt Mork vom 30. 11. 51; das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. VIII, Nr. 277.

diese wären bei Erstattung der Reisekosten auch bereit, nach Deutschland zu kommen. Der Weidener Staatsanwalt fragte nun nicht beim klammen Justizministerium, sondern beim Bayerischen Landesentschädigungsamt an, ob dieses über irgendwelche Mittel zur persönlichen Gestellung ausländischer Zeugen verfüge. Der für seine ungewöhnliche Amtsführung bekannte Präsident des Amtes Philipp Auerbach¹⁵⁹ wandte sich daraufhin an amerikanische Dienststellen, die jedoch eine Kostenübernahme ablehnten. Dieser Vorgang veranlasste den Leiter der amerikanischen Legal Affairs Division beim Landeskommis­sar, der von der Anfrage Kenntnis erhalten hatte, gegenüber dem bayerischen Ministerpräsidenten sein Erstaunen darüber zum Ausdruck zu bringen, dass die bayerische Justizverwaltung auf direktem oder indirektem Weg private Organisationen um finanzielle Unterstützung von Dienstreisen angehen wolle. Die amerikanische Seite, schrieb er, sei der Ansicht, dass es für deutsche Gerichte, die in einer Strafsache Zeugen, die im Ausland lebten, vor Gericht laden wollten, üblich sei, die Geldmittel für die Reisekosten und Ähnliches selbst bereitzustellen. Die Staatsanwaltschaft rechtfertigte demgegenüber ihr Vorgehen mit der Überlegung, „daß die der Justizverwaltung zur Verfügung stehenden Mittel in keinem Fall ausreichen könnten, um die mit der Ladung der ausgewanderten Zeugen verbundenen hohen Kosten zu bestreiten“.

Das Justizministerium wies in der Folge die Staatsanwaltschaft darauf hin, dass die ausgewanderten Zeugen durch das deutsche Konsulat in den USA vernommen werden könnten. Der Weidener Oberstaatsanwalt hielt eine weitere kommissarische Vernehmung jedoch für entbehrlich, da viele der Zeugen bereits richterlich vernommen worden seien. Ihm sei lediglich am persönlichen Erscheinen der Zeugen gelegen, meinte er, um durch ihren persönlichen Eindruck die Wirksamkeit ihrer Bekundungen zu erhöhen. Auf dieses Erscheinen wurde im Prozess nun aus Kostengründen aber verzichtet mit der Folge, dass das Gericht am 11. Mai 1951 alle Angeklagten vom Vorwurf des Mordes freisprach und nur zwei Firmenangehörige wegen gefährlicher Körperverletzung zu zwei Jahren Gefängnis verurteilte. In seiner Revisionsbegründung wies der Oberstaatsanwalt genau auf dieses Manko hin, wenn er die Ansicht vertrat, das Gericht habe aufgrund der Widersprüche zwischen den verlesenen Aussagen der Belastungszeugen und den Aussagen der persönlich erschienenen Entlastungszeugen auf die Wertlosigkeit Ersterer geschlossen. Dies sei zu rügen, da sich das Gericht gar keine eigene Meinung von den Zeugen habe bilden können. Der Oberbundesanwalt befand das Verhalten des Gerichtes, unter dem Aspekt der Prozessökonomie auf eine Vernehmung der jüdischen Zeugen zu verzichten, deren Aufenthalt vielfach unbekannt gewesen sei, jedoch untadelig und regte eine Rücknahme der Revision an.

Mit dem Problem der Auswanderung vieler Juden, die zuvor manche Anzeige erstattet und in Strafverfahren belastende Aussagen gemacht hatten, mussten viele Staatsanwaltschaften zu Beginn der 50er Jahre kämpfen, und manche Ein-

¹⁵⁹ Vgl. zu Auerbach Fürmetz, Fall.

stellung und mancher Freispruch erklärt sich auf diese Weise¹⁶⁰. Nicht jede Staatsanwaltschaft kapitulierte jedoch vor dem Kostenargument. In Bremen war 1950 ein Strafverfahren gegen den ehemaligen Referenten beim SSPF Lemberg und SS-Obersturmführer Fritz Hildebrand wegen der Tötung zahlreicher jüdischer Häftlinge der Zwangsarbeitslager Drohobycz, Boryslaw und Tarnopol in Ostpolen eingeleitet worden¹⁶¹. Gegen Hildebrand lagen umfangreiche Belastungen durch Zeugenaussagen vor, er habe die Erschießung von Hunderten von jüdischen Zwangsarbeitern, insbesondere von deren Frauen und Kindern, angeordnet und organisiert¹⁶². Ein größerer Teil der Zeugen wanderte jedoch im Laufe der Ermittlungen aus, andere Zeugen hatten sich aufgrund von Zeugenaufrufen aus dem Ausland gemeldet. Der in dem Verfahren eingesetzte Untersuchungsrichter Dr. Penning kam im Juli 1951 zu dem Ergebnis, dass dem Angeeschuldigten eigenhändige Tötungen mit den vorliegenden Aussagen der im Inland aufhältigen Zeugen wohl kaum würden nachzuweisen sein¹⁶³. Die Staatsanwaltschaft wandte sich deshalb an den Justizsenator mit der Bitte, Zeugenvernehmungen auf dem Weg der Rechtshilfe und auch Ladungen zur Hauptverhandlung zu unterstützen.

Der Bremer Senator für Justiz und Verfassung schrieb daraufhin hilfesuchend an das Bundesjustizministerium. Zur Überführung des Angeklagten Hildebrand, führte er aus, sei dessen Gegenüberstellung mit einer Anzahl von Belastungszeugen erforderlich. Diese Zeugen lebten aber im Ausland, großteils in Übersee, und ihre Vernehmung durch ein Schwurgericht stoße deshalb auf Schwierigkeiten vor allem finanzieller Art. Zwar liege es nahe, an die Vernehmungen in Form der Rechtshilfe durch Gerichte der betroffenen Staaten zu denken. Jedoch sei in einem solchen Fall mit Sicherheit damit zu rechnen, dass die Verteidigung eine Gegenüberstellung beantragen werde. Er habe daher Interesse zu erfahren, ob im Ministerium ähnliche Fälle bekannt seien und wie in diesen Fällen bislang verfahren worden sei. Den Generalstaatsanwalt habe man schon gebeten, anhand der bisherigen Ergebnisse zu prüfen, ob es nicht möglich sei, ein oder zwei der krassesten Mordfälle herauszugreifen und die Ermittlungen auf diese zu beschränken. Denn man halte es für möglich, wenigstens einige Hauptbelastungszeugen dazu zu bringen, nach Bremen zu kommen¹⁶⁴.

In Bonn hielt man einen derartigen Aufwand bei einem Strafverfahren nicht für vertretbar. Der Auffassung des Senators sei entgegenzutreten, vermerkte Ernst

¹⁶⁰ Vgl. etwa auch den Prozess Heilbronn Ks 10/50, StA Ludwigsburg, EL 312, Zug. 1985, Nr. 520 (Urteil vom 28.10.52) zum Zwangsarbeitslager Otoczno oder Ansbach KMs 2/52 (Urteil vom 23.4.53) gegen einen Lagerältesten des Außenlagers Fürstengrube des KZ Auschwitz, BayHStA, MJu 23557, Vermerk vom 4.12.52, wobei der Referent des BayStMinJu in diesem Fall auch die schleppende Behandlung des seit 1948 anhängigen Verfahrens durch Staatsanwaltschaft und Gericht rügte.

¹⁶¹ Vgl. zur Einleitung des Verfahrens oben Kap. B. I. 2.

¹⁶² Zu den Hintergründen der Verbrechen vgl. Sandkühler, Endlösung, S. 368ff.; Pohl, Judenverfolgung, S. 267ff.

¹⁶³ Vgl. StA Bremen, 4, 89/2, Nr. 568, Bericht vom 26.7.51.

¹⁶⁴ Vgl. BAK, B 141/17042, Schreiben vom 6.8.51.

Kanter¹⁶⁵. Die Vernehmungen sollten auf dem Weg der Rechtshilfe vorgenommen werden. Falls die Verteidigung eine Gegenüberstellung beantrage, sei ihr vorzuhalten, die große Entfernung der Zeugen stelle ein nicht zu beseitigendes Hindernis nach § 223 StPO dar. In dieser Frage werde im Schrifttum mit Recht die Auffassung vertreten, dass es zu einer großen Härte gegen die Zeugen wie auch gegen die zur Kostenerstattung verpflichteten Anklagebehörden führen würde, wenn man ausnahmslos die Ladungen und unmittelbaren Vernehmungen von Zeugen auch bei noch so großer Entfernung für erforderlich halten würde¹⁶⁶. Darüber hinaus werde man annehmen können, dass dem nicht zu ermittelnden Zeugen ein Ausländer gleichstehe, der im Ausland wohne, zur Hauptverhandlung nicht komme, und dessen Vernehmung durch ein ausländisches Gericht untunlich erscheine. Bislang, so fügte Kanter an, seien im Rahmen der Strafverfolgung der NS-Verbrechen außer dem in Bremen schwebenden Verfahren erst zwei Fälle von Rechtshilfe durch Zeugenvernehmung im Ausland bekannt geworden. Handle es sich bei den Zeugen um Deutsche, so könnten die ermächtigten Konsuln selbst eine Vernehmung durchführen. Bei Bürgern anderer Staaten hänge die Gewährung von Rechtshilfe vom Recht desselben Staates ab. Ob der diplomatische oder der direkte Weg einzuschlagen sei, hänge vom Staat ab. Rechtshilfeersuchen an Israel seien über die Bundesregierung zu leiten, erfahrungsgemäß dauere das drei bis sechs Monate. An Ostblockstaaten könnten zur Zeit keine Rechtshilfeersuchen gerichtet werden, da die entsprechenden Auslieferungsverträge – sofern vorhanden – suspendiert seien. Auch der Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Einzelfällen ruhe derzeit, da nach Mitteilung des französischen Hohen Kommissars Polen und die Sowjetunion in letzter Zeit sogar die über die Hohe Kommission geleiteten Ersuchen ausdrücklich zurückgewiesen hätten.

Auf die Probleme, die es bereitete, allein mit schriftlichen Aussagen von Belastungszeugen ein Gericht von der Schuld eines Angeklagten zu überzeugen, dessen Entlastungszeugen persönlich zur Hauptverhandlung erschienen, ging Kanter dabei in keiner Weise ein. Im Grunde kam es aber in solchen Verfahren auch darauf an, welchen finanziellen Aufwand man zu treiben bereit war, um eine erfolgreiche Überführung der Täter zu gewährleisten und mit welchen Argumenten man diesen Aufwand rechtfertigte.

Der Bremer Untersuchungsrichter war sich dieser Problematik offenbar durchaus bewusst. In der Folge veranlasste er tatsächlich mehrere Vernehmungen von Zeugen in den USA, in Schweden und Australien auf dem Weg der Rechtshilfe oder über die Konsulate. Einige Zeugen aus Österreich wurden gebeten, nach München zu kommen, damit sie dort vom Richter selbst einvernommen werden konnten, da Österreich bei richterlichen Vernehmungen in Rechtshilfe die Anwe-

¹⁶⁵ Vgl. ebd., Vermerk vom 20. 8. 51.

¹⁶⁶ Kanter wies auf Dalcke, Strafrecht, S. 805, Schwarz, Strafprozeßordnung, S. 293, hin. In der 1956 gültigen Fassung der StPO lauteten die einschlägigen Absätze I und II des § 223, auf das Erscheinen könne verzichtet werden, „wenn nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen“ bzw. wenn „den Zeugen oder Sachverständigen das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann“.

senheit eines ausländischen Vernehmungsbeamten nicht gestattet¹⁶⁷. In seinem Bericht vom Dezember 1951 wies Penning darauf hin, dass sich bisher fünf Zeugen aus dem Ausland bereit erklärt hätten, nach Bremen zu kommen. Von diesen fünf könnte eine Frau aus Göteborg unter tragbaren Kosten geladen werden, die übrigen vier hingegen würden erhebliche Kosten verursachen. Die in Rechtshilfe durchgeführten Vernehmungen hätten gezeigt, dass teilweise nicht unerhebliche Divergenzen zwischen früheren Aussagen und den jetzigen bestünden. Ob dies durch sprachliche Schwierigkeiten begründet sei, ließe sich aus der Ferne nicht klären. Angesichts dessen halte er die Frage, ob man unter Aufwendung erheblicher Mittel die vier Zeugen aus den USA laden solle, einer eingehenden Prüfung wert. Die letzten Vernehmungen hätten erneut bestätigt, dass nur eine eingehende Kenntnis des gesamten Akteninhalts eine sachdienliche Vernehmung und Aufklärung ermöglichen. Jede Vernehmung durch einen ersuchten ausländischen Richter ergebe notwendig ein in entscheidenden Fragen ungenaues Bild und sei in der Hauptverhandlung kaum geeignet, einen brauchbaren Beweis abzugeben¹⁶⁸.

Am 27. Februar 1952 erhob die Staatsanwaltschaft Bremen Anklage gegen Hildebrand in 19 Fällen wegen Mordes und versuchten Mordes und benannte dafür 79 Zeugen, von denen der größte Teil im Ausland wohnhaft war. Von der Ladung von 51 dieser Zeugen nahm man dann Abstand, da entweder deren Aufenthalt unbekannt war oder sie von vornherein ein Erscheinen zur Hauptverhandlung abgelehnt hatten. Dem Plan, einen größeren Teil von deren Aussagen schriftlich in den Prozess einzubringen, widersetzte sich die Verteidigung. Auch der Strafkammervorsitzende hielt eine Ladung der Zeugen für notwendig, deren Vernehmungen die Staatsanwaltschaft in die Hauptverhandlung einbringen wollte. Bei einer solch schweren Sache, meinte er, sei mit schriftlichen Äußerungen nichts anzufangen. Nach langen Diskussionen konnte man sich schließlich Ende 1952 auf ein Vorgehen einigen und es wurden noch 32 Zeugen geladen, darunter 18 aus dem Ausland und neun aus Übersee¹⁶⁹.

Für einen Teil dieser Zeugen mussten aber erst per Rechtshilfeersuchen oder über die Konsulate die Anschriften festgestellt werden. Die Verteidigung versuchte allerdings immer wieder, eine Aussage der Zeugen vor Gericht zu torpedieren oder deren Glaubwürdigkeit zu erschüttern. Bereits früher hatte sie darum gebeten festzustellen, ob es sich bei den Zeugen nicht um „Berufszeugen“ handle. Sie

¹⁶⁷ Bereits Mitte des Jahrzehnts hatte sich dies aber offenbar geändert. So konnte ein Untersuchungsrichter des Landgerichts Traunstein, der wegen Verbrechen im Arbeitserziehungslager Reichenau ermittelte, an aufgrund von Rechtshilfeersuchen durchgeführten Vernehmungen beim Bezirksgericht Innsbruck teilnehmen und auch selbst Fragen stellen; Gleiches war auch bei einem italienischen Gericht in Bozen möglich; vgl. BayHStA, MJu 23768 (Traunstein 9 Js 11/51).

¹⁶⁸ Vgl. BAK, B 141/17042, Bericht vom 20. 12. 51.

¹⁶⁹ Im parallel laufenden Verfahren wegen Verbrechen im Auschwitzer Außenlager Golleschau (siehe S. 307, Anm. 128) verfuhr Staatsanwaltschaft und Landgericht Bremen ähnlich. Zu der nach Abschluss des Hildebrand-Prozesses im Oktober/November 1953 zur Verhandlung kommenden Sache waren gut 50 Zeugen geladen, darunter wieder mehrere aus Übersee; vgl. Frankfurter Neue Presse vom 13. 10. 53 („Bestien in Menschengestalt“).

begründete diesen Vorstoß mit dem letztlich nur auf Gerüchten basierenden Argument, im Münchner Prozess gegen den ehemaligen Präsidenten des dortigen Landesentschädigungsamtes Auerbach sei eine Liste mit den Namen von 21 000 Berufszeugen aufgetaucht¹⁷⁰.

Im Februar 1953 beschwerte sich die Verteidigung, dass die Staatsanwaltschaft angeblich den ausländischen Zeugen erheblich über den gesetzlichen Vorschriften liegende Entschädigungen für ihr Kommen zugesagt habe. Die Staatsanwaltschaft antwortete darauf, die Entschädigungen beruhten auf einem Senatsbeschluss und trügen nur den unterschiedlichen Lebenshaltungskosten im Ausland Rechnung; dafür sei vom Senat ein Sonderfond eingerichtet. Daraufhin bat die Verteidigung um Zustellung des Senatsbeschlusses und bestritt grundsätzlich, dass der Senat nach dem Grundgesetz zu einem solchen Beschluss befugt gewesen sei, da damit im Ergebnis ein Bundesgesetz – die StPO – geändert würde. Die Staatsanwaltschaft stellte aber gegenüber der Strafkammer klar, die Entschädigung werde allen Zeugen gleich zugebilligt, auch solchen, die die Verteidigung benannt habe. Aufgrund der Eigenart des Prozesses habe man keine andere Wahl gehabt, als eine volle Entschädigung der Auslagen zu gewähren, da sonst die Durchführung des Prozesses unmöglich gewesen wäre. Mehrere Zeugen hätten schon im Vorfeld erklärt, dass sie bei einer Entschädigung nach deutschen Sätzen nicht erscheinen könnten. Auf der anderen Seite habe sich das Gericht nicht mit einer Verlesung der Aussagen einverstanden erklärt. Die Verdächtigung der Verteidigung, Zeugen kämen nur des Geldes wegen, müsse schärfstens zurückgewiesen werden. Anfang April wandte die Verteidigung dann noch einmal hinsichtlich der Gebührenordnung ein, die StPO sehe bei unzumutbarer Entfernung eine kommissarische Vernehmung im Ausland vor; man bestehe auf Anwendung dieser Bestimmung, für eine Ladung dürfe nicht mehr Geld ausgegeben werden. Der Staatsanwalt wies dies mit dem Einwand zurück, die deutsche Gebührenordnung beziehe sich gar nicht auf ausländische Zeugen. Schließlich forderte der Rechtsanwalt des Angeklagten auch noch die Beiziehung eines Rabbiners, der die Bedeutung des jüdischen Eides erläutern solle, weshalb dann noch der Vorsitzende der Bremer jüdischen Gemeinde zum Prozess geladen wurde¹⁷¹.

Am 13 April 1953 eröffnete der vorsitzende Richter Mehne schließlich die Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht des Landgerichts Bremen gegen Hildebrand. Die Verteidigung stellte sogleich den Antrag, den Senatsbeschluss

¹⁷⁰ Vgl. StA Bremen, 4, 89/2, Nr. 546, Anklageschrift vom 27. 2. 52 und Stellungnahme zur Anklage vom 5. 6. 52. Die Behauptung, die Verurteilung der Kriegsverbrecher durch die Alliierten sei in vielen Fällen durch „Berufszeugen“, also Zeugen, die gegen Geld Belastendes ausgesagt hätten, herbeigeführt worden, war in rechten Kreisen damals stark verbreitet. Zur Jahreswende 1953/54 wurde freilich umgekehrt im Würzburger Prozess gegen den Rapportführer des KZ Groß Rosen Hellmut Eschner offenbar, dass die nordrhein-westfälische Justiz einen Zeugen für entlastende Aussagen in britischen und französischen Militärgerichtsprozessen bezahlt hatte, vgl. Münchner Merkur vom 2./3. 1. 54; Die Tat vom 20. 1. 54 und 13. 2. 54.

¹⁷¹ Vgl. StA Bremen, 4, 89/2, Nr. 547, Schreiben der Verteidigung vom 5. 2. 53, 3. 3. 53 und 1. 4. 53, sowie der Staatsanwaltschaft vom 11. 2. 53, 12. 3. 53, 2. 4. 53 und 11. 4. 53.

über die Zeugengebühren vorzulegen und anzugeben, welche Vergütung den Zeugen zugestanden worden und welches die rechtlichen Voraussetzungen dafür gewesen seien. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft lehnte das Gericht dieses Ansinnen jedoch ab, da dieses lediglich dazu dienen solle, von Anfang an die Glaubwürdigkeit der Zeugen zu erschüttern. Während der Verhandlung wurden Gerüchte über Absprachen der jüdischen Zeugen in Umlauf gesetzt und durch die Presse an die Öffentlichkeit getragen. Die Zeugen ließen dies in einem Schreiben dementieren, sie hätten nie in Briefwechsel gestanden und ihre Aussagen auch nicht auf andere Art abgestimmt, überhaupt hätten sich die meisten von ihnen erst anlässlich der Hauptverhandlung kennengelernt¹⁷². Trotz großer Bemühungen war es der Staatsanwaltschaft nicht gelungen, alle geladenen Zeugen zu bewegen, nach Bremen zu kommen. Das Gericht stimmte zwar deswegen doch noch zu, die richterlichen Vernehmungen einiger der wichtigsten Abwesenden schriftlich in die Verhandlung einzubringen, aber letztlich wurden wegen des Ausbleibens von Zeugen mehrere Fälle der Anklage abgetrennt. Am 6. Mai 1953 verkündete das Gericht sein Urteil. Es lautete auf acht Jahre Zuchthaus für Hildebrand wegen Beihilfe zum Mord in vier Fällen und Totschlag in einem Fall. Die Staatsanwaltschaft hatte auf 15 Jahre plädiert¹⁷³.

Das Hildebrand-Verfahren kann einerseits als Beispiel dafür angeführt werden, mit welchem großen Problemen sich die Ermittlungsbehörden in den 50er Jahren bei der Ladung ausländischer Zeugen konfrontiert sahen und welchen Anfechtungen sie dabei von verschiedenen Seiten ausgesetzt waren. Auf der anderen Seite zeigt der Fall aber auch, dass es bei entsprechendem Engagement und Willen sowie bei einer Ausdauer der Strafverfolgungsbehörden möglich war, auch schwierige Umstände und Prozessgegenstände einigermaßen zu bewältigen.

Bei anderen Staatsanwaltschaften und Gerichten war ein solcher Wille zu dieser Zeit nicht unbedingt immer erkennbar. In Dortmund etwa lief seit 1951 ein Verfahren gegen mehrere ehemalige Angehörige des Polizeibataillons 61 wegen Beteiligung an der Tötung von über 100 Juden aus dem Ghetto in Warschau Ende Juni/Anfang Juli 1942 in einer „Vergeltungsaktion“ für Angriffe auf Polizei und Wehrmachtsangehörige sowie wegen Erschießungen im Rahmen der Durchführung von Zivilstreifen im Ghetto. Die Anschuldigungen basierten ausschließlich auf Aussagen ehemaliger Bataillonsangehöriger, die von anderen vehement bestritten wurden. Angesichts dieser Divergenzen erwog die Staatsanwaltschaft zunächst, nach ehemaligen Ghettobewohnern als Zeugen zu suchen. Man entschloss sich aber dann, auf eine solche Suche zu verzichten. Der Untersuchungsrichter, Landgerichtsrat Buddenberg, hielt es in höchstem Grade für zweifelhaft, ob ehemalige Ghettobewohner nach zehn Jahren noch in der Lage seien, in den Beschul-

¹⁷² Vgl. ebd., Nr. 548, Protokoll der Hauptverhandlung und Brief der Zeugen vom 27. 4. 53.

¹⁷³ Die abgetrennten Teile wurden vorläufig eingestellt; infolge von Ermittlungen anderer Staatsanwaltschaften und der ZStL tauchten Ende der 50er/Anfang der 60er Jahre neue Vorwürfe gegen Hildebrand auf, die dann 1963 und 1965 zu neuen Anklagen und am 12. 5. 67 zur Verurteilung Hildebrands zu lebenslanger Haft wegen Mordes führten, vgl. ebd., Nr. 570–616 (29 Ks 1/66); dieses Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. XXVI, Nr. 653.

digten die Personen zu erkennen, die in Einzelfällen gemordet hätten. Es sei nicht zu erwarten, dass Zeugen ausfindig gemacht werden könnten, an deren Aussage im Fall einer Anklage das Gericht weder in objektiver noch subjektiver Hinsicht Zweifel haben würde. Der Untersuchungsrichter begründete seine Zweifel aber nicht nur mit rein prozessualen, sondern auch mit allgemeinpolitischen Gründen. Er befürchte, so meinte er, dass die Öffentlichkeit durch einen Presseaufruf auf die lange zurückliegenden Vorgänge in Warschau in einer Weise aufmerksam gemacht werde, die den Erfolg nicht zu rechtfertigen vermöge¹⁷⁴. Der Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft und auch Generalstaatsanwalt Kesseböhrmer schlossen sich schließlich diesen Argumenten an. Sie glaubten allerdings, die Beschuldigten auch allein auf der Basis der vorliegenden Aussagen überführen zu können und klagten am 15. August 1953 20 ehemalige Bataillonsangehörige wegen Beihilfe zum Mord an. In der Hauptverhandlung im März 1954 sollte sich das jedoch als Fehleinschätzung herausstellen. Viele der ehemaligen Belastungszeugen nahmen ihre Anschuldigungen jetzt weitgehend zurück, und die wenigen standhaften wurden als unglaubwürdig diskreditiert, zudem beriefen sich die Angeklagten nun auf vorliegende Befehle. Vorausgegangen war außerdem eine massive Zeugenbeeinflussung durch den Hauptangeklagten. Das Gericht sprach am 31. März 1953 alle Angeklagten wegen erwiesener Unschuld frei, da sie sich im Befehlsnotstand befunden hätten, auch der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft hatte auf Freispruch plädiert, jedoch aus Mangel an Beweisen¹⁷⁵.

Nach Israel ausgewanderte Zeugen rückten nur langsam ins Gesichtsfeld der deutschen Ermittler. Zum einen mieden der jüdische Staat und seine Bewohner aufgrund der schrecklichen Erfahrungen weitgehend den Kontakt mit Deutschland und den Deutschen¹⁷⁶, weshalb aus Israel anders als aus den USA zunächst fast keine Anzeigen eingingen. Zum anderen war aufgrund der fehlenden diplomatischen Beziehungen der Rechtshilfeverkehr zunächst nicht geregelt. Das 1948 in München errichtete israelische Generalkonsulat war bei den Alliierten akkreditiert und sah seine Aufgabe hauptsächlich in der Betreuung der jüdischen DPs. Es vermied offizielle Kontakte zu deutschen Stellen und wurde Mitte 1953 wieder geschlossen¹⁷⁷. Vereinzelt gelang es Staatsanwälten jedoch, durch die Vermittlung

¹⁷⁴ Vgl. HStA Düsseldorf, NW 377/2890, Bericht der Staatsanwaltschaft vom 18. 6. 52.

¹⁷⁵ Vgl. StA Münster, Staatsanwaltschaft Dortmund, Nr. 1486–1488 (10 Ks 1/53); GStA Hamm BS, Nr. 484, Vermerk vom 30. 3. 54; Klemp, Freispruch, S. 71ff., der auch noch auf einige andere Merkwürdigkeiten bei der Beweiswürdigung hinweist und den Freispruch insgesamt als „Skandal“ wertet; hinzuweisen ist auch noch darauf, dass zwei der Angeklagten Unterstützung seitens der FDP-Stadtratsfraktion erhielten, die sich hilfeschend an den Bundestagsabgeordneten Erich Mende wandte. Mende schrieb wiederum an das BMJu, wo er mit der Auskunft beschieden wurde, man werde das Verfahren aufmerksam verfolgen, könne aber wegen der Unabhängigkeit der Justiz nicht eingreifen; vgl. BAK, B 141/17039, Vermerk vom 5. 10. 53, und Kanter an Mende vom 16. 11. 53; das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. XII, Nr. 396.

¹⁷⁶ Vgl. etwa Anthony, Land, S. 75ff.; Brenner, Nach dem Holocaust, S. 99ff.; Jelinek, Deutschland, S. 40ff.

¹⁷⁷ Vgl. Jelinek, Like an Oasis.

von jüdischen Kultusgemeinden über das Konsulat Zeugenaussagen und Dokumente aus Israel zu erlangen, so etwa im Fall der Ermittlungen zu Verbrechen im ZAL Wolanow¹⁷⁸.

Als die Staatsanwaltschaft Köln im Herbst 1953 in einem Verfahren gegen einen Schutzpolizisten, dem die Ermordung von Juden im polnischen Ostrowiec vorgeworfen wurde, und in dem die Namen von zwei nach Israel ausgewanderten Zeugen aufgetaucht waren, versuchte, über die jüdische Gemeinde der Stadt Kontakte nach Israel herzustellen, scheiterte dies. Der Vorstand der Gemeinde, mit dem die Staatsanwaltschaft vorher bereits in einem anderen Verfahren zusammengearbeitet hatte, schrieb mehrmals an die Behörde, er habe trotz Nachfrage immer noch keine Antwort aus Israel erhalten. Im November führte er dann schon resignativ aus, es sei bedauerlich, dass die israelische Regierung die deutschen Bemühungen, Kriegsverbrecher für begangene Schandtaten zur Verantwortung zu ziehen, nicht unterstütze. Die Menschen drüben hätten sich eine Mentalität zu eigen gemacht, der man oft fassungslos gegenüberstehe¹⁷⁹. Spätestens seit 1954 entwickelte sich dann langsam über die nach dem Wiedergutmachungsabkommen mit Israel in Köln errichtete „Israel-Mission“ so etwas wie ein Rechtsverkehr in NS-Strafsachen. Aufgrund einer Bitte um Rechtshilfe seitens eines Untersuchungsrichters aus Hamburg wurde nach einigen Konsultationen ein Weg gefunden, Zeugen durch einen israelischen Richter vernehmen zu lassen, wobei sogar ein deutscher Untersuchungsbeamter als Beobachter zugegen sein durfte¹⁸⁰.

Im Oldenburger Prozess gegen den Kommandanten des Zwangsarbeitslagers Hluboczek Ernst Pramor im Oktober 1955 traten dann bereits einige Zeugen aus Israel auf¹⁸¹, ebenso im nachfolgenden Prozess in Hagen Ende 1957 gegen Paul Thomanek, der in Hluboczek und anderen Lagern als Fourrier tätig gewesen war. Der Oldenburger Staatsanwalt Keil hatte nach den Vernehmungen auf dem Rechtshilfeweg die Zeugen in formloser Weise gefragt, ob sie bereit wären, zum Prozess zu kommen, bei einigen von ihnen Einverständnis erzielt und diese dann nach Rücksprache mit seinem Ministerium zwecks Kostenübernahme zur Hauptverhandlung geladen. Diese Vorgehensweise brachte er Anfang 1956 anlässlich einer Besprechung auch seinem Hagener Kollegen zur Kenntnis¹⁸², der dann einen ähnlichen Weg ging. Zwecks Ladung der Zeugen besprach er sich mit einem Vertreter der Israelmission. Dieser sagte Anfang September 1957 zu, die Zeugen

¹⁷⁸ Vgl. StA Ludwigsburg, EL 317 III, Nr. 1073 II, Schreiben des Israelischen Generalkonsulats vom 9. 4. 51 und Vernehmung eines Zeugen durch das Distriktsgericht Tel Aviv vom 7. 5. 51; zum Verfahren siehe auch oben S. 295f.

¹⁷⁹ Vgl. HStA Düsseldorf, NW 231/778, Schreiben Moritz Goldschmidt an Oberstaatsanwalt Klein vom 24. 11. 53.

¹⁸⁰ Vgl. Jelinek, Deutschland, S. 338 (zur Errichtung der Israel-Mission, S. 251 ff.); es ging dabei um das Verfahren gegen den ehemaligen Leiter des Holzwerks DiFi in Petrikau wegen der Erschießung von jüdischen Zwangsarbeitern dieses Betriebs, vgl. StA Hamburg, 213-11, Nr. 10193/59.

¹⁸¹ Vgl. AWJ vom 14. 10. 55 („Lebenslänglich für Pramor“).

¹⁸² Vgl. Staatsanwaltschaft Hagen, Strafakten 11 Ks 1/57, Handakt, Vermerk vom 4. 1. 56.

alsbald befragen zu lassen, ob sie nach Deutschland kommen wollten. Zur Vorbereitung und Durchführung der Reise bat er, für jeden Zeugen 1700 DM an das israelische Justizministerium zu überweisen. Dieses übernehme dann die Aufgabe, die Flugtickets zu beschaffen¹⁸³. Auch in dem Verfahren der Staatsanwaltschaft München gegen einen ehemaligen SS-Unterscharführer des Zwangsarbeitslagers Lemberg (Janowskastraße) zeigte sich 1958 bereits ein recht gutes Zusammenwirken mit den Behörden in Israel. Auf Anfrage aus München wurden dort umfangreichere Ermittlungen nach Zeugen in die Wege geleitet, es erging ein diesbezüglicher Aufruf im Rundfunk, und Yad Vashem stellte Zeugenaussagen zur Verfügung¹⁸⁴. Mit der Zunahme der Zahl der Verfahren, die Judenmorde in Osteuropa zum Gegenstand hatten, nach der Errichtung der Zentralen Stelle wurde der Bedarf an Zeugenaussagen aus Israel dann immer größer, weshalb die Zeugensuche und -befragung dort ab 1960 mit der Einrichtung einer speziell für diese Verbrechen zuständigen Untersuchungsstelle beim Landesstab der israelischen Polizei in Tel Aviv auf eine neue, solidere Basis gestellt wurde¹⁸⁵.

Besonders diffizil gestaltete sich der Rechtshilfeverkehr mit der SBZ/DDR. Dieser stand praktisch von Beginn an unter dem Zeichen des Systemkonflikts und funktionierte in manchen Fällen mehr, in anderen weniger oder gar nicht. Ein besonders negatives Beispiel für die beidseitigen Vorbehalte ist die Ahndung der Verbrechen in der sogenannten Köpenicker Blutwoche. In Berlin-Köpenick waren am Morgen des 20. Juni 1933 in einer Großaktion etwa 500 Personen durch die SA aus ihren Wohnungen heraus verhaftet, in SA-Sturmlokale verschleppt und dort bis zu einer Woche lang misshandelt worden. Zu den Opfern gehörten Angehörige des Reichsbanners, der sozialistischen Arbeiterjugend, der SPD, Juden, Kommunisten und andere NS-Gegner. Insgesamt sollen dabei 91 Menschen getötet worden sein, wobei 70 von diesen verschollen blieben.

¹⁸³ Vgl. HStA Düsseldorf, NW 377/7223, Bericht des Oberstaatsanwalts Hagen vom 10. 9. 57.

¹⁸⁴ Vgl. StA München, Staatsanwaltschaften, Nr. 17430 (1 Ks 20/49), Handakt, Vermerk vom 13. 1. 58, der Angeklagte Melchior war am 28. 8. 49 wegen mehrerer Morde rechtskräftig zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt worden, hatte aber 1954 neue Zeugen beigebracht, die seine Unschuld beweisen sollten. Das Verfahren wurde deshalb wieder aufgenommen; zunächst sah es ganz danach aus, als müsste Melchior freigesprochen werden, da die alten Zeugenaussagen entwertet schienen und neue nicht zur Verfügung standen. Jedoch tauchten dann aufgrund der israelischen Vernehmungen neue Belastungen gegen ihn auf. Die Entscheidung im Verfahren verzögerte sich dann, da nach Ansicht der Staatsanwaltschaft die vorliegenden Aussagen für eine Verurteilung Melchiors nicht ausreichten und man den Abschluss des Verfahrens in Saarbrücken gegen den Leiter des Zwangsarbeitslagers Fritz Gebauer abwarten wollte. Dort hatte 1962 die Voruntersuchung begonnen, auch dieses Verfahren zog sich aber wegen der schwierigen Beweislage lange hin, ehe Gebauer schließlich 1969 angeklagt und 1971 wegen Mordes zu lebenslanger Haft verurteilt wurde (30 Ks 1/70); das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. XXXV, Nr. 756). Melchior, der 1954 aus der Haft entlassen worden war, war zu diesem Zeitpunkt bereits sechs Jahre tot.

¹⁸⁵ Vgl. StA München, Staatsanwaltschaften, Nr. 32966/4, Schreiben des Staatsanwalts Dietrich Zeug vom 7. 8. 61. Geleitet wurde dieser Stab von Polizeimajor Liff, der früher Rechtsanwalt in Wien gewesen war. Unter dessen acht Beamten befanden sich ein ehemaliger deutscher Richter, ein ehemaliger polnischer Staatsanwalt und ein ehemaliger Polizeioffizier aus Danzig. Bis Mitte 1961 vernahm dieser Stab mehr als 100 Zeugen für die deutsche Justiz.

Wegen dieser Vorfälle waren vor dem Landgericht in (West-)Berlin in den Jahren 1946–1948 bereits fünf Prozesse anhängig gewesen, in denen Mittäter zu Gefängnis- und Zuchthausstrafen von sechs Monaten bis 15 Jahren verurteilt worden waren¹⁸⁶. Die Ost-Berliner Staatsanwaltschaft leitete nach der Spaltung der Berliner Justiz ihrerseits ein umfangreiches Ermittlungsverfahren ein, das im weiteren Verlauf auf 226 Beschuldigte ausgedehnt und mit einer Anklage gegen 61 Personen am 1. März 1950 sowie einem großen sechswöchigen Schauprozess im Juni/Juli 1950 abgeschlossen wurde. Am 19. Juli verurteilte das Landgericht Groß-Berlin alle 56 noch verbliebenen Angeklagten, 15 davon zum Tode, 13 zu lebenslanger Haft und die übrigen zu Zuchthausstrafen zwischen fünf und 25 Jahren¹⁸⁷. Allein 21 Verurteilungen, darunter sieben Todesurteile, ergingen allerdings in Abwesenheit der Angeklagten. Ein großer Teil dieser in Abwesenheit Verurteilten war in Westdeutschland aufhältig, darunter der Führer eines der beteiligten SA-Stürme Reinhold Heinz. Ost-Berlin hatte zwar bereits in den Jahren 1948/49 Auslieferungsersuchen gegen diejenigen Beschuldigten gestellt, deren Aufenthaltsort bekannt gewesen war. Jedoch war diesen Gesuchen nicht entsprochen worden, da die West-Behörden die lediglich auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit lautenden Haftbefehle nicht als ausreichend begründet oder die vorgelegten Belastungen als nicht konkret genug eingestuft hatten. Nach dem Urteil stellte das Ost-Berliner Gericht dann Anträge auf Überstellung der Verurteilten zwecks Strafvollstreckung. Auch diese stießen jedoch bei den westdeutschen Behörden durchweg auf Ablehnung. Einige Justizverwaltungen, etwa die württemberg-badische, stellten sich dabei zunächst auf den Standpunkt, das Ost-Berliner Urteil sei aufgrund erheblicher Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit als nichtig anzusehen¹⁸⁸. Dem stand jedoch entgegen, dass man sich im April 1951 auf der Justizministerkonferenz in Baden-Baden dafür entschieden hatte, aus Gründen der deutschen Einheit ostdeutsche Urteile grundsätzlich anzuerkennen¹⁸⁹. Da die den Beschuldigten

¹⁸⁶ Vgl. die Verfahren 12 KLS 9/46 (LA Berlin, B Rep. 058, NSG-Serie Nr. 4), 1 P KLS 45/47 (LA Berlin, B Rep. 058, NSG-Serie Nr. 50), 1 P KLS 65/47 (Akten nicht auffindbar, Auszüge in LA Berlin, C Rep. 300, Nr. 6, 9 und 69), P KLS 197/47 und 1 P Ks 8/48 (die Akten dieser beiden Verfahren wurden nach dem Urteil zur Vollstreckung nach Ost-Berlin abgegeben und befinden sich nun im Archiv der BStU Berlin, ASt 35 KLS 35/49 und ASt 35 Ks 4/49).

¹⁸⁷ Vgl. LA Berlin, C Rep. 300, Nr. 7–23 und 54–55 (35 PKLS 32/50); vgl. zum Prozess Flick, Köpenicker Blutwoche.

¹⁸⁸ Vgl. etwa HStA Stuttgart, EA 4/403, Nr. 91; so wurde bezüglich der Abwesenheitsurteile die Nichtbeachtung des § 276 StPO moniert, denn der Angeklagte habe sich weder im Ausland auf- noch im Inland verborgen gehalten, ohne Grund sei dem Angeklagten das rechtliche Gehör vorenthalten worden.

¹⁸⁹ Vgl. BAK, B 141/1879, Niederschrift über die 17. Konferenz der Justizminister vom 3.–5. 4. 1951 in Baden-Baden (Tagesordnungspunkt 14). Bereits zuvor waren in Einzelfällen ostdeutsche Urteile, bei denen Rechtsverstöße nicht erkennbar waren, von westdeutschen Behörden vollstreckt worden, so etwa im Fall eines wegen der Misshandlung von NS-Gegnern 1933 und der Beteiligung an den Ausschreitungen gegen Juden 1938 im brandenburgischen Zepernick von der großen Strafkammer Eberswalde 1948 zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilten und dann aus der Haft in den Westen geflohenen ehemaligen SS-Hauptscharführers, der seine Strafe dann ab Dezember 1949 in Itzehoe verbüßen musste; vgl. BStU, FfO ASt I 2 StKs 102/48, Handakt.

vorgeworfenen Verbrechen teils als durchaus gravierend eingestuft wurden, leitete man zunächst bei den wohnörtlich zuständigen Staatsanwaltschaften Ermittlungsverfahren gegen sie ein, teilweise wurden sie auch vorübergehend in Haft genommen¹⁹⁰. Einer erneuten Verurteilung im Westen stand jedoch bei Anerkennung der ostdeutschen Urteile der Grundsatz „ne bis idem“ entgegen. Deshalb kam man auf der nächsten Ausschusssitzung der Justizministerkonferenz in Berlin am 29./30. Juni 1951 überein, alle anhängig gewordenen Verfahren an die nach dem Tatort zuständige Staatsanwaltschaft West-Berlin abzugeben, da dort aufgrund des Gesetzes über die Behandlung von Rechtshilfersuchen in Strafsachen vom 9. Juni 1951 der Grundsatz nicht griff.

Die daraufhin eingeleiteten Ermittlungen gerieten aber schnell in den Ost-West-Gegensatz. Die mit der Untersuchung beauftragte West-Berliner Polizei lud zunächst einige im Westteil der Stadt lebende Zeugen zur Vernehmung. Unter diesen befanden sich aber stramme Kommunisten und Antifaschisten. So ging ein in Kreuzberg wohnhafter, am Tag zuvor vernommener Zeuge am 12. Juli 1952 zu Oberstaatsanwalt Max Berger nach Ost-Berlin und berichtete diesem von der Vernehmung. Der Vernehmungsbeamte habe ihm erklärt, die Sache würde neu aufgerollt, die Urteile seien seiner Ansicht nach zu scharf. Er habe erwidert, dass er darüber anders denke. Der Beamte habe ihm auch gesagt, dass auch noch die anderen Zeugen geladen würden, worauf er erwidert habe, er hege Zweifel, ob diese kommen würden¹⁹¹. Am übernächsten Tag informierte die SED-Kreisleitung von Köpenick Berger, dass dort ein Zeuge durch eine Verwandte aus West-Berlin, die ebenfalls Zeugin gewesen war, eine mündliche Vorladung erhalten habe. Berger wies den Zeugen daraufhin umgehend an, der Vorladung nicht Folge zu leisten. Und er informierte die VVN-Gruppen über die Vorgänge und gab an diese eine entsprechende Weisung heraus. Die Westbehörden hätten eine Auslieferung der Verurteilten immer wieder abgelehnt, schrieb er dem VVN-Landesverband, und nun hegten offenbar die West-Berliner Behörden die Absicht, in Ignorierung des vorhandenen Urteils die Sache erneut aufzurollen und zur Verhandlung zu bringen. „Aus der Tatsache, daß die westberliner Justiz es wagt, in einem neuen Verfahren die bereits abgeurteilten Naziverbrecher reinzuwaschen, um sie einigermaßen für ihre neuen Aufgaben im Dienste des angloamerikanischen und deutschen Imperialismus in Westdeutschland salonfähig zu machen, ist zu erkennen, wie weit der Prozess der Faschisierung der westberliner Justiz bereits vorangeschritten ist“, so Berger. Dieser „Provokation“ müsse dadurch energisch entgegengetreten werden, dass sowohl in einer Pressekampagne als auch in einer Versammlungswelle in allen Bezirken gegen diesen Versuch, Naziverbrecher zu rehabilitieren, Sturm gelaufen werde. Es werde notwendig sein, die scheußlichen Verbrechen der Nazis, wie sie in dem Prozess aufgerollt worden

¹⁹⁰ So etwa ein ehemaliger SA-Sturmführer in Nürnberg, vgl. Hamburger Abendblatt vom 11. 7. 51 (Todeskandidat in Freiheit“); LA Berlin, B Rep. 058, NSG-Serie Box 249 (Berlin I P Js 384/53).

¹⁹¹ Vgl. LA Berlin, C Rep. 300, Nr. 69, Vermerk vom 12. 7. 52.

seien, noch einmal der Menschheit ins Gedächtnis zurückzurufen¹⁹². Tatsächlich wurden dann eine größere Zahl von Zeugen mit Briefen, die nicht durch die Post, sondern durch Kuriere zugestellt wurden, in den Westen geladen und ihnen strengste Verschwiegenheit zugesichert; falls ihnen ein Erscheinen unmöglich sei, sollten sie schriftliche Aussagen mit fingierten Namen übersenden. Fast alle Zeugen scheinen dann den politischen Aufrufen folgend diese Briefe zur VVN gebracht und nicht beantwortet zu haben¹⁹³. Wie weit das gegenseitige Misstrauen und die dabei ergriffenen Maßnahmen gingen, zeigt ein Zwischenfall, der Berger kurz darauf gemeldet wurde. Die VVN Köpenick teilte ihm mit, dass man versuchte habe, einen VVN-Kameraden mit Hilfe von vier Personen in ein Auto zu locken, um mit ihm angeblich eine Kneipentour zu machen. Es bestehe aber der dringende Verdacht, dass die Personen entweder im Auftrag der West-Berliner Justizbehörden oder „nazistischer Organisationen“ versucht hätten, den Mann, der Belastungszeuge gewesen sei, nach West-Berlin zu bringen, um ihn im dortigen Verfahren „zu gebrauchen“, wenn nicht „als Geisel zu behalten“¹⁹⁴.

Am 9. Januar 1953 stellte die West-Berliner Staatsanwaltschaft dann alle anhängigen Verfahren wegen der Verbrechen in der Köpenicker Blutwoche trotz der in einigen Fällen vorliegenden massiven Hinweise auf schwere Verbrechen mangels Beweises ein und begründete dies damit, dass alle Hauptbelastungszeugen im Osten wohnten und den Ladungen keine Folge geleistet hätten. Da zumindest Misshandlungen auch mit den im Westen vorhandenen Zeugen beweisbar schienen, kam es etwas später im Jahr noch einmal zu einer Wiederaufnahme, die dann am 9. September 1953 mit einer Einstellung wegen Verjährung bezüglich Körperverletzung endete¹⁹⁵.

Bittere Vorwürfe seitens des Oberstaatsanwalts von Groß-Berlin mussten sich auch dessen Würzburger Kollegen anhören, als sie 1952 im Rahmen des dort anhängigen Strafverfahrens gegen Angehörige des Standgerichts Helm um Überstellung des per Haftbefehl gesuchten Bruno Bähr baten. Dem Ersuchen vermöge er beim besten Willen nicht zu entsprechen, schrieb der Oberstaatsanwalt. „Die in

¹⁹² Ebd., Berger an die VVN vom 16. 7. 52. Berger übersandte dann am 23. 7. 52 der VVN einen 16-seitigen Artikel mit dem Titel „Die Westberliner Staatsanwaltschaft und Justiz nimmt mit vollen Segeln Kurs auf den Faschismus“; Die Ost-Presse brachte in der Folge tatsächlich entsprechende Artikel, vgl. etwa Berliner Zeitung vom 5. 8. 52 („Westjustiz begünstigt Mörder“); darin hieß es, der Großcurth-Ausschuss warne die Bevölkerung, den Zeugenladungen aus West-Berlin Folge zu leisten, da der westdeutsche Prozess nur den Sinn haben könne, die faschistischen Mordbuben nachträglich reinzuwaschen und den Ost-Berliner Prozess zu ignorieren.

¹⁹³ Vgl. LA Berlin, C Rep. 300, Nr. 69, VVN an Berger vom 29. 7. 52.

¹⁹⁴ Vgl. ebd., Vermerk Berger vom 25. 7. 52.

¹⁹⁵ Vgl. LA Berlin, B Rep. 058, NSG-Serie Box 249 und 250 (1 P Js 381/53, 1 P Js 382/53, 1 P Js 383, 52, 1 P Js 384/52, 1 P Js 391/52 und 1 P Js 392/53). Auch im Verfahren 1 P Js 1811/52 gegen einen ehemaligen Platzmeister der Kohlenfirma Giese & Jesse, der in Ost-Berlin wegen der Misshandlung von Fremd- und jüdischen Zwangsarbeitern angeklagt worden und dann in den Westteil der Stadt geflohen war, musste die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen, weil die Ost-Berliner Zeugen nicht auf Vernehmungersuchen reagierten, vgl. LA Berlin, B Rep. 058 (noch nicht in den Bestand eingegliedert).

letzter Zeit in Westdeutschland geübte Rechtspraxis verrät, daß die Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht so behandelt worden sind, wie es im Interesse einer Verhinderung neuer Greuelthaten notwendig wäre“. Er halte es daher für angebracht, das Verfahren gegen Bruno Bähr selbst durchzuführen. Selbstverständlich sei er gerne bereit, einzelne Fragen, die zur Erleichterung der Durchführung des Würzburger Verfahrens gegen andere Beschuldigte dienen könnten, zu beantworten. Der in dem Ersuchen geschilderte Tatvorgang habe sich im Erzgebirge, auf dem Boden der jetzigen DDR, abgespielt, insofern sei auch ein Verfahren in der DDR leichter durchzuführen. Dankbar wäre er, wenn ihm Zeugenaussagen, die diesen Vorfall betreffen, überlassen würden. Er gebe Kenntnis, dass kürzlich bei Bähr das Schreiben eines Mannes aus West-Berlin eingegangen sei, der ihm die Unterstützung aller seiner Kameraden zugesichert habe¹⁹⁶.

Tatsächlich wurden Bähr und der Standgerichtsvorsitzende Erwin Helm in Ost-Berlin angeklagt und am 11. September 1953 zu lebenslanger Haft verurteilt, allerdings dann bereits 1956 begnadigt und entlassen. Im Urteil hatte es geheißen, die Angeklagten müsse auch deshalb die volle Strafe treffen, „damit allen denen, die im Westen unseres Vaterlandes ein neues imperialistisches Völkermorden vorbereiten, deutlich vor Augen geführt wird, wie das werktätige Volk faschistische Verbrecher verurteilt“. Helm und Bähr flohen nach ihrer Entlassung in den Westen. Das gegen sie in Würzburg eingeleitete Strafverfahren musste dann aufgrund der allgemeinen Anerkennung ostdeutscher Strafurteile nach dem Grundsatz „ne bis idem“ eingestellt werden, da ihnen weitere Straftaten nicht nachzuweisen waren¹⁹⁷.

Nicht alle Justizbehörden der SBZ nahmen zumindest zunächst eine derart ablehnende Haltung gegenüber westdeutschen Amtshilfeersuchen ein wie die Staatsanwaltschaft Groß-Berlin oder die Generalstaatsanwaltschaft der DDR. So entsprachen ostdeutsche Amtsgerichte Ende der 40er/Anfang der 50er Jahre noch in zahlreichen Fällen Vernehmungersuchen für Zeugen aus ihrem Zuständigkeitsbereich. Allerdings scheiterten anschließend viele Verfahren, in denen auf Basis dieser Zeugenaussagen Anklage erhoben worden war, weil die in der SBZ wohnhaften Zeugen nicht zu den angesetzten Hauptverhandlungen im Westen kommen wollten oder konnten. So etwa in Gießen, wo 1951 ein ehemaliger Polizeikommissar in Heidenau/Sachsen wegen Körperverletzung im Amt mit Todesfolge angeklagt worden war. Ihm wurde vorgeworfen, 1933 die Misshandlung von NS-Gegnern im frühen KZ Königstein-Halbestadt angeordnet zu haben, wobei einer der Häftlinge an den ihm zugefügten schweren Verletzungen verstorben sei. Alle Zeugen in dem Verfahren stammten aus der SBZ und waren in den Jahren 1949–1951 dort richterlich in Rechtshilfe vernommen worden. Zu der am 8. August 1951 angesetzten Hauptverhandlung erschien allerdings kein einziger der geladenen Zeugen, so dass sie auf Antrag der Staatsanwaltschaft wieder abgesetzt wurde.

¹⁹⁶ Vgl. BayHStA, LKA, Nr. 277, Schreiben vom 19. 8. 52.

¹⁹⁷ Vgl. Staatsanwaltschaft Würzburg, Ermittlungsakten 1 Js 913/55, Einstellungsbeschluss vom 8. 11. 56.

Noch zwei weitere Male, im September und November, vertagte sich das Gericht aus demselben Grund, ehe der Angeklagte am 1. Juni 1953 in einem Prozess ohne Belastungszeugen, in dem lediglich die richterlichen Aussagen zur Verlesung kamen, mangels ausreichender Beweise freigesprochen wurde¹⁹⁸.

Das Vorgehen der Ost-Behörden bei Anfragen aus dem Westen nach Zeugen blieb auch später nicht einheitlich. Hilfreich war in manchen Fällen die Zusammenarbeit mit Verfolgtenorganisationen. So gelang es der Staatsanwaltschaft Augsburg, die zunächst strikte Ablehnung ostdeutscher Rechtshilfe im Fall von Ilse Koch über den Hamburger VVN-Geschäftsführer Curt Posener, der auch Mitglied des Buchenwald-Komitees war, zu brechen und aus der SBZ wichtiges Beweismaterial zu erlangen¹⁹⁹. Posener war noch in weiteren Strafverfahren bei der Beschaffung von Zeugenaussagen aus der SBZ behilflich, so etwa in dem in Osnabrück anhängigen Fall des ehemaligen SS-Hauptscharführers Bernhard Rakers wegen dessen Beteiligung an zahlreichen Misshandlungen und Tötungen in verschiedenen Konzentrationslagern, darunter auch in Auschwitz. Hier sagten dann sogar einige von den Ostbehörden als zuverlässig erachtete VVN-Angehörige aus der SBZ als Zeugen beim Prozess aus²⁰⁰. Ebenfalls von den guten Kontakten Poseners zu NS-Verfolgten in West- und Ostdeutschland profitierte die Staatsanwaltschaft Waldshut im Verfahren gegen den ehemaligen Blockführer des KZ Buchenwald Johannes Jaehnisch. Im Verlaufe der Ermittlungen stellte die Behörde dann zahlreiche Rechtshilfeersuchen an ostdeutsche Gerichte für Zeugenvernehmungen, denen nicht immer, aber doch zu einem großen Teil, entsprochen wurde. Erneut verweigerte freilich der Oberstaatsanwalt von Groß-Berlin die Zusammenarbeit. Er teilte mit, er müsse von der Übermittlung der von der Volkspolizei Klein-Machnow und Berlin durchgeführten Zeugenvernehmungen absehen, „denn westdeutsche Gerichte hätten in letzter Zeit, von wenigen Ausnahmen abgesehen, den Kriegs- und Verbrechern gegen die Menschlichkeit gegenüber eine Nachsicht gezeigt, die der Gerechtigkeit gröblichst widerspricht“. Er habe daher nicht das Vertrauen, dass das Landgericht Waldshut eine andere Praxis zu üben gewillt sei²⁰¹. Zeugen aus dem Osten wurden zur Hauptverhandlung keine gela-

¹⁹⁸ Vgl. StA Darmstadt, H 13 Gießen, Nr. 526 (2 Ks 2/51); ein Verfahren gegen einen anderen Polizisten aus Heidenau wurde aus demselben Grund eingestellt (2 Js 1333/52 pol.), vgl. ebd., Nr. 506. Mit diesem Problem hatten auch andere Staatsanwaltschaften zu kämpfen, z. B. Hagen, wo im März 1950 ein SS-Unterscharführer des KZ Buchenwald wegen Misshandlung vom Häftlingen angeklagt worden war, die Staatsanwaltschaft, nachdem alle der im Osten wohnenden Hauptbelastungszeugen im Juli 1950 nicht zur Hauptverhandlung erschienen waren, noch eine Vertagung erreichte, dann aber 1952 das Verfahren einstellte, da alle Versuche, die Zeugen zum Kommen zu bewegen, vergeblich schienen, vgl. StA Münster, Staatsanwaltschaft Hagen, Nr. 845 (11 Ks 2/50). Ähnlich erging es auch der Staatsanwaltschaft Kassel im Prozess gegen einen ehemaligen Angehörigen der Gestapo Magdeburg wegen Aussageerpressung, weswegen der Mann dann im September 1951 freigesprochen wurde (3 KLS 2/51), vgl. Kasseler Post vom 18. 9. 51 („Es tut mir leid, ich kenne ihn nicht“); die Akten dieses Prozesses sind nicht überliefert.

¹⁹⁹ BayHStA, MJu Berichtsakten, Bd. 20 IV, Vermerk Oberstaatsanwalt Ilkow vom 4. 12. 50.

²⁰⁰ Siehe oben S. 307, Anm. 126; vgl. auch Renz, Sühne, S. 12.

²⁰¹ StA Freiburg, F 180/10, Nr. 2 (Ks 1/53), Schreiben vom 20. 8. 52.

den, lediglich einige ihrer Aussagen in der Hauptverhandlung verlesen. Die Staatsanwaltschaft erachtete die Beweislage allein mit den in Westdeutschland erreichbaren Zeugen für ausreichend. Das Gericht verurteilte Jaehnisch am 13. Juni 1953 wegen Beihilfe zum Mord zu neun Jahren Zuchthaus²⁰². Ebenfalls eine gute Zusammenarbeit mit dem Osten gab es in dem bereits oben erwähnten Sachsenhausen-Prozess gegen Schubert und Sorge Ende der 50er Jahre. In diesem traten dann erneut Zeugen aus Ostdeutschland in der Hauptverhandlung auf.

Wie bereits im Fall der Täter der Köpenicker Blutwoche gesehen, bestand auf der anderen Seite seitens der westdeutschen Justiz trotz der postulierten Rechteinheit seit mindestens 1950 keine Bereitschaft mehr, in der SBZ per Haftbefehl gesuchte NS-Verbrecher dorthin zu überstellen. Die Staatsanwaltschaft Darmstadt etwa war im Juni 1950 durchaus bereit, zwei ehemalige Beamte der Gestapo Weimar, gegen die sowohl bei ihr als auch in Weimar ein Ermittlungsverfahren wegen der Beteiligung an Judendeportationen lief, in den Osten zu überstellen. Das hessische Justizministerium lehnte dies jedoch ab: Da hier bereits ein Strafverfahren eingeleitet sei, solle dieses auch durchgeführt werden, teilte es den Darmstädter Justizbehörden lapidar mit²⁰³.

Die Staatsanwaltschaft Lübeck hatte 1950 zunächst sogar Bedenken, belastende Zeugenaussagen nach Schwerin zu schicken, wo ein Verfahren gegen einen ehemaligen Angehörigen der deutschen Waffen- und Munitionsfabriken in Lübeck-Schlutup wegen Misshandlung von Fremdarbeitern lief. Da der Mann offenbar tatsächlich Fremdarbeiter geschlagen habe, meinte man in Lübeck, sei im Osten mit einer grausamen Bestrafung, eventuell mit einer Verschleppung nach Sibirien zu rechnen. Das Justizministerium entschied aber dann anders. Eine Nichterledigung des Rechtshilfeersuchens, hieß es, würde die Lage des beschuldigten Mannes nur verschlechtern, da im Osten angenommen werde, seine Schuld sei besonders schwer²⁰⁴.

Wie sehr das dem Ost-West-Konflikt entspringende gegenseitige Misstrauen Ermittlungen behindern konnte, sei abschließend noch am Beispiel des Verfahrens

²⁰² vgl. ebd., Urteil vom 13. 6. 53; das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. X, Nr. 358. Ebenfalls zu einer Verlesung von in der SBZ durch Rechtshilfe eingeholten Zeugenaussagen kam es 1956 in einem Prozess in Essen gegen den ehemaligen NSDAP-Kreisleiter von Quedlinburg Georg Ay und zwei weitere Angeklagte wegen der Erschießung eines Wehrmarchtsarztes kurz vor Kriegsende. Ay und der HJ-Führer Alfred Heise wurden nach mehrmaliger vorheriger Aufhebung des Urteils am 18. 3. 57 zu fünf bzw. vier Jahren Gefängnis wegen gemeinschaftlichen Totschlags verurteilt, der dritte Angeklagte wurde freigesprochen; vgl. HStA Düsseldorf, NW 169/91-95 (Essen 29 Ks 1/53); die Urteile sind abgedruckt in JuNSV Bd. XIII, Nr. 434, und Bd. XIV, Nr. 441.

²⁰³ Vgl. StA Darmstadt, H 13 Darmstadt, Nr. 1010 VII, Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 16. 6. 50 und des Justizministeriums vom 27. 7. 50. Die gleiche Entscheidung erging etwa auch im Verfahren Konstanz 1 Js 4189/51 gegen den ehemaligen Vorstand des Zuchthauses Brandenburg-Görden, das dann am 26. 11. 52 eingestellt wurde, vgl. StA Freiburg, F 178/2, Pak XV.

²⁰⁴ Vgl. LA Schleswig, Abt. 351, Nr. 918 (2 Js 427/50), Schreiben vom 21. 12. 50; das Lübecker Verfahren wurde nach dem Straffreihheitsgesetz eingestellt; die große Strafkammer in Güstrow verurteilte den Mann dann am 16. 10. 51 zu fünf Jahren Zuchthaus (StKs 70/51).

verdeutlicht, das sich gegen Erich von dem Bach-Zelewski wegen der Ermordung von mehreren NS-Gegnern durch SS-Angehörige in der Umgebung von Arnswalde und Woldenberg (Pommern) im Frühjahr und Sommer 1933 richtete. Bach-Zelewski, der damals die SS-Standarte Landsberg an der Warthe führte, wurde unter anderem angelastet, die Erschießung des kommunistischen Funktionärs Karl Altenburg und zweier weiterer Kommunisten befohlen zu haben. Die drei wurden von einem SS-Trupp für eine angebliche Gegenüberstellung aus dem Gefängnis in Arnswalde geholt und nach Vietz gebracht. Im nahegelegenen Forst Döllensradung erschossen SS-Leute dann die Kommunisten. Der Untersuchungsrichter in diesem Verfahren hatte festgestellt, dass zwei der Täter 1948 in Potsdam zum Tod verurteilt worden waren²⁰⁵ und sich dort umfangreiches Belastungsmaterial befand. Er regte nun an, dass dieses Material nach Berlin zum Amtsgericht Tiergarten gebracht würde, damit dort Auszüge angefertigt werden könnten. Dies lehnte die Staatsanwaltschaft Potsdam ab, bot dem Richter aber an, die Akten selbst bei ihr einsehen zu können. Dieser beantragte daher eine Dienstreise nach Potsdam, die jedoch beim Landgerichtspräsidenten Hauth auf Bedenken stieß, da in Potsdam bestenfalls Aktenauszüge hergestellt werden könnten, gegen die diesen zu Grunde liegenden Vernehmungen jedoch eingewendet werden könnte, sie wären unter Druck zustande gekommen, was kaum zu widerlegen sei. OLG-Präsident Walther hielt die Reise aber für vertretbar, wenn feststehe, dass Beweismittel nicht anders beschafft werden könnten, man solle daher zunächst beglaubigte Abschriften anfordern²⁰⁶. Solches lehnte Potsdam aber ebenfalls ab. Nachdem der Untersuchungsrichter deshalb wieder auf seinen Plan einer Dienstreise zurückkam und man deswegen beim Bundesjustizministerium anfragte, antwortete dieses den Münchner Kollegen, abgesehen davon, dass es nicht erwünscht erscheine, wenn Justizbeamte des Bundes oder der Länder Dienststellen der SBZ aufsuchten, stehe einer Dienstreise das Bedenken entgegen, dass ein Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter in der Zone stets als gefährdet anzusehen sei, wie auch das Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen bestätigt habe. Das bayerische Justizministerium schrieb daraufhin an Richter Herrmann, die Reise könne nicht verantwortet werden²⁰⁷. Dieser wandte sich wiederum an das Ministerium, wie denn nun weiter verfahren werden solle, da Bach-Zelewski nach wie vor verdächtig erscheine, die Beweismittel aber nicht zu erlangen seien. Er erhielt zur Antwort, da nicht ersichtlich sei, auf welche Weise die Beweisschwierigkeiten behoben werden könnten, solle er auf einen Abschluss der Voruntersuchung hinwirken, falls später noch neue Beweismittel auftauchten, sei eine Wiederaufnahme problemlos möglich²⁰⁸. Nachdem

²⁰⁵ Vgl. Urteil Potsdam 7 StKs 20/48 vom 13. 2. 48, abgedruckt in DDR-JuNSV Bd. XI, Nr. 1686; einer der Verurteilten verstarb vor Rechtskraft des Urteils, der andere wurde begnadigt und 1956 aus der Haft entlassen.

²⁰⁶ Vgl. BayHStA, MJu Berichtsakten, Bd. 54b, Heft I, Bericht des Untersuchungsrichters Herrmann vom 19. 2. 52.

²⁰⁷ Vgl. ebd., Heft II, Schreiben des BMJu vom 25. 2. 54 und des BayStMinJu vom 10. 2. 54.

²⁰⁸ Vgl. ebd., Heft II, Bericht der Staatsanwaltschaft vom 27. 4. 54 und Rösch an Generalstaatsanwalt vom 23. 6. 54.

1958 der ehemalige Fahrer Bach-Zelewskis hatte ermittelt werden können, wurde die Staatsanwaltschaft Potsdam noch einmal um Amtshilfe gebeten. Sie antwortete nun aber, man habe 1952, nachdem der Untersuchungsrichter einen Besuch angekündigt hatte und nicht erschienen sei, angenommen, die Sache sei erledigt: Nachdem nunmehr 25 Jahre seit der Tat verstrichen seien, lege man hier keinen Wert mehr auf weitere Bearbeitung²⁰⁹.

5. Die Lenkung der Strafverfolgung durch die Länderjustizministerien

Aus dem gerade geschilderten Fall Bach-Zelewski wird auch deutlich, dass das bayerische Justizministerium lenkend in die Strafverfolgung von NS-Verbrechen eingriff. Zumindest in Bayern, wo aufgrund der guten Aktenlage ein etwas genauerer Blick in die justizinterne Kommunikation möglich ist, war dieser Fall keine Ausnahme. In der amerikanischen Besatzungszone erging 1946/47 zumindest seitens der Länder Bayern und Hessen Anweisung an die Staatsanwaltschaften, laufend dem Ministerium und der Militärregierung über alle „Strafsachen von politischer Bedeutung“ – als solche wurden die NS-Verfahren zumindest damals angesehen – zu berichten²¹⁰. Zwischengeschaltet waren außerdem noch die den Strafverfolgungsbehörden vor Ort übergeordneten Generalstaatsanwaltschaften, denen ebenfalls Bericht zu erstatten war. Diese anfangs recht strenge Kontrolle der Strafverfolgung scheint sich Ende der 40er/Anfang der 50er Jahre mit dem Wegfall der alliierten Beschränkungen vielfach gelockert zu haben.

Am 19. Juli 1950 teilte das bayerische Justizministerium den Staatsanwaltschaften in einem Erlass mit, dass die Berichtspflicht gegenüber den Amerikanern nun entfalle, dem Ministerium aber auch künftig halbjährlich über derartige Strafsachen zu berichten sei²¹¹. Im Wesentlichen kamen die Staatsanwaltschaften dieser Aufforderung auch nach, wie man unschwer an den umfangreichen Berichtsakten, die sich im Ministerium überliefert haben, ersehen kann. Freilich stellte sich immer wieder einmal heraus, dass das ein oder andere Verfahren, das in der Öffentlichkeit Resonanz erweckte, noch nicht gemeldet worden war, weshalb das

²⁰⁹ Vgl. ebd., Heft I, Bericht vom 21.11.58; Bach-Zelewski wurde wegen dieser Sache am 28. 7. 61 angeklagt und am 3. 8. 62 zu lebenslanger Haft wegen Mordes und versuchten Mordes in vier Fällen verurteilt (785 Ks 9/61).

²¹⁰ Vgl. StA Augsburg, Staatsanwaltschaft Memmingen, Generalakten, Nr. 6, Entschließung vom 17. 11. 47 (JME 1093 I 28379); HStA Wiesbaden, Abt. 463, Nr. 934, Schreiben vom 12. 6. 47; Maier, NS-Kriminalität, S. 31 f.

²¹¹ Vgl. StA Augsburg, Staatsanwaltschaft Memmingen, Generalakten, Nr. 6, Entschließung vom 19. 7. 50 (JME 0510 II 2849). Allerdings wurden in Strafverfahren mit nichtdeutschen Opfern, denen eine amerikanische Ermächtigung zu Grunde lag auch weiterhin wichtige Entscheidungen der Besatzungsmacht mitgeteilt; vgl. etwa BayHStA, MJu 23763.

Ministerium in den 50er Jahren regelmäßig die Einhaltung der Berichtspflicht anmahnte²¹².

Die sehr viel geringere Menge der in den anderen Bundesländern überlieferten derartigen Berichtsakten kann als Indiz dafür angesehen werden, dass dort die Justizministerien entweder ein weniger stark ausgeprägtes Kontrollbedürfnis oder ein geringeres Interesse am Verlauf und den Ergebnissen der Ahndung von NS-Verbrechen hatten. Dass die obersten Justizbehörden in Bayern darüber am besten informiert waren, zeigte sich nicht zuletzt 1958, als es darum ging, eine erste Bilanz zu ziehen und allein dieses Bundesland in der Lage war, eine solche innerhalb kurzer Frist vorzulegen²¹³.

Wie wenig etwa das Justizministerium in Nordrhein-Westfalen im Vergleich dazu über die einschlägige Arbeit ihrer Staatsanwaltschaften wusste, beweist ein Fall aus dem Jahr 1957. Am 17. September dieses Jahres berichtete die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ über das Urteil des Landgerichts Frankfurt/Main im Prozess gegen einen ehemaligen Kriminalobersekretär, der einer Sonderkommission des RSHA angehört hatte, die im Sommer 1944 die Bildung von kommunistischen Widerstandszirkeln im KZ Sachsenhausen untersuchen sollte und bei den Vernehmungen Häftlinge gefoltert und misshandelt hatte. Der Angeklagte war zu zwei Jahren Gefängnis wegen Aussageerpressung verurteilt worden²¹⁴. Laut diesem Zeitungsbericht hatte der hessische Generalstaatsanwalt das Urteil als sehr milde bezeichnet, jedoch darauf hingewiesen, das Strafmaß sei auch davon bestimmt gewesen, dass kurz zuvor das Landgericht Düsseldorf gegen den Haupttäter, den Vorgesetzten des Kriminalobersekretärs, nur eine Strafe von einem Jahr verhängt habe. Dieser Bericht veranlasste den Düsseldorfer Justizstaatssekretär Krille zu einer Nachfrage in seiner Behörde. Er erhielt jedoch die Auskunft, dass nicht bekannt sei, ob sich ein nordrhein-westfälisches Gericht mit der Sache befasst habe. Die befragten Referenten, die für Verbrechen gegen die Menschlichkeit zuständig gewesen waren – nach der Aufhebung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 gab es offenbar keine explizit für diese Sachen Zuständigen mehr –, wussten ebenfalls nichts. Daraufhin musste man den hessischen Generalstaatsanwalt Bauer um Mitteilung des Aktenzeichens bitten. Nach dessen Antwort forderte man von der Staatsanwaltschaft Düsseldorf das entsprechende Urteil und einen bislang unterlassenen Bericht an²¹⁵.

²¹² Vgl. etwa StA Augsburg, Staatsanwaltschaft Augsburg, Verwaltungsakten, Nr. 33, Erlass vom 10. 12. 52 (JME 1093 II 23442/52); der größte Teil der ministeriellen Berichtsakten befindet sich nun im BayHStA, MJu 23443ff. und MJu Berichtsakten.

²¹³ Siehe oben Kapitel A. II. 6.

²¹⁴ Vgl. FAZ vom 17. 9. 57; HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 34549–34552 (4/4a KLs 1/57).

²¹⁵ Vgl. HStA Düsseldorf, NW 377/920, Vermerke vom 17. 9. 57 und 19. 9. 57, Schreiben an Bauer vom 23. 9. 57, Vermerk vom 27. 9. 57, Urteil vom 24. 6. 57 (8 KLs 1/57); man überlegte danach, ob man nicht zumindest hinsichtlich eines abgetrennten Falles erneut Anklage erheben sollte, erachtete aber nach Durchsicht der Frankfurter Akten die Beweislage dafür als zu dürftig, vgl. ebd., Bericht des Oberstaatsanwalts vom 15. 9. 58; die eigentlichen Prozessakten der Staatsanwaltschaft Düsseldorf sind nicht überliefert.

Die umfangreiche Berichterstattung in Bayern erlaubt auch einen recht guten Einblick, auf welche Art und Weise das Justizministerium in die Arbeit der unteren Strafverfolgungsbehörden Einfluss nahm. Oben wurde bereits darauf hingewiesen, dass München in regelmäßigen Abständen bezüglich der Verfolgung der NS-Verbrechen eine nachdrückliche und beschleunigte Durchführung der Strafverfahren forderte²¹⁶. Dies ging einher mit allgemeinen Bemühungen, die Effizienz der Arbeit der Justiz zu verbessern. 1953 nahm das Ministerium die in der Presse und im Landtag, unter anderem auch in Zusammenhang mit NS-Prozessen, laut gewordene Kritik an der langen Dauer von Verfahren und Prozessen auf und drang auf eine rationellere Gestaltung und Beschleunigung der Verfahren. Folgende Maßnahmen wurden empfohlen: 1) den Prozessstoff möglichst frühzeitig auf das Wesentliche zu beschränken, 2) die Ermittlungshandlungen möglichst gleichzeitig durchzuführen, 3) kommissarische durch persönliche Vernehmung zu ersetzen, 4) staatsanwaltschaftliche Verfügungen wie Anklagen nicht unnötig umfangreich zu gestalten und unnötig ausführliche Urteile zu vermeiden, da sie auch erhebliche Fehlerquellen enthielten, 5) die Notwendigkeit der Einholung von Sachverständigen-Gutachten genau zu prüfen, 6) die Urteile unverzüglich abzusetzen, 7) prozessuale Verstöße, die zu Urteilsaufhebungen führen könnten, zu vermeiden, und 8) auf eine sachgemäße Geschäftsverteilung zu achten. Die Forderung nach Verkürzung der Prozessdauer, schrieb der Minister, habe einen sehr ernstesten Hintergrund. Die verzögerte Aburteilung strafbarer Handlungen führe nämlich nicht selten aus Beweisschwierigkeiten zu unberechtigten Freisprechungen oder zu Verurteilungen aus einem unangebracht milden Strafgesetz. Auch sei die Abschreckungswirkung bei verspäteten Urteilen oft nur mehr gering. All das sei geeignet, das Vertrauen des Volkes in die Strafrechtspflege zu erschüttern²¹⁷.

Nachfolgend drang das Ministerium gerade bei der Strafverfolgung der NS-Verbrechen auf eine Beschleunigung, da der zunehmende zeitliche Abstand von Taten die Rechtsfindung erschwere und immer weniger zuverlässige Zeugen zur Verfügung stünden. Deshalb sollten die Verfahren zukünftig „mit größerer Energie als bisher vorwärtsgetrieben werden, damit die Schuldigen endlich ihrer gerechten Strafe zugeführt werden“. Auf der anderen Seite sei es auch nicht zu verantworten, so das Ministerium, dass Verfahren jahrelang in der Schwebe blieben, obwohl sich trotz eingehender Ermittlungen kein zur Anklageerhebung ausreichender Verdacht ergebe. Die Beschuldigten erlitten in solchen Fällen oft empfindliche Nachteile, weshalb eine Beendigung nicht „durch uferlose Ermittlungen hinausgezögert werden“ dürfe²¹⁸.

Freilich waren solche Appelle angesichts der Komplexität mancher Verfahren nur schwer in die Tat umzusetzen. Darauf wies der Deggendorfer Landgerichts-

²¹⁶ Siehe Kap. A. I. 9; Vgl. StA Augsburg, Staatsanwaltschaft Augsburg, Verwaltungsakten, Nr. 33, Entschließungen vom 10. 12. 52 und 10. 2. 54; BayJMBL. vom 17. 12. 57.

²¹⁷ Vgl. StA München, OLG München, Generalakten, Nr. 1555, Schreiben Weinkamm vom 21. 5. 53 an die OLG-Präsidenten und Generalstaatsanwälte.

²¹⁸ StA Augsburg, Staatsanwaltschaft Augsburg, Verwaltungsakten, Nr. 33, Entschließung vom 10. 2. 54.

präsident Hermann hin. Es sei nicht zu verkennen, schrieb er, dass die Bearbeitung derartiger Strafsachen erfahrungsgemäß sehr viel Zeit in Anspruch nehme, ja dass auch nach Abschluss des Vorverfahrens noch Monate und selbst Jahre vergingen, bis sich eine rechtskräftige Entscheidung erreichen ließe. Das liege sicherlich nicht daran, meinte er, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte nicht alle Möglichkeiten der Beschleunigung des Verfahrens wahrnahmen. Konkret wies er auf den in seinem Gerichtsbezirk seit 1951 anhängig gewesenen Fall des ehemaligen Lagerältesten im KZ Sachsenhausen Samuel Kuhnke hin, bei dem vom Beginn der Voruntersuchung bis zum Urteil über drei Jahre vergangen waren, zahlreiche Zeugen im Ausland hatten vernommen werden müssen und die Verteidigung den Abschluss des bereits eröffneten Prozesses durch einen umfangreichen Beweisantrag ganz erheblich verzögert hatte. Es habe sich gezeigt, so Hermann, dass trotz sorgfältiger Beachtung der Vorgaben des Ministeriums ein derartiges Verfahren sich nicht beschleunigen lasse, ohne der Rechtsfindung selbst Abbruch zu tun. Der tatsächliche Grund für die lange Dauer liege in den Schwierigkeiten der Wahrheitsfindung selbst, und Hermann zählte eine ganze Reihe der Probleme auf: die große Entfernung von der Tatzeit, die zum Teil vorher völlig unbekannt und weitverzweigten Beweismittel, die Unzulänglichkeiten des menschlichen Gedächtnisses, das durch die Masse in einem KZ bedingte Milieu der Straftat, die Inanspruchnahme des Auslandes und die damit verbundene äußerst zeitraubende Einschaltung diplomatischer Stellen. Darin lägen die Hauptursachen für die lange Dauer, so der Deggendorfer Landgerichtspräsident, und diese ließen sich nach menschlichem Ermessen nicht ausschalten und nicht verkürzen. Eine übermäßige Beschleunigung sei seiner Ansicht nach in der Regel nur auf Kosten der Rechtsfindung zu erreichen²¹⁹.

Das Justizministerium in München ließ sich allerdings nicht von seiner Linie abbringen und drang weiterhin auf eine Beschleunigung, so regte es etwa eine bevorzugte Abarbeitung solcher Verfahren bei den Gerichten an²²⁰. Selbst war es bemüht, die Arbeit der Staatsanwaltschaften bei der Strafverfolgung von NS-Verbrechen zu koordinieren und seine nachgeordneten Behörden über außerhalb Bayerns anhängige Parallelverfahren und die neueste einschlägige Rechtsprechung zu informieren. Zu manchen Gelegenheiten erfolgten auch direkte Hinweise auf Möglichkeiten zur Verbesserung der Ermittlungen. Bei einer Gesamtschau auf die einschlägigen Akten der 50er Jahre ergibt sich der Eindruck, dass das Ministerium durchaus bestrebt war, eine adäquate Verfolgung der NS-Verbrechen zu gewähr-

²¹⁹ Vgl. StA München, OLG München, Generalakten, Nr. 1546, Schreiben Hermann vom 6. 4. 54; zum Kuhnke-Prozess StA Landshut, Rep. 167/1 St 190 (Ks 1/52); Kuhnke wurde zu acht Jahren Zuchthaus wegen Beihilfe zum Totschlag in 17 Fällen verurteilt. Die Deggendorfer Ermittler hatten das Verfahren dabei ohnehin schon klein gehalten und allein auf Kuhnke beschränkt. Die Ermittlungen gegen im Verfahren bekannt gewordene weitere Straftäter aus Sachsenhausen, die teilweise im Prozess als Zeugen ausgesagt hatten, wurden an die nach dem Wohnsitz zuständigen Staatsanwaltschaften abgegeben.

²²⁰ Vgl. StA München, OLG München, Generalakten, Nr. 1546, Schreiben Koch vom 30. 12. 54 an die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte.

leisten und in dieser Richtung auch fördernd auf die nachgeordneten Behörden einzuwirken. Dies fand allerdings dort gewisse Grenzen, wo übergeordnete politische Vorgaben zu berücksichtigen waren oder man eine Schädigung des Ansehens der Justiz befürchtete.

Einige Beispiele mögen diese Feststellungen illustrieren. 1953 kritisierte das Ministerium vehement die Ermittlungsarbeit der Staatsanwaltschaft Würzburg im Verfahren gegen den ehemaligen Sachbearbeiter für „Zigeunerfragen“ der dortigen Kripo, einen nunmehrigen Polizeiinspektor, wegen dessen Beteiligung an der Einweisung von „Zigeunern“ in das KZ Auschwitz 1943 und der Erpressung von Einwilligungen zur Unfruchtbarmachung durch Drohung mit KZ. Die Staatsanwaltschaft beabsichtigte eine Verfahrenseinstellung. Ein erster Entwurf war im Ministerium schon deshalb auf Ablehnung gestoßen, weil er die neueste Rechtsprechung des BGH nicht berücksichtigt hatte. Im zweiten Entwurf holte der Würzburger Sachbearbeiter dies nach, blieb aber im Ergebnis bei einer Einstellung, weil der ehemalige Kripoangehörige weder von der Tötungsabsicht im KZ Kenntnis noch die letzte Zeichnungsbefugnis gehabt habe. Die „Zigeuner“-Deportationen, so die Argumentation, seien anders zu sehen als Judendeportationen, da Erstere der Bevölkerung nicht unbedingt als Ausfluss nationalsozialistischer Rassenideologie hätten erscheinen müssen. Die „Zigeuner“ hätten schon seit langer Zeit unter dem Verdacht erhöhter Kriminalität gestanden. Die recht unvermittelt angeordneten Maßnahmen gegen die „Zigeuner“ hätten daher mit Recht als Vorbeuge- oder Sicherheitsmaßnahmen im Krieg angesehen werden können, zumal bereits durch ein Gesetz von 1926 erhebliche Beschränkungen der Freizügigkeit möglich gewesen seien. Ein Unrechtsbewusstsein sei dem Beschuldigten infolgedessen nicht nachzuweisen, sein Irrtum sei auch nicht schuldhaft²²¹.

Dem zuständigen Generalstaatsanwalt in Bamberg teilte das Ministerium daraufhin mit, man trete dem zwar nicht entgegen, ersuche jedoch den Oberstaatsanwalt darauf hinzuweisen, dass es angezeigt gewesen wäre, eigene Ermittlungen durchzuführen und nicht nur weitgehend die Ergebnisse der Spruchkammer zu übernehmen. Auch sei es wenig zweckmäßig gewesen, die Kripo Würzburg als frühere und jetzige Dienststelle des Beschuldigten mit den Ermittlungen zu betrauen. Die Staatsanwaltschaft stellte daraufhin das Verfahren am 15. Mai 1953 ein²²².

Der interne Vermerk des zuständigen Sachbearbeiters des Ministeriums war noch sehr viel harscher ausgefallen. Dieser kritisierte eine unzweckmäßige und unverständlich schleppende Behandlung des schon seit 1948 anhängigen Verfahrens. Insgesamt seien lediglich zur Jahreswende 1948/49 elf Zeugen und der Beschuldigte durch die Kripo vernommen worden, und diese Vernehmungen könnten als „Musterbeispiele völlig unzulänglicher Untersuchungshandlungen“ angesehen werden. Meist umfassten sie nur wenige Zeilen, enthielten keinerlei

²²¹ Vgl. BayHStA, MJu 23672, Berichte der Staatsanwaltschaft vom 30. 12. 52 und 16. 4. 53.

²²² Vgl. ebd., Schreiben Walther vom 6. 5. 53.

Vorhaltungen und keine Versuche, Darstellungen zu erschüttern. Anschließend habe man noch einen Zeugen richterlich vernehmen lassen, trotz der in dessen Aussage enthaltenen Hinweise aber keine weiteren Erhebungen mehr angestellt, sondern die Ermittlungen beendet, das Ergebnis des laufenden Prozesses über die Judendeportationen und das Spruchkammerverfahren abgewartet. Als deren Ergebnisse Ende 1951 vorgelegen hätten, habe man nur noch einmal kurz bei der Kripo angefragt, ob etwas Neues bekannt geworden sei, und nach negativer Auskunft Schlussbericht und Einstellungsentwurf übersandt. Erst nach Einwendung des Ministeriums sei der Beschuldigte noch einmal vernommen, sonst jedoch nichts mehr unternommen worden. Auch gegen die rechtlichen Bewertungen bestünden erhebliche Bedenken. Die Spruchkammer habe den Tatbestand der Nötigung zur Sterilisation als erwiesen angesehen, den Beschuldigten jedoch wegen seines Bekenntnisses zur Kirche, wodurch er auch Nachteile erlitten habe, nicht als Aktivist eingestuft. Strafrechtlich sei Letzteres jedoch nicht von Belang. Nach Sachlage bestehe weiterhin ein dringender Tatverdacht, eine erneute Aufrollung des Verfahrens könne jedoch wegen der nun schon erheblichen Dauer und der bevorstehenden Verjährung am 28. Juni 1954 kaum noch verantwortet werden. Wenn man deshalb einer Einstellung nicht entgegenrete, dann nur weil durch die bisherige fehlerhafte und zögerliche Sachbehandlung eine andere Entschließung nicht mehr vertretbar erscheine²²³.

Erhebliche Kritik zog 1954 die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth auf sich, nachdem sie mit Vorlage der Akten beim Ministerium kurz einen Antrag auf Außerverfolgungsetzung angekündigt hatte. Es handelte sich dabei um eines der Verfahren gegen den bereits erwähnten Erich von dem Bach-Zelewski, diesmal in seiner Funktion als HSSPF von Breslau und Russland-Mitte sowie als Bevollmächtigter Himmlers für die Bandenbekämpfung. In der in diesem Verfahren im Juli 1951 eröffneten Voruntersuchung waren Bach-Zelewski drei Tatkomplexe zur Last gelegt worden: Erstens habe er sich an den Ausschreitungen gegen die Juden in Schlesien im November 1938 insbesondere dahingehend beteiligt, dass er die ihm unterstellten Polizeibehörden angewiesen habe, nicht gegen die Gewalttaten einzuschreiten; zweitens seien ihm als HSSPF in Russland-Mitte bis Ende 1941 die dort tätigen Einsatzkommandos untergeordnet gewesen, die im Raum Mogilew tausende Juden umbrachten, und drittens seien im Rahmen der von ihm geführten „Bandenbekämpfung“ in Russland bei mehreren größeren Aktionen neben den aufgegriffenen Partisanen auch weit über 300 000 Juden ermordet worden. Im Münchner Justizministerium wollte man offenbar einen der höchstrangigen noch lebenden SS-Führer nicht gern ungeschoren davonkommen lassen. In einem ministeriumsinternen Vermerk wurde festgehalten, das Vorgehen der Staatsanwaltschaft müsse als „ungehörig“ bezeichnet werden. Die Voruntersuchung habe drei Jahre gedauert und darin seien zahlreiche Zeugen im In- und Ausland vernommen worden. Nach Aktendurchsicht erscheine eine Verfolgung

²²³ Ebd., Vermerk Schier vom 30. 4. 53; am 15. 5. 53 stellte die Staatsanwaltschaft Würzburg das Verfahren ein (1 Js 5247/51); die Verfahrensakten sind nicht überliefert.

der Taten durchaus aussichtsreich und ein Abschluss der Voruntersuchung als verfrüht. Die Generalstaatsanwaltschaft wurde aufgefordert, einen detaillierten Bericht zu übersenden. Dieser fiel dann aber doch so aus, dass auch das Ministerium der Beantragung der Außerverfolgungsetzung zustimmte, die dann am 2. Dezember 1954 vom Gericht beschlossen wurde²²⁴. Bach-Zelewski war vor allem aufgrund seiner hohen Ämter verdächtig, stritt aber die gegen ihn geäußerten Anschuldigungen ab. Zuverlässige Zeugen, die die Vorwürfe auch bestätigen hätten können, waren nicht gefunden worden. Keiner der vernommenen Polizeioffiziere wollte in der Reichskristallnacht einen Befehl von ihm erhalten haben, die vernommenen, in Landsberg inhaftierten Einsatzkommandoführer stritten ab, ihm unterstanden zu haben, und auch für Befehle zur Judenvernichtung seitens Bach-Zelewskis im Rahmen der Partisanenbekämpfung gab es keine Zeugen. Allgemein offenbarten sich in diesem Verfahren die Probleme bei der Strafverfolgung von Schreibtischtätern, etwa der höheren SS-Führer, die auch zur Einstellung der Verfahren gegen den HSSPF Posen Heinz Reinefarth oder den SSPF Lettland Walter Schröder führten²²⁵.

Massive Kritik seitens des Ministeriums an der Ermittlungsarbeit der Staatsanwaltschaften blieb im Ganzen gesehen aber eher selten, häufiger waren unterschiedliche Ansichten in der rechtlichen Bewertung von Straftaten, etwa bei der Frage, ob ein Verfahren eingestellt, ein Täter amnestiert, ein Angeklagter inhaftiert oder eine Revision gegen ein Urteil angestrebt werden sollte. Im Oktober 1953 etwa wies das Ministerium die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth an, gegen die vom dortigen Landgericht gewährte Haftverschonung für den ehemaligen Schutzhaftlagerführer des KZ Sachsenhausen August Kolb Beschwerde einzulegen. Kolb wurde beschuldigt, an der Ermordung tausender Häftlinge durch Erschießungen, Vergasungen und Misshandlungen beteiligt gewesen zu sein. In Anbetracht der Schwere der Vergehen sei die Haftverschonung unbegründet, meinte das Ministerium, zumal sich Kolb lange unter falschem Namen verborgen gehalten habe und deshalb Fluchtgefahr bestehe. Das Ministerium wies auch auf eine

²²⁴ Vgl. BayHStA, MJu Berichtsakten, Bd. 54b, Vermerk vom 30. 9. 54; StA Nürnberg, GStA beim OLG Nürnberg, Nr. 310–314 (3c Js 1917/51). Im Zuge der Ermittlungen zum Einsatzkommando 8 ergaben sich dann neue Verdachtsmomente und das Verfahren wurde wieder aufgenommen, jedoch 1963 gem. § 154 StPO eingestellt (1a Js 1490/60), nachdem Bach-Zelewski wegen eines Befehls zur Ermordung mehrerer Kommunisten 1933 in Oberschlesien zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt worden war, siehe oben S. 403, Anm. 209.

²²⁵ Gegen Reinefarth waren 1958 drei Verfahren eröffnet worden; sie endeten jeweils am 1. 10. 58 mit einer Einstellung mangels Beweises, vgl. LA Schleswig, Abt. 354 Flensburg, Nr. 11199–11316 (Flensburg 2 Js 632/58, 2 Js 633/58 und 2 Js 634/58); eines der Verfahren wurde 1961 noch einmal aufgenommen, Reinefarth aber nach einer umfangreichen Voruntersuchung 1967 außer Verfolgung gesetzt. Gegen Schröder wurden 1955 und 1956 zwei Verfahren anhängig, die jedoch beide ebenfalls mit einer Einstellung mangels Beweises beendet wurden (Lübeck 2 Js 1101/55 und 2 Js 183/56), vgl. IfZ-Archiv, Datenbank; beide Ermittlungsakten sind nicht überliefert. Ebenfalls ohne Anklage blieb nach einem langen, 1957 eröffneten Verfahren der HSSPF von Ungarn Otto Winkelmann, der schließlich 1977 außer Verfolgung gesetzt wurde, vgl. HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 32440, (Frankfurt/Main 4a Js 122/57 – 4 Js 1017/59).

„nicht unberechtigte“ Beschwerde des amerikanischen Hochkommissars in der Sache eines inhaftierten Juden hin, wonach die Strafverfolgungsbehörden selbst bei den schwersten Verbrechen der NS-Zeit wie im Fall Rademacher den Angeklagten auf freien Fuß setzten, während sie in den Verfahren wegen gewöhnlicher, im Vergleich dazu völlig unbedeutender Delikte von einer Haftverschonung meist nichts wissen wollten. Nach der Beschwerde der Staatsanwaltschaft hob das OLG die Haftverschonung am 1. Dezember 1953 wieder auf und Kolb wurde kurz darauf erneut festgenommen. Bei der nächsten Haftprüfung im April 1954 setzte das Landgericht dann jedoch den Haftbefehl wegen Fehlens einer Fluchtgefahr erneut außer Vollzug, obwohl Kolb kurz zuvor wegen Beihilfe zum Mord in 4040 und 2000 Fällen, Mordes an einer Person und Mordversuchs an zwölf Personen angeklagt worden war. Am 13. Oktober 1954 verurteilte ihn dann das Landgericht Nürnberg-Fürth zu vier Jahren und drei Monate Zuchthaus wegen Beihilfe zum Mord in einem und Beihilfe zum Totschlag in zehn Fällen. In den übrigen Fällen der Anklage sprachen ihn die Richter mangels Beweises für eine verantwortliche Beteiligung oder für das Erkennen der Unrechtmäßigkeit der vom RSHA angeordneten Hinrichtungen frei²²⁶.

Im Mai 1956 klagte die Staatsanwaltschaft München I den in Berlin gebürtigen ehemaligen Kriminalsekretär der Gestapo Innsbruck Walter Güttner an. Ihm wurde vorgeworfen, er habe in der Zeit von Februar 1944 bis April 1945 mehrere Festgenommene misshandelt und gefoltert und dadurch den Tod des Widerständlers Robert Moser verursacht. Bei der Hauptverhandlung am 28. September erschienen allerdings viele der geladenen österreichischen Zeugen nicht. Das Gericht verfügte daher in einem Fall einen Freispruch mangels Beweises, in den übrigen Fällen konnte der Staatsanwalt eine Abtrennung erreichen. Im Oktober beantragte die Verteidigung daraufhin, das Verfahren gemäß des Straffreiheitsgesetzes von 1954 einzustellen. Das Landgericht war bereit, dem Ansinnen mit Hinweis auf die fast dreijährige Internierungshaft Güttners und die von April 1955 bis zum Urteilsspruch erlittene Untersuchungshaft stattzugeben. Auch die Staatsanwaltschaft beabsichtigte zuzustimmen, wurde jedoch vom Ministerium gebremst. Dort wies man auf den „hohen Unrechtsgehalt“ der angeklagten Taten etwa im Fall Moser hin und sah aufgrund der eigentlich guten Beweislage durchaus Chancen, dass das Gericht auf eine über der Amnestiegrenze von drei Jahren liegende Strafe

²²⁶ Vgl. BayHStA, MJu Berichtsakten, Bd. 48a, Scheiben vom 28.10.53; StA Nürnberg, GStA beim OLG Nürnberg, Nr. 255 (566 Ks 3/54); das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. XII, Nr. 405. Kolb hatte bis 1952 in Bückeberg gelebt, seine Familie in Nürnberg hatte angegeben, er sei verschollen. Nachdem Vernehmungen Hinweise ergeben hatten, dass er wahrscheinlich noch lebte, ließ die Staatsanwaltschaft das Haus seiner Familie durchsuchen. Dabei wurden Briefe gefunden, die seine Anschrift in Bückeberg enthielten. Aufgrund der Ermittlungen im Bonner Sachsenhausen-Prozess von 1958/59 wurde Kolb 1960 noch einmal angeklagt und im darauffolgenden Jahr zu weiteren drei Jahren und zwei Monaten Zuchthaus wegen Körperverletzung mit Todesfolge verurteilt, die dann mit der bereits bestehenden Verurteilung zu einer Gesamtstrafe von sechs Jahren Zuchthaus zusammengezogen wurden, vgl. StA Nürnberg, Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Zug. 2004-01, Nr. 921-953 (289 Ks 4/60); dieses Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. XVII, Nr. 504.

kommen würde²²⁷. Die Staatsanwaltschaft beantragte mit diesen Argumenten eine Ablehnung des Antrags der Verteidigung und hatte damit Erfolg. Zu der für den 20./21. März anberaumten neuen Hauptverhandlung erschienen dann die neun österreichischen Belastungszeugen wieder nicht. Ihre Aussagen wurden zwar verlesen und der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft plädierte auf sechs Jahre Zuchthaus, die Richter konnten sich aber angesichts dieser Beweislage nicht zu einer Bestrafung durchringen und verfügten in einigen Fällen einen Freispruch mangels Beweises, in den übrigen stellten sie das Verfahren gemäß der Amnestie ein²²⁸.

Nicht selten ergingen nach als zu milde oder rechtlich unhaltbar erachteten Gerichtsurteilen Aufforderungen an die Staatsanwaltschaften, in Revision zu gehen. Ganz allgemein bestand eine Anweisung, bei nicht den Strafanträgen entsprechenden Urteilen, um Fristabläufe zu vermeiden, vorsorglich Revision einzulegen und dann mit der Generalstaatsanwaltschaft und dem Ministerium Rücksprache zu halten, ob der Einspruch aufrechterhalten werden sollte. Im Fall zweier Angehöriger der Gestapo München beispielsweise, die das dortige Landgericht am 2. Juli 1952 wegen der Misshandlung von Häftlingen bei Vernehmungen zu sechs und acht Monaten Gefängnis verurteilt hatte, womit es deutlich unter der Forderung des Anklagevertreters von zwei Jahren geblieben war, widersprach das Ministerium einer von der Staatsanwaltschaft beabsichtigten Rücknahme dieser Revision. Es kritisierte am Urteil sowohl die irriige Annahme eines Fortsetzungszusammenhangs als auch das geringe Strafmaß, das auf der falschen Auslegung beruhe, das Ahndungsgesetz (Gesetz Nr. 22) entbinde vom unteren Strafrahmen.

²²⁷ Vgl. BayHStA, MJu Berichtsakten, Bd. 44b; StA München Staatsanwaltschaften, Nr. 28778/2, Handakt, Schreiben des Generalstaatsanwalts vom 30. 11. 56.

²²⁸ Vgl. StA München, Staatsanwaltschaften, Nr. 28778/1-2 (3 Ks 9/56); nur das zweite Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. XIV, Nr. 442. Ein Verfahren gegen den ehemaligen Kreisleiter von Innsbruck Dr. Max Primbs wegen der Beteiligung an der Tötung Mosers wurde bereits 1952 mangels Beweises eingestellt (1 Js 83/52), vgl. IfZ-Archiv, Datenbank; die Akten dieses Verfahrens sind nicht überliefert. Auch die Ahndung weiterer von Angehörigen der Gestapo Innsbruck begangener Verbrechen in Bayern scheiterte. So wurde der ehemalige Referatsleiter Wilhelm Prautzsch, dem insbesondere Tötungen im Arbeiterziehungslager Reichenau vorgeworfen worden waren, 1955 vom Landgericht Kempten freigesprochen bzw. teilweise außer Verfolgung gesetzt und amnestiert; vgl. BayHStA, MJu Berichtsakten, Bd. 44b (KLS 37/54). Zwei weitere Gestapoangehörige wurden von der Staatsanwaltschaft Traunstein 1955 außer Verfolgung gesetzt, einer davon, nachdem die Staatsanwaltschaft zuvor bereits Anklage wegen Beihilfe zum Totschlag in Reichenau erhoben hatte, vgl. StA München, Staatsanwaltschaften, Nr. 20758 (1a Js 4/55), und BayHStA, MJu 23768 (9 Js 11/51). Ebenfalls außer Verfolgung gesetzt, und zwar vom Landgericht Itzehoe, wurde ein Wachmann des Lagers Reichenau, dem die Erschießung eines Chinesen angelastet worden war, vgl. LA Schleswig, Abt. 352 Itzehoe, Nr. 690 (3a Js 918/54). Hingegen verurteilte ein Schwurgericht in Hechingen den Leiter des Lagers Reichenau Georg Mott 1957 wegen Anstiftung zum Mord an einem jungen Russen und Beihilfe zum Mord an einem Juden zu lebenslangem Zuchthaus; dieses Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. XIV, Nr. 457, vgl. auch BAK, B 141/17046. Die Verfahren zu Reichenau gingen alle von Traunstein aus und sind ein weiteres Beispiel für die Aufspaltung der Ermittlungen zu einem Tatkomplex. Zu den Verbrechen der Gestapo Innsbruck vgl. auch Klamper, S. 521 und 550ff. (Fall Moser) sowie 523ff. (Reichenau); Albrich, KZ der Gestapo.

Der BGH sah die rechtlichen Schwächen des Urteils ähnlich und hob es 1953 auf, das Landgericht fand allerdings andere Milderungsgründe und verurteilte die beiden Angeklagten am 8. Januar 1954 zu je neun Monaten Gefängnis²²⁹.

Auch im Fall des ehemaligen Nürnberger Polizeipräsidenten Benno Martin erwies sich das Eingreifen des Ministeriums letztlich als vergeblich. Zunächst hatte das Landgericht Nürnberg-Fürth Martin 1949 wegen seiner Beteiligung an der Deportation der fränkischen Juden in den Osten, wo die meisten von ihnen umgebracht worden waren, zu drei Jahren Gefängnis wegen Freiheitsberaubung im Amt mit Todesfolge verurteilt, fünf seiner Untergebenen, darunter den eigentlichen Hauptorganisator der Deportationen, den Abteilungsleiter der Gestapo Nürnberg Theodor Grafenberger, jedoch wegen Befehlsnotstands freigesprochen. Auf Revision des Angeklagten hatte das Bayerische Oberste Landesgericht dieses Urteil gegen Martin aber aufgehoben, ebenso wie die kurz vorher erfolgte Verurteilung von einigen Würzburger Gestapobeamten, die an den dortigen Deportationen mitgewirkt hatten, wegen Freiheitsberaubung im Amt zu Strafen zwischen sechs und 14 Monaten Gefängnis. Aufgrund Sachzusammenhangs wurden beide Verfahren dann zur gemeinsamen Neuverhandlung verbunden und das Landgericht Nürnberg-Fürth sprach am 2. Mai 1951 alle Angeklagten frei. Sie hätten sich zwar objektiv einer Beihilfe zur Freiheitsberaubung schuldig gemacht, so die Richter, subjektiv habe ihnen aber angesichts des Vorliegens entsprechender Anordnungen das Bewusstsein für die Rechtswidrigkeit der Aktionen gefehlt, den durchwegs nicht in Leitungsstellen handelnden Würzburger Angeklagten stehe außerdem Befehlsnotstand nach § 52 StGB zur Seite. Die zuständige Staatsanwaltschaft beabsichtigte eigentlich, auf eine Revision gegen diesen, den rechtlichen Vorgaben des Obersten Landesgerichts folgenden Richterspruch zu verzichten, wurde jedoch vom Justizministerium angewiesen, die Aufhebung zumindest des Urteils gegen Martin beim BGH in Karlsruhe zu beantragen²³⁰. Das Ministerium hatte erhebliche Bedenken gegen die rechtlichen Grundlagen des Freispruchs und hielt deshalb eine höchstrichterliche Entscheidung für erforderlich, zumal in München und Regensburg zwei weitere Verfahren wegen Judendeportationen anhängig waren, deren Bearbeitung man bis zur Klärung des Nürnberger Falls zurückgestellt hatte. Trotz Bedenken des Oberbundesanwalts, der das Urteil ebenfalls aufgrund der Vorgaben des Obersten Landesgerichts als korrekt einstufte, bestand man daher auf der Durchführung der Revision. Tatsächlich beantragte der Oberbundesanwalt dann auch bei der Verhandlung in Karlsruhe am 18./19. Dezember 1952 eine Zurückweisung, zur Überraschung vieler hob der zuständige erste Senat des BGH aber das Urteil trotzdem auf und verwarf die Rechtsauslegung des Obersten Landesgerichts. Das Ministerium übersandte das

²²⁹ Vgl. StA München, Staatsanwaltschaften, Nr. 29231; BayHStA, MJu Berichtsakten, Bd. 23, Vermerk Eckhardt vom 4. 12. 52.

²³⁰ Vgl. BayHStA, MJu Berichtsakten, Bd. 20a, (213 Ks 1/51); StA Nürnberg, Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Nr. 3070; die Urteile sind abgedruckt in JuNSV Bd. IV, Nr. 140, Bd. VIII, Nr. 283 und Bd. XI, Nr. 363; vgl. ausführlich zum Prozess Raim, Strafverfahren, S. 182 ff., und Friedlander, Deportation, S. 218 ff.

BGH-Urteil nach dessen Eintreffen im Februar 1953 sofort den Generalstaatsanwaltschaften München und Nürnberg und bat, dieses bei der Bearbeitung der noch anhängigen Fälle zu berücksichtigen, die nun zügig weiterbetrieben werden sollten. Tatsächlich klagte die Staatsanwaltschaft München daraufhin am 7. März sieben ehemalige Angehörige der dortigen Gestapo wegen Beihilfe zur Freiheitsberaubung mit Todesfolge an. Akribisch wurde dabei anhand der einschlägigen, bislang vorliegenden BGH-Urteile die komplizierte Rechtslage dargelegt. Das Oberste Gericht habe inzwischen bestätigt, dass es sich bei den Deportationen um Unrecht gehandelt habe und bei leitenden Gestapobeamten Befehlsnotstand in der Regel nicht vorliege. Für die Frage des Irrtums zur Rechtswidrigkeit sei dabei nicht Tatsachenirrtum sondern Verbotsirrtum maßgebend, darauf könnten sich die Angeklagten als ausgebildete Juristen jedoch nicht berufen. Ein Nachweis, dass die Angeklagten die Tat als eigene gewollt und um den Zweck der Deportationen gewusst hätten, werde wohl nicht zu erbringen sein, weshalb nur Beihilfe zur Freiheitsberaubung angeklagt werde²³¹.

Vom 17. Juni bis 1. Juli 1953 fand in Nürnberg der dritte Prozess gegen Martin statt. Dessen Atmosphäre war von einer breiten Unterstützung für den Angeklagten in der Bevölkerung und auch durch gesellschaftliche Organisationen, insbesondere die Kirche, geprägt. Martin wurden seine anhaltenden Reibereien mit Gauleiter Julius Streicher zugutegehalten, zudem hätte er verhindert, dass Bamberg und der dortige Dom zu Kriegsende zerstört worden seien. Darüber hinaus bescheinigte ein jüdischer Bekannter dem ehemaligen Polizeipräsidenten, ihm geholfen zu haben²³². Eine Rolle bei der öffentlichen Beurteilung des Prozesses dürfte auch die Tatsache gespielt haben, dass das ganze Verfahren amerikanischen Ursprungs war und somit unter die Ablehnung der alliierten Kriegsverberecherpolitik subsumiert werden konnte. Zudem verursachte der gerade in Ostdeutschland stattfindende Aufstand und dessen blutige Niederschlagung einen neuen nationalistischen und antikommunistischen Schub. Die Nürnberger Richter sprachen Martin erneut frei, da ihnen der BGH andere Wege versagt hatte, erkannten sie nun nur teilweise auf fehlendes Unrechtsbewusstsein und im Übrigen auf Befehlsnotstand (§ 52 StGB). Das Justizministerium hatte noch vergeblich versucht, auf die Urteilsfindung dadurch einzuwirken, dass es die Generalstaatsanwaltschaft auf den am 27. Juni zu Ende gegangenen Deportationsprozess beim Landgericht Köln hinwies, in dem zwei ehemalige Angehörige der dortigen Gestapo wegen Freiheitsberaubung mit Todesfolge verurteilt worden waren²³³.

²³¹ Vgl. StA München, Generalstaatsanwaltschaft, Nr. 331 (1 Js 224/53); es wurde auf die Entscheidungen des BGH 1 StR 563/51, 1 StR 791/51 und 1 StR 2/52 verwiesen.

²³² Vgl. Der Mittag vom 20./21. 6. 53 (Lotte Stuart: „Das Abgründige in Ex-Minister Müller“); Fränkischer Tag vom 16. 6. 53 („Zum fünftenmal Dr.-Martin-Prozeß“), und die positiven Kommentare zum Freispruch in der Nürnberger Zeitung vom 2. 7. 53 („Dr. Martin erneut freigesprochen“) oder im 8-Uhr-Blatt vom 2. 7. 53 („Blumen, Freudentränen und tosender Beifall“).

²³³ Siehe S. 357, Anm. 60.

Die Staatsanwaltschaft legte gegen den Freispruch erneut Revision ein. Die Ausführungen des Schwurgerichts enthielten so erhebliche Widersprüche und Verstöße gegen allgemeine Rechtsgrundsätze, schrieb der Nürnberger Oberstaatsanwalt nach München, dass sich eine Revision empfehlen müsse, um den Grundsätzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Sieg zu verhelfen, auch weil es sich um eine für andere Prozesse richtungweisende Strafsache handle. Den Nachteil, einen bereits seit Jahren anhängigen Prozess weiterverhandeln zu müssen, werde man daher in Kauf nehmen²³⁴. Das Ministerium stimmte zu und wies noch darauf hin, dass auch der Befehlsnotstand, außer mit einigen lapidaren Feststellungen, im Urteil nicht begründet worden sei und noch dazu widersprüchliche Aussagen darüber getroffen würden. Für den Minister vermerkte der Strafrechtsreferent noch, das Urteil könne wohl als eine außerordentlich wohlwollende Darstellung der Tätigkeit Martins angesehen werden. Es sei voller Widersprüche und rechtlicher Fehler. Wenn sich das Urteil bemühe, die Persönlichkeit in günstigem Licht darzustellen, so falle demgegenüber der bemerkenswerte und in seiner Kurzfristigkeit und Kontinuität verblüffende Aufstieg Martins von seiner Aufnahme in die SS 1934 bis zum Obergruppenführer 1944 auf, die nicht gerade eine distanzierte Haltung zu den Zielen des RSHA, der verbrecherischen Kernzelle des NS-Regimes, nahelege. Es widerspreche wohl der Lebenserfahrung, dass ein Mann in dieser Stellung auch noch nach der berüchtigten Wannseekonferenz bis zur letzten ihm zur Last gelegten Evakuierung im September 42 über deren Ziele nicht orientiert gewesen sei. Eine Untersuchung darüber, ob Martin das weitere Schicksal der verschleppten Juden bekanntgeworden sei oder ob er sich dafür überhaupt interessiert habe und ob er dann bei Kenntnis noch etwas unternommen habe, könne aufschlussreich sein²³⁵.

Nach der Übersendung der Revisionsunterlagen nach Karlsruhe gab dann allerdings der Oberbundesanwalt zu bedenken, dass er zwar mit den juristischen Einwänden gegen das Urteil übereinstimme und er die Revision deshalb auch vertreten könne. Er befürchte aber, dass nach einer Aufhebung auch ein erneutes Urteil auf Freispruch lauten werde und rege deshalb eine Rücknahme an²³⁶. Wiechmann war die Sache offensichtlich durchaus wichtig, denn er informierte darüber auch das Bundesjustizministerium, und der dortige Ministerialrat Kanter setzte sich in einem nachfolgenden Schreiben nach München ebenfalls für einen Verzicht ein. Angesichts derartiger Fürsprecher entschloss man sich nun auch im

²³⁴ Vgl. BayHStA, MJu Berichtsakten, Bd. 20a, Schreiben vom 12. 10. 53; Generalstaatsanwalt Mork unterstützte diese Position. Er schließe sich der Auffassung an, schrieb er am 15. 10., dass man das Urteil nicht auf sich beruhen lassen könne. Die Konstruktion, ein Unrechtsbewusstsein für einen bestimmten Teil des Handelns zuzugestehen, es dann für den gleichen Teil wieder auszuschließen, sei ein Widerspruch in sich, vgl. ebd.

²³⁵ Vgl. ebd., Schreiben Walther an die Generalstaatsanwaltschaft vom 20. 10. 53 und Vermerk Rösch dazu vom selben Tag.

²³⁶ Vgl. ebd., Schreiben Wiechmann vom 30. 1. 54; vgl. auch BAK, B 141/17034, Wiechmann an Kanter vom 28. 1. 54; zuvor hatten Oberregierungsrat Marmann vom BMJu und Bundesanwalt Lange erhebliche Bedenken gegen die Zuerkennung eines Befehlsnotstands an Martin formuliert, vgl. ebd., Vermerke vom 31. 10. 53 und 20. 1. 54.

bayerischen Justizministerium zu einer Neubewertung und empfahl dem Generalstaatsanwalt nach einer Aussprache beim Minister, einer Rücknahme ebenfalls zuzustimmen²³⁷.

Generalstaatsanwalt Mork zeigte sich aber zunächst nicht geneigt, nachzugeben. Streng juristisch argumentierte er, nach einer erneuten Überprüfung des Verfahrens sei er zu dem Ergebnis gekommen, dass man auf die Revision gegen den Freispruch von 1951 hätte gut verzichten können, da dieser den damaligen rechtlichen Vorgaben entsprochen habe. Das jetzige Urteil hingegen sei rechtlich nicht haltbar. Die Anregung, jetzt aus Zweckmäßigkeitsgründen zu verzichten, betrachte man nicht als bindend, da dem das Legalitätsprinzip entgegenstehe und niemand vorhersehen könne, wie der BGH und im Fall einer Aufhebung ein anderes Schwurgericht, das mit der Sache noch nicht befasst war – man hatte eine Verweisung an einen anderen Ort beantragt –, entscheiden werde. Durch das Urteil des BGH von 1952 seien dem Schwurgericht außerdem solche rechtlichen Bindungen auferlegt worden, dass es zu einem Freispruch nur noch durch rechtlich stark angreifbare Konstruktionen habe kommen können, weil es andernfalls hätte verurteilen müssen. Ein anderes Schwurgericht könne seiner Überzeugung nach, wenn es sich an diese Grundsätze halte, einer Verurteilung nicht aus dem Weg gehen. Eine Rücknahme empfinde er deshalb als Pflichtwidrigkeit²³⁸.

München ließ Karlsruhe daraufhin wissen, dass man die Akten noch einmal prüfen wolle, und in Sachen Revision zunächst nichts weiter unternommen werden solle. Mit auffälligem Interesse, das eventuell auf politische Unterstützer für Martin zurückzuführen war, fragte Bonn in der Folge mehrmals an, ob die Revision inzwischen zurückgenommen sei. Im Folgenden ließen dann einige Urteile in anderen Strafsachen wegen NS-Verbrechen die rechtlichen Aussichten für eine Verurteilung Martins schwinden²³⁹. Zum einen hatte der BGH inzwischen die Schuld von Ärzten, die an der „Euthanasie“ mitgewirkt hatten und angaben, sie hätten dies nur getan, um Schlimmeres zu verhüten, verneint. Darüber hinaus hatten die Karlsruher Richter in einem anderen Urteil die praktisch uneingeschränkte Anwendbarkeit des § 47 MilStGB auf die Gestapo festgestellt und wegen der Eigenart der militärischen Befehlsverhältnisse die Anwendung der allgemeinen Grundsätze des Verbotsirrtums im Rahmen von § 47 MilStGB in solchen Fällen verneint²⁴⁰. In München hielt man eine derart weitgefaste Auslegung des § 47 MilStGB für eine „bedauerliche Fehlentscheidung“ und befürchtete, dass nun alle Personen, die sich auf diese Bestimmung beriefen, selbst bei schwersten Verbrechen straffrei bleiben könnten²⁴¹. Das Ministerium fragte deshalb beim Ober-

²³⁷ Vgl. BayHStA, MJu Berichtsakten, Bd. 20a, Vermerk und Schreiben vom 5. 2. 54 und Schreiben Kanter an Rösch vom 6. 2. 54.

²³⁸ Vgl. ebd., Schreiben vom 11. 2. 54.

²³⁹ Vgl. ebd., Vermerk vom 29. 7. 54.

²⁴⁰ Zu den Ärzten siehe nachfolgend den Fall Leu, zum § 47 MilStGB oben Kap. B. I. 3.

²⁴¹ BayStMinJu, Az. 4010a, Bd. I, Heft 1, Vermerk Schier vom 17. 3. 54; vgl. zum Folgenden ebd., Walther an den Oberbundesanwalt vom 4. 8. 54 und die Antwort des Oberbundesanwalts vom 16. 8. 54.

bundesanwalt an, wie dort die Rechtslage eingeschätzt werde. Karlsruhe antwortete, man habe diese Auslegung mehrfach bekämpft, jedoch bislang keine Änderung erreichen können. Mit einer solchen sei kaum noch zu rechnen.

Dies sollte auch Folgen für die weiteren in Bayern noch anhängigen Strafverfahren wegen Judendeportationen haben. Die Staatsanwaltschaft München hegte nach den BGH-Entscheidungen erhebliche Bedenken, ob die von ihr im März 1953 angeklagten Angehörigen der Gestapo München nun noch verurteilt würden. Die Münchner Generalstaatsanwaltschaft sprach sich jedoch dafür aus, trotzdem die Eröffnung des Hauptverfahrens zu beantragen. Die vorliegende Strafsache könne dem BGH Gelegenheit geben, sich erneut mit der Anwendbarkeit von § 47 MilStGB auf Gestapobeamte zu befassen, denn Artikel 2 des Gesetzes Nr. 22 lege eine andere Rechtsauffassung nahe, als die bislang vom BGH vertretene²⁴². Soweit sollte es dann aber gar nicht kommen, denn das Landgericht München I lehnte nun mit Hinweis auf den BGH die Eröffnung des Hauptverfahrens ab. Nach der neuesten Rechtsprechung des BGH, so die Münchner Richter, hätten die Angeklagten dem MilStGB unterlegen. Ihnen sei nicht zu beweisen, dass sie den verbrecherischen Zweck der Deportationsbefehle erkannt hätten. Aufgrund der praktizierten Staatsallmacht sei das Rechtsbewusstsein allgemein geschwunden und die Neigung gestiegen, vieles, was formell legal, aber materiell rechtswidrig war, auch materiell als rechtmäßig anzusehen. Durch die lange andauernde Entrechtung der Juden sei außerdem eine gewisse Abstumpfung eingetreten, die das gerade den Deportationen innewohnende Unrecht nicht in dem Maß offensichtlich habe werden lassen. Eine gegen diesen ablehnenden Gerichtsbeschluss gerichtete Beschwerde verwarf das OLG München aus denselben Gründen²⁴³.

Die Kritik, die ein weiterer Freispruch für Martin hätte auslösen können, wollte man im bayerischen Justizministerium keinesfalls mehr riskieren. Man scheute aber offenbar auch davor zurück, den Nürnberger Staatsanwälten eine Rücknahme der Revision per Weisung zu oktroyieren, immerhin hatten diese gute rechtliche Argumente auf ihrer Seite. Anfang Oktober 1954 regte der Minister deshalb beim Oberbundesanwalt ein Gespräch zwischen diesem und den Nürnberger Staatsanwälten an²⁴⁴. Für diesen Termin, der dann im November zustande kam, fertigte Bundesanwalt Güde ein eigenes Rechtsgutachten, das den Revisionsver-

²⁴² Vgl. StA München, Generalstaatsanwaltschaft, Nr. 331, Bericht des Oberstaatsanwalts vom 15. 3. 54 und nachfolgendes Schreiben des Generalstaatsanwalts an das BayStMinJu; zum betroffenen Münchner Gestapopersonal vgl. auch Kasberger, *Karrierewege*.

²⁴³ Vgl. StA München, Staatsanwaltschaften, Nr. 29499 (1 Js 224/53), Ablehnungsbeschluss des Landgerichts vom 29. 4. 54 (1 Js 224/53), Beschluss des OLG vom 26. 7. 54 (Ws 647–653/54). Eröffnet wurde das Hauptverfahren allein gegen den mitangeklagten Leiter der Arisierungsstelle München Hans Wegner wegen räuberischer Erpressung, jedoch sprach ihn das Landgericht am 14. 12. 54 von diesem Vorwurf mangels Beweises frei (3 Kls 2/54). Ebenfalls auf den § 47 MilStGB berief sich das Landgericht Regensburg am 7. 2. 55 bei der Außerverfolgungsetzung der fünf ehemaligen Beamten der dortigen Gestapo, denen eine Beteiligung an den Judendeportationen vorgeworfen worden war, vgl. StA Amberg, Staatsanwaltschaft Regensburg, Nr. 170 (1 1 Js 1044/53); Eichmüller, *Regensburger NS-Prominenz*, S. 57f.

²⁴⁴ Vgl. BayHStA, MJU Berichtsakten, Bd. 20a, Vermerk vom 5. 10. 54.

zicht begründen sollte. Darin wurde festgestellt, dass die allgemeine Meinung, wie sie sich naturgemäß vor allem in Schwurgerichtsurteilen niederschläge, zwar die Untaten des NS-Regimes als Unrecht verurteile, aber gerade bei den großen zentral gelenkten Untaten, die nach Plan der obersten Führung apparatehaft abgelaufen seien, die Mitwirkung der ohne eigene Initiative tätigen Funktionäre für nicht strafwürdig halte, sofern die Amtsführung im Allgemeinen sauber und menschlich gewesen sei. Diese in zahlreichen Urteilen der letzten Jahre immer wieder sichtbare Tendenz werde aller Voraussicht nach auch im vorliegenden Fall bewirken, dass nach einer eventuellen Zurückverweisung mit einer Verurteilung nicht gerechnet werden könne. Güde kam dann zu dem Ergebnis, dass das Urteil zwar hinsichtlich der Faktoren Unrechtsbewusstsein und Befehlsnotstand rechtliche Fehler enthalte, jedoch ein Nötigungsstand einwandfrei festgestellt sei, und Martin deshalb auf jeden Fall ein Putativnotstand nach § 54 StGB zugebilligt werden könne, da er aus Angst vor den Folgen gehandelt habe. Ob eine Gefahr objektiv bestanden habe, sei dabei ohne Belang. Der Notstand sei wohl auch als unverschuldet anzusehen und ein nutzloses Märtyrertum dem Angeklagten nicht zuzumuten gewesen. Angesichts der geschwundenen rechtlichen Perspektiven für eine erneute Verurteilung und der massiven Interventionen stimmten anschließend auch die Nürnberger Staatsanwälte einer Rücknahme der Revision zu, und der Freispruch für Martin wurde rechtskräftig²⁴⁵.

In anderen Bundesländern war insbesondere Ende der 40er/Anfang der 50er Jahre ein ähnliches Eingreifen der Justizministerien bei der Strafverfolgung von NS-Verbrechen festzustellen. So berichtet Regina Maier in ihrer Arbeit zur Verfolgung der NS-Verbrechen durch die Landgerichte Kassel und Marburg in den Jahren 1945 bis 1955 von Kritik des hessischen Ministeriums an Verfahrenseinstellungen, an manchen rechtlichen Beurteilungen der Staatsanwaltschaften, an der Verhandlungsführung der Gerichte und den ausgesprochenen Urteilen sowie an der Frage, ob man gegen ein ergangenes Urteil Revision einlegen solle oder nicht. Auch Maier kommt für Hessen zu dem Ergebnis, dass das dortige Justizministerium meist eingeschritten sei, weil es Urteile für zu milde oder das Vorgehen der Staatsanwälte für zu wenig streng erachtet habe²⁴⁶.

Auch wenn, wie oben geschildert, das nordrhein-westfälische Justizministerium nicht immer gut über die in seinem Bundesland laufenden NS-Verfahren unterrichtet war, bedeutete das nicht, dass man dort nicht bereit gewesen wäre, erforderlichenfalls fördernd einzugreifen. So reagierte man im Ministerium recht ungehalten, als man erfuhr, dass der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft im Kölner Prozess im Oktober 1951 gegen den ehemaligen Leiter der Kinderfachabteilung der Heil- und Pflegeanstalt Sachsenberg bei Schwerin, Alfred Leu, dem die Beteiligung an zahlreichen Tötungen in der Anstalt vorgeworfen wurde, auf Freisprechung mangels Beweises plädiert hatte. Es könne nicht hingenommen werden, vermerkte der zuständige Referent, dass in einer bedeutsamen Frage, wie

²⁴⁵ Vgl. ebd., Rechtsgutachten und Schreiben des Oberstaatsanwalts Nürnberg vom 19.11.54.

²⁴⁶ Vgl. Maier, NS-Kriminalität, S. 259ff., bes. 265.

sie die rechtliche Beurteilung der nazistischen „Euthanasie“ darstelle, der Oberstaatsanwalt in Köln ohne Fühlungnahme bei der Stellung seines Antrages in der Hauptverhandlung eine Rechtsauffassung entwickle, die mit seinen rechtlichen Darlegungen in der Anklage nicht übereinstimme, ebenso wenig könne er sie als persönliche, gewissensmäßig gewonnene Überzeugung hinstellen²⁴⁷. Schon im Februar hatte der Staatsanwalt eine Außerverfolgungsetzung Leus wegen fehlenden Unrechtsbewusstseins beantragen wollen, ein Argument, das jedoch von der Generalstaatsanwaltschaft und dem Ministerium nicht geteilt worden war, die dann eine Anklage durchgesetzt hatten. In der Hauptverhandlung nun, berichtete der Kölner Oberstaatsanwalt, habe der Angeklagte seine Verteidigung geändert und gesagt, den Befehl als Unrecht erkannt zu haben, sich aber in einer Konfliktlage gesehen und daraus keinen anderen Weg gesehen zu haben, als sich zu beteiligen, um Schlimmeres zu verhüten. Das Ministerium ordnete Revision an, woraufhin der BGH das Urteil zwar wegen mangelhafter Prüfung der inneren Tatseite aufhob, die Neuverhandlung im Dezember 1953 bei einer nunmehrigen Strafverurteilung der Staatsanwaltschaft von vier Jahren aber erneut einen Freispruch erbrachte. Der BGH hatte nämlich die Argumentation des Angeklagten, sich in einem Gewissenskonflikt befunden zu haben, ebenfalls als entschuldigend akzeptiert und damit eine sich schon vorher in mehreren Schwurgerichtsurteilen andeutende, die Täter stark begünstigende Rechtsprechung in „Euthanasie“-Fällen bestätigt²⁴⁸.

In dem oben bereits einmal angesprochenen Fall des ehemaligen BdS von Serbien Emanuel Schäfer störte sich das Ministerium daran, dass das Landgericht Köln diesen nur wegen Totschlags und nicht wegen Mordes an zwei Jugoslawen verurteilt hatte. Dies spreche jedenfalls von einem erkennbaren und bei der Art und Schwere der im Urteil festgestellten Rechtsverletzungen nicht sehr verständlichen Wohlwollen des Gerichts gegenüber dem Angeklagten, vermerkte der zu-

²⁴⁷ Vgl. HStA Düsseldorf, NW 377/1558, Vermerk vom 3. 11. 51; zum Folgenden vgl. ebd., Schreiben vom 27. 2. 51 und 13. 3. 51, sowie Bericht vom 8. 11. 51. Der Freispruch hatte in einigen ausländischen Zeitungen erhebliche Kritik an der deutschen Rechtsprechung provoziert, vgl. BAK, B 141/17025.

²⁴⁸ Vgl. HStA Düsseldorf, NW 231/379–381, Urteile des Landgerichts (24 Ks 1/51) vom 24. 10. 51 und 4. 12. 53 sowie des BGH (2 StR 186/52) vom 19. 5. 53; auch abgedruckt in JuNSV Bd. XII, Nr. 383; mit einem ähnlich begründeten Freispruch endete fast gleichzeitig der Dortmunder Prozess gegen zwei Ärzte der Heil- und Pflegeanstalt Warstein und Nieder-Marsberg, vgl. StA Münster, Staatsanwaltschaft Münster, Nr. 155, Urteil (12 Ks 1/53) vom 2. 12. 53, abgedruckt in JuNSV Bd. XI, Nr. 380. Von den elf Prozessen wegen „Euthanasie“-Verbrechen gegen 23 Angeklagte, die in den Jahren 1950–1958 stattfanden, endeten neun Prozesse mit ausschließlich Freisprüchen, lediglich drei Angeklagte wurden verurteilt, der letzte war am 15. 3. 51 der Leiter der Heil- und Pflegeanstalt Eglfing-Haar bei München Hermann Pfannmüller, der wegen Beihilfe zum Totschlag und gemeinschaftlich begangenen Totschlags fünf Jahre Gefängnis erhielt; vgl. StA München, Staatsanwaltschaften, Nr. 17460 (1 Ks 10/49); das Urteil ist abgedruckt in JuNSV Bd. VII, Nr. 271, Vgl. auch Freudiger, Aufarbeitung, S. 272 ff. und 336 ff.; Dreßen, NS-„Euthanasie“-Prozesse, S. 40 ff. Rogall, Bewältigung, S. 402 f., sieht hier nur die Ablehnung des übergesetzlichen Notstands durch den BGH und geht deshalb in der Bewertung der Rechtsprechung fehl.

ständige Sachbearbeiter Scheufler. Dieses Wohlwollen habe sich auch sonst in der Urteilsbegründung wiederholt ausgedrückt, so bei der Würdigung seiner Persönlichkeit als „anständig, korrekt und sauber“, trotz seiner Verantwortung für mehr als 6000 Menschenleben. Ein erfolgreicher Angriff auf diese Tatsachenfeststellungen erscheine jedoch wenig aussichtsreich, da nach ständiger Rechtsprechung des BGH ein Urteil nur der Aufhebung unterliege, wenn eine unmögliche Tatsachenfeststellung getroffen werde, nicht eine eher unwahrscheinliche. Auch die Strafzumessung für Beihilfe zum Mord erschien Scheufler bedenklich. Das Gericht hatte nur auf fünf Jahre und drei Monate Zuchthaus erkannt, weil es Schäfers Tatbeitrag als den geringstmöglichen gewertet hatte. Dagegen stehe, meinte der Sachbearbeiter, dass die Richter selbst vorher festgestellt hätten, der Tatbeitrag sei keinesfalls zu unterschätzen, bei ihm habe es sich um eine „*conditio sine qua non*“ gehandelt. Diesbezüglich scheine Revision geboten²⁴⁹. Obwohl der Generalstaatsanwalt die Aussichten einer solchen Revision gering veranschlagte und auch der Oberbundesanwalt in einem Anruf ähnliches geäußert und angekündigt hatte, er werde die Sache nicht vertreten, bestand das Ministerium auf Durchführung. Der BGH verwarf die Revision jedoch im März 1954.

Im Fall des ehemaligen SS-Obersturmführers und Angehörigen des RSHA Hellmuth Thieme widersetzte sich das Ministerium 1955 einer Einstellung nach dem Straffreiheitsgesetz von 1954. Thieme wurde die Erschießung dreier vorbestrafter deutscher Soldaten aus einer von ihm geführten Sondertruppe, die von einem SS-Wachposten in der Unterkunft der weiblichen Häftlinge des Arbeitserziehungslagers Radeberg angetroffen worden waren, im April 1945 vorgeworfen. Der Düsseldorfer Generalstaatsanwalt Schrübbers hatte eine Einstellung angeregt, da dem Beschuldigten weder Grausamkeit noch niedere Beweggründe zu beweisen seien, weshalb nur Totschlag in Frage komme, und dieser angesichts der Umstände und der Sachlage unter die Amnestie fallen müsse. Das Ministerium äußerte demgegenüber erhebliche Bedenken, ob Thieme, dem Amnestiegesetz gemäß, nach seiner Einsichtsfähigkeit und Stellung nicht zuzumuten gewesen wäre, die Tat zu unterlassen. Die Schwere der Vorwürfe erfordere auf jeden Fall eine gerichtliche Klärung, zumindest solle eine Ergänzung der Voruntersuchung durchgeführt und außerdem die Frage der Heimtücke und der niederen Beweggründe erneut geprüft werden. Im September wurde die Voruntersuchung dann wieder eröffnet und Thieme im Oktober 1956 wegen dreifachen Totschlags angeklagt. Am 23. November 1957 verurteilte ihn das Landgericht Kleve deshalb zu zehn Jahren Zuchthaus²⁵⁰.

²⁴⁹ Vgl. HStA Düsseldorf, NW 377/2024, Vermerk vom 17. 2. 54; HStA Düsseldorf, NW 231/447–449 und 508, Urteil vom 20. 6. 53; die Urteile sind abgedruckt in JuNSV Bd. XI, Nr. 362; vgl. auch Freudiger, Aufklärung, S. 196ff. und 217f., die den Fall als Beispiel für Strafmilderung durch Erkennen auf Beihilfe zum Mord anführt.

²⁵⁰ Vgl. HStA Düsseldorf, NW 377/3341, Schreiben Schrübbers vom 5. 7. 55 und Vermerk des Ministeriums vom 2. 8. 55, Anklage vom 15. 10. 56, Urteil vom 23. 11. 57 (8 Ks 1/57), auch abgedruckt in JuNSV Bd. XIV, Nr. 453.

Insgesamt lässt sich demnach feststellen, dass viele Länderjustizministerien bemüht waren, eine effiziente Strafverfolgung von NS-Verbrechen durchzusetzen. Hinweise auf eine bremsende Einwirkung gibt es dagegen kaum. Freilich scheiterten die Bemühungen oft an der Sturheit der Schwurgerichte, die manchen Angeklagten trotz ziemlich eindeutig anderer rechtlicher Vorgaben nicht verurteilen wollten, oder an der Entwicklung der höheren Rechtsprechung zu einigen Tatkomplexen. Außerdem fanden die eine weitere Strafverfolgung fördernden Eingriffe dort ihre Grenzen, wo zu befürchten stand, dass sich aufgrund zu langer Prozessdauer oder wegen unverständlicher Freisprüche öffentliche Kritik entzünden könnte, da diese dann auf die Justiz als Ganzes zurückzufallen drohte. In solchen Fällen nahm man lieber ein stillschweigendes Ende eines Strafverfahrens hin.

Schlussbetrachtung

*Unsere Aufgabe muß sein, Recht zu sprechen
und Licht in das Dunkel der Vergangenheit zu bringen¹*

„In totalitären Systemen befohlenes, durch Organe und Funktionäre solcher Systeme verübtes Unrecht mit den Mitteln des Rechtsstaates zu verfolgen und zu sühnen, ist wohl eine der schwersten Belastungen, denen die Justiz eines Rechtsstaates ausgesetzt ist.“² Dieser Satz des ersten Leiters der ZStL Erwin Schüle auf einer Tagung der Katholischen Akademie Bayern im November 1961 verweist auf einige der wesentlichen Problematiken, denen sich die Ermittlungsbeamten bei der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen in der frühen Bundesrepublik gegenübersehen. Schüle sprach in seinen Ausführungen vor allem auf die Schwierigkeiten einer gerechten Beurteilung der Taten mit den Mitteln des deutschen Strafrechts und Strafverfahrens an. Unterschwellig schwangen in seinen Worten jedoch auch die psychischen Beschwerden mit, die sich aus dem tagtäglichen Umgang mit grausamen Massenmorden und der fortwährenden Konfrontation mit leugnenden Tätern und leidenden Opfern ebenso ergaben wie aus dem Gefühl der vielfach nur zaghaften, wenn nicht gar ganz fehlenden gesellschaftlichen und politischen Unterstützung der Arbeit.

Zu Beginn der 1950er Jahre war die allgemeine ökonomische, soziale und politische Situation der Bundesrepublik Deutschland für eine nachdrückliche Ahndung der nationalsozialistischen Verbrechen wenig günstig. In dieser Phase, die zutreffend als „Gründungskrise“³ beschrieben worden ist, ging es nach den Kriegszerstörungen vor allem um den Wiederaufbau von funktionierenden Verwaltungsstrukturen, die Wiederherstellung der Infrastruktur und der Wirtschaftskraft sowie die Überwindung der sozialen Verwerfungen. Über neun Millionen Heimatvertriebene und Flüchtlinge benötigten unmittelbare Hilfe und waren längerfristig einzugliedern. Hinzu kamen zahlreiche weitere Bevölkerungsgruppen, die Unterstützung benötigten, deren Gesamtzahl ebenfalls in die Millionen ging: Kriegsoffer, Spätheimkehrer, Evakuierte, Displaced Persons, Kriegssachgeschädigte sowie nicht zuletzt die NS-Opfer. Große Teile der Bevölkerung waren durch die Kriegs- und Nachkriegsereignisse mehr oder weniger stark aus ihren wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhängen gerissen worden. Existenzsicherung und Wiederaufbau standen daher im Zentrum des individuellen wie auch des staatlichen Handelns.

Dazu gesellte sich eine weit verbreitete Sehnsucht nach Sicherheit, Frieden, Ruhe und „Normalität“ nach zahlreichen von Wirrnissen, Unsicherheiten und

¹ FAZ vom 1.9.58 („Der größte deutsche Prozeß nach dem Kriege“), Landgerichtsdirektor Wetzel in der Urteilsbegründung des Ulmer Einsatzgruppenprozesses.

² Schüle, Aufarbeitung, S. 66.

³ Hockerts, Integration, S. 25 und 29.

Ängsten bestimmten Jahren⁴. Weite Kreise wünschten deshalb ein möglichst rasches Ende aller mit der NS-Vergangenheit in Zusammenhang stehenden Einschnitte, besonders der Besatzungsherrschaft, der wirtschaftlichen Beschränkungen und der Entnazifizierung. In Anbetracht der drängenden Tagesprobleme richtete sich der Blick vor allem nach vorne. Fremdem Leid stand man in dieser Zeit angesichts vielfacher Verlusterfahrungen und mannigfaltiger Not häufig eher gleichgültig gegenüber. Die Bereitschaft, sich mit Fragen von Schuld und Verantwortung, dem eigenen oder dem Verhalten anderer im Dritten Reich auseinanderzusetzen, nahm mit zunehmender Entfernung zum Kriegsende rasch ab. Insbesondere bezüglich der gesellschaftlichen und persönlichen Verstrickungen trat eine vielleicht auch durch das eigene schlechte Gewissen⁵ begünstigte „gewisse Stille“, „Diskretion“ und „Zurückhaltung“ ein, nach außen hin übte man sich häufig in Schuldabwehr und Aufrechnung⁶.

Nationalsozialismus und Krieg wurden dabei öffentlich und auch privat nicht völlig beschwiegen, dafür waren ihre Folgen und Überreste viel zu präsent. Auch die Verbrechen wurden – nicht zuletzt in den NS-Prozessen – benannt, jedoch genau wie die Täter häufig nur noch zum Zwecke der Distanzierung und meist in recht allgemeiner, abstrakter Form. In eine ähnliche Richtung tendierte die Behandlung der NS-Opfer, die zur Entschärfung bestehender sozialer Konfliktlinien in der großen, integrierenden Masse all derer, die durch den Krieg geschädigt worden waren, einer Art Leidens- oder „Opfergemeinschaft“ aufgehen sollten⁷. Denn, so drückte es der aus Schlesien stammende Alterspräsident und ehemalige KZ-Häftling Paul Löbe (SPD) in der ersten Sitzung des Bundestags 1949 aus, fast alle Deutschen hätten „unter der zweifachen Geißelung“ gelitten, „unter den Fußtritten der deutschen Tyrannen und unter den Kriegs- und Vergeltungsmaßnahmen, welche die fremden Mächte zur Überwindung der Naziherrschaft ausgeführt haben“⁸. Im öffentlichen Gedenken rückten die Verfolgten dabei neben den gefallenen Soldaten und Bombenkriegsopfern, den Kriegsgefangenen und Heimatvertriebenen immer mehr an den Rand⁹. Sie repräsentierten kein großes Wählerreservoir und ihre Interessenvertretung war zersplittert.

Hinsichtlich der allgemeinen Verurteilung des Nationalsozialismus war sich die bundesdeutsche Politik weitgehend einig. In seiner offiziellen Selbstdarstellung und Verfassung distanzierte sich der neue Staat unmissverständlich vom NS-Regime. Parallel dazu machte er unter der Prämisse, die Zahl der wirklich Schuldigen und tatsächlichen Verbrecher sei gering, den ehemaligen NS-Anhängern ein großzügiges Integrationsangebot. Jeglichen neonazistischen Tendenzen erteilte er dabei aber genauso eine deutliche Absage wie kommunistischen Bestrebungen. Es

⁴ Vgl. Eckart Conze, *Suche*, S. 222.

⁵ Vgl. Bajohr, *Konsens*, S. 79.

⁶ Alle drei Begriffe bei Lübke, *Nationalsozialismus*, S. 585 und 587.

⁷ Vgl. Knoch, *Tat*, S. 225ff., Moeller, *Remembering the War*, S. 100f.; Dubiel, *Niemand ist frei von Geschichte*, S. 39f.

⁸ VBT, 1. Sitzung vom 7. 9. 49, S. 2.

⁹ Vgl. Goschler, *Schuld*, S. 129f.

entstand ein breiter antitotalitärer Konsens, der nicht zuletzt auch von den Ereignissen in Ostdeutschland und Osteuropa gespeist wurde.

Die beiden großen politischen Lager der ersten Jahre, die CDU/CSU und die SPD, befanden sich allerdings insbesondere außen- und wirtschaftspolitisch in starkem Gegensatz. Aufgrund der prioritären Bedeutung der Bereiche Westintegration und Marktwirtschaft setzten die CDU und Bundeskanzler Adenauer auf ein Bündnis mit den Liberalen und den konservativen Kleinparteien und machten deren vorwiegend rechts-nationaler Klientel Zugeständnisse hinsichtlich einer raschen Beendigung der Entnazifizierung und in der Frage der Begnadigung der von den Alliierten verurteilten deutschen Kriegsverbrecher. Begünstigt wurden diese Unternehmen noch international durch den sich verschärfenden Kalten Krieg zwischen der USA und der Sowjetunion, der zu ganz erheblichen Kriegsängsten in der Bevölkerung führte und den zügigen Aufbau einer Verteidigung gegen die „bolschewistische Bedrohung“ aus dem Osten notwendig erscheinen ließ. Nur in dieser stark national und antikommunistisch aufgeladenen Atmosphäre der frühen 50er Jahre ist wohl das heute tatsächlich kaum noch nachzuvollziehende „Gnadenfieber“ zu erklären, in dem die von den alliierten Häftlingen begangenen schweren Verbrechen völlig in den Hintergrund traten¹⁰. In dessen Schatten gediehen schnell Forderungen nach einer allgemeinen Generalamnestie für nationalsozialistische Täter. Eine offene politische, gesellschaftliche oder auch juristische Diskussion über die bundesdeutsche Strafverfolgung von NS-Verbrechen blieb in dieser Situation aus.

Die nationalsozialistische Diktatur hatte bis weit in den Krieg hinein auf die Zustimmung von großen Teilen der Bevölkerung bauen können. Die katastrophale Kriegsniederlage, die Offenlegung der schweren Verbrechen und die Entnazifizierung blieben zwar sicher nicht ohne eine gewisse kathartische Wirkung. Sie führten jedoch kaum von heute auf morgen zu einem Wandel von anti-demokratischen oder nationalen Werten und Prägungen, zumal deren Wurzeln vielfach bis in die Weimarer Zeit oder ins Kaiserreich zurückreichten. Meinungsumfragen ergaben bis weit in die 50er Jahre hinein eine relativ starke Verbreitung von autoritären und antisemitischen Einstellungen. Angesichts der sozial krisenhaften und politisch labilen Lage, des Bedarfs an erfahrenen Fachkräften in allen Bereichen und der schieren Menge der Betroffenen gab es jedoch beim Aufbau der freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung wohl keine Alternative zur Integration des Gros' der ehemaligen NSDAP-Mitglieder und Diener des NS-Staates¹¹. In der

¹⁰ Vgl. Raithel, Strafanstalt, S. 68f.

¹¹ In der historischen Forschung zur Bundesrepublik ist dies inzwischen weitgehend akzeptiert, selbst von Autoren, die das konkrete Ergebnis dieser Integrationsbemühungen kritisch sehen, vgl. etwa Borgstedt, Gesellschaft, S. 86; Henke, Trennung, S. 65; Herbert, NS-Eliten, S. 114; Kielmansegg, Nach der Katastrophe, S. 642; König, Zukunft, S. 30; Vollnhals, Zwischen Verdrängung und Aufklärung, S. 383f.; Wolfrum, Demokratie, S. 171. Viele Arbeiten betonen jedoch auch die Schattenseiten, die diese Politik in Hinsicht auf die Glaubwürdigkeit der Demokratie zeitigte und folgen damit nicht Lübke, Nationalsozialismus, S. 585, der in der Integration der ehemaligen Nationalsozialisten und im Beschweigen der individuellen Verstrickungen eine Bedingung für den erfolgreichen Aufbau eines demokratischen Staates in der

damaligen Situation waren auch viele NS-Gegner und Verfolgte bereit, die ehemaligen Nationalsozialisten ohne großes Wenn und Aber in die demokratische Gemeinschaft aufzunehmen, solange sich diese den neuen Gegebenheiten anpassen. „Recht auf politischen Irrtum“¹² und „Versöhnung“¹³ hießen Schlagwörter. Im Hintergrund standen dabei auch Befürchtungen, ein dauerhafter oder längerfristiger Ausschluss breiterer Kreise von politischer und ökonomischer Teilhabe könnte, ganz abgesehen von der rechtsstaatlichen Problematik einer solchen Ungleichbehandlung, die radikale Rechte stärken und auf diese Weise die Entwicklung der Demokratie nachhaltig gefährden. Die Frage blieb, wie weit man bei dieser Integration zu gehen bereit war, wo man die Belastungsgrenze zog. Wesentliche personalpolitische Weichenstellungen waren dabei, gerade was den Bereich der Justiz anbetraf, schon in der Besatzungszeit gestellt worden. Die bürgerlich-liberale Prägung des jungen Staates begünstigte die Wiederverwendung von erfahrenen, tendenziell konservativen Juristen. Das Gesetz zum Artikel 131 des Grundgesetzes von 1951, das die Wiedereinstellung und Versorgung nach Kriegsende entlassener oder anderweitig ihrer Stellung verlustig gegangener Staatsdiener regelte, schloss nur einen verhältnismäßig kleinen schwerstbelasteten Personenkreis aus. Dies sollte sich in den folgenden Jahren gerade auch in den Bereichen Justiz und Polizei als schwere Hypothek erweisen, führte im Laufe des Jahrzehnts immer wieder zu öffentlichkeitswirksamen Skandalen und erschwerte nicht zuletzt auch die Ahndung des NS-Unrechts.

Die Verfolgung von nationalsozialistischen Straftaten blieb vom gesellschaftlichen und politischen Klima der Zeit nicht unberührt. Zwischen dem Bund und den Ländern und auch zwischen einzelnen Ländern gab es dabei durchaus gravierende Unterschiede in ihrer politischen Beurteilung. Das Bundesministerium der Justiz zeigte zunächst ein recht geringes Interesse an der Materie. So ignorierte es etwa 1950 einen Antrag des Bundestagsausschusses zum Schutze der Verfassung, eine Gesamtübersicht über die bis dahin durchgeführten Strafverfahren wegen NS-Verbrechen zusammenzustellen, die geeignet hätte sein können, bereits zu diesem Zeitpunkt Defizite zu offenbaren. Gegen den Widerstand vieler Länder setzte es 1951/52 eine Rücknahme der alliierten Ermächtigungen zur Aburteilung von solchen Verbrechen nach Kontrollratsgesetz Nr. 10 und 1954 eine Straffreiheit für manche Tötungsverbrechen in der letzten Phase des Krieges durch.

Auch bei den gemäß dem föderalen Staatsaufbau für die Strafrechtspflege zuständigen Bundesländern war keine besonders intensive Diskussion der Thematik feststellbar. Allgemein ging man seit 1950/51 davon aus, dass die Zahl der Straf-

Bundesrepublik sieht. An Lübke anknüpfend meint Quaritsch, *Theorie*, S. 531ff., in der Integrationspolitik ein allgemeines Kennzeichen des Umgangs demokratischer Staaten mit diktatorischen Vergangenheiten zu erkennen. Judt, *Geschichte*, S. 82, argumentiert mit einem transnationalen Blick, „ohne eine [...] kollektive Amnesie wäre Europas erstaunlicher Neuanfang nach dem Krieg nicht möglich gewesen“; ähnlich auch Levy/Sznaider, *Erinnerung*, S. 73 und 86; Rousso, *Dilemma*, S. 372.

¹² Kogon, *Recht*.

¹³ Vgl. etwa Eitz/Stötzel, *Wörterbuch*, Bd. 2, S. 530ff., Goschler, *Schuld*, S. 131.

verfahren naturgemäß mit zunehmender zeitlicher Entfernung vom Kriegsende rasch zurückgehen würde und somit ein baldiges Auslaufen des ganzen Problems zu erwarten sei. In der ersten Hälfte der 50er Jahre sind nur für Bayern wirkliche Initiativen feststellbar, länderübergreifend Maßnahmen für eine Koordinierung der Strafverfolgung anzustoßen. Jedoch wurden sie von den übrigen Ländern nicht aufgegriffen und auch in Bayern entsprangen sie gerade eben dem Gefühl, dass doch immer wieder neue Verbrechen bekannt würden und man etwas tun müsse, damit sich das Ende der Strafverfolgung nicht noch Jahre hinauszögere.

Ein gravierendes Manko der bis dahin erfolgten Ermittlungen bestand allerdings darin, dass die überwiegend außerhalb der Grenzen Deutschlands vollzogenen großen Massenverbrechen des Nationalsozialismus nur verhältnismäßig selten und wenn, dann meist zufällig in den Fokus der Justiz gekommen waren. Seine Ursache hatte dies vornehmlich in den gängigen Regeln für die Einleitung von Strafverfahren, nach denen diejenige Staatsanwaltschaft für ein Verbrechen zuständig war, in deren Bezirk sich der Tatort oder der Wohnort des Täters befand. Deshalb musste sich kein Staatsanwalt und kein Gericht für die Verfolgung etwa von Morden an Juden in Osteuropa verantwortlich sehen, solange nicht eine konkrete Person, die sich in der Bundesrepublik aufhielt, beschuldigt war. Ein Bewusstsein für dieses Defizit war zu der Zeit offenbar nicht vorhanden. Zumindest wurde es weder intern noch öffentlich thematisiert, auch nicht von den Opferverbänden oder von kritischen Juristen wie etwa Fritz Bauer. Das öffentliche Bild der bundesdeutschen Strafverfolgung war daher anfangs kaum von den Großverbrechen des NS-Regimes geprägt.

Kam es noch 1949/50 anlässlich von Freisprüchen oder geringen Bestrafungen manchorts zu großen Protestaktionen, so schien schon wenige Jahre später angesichts der fortlaufenden Begnadigungen, der Amnestiedebatten und der bevorstehenden Einbindung der Bundesrepublik in ein westliches Verteidigungsbündnis vieles auf ein Ende der Verfolgung von NS-Verbrechen hinzudeuten. Besonders die nun zahlreich sprießenden Verteranenverbände drängten darauf. Die Stimmen der Befürworter einer engagierten strafrechtlichen Ahndung waren in der Öffentlichkeit kaum mehr zu vernehmen, die Meinungsführerschaft übernahmen eindeutig die Protagonisten des Schlußstrichs. In dieser Phase war auch bei der Politik nur noch ein recht geringes Interesse an der gesamten Thematik spürbar, wobei sich jedoch besonders SPD und Gewerkschaften, aber ebenso Teile der CDU/CSU klar gegen jede Generalamnestie aussprachen. Schwere Verbrechen sollten weiterhin bestraft werden. Auch die Kritik in den Medien an milden oder freisprechenden Urteilen verstummte nie ganz.

Mit der nur begrenzten Amnestie von 1954 ging diese Periode ihrem Ende zu. Mitte der 50er Jahre bahnte sich im Zuge einer Normalisierung der politischen und wirtschaftlichen Lage ein Wandel in der öffentlichen oder zumindest der veröffentlichten Meinung zur Thematik an. War der öffentliche Diskurs in der ersten Hälfte des Jahrzehnts von der weit verbreiteten Schlußstrichmentalität bestimmt gewesen, so gewannen nun langsam kritische Töne zur bisherigen Aufarbeitung der NS-Vergangenheit die Oberhand. Deren Auslöser bildeten einerseits einige

Aufsehen erregende Strafverfahren gegen manche der letzten (sogenannten nicht-amnestierten) Heimkehrer aus der Sowjetunion, auf der anderen Seite Proteste gegen hohe Pensions- und Entschädigungszahlungen an ehemals führende Nationalsozialisten sowie die NS-Belastung von Personen in Staatsämtern, nicht zuletzt in der Richterschaft. Eine nicht unerhebliche Rolle spielten dabei die auf Delegitimierung der Bundesrepublik zielenden ostdeutschen Enthüllungskampagnen und die zunehmenden Aktivitäten der sich international vernetzenden NS-Opferorganisationen.

1958 offenbarten sich dann der Justiz und der Öffentlichkeit in einigen Fällen die starken Defizite bei der bisherigen Strafverfolgung, insbesondere anlässlich der Flucht des ehemaligen Buchenwald-Arztbes Eisele und den Ermittlungen zum Ulmer Einsatzgruppen-Prozess. Baden-Württemberg und Bayern ergriffen deshalb die Initiative zu einer länderübergreifenden Koordinierung und Zentralisierung der Strafverfolgung. Die Mehrheit der Länder stimmte einem solchen Vorschlag zu, und auch die Skeptiker ließen sich mit dem Hinweis auf die zunehmende Kritik der Öffentlichkeit und des Auslandes an der Strafverfolgung überzeugen. Zum 1. Dezember 1958 rief man daraufhin die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg ins Leben. Diese arbeitete nun als Vorermittlungsbehörde systematisch einzelne Verbrechenskompexe auf, sammelte Akten und wertete sie nach bislang unbekanntem Verbrechen und Tätern aus. Die Gründung bedeutete einen „Markstein“¹⁴ und partiell eine Art Neuanfang in der westdeutschen Strafverfolgung von NS-Verbrechen, aber noch keinen endgültigen Durchbruch zur systematischen Aufklärung aller Verbrechen. Noch immer herrschte die Vorstellung, die Strafverfolgung werde bald beendet sein und nach einer kurzen Phase des intensiven „Aufräumens“ könne dann endlich der von vielen ersehnte Schlussstrich gezogen werden. Sofort meldeten sich außerdem zahlreiche Stimmen, die vor einer „Prozesswelle“ und vor einer Schädigung des inneren Friedens warnten. Die Zentrale Stelle war daher zunächst personell nur schwach besetzt und ihre Arbeit nur auf eine befristete Dauer von zwei bis drei Jahren angelegt. Zudem blieb ihre Zuständigkeit auf Verbrechen außerhalb des Bundesgebiets und außerhalb der eigentlichen Kriegshandlungen beschränkt. Die Verjährung von Totschlag und Beihilfe zum Mord (sofern vor 1943 begangen) im Jahr 1960 wurde in dieser Situation hingenommen und damit aufgrund der schwierigen rechtlichen Abgrenzung des Tatbestands bei Tötungsverbrechen die weitere Strafverfolgung in einigen Teilbereichen nachhaltig gehemmt.

Nach dem Ende der Entnazifizierung war der Justiz weitgehend ohne Diskussionen der größte Teil der Aufarbeitung der NS-Vergangenheit zugefallen. Seine Wurzeln hatte dies zum einen wohl in der langen Tradition der Verrechtlichung

¹⁴ Stolleis, *Gerechtigkeit*, S. 33. Der Begriff „Wendepunkt“, den manche Autoren dafür gebrauchen (vgl. etwa Werle, *Bestrafung*, S. 146) ist etwas unscharf, da man die Wende auch schon um 1955 ansetzen kann.

von Konflikten in Deutschland¹⁵. Auf der anderen Seite nahm die Beschränkung der Verantwortlichkeit für die Taten des NS-Regimes auf kriminelle Schuld erheblichen Zündstoff aus den Debatten der Nachkriegszeit, entlastete das Gros der Bevölkerung und ermöglichte die Integration der allermeisten Anhänger und Diener des NS-Staates bei gleichzeitiger Ahndung bestimmter NS-Verbrechen. Es formte sich das Bild einer skrupellosen Staatsführung, die von einigen wenigen Helfershelfern und Schergen bei ihren Verbrechen unterstützt wurde, während die große Masse der Bevölkerung ohnmächtig und mehr oder wenig widerstrebend diesem Treiben zusehen musste. Diese Vorstellung reproduzierte sich nicht zuletzt auch in zahlreichen Gerichtsurteilen, die Mittätern allzu bereitwillig gesetzeskonformes Verhalten oder Befehlsnotstand zubilligten. Die Unterstützung des NS-Staates durch weite Teile der Bevölkerung und die gesellschaftliche Verankerung des Nationalsozialismus gerieten dabei aus dem Blick.

Der Beitrag von auf Bestrafung zielenden Anklagen zur Schaffung eines allgemeinen Schuldbewusstseins ist ambivalent zu sehen. Diese betonten zwar einerseits die Unrechtmäßigkeit der Taten und die individuelle Verantwortlichkeit, auf der anderen Seite produzieren sie jedoch bei den Tätern in der Regel Schuldabweisungen, Ausflüchte und Rechtfertigungen. Aufgrund dessen tragen Gerichtsverfahren darüber hinaus zunächst einmal nur recht bedingt zur genauen Klärung historischer Geschehnisse bei¹⁶. Immer wieder wurde deshalb betont, dass es im Strafprozess weniger um historische Wahrheit als um Gerechtigkeit gehe. Wegen der sich erst langsam entwickelnden zeitgeschichtlichen Forschung rückte die Justiz jedoch mit ihren Ermittlungen in den 50er und 60er Jahren auch in die Rolle eines historischen Aufklärers über die Verbrechen der NS-Zeit, die ihr jedoch aufgrund ihres Selbstverständnisses und einer gewissen Scheu vor der Öffentlichkeit nicht immer sonderlich behagte. Bereits in der zweiten Hälfte der 50er Jahre begann sich in Form von sachverständigen Aussagen oder Gutachten im Rahmen von Straf- und Wiedergutmachungsprozessen eine Zusammenarbeit zwischen Justiz und Zeitgeschichte herauszubilden, die die historische Forschung zum Nationalsozialismus wesentlich befruchten sollte.

Nicht nur die Unabdingbarkeit von Geschichtswissen stellte die Gerichte und Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung der NS-Verbrechen vor neuartige Herausforderungen. Auch die rechtliche Beurteilung der nationalsozialistischen Straftaten bereitete ihnen vielfach ganz erhebliche Probleme. Denn in der NS-Zeit war der Staat selbst zum kriminellen Täter geworden und hatte Verbrechen initiiert und organisiert. Das in Deutschland geltende Strafrecht war jedoch ein für die „normale“ Kriminalität in einem Rechtsstaat geschaffenes Individualstrafrecht. Es forderte für eine Verurteilung den Beweis einer individuellen Beteiligung an konkreten, genau bestimmten Straftaten und die Zurechnung einer persönlichen Schuld. Konnten mit dessen Tatbeständen auch die NS-Verbrechen adäquat ge-

¹⁵ Vgl. ebd., S. 55; auch bei der Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit nach dem Umbruch von 1989 erhielt die Justiz eine herausragende Rolle zugewiesen.

¹⁶ Vgl. Assmann, Schatten, S. 84.

ahndet werden? Rückblickend wird man diese Frage weitgehend verneinen müssen¹⁷, zeitgenössisch glaubte man zumindest anfangs an ein mögliches Gelingen, wenngleich sich bald skeptische Stimmen meldeten¹⁸. Die Übernahme des alliierten Kontrollratsgesetzes Nr. 10 mit seinem Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit in deutsches Recht hätte hier Abhilfe schaffen können. Es stieß jedoch damals aufgrund seines rückwirkenden Charakters und als fremdes Recht auf weit verbreitete Ablehnung¹⁹. Angesichts der politischen und gesellschaftlichen Stimmungslage zu Beginn der 50er Jahre hätte bei einer Übernahme sicher die Gefahr einer nachhaltigen Diskreditierung der inländischen Strafverfolgung von NS-Verbrechen bestanden und dieser dasselbe Schicksal gedroht wie den Nürnberger und den übrigen alliierten Urteilen, die das gesamte Jahrzehnt und darüber hinaus als „Siegerjustiz“ gebrandmarkt blieben²⁰.

Ging es in dieser Hinsicht der Politik gerade darum, den Eindruck jeglicher „politischer Justiz“ zu vermeiden, so war doch der politische Hintergrund der Strafverfahren kaum zu leugnen. Sie provozierten daher häufig – je nach Ausgang – entweder von der einen oder der anderen Seite Kritik. Von der sich betont unpolitisch gebenden bundesdeutschen Justiz wurden sie infolgedessen mehrheitlich als für das Ansehen der Rechtsprechung insgesamt eher schädlich begriffen und weniger als Verpflichtung oder Chance verstanden, das im Nationalsozialismus mit Füßen getretene Recht wieder aufzurichten und die demokratische Legitimation der eigenen Profession zu beweisen. Vom NS-Unrecht wollte man sich demgegenüber durch eine Betonung von strikter Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit abgrenzen. In dem „Konflikt zwischen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit“²¹, der sich gerade bei der Ahndung von NS-Verbrechen besonders manifestierte, räumten Staat und Justiz der Rechtssicherheit eindeutig den Vorrang ein, wie sie aus Ordnungsgründen auch die Gültigkeit vieler NS-Gesetze und -Verordnungen nicht antasteten²².

Bei der Strafverfolgung der NS-Verbrechen selbst war in der ersten Hälfte der 50er Jahre eine starke Abnahme sowohl der Zahl der Ermittlungsverfahren als auch der Anklagen und Verurteilungen festzustellen, die erst Mitte des Jahrzehnts gestoppt wurde. Dieser Rückgang hatte zu einem großen Teil Ursachen, die in der

¹⁷ Manche Autoren schließen deshalb, die Justiz sei mit der Aufgabe der Aufarbeitung der NS-Vergangenheit schlicht „überfordert“ gewesen, vgl. etwa Horstmann/Litzinger, Grenzen, S. 17ff.; Kielmansegg, Lange Schatten, S. 51; ähnlich auch Hassemer, Strafrecht, S. 176; zeitgenössisch bereits Bader, Schuld, S. 126.

¹⁸ Stellvertretend sei der hessische Generalstaatsanwalt Fritz Bauer angeführt, der von einer Vergewaltigung des tatsächlichen Geschehens durch das Strafrecht sprach, vgl. Bauer, Namen, S. 302.

¹⁹ Auch heute wird die Durchbrechung des Rückwirkungsverbots von einem Teil der Strafrechtswissenschaften ausdrücklich abgelehnt, während sie ein anderer Teil für den Sonderfall der Ahndung von staatlicher Makroriminalität für unabdingbar hält.

²⁰ Vgl. Draber, Nationalsozialistische Gewaltverbrechen, S. 102; Steinbach, Auseinandersetzung, S. 69; Wassermann, Justiz, S. 215f.

²¹ Radbruch, Gesetzliches Unrecht, S. 105.

²² Vgl. Simon, Zäsuren, S. 155.

Natur der Sache lagen, gründete aber andererseits auch in dem abnehmenden Interesse an der Strafverfolgung und der NS-Vergangenheit als solches. Insgesamt wurden in den Jahren 1950 bis 1958 wegen NS-Verbrechen 4979 neue Ermittlungsverfahren eingeleitet, 2214 Beschuldigte angeklagt und 1437 Angeklagte verurteilt, davon allerdings nur 272 wegen Tötungsdelikten. Die Schwerpunkte verschoben sich dabei im Lauf des Jahrzehnts weg von den Komplexen, die auch schon die 40er Jahre geprägt hatten (Denunziation, Reichskristallnacht, Machtübernahme), hin zu den Verbrechen in Haftstätten sowie den Kriegs- und den Massenverbrechen.

Wie kaum anders zu erwarten bieten die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren bei genauerer Betrachtung kein einheitliches Bild: Gut und schlampig geführte finden sich nebeneinander. Dies dürfte bei der übrigen Kriminalität kaum anders gewesen sein und scheint bei der allgemein hohen Arbeitsbelastung vieler Staatsanwälte und Richter im Untersuchungszeitraum kaum verwunderlich. Mangels Erfahrung bei der Verfolgung solcher Verbrechen und aufgrund des fehlenden Wissens über die Verbrechenszusammenhänge in diesem Bereich hing viel vom Engagement der Ermittler ab, die schwierigen rechtlichen wie ermittlungstechnischen Hindernisse, etwa bei der Suche nach Zeugen für Verbrechen in Osteuropa, zu überwinden. Und selbst ein solches Engagement garantierte noch keinen Erfolg, da in manchen Fällen die Verbrechen tatsächlich nicht aufzuklären waren und die Gerichte für eine Verurteilung sehr strenge Beweismaßstäbe anlegten. Angesichts dieser zusätzlichen Belastungen bei NS-Verfahren scheint es wenig verwunderlich, dass sich Ermittler nicht um solche Fälle rissen, diese manchmal einfach liegen ließen, die Verfahren so klein wie möglich zu halten versuchten und nicht jeder noch so entlegenen Spur nachgingen, auch wenn gerade dies angesichts der unsystematischen Einleitungspraxis für eine effektivere Ahndung notwendig gewesen wäre. Mitunter ist aber auch ein deutlicher Widerwillen von Richtern oder Staatsanwälten gegen die fortgesetzte Ahndung von NS-Straftaten erkennbar. Der größte Teil des Justizpersonals der Bundesrepublik hatte bereits in der Rechtsprechung des Dritten Reichs amtiert. Dies war einer forcierten Aufarbeitung der NS-Verbrechen sicher ebensowenig förderlich wie der national-konservative Wertehintergrund und das unpolitische Selbstverständnis vieler Juristen. Eher negativ dürfte den Arbeitseifer außerdem die zumindest zwischenzeitlich mangelhafte Unterstützung der Strafverfolgung durch Politik und Gesellschaft beeinflusst haben. Manches milde Urteil und einige Freisprüche gingen freilich auf das Konto der Laienrichter, die sich in den Schwurgerichtssenaten gegenüber den Berufsrichtern in der Überzahl befanden.

Auf der anderen Seite war in nicht wenigen Fällen durchaus ein engagiertes Vorgehen von Richtern und Staatsanwälten festzustellen. Darüber hinaus bemühten sich zumindest einige der Länderjustizministerien recht intensiv um einzelne Strafverfahren und versuchten, wenn es ihnen notwendig erschien, fördernd einzugreifen. Allerdings mangelte es auch dort, wo man noch den besten Überblick haben musste, lange an einem Bewusstsein für die Lücken in der Ahndung, insbesondere hinsichtlich der außerhalb Deutschlands begangenen NS-Verbrechen.

Das Gesamturteil über die Ergebnisse der juristischen Aufarbeitung der NS-Verbrechen in den 50er Jahren fällt daher zwiespältig aus. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass eine gerechte und adäquate juristische Ahndung der millionenfachen Morde und anderen Verbrechen des NS-Regimes von vorneherein unmöglich war. Außerdem war eine rechtsstaatlich operierende Strafjustiz mit all ihren gesetzlichen Garantien für Beschuldigte und Angeklagte kaum in der Lage, eine gesellschaftliche und moralische Auseinandersetzung mit dem vergangenen NS-Unrecht zu ersetzen. Unter Berücksichtigung dieser Prämissen stellt sich die Strafverfolgung von NS-Verbrechen in den 50er Jahre sicherlich nicht als Ruhmesblatt der bundesdeutschen Justiz dar, von einem völligen Scheitern oder von einem Stillstand kann man jedoch nicht sprechen²³. Trotz der in weiten Teilen unsystematischen und oft auf Zufall beruhenden Ermittlungspraxis kam es zu zahlreichen Prozessen mit nicht wenigen Verurteilungen, die fast das ganze Spektrum der nationalsozialistischen Verbrechen abdeckten, die Straftaten immer wieder ins Licht der Öffentlichkeit rückten und in der zweiten Hälfte des Jahrzehnts wesentlich zu einer Änderung des gesellschaftlichen Umgangs mit der NS-Vergangenheit beitrugen. Allerdings waren die durchaus greifbaren Ahndungsbemühungen geprägt von Leerstellen – etwa bezüglich der Justiz- und Wehrmachtsverbrechen – Zaghaftigkeit, großer Milde und teils erheblichen Versäumnissen, die in den späteren Jahren kaum mehr zu kompensieren waren. In den 60er Jahren stieg zwar dann die Zahl der jährlichen Anklagen und Verurteilungen infolge der Ermittlungen der ZStL deutlich an, insbesondere rückte nun die Ermordung von Juden in Osteuropa sehr viel stärker in den Fokus der Strafverfolger. Die nachlassende Erinnerung, der Tod vieler Täter und Zeugen, die Verjährung von Totschlag 1960 sowie die nach wie vor milde und rechtlich enge Beurteilung der Taten durch die bundesdeutsche Justiz hielten jedoch die Erfolge in Grenzen. Den 552 rechtskräftige Verurteilungen in den Jahren 1960 bis 2010 standen eine ganze Reihe von Freisprüchen und eine Flut von Verfahrenseinstellungen gegenüber.

Eine erhebliche Rolle beim Verlauf der bundesdeutschen Strafverfolgung von NS-Verbrechen dürfte die Beispiellosigkeit sowohl der zu Grunde liegenden Verbrechen als auch des Umgangs mit derartigen Straftaten gespielt haben. Man sei vor einer „in der Geschichte der Justiz aller Länder noch nie gestellte[n] Aufgabe“²⁴ gestanden, so der damalige Stuttgarter Oberlandesgerichtspräsident Richard Schmid im Rückblick. Während sich spätestens seit den Umbrüchen und Revolutionen der Jahre 1989/90 eine umfangreiche Diskussion und Literatur zum Thema der Aufarbeitung des Erbes von Kriegen und diktatorischen Regimen entwickelt und unter dem Signum „transitional justice“ ein eigenes Forschungsfeld dazu herausgebildet hat²⁵, konnte man nach 1945 auf diesem Gebiet auch inter-

²³ Dieser Ansicht ist auch Cohen, *Transitional Justice*, S. 84.

²⁴ Schmid, *Justiz*, S. 21.

²⁵ Vgl. einführend und mit weiteren Literaturhinweisen Buckley-Zistel/Oettler, *Transitional Justice*; Elster, *Akten*; Teitel, *Transitional Justice*.

national noch kaum auf Erfahrungen zurückgreifen. Bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts dominierte nach bewaffneten Konflikten und politischen Umstürzen meist das Prinzip des Vergebens und Vergessens, der *Tabula rasa* oder der Amnestiegedanke²⁶. Ein Versuch, dies nach dem Ersten Weltkrieg zu durchbrechen, war weitgehend gescheitert. Ein erster Meilenstein gelang in Form des Internationalen Militärgerichtshofs in Nürnberg. Jedoch stieß Nürnberg nicht nur in Deutschland auf verbreitete Ablehnung, es erntete auch international Kritik, und seine Prinzipien wurden im Kalten Krieg der beginnenden 50er Jahre allseitig weitgehend verdrängt und vergessen²⁷.

Auch in den ersten Jahren der Bundesrepublik richtete sich politisches Handeln – teils in apologetischer Absicht – zunächst vielfach darauf, das Geschehene vergessen zu machen und auf diese Weise eine Aussöhnung mit den Kriegsgegnern zu erreichen. Die Nation sollte wieder aufgerichtet und Deutschland erneut ein gleichberechtigter Rang in der Staatengemeinschaft verschafft werden. Jedes „Wühlen in der Vergangenheit“ wurde diesem Zweck als abträglich angesehen, da es geeignet schien, Erinnerungen und Ressentiments zu beleben. Erst in einem recht langsamen Lernprozess setzte sich auf breiterer Front die Einsicht durch, dass dieser Weg angesichts der Dimension der nationalsozialistischen Verbrechen für eine sich entwickelnde demokratische und pluralistische Gesellschaft nicht der richtige war, sondern gerade auch die Forderung, Lehren aus der NS-Herrschaft zu ziehen, einen offensiven Umgang mit der Vergangenheit und ein Erinnern an die Verbrechen verlangte.

Vergleicht man daher abschließend die Entwicklung der Ahndung von NS-Verbrechen in der Bundesrepublik mit der in anderen Verliererstaaten des Zweiten Weltkriegs wie Österreich, Italien oder Japan, wo die einschlägige nationale Strafverfolgung in den 50er Jahren weitgehend eingestellt wurde oder gar nicht erst in Gang gekommen war²⁸, so erscheint die deutsche justizpolitische Wende in der zweiten Hälfte des Jahrzehnts hin zu einer erneuten Intensivierung der Ermittlungstätigkeit durchaus als bemerkenswert²⁹.

Ein Blick auf den Umgang mit diktatorischen und kriegerischen Vergangenheiten seit den 1980er Jahren zeigt zudem, wie schwer sich Staaten ganz allgemein in solchen Dingen tun, mit welcher unterschiedlichen Methoden, von strenger Strafverfolgung über teilweise oder völlige Amnestierung bis hin zu Wahrheitskommissionen bei weitgehendem Strafverzicht, sie dieser Herausforderung zu begegnen.

²⁶ Vgl. Meier, Gebot, bes. S. 69, wo er schreibt, nach dem Zweiten Weltkrieg sei zunächst „das Übliche“ eingetreten, „das öffentliche Vergessen des Schlimmen“; vgl. außerdem die Beiträge in Marcowitz/Paravicini (Hg.), *Vergeben*, und Smith/Margalit (Hg.), *Amnestie*.

²⁷ Vgl. Huhle, *Internationale Strafgerichtshöfe*, S. 121.

²⁸ Vgl. Kittel, *Nach Nürnberg*, S. 69 ff.; Donini, *Die strafrechtliche Behandlung*, S. 129 ff.; wobei Italien und Japan allerdings auch keine Verbrechen in der Dimension der Ermordung der europäischen Juden zu verantworten hatten.

²⁹ „Un curieux phénomène de renversement chronologique“ stellte die französische Tageszeitung *Le Monde* vom 16. 7. 58 („La justice allemande entre sérieusement en action contre les criminels nazis“) überrascht fest.

nen suchen³⁰. Festzustellen ist darüber hinaus, wie diffizil sich die Arbeit der eingerichteten internationalen Strafgerichtshöfe bei der Aburteilung von Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen gestaltet und mit welch milden Strafen auch dort manche Täter davonkommen³¹.

Dies alles ist geeignet, die Versäumnisse der bundesdeutschen Justiz ein Stück weit zu erklären, kann diese jedoch nicht völlig entschuldigen und schon gar nicht das auf Seiten der Opfer entstandene Gerechtigkeitsdefizit beheben. Es belegt aber, dass die Probleme der frühen Bundesrepublik als typischer Post-Konflikt-Gesellschaft im Umgang mit der diktatorischen Vergangenheit sowie bei der Ahndung der NS-Verbrechen keineswegs außergewöhnlich waren.

³⁰ Vgl. etwa Arnold, *Transitionsstrafrecht*, S. 729ff.; Elster, *Akten*, S. 75ff.; Werle, *Aufarbeitung*, und die Beiträge in den Sammelbänden Buckley-Zistel/Kater, *Nach Krieg*, und Kenkmann/Zimmer, *Nach Kriegen*.

³¹ Vgl. Schomburg, *Kein Frieden*, S. 153ff.

Nachwort

Die Idee zum vorliegenden Buch entstand während der Arbeit an dem vom Institut für Zeitgeschichte in Kooperation mit der Holocaust-Gedenkstätte Yad Vashem durchgeführten Projekt „Die Verfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945. Datenbank aller Strafverfahren und Inventar der Verfahrensakten“. Die Abfassung des Manuskripts erfolgte teils während, teils im Anschluss an die umfangreichen Recherchen für die Datenbank. Für die Finanzierung danke ich dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Institut für Zeitgeschichte München-Berlin und seinem inzwischen in den Ruhestand getretenen Direktor Prof. Dr. Dr. hc. mult. em. Horst Möller. Von der anregenden Atmosphäre des Instituts, den Gesprächen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und der Unterstützung durch die Serviceabteilungen Archiv und Bibliothek hat die Studie erheblich profitiert.

Großen Dank schulde ich meiner Projektkollegin Edith Raim, Autorin der parallel erscheinenden Studie zum Wiederaufbau der Justiz und der Strafverfolgung von NS-Verbrechen in der Besatzungszeit. Sie hat mit ihrer Recherchearbeit im Datenbankprojekt nicht nur ermöglicht, das Buch auf eine derart breite Quellenbasis zu stellen; der stetige Gedankenaustausch mit ihr während unserer langjährigen Bürogemeinschaft hat zudem die Arbeit erheblich befördert und bereichert. Weiter möchte ich aus dem Kollegenkreis noch besonders Giles Bennet, Dieter Pohl (jetzt Klagenfurt) und Hans Woller danken, die mit Rat, Kritik und diversen Hilfestellungen zum Gelingen der Studie beigetragen haben. Dank geht außerdem an meine ehemaligen Hilfskräfte Jacob S. Eder, Lorenz Hahn, Christine Hickel und Tobias Zeiler wie auch an mehrere Praktikantinnen und Praktikanten, die durch vielfältige Zuarbeiten vor allem bei der Beschaffung und Auswertung von Material geholfen haben. Katja Klee hat das Manuskript kritisch gelesen und dort, wo es nötig war, kompetent korrigiert. Prof. Dr. Udo Wengst und Gabriele Jaroschka übernahmen seitens des Instituts für Zeitgeschichte und des Oldenbourg Wissenschaftsverlags die Betreuung der Drucklegung des Bandes.

Ein ganz wesentlicher Teil der Tätigkeit des Historikers spielt sich nicht im Studierzimmer, sondern in Aktenarchiven ab. Im Fall des vorliegenden Projektes galt dies ganz besonders. Es würde den Rahmen dieses Nachwortes erheblich sprengen, wollte ich die zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der konsultierten Archive, Bibliotheken und Justizbehörden aufzählen, die meine Arbeit tatkräftig unterstützt haben; ihnen allen sei herzlich gedankt.

Der letzte, aber auch größte Dank geht an Katharina und Maria, deren Geduld während meiner langen Archivarbeiten oft auf eine harte Probe gestellt wurde, die mich aber stets unterstützten, auch in dem sie mir bei Bedarf klar machten, dass das Leben nicht nur aus Geschichte und Justiz besteht.

München, im Dezember 2011

Abkürzungsverzeichnis

a. D.	außer Dienst
AA	Auswärtiges Amt
AbL	Archiv des bayerischen Landtags
Acc.	Accession
ACSP	Archiv für Christlich-Soziale Politik
ADB	Archiv des Deutschen Bundestags
AHK	Alliierte Hohe Kommission
AJDC	American Jewish Joint Distribution Committee
Akz.	Akzession
Anl.	Anlage
Anm.	Anmerkung
AWJ	Allgemeine Wochenzeitung der Juden in Deutschland
Az.	Aktenzeichen
BAK	Bundesarchiv, Koblenz
BAL	Bundesarchiv, Außenstelle Ludwigsburg
BayGVBl.	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
BayHStA	Bayerisches Hauptstaatsarchiv
BayJMBL	Bayerisches Justizministerialblatt
BayStMinJu	Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Bd./Bde.	Band/Bände
BdO	Befehlshaber der Ordnungspolizei
BdS	Befehlshaber der Sicherheitspolizei
bes.	besonders
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BHE	Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten
BMJu	Bundesministerium der Justiz
BStU	Archiv der Bundesbeauftragten für die Unterlagen der Staatssicherheit der ehemaligen DDR
Bü.	Büschel
BVN	Bund der Verfolgten des Naziregimes
CDU	Christlich-Demokratische Union Deutschlands
CSU	Christlich-Soziale Union Deutschlands
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
DM	Deutsche Mark
DP	Deutsche Partei
DPs	Displaced Persons
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
Drs.	Drucksache

DRZ	Deutsche Rechts-Zeitschrift
Ebd.	Ebenda
EUCOM	European Command, United States Army
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FDJ	Freie Deutsche Jugend
FDP	Freie Demokratische Partei Deutschlands
GB	Gesamtdeutscher Block
gem.	gemäß
Gestapo	Geheime Staatspolizei
GG	Grundgesetz
gg.	gegen
GLA	Generallandesarchiv
GStA	Generalstaatsanwaltschaft
GWU	Geschichte in Wissenschaft und Unterricht
HICOG	High Comissioner for Germany
HJ	Hitlerjugend
HSSPF	Höherer SS- und Polizeiführer
HStA	Hauptstaatsarchiv
IAK	Internationales Auschwitz-Komitee
IfZ	Institut für Zeitgeschichte
IKPK	Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission
IST	International Tracing Service
JME	Justizministerialerlass
JuNSV	Justiz und NS-Verbrechen, Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KdS	Kommandeur der Sicherheitspolizei
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KSSVO	Kriegssonderstrafrechtsverordnung
KZ	Konzentrationslager
LA	Landesarchiv
LG	Landgericht
LHA	Landeshauptarchiv
LKA	Landeskriminalamt
LTNRW	Landtag Nordrhein-Westfalen
LTRP	Landtag Rheinland-Pfalz
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MilStGB	Militärstrafgesetzbuch
MJu	Ministerium der Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NRZ	Neue Ruhrzeitung
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

NSG	Nationalsozialistische Gewaltverbrechen
OGH	Oberster Gerichtshof für die Britische Zone
OGHSt	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone in Strafsachen
OLG	Oberlandesgericht
OMGUS	Office of Military Government for Germany (United States)
OT	Organisation Todt
RIAS	Rundfunk im amerikanischen Sektor (Berlin)
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
S.	Seite
SA	Sturmabteilung
SBZ	Sowjetische Besatzungszone
SD	Sicherheitsdienst
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
Sp.	Spalte
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SRP	Sozialistische Reichspartei
SS	Schutzstaffel
SSPF	SS- und Polizeiführer
StA	Staatsarchiv
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
SZ	Süddeutsche Zeitung
u. a.	unter anderem / und andere
VbayLT	Verhandlungen des bayerischen Landtags
VDB	Verhandlungen des Deutschen Bundestags
VdH	Verband der Heimkehrer
VDS	Verband Deutscher Soldaten
VGH	Volksgeschichtshof
VLTBW	Verhandlungen des Landtags von Baden-Württemberg
VhesLT	Verhandlungen des Hessischen Landtags
VndsLT	Verhandlungen des Niedersächsischen Landtags
VfZ	Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte
VO	Verordnung
VVN	Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes
WASt	Wehrmachtsauskunftsstelle
WAZ	Westdeutsche Allgemeine Zeitung
Wp.	Wahlperiode
ZAL	Zwangsarbeitslager
ZDWV	Zentralverband demokratischer Widerstandskämpfer und Verfolgtenorganisationen
ZRS	Zentrale Rechtsschutzstelle
ZStL	Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen, Ludwigsburg

ZStW Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
Zug. Zugang

Quellen- und Literaturverzeichnis

A. Archivalien

Bundesarchiv Koblenz (BAK)

- B 136: Bundeskanzleramt
- B 141: Bundesministerium der Justiz
- B 305: Zentrale Rechtsschutzstelle (ZRS)
- Z 1: Länderrat der amerikanisch besetzten Zone
- Z 21: Zentraljustizamt der Britischen Zone
- Z 38: Oberster Gerichtshof der Britischen Zone

Bundesarchiv, Außenstelle Ludwigsburg (BAL)

- B 162: Verfahrensakten der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen

Archiv der Bundesbeauftragten für die Unterlagen der Staatssicherheit der ehemaligen DDR, Berlin (BStU)

- ASt: Außenstelle Berlin
- FfO Ast: Außenstelle Frankfurt/Oder

Bayerisches Hauptstaatsarchiv München (BayHStA)

- BR-A: Bundesratsausschüsse
- MInn: Innenministerium
- MJu: Justizministerium
- MJu Berichtsakten zu Strafverfahren wegen NS-Verbrechen (Az. 1093a und 4010a; noch unverzeichnet)
- MJu Personalakten (vorläufige Nummern)
- Nachlass Fritz Koch (NL F. Koch)
- Präsidium der Landpolizei
- StK: Staatskanzlei
- StK GuV: Staatskanzlei – Gesetze und Verordnungen

Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (HStA Düsseldorf)

- NW 118: Staatsanwaltschaft Köln – Zentralstelle
- NW 169: Staatsanwaltschaft Essen
- NW 182: Staatsanwaltschaft Krefeld
- NW 183: Staatsanwaltschaft Kleve
- NW 195: Staatsanwaltschaft Bonn
- NW 206: Staatsanwaltschaft Bonn
- NW 224: Staatsanwaltschaft Kleve
- NW 231: Staatsanwaltschaft Köln
- NW 240: Staatsanwaltschaft Wuppertal
- NW 377: Justizministerium

Hauptstaatsarchiv Hannover (HStA Hannover)

- Nds. 50: Staatskanzlei
- Nds. 700: Niedersächsisches Justizministerium
- Nds. 710: Oberlandesgericht Celle
- Nds. 711: Generalstaatsanwaltschaft Celle
- Nds. 721 Gött.: Staatsanwaltschaft Göttingen
- Nds. 721 Hann.: Staatsanwaltschaft Hannover
- Nds. 721 Hild.: Staatsanwaltschaft Hildesheim
- Nds. 721 Lün.: Staatsanwaltschaft Lüneburg

Hauptstaatsarchiv Stuttgart (HStA Stuttgart)

- EA 2/303: Innenministerium
- EA 4/001: Justizministerium
- EA 4/103: Justizministerium, Generalakten 1952-1978
- EA 4/106: Justizministerium / Zentrale Stelle
- EA 4/403: Justizministerium / Berichtsakten
- OMGWB: Amerikanische Militärregierung Württemberg-Baden

Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (HStA Wiesbaden)

- Abt. 461: Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main
- Abt. 463: Staatsanwaltschaft Limburg
- Abt. 468: Staatsanwaltschaft Wiesbaden
- Abt. 471: Staatsanwaltschaft Hanau
- Abt. 502: Staatskanzlei
- Abt. 631a: Generalstaatsanwaltschaft Hessen

Landesarchiv Berlin (LA Berlin)

- B Rep. 057-01: Staatsanwaltschaft beim Kammergericht Berlin (RSA-Komplex)
- B Rep. 058: Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin (Die Akten sind nur zum Teil signiert; für nicht verzeichnete Verfahren ist die Box-Nummer angegeben, für noch nicht in den Bestand eingegliederte Verfahren das Aktenzeichen)
- C Rep. 300: Staatsanwaltschaft Groß-Berlin (Ost)

Landesarchiv Schleswig-Holstein, Schleswig (LA Schleswig)

- Abt. 351: Generalstaatsanwaltschaft Schleswig
- Abt. 352 Itzehoe: Staatsanwaltschaft Itzehoe
- Abt. 352 Kiel: Staatsanwaltschaft Kiel
- Abt. 352 Lübeck: Staatsanwaltschaft Lübeck
- Abt. 352.3 Staatsanwaltschaft Kiel
- Abt. 354: Staatsanwaltschaft Flensburg

Landesarchiv Saarbrücken (LA Saarbrücken)

- Staatsanwaltschaft Saarbrücken

Landeshauptarchiv Koblenz (LHA Koblenz)

- Bestand 584: Staatsanwaltschaft Koblenz

Generallandesarchiv Karlsruhe (GLA Karlsruhe)

- 309: Staatsanwaltschaften

Landesarchiv Speyer (LA Speyer)

- J 73: Staatsanwaltschaft Kaiserslautern
- J 74: Staatsanwaltschaft Landau
- J 76: Staatsanwaltschaft Mainz

Staatsarchiv Amberg (StA Amberg)

- Staatsanwaltschaft Amberg
- Staatsanwaltschaft Regensburg
- Staatsanwaltschaft Weiden

Staatsarchiv Augsburg (StA Augsburg)

- Staatsanwaltschaft Augsburg, Strafakten
- Staatsanwaltschaft Augsburg, Verwaltungsakten
- Staatsanwaltschaft Memmingen, Strafakten
- Staatsanwaltschaft Memmingen, Generalakten

Staatsarchiv Aurich (StA Aurich)

- Rep. 109: Staatsanwaltschaft Aurich

Staatsarchiv Bamberg (StA Bamberg)

- Rep. K 106: Staatsanwaltschaft Bayreuth

Staatsarchiv Bremen (StA Bremen)

- 4, 89/2: Staatsanwaltschaft Bremen

Staatsarchiv Darmstadt (StA Darmstadt)

- H 13 Darmstadt: Staatsanwaltschaft Darmstadt
- H 13 Gießen: Staatsanwaltschaft Gießen

Staatsarchiv Detmold (StA Detmold)

- D 21 A: Staatsanwaltschaft Bielefeld

Staatsarchiv Freiburg (StA Freiburg)

- C 20/1: Badisches Justizministerium
- F 176/4: Staatsanwaltschaft Freiburg
- F 178/2: Staatsanwaltschaft Konstanz
- F 180/10: Staatsanwaltschaft Waldshut

Staatsarchiv Hamburg (StA Hamburg)

- Bestand 213-11: Staatsanwaltschaft Landgericht Hamburg – Strafsachen
- Bestand 213-12: Staatsanwaltschaft Landgericht Hamburg – Nationalsozialistische Gewaltverbrechen (NSG)

Staatsarchiv Landshut (StA Landshut)

- Rep. 167/1: Staatsanwaltschaft Deggendorf
- Rep. 167/2: Staatsanwaltschaft Landshut

Staatsarchiv Ludwigsburg (StA Ludwigsburg)

- EL 48/2: Landeskriminalamt Baden-Württemberg NSG-Abteilung
- EL 302: Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart
- EL 307: Staatsanwaltschaft Ellwangen
- EL 312: Staatsanwaltschaft Heilbronn
- EL 317 I: Staatsanwaltschaft Stuttgart (Strafakten)
- EL 317 III: Staatsanwaltschaft Stuttgart (NSG-Akten)
- EL 322: Staatsanwaltschaft Ulm
- EL 322 II: Ulmer Einsatzgruppen-Prozess

Staatsarchiv Marburg (StA Marburg)

- 274 Kassel: Staatsanwaltschaft Kassel

Staatsarchiv München (StA München)

- Generalstaatsanwaltschaft (GStA)
- Oberlandesgericht München, Generalakten
- Staatsanwaltschaften

Staatsarchiv Münster (StA Münster)

- Generalstaatsanwaltschaft Hamm, Berichte in Strafsachen (GStA Hamm BS)
- Generalstaatsanwaltschaft Hamm, Generalakten (GStA Hamm GA)
- Staatsanwaltschaft Bochum
- Staatsanwaltschaft Dortmund
- Staatsanwaltschaft Dortmund – Zentralstelle
- Staatsanwaltschaft Hagen
- Staatsanwaltschaft Münster

Staatsarchiv Nürnberg (StA Nürnberg)

- Generalstaatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht Nürnberg
- Staatsanwaltschaft Ansbach
- Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth

Staatsarchiv Oldenburg

- Bestand 140-5: Staatsanwaltschaft Oldenburg

Staatsarchiv Osnabrück (StA Osnabrück)

- Rep. 945: Staatsanwaltschaft Osnabrück

Staatsarchiv Stade (StA Stade)

- Rep. 171a: Staatsanwaltschaft Verden

Staatsarchiv Würzburg (StA Würzburg)

- Staatsanwaltschaft Aschaffenburg
- Staatsanwaltschaft Schweinfurt
- Staatsanwaltschaft Würzburg

Archiv des Bayerischen Landtags, München (ABL)

- Protokolle des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Archiv des Deutschen Bundestags, Berlin (ADB)

- Protokolle des 5. Ausschusses zum Schutze der Verfassung
- Protokolle des 16. Ausschusses für Rechtswesen

Archiv für Christlich-Soziale Politik, München (ACSP)

- Nachlass Josef Müller
- Sitzungsprotokolle der CSU-Landesgruppe im Bundestag
- LG: Akten der CSU-Landesgruppe im Bundestag

Institut für Zeitgeschichte (IfZ-Archiv)

- Datenbank: Die Verfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945. Datenbank aller Strafverfahren und Inventar der Verfahrensakten, bearbeitet im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte München-Berlin von Andreas Eichmüller und Edith Raim
- ED 094: Nachlass Walter Strauß
- ED 120: Nachlass Wilhelm Hoegner
- G: Gerichtsakten
- ID 102 Hausarchiv, Korrespondenz Paul Kluge
- ID 103 Hausarchiv, Korrespondenz Helmut Krausnick
- Hausarchiv, unverzeichnetes Material (Altregistratur, Gutachten)
- PA/P: Presseauschnitte/Personen
- RG 260: Office of the Military Government United States (OMGUS)
- Sammlung Main-Echo (unverzeichnet)

Bayerisches Staatsministerium der Justiz, München (BayStMinJu)

- Az. 3131a
- Az. 4010a
- Az. 4250

Staatsanwaltschaft Dortmund

- Strafakten

Staatsanwaltschaft Hagen

- Strafakten

Staatsanwaltschaft Oldenburg
– Strafakten

Staatsanwaltschaft Würzburg
– Ermittlungsakten

Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen,
Ludwigsburg (ZStL)
– Generalakten

B. Periodika

8-Uhr-Blatt
Aachener Nachrichten
Abendpost
Abendzeitung, Ausgabe München
Aftenposten
Allgemeine Sonntagszeitung
Allgemeine Wochenzeitung der Juden in Deutschland (AWJ)
Amtsblatt der Hohen Alliierten Kommission
Die andere Zeitung
Die Anklage
Aufbau
Bayerische Staatszeitung
Bayerisches Gesetzes- und Verordnungsblatt (BayGVBl.)
Bayerisches Justizministerialblatt
Bayerisches Volks-Echo
Bayreuther Tagblatt
Der Beamtenbund
Berliner Illustrierte Zeitung
Berliner Zeitung
Bild
Braunschweiger Zeitung
British Medical Journal
Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung
Bundesanzeiger
Bundesgesetzblatt (BGBl.)
Christ und Welt
Deutsche Illustrierte
Deutsche Rechts-Zeitschrift (DRZ)
Deutsche Richterzeitung (DRiZ)
Deutsche Rundschau
Deutsche Stimme
Deutsche Tagespost
Deutsche Zeitung und Wirtschaftszeitung
Düsseldorfer Nachrichten
Echo der Woche
Expressen
Feinde der Demokratie. Presseschau und Kommentare, Informationen aus gewerkschaftlicher
Sicht, hg. vom Landesbezirksvorstand Niedersachsen des Deutschen Gewerkschaftsbundes
Der Fortschritt
Fränkische Presse
Fränkischer Tag
Fränkische Tagespost

Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ)
Frankfurter Neue Presse
Frankfurter Rundschau
Freiheit und Recht
Freie Presse Bielefeld
Das freie Wort
Die Gegenwart
Die Gemeinschaft
Göttinger Tagblatt
Hamburger Abendblatt
Hamburger Echo
Hannoversche Presse
Der Heimkehrer
Hessische Nachrichten
Journal de Genève
Juristenzeitung (JZ)
Justizministerialblatt Nordrhein-Westfalen
Kasseler Post
Kölner Stadt-Anzeiger
Kölnische Rundschau
Laher Volkszeitung
La Libre Belgique
Lippische Landeszeitung
Die Mahnung
Main-Echo
Manchester Guardian
Mannheimer Morgen
Metall
Der Mittag
Mitteilungsblatt der politisch Verfolgten
Mittelbayerische Zeitung
Monatsschrift für Deutsches Rechts (MDR)
Münchener Merkur
Neue Juristische Wochenschrift (NJW)
Neue Ruhrzeitung
Neue Rundschau
Neue Zeitung
Neue Zürcher Zeitung
Neues Deutschland
New Statesman and Nation
Niedersächsische Rechtspflege
Nürnberger Zeitung
Quick
Revue
Rheinischer Merkur
Schaffhauser Nachrichten
Schwäbische Landeszeitung
Schwäbische Zeitung
Soldat im Volk
Der Sonntag
Sonntagsblatt
SPD-Pressedienst
Der Spiegel
Staatsanzeiger Württemberg-Baden
Stern
Stuttgarter Nachrichten

Stuttgarter Zeitung
 Süddeutsche Zeitung (SZ)
 Südpost
 Der Tagesspiegel
 Die Tat. Wochenzeitung der Widerstandskämpfer gegen Faschismus und Militarismus
 The Times
 Traunsteiner Kurier
 Trierischer Volksfreund
 Ulmer Nachrichten
 Verordnungsblatt für die Britische Zone
 Das Volk
 Volks-Echo, Ausgabe Bielefeld
 Der Volkswille, Anzeiger für Rhön, Main und Steigerwald
 Vorwärts (Bis 1955 Neuer Vorwärts)
 Die Welt
 Welt der Arbeit
 Westdeutsche Allgemeine Zeitung
 Westdeutsches Tageblatt
 Westfalenpost
 Westfälische Rundschau
 Westfälischer Anzeiger und Kurier
 Wiesbadener Kurier
 Wochenend
 Die Zeit
 Zeitung ohne Namen

C. Gedruckte Quellen und Literatur

- Adenauer, Konrad: Erinnerungen 1953–1955, Stuttgart 1966.
- Adenauer und die Hohen Kommissare. Hg. von Hans-Peter Schwarz in Verbindung mit Rainer Pommerin. Bearb. von Frank-Lothar Kroll und Manfred Nebelin, 2 Bde., 1949–1951 und 1952, München 1989.
- Akten zur Auswärtigen Politik der Bundesrepublik Deutschland, 1949/50–1953. Hg. im Auftrag des Auswärtigen Amtes vom Institut für Zeitgeschichte, München 1997–2001.
- Albrich, Thomas: Ein KZ der Gestapo: das Arbeitserziehungslager Reichenau bei Innsbruck, in: Klaus Eisterer (Hg.), Tirol zwischen Diktatur und Demokratie (1930–1950). Beiträge für Rolf Steininger zum 60. Geburtstag, Innsbruck-Wien 2002, S. 77–114.
- Anders, Freia u. a. (Hg.): Bialystok in Bielefeld. Nationalsozialistische Verbrechen vor dem Landgericht Bielefeld 1958 bis 1967, Bielefeld 2003.
- Anthony, Tamara: Im Land der Väter oder der Täter? Israel und die Juden in Deutschland nach der Schoah, Berlin 2004.
- Arad, Yitzhak: Ghetto in flames. The struggle and destruction of the Jews in Vilna in the Holocaust, Jerusalem 1980.
- Arbogast, Christine: Herrschaftsinstanzen in der württembergischen NSDAP. Funktion, Sozialprofil und Lebenswege einer regionalen NS-Elite 1920–1960, München 1998.
- Arnold, Jörg: Transitionsstrafrecht und Vergangenheitspolitik, in: Martin Böse/Detlev Sternberg-Lieben (Hg.): Grundlagen des Straf- und Strafverfahrensrechts. Festschrift für Knut Amelung zum 70. Geburtstag, Berlin 2009, S. 719–745.
- Aschenauer, Rudolf: Der Fall Schörner, Eine Klarstellung. München 1962.
- Assmann, Aleida: Der lange Schatten der Vergangenheit. Erinnerungskultur und Geschichtspolitik, München 2006.
- Ausmeier, Peter: Klagges. Verbrecher im Hintergrund; ein Prozeßbericht, Braunschweig 1950.

- Der Auswärtige Ausschuß des Deutschen Bundestages. Sitzungsprotokolle 1949–1953. Bearb. von Wolfgang Hölscher. 2 Halbbände (Oktober 1949 bis Mai 1952, Juni 1952 bis August 1953 und Unterausschuß „Besatzungsregime“), Düsseldorf 1998.
- Bade, Claudia: „Die Mitarbeit der gesamten Bevölkerung ist erforderlich“. Denunziation und Instanzen sozialer Kontrolle am Beispiel des Regierungsbezirks Osnabrück 1933 bis 1949, Osnabrück 2009.
- Dies.: „Das Verfahren wird eingestellt“ – Die strafrechtliche Verfolgung von Denunziation aus dem Nationalsozialismus nach 1945 in den Westzonen und in der frühen BRD, in: *Historical Social Research* 26 (2001), No. 2/3, S. 70–85.
- Bader, Karl S.: Politische und historische Schuld und die staatliche Rechtsprechung, in: Karl Forster (Hg.): *Möglichkeiten und Grenzen für die Bewältigung historischer und politischer Schuld in Strafprozessen*, Würzburg 1962, S. 107–129.
- Bahlmann, Peter: *Verbrechen gegen die Menschlichkeit? Wiederaufbau der Justiz und frühe NS-Prozesse im Nordwesten Deutschlands*, Diss. Oldenburg 2008 (<http://oops.uni-oldenburg.de/volltexte/2010/1087/pdf/bahver08.pdf>).
- Bajohr, Frank: Vom antijüdischen Konsens zum schlechten Gewissen. Die deutsche Gesellschaft und die Judenverfolgung 1933–1945, in: Ders./Dieter Pohl: *Der Holocaust als offenes Geheimnis. Die Deutschen, die NS-Führung und die Alliierten*, München 2006, S. 15–79.
- Bauer, Fritz: *Die Humanität der Rechtsordnung. Ausgewählte Schriften*, hg. von Joachim Perels und Irmtrud Wojak, Frankfurt/Main-New York 1998.
- Ders.: In Namen des Volkes. Die strafrechtliche Bewältigung der Vergangenheit, in: Helmut Hammerschmidt (Hg.), *Zwanzig Jahre danach. Eine deutsche Bilanz 1945–1965*, München u. a. 1965, S. 301–314.
- Baumann, Jürgen: Beihilfe bei eigener voller Tatbestandserfüllung, in: *NJW* 16 (1963), S. 561–565.
- Ders.: Die strafrechtliche Problematik der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, in: Reinhard Henkys: *Die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen*, Stuttgart-Berlin 1964, S. 267–322.
- Baumgärtner, Ulrich: *Reden nach Hitler. Theodor Heuss – Die Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus*, Stuttgart 2001.
- Bayle, François: *Croix gammée contre caducée. Les expériences humaines en Allemagne pendant la deuxième guerre mondiale*, Berlin 1950.
- Becker-Trier, Heinz: *Es war Mord meine Herrn Richter! Der Fall Penzberg*, Frankfurt/Main 1958.
- Begemann, Dieter: Tatort Distomo: Eine Maßnahme im Rahmen der Kriegführung und wie man dagegen immun wird, in: Karl Giebeler u. a. (Hg.) *Versöhnung ohne Wahrheit. Deutsche Kriegsverbrechen in Griechenland im Zweiten Weltkrieg. Beiträge einer Tagung am 27.–28. Oktober 2000 in der Evangelischen Akademie in Bad Boll, Mahnhheim-Möhnsee 2001*, S. 42–57.
- Benz, Wolfgang: Die Dimension des Völkermords. Einleitung, in: Ders. (Hg.): *Dimension des Völkermords. Die Zahl der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus*, München 1991, S. 1–20.
- Beorn, Waitman W.: A Calculus of Complicity: The Wehrmacht, the Anti-Partisan War and the Final Solution in White Russia, 1941–1942, in: *Central European History* 44 (2011), S. 308–337.
- Bérard, Armand: *Un ambassadeur se souvient. Tome 2: Washington et Bonn 1945–1955*, Paris 1978.
- Berg, Nicolas: *Der Holocaust und die westdeutschen Historiker. Erforschung und Erinnerung*, Göttingen 2003.
- Berghoff, Hartmut: Zwischen Verdrängung und Aufarbeitung. Die bundesdeutsche Gesellschaft und ihre nationalsozialistische Vergangenheit in den Fünfziger Jahren, in: *GWU* 49 (1998), S. 96–114.
- Bergmann, Werner: *Antisemitismus in öffentlichen Konflikten. Kollektives Lernen in der politischen Kultur der Bundesrepublik 1949–1989*, Frankfurt/Main-New York 1997.

- Berlin, Chronik der Jahre 1957–1958, hg. im Auftrage des Senats von Berlin, bearb. von Hans J. Reichhardt u. a., Berlin 1974.
- Bertram, Günther: Vergangenheitsbewältigung durch NS-Prozesse? Individualschuld im „Staatsverbrechen“, in: Ursula Büttner (Hg.): Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus, Hamburg 1986, S. 421–449.
- Biess, Frank: Survivors of Totalitarianism. Returning POWs and the reconstruction of masculine citizenship in West Germany, 1945–1955, in: Hanna Schissler (Hg.): The Miracle Years. A Cultural History of West Germany, 1945–1948, Princeton 2001, S. 57–82.
- Blank, Bettina: Die „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten“ (VVN-BdA), in: Uwe Backes/Eckhard Jesse (Hg.): Extremismus und Demokratie 12 (2000), S. 224–239.
- Blasius, Rainer A.: Fall 11: Der Wilhelmstraßen-Prozeß gegen das Auswärtige Amt und andere Ministerien, in: Gerd R. Überschar (Hg.): Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten, 1943–1952, Frankfurt/Main 1999, S. 187–198.
- Bloxham, Donald: British war crimes trial policy in Germany 1945–57: implementation and collapse, in: Journal of British Studies 42 (2003), S. 91–118.
- Ders.: Pragmatismus als Programm. Die Ahndung deutscher Kriegsverbrechen durch Großbritannien, in: Norbert Frei (Hg.): Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechen in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen 2006, S. 140–180.
- Ders.: Punishing German Soldiers during the Cold War: The Case of Erich von Manstein, in: Patterns of Prejudice 33 (1999), No. 4, S. 25–45.
- Bockelmann, Paul: Gesetzesrecht und autonomes Recht., in: Vorträge, gehalten anlässlich der Hessischen Hochschulwochen für staatswissenschaftliche Fortbildung 30. September bis 10. Oktober 1953 in Bad Salzschlief, Bad Homburg 1954, S. 206–218.
- Ders.: Zur Schuldtheorie des Obersten Gerichtshofs, in: ZStW 63 (1951), S. 13–46.
- Borchard, Michael: Die deutschen Kriegsgefangenen in der Sowjetunion. Zur politischen Bedeutung der Kriegsgefangenenfrage 1949–1955, Düsseldorf 2000.
- Borgstedt, Angela: Die kompromittierte Gesellschaft. Entnazifizierung und Integration, in: Peter Reichel u. a. (Hg.): Der Nationalsozialismus – Die zweite Geschichte. Überwindung – Deutung – Erinnerung, München 2009, S. 85–104.
- Bower, Tom: The Pledge betrayed. America and Britain and the Denazification of postwar Germany, Garden City 1982.
- Brenner, Michael: Nach dem Holocaust. Juden in Deutschland 1945–1950, München 1995.
- Breyer, Wolfgang: Dr. Max Merten – ein Militärbeamter der deutschen Wehrmacht im Spannungsfeld zwischen Legende und Wahrheit, Diss. Mannheim 2003 (im WWW veröffentlicht: <http://madoc.bib.uni-mannheim.de/madoc/volltexte/2003/77/>).
- Brochhagen, Ulrich: Nach Nürnberg. Vergangenheitsbewältigung und Westintegration in der Ära Adenauer, Hamburg 1994.
- Broszat, Martin: Siegerjustiz oder strafrechtliche „Selbstreinigung“. Aspekte der Vergangenheitsbewältigung der deutschen Justiz während der Besatzungszeit 1945–1949, in: VfZ 29 (1981), S. 477–544.
- Browning Christopher R.: Die „Endlösung“ und das Auswärtige Amt. Das Referat D III der Abteilung Deutschland 1940–1943, Darmstadt 2010.
- Brückweh, Kerstin: Dekonstruktion von Prozessakten – Wie ein Strafprozess erzählt werden kann, in: Jürgen Finger u. a. (Hg.): Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte, Göttingen 2009, S. 193–204.
- Brunner, Bernhard: Der Frankreich-Komplex. Die nationalsozialistischen Verbrechen in Frankreich und die Justiz der Bundesrepublik Deutschland, Göttingen 2004.
- Bryant, Michael S.: Confronting the „Good Death“. Nazi Euthanasia on Trial, 1945–1953, Boulder 2005.
- Buchheim, Hans u. a.: Anatomie des SS-Staates. Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, 2 Bde., Olten-Freiburg i. Br. 1965.

- Buchheim, Hans/Hermann Graml: Die fünfziger Jahre: Zwei Erfahrungsberichte, in: Horst Möller (Hg.): 50 Jahre Institut für Zeitgeschichte. Eine Bilanz, S. 69–83.
- Buchna, Kristian: Nationale Sammlung an Rhein und Ruhr. Friedrich Middelhaue und die nordrhein-westfälische FDP 1945–1953, München 2010.
- Buchstab, Günter: Die Nürnberger Prozesse und der Heidelberger Kreis (1949–1955), in: Peter R. Weilemann u. a. (Hg.): Macht und Zeitkritik. Festschrift für Hans-Peter Schwarz zum 65. Geburtstag, Paderborn u. a., 1999, S. 61–74.
- Buckley-Zistel, Susanne/Thomas Kater (Hg.): Nach Krieg, Gewalt und Repression. Vom schwierigen Umgang mit der Vergangenheit, Baden-Baden 2011.
- Buckley-Zistel, Susanne/Anika Oettler: Was bedeutet Transitional Justice?, in: Buckley-Zistel/Kater (Hg.): Nach Krieg, Gewalt und Repression, S. 21–37.
- Bülow, Detlef von: Strafrecht und Kriminalpolitik, in: Hans With (Hg.): Deutsche Rechtspolitik. Entwicklungen und Tendenzen in der Bundesrepublik Deutschland seit 1949, Karlsruhe-Heidelberg 1976, S. 67–98.
- Buscher, Frank M.: The U.S. High Commission and German Nationalism, 1949–1952, in: Central European History 23 (1990), S. 57–75.
- Ders.: The U.S. War Crimes Trial Program in Germany, 1946–1955, New York u. a. 1989.
- Buschke, Heiko: Deutsche Presse, Rechtsextremismus und nationalsozialistische Vergangenheit in der Ära Adenauer, Frankfurt/Main-New York 2003.
- Buschmann, Arno: Das Reichsgericht. Ein Höchstgericht im Wandel der Zeiten, in: Bernd-Rüdiger Kern (Hg.): 125 Jahre Reichsgericht, Berlin 2006, S. 41–75.
- Bussiek, Dagmar: Benno Reifenberg 1892–1970. Eine Biographie. Göttingen 2011.
- Die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag, Sitzungsprotokolle 1953–1957, bearbeitet von Helge Heidemeyer, 2 Teilbände, Düsseldorf 2003.
- Christmann, Bernd: Hanns Eisele. Biographische Nachforschungen zu einem SS-Arzt, Marburg 2011.
- Cohen, David: Transitional Justice in Divided Germany After 1945, in: Jon Elster (Hg.): Retribution and Reparation in the Transition to Democracy, New York 2006, S. 59–88.
- Control Commission for Germany (British Element): Background Letter January – December 1950 (vol. III abridged), Wahnerheide o. J.
- Conze, Eckart: Die Suche nach Sicherheit. Eine Geschichte der Bundesrepublik Deutschland von 1949 bis in die Gegenwart, München 2009.
- Ders./Norbert Frei/Peter Hayes/Moshe Zimmermann: Das Amt und die Vergangenheit. Deutsche Diplomaten im Dritten Reich und in der Bundesrepublik Deutschland. Unter Mitarbeit von Annette Weinke und Andrea Wiegeshoff, München 2010.
- Conze, Vanessa: Das Europa der Deutschen. Ideen von Europa in Deutschland zwischen Reichstradition und Westorientierung (1920–1970), München 2005.
- Cüppers, Martin: Immer davongekommen. Wie sich Walther Rauff erfolgreich seinen Richtern entzog, in: Klaus-Michael Mallmann/Andrej Angrick (Hg.): Die Gestapo nach 1945. Karrieren, Konflikte, Konstruktionen. Wolfgang Scheffler zum Gedenken, Darmstadt 2009, S. 71–89.
- Curilla, Wolfgang: Der Judenmord in Polen und die deutsche Ordnungspolizei 1939–1945, Paderborn u. a. 2011.
- Dahrendorf, Ralf: Gesellschaft und Demokratie in Deutschland, München 1965.
- Dalcke A[lbert] u. a.: Strafrecht und Strafverfahren. Eine Sammlung der wichtigsten Gesetze des Strafrechts und des Strafverfahrens mit Erläuterungen, Berlin ³⁵1950.
- Dam, Hendrik. G. van/Ralph Giordano (Hg.): KZ-Verbrechen vor deutschen Gerichten. 2 Bde., Frankfurt/Main 1962/1966.

- Danker, Uwe: „Wir subventionieren die Mörder der Demokratie“. Das Tauziehen um die Altersversorgung von Gauleiter und Oberpräsident Hinrich Lohse in den Jahren 1951 bis 1958, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 120 (1995), S. 173–199.
- Ders.: NS-Opfer und Täter: Versorgung mit zweierlei Maß. Lina Heydrich und Dr. Norbert L. mit Rentenangelegenheiten vor Gericht, in: Demokratische Geschichte 10 (1996), S. 277–305.
- DDR-Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung ostdeutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen. Bearb. von C[hristiaan] F[rederik] Rüter, Amsterdam-München 2002–2010.
- De Mildt, Dick: In the Name of the People: Perpetrators of Genocide in the Reflection of their Post-War Prosecution in West Germany. The „Euthanasia“ and „Aktion Reinhard“ Trial Cases, The Hague u. a. 1996.
- Dencker, Friedrich: NS-Justiz vor Gericht, in: Jörg Requate (Hg.): Recht und Justiz im gesellschaftlichen Aufbruch (1960–1975). Bundesrepublik Deutschland, Italien und Frankreich im Vergleich, Baden-Baden 2003, S. 93–101.
- Ders.: Täterschaft und Beihilfe bei NS-Gewaltverbrechen, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 27 (2005), S. 49–61.
- Dieckmann, Christoph: Deutsche Besatzungspolitik in Litauen, 2 Bde., Göttingen 2011.
- Diehl, James M.: The Thanks of the Fatherland. German Veterans after the Second World War, Chapel-Hill-London 1993.
- Dierl, Florian: Gewalterfahrung – Handlungsspielräume – Rationalität: Richard Sand und der Partisanenkrieg in Kreta 1941–1945, in: Timm C. Richter (Hg.): Krieg und Verbrechen. Situation und Intention: Fallbeispiele, München 2006, S. 41–51.
- Diestelkamp, Bernhard: Die Justiz nach 1945 und ihr Umgang mit der eigenen Vergangenheit, in: Rechtshistorisches Journal 5 (1986), S. 153–174.
- Ders.: Kontinuität und Wandel in der Rechtsordnung, 1945 bis 1955, in: Ludolf Herbst (Hg.): Westdeutschland 1945–1955. Unterwerfung, Kontrolle, Integration, München 1986, S. 85–105.
- Ders.: Die strafrechtliche Ahndung von NS-Unrecht. Ein Forschungsbericht, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 21 (1999), S. 417–435.
- Diewald-Kerkmann, Gisela: Politische Denunziation im NS-Regime oder Die kleine Macht der „Volksgenossen“, Bonn 1995.
- Donini, Massimo: Die strafrechtliche Behandlung des Übergangs vom Faschismus zur Demokratie in Italien, in: Muñoz Conde/Vormbaum (Hg.), Transformation, S. 99–141.
- Dopheide, Renate: Clauberg – ein Kieler Arzt. Massensterilisationen in Auschwitz und die Geschichte eines Prozesses, in: Sabine Kock (Hg.): „Ich habe mir Deutschland vom Leibe zu halten versucht“. Frauen im Nationalsozialismus und der Umgang „nachgeborener“ Frauen mit dem Gedenken, Kiel 1998, S. 46–83.
- Dördelmann, Katrin: Denunziationen und Denunziationsoffer – Auseinandersetzungen in der Nachkriegszeit, in: Horst Mazerath u. a. (Hg.): Versteckte Vergangenheit. Über den Umgang mit der NS-Zeit in Köln, Köln 1994, S. 195–232.
- Dörner, Bernward: Anmerkungen zu Defiziten in der Denunziationforschung, in: Historical Social Research 26 (2001), No. 2/3, S. 55–69.
- Döscher, Hans-Jürgen: Seilschaften. Die verdrängte Vergangenheit des Auswärtigen Amtes, Berlin 2005.
- Draber, Armin: Nationalsozialistische Gewaltverbrechen vor Gericht – Problematik der NSG-Verfahren aus der Sicht des Richters, in: Jürgen Weber/Peter Steinbach (Hg.): Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren? NS-Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland, München 1984, S. 100–113.
- Dreßen, Willi: NS-„Euthanasie“-Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland im Wandel der Zeit, in: Hanno Loewy/Bettina Winter (Hg.): NS-„Euthanasie“ vor Gericht. Fritz Bauer und die Grenzen der juristischen Bewältigung, Frankfurt/Main-New York 1996, S. 35–58.

- Dubiel, Helmut: Niemand ist frei von Geschichte. Die nationalsozialistische Herrschaft in den Debatten des Deutschen Bundestages, München-Wien 1999.
- Ducklau, Volker: Die Befehlsproblematik bei NS-Tötungsverbrechen. Eine Untersuchung anhand von 900 Urteilen deutscher Gerichte von 1945 bis 1965, Diss. Freiburg i. Br. 1976.
- Eckert, Astrid M.: Kampf um die Akten. Die Westalliierten und die Rückgabe von deutschem Archivgut nach 1945, Wiesbaden 2004.
- Eichmüller, Andreas: Die Datenbank des Instituts für Zeitgeschichte München-Berlin zu allen westdeutschen Strafverfahren wegen NS-Verbrechen, in: Jürgen Finger u. a. (Hg.): Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte, Göttingen 2009, S. 231–237.
- Ders.: „Es ist ganz unmöglich, diese Milde zu vertreten.“ – Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen im Saarland 1945–1955, in: Ludwig Linsmayer/Peter Wettman-Jungblut (Hg.): Last aus tausend Jahren. Aufarbeitung der Diktatur und demokratischer Neubeginn im Saarstaat, Saarbrücken 2012, S. 31–87.
- Ders.: Regensburger NS-Prominenz vor dem Strafrichter, in: Kriegsende und Neubeginn. Regensburger Almanach 2005. Hg. von Konrad Maria Färber, Regensburg 2005, S. 53–59.
- Ders.: Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen und die Öffentlichkeit in der frühen Bundesrepublik 1949–1958, in: Osterloh/Vollnhals (Hg.), NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit, S. 53–74.
- Ders.: Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945 – Eine Zahlenbilanz, in: VfZ 56 (2008), S. 621–640.
- Ders.: Die Verfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945 – Inventarisierung und Teilverfilmung der Verfahrensakten. Ein neues Projekt des Instituts für Zeitgeschichte, in: VfZ 50 (2002), S. 508–516.
- Eitz, Thorsten/Georg Stötzel: Wörterbuch der „Vergangenheitsbewältigung“. Die NS-Vergangenheit im öffentlichen Sprachgebrauch, 2 Bde., Hildesheim 2007/2009.
- Elster, Jon: Die Akten schließen. Nach dem Ende von Diktaturen. Frankfurt/Main-New York 2005.
- Endraß, Elke: Bonhoeffer und seine Richter. Ein Prozess und sein Nachspiel, Stuttgart 2006.
- Engisch, Karl: Einführung in das juristische Denken, 9. Auflage, bearbeitet von Thomas Würtenberger und Dirk Otto, Stuttgart u. a. 1997.
- Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (BGHSt), Bd. 1ff., Köln 1951ff.
- Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone in Strafsachen (OGHSt), Bd. 1–3, Berlin 1949–1950.
- Fechenbach, Felix: Lesebuch, zusammengestellt und mit einem Nachwort versehen von Frank Meier, Bielefeld 2009.
- Feldmann, Christian: Der Domprediger. Dr. Johann Maier – Ein Leben im Widerstand, Regensburg 1995.
- Finger, Jürgen/Sven Keller: Täter und Opfer – Gedanken zu Quellenkritik und Aussagekontext, in: Jürgen Finger u. a. (Hg.): Vom Recht zur Geschichte, Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte, Göttingen 2009, S. 114–131.
- Fischer, Torben (Hg.): Lexikon der „Vergangenheitsbewältigung“ in Deutschland. Debatten- und Diskursgeschichte des Nationalsozialismus nach 1945, Bielefeld 2007.
- Fleischer, Hagen: „Endlösung“ der Kriegsverbrecherfrage. Die verhinderte Ahndung deutscher Kriegsverbrechen in Griechenland, in: Norbert Frei (Hg.): Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechen in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen 2006, S. 474–535.
- Ders.: Der Neubeginn in den deutsch-griechischen Beziehungen nach dem Zweiten Weltkrieg und die „Bewältigung“ der jüngsten Vergangenheit, in: Griechenland und die Bundesrepublik

- Deutschland im Rahmen Nachkriegseuropas. Drittes Symposium, organisiert in Thessaloniki und Ouranoupolis, Halkidiki (am 23.–27. Juni 1989) vom Institut für Balkan-Studien und der Südosteuropa-Gesellschaft München. Thessaloniki 1991, S. 81–103.
- Fleiter, Rüdiger: Die Ludwigsburger Zentrale Stelle – eine Strafverfolgungsbehörde als Legitimationsinstrument? Gründung und Zuständigkeit 1958 bis 1965, in: Kritische Justiz 35 (2002), S. 253–272.
- Flick, Günther G.: Die Köpenicker Blutwoche. Fakten, Legenden, Politische Justiz, in: Zeitschrift des Forschungsverbundes SED-Staat 21 (2009), S. 3–17.
- Fouché, Jean-Jacques: Oradour. La politique et la justice, Saint-Paul 2004.
- Frederichs, Matthias: Niedersachsen unter dem Ministerpräsidenten Heinrich Hellwege (1955–1959), Hannover 2010.
- Frei, Norbert: Deutsche Lernprozesse. NS-Vergangenheit und Generationenfolge seit 1945, in: Ders.: 1945 und wir. Das Dritte Reich im Bewußtsein der Deutschen, München 2005, S. 23–40.
- Ders.: Nach der Tat. Die Ahndung deutscher Kriegs- und NS-Verbrechen in Europa – eine Bilanz, in: Ders. (Hg.): Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechen in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen 2006, S. 7–36.
- Ders.: Die Rückkehr des Rechts. Justiz und Zeitgeschichte nach dem Holocaust – eine Zwischenbilanz, in: Arndt Bauerkämper u. a. (Hg.): Doppelte Zeitgeschichte. Deutsch-deutsche Beziehungen 1945–1990, Bonn 1998, S. 417–431.
- Ders.: Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, München 1996.
- Freier Eintritt – Freie Fragen – Freie Antworten. Die Kölner Mittwochsgespräche 1950 bis 1956, Hg. vom Historischen Archiv der Stadt Köln, Köln 1991.
- Freudiger, Kerstin: Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen, Tübingen 2002.
- Friedlander, Henry: The Deportation of the German Jews. Post-war German Trials of Nazi Criminals, in: Leo Baeck Institute, Year Book 29 (1984), S. 201–226.
- Friedrich, Jörg: Freispruch für die Nazi-Justiz. Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948. Eine Dokumentation, Reinbek 1983.
- Ders.: Die kalte Amnestie. NS-Täter in der Bundesrepublik, München 1994 (1. Aufl. Frankfurt/Main 1984).
- Friesenhahn, Ernst: Probleme der Verfolgung und Ahndung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Bericht über eine von der ständigen Deputation des deutschen Juristentages veranstaltete Klausurtagung, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hg.): Verhandlungen, S. C12–C32.
- Fröhlich, Claudia: Die Gründung der „Zentralen Stelle“ in Ludwigsburg – Alibi oder Beginn einer systematischen justitiellen Aufarbeitung der NS-Vergangenheit?, in: Gerhard Pauli/Thomas Vormbaum (Hg.): Justiz und Nationalsozialismus – Kontinuität und Diskontinuität, Berlin 2003, S. 213–249.
- Dies.: Der „Ulmer Einsatzgruppen-Prozess“ 1958, Wahrnehmung und Wirkung des ersten großen Holocaust-Prozesses, in: Osterloh/ Vollnhals (Hg.), NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit, S. 233–262.
- Dies.: „Wider die Tabuisierung des Ungehorsams“. Fritz Bauers Widerstandsbegriff und die Aufarbeitung von NS-Verbrechen, Frankfurt/Main 2006.
- Fromm, E[rnst] U[Ulrich]: Prozeß gegen die Zeit. Ein Standgericht steht vor Gericht, in: Der Monat 10 (1958), Heft 116, S. 69–78.
- Fühner Harald: Nachspiel. Die niederländische Politik und die Verfolgung von Kollaborateuren und NS-Verbrechern, 1945–1989, Münster u. a. 2005.
- Fürmetz, Gerhard: Ein Fall für den Staatskommissar. Philipp Auerbach und die frühe Praxis der Wiedergutmachung in Bayern, in: Alfons Kenkmann (Hg.): Wiedergutmachung als Auftrag. Begleitband zur gleichnamigen Dauerausstellung, Geschichtsort Villa ten Hompel, Essen 2007, S. 157–170.

- Fürstenau, Justus: Entnazifizierung. Ein Kapitel deutscher Nachkriegspolitik, Neuwied-Berlin 1969.
- Garbe, Detlef: Äußerliche Abkehr, Erinnerungsverweigerung und „Vergangenheitsbewältigung“. Der Umgang mit dem Nationalsozialismus in der frühen Bundesrepublik, in: Axel Schildt/Arnold Sywottek (Hg.): „Modernisierung“ im „Wiederaufbau“. Die westdeutsche Gesellschaft in den 50er Jahren, Bonn 1993, S. 693–716.
- Ders.: Der Marburger Militärjurist Prof. Erich Schwinge. Kommentator, Vollstrecker und Apologet nationalsozialistischen Kriegsrechtes, in: Albecht Kirschner (Hg.): Deserteure, Wehrkraftzersetzer und ihre Richter. Marburger Zwischenbilanz zur NS-Militärjustiz vor und nach 1945, Marburg 2010, S. 110–130.
- Geiger, Willi u. a.: Das Vereinheitlichungsgesetz, in: Süddeutsche Juristenzeitung 5 (1950), Sp. 707–744.
- Gerlach, Christian: Männer des 20. Juli und der Krieg gegen die Sowjetunion, in: Hannes Heer/Klaus Naumann (Hg.): Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht, Frankfurt/Main¹¹1999, S. 427–446.
- Godau-Schüttke, Klaus-Detlev: Der Bundesgerichtshof, – Justiz in Deutschland –, Berlin 2005.
- Ders.: Die Heyde/Sawade-Affäre. Wie Juristen und Mediziner den NS-Euthanasieprofessor Heyde nach 1945 deckten und straflos blieben, Baden-Baden 1998.
- Ders.: Ich habe nur dem Recht gedient. Die „Renazifizierung“ der schleswig-holsteinischen Justiz nach 1945, Baden-Baden 1993.
- Goltermann, Svenja: Die Gesellschaft der Überlebenden. Deutsche Kriegsheimkehrer und ihre Gewalterfahrungen im Zweiten Weltkrieg, München 2009.
- Goschler, Constantin: Der Fall Philipp Auerbach. Wiedergutmachung in Bayern, in: Ludolf Herbst/Constantin Goschler (Hg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989, S. 77–98.
- Ders.: Schuld und Schulden . Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945, Göttingen 2005.
- Ders.: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945–1954), München 1992.
- Goswinkel, Dieter: Adolf Arndt. Die Wiederbegründung des Rechtsstaats aus dem Geist der Sozialdemokratie (1945–1961), Bonn 1991.
- Götz, Albrecht: Bilanz der Verfolgung von NS-Straftaten, Köln 1986.
- Grabitz, Helge: Täter und Gehilfen des Endlösungswahns. Hamburger Verfahren wegen NS-Gewaltverbrechen 1946–1996. Hg.: Justizbehörde Hamburg, Hamburg 1999.
- Graml, Hermann: Der 9. November 1938. Reichskristallnacht, Bonn 1953.
- Ders.: Die verdrängte Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus, in: Martin Broszat (Hg.): Zäsuren nach 1945. Essays zur Periodisierung der deutschen Nachkriegsgeschichte, München 1990, S. 169–183.
- Ders.: Ein unfreiwilliger Helfer der Entnazifizierung Deutschlands – Ernst von Salomon und sein „Fragebogen“ (1951), in: Johannes Hürter/Jürgen Zarusky (Hg.): Epos Zeitgeschichte. Romane des 20. Jahrhunderts in zeithistorischer Sicht. 10 Essays für den 100. Band, München 2010, S. 73–86.
- Greve, Michael: Neuere Forschungen zu NS-Prozessen. Ein Überblick, in: Kritische Justiz 32 (1999), S. 472–480.
- Ders.: Die organisierte Vernichtung „lebensunwerten Lebens“ im Rahmen der „Aktion T4“ dargestellt am Beispiel des Wirkens und der strafrechtlichen Verfolgung ausgewählter NS-Tötungsärzte, Pfaffenweiler 1998.
- Ders.: Der justitielle Umgang mit den NS-Gewaltverbrechen in den sechziger Jahren, Frankfurt/Main u. a. 2001.
- Grimm, Friedrich: Generalamnestie als völkerrechtliches Postulat, Köln 1951.

- Ders.: Nun aber Schluß mit Rache und Vergeltung. Eine ernste Betrachtung zehn Jahre nach dem Zusammenbruch, Göttingen 1955.
- Gritschneider, Otto: „Der Führer hat Sie zum Tod verurteilt ...“. Hitlers „Röhm-Putsch“-Morde vor Gericht, München 1993.
- Groß, Joachim: Die deutsche Justiz unter französischer Besatzung 1945–1949. Der Einfluss der französischen Militärregierung auf die Wiedererrichtung der deutschen Justiz in der französischen Besatzungszone, Baden-Baden 2007.
- Gross, Raphael: Anständig geblieben. Nationalsozialistische Moral, Frankfurt/Main 2010.
- Grosse, Heinrich W.: Dietrich Bonhoeffer, sein Ankläger Manfred Roeder und die Lüneburger Nachkriegsjustiz, in: Jahrbuch der niedersächsischen Gesellschaft für Kirchengeschichte 93 (1995), S. 239–257.
- Gruchmann, Lothar: Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, München 32001.
- Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, München 1958.
- Haase, Norbert/Brigitte Oleschinski: Das Torgau-Tabu. Wehrmachtsstrafsystem, NKWD-Speziallager, DDR-Strafvollzug, Leipzig 1993.
- Hamburger Institut für Sozialforschung (Hg.): Verbrechen der Wehrmacht. Dimensionen des Vernichtungskrieges 1941–1944. Ausstellungskatalog, Hamburg 2002.
- Hammerschmidt, Helmut: Renazifizierung der Bundesrepublik, in: Deutsche Rundschau 82 (1956), S. 371–381.
- Ders./Michael Mansfeld: Der Kurs ist falsch, München u. a. 1956.
- Hammes, Klaus: Die Beschränkung der deutschen Gerichtsbarkeit in West-Berlin und im Bundesgebiet, in: Juristische Rundschau 4 (1950), S. 289–294.
- Hanack, Ernst-Walter: Die Problematik der gerechten Bestrafung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen, in: JZ 22 (1967), S. 297–303 und 329–338.
- Harpprecht, Klaus: Im Keller der Gefühle. Gibt es noch einen deutschen Antisemitismus?, in: Der Monat 11 (1959), Heft 128, S. 13–20.
- Hassemer, Winfried: Vom Sinn des Strafens, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 7/2010, S. 3–6.
- Ders.: Das Strafrecht nach einem politischen Systemwechsel. Am Beispiel der Bundesrepublik, in: Muñoz Conde/Vormbaum (Hg.), Transformation, S. 167–182.
- Ders.: Strafrechtswissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland, in: Dieter Simon (Hg.): Rechtswissenschaft in der Bonner Republik. Studien zur Wissenschaftsgeschichte der Jurisprudenz, Frankfurt/Main 1994, S. 259–310.
- Ders./Jan Philipp Reemtsma: Verbrechensopfer. Gesetz und Gerechtigkeit, München 2002.
- Haushaltsplan des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1950, München o. J.
- Haushaltsplan des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1958, München o. J.
- Heesch, Johannes: Der Grünwalder Kreis, in: Gesine Schwan u. a. (Hg.): Demokratische politische Identität. Deutschland, Polen und Frankreich im Vergleich, Wiesbaden 2006, S. 35–69.
- Henke, Josef: Das Schicksal deutscher zeitgeschichtlicher Quellen in Kriegs- und Nachkriegszeit. Beschlagnahme – Rückführung – Verbleib, Quellen, in: VfZ 30 (1982), S. 557–620
- Henke, Klaus-Dietmar: Die Trennung vom Nationalsozialismus. Selbstzerstörung, politische Säuberung, „Entnazifizierung“, Strafverfolgung, in: Ders./Hans Woller (Hg.): Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg, München 1991, S. 21–83.
- Henkys, Reinhard: Die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Geschichte und Gericht, Stuttgart-Berlin 1964.
- Henzler, Christoph: Fritz Schäffer (1945–1967). Eine biographische Studie zum ersten bayerischen Nachkriegsministerpräsidenten und ersten Finanzminister der Bundesrepublik Deutschland, München 1994.

- Herbe, Daniel: Hermann Weinkauff (1894–1981). Der erste Präsident des Bundesgerichtshofs, Tübingen 2006.
- Herbert, Ulrich: Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft; 1903–1989, Bonn 1996.
- Ders.: Liberalisierung als Lernprozeß, Die Bundesrepublik Deutschland in der deutschen Geschichte – eine Skizze, in: Ders. (Hg.): Wandlungsprozesse in Westdeutschland. Belastung, Integration, Liberalisierung 1945–1980, Göttingen 2002, S. 7–49.
- Ders.: NS-Eliten in der Bundesrepublik, in: Wilfried Loth/Bernd A. Rusinek (Hg.): Verwandlungspolitik. NS-Eliten in der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft, Frankfurt/Main-New York 1998, S. 93–115.
- Herf, Jeffrey: Zweierlei Erinnerung. Die NS-Vergangenheit im geteilten Deutschland, Berlin 1998.
- Hettler, Friedrich Hermann: Josef Müller („Ochsensepp“). Mann des Widerstands und erster CSU-Vorsitzender, München 1991.
- Heusler, Andreas: Ausbeutung und Disziplinierung. Zur Rolle des Münchner Sondergerichts und der Stapoleitstelle München im Kontext der nationalsozialistischen Fremdarbeiterpolitik, in: *forum historiae juris* 1998 (<http://www.rewi.hu-berlin.de/FHI/articles/9801heusler.htm>).
- Hey, Bernd: Die NS-Prozesse – Versuche einer juristischen Vergangenheitsbewältigung, in: *GWU* 32 (1981), S. 331–362.
- Hilger, Andreas: Stalins Justiz auf dem Prüfstand? Deutsche „Kriegsverurteilte“ zwischen Repatriierung und Rehabilitierung, 1953–2002, in: *Forum für osteuropäische Ideen- und Zeitgeschichte* 8 (2004), S. 123–150 u. 245–294.
- Hillgruber, Christian, Art. 92, in: Theodor Maunz/Günter Dürig (Hg.): Grundgesetz. Kommentar, München ⁵⁷2010, Bd. III, Art. 70–99.
- Hinrichsen, Kurt: „Befehlsnotstand“: in: Adalbert Rückerl (Hg.): NS-Prozesse. Nach 25 Jahren Strafverfolgung: Möglichkeiten – Grenzen – Ergebnisse, Karlsruhe 1971, S. 131–161.
- Hirsch, Günter E.: Die Strafzumessung bei nationalsozialistischen Gewalt- und Kriegsverbrechen. Dargestellt und überprüft anhand von 430 erstinstanzlichen unveröffentlichten Urteilen deutscher Gerichte aus der Zeit von 1945–1969, Diss. Erlangen 1973.
- Hirschmann, Johannes, Die richterliche Bewältigung politischer und historischer Schuld in theologischer Sicht, in: Karl Forster (Hg.): Möglichkeiten und Grenzen für die Bewältigung historischer und politischer Schuld in Strafprozessen, Würzburg 1962, S. 131–147.
- Hockerts, Hans Günter: Integration der Gesellschaft: Gründungskrise und Sozialpolitik in der frühen Bundesrepublik, in: *Zeitschrift für Sozialreform* 32 (1986), S. 25–41.
- Hodenberg, Christina von: Konsens und Krise. Eine Geschichte der westdeutschen Medienöffentlichkeit 1945–1973, Göttingen 2006.
- Hodenberg, Hodo Frhr. von: Zur Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 durch deutsche Gerichte, in: *Süddeutsche Juristenzeitung* 2 (1947), Sp. 113–124.
- Hoffmann, Friedrich: Die Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in Hessen, Baden-Baden 2001.
- Hofmeyer, Hans: Prozessrechtliche Probleme und praktische Schwierigkeiten bei der Durchführung der Prozesse, in: *Ständige Deputation des Deutschen Juristentages* (Hg.): Verhandlungen, S. C38–C44.
- Homann, Ulrike: Herausforderungen an den Rechtsstaat durch Justizunrecht. Die Urteile bundesdeutscher Gerichte zur strafrechtlichen Aufarbeitung von NS- und DDR-Justizverbrechen, Berlin 2003.
- Horstmann, Thomas/Heike Litzinger: An den Grenzen des Rechts. Gespräche mit Juristen über die Verfolgung von NS-Verbrechen, Frankfurt/Main-New York 2006.
- Huhle, Rainer: Internationale Strafgerichtshöfe: Was nützen sie den Menschenrechten?, in: Alfons Kenkmann/Hasko Zimmer (Hg.): Nach Kriegen und Diktaturen. Umgang mit Vergangenheit als internationales Problem – Bilanzen und Perspektiven für das 21. Jahrhundert, Essen 2005, S. 119–140.

Hürter, Johannes: Auf dem Weg zur Militäropposition. Tresckow, Gersdorff, der Vernichtungskrieg und der Judenmord. Neue Dokumente über das Verhältnis der Heeresgruppe Mitte zur Einsatzgruppe B im Jahr 1941, in: VfZ 52 (2004), S. 527–562.

Jäger, Herbert: Amnestie für staatliche Verbrechen?, in: Kritische Justiz 23 (1990), S. 467–472.

Ders.: Das Problem des Unrechtsbewußtseins, in: Peter Schneider/Hermann J. Meyer (Hg.): Rechtliche und politische Aspekte der NS-Verbrecherprozesse, Mainz 1968, S. 50–61.

Ders.: Verbrechen unter totalitärer Herrschaft. Studien zur nationalsozialistischen Gewaltkriminalität, Frankfurt/Main 1982 (1. Ausgabe 1967).

Jakobczyk, Mandy: „Das Verfahren ist einzustellen.“ Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in Schleswig-Holstein bis 1965, in: Demokratische Geschichte 15 (2003), S. 239–290.

Jakobs, Günther: Vergangenheitsbewältigung durch Strafrecht?. Zur Leistungsfähigkeit des Strafrechts nach einem politischen Umbruch, in: Josef Isensee (Hg.): Vergangenheitsbewältigung durch Recht. Drei Abhandlungen zu einem deutschen Problem, Berlin 1992, S. 37–64.

Jasper, Gotthard: Wiedergutmachung und Westintegration. Die halbherzige justizielle Aufarbeitung der NS-Vergangenheit in der frühen Bundesrepublik, in: Ludolf Herbst (Hg.): Westdeutschland 1945–1955. Unterwerfung, Kontrolle, Integration, München 1986, S. 183–202.

Jaspers, Karl, Wahrheit, Freiheit, Friede, in: Ders.: Wahrheit Freiheit Friede/Hannah Arendt: Karl Jaspers. Reden zur Verleihung des Friedenspreises des Deutschen Buchhandels 1958, München 1958, S. 7–26.

Jelinek, Yeshayahu A.: Deutschland und Israel 1945–1965. Ein neurotisches Verhältnis, München 2004.

Ders.: Like an Oasis in the Desert: the Israel Consulate in Munich, 1948–1953, in: Studies in Zionism 9 (1988), S. 81–98.

Jenke, Manfred: Verschwörung von rechts? Ein Bericht über den Rechtsradikalismus in Deutschland nach 1945, Berlin 1961.

Jeschek, Hans-Heinrich: Die Verantwortlichkeit der Staatsorgane nach dem Völkerstrafrecht. Eine Studie zu den Nürnberger Prozessen, Bonn 1952.

Jones, Priscilla Dale: Nazi atrocities against Allied airmen: Stalag Luft III and the end of British war crimes trials, in: Historical Journal 41 (1998), S. 543–565.

Judt, Tony: Die Geschichte Europas seit dem Zweiten Weltkrieg, München 2006.

Jureit, Ulrike: Erziehen, Strafen, Vernichten. Jugendkriminalität und Jugendstrafrecht im Nationalsozialismus, Münster-New York 1995.

Just-Dahlmann, Barbara/Helmut Just: Die Gehilfen. NS-Verbrechen und die Justiz nach 1945, Frankfurt/Main 1988.

Die nordrhein-westfälische Justiz und ihr Umgang mit der nationalsozialistischen Vergangenheit. Abschlussbericht. Interdisziplinäres Forschungsprojekt der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Historisches Seminar unter der Leitung von Prof. Dr. Hans-Ulrich Thamer und Institut für Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte unter Leitung von Prof. Dr. Rainer Schulze, hg. vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf o. J.

Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945–1966. Berab. von Adelheid L. Rüter-Ehlermann und C. F. Rüter. 48 Bde., Amsterdam 1968–2011.

Die Kabinettsprotokolle der Bundesregierung 1949ff., München 1982ff.

Die Kabinettsprotokolle der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen 1946–1950 (Ernennungsperiode und erste Wahlperiode), bearb. von Michael A. Kanther, Siegen 1992.

Kapischke, Jürgen: Die Einrichtung der Zentralstellen zur Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen im Land Nordrhein-Westfalen, in: Die Zentralstellen zur Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen – Versuch einer Bilanz, Hg. vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 2001, S. 1–11.

- Kapitulation vor dem Verbrechen. Eine Untersuchung über die Situation der Kriminalpolizei in der Bundesrepublik Deutschland, Hilden o. J. [1967].
- Kasberger, Erich: Karrierewege Münchner Gestapobeamter aus dem „Judenreferat“. Eine Kollektivbiographie, in: Marita Krauss (Hg.): Rechte Karrieren, S. 189–229.
- Kasten, Bernd: „Das Ansehen des Landes Schleswig-Holstein“. Die Regierung von Hassel im Umgang mit Problemen der nationalsozialistischen Vergangenheit 1954–1961, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 118 (1993), S. 267–286.
- Ders.: Pensionen für NS-Verbrecher in der Bundesrepublik 1949–1963, in: Historische Mitteilungen 7 (1994), S. 262–282.
- Kaupen, Wolfgang/Theo Rasehorn: Die Justiz zwischen Obrigkeitsstaat und Demokratie. Ein empirischer Beitrag zur Soziologie der deutschen Justizjuristen, Neuwied-Berlin 1971.
- Kellerhoff, Sven Felix: Eine ganz spezielle Beziehung. Israel und die deutsche Öffentlichkeit in der Frühzeit der Bundesrepublik, in: Tribüne 50 (2011), Heft 200, S. 125–133.
- Kempner, Robert M. W.: Ankläger einer Epoche. Lebenserinnerungen. In Zusammenarbeit mit Jörg Friedrich, Frankfurt/Main u. a. 1986.
- Kenkmann, Alfons/Hasko Zimmer (Hg.): Nach Kriegen und Diktaturen. Umgang mit Vergangenheit als internationales Problem – Bilanzen und Perspektiven für das 21. Jahrhundert, Essen 2005.
- Kielmansegg, Peter Graf: Lange Schatten. Vom Umgang der Deutschen mit der nationalsozialistischen Vergangenheit, Berlin 1989.
- Ders.: Nach der Katastrophe. Eine Geschichte des geteilten Deutschland, Berlin 2000.
- Kilian, Werner: Adenauers Reise nach Moskau, Freiburg i. Br. 2005.
- Kirchheimer, Otto: Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken, Frankfurt/Main 1985.
- Kirn, Michael: Verfassungsumsturz oder Rechtskontinuität? Die Stellung der Jurisprudenz nach 1945 zum Dritten Reich, insbesondere die Konflikte um die Kontinuität der Beamtenrechte und Art. 131 Grundgesetz, Berlin 1972.
- Kißener, Michael: Zwischen Diktatur und Demokratie. Badische Richter 1919–1952, Konstanz 2003.
- Kittel, Manfred: Die Legende von der „Zweiten Schuld“. Vergangenheitsbewältigung in der Ära Adenauer, Frankfurt/Main-Berlin 1993.
- Ders.: Nach Nürnberg und Tokio. „Vergangenheitsbewältigung“ in Japan und Westdeutschland 1945 bis 1968, München 2004.
- Ders.: Eine Zentralstelle zur Verfolgung von Vertreibungsverbrechen? Rückseiten der Verjährungsdebatte in den Jahren 1964 bis 1966, in: VfZ 54 (2006), S. 173–207.
- Klamper, Elisabeth: NS-Terror, in: Widerstand und Verfolgung in Tirol 1934–1945. Eine Dokumentation. Hg. vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Wien 1984, Bd. I, S. 520–598.
- Klee, Ernst: Was sie taten – was sie wurden. Ärzte, Juristen und andere Beteiligte am Kranken- oder Judenmord, Frankfurt/Main 1986.
- Klein, Peter: Der Mordgehilfe. Schuld und Sühne des Dr. Otto Bradfisch, in: Klaus-Michael Mallmann/Andrej Angrick (Hg.): Die Gestapo nach 1945. Karrieren, Konflikte, Konstruktionen. Wolfgang Scheffler zum Gedenken, Darmstadt 2009, S. 221–234.
- Klemp, Stefan: „Ab nach Sibirien?“, Zur Sanktionierungspraxis gegenüber Polizeibeamten des Dritten Reichs: Der Fall des Polizeibataillons 9, in: Alfons Kenkmann/Christoph Spieker (Hg.), Im Auftrag. Polizei, Verwaltung und Verantwortung. Begleitband zur gleichnamigen Dauerausstellung – Geschichtsort Villa ten Hompel, Essen 2001, S. 278–300.
- Ders.: Freispruch für das „Mord-Bataillon“. Die NS-Ordnungspolizei und die Nachkriegsjustiz, Münster 1998.
- Ders.: „Nicht ermittelt“. Polizeibataillone und Nachkriegsjustiz. Ein Handbuch. Essen 2005.

- Klug, Ulrich: Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in NS-Prozessen, in: Julius H. Schoeps/Horst Hillermann (Hg.): Justiz und Nationalsozialismus. Bewältigt – Verdrängt – Vergessen, Stuttgart-Bonn 1987, S. 92–117.
- Knoch, Habbo: Die Tat als Bild. Fotografien des Holocaust in der deutschen Erinnerungskultur, Hamburg 2001.
- Knütter, Hans-Helmuth: Ideologien des Rechtsradikalismus im Nachkriegsdeutschland, Bonn 1961.
- Koch, Arnd: Denunziationen im Nationalsozialismus und ihre strafrechtliche Beurteilung nach 1945, in: Günter Jeroschek u. a. (Hg.): Strafverfolgung und Staatsraison. Deutsch-ungarische Beiträge zur Strafrechtsgeschichte, Gießen 2009, S. 171–185.
- Ders.: Die Rückkehr der „Volksgerichte“ – Das bayerische Schwurgericht der Nachkriegszeit, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 122 (2005), S. 242–262.
- Kogon, Eugen: Das Recht auf politischen Irrtum, in: Frankfurter Hefte 2 (1947), S. 641–655.
- Ders.: Der SS-Staat. Das System der nationalsozialistischen Konzentrationslager, München 41979 (1. Auflage 1946).
- Kohlhaas, Max: Kommentar zum Amnestiegesetz (Straffreiheitsgesetz 1954), Darmstadt 1954.
- Königseder, Angelika/Juliane Wetzl: Lebensmut im Wartesaal. Die jüdischen DP's (Displaced Persons) im Nachkriegsdeutschland, Frankfurt/Main 1994.
- Kramer, Helmut: Richter vor Gericht: Die juristische Aufarbeitung der Sondergerichtsbarkeit, in: Helia-Verena Daubach (Hg.): „... eifrigster Diener und Schützer des Rechts, des nationalsozialistischen Rechts ...“. Nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit. Ein Tagungsband, Düsseldorf 2007, S. 122–172.
- Kraus, Herbert (Hg.): Die im Braunschweiger Remerprozeß erstatteten moraltheologischen und historischen Gutachten nebst Urteil, Hamburg 1953.
- Kraushaar, Wolfgang: Die Protest-Chronik 1949–1959. Eine illustrierte Geschichte von Bewegung, Widerstand und Utopie, 4 Bde., Hamburg 1996.
- Krausnick, Helmut/Hans-Heinrich Wilhelm: Die Truppe des Weltanschauungskrieges. Die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD 1938–1942, München 1981.
- Krauss, Marita (Hg.): Rechte Karrieren in München. Von der Weimarer Zeit bis in die Nachkriegsjahre, München 2010.
- Krivec, Boris: Von Versailles nach Rom. Der lange Weg von nullum crimen, nulla poena sine lege. Bedeutung und Entwicklung des strafrechtlichen Gesetzesvorbehalts im völkerrechtlichen Strafrecht, Diss. Hamburg 2004 (im WWW veröffentlicht: http://deposit.d-nb.de/cgi-bin/dokserv?idn=975505114&dok_var=d1&dok_ext=pdf&filename=975505114.pdf).
- Kröger, Ulrich: Die Ahndung von NS-Verbrechen vor westdeutschen Gerichten und ihre Rezeption in der Öffentlichkeit 1958 bis 1965, unter besonderer Berücksichtigung von „Spiegel“, „Stern“, „Zeit“, „SZ“, „FAZ“, „Welt“, „Bild“, „Hamburger Abendblatt“, „NZ“ und „Neuem Deutschland“, Diss. Hamburg 1973.
- Krösche, Heike: „Die Justiz muß Farbe bekennen“. Die öffentliche Reaktion auf die Gründung der „Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen“ 1958, in: ZfG 56 (2008), S. 338–357.
- Kübler, Friedrich Karl: Der deutsche Richter und das demokratische Gesetz. Versuch einer Deutung aus richterlichen Selbstzeugnissen, in: Archiv für civilistische Praxis N. F. 42 (1963), S. 104–128.
- Kunz, Andreas/Melanie Wehr: Kompendium zur Geschichte und Tätigkeit der Zentralen Stelle, in: Hans H. Pöschko (Hg.): Die Ermittler von Ludwigsburg. Deutschland und die Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen, Berlin 2008, S. 33–119.
- Kuretsidis-Haider, Claudia: Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen durch die österreichische Justiz, in: Jürgen Finger u. a. (Hg.): Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte, Göttingen 2009, S. 74–83.

- Kwiet, Konrad: Die NS-Zeit in der westdeutschen Forschung 1945–1965, In: Ernst Schulin (Hg.): Deutsche Geschichtswissenschaft nach dem Zweiten Weltkrieg (1945–1961), München 1989, S. 181–198.
- Landtag Nordrhein-Westfalen. Stenographische Berichte, Düsseldorf 1949ff.
- Landtag Rheinland-Pfalz. Stenographische Berichte, Koblenz 1949ff.
- Landtag Schleswig-Holstein. Stenographische Berichte und Drucksachen, Kiel 1951ff.
- Langenfeld, Friedrich: Dürfen wir die Vergangenheit totschiweigen? Der Antisemitismus und seine Früchte, in: Zeitenwende. Die neue Furche 29 (1958), S. 755–762.
- Lazaridou, Olga: Von der Krise zur Normalität. Die deutsch-griechischen Beziehungen unter besonderer Berücksichtigung der politischen und wirtschaftlichen Grundlagen (1949–1958), Diss. Bonn 1992.
- Leßmann, Constanze: Die Arbeit der Gnadenausschüsse in der Frühzeit der Bundesrepublik Deutschland. Entwicklung von Kriterien zur Begnadigung von Kriegsverbrechern, Berlin 2003.
- Levy, Daniel/Nathan Sznajder: Erinnerung im globalen Zeitalter: Der Holocaust, Frankfurt/Main 2007.
- Lieb Peter: Konventioneller Krieg oder NS-Weltanschauungskrieg? Kriegführung und Partisanenbekämpfung in Frankreich 1943/44, München 2007.
- Linck, Stefan: Die Stammtisch-Geschichte der „Alten Charlottenburger“. Ein Netzwerk in Westdeutschland, in: Klaus-Michael Mallmann/Andrej Angrick (Hg.): Die Gestapo nach 1945. Karrieren, Konflikte, Konstruktionen. Wolfgang Scheffler zum Gedenken, Darmstadt 2009, S. 105–121.
- Lingen, Kerstin van: Kesselrings letzte Schlacht. Kriegsverbrecherprozesse, Vergangenheitspolitik und Wiederbewaffnung: der Fall Kesselring, Paderborn u. a. 2004.
- Linnemann, Kai Arne: Das Erbe der Ostforschung. Zur Rolle Göttingens in der Geschichtswissenschaft der Nachkriegszeit, Marburg 2002.
- Lissner, Cordula: „In der Justiz lebe ich wie im Exil“. Zur Rückkehr jüdischer Juristen und Juristinnen, in: Anne Klein/Jürgen Wilhelm (Hg.): NS-Unrecht vor Kölner Gerichten nach 1945, Köln 2003, S. 75–88.
- Lommatsch, Erik: Hans Globke (1898–1973). Beamter im Dritten Reich und Staatssekretär Adenauers, Frankfurt/Main-New York 2009.
- Longerich, Peter: Politik der Vernichtung. Eine Gesamtdarstellung der nationalsozialistischen Judenvernichtung, München 1998.
- Lörcher, Andreas: Antisemitismus in der öffentlichen Debatte der späten fünfziger Jahre. Mikrohistorische Studie und Diskursanalyse des Falles Zind, Diss. Freiburg i. Br. 2008 (<http://www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/5799/>).
- Lübbe, Hermann: Der Nationalsozialismus im deutschen Nachkriegsbewußtsein, in: Historische Zeitschrift 236 (1983), S. 581–599.
- Lukaßen, Dirk: „Menschenschinder vor dem Richter“. Kölner Gestapo und Nachkriegsjustiz. Der „Hoegen-Prozess“ vor dem Kölner Schwurgericht im Jahr 1949 und seine Rezeption in den lokalen Tageszeitungen, Siegburg 2006.
- Maasen, Hermann/Elmar Hucko: Thomas Dehler als Bundesjustizminister, in: Wolfram Dorn/Friedrich Henning (Hg.): Thomas Dehler. Begegnungen – Gedanken – Erinnerungen, Bonn o. J., S. 69–77.
- Maaß, Ulrich: Die Zentralstelle Dortmund – Tätigkeit und Verfahrensgegenstände, in: Die Zentralstellen zur Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen – Versuch einer Bilanz, Hg. vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 2001, S. 13–32.
- Maier, Regina: NS-Kriminalität vor Gericht. Strafverfahren vor den Landgerichten Marburg und Kassel 1945–1955, Darmstadt-Marburg 2009.

- Manig, Bert-Oliver: Die Politik der Ehre. Die Rehabilitierung der Berufssoldaten in der frühen Bundesrepublik, Göttingen 2004.
- Marcowitz, Reiner/Werner Paravicini (Hg.). Vergeben und Vergessen? Vergangenheitsdiskurse nach Besatzung, Bürgerkrieg und Revolution, München 2009.
- Marcuse, Harold: Legacies of Dachau. The Uses and Abuses of a Concentration Camp 1933–2001. Cambridge (UK) 2001.
- Marten, Heinz-Georg: Der niedersächsische Ministersturz. Protest und Widerstand der Georg-August-Universität Göttingen gegen den Kultusminister Schlüter im Jahr 1955, Göttingen 1987.
- Meier, Christian: Das Gebot zu vergessen und die Unabweisbarkeit des Erinnerens. Vom öffentlichen Umgang mit schlimmer Vergangenheit, München 2010.
- Merkel, Franz Josef: General Simon. Lebensgeschichten eines SS-Führers. Erkundungen zu Gewalt und Karriere, Kriminalität und Justiz, Legenden und öffentlichen Auseinandersetzungen, Augsburg 2010.
- Merritt, Anna J./Richard L. Merritt (Hg.): Public Opinion in semisovereign Germany. The HICOG Surveys 1949–1955, Urbana 1980.
- Mettig, Marcel: Der Münchner Gestapo-Chef Oswald Schäfer, in: Marita Krauss (Hg.): Rechte Karrieren, S. 245–261.
- Meusch, Matthias: Von der Diktatur zur Demokratie. Fritz Bauer und die Aufarbeitung der NS-Verbrechen in Hessen (1956–1968), Wiesbaden 2001.
- Meyer, Hermann Frank: Blutiges Edelweiß. Die 1. Gebirgs-Division im Zweiten Weltkrieg, Berlin 2008.
- Meyer, Winfried: Stalinistischer Schauprozeß gegen KZ-Verbrecher? Der Berliner Sachsenhausen-Prozeß vom Oktober 1947, in: Dachauer Hefte 13 (1997), S. 153–180.
- Miard-Delacroix, Hélène: Question nationale allemande et nationalisme. Perceptions française d'une problématique allemande au début des années cinquante, Villeneuve d'Ascq 2004.
- Miquel, Marc von: Ahnden oder amnestieren? Westdeutsche Justiz und Vergangenheitspolitik in den sechziger Jahren, Göttingen 2004.
- Ders.: Der befangene Rechtsstaat. Die westdeutsche Justiz und die NS-Vergangenheit, in: Kenkmann/Zimmer (Hg.): Nach Kriegen und Diktaturen, S. 81–96.
- Mitscherlich, Alexander/Fred Mielke (Hg.): Wissenschaft ohne Menschlichkeit: Medizinische und Eugenische Irrwege unter Diktatur, Bürokratie und Krieg, Heidelberg 1949.
- Möller, Horst: Das Institut für Zeitgeschichte und die Entwicklung der Zeitgeschichtsforschung in Deutschland, in: Ders. (Hg.): 50 Jahre Institut für Zeitgeschichte. Eine Bilanz, S. 1–68.
- Moeller, Robert G.: Remembering the War in a Nation of Victims. West German Pasts in the 1950s, in: Hanna Schissler (Hg.): The Miracle Years. A Cultural History of West Germany, 1949–1968, Princeton 2001, S. 83–109.
- Ders.: War Stories. The Search for a Usable Past in the Federal Republic of Germany, Berkeley 2001.
- Moisel, Claudia: Frankreich und die deutschen Kriegsverbrecher. Die strafrechtliche Verfolgung der deutschen Kriegs- und NS-Verbrechen nach 1945, Göttingen 2004.
- Dies.: Résistance und Repressalien. Die Kriegsverbrecherprozesse in der französischen Zone und in Frankreich, in: Norbert Frei (Hg.), Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechen in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen 2006, S. 147–282.
- Moritz, Klaus/Noam, Ernst (Hg.), NS-Verbrechen vor Gericht 1945–1955. Dokumente aus hessischen Justizakten, Wiesbaden 1978.
- Müller, Ingo: Furchtbare Juristen – Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, München 1987.
- Müller, Sabrina: Der Ulmer Einsatzgruppenprozess von 1958. Themen der Ausstellung, in: Der Ulmer Einsatzgruppenprozess 1958. Die Mörder sind unter uns, Stuttgart 1958, S. 30–83.

- Müller-Meiningen jr., Ernst: Das Jahr Tausendundeins. Eine deutsche Wende?, Basel-Frankfurt/Main 1987.
- Muñoz Conde, Francisco/Thomas Vormbaum (Hg.): Transformation von Diktaturen und Demokratien und Aufarbeitung der Vergangenheit. Humboldt-Kolleg an der Universidad Pablo de Olavide Sevilla, 7.–9. Februar 2008, Berlin-New York 2010.
- Musial, Bogdan: NS-Kriegsverbrecher vor polnischen Gerichten, in: VfZ 47 (1999), S. 25–56.
- Im Namen des Deutschen Volkes. Justiz und Nationalsozialismus. Katalog zur Ausstellung des Bundesministers für Justiz, Köln 1989.
- Nehmer, Bettina: Täter als Gehilfen? Zur Ahndung der Einsatzgruppenverbrechen, in: Redaktion Kritische Justiz (Hg.): Die juristische Aufarbeitung des Unrechts-Staats, Baden-Baden 1998, S. 635–668.
- Neliba, Günter: Staatssekretär Kleinmann und Nachfolger Ganzenmüller im NS-Reichsverkehrsministerium ab 1937, in: Historische Mitteilungen der Ranke-Gesellschaft 12 (1999), S. 221–246.
- Nessou, Anestis: Griechenland 1941–1944. Deutsche Besatzungspolitik und Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung – eine Beurteilung nach dem Völkerrecht, Osnabrück 2009.
- Neubacher, Frank: Kriminologische Grundlagen einer internationalen Strafgerichtsbarkeit, Tübingen 2005.
- Niermann, Hans-Eckhard: Die nordrhein-westfälische Justiz und ihr Umgang mit der nationalsozialistischen Vergangenheit. Resümee des Abschlußberichts, in: Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte 2 (2000/2001), S. 288–307.
- Ders.: Zwischen Unbehagen und Verdrängung. Die Reaktionen von Richterschaft und Justizverwaltung des Oberlandesgerichtsbezirks Hamm auf die „Braunbuch-Kampagne“ der DDR 1957 bis 1968, in: Jörg Requate (Hg.): Recht und Justiz im gesellschaftlichen Aufbruch (1960–1975). Bundesrepublik Deutschland, Italien und Frankreich im Vergleich, Baden-Baden 2003, S. 103–129.
- Noelle, Elisabeth/Erich Peter Neumann (Hg.): Jahrbuch der öffentlichen Meinung 1947–1955, Allensbach 1956.
- Dies.: Jahrbuch der öffentlichen Meinung 1958–1964, Allensbach-Bonn 1965.
- Dies.: Jahrbuch der öffentlichen Meinung 1965–1967, Allensbach-Bonn 1967.
- Noether, Stefan: Alte Kameraden und neue Kollegen. Polizei in Nordrhein-Westfalen 1945–1953, Essen 2003.
- Noll, Peter: Die NS-Verbrecherprozesse strafrechtsdogmatisch und gesetzgebungspolitisch betrachtet, in: Peter Schneider, Hermann J. Meyer (Hg.): Rechtliche und politische Aspekte der NS-Verbrecherprozesse, Mainz 1968, S. 38–49.
- Ohe, Axel von der: Das Gesellschaftsbild des Bundesgerichtshofs. Die Rechtsprechung des BGH und die frühe Bundesrepublik, Frankfurt/Main 2010.
- Opfer und Verfolgte des NS-Regimes aus bayerischen Parlamenten, www.bayern.landtag.de/opfer_doku/web_gedenk_v2 (21. 12. 2009).
- Oppitz, Ulrich-Dieter: Strafverfahren und Strafvollstreckung bei NS-Gewaltverbrechen. Dargestellt an Hand von 319 rechtskräftigen Urteilen deutscher Gerichte aus der Zeit von 1946 bis 1965, Ulm 1976.
- Organisation, Personalbesetzung und Geschäftsanfall bei den ordentlichen Gerichten und den Staats(Amts)anwaltschaften 1957 (Ergebnisse der Justizstatistik), Statistische Berichte VIII/18/1, Hg. vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden 1958.
- Orth, Karin: Die Konzentrationslager-SS. Sozialstrukturelle Analysen und biographische Studien, Göttingen 2000.
- Osterloh, Jörg/Clemens Vollnhals (Hg.): NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR, Göttingen 2011.

- Otto, Reinhard: Wehrmacht, Gestapo und sowjetische Kriegsgefangene im deutschen Reichsgebiet 1941/42, München 1998.
- Otto, Volker: Das Staatsverständnis des Parlamentarischen Rates. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, Düsseldorf 1971.
- Der Parlamentarische Rat 1948–1949. Akten und Protokolle; Band 13 Ausschuß für Organisation des Bundes/Ausschuß für Verfassungsgerichtshof und Rechtspflege, bearb. von Edgar Büttner und Michael Wettengel, München 2002.
- Paul, Johann: Debatten über Nationalsozialismus und Rechtsextremismus im Landtag Nordrhein-Westfalen von 1946 bis 2000, Düsseldorf 2003.
- Pauli, Gerhard: Ein hohes Gericht – Der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone und seine Rechtsprechung zu Straftaten im Dritten Reich, in: 50 Jahre Justiz in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 1996, S. 95–120.
- Ders.: Die Zentralstelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg – Entstehung und frühe Praxis, in: Die Zentralstellen zur Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen – Versuch einer Bilanz, Hg. vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 2001, S. 45–62.
- Pendaries, Yveline: Les procès de Rastatt (1946–1954). Le jugement des crimes de guerre en zone française d'occupation en Allemagne. Bern u. a. 1995.
- Perels, Joachim: Das juristische Erbe des „Dritten Reiches“. Beschädigung der demokratischen Rechtsordnung, Frankfurt/Main-New York 1999.
- Ders.: Die schrittweise Rechtfertigung der NS-Justiz. Der Huppenkothen-Prozeß, in: Politik, Verfassung, Gesellschaft. Traditionslinien und Entwicklungsperspektiven; Otwin Massing zum 60. Geburtstag. Baden-Baden 1995, S. 51–65.
- Peschel-Gutzeit, Lore Maria: Aufarbeitung von Systemunrecht durch Justiz, Berlin 1996.
- Dies.: Zur rechtlichen Auseinandersetzung mit der NS-Gewaltherrschaft und dem SED-Regime, in: Neue Justiz 9 (1995), S. 450–454.
- Pfannstiel, Margot: Mord in Penzberg, o. O. o. J. [Ost-Berlin 1957].
- Pingel, Falk: Nationalsozialismus und Holocaust in westdeutschen Schulbüchern, in: Rolf Steininger (Hg.): Der Umgang mit dem Holocaust. Europa – USA – Israel, Wien u. a. 1994, S. 221–232.
- Pohl, Dieter: Nationalsozialistische Judenverfolgung in Ostgalizien 1941–1944. Organisation und Durchführung eines staatlichen Massenverbrechens, München 1997.
- Ders.: Prosecutors and Historians: Holocaust Investigations and Historiography in the Federal Republic 1955–1975, in: David Bankier/Dan Michman (Hg.): Holocaust and Justice. Representation and Historiography of the Holocaust in Post-War-Trials, Jerusalem 2010, S. 117–129.
- Ders.: Verfolgung und Massenmord in der NS-Zeit 1933–1945, Darmstadt 2011.
- Poliakov, Leon/Josef Wulf (Hg.): Das Dritte Reich und die Juden. Dokumente und Aufsätze, Berlin 1955.
- Pollmann, Viktoria: NS-Justiz, Nürnberger Prozesse, NSG-Verfahren, Frankfurt/Main 2000.
- Pribilla, Max: Das Verhalten der Unternehmer im Dritten Reich. Moraltheologisches Gutachten, in: Stimmen der Zeit 143 (1948/49), S. 171–185.
- Protokoll des 4. ordentlichen Bundeskongresses des DGB in Hamburg, 1. bis 6. Oktober 1956, hg. vom Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Düsseldorf o. J.
- Protokoll der Verhandlungen des Parteitages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands vom 10. bis 14. Juli 1956 in München. Hg. vom Vorstand der SPD, Bonn o. J.
- Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Gerichtshof Nürnberg 14. November 1945 – 1. Oktober 1946. Amtlicher Wortlaut in deutscher Sprache, 42 Bde., Nürnberg 1947–1949.
- Przyrembel, Alexandra: Transfixed by an Image. Ilse Koch the „Kommandeuse of Buchenwald“, in: German History 19 (2001), S. 369–399.

- Quaritsch, Helmut: Theorie der Vergangenheitsbewältigung, in: *Der Staat* 31 (1992), S. 519–551.
- Quasten, Dirk: Die Judikatur des Bundesgerichtshofs zur Rechtsbeugung im NS-Staat und in der DDR, Berlin 2003.
- Radbruch, Gustav: Briefe II (1919–1949), bearbeitet von Günter Spendel, Heidelberg 1995.
- Ders. Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, in: *Süddeutsche Juristen-Zeitung* 1 (1946), S. 105–108.
- Raim, Edith: Die Strafverfahren wegen der Deportation der Juden in Unter- und Mittelfranken, in: *Wege in die Vernichtung. Die Deportation der Juden aus Mainfranken 1941–1943, Begleitband zur Ausstellung des Staatsarchivs Würzburg und des Instituts für Zeitgeschichte München-Berlin in Zusammenarbeit mit dem Bezirk Unterfranken*, München 2003, S. 178–192.
- Dies.: Der Wiederaufbau der westdeutschen Justiz unter alliierter Aufsicht und die Verfolgung von NS-Verbrechen in 1945 bis 1949/50, in: Hans Braun u. a. (Hg.): *Die lange Stunde Null. Gelenkter sozialer Wandel in Westdeutschland nach 1945*, Baden-Baden 2007, S. 141–173.
- Raithel, Thomas: Die Strafanstalt Landsberg am Lech und der Spöttinger Friedhof (1944–1958). Eine Dokumentation im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte München-Berlin, München 2009.
- Ramm, Arnim: *Der 20. Juli vor dem Volksgerichtshof*, Berlin 2007.
- Ramm, Joachim: *Eugen Schiffer und die Reform der deutschen Justiz*, Neuwied-Darmstadt 1987.
- Ranft, Jenny: Dr. Richard Lebküchner – der „Tyranne der Münchner Gestapo“, in: Marita Krauss (Hg.): *Rechte Karrieren*, S. 262–278.
- Redecker, Konrad: Bewältigung der Vergangenheit als Aufgabe der Justiz, in: *NJW* 17 (1964), S. 1097–1100.
- Reichel, Peter: Der Nationalsozialismus vor Gericht und die Rückkehr zum Rechtsstaat, in: Ders. u. a. (Hg.): *Der Nationalsozialismus – Die zweite Geschichte. Überwindung – Deutung – Erinnerung*, München 2009, S. 22–61.
- Ders.: *Vergangenheitsbewältigung in Deutschland. Die Auseinandersetzung mit der NS-Diktatur von 1945 bis heute*, München 2001.
- Reitlinger, Gerald: *Die Endlösung. Hitlers Versuch der Ausrottung der Juden Europas 1939–1945*, Berlin 1956.
- Renz, Werner: Der I. Frankfurter Auschwitz-Prozeß. Zwei Vorgeschichten, in: *ZfG* 50 (2002), S. 622–641.
- Ders.: Selektive Sühne. Anmerkungen zum ersten westdeutschen Prozess gegen einen Auschwitztäter, in: *Fritz-Bauer-Institut, Newsletter* 32, Frühjahr 2008, S. 10–14.
- Requate, Jörg: *Der Kampf um die Demokratisierung der Justiz. Richter, Politik und Öffentlichkeit in der Bundesrepublik*, Frankfurt/Main-New York 2008.
- Richter, Staatsanwalt und Rechtsanwalt im geteilten Deutschland. Drei Vorträge. Hg. vom Berliner Richterverein e.V., Berlin 1959.
- Riverein, Marcus: „Das ‚einwandfreie‘ Leben des Waffen-SS-Generals Karl Wolff“. Der Münchner Prozess gegen Himmler Adjutanten 1964, in: Osterloh/Vollnhals (Hg.), *NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit*, S. 323–348.
- Roesen, Anton: Rechtsfragen der Einsatzgruppenprozesse, in: *NJW* 17 (1964), S. 133–136.
- Rogall, Klaus: Bewältigung von Systemkriminalität, in: *50 Jahre Bundesgerichtshof. Festgabe aus der Wissenschaft, Bd. IV: Strafrecht, Strafprozessrecht*, hg. von Claus Roxin und Gunter Widmaier, München 2000, S. 383–438.
- Rondholz, Eberhard: Rechtsfindung oder Täterschutz? Die deutsche Justiz und die Bewältigung des Besatzungsterrors in Griechenland, in: Loukia Droulia/Hagen Fleischer (Hg.): *Von Lidice bis Kalavryta. Widerstand und Besatzungsterror. Studien zur Repressalienpraxis im Zweiten Weltkrieg*, Berlin 1999, S. 225–291.
- Rothfels, Hans: Augenzeugenbericht zu den Massenvergasungen, in: *VfZ* 1 (1953), S. 177–194.

- Rottleuthner, Hubert: *Karrieren und Kontinuitäten deutscher Justizjuristen vor und nach 1945*. Berlin 2010.
- Ders.: *Krähenjustiz*, in: *Staatsverbrechen vor Gericht. Festschrift für Christiaan Frederik Rüter zum 65. Geburtstag*. Hg. von Dick de Mildt, Amsterdam 2003, S. 159–173.
- Rouso, Henry: *Das Dilemma eines europäischen Gedächtnisses*, in: *Zeithistorische Forschungen* 1 (2004), S. 363–378.
- Roxin, Claus: *Täterschaft und Tatherrschaft*, Berlin-New York ³1975.
- Rückerl, Adalbert: *NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung*. Heidelberg 1982.
- Ders.: *Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945–1978. Eine Dokumentation*, Heidelberg 1978.
- Ders. (Hg.): *NS-Prozesse. Nach 25 Jahren Strafverfolgung: Möglichkeiten – Grenzen – Ergebnisse*. Karlsruhe 1971.
- Rückert, Joachim: *Zu Kontinuitäten und Diskontinuitäten in der juristischen Methodendiskussion nach 1945*, in: Karl Acham u. a. (Hg.): *Erkenntnisgewinne, Erkenntnisverluste. Kontinuitäten und Diskontinuitäten in den Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften zwischen den 20er und 50er Jahren*, Stuttgart 1998, S. 113–165.
- Rüping, Hinrich: *Denunziationen im 20. Jahrhundert als Phänomen der Rechtsgeschichte*, in: *Historical Social Research*, 26 (2001), No. 2/3, S. 30–43.
- Ders.: *Das „kleine Reichsgericht“ – Der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone als Symbol der Rechtseinheit*, in *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 20 (2000), S. 355–359.
- Ders.: *Staatsanwälte und Parteigenossen. Haltungen der Justiz zur nationalsozialistischen Vergangenheit zwischen 1945 und 1949 im Bezirk Celle*, Baden-Baden 1994.
- Ders./Günter Jerouschek: *Grundriß der Strafrechtsgeschichte*, München ⁴2002.
- Rüter, Christiaan Frederik: *Ost- und westdeutsche Strafverfahren gegen die Verantwortlichen für die Deportation der Juden*, in: Anne Klein/Jürgen Wilhelm (Hg.): *NS-Unrecht vor Kölner Gerichten nach 1945*, Köln 2003, S. 45–56.
- Ders./D[ick] W. de Mildt (Bearb.): *Die westdeutschen Strafverfahren wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945–1997. Eine systematische Verfahrensbeschreibung*, Amsterdam-München 1998.
- Sandkühler, Thomas, *„Endlösung“ in Galizien. Der Judenmord in Ostpolen und die Rettungsinitiativen von Berthold Beitz 1941–1944*, Bonn 1996.
- Schacht, Klaus: *Probleme bei der Beurteilung von Zeugenaussagen in Verfahren wegen NS-Verbrechen*, in: *Die Zentralstellen zur Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen – Versuch einer Bilanz*, Hg. vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 2001, S. 63–71.
- Schallück, Paul: *Tüchtigkeit, Vergeßlichkeit, Resignation*, in: *Gewerkschaftliche Monatshefte* 9 (1958), S. 274–279.
- Scheffler, Wolfgang: *Der Beitrag der Zeitgeschichte zur Erforschung der NS-Verbrechen – Versäumnisse, Schwierigkeiten und Aufgaben*, in: Jürgen Weber/Peter Steinbach (Hg.): *Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren? NS-Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland*, München 1984, S. 114–133.
- Ders.: *NS-Prozesse als Geschichtsquelle. Bedeutung und Grenzen ihrer Auswertbarkeit durch Historiker*, in: *Lerntag über den Holocaust*. Hg. von Wolfgang Scheffler und Werner Bergmann, Berlin 1987, S. 13–27.
- Schiffers, Reinhard: *Zwischen Bürgerfreiheit und Staatsschutz. Wiederherstellung und Neufassung des politischen Strafrechts in der Bundesrepublik Deutschland 1949–1951*, Düsseldorf 1989.
- Ders.: *Verfassungsschutz und parlamentarische Kontrolle in der Bundesrepublik Deutschland 1949–1957; mit einer Dokumentation zum „Fall John“ im Bundestagsausschuß zum Schutz der Verfassung*, Düsseldorf 1997.

- Schildt, Axel: Zwischen Abendland und Amerika. Studien zur westdeutschen Ideenlandschaft der 50er Jahre, München 1999.
- Ders.: Ankunft im Westen. Ein Essay zur Erfolgsgeschichte der Bundesrepublik, Frankfurt/Main 1999.
- Ders.: Der Umgang mit der NS-Vergangenheit in der Öffentlichkeit der Nachkriegszeit, in: Wilfried Loth/Bernd A. Rusinek (Hg.): Verwandlungspolitik. NS-Eliten in der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft, Frankfurt/Main-New York 1998, S. 19–54.
- Schmid, Richard: Justiz in der Bundesrepublik, Pfullingen 1967.
- Schmidt, Ute: Spätheimkehrer oder „Schwerstkriegsverbrecher“? Die Gruppe der 749 „Nicht-amnestierten“, in: Andreas Hilger u. a. (Hg.): Sowjetische Militärtribunale, Band 1: Die Verurteilung deutscher Kriegsgefangener 1941–1953, Köln u. a. 2001, S. 273–350.
- Schmidt-Aßmann, Eberhard: Abs. II Art. 103, in: Theodor Maunz/Günter Dürig (Hg.): Grundgesetz. Kommentar, München ⁵⁷2010, Bd. IV, Art. 100–146.
- Ders.: Der Rechtsstaat, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I Staat und Verfassung, Heidelberg 1987, S. 987–1043.
- Schminck-Gustavus, Christoph U.: Der „Prozeß“ gegen Dietrich Bonhoeffer und die Freilassung seiner Mörder, Bonn 1995.
- Scholz, Friedrich: Berlin und seine Justiz. Geschichte des Kammergerichtsbezirks 1945–1980, Berlin-New York 1981.
- Schornstheimer, Michael: Bombenstimmung und Katzenjammer. Vergangenheitsbewältigung: Quick und Stern in den 50er Jahren, Köln 1989.
- Schröder, Jan: 40 Jahre Rechtspolitik im freiheitlichen Rechtsstaat. Das Bundesministerium der Justiz und die Justizgesetzgebung 1949–1989, Köln 1989.
- Schüle, Erwin: Die strafrechtliche Aufarbeitung des Verhaltens in totalitären Systemen – Der Eichmann-Prozeß aus deutscher Sicht, in: Karl Forster (Hg.): Möglichkeiten und Grenzen für die Bewältigung historischer und politischer Schuld in Strafprozessen, Würzburg 1962, S. 63–86.
- Ders.: Die Zentrale der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in Ludwigsburg, in: JZ 17 (1962), S. 241–244.
- Schwartz, Thomas Alan: Die Begnadigung deutscher Kriegsverbrecher. John J. McCloy und die Häftlinge von Landsberg, in: VfZ 38 (1990), S. 375–414.
- Schwarz, Otto: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen und Verordnungen, München-Berlin ¹⁹1956.
- Ders.: Strafprozeßordnung, Gerichtsverfassungsrecht und Nebengesetze, München-Berlin ¹⁹1956.
- Schwelling, Birgit: Heimkehr, Erinnerung, Integration. Der Verband der Heimkehrer, die ehemaligen Kriegsgefangenen und die westdeutsche Nachkriegsgesellschaft, Paderborn u. a. 2010.
- Searle, Alaric: Revising the “Myth” of a “Clean Wehrmacht”: Generals’ Trials, Public Opinion, and the Dynamics of Vergangenheitsbewältigung in West Germany, 1948–1960, in: German Historical Institute London Bulletin XXV, 2 (2003), S. 17–48.
- Ders.: Wehrmacht Generals, West German Society, and the Debate of Rearmament 1949–1959, Westport-London 2003.
- Segev, Tom: Simon Wiesenthal. Die Biographie. München 2010.
- Seidel, Robert: Deutsche Besatzungspolitik in Polen. Der Distrikt Radom 1939–1945, Paderborn u. a. 2006.
- Seraphim, Hans-Günther: Nachkriegsprozesse und zeitgeschichtliche Forschung, in: Mensch und Staat in Recht und Geschichte (Festschrift für Herbert Kraus), Kitzingen 1954, S. 436–455.
- Ders.: SS-Verfügungstruppe und Wehrmacht, in: Wehrwissenschaftliche Rundschau 5 (1955), S. 569–585.
- Simon, Dieter: Zäsuren im Rechtsdenken, in: Martin Broszat (Hg.): Zäsuren nach 1945. Essays zur Periodisierung der Nachkriegsgeschichte, München 1990, S. 153–167.

- Smith, Arthur L.: Die Hexe von Buchenwald. Der Fall Ilse Koch, Köln 1983.
- Ders.: Stadt des Menschenraubs. Berlin 1945–1961, Koblenz 2004.
- Smith, Bradley F.: Die Überlieferung der Hoßbach-Niederschrift im Lichte neuer Quellen, in: VfZ 38 (1990), S. 329–336.
- Smith, Gary/Avishai Margalit (Hg.): Amnestie oder Die Politik der Erinnerung in der Demokratie, Frankfurt/Main 1997.
- Die SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag.
Sitzungsprotokolle 1949–1957, bearb. von Petra Weber, 2 Bde., Düsseldorf 1993.
Sitzungsprotokolle 1957–1961, bearb. von Wolfgang Hölscher, Düsseldorf 1993.
- Spindel Günter: Freispruch für die NS-Justiz? Strafrechtliche Ahndung von Justizverbrechen in Deutschland, in: Jürgen Weber/Michael Piazzolo (Hg.): Justiz im Zwielficht: Ihre Rolle in Diktaturen und die Antwort des Rechtsstaates, München 1988, S. 65–75.
- Ders.: Justiz und NS-Verbrechen. Die „Standgerichtsverfahren“ gegen Admiral Canaris u. a. in der Nachkriegsrechtsprechung, in: Günter Kohlmann (Hg.): Festschrift für Ulrich Klug zum 70. Geburtstag, Bd. 2: Strafrecht, Köln 1983, S. 375–394.
- Ders.: Rechtsbeugung durch Rechtsprechung. Sechs strafrechtliche Studien, Berlin 1983.
- Spagnol, Boris: Im Kreuzfeuer des Kalten Krieges. Der Fall Marcel Frenkel und die Verdrängung der Kommunisten, in: Norbert Frei u. a. (Hg.): Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel, Göttingen 2009, S. 203–236.
- Spiliotis, Susanne-Sophia: „An Affair of Politics, Not Justice“: The Merten Trial (1957–1959) and Greek-German relations, in: Mark Mazower (Hg.): After the War was over. Reconstructing the Family, Nation and State in Greece, 1943–1960, Princeton 2000, S. 293–302.
- Dies.: Der Fall Merten und die deutsch-griechische „Aufarbeitung“ der Besatzungsherrschaft in Griechenland während des Zweiten Weltkriegs, in: Karl Giebeler u. a. (Hg.): Versöhnung ohne Wahrheit. Deutsche Kriegsverbrechen in Griechenland im Zweiten Weltkrieg. Beiträge einer Tagung am 27.–28. Oktober 2000 in der Evangelischen Akademie in Bad Boll, Mannheim-Möhnesee 2001, S. 68–77.
- Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hg.): Verhandlungen des 46. Deutschen Juristentages Essen 1966. Probleme und Ahndung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Sonderveranstaltung des 46. Deutschen Juristentages in Essen, München-Berlin 1967.
- Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1958, hg. vom Statistischen Bundesamt, Stuttgart 1958.
- Statistisches Jahrbuch für Nordrhein-Westfalen 1960, Düsseldorf 1960.
- Steinbach, Peter: Zur Auseinandersetzung mit nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in der Bundesrepublik Deutschland. Ein Beitrag zur deutschen politischen Kultur nach 1945, in: GWU 9 (1984), S. 65–85.
- Ders.: Nationalsozialistische Gewaltverbrechen. Die Diskussion in der deutschen Öffentlichkeit nach 1945, Berlin 1981.
- Ders.: NS-Prozesse und historische Forschung, in: Heiner Lichtenstein/Otto R. Romberg (Hg.): Täter – Opfer – Folgen. Der Holocaust in Geschichte und Gegenwart, Frankfurt/Main 1995, S. 136–153.
- Steinkamp, Peter: „Meine Richter müssen lernen Unrecht zu tun“. Generalfeldmarschall Ferdinand Schörner – ein ehemaliger „Gerichtsherr“ auf der Anklagebank, in: Joachim Perels/Wolfram Wette (Hg.): Mit reinem Gewissen. Wehrmachtrichter in der Bundesrepublik und ihre Opfer, Berlin 2011, S. 48–63.
- Stengel, Katharina: Auschwitz zwischen Ost und West. Das Internationale Auschwitz-Komitee und die Entstehungsgeschichte des Sammelbandes Auschwitz. Zeugnisse und Berichte, in: Dies./Werner Konitzer (Hg.): Opfer als Akteure. Interventionen ehemaliger NS-Verfolgter in der Nachkriegszeit (Jahrbuch zur Geschichte und Wirkung des Holocaust 2008), Frankfurt/Main-New York 2008, S. 174–196.
- Dies.: Die ehemaligen NS-Verfolgten – Zeugen, Kläger, Berichterstatter, in: Osterloh/ Vollnhals (Hg.), NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit, S. 307–322.

- Stolleis, Michael: Gerechtigkeit durch Strafrecht? – Die Bundesrepublik Deutschland und ihre „Zentrale Stelle“, in: Die Ausstrahlung der Zentralen Stelle auf die juristische und gesellschaftliche Auseinandersetzung mit der NS-Verbrechensgeschichte. Festakt und Symposium aus Anlass des 50-jährigen Bestehens der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen am 1. und 2. Dezember 2008 in Ludwigsburg, hg. vom Justizministerium Baden-Württemberg, Stuttgart 2009, S. 33–61.
- Ders.: Der Historiker als Richter – der Richter als Historiker, in: Norbert Frei u. a. (Hg.): Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach der Gerechtigkeit, München 2000, S. 173–182.
- Streim, Alfred: Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten als geschichtliche Quellen. Probleme der Praxis, in: Datenschutz und Forschungsfreiheit. Die Archivgesetzgebung des Bundes auf dem Prüfstand. Mit Beiträgen von Klaus Bästlein u. a., bearb. und eingeleitet von Jürgen Weber, München 1986, S. 79–83.
- Sutzkever, Abraham: Wilner Getto 1941–1944, Zürich 2009.
- Szanajda, Andrew: Indirect Perpetrators. The Prosecution of Informers in Germany, 1945–1965, Lanham u. a. 2010.
- Taube, Andreas: Die Ahndung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen. Strukturen und Problemstellungen im Jahr 2010, Dresden 2010.
- Tausch, Volker: Max Güde (1902–1984). Generalbundesanwalt und Rechtspolitiker, Baden-Baden 2002.
- Teitel, Ruti G.: Transitional Justice Genealogy, in: Harvard Human Rights Journal 16 (2003), S. 69–94.
- Teschke, John Paul: Hitler's legacy. West Germany confronts the Aftermath of the Third Reich, New York 1999.
- Tobias, Jim G.: Die Massenexekutionsstätte Ponary bei Wilna, in: Rahel Margolis/Jim G. Tobias (Hg.): Die geheimen Notizen des K. Sakowicz. Dokumente zur Judenvernichtung in Ponary 1941–1944, Frankfurt/Main 2005, S. 21–46.
- Tobin, Patrick: No Time for “Old Fighters”: Postwar West Germany and the Origins of the 1958 Ulm Einsatzkommando Trial, in: Central European History 44 (2011), S. 684–710.
- Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunal under Control Council Law No. 10. Nuernberg October 1946 – April 1949, 15 Bände, Washington D. C. 1951–1953.
- Trouvé, Christel: Richard Bugdalle, SS-Blockführer im Konzentrationslager Sachsenhausen. Stationen einer Karriere, in: Ulrich Fritz u. a. (Hg.): Tatort KZ. Neue Beiträge zur Geschichte der Konzentrationslager, Ulm 2003, S. 20–42.
- Dies.: „Nach all der Zeit“. Der Münchner Mordprozess gegen den ehemaligen SS-Blockführer Richard Bugdalle (Jan. 1960), in: Mécislav Borak (Hg.): *Poválečná justice a národní podoby antisemitismu. Postih provinění vůči Židům před soudy a komisemi ONV v českých zemích v letech 1945–1948 a v některých zemích střední Evropy*, Praha-Opava 2002, S. 335–356.
- Ullrich, Christina: „Ich fühl mich nicht als Mörder“. Die Integration von NS-Tätern in die Nachkriegsgesellschaft, Darmstadt 2011.
- Utz, Friedemann: Preuße, Protestant, Pragmatiker. Der Staatssekretär Walter Strauß und sein Staat, Tübingen 2003.
- Vassalli, Giuliano: Radbruchsche Formel und Strafrecht, Berlin-New York 2010.
- Die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seit 1945. Unter Mitwirkung der Landesjustizverwaltungen und der Zentralen Stelle zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg zusammengestellt vom Bundesjustizministerium, Bonn 1964.
- Verhandlungen des Deutschen Bundestages. Stenographische Berichte und Anlagen/Drucksachen, Bonn 1949ff.

- Verhandlungen des Landtags von Baden-Württemberg, Protokolle, Stuttgart 1953ff.
- Verhandlungen des Bayerischen Landtags, Stenographische Berichte und Beilagen, München 1949ff.
- Verhandlungen des Hessischen Landtags, Stenographische Protokolle und Drucksachen, Wiesbaden 1949ff.
- Verhandlungen des Niedersächsischen Landtags, Stenographische Berichte, Hannover 1949ff.
- Vogt, Helmut: „Wir stehen als Freie unter Freien“. Der Tag der Souveränität am 5. Mai 1955, in: VfZ 53 (2005), S. 315–329.
- Vollnhals, Clemens: Zwischen Verdrängung und Aufklärung. Die Auseinandersetzung mit dem Holocaust in der frühen Bundesrepublik, in: Ursula Büttner (Hg.): Die Deutschen und die Judenverfolgung im Dritten Reich, Hamburg 1922, S. 357–392.
- Vormbaum, Thomas: Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, Berlin-Heidelberg 2009.
- Wagner, Patrick: Hitlers Kriminalisten. Die deutsche Kriminalpolizei und der Nationalsozialismus zwischen 1920 und 1960, München 2002.
- Wassermann, Rudolf: Artikel 92, in: Ders. (Hg.): Kommentar zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Neuwied 1984, Bd. 2, S. 967–1986.
- Ders.: Justiz und politische Kultur. Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen als Herausforderung für Rechtsprechung und Bewußtsein der Öffentlichkeit, in: Bern Hey/Peter Steinbach (Hg.): Zeitgeschichte und politisches Bewußtsein, Köln 1986, S. 209–232.
- Weber, Petra: Carlo Schmid 1896–1979. Eine Biographie, Frankfurt/Main 1998.
- Weber, Wolfgang: Nationalsozialistische Massenverbrechen in Konzentrationslagern – die Zentralstelle Köln, in: Die Zentralstellen zur Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen – Versuch einer Bilanz, hg. vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 2001, S. 33–43.
- Weinke, Annette: „Alliiertes Angriff auf die nationale Souveränität“? Die Strafverfolgung von Kriegs- und NS-Verbrechen in der Bundesrepublik, der DDR und Österreich, in: Norbert Frei (Hg.): Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechen in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen 2006, S. 37–93.
- Dies.: Eine Gesellschaft ermittelt gegen sich selbst. Die Geschichte der Zentralen Stelle Ludwigsburg 1958–2008, Darmstadt 2008.
- Dies.: Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland. Vergangenheitsbewältigungen 1949–1969 oder: Eine deutsch-deutsche Beziehungsgeschichte im Kalten Krieg, Paderborn u. a. 2002.
- Weiß, Matthias: Journalisten: Worte als Taten, in: Norbert Frei (Hg.): Karrieren im Zwielflicht. Hitlers Eliten nach 1945, Frankfurt/Main-New York 2001, S. 241–299.
- Weitkamp, Sebastian: „Mord mit reiner Weste“. Die Ermordung des Generals Maurice Mesny im Januar 1945, in: Timm C. Richter (Hg.): Krieg und Verbrechen. Situation und Intention: Fallbeispiele, München 2006, S. 31–40.
- Wengst, Udo: Thomas Dehler. Eine politische Biographie, München 1997.
- Wentker, Hermann: Justiz in der SBZ/DDR 1945–1953. Transformation und Rolle ihrer zentralen Institutionen, München 2001.
- Wenzlau, Joachim Reinhold: Der Wiederaufbau der Justiz in Nordwestdeutschland 1945 bis 1949, Königstein/Ts. 1979.
- Werle, Gerhard: Die juristische Aufarbeitung der Vergangenheit: Strafe, Amnestie oder Wahrheitskommission?, in: Muñoz Conde/Vormbaum (Hg.), Transformation, S. 15–26.
- Ders.: Die Bestrafung von NS-Unrecht in Westdeutschland, in: Klaus Marxen u. a. (Hg.): Der Umgang mit Kriegs- und Besatzungsunrecht in Japan und Deutschland, Berlin 2001, S. 137–157.

- Ders.: Der Holocaust als Gegenstand der bundesdeutschen Strafjustiz, in: Bernhard Moltmann u. a. (Hg.): Erinnerung. Zur Gegenwart des Holocaust in Deutschland-West und Deutschland-Ost, Frankfurt/Main 1993, S. 99–117.
- Ders./Thomas Wandres: Auschwitz vor Gericht. Völkermord und bundesdeutsche Strafjustiz, München 1995.
- Wette, Wolfram: Karl Jäger: Mörder der litauischen Juden. Mit einem Vorwort von Ralph Giordano, Frankfurt/Main 2011.
- Wettig, Gerhard: Konrad Adenauers Besuch in Moskau im September 1955. Konsens und Dissens zwischen UdSSR und DDR, in: Jahrbuch für historische Kommunismusforschung (2006), S. 185–193.
- Wiesen, Heinrich: Das Oberlandesgericht von 1945 bis zur Gegenwart, in: 75 Jahre Oberlandesgericht Düsseldorf. Festschrift. Hg. von Heinrich Wiesen, Köln u. a. 1981, S. 85–116.
- Wildt, Michael: Differierende Wahrheiten. Historiker und Staatsanwälte als Ermittler von NS-Verbrechen, in: Norbert Frei u. a. (Hg.): Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach der Gerechtigkeit. München 2000, S. 46–59.
- Willms, Günther: Offenkundigkeit und Legalitätsprinzip, in: JZ 12 (1957), S. 465–466.
- Winstel, Tobias: Verhandelte Gerechtigkeit. Rückerstattung und Entschädigung für jüdische NS-Opfer in Bayern und Westdeutschland, München 2006.
- Wittmann, Rebecca Elizabeth: The Wheels of Justice Turn Slowly: The Pretrial Investigations of the Frankfurt Auschwitz Trial 1963–65, in: Central European History 35 (2002), S. 345–378.
- Wojak, Irmtud: Fritz Bauer 1903–1968. Eine Biographie, München 2009.
- Dies.: Die Verschmelzung von Geschichte und Kriminologie. Historische Gutachten im ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess, in: Norbert Frei u. a. (Hg.): Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach der Gerechtigkeit, München 2000, S. 29–45.
- Wolbring, Bettina: Nationales Stigma und persönliche Schuld. Die Debatte über Kriegsschuld in der Nachkriegszeit, in: Historische Zeitschrift 289 (2009), S. 325–364.
- Wolfrum, Edgar: Die geglückte Demokratie. Geschichte der Bundesrepublik Deutschland von ihren Anfängen bis zur Gegenwart, Stuttgart 2006.
- Wrochem, Oliver von: Erich von Manstein. Vernichtungskrieg und Geschichtspolitik, Paderborn u. a. 2006.
- Zarusky, Jürgen: Einleitung, in: Widerstand als „Hochverrat“ 1933–1945, die Verfahren gegen deutsche Reichsangehörige vor dem Reichsgericht, dem Volksgerichtshof und dem Reichskriegsgericht, im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte bearbeitet von Jürgen Zarusky und Hartmut Mehringer. Band 4 Erschließung der Mikrofiche-Edition, München 1998, S. 11–44.
- Zimmermann, Volker: NS-Täter vor Gericht. Düsseldorf und die Strafprozesse wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen, Düsseldorf 2001.

Personenverzeichnis

Kursive Ziffern verweisen auf eine Erwähnung ausschließlich in den Fußnoten

- Abel, Karl 95
Abendroth, Wolfgang 184, 187
Achenbach, Ernst 35, 109–111, 120, 121
Ackermann, Josef 182
Adenauer, Konrad 7, 20, 36f., 80, 83, 91, 107f., 135f., 151, 156, 157, 220, 423
Altenburg, Karl 402
Althoff, Emil 27
Amelunxen, Rudolf 50, 56, 115, 176
Ankermüller, Willi 34, 178, 184, 202, 209, 345
Anschütz, Hans 198, 199
Arndt, Adolf 6, 30, 40, 72, 115, 122, 124 152f., 176f., 181, 184, 206, 219, 278, 363
Arnold, Karl 59
Aschenauer, Rudolf 301, 351, 354
Auerbach, Philipp 19, 26, 29, 387, 391
Ay, Georg 401
- Baab, Heinrich 357
Bach-Zelewski, Erich von dem 369, 373, 402f., 408f.
Baer, Richard 304f., 371
Bähr, Bruno 398f.
Balb, Heinrich 300
Balhorn, Herbert 290
Barge, Johannes 316
Bargmann, Rudolf 295f.
Bauer, Erich 237, 300
Bauer, Fritz 8, 58, 67, 198, 205, 206, 308, 350, 365, 404, 428
Bauer, Hannsheinz 120, 123
Bauer, Walter 120
Baum, Bruno 141
Baumer, Josef 120
Baumgarten, Hans 166
Baumkötter, Heinz 154, 360
Becker, August 310
Becker, Hans 187
Becker, Johannes 169
Becker, Walther 291
Beckerle, Adolf 139, 308
Beer, Rudolf 241f., 250
Benda, Ernst 178, 219f.
Bender, Julius 49
Berger, Max 397f.
Berthold, Hilde 271–274, 277
Bertram, Wilhelm 107
Best, Werner 109f., 111, 114
- Beyerle, Josef 82
Bezold, Otto 34
Bidault, Georges 85
Biermann, Rudolf 58
Biermann-Ratjen, Hans-Harder 202
Bigell, Karl-Heinz 299f.
Bikker, Herbertus 92
Bischoff, Adolf 278
Bischoff, Herbert 235
Bismarck, Klaus von 221
Bitter, Margarethe 56
Blank, Theodor 125, 156
Bleibtreu, Otto 105
Blücher, Franz 85, 89–91, 135, 149, 156
Blume, Manfred 154
Bockelmann, Paul 55
Boger, Wilhelm 305f.
Böhm, Franz 167
Böhme, Ernst 94f.
Böhme, Hans-Joachim 189, 191, 241
Bolling, Joseph 177, 341, 345
Bonhoeffer, Dietrich 98
Born, Hans Karl 130–132, 319
Boss, Josef 298
Bradffisch, Otto 355, 375f.
Brauer, Max 110
Bräutigam, Otto 141
Brentano, Heinrich von 148, 149, 201, 212
Brill, Hermann 45
Broad, Perry 306
Broede, Helmut 292–294, 371
Brown, Alfred 60, 79, 80
Brückner, Hardo 132
Buchbinder, Josef 236
Bucher, Ewald 167
Buchholz, Ernst 165
Buchthal, Arnold 284
Budde, Eugen 75
Buddenberg, Wolfgang 392
Bugdalle, Richard 232f.
Büttner, Josef-Wilhelm 35
- Canaris, Wilhelm 99
Chmielewski, Karl 359f.
Clauberg, Carl 135–142, 155, 159, 179, 303, 305
Clausen, Theodor 288
Clay, Lucius D. 70, 74, 77
Cochems, Fritz 342

- Cochenhausen, Ernst von 327f.
 Commichau, Alfred 311, 313
 Conrad, Johann 313
 Costa, Hermann 68, 150
 Cramer, Max 237
 Cron, Helmut 82
- Dahl, Günther 186
 Dallinger, Karl 49, 68, 103f., 112, 114f., 284
 de Jonge, Jacob 90
 Decker, Max von 184–187
 Dehler, Thomas 6, 30f., 35, 39, 47, 49, 50–53, 55–57, 59, 63, 64f., 67, 80, 82f., 89, 91, 98, 108, 110–112, 115, 130, 181, 270, 284, 346, 347
 Deppermann, Erich 177
 Dieckmann, Adolf 329
 Diels, Rudolf 339
 Dietrich, Sepp 336, 369
 Dillgardt, Just 270
 Dirlewanger, Oskar 194
 Dölz, Bruno 278
 Domann, Karl-Heinz 278
 Dönhoff, Marion 167, 328
 Dönitz, Karl 62, 107
 Dörner, Karl 187f.
 Draeger, Max 280
 Dreher, Eduard 49, 103, 268–270, 275f.
 Drullmann, Ernst 279
 Dufhues, Josef Hermann 35
 Dünnebie, Hanns 117
- Eberstein, Friedrich Karl von 70, 334, 339
 Ebert, Friedrich 30
 Ebert, Karl 82
 Eccarius, Kurt 154
 Ehrlinger, Erich 361
 Eichler, Johannes 285
 Eichmann, Adolf 4, 220f., 308, 309, 321, 368
 Eisele, Hans 179, 182–188, 193f., 195, 196f., 200, 202, 208, 214, 219
 Eisenstein, Siegfried 176
 Eisert, Georg 42
 Engelmann, Georg 40
 Engels, Kurt 289f.
 Engert, Karl 283f.
 Erler, Fritz 43
 Eschner, Hellmut 391
 Essl, Erwin 166, 173f.
 Euler, August 44
 Eulerich, Otto 118
 Ewald, Gottfried 366
- Faber, Klaas 91
 Fahnler, Maximilian 326
 Fedder, Julius 348
- Feine, Irène 138
 Felber, Hans Gustav 317f., 320
 Felmy, Hellmuth 131
 Ferber, Hans 70
 Fernau, Edgar 218
 Feucht, Franz 336
 Ficker, Hans 49
 Finckenstein, Eva von 143f.
 Finger, Karl 287
 Fischer, Hermann 354
 Fischer, Karl 345
 Fischer-Schweder, Bernhard 188–191, 322
 Flehinghaus, Otto 209
 Flick, Friedrich 62
 Flocken, Erika 185
 Florian Friedrich Karl 366
 Föcher, Matthias 163
 François-Poncet, André 62, 72, 83, 85
 Frank, Anne 217, 218
 Fränkel, Wolfgang 123, 275–277
 Franz, Kurt 302
 Franzel, Emil 192
 Freisler, Roland 280
 Frenkel, Marcel 155
 Frenzel, Karl 301
 Freund, Michael 328
 Friedlaender, Ernst 119, 195
 Friedmann, Werner 139
 Fries, Jakob 306
 Froese, Herbert 365
 Furler, Hans 120
- Gabel, Karl 288f.
 Gaitanides, Johannes 107
 Galinski, Heinz 221
 Ganse, Leonard 72f., 386
 Ganzenmüller, Albert 363f.
 Gawlik, Hans 200, 201
 Gebauer, Fritz 395
 Genath, Arthur 190
 Gerold, Karl 98
 Gersdorff, Rudolf-Christoph von 312, 313
 Gerstein, Kurt 169
 Gerstenmaier, Eugen 44, 161f., 166
 Gewecke, Hans 294f.
 Giesler, Paul 126, 172
 Gilwald, Erich 293, 294
 Glaser, Ferdinand 300
 Globke, Hans 136, 141, 321
 Glowienka, Adolf 190
 Gmeiner, Josef 337
 Gockeln, Josef 29
 Goebbels, Joseph 221, 368
 Goede, Gerhard 355f.
 Goerdeler, Karl 205
 Göhler, Ferdinand 61, 299

- Goldschmidt, Moritz 394
 Gomerski, Hubert 235, 301f.
 Görgens, Hermann 296
 Gosberg, Arthur 311
 Gossrau, Eberhard 199
 Göth, Amon 300
 Grafenberger, Theodor 72f., 412
 Graml, Hermann 362
 Greve, Otto-Heinrich 31f., 121f.
 Grimm, Friedrich 106–108, 120, 260, 349
 Gross, Charles P. 82
 Grossmann, Kurt R. 136, 221
 Grubbe, Peter 215f.
 Grützner, Heinrich 132f., 152, 324f., 386
 Grzesik, (Landgerichtsrat, Dortmund) 364
 Güde, Max 113, 116, 123, 206–208, 216, 220,
 222, 269, 270, 279, 347, 416
 Günther, Rolf 309
 Gutenberg, Karl 241, 252
 Güttner, Walter 410

 Haase, Willy 80f.
 Haber, Samuel L. 19
 Haensel, Carl 55
 Haffner, Harry 280
 Hagemann, Karl-Heinrich 1, 246
 Hahn, Fritz von 308
 Hain, Konrad 242
 Hallstein, Walter 89, 91, 144
 Hammerschmidt, Helmut 100, 161, 163
 Hansen, Gottfried 110
 Happecht, Klaus 218
 Harbaugh, James L. 70
 Hartmann, Eberhard 312
 Harzmann, Willi 279
 Hasemann, Walter 53
 Hassel, Kai Uwe von 9
 Hassencamp, Fritz 282
 Hausen, Herbert 176, 217
 Haußleiter, August 19
 Haußmann, Wolfgang 198f., 202–204, 209,
 215, 216, 242, 344
 Hauth, Theodor 343, 402
 Hechtel, Hans 23, 320
 Heckel, Lukas 296
 Hedergott, Winfried 90f.
 Hedler, Wolfgang 28–33, 43, 72
 Heigl, Anton 182
 Heilmann, Heinrich 232, 307
 Heinke, Erhard 70, 201, 202
 Heinz, Reinhold 396
 Heise, Alfred 401
 Hellwege, Heinrich 149, 164
 Helm, Erwin 99, 399f.
 Henrich, Hans 106
 Hergt, Raimund 153

 Hering, August 287
 Herrmann, Rudolf 405
 Herrmann, Gottfried 369, 402
 Heß, Rudolf 107, 148
 Heuser, Georg 361, 375
 Heusinger, Bruno 56, 57
 Heuß, Theodor 37, 132
 Heyde, Werner 145, 366
 Heydrich, Reinhard 218
 Heydte, Friedrich von der 325
 Heye, Hellmuth 148
 Hildebrand, Friedrich 231, 296, 371, 388,
 390–392
 Himmler, Heinrich 19, 136, 337
 Himrich, Arthur 237
 Hirsch, Martin 178
 Hirtreiter, Josef 301f.
 Hitler, Adolf 17, 33, 108, 205, 212, 213, 216f.,
 246f., 337, 339, 368
 Hobbing, Hans-Joachim 186
 Höcherl, Hermann 118, 122
 Hodenberg, Hodo von 33, 56f., 59, 160, 178
 Hoegen, Josef 9
 Hoegner, Wilhelm 19, 36, 124, 162, 171–173,
 180, 185
 Höfler, Heinrich 81f., 144
 Hofmeister, Werner 94f., 212
 Höhn, August 152, 154, 360
 Hoogen, Matthias 176
 Hopf, Walter 255
 Hopf, Wilhelm 352
 Höpker-Aschoff, Hermann 194
 Hoppe, Otto 235
 Hoppe, Paul Werner 251f., 365f.
 Höß, Rudolf 306
 Hübenthal, Georg 79, 80
 Huber, Franz Josef 34
 Hülsdünker, Alois 299
 Hundhammer, Alois 174
 Hunsche, Otto 308
 Huppenkothen, Walter 99, 245, 280, 354
 Huppertschwiler, Albert 284
 Hütter, Margarete 148

 Ilkow, Johannes 74, 400
 Imgart, Dagmar 274, 275, 276–278, 279
 Innozenz I., 260

 Jacobi, Werner 45, 206
 Jaehnisch, Johann 365, 400f.
 Jäger, Karl 286, 361f., 371
 Jahn, Gerhard 219
 Jänz, Alexander 325
 Jaspers, Karl 208
 Jescheck, Hans-Heinrich 111, 314
 John, Leonhard 300

- Jordan, Rudolf 139
 Jostes, Wilhelm 24
 Juncker, Max 57, 66

 Kahn, Otto 328f.
 Kalb, Leonhard 108
 Kalweit, Hugo 281
 Kammerer, Johann 358, 361
 Kant, Bruno 120
 Kanter, Ernst 49f., 88, 111, 113, 114, 115,
 132f., 151–153, 276, 389, 393, 414
 Kapp, Karl 154, 385
 Kappke, Erich 296
 Katz, Rudolf 38
 Katzmann, Fritz 371
 Kaufmann, Erich 56, 59
 Kaufmann, Karl-Hermann 24f.
 Keil, Kurt 304
 Kempner, Robert W. 75, 284
 Kemritz, Hans 62, 90
 Kesseböhmer, Wilhelm 57, 66, 343, 393
 Kesselring, Albert 107, 178, 219
 Kessler, Edmund 282
 Kielinger, Valentin 58, 65f.
 Kierspel, Josef 307
 Kiesinger, Kurt-Georg 32
 Kirkpatrick, Ivone 71, 80, 83
 Kirwald, Karl 297
 Klagges, Dietrich 59, 94f.
 Klarmann, Karl 253, 290
 Kleffel, Walter 205
 Kleffel, Werner 205
 Klein, Paul 394
 Klier, Johann 301
 Klingenuß, Karl 98
 Knoke, Karl Hermann 132
 Knop, Fritz 231
 Koch, Ekhard 57
 Koch, Erich 79, 204
 Koch, Fritz 31, 35f., 74f., 99–102, 105, 119,
 128, 151, 156, 165, 171–173, 181, 343, 406
 Koch, Gerhard 177
 Koch, Ilse 45, 73f., 94, 238, 354, 365
 Koch, Karl Otto 73
 Kogon, Eugen 136, 186, 200
 Kohlhaas, Max 150, 195, 338
 Kolb, August 252, 365, 409f.
 Kollender, Mortimer 70
 Köllner, Kurt 356
 Königshaus, Franz 333
 Konrad, Anton 72, 346, 347
 Koob, Josef 283
 Kordt, Erich 59
 Kordt, Theo 131f.
 Körner, Joachim 186
 Kotzur, Karl 307

 Kranzbühler, Otto 62, 110
 Krapp, Otto 67, 90, 341
 Krausnick, Helmut 367f.
 Krille, Herbert 64, 121, 404
 Kröger, Wilhelm 62
 Krüger, Hans 290, 371
 Krumey, Hermann 308
 Krümmel, Johannes 134
 Krumsiek, Carl 218
 Krupp, Alfried 62
 Kuhn, Karl 180
 Kuhn, Luitpold 334f.
 Kuhnke, Samuel 365, 406
 Kukil, Max 153, 173, 177
 Kusch, Oskar 1

 Lackner, Karl 50
 Laepple, Viktor 71, 332f.
 Lammerding, Heinrich 85, 328f.
 Lämmle, Paul 278
 Landwehr, Ludwig 28
 Langbein, Hermann 137, 138, 305
 Lange, Alfred 414
 Langenfeld, Friedrich 221
 Lanz, Hubert 131, 326
 Laternser, Hans 354
 Lautenbach, Fritz 320
 Lautz, Ernst 160, 162, 280f.
 Le Suire, Carl von 327
 Lebküchner, Richard 17f., 22f., 72
 Lehr, Robert 45f., 86
 Leibbrandt, Georg 141
 Lenz, Karl 328
 Lenz, Otto 118
 Leu, Alfred 351f., 415, 417
 Leverenz, Bernhard 140, 202, 324
 Levicka, Ljuba 363
 Liff, Otto Eytan 395
 Lindow, Kurt 333f.
 Löbe, Paul 422
 Locke, Otto 303, 304, 306
 Loerbrosks, Hermann 58
 Lohse, Hinrich 161, 294
 Lucius, Edward 290
 Luckner, Gertrud 168
 Lüdecke, Otto 148f.
 Ludendorff, Erich 171
 Ludwig, Gerhard 167

 Maier, Johann 23, 283
 Mansfeld, Michael 57, 163
 Manstein, Erich von 69
 Manteuffel-Szoege, Georg von 149
 Marmann, Hans 92, 414
 Marmon, Franz 22, 354
 Martens, Wilhelm 56

- Martin, Benno 102, 334, 412–417
 Martini, Winfried 143
 Marx, Karl 218
 Marx, Rudolf 283
 Maschner, Wilhelm 177
 Matschke, Kurt 356f., 413
 Mayer, Johann 286
 McCloy, John 19, 72, 79f., 83–85, 110
 McCurdy, William 70, 78
 Mehne (Richter, Bremen) 391
 Mehs, Matthias 45
 Melchior, Karl 296, 395
 Mende, Erich 89, 148, 181, 393
 Menzel, Walter 44, 98, 156
 Merkatz, Hans-Joachim von 33, 49, 148f., 152f.
 Merten, Hans 144, 148
 Merten, Max 321
 Mesny, Maurice 333
 Mettler, Rudolf 189, 341, 368
 Meyer, Heinrich 90, 113, 115, 123, 130, 152
 Meyer, (Staatsanwalt im BMJu) 52f., 97, 275, 284
 Meyer-Abich, Friedrich 58, 66f., 115
 Meyer-Sevenich, Maria 212
 Miehe, Karl 299
 Miehr, Adolf 27
 Miethe, Georg 274
 Mirbeth, Johann 307
 Moeller, Paul E. 74, 75
 Moericke, Dagobert 59
 Moersch, Günther 198
 Morgen, Konrad 365
 Morio, Karl 86–88
 Mork, Heinrich 386, 414, 415
 Moser, Robert 410, 411
 Mostar, Gerhard 248
 Mott, Georg 411
 Muhs, Adalbert 330f.
 Mulka, Robert 306
 Müller, Eberhard 49
 Müller, Emil 199, 200
 Müller, Heinrich 333
 Müller, Johannes 375
 Müller, Josef 18, 34, 39, 44, 92–94, 105, 413
 Müller, Walter 282
 Müller-Meiningen jr., Ernst 19, 44, 74, 94, 170, 172, 179, 184, 186, 195f. 198, 345
 Murer, Franz 363
- Naaf, Nikolaus 342
 Nagel, Ernst 25
 Nahm, Peter Paul 155
 Nannen, Henri 204
 Naumann, Werner 72, 90, 111, 163
 Nebelung, Günther 280f.
- Nellen, Peter 221
 Nellmann, Erich 189, 193, 197–199, 202, 209, 322f.
 Neudeck, Heinz 18, 21f.
 Neumann, Richard 64
 Neumayer, Fritz 47, 112, 117, 122f., 133, 152f.
 Newman, James 79
 Ney, Hubert 202
 Nickel, Eberhard 177
 Niclas, Kurt 353
 Niebel, Fritz 146
 Nieland, Friedrich 218
 Niemann, Heinrich 218
 Nies, Adolf 371
 Noack, Paul 213
 Nöll, Karl-Friedrich 231, 311, 313f., 319, 378
 Nüse, Karl-Heinz 65
- Oberheuser, Hertha 186, 193
 Oberländer, Theodor 135, 149
 Oechsner, August 320
 Ohlendorf, Otto 107, 289
 Ohm, Berthold 125, 126f., 173
 Ollenhauer, Erich 162, 174
 Onnen, Alfred 103
 Opferkuch, Helmut 375
 Ophüls, Carl-Friedrich 79
 Oppel, Werner 26
 Oppenhoff, Franz 241
 Oppenländer, Hermann 242
 Ormond, Henry 142
 Ortloph, Klement 23
 Otto, Ottomar 334
 Otto, Wolf-Lothar 70
- Panzinger, Friedrich 333
 Papakonstantinou, Konstantinos 132
 Parrisius, Felix 281
 Paschen, Günther 280
 Paulsen, Gottfried 217
 Paulus, Adolf 208
 Penning, Eberhard 388, 390
 Persterer, Alois 287
 Peters, Gerhard 169f., 390
 Petersen, Rudolf 31, 106, 110, 349
 Pfannmüller, Hermann 418
 Pflaum, Hans 69
 Pleven, René 85
 Pohl, Oswald 107, 364
 Polak, Wilhelm 91, 92
 Popp, Fritz 334
 Pörzgen, Hermann 139
 Posener, Curt 138, 400
 Pradel, Friedrich 309f.

- Pramor, Erwin 297, 394
 Prandl, Anton 174
 Prautzsch, Wilhelm 411
 Prietzschk, Hans 278
 Primbs, Max 411
 Pulmer, Hartmut 371
- Radbruch, Gustav 49, 245
 Rademacher, Franz 75f., 96–98, 184, 308f., 373, 410
 Rakers, Bernhard 307, 400
 Raschick, Herbert 257
 Rauff, Walter 309
 Rauschnabel, Hans 242
 Raymond, John 70, 71, 79
 Reemtsma, Philipp 97
 Regensburger, Marianne 363
 Rehse, Hans-Joachim 279
 Reifenberg, Benno 198
 Reinefarth, Heinz 409
 Reischenbeck, Ewald 304
 Reischenbeck, Wilhelm 304f.
 Reismann, Bernhard 44
 Reitlinger, Gerald 362f.
 Remer, Otto Ernst 365
 Richter, Gustav 139
 Richter, Hans 269f.
 Richter, Hans Werner 165
 Rickert, Kurt 319
 Riediger, Ernst 209
 Rieger, Rudolf 289
 Riepekohl, Wilhelm 171
 Rimmele, Alfons 353
 Rintels, Jonathan B. 71, 76, 79
 Rivosh, Joseph 286
 Robertson, Brian 72
 Rödiger, Konrad 97
 Roegele, Otto 138f.
 Rögner, Adolf 305f., 384f.
 Röhms, Helmut 369
 Roll, Albert 259
 Romberg, Harold P. 61f., 68
 Rösch, Walter 87, 104–106, 115, 116f. 196, 199, 200, 202, 331, 402 414
 Rosen, Georg 89
 Rosga, Willi 138, 140
 Rossbach, Karl 297
 Rößler, Fritz 342
 Rotberg, Eberhard 61f., 65
 Rube, Adolf 291, 361
 Rube, Wilhelm 295f.
- Sachs, Camille 201, 202
 Sack, Karl 115
 Salomon, Ernst von 86
 Salomon, H. 192
- Sand, Richard 315f.
 Sarstedt, Werner 343
 Sauter, Hans 75
 Schacht, Hjalmar 365
 Schäfer, Emanuel 231, 253, 309, 357, 418f.
 Schäfer, Oswald 17f., 22f., 72f.
 Schäffer, Fritz 166, 176, 197, 201, 205, 208, 219
 Schafheutle, Josef 49, 66, 113, 116, 122, 128, 199–201
 Schallück, Paul 221
 Schäper, Theodor 320
 Schemmel, Nikolaus 334
 Schermer, Martin 334
 Scherner, Julian 300
 Scheufler, Richard 419
 Schier, Wolfgang 352, 408, 415
 Schiffer, Eugen 28
 Shimana, Walter 327
 Schimmel, Alfred 334, 337
 Schirach, Baldur von 107
 Schlegel, Heinz 198
 Schlegelberger, Franz 160
 Schlemann, Erich 278, 280
 Schlüter, Leonhard 164
 Schmid, Carlo 30, 33, 81, 119, 149, 167
 Schmid, Richard 81, 190
 Schmidke, Herbert 310
 Schmidt, Andreas 170, 171, 172f.
 Schmidt, Karl 240
 Schmidt-Hammer, Werner 190
 Schmidt-Leichner, Erich 108, 169
 Schmitt, Carl 49
 Schmitt, Eduard 368
 Schneider, Herbert 144, 148
 Schneider, Ludwig 103
 Schönberger, Emmeram 320, 324
 Schörner, Ferdinand 155–158, 159, 179, 367
 Schramm, Percy Ernst 365, 367
 Schröder, Gerhard 278
 Schröder, Hans 342
 Schröder, Walter 409
 Schröder, Wilhelm 161
 Schrübbers, Hubert 419
 Schubert, Wilhelm 152f., 154, 155, 179, 214–217, 223, 401
 Schüle, Erwin 189, 210, 355, 359, 363, 367f., 375, 421
 Schulte, Marcel 177, 198
 Schultz, Günther 349
 Schulze, Bernhard 231, 298
 Schulze, Karl 359, 360, 361, 384
 Schulze, Kurt
 Schulz-Weckert, Gerhard 278
 Schüppert, Gregor 352
 Schuster, Hans 106

- Schütz, Werner 166
 Schwarz, Johann 283
 Schwarze, Franz 290
 Schwarzhaupt, Elisabeth 101
 Schwind, Heinrich 231, 289
 Schwinge, Erich 314
 Seehof, Arthur 214
 Sehn, Jan 140
 Seidel, Alfred 354
 Seipel, Arnold 232
 Seraphim, Hans-Günther 363, 365–368
 Seraphim, Peter-Heinz 366
 Seubert, Georg 280f.
 Seuffert, Erwin 86–88
 Shuster, George N. 74
 Siemsen, Karl 35
 Simon, Max 170, 177–179, 219, 280
 Sommer, Martin 179–182, 188, 193, 208, 345
 Sonntag, Ursula Maria 277
 Sorge, Gustav 152f., 154, 155, 179, 214–217, 223, 401
 Specht, Harry 300
 Speer, Albert 107, 148
 Speidel, Wilhelm 131
 Sprinz, Franz 357, 413
 Stadler, Sylvester 328, 329
 Stahl, Hugo 359
 Stammberger, Wolfgang 48
 Stang, Georg 19, 29
 Stangl, Franz 302
 Staudte, Wolfgang 175
 Stehle, Hansjakob 363
 Stein, Edith 306
 Steinkohl, Ludwig 345
 Stettner, Walter 326
 Stier, Martin 278
 Stock, Christian 79
 Stock, Jean 36, 174
 Stolz, Otto 246f.
 Storbeck, Karl 278
 Storz, Gerhard 218
 Sträter, Artur 24f., 38
 Strauß, Franz-Josef 118f., 156, 158
 Strauß, Walter 38, 47, 49, 60, 112, 115, 117f., 120–122, 146, 199, 202, 209, 269, 276
 Streege, Walter 290
 Streicher, Julius 413
 Streitwieser, Anton 359, 360, 361, 384
 Strippel, Arnold 365
 Stroop, Jürgen 131, 327
 Strosche, Johannes-Helmut 144, 148
 Stuart, Lotte 413
 Stuckmann, Heinz 175
 Sudau, Walter 310
 Suhren, Fritz 69, 168
 Sündermann, Helmut 165
 Sutzkever, Abraham 382
 Szczesny, Gerhard 165
 Thaler, Otto 376
 Thamm, Paul 142
 Then, Alois Friedrich 23
 Thieme, Hellmuth 419
 Thierack, Otto 284
 Thoma, Dieter 217
 Thomanek, Paul 297, 382f., 394
 Thorbeck, Otto 99, 280
 Tiedecke, Franz 333
 Tolsdorff, Theodor 205, 219
 Touseul, Antoine 92
 Toussis, Andreas 131–133, 323, 326
 Tralmer, Johann 291f.
 Tresckow, Henning von 312
 Trip, Ernst 176, 198, 200
 Trützscher von Falkenstein, Heinz 56, 87, 131
 Tschierschky, Karl 288
 Uhde, Bernhard 291
 Unkelbach, Wilhelm 311
 van Dam, Hendrik George 136, 161, 168f., 204, 207, 220
 van Neut, Wilhelm 92
 Venediger, Günther 336–339
 Vogel, Georg 113
 Vogel, Hans-Jochen 165
 Vogel, Johannes 260f.
 Vogler, Kurt 252
 Vogt, Heinrich 293f.
 Vogt, Josef 333
 Vogt, Theodor 290
 Voll, Gustav 114
 Vollmer, Valentin 316f., 354
 Wahl, Alfons 57, 111, 112
 Waldbillig, Hermann 357
 Walther, Hans 88, 407, 414f.
 Walther, Wilhelm 402
 Ward, John G. 62
 Wegener, Paul 244
 Wegner, Hans 416
 Wehner, Herbert 58
 Wehse, (Verwaltungsführer KZ Plaszow) 300
 Weichenrieder, Georg 320
 Weida, Robert 375f.
 Weigert, Hans W. 50f., 70
 Weiler, Peter 290
 Weinkamm, Otto 88, 104f., 119, 124, 405
 Weinkauff, Hermann 33, 48, 57, 60, 245

- Weinstein, Adelbert 328
Weiß, Martin 286f., 381f.
Welzel, Hans 268
Wenger, Paul Wilhelm 187
Wenzel, Gerhard 366
Wesenick, Egon 256
Wesse, Hildegard 366
Wessel, Heinrich 360
Wetzel, Edmund 190, 339, 421
Wetzling, Wolfgang 175, 177
Wicklmayr, Karl 52
Widhalm, Engelbert 148
Wiechmann, Carl 65f., 67, 267–270, 271, 414
Wilkerling, Joachim 117
Willms, Günther 194
Wimmer, Thomas 185
Winden, (Richter, Frankfurt/Main) 334
Winkelmann, Otto 409
Wintrich, Josef 117
Wittrock, Kurt 178
Witzleben, Erwin von 280f.
Wolff, Karl 363f.
Wölfinger, Julius 324
Wönner, Max 20, 26
Wrbna-Kaunitz, Josephine von 184
Wüpper, Gustav 296
Zabel, Heinz 129f., 319f.
Zawada, Johann 290
Zenner, Carl 310
Zeug, Dietrich 395
Zill, Egon 235, 385
Zimmer, Emil 311, 314
Zimmermann, Herbert 356
Zind, Ludwig 213f.
Zinn, Georg August 30, 32f.